

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive  
in 2019 with funding from  
Getty Research Institute



Zeitschrift

für die

# Geschichte des Oberrheins.

Herausgegeben

von dem

Landesarchive zu Karlsruhe, durch den Direktor desselben

F. J. Mone.

---

Zehnter Band.

---

Karlsruhe,

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

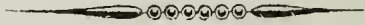
1859.

THE J. PAUL GETTY CENTER  
LIBRARY

# Inhalt.

	Seite
Erstes Heft.	
Vorwort . . . . .	1
Zur Geschichte der Volkswirthschaft vom 14.—16. Jahrh. . . . .	3
Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg, vom 13. Jahrh. . . . .	96
Urkundenlese über schwäbische Klöster. 1) Königsbronn vom 13. und 14. Jahrh. . . . .	115
Die Mönch von Rosenberg . . . . .	123
Geschichtliche Notizen . . . . .	128
Zweites Heft.	
Zur Geschichte der Volkswirthschaft. Fortsetzung . . . . .	129
Beiträge zur alten Geschichte des Oberrheins . . . . .	195
Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg, 13. Jahrh. . . . .	229
Urkundenlese zur Geschichte schwäbischer Klöster . . . . .	251
Drittes Heft.	
Zur Geschichte der Volkswirthschaft. Schluß . . . . .	257
Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg, 13. Jahrh. . . . .	316
Urkundenlese zur Geschichte schwäbischer Klöster . . . . .	338
Urkunden und Regeste aus dem Archive der ehemaligen Grafschaft Hauenstein . . . . .	353
Geschichtliche Notizen. Geographische Glossen, Schweizer Hirten . . . . .	384
Viertes Heft.	
Beiträge zur alten Geschichte des Oberrheins. Schluß . . . . .	385
Urkunden über Vorarlberg und Tirol, vom 12.—17. Jahrh. . . . .	407
Mainz und Thüringen, vom 11.—13. Jahrh. . . . .	441

	Seite
Urkundenlese zur Geschichte schwäbischer Klöster. 2) Kloster Wald in Hohenzollern . . . . .	448
Die Noth v. Schreckenstein . . . . .	486
Geschichtliche Notizen. Züringen und Bern, Markgraf Hermann I von Baden, Breisgau und Schwaben, zur Kunstgeschichte . . . . .	487
Register . . . . .	491





## Vorwort.

---

Niemand weiß, wie lang er arbeiten kann; ist es ihm daher vergönnt, eine nützliche Arbeit zehn Jahre lang fortzusetzen, so hat er Ursache, dankbar zu sein für die Mitwirkung, die ihm zu Theil geworden. Wir sind in diesem Falle, da unsere Zeitschrift einerseits von dem Publikum gut aufgenommen, anderseits die bisherige Staatsunterstützung durch eine ständische Bewilligung vermehrt wurde, wodurch wir im Stande sind, die Hefte sich schneller folgen zu lassen, ohne dadurch die bisherige Eintheilung der Bände zu verändern. Durch diese Einrichtung hoffen wir mehr Stoff in kürzerer Zeit zu geben, was Jenen nützlich sein wird, welche für ihre Forschungen darin Beiträge finden, die nicht durch lange Zwischenräume getrennt sind.

Wenn auch der Plan dieser Zeitschrift in geographischer Hinsicht einigermaßen ausgeführt und kein Stand in ihren urkundlichen Beiträgen übergangen ist, so fehlen aber noch Mittheilungen über viele Gegenstände von allgemeinerem Interesse und noch mehr über einzelne Orte und Personen. Im Hinblick auf den Umfang dieser Aufgabe können unsere Arbeiten nur Bruchstücke sein, und wir sind überdies genöthigt, hic und da Quellen zurückzulegen in der Hoffnung, später bei anderer Gelegenheit dafür Raum zu gewinnen. Dieser Umstand erlaubt es aber auch, solche Ergänzungen nachher unter andern Gesichtspunkten zu betrachten, als man bei der ersten Mittheilung thun konnte, welche Ungleichheit der Behandlung wol angehen mag, wenn sie durch die Umsicht der Forschung aufgewogen wird. Ein solches Eingehen auf die Sachen wird vielleicht auch zur Ueberzeugung führen, daß an sich das Mittelalter keine finstere Zeit ist, sondern nur so erscheint, wenn man es nicht erforscht und sich mit müheloser Aufklärung darüber wegsetzt. Wenn durch dergleichen Vorarbeiten die Geschichtschreibung leichter und schwerer wird als gewöhnlich, jenes,

weil unbeachtete Gegenstände erforscht werden, dieses, weil deren Untersuchung zu ergänzen ist: so wird durch beides auch der Gesichtskreis erweitert und die Beschränktheit vermieden, die den Stoff nur nach einer Zeitmeinung behandelt.

Die politische Geschichte hat viel mehr Bearbeiter gefunden als die sociale, obgleich diese den meisten Menschen näher liegt als jene; wir haben daher vom Beginn der Zeitschrift an mehr die Geschichte des Volkslebens beachtet als Beiträge zur Staatsgeschichte gegeben, zu welcher auch bedeutendere Quellen gehören, als wir besitzen; doch soll auch darauf Rücksicht genommen werden, so viel sich thun läßt, denn wir sind in Zwecken, Mitteln und Kräften beschränkt und können unser Ziel wol angeben, aber nur theilweis erreichen.

Karlsruhe, Ende Juni 1858.

Der Herausgeber.

## Zur Geschichte der Volkswirthschaft

vom 14. bis 16. Jahrhundert.

Der Zweck der Volkswirthschaft ist, durch Kapital oder Arbeit die Lebensbedürfnisse zu befriedigen; hätten diese ein bestimmtes Maß, so ließe sich darnach auch die Größe des Kapitals und der Arbeit angeben und der Begriff des Nothwendigen feststellen, was aber bei der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Die Wissenschaft mag es versuchen, über diese Gegenstände annähernde theoretische Bestimmungen zu finden, der Geschichtsforscher muß sich an die Thatsachen halten, wie sie vorliegen, sie in ihrem richtigen Zusammenhang darstellen und so gut er kann erklären.

Wenn der Zweck der Volkswirthschaft die einzelne Person betrifft, so ist in so fern das Wort nicht passend; wenn man aber unter Volkswirthschaft das Resultat der gesammten individuellen Wirthschaften versteht, um es als Seitenstück der Staatswirthschaft aufzufassen, so ist das nur eine Abstraction, bei der man nicht vergessen darf, daß das Volk als Ganzes keine Haushaltung führt, also auch keine Wirthschaft, weil es für die Bedürfnisse der zu ihm gehörigen Individuen nicht zu sorgen hat. Um daher irrige Begriffe zu vermeiden, sind hier unter Volkswirthschaft die gesellschaftlichen Verhältnisse zu verstehen, innerhalb welcher die Wirthschaft der Individuen betrieben wird. Hieraus folgt, daß einer dem andern in die Hände arbeiten muß, weil das Produkt des einen nur Tauschwerth erhält durch das Produkt des andern, in welcher Verbindung man von einem Reichthum des Ganzen oder des Volkes reden kann, was aber uneigentlich ist, weil die Summe der Tauschwerthe nicht vom Ganzen sondern von den Individuen hervorgebracht wird. Ohne Noth keine Arbeit, daher ist in dieser Untersuchung das Bedürfnis und der Verdienst der Einzelnen betrachtet, nicht der Reichthum des Ganzen.

Man gibt wol auch als Zweck der Volkswirthschaft die Erzeugung des Reichthums an (production des richesses), damit legt man aber einen doppelten Irrthum in den Begriff, der praktisch üble Folgen haben kann. Denn dadurch wird das Ziel der Wirthschaft der maßlose

Erwerb, und die Mittel, ihn zu erreichen, führen zur Schwindelei der Spekulation; jenes ist aber der politischen Klugheit, dieses der Solidität entgegen, und die Krisen der neuesten Zeit haben hinlänglich bewiesen, wie verderblich solche Verirrungen sind. Wenn man über den jetzigen Materialismus klagt, so gesteht man damit ein, daß unsere Bildung nicht im Stande ist, diese Ausartung der menschlichen Thätigkeit zu hindern. Die Krisen des Unglücks, die er verursacht, unterbrechen ihn nur eine Zeit lang, ändern aber seine Natur nicht, und die Warnungen der Klugheit sind so wenig ein Mittel seiner Selbstbeschränkung als die Civilisation.

Da bei der Volkswirtschaft wie bei jeder menschlichen Thätigkeit die unsichtigste Arbeit fehlschlagen kann, weil der Mensch mit Einflüssen zu thun hat, über die er nicht Herr ist, wie z. B. Naturereignisse und Umsturz soeialer Verhältnisse, so sind die Resultate der Arbeit weder im Ganzen noch Einzelnen von den Völkern und Individuen abhängig, sondern stehen unter göttlicher Leitung, was auch in manchen Werken über die Geschichte der Volkswirtschaft anerkannt ist <sup>1</sup>. Darauf muß die geschichtliche Beurtheilung Rücksicht nehmen, denn Maß und Ziel der Volkswirtschaft wird verschieden, je nachdem sie auf christlichen Grundsätzen beruht oder nicht. Wie die Leute im Mittelalter durch ihr Vermögen mancherlei christliche Zwecke gefördert, darüber sind weit mehr Urkunden bekannt als über die Art und Weise, wie sie ihr Vermögen erworben haben, daher auch in dieser Beziehung die Untersuchung des Gegenstandes nützlich ist.

Das Bedürfniß einer Geschichte der Volkswirtschaft hat sich in unserer Zeit so fühlbar gemacht, daß schon mehrere Werke darüber erschienen sind, theils allgemeine, welche das Alterthum bis zur Neuzeit umfassen, theils besondere, welche nur einen Zeitraum, z. B. das Mittelalter behandeln. Da man bei dem praktischen Zwecke dieser Wissenschaft vorzüglich auf die Resultate sieht, welche sich aus deren Geschichte ergeben, so ist für die ältere Zeit die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Perioden in ihrem organischen Zusammenhang zu erforschen, und für die neuere Zeit die Folgen der Grundsätze, die man angewandt hat. Die Resultate lassen sich nur richtig verstehen und beurtheilen, wenn man sie im Zusammenhang mit ihren Ursachen betrachtet; reißt man sie von dieser Verbindung los und vergleicht sie mit den Erscheinungen anderer Zeiten und Länder, so kommt man zu unrichtigen Ansichten und Urtheilen, die der Theorie und Praxis schaden. Denn die Neuzeit ist nicht ihrer Neuheit wegen besser als das Alterthum, sondern nur in so fern, als die neuen Ergebnisse in ihrem

ursächlichen Zusammenhang besser sind als die älteren in dem ihrigen. Was sich unter seinen gegebenen Verhältnissen zweckmäßig entwickelt hat, verdient Anerkennung, es mag neu oder alt sein.

Die gewöhnlichen Bedingungen der Arbeit und des Umsatzes erlitten im Mittelalter allgemeine und örtliche Störungen wie heutzutage, und wenn solche Krisen sich auch nicht so schnell verbreiteten und so große Kapitalien in Gefahr brachten wie jetzt, so sind sie für den Geschichtsforscher dennoch beachtenswerth. Die Chroniken erwähnen aber meist nur die eine Ursache des volkswirtschaftlichen Unglücks, die Theuerung der Lebensmittel durch Mißwachs; die Wirkung anderer Störungen durch Wasser, Feuer u dgl. übergehen sie, wie auch die Folgen des gehemmten Geldumlaufes und Credits. Diese Thatsachen können daher nur aus Urkunden gesammelt werden, die zwar immer bloß einzelne Fälle enthalten, deren Zusammenstellung aber doch die volkswirtschaftlichen Zustände einzelner Gegenden und Zeiten erkennen läßt, was für die Provinzialgeschichte nützlich ist, wenn es auch für die allgemeine Geschichte der Volkswirtschaft nicht hinreicht. Diese hat bis jetzt ihre Belege und Resultate größtentheils aus den Arbeiten fremder Schriftsteller gezogen, welche die Geschichte ihrer Volkswirtschaft mehr untersucht haben als wir die unsrige, was ihnen in einer Beziehung leichter war, weil sie mit einheitlichen Ländern zu thun hatten, wir aber auf viele kleinen Territorien Rücksicht nehmen müssen. Man wird daher nicht in Abrede stellen, daß die geschichtliche Erforschung der *deutschen* Volkswirtschaft für die Wissenschaft wünschenswerth und auch ein unvollkommener Versuch dazu gerechtfertigt ist. Es kommen dabei so manche eigenthümliche Zustände zum Vorschein, daß die Geschichte der Volkswirtschaft, wenn sie darauf Bedacht nimmt, an Manigfaltigkeit und Vollständigkeit nur gewinnen kann.

Die Störungen der Volkswirtschaft, welche nicht von Außen durch Naturkräfte, sondern von Innen durch Menschenkräfte kommen, können sowol dogmatisch als geschichtlich betrachtet werden. Daß zur Volkswirtschaft ein geordneter Zustand des Volkslebens nöthig ist, versteht sich von selbst; diese Ordnung der Zustände war aber nicht zu jeder Zeit dieselbe, noch darf man sie als Socialität überhaupt ansehen, denn der Begriff des socialen Lebens ist unbestimmt, weil er nur ein allgemeines Merkmal enthält, er löst daher entweder jede besondere menschliche Verbindung auf, oder er muß sich in jeder verlieren. Was jenem Begriffe fehlt, ist die organische Verbindung des Lebens, deren Zweck Dauer, deren Mittel Zusammenwirken ist; die Dauer verlangt bleibende Mitgliedschaft, das Zusammen-

wirken *U n t e r o r d n u n g*; beidem steht die Willkür des Socialismus entgegen, der keine organisative Lebenskraft besitzt. Dagegen ist die bürgerliche Gesellschaft ein bestimmter Begriff, das korporative Leben auch, weil darin das allgemeine Merkmal der Verbindung durch eine besondere Organisation ausgedrückt wird, und in diesem Sinne sind die socialen Verhältnisse des Mittelalters aufzufassen und zu beurtheilen.

Manche Gegenstände der Volkswirthschaft sind so groß und verwickelt, daß man ihren wirklichen Zustand nur aus vielen und genauen Beobachtungen der thatsächlichen Verhältnisse richtig erkennt, und erst, wenn diese Kenntniß gewonnen ist, sich die Frage gründlich beurtheilen läßt, ob es in der Macht des Menschen liege, jenen Zustand, wenn er verdorben und nachtheilig ist, abzuändern oder nicht. Da die jetzigen Verhältnisse aber nur die Folgen vorausgegangener Ursachen sind, so hat man auch diese zu erwägen und durch die geschichtliche Statistik den Verlauf oder die Entwicklung ihrer Wirkungen zu untersuchen, um die Veränderung zu ermessen, die nach dem ursächlichen Zusammenhang ganz oder theilweise eintreten wird. Die statistischen Rückblicke werden daher den jetzigen staats- und volkswirthschaftlichen Untersuchungen meistens zu Grunde gelegt, beschränken sich aber nothgedrungen auf die neueren Zeiten, aus welchen man statistische Aufnahmen besitzt. Diese reichen jedoch für die großen Perioden des Staats- und Volkslebens nicht aus, daher man auch statistische Versuche für ältere Zeiten angestellt hat. Wenn auch Niemand die Unvollkommenheit solcher Versuche übersieht, weil ihre Angaben aus zerstreuten Bruchstücken von verschiedenem Werthe gesammelt werden müssen und es nicht leicht ist, sie in genau bestimmten Größen für jede Zeit auszudrücken, so ist doch ebensowenig ihre Brauchbarkeit zu bezweifeln, wenn sie mit der gehörigen Umsicht gemacht werden, indem manche Thatsachen einen Abschluß haben, der sie wol zur richtigen Vergleichung mit ähnlichen Zuständen eignet. Der Zusammenhang der Ursachen, worauf die statistischen Zahlen beruhen, ist für jede Zeit schwer anzugeben; der Geschichtsforscher thut schon genug, wenn er dazu brauchbares Material liefert und vorbereitet, der Fachmann mag daraus die Ergebnisse ableiten, welche für sein Bedürfniß nöthig sind. Zu diesem Zwecke habe ich in der Zeitschrift (Bd. 1 und 5) schon mehrere Beiträge gegeben, welchen auch folgende angereicht werden, wobei es mir hauptsächlich auf möglich genaue Größenbestimmung ankam, damit man darnach die früheren Beispiele bemessen könne. Diese lassen sich durch die Register leicht finden, es sind deshalb wenige hier

wiederholt, aber der größern Manigfaltigkeit wegen andere Belege aus Urkundenbüchern gesammelt und mit kurzen Erklärungen versehen, um eine zusammenhängende Behandlung zu erleichtern, denn der Raum erlaubt mir nicht, den Inhalt, der in dieser Menge von Notizen liegt, in allen Beziehungen zu erläutern.

Wie wenig die bis jetzt bekannten Angaben über den alten Münzwert für solche Forschungen ausreichen, geht aus diesen Beispielen deutlich hervor, bei welchen ich meistentheils die alten Preise nicht in der jetzigen Größe ausdrücken konnte, weil mir eine zuverlässige Reduktion fehlt. Was mir nicht gelungen, mögen Andere ergänzen, und wird daher die Brauchbarkeit dieser Belege nicht verloren sein.

Die folgenden Bruchstücke sind in zwei Abtheilungen geordnet; zur ersten wurden die Belege gesammelt, welche das Maß der körperlichen Gegenstände angeben, womit sich die Volkswirtschaft beschäftigt, in der zweiten ist die Arbeit, deren Mittel und Ergebnisse behandelt, und in dem Anhang Urkunden beigelegt, welche verschiedene Theile der Volkswirtschaft betreffen. Eine systematische Anordnung ließ sich mit dem lückenhaften Stoffe nicht durchführen, ich mußte mich begnügen, denselben in einfacher und deutlicher Uebersicht darzulegen. Das Lückenhafte liegt nämlich mehr in den Quellen selbst als in deren Zusammenstellung, denn es ist bekannt, daß man über den landwirthschaftlichen Theil der alten Nationalökonomie mehr Nachrichten hat als über den gewerblichen und merkantilen, daraus folgt natürlich eine ungleiche Behandlung des Gegenstandes. Und selbst über die Landwirthschaft sind die urkundlichen Angaben oft so undeutlich und unvollständig, daß ihre Prüfung und Berechnung manche Schwierigkeit macht und man damit nicht überall ins Reine kommen kann, was jedoch wiederholten Untersuchungen vielleicht gelingen wird.

<sup>1</sup> Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu' à nos jours, par *Ad. Blanqui*. Paris 1837, besonders der erste Band. Vier Bücher Geschichte der politischen Oekonomie von *J. J. Roscher* ach. Würzburg 1856. 8. Della economia politica nel medio evo, da *L. Cibrario*. Torino 1839. 8. Es ist kein geringes Verdienst Roscher's, daß er in seiner Volkswirtschaft (Stuttg. 1857) 1, 129. 139 flg. 147 zc. oft und unumwunden auf den christlichen Zweck des materiellen Lebens hinweist, denn ohne diesen Zweck fehlt dem Leben der erhaltende und regenerirende Organismus, der sich durch nichts Anderes ersetzen läßt.

## Erste Abtheilung. Maße und Preise.

Das Maß ist eine conventionelle Bestimmung der Größe körperlicher Dinge; werden sie gegen einander ungetauscht, so wird ihr Tauschwerth im Preise ausgedrückt, darum sind beide Gegenstände hier zusammen behandelt.

Die geschichtliche Erforschung der Maße hat eine doppelte Aufgabe: 1) die alten Proportionen der Maße zu finden, 2) dieselben auf die jetzigen Maße zu reduciren. Daß diese Arbeit die Grundlage bilden muß, worauf eine richtige Vergleichung der jetzigen Volkswirtschaft mit der früheren stattfinden kann, bedarf keines Beweises. Es ist aber schon eine nützliche Vorarbeit, wenn man die alten Proportionen nachweist, denn darnach lassen sich manche Verhältnisse beurtheilen; über die Reduktion der alten und neuen Maße hat man fast in jedem Lande amtliche Schriften, welchen derjenige folgen muß, welcher den Gegenstand mit der präciseften Genauigkeit zu behandeln hat.

### I. Maße A. Morgenmaß.

Das Maß wird entweder bestimmt oder unbestimmt angegeben, jenes, wenn das dem Flächenmaß zu Grunde liegende Längenmaß angezeigt wird, was selten der Fall ist, dieses, wenn die Fläche nach Schätzung bemessen wird. In beiden Fällen sind die Unterabtheilungen des Flächenmaßes nur genau in ihren Verhältnißzahlen, ungenau, weil sich deren wirkliche Größe nicht bestimmen läßt.

Das Wort Acker bedeutet manchmal ein Flächenmaß, und wird daher auch von Wiesen und Wäldern gebraucht. Es kommt lediglich auf die Gewonheit der Gegenden an, ob man darunter einen Morgen oder ein anderes Flächenmaß zu verstehen hat, denn die Benennung erscheint in weit entlegenen Orten, z. B. im Elsaß und in Thüringen. Henneberg. Urf. B. 3, 89, 129.

#### a. Bestimmtes oder Ruthenmaß.

Die Ruthen war unter den Karolingern in Baiern 10 Schuh lang. *Ried cod. Ratisbon.* 1, 8. Nach der Urf. v. 1302 bei Baur U. B. v. Arnzburg S. 225 waren bei Minzenberg 8 Ruthen (virgarum mensurae)  $2\frac{1}{2}$  Morgen, also der Morgen  $3\frac{1}{5}$  Ruthen. Diese Angabe scheint irrig.

#### Unterabtheilungen des Morgens.

Sie bestanden entweder 1) in Bruchtheilen, oder 2) in ungefähren Stücken; jene kommen unter dem Namen Frechten oder fractae vor, welcher sowol die Zwei- als die Dreitheilung des Morgens umfaßt, die gewöhnlichen Namen für jene Theilung sind aber



Biertel, für diese Zweiteil. Die ungefähren Stücke hatten verschiedene Namen je nach ihrer Größe.

Viertheile. Das Ackermaß im Untersaß war im 15. Jahrh. nach der Zwei- und Dreitheilung gebräuchlich, nach jener machten 4 Bierdegezal einen Acker oder Morgen, nach dieser war ein Zweiteil zwei Drittelsmorgen. Salbuch von Schwarzach Nr. 4 f. 20.

Zweitheilung. Frechten (*fractae partes*.) Agri, qui dicuntur *fractum quartale*. Von 1260 — 1263 in Niederbaiern. Notiz. Bl. 6, 575. 5, 191. Also Halbviertelsäcker. Eine Frechte nach der Viertelheilung, während sie am Rheine nach der Dreitheilung gemacht wurden. Ztschr. 5, 64. Agri dicti *vrechte* bei Kreuznach. 1270. *Guden*. 3, 1140. Eine andere Form ist *frochte*, die noch mehr an *fracta* erinnert: *duos terminos terre arabillis dictos geren sive frochten*. Urf. von 1300 bei Würdtwein dipl. Mag. 1, 86. Das Wort *gere* kommt zur Bezeichnung langer schmaler Aecker oft vor, es heißt Zipfel.

Mitmal. Zur Zweitheilung des Morgenmaßes gehört auch das alte Wort *mitmal*, jetzt *Mittel*, womit in Vorarlberg ein Viertelsmorgen von 9000 Quadratsfuß bezeichnet wird. Bergmann's krit. Beitr. zur Geschichte Vorarlbergs S. 142. *Mitmal* besteht aus zwei Wörtern, das erste kommt als *mitus* in Elsaß vor vom Jahr 797, und nur vom Ackerfeld, *mitus de terra araturia*. *Zeuss* trad. Wizenb. p 170 flg. Das zweite Mal bedeutet in der Schweiz ein Viertel Acker oder Reben. *Stalder*, *Idiot*. 2, 192. Es kommt auch im Brabantischen *dachmael* vor, welches der vierte Theil eines Bunders (*bonnier*) oder 100 Ruthen war. Die Bedeutung von *Mal* ist Ziel, Gränze und mit kommt her von *medius*, *Mitmal* bezeichnet also ursprünglich ein hälftig getheiltes kleines Grundstück, oder auch ein Viertel, wenn es nämlich auf ein doppelt so großes Grundstück bezogen wurde. Die Benennung *Mite* gieng auch in das Münzwesen über, wo es ebenfalls die einfache Zweitheilung oder die doppelte (Viertelheilung) bezeichnet, niederländisch *mijt*, hochdeutsch, *Mittlin*, lateinisch *mallia*, *medala*. *mita*. S. *Du Cange* s. v. *Schmeller*, Wörterb. 2, 650. Ztschr. 6, 268. Will man *Mit* von *meta* herleiten, so ist *Mal* die Uebersetzung davon, aber der Begriff unbestimmt; soll es von *mitten* oder *mittel* herkommen, so würde die Form des Wortes *Mittmal* oder *Mittelmal* lauten, die mir bis jetzt nicht bekannt ist; wurde *Mal* die Gränze des Halbmorgens genannt, so ist *Mitmal* wie *Mittwoch* gebildet und bedeutet die Hälfte des Halbmorgens.

Dreitheilung. Zweitel (*duale*, d. h. Zwei Drittel). Was in unsern teutschen Urkunden *Zweitel* heißt, wird in den ältern lateinischen des 10. Jahrh. mit diesen Worten ausgedrückt: *duae partes unius jugeri*, oder *jugerum duarum partium*. *Meichelbeck* hist. Fris. dipl. 1, 424. 430, 458, 473.

Satel oder Sechstel. Eine Ackertheilung muß ich hier erklären, weil sie unter gleichem Namen landschaftlich verschieden war und zu verfehlten Erklärungen Anlaß gab. In der Wetterau und Nassau kommt in alten Urkunden ein Ackermaß vor, *sadale* genannt, jetzt *Sodel*, und bedeutet einen Viertelsmorgen, was man unnöthiger Weise auf *Salland* n.-dgl. bezogen hat, womit es gar nicht zusammenhängt (*Wigands* Weklar. Beitr. 1, 259. 375). In der Baar, Schweiz, Breisgau und am Bodensee war die Form *sätel*, Plur. *sätelle*,

santel, im Dem. santeli, Plural saetelin, dessen Größe aber vom Viertel verschieden war, denn die Reihenfolge ist immer Juch, Santel, Bierling, und bei dem Fruchtmaß wird der Bierling für ein halbes Viertel, also für ein Achtel genommen (So im Konstanzer Güterbuch des Domkap. von 1461). Daraus wird ersichtlich: 1) daß sadale, sodel und santel das nämliche Wort, aber von Sal und Sedel durchaus verschieden sind; 2) daß Santel kein Viertel ist, sonst würde dafür auch siertel stehen, welches Wort in dem Güterbuch oft vorkommt. Es ist seiner Bedeutung nach ein Sechstel, wurde also am Bodensee richtig nach der Dreitheilung des Ackermaßes verstanden, aber in der Wetterau mit der Biertheilung verwechselt, wie man sich überhaupt merken muß, daß in den alten Gütermäßen die Drei- und Biertheilung durch einander gebraucht wurde. Da bis zu 13 Santel Acker vorkommen, so zeigt dies an, daß die Morgen sehr getheilt waren. In andern Gegenden wurde Santel in Sattel germanisirt, hat aber damit auch keinen Zusammenhang, sondern besteht aus zwei celtischen Wörtern, welche den sechsten Theil oder ein Sechstel bedeuten. Denn daß der Sattel wirklich ein Theilstück war, sagen die Urkunden selbst: duas *agrorum partes*, que vulgo dicuntur *sátelle*. Ztschr. 8, 368. Das Wort scheint in Baden gänzlich abgekommen, was seinen nichtteutschen Ursprung bestätigt. In Baur's Urk. B. von Nrusburg werden S. 265 vom Jahr 1310 erwähnt zwei sadelae nach einem dimidium juger, was ebenfalls beweist, daß Sadel ein kleines Theilstück war. Ein satel ackers wird auch zu Immeudingen an der Donau angeführt. 1383. Urbar von St. Blasien. f. 122. Das Thembacher Güterbuch von 1341 f. 212 hat die Form satellum agri.

Ungefähre Stücke. Ein Bleß ist bei Wiesen manchmal ein halber Morgen. So heißt es im Urbar v. St. Blasien v. 1383 f. 114: zwei bleßli wiesen, sind wol ein mansmad. In dem sanktblasischen Urbar v. 1352 wird unter pecia ein Grundstück kleiner als ein Morgen verstanden, gewöhnlich  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$  Morgen. f. 15. 16. Am Bodensee kommt die Benennung Land für einen halben Morgen Acker vor. Urbar v. St. Blasien von 1383 f. 114 von Uhl-dingen: item 2 lant, sint 1 juchart. Auch zu Thingen war 1 Ländli ein halber Morgen. 1333. Cop. B. v. Salem 4, 279. Unter Ackerli verstand man am Bodensee eine halbe Juchert: zwai aeckerli, sint geschaezet uff ein juchart. 1347. Salem. Cop. B. 4, 360.

Die kleinste Ackertheilung war die Furche, deren Größe von der Breite der Schar und der Länge des Ackers abhieng. In einer Urkunde von 1314 heißt es: unum juger minus *duobus sulcis*. Spauh. Cop. B. B. f. 291. Solche kleine Unterschiede mögen vom Minder- und Uebermaß herrühren und sich bei der genaueren Vermessung gezeigt haben. In italiänischen Urkunden werden die Acker in *ordines*, Ackerzeilen, abgetheilt.

#### b. Unbestimmtes oder Schätzungsmaß.

Bei den Aekern wird es nach zwei Rücksichten angegeben: 1) nach der Menge des Samens, die für ein Grundstück erforderlich ist, Saatschätzung; 2) nach der Zahl der Arbeitsthiere, die zum Pflügen verwendet werden, Pflugschätzung. Die Schätzungsgröße der Wiesen wurde nach der täglichen Arbeit eines Mäders gemacht.

**Saatschätzung.** Im Breisgau machten 6 Eester einen Morgen im Jahr 1341, denn im Hennebach. Güterbuch f. 149 steht: *pratulum unum, fere ad quatuor sextaria, sive 1 duale prati*. Ein duale oder Zweiteil war zwei Drittel Morgen, also 6 Eester 1 Morgen. Die Bestimmung der Ackergröße nach der Ausfaat war auch am Mittelrhein gebräuchlich, wie folgende Belege zeigen. 1434. Dar uff het he dit jare seef malder geseyt. 1 stude, dar uf fallent 3 malder seyde (Saat). Cop. B. v. Vallendar f. 3 zu Karlsruhe. Die Angabe der Ackergröße nach Eestern, welche noch in der Ortenau gebräuchlich ist, kommt auch früher in Frankreich vor, z. B. *terra circiter quinque sextarios seminis capiens*. *Guérard cartulair. de France* 1 §. 159. Der arpent wurde auch setier genannt und war zwischen 40 und 42 Aren. *Ibid.* §. 151. Den römischen Ursprung dieser Ackererschätzung habe ich in der bad. Urgeschichte 1, 11 flg. nachgewiesen. In Italien wurde die Ackergröße nach dem Fruchtmaß *Staja* angegeben. *Quatuor staria de terra et dimidium*. Urk. von Sinigaglia 1178.

**Pflugschätzung.** Die Angabe der Größe eines Gutes nach der Arbeit der Pflugechsen (Ztschr. 5, 172 flg.) kommt in Frankreich früher vor als bei uns und hieß dort *bovata*, *bovée*, war aber im Maße ebenso unbestimmt als in Schwaben. *Guérard cartulair. de France*. 1 §. 159.

**Schätzung nach Handarbeit, Handschätzung.** Die Eintheilung der Wiesen in Schläge kommt im Elsaß vor: ein pferre matte, zwene flege; item ahte flege zu ende brügel. 1325. Cop. B. des Straßburger Münsters f. 123. *Pratum, quod sex viri una die metere possunt*. 1234. Baur's Urk. S. 14. Siehe auch Ztschr. 7, 91. Die Mat oder Gemade hieß in Frankreich *andainus*, *andena*, *andain*, *andin*. Sie war einen Eufenschritt breit, aber von unbestimmter Länge. *Guérard cartul. de France* I. §. 166.

Ueber andere Benennungen der Wiesengröße s. Ztschr. 5, 37. Mannsmad ist teutsch und heißt was ein Mann im Tage mäht, Tagwan ist celtisch und bedeutet Handarbeit, was denselben Begriff bezeichnet, da bei dem Wiesenbau nur Handarbeit stattfindet. S. unten beim Arbeitslohn.

## B. Gütermaß.

Es hieng ab von der Organisation des Güterstandes, diese war, so weit die Urkunden am Oberrhein zurückgehen, folgende. Es gab ursprünglich große Laudgüter und daher wenig Eigenthümer, sie konnten nur ihre nächsten Güter selbst bewirtschaften und diese nicht alle, die entfernteren mußten sie in Ackerbau oder Pacht geben. Daraus folgte nothwendig die Zerstückelung der Güter, weil die Pächter ärmer waren als die Gutsherren, also keine so großen Complexe bebauen konnten wie diese. Die Herrengüter behielten ihr ganzes oder volles Flächenmaß, die Pachtgüter waren aber Theilgüter, d. h. sie hatten nur einen Theil des ganzen Flächengehaltes. Herren- und Theilgüter blieben Complexe oder geschlossene Güter und standen zusammen in einem Gutsverbande, weil sie Familiengüter waren. Das Herrengut hatte also Theilgüter unter sich mit bestimmten persönlichen und dinglichen

Rechten und Pflichten, die nach Zeiten und Gegenden ihre Beschaffenheit und Benennung manchmal wechselten, aber stets im Verhältniß der Abhängigkeit blieben. Die ältesten Namen der Herren- und Theilgüter, so wie deren Leistungen und Abgaben sind nicht teutsch, sondern lateinisch und celtisch, was anzeigt, daß diese Organisation aus einer früheren Zeit herrührt, ehe die Teutschen das Land eroberten. In praktischer Hinsicht ist dieser Ursprung für die Volkswirtschaft gleichgültig, der Geschichtsforscher muß ihn aber anführen, um die Bedeutung der Worte festzustellen, denn ohne sie versteht man die Sache nicht.

#### 1. Ganze Güter. a. Herrengüter, *mansus*.

Bis zum 12. Jahrh. wird *mansus* gewöhnlich für den Begriff Herren- oder Freigut gebraucht, von dort an auch mit Hube und *colonia* verwechselt, worunter eigentlich abhängige Güter oder Bauernlehen verstanden wurden. Die Benennung *mansus* für ein geschlossenes Gut war im Mittelalter in Deutschland und Frankreich verbreitet, und blieb auch in Gegenden, in welchen sich seit dem Ende des 6. Jahrh. Slawen niederließen, wie in Steiermark und Mecklenburg. Sache und Namen bezeichnen daher eine alte Einrichtung, die ebenso vor die teutsche Einwanderung zurück geht wie vor die slawische.

In Oesterreich, Böhmen, Polen und Franken kommt auch das Wort *lanus*, *lanius* für *mansus* vor. Duos *lanios* seu *mansos*, von 1297. Oesterreichers Gesch. v. Banz 2, cxii. Bei *Du Cange* s. v. stehen noch mehr Belege.

Zu den Beispielen vom Oberrhein und Schwaben in Bd. 5, 38 flg. folgen hier als Ergänzung noch einige aus andern Gegenden.

Niederrhein. Der *Mansus* kommt dort mit der doppelten (60 M.) und vierfachen Normalgröße (120 M.) vor, welcher letzte ein Königs*mansus* hieß, der am Oberrhein nur 60 M. hatte. Ich habe keine Belege für Huben, kann daher nicht sagen, ob die doppelte Größe das Maß für Ritter- oder Adelsgüter war. Der *mansus laetilis* zu Bonn hatte 60 Morgen, im J. 1047. Sacomblet Urf. B. 1, 113. An der Niedermaas hatte der *Mansus* sowol 30, als auch 60 Morgen. 1201. Daselbst 2, 1. 2. Ein *regalis mansus* von 120 Morgen Neutfeld wird 1236 das. 2, 110 erwähnt. Zu Grevenbroich und Heinsberg hatte der *Mansus* 60 Morgen. 1303. 1326. *Ibid.* 3, 24. 179.

Hessen und Nassau. Ein *Mansus* von 22 Morgen zu Raunheim in Hessen von 1275. Baur's Urf. 3. heß. Arch. 46. Ein halber *Mansus* daselbst hatte 16 Morgen, im Jahr 1275. *ib.* 47. Zu Nassau wird 1311 der *Mansus* zu 16 Morgen *majoris mensurae* angegeben, und ein anderer zu 18 Morgen. Darunter sind Doppelmaße verstanden, also 32 und 36 Morgen, denn von demselben Jahre wird 1 *Mansus* in Oberhessen mit 30 Morgen specificirt, und dieser gab gerade so viel Gültfrucht wie jener von 16 Morgen, beide waren also auch von ziemlich gleicher Größe. Baur's Urf. B. v. Arnsburg. 274. 277. 279.

## b. Bauerngüter.

*Coloniae.* Die Benennung *colonia* hat in Bayern im 10. Jahrh. verschiedene Bedeutung. Sie war ein Gut von 36 Morgen Ackerfeld, Wiesen zu 10 Fuhren, einer Hofraite mit Garten und einem Waldstück. Dagegen gab es auch *coloniae* von 90 Morgen Feld und 50 Fuhren Heu, also beinahe dreimal so groß als jene. Ferner kommen *coloniae* vor von 60 Morgen Ackerfeld, 20 Morgen Wald und 30 bis 33 Fuhren Heu. *Meichelbeck* hist. Fris. 1, 431. 433. Nach den Urkunden war die erste Art ein höriges Gut, die beiden andern Adelsgüter, der Unterschied ihrer doppelten und dreifachen Größe ist also derselbe, wie bei den *mansus* am Rhein.

*Huben.* In Bayern hatte im 10. Jahrh. die *hoba* 36 Sauchert und wurde auch für 35 Sauchert vertauscht. *Meichelbeck* hist. Fris. dipl. 441. 468. Sie war also um 4 Sauchert kleiner als in Schwaben, vorausgesetzt, daß die Sauchert die gleiche Größe hatte. In Bayern wird auch *hoba nobilis* und *servilis* gebraucht (ib. 473. 474), ob aber das Wort *hoba* für beide Arten die gleiche Morgenanzahl anzeige, kann ich nicht sagen. Der Ausdruck *hoba non plena* (*Meichelbeck* p. 455) zeigt eine Verringerung des gesetzlichen Maßes an und ist der *hoba legalis* entgegengesetzt, was auf den geringeren Umfang der hörigen Güter hinführt. Hörige Huben zu 35 Morgen ergeben sich durch Berechnung aus *Meichelbeck* S. 468, sie waren also den hörigen Colonien gleich.

Zwei Huben bei Ueberlingen nebst 25 Pfd. 3 wurden gegen einen Kelnhof vertauscht. 1359. Salem. Cop. B. 4, 373. Davaus läßt sich auch schließen, daß die Huben ein kleineres Maß hatten als der Kelnhof, sonst würde nicht so viel Geld dazu gegeben worden sein. Die 2 Mansen des Kelnhofes waren also größer als die 2 Huben. Im Breisgau gab es Huben von 20 Morgen Acker und Holz, also halbe Mansen. *Thenneb. Güt. B. f. 53.*

Den *mansus laetilis* hieß man im 12. Jahrh. in Hessen *lazus hube*. *Cod. Laur. 3, 195*, wo die Anmerkung von Lamey unrichtig ist. Denn die *lazus*-Hube zahlte deswegen mehr Gült, weil sie größer war als eine hörige Hube, nicht weil der *laze* das *infirmum nominum genus* war, wie Lamey behauptet, denn er war ein Halbbauer, der einen halben Königsmansus besaß. Bei Bückeburg hatte eine Hube 34 Morgen. 1391. *Wippermann's Urk. B. von Obernkirchen S. 201.* Auch die Waldhuben hatten ein bestimmtes Morgenmaß. 1279. *Böhmer cod. Francof. 1, 189.* In Franken bei Heilsbrunn wurde die Hube zu 60 Morgen Acker und 4 Morgen Wiesen gerechnet. 1312. *Freyberg r. b. 5, 239.*

c. Pfarrgüter, *dotes*, *Widum*.

Daß die Vorschrift Ludwig des Frommen, welcher für jede Dorfpfarrei einen Mansus als Kirchengut verlangte (*Ztschr. 5, 46. Ansegisi capit. 1, 85*), eine allgemeine war, kann wenigstens für den Oberrhein bewiesen werden, wo die Pfarrgüter in der Regel ein Mansus von 30 oder 40 Morgen waren, je nach der landschaftlichen Größe, selten

halbe Mansus, oft aber Verbindungen von 2 oder mehreren Mansen, wenn Dörfer oder Höfe zu einer Pfarrei vereinigt wurden. Obgleich vom 9. bis 13. und den folgenden Jahrhunderten durch Kauf, Schenkung Verlust, Vermessung u. dgl. sich der Flächengehalt der Pfarrgüter an manchen Orten verändern konnte, so sieht man doch schon aus folgendem Verzeichniß, daß die normale Größe des Mansus überall zu Grunde liegt, und daß die Abweichungen davon nicht größer sind als bei andern Gütern, die ausdrücklich Mansen genannt werden.

Belege mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Mansus.

Zellweger Gesch. v. Appenzell. Urk. 1, 51 (von 1061). Gesch. Freund 3, 219 (v. 1178). Obige Vorschrift wird noch 1294 in Uri angeführt, in Ermanglung dessen die Pfarrgenossen den Ertrag eines Mansus auf ihre Güter vertheilten. Geschichtsfreund 3, 233. Eine neue Pfarrdotation von 2 Mansen von 1280 steht bei *Würdtwein* Thuringia p. 222. Es kommt 1182 in Franken vor, daß, um ein Filial von der Mutterkirche zu trennen, diese mit 2 Mansen entschädigt wurde. *Wibel* cod. Hohenloh. p. 34. Auch einzelne Mäke in Kirchen wurden mit ganzen und halben Huben bewidmet. *Würdtwein* archidioec. Mogunt. 3, 456 flg. *Lang* reg. boic. 2, 166.

Belege durch Uebereinstimmung des Flächenmaßes mit dem Mansus.

Pfarrgüter im Unterelsaß. 1584. Niederlanterbach 35 Morgen ohne die Gärten. Mothern 33 $\frac{1}{2}$  Morgen. Salmbach 28 $\frac{1}{2}$  Morgen.

In der bayerischen Pfalz. 1578. Mörstadt 33 $\frac{1}{2}$  Morgen. Niederhochstatt 30 $\frac{1}{2}$  M. Niederlustatt 37 M. Steinweiler 36 $\frac{1}{2}$  M. Erkenbach bei Kandel 32 M. Jugenheim 40 M. Knittelsheim 39 $\frac{1}{4}$  M. Knörzingen 40 $\frac{1}{2}$  M. Lengensfeld 40 M.

In Rheinhessen. Offenheim 20 M.

In Baden. Im Jahr 1477 hatte der Weiler Gebhartsweiler (Gebolzwil) im Amt Salem ein Widungut von 33 $\frac{1}{2}$  Morgen Aekern, 8 $\frac{1}{2}$  M. Wiesen, und gegen 10 Morgen Wald, also ohne diesen einen ganzen Mansus nach dem schwäbischen Maß zu 40 Morgen. Urbar des Domkap. Konstanz von 1383. f. 53 flg. Das Pfarrgut in Hugsweiler hatte 20 Morgen. Urbar von 1469. f. 47. Vom Jahr 1578. Obrißheim 46 M. Heddesheim 28 M. Käferthal 48 M. Leimen 28 M. Hoffenheim 39 M. Handschuchsheim 19 M. Rohrbach bei Einsheim 24 M. Sandhausen 16 M. Schriesheim 36 M. Hasmersheim 39 M.

In Württemberg. Schwaigern 36 M. 1578.

Belege doppelter und mehrfacher Größe des Pfarrguts durch Vereinigung von Gemeinden und Kirchen.

In Rheinhessen. Hamm und Eich bei Worms waren 1578 eine Pfarrei, sie hatte in der Markung von Hamm ein Gut von 34 Morgen, in jener von Eich 14 Morgen, also einen ganzen und halben Mansus.

In Baden. 1578. Hochenheim (vereinigt mit Insultheim) 52 $\frac{1}{2}$  M. Kirchheim (mit Bliggersforst) 50 $\frac{3}{4}$  M. Seckenheim (mit Klopheim) 106 M. Neckarau (mit Hermsheim) 148 $\frac{1}{2}$  M. Oberhausen (mit Rheinhausen) 86 $\frac{1}{2}$  M. Aeker, 12 M. Wiesen.

Belege mehrfacher Größe ohne bekannte Ursache.

In der bayerischen Pfalz. 1578. Mörzheim 85 M. Offenbach 113 M. Impfflingen 60 M. Zinsheim 60 M.

In Rheinheffen. Mshheim 60 M. Necker, 18 M. Wiesen, im J. 1578. Für das Elsaß s. Bd. 5, 62.

In Baden. 1578. Neckereß 56½ M. Hilsbach 90 M. Meckesheim 55 M. Eppelnheim 76 M. Wieblingen 84 M.

Im Kanton Schaffhausen und Thurgau hieß man die Schupposen, wenn sie zum Pfarrgut gehörten, auch *dotos* wie das Pfarrgut selbst, und ihre Besitzer *dotarii*, *Widemer*. Urbar des Domkap. Konstanz v. 1383 f. 83. Daher die Benennung *scoposa dotarii*. f. 4.

## 2. Theilgüter.

Sie waren Theile des Mansus oder der Hube, entweder nach der Zweitheilung Hälften und Viertel, oder nach der Dreitheilung Drittel und Sechstel, und hatten nach den Gegenden verschiedene Namen (Ztschr. 5, 143 flg.)

Man ersieht diesen Ursprung deutlich aus der Angabe ihrer Grundflächen. Folgende Belege sind aus der Mitte des 13. Jahrh. aus Niederbaiern. Ein Hofgut (*curia*) hatte in den 3 Feldern 122 Jauchert Aecker und 22 Tagwerk Wiesen, zusammen 144 Morgen, also 3½ Mansus, diesen zu 40 Morgen gerechnet. Ein anderer Bauernhof (*curia*) hatte in den 3 Feldern 54 Jauchert Aecker, 10 Tagwerk Wiesen, zusammen 64 M., also 1½ Mansus. Ein dritter 22 M. Aecker, 8 M. Wiesen, zusammen 30 M. oder ¾ Mansus. Ein vierter 13 M. Aecker, 5 M. Wiesen, zusammen 18 M. oder ½ Mansus. Ein fünfter 16 M. Aecker, 7 M. Wiesen, zusammen 23 M. oder ½ Mansus. Notiz. Blatt zur österr. Gesch. 5, 263. 264. Nannte man den ersten Hof ein ganzes Gut, so war der zweite ein halbes, der dritte ein Fünftel, die andern ein Siebentelsgut. In Salzburg war die halbe und Viertelstheilung des Mansus im 11. und 12. Jahrh. gewöhnlich.

Schupposen als Viertels- und halbe Mansus.

Es genügt hier, das Maß der Schupposen und ihren Gutsverband anzugeben, was die Bedeutung des Wortes betrifft, so genügt es ebenfalls zu sagen, daß es bis jetzt Niemand auf eine befriedigende Art aus dem Deutschen erklären konnte.

Im Urbar v. St. Blasien v. 1352 f. 41 heißt es: *unus mansus sive due scoposse*. Daß es wirklich Schupposen bis zur Größe einer halben Hube gab, erkennt man auch an ihren Gülten und Kaufpreisen. Im J. 1389 wurde bei Luzern eine Schuppos um 36 Gulden verkauft, die 7 Mutt Gültfrucht gab, und 1390 zwei andere, die 2½ Malter oder 10 Mutt gaben, um 40 Gulden, die erste war also beinahe doppelt so groß, als jede der beiden andern. Im J. 1273 wurde eine Schuppos, die auch 7 Mutt bezalte, um 10 Basler Mark Silbers verkauft. Geschichtsfreund 5, 204 flg., 230.

Die Größe anderer Schupposen kann annähernd auch nach ihrem Zins bemessen werden. Um das Jahr 1280 zalte ein Mansus im Argau und der Umgegend an Fruchtzins 8 Mutt Waizen, 2 Malter Haber, 1 Mt. Korn, eine Schuppos aber 2 Mutt Waizen, 2 Mutt Haber, 1 Mutt Korn. Geschichtsfreund 5, 7. Da 4 Mutt 1 Malter machten, so war die Schuppos der vierte Theil des Mansus, also  $7\frac{1}{2}$  Morgen, wenn der Mansus zu 30 Morgen gerechnet wurde, dagegen 10 Morgen, wenn der Mansus 40 Morgen hatte.

#### Schupposen als Drittels- und Sechstels-Mansus.

Der Geldzins von 1 Jauchert Acker war zu Guttingen bei Lörrach gewöhnlich 1  $\text{fl}$  2; da nun in dortiger Gegend die Schupposen, wenn sie Geldzins gaben, entweder 5  $\text{fl}$  11 2 oder 11  $\text{fl}$  10 3 entrichteten, so setzt dies ein Flächenmaß von 6 und 12 Morgen voraus, welches sich durch die Naturalabgaben an Hühnern und Eiern auf  $6\frac{1}{2}$  und 13 Morgen erhöht, wonach diese Schupposen Drittels- und Sechstelsmansus waren. Urbar v. St. Blasien v. 1352. f. 75, 76. Zu Niehen bei Basel zalten die Schupposen von 15  $\text{fl}$  2, sie waren also  $\frac{3}{8}$  Mansus. f. 78. Schupposen von einem Sechstelsmansus gab es auch im Argau. f. 117. *Tertiam partem unius mansus, quod vulgo appellatur scopoz.* Pfeiffer im Habsburg. Urb. S. 357. Eine Schuppos zu Gallenweiler im Breisgau hatte  $3\frac{2}{3}$  M. Acker und  $2\frac{1}{3}$  M. Wiesen, von jenen gab sie 3 Mutt Spelz (far), 1 Malt, 1 Mutt Korn, 1 Sester Haber, von diesen 6 2. Urb. von S. Blasien. 1352. f. 13. Also eine Sechstelshube.

Die Schupposen wurden in Hälften und Viertel getheilt, eine halbe gab 5  $\text{fl}$  2 und 6 Bierdung Dinkel, und eine Viertels 3  $\text{fl}$  2 und 2 Bierdung Dinkel zu Zins, und beide zusammen wurden für 23 Pfd. 3 verkauft. 1340. Sol. Woch. Bl. 1824. S. 454. Sieben Schupposen zu Maulburg gaben 12 Bernfel Spelz Rheinselder Maß Zins. 1388. Cop. B. der Dompräf. Basel. f. 21. Dadurch wurden Schupposen bis auf  $\frac{1}{10}$  Mansus verkleinert.

Halbe und Viertels-Huben. Die Huben in Baiern waren ganze und halbe, was man an ihren Zinsen und Gülten erkennt, die bei ganzen Huben doppelt so groß waren als bei halben. Beispiele bei *Ried* cod. dipl. Ratisbon. 1, 630. Biertheilung. Grimm, Weisth. 1, 679. Die Wildhuben in der Drei-Gich durften nur in Viertel getheilt werden. Buri, Drei-Gich Urb. S. 4.

#### Montagsgüter, *lunadia, lunagia.*

Sie kommen fast nur im burgundischen Theile des Oberrheins vor und ihr Wesen und Namen ist noch nicht hinlänglich erklärt. Sie gehörten aber zu den kleinen Bauerngütern und durften deshalb nicht weiter getheilt werden. S. Ztschr. 2, 210. 7, 106. 174.

Die Erklärung des Namens Montag, die Pfeiffer im Habsb. Urbar. S. 354 gibt, scheint mir aus zwei Gründen unzulässig, denn 1) paßt dazu das romanische *lunadium* nicht, 2) wenn man es von *mene* (Fuhre) ableitet, so ist die Bedeutung ein Frohndtag mit einer Fuhre, kein Gut. Daß *mene* im Altdeutschen *Fuhr* heißt, ist richtig, daß davon *menen* im Sinne von führen gebildet wurde, auch, aber ebenso unlängbar ist der schwankende Gebrauch des Wortes, das nie allgemein



teutsch war und als unnöthig untergieng, weil man für seinen Begriff schon teutsche Wörter hatte. Solche Umstände sind denn doch wol geeignet, die Behauptung des teutschen Ursprungs mit Recht zu bezweifeln.

Daß die *lunagia* geschlossene Güter waren, scheint folgende Stelle von 1229 anzudeuten: *unum lunagium in concambium recepimus pro uno alio lunagio pro 15 libris, additis tribus jugeribus.* Soloth. Woch. Bl. 1829 S. 294. Der Tauschpreis war zu 15 Pfund angeschlagen, weil aber das eine *lunagium* nicht so viel werth war, so wurden noch 3 Morgen dazu gegeben. Im Oberelsaß kommen 1397 die *Mendagsgüter* als solche vor, die den *Huben* gleich stehen, aber nicht wie diese in Hälften und Viertel getheilt werden. *Schöpflin* Als. dipl. 2, 299. In quolibet manso sunt 4 *lunagia*. *Matile* Neuchat. 1, 75. Darnach war das *lunagium* einer *Schuppos* als *Viertelsmansus* gleich, oder den schwäbischen *Bauernlehen*, welche die Größe einer *Viertelshube* hatten. Auch im *Habsb. Urbar* S. 24 wird der *Mentag* zu einer *Viertelshube* angegeben. De tribus *lunadiis*, vulgariter 3 *mendagackern*. Orig. capit. Basil. 15 sec. *Quinque lunadia*, vulgo dicta *funf mendag*, sita in banno ville Geispoltzheim im Oberelsaß gaben eine *Erbgült* von 3 *Bernsel* Korn, so viel *Spelz* und *Haber*. 1355. Cop. B. der *Dompräsi.* Basel. f. 32. Dem *Zinse* nach war im Oberelsaß der *Mentag* etwas mehr als ein *Lehen*, beide aber waren Theile von *Herrschaftshöfen*. *Habsb. Urbar.* S. 10. *Grimm, Weisth.* 1, 655, 657, 659.

*Lehen*, eigentlich *Bauernlehen*, *seoda*.

Sie waren ihrer Größe nach dasselbe, was die *Theilgüter* des *Mansus* und der *Hube*; da sie aber in *Erbpacht* gegeben wurden, so hat man sie nach diesem Rechtsverhältniß *Lehen* genannt. Ihr *Flächengehalt* richtete sich ebenfalls nach der *Zwei-* oder *Dreitheilung*. S. Bd. 5, 148 flg., 166.

Ein *Lehen* in *Oesterreich* wird zu 36 *Zauchert* *Ackerland* angegeben im Jahr 1324 bei *Zeibig*, *Urk. B. v. Kloster Neuburg* 1, 196. Dieser Größe liegt ein *Mansus* von 40 *Morgen* zu Grunde, denn die *Wiesen* sind dabei nicht bemerkt. Darnach darf man die häufig vorkommenden halben *Lehen* als halbe *Mansus* annehmen. Daß die *Lehen* kleiner waren als die *Huben*, beweist auch ihre *Anführung* nach den *Huben* mit der *Bezeichnung*: *praediola*, quae vulgariter *lehen* appellantur. *Freyberg* r. b. 5, 247. 364. In *Franken* gab es *Höfe*, die aus 5 *Lehen* bestanden. 1384. *Freyberg* reg. b. 10, 129. Diese *Fünfteilung* des *Mansus* ist ungewöhnlich. Ein *Bauernlehen* in *Baiern* konnte bis zu einer halben *Hube* groß sein. *Ried* cod. 1, 705. Selten werden *mansus* *Lehen* genannt wie bei *Lang* reg. b. 2, 389.

*Gebraiten* und *Bündel*.

Die *Braite* oder *Gebraite* war eine *Abtheilung* des *Ackerfeldes*, die entweder einem oder mehreren *Eigenthümern* oder zu einem *Hofgut* gehörte, das in der *Gemarkung* lag. Es scheint, daß sie hie und da

ganz oder theilweis zehentfrei war und in diesem Falle ihrer Größe wegen auch ihren besondern Flurwechsel hatte, was bei einem Hofgute wol geschehen konnte. Die Gebraiten kommen auch in Oberitalien vor und ihr Wesen ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt.

S. Bb. 5, 261 ffg. Das Urbar v. St. Blasien von 1383 f. 115 enthält darüber folgende Stellen: „Frickingen. Item so hant die von Petershusen da zwein hof, was aecker dar zü gehoerent, es sien gebraiten oder ander aecker, da nimet das goßhus (von S. Blasien) überal die vierden garbe des zehenden. Item die von Salmenswiler hant da ainen hof und wol 4 lehen, dar in gehoerent gebraiten und ander aecker, . . . uf dem allem sament nimet das goßhus die vierden garb des zehenden. Item der graf vom Hailigenberg het öch da ainen hof, darin gehoerent ganz gebraiten, uf dem nimet das goßhus die vierden garb des zehenden überal.“ Es gab also Höfe mit und ohne Gebraiten, und solche, deren Ackerfeld ganz aus Gebraiten bestand. Von den Braiten-Aeckern wurde ungetheilte Zehnten gegeben, was auf deren Begriff condominium hinweist. Notiz. Blatt zur österr. Gesch. 5, 312. 330. Brayda ein Feldstück, kommt bei Udine 1320 vor. Notiz. Blatt 5, 173. *Campus breiden*. Baur's Urk. 53.

Die Bünden hatten eben so wenig ein bestimmtes oder auch nur ein durchschnittliches Maß wie die Gebraiten; man weiß aber, daß sie für den Gemüß- und Handelsbau gebraucht und deshalb von dem andern Felde durch eine Umzäunung getrennt wurden, also nicht dem Flurwechsel des Ackerfeldes unterworfen waren. Ztschr. 5, 259.

Weil die Bünden vom andern Felde abge sondert waren, so hieß man sie termini, Umgränzung, wie in einer Urk. v. 1300 zu Kreuznach: *duos terminos agrorum arabilium, dictos bunden*. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 86. *Pars unius bunde, sicut stipitibus est signata*, parochie in Dornheim suo tempore sata decimabit. 1250. Baur's Urk. S. 20.

### 3. Wohnplätze.

Die Landwohnungen am Oberrhein bestanden aus drei Stücken: 1) Gebäuden, 2) Hofraum, 3) Garten, die Gebäude aus dem Wohnhaus und den Oekonomiegebänden (Schener, Stallung und Schopfen). War der Platz nicht überbaut, aber dazu bestimmt, so hieß man ihn Hausplatz. Haus und Hof hatten auch die Stadtwohnungen, Gärten nicht immer, außer wenn sie an das pomerium gränzten, welches in den Städten mit einer Mauer umgeben war, wie auf dem Lande die Baumgärten mit dem Eiter oder Dorfzaun. Die Größe der Hausplätze kommt in so fern in Betracht, als man darnach das Verhältniß des Grundzinses ermessen kann, der darauf ruhte, und sich dadurch auch die Stadt- und Landbewohnung vergleichen läßt.

Benennungen der Wohnsitze. Die bäuerlichen Wohnungen wurden im

Breisgau in dreierlei Weise bezeichnet: harea (area, mit der Uebersetzung Hofreith, Hofstat), curia und residentia (mit der Uebersetzung gefesse, Hofgefesse). Sie werden auch synonymisch angegeben, harea *sive* curia, und oft curia *sive* residentia. In dieser konnten mehrere Wohnhäuser stehen, z. B. curia una *sive* residentia, *due domus* et ortus, v. 1341. Hennebacher Güterbuch f. 8. Von casa kommt das abgeleitete Wort casale Hausplatz, von curtis die Ableitung curtile oder curtilis, curtualis Hofplatz oder Hofraite, wofür auch in den Urkunden curtiferum gebraucht wird, d. h. Hofumfang, gebildet nach circumferentia, oder auch, was ein Hofgebäude trägt, quod curtem fert. sala, Herrenhaus, wird der casa massaricia, dem Bauernhaus des Colonen entgegengesetzt. *Fumagalli* S. 397. 399.

Lage derselben. Areae, in quibus domus aedificatae *non* sunt, nobis sunt ostensae et demonstratae, earumque *discretio per limites*, seu *fossata* aut *sepes* seu etiam *vias publicas* apparet evidenter, v. 1311. Geschichtsfreund 5, 246. Durch die Umgränzung unterschied man die Hausplätze wie die Bünden von andern Feldstücken. Der Etterzaun wird sepegyrus genannt in einer Urk. von 794 bei *Ried* cod. Ratisb. 1, 8.

Größe derselben. In Bayern wird die Größe der Hofraiten im 10. Jahrh. zu  $1\frac{2}{3}$  bis 2 Morgen angegeben und dabei unterschieden, ob sie überbaut oder öd waren. *Meichelbeck* hist. Fris. 1, 430. 438. 471. Es gab aber auch Höfe (curtae) von  $2\frac{1}{2}$  bis 5 Morgen. *Ibid.* 430. In Regensburg wird im Jahr 1002 ein Hausplatz von 3200 Quadratfuß angeführt. *Ried* cod. Rat. 1, 115. Ein anderer aus gleicher Zeit von 6900 Quadratfuß wurde von 3 Besitzern bewohnt, war also von doppelter oder dreifacher Größe. *ib.* 118. Die Hofstätten zu Friedberg waren 30' lang, 30' breit. 1306. Baur S. 325. Also 900 Quadratfuß. Andere Beispiele *Jtschr.* 5, 263.

### C. Hohlmaße für trockene und flüssige Waaren.

#### 1. Fruchtmaße.

Die früheren Maße am Oberrhein, wie sie vor Einführung der neuen französischen und deutschen bestanden, sind zwar für die Geschichtsforschung ein sehr brauchbares und unentbehrliches Hülfsmittel, sie reichen aber nicht für alle Gegenden aus, denn es zeigt sich z. B., daß der Mutt (modius), der nur in den vier Eichstätten in Baden zu Neustadt, Thiengen, Waldshut und Säckingen bestand, im 14. Jahrh. auch größtentheils im Breisgau gebräuchlich war. Man muß daher die landschaftlichen Maßangaben aus alten Schriften sammeln nicht nur zur richtigen Bestimmung ihrer Größe, sondern auch ihrer Verbreitung und ihres Alters, aus welchen Gründen ich den Gegenstand in dieser Zeitschrift behandelt habe. Bd. 1, 169. 5, 400 flg.

Da die Hohlmaße sehr verschieden waren, wenn sie auch einerlei Namen hatten, so hat man bei ihrer Vergleichung eine doppelte Schwierigkeit zu überwinden, die Reduction des Maßes und Preises. Denn es galt manchmal an demselben Orte vielerlei Hohlmaß, Ritter- und

Bürgermaß, Kloster- und Speichermaß, für glatte und raube Frucht, die unter dem Namen *mensura militum, civium, claustralis* u. dgl. vorkommen. Baur's Urk. z. hess. A. 172.

Das Urbar v. St. Blasien v. 1383 f. 107 bemerkt zu dem Burgmaß von Kaufbeuren: ein schöffel burgmess, das zwiveltig ist an dem mess.

Schweiz. In Luzern war das Fruchtmaß im 14. Jahrh. dieses: 16 Viertel waren 1 Malter, 4 Mütte machten auch 1 Malter und 4 Viertel 1 Mutt. Geschichtsfreund der 5 Orte I, II, 165. In Schaffhausen machten 9 Viertel Spelz einen Mutt Weizen. Urbar des Domkap. Konstanz v. 1383 f. 84. Im Argau und der Umgegend waren im 13. Jahrh. 4 Bierling 1 Viertel (*quartale*), 4 Viertel 1 Mutt (*modius*), 4 Mutt 1 Malter (*maltrum*). Geschichtsfreund 5, 84—86. Fruchtmaß zu Rheinfelden. 1525. Es machten 12 Becher ein Viertel oder Quart, 12 Quart 1 Biernsel oder Biernzal und 4 Biernzel 1 Mutt. Also hatte der Mutt 48 Quart oder 576 Becher. Nach dem alten Urbar. In Basel und der Umgegend war im 15. Jahrh. das Fruchtmaß folgendes: *quatuor sextaria faciunt unum modium, et duo modia (so) faciunt unum maltrum. 46 sextarii faciunt 3 vernzellas minus 2 sextariis.* Origin. capit. Bas. f. 42. Also 4 Sester = 1 Mutt, 16 Sester = 1 Biernsel, 2 Mutt = 1 Malter. Die alten Basler Maße sind angegeben bei Burckhart, der Kantone Basel S. 196. (S. Gallen 1841. 8).

Am Bodensee. In den Jahren 778 bis 826 war der *modius* oder Mutt am Bodensee etwas über  $\frac{1}{4}$  Malter und stand einer *siela* Bier im Preise gleich. Das Malter Korn hatte gleichen Preis wie  $\frac{4^2}{7}$  *sielae* Bier oder  $\frac{2^1}{7}$  *sielae* Wein. *Neugart* cod. Alem. 1, 66. 109. Nach genauem Maße war der *Modius* auch später nur  $\frac{1}{4}$  Malter oder ein Biernsel, daß er in obigen Belegen etwas mehr enthielt, rührt wol daher, daß er gehäuft, nicht gestrichen, gemessen wurde; denn dieses Uebermaß wird zuweilen bemerkt: *siligo et avena in modiis cumulatis*. Baur's Urk. z. hess. Arch. 125. 129. 134. *Würdtw.* dipl. Mag. 1, 294. Radolfzell 1487. Der Konstanzer Hoffschofl war 3 Viertel zu Zell, 4 *Zmi* machten 1 Viertel, 8 Viertel glatte Frucht, Bohnen und Kernen machten 1 Malter, 16 Viertel raube Frucht auch 1 Malter, 4 *Hunnipolt* machten 1 Hoffschofl. Nach Rechn. Das Wort *Zmi*, plur. *Zmina*, kommt freilich von *hemina*, war aber in der Reihe der Proportion nur halb so groß. Das Malter von Radolfzell war in Konstanz 1 Mutt. Urbar des Domkap. Konstanz von 1383. f. 23.

Baar und Wirtenberg. In der Baar galten im Jahr 1374 folgende Fruchtmaße: das von Zürich, Billingen, Neidingen, Mühlheim an der Donau, Stöckach und Eugen. Urbar v. St. Blasien. f. 131. Nach dem Züricher Maß machten 4 Viertel 1 Mutt, und 2 Mutt 1 Malter Korn. *ibid.* f. 119. In Billingen und in der Umgegend machten 4 Viertel 1 Mutt Haber, und 3 Mutt Korn 1 Malter. 1374. Urbar v. S. Blasien f. 119. Die letzte Angabe ist unwahrscheinlich, ergibt sich aber aus der Berechnung, die jedoch in dem Buche irrig sein kann. Nach dem Neidinger Maß waren ebenfalls 2 Mutt 1 Malter, sowol Korn als Haber. f. 129. Die Maßbenennung nach diesem Dorfe rührt wol daher, weil es ein alter Königshof war. Im Rotweiler Fruchtmaß machten 4 Mutt 1 Malter Besen (Spelz) und Haber, und 2 Mutt 1 Malter Roggen, 6 Viertel 1 Mutt Haber. Urbar v. S. Blasien. 1374. f. 137. Im J. 1374

verhielt sich das Fruchtmaß zu Noßwangen gegen das Balingen also: 6 Viertel Kernen in jenem Maße waren zu Balingen 9 Viertel Besen, 10 Scheffel Kernen waren 4 Malter Besen, und 10 Scheffel Haber Zinsviertelmaß gaben 2 Malter Haber zu Balingen. Urbar v. S. Blas. f. 140. 141. Zu Niederbaldingen machten 2 Mutt 1 Malter Korn. 1374. Urbar v. S. Blasien f. 121. Fruchtmaß zu Weil der Stadt. 1588. Roggen 3 Malter waren gleich 2 Schöffeln, 1 Simeri, 1 Vierling,  $3\frac{1}{2}$  Ecklin und  $\frac{1}{4}$  Ecklin Wirtenberger Landmaß. Dinkel waren 2 Malter in Wirtenb. Landm. 1 Schöffel, 4 Simeri, 2 Ecklin. Haber 3 Mlt. in Pdm. 2 Schöffel, 3 Simeri, 2 Vierling, 1 Ecklin,  $\frac{1}{4}$  Ecklin, d. h. Achtel, Nechtling.

Elfaß. *Sextarius, quod est sexta pars quartalis vel sumbrini.* Urk. von Moursmünster im Elfaß v. 1144. *Würdtwein* nov. subs. 7, 134. Nach dem Schwarzacher Salbuch Nr. 4 f. 2 machten im Unterelfaß 4 Vierling 1 Sester, und 6 Sester 1 Viertel. 1340. Der Dreiling hieß in Frankreich *tercialis*. *tertiolus*, *terceolagium*, *tercioladium*, *terceau*, der ungefähr 69 Liter hielt. *Guérard* cartul. de France. 1. §. 173.

Bayern und Hessen. Zu Speier wurde der Simri in Dreiling abgetheilt, 1577. Domstift. Rechn. S. 47. Also waren 12 Dreiling 1 Simri, und 96 Dreiling 1 Malter glatte Frucht. In speierischen Urkunden wird manchmal *modius* für Malter gebraucht. Zu Speier rechnete man im 16. Jahrh. bei der Fruchtlieferung 2 Malter Speß für 1 Malter Weizen. *Unum octale seu maldrum.* Von 1299. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 214. Nach dem Namen *octale* sind darunter 8 Simri (*sumeren.*), also glatte Frucht verstanden, wie in einer Urk. von 1279 bei *Guden.* cod. 3, 25. 1156. In teutschen Urk. heißt es achteil und war auch in Frankfurt gebräuchlich. In speierischen Rechnungen des 16. Jahrh. bedeutet aber *octale* ein Simri. Das Fruchtmaß zu Worms und der Umgegend war 1286 eingetheilt in *maltrum*, *minae* (Simri), *quartalia* (alt *virilinc*) und *tercialia* (Dreiling). Güterbuch von Kirchgarten. f. 45. In den ältern Mainzer Urk. wird *mina* (*hemina*) für Simri gebraucht, daher ist *mina avenae cumulata* ein gehäuftes Simri Haber. *Guden.* cod. 3, 873. Meße und Malter war in Würzburg gleich. 1315. *decem maldra siliginis mensurae herbipolensis, quae metze nuncupatur.* *Freyberg* reg. boic. 5, 299.

Rheinthal vom Breisgau bis an die Bergstraße. Das Fruchtmaß zu Neuenburg im Breisgau war 1352 folgendes: 8 Sester machten 1 Malter Weizen oder Korn, 9 Sester 1 Malter Haber, 2 Malter Korn oder Weizen machten 1 Viertel, und 2 Malter Haber 1 Viertel und 2 Sester. Urbar von S. Blasien v. 1352. f. 74. Am Kaiserstuhl im Breisgau war 1615 das Fruchtmaß also: 4 Vierling 1 Sester und 4 Sester 1 Mutt. Zu Eichstetten am Kaiserstuhl hatte das Malter 2 Mutt und das Mutt 4 Sester. Urbar v. 1559. Es war dies eine Verbindung der Zwei- und Dreitheilung. Das Stadtmaß zu Freiburg war von dem Dorfmaß der Umgegend in der Art verschieden, daß 24 Malter Haber Stadtmaß 27 Malter auf dem Lande machten. Urbar v. Konstanz 1383. f. 89. Zu Appenweier und in der Umgegend war im J. 1619 das Fruchtmaß dieses:  $2\frac{1}{3}$  Vierling machten 1 Sester, und 6 Sester ein Viertel. Nach Rechnungen. Eine sonderbare Verbindung der Drei- und Viertheilung. Drei Sime machten 1 Sester Haber in der Ortenau. Urbar v. Hugsweier. 1469.

f. 11. Zu Durlach war das Simri sowol in Bierling als Dreiling abgetheilt. 1532. Zu Seeheim an der Bergstraße die Weinmaß in Dreiling. 1559.

Franken. Zu Grünsfeld machten 8 Metzen 1 Malter. 1378. Cop. B. v. Bronnbach f. 19. Metze und Simri waren also gleich. Dasselbst machten 12 Becher 1 Malter Haber. 1579.

Niederrhein. Zu Rhens bei Boppard hatte das Malter Roggen 6 Sumberen (Simri) nach der vroene maissen (Herrenmaß). 1389. Lacomblet II. B. 3, 826. Das Malter zu Neuß hatte 4 sextarios, und 12 Sester machten einen modius im Jahr 1201. Der Sester war also ein Viertelsel oder 2 Simri am Oberrhein, und 3 Malter ein Mutt. Lacomblet Urk. B. 2, 2.

## 2. Weinmaße.

Die Messung der Gefäße mit Wasser heißt man *Nich* und das Messen *aichen*, was von *aqua* und *aequare* herkommt, weil die Muttermaße schon bei den Römern mit Wasser gefüllt wurden. Die Schreibung *Nich* folgt der neueren Regel, *Eich* der alten, auch zum Unterschied von *Eiche* (*quercus*), was jedoch auch richtiger *Niche* geschrieben würde.

Am Bodensee. Zu Meersburg machten 6 Becher 1 Viertel und 4 Viertel 1 Mimer. 1444. Nach Urk. Dort war im J. 1666 das Weinmaß folgendes: das Fuder 30 Cimer, der Cimer 32 Maß, also das Fuder 960 Maß. Nach Rechn. Im Hegau machten 8 Saum 1 Fuder im J. 1474.

Schweiz. Zu Basel hatte 1353 das Fuder (*carrata*) 8 Saum Wein. Cop. B. d. Dompräf. f. 26. Dasselbst machten 4 Becher (*bicarii*) eine Maß (*quartale*) Wein, der Becher war also ein Schoppen. *Böhmer fontes* 2, 25.

Elfaß. Im Elfaß war die Dhm (*ama*) 2 Seidel (*situlae*) im J. 1119. *Grandidier hist. d'Als.* 2 p. ccxxxiv. Zu Uffholz im Oberelßaß machten 24 Amen 8 Saum Wein, also 3 Amen einen Saum. 1372. Cop. B. der Basl. Dompräf. f. 64. Im Oberelßaß bei Mühlhausen machten 20 Dhm ein Fuder Wein. 1626. Delenberg. Rechn. Die Dhm hielt 32 Maß. Zu Thann war der Saum 96 Maß; also machten 3 Dhm einen Saum,  $6\frac{2}{3}$  Saum 1 Fuder. Nach dem Schwarzacher Salbuch Nr. 4 f. 1 machten 6 Viertel eine Dhm im Unterelßaß. 1340.

Breisgau. Im obern Breisgau machten 2 *urnae* einen Saum (*seuma*) Wein. Urbar v. St. Blasien a. 1352. f. 75. Thennebacher Güterb. v. 1341 f. 17. II *amen vini sive 1 sōm*. Die Dhm wird lateinisch *urna* genannt; sie war 10 Viertel. X *quartalia seu 1/2 soma*. ib. f. 180. Nach dem alten Weinmaß waren zu Säckingen 6 Maß 1 Viertel im 14. Jahr. Nach dem Urbar. Zu Gischstetten am Kaiserstuhl war 1559 das Weinmaß dieses: 20 Viertel 1 Saum. Nach Urbar. Am Kaiserstuhl machten 20 Viertel 1 Saum Weinmaß. Thenneb. Güterb. 1341 f. 16. Zu Heitersheim im Breisgau waren 20 Viertel 1 Saum und 8 Saum 1 Fuder Wein. 1460.

Bayern und Hessen. Zu Edenkoben wurden 40 Logeln für 1 Fuder Wein gerechnet. 1648. Vier Viertel waren 1 Logel, und 4 Logel 1 Dhm. Jetzt macht die Logel 40 Liter, und da 1500 Liter 1000 badische Maß oder 1 Fuder sind, so war das Fuder zu Edenkoben um 100 Liter größer. Zu Mainz mach-

ten 640 Maß ein Fuder Wein. 1477. *Würtlwein* dipl. Meg. 2, 384. Zu Bensheim war 1578 das Weinmaß dieses, 1 Fuder war 31 Eimer, 1 Eimer 22 Maß.

Franken. Zu Dittigheim an der Tauber wurde die Maß sowol in Hälften als in 3 Dreimäßlein getheilt und  $39\frac{2}{3}$  Maß (wahrscheinlich 40) machten einen Eimer. 1579. Nach Rechnungen. Zu Grünsfeld und im Lanbergrund war das Weinmaß 1578 dieses: 64 Maß machten 1 Mimer, und 12 Mimer 1 Fuder. Zu Paimar hielt der Mimer nur 48 Maß. *Salbuch v. Grünsfeld* S. 218. Zu Heilbronn war im Jahr 1687 das Weinmaß dieses: 24 Maß machten 1 Eimerle, 20 Eimerle waren 1 Fuder. Das Heilbronner Fuder hielt 480 Maß, das speierische 720 Maß, jenes verhielt sich also zu diesem wie  $\frac{2}{3}$  zu 1. Die rheinische Ohm war 3 Eimerle zu Heilbronn. Der wirtenbergische Eimer war in Heilbronn 192 Maß, 3 Eimer gaben also zu Heilbronn 1 Fuder 6 Maß. Nach Rechn.

## II. Preise.

Die Preise sind in den alten Schriften entweder direkt oder indirekt angegeben, diese muß man durch Berechnung finden; um das Verfahren zu zeigen, habe ich einige Angaben ausführlich nachgewiesen, der Kürze wegen wurden aber bei den meisten nur die Quellen angeführt, wonach die Berechnung gemacht ist. Manche Preise müssen aus dem Zinsfuße berechnet werden, seine Untersuchung sollte demnach vorausgehen, ich habe sie jedoch an das Ende dieser Abtheilung gesetzt, um die Gegenüberstellung der Maße und Preise nicht zu unterbrechen.

Da der tägliche Kleinverkehr meist mit Scheidemünzen betrieben wird, so ist bei der Reduktion derselben der leichtere Münzfuß zu Grunde zu legen, für die Gulden- und Pfundwerthe aber der schwere. Um nicht zu viel auf die Quellen verweisen zu müssen, stelle ich hier die Pfeningwerthe des späteren Mittelalters in einer Uebersicht zusammen. Der Pfening unter Karl d. Gr. zu Anfang des 9. Jahrh. war  $10\frac{1}{7}$  fr. werth nach Guérard, dem ich folge, um bei dem Ergebniß der Abwägung zu bleiben. Dieser Werth verminderte sich am Oberrhein bis zu Ende des 12. Jahrh. auf  $5\frac{7}{8}$  Kreuzer, also in 400 Jahren beinahe um die Hälfte. Bis zum Jahr 1313 sank der Pfening in Straßburg auf  $3\frac{1}{4}$  fr. herab, wurde also in hundert Jahren um mehr als 2 Kreuzer vermindert. Fünfzig Jahre später war der Pfening zu Straßburg nur noch  $2\frac{3}{4}$  fr. werth, zu Basel 2 fr., und von 1383 an in der Pfalz  $1\frac{7}{8}$  fr., welcher Werth schon 1391 auf  $1\frac{1}{2}$  fr. herab kam. Darauf blieb er stehen bis 1420, wo er zu  $1\frac{1}{3}$  fr. geprägt wurde, während er im Breisgau von 1480 bis 1498 von  $1\frac{2}{5}$  fr. auf  $1\frac{1}{25}$  fr. herabgieng. Von da an bis zum ersten Drittel des 16. Jahrh. schwankte der Werth des Pfenings im Breisgau zwischen  $1\frac{1}{12}$  und  $1\frac{2}{15}$  fr., und darnach richtete sich auch der Heller oder

Stäbler, bei welchem die Gegenden und Zeiten zu unterscheiden sind, wo 2 oder 3 Heller auf den Pfening gerechnet wurden.

Wo nicht speziell auf Reduktionen verwiesen ist, da sind dieselben nach den Münzurfunden und dem Geldkurse gemacht, die in dieser Zeitschr. 2, 392 flg., 3, 314 flg., 6, 258 flg., 7, 128., 9, 79 stehen.

Die Preise betreffen entweder das Areal oder dessen Ertrag; nach dem Areal sind es Bodenpreise, nach dem Ertrag Produktenpreise. Der Boden besteht sowol aus vereinzeltten Grundstücken, welche nach Morgenpreisen umgesetzt werden, als auch aus verbundenen Grundstücken, für welche Güterpreise galten. Morgen- und Güterpreise sind der in Geld ausgedrückte Tauschwerth für Morgen- und Gütermaß. Die Produkte sind Natural- und Kunstprodukte, jene können gebraucht werden, wie die Natur sie liefert und heißen daher auch Rohprodukte, diese müssen verarbeitet werden; die Preise dafür sind daher Natural- oder Industriepreise, und werden nach Stückzahl, Längen- und Hohlmaß angesetzt, sind also der in Geld ausgedrückte Tauschwerth der Größe und Menge.

Die Bodenpreise richteten sich nach den Produktenpreisen wie heutzutage, denn sie verhielten sich zu ihnen wie das Kapital zum Zinse. Könnte man alle Preisangaben auf unser Geld reduzieren, so ließe sich der Unterschied der alten und jetzigen Preisverhältnisse darlegen und in die Untersuchung der eigenthümlichen Zustände jeder Zeit eingehen und sie beurtheilen; da ich aber jene Reduktion für alle Fälle nicht machen kann, so muß ich mich auf einzelne Beispiele beschränken und begnügen, den Zweck solcher Forschungen anzudeuten.

#### A. Bodenpreise. a. Morgenpreise.

##### 1. Acker.

Schweiz. Zu Solothurn wurden 16 Morgen Acker für 12 Pfd. Den. verkauft. 1316. Ein Acker von 6 Morgen um 40 Pfd. Den. 1325. Ferner 8 M. Acker und 1 Morgen Wiesen für 54 Pfd. Den. 1324. Soloth. Woch. Bl. 1818. S. 194, 226, 247. Im ersten Beispiele kam der Morgen auf 4  $\frac{1}{2}$  Den. im zweiten auf 6 Pfd. 6  $\frac{1}{2}$  8 Den., im dritten auf 6 Pfd. Den. 1 Zuchart Acker bei Solothurn um 4  $\frac{1}{2}$  Pfd. Stäbler Pfening. 1405. Sol. Woch. Bl. 1823. 304. Ein anderer Morgen kostete 10 Pfd. Den. im Jahr 1310, und 21 Morgen wurden um 61  $\frac{1}{2}$  Pfd. Den. verkauft. *Ibid.* 1825. S. 283. 293. Von diesen kam der Morgen auf 2 Pfd. 11  $\frac{1}{2}$  4 Den. Zu Altren an der Aar 1320 der Morgen Acker durchschnittlich für 1 Pfd. 18  $\frac{1}{2}$  4 Den. Solothurner Währung. Urkundis 1, 186. Nach der Straßburger Währung von 1319 macht der Preis 23 fl. 36 fr. Zu Wigoltingen im Thurgau wurde die Zandert Acker durchschnittlich um 4 Pfd. 12  $\frac{1}{2}$  Den. verkauft. 1485. Hausb. des Konst. Domprobst. f. 187.

Oberschwaben und Bodensee. Der Morgen Acker zu Ehingen an der



Donau wurde für  $1\frac{1}{2}$  Pfd. Heller verkauft. 1317. Salem. Cop. B. 4, 56. So auch zu Mühlhausen. 1318. *ibid.* 90. Ein großer Morgen Acker am Hirschlander Hof bei Stodach für 2 Pfd. Den. 1322. Salem. Cop. B. 4, 148. Drei Luchart Acker bei Petershausen um 14 Pfd. Den. 1414. Cop. B. f. 73. Der Morgen kam auf  $4\frac{2}{3}$  Pfd. Den. oder 28 fl. unseres Geldes.

Breisgau. Das Kloster Ihenebach kaufte zu Biengen im Breisgau  $5\frac{2}{3}$  Morgen um 4 Mark (nach der Straßburger Währung 96 fl.). Gült. B. f. 24. Also kostete der Morgen nicht ganz 17 fl. Zu Weisweil wurden 26 Morgen Acker um 34 Pfd. Den. als freies Eigen gekauft. 1280. Also der Morgen um 1 Pfd. 6  $\beta$  1 Den. Iheneb. Gült. B. f. 112. Weitere 28 Morgen um 18 Pfd. Den. 1279. *ib.* Davon kostete der Morgen nur 12  $\beta$  10 Den.

Ortenau. Der Morgen Acker wurde 1345 zu Reuchen verkauft um  $3\frac{1}{3}$  Pfd. Straßb. Pfenn. Cop. B. von Reuchen S. 40. Macht in unserm Gelde 36 fl. 40 kr. S. Ztschr. 2, 415. Das Ackerfeld stand daher in diesem Orte gegen die Wiesen um ein Drittel höher im Preise. Im J. 1325 wurden zu Schwarzbach bei Kastatt  $3\frac{1}{2}$  Feuch Acker und 1 Blek (weniger als ein Morgen) zu 3 Pfd. Straßburger Pfenn. verkauft. Schwarz. Salb. Nr. 4 f. 165. Nach Ztschr. 2, 415 kostete der Morgen Acker, mit Ausschluß des Wiesenfleckens, in unserm Gelde 10 fl. 39 kr. Ein Acker zu Förch bei Kastatt nicht ganz ein Morgen, um 2 Pfd. 15 Schill. Den. Straßburger. 1360. Ztschr. 8, 220. Das ist 30 fl. 15 kr. unsers Geldes, wonach man den Morgen zu 3 Pfd. Den. oder 33 fl. anschlagen darf.

Elfaß. Zu Gabolzheim bei Hagenu wurde 1368 ein Acker weniger  $\frac{1}{2}$  vierdegezal, d. h.  $\frac{7}{8}$  Morgen Ackerland, um 6 Pfd. Straßburger Pfenn. (d. i. 66 Gulden) verkauft. Nach einer Urk. Demnach stand der Morgen auf  $74\frac{1}{4}$  Gulden.

Bayerische Pfalz. Zu Kaiserslautern wurden 8 Morgen Acker für 21 talenta currentis monete verkauft. 1251. Neuling Urk. v. Otterberg S. 75. Der Morgen kam also auf  $2\frac{5}{8}$  Pfund, ob es aber Pfenning oder Heller waren, ist zweifelhaft. Im Jahr 1253 galt das Hellerpfund zu Worms 10 fl. 26 kr. (Ztschr. 6, 261), darnach könnte man den Preis des Morgens Acker zu 26 fl. 11 kr. ansetzen, was mit den Preisen im Bd. 5, 403 ziemlich übereinstimmt.

Speier und Pfalz, beide Njer. Zu Grombach bei Bruchsal wurden 1446 verkauft  $1\frac{1}{2}$  Morgen und 1 Stück Acker um 53 Gulden, 3 Morgen Acker um 45 Pfd. Heller, ein Weingarten um 16 Gulden,  $\frac{1}{2}$  Morgen Weinberg für 6 Pfd. S. Bruchsal. Cop. B. 12 b., f. 226. Der Morgen Acker stand also auf 15 Pfd. S., der Morgen Weinberg nur auf 12 Pfd. S. Bei Mannheim wurden  $5\frac{1}{8}$  Morgen Wiesen, Acker und Weingärten um 5 Unzen Silber verkauft. 775. *Cod. Laur.* 2, 54. Also der Morgen für 1 Unze oder 20 Pfenning, nach unserm Gelde 3 fl. 22 kr. Zu Neuenheim bei Heidelberg kaufte das Kloster Schönau im J. 1255 den Morgen Acker um 10 Unzen Heller oder um 16  $\beta$  8 h. *Guden.* syll. 226 (8 fl. 41 kr.). Zu Streichenberg wurde 1596 der Morgen Acker zu 50 fl. angeschlagen. Pfälz. Cop. B. Nr. 41 $\frac{1}{2}$ . f. 178. Zu Niederkirchen bei Deidesheim wurden 18 Morgen Acker um 14 Pfd. Heller verkauft. Urk. v. 1281. Der Morgen kam also auf 15 Schill. 6 Heller. Das Pfund Heller zu 8 fl. 34 kr. Speierer Währung angesetzt (Ztschr. 9, 83), ko-

stete der Morgen 6 fl. 43 kr. unsers Geldes. Galt aber noch die Wormser Währung von 10 fl. 26 kr. für das Pfund Heller (6, 261), so stand der Morgen auf 8 fl. 5 kr. Zu Mauchenheim wurden 12 Morgen Feld um 15 Pfd. Heller verkauft. 1284. Kemling, Abteien in Rheinbayern 2, 371. Der Morgen kostete 1 Pfd. 5  $\frac{1}{2}$  S. (jetzt 10 fl. 42 kr.). Im J. 1481 wurden zu Hochdorf bei Speier 119 $\frac{3}{4}$  Morgen Acker um 210 Gulden verkauft, also der Morgen um 1 $\frac{3}{4}$  Gulden. Cop. B. des Domstifts 2 a. f. 3. Zu Bergzabern 68 Morgen Acker, jeder zu 5 $\frac{1}{2}$  rhein. Gulden (18 fl. 18 kr.). 1545. Nach Urk.

Odenwald. Ein Morgen Acker kostete zu Schlierstatt bei Buchen 1 Pfd. S. im J. 1249. *Guden.* 3, 676.

Hessen auf beiden Ufern. In Rheinhessen wurden 63 Morgen Ackerfeld zu 119 Pfd. Heller verkauft. 1303. Baur, U. B. v. Arnsburg 228. Also der Morgen um 1 Pfd. 17  $\frac{1}{2}$  h. Bei Darmstadt wechselte der Preis für den Morgen Acker von 10 bis 20 Gulden im J. 1565. Arch. f. hess. Gesch. 4, 3, 40. Ein Morgen Acker kostete 2 Pfd. S. 1323 zu Rosbach in Oberhessen. Baur 346.

Nassau und Rheinpreußen. Im Rheingau kostete 1 Morgen Acker 1  $\frac{1}{2}$  Den. im J. 1208. Bodmann rheing. Alterth. 76. Zu Diffeim in Nassau wurde 1335 der Morgen Acker um 7 Rechnungsmarken verkauft. *Corden* hist. Limburg. 2 S. 413. Drei Morgen Acker bei Weßlar wurden 1306 für 12 Mark Pfemming verkauft. *Guden.* 3, 35. Zu Grevenbroich kostete 1303 der Morgen Acker 3 köln. Mark. *Lacomblet* 3, 24.

Ergebnisse. Die Bewegung der Preise für einen Morgen Acker in früherer Zeit läßt sich aus obigen wenigen Beispielen nicht vollkommen darstellen, da mir überdies für mehrere Orte und Jahre die Münzreduction fehlt; ich kann daher nur versuchsweise einige Punkte berühren, um zu dieser Beurtheilung Beiträge zu liefern.

Es zeigen sich bereits im 13. Jahrh. und noch deutlicher im 14. drei Klassen der Ackerpreise am Oberrhein, die sehr wahrscheinlich nach der verschiedenen Güte des Bodens gemacht wurden, und sich zu einander wie die Proportionen 1 . 2 . 3 verhielten. Im 13. Jahrh. war der Durchschnitt des Preises in der niederen Klasse 9 fl. 9 kr. unsers Geldes, für die zweite Klasse habe ich keinen Beleg, für die dritte nur ein Beispiel von 26 fl. 11 kr. Die Preisbewegung stieg also in der ersten Klasse bis auf 10 fl., in der zweiten bis auf 20 fl., in der dritten über 20 fl. Im 14. Jahrh. war der Umfang der Preise für die einzelnen Klassen größer, er stieg in der ersten bis auf 20 fl. (Der Durchschnitt ergibt 18 fl. 44 kr.), in der zweiten bis auf 40 fl. (im Durchschnitt 33 fl. 27 kr.), in der dritten über 40 fl. (ein Beispiel von 66 fl.).

Bei Gütern von großem Umfang sanken die Klassenpreise der Acker, wie sich im Verfolg ergeben wird, denn die verschiedenen Rechte und

Lasten solcher Güter und die Schwierigkeit, sie überall sorgfältig zu bauen, wie es bei einzelnen Morgen möglich war, mußten nothwendig den Durchschnittspreis des Morgens herabdrücken.

## 2. Wiesen.

In Hessen. Im J. 1319 wurden in Oberhessen für 15 Morgen Wiesen 16 Mark Pfenn. bezahlt und für 11  $\frac{1}{2}$  Den. köln. in Erbpacht gegeben. Baur's Urk. B. v. Arnsburg S. 331. Der Morgen stand also auf  $12\frac{1}{5}$   $\frac{1}{2}$  Den. im Ankauf, und der Erbpacht auf  $8\frac{1}{5}$  Den. Zu Lich wurden  $5\frac{1}{2}$  Morgen Wiesen um 13 köln. Mk. Den. verkauft. 1306. Dasselbst 246. Also der Morgen 1  $\frac{1}{2}$   $8\frac{1}{11}$  Den. Der Morgen Wiesen kostete bei Darmstadt 15 bis 30 fl. im Jahr 1565. Arch. f. hess. Gesch. 4. 3, 40. Für 10 Morgen Wiesen und 1 Flecken Weinberg wurden zu Friedberg in Hessen 71 Mk. Den. bezahlt. 1321. Baur's Urkb. 353. Demnach kam der Morgen Wiesen etwa auf 10 Mk. Den.

Baden. Ein Morgen Wiesen wurde 1596 zu Streichenberg in der Pfalz für 70 fl. angeschlagen, und ebensohoch ein Morgen Weinberg. Pfälz. Cop. B. Nr.  $41\frac{1}{2}$ . f. 178. 179. Im Jahr 1339 wurde zu Renchen der Morgen Wiesen um 2 Pfd. 3  $\frac{1}{2}$  9 Den. Straßburger Währung verkauft. Cop. B. v. Renchen S. 21. Macht in unserm Gelde 26 fl. 15 kr. S. Ztschr. 2, 415. Der Morgen Wiesen zu Dettingen bei Konstanz galt im J. 1400 5 Pfd. Heller (11 fl. 40 kr.). Cop. B. v. Petershausen f. 67. Der Morgen Wiesen bei Salem kostete 2 Pfd. 5  $\frac{1}{2}$  Den. im J. 1323. Salem. Cop. B. 4, 147.

Elfaß. Eine Wiese von 7 Juch wurde zu Isenheim für 3 Pfd. Den. in Erbpacht gegeben. 1336. Cop. B. d. Basl. Dompräsl. f. 59. Also der Morgen um 8  $\frac{1}{2}$  6 Den.

## 3. Weingärten.

Elfaß. Sieben Schatz Reben zu Sulz wurden um 22 Pfd. Basler Den. gekauft und für 2 Pfd. Den. in Erbpacht gegeben. 1347. Cop. B. d. Dompräsl. f. 56. Dies war ein hoher Erbpacht,  $9\frac{1}{11}$   $\frac{0}{10}$ , wie der damalige Zinsfuß. Die Hektare wäre darnach auf  $54\frac{3}{14}$  Pfd. S. gekommen und der badische Morgen (0,36 Hektaren) auf  $27\frac{1}{3}$  Pfd. S. Zu Sulz wurden 8 Schatz Reben um 11 Pfd. neuer Basler Pfennige verkauft und gaben 1 Pfd. Den. ewiger Gült. 1347. Ibid. f. 57. Das waren wolfeile Reben und theurer Zins, nämlich der Schatz für 1 Pfd.  $7\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  Den, und die Gült  $9\frac{1}{11}$  Procent. Zwei Schatz Reben zu Sennheim wurden 1351 für 32 Pfd. Basler Pfenn. verkauft. Ibid. f. 55.

Baden. Zu Bruchsal wurden  $2\frac{1}{4}$  Morgen Weinberge für 33 Pfd. Heller verkauft. 1305. Cod. maj. Spir. 1, 12 zu Karlsruhe. Der Morgen kostete also  $14\frac{2}{3}$  Pfd. S. oder 66 fl. Zu Odenheim galten 6 Morgen Weinberge 50 Pfd. Heller. Urk. von 1337. Nach der Speierer Währung (7, 128) war die Kaufsumme 312 fl. 42 kr., also kam der Morgen Weingarten auf 52 fl. 7 kr. unsers Geldes. Ein Morgen Weinberg zu Heidelberg kostete 80 Goldgulden im J. 1453. Urk. In jetzigem Gelde 349 fl. 20 kr. Ztschr. 6, 297.

Wirtemberg. Zwei Morgen Weinberg bei Heilbronn wurden um 26 Pfd. S. verkauft. 1285. *Wibel* cod. Hohentloh. p. 96. Nach unserm Gelde kostete

der Morgen 115 fl. 48 fr. Zu Verdungen wurden  $11\frac{1}{2}$  Morgen Weinberge mit 90 Pfd. Heller bezahlt. 1339. Ztschr. 6, 224. Also der Morgen 7 Pfd. 16  $\frac{1}{2}$  6 h. oder 48 fl. 48 fr. unsers Geldes. Ztschr. 7, 128. Der Morgen Weinberg zu Eßlingen wurde im J. 1314 um 21 Pfd. 18  $\frac{1}{2}$  7 Heller verkauft. *Freyberg reg. b. 5, 291.*

Franken und bayerische Pfalz. Ein Morgen Weinberg am Stein bei Würzburg in der besten Lage kostete 50 Goldgulden im Jahr 1375. Cop. B. v. Bronnbach f. 138. In jetziger Währung ungefähr  $330\frac{1}{2}$  fl. Von diesem Preise weichen die folgenden sehr ab, die aber wahrscheinlich andere Lagen betreffen. Im J. 1312 kostete ein Morgen Weinberg zu Würzburg 10 Pfd. Heller, ein anderer 14 Pfd. D. im J. 1315, andere 16 Pfd. D. in den Jahren 1315 und 17, und einer nur 7 Pfd. Heller. *Freyberg reg. boic. 5, 221. 295. 318. 322. 362.* Nimmt man das Pfund Heller für jene Zeit durchschnittlich zu 8 fl. an, so wechselte der Preis für den Morgen Weinberg zwischen 56 und 256 Gulden. Zu Heibingsfeld bei Würzburg wurde 1312 der Morgen Weinberg um 11 Pfd. 3  $\frac{1}{2}$  Heller verkauft. *Freyberg reg. boic. 5, 218.* Zu Sommerhausen um  $20\frac{1}{2}$  Pfd.  $\frac{1}{2}$  im J. 1323. *ibid. 6, 86.* Zu Uffenheim in Franken um 4 Pfd. Heller. 1303. *ibid. 5, 42.* Zu Randersacker um 14 Pfd.  $\frac{1}{2}$ . *ibid. 6, 96* im J. 1323. Zu Enzbach am Main galt der Morgen Weinberg 10 Pfd.  $\frac{1}{2}$ . 1299. *Würdtwein dipl. Mag. 1, 356.* Ungefähr 85 fl. Zu Meckenheim wurden 4 Morgen Weinberg für 8 Pfd.  $\frac{1}{2}$  verkauft. 1219. *Cod. maj. Spir. 2, 5.* Der Morgen um 2 Pfd.  $\frac{1}{2}$ . (44 fl. 16 fr.). Zu Siebeldingen bei Landau kosteten 2 Morgen Weinberge 19 Pfd. Heller. 1277. *Würdtwein mon. Pal. 3, 98.* Also der Morgen  $9\frac{1}{2}$  Pfd.  $\frac{1}{2}$ . Ungefähr 82 fl. Zu Heiligenstein bei Speier kostete der Morgen Weingarten 100 fl. im Jahr 1588. Urf. Zu Bermersheim wurden 2 Morgen Weinberge für 18  $\frac{1}{2}$  in Erbpacht gegeben. 1311. *Würdtw. 33.* Dies entspricht dem obigen Bruchf. Kaufpreis wie 5 Procent. Zu Deidesheim kosteten  $1\frac{1}{2}$  Morgen Weinberg, worauf  $\frac{1}{2}$  Dem Weingült lag, 128 fl. 15 fr. im J. 1316. *Würdtwein mon. Palat. 4, 254.* Der Morgen stand also auf 85 fl. 15 fr., ohne die Gült aber etwas höher, nämlich auf 97 fl. 37 fr. nach der Urf. S. 263.

Hessen. Zu Osthofen wurden  $4\frac{1}{2}$  Morgen Weinberge für 52 Pfd. Heller verkauft. *Gulen. syll. 292 v. 1288.* Also der Morgen 11 Pfd. 11  $\frac{1}{2}$  2  $\frac{1}{2}$ . Ungefähr 92 fl. 40 fr. Im J. 1301 galten in Hessen  $3\frac{1}{2}$  Morgen Weinberg 20 köln. Mk. D., also der Morgen  $5\frac{5}{7}$  Mark oder 3 Pfd.  $8\frac{1}{7}$  D. Baur, Urf. B. v. Arnsh. 222. Der Morgen Weingarten galt 30 fl. bei Darmstadt im J. 1565. *Arch. f. hess. Gesch. 4, 3, 40.*

Mittelrhein. Der Morgen Weingarten zu Koblenz kostete 80 Mark Pfenn. im J. 1310. Cop. B. v. Vallendar f. 21. Zu Koblenz wurde  $1\frac{1}{4}$  Morgen Weinberg um 42 Mark Pf. verkauft. 1310. Urf. Nach unserm Gelde ungefähr 105 Gulden, wonach der Morgen Weinberg auf 84 Gulden zu stehen kam.

Ergebnisse. Obige Bemerkung über den Durchschnitt der Ackerpreise gilt auch hier. Da die Weingärten kostspieliger im Bau und unsicherer im Ertrage sind als die Aecker, so stehen auch die Durchschnittspreise ihrer Klassen höher. Im 13. Jahrh. stieg der Preis der ersten Klasse per Morgen bis auf 50 jetzige Gulden (ein Beispiel von

44 fl. 16 fr.), der zweiten bis 100 fl. (im Durchschnitt 87 fl. 20 fr.), der dritten über 100 fl. (ein Beispiel von 115 fl. 48 fr.). Im 14. Jahrh. stieg der Preis der niedern Klasse bis auf 100 fl. (die Beispiele bewegen sich von 32 bis 89 fl., Durchschnitt 63 fl. 52 fr.), die zweite Klasse geht bis 200 fl. (Durchschnitt 138 fl. 30 fr.), die dritte über 200 fl. (Durchschnitt 266 fl. 50 fr.). Ein Beleg des 15. Jahrh. gibt einen Preis von 349 fl. 20 fr., der aber durch die Nähe der Stadt Heidelberg erklärlich ist, welche höheren Preise auch bei den Gärten vorkommen.

#### 4. Wald.

Ein Wald bei Kilsheim wurde 1372 per Morgen um 2 fl. 5 ß h. verkauft. Bronnbacher Cop. Buch f. 46. Für 1 Morgen Acker kommt als Tauschwerth  $1\frac{2}{3}$  Morgen Wald in Baiern vor. *Ried* cod. Rat. 1, 81 vom J. 901. Der Morgen Wald mit Stangenholz wurde für 20 fl. Kaufwerth angeschlagen zu Steppach in der Pfalz. 1596. Pfälz. Cop. B. Nr. 41 $\frac{1}{2}$ . f. 184. Der Morgen Wald wurde in Schwaben nicht ganz für 22 Heller verkauft. 1292. *Lang* reg. b. 4, 511. Im J. 1305 kosteten bei Würzburg 48 Morgen Wald 18 Pfd. 8 ß h. *Freyberg* reg. boic. 5, 84. Preis des Morgens 7 ß 8 Heller oder 4 fl. 56 fr.

#### b. Güterpreise.

Bei den Gütern waren entweder Gebäude oder nicht; in jenem Falle wurde ihr Preis nach der Beschaffenheit der Gebäude bemessen, in diesem nur der Grund und Boden und die nutzbaren Rechte bezahlt, die damit verbunden waren. Neben den Wohnungen oder Häusern hatten die Bauern Oekonomiegebäude und die Gewerbsleute Werkstätten und Läden wie jetzt, ihre Preise sind aber selten erwähnt, nur über die ältesten Fabriken, die Mühlen, kommen Preisangaben vor; ich stelle daher die Häuser- und Mühlenpreise zusammen. Da die Ladenmiete kein Maßstab für den Kostenpreis des Gebäudes ist, so muß ich sie hier übergehen.

#### 1. Häuserpreise.

Es sind die städtischen und ländlichen Häuser zu unterscheiden, beide konnten gleiche Preise haben und doch sehr verschieden sein, was schon daraus hervorgeht, daß die ländlichen Wohnplätze meistens ein größeres Areal hatten, als die städtischen. Die Verschiedenheit der Häuserpreise war in den Städten größer als auf dem Lande, wie noch heutzutage; wo sie mit den ländlichen Preisen zusammen treffen, hat man Holzbauten anzunehmen.

a. In den Städten. Schweiz. Ein Haus zu Basel wurde 1322 um 20 Pfd. D. verkauft und für 20 ß D. in Erbpacht gegeben. Cop. B. d. Dompräf. f. 23. Dies war ein Zinsfuß von 5 Prozent. Ein anderes um 20 ß D.

1328. *ibid.* f. 61. Ein anderes um 2 Pfd. 2 ſ D 1369. f. 76. Drei Häuser, welche 3 Pfd. 5 ſ D. Zins gaben, wurden um 52 Pfd. D. gekauft. 1329. *ibid.* f. 78. Ein anderes wurde 1480 verkauft um 120 Gulden. Necrol. Basil. A. Ein Haus in Kleinbasel kostete 28 Mark Silbers, Basler Gewicht. 1289. Urkundio 1, 39. Zu Solothurn wurde ein Haus von Stein und Holz 1312 um 60 Pfd. D. verkauft, ein anderes um 55 Pfd. D. im Jahr 1413, ein drittes für 116 Flor. Gulden im J. 1414. Soloth. Woch. Bl. 1818. S. 127. 1819. S. 281. 286. Ein viertes zu 80 Pfd. D. v. 1337. S. 257.

Wirtemberg. Haus, Hof, Scheuer und Garten zu Saulgau wurden für 55 Mark fein Silber verkauft. 1317. (1347 fl. 30 fr.) Salem. Cop. B. 4, 346. Ein Eckhaus zu Rotweil wurde mit 260 Pfd. S. bezahlt. 1355. Das. 4, 346. Zu Schwäbisch-Hall gab 1287 ein halbes Haus 2 Pfd. S. Zins. *Wibel cod. Hohenloh.* p. 102, 115. Das ganze Haus war in unserm Gelde 491 Gulden werth. Eine Hofraite zu Neutlingen wurde um 10 Pfd. S. verkauft. 1342. Salem. Cop. B. 4, 517. Eine andere zu Mößkirch (in Baden) um 5½ Pfd. S. 1352. *ib.* 449. Zu beiden Städten war der Preis ziemlich gleich.

Baden. Ein Haus zu Ueberlingen wurde um 150 Pfd. D. (900 fl.) verkauft. 1421. Petershäuser Cop. B. f. 190. Ein Haus zu Billingen um 120 Pfd. S. im J. 1380. *Ztschr.* 8, 233. Ein anderes um 12 Pfd. S., ein drittes um 45 Pfd. S. und ein Erblehenhaus für 33 Pfd. S. 1396. *ib.* 234 flg. In Ettenheim ein Haus um 37 Pfd. D. (460 fl. 39 fr.) 1324. Theurbacher Gült. B. f. 74. Zwei Häuser zu Freiburg i. B. in der Webergasse, auf welchen 2 Pfd. D. Zins lagen, wurden um 24 Pfd. D. verkauft im Jahr 1351. Urk. Damals war der Zinsfuß zu Freiburg 10% (*Ztschr.* 3, 311), man muß also dem Kaufpreis noch 20 Pf. D. als Kapital für die 2 Pfd. D. Zins beifügen, wonach die Häuser auf 44 Pfd. D. standen, nach der Straßburger Währung (*Ztschr.* 2, 415) auf 484 fl. unsers Geldes. Zwei andere Häuser zu Freiburg galten 23 Pfd. D. im J. 1447. Urk. Ungefähr 72 fl. 50 fr. Ein steinernes Haus mit Hofstätte und Zubehör, außer dem Keller, wurde zu Pforzheim um 2 Pfd. Heller zur Miete gegeben. 1336. *Ztschr.* 6, 222. Nach dem durchschnittlichen Zinsfuß für jene Zeit und Gegend von 9½ Procent war das Haus mit Hofraite ohne Keller werth 21 Pfd. 1 ſ S. In unserm Gelde 131 fl. 38 fr. *Ztschr.* 7, 128. Ein Haus zu Heidelberg war 1423 nach dem Hauszins 656 fl. unsers Geldes werth. *Ztschr.* 8, 434. Ein Haus zu Breisach kostete 40 fl. (61 fl. 50 fr.) im J. 1495. Orig. Bas. f. 88.

Bayern. Zu Speier konnte 1277 ein Haus mit einem Keller für 20 Pfd. D. gebaut werden. *Würtlwein mon. Pal.* 3, 100. Beiläufig 171 fl. 20 fr. Ein Haus daselbst, worauf eine Gült von 11 Luzen Heller (220 S.), 6 ſ h. (72 S.) und 1 Kappau (3 S.) lag, wurde für 20 Pfd. S. verkauft. 1357. Urk. Es trug also nur 3½ Procent Erbpacht. Der Kaufpreis war 102 fl. 40 fr. unsers Geldes. Ein Haus zu Speier wurde 1343 für 6 Pfd. S. vermietet und dabei der Zinsfuß zu 5 Procent angegeben. Das Haus war also 120 Pfd. S. werth (750 fl. 30 fr.). *Lib. cop. capit. Spir.* 2, C. f. 60: Ein steinernes Haus mit Zugehörde wurde 1362 zu Speier für 1000 Pfd. Heller (4683 fl. 20 fr.) verkauft. *Cod. maj. Spir.* 2, f. 173. Ein Haus und Hof daselbst wurde 1387 um 24 Goldgulden (134 fl. 54 fr.) verkauft. *Lib. cop.* 2,

C. f. 22. Ein Haus daselbst kostete 255 rhein. Gulden 1453. Lib. cop. capit. Spir. 2, C. f. 32 (1117 fl. 45 fr.). Ein anderes wurde 1461 um 100 rhein. Gulden gekauft (438 fl. 20 fr.). *Ibid.* f. 76. Ein Haus mit Hofstatt zu Landau wurde um 18 Pfd. Heller verkauft. 1347. Urk. d. i. 112 fl. 34 fr. unseres Geldes. Nach der Zinsberechnung von  $5\frac{7}{12}$  Prozent kostete ein Haus zu Speier 175 fl. 35 fr. im J. 1318. *Würdtwein* mon. Pal. 4, 272. Ein Grafenhaus zu Nördlingen wurde für 690 Pfd. S. verkauft. 1313. *Freyberg* r. b. 5, 247. Ein Hof in Würzburg kostete 60 Pfd. S. 1312. *Ibid.* reg. b. 5, 218. Ein Haus daselbst wurde um 15 Pfd. S. verkauft. 1310. *ibid.* 5, 181. Ein Hof in der Vorstadt daselbst kostete 56 Pfd. Heller. *ibid.* 5, 297. Haus und Hofraite wurden zu Regensburg um 37 Pfd. D. verkauft. 1270. *Ried* cod. 1, 519. Zu Cham kostete ein Haus 20 Pfd. D., und trug  $6\frac{9}{16}$  Prozent Hauszins. 1265. *Ried* 1, 481.

Hessen und Frankfurt. Im J. 1253 wurde ein Haus zu Worms für 3 Pfd. weniger 20 D. in Erbpacht gegeben, und davon noch jährlich 5 Unzen Recognitionengebühr bezahlt. Neuling, Urk. B. v. Otterberg 86. Nach der Hellerwährung betrug der Hauszins 30 fl. 37 fr., und nach dem Zinsfuß von 6 Prozent der Hauswerth 510 fl.; da man aber die Abgabe von 5 Unzen zu dem Zinse schlagen muß, so erhöht sich dadurch der Preis des Hauses auf 582 fl. Ein Haus zu Mainz wurde für 880 Pfd. Heller verkauft im J. 1316. *Guden.* cod. 2, 473. Nach der Straßburger Währung jenes Jahres machte diese Summe in jetzigem Gelde 6280 fl. Ein Haus zu Alsfeld in Hessen kostete 100  $\text{ß}$  Turnosgroßchen und 18 Turnose, im J. 1356. *Guden.* 3, 409. Ein Haus mit Hof und Scheuer wurde zu Frankfurt um 6 Pfd. leichte D. verkauft. 1282. *Guden.* syll. 274. Ein anderes Haus daselbst wurde um 25  $\text{ß}$  D. in Erbpacht gegeben. 1284. *ib.* 281. Ein Edelmannshaus zu Gerlachsheim wurde 1408 um 50 Goldgulden verkauft. *Freyberg* reg. b. 12, 26. Ungefähr 280 fl. nach der Valuation von 5 fl. 37 fr.

Mittelrhein. Haus, Hof und Garten wurden für 53 schwere Gulden zu Thalehrenbreitstein verkauft. 1440. Cop. B. v. Ballendar f. 70. Ungefähr 233 fl. 36 fr. jetziger Währung. Ein Haus zu Wehlar kostete 38 Mark Pfennig. 1313. *Guden.* cod. 3, 94.

Ergebnisse. Die Häuserpreise sind so vielerlei als die Standes- und Berufsbedürfnisse ihrer Bewohner; eine Klassifikation derselben kann daher nur den Zweck haben, die durchschnittliche Größe des Häuserkapitals im Verhältniß zu dem übrigen Vermögen des Bewohners kennen zu lernen. Dies trägt bei zur vergleichenden Untersuchung, mit welchem Kapital der Gewerbsmann im Mittelalter für seine Familie ausreichend arbeiten konnte, und welches an demselben Orte ihm jetzt zu dem nämlichen Zwecke nöthig ist. Zu diesem Gebrauche wurde folgende Klassifikation gemacht, wozu auch die Straßburger Häuserpreise in Bd. 5, 403 flg. benützt wurden, um die genaueren Durchschnittszahlen zu erhalten.

Vom 13. Jahrh. kann ich nur 2 Klassen von Häuserpreisen angeben, die erste ging bis zu 100 Gulden, wofür ich kein Beispiel habe, die zweite bis 200 fl., im Durchschnitt 171 fl. 20 kr., die dritte über 200 fl., ein Beispiel von 582 fl.

Im 14. Jahrh. hatte die erste Klasse zwei bemerkbare Abtheilungen, die niedersten Preise stiegen bis auf 200 fl. (Durchschnitt 135 fl. 21 kr.), die zweite Abtheilung bis 300 fl. (Durchschnitt 256 fl. 27 kr.), die zweite Klasse bis 500 fl. (Durchschnitt 409 fl. 27 kr.), die dritte Klasse bis 1000 fl. (Durchschnitt 663 fl. 15 kr.). Außer Verhältniß steht ein niederer Hauspreis von 72 fl. 50 kr. und drei hohe von 1347 fl. 30 kr., 4683 fl. 20 kr. und 6280 fl.

Im 15. Jahrh. steigt die erste Klasse bis auf 500 fl. (Durchschnitt 317 fl. 18 kr.), die zweite bis 1000 fl. (Durchschnitt 778 fl.), die dritte über 1000 fl. (ein Beispiel von 1117 fl. 45 kr.).

Ich habe nicht genug Beispiele von Preisen der Bauernhäuser, um ihr Verhältniß zu den städtischen Wohnungen anzugeben, diese aber lassen schon eine Vergleichung zu mit den Preisen der Aecker und Weingärten. Aus obigen Belegen ergibt sich nämlich folgende Thatsache: die erste Klasse der Preise des 13. Jahrh. verschwindet im 14., die erste des 14. im 15. Jahrh., so daß die zweite Klasse des 13. Jahrh. im 14. die erste wird, und die zweite des 14. im 15. als die erste erscheint. Es hoben sich also die Klassenpreise von Jahrhundert zu Jahrhundert um das Doppelte, woraus folgt, daß man mit dem Preise der ersten Klasse im 15. Jahrh. nicht so gut kaufen konnte, als mit dem der dritten Klasse im 13. Jahrh. Um diese Steigerung der Klassenpreise anschaulich zu machen, füge ich eine kleine Tabelle bei, worin die Preise der Aecker und Weingärten des 15. Jahrh. ausgelassen sind, weil ich dafür nicht genug Belege habe.

Aeckerpreise.			Weingärten.			Häuser in Städten.		
Jahrh.	Klasse.	Preis. Morgen.	Jahrh.	Klasse.	Preis. Morgen.	Jahrh.	Klasse.	Preis.
		fl.			fl.			fl.
XIII.	1	10	XIII.	1	50	XIII.	1	100
	2	20		2	100		2	200
	3	30		3	—		3	300
XIV.	1	20	XIV.	1	100	XIV.	1 a	200
	2	40		2	200		1 b	300
	3	60		3	300		2	500
							3	1000
						V.	1	500
							2	1000
							3	2000



β. Bauernhäuser. Die kleinen sanktblasischen Erblehen in der Gegend von Ueberlingen, die nur in einem Haus mit Garten bestanden, zaltten 6 bis 7 Schill. Pfenn. Zins. 1374. Urbar v. St. Blasien f. 114. Zu Nendingen wurde 1374 ein Haus mit Hoffstatt und Scheuer zu 2½  $\text{fl.}$   $\text{H.}$  verliehen, mit dem Beifügen: „und ist ain ganzzi hofftraiti.“ Urbar von St. Blasien f. 123. Zu Biesingen bei Donaueschingen wurden im J. 1433 die Bauernhäuser von 10 bis 40  $\text{Pfd.}$  geschätzt, im Durchschnitt zu 30  $\text{Pfd.}$  Urk. v. Lupfen. Nach der Hellerwährung dortiger Gegend kam ein Haus von 30  $\text{Pfd.}$  auf 61  $\text{fl.}$  12  $\text{kr.}$ , nach der Pfeningwährung auf 122  $\text{fl.}$  24  $\text{kr.}$ , ich halte jenen Preis für wahrscheinlicher. Ein Bauernhaus zu Hugsweier wurde 1382 um 11  $\text{fl.}$  10  $\text{D.}$  Straßburger Währung verliehen. Urbar f. 15. Nach dem damaligen Zinsfuß von 8½ Prozent war das Haus werth 5  $\text{Pfd.}$  7  $\text{D.}$  (38  $\text{fl.}$  43  $\text{kr.}$ ). Haus, Hof, Scheuer und Zubehörde zu Schifferstatt wurden um 9  $\text{Pfd.}$   $\text{H.}$  (56  $\text{fl.}$  17  $\text{kr.}$ ) verkauft. 1320. Cod. maj. Spir. 2 f. 125. Ein Bauernhaus mit einem Theil des Gartens zu Mbenheim bei Worms wurde 1308 für 2  $\text{Pfd.}$  Heller verliehen. Güterb. v. Kirchgarten f. 73. Dies war ein hoher Preis.

γ. Mühlen. Die Mühle zu Weildorf bei Salem wurde für 35  $\text{Pfd.}$   $\text{D.}$  Konstanzur Währung verkauft. Salem. Cop. B. 4, 74 von 1318. Eine Mühle mit Hofraite und freiem Plage wurde 1501 zu Säckingen für 5 Mutt Kernen Zins verliehen, und 1596 um 850 Gulden verkauft. Urbar S. 18. Eine Mühle zu Freiburg wurde für 36 Mark löthig Silber verkauft. 1319. Salem. Cop. B. 4, 91. Das ist 72  $\text{Pfd.}$   $\text{D.}$  S. Bd. 3, 311. Die Mühle zu Hugsweier gab jährlich 30  $\text{fl.}$   $\text{D.}$  Zins. 1437. Urbar f. 19. Eine Mühle zu Speier kostete 280  $\text{Pfd.}$   $\text{H.}$  im J. 1276, was in runder Summe 2800  $\text{fl.}$  macht. Cod. min. Spir. f. 8. Eine Mühle bei Mainz gab im 12. Jahrh. 40 Malter (acht-deil) Zinsfrucht. Serapeum 1857. S. 365. Der vierte Theil einer Mühle zu Dieburg wurde um 63  $\text{Pfd.}$  Heller verkauft. 1295. Baur's Urk. S. 151. Die ganze Mühle war also 252  $\text{Pfund}$   $\text{H.}$  werth (2158  $\text{fl.}$  48  $\text{kr.}$ ). Eine Mühle bei Limburg in Franken wurde zu 30  $\text{Pfd.}$   $\text{H.}$  (267  $\text{fl.}$  15  $\text{kr.}$ ) angeschlagen. *Wibel* cod. Hohenloh. p. 90 von 1278. Zu Pfungstatt bei Darmstadt wurde eine Mühle verkauft um 10 Mark Pfenn. 1229. *Guden.* cod. 5, 756. Eine Mühle zu Hochhausen an der Tauber wurde um 70  $\text{Pfd.}$   $\text{H.}$  verkauft. 1338. Cop. B. v. Bronnbach f. 48. Eine Mühle zu Königheim kostete 20½  $\text{Pfd.}$   $\text{H.}$  1295. Cop. B. v. Bronnbach f. 52.

## 2. Preise der Mansen.

Schweiz. Ein Mansus zu Islikon in der Schweiz wurde 1249 zu 25 Mark Silbers verkauft. Geschichtsfreund 1, 366. Es sind wahrscheinlich Rechnungsmarken. Ein Mansus in der Schweiz wurde für 22 Züricher Mark verkauft. 1266. Ant. Mitth. v. Zürich 8, 181. Wahrscheinlich Zahlmarken (520  $\text{fl.}$  40  $\text{kr.}$ ). Im J. 1271 wurde 1 Mansus bei Zürich um 40 Mark Silbers verkauft, d. i. um 916  $\text{fl.}$  40  $\text{kr.}$ , wonach der Morgen auf 23  $\text{fl.}$  40  $\text{kr.}$  kam. Im J. 1272 galt dort ein anderer Mansus 30  $\text{Pfd.}$ , ohne Beisatz, ob Pfening oder Heller. Im ersten Falle war der Kaufpreis 560  $\text{fl.}$  und der Morgenpreis 14  $\text{fl.}$ , im zweiten Falle die Hälfte. Antiq. Mittheil. von Zürich 8, 197. 204. Ein Mansus bei Sursee wurde 1276 für 70  $\text{Pfd.}$  25  $\text{fl.}$   $\text{D.}$  (also zu 71  $\text{Pfd.}$  5  $\text{fl.}$ ) verkauft. Geschichtsfreund 2, 64. Der Morgen galt 1  $\text{Pfd.}$  15  $\text{fl.}$  7  $\text{D.}$

Hessen und Nassau. Ein Mansus zu Güll in Oberhessen zu 22 köln. Mark verkauft. 1265. *Guden.* 3, 1130. In Bellersheim wurde ein anderer um 30 Mark köln. Pfenn. verkauft. 1268. *ibid.* 3, 1137. Ein dritter zu Altendorf für 16 köln. Mk. 1276. *ibid.* 3, 2154. Es waren dies offenbar Mansus von verschiedener Größe, deren Morgenpreis sich daher nicht bestimmen läßt. Ein Mansus zu Bettenhausen in Hessen galt  $32\frac{3}{4}$  Mark Pfenn. 1275. *Guden.* cod 5, 762. Der Morgen stand etwas über 1 Mark. Ein Mansus in Hessen wurde für 30 Mark 30 ß Nacher Pfenn. verkauft. 1279. *Guden.* 2, 205. Demnach stand der Morgen auf 1 Mark 1 Schill. oder 13 Schill. Bei Limburg in Nassau wurde ein Mansus mit einem Hofe um 32 Rechnungsmarken verkauft. *Corden.* hist. Limb. ms. II S. 328 v. 1281. Ein Mansus zu Langengöns in Hessen wurde um 40 köln. Mark Pfenn. verkauft. 1297. Baur's Urk. S. 222. Ein wohlfeiler Preis, denn der Morgen kam auf 16 ß D., ungefähr 12 fl. 48 fr. Ein Mansus Ackerfeld zu Bugbach galt 40 Mark D., ein halber zu Sodel 15 Mk. 1306. Baur's Urnsb. 250. Zu Ockrustel am Main wurden 9 Mansus um 240 köln. Mk. D. verkauft. 1317. Baur's Urnsb. 322. Also der Mansus für 23 Mk. 4 ß D. Drei Mansus in Hessen zu 72 köln. Mk. D. verkauft. 1321. *ibid.* 356. Der Mansus kam auf 24 Mk. Dieser und der vorige Mansus hatten gleiche Größe, und waren kleiner als das vorhergehende und folgende Beispiel. Zu Selters in Nassau wurde 1 Mansus Ackerland (16 jugeribus pro manso computandis *mensurae majoris*) nebst einer Hofraite um 31 köln. Mk. D. verkauft. 1311. Baur's Urnsb. 277. Dasselbst wurde ein Hof mit einem Mansus zu 18 Morgen und 1 Morgen Wiesen um 34 köln. Mk. D. verkauft. 1312. *ibid.* 279. Ein Mansus, 7 Morgen und  $\frac{1}{2}$  Morgen Ackerfeld als Hausplatz wurden in Rödelheim für  $56\frac{1}{4}$  köln. Mk. D. verkauft 1305. *ibid.* 241. Ein Mansus in Oberhessen, lauter Ackerland, wurde für 16 köln. Mk. D. verkauft und gab 108 octalia Kornzins. 1305. *ibid.* 241. Hier sind die octalia Simri, also  $8\frac{1}{2}$  Malter. Ein Mansus Wald in Nassau verkauft zu 16 Pfd. Heller. 1324. *ibid.* 371.

Bayern und Franken. Zu Banz in Franken wurden 4 Mansus um 37 talenta verkauft. 1139. Oesterreichers Gesch. von Banz 2, xxiii. Also der Mansus um  $9\frac{1}{4}$  Pfd. Pfenn. Dies macht in runder Summe ungefähr 248 fl., wonach der Morgen etwas über 8 fl. kam. Zwei Mansus zu Ebrach wurden für 60 Pfd. S. verkauft. 1279. *Lang* r. b. 4, 91. Der Morgen stand auf 1 Pfd. S. oder 9 fl. 25 fr. (Ztschr. 9, 82) Drei Mansus zu Ruchfen kosteten 60 Pfd. S. im J. 1289. *Guden.* cod. 3, 727. Also der Morgen  $13\frac{1}{3}$  ß S. (4 fl. 27 fr.). Ein Mansus bei Kempten wurde für  $10\frac{1}{2}$  Mark Silbers verkauft. 1294. *Lang* reg. b. 4, 555. Nach dem Pfenningkurs  $26\frac{1}{4}$  Pfd. D. Zu 40 Morgen kam der Morgen auf  $13\frac{1}{8}$  ß D. oder 1 Pfd. 6 ß 5 S. Bei Bamberg wurden 5 Mansus für 90 Pfd. Heller verkauft. 1296. *Lang* reg. b. 4, 623. Also der Mansus zu 18 Pfd. S., welcher niedere Preis anzuzeigen scheint, daß es Hufen waren. Der Morgen kam auf 12 ß h. (ungefähr 4 fl.). In Franken wurden  $1\frac{1}{2}$  Mansus für 82 Pfd. S. verkauft. 1306. *Freyb.* 10, 106. Darnach kam der Morgen nicht einmal auf 2 Pfd. S., und dennoch gab dieses Gut an Zins 4 Malter Korn, 4 M. Haber, 3 Pfd. 16 ß 8 S., ohne einige Nebenzinse. Der Zinsfuß in Bamberg war damals  $7\frac{6}{7}$  Prozent (*ibid.*), wonach die 8 Malter Gültfrucht zu 2 Pfd. 12 ß 2 S. gerechnet wurden, oder

in runder Summe zu 2 Pfd. S. Nach einem andern Belege von Würzburg betrug das Kapital für 1 Malter Gültkorn  $3\frac{1}{3}$  Pfd. S. in demselben Jahre 1306, demgemäß stand das Malter Korn auf 5 ß 3 h., und obige 4 Malter Gültkorn kosteten 1 Pfd. 1 ß h, also die 4 Malter Haber 19 ß h. Der Zins für den gebauten Morgen betrug  $\frac{1}{15}$  Malter, und alles zusammen in Geld berechnet 3 ß  $3\frac{1}{2}$  S. per Morgen. Ein Mansus wurde 1305 zu Tauberbischofsheim um 44 Pfd. Heller verkauft. *Guden.* 3, 28. Der Morgen galt 1 Pfd. 9 ß 6 S. Ein Mansus bei Arnstein kostete 20 Pfd. S. 1309. *Freyberg* 5, 166. Der Morgen  $13\frac{1}{3}$  ß S. Bei Würzburg kostete 1 Mansus 27 Pfd. Heller. 1312. *ibid.* 5, 221. Der Morgen 18 ß h. Ein halber Mansus in Ebenhaid kostete 30 Pfd. S. 1320. *Cop. B. von Bronnbach* f. 34. Der Morgen also 2 Pfd. S.

Ergebnisse. Wie ich oben erwähnte, zeigen sich die geringern Morgenpreise bei Gütercomplexen schon aus den wenigen Beispielen, die ich hier anführen und reduciren konnte. Nimmt man dazu noch die Belege im Bd. 5, 402 fl., so läßt sich ungefähr folgendes Verhältniß aufstellen. Im 8. Jahrh. erscheint der Preis von 3 fl. 12 kr. per Morgen im Gutseomplex, und da im 9. Jahrh. der niederste Preis von 45 kr. vorkommt, so gehört dieser in die erste, jener in die dritte Klasse. Im 12. Jahrh. stiegen die drei Klassenpreise von 5 bis 11 fl., im 13. von 3 bis 13 fl., und im 14. ein Beispiel von 23 fl. 43 kr., welches in die dritte Klasse gehört. Im Ganzen also eine ähnliche Steigerung der Klassenpreise wie bei den einzelnen Morgen, aber in jeder Klasse standen die Ackerpreise im Durchschnitt um die Hälfte niedriger als bei den vereinzelt Morgen. Im Geldanschlag des Vermögens machte dieser Unterschied viel aus, denn wer z. B. im 13. Jahrh. 30 Morgen der drei Klassen in einem Mansus oder Gutseomplex besaß, der hatte einen Geldwerth von 240 bis 250 fl., wer aber 30 vereinzelt Morgen der drei Klassen besaß, hatte ein Grundvermögen von 600 fl., konnte also bei der Veräußerung doppelt so viel erlösen als der Eigenthümer des Complexes. Daß mit der zunehmenden Geldwirthschaft diese Preisunterschiede auf die Zerspaltung der Güter wirkten, wird wol nicht zu läugnen sein.

### 3. Preise der Hufen.

Bayern. Zwei und eine halbe Hube bei Regensburg wurden um 6 Pfd. D. gekauft. 1267. *Ried* cod. 1, 499. Also kostete eine Hube  $2\frac{1}{5}$  Pfd. D. Dagegen aber auch 9 Hufen für 70 Pfd. D. 1269. *ibid.* 506. Demnach die Hube  $7\frac{1}{9}$  Pfd. D. Auch folgende Güter scheinen Hufen zu sein. In einer Urk. v. 1265 kommen nämlich praedia vor, die 13 und 14 Pfd. D. kosteten, andere von 7 Pfd. D. Jene gaben  $7\frac{9}{13}$  und  $7\frac{1}{7}$  Prozent Zins, diese  $8\frac{13}{14}$  Prozent. *Ried* 1, 481. Eine Hube in Bayern wurde 1301 für 12 Pfd. Münchener Pfennig verkauft. *Freyberg* r. h. 5, 6. Im Jahr 1308 wurde eine Hube zu Pa-

sing um 16 Pfd. Münchener Pfennig verkauft. *ibid.* 5, 132. Zwei Huben bei Regensburg wurden um 20 Pfd. D. verkauft. I. c. 5, 143. Eine Hube bei Kaisersheim, die 2 Pfd. H. Zins gab, wurde um 24½ Pfd. H. verkauft. 1309. *ibid.* 5, 163. Eine andere Hube kostete 24 Pfd. D. 1384. *ibid.* 10, 144 und 1½ wurde um 50 Pfd. Wiener Pfen. verkauft. S. 145.

Schwaben. Preis einer Hube bei Augsburg 21 Pfd. D. im Jahr 1293. *Lang* reg. b. 4, 527 und 10 Pfd. D. im Jahr 1292. *ibid.* 511. Eine Hube zu Eschingen wurde für 60 Pfd. Heller verkauft. 1329. Salemer Cop. B. 4, 203. Zwei andere Huben daselbst wurden um 640 Pfd. Heller verkauft. 1331. S. 254. Eine halbe Hube mit Haus und Garten zu Wolmatingen wurde um 21 Pfd. D. verkauft. 1303. Petershäuser Cop. B. f. 106. Ungefähr 280 fl.

Franken. Zu Ansbach wurde 1311 eine Hube um 16 Pfd. Heller verkauft, die 8 Unzen Pfennig Zins gab. *Freyberg* reg. b. 5, 210. Der Zins betrug zum Kaufpreise 4⅙ Prozent. In der Gegend von Eichstädt war der Preis einer Hube durchschnittlich 25 Pfd. 7½ ß Heller. 1312. *ibid.* 5, 221. Zwei Huben zu Pülfringen wurden für 13 Pfd. Heller verkauft. 1242. Cop. Buch von Bronnbach f. 9. Eine Hube (Hübe) zu Wolfersletten und 14 Morgen Acker wurden an das Kloster Bronnbach um 14 Pfd. Heller verkauft. 1321. Daselbst f. 140. Die Hube gab jährlich 1 Mlt. Korn und 3 Mlt. Haber, und die 14 Morgen Acker 14 D. Zins.

Hessen und Nassau. Zu Hadamar kostete 1339 eine halbe Hube 28 talenta den. Hassiacorum. *Wüdtwein* archid. Mog. 3. 457. Haus und Hube in Oberhessen wurden um 24 Mark Pfen. verkauft. 1279. *Guden.* 2, 205.

Thüringen. Eine halbe Hube zu Erbeurode bei Schmalkalden wurde für 9 Pfd. H. verkauft. 1363. Henneberg. Urk. B. 3, 47.

#### 4. Preise der Schuppösen in der Schweiz.

Vom J. 1291 werden 2 halbe Schuppösen angeführt, deren jede jährlich 2 Mutt Korn, 6 Viertel Haber und 3 Hühner gab, und eine ganze, die 1 Malter Spelz und 3 Hühner entrichtete, und alle zusammen mit den Allmendrechten 20 Pfd. D. werth waren. *Geschichtsfreund* 4, 114. Zwei andere für 63 Pfd. D. 1324. Daselbst 7, 73. Zwei Schuppösen bei Sursee wurden für 30 Pfd. (140 fl.) verkauft. 1284. *Geschichtsfreund* 2, 73. Eine andere in Sursee um 5 Pfd. D. im Jahr 1319. Daselbst 3, 80. Zwei zu Buttisholz 1277 um 35 Pfd. 10 ß D. Das. 2, 66. Eine zu Dietlikon 1279 um 3¼ Mf. Silbers. *Ztschr.* 6, 233. Preise der Schuppösen nach den Urkunden im Solothurner Wochenblatt. Fünf für 300 Pfd. D. 1333. S. W. 1818. S. 254, eine andere um 18 Pfd. D. S. 257, zwei für 26 Pfd. D. 1318. S. 206, drei für 100 Pfd. D. 1329. S. 250. Eine zu Arwangen wurde 1255 um 6 Pfd. 17 ß D. verkauft. S. W. 1824. S. 13. Vier andere 1288 um 8 Mark Silber 4 Pfd. und 12 ß D. und gaben jährlich 2 Pfd. D. Zins. Das. S. 29. Eine andere zu 7 Pfd. 4 ß D. S. 30. 1323 eine zu 16 Pfd. D., 1347 eine zu 30 Pfd. D. 1348 eine zu 31 Pfd. D. S. W. Bl. 1824. S. 434. 1322 und 1380 eine um 23 Pfd. Stähler, eine um 20 Pfd. D. 1320. S. 562. 11½ Schuppösen zu

35 Mark Silbers. 1823. S. 145. 3 Schnypfen für 80 Gulden Gold. 1383. S. 187. acht zu 500 Pfd. im Jahr 1372. S. 225. Drei und eine Hofstatt für 800 Pfd. Stäbler. 1412. S. W. 1818. S. 280, eine für 36 Flor. Gulden, drei zu 55 rh. Gulden. 1417. 19. S. 290 flg., vier um 100 Flor. Gulden. 1367. S. W. 1821 S. 445, eine für 24 $\frac{1}{2}$  Pfd. D. 1439. 1818. S. 281.

Lehen. Ein Lehen wurde bei Würzburg um 15 Pfd. S. und 2 S. verkauft. 1312. *Freyberg* 5, 239.

### 5. Preise der Hofgüter.

Wären in den Urkunden bei Veräußerung von Höfen und Hofgütern jedesmal die Bestandtheile derselben mit ihrem Schätzungs- oder Kaufpreis angegeben, so könnte man die alte und jetzige Landwirthschaft nach ihren Geldwerthen vollkommen vergleichen und ihr Verhältniß zu den andern Theilen der Volkswirthschaft angeben, aber diese Geldgröße des Details läßt sich nur hie und da bei ausführlichen Beispielen bestimmen, in den meisten Fällen ergeben sich nur Vergleichspunkte im Ganzen, die jedoch nicht unerheblich sind. Kennt man nämlich die ganzen und Theilgüter einer Gegend und ihre Preise, so weiß man auch, welches Grundkapital zur Landwirthschaft einer Familie auf jeder Güterstufe erforderlich war, d. h. wie viel Grundvermögen der Viertels-, Drittels- und Halbbauer zu seiner Wirthschaft nöthig hatte, welche Größen sich mit den jetzigen Verhältnissen der Ackerbauern wol vergleichen lassen. Der Preis des Grundvermögens wechselte nach Landschaften im Mittelalter wie heutzutage, man muß daher dieses Preisverhältniß zuvörderst landschaftlich betrachten, dann erst kann beurtheilt werden, wie sich darin eine Gegend und Zeit zur andern verhielt.

Bis zum 12. Jahrh. hießen die mit Gebäuden versehenen Güter *curtes*, nachher *curtes* und *curiae*; sie hatten auch andere Namen je nach der Sitte der Eigenthümer. Die Güter ohne Gebäude wurden *praedia* genannt, und daß sie schon früh in Banernlehen abgetheilt wurden, beweist eine Urk. von 1125 bei *Dümge* reg. Bad. p 129, wo ein *predium pro tribus beneficiis computatum* erwähnt ist.

#### a. Bauernhöfe.

Franken. Die Bauernhöfe in Franken waren nach dem Areal und der Gült in ganze, halbe und viertel getheilt. Diese letzten hatten nicht überall einen Hof, sondern hießen *Gütlein*, und waren andern Höfen oder Häusern angeschlossen. Ein solches *Gütlein* zu Gerchsheim bei Würzburg hatte 15 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker, 3 Morg. Wiesen, 2 Morg. Holzäcker, gab 6 Mt. Korngült und wurde um 66 Pfd. Heller verkauft. 1367. Dagegen war in Grünenwörth ein kleiner Hof,

der 6 Mt. Korn, 2 Mt. Waizen und 4 Mt. Haber, und ein großer, der 16 Mt. Korn, 2 Mt. Waizen und 6 Mt. Habergült gab. 1294. Bronnbach. Cop. B. f. 38. 39. Dieser Hof war seiner Gült nach doppelt so groß als der vorige und viermal größer als der erste. Das Gütlein hatte  $20\frac{1}{2}$  Morgen, der kleine Hof wird also 41, der große 82 Morgen gehabt haben. Bei dem Gütlein betrug die Gült mit Einschluß der Wiesen per Morgen  $\frac{1}{3}$  Malter. Was in Schwaben Kelnhof hieß, wurde in Franken Borhof genannt, wie im Zinsbuch der Herrschaft Löwenstein von 1475 f. 49.

Zwei Bauernhöfe zu Pülfringen wurden um 20 Pfd. D. verkauft. 1298. Cop. B. v. Bronnbach f. 9. Ein anderer Bauernhof daselbst wurde um 21 Pfd. 13 ß 4 h. verkauft. 1305. f. 10. Ein Adelshof daselbst um den nämlichen Preis 1305. ib. Ein anderer Hof, der 5 Malter Korn und 5 Mt. Haber gab, wurde um 20 Pfd. h. verkauft. 1395. f. 11. Nach dem Zinsfuß von 10 Prozent, der in bortiger Gegend damals üblich war, kam das Malter Korn auf etwa 6 ß h., und der Haber auf 2 ß h. zu stehen. Ein halber Hof zu Oberwittighausen gab 3 Malter 2 Mezen Korngült, welche um  $45\frac{1}{2}$  Gulden verkauft wurde. 1371. Cop. B. v. Bronnbach f. 138. Ein Bauernhofgut bei Achaffenburg kostete 110 Pfd. h. im J. 1308. *Würdtw.* dipl. Mag. 1, 370.

Schweiz. Im Jahr 1344 wurde ein Gut bei Luzern, das 18 D. Erbzins gab, um  $17\frac{1}{2}$  Pfd. D. verkauft, der Erblehenkanon betrug also von 100 Pfennigen  $\frac{3}{7}$  D. Dies war wol eines der wolfeilsten Erblehen. *Geschichtsfreund* 5, 193.

Wirtemberg. Ein Hofgut zu Weigheim bei Billingen wurde für 17 Mark fein Silber (316 fl. 30 fr.) verkauft. 1315. *Salem.* Cop. B. 4, 32.

Wetterau. Ein Bauernhof (curia) in der Wetterau wurde für 3 Malter Waizengült verkauft. 1325. *Baur's Arnsh.* 375. Er hatte also einen Preis von wenigstens 9 Morgen Ackerfeld.

Bayern. Ein Gütlein bei Augsburg, bestehend aus einer Hofstatt, 8 Zau- chert Acker und 3 Tagwerk Wiesen, wurde um 51 ungrische Goldgulden ver- kauft. 1398. *Freyberg* r. b. 11, 138. Das ist nach dem Kurs von 4 fl. 9 fr. in unserm Gelde 211 fl. 39 fr., wonach der Morgen Feld auf 19 fl. 14 fr. kam. Zu Duttweiler bei Neustadt a. d. S. wurde 1482 ein Gut von  $238\frac{1}{2}$  Morgen Acker, 41 M. Wiesen und  $3\frac{1}{2}$  Holzrechten, worauf aber ansehnliche Lasten lagen, um 1000 Gulden Speierer Währung verkauft. *Cop. B. des Domst. Speier* 2 a. Nr. 19. Also der Morgen nicht ganz 4 fl., aber mit Zurechnung der Lasten wol so hoch.

### ß. Adelshöfe.

Baden. Ein Edelmannshof zu Försch bei Raftatt kostete 300 Pfd. Heller im J. 1335. *Ztschr.* 7, 460. Ein anderer zu Winden bei Baden kostete 100 Pfd. Heller. 1338. ib. 462. Nach der Speierer Währung in der *Ztschr.* 7, 128 wurde der erste Hof um 2257 fl. 30 fr., der andere um 752 fl. 30 fr. verkauft.

Franken. Ein Adelshof zu Wölchingen bei Bocksberg wurde 1298 dem Kloster Bronnbach mit allen Rechten um 44 Pfd. Heller verkauft. *Cop. B. v. Bronnbach* f. 140 (gegen 388 fl.) Ein Adelshof zu Nuchsen bei Mückmühl wurde für 42 Pfd. Heller verkauft, 1272. *Guden.* 3, 689 (370 fl.). Ein Adelshof zu Pülsringen, der 7 Mlt. Korn, 7 Mltr. Haber und 12 ß Helligült gab, kostete 58 Pfd. Heller im J. 1331. *Cop. B. v. Bronnbach* f. 12. Ein Adelshof zu Hartheim, der in 2 Hälften getheilt war, und 11 Mlt. 2 Simri Korn, 9 Simri Waizen, 10½ Mltr. Haber, 4 ß h. Gült gab, wurde um 132½ Pfd. und 2 Heller verkauft. 1329. *Bronnbach. Cop. B. f. 40.* Markgraf Rudolf I v. Baden verkaufte seinen Hof zu Steinheim für 1870 fl. 50 kr. unsers Geldes. *Wibel cod. Hohenloh. p. 75.* Ein Adelshof zu Reicholzheim wurde 1286 für 50 Pfd. h. verkauft. *Cop. B. v. Bronnbach* f. 82 (ungefähr 409 fl.). Ein Adelshof zu Aschaffenburg kostete 40 Pfd. Heller. 1316. *Guden.* 3, 138.

Nassau und Hessen. Ein halber Hof (curia) mit 29 Morgen Feld verkauft zu 80 Mark Pfennig 1307 in Nassau. *Guden.* 3, 37. Der Morgen stand also auf 2 Mark 9 ß 5 D. Rechnungsgeld. Die andere Hälfte mit 1½ Mansus für denselben Preis. *ib.* 42. Ein Adelshof mit 2 Mansen Kendel in der Wetterau verkauft für 120 Mark Pfenn. Kölner Währung. 1299 *Guden.* 3, 771.

#### γ. Kloster- und Stiftshöfe.

Das Kloster Günthersthal besaß 1344 einen Hof zu Mengen im Breisgau, bestehend aus 110 Zauchert Acker und 41 Juch. Wiesen, der im J. 1746 an die Lehenbauern für 7200 fl. verkauft wurde. *Güterb. f. 31.* Es war also ein Gut von 4 Mansus, wovon der Morgen zu 47 fl. 45 kr. verkauft wurde. Im J. 1352 verkaufte das Kloster zu Waldfirch an die Johanniter zu Freiburg seinen Dinghof, Maierci und Pfarrsaz zu Hugsweier mit allen Gütern und Rechten um 290 Mark löthiges Silbers Freiburger Währung. Urbar v. Hugsweier f. 7. Darunter sind wol auch Rechnungsmarken von 5 Pfd. S. zu verstehen, also 1450 Pfd. Heller, denn 1369 wurde dieser Dinghof an den Comthur zu Dorolzheim im Elsaß und nach seinem Tode an das teutsche Haus zu Rheinuau, das von der Comthurei Dorolzheim abhieng, für 1500 Florenzer Gulden verkauft. f. 9. Nach dem damaligen Kurse war dieser Gulden dem Helleypfunde gleich. Ein Klosterhofgut zu Hochhausen an der Tauber, das 5 Mltr. Korngült jährlich gab, wurde für 60 rhein. Gulden verkauft. *Würtlwein dioec. Mog. 1.* 677. Im Rechnungsgeld 225 jetzige Gulden. Im Jahr 1388 wurde dem Domkapitel zu Köln ein Hof verkauft, bestehend in einem Thurm mit Befestigung, Wohnungen, Weiher, Garten, 71 Morgen Ackerfeld, 5 Morgen Weingärten, 120 Morgen Buschwald, ¾ Weingarten zur Hälfte verliehen, 1 Fuder Weingült, 6 Simri Waizen, 14 Malter Roggen Erbpacht, 50 Kapannen, 140 Hühnergülten, 50 Mark Pfenninggült, ein Wirthshaus dabei und von der Mühle 12 Mltr. Roggen und 8 Gulden Erbgült. Der Kaufpreis war 2500 schwere Goldgulden. *Lacomblet* 3, 824. In jetzigem Gelde 17,708 fl. 20 kr. Ein Hof zu Cronau bei Wibel wurde für 870 Gulden verkauft. *Würtlwein archid. Mog. 3,* 85 im Jahr 1437 (2856 fl. 30 kr.). Ein Stiftshof zu Ködelheim sammt Zehnt- und andern Rechten wurde um 800 rhein. Gulden verkauft 1425. *id. dioec. Mog. 3,* 84. Nach der Pälzer Währung von 1420 in unserm Gelde

2630 fl. Ein Klosterhof zu Worms kostete 300 Gulden im Jahr 1474. Zorn's Chron. S. 188 (gegen 1830 fl.).

### d. Höfe in Städten.

Zu Speier wurde 1273 ein Hof (curia) um 110 Pfd. Heller (979 fl.) verkauft, und um 4 Pfd. h. in Erbpacht gegeben, der Rückkauf sollte aber im achtzehnfachen Betrag des Erbpachts geschehen. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 72. Der Erbpacht war also  $\frac{37}{11}$  Prozent der Kaufsumme und verhielt sich zum Rückkauf wie  $5\frac{2}{9}$  Prozent, welches demnach der jährliche Zinsfuß war. Ein Schönauer Hof zu Worms wurde um 400 Pfd. Heller verkauft 1299. *id.* chron. Schön. 247 (ungefähr 3400 fl.). Zu Oppenheim wurde ein Klosterhof um 4 Mark Kölner Pfenn. Jahreszins verliehen 1314. *Freyberg* reg. h. 5, 286. Nach dem dortigen Zinsfuß war der Hof 71 Mark 6  $\frac{1}{2}$  D. werth.

### 6. Dörfer.

Der vierte Theil des Dorfes Brühl bei Schwellingen sammt der Vogtei und einem Abelshofe wurde um 410 Florenzer Gulden verkauft. 1361. Cod. maj. Spir. 1, 43 (1668 fl. 10 fr. jetziger Währung). Das Dorf Sandhofen bei Mannheim wurde um 340 Pfd. Heller verkauft. 1300. *Würdtwein* chron. Schönau. 249 (ungefähr 2856 fl.). Die Herrlichkeit über das Dorf Deisingen wurde um 250 alte rhein. Goldgulden (1012 fl. 30 fr.) verkauft. 1407. Mon. Zoll. 1, 409. Burladingen und Mayingen für 1200 Pfd. ital. Heller und 200 rh. Goldgulden (ungefähr 4410 fl.) im J. 1408. *ib.* 416. Der vierte Theil des Dorfes Bischofsheim zwischen Frankfurt und Hanau wurde um 50 köln. Mark Pfenn. verkauft. 1283. *Guden.* cod. 5, 770.

## B. Preise des Ertrags. Produktpreise.

Da der Bodenertrag in seiner Menge alljährlich wechselt, so sind auch darnach seine Preise einem steten Wechsel unterworfen. Geringe Unterschiede gestatten einen Durchschnitts- oder Mittelpreis anzunehmen, bedeutende Abweichungen steigender Preise geben den Begriff der Theuerung, der keine feste Größe hat, sondern nach Zeiten und Gegenden besonders aufgestellt werden muß. Die Theuerung aus Mißwachs betrifft zunächst die Lebensmittel und wirkt allgemein, man hat daher mehr Nachrichten über solche Theuerungen als über die hohen Preise anderer Waaren, die nicht von täglicher Nothwendigkeit sind und durch andere Ursachen als Mißwachs entstehen können.

Im Argau rechnete man zu Anfang des 14. Jahrh. den Unterschied zwischen einer guten und schlechten Aernte zu einem Drittel, so daß der Ertrag der schlechten Aernte zur fruchtbarsten sich wie  $\frac{2}{3}$  zu 1 verhielt. *Habsb.* Urbar S. 66. 67. Zwei Malter Spelz wurden für 1 Mt. Korn gerechnet. 1323. *Würdtwein* subs. d. 6, 142. Für 1 Viertel Gerst wurden zu Basel 7 Sester Haber gerechnet. Dies ist bei dem Anschlag in Geld zu beachten. 1472. *Origin.* Basil. f. 176.

### a. Rohprodukte.

Es sind hauptsächlich drei, über welche die meisten Angaben vorkommen, Früchte, Wein und Vieh, seltener werden Holzpreise angeführt.



## 1. Fruchtpreise.

Schweiz. Für 21 Florenzer Goldgulden wurden 2 Berner Spelzengült zu Basel gekauft. 1388. Cop. B. der Dompräf. f. 21. Im Thurgau kostete 1482 der Mutt Kernen 1 Pfd. 4 ß D. In Zug 20 ß h. im J. 1485. Geschichtsfreund 2, 99 und 1480, das Malter Korn 4 ß 9 D. S. 92. Zu Baden im Argau kostete 1638 das Stück Kernen durchschnittlich 8 Pfd. 15 ß auch 9 Pfd. D. Ein Stück war in Zürich 1 Mutt glatter Frucht wie im Argau. Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 199. Zu Gottlieben bei Konstanz wurden 15 Mutt Gültwaizen um 54 Pfd. D. gekauft. 1421. Cop. B. v. Petershausen f. 131. Nach der Konstanzer Währung und dem Zinsfuß von 5 Prozent kam der Mutt auf 52½ fr.

Pfeiffer hat in seiner Ausgabe des Habsb. Urbars S. 367 die Preisangaben desselben über Getreide, Vieh, Lebensmittel etc. zusammengestellt. Sie betreffen die Schweiz, Elsaß, Breisgau und Schwaben, und sind daher wahrscheinlich nach verschiedenen Geldkursen zu reduciren.

Bodensee und Hegau. In der Thenerung von 1433 galt das Malter Kernen in der Baar und im Hegau 2 fl. (6 fl. 23 fr. unsers Geldes). Nach Urk. Zu Konstanz aber 30 ß D. (7 fl. 19 fr.) der Mutt, und das Malter Haber 2 Pfd. D. (9 fl. 57 fr.). Quell. Samml. 1, 335. Preis des Malters Haber oder Dinkel zu Nadelzell 10 ß D. (1 fl. 40 fr.) im Jahr 1488. Nach Rechn. Zu Stockach galt das Malter Besen 13 ß D., 2 Malter Haber 1 Gulden. 1475. Hausb. des Konst. Dompr. f. 182. Fruchtpreise im Hegau 1489 flg. Ein Malter Besen (Spelz) 17 ß D. Ein Malter Roggen oder Haber 14 ß D. Der Mutt Kernen 16 ß D., auch 15 ß D. oder 1 Gulden; im Jahr 1490 zu Altnau 22 ß D., zu Konstanz 21 ß D. Der Haber 12 ß D. Dagegen 1491 Korn 16 ß D. Der Mutt Kernen stieg zu Konstanz 1490 von 18 bis 22 ß D. Dasselbst wurden 2 Mutt Kernengült um 20 Pfd. D. erkauf. Der Zinsfuß war 5 Prozent, der Preis des Mutts Kernen also ½ Pfd. D. 1491. Hausbuch des Domprobstes. Der Mutt Kernen kostete zu Konstanz 80 Bagen oder Schill. Pfenn. im Jahr 1572, also das Malter 8 Pfd. D. Nach Rechn. In Konstanz waren nämlich 2 Mutt 1 Malter glatte Frucht.

Baar und Breisgau. Der Scheffel Kernen kostete zu Billingen 4 ß D. im Jahr 1344. Ztschr. 8, 376. Ein Mutt Roggen zu Säckingen galt 4 ß D. Zinsb. von 1428 S. 24. Zu Freiburg wurden 100 Mutt Zinskorn für 140 Mark fein gekauft. 1320. Salem. Cop. B. 4, 91. Nach dem Zinsfuß von 6 Prozent kostete das Malter 2 fl. 48 fr. Im Breisgau galt 1450 das Malter Haber 8½ bis 9 Pfaphart. Alte Rechn. Den Pfaphart in runder Zahl zu 8¼ fr. angenommen, stand der Haberpreis zwischen 1 fl. 10 fr. bis 1 fl. 14 fr.

Elsaß. Zu Ranzweiler (Mandelzwilr) im Oberelsaß wurden 31 Viertel Frucht, halb Korn, halb Haber, jährlicher Gült um 30 Mark reines und gesetzliches Silber gekauft. 1331. Cop. B. der Dompräsenz Basel f. 16. Darunter ist wol die feine Mark zu verstehen, wonach und nach dem damaligen Zinsfuß von 9½ Prozent, und den Haberpreis zu einem Drittel des Kornpreises angenommen, das Viertel Korn 3 fl. 12 fr. und das Viertel Haber 1 fl. 4 fr. galt. Zu Ballersdorf (Balbersdorf) bei Altkirch wurde eine Gült von 6 Viertel Korn und 6 Viertel Spelz für 60 Florenzer Goldgulden verkauft. 1346. Das. f. 18.

Der Goldgulden stand damals auf 4 fl. 41 kr., macht 281 fl., welche nach obigem Zinsfuß 26 fl. 41 kr. Gült entsprechen. Den Spelz zur Hälfte des Kornpreises angenommen stand das Viertel auf 1 fl. 27 kr. und Korn auf 2 fl. 54 kr. Zu Elz und der Umgegend war 1663 der Anschlag der Früchte folgender: das Viertel Weizen 2 $\frac{1}{2}$  fl., Korn 2 fl., Gerst 1 $\frac{1}{2}$  fl., Spelz 1 fl. 12 kr., Haber 1 fl. Pfälz. Cop. B. Nr. 133 f. 307.

Ortenau und Markgraffschaft Baden. Zu Hugsweier bei Lahr kosteten 1469 drei Viertel Roggen 1 fl., vier Viertel Haber auch 1 fl. Nach dem Urbar f. 3. Zu Pforzheim war 1324 der Ablösungsfuß für 1 Malt. Gültkorn 3 Pfd. Heller. Ztschr. 7, 379. Man kann die Ablösung auf 18 fl. 46 kr. unsers Geldes ansetzen (Ztschr. 7, 128). Nach dem Zinsfuß von 10 Prozent kam das Malter auf 2 fl. 20 kr. Zu Dos bei Baden kostete 1360 ein Malter Gültkorn 24 Straßburger Pfenn. oder 1 fl. 6 kr. unsers Geldes. Ztschr. 8, 218. vgl. mit dem Zinsfuß S. 217 und S. 223. Zu Sinzheim bei Baden kostete 1366 das Malter Korn 2 fl. 4 kr., denn es wurde 1 Malter Gültkorn für 2 Pfd. Straßburger Pfenn. verkauft, d. i. 20 fl. 40 kr. (Ztschr. 2, 415). Da nun der Zinsfuß in Baden im J. 1367 zehn Prozent war (Ztschr. 8, 347 flg.), so trugen 20 $\frac{2}{3}$  Gulden an Zins 2 fl. 4 kr., dieß war also der Preis des Malters Korn. Das Malter Korn galt 8 ß D., Haber 5 ß D. zu Langensteinbach 1515.

Bistum Speier und Pfalz. Zu Malsch bei Wiesloch wurden 5 Malter Spelzengült um 10 Pfd. Heller verkauft. Urk. v. 1296. Nach dem damaligen Zinsfuß von 7 $\frac{3}{4}$  Prozent kam das Malter Spelz auf 37 $\frac{1}{5}$  Heller. Das Pfd. H. zu 8 fl. 34 kr. angelegt (Band 9, 83) galt der Spelz 1 fl. 19 $\frac{3}{5}$  kr. In der Pfalz kostete 1 Mlt. Korn 15 Albus im J. 1539. Cod. Pal. germ. Nr. 96, f. 110 zu Heidelberg. Macht in unserm Gelde 2 fl. 28 kr. nach Ztschr. 2, 409, denn der Albus stand nach dem Preis der Goldmark auf 9 $\frac{1}{5}$  kr. und der Gulden auf 2 fl. 59 kr. Ein Malter Korn zu Weinheim 1504—9 galt 1 fl. 30 bis 38 kr. Ztschr. 1, 191, d. i. 3 fl. 1 kr. unsers Geldes. Zu Bruchsal stand das Malter Weizen auf 10—12 ß D. im Jahr 1577. (1 fl. 35 bis 1 fl. 54 kr.). Zu Handschuchsheim kostete 1578 das Malt. Korn 21 Albus, nach dem Compet. Buch. Ungefähr 2 fl. 6 kr.

Bayerische Pfalz. Zu Weingarten bei Germersheim wurden 30 modii Gültweizen für 32 Mark reines Silber verkauft. 1236. Cod. min. Spir. f. 16. Nach dem Zinsfuß von 7 Prozent kostete das Malter Weizen 1 fl. 50 kr. Für 80 Pfd. H. wurden zu Godramstein 21 Mlt. Korngült gekauft. 1289. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 172. Also stand das Malter auf 5 ß H. oder 2 fl. 8 kr. Zu Kerzenheim wurden 13 Malter Gültkorn für 50 Pfd. Heller verkauft. 1296. Rentling Abteien 1, 350. Also das Malter um 3 Pfd. 16 ß 11 H. Zu Gölzheim wurden 25 Malter um 100 Pfd. H. verkauft. 1298. Daf. S. 351. Also das Malter um 4 Pfd. H. Der Zinsfuß war 7 $\frac{3}{4}$  Prozent im Speiergau im J. 1299, darnach stand das Malter Korn im ersten Beispiel auf 2 fl. 33 kr., im zweiten auf 2 fl. 39 kr. Nach einer Urkunde v. 1301 wurde zu Mörzheim bei Landau 1 Malter Gültkorn um 4 Pfd. 5 ß H. verkauft, und 1 Pfd. Helligült mit 1 Malter Gültkorn für 16 Pfd. 15 ß H. Der Rentenkauf für 1 Pfd. H. war also 12 $\frac{1}{2}$  Pfd. H., also ein Zinsfuß von 8 Prozent, demnach kostete 1 Malter Korn 6 ß. 9 $\frac{3}{5}$  H. Das Pfd. H. zu 8 fl. 34 kr. angelegt, kam das Malter Korn auf 2 fl. 54 kr. Zu Dannstadt bei Speier wurden 10 $\frac{1}{2}$  Malter

Gültkorn mit 55 Pfd. S. abgelöst. 1304. Cod. maj. Spir. 1, f. 61. Zu Speier wurde 1326 die Ablösungssumme für 1 Malter (Abteil) Roggengülft auf  $5\frac{1}{2}$  Pfd. Heller angefest. Cod. major Spir. 2, f. 137, das ist 34 fl. 23 kr. (Ztschr. 6, 128). Der Zinsfuß war damals  $6\frac{1}{4}$  Prozent (sol. 157), also stand das Malter Korn auf 2 fl. 36 kr. Nach Berechnung der Urk. bei *Würdtwein* mon. Pal. 4, 256 galt zu Ottersheim bei Landau das Malter Korn 2 fl. 16 kr. im J. 1316. Zu Speier wurden 30 Malter Korngülft abgelöst mit 165 Pfd. Heller im J. 1335. Nach Urk. Die Ablösungssumme betrug nach unserer Währung 1031 fl. 56 kr. (Ztschr. 7, 128). Nach einer andern Urk. v. 1330 war in Speier der Zinsfuß  $9\frac{7}{8}$  Prozent, also trug das Kapital 101 fl. 54 kr. Zins, wofür man 30 Malter Korn haben konnte, also das Malter auf 3 fl. 22 kr. kam. Zu Lachen und Lustadt kostete das Malter Spelz (Kernen)  $10\frac{1}{2}$  bis  $11\frac{1}{2}$  Bazen. 1577. Zu Landau 12 Bazen (1 fl. 36 kr. bis 1 fl. 49 kr.).

Hessen. Zu Jugenheim bei Oberingelheim wurden 16 Malter Gültkorn für 32 Kölner Rechnungsmarken verkauft. 1289. Frey und Kemling II. B. v. Otterberg, S. 187. Nach dem Zinsfuß von  $7\frac{1}{2}$  Prozent kam das Malter auf 1  $\text{ß}$  9 D. In der Hellerwährung 5  $\text{ß}$  4 S. (2 fl. 16 kr.). Für 50 Pfd. S. wurde in Rheinhessen im J. 1297 eine jährliche Rente von 12 Malter Korn erkaufte (*Guden.* 3, 1184). Da am Mittelrhein der Zinsfuß im Jahr 1296 auf  $7\frac{1}{7}$  Prozent stand, so kostete das Malter Korn 6  $\text{ß}$  3 S. (2 fl. 40 kr.). Im J. 1297 konnte in der Umgegend von Worms das Malter Gültkorn um 4 Pfd. Heller, und das Malter Waizen um 5 Pfd. S. losgekauft werden. (*Guden.* 3, 1185). Nach dem Zinsfuß von  $7\frac{1}{2}$  Prozent kam das Mlt. Korn auf 6  $\text{ß}$  S. (2 fl. 34 kr.) zu stehen und das Mlt. Waizen auf 7  $\text{ß}$ . 6 S. (3 fl.). Zu Flörsheim bei Worms wurde im J. 1301 eine Korngülft von 40 Maltern um 50 Mark reines Silbers verkauft und dafür als Unterpfaud 84 Morgen Acker gegeben. Frey und Kemling Urk. B. v. Otterberg. S. 230. Diese Verhältnisse stimmen mit den damaligen Zuständen jener Gegend überein, die Gült für einen Morgen betrug nämlich nicht ganz 6 Simri oder  $\frac{3}{4}$  Malter (der Durchschnitt der Gegend gibt  $\frac{13}{16}$  Mltr.), nach dem Kaufpreise kosteten die 40 Malter zu  $7\frac{3}{4}$  Prozent 94 fl. 56 kr., also das Malter 2 fl. 22 kr. Für  $10\frac{1}{2}$  Pfd. Heller wurde bei Worms eine Gült von 1 Malter Waizen und 1 Malter Korn erkaufte. 1309. Güterb. v. Kirchgarten f. 73. Das Kapital für 1 Malter Gültkorn war also 5 Pfd. 3  $\text{ß}$ . S. Im Wormsgau wurden 20 Malter jährliches Zehntkorns um 100 Pfd. Heller, und 28 Malter für 112 Pfd. Heller in vier Dörfern gekauft im J. 1315. Kemling Abteien in Rheinb. 1, 331. Die Rente eines Malters Korn konnte also in dortiger Gegend um 4 Pfd. 8  $\text{ß}$  4 S. gekauft werden. Im Durchschnitt betrug das Kapital für 1 Malter Gültkorn (v. 1296 bis 1315) 4 Pfd. 1  $\text{ß}$  9 S. (25 fl.  $32\frac{1}{4}$  kr.). Wenn man den Zinsfuß dortiger Gegend zu 9 Prozent ansetzt, da er im Jahr 1299 auf  $7\frac{3}{4}$  und 1323 auf 10 Prozent stand, so kostete das Malter Gültkorn durchschnittlich 2 fl. 15 kr. im Jahr 1315. Auch in Weisenburg wurde die Ablösung von 1 Mltr. Gültkorn zu 4 Pfd. Heller angefest. 1304. *Guden.* 3, 26. Im Jahr 1323 wurde im Wormsgau eine Fruchtgülft von 21 Malter Korn um 100 Pfd. Heller, und eine Helligülft von 4 Pfd. Heller um 40 Pfd. Heller gekauft. Eponh. Cop. B. B. f. 155. Der Zinsfuß war also 10 Prozent, demnach stand das Malter Korn auf 9 Schill. 7 Heller (2 fl.  $59\frac{5}{8}$  kr.). Im Jahr 1351 war der Zinsfuß zu Kreuznach 10 Prozent und 1352 wurde dajelbst eine Korngülft von

10 Maltern für 100 Pfd. Heller verkauft. Sponh. Cop. B. B. f. 157. Das Malter Korn kostete also 1 Pfund Heller (4 fl. 41 kr.). Im Winter 1407 entstand durch Frost eine Theuring zu Worms, das Malter Korn stieg auf 12  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ , und das Malter Mehl auf 1 $\frac{1}{2}$  Pfd. Heller. Zorus Chron. S. 165. Ein Mt. Korn kostete 1 fl., ein Malter Haber 18 Mbus bei Darmstadt im J. 1565. Arch. f. hess. Gesch. 4, 3, 40. Ungefähr 2 fl. 36 kr. und 1 fl. 48 kr.

Franken und Bayern. Das Schaff Waizen kostete in Regensburg 16 $\frac{3}{4}$  Pseun. im J. 1267 nach Berechnung der Urk. bei *Ried* cod. Ratisb. 1, 498. Der Mutt Korn kostete in Salzburg 60 D., Haber 30 D. im J. 1278. *Ried* cod. Rat. 1, 552. Angaben über die Preise der Früchte und Lebensmittel zu München im Jahr 1300 stehen bei *Meichelbeck* hist. Fris. 2, 105. Zu Holz- kirchhausen bei Würzburg wurden 6 Malter Gültkorn für 36 Pfd. Heller ver- kauft. 1341. *Würdtwein* dioec. Mag. 1, 680. Zu Würzburg wurden 12 Mtr. Gültkorn um 40 Pfd.  $\frac{1}{2}$  verkauft. *Freyberg* 10, 102. Also das Malter um 3 $\frac{1}{3}$  Pfd.  $\frac{1}{2}$  im J. 1306. Sechs Malter Korngült daselbst um 18 Pfd. Heller. 1312. *ibid.* 5, 221. Also das Malter für 3 Pfd.  $\frac{1}{2}$ . Daselbst wurde 1312 eine Korngült von 100 Maltern für 500 Pfd.  $\frac{1}{2}$  gekauft. *ibid.* 5, 217. Also das Malter für 5 Pfd.  $\frac{1}{2}$ . Der gewöhnliche Zinsfuß zu Würzburg war 5 Prozent im Jahr 1320 und es wurden 7 Malter Zinskorn für 23 Pfd.  $\frac{1}{2}$  verkauft. *Freyberg* 6, 2. Das Malter stand also auf 3  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  (ungefähr 1 fl. 18 kr.). Dem Kloster Langheim in Franken wurden 30 Malter Gültfrucht für 90 Pfd. Heller verkauft. 1344. *Freyberg* l. c. 5, 277. Also 3 Pfd.  $\frac{1}{2}$  Kapital für 1 Malter Gült. Im J. 1321 aber 4 Pfd.  $\frac{1}{2}$ . *ibid.* -6, 37 und 1323 zu 4 $\frac{1}{2}$  Pfd. Heller. S. 80. Zu Wagenbuch wurden 25 Malt. Korngült um 250 Gold- gulden verkauft. 1383. Cop. B. v. Bronnbach f. 164. Der Kaufpreis war etwa 1404 Gulden jetziger Währung. Den Zinsfuß zu 7 Prozent angenommen kostete das Malter Korn 3 fl. 3 kr. Zu Weinsberg galt nach dem Zinsbuch der Herrschaft im Jahr 1477 das Simri Kernen im Durchschnitt 18 D., also das Malter 12  $\frac{1}{2}$  D. (ungefähr 3 fl. 9 kr.). Zu Großwallstadt am Main auch 4 Pfd.  $\frac{1}{2}$  Kapital für 1 Mtr. Korngült. 1298. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 350, und zu Aschaffenburg *ib.* 359. Dagegen 5 Pfd.  $\frac{1}{2}$  im Wormsgau. 1340. *Id.* s. d. 6, 24.

Wetterau, Nassau und Eifel. Im 13. Jahrh. wurden im Rheingau 30 Malter Korn zu 5 Mark angeschlagen und 51 Malter zu 9 $\frac{1}{2}$  Mark. Bod- mann rheing. Mterth. 121. Also kostete im Durchschnitt das Malter  $\frac{1}{7}$  Mark. Der Durchschnittspreis des Malters Korn zu Speier im 13. Jahrh. war 2 fl., darnach wäre die Rechnungsmark auf 14 fl. gestanden. Drei oetalia siliginis für 16  $\frac{1}{2}$  im J. 1330. *Cuden.* 3, 272. Bei Gelnhausen wurde 1 Mtr. Gült- korn für 6 Pfd.  $\frac{1}{2}$  verkauft. 1307. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 369. Fünf Malter Korngült wurden um 50 Pfenningmark zu Limburg verkauft. 1340. *Corden* hist. Limb. 2, S. 428. Auch um 44 Mark. 1342. S. 429. Im Jahr 1437 wurden zu Frankfurt 28 Mchtel (Malter) Korngült als Einkommen von 400 Gulden Kapital erklärt. Arch. f. Frankf. Gesch. 5, 42. Der Gulden zu Frankfurt kann damals zu 3 fl. 15 kr. angesetzt werden (Ztschr. 2, 428) und der Zinsfuß stand auf 5 Prozent, darnach kostete das Malter Korn 2 fl. 19 $\frac{2}{7}$  kr. Im folgenden Jahre 1438 stand das Malter mehr als um das Doppelte höher. Ztschr. 8, 296 flg. Nach Berechnung der Urk. bei Buri Dreieich S. 30 kostete

zu Frankfurt das Malter Haber 48 fr. im Jahr 1456. Zu Polch in der Eifel war das Kapital für 1 Malter Korngütt 5 Mark Pfenn. oder 3 Pfd. D. 1323. *Würdtwein* s. dipl. 6 142. Ebenso in Nassau. 1308. *Guden.* 3, 48.

Preis der Hülsenfrüchte. Eine urna olei und 1 Mltr. Erbsen hatten gleichen Preis. 1276. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 90. Zu Konstanz kostete 1487 der Mut Bohnen 17 $\frac{1}{2}$  ß D., im Jahr 1490 einen Schilling weniger, das Viertel Bohnen 3 $\frac{1}{2}$  bis 4 ß D. Nach Rechn.

2. Ergebnisse. Alle Waaren haben eine Geschichte ihrer Preise, weil aber die Fruchtpreise von großer Bedeutung sind, so verdienen sie auch besonders behandelt zu werden. Ihre Geschichte beruht auf zwei Untersuchungen: 1) auf einer statistischen, 2) auf einer volkswirtschaftlichen; in der ersten wird die Progression der Fruchtpreise, der historische Begriff der Theuerung und die Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen erforscht, in der zweiten die socialen Ursachen der Theuerung und deren Abhülfe sowol durch die Gemeinden als auch die Regierungen.

A. Statistische Ergebnisse. Von den bis jetzt gefundenen Fruchtpreisen am Oberrhein lassen nur die des Korns eine Durchschnittsberechnung im 14. Jahrhundert zu, da für andere Perioden und Fruchtgattungen noch zu wenig Beispiele gesammelt sind. Man erkennt drei Durchschnittspreise: im niedersten stand das Malter Korn nach unserm Gelde auf 1 fl. 6 fr., im mittleren auf 2 fl. 33 fr., und im höchsten auf 3 fl. 24 fr., wonach der höchste Preis sich zu dem niedersten wie das Dreifache verhielt und der Mittelpreis zu dem niedersten wie das Doppelte. Diese Berechnung beruht freilich nur auf 14 Jahren, von 1301 bis 1383, die Belege sind aber aus jedem Jahrzehnte dieser Periode gesammelt, gewähren also doch einige Zuverlässigkeit der Durchschnittspreise.

Im Jahr 1303 war in Franken durch Miswachs an Frucht und Wein eine große Theuerung, doch werden keine speciellen Preise angegeben. *Freyberg* reg. boic. 5, 47.

Die Preisberechnung für die Beispiele des 13. Jahrh. kann ich deshalb nicht ganz genau machen, weil ich für mehrere Orte und Jahre keine Münzreduction habe, und nachbarliche Course und diese zuweilen nur nach ungefährender Berechnung zu Hülfe nahm. Der gezogene Durchschnitt wird daher um einige Kreuzer höher oder niedriger gewesen sein, was jedoch nicht verhindert, sein Resultat hier anzugeben. Der niederste Preis des Malters Korn war 1 fl. 50 fr., der mittlere 2 fl. 4 fr., der höchste 2 fl. 40 fr., die Schwankungen also gering, und der höchste Preis des 13. Jahrh. war im 14. der Mittelpreis.

Vom 15. Jahrh. kann ich nur sagen, daß in den Jahren 1433 und 38 eine Fruchttheuerung war. In Frankfurt stieg der Kornpreis von 1437 bis 38 auf mehr als das Doppelte, zu Konstanz aber kam das Malter Kernen im Jahr 1433 auf 14 fl. 38 kr. unsers Geldes, und wenn man den Preis desselben im Jahr 1491 von 3 fl. 20 kr. als normal ansieht, so verhielt sich der Theuerungspreis dazu wie beinahe  $4\frac{1}{2}$ . Hieraus folgt, daß der Begriff der Theuerung im 15. Jahrh. erhöht war, im 14. stand er zum niederen Preise wie 3 zu 1, im 15. wie  $4\frac{1}{2}$  zu 1. Dieses letzte Verhältniß galt zwar nur für einzelne Orte, muß jedoch angeführt werden, um die Größe der Noth gerade für solche Orte ermessen und beurtheilen zu können.

Im 16. Jahrh. waren zwölf Theuerungsjahre, worüber man von Rastatt und Straßburg und von dieser Stadt ein ziemlich vollständiges Verzeichniß hat, welches angibt, daß ein Viertel Korn in der Theuerung von 1515 auf 1 fl. 8 kr. unsers Geldes stand, in jener von 1573 aber auf 11 fl. 6 kr. kam, also nicht um das Vierfache, sondern beinahe um das Zehnfache des früheren Preises stieg. Im Jahr 1575 kam das Korn auf 5 fl. (11 fl. 20 kr.), im Jahr 1578 sank es auf 10 ß D. (2 fl. 16 kr.), welcher Preis als wolfeil bezeichnet wird. Hieraus sieht man, daß der Normalpreis von 1515 bis 1578 sich auf das Doppelte erhoben hat, und daß dieser letzte zu dem Theuerungspreise sich wie 1 zu 5 verhielt.

Das Viertel Weizen galt zu Straßburg 8 bis 9 ß im Jahr 1515 (1 fl. 49 kr.), im Jahr 1578 aber 2 fl. 57 kr., zwischen beiden Normalpreisen liegt der Theuerungspreis von 1575 mit 6 fl. (13 fl. 20 kr.), zu dem sich der erste wie 1 zu  $7\frac{1}{3}$ , der zweite wie 1 zu  $4\frac{1}{10}$  verhält.

Der mittlere Preis für das Malter Korn zu Rastatt war 1 fl.  $21\frac{3}{5}$  kr. im Jahr 1518; das Jahr vorher stand es wegen Hagelschlag auf 6 fl. 7 kr., also eine Theuerung über das Vierfache. In den Theuerungsjahren 1531 und 63 kam das Korn auf 4 fl. (9 fl. 4 kr.), im J. 1571 auf 6 fl. (13 fl. 16 kr.) und 1587 auf 8 fl. (18 fl. 8 kr.), während es in Straßburg 1586 nur  $5\frac{1}{2}$  fl. (12 fl. 28 kr.) galt. Die Schwankungen der Fruchtpreise waren daher in Rastatt größer als in Straßburg.

Ueber Straßburg s. m. Quell. Samml. der bad. Land. Gesch. 2, 141 flg., über Rastatt m. bad. Arch. 2, 367 flg.

In der Umgegend von Speier zeigt sich das Verhältniß der Korntheuerung in den Jahren 1575 bis 1578 in folgender Weise. Der

höchste Preis in der Stadt war 1577 in unserm Gelde für das Malter 5 fl. 20 kr., der höchste Durchschnittspreis war für die Umgegend 4 fl. 18 kr., der gewöhnliche Preis nach der Theuerung stand auf 2 fl. 53 kr. Dieser stimmt mit jenem zu Straßburg von 1578 zu 2 fl. 16 kr. überein, indem der Unterschied von 37 kr. nicht in Betracht kommt, der in Orts- und Marktverhältnissen seinen Grund hatte, wie es noch jetzt der Fall ist.

Zu Jahr 1577 kostete zu Speier das Malter Korn 2 fl. 5 Bagen. Dom. Rechn. Zu Mutterstadt 1 fl. 9 Bagen, aber auch 2 fl. und wie zu Speier. Zu Neckaran 1 fl. 4 Bagen, 1 fl. 13 Bagen, auch nur 19 Bagen. So auch zu Seckenheim. Zu Ruffdorf 2 fl. 2 Bagen im Jahr 1576, dagegen 20 Bagen im J. 1577. Zu Schauernheim 18 Bagen im J. 1578. Zu Venningen 20 Bagen. Der Durchschnitt für die Theuerungsjahre 1576, 77 ergibt den Mittelpreis 2 fl. 2 Bagen, in dem wohlfeilen Jahre 1578 stand er auf 19 Bagen, die Theuerung überstieg also den gewöhnlichen Preis fast um das Doppelte.

Von Worms stehen aus dem Anfang des 16. Jahrh. einige Preisangaben in Zorns Chronik dieser Stadt S. 205. Darnach war im J. 1501 eine Fruchttheuerung, das Biernsel (2 Simri oder ein Viertel-Malter) Korn kostete 27 Albus (2 fl. 53 kr. unseres Geldes), Spelz 1 Pfd. 5. (2 fl. 16 kr.), Gerst 20 Albus (2 fl. 8 kr.), Haber 14 Albus (1 fl. 30 kr.). Dagegen wird S. 215 das Jahr 1510 als ein wolfeiles bezeichnet, wo der Fruchtprice also stand: 3 Malter Korn 1 Gulden (3 fl. 20 kr.), 4 Malter Haber 1 Gulden, 1 Malter Spelz 9 ß 5. (57 kr.). Diese Preise auf das Malter berechnet, so kam in der Wolfeilheit das Korn auf 1 fl. 7 kr. unsers Geldes, der Spelz auf 57 kr., der Haber auf 50 kr.; in der Theuerung das Korn auf 11 fl. 32 kr., der Spelz auf 9 fl. 4 kr., die Gerst auf 8 fl. 32 kr., der Haber auf 6 fl. Die Theuerungspreise verhielten sich also zu den wolfeilen oder niedersten, beim Korn wie  $10\frac{1}{3}$  zu 1, beim Spelz wie  $9\frac{1}{2}$  zu 1, beim Haber wie 6 zu 1. Die Steigerung vom niedersten zum höchsten Fruchtprice zu Worms war also im Anfang des 16. Jahrh. so groß als am Ende desselben zu Straßburg; beide Städte liegen in fruchtbaren Gegenden und haben leichte Zufuhr, daß demungeachtet der Maximalpreis auf das Zehnfache des niederen stieg, beweist die Größe der Hungersnoth.

Vom 17. Jahrh. stehen viele Angaben der Preise auf den Fruchtmärkten der Baar und des Breisgaves im 2. Bande meiner Quell. Sammlung der bad. Landesgeschichte, die ich übergehen muß, weil ihre Behandlung hier zu weitläufig wäre.

Vergleicht man die Fruchtprice des 19. Jahrhunderts mit den früheren, so ergeben sich für den Oberrhein folgende Verhältnisse:

1) Der jetzige Mittelpreis der Früchte ist im Durchschnitt so hoch als der Theuerungspreis im 16. Jahrhundert. Im Vergleich mit dem 14. Jahrh. beträgt aber der jetzige Mittelpreis das Dreifache des damaligen Theuerungspreises. 2) Die höchste Theuerung des 19. Jahrhunderts war im Jahr 1817, zu Heidelberg erreichte das neubadische Malter Korn am 17. Juni 1817 den höchsten Preis mit 30 fl. 54 fr., in den früheren Jahren war der niederste Durchschnitt des Malters in den Monaten nach der Aernthe 7 fl. 34 fr., in den Wintermonaten bis zur Aernthe 11 fl. 35 fr. Der Theuerungspreis verhielt sich also zu dem niederen Durchschnitte wie vier zu eins und zu dem Mittelpreise (8 fl. 34 fr.) wie drei und drei Fünftel zu eins. 3) Um den Abstand der früheren Kornpreise von unserm Theuerungspreise zu überschauen, möge diese Zusammenstellung dienen. Die Schwankungen vom gewöhnlichen zum höchsten Fruchtpreise sind jetzt nicht so groß als in früherer Zeit, was sowol in dem Kartoffelbau als in dem leichteren Verkehr seinen Grund hat; vergleicht man aber die alten Durchschnitte mit unserm Theuerungspreis, so zeigt sich eine große Verminderung des Geldwerthes, denn der Theuerungspreis des Kornes im 13. Jahrh. mit 2 fl. 32 fr. ist zwölf und ein drittelmal niedriger als der des 19. Jahrh., der Theuerungspreis im 14. Jahrh. mit 3 fl. 24 fr. ist neunmal geringer als der jetzige, und der Theuerungspreis zu Straßburg im 16. Jahrh. mit 12 fl. 28 fr. steht zwei und ein halbmal niedriger als der des 19. Jahrhunderts.

B. Volkswirthschaftliche Ergebnisse. Wenn auch keine andern Ursachen auf die Preiserhöhung der Rohproducte vom 12. bis 16. Jahrh. eingewirkt hätten, so wäre die Steigerung der Preise schon durch die Verminderung des Münzfußes erfolgt. Bei den vielen Münzstätten und den verschiedenen Perioden ihrer Geldverschlechterung gab es aber keine allgemeine Proportion der Preiserhöhung, sondern man muß diese Zunahme wo möglich in einzelnen Orten untersuchen und die Ergebnisse mit andern vergleichen, um dadurch zu finden, ob die Preiserhöhung mit der Münzverringering gleichen Schritt gehalten habe oder nicht. Im Jahr 1216 war das Pfund Pfening zu Speier werth 22 fl. 8 fr., oder in Scheidemünzen 24 fl. 32 fr., und das Malter Korn wurde für 1 fl. 21 fr. verkauft. Im Jahr 1355 war das Pfund Pfening nur noch 12 fl. werth, also die Hälfte der alten Währung, und das Malter Korn stand am Oberrhein im Durchschnitt des Mittelpreises auf 2 fl. 33 fr. Der Geldwerth sank in diesen hun-



dert Jahren zu Speier von 1 auf  $\frac{1}{2}$ , und der Fruchtpreis stieg von 1 auf 2 in richtigem Verhältniß. Davon weicht aber der Thenerungspreis von 3 fl. 24 kr. per Malter ab, denn er ist  $2\frac{1}{2}$  mal höher als der niedere Preis. Wäre die Verringerung des Geldwerthes allein die Ursache der Preiserhöhung gewesen, so hätte das Malter Korn zu Speier 2 fl. 42 kr. gekostet; daß es um 42 kr. höher stand, rührte also nicht allein von dem verringerten Münzfuße her, sondern auch von Einflüssen anderer Art. Diese müssen besonders für die Periode vom 16. Jahrh. bis jetzt beachtet werden, denn der Münzfuß hat sich in dieser Zeit nicht in dem Verhältniß verringert, in welchem die Fruchtpreise gestiegen sind.

Bei der Fruchttheuerung im Jahr 1317 strebte man besonders in Bayern den Verbrauch der Früchte zur Bierbrauerei zu beschränken und zwar in ausgedehntem Maße. Kaiser Ludwig der Bayer, sein Vetter Herzog Heinrich nebst andern Fürsten und Herren im Lande und dessen Nachbarschaft schlossen eine Uebereinkunft, in ihren Gebieten die Bierbrauerei ein ganzes Jahr lang zu untersagen, nämlich vom 1. Oct. 1317 bis dahin 1318, und dehnten dieses Verbot auf weltliche und geistliche Inhaber von Brauereien aus. Ueber die Wirkung dieser außerordentlichen Maßregel und den Umfang der Brauerei, wodurch sie veranlaßt wurde, kann ich nichts angeben, wie störend sie aber, außer der Consumtion, in das ganze Zins- und Pachtwesen eingriff, läßt sich unschwer begreifen.

Gemeiner's Regensburg. Chronik 1, 499. *Freyberg* reg. boic. 5, 366. Schon im Jahr 1293 erließen die Herzogen Ludwig und Otto von Bayern in Verbindung mit dem Bischof von Regensburg und dem Grafen Gebhart von Hirschberg dasselbe Verbot. *Ried* cod. Ratisb. 1, 653.

Daß bei allgemeiner Korntheuerung die Gemeinde- und Staatswirthschaft den Privathaushaltungen zu Hülfe kommt, ist eine alte Erfahrung und nur zu untersuchen, wie es jeweils gemacht wurde. Die Vertheilung von Brotfrüchten konnte als Vorschuß oder Geschenk oder als eine Mischung von beiden betrachtet werden; im ersten Falle war der ganze Rückersatz, im dritten ein theilweiser ausbedungen, im zweiten trug die Gemeinde oder der Staat, der die Früchte hergab, den Verlust allein. Der Rückersatz konnte in Geld oder Frucht bestehen, war er in Geld dem Einkaufspreis gleich, so verlor die Gemeinde und der Staat die Zinsen und den Abgang (Speicherschwand) nebst den Verwaltungskosten, wurde die Frucht unter dem Einkaufs- oder Marktpreise abgegeben, so gieng auch diese Preisdifferenz verloren. Dieß war schon bei den Römern gebräuchlich, sie setzten den Fruchtpreis

polizeilich fest und entschädigten den Verkäufer durch einen Staatszuschuß, wenn die Polizeitare unter dem Preise des Ankaufes stand. (*Tac. ann.* 2, 87).

Bereits im Jahre 1571 war in den pfälzischen Thalgemeinden, die wenig Fruchtban hatten, die Theuerung so drückend, daß die einzelnen Bewohner die Frucht nicht mehr kaufen konnten, sondern Gemeindegeldschulden zum Ankauf des Getraides gemacht wurden. Das Dorf Neckargerach nahm mit Bewilligung seines Landesherrn des Pfalzgrafen Friderich IV. auf die Gemeindegeldschuld 400 fl. auf „zu ehlischen malter korns, so wir zu kaufen getrungen, und aber jezo par auß unserm Seckel nit bezalen können.“ Die Schuld sollte aber innerhalb zwei Jahren wieder abgetragen werden, was kaum möglich war, da die Theuerung länger fortbauerte. Im nämlichen Jahre erlaubte der Pfalzgraf auch der Gemeinde Hasmersheim im Neckarthal 150 fl. auf ihren Almendwald aufzunehmen, um Korn für ihre Lebensnot anzuschaaffen, die Schuld sollte aber auch in den nächsten zwei Jahren abgetragen werden. Nach dem Kompetenzbuch von 1578 hatte das Dorf 70 bis 80 Haushaltungen; nimmt man im Durchschnitt 75 an, so wird man der Bürgerzahl im Jahr 1571 nahe kommen; Gerach hatte mit Lindach, Reichenbuch und Zwingenberg 99 Haushaltungen. Man darf für 6 Haushaltungen 30 bis 32 Personen rechnen (in den schweizerischen Dörfern kommen  $5\frac{3}{10}$  auf eine Feuerstätte), wonach die entlehnten Kapitalien den Bedarf jener beiden Gemeinden kaum in nothdürftigster Weise deckten. Es ist nicht angegeben, wie der Ankauf, die Vertheilung und der Rückersatz der Früchte geschah, noch auch, wie die Gemeinden bei Nachlaß und Verlust einzelner Schuldposten den betreffenden Theil des Anleiheens ersetzten, um die Schuld in der bestimmten Frist abzutragen.

Da nicht alle Gemeinden Almenden zum Unterpfaund hatten, so stieg gerade bei diesen die Noth am höchsten und die Regierung mußte auf eine allgemeine Abhülfe der Korntheuerung bedacht sein. Der Pfalzgraf Johann Casimir als Vormünder und Administrator der Pfalz richtete deshalb Vorrathsspeicher ein, die er Nothspeicher nannte, und erließ darüber am 19./29. August 1588 eine Verordnung, die im Pfälzer Copialbuch Nr. 41 f. 197 flg. steht, und die ganze Einrichtung ausführlich angibt. Dadurch erhält man Kenntniß über die Einzelheiten dieses staatswirthschaftlichen Versuches, daher ich einen vollständigen Auszug hier anfüge und voraus bemerke, daß die Nothspeicher nicht vom Zehnertrage gefüllt werden konnten, weil über diesen zu Besoldungen und andern Bedürfnissen schon in fixer Art verfügt war,

also keine anderweite Verwendung statt finden konnte und man andere Mittel ergreifen mußte. Die Verordnung setzt zwar voraus, daß der Jahresbedarf eines Nothspeichers durch einen Voranschlag festgestellt wurde, geht aber nicht näher darauf ein, so daß ich nicht im Stande bin, den Umfang der Maßregel und die Mittel ihrer Ausführung zu beurtheilen und mich auf folgende Inhaltsangabe beschränke.

Es wurde vorerst nur ein Nothspeicher zu Heidelberg eingerichtet und wenn derselbe gedeihen sollte, so hatte man die Absicht, noch fünf andere zu errichten durch die geistlichen Gefällverwaltungen zu Landau, Speier, Worms und Oppenheim, aber auf pfälzischen Höfen oder Kellereien, und noch ein fünfter durch die Rechnungskammer zu Alzey. Der Heidelberger Nothspeicher wurde also fundirt: 1) die geistliche Gefällverwaltung gab dazu 1000 Malter Korn, 1000 Gulden aus Ueberstand der Stipendien, ferner 1000 Gulden ex massa (Grundstockvermögen). Die fürstliche Rechnungskammer 250 Malter Korn, 250 Gulden. Das Geld sollte sämmtlich zum Ankauf von Früchten verwendet werden. 2) Der minderjährige Kurfürst Friedrich IV. gab aus seinen Prämien 400 fl. dazu. 3) Wenn Stiftspersonen mit Leibrenten sterben, sollen die Leibrenten noch 3 Jahre fortbezahlt werden für den Nothspeicher. 4) Wenn Adels- oder Bauernlehen der Pfalz offen werden oder heimfallen, so soll die erste halbjährige Nutzung zum Nothspeicher abgeliefert werden. Von Fürstenlehen aber sollen die Lehensnachfolger auf Ersuchen der Speicherinspectoren etwas abgeben. 5) Wird die Frucht wolfeil, so sollen die fürstlichen Verwaltungen zu Heidelberg und Amberg dem Nothspeicher zinslose Darleihen zum Ankauf der Früchte geben. 6) Wenn für mehr als einen Jahresbedarf Früchte aufgespeichert sind, so sollen die Inspectoren etwas von dem Ueberschuß verkaufen, und das erlöste Geld in wolfeiler Zeit wieder zum Ankauf von Früchten verwenden. 7) Der Landesfürst und seine Nachfolger behalten sich vor, zu diesen Kornspeichern aus ansehnlichen Bastardsfällen, Geldstrafen und Confiſeationen etwas beizusteuern. 8) Es soll an alle Aemter der Befehl ergehen, anzuzeigen, ob noch andere Gefälle vorhanden seien, die ohne Nachtheil für den Nothspeicher verwendet werden können, und auch die Privatwohlthätigkeit dafür in Anspruch genommen werden.

Der Kurfürst und seine Nachfolger hatten die Direction dieser Einrichtung, die Inspektion der Großhofmeister, Kanzler, hohe Räte und die Rechnungskammer, für welche eine besondere Instruction gegeben werden sollte. Der Rechnungstermin war der 22. Februar, die Berathung bei wichtigen Fällen collegialisch mit Entscheidung des Fürsten.

Für Heidelberg wurde ein Speichermeister mit einem Jahrgehalt aufgestellt.

Die Unterstützung durch die Nothspeicher wurde nach folgenden Grundsätzen geregelt: 1) nur bei großer Theuerung wurde daraus Frucht abgegeben, und zwar a. an Gemeinden, die entweder keinen Fruchtbau hatten, oder aus Armuth keinen Getreidevorrath anschaffen konnten; b. an Private, deren Grundbesitz selbst bei sparsamer Haushaltung nicht für ihren Bedarf zureichte. 2) Nicht den Einzelnen, sondern den Gemeinden wurden die Früchte verabfolgt, und zwar auf erhobenen Bericht ihrer Noth und Caution des Wiedererfages. 3) Die Gemeinden vertheilten die Früchte an die einzelnen bedürftigen Haushaltungen entweder nach der Anzahl der Hausgenossen oder nach der Länge der Zeit bis zur nächsten Aernthe. 4) An jedem Orte wurde das Malter Frucht um einen ziemlich billigeren Preis taxirt, als der laufende Marktpreis war, und diese Taxe auf Martini desselben Jahres (11. Nov.) bezahlt. 5) Es stand den Empfängern frei, den Wiedererfag in Geld oder Frucht zu leisten; dauerte aber die Theuerung um Martini noch fort, so mußten sie einen Theil ihrer Schuld in Frucht abtragen, um den Nothspeicher wieder zu versehen. 6) Die Fruchttheilung geschah nur mit Bewilligung der Inspectoren unter Controle der Ober- und Unterbeamten, der Kirchendiener und Almsenpfleger jedes Ortes und erstreckte sich auch auf die Leibeigenen und gemeinschaftlichen Unterthanen.

Pfalzgraf Friderich IV. bestätigte für sich und seine Nachkommen obige Anordnung am 6./16. Jänner 1595 mit Vorbehalt der Abänderungen, welche man für zweckmäßig erachten würde (Pfälz. Cop. B. Nr. 41<sup>1/2</sup>. f. 40). Im Jahr 1601 wurde für den Nothspeicher ein besonderes Haus in der Sandgasse zu Heidelberg um 1000 fl. angekauft (194 fl.) und die letzte Nachricht davon kommt 1603 vor. Es scheint nicht, daß der ursprüngliche Plan ausgeführt und in den andern Städten auch solche Vorrathsspeicher eingerichtet wurden.

### 3. Weinpreise.

Am Bodensee. Im Jahr 1374 stand das Fuder Wein zu Konstanz auf 8 Pfd. D. (62 fl. 13 kr.) und fiel später auf die Hälfte dieses Preises herab. Quell. Samml. 1, 319. Das Fuder Wein zu Konstanz wurde 1395 zu 6 Pfd. D. angeschlagen. Petershäuser Cop. B. f. 159. Nach der Währung von 1400 (Vb. 6, 291) sind es 36 fl. unsers Geldes. Im Jahr 1435 galt das Fuder Wein zu Konstanz 16 bis 18 Pfd. D. (67 fl. 28 kr. bis 77 fl. 12 kr.), und 1 Sauchert gab 1 Fuder Wein. Es war ein Theuerungsjahr. Quell. Samml. 1, 339. Im Jahr 1487 kostete das Fuder zu Konstanz 20 rh. Gulden, gerin-

gere Weine auch 17 fl. Nach. Ztschr. 6, 299 kann man den Gulden rund zu 3 fl. ansetzen, der Preis des Fuders war also 51 bis 60 fl. unsers Geldes. Weinpreise zu Ach im Hegau 1474, das Fuder 7½ Pfd. D. Hausb. des Const. Dompr. f. 87. Im Detail auch höher, nämlich der Saum 18 ß D. Weinpreise am Bodensee 1490. Der Eimer 8 bis 9½ ß D. Zehntwein zu Markdorf nach Abzug der Kosten der Eimer 7½ ß D. oder einen halben Gulden. Im Jahr 1482 kostete der Saum 30 bis 32 ß D. Im J. 1484 aber 35 ß, und das Fuder 7 fl. im J. 1485.

Schweiz. Im J. 1370 wurde zu Basel eine Gült von 8 Saum weißen Weins für 112 Goldgulden verkauft. Cop. B. des Dompräsi. f. 62. Im Thurgau kostete 1487 ein Eimer Most 2 ß D.

Elßaß. Zu Straßburg kostete die Maß Wein 3<sup>2</sup>/<sub>5</sub> fr. im Jahr 1515, im Jahr 1517 aber 8 fr., und das Fuder 26 bis 30 Gulden (58 fl. 56 fr. bis 68 fl.), im J. 1529 stieg es auf 32 fl. (72 fl. 32 fr.), 1538 auf 36 bis 40 fl. (81 fl. 36 fr. bis 90 fl. 40 fr.), fiel im J. 1539 auf 4 fl. (9 fl. 4 fr.), und kam im J. 1575 auf 60 bis 80 fl. (136 fl bis 181 fl. 20 fr.) und fiel im J. 1585 wieder auf 9 bis 10 fl. (20 fl. 24 fr. bis 22 fl. 40 fr.). Quell. Samml. 2, 141 flg. Die Ohm Wein kostete 3½ Pfd. D. im Oberelßaß 1626. Delenberg. Rechn.

Breisgau. Nach einer Urkunde von 1539 wurde zu Freiburg 1 Saum jährliche Weingült für 10 Gulden gekauft. Dies beträgt jetzt 27 fl.; da der Zinsfuß 5 Prozent war, so wurde der Saum zu 1 fl. 21 fr. angeschlagen. Zu Ebringen bei Freiburg galt damals der Saum 9 Bagen 6 D. (bad. Archiv 2, 362), d. i. 1 fl. 39 fr. Ueber den Weinpreis von Ebringen im Breisgau von 1530 bis 1819 s. die Mittheilung von Schreiber im bad. Arch. 2, 361 flg.

Ortenau und Baden. Das Fuder Ortenauer und Elßäfer Wein kostete im Jahr 1590 zu Rastatt nach unserm Gelde 249 fl. 20 fr. Im Jahr 1592 galt der Bruchrainer Wein vor Anfang des Straßburger Bischofskrieges im höchsten Preise 68 fl., durch den Krieg aber stieg er auf 158 fl. 40 fr., der Steinbacher galt 238 fl. und der Murgthäler 181 fl. 20 fr. bis 192 fl. 40 fr. Badisches Archiv 2, 368 flg. Das Fuder Wein galt 4 fl. zu Hugsweier im J. 1469. Urbar f. 3. Mit 550 fl. unsers Geldes wurde im J. 1345 ein Fuder Weingült zu Steinbach bei Baden gekauft. Ztschr. 8, 72. 2, 415. Da der Zinsfuß jener Gegend damals 10 Prozent war, so kam das Fuder Wein auf 55 fl. zu stehen. Ztschr. 8, 79. Zu Pforzheim wurde 1353 das Fuder Wein zu 12 Pfd. Heller tarirt. Ztschr. 8, 104. Da man die Speirer Währung von 1351 als nahekommend zulassen kann (Ztschr. 7, 128), so war der Preis des Fuders 56 fl. 12 fr. unsers Geldes. Die Ohm Wein kostete zu Durlach 16 ß D. im Jahr 1302. Ztschr. 5, 214. Ungefähr 5 fl. 20 fr.

Pfalz, beide Ufer. Bei Landau wurden 5 Ohm (tinae == amae) Gültmost um 15 Pfd. S. verkauft. 1277. Würdtwein mon. Pal. 3, 96. Zu Obrigheim bei Mosbach am Neckar wurde im J. 1345 das Fuder Wein zu 8 Pfd. Heller angeschlagen, also zu 50 fl. (Ztschr. 7, 128). Nach einer Urk. Zu Handschuchshheim wurde das Fuder Wein zu 15 fl. angeschlagen. 1578. Die Ohm Wein zu Deidesheim kostete 2 fl. 4 fr. im J. 1318. Würdtwein mon. Palat. 4, 264. Das Fuder 20 fl. 40 fr. Ein sehr niederer Anschlag, und deshalb vielleicht kein Marktpreis.

Hessen und Frankfurt. Ein Viertel Wein kostete 40 Heller zu Frankfurt 1414. Arch. für Frankf. Gesch. 3, 33. Im J. 1333 war ein guter Herbst, 2 Maß Wein kosteten zu Worms 1 Heller. Zorn's W. Chron. S. 136. Im J. 1386 kostete das Fuder Wein 1 Gulden (?) *ibid.* 150. In der Gegend von Mainz kostete 1470 das Fuder Wein 34 bis 35 fl. *Würdtwein mon. Pal.* 5, 241.

Franken und Bayern. Vier Fuder fränkischer Wein für 12 Mark. 1316. *Guden.* 2, 1012. Im Rechnungsgeld ungefähr 88 fl. 48 fr., also das Fuder 22 fl. 12 fr. Zu Schweinfurt kaufte man 4 Fuder Mainwein für 216 Pfd. Heller. 1384. Henneberg. Urf. Buch 3, 132. Also das Fuder um 54 Pfd. S., d. i. gegen 210 fl. unsers Geldes, was mir zu viel scheint. Zu Freising kostete 1 Eimer wälischer Wein 8 D. 1309. *Freyberg reg. b.* 5, 150. Zu Eichstädt 3 Pfd. Heller. 1312. *ibid.* 5, 224. Das Fuder Tauberwein kostete zu Grünsfeld 300 fl. im Jahr 1578.

Mosel. Der Durchschnittspreis für 1 Fuder Moselwein im Jahr 1324 war 50 fl. unsers Geldes. Nach Urf. Zu Koblenz kostete das Fuder Wein 17 bis 19 fl. im J. 1435. *Cop. B. v. Vallendar f. 6.* In unserm Gelde 55 fl. 49 fr. bis 62 fl. 23 fr. Zu Trarbach an der Mosel wurde im J. 1456 das Fuder zu 10 Gulden angeschlagen. Nach Urf. Der trierische Goldgulden von 1455 war 4 fl. 28 fr. werth (*Ztschr.* 6, 296), also stand das Fuder Wein auf 44 fl. 40 fr. Waren es aber Rechnungsgulden, so kostete das Fuder höchstens 33 fl.

4. Ergebnisse. Die Weinpreise sind größeren Schwankungen unterworfen als die Fruchtpreise aus drei Gründen: 1) weil der Ertrag der Reben unsicherer ist als der Halmsfrüchte; 2) weil nicht überall Wein gebaut wird; 3) weil beim Weinmangel sich die Gegenden mit und ohne Weinwachs in den Borrath theilen. Die Weinpreise, welche man aufgezeichnet findet, sind daher größtentheils Handelspreise, d. h. Preise zweiter und dritter Hand, nicht die Bezugspreise von der Quelle, sondern durch Fracht, Zoll, Spesen und Gewinn erhöht. Aus diesen Preisen kann also nicht geschlossen werden, wie hoch der Geldertrag eines Morgens Weinberg war, sondern sie sind nur zum Vergleiche des Verkehrs brauchbar.

Aus obigen Beispielen geht hervor, daß die Weinpreise im 14. und 15. Jahrhundert keinen großen Unterschied hatten, im 16. Jahrh. aber außerordentliche Schwankungen erlitten. Der niederste Preis des Fuders im 14. Jahrh. war in unserm Gelde 22 fl. 12 fr., der Durchschnitt des niederen Preises 29 fl. 46 fr., der höchste stand auf 62 fl. 13 fr., der Durchschnitt des höchsten Preises auf 55 fl. 21 fr. Der niederste Preis im 15. Jahrh. war 12 fl. 40 fr., der niedere Durchschnitt 16 fl. 50 fr., der höchste Preis 77 fl. 12 fr., der hohe Durchschnitt 59 fl. 47 fr., mithin nur um 4 fl. 21 fr. höher als im 14. Jahrh. Beide Jahrhunderte geben einen niedern Durchschnitt

von 23 fl. 18 kr., und einen hohen von 57 fl. 34 kr. Durch mehr Beispiele werden sich diese Durchschnittszahlen allerdings etwas ändern, sie gelten einstweilen, wie sich von selbst versteht, nur für die Belege, die ich gefunden. Im 16. Jahrh., wo mir mehr Belege zu Gebote standen, zeigen sich daher auch größere Unterschiede. Der niederste Preis war 9 fl. 4 kr., der niederste Durchschnitt 20 fl. 4 kr., der niederste Mittelpreis war 58 fl. 56 kr., der höchste Mittelpreis 90 fl. 40 kr., Durchschnitt des Mittelpreises 73 fl. 17 kr., der niederste hohe Preis war 136 fl., der höchste 300 fl., Durchschnitt des höchsten Preises 204 fl. 40 kr.

Während also im 14. und 15. Jahrh. sich der Durchschnitt des niederen Weinpreises zum hohen verhielt wie 1 zu 2, so war das Verhältniß im 16. Jahrh. vom niedern zum Mittelpreis wie 1 zu  $3\frac{7}{10}$ , und zum hohen wie 1 zu  $10\frac{1}{3}$ . Vergleicht man diese Proportionen mit den Fruchtpreisen jener Zeiten, so ist die Uebereinstimmung unverkennbar. Die zwei Weinpreise des 14. und 15. Jahrh. standen in demselben Verhältniß wie der niedere Fruchtpreis zum mittleren im 14. Jahrh., und daß noch ein höchster Fruchtpreis stattfand, liegt in der größeren Nothwendigkeit des Getreides. Im 16. Jahrh. stieg aber der Fruchtpreis auf das Zehnfache wie der Weinpreis und durchlief alle Mittelstufen wie dieser.

Ueber das Verhältniß der Kammertaxe zu den Marktpreisen s. Bd. 5, 405 flg.

### 5. Viehpreise.

Pferde. Bei den Pferden hat man in Bezug auf ihren Preis im Mittelalter wie jetzt 3 Klassen zu unterscheiden: 1) Arbeitspferde für Ackerbau und Fuhrwerk; 2) Kriegspferde; 3) Luxuspferde. Der Preis für die erste Klasse wurde bemessen nach der Arbeitskraft im Verhältniß zur Nutzbarkeit der andern Hausthiere, jener für die zweite Klasse richtete sich nach der Rüstung und Bewaffnung und entsprach dem jetzigen Unterschiede der leichten und schweren Reiterei. Für die schwere Rüstung brauchte man stärkere Pferde, weil diese selbst mit einer Art Panzer bedeckt wurden, sogenannte Ritterpferde; aber trotz der Stärke mußten die Kriegspferde schnell sein, um nöthigenfalls der Gefangenschaft zu entriuen oder Gefangene zu machen, welche Rücksicht auf den Preis der Pferde Einfluß hatte, denn die Gefangenschaft war eine Geldfrage von großem Belang. Der Preis der Luxuspferde hing davon ab, daß sie die Vorzüge der Kriegspferde in hohem Grade besaßen. Mit den hohen Pferdpreisen hängt wol auch der Vorzug zusammen, den die teutschen Pferde im Mittelalter bei den Franzosen

hatten, weil sie stark und groß waren und die schwere Rüstung tragen konnten, wie folgende Stelle im Werin von Lothringen B. 17,082 anzeigt:

sor le destrier, qui d'Alemaigne vint,  
qui ot covert et col et crupe et pis.

(Nach der Brüsseler Hs. Nr. 281).

Nach folgenden Zeugnissen verhielten sich die Preise für die 3 Klassen der Pferde also: Arbeitspferde von 13 bis 32 fl., Kriegspferde von 56 bis 354 fl., Luxuspferde von 600 fl. und darüber. Es sind jedoch mehr Belege nöthig, um nach Zeiten und Orten eine genauere Klassifikation der Preise aufzustellen. Zu Seligenstadt wurde im J. 1819 ein Ackerpferd zu 70 fl. angeschlagen Steiner's Gesch. von Seligenstadt S. 415. Hieraus ergibt sich für 3 Jahrhunderte eine Steigerung des Preises um das Vier- und ein Halbfache. Der jetzige Mittelpreis für ein Kriegspferd ist in Baden 280 bis 300 fl., die Preise für diese Klasse waren im Mittelalter bedeutend niedriger und höher, im Durchschnitt aber 210 fl., also um ein Drittel niedriger als jetzt. Es kam auf das Vermögen der Kriegspflichtigen an, ob mehr Pferde unter oder über diesem Durchschnitt gekauft wurden.

*a.* Arbeitspferde. Ein Pferd (caballus) wurde 1154 für 1 talentum verkauft. Oesterreichers Gesch. v. Banz 2, xxxiv. In der Baar wurden 8 Füllen und Bauernpferde zu 30 Pfd. angeschlagen. 1433. Nach Urf. Waren es Pseuminge, so kam das Stück auf 15 fl. 28 kr. Aus demselben Jahr kommt ein anderer Durchschnittspreis für Pferde und Füllen von 19 fl. 28 kr. vor. Der Preis eines Arbeitspferdes war im geringen Anschlag zu Billingen im Jahr 1449 von 4 bis 10 Gulden (12 fl. 40 kr. bis 31 fl. 40 kr. jetziger Währung). Nach alten Rechnungen. Ein Bauernpferd zu Konstanz kostete 5 fl. im Jahr 1487 nach dem Hausbuch des Domprobstes, was man nach Ztschr. 6, 299 zu 15 fl. 50 kr. bis 16 fl. unsers Geldes ansetzen darf. Dies war die Hälfte des Preises für einen fetten Ochsen zu Konstanz im J. 1434.

*β.* Kriegspferde. Bodensee und Schweiz. Im J. 1388 wechselte zu Konstanz der Preis für ein Kriegspferd vom geringsten bis zum besten zwischen 90 bis 354 Gulden unserer Währung, zu Straßburg im J. 1360 von 56 bis 141 Gulden. Das Kriegsjahr 1388 hatte den Pferdepreis zu Konstanz in die Höhe getrieben. Ztschr. 6, 53. 181. Im J. 1487 wurde zu Konstanz ein Pferd um 46 rhein. Gulden verkauft, d. i. 145 fl. 40 kr. unserer Währung, also auch ein Kriegspferd. Ein Pferd des Bruno von Lupfen kostete 60 Gulden im J. 1433. Zuspruch Bruns v. L. f. 3 (191 fl.) Ein Pferd zu Konstanz wurde um 35 Gulden verkauft. 1485. Hansb. des Domprobst. f. 178. Ein palestridus (Reitpferd) kostete 5 Mark Silbers. 1271. Soloth. Woch. Bl. 1823 S. 402. Ein anderer zu Basel 20 Mark Silbers. 1338. Daf. 1824. S. 322.

Breisgau und Elsaß Der Edelknecht Rudolf Kückelin kaufte im Jahr



1313 ein Pferd für 3 Mark Silbers, wozu ihm das Kloster Ihennebach das Geld lieh, welchem er dafür einen jährlichen Fruchtzins von 3 Mutt Korn ver setzte Ihenneb. Güterb. von 1341. f. 18. Nach dem Straßburger Rechnungsgeld jenes Jahres kostete das Pferd 81 jetzige Gulden. Ein gewöhnliches Reitpferd wurde im Breisgau zu 12 rhein. Goldgulden angeschlagen im J. 1450. Nach einer Rechn. (48 fl. 20 fr.) Ein sechsjähriges Pferd wurde 1626 im Oberelsaß um 78 $\frac{1}{2}$  fl. verkauft. Selenberg. Rechn.

Pfalz, Mittel- und Niederrhein. Ein Kriegspferd kostete 65 Gulden im J. 1360. Pfälz. Cop. B. Nr. 6 $\frac{1}{2}$ . f. 20. Ein Hengst für einen Ritter 130 Gulden im J. 1360. Das. f. 19. Gerhart v. Landskron schätzte seine beiden Pferde, einen dextrarius und crucitans, zu 240 Mark Silbers. 1335. *Guden. cod. 2, 1065.* Ein Reitpferd kostete nach unserer Währung 93 bis 100 fl., ein Hengst 300 fl. in den Jahren 1349 und 50. Zeitschrift 3, 315. Ein Ritterpferd des Grafen von Spanheim kostete 20 Gulden im Jahr 1415. Spon. Cop. B. B. f. 118 zu Karlsruhe. Zu Gold macht es 112 $\frac{1}{2}$  fl. jetzigen Geldes, in Rechnungsgeld 70 fl. Ztschr. 9, 92. Zu Köln wurden 2 Ritterpferde zu 36 Goldschilden verkauft. 1348. *Guden. cod. 2, 1115.* Ein Kriegspferd für 120 Goldschilde wird in der Ztschr. 8, 186 erwähnt, von 1342. Nach Bd. 9, 88 kostete jedes der beiden ersten Pferde 100 fl., und das dritte 655 fl.

Franken und Thüringen. In Franken wurde 1231 ein Ritterpferd für 8 Mark Silbers (196 fl.) angeschlagen. Jäger, Gesch. Frankenlands 3, 359. Für ein Kriegspferd wurden zu Würzburg 40 Pfd. H. bezalt. 1282. *Lang reg. b. 4, 179.* In Franken wurde für 1 Pferd, das man auf 30 Pfd. H. schätzte, ein Bauernhof gegeben. Das. 4, 557. Ein im Krieg verlorner Hengst wurde zu Nürnberg im J. 1408 mit 100 Gulden (415 fl.) ersetzt. *Freyberg reg. boic. 12, 2.* Preise der Hengste in Thüringen 1379 von 26, 76 und 100 guten Gulden. Henneberg, II. B. 3, 102. 107. 108. Ein Kriegspferd zu Nürnberg kostete 19 Gulden 1394. *Freyberg 11, 83.* Im niedersten Anschlag gegen 80 fl.

Bayern und Oesterreich. Preis eines Ritterpferdes in Bayern 50 Pfd. Regensburger Pfenn. *Freyberg 10, 68* von 1304. Ein Hengst kostete 32 Pfd. Regensburger Pfenn. 1312. Das. 5, 227. Für einen andern wurden 75 Gulden bezalt. Das. 10, 1. Ungefähr 300 Gulden unserer Währung. Für ein Ritterpferd 40 Gulden. 1384. *ibid. S. 132.* Für einen Wallachen 100 Gulden S. 133. Im J. 1396 wurden 2 Kriegspferde um 184 Gulden gekauft. Das. I. I. 10. 63. Da der Gulden nicht näher bezeichnet ist, so nehme ich ihn zu 4 fl. an, wonach 1 Pferd auf 368 fl. kam. Zwei Ritterpferde wurden 1398 für 70 und 80 ungrische Gulden gekauft. Das. reg. 11, 129 (290 fl. 30 fr. und 332 fl.). Zwei andere für 32 und 60 Gulden. Für 1 Wallachen 75 fl., für einen andern 100 fl. im J. 1398. *ibid. 11, 142* (210 und 415 fl.). Ein Kriegspferd in Oesterreich für einen Ritter kostete 60 Pfd Wiener Pfennig im J. 1331. Lichnowsky Habsb. 3, ccccxiv.

γ. Luxuspferde. Graf Albrecht von Habsburg ver setzte für ein Pferd, das 30 Mark Silbers galt, seinen Hof zu Biederthal im Elsaß mit Leuten und Gütern. Habsb. Urbar S. 10. König Rudolf kaufte im J. 1286 von dem Schultheißen zu Oppenheim ein Kriegspferd für 80 Mark Silbers. *Böhmer cod.*

**Francof.** 1, 224. Diese Rechnungsmarken waren 48 Pfd. Pfenn., und betragen gegen 864 fl. unsers Geldes. König Rudolf kaufte in der Schweiz ein Pferd um 50 Mark Silbers (1166 fl. 40 fr.), Albrecht zwei andere um 30 Mark (667 fl. 30 fr.) und 60 Mark (1335 fl.), und beide verpfändeten dafür freie Leute. Zellweger, Gesch. v. Appenzell, Urk. S. 100. 105. Friderich der Schöne kaufte zu Straßburg ein Pferd für 50 Mark Silbers, und stellte dafür Bürgen, weil er es nicht baar bezahlen konnte. 1315. *Schöpflin.* Als. dipl. 2, 115. Versteht man darunter eine Mark Rechnungsgeld zu 2 Pfd. Pfenn. (Ztschr. 3, 312), so kostete das Pferd 675 fl. unsers Geldes, waren es Gewichtsmarken, so kam es auf 1225 fl. Ich glaube, man wird jenen Preis von 675 fl. annehmen dürfen. Zu Achen wurde ein Hengst mit 125 Goldschilden bezahlt, d. i. 693 fl. 45 fr. *Guden.* cod. 2, 1132 vom Jahr 1355. Kaiser Ludwig der Baier kaufte 1347 zu Speier einen Wallachen für 200 Pfd. Heller (nach dem schweren Fuße 1500 fl. unsers Geldes, nach dem leichten 936 fl. 40 fr.), und verpfändete dafür mit seiner gewohnten Reichverschwendung das Dorf Elsenz. Herzog Stephan von Bayern erkaufte einen Wallach für 128 Goldgulden. 1384. *Freyberg* I. c. 10, 137. Nach der rheinischen Währung 718 fl. 56 fr. Zwei andere Wallachen kosteten 200 ungrische Gulden (830 fl.). *ibid.* 10, 144 im J. 1384. Ulrich v. Hohenlohe verpfändete einen Wallachen für 150 Gulden. 1384. *ibid.* 10, 149. Ungefähr 600 fl. unsers Geldes. Ein Pferd für einen höhern Offizier wird auch jetzt mit 500 Gulden und darüber bezahlt, ein Preis, der dem niedern Durchschnitt für die Kuruspferde der früheren Zeit nahe kommt. Herzog Stephan von Bayern kaufte 1394 ein Wallachenzpferd (madden) um 100 ungrische oder böhmische Gulden. *ibid.* 11, 2. Das macht über 600 Gulden jetziger Währung. Ein anderer Wallach wurde mit 150 Gulden bezahlt, aber die Art der Gulden ist nicht angegeben. *ibid.* S. 12.

Der Ausdruck, mit Silber oder Gold aufwiegen, wird auch in Rittergedichten von Pferden und ihrem Preise gebraucht: die van silvere haer ghe-wichte wert waren. *Blommaert* oudvlaems. ged. p. 22. dat weert was sijn ghewicht van goude. *ib.* p. 18.

**Rindvieh.** An der Bergstraße kostete im 12. Jahrh. ein Ochse 1 Luze oder 20 Pfennig, d. i. 1 fl. 57½ fr. unsers Geldes. *Cod. Lauresh.* 3, 204. Ein Stück Rindvieh (Ochsen und Kühe) kostete zu Rheinau bei Schaffhausen 10 fl. im Jahr 1418. Quell. Samml. 1, 351. Nach unserm Gelde 37 fl. 30 fr. Zu Troffingen bei Tuttlingen wurden 60 Ochsen zu 400 Gulden angeschlagen. 1433. Urk. von Lupsen. Das Stück kam also auf 6⅔ Gulden, in unserer Währung 21 fl. 17 fr. Ein Ochse kostete zu Konstanz 8 fl. im Jahr 1434. Quell. Samml. 1, 336. Das sind entweder 25 fl. 34 fr. jetzigen Geldes nach Ztschr. 6, 286 oder 30 fl. 16 fr. nach Ztschr. 6, 295. Ich nehme das letztere an, weil der Ochse ein Schützenpreis war, das erstere mag der gewöhnliche Kaufpreis gewesen sein. Zu Billingen war 1449 der Preis eines Ochsen 7½ bis 9 Gulden (22 fl. 35 fr. bis 28 fl. 30 fr. unsers Geldes), eines Rindes 7 fl. (22 fl. 10 fr.), einer Kuh 3 fl. (9 fl. 30 fr.). Nach urkundlichen Schätzungen zum niedersten Preise. Eine Kuh zu 5½ fl. und 5 þ h. verkauft in Zug 1485. Geschtsfr. 2, 96. Ein Ochse für 7 Pfd. h. *ibid.* 98. Preis der Kühe in der Gegend von Konstanz 3 bis 5 Pfd. Heller im Jahr 1488. In unserm Gelde ungefähr 5 fl. 15 fr. bis 8 fl. 45 fr. Ztschr. 6, 301. Viehpreise am

Bodensee 1489 flg. Ein Huhn 6 D. Ein kleiner Stier  $26\frac{1}{2}$  ſ D. Eine Kuh 1 Pfd. D. Im Oberelsaß kostete 1626 eine Schweizerkuh 28 Pfd. 14 ſ D., eine Milchkuh 26 Pfd. D., eine zweijährige Kalbin 16 Pfd. D. Delenberg. Rechn.

Nach dem jetzigen Viehpreise in der Pfalz (October 1857) kommt eine Kuh bis auf 150 fl., ein Ochse bis auf 200 fl. zu stehen, also fünf- bis siebenmal höher als im 15. Jahrhundert in der Schweiz und am Bodensee die gewöhnlichen Preise waren. Der vermehrte Fleischverbrauch durch die größere Volksmenge und die verminderte Viehzucht nebst dem Ausfuhrhandel haben die Viehpreise 1857 relativ höher gesteigert als die Fruchtpreise. Im Jahr 1819 standen die Preise zu Seligenstadt jenen von Rheinau und Konstanz aus den Jahren 1418 und 1434 ziemlich gleich, denn eine Kuh wurde angeschlagen zu 30 fl., ein Ochse zu 50 fl. Steiner l. l. S. 415.

Futterpreise am Bodensee 1489. Ein Tuder Heu 1 Pfd. D., 1 Bürde Heu 3 ſ D. Hundert Gebund Stroh kosteten zu Landau 1 Gulden im J. 1578.

Schweine. Bei Heilbronn kostete im 12. Jahrh. ein Schwein 1 Schill. oder 1 fl.  $10\frac{1}{2}$  fr. unsers Geldes. *Cod. Laur.* 3, 179. Auch in Nassau. *ib.* 195. Zu Frankfurt kostete ein Schwein  $\frac{1}{2}$  Unze oder  $58\frac{3}{4}$  fr. *ib.* 3, 213. In Hessen und Nassau wechselte der Preis der Schweine je nach der Größe und Mastung von 1 bis 3 Unzen, oder von 1 fl.  $57\frac{1}{2}$  fr. bis 5 fl.  $52\frac{1}{2}$  fr. *ib.* 3, 220 flg. Ein Frischling oder junges Schwein 3 D. oder 17 fr. 5 Heller. *ib.* 3, 177. Auch 4 und 5 bis 6 D. oder  $23\frac{1}{2}$  bis 29 fr. 3 Heller, und  $34\frac{1}{2}$  fr. *ib.* 178. 179. Auch im Breisgau war der Preis eines Frischlings zu derselben Zeit  $23\frac{1}{2}$  fr. *Cod. Laur.* 3, 182. Ein Schwein geschächt zu 6 D. in Regensburg 1174. *Ried cod. Ratisb.* 1, 245. In Franken wurde 1234 ein Schwein auf 12 Schill. geschächt. Jägers Gesch. Frank. 3, 377. Wahrscheinlich Heller, in unserm Gelde 5 fl. 20 fr. Im Argau kostete im J. 1300 ein Schwein 5 bis 7 ſ D., ein Schaf 1 ſ 5 D. Geschichtsfreund 5, 10. 12. 13. 16. Hier und da wurde das Schwein auch mit 10 ſ D. bezahlt. Die Schweine, welche das Kloster Säckingen von seinen Hofbanern als Zins im Jahr 1310 erhielt, waren in 4 Klassen abgetheilt: 1) Dienstschweine, die geringsten, jedes angeschlagen zu 3 ſ 4 D., 2) Unzgelttschweine, jedes zu 5 ſ. 4 D., 3) stärkere Schweine, jedes zu 7 bis 8 ſ, 4) große Schweine, jedes 9 ſ 4 D. Nach dem Urbar. Im Jahr 1351 galt im Schwarzwald 1 Schwein gewöhnlich 10 ſ D. S. Blas. Urbar. Andere galten 5 bis  $7\frac{1}{2}$  ſ D. Ein Schwein zu Oberweningen in der Schweiz galt 5 ſ D. Stäbler. 1383. Urbar des Domkap. Konstanz f. 72. Bessere galten 7 und 10 ſ D. Stäbler. Im Jahr 1418 kostete zu Rheinau bei Schaffhausen ein fettes Schwein 2 Pfd. Heller. Quell. Samml. 1, 351. Nach Ztschr. 6, 291 sind das 6 fl. unsers Geldes. So viel kostete es auch zu Seligenstadt 1819. Steiner S. 415. Ein jähriges Schwein im Obenwald kostete 1 Gulden. 1559. Renovat. von Schönan. Nach dem Reichsgeld 2 fl. 24 fr. Im Elsaß kostete ein Schwein 5 Pfd. D. im J. 1626. Delenb. Rechn.

Schafe. Zu Mannheim und in der Umgegend kostete am Ende des 12. Jahrh. ein Widder 4 Pfenn. oder  $23\frac{1}{2}$  Kreuzer unsers Geldes. *Cod. Laur.*

3, 175 flg. Zu Sempach war der gewöhnliche Preis eines Schafes 18 D. im J. 1352. Urbar v. S. Blasien f. 126. Ein Widder kostete in der Schweiz 3 fl D. Urbar v. St. Blasien v. 1352 f. 146. Im obern Schwarzwald kostete ein Lamm 2 fl D. Urbar v. S. Blasien 1352 f. 32. Ein Widder kostete 20 D. im Hegau. 1383. Urbar des Domkap. Konstanz f. 23. Ein Schaf zu Sädingen kostete 4 fl 4 D. Zinsbuch v. 1428, S. 24. Zu Seligenstadt wurde 1419 ein Schaf zu 5 fl. angeschlagen. Steiner I. c.

Geflügel. Zu Coblenz kostete eine Gans 2 Albus im Jahr 1463. Cop. B. v. Vallendar f. 114. Ein Kappaun kostete zu Hugsweier 9 D. im J. 1469. Urbar f. 3. Zu Friesenheim 10 D. f. 27. Eine Gans kostete zu Worms 13 bis 14 fl, ein Huhn 6 fl H. 1495. Zorns Chron. S. 201. Zu Langensteinbach galt nach dem Herrenalber Urbar im Jahr 1515 im Anschlag 1 Gans und 1 Kappaun 1 fl D., 1 Fastnachtshuhn 8 D., 1 Herbsthuhn 6 D., 1 Sommerhuhn 4 D. Zu Durlach wurde 1 Huhn mit 6 D., eine Gans oder ein Kappaun mit 12 D. bezahlt. Lagerb. v. 1532 f. 327. Germersheim 1578. Eine Gans galt 2 fl D. Zu Borberg galt 1578 ein Huhn 12 D., zu Willigheim bei Landau ein Kappaun 2 fl D. Bei Darmstadt galt 1 altes Huhn 2 Albus, ein junges 1 Albus, eine Gans 3 Albus im J. 1565. Arch. f. hess. Gesch. 4, 3, 40. Im J. 1625 kostete zu Bruchsal 1 Huhn 2 Bagen, 1 Kappaun 3 Bagen, zu Speier 18 D. Rechn. Zu Thann im Elsaß kostete 1626 eine junge Gans und eine Ente, jede 6 fl D., ein junges Huhn 2 fl D., ein Truthahn 1 Pfd. 10 fl D. Zu Ach im Hegau kosteten 2 Hühner ein Beheimsch. 1474. Hausb. des Const. Dompr. f. 87. Das Huhn 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr. Frucht- und Geflügelpreise zu München. 1316. *Freyberg* 5, 333.

Fische. Die Salmen wurden am Mittelrhein im Großhandel nach Wagen verkauft und es machten 52 Pfund Salmen eine Wage, die man mit 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden (18 fl.) bezahlte. 1426. *Günther* cod. 4, 292. Das Hundert Gangfische kostete zu Konstanz 3 fl D. im Jahr 1488. Dieß war der gewöhnliche Preis, denn in den Verträgen von 1471 bis 79 wurde das Tausend Gangfische mit 30 fl D. bezahlt. Hausb. der Dompr. Const. f. 98. S. auch Band 7, 318. Das Tausend Gangfische zu dörren kostete 3 fl. 9. D. im Jahr 1485. *ibid.* 181. Zu Birnheim galten 10 Hechte 1 Schill. Renovat. v. Schönau 1559 f. 112. Fischpreise zu Thann im Elsaß 1626. Ein Salmen von 18 Pfd. kostete 8 Pfd. D. Das Hundert „digene“ Gangfische 2 Pfd. 3 fl 4 D. Ein Blatteisle 1 fl bis 1 fl 4 D. Ein Häring 1 fl. Delenberg. Rechn.

#### b. Preise der Industriewaaren.

Diese Benennung kommt bereits im 14. Jahrh. vor, denn im sanctblasischen Urbar v. 1352 heißt es oft bei den Maierhöfen des Klosters, daß der Besitzer den dritten Theil aller Früchte, tam naturalium quam industrialium als Zins geben müsse. (Ztschr. 6, 100). Die industriellen Erzeugnisse solcher Höfe waren jedenfalls Käse und Hanf oder Flachs, denn diese Stoffe sind verarbeitet. Es werden hier zunächst solche Industriewaaren angeführt, die jedermann braucht, wenn sie auch in die Klasse der Luxuswaaren gehören, andere aber, die aus-

schließlich zu besondern Zwecken dienen, wie z. B. Fabrikate für das Kriegswesen, müssen übergangen werden, weil ihre Beurtheilung in die Staatswirthschaft gehört.

### 1. Kleidung.

Im Mittelalter bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts war es allgemeiner Gebrauch, daß sich die meisten Haushaltungen in Stadt und Land so viel wollenes Tuch, als sie durchschnittlich im Jahr für ihren Bedarf nöthig hatten, selbst fertigen ließen, wozu sie bei ihrer Schafzucht gewöhnlich auch die Wolle lieferten, also nur den Arbeitslohn für die Weber und Färber zu zahlen hatten. Ebenso wurde das Leinentuch in das Haus gemacht, wozu die Städte den Hanf kauften, die Landleute ihn selbst bauten. Das Hausmachen des Wollentuches hörte durch den dreißigjährigen Krieg auf, die Leinwand wird auch nicht mehr von jeder Haushaltung selbst producirt. Hierdurch entstand ein großer Unterschied im Geldbedarf für die Kleidung in der Dekonomie vor und nach dem dreißigjährigen Kriege, demgemäß auch die kleinste Wirthschaft der neueren Zeit für ihre Kleidung den Handelskrisen ausgesetzt ist.

Ich unterscheide die Kleidungsstoffe und die fertigen Kleider, weil über beide Preisangaben vorkommen, und sich dadurch der Preis des Stoffes mit dem Arbeitslohne vergleichen läßt, wovon in der zweiten Abtheilung gehandelt wird.

A. Preise der Kleidungsstoffe. Ein Kloben Flachs galt 6 D. zu Langensteinbach. 1515. Ein Stück schwarzes leinenes Tuch kostete 1½ Gulden zu Konstanz 1490. Die Elle Leinwand 10 D. Ein halbes Tuch 4¾ Gulden. Nach dem Hausbuch des Domprobstes. Zu Freiburg kostete 1450 die Elle Leinwand 10½ Rappen. Nach Rechn. Es war feine Leinwand, die für den Herzog Albrecht von Oesterreich gekauft wurde, wovon die Elle nach Ztschr. 9, 96 auf 17¾ kr. kam. Die Elle rothe Leinwand kostete 5 ß D. im Oberelsaß. 1626. Delenberg. Rech. Geblichte Leinwand 6 ß D. Eine Elle gewöhnliches Tuch kostete 12 D. in Regensburg. 1305. *Ried* cod. Ratisb. 2, 746. Zu Konstanz galt 1490 eine Elle Wollentuch 5 ß D. Nach Rechn. Ungefähr 1 Gulden unsers Geldes. Auch 6 ß D. Ein Stück gutes Wollentuch galt in Franken durchschnittlich 12 Gulden im J. 1472. Burkhardt Quell. Samml. 1, 146. Die Elle rothe Seide kostete 1 fl. 30 ß S. in Zug 1485. Gesch. Fr. 2, 96. Die Elle rother Sammet nicht ganz 2 fl. *ibid.* Die Elle Spitzen kostete zu Breisach und im Elsaß von 1 ß 8 D. bis 6 ß im Jahr 1626. Delenb. Rechn.

B. Fertige Kleider. Preise der Diensthotenkleidung zu Weinheim. 1504—9. Ztschr. 1, 191 flg. Tuch zu einem Mannsrock 6 fl. 40 kr., für das Tuch zu scheren 15 kr. Tuch für einen Weiberrock 3 fl. 20 kr., Macherlohn 15¾ kr., Zugabe 87/10 kr., zusammen 3 fl. 44 kr. Nach einer andern Angabe brauchte man 7 Ellen Tuch zu einem Weiberrock, die Elle zu 28½ kr. Eine

Elle Zwilch  $11\frac{2}{5}$  fr. Hosenzug von Zwilch oder Leinwand  $31\frac{1}{3}$  bis  $34\frac{1}{5}$  fr. Die Schleier (Kopfbedeckung) für die Mägde kosteten je nach der Größe  $8\frac{1}{2}$ , 15,  $16\frac{1}{2}$ , 38 fr. Ein Paar Mannstiefel 1 fl. 23 fr., für einen Jungen 35 fr. Ein Paar Pantoffeln  $26\frac{1}{2}$  fr. Ein Paar Weiberschuhe 13 fr. Mannschuhe 24 fr.

Zu Billingen war 1450 der Preis eines Rockes für ein Bauernweib von grauem Weiler Tuch 2 Pfd. S., eines Mantels 1 Pfd. S. (2 fl. 4 fr.), eines Tapparthembes 10 ß S. Ein grauer Bauerurock 1 Gulden (3 fl. 16 fr.), ein Wamsel und ein Paar Hofen 1 Gulden, ein Tappart 1 Gulden.

Im Jahr 1299 wurde zu Worms ein Kleid für einen Armen zu 8 Ellen Zeug, die Elle zu 16 Heller angeschlagen. Arch. f. hess. Gesch. 2, 425. Man darf den Heller damals in Worms zu  $1\frac{2}{25}$  fr. ansetzen, wornach das Kleid auf 2 fl.  $18\frac{1}{5}$  fr. kam.

Im J. 1353 machte der Domscholaster Peter v. Bebelnheim zu Basel, zugleich Probst in Colmar, eine Stiftung, wonach 12 Chorknaben (scolares) jährlich einmal bekleidet und beschuhet und dazu für jeden 2 Florenzer Goldgulden verwendet werden sollten. Cop. B. der Dompräf. f. 25.

Die Oberkleider reicher Leute waren entweder mit Pelz gefüttert (vario sufferata) oder mit Seidenzeug (syndacum). Die Ueberröcke (tunicae) hatten Kapuzen (capucia) und waren von verschiedenem Zeuge für den Winter und Sommer. So gab es auch Winter- und Sommerstiefel. Urk. v. 1356 bei *Guden. cod.* 3, 404. Ein Hofgewand für einen Amtmann des Dompropstes von Konstanz kostete 1 Pfd. D. im J. 1488 (4 fl.). Nach einer Urk. v. 1387 wurde zu Niederingelheim eine „schope“ und ein Wammes um 6 Rechnungsgulden (gulden geldes) gekauft. Pfälz. Cop. B. zu Karlsr. Nachtr. Nr. 65 f. 87. In Nassau kostete im 12. Jahrh. ein Kittel (camisile) von feiner Leinwand 1 Schill. oder 1 fl.  $50\frac{1}{4}$  fr. *Cod. Laur.* 3, 224 flg.

## 2. Hausrath.

α. Baumaterial. Sechs Glasfenster zu Fischeningen im Thurgau kosteten 9 talenta im Jahr 1138. Geschichtsfreund 1, 375. Das Tausend Ziegel kostete 3 Pfd. 11 S. in Zug 1485. Gesch. Fr. 2, 95. Das Tausend Schindeln 10 ß S. *ibid.* Tausend Ziegel zu Basel 9 fl. 18 fr. unsers Geldes im Jahr 1559. Zu Niedlingen 6 ß D. im Jahr 1303 (5 fl.) nach dem Konstanz. Urb. p. 269. Das Hundert Backsteine kostete 7 ß 3 S. zu Frankfurt 1416.

β. Feuerung. Ein Kachelofen zu Konstanz hatte 200 Kacheln, jede kostete 3 D. ( $3\frac{3}{5}$  fr.) und der Ofen 3 Pfd. 4 ß D. (20 fl. 30 fr.) im Jahr 1466. Quell. Samml. 1, 348. Zu Speier kostete der Korb Holzkohlen 3 Gulden,  $17\frac{1}{2}$  Körbe gingen auf 6 Wägen. 1625. Dourechu.

γ. Metallwaaren. Ueber die Preise des Eisens auf dem Hammerwerke zu Leubß im bayerischen Landgericht Pottenstein stehen Angaben vom J. 1386 in *Freyberg reg. boic.* 10, 193. Es wurde nach dem neuen Amberger Zentner verkauft (wahrscheinlich zu 108 Pfund pfälzisch, d. i.  $50\frac{1}{2}$  Kilo) und nach Regensburger Währung, deren Pfund Pfening im Kurse 5 fl. 50 fr. galt (*Ztschr.* 2, 403). Im Drucke ist aber der Fehler zu berichtigen, daß in den Detailspreisen überall Pfens-

ning statt Pfund heißen muß. Hiernach stellten sich die Preise also: große Pflugscharen giengen 8 auf den Zentner, Gewicht per Stück  $13\frac{1}{2}$  Pfund, Preis des Pfundes 11 Pfenn. (16 kr.). Kleine oder Fißscharen, 11 auf den Zentner, Gewicht jeder  $9\frac{9}{11}$  Pfund, Preis per Pfund  $8\frac{1}{2}$  Pfenn. (13 kr.). Stabeisen, wovon 12 Schienen einen Zentner wogen, das Pfund 8 Pfenn. (12 kr.), kleine Schienen, 16 auf den Zentner, das Pfund 6 Pfenn. (9 kr.). Diese Preise sind gegen die jetzigen hoch, denn ihr Durchschnitt ergibt  $12\frac{1}{2}$  kr. per Pfund, und selbst ihr niederster Preis von 9 kr. steht höher als der Pfundpreis für das ausgezeichnete Schwarzwälder Eisen, der  $8\frac{1}{2}$  kr., oder im Zentner 14 fl. macht. Die mühsame Production des Eisens im Mittelalter durch unvollkommene Werkzeuge ist wahrscheinlich die Ursache des höheren Preises. Vgl. Ztschr. 5, 402.

Der Zentner Blei kostete 2 fl. 6 ß S. zu Frankfurt. 1416. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 35. Ein Pfund Glockenspeise kostete 1 ß D. ( $14\frac{1}{8}$  kr.) zu Konstanz im Jahr 1466. Quell. Samml. 1, 348. Im Jahr 1312 wurde eine Glocke zu Worms für 600 Pfd. S. gegossen. Zorns Worms. Chron. S. 133 (1350 fl.). Der Zentner Stabeisen kostete  $7\frac{1}{2}$  Pfd. D. im Oberelsaß im Jahr 1626. Delenberg. Rechn. Man hieß es Stadianisches Eisen, der Zentner hatte drei Stäbe.

d. Fettwaaren. Zu Mörzheim bei Landau wurde 1 Eimer (urna) Delgült um 5 Pfd. 15 ß S. verkauft. Urk. v. 1301. Der Zinsfuß war 8 Prozent, also kostete der Eimer  $9\frac{1}{5}$  ß S. oder 3 fl. 53 kr. Ein Pfund Del galt 6 D. zu Durlach. Lagerb. v. 1532 f. 327. Ein Eimer Leinjamem 5 D. f. 24. Zu Vorberg 1 Pfd. Nuschlitt 1 Wagen. 1578. Zu Landau kostete 1578 ein Pfund Del 1 ß D. Das Pfund Wachs kostete 1 Pfd. 5 ß D. zu Freiburg. 1626. Das Pfund Rußöl 14 ß D. im Oberelsaß. Delenb. Rechn.

e. Hanfwaaren. Ein Kranenseil von 2 Cent. 55 Pfd. kostete zu Straßburg 9 fl., ein anderes von 442 Pfd. zu Frankfurt das Pfd. 8 Heller. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 35. 36.

### III. Geldumlauf.

Das Geld drückt den Preis der Waaren aus und gehört zur Untersuchung der Preise, wird aber hier besonders behandelt, weil der verwickelte Gebrauch des Geldes im Mittelalter eine eigene Darstellung erfordert.

Der Geldumlauf hängt ab 1) von der Geldmenge oder dem Baarvorrath. Man hat wenige Angaben über die Größe der Geldmenge einzelner Länder in früheren Zeiten, weil die meisten Rechnungen der Münzstätten vertilgt oder verloren sind. Daß namentlich die rheinischen Münzstätten viel Geld prägten, weiß man aus einigen Nachrichten (Ztschr. 3, 321 flg. 9, 79), aber unter diesen Summen waren auch

viele Stücke umgeprägt, was bei dem wechselnden Münzfuße oft nöthig wurde, daher sich die eigentliche Vermehrung des Baarvorrathes schwerlich berechnen läßt.

Der Geldumlauf ist auch bedingt 2) durch den Umsatz, der sich entweder auf den örtlichen Verkehr (täglichen oder Marktumsatz) beschränkt, oder auf den allgemeinen Handelsverkehr ausdehnt. Beide Arten des Umsatzes sind im Mittelalter mehr in ihrer Besonderheit zu betrachten als heutzutage, weil die vielen kleinen Gebiete erhebliche Unterschiede zur Folge hatten. Der Baarumsatz kann hier übergangen werden, weil sich seine Größe nicht bestimmen läßt, aber die Zahlung mit ungemünztem Silber ist zu bemerken, weil sie viel häufiger war als jetzt und dieß besondere Gründe hatte, die vom heutigen Geldverkehr abweichen. Man darf aus den Zahlungen mit Silberbarren (Gewichtszahlung) nicht schließen, daß es an gemünztem Gelde gefehlt habe, sondern der örtlich und zeitlich verschiedene Münzfuß nöthigte die Leute, ein unveränderliches Tauschmittel aufzufinden, was in feinem ungemünztem Silber bestand. Mochte der Münzpreis der feinen Mark steigen oder fallen, so war sie jedenfalls demselben gleich, wenn sie in Barren bezahlt wurde, denn große Zahlungen machte man nicht mit Scheidemünzen, sondern mit groben Sorten, die dem Feingehalt nahe kamen. Wechsel auf lange Zeit waren der Veränderung des Münzfußes ausgesetzt, und an andere Orte dem Unterschiede der Währung, daher man schon im Mittelalter bei Wechseln auf kurze Sicht den Unterschied der Währung am Ausstellungs- und Zahlort bemerken mußte, wenn die Geschäfte in gemünztem Gelde gemacht wurden.

S. darüber die gründliche Abhandlung von von A. C. Holtius het wisselregt in de XIV<sup>e</sup> eeuw. Amsterdam 1840 p. 13. S. auch Ztschr. 2, 388 flg. 391. 6, 279. Das Vorwägen der feinen Marken bei der Zahlung wird in Urkunden manchmal erwähnt, so von 1189: *ponderante Rudolfo camerario*. Oesterreichers Gesch. von Banz 2, XLIX.

Die Creditgeschäfte des Mittelalters wichen auch von den jetzigen vielfach ab, indem der Zinsfuß nicht nur veränderlicher war, sondern auch verschiedene Arten hatte, die jetzt nicht mehr vorkommen. Die Geschichte des Zinsfußes ist noch sehr unvollkommen behandelt, was mich nöthigt, für den Zweck meiner Forschung und für den Umfang der oberrheinischen Geschichte etwas näher darauf einzugehen, um wenigstens anzudeuten, welche Resultate daraus gewonnen werden. Eine größere Vielseitigkeit und genauere Bestimmungen werden sich herausstellen, wenn man den Gegenstand auch für andere Länder untersucht.

Man hat vorerst den Sprachgebrauch der älteren Zeit zu bemerken.



Zeitrenten hieß man Zinse, Erbrenten Gülten (im Mittelalter gelt) und die Wörter redditus und census kommen für beiden Arten vor, gewöhnlich aber mit dem Beisatz annui oder perpetui. Da die zeitlichen und ewigen Renten rechtlich und ökonomisch verschieden waren, so darf man sie in der Untersuchung nicht verwechseln, und wobei keine nähere Angabe steht, hat man gewöhnlich erbliche Zinse anzunehmen.

Der Zinsfuß im Mittelalter bewegte sich bei Grundrenten zwischen 4 und 10 Prozent; diese beiden Extreme konnten wie heutzutage Folgen der Theuerung und Wolkseilheit sein, hatten aber auch andere Ursachen, die im jetzigen Geldverkehr nicht mehr vorkommen. Es gab nämlich 2 Klassen von Zinsen: 1) nach der Zeit: a. aufkündbare, b. lebenslängliche oder Leibrenten, c. erbliche; 2) nach dem Stande: a. Bauerngülden, b. Herrngülden. Auf die kündbaren und Bauerngülden wirkte der Wechsel des Zinsfußes, denn ihr Normalstand war 5 Prozent, der steigen und fallen konnte; die Leibrenten und besondere Arten der Herrngülden, wie die Burglehen, standen regelmäßig auf 10 Prozent, die Erbzinse sehr oft unter 5 Prozent. Hieraus folgt, daß die Ablösung von 5 Prozenten mit dem zwanzigfachen Betrage des Zinses, die von 10 Procenten mit dem zehnfachen und die unter 5 Prozent mit mehr als dem zwanzigfachen berechnet wurde.

Wenn 10 Prozent als *Verzugszins* bezahlt wurde, wie in einem Schuldvertrage der Grafen von Hohenlohe von 1379 (*Freyberg reg. boic. 10, 27*), so gehörte das nicht zum Zinsfuß, sondern war eine Conventionalstrafe der Contrahenten.

### 1. Zeitrenten.

a. Jahresrenten. Wenn man folgende Belege mit jenen im Bd. 1, 26 flg. vergleicht, so wird klar, daß man zwei Klassen dieser Zinse unterscheiden muß, jene bis zu 7 Prozent, und jene über 7 Prozent, die ersten sind nach dem gewöhnlichen Verkehr bemessen, die zweiten entweder durch Geldkrisen veranlaßt, oder nach dem Maßstabe der Herrngülden angesetzt, was mir wahrscheinlicher ist. Ich erkläre mir daraus namentlich den hohen Zinsfuß in Altbayern, der nach den vielen Belegen von 1382 an bis zu Anfang des 15. Jahrh. auf 10 Procent stehen blieb, während er in den angränzenden Gegenden 5 Prozent war. Eine so lang dauernde Geldkrisis in Bayern anzunehmen, finde ich keinen Grund, will aber damit nicht sagen, daß gar keine kritischen Umstände zu dem hohen Zinsfuß mitgewirkt haben, sondern nur, daß mir keine bekannt sind, was Andere nachweisen mögen, die es näher angeht.

Für Creditschulden durften die Juden zu Nürnberg nach einem Privilegium Kaiser Heinrich VII. von 1310 von den Bürgern nur einen Wochenzins von  $43\frac{1}{3}$  Prozent, von Auswärtigen aber 65 Prozent nehmen. Da man jenen Zins noch als eine Vergünstigung der Nürnberger Einwohner ansah, so beweist dieses die gänzliche Verschiedenheit solcher Zinsgeschäfte von den Unterpfandschulden. (*Freyberg reg. boic. 5, 172.*) In wie fern die Erhöhung der Judensteuer in einzelnen Städten auf den Zinswucher wirkte, ist noch nicht untersucht, die Belege solcher Erhöhungen sind daher beachtenswerth (*Lang reg. b. 4, 545*).

Außerordentliche Zinse muß man außer Acht lassen, weil man ihre Ursachen nicht kennt. So steht bei *Freyberg reg. b. 5, 228* ein Beleg von Würzburg von 1312, wonach 1 Pfd. Hellergült von einem Hofe um 5 Pfd. 2 ß 5. gekauft wurde, die sich also zum Kapital wie  $19\frac{3}{5}$  Prozent verhielt, während an demselben Orte im nämlichen Jahre (l. c. S. 229) eine Herrengült  $11\frac{9}{14}$  Prozent ihres Kapitals betrug, und eine andere nur  $7\frac{17}{19}$  Prozent (S. 230). Bei *Günther cod. R. Mos. 2, 131* steht von 1218 ein Beispiel einer Gült von  $1\frac{1}{14}$  Prozent, die mit dem  $93\frac{1}{3}$ fachen Betrage zurück gekauft wurde.

Der Zinsfuß in Köln war im J. 1246.  $8\frac{1}{3}$  Prozent. *Lacomblet, Arch. 2, 48.* Im folgenden Jahre 8 Prozent. S. 125. Im Jahr 1274 nur  $6\frac{2}{3}$  Proz. S. 130. In Franken war 1231 der Zinsfuß 10 Proz. *Jägers Gesch. Frankenlands 3, 363* flg. Auch noch 1295. *ibid.* S. 444. Zu Würzburg wurde 1245 von 10 Mark feines Silbers 1 Pfd. D. als Zins gegeben. Daraus folgt ein Zinsfuß von 7 fl. 16 kr. vom Hundert. *Wibel cod. dipl. Hohenloh. S. 51.* Zinsfuß (sors) von  $7\frac{1}{2}$  Prozent zu Regensburg. 1263. *Ried cod. Rat. 1, 467.* Zinsfuß von 10 Prozent zu Aschaffenburg. 1298. *Würdtwein dipl. Mag. 1, 353.* Im Nuterelsaß war 1265 der Zinsfuß 10 Prozent. *Urk.* Im Jahr 1334 nur  $7\frac{1}{7}$  Prozent. Zinsfuß von  $6\frac{2}{3}$  Prozent zu Regensburg. 1280. *Ried cod. 1, 563.* Auch  $6\frac{1}{2}$  Proz. 1289. S. 631. Zu Hanau war der Zinsfuß 8 Proz. im J. 1323. *Wibel cod. Hohenloh. p. 265.* Zu Baden war der Zinsfuß 5 Proz. im J. 1330. *Ztschr. 7, 454.* Zu Limburg a. d. Lahn war im J. 1342 der Zinsfuß  $7\frac{11}{27}$  Prozent. *Corden hist. Limb. ms. 2 S. 432.* Zinsfuß zu Neberlingen  $6\frac{1}{7}$  Proz. im J. 1350. Salem. *Cop. B. 4, 528.* Auch  $6\frac{1}{2}$  Proz. *ibid.* 527. Zinsfuß zu Landshut vom Gelde  $9\frac{1}{6}$  Prozent im J. 1304. *Freyberg 10, 67.* Zu Passau 10 Proz. S. 71. In der Gegend von Würzburg war 1312 der Zinsfuß 10 Proz. *ibid.* 5, 223. Zu Bamberg war 1356 der Zinsfuß auch 10 Prozent. *Henneberg Urk. B. 3, 3.* In der Grafschaft Henneberg beinahe so viel. *ibid.* 4. Der Zinsfuß im Breisgau war  $7\frac{9}{13}$  Proz. im J. 1370. *Urbar von Hugsweier f. 10* und  $8\frac{1}{2}$  Proz. im J. 1371. *ibid.* 12. Zinsfuß von 10 Proz. zu München. 1309. *Freyb. 5, 159.* Der Zinsfuß zu Würzburg war 5 Proz. im J. 1395. *ibid.* 11, 35. In Bayern kommt im J. 1382 und flg. ein Zinsfuß von 10 Proz. vor. *ibid. reg. boic. 11, 6. 9.*

17. 24. 27. 42. 108. 120. 135. und 10, 93. 127 flg. Noch im J. 1408 stand der Zinsfuß in Bayern auf  $9\frac{1}{11}$  Prozent. *ibid.* 12, 16. Zu Würzburg auf  $11\frac{7}{13}$  Prozent. 1394. *ibid.* 11, 81. Zinsfuß zu Frankfurt  $6\frac{2}{3}$  Prozent im J. 1384. *ibid.* 10, 143. Zu Wirttemberg war der Zinsfuß  $6\frac{2}{3}$  Prozent im Jahr 1380. Mon. Zoller. 1, 36. Zu Zollern war 1395 der Zinsfuß  $5\frac{15}{17}$  Prozent. Mon. Zoller. 1, 324 und 1397 aber  $8\frac{1}{9}$  Proz. S. 332 und  $6\frac{5}{6}$  Proz. S. 335. Zu Konstanz 1406 Zinsfuß 5 Proz. Cop. B. v. Petershausen f. 49. Zinsfuß von  $4\frac{1}{6}$  Prozent zu Konstanz. 1467. Petershäuser Cop. B. f. 76. Im Jahr 1407 aber  $5\frac{5}{13}$  Proz. *ibid.* Ein hoher Zinsfuß in Schwaben von 10 Proz. kommt noch im Jahr 1411 vor. Mon. Zoller. 1, 450. Nach einer Urk. v. 1457 stand der Zinsfuß zu Koblenz nur auf 4 fl. 5 fr. Zinsfuß zu Mainz  $4\frac{1}{6}$  Proz. 1440. *Würdtwein* mon. Palat. 5, 208. Zu Fritzlar war 1484 der Zinsfuß  $6\frac{2}{7}$  Proz. *Würdtwein* archid. Mogunt. 3, 458. Im Jahr 1500 nur  $5\frac{5}{9}$  Proz. *ibid.* 459.

b. Leibrenten. Die Verträge auf Leibrenten (pensiones), welche das Kloster Salmannsweiler in den Jahren 1326 bis 1334 abschloß, hatten einen ungleichen Zinsfuß, der ihre Behandlung von der damaligen Uebung merklich unterscheidet. Die Leibrenten wurden in Geld oder in Naturalien (Frucht und Wein) bezahlt, der Geldzins stand auf  $6\frac{1}{2}$  Prozent (46 Pfd. Kapital zu 3 Pfd. pensio), auf  $6\frac{2}{3}$  Proz. (30 Pfd. Kapital zu 2 Pfd. Zins), auf  $9\frac{1}{11}$  Proz. (77 Pfd. Kapital zu 7 Pfd. Zins), und auf 10 Proz. (150 Pfd. Kapital zu 15 Pfd. Zins). Dieser letzte Betrag ist dem damals gewöhnlichen Zinsfuß von 10 Proz. für die Leibrenten gleich, die andern Zinse waren aber die für aufkündbare Anleihen. Bei der Entrichtung der Leibrenten in Winterfrüchten kommt eine noch höhere Scala vor, nämlich von 5 bis  $10\frac{2}{5}$  Prozent, jedoch so, daß unter 12 Verträgen nur 2 diesen Zins bezahlten, einer 8 Proz., zwei über 7 Proz., vier 6 und darüber, und drei 5 Proz. gaben, also fünf Sechstel der Leibrentenverträge auf einem durchschnittlichen Zinsfuße von  $6\frac{1}{3}$  Proz. blieben, was, wie gesagt, von den damals üblichen Leibrenten erheblich abweicht. Wäre der Geldkurs zu Salem von jenen Jahren bekannt, so würde sich der Zinsfuß nach dem verschiedenen Preise der Winterfrüchte noch genauer ermitteln lassen, da jedoch meist Korn und etwas Weizen unter den Weispielen vorkommen, so ändert in folgendem Verzeichniß der Preisunterschied die Verhältniszahlen nicht viel. Man kaufte nämlich ein Malter Fruchtrente mit 20 Pfd. Heller, (d. i. 5 Proz.), mit  $17\frac{1}{4}$  Pfd. S. ( $5\frac{55}{69}$  Proz.), mit  $16\frac{2}{3}$  Pfd. S. (6 Proz.), mit 16 Pfd. S. ( $6\frac{1}{4}$  Proz.), mit  $14\frac{2}{3}$  Pfd. S. ( $6\frac{9}{11}$  Proz.), mit 14 Pfd. S. ( $7\frac{1}{7}$  Proz.), mit  $13\frac{1}{2}$  Pfd. S. ( $7\frac{11}{27}$  Proz.), mit 12 Pfd. S. ( $8\frac{1}{3}$  Proz.), mit 10 Pfd. S. (10 Proz.), und mit  $9\frac{3}{5}$  Pfd. S.

( $10\frac{5}{12}$  Prozent). Dieser Zinswechsel war nicht durch eine Fruchtheuerung verursacht, denn nur im Jahr 1329 hatte der Weizen einen höheren Preis (s. meine Quell. Samml. 1, 314), aber aus diesem Jahre ist keines der obigen Beispiele, die alle aus dem Salemer Cop. Buch 4, 336 — 341 zu Karlsruhe gezogen sind, wobei ich die unbestimmten und verwickelten Verträge übergangen habe, weil sie kein sicheres Resultat geben.

Der höchste mir bekannte Zinsfuß für eine Leibrente war  $16\frac{2}{3}$  Prozent zu Regensburg 1394 (300 fl. Kapital, 50 fl. Zins). *Freyberg* reg. boic. 11, 19. Für Leibrenten 10 Proz. zu Aschaffenburg. 1298. *Würdtwein* dipl. Mog. 1, 354.

c. Erbrenten. Ein hoher Rentenkauf von  $11\frac{1}{9}$  Prozent kommt zu Worms 1284 vor. Frey und Kemling, Urf. B. v. Otterberg S. 177. Zu Mingolsheim war 1296 der Zinsfuß 10 Proz., denn 2 Pfd. Helligült wurden um 20 Pfd. S. verkauft. Urf. Zu Westenheid bei Wertheim wurden 5 Pfd. 4 h. Gült für 50 Pfd. 40 h. verkauft. 1302. Bronnbach. Cop. B. f. 40, also ein Verhältniß von 10 Prozent. Zu Rültsheim wurden 12 ß Helligült um  $9\frac{1}{2}$  Gulden verkauft. 1372. Bronnbacher Cop. B. f. 46. Dort machten 25 ß h. einen Gulden (Ztschr. 2, 403), die Gült verhielt sich also zu ihr wie  $5\frac{1}{15}$  Proz. Im Jahr 1299 wurde im Speiergan eine Gült von 1 Pfd. Heller um 12 Pfd. S. und 1 Malter Korn gekauft. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 214. Nimmt man das Malter Korn wie im Wormsgan zu 6 ß 3 h. an, so stand der Zinsfuß auf  $7\frac{3}{4}$  Prozent. Der Durchschnitt beider Gegenden ergibt  $7\frac{1}{2}$  Proz. Ein Pfund Helligült um 12 Pfd. h. Kapital. *ib.* 4, 256 von 1316. Geldzinsse welche die Natur der Erblehen hatten, standen viel niedriger; so kommt ein Beispiel von 1114 zu Mainz vor, worin der erbliche Zinsfuß nur  $2\frac{1}{2}$  Prozent beträgt. *Joannis* script. Mog. 2, 742.

## 2. Standesrenten.

a. Bauerngülden. Wenn ihre Ablösung im gewöhnlichen Zinsfuße bleibt, so kann eine solche Verzinsung Bauerngült genannt werden. Hier folgen einige Beispiele.

Angaben über den Zinsfuß wie folgende sind schwierig aufzulösen: duo solidi et unus obulus denariorum Wormat. Zins wurden abgekauft pro quatuor libris et dimidia *novorum* denariorum Wormat. im J. 1253. Kemling und Frey, Urf. B. v. Otterberg S. 82. Das damalige Hellerspfund zu Worms galt 10 fl. 26 kr., die Kaufsumme war also 46 fl. 57 kr. (Bd. 6, 261). Wenn man aber den Zins nach dieser Valuation berechnet, so war er nur 1 fl. 5 kr. werth, was mit dem damaligen Zinsfuß nicht übereinstimmt, nach der ältern Pfennigwährung waren es aber 2 fl. 49 kr., was einem Zinsfuß von 6 Prozent entspricht und wahrscheinlicher ist als die erste Annahme. Zu Limburg in Nassau war 1281 der Ablösungsfuß für Grundrenten oder Bodenzinsse  $5\frac{5}{9}$  Prozent, nämlich der achtzehnfache Betrag des Zinses. *Corden* hist. Limb. ms. II. S. 328. Das Pfund Geld (Gült) wurde zu Ellingen mit 24 Pfd. Heller gekauft. 1308. *Freyberg* l. c. 5, 134. Also nach einem Zinsfuß von  $4\frac{1}{6}$  Proz.

zent. Für Jahreszins wurden in Würzburg 5 Proz. bezahlt. 1316. *ibid.* 5, 328. Speier 1312. Fünf Unzen Heller (100 Heller) wurden abgelöst mit  $7\frac{1}{2}$  Pfd. S., also stand die Gült zur Ablösung wie  $5\frac{5}{9}$  Prozent. Im Jahr 1324 war die Ablösung von 10 s h. ein Kapital von 8 Pfd. h., also ein Zinsfuß von 7 Prozent. Nach Urk. Zu Herdwangen bei Pfullendorf war im Jahr 1406 der Zinsfuß für eine Gült  $4\frac{31}{36}$  Proz., nämlich von 36 fl. wurde  $1\frac{3}{4}$  fl. Zins gegeben. Petershäuser Cop. Buch f. 49. Die Ablösung wurde aber zu 5 Proz. bedungen, nämlich für jeden halben Gulden Zins 10 fl. Kapital. Zinsfuß einer Ablösung von  $4\frac{1}{17}$  Prozent zu Freiburg im Jahr 1462, nämlich 12 Pfund Kapital, 14 Schill. Zins. Nekrolog der Johanniter f. 20. Im Jahr 1577 war zu Schluchtern bei Heilbronn der Ablösungsfuß für ewige Zins 6 $\frac{2}{3}$  Prozent. Pflz. Compet. B. f. 81. Häusergülden wurden in Würzburg mit dem  $9\frac{1}{5}$ fachen Betrage kapitalisirt. 1315. *Freyberg* 5, 316. Weinbergsgülden zehnfach. *ibid.* 323.

b. Herrengülden. Sie kommen schon im Mittelalter mit diesem Namen vor, nämlich Herrengelt (*Freyberg* reg. boic. 5, 57), und man erkennt sie nicht nur an ihrem Ablösungsfuß, sondern auch an ihrem Zins. War dieser doppelt so hoch als der gewöhnliche, so stand die Ablösung um die Hälfte niedriger als die gewöhnliche; war aber der jährliche Zins in Frucht oder Geld unter dem landläufigen Fuße, so erhöhte sich nach diesem Verhältniß die Ablösung über die gewöhnliche Proportion der Kapitalisirung. Also wenn 5 Prozent mit 20fachen Kapital abgelöst wurden, so gaben 10 Prozent Zins das zehnfache Ablösungskapital und 3 Prozent das 33fache. Geldkrisen, die den Zins außerordentlich erhöhen, ändern natürlich eine Zeit lang die gewöhnlichen Verhältnisse.

Es gibt auch Beispiele, daß Dynasten ein Schuldkapital, wenn sie es zur bestimmten Frist nicht bezahlten, mit 10 Prozent zu verzinsen gelobten, wenn gleich der gewöhnliche Zinsfuß ihrer Gegend nur 5 Prozent war. Henneberg. Urk. B. 3, 7. 8. Einestheils war dies eine Conventionalstrafe, andertheils hieng es mit der Herrengült zusammen.

Bayern. In diesem Lande war 1297 die Regel, daß bei der Herrengült 1 Pfd. Gült mit 8 Pfd. Kapital abgelöst wurde. Die Herrengült betrug also  $12\frac{1}{2}$  Proz. *Ried* cod. 1, 706. 712. Gewöhnliche Ablösungen geschahen mit dem 20fachen Zinsbetrag. *ib.* 713. Herrengült zu 10 Prozent von 1311. *Freyberg* 5, 206. 377; von 1399. *ibid.* 11, 153. 12, 83. 343. Ein Pfund Rente von adeligem Allod wurde mit 14 Pfd. S. kapitalisirt. 1310. *ibid.* 5, 178. Zu Thierhaupten wurden  $2\frac{1}{2}$  Regensburger Pfemming Herrengült um 40 Münchener Pfemming verkauft. 1312. L. e. 5, 224. Da der Regensburger Pfemming 2 Münchener machte, so gibt dies eine Kapitalisirung mit dem  $12\frac{1}{2}$ fachen Betrage der Herrengült. Bei andern Adelsgütern wurde das Pfund Gült zu 13 Pfd. Kapital angeschlagen. *ibid.* 227. Zu Speier wurde eine Gült von

6 Pfd. S. mit 60 Pfd. S. abgelöst, also mit 10 Prozent. 1263. Cod. min. Spir. f. 15.

Schwaben. Kaiser Heinrich VII wies 10 Prozent Einkünfte für ein geliehenes Kapital an. 1312. *Freyberg* reg. boic. 5, 239. Derselbe ließ 50 Mark Silbers Vogteigült zu Rempten mit 400 Mark S. auslösen. 1310. *Ibid.* 5, 183, also mit dem zwölf und ein halbfachen Betrag kapitalisiren. König Adolf mit 10 Prozent. *Lang* reg. b. 4, 603.

Franken. In Franken wurde 1306 ein Pfund Hellergült von Eigengütern mit 15 Pfd. S. gekauft, und von Lehen mit  $13\frac{1}{2}$  Pfd. S. *Freyberg* reg. boic. 10, 96. Für jene war also der Zinsfuß  $6\frac{2}{3}$ , für diese  $7\frac{1}{27}$  Prozent. Dagegen war zu Nürnberg im Jahr 1307 die Ablösung von Lehengülden der zehnfache Betrag derselben, also wie bei andern Herrengülden, und von Eigengütern der fünfzehnfache. *ibid.* 118. Zu Eibelstadt in Franken wurde 1 Pfd. S. Grundrente für 10 Pfd. S. gekauft. 1310. *ibid.* 5, 176. Eine Weinbergsgült von 1 Pfd. D. wurde zu Würzburg um 10 Pfd. D. verkauft. 1308. L. c. 5, 137. Es geschah in ruhiger Zeit.

Thüringen. Auch in diesem Lande kommen Herrengülden von 10 Prozent vor. 1359. Henneberg, Urk. B. 3, 16. 18. 23. 24. 31. Sogar 11 Prozent. S. 32.

Hessen. Herrengült von 10 Prozent zu Sprendlingen bei Darmstadt. 1315. *Freyberg* 5, 320. Auch in Oesterreich 1316. *ibid.* S. 340. Es stehen oben bei den Fruchtpreisen noch mehr Beispiele vom Zins- und Gültensfuß und ihrer Ablösung, weil daraus die Fruchtpreise berechnet werden können. Herrengülden zu 10 Proz. Fischer, Geschl. Reihe von Izenburg S. 8 von 1266 und S. 107 von 1274. Simon, Gesch. von Erbach S. 189. *Guden.* 5, 1018.

Herrengülden, die unter ihrem eigenthümlichen Zinsfuße standen, wurden auch nach dem landläufigen Zins behandelt. Ihre Kapitalisirung stieg bis auf das Zwanzigfache, wenn ihr Zins auf 5 Prozent herabsank, und höher, wenn er unter 5 Prozent stand, wie folgende Belege beweisen.

Zu Weil der Stadt wurde 1358 ein Pfund Herrengült für 29 Pfd. 4 S., und ein Pfund gewöhnliche Gült für 15 Pfd. Kapital verkauft. *Ztschr.* 8, 327. Die gewöhnliche Gült stand also zu ihrem Kapital wie  $6\frac{2}{3}$  Prozent, die Herrengült wie  $3\frac{31}{78}$ , also nicht ganz wie  $3\frac{1}{2}$  Prozent. Der Ablösungsfuß für die Herrengülden war also doppelt so hoch als für die gewöhnlichen Gülden. Zu Augsburg wurde eine Lehengült von 3 Pfd. D. um 100 Pfd. D. verkauft. *Freyberg* l. c. 10, 119. Also mit dem 33fachen Betrage der Gült bezahlt. Im J. 1383. Der Gulden ewiger Gült oder Bodenzins wurde zu Steppach in der Pfalz mit 28 fl. kapitalisirt, und nach demselben Maßstabe das Geflügel, welches für Häuser und Wiesen als Gült gegeben wurde. 1596. Pfälz. Cop. B. Nr. 41 $\frac{1}{2}$ . f. 185. Ein Malter Gültkorn wurde in Wirttemberg 1596 zu Kapital gerechnet für 51 bis 58 fl., der Dinkel zu 33 fl., und Haber zu 31 bis 32 fl. Pfälz. Cop. B. Nr. 41 $\frac{1}{2}$  f. 185. 186. In der Umgegend von Darm-

stadt wurde 1565 der Gulden erblicher Gült mit 30 fl. Kapital abgelöst. Arch. f. Hess. Gesch. 4, 3, 40.

c. Burglehen. Ein besonderer Zinsfuß war bei den Burglehenverträgen gebräuchlich, er betrug durchgängig 10 Prozent wie bei den Leibrenten, war also im Vergleiche mit den gewöhnlichen Zinsen ein außerordentlicher Zinsfuß. Da er nur den Lehensherren und seine Dienstmansschaft betraf, so ist er als eine staatsrechtliche Anordnung zu betrachten, die deshalb nicht von dem Zinswechsel der Privatleute berührt wurde. Man erkennt dies deutlich an der Gleichzeitigkeit beiderlei Zinsfüße in nachbarlichen Orten. Die Erzbischöfe von Mainz wie der König Adolf schlossen von 1295 bis 1317 ihre Burglehenverträge auf 10 Prozent ab, während in dem nahen Frankfurt der Privatins von 1313 bis 1333 nicht ganz auf 6 Prozent stand (Ztschr. 1, 26 flg.), woraus hervorgeht, daß, wenn beiderlei Zinse von gleicher Natur gewesen wären, sie durch die Nähe und den regen Verkehr dieser Nachbarstädte auch den gleichen Zinsfuß von 6 Prozent behalten hätten. Die Lehenverträge betrafen Besoldungen und gehören nicht zu dieser Abhandlung; ich übergehe daher die Nachweisung, daß sie wie die Zinsverträge zuweilen Conventionalstrafen, aber auch gewissermaßen Prämien festsetzten, was in den letztern nicht vorkommt.

Viele Beispiele Mainzer Burglehenverträge stehen in *Würdtwein* dipl. Morgunt. 1, 65. 67. 69. 85. 86. 91. 95. 2, 18 flg. Und vom König Adolf von 1297, bei Lehmann, Gesch. v. Kaiserlautern S. 206, Brückner's Hemeberg. Urk. B. 3, 123.

Der Zinsfuß von 10 Prozent für das Manngelt war gegenseitig, sowol für den Lehensherren als auch den Vasallen. Für die jährliche Dienstleistung des Vasallen wurde ein Geldbetrag (Manngelt) festgesetzt und auf feste Einkünfte zum Bezug angewiesen. Der Lehensherr wurde dadurch dem Lehensmann den zehnfachen Betrag des Manngeldes als Kapital schuldig, bezalte er es dem Vasallen, so war dieser verpflichtet, den gleichen Betrag von seinem Grundeigenthum dem Herrn als Unterpand zu geben und es von ihm wieder zu Lehen zu empfangen. Bei diesem Geschäfte war der Herr im Nachtheil, wenn er den Zins bezalte, und im Vortheil, wenn er ihn durch Kapitalisirung abtrug; der Vasall war im Nachtheil, wenn der Geldwerth seiner jährlichen Dienstleistung mehr ausmachte als der gewöhnliche Zinsfuß, und im Vortheil, wenn er sein Lehen mit dem erhaltenen Kapital auslösen konnte.

Ein hoher Zinsfuß war entweder dem Schuldner oder dem Gläu-

biger schädlich, jenem bei der Verzinsung, diesem bei der Ablösung. Wenn ein Schuldner für ein baar geliehenes Kapital von 100 Gulden 10 Gulden Zins bezalte, so war er gegen den landläufigen Zins von 5 Prozent im Nachtheil, und wenn einem Gläubiger eine Grundrente von 10 Gulden nach einem Zinsfuß von 10 Prozent abgelöst wurde, so bekam er nur 100 Gulden Kapital; der Schuldner zalte also in diesem Falle einen doppelten Zins und der Gläubiger verlor die Hälfte des Kapitals. Solche Geschäfte kamen im Mittelalter häufig vor, und namentlich strebte man bei der Ablösung, einen hohen Zinsfuß zu erhalten und 1 Gulden mit 10 bis 12 Gulden abzulösen, selten höher, also mit 10 bis  $8\frac{1}{3}$  Prozent. Die Ursache dieser abweichenden Behandlung lag wol darin, daß der Kapitalwerth der Grundrente nicht durch eine fixe Summe wie ein bares Darlehen bestimmt war, sondern auf einer Schätzung beruhte, bei welcher immerhin mehr oder weniger Unbestimmtheit blieb. Das Geld wechselte im Preise wie der Boden, bei jenem wurde er aber immer bestimmt ausgedrückt, bei diesem abgeschätzt, wodurch man zur Annahme eines höheren Zinsfußes bei der Ablösung kam. Dieser Unterschied in der Vergleichung des Geld- und Bodenpreises bestand nicht nur im Mittelalter, sondern zieht sich bis in die Ablösungsgesetze unserer Zeit herauf, und es scheint, daß man die richtige Gleichstellung des Geldes und Bodens noch nicht gefunden, ihr aber näher gekommen ist als im Mittelalter, weil wir einen festeren Münzfuß haben.

Beispiele von Ablösungen mit dem zehnfachen Betrag der Grundrente stehen Bb. 2, 117. 356. 5, 73 u. a. Dabei war oft ausbedungen, daß von dem Ablösungskapital dieselben Zwecke erfüllt werden sollten, wofür die abgelöste Grundrente gestiftet wurde; dieß war aber nur möglich, wenn man das Kapital auch wieder zu 10 Prozent ausleihen konnte, denn mit weniger Zins wurde auch weniger geleistet. Waren z. B. mit 3 Pfd. S. ein Anniversar mit Weißbrot, Fisch und Wein gestiftet, und die Rente wurde mit 30 Pfd. S. abgelöst, dies Kapital aber nur zu 5 Prozent untergebracht, so verringerte sich die Rente und ihre Leistung auf die Hälfte des früheren Betrages. S. Bb. 2, 234. Eine Ablösung mit dem 15fachen Betrage steht Bb. 5, 72, die der jetzigen Entschädigungsart sehr nahe kommt.

Wie bei der Rückzahlung eines Kapitals manchmal die veränderte Währung beachtet wurde, so hat man auch bei der Ablösung den Wechsel des Zinsfußes berücksichtigt. Ein Beispiel liefert eine Urkunde von 1266, worin es heißt: *obligamus nos ad censum 10 librarum hallens. annuatim, . . . ab hoc tamen censu liberi erimus soluta a nobis tantâ pecuniâ, quantâ tot census infra muros Spirenses poterunt comparari.* Cod. min. Spir. f. 35. Es gibt aber auch manche Beispiele in Urkunden, welche beweisen, daß man bei Rückkauf und Ablösung sich lediglich mit der gleichen Stückzahl der Münzen und ihrem Kurse begnügte, also stillschweigend den Verlust durch die Verringerung des Münz-



fußes ertrug, statt sich in Prozesse über die Währung einzulassen. S. Henneberg, N. B. 3, 1. 4. 24. Die debilitas et continua immutatio monete currentis, die in manchen Urkunden beklagt wird, äußerte auch ihre nachtheilige Wirkung auf die Verbrauchssteuern der Städte, welche man deshalb von Zeit zu Zeit erhöhte. Lacomblet, Arch. für die Gesch. des Niederrh. 2, 316.

### 3. Geldkrisen.

Hätte man eine Sammlung von Beispielen des Zinsfußes bedeutender Städte über ein oder mehrere Jahrhunderte des Mittelalters, so wäre dies für die Geschichte der Volkswirtschaft nützlich, denn man weiß noch wenig über die gewöhnlichen Schwankungen des Geldverkehrs wie über die größeren Krisen desselben, und doch läßt es sich schon nach den wenigen Belegen nicht läugnen, daß solche Hemmnisse des Verkehrs in früheren Zeiten vorkamen und ihre Wirkung äußerten. Sowol nach den oben erwähnten als nach den folgenden Beweisen stellt sich über den Geldverkehr der Städte Frankfurt, Speier und Basel im 14. und 15. Jahrh. dieses Resultat heraus, daß der normale Zinsfuß für ablöbliche Kapitalien 5 Prozent und für Leibrenten 10 Prozent war. Die gewöhnliche Schwankung bestand in  $1\frac{1}{2}$  Prozent unter und ebensoviel über 5 Prozent, hatte also einen Spielraum von 3 Prozent; eine Geldkrisis wird aber dadurch angezeigt, wenn für ablöbliche Kapitalien 7 bis 10 Prozent bezahlt, also die Höhe des Leibrentenfußes erreicht wurde.

Zu Frankfurt stand der gewöhnliche Zinsfuß von 1313 bis 33 über 5 Prozent, neigte sich aber in diesem Jahre zum Sinken; zu Basel kam er 1323 und 24 von  $6\frac{1}{3}$  auf 7 Prozent, gieng aber von 1330 an fortwährend herab, so daß er von 1341 bis 1345 ständig die normale Höhe von 5 Prozent hatte. Nun trat eine Krisis ein, die auf die ganze Umgegend wirkte, denn mit 1346 stieg der Zinsfuß auf 7 Prozent, und erreichte 1348 in der Stadt die Höhe von 9, auf dem Lande beinahe von 10 Prozent. Noch im Jahr 1351 war er  $7\frac{1}{2}$  Prozent, dann gieng er wieder herab, aber nicht unter 6 Prozent, und war im J. 1406 noch  $6\frac{2}{3}$  bis 7 Proz. Erst im 15. Jahrh. blieb er mit wenigen Ausnahmen auf 5 Proz. stehen, wie auch in Speier seit dem Jahre 1355. Welche Ursachen die Geldkrisis zu Basel hatte, ist mir nicht bekannt, sie fiel aber in die Zeit der großen Judenverfolgung und diese mag den Kredit erschüttert haben, denn nur eine bedeutende allgemeine Ursache war im Stande, den jahrelangen normalen Zinsfuß von 1341 bis 45 so plözlich und außerordentlich in die Höhe zu treiben.

Ich gebe folgende Belege nur aus einer Quelle, dem Cop. Buche der Basler

Dompräsenz im Karlsruher Archiv, einige Beispiele mit Angabe des Kapitals, die meisten der Kürze wegen nur mit dem Zinsfuß. 1323 Zinsfuß  $6\frac{1}{5}$  Proz. f. 98. Im J. 1324 zwei Beispiele von 7 Proz. f. 97, 103. Dagegen 1330 wieder  $6\frac{1}{4}$  Proz. f. 80, und 1336 zu  $6\frac{1}{2}$  Proz. f. 79. Von 1341 bis 1345 ständig 5 Proz. f. 84, 89, 97. Im J. 1346 7 Proz., denn 12  $\text{ß}$  D. Rente wurden um  $8\frac{1}{2}$  Pfd. D. verkauft. f. 45. Das Jahr darauf war der Zinsfuß  $8\frac{1}{3}$  Proz., denn eine Gülte von 25  $\text{ß}$  D. wurde um 15 Pfd. gekauft. *ibid.* 46. Im J. 1348 stand er auf  $8\frac{16}{23}$  Proz. *ib.* f. 46 und kam auf 9 Prozent, denn 25 Pfd. D. gaben 2 Pfd. 5  $\text{ß}$  Zins. f. 47. Im J. 1351 sank er wieder auf  $7\frac{1}{2}$  Proz. *ib.* f. 49. Von 1368 erscheint ein Beispiel von  $5\frac{1}{4}$  Proz. f. 85 und 1377 von  $6\frac{1}{4}$  Proz. f. 50. Im J. 1406 sowohl  $6\frac{2}{3}$  als 7 Proz. f. 114, 115. Zu Schweiler im Oberelsaß war im J. 1347 der Zinsfuß  $9\frac{1}{11}$  Prozent. f. 51. Zu Altkirch aber nur 8 Proz. f. 52. Dagegen stand zu Basel der Zinsfuß für Leibrenten noch 1420 auf 10 Proz. f. ult.

Zu gleicher Zeit mit obiger Geldkrisis erscheint zu Basel ein Beispiel, wonach ein Hans, das 1 Pfd. 3  $\text{ß}$  9 D. Erbzins gab, nur um 22 Pfd. neuer Basler Pfening (Stäbler) verkauft wurde. 1349. *ibid.* f. 75. Also ein Zinsfuß von  $5\frac{13}{33}$  Prozent neben den hohen Geldrenten. Es erklärt sich aber dieses durch die große Seuche des Jahres 1349, welche besonders die Städte entvölkerte, wodurch nothwendig die Hauszinse herabgehen mußten.

Von Speier läßt es sich urkundlich nachweisen, daß in dem Jahrhundert von 1286 bis 1388 keine Geldkrise statt fand wie zu Basel, sondern der normale Zinsfuß am Anfang und am Ende jener Periode auf 5 Prozent blieb. Am Ende des 13. Jahrh. stieg er im Durchschnitt nicht über  $5\frac{3}{13}$  Prozent, und bis 1334 stand er durchschnittlich auf  $5\frac{7}{12}$  Prozent, dann hob er sich bis 1349 auf  $6\frac{5}{12}$  Prozent, und blieb von 1350 bis 1388 regelmäßig auf 5 Prozent stehen, sank zweimal unter diesen Betrag bis auf  $4\frac{1}{6}$ , und kommt auch in besondern Fällen zu  $8\frac{1}{3}$  und  $7\frac{9}{13}$  in den Jahren 1367 und 77 vor, welche um so mehr als Ausnahmen zu betrachten sind, da in denselben Jahren auch der gewöhnliche Zinsfuß erscheint. Die Jahre der Judenverfolgung und der Seuche hoben zu Speier den Zinsfuß nur um 1 Prozent über seinen normalen Stand, und man kann nicht einmal diese Störungen für die einzigen Ursachen halten, da der Zinsfuß schon vorher um 1 Prozent gesteigert war. Im Jahr 1389 erfuhren die oberrheinischen Städte durch die Niederlage, die ihnen der Pfalzgraf Ruprecht I. beibrachte und die bedeutende Kriegsschädigung, die sie ihm zahlen mußten (Bd. 5, 409 flg.), einen harten Schlag, dessen Folgen auf ihren Geldmarkt zu untersuchen sind. Speier hatte 44,440 fl. heutiger Währung zu zahlen, also mit Ausrüstung, Sold und Material-

verlust wenigstens das Dreifache jener Summe eingebüßt; dennoch blieb der Zinsfuß die nächsten 10 Jahre lang (von 1389 bis 1398) unverrückt auf dem normalen Stande von 5 Prozent. Diese Thatsache setzt voraus, daß Reichthum, Geldumlauf und Kredit in einem sehr günstigen Verhältniß standen.

Der Kürze wegen kann ich nur auf die Urkunden verweisen, die Berechnung der einzelnen Beispiele aber nicht hersetzen. Zinsfuß zu Speier 1286, 5 Proz. Lib. cop. capit. Spir. 2, c. f. 104. — 1287,  $5^{10}/_{13}$  Proz. *ibid.* f. 88. — 1290,  $5^{5}/_{39}$  Proz. f. 136. — 1295, 5 Pr. f. 60. — 1307,  $5^{5}/_{49}$  Pr. f. 61. — 1311,  $5^{5}/_{19}$  Proz. f. 57. — 1321,  $6^{2}/_{3}$  Proz. f. 21. — 1334,  $5^{1}/_{3}$  Proz. f. 15. — 1335,  $6^{3}/_{4}$  Proz. f. 76. 1345,  $6^{1}/_{4}$  Proz. Cod. maj. Spir. 2 f. 135. — 1349,  $6^{1}/_{4}$  Proz. Lib. cop. f. 21. — 1350,  $4^{36}/_{41}$  Proz. Cod. maj. f. 178. — 1355 und 56, 66, 5 Proz. Lib. cop. f. 80. — 1367,  $8^{1}/_{3}$  Proz. Cod. maj. f. 132. — 1368, 73, 78, 5 Proz. Lib. cop. f. 101. 107. 111. 1377,  $7^{9}/_{13}$  Proz. f. 20. — 1381,  $4^{1}/_{6}$  Proz. f. 110. — 1385, 88, 5 Proz. f. 111. 138.

Von 1389, 5 Prozent. *ibid.* f. 288, ebenso von 1390 f. 236 von 1393. f. 205, von 1395 f. 178 von 1398 f. 259.

Außerhalb Speier waren die Umstände des Geldverkehrs gegen die Mitte des 14. Jahrh. nicht so günstig, sondern es zeigt sich eine Geldkrisis mit hohem Zinsfuß schon in den wenigen Belegen, die hier folgen, aber aus verschiedenen Orten der Umgegend gesammelt sind. Sie reichen jedoch nicht hin, um daraus Ergebnisse herzuleiten.

Vom Jahr 1346 kommt zu Hanau der ungewöhnlich hohe Zinsfuß von 12 Prozent vor. Baur's Urk. B. von Arnburg S. 460. Im J. 1346 war auch zu Kreuznach der Zinsfuß 10 Proz. Sponh. Cop. B. B. f. 164. In der Bergstraße war im J. 1350 der Zinsfuß  $8^{1}/_{3}$  Prozent. Würdtwein subs. 6 275. Dagegen auf dem Hunsrück 10 Proz. im J. 1319. *ib.* 134.

Es wäre nicht nur wissenschaftlich, sondern auch praktisch von Interesse, wenn viele Beispiele der Geldkrisen im Mittelalter gesammelt und ihre Ursachen erklärt würden, denn das Verhältniß der Natural- und Geldwirthschaft könnte daraus nachgewiesen werden, so wie der Einfluß, den das Uebergewicht der Naturalwirthschaft auf die Begrenzung der Geldkrisen äußerte. Solche Resultate sind aber zur Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen und ihrer wirthschaftlichen wie auch politischen Beurtheilung ohne Zweifel sehr brauchbar.

#### 4. Wirkung des Zinsfußes.

Die Wirkung des wechselnden Zinsfußes auf die Fruchtpreise und das Pachtwesen ist zwar schwierig nachzuweisen, weil es an Beispielen fehlt, welche die Bestimmungen bis ins Einzelne angeben, man muß

aber doch versuchen, minder vollständige Belege durch Berechnung zu ergänzen, so weit es sich mit Sicherheit thun läßt. Deshalb will ich einige Beispiele behandeln.

Ein Gut zu Derlinton bei Zürich warf im Jahr 1272 nur noch 23 Stück oder Mutt Fruchtzins ab, und in der Urkunde wird bemerkt, daß es früher 30 Stück gab (Antiq. Mitth. von Zürich 8, 207). Diese Abnahme läßt sich aus der Unsicherheit des Zwischenreiches vom Tode Kaiser Friderichs II. 1250 bis auf die Wahl Rudolfs erklären, denn die Verringerung der Münze war in dieser Zeit nicht so groß, als daß sie allein jenen Unterschied bewirkt hätte.

Die Abtissin des Cistercienser Klosters zu Blasheim im Elsaß, Ursula von Eptingen, verkaufte mit Zustimmung ihres Oberen, des Abtes von Lüzel, Johann von Weingarten, der Dompräsenz zu Basel eine Fruchtgült von 46 Viertel Korn und ebensoviel Haber um 475 Goldgulden von Florenz. 1356. (Cop. B. f. 41) Damals war der Goldgulden am Oberrhein im Kurse von 4 fl. 41 fr., das Kapital betrug also in unserm Gelde 2224 fl. 35 fr., welches nach dem Zinsfuße von 8 Prozent gerechnet eine Rente von 178 fl. abwarf. Den Preis des Habers zur Hälfte des Kornpreises angeschlagen, kam das Viertel Haber auf 1 fl. 17 fr. und das Viertel Korn auf 2 fl. 34 fr. Im Jahr 1393 wurde aber diese Fruchtgült auf 42 Viertel Spelz und Haber herabgesetzt (f. 112), also die Rente bedeutend verringert, obgleich das Flächenmaß der Grundstücke dasselbe blieb wie vorher. Von verminderter Fruchtbarkeit des Bodens und Mißbau konnte dieser Unterschied nicht herrühren, sondern von der Aenderung der Fruchtpreise, welche vom Münz- und Zinsfuß abhingen. Der Münzfuß von 1393 war gegen jenen von 1356 in den Scheidemünzen nahezu um 5 Prozent verringert, woraus folgt, daß im Jahr 1393 das Viertel Haber auf 1 fl. 45 fr., und das Korn auf 3 fl. 51 fr. zu stehen kam, wenn auch keine andere Ursache zur Preiserhöhung mitgewirkt hätte als die Münzverschlechterung. Die Kauffumme von 2224 fl. 35 fr. trug im Jahre 1393 nur noch 6 Prozent, gab also eine Rente von 133 fl. 30 fr., die ursprüngliche Fruchtgült mußte demgemäß um den Betrag von 44 fl. 30 fr. herabgesetzt werden, also um 14 fl. 50 fr. für den Haber, und um 29 fl. 40 fr. für das Korn, also für beide Fruchtarten um 23 Viertel, wodurch sich die Fruchtgült auf 69 Viertel gestellt hätte. Rechnet man aber den Preisausschlag durch die Münzverschlechterung hinzu, so wäre die Habergült auf 25 Viertel, die Korngült auf 23 Viertel vermindert worden, also die ganze Fruchtgült auf 48 Viertel gestanden, was sich der Pachtsumme der 42 Viertel schon sehr nähert. Der Un-

terschied von 6 Vierteln wird von örtlichen Ursachen der Preiserhöhung herrühren, die mit jenen allgemeinen Ursachen zusammen wirkten, aber es ist wol als sicher anzunehmen, daß die örtlichen Verhältnisse allein die Fruchtgült nicht von 92 auf 42 Viertel herabgedrückt hätten.

Wer nicht geneigt ist, dem Mittelalter eine so umsichtige Werthberechnung zuzutrauen, dem steht es frei, obiges und ähnliche Beispiele auf eine genügendere Art zu erklären; mich haben die Münzurfunden überzeugt, daß man im Mittelalter die Geldunterschiede eben so fein berechnete wie heutzutage, darnach glaubte ich vorstehenden Versuch machen zu dürfen, denn wo die Verarmung nicht ausdrücklich als Grund der Pachtverminderung angegeben ist, da darf man sie nicht voraussetzen.

### Bweite Abtheilung. Arbeit.

Die Arbeit ist die intellectuelle Kraft, welche mit dem Stoff ein Produkt hervorbringt. Sie hat das Bewußtsein ihrer Wirksamkeit, daher wählt sie ihre Mittel, sie weiß ihren Zweck, daher sieht sie auf die Brauchbarkeit des Produkts.

Die Arbeit macht Gebrauch von den bestehenden Verhältnissen, sie wendet dieselben zum Nutzen des Arbeiters an; wenn daher Maß und Preis die Größenbedingung jeder Arbeit sind, so erhalten sie ihre praktische Anwendung im Arbeitslohn, indem der Arbeiter sein Werk nach dieser Bedingung vollbringt. Ebenso entspricht die Wirthschaft als praktische Parallele dem Geldumlauf, indem sie dessen Verhältnisse zu ihrem Zwecke anwendet. Der Arbeitslohn wie die Wirthschaft strebt nach einem Resultate, welches Vermögen genannt wird.

Der Zweck der Arbeit ist zweifach: 1) für den Verbrauch, 2) für den Erwerb. Zum Verbrauche gehört die Ernährung und die Befriedigung der Lebensbedürfnisse, die damit auf gleicher Stufe stehen, wie Kleidung und Wohnung, zum Erwerbe die Errungenschaft oder im engeren Sinne das Vermögen. Die Mittel der Arbeit hängen von Umständen ab, die nach Zeiten und Ländern sehr verschieden sein können je nach den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft; hier kommen nur diejenigen in Betracht, für welche mir urkundliche Belege zu Gebote stehen. Da die meisten Angaben die körperliche Arbeit betreffen, so behandle ich nur diese und lasse die geistige weg, denn die wenigen Bruchstücke, die ich davon mittheilen könnte, gewähren keine Uebersicht und sind nicht hinreichend, um Resultate aus der Vergleichung zu ziehen.

Die Arbeit geschieht entweder mit Vermögen oder ohne dasselbe, diese ist immer individuell, jene wirthschaftlich; die individuelle Arbeit ist der Maßstab für die Größe und den Preis der Arbeitskräfte, die zu einer Wirthschaft nöthig sind, daher führe ich die Arbeitslöhne zuerst an und lasse die Wirthschaft darauf folgen.

## I. Arbeitslohn.

Er richtet sich noch jetzt hauptsächlich nach der Arbeitszeit, obgleich bei den Gewerben die Geschicklichkeit des Arbeiters auch sehr berücksichtigt wird. Dafür hatte man in früherer Zeit die zunftmäßige Abstufung der Handwerker, jede mit ihrem besondern Lohne, und beim Landbau den Unterschied des Alters, Geschlechtes und der besondern Berührung der Arbeiter. Für die Geschichte ist also nach dem Gesichtspunkte der Arbeitszeit hauptsächlich zu betrachten die ständige und die unständige Arbeit, jene ist immer nöthig, diese zu gewissen Zeiten.

### A. Ständiger Arbeitslohn.

Da der Landbau und die Gewerbe ständige Arbeiten sind, so hatten sie auch von jeher ständige Löhne, die mit den bürgerlichen Verhältnissen genau zusammen hiengen, und deshalb von der jetzigen Zeit in manchen Stücken abweichen. Ich behalte daher für den Arbeitslohn der Landwirthschaft den alten Namen Lidlohn bei, weil er schon auf die sociale Stellung des Arbeiters (litus) hinweist.

Der ständige Arbeitslohn kommt nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren in der Wirthschaft in Anschlag; es ist daher auch nützlich, die verschiedenen Arten desselben in diesen Beziehungen mit einander zu vergleichen, um dadurch die Berufsgeschäfte gegenseitig abzuwägen.

#### 1. Arbeitslohn der Landwirthschaft, Lidlohn.

Die Arbeit für die Landwirthschaft geschah nach Dienstverträgen von bestimmter oder unbestimmter Dauer; jene hörten auf, wenn ihre Zeit herum war, diese hörten nicht auf, außer wenn ihre Dienstpflicht durch eine Entschädigung an den Dienstherrn abgelöst wurde. Beide Arten sind also nicht gleichzustellen mit freier und unfreier Arbeit; denn es stand in dem freien Willen eines Jeden, den einen oder andern Dienstvertrag einzugehen. Will man freilich auf das frühere Mittelalter zurückgehen, wo der Landbau außer den Mitgliedern freier Familien nur von leibeigenen und hörigen Dienstboten betrieben wurde, so muß man bedenken, daß in jener Zeit vom Arbeits-

lohn im jetzigen Sinne nicht die Rede sein kann, also dies Verhältniß nicht zu meiner Untersuchung gehört.

#### a. Gesinde oder Dienstboten.

Beide Benennungen sind jetzt gleichbedeutend, es scheint aber, daß man in der Vorzeit zwischen Dienst (Dienstbote) und Gesinde einen Unterschied machte, und dieses mehr für die häusliche, jenes für die Feldarbeiten brauchte. Beide Arten zusammen heißt man das gebrochene Gesinde, weil es in der Nahrung des Dienstherrn steht, lateinisch familia von famulus, denn die tägliche Arbeit macht es nothwendig, daß diese Arbeiter stets gegenwärtig sind, daher sie von jeher in gemeinschaftlicher Kost und Wohnung des Herren waren. Die alte Benennunghalte für Dienstbote beruht deutlich genug auf einem Verhältniß (ê, éwa), und bestätigt obige Erklärung über den Dienstvertrag.

Es wurde auch zuweilen die familia von den servitores eines Klosters unterschieden. Antiq. Mitth. von Zürich 8, 35. Unter servitores hat man Fröhner und Tagelöhner zu verstehen, die meistens Hörige des Klosters waren.

#### α. Gesindelohn für Hof- und Feldarbeiten.

Für die zweite Hälfte des Mittelalters darf man nur 295 Werkstage im Jahr annehmen, wie ich auch bei folgenden Berechnungen gethan habe. An einzelnen Orten mag diese Zahl um einige Tage mehr oder weniger abweichen, was jedoch auf das Resultat im Ganzen keinen großen Einfluß hat.

Die Unterhaltung des Gesindes besteht in Kost, Geld und Zugaben; hier soll zuerst der Geldlohn betrachtet werden. Ich wähle dazu das Verzeichniß der Löhne zu Weinheim von 1504 bis 1517 (Ztschr. 1, 191 flg.), weil es mit der Tagelöhnerordnung von Dppenheim (1523) gleichzeitig ist, und ich beide zu einer weiteren Forschung brauchen kann. Ich gebe die Löhne im jetzigen Gelde, und wenn mehrere bei einem Dienstboten stehen, so zeigt es eine Veränderung des Lohnes innerhalb jener Jahre von 1504 bis 17 an.

Der Fuhr- oder Wagenknecht erhielt als Jahreslohn 29 fl. 58 kr. Der Bauknecht für ein Halbjahr 13 fl. 48 kr., für ein Jahr 29 fl. 58 kr. und 27 fl. 24 kr. Der Weingärtner für ein Halbjahr 11 fl. 32 kr. Diese drei Dienstboten wurden am höchsten bezahlt, weil ihnen das meiste anvertraut war, Pferde, Acker- und Weinbau. Nach ihnen kam der Bauknecht, der zugleich zu allen Hausarbeiten gebraucht wurde, er bekam für ein Halbjahr 3 fl. 19 kr. und 4 fl. 33 kr., für 1 Jahr 12 fl. 40 kr. und 18 fl. 21 kr. Der Karrenbube erhielt für

ein Jahr 7 fl. 58 kr., halbjährlich 3 fl. 25 kr. und 4 fl. 33 kr. Der Waldknecht jährlich 4 fl. 33 kr. Der Hausknecht desgleichen 13 fl. 48 kr.

Eine Magd bekam für 4 Monate 4 fl. 33 kr., eine junge Magd halbjährlich 2 fl. 16 kr. und 3 fl. 25 kr. Die Viehmagd für ein Halbjahr 3 fl. 25 kr., jährlich 7 fl. 58 kr. und 9 fl. 8 kr. Die Köchin für ein Vierteljahr 3 fl. 12 kr., für ein Jahr 17 fl. 40 kr. und 14 fl. 40 kr. Die Kreuzerbrüche habe ich als unbedeutend weggelassen. Diesen Angaben füge ich bei, daß der Domprobst zu Konstanz im Jahr 1489 seinem Koch einen Jahreslohn von 9 Gulden (27 fl. nach Ztschr. 6, 299), alle Accidenzen mit inbegriffen, gab, seinem Marstaller 10 Gulden (30 fl.) und seinem Bedienten 6 Gulden (18 fl.), welche Löhne den obigen des Fuhrknechts und Bauknaben und dem doppelten Lohne der Köchin entsprechen.

Die Vergleichung der Vid- und Tagelöhne zu Weinheim und Oppenheim liefert folgende Resultate:

1) Die Kost für einen Tagelöhner wurde im Winter angerechnet den Tag zu  $5\frac{11}{50}$  kr., im Frühling zu  $6\frac{24}{25}$  kr., im Sommer zu  $13\frac{11}{25}$  kr., im Herbst zu  $6\frac{24}{25}$  kr., durchschnittlich im Jahr zu  $8\frac{7}{50}$  kr. Dies macht auf 295 Werktage 40 fl. 22 kr. und auf 70 Sonn- und Feiertage nach Verhältniß 9 fl. 34 kr., also wurde die Verköstigung des ganzen Jahres angeschlagen zu 49 fl. 56 kr. Zieht man diese Summe von dem jährlichen Lohnbetrage des Tagelöhners von 85 fl. 58 kr. ab, so blieb ihm als Arbeitslohn 36 fl. 2 kr.

Der Fuhr- und Bauknecht zu Weinheim bekamen 29 fl. 58 kr. Lohn, 1 Paar Stiefel zu 1 fl. 23 kr., dieser noch  $\frac{1}{2}$  Malter Korn zu 45 kr., zusammen an Lohn 31 fl. 21 kr. und 32 fl. 6 kr., dazu die Verköstigung mit 49 fl. 56 kr., macht für den ersten 81 fl. 17 kr., für den zweiten 82 fl. 2 kr. Da der tägliche Lohn ohne Kost zu  $5\frac{11}{50}$  kr. angerechnet wurde, so macht dies im Jahr 25 fl. 39 kr.

Man sieht hieraus, daß der Vid- und Taglohn mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Preise so ziemlich gleich stand, indem sich die geringere Summe des Vidlohnes durch die Zugaben erhöhte, die beim Taglohn nicht statt fanden, was sich besonders bei den weiblichen Dienstboten zeigt.

2) Die Kost für eine Tagelöhnerin wurde für den Wintertag gerechnet zu  $3\frac{24}{25}$  kr., im Frühjahr zu  $2\frac{3}{5}$  kr., im Sommer und Herbst zu  $3\frac{12}{25}$  kr., Durchschnitt im Jahr  $3\frac{3}{10}$  kr., Summe für die Werktage 18 fl. 46 kr., für die Sonn- und Feiertage 4 fl. 27 kr., im Ganzen 23 fl. 13 kr. An Lohn erhielt sie für den Wintertag  $6\frac{24}{25}$  kr., im



Frühjahr 7,83 fr., im Sommer  $10^{2\frac{2}{5}}$  fr. und im Herbst  $8\frac{7}{10}$  fr., also für den Winter 12 fl. 52 fr., das Frühjahr 4 fl. 2 fr., den Sommer 15 fl. 8 fr., den Herbst 9 fl. 34 fr., im Ganzen 41 fl. 36 fr. Demnach blieb ihr nach Abzug der Kost ein jährlicher Verdienst von 18 fl. 23 fr. Damit verglichen den Vidlohn der Viehmagd in Weinheim, so erhielt diese an Lohn 9 fl. 8 fr., für Tuch 4 fl. 48 fr., für Schuhe 1 fl. 31 fr., zusammen 15 fl. 27 fr., dazu gerechnet ihre Verköstigung mit 23 fl. 13 fr., so repräsentirte ihre Arbeit einen Betrag von 38 fl. 40 fr. Der weibliche Vid- und Taglohn stand also unter sich in demselben Größenverhältniß wie der männliche, sein Betrag war aber um die Hälfte geringer.

Um auch ein Beispiel der Taglöhne in einem Dorfe zu geben, bemerke ich aus dem Lagerbuch des kleinen Ortes Mönchzell im Kraichgau von 1565 f. 94, daß die Taglöhne so festgesetzt wurden: von Weihnacht bis Lichtmeß 1 Albus (6 fr.), bis Petri Stuhlfeier 10 D. ( $6\frac{1}{2}$  fr.), bis Michaelis 1 Bagen (9 fr.), bis Gallus 10 D. ( $6\frac{1}{2}$  fr.), bis Weihnacht 8 D. ( $5\frac{1}{2}$  fr.). Eine Tagelöhnerin bekam vom 22. Febr. bis 29. Sept. 6 fr. und im Winter nicht ganz 4 fr. Für das Arbeitsjahr betrug die Ausgabe für einen Tagelöhner in runder Summe 29 fl. an Geld, also 7 fl. weniger als in Weinheim, welcher Unterschied aus der frequenten Lage dieses Ortes und der einsamen jenes herrührt.

Die Tag- und Jahrlöhne im Hegau in den Jahren 1433 bis 1443 (Bd. 6, 400) zeigen gegen jene zu Weinheim und Oppenheim größere Unterschiede. Der Fuhrknecht im Hegau stand gegen jene um ein Drittel des Lohnes geringer; der Nebknecht hatte aber nur 1 fl. 20 fr. weniger Jahrlohn als zu Oppenheim, dagegen kam der Bauknecht im Hegau mit Einrechnung der Kleidungsstücke auf 48 fl. 21 fr., in Weinheim nur auf 32 fl. 6 fr., also ein Drittel weniger. Der Magdlohn war im Hegau ebenfalls um ein Viertel höher als zu Weinheim.

Gefindelohn im Oberelsaß nach den Delenberger Rechnungen im Karlsruher Archiv von 1626 bis 1628. Zu Mühlhausen und Sennheim hatte 1628 ein Nebmann jährlich an Lohn 20 fl. (wöchentlich 24 fr.), 1 Viertel Mahlkorn, 2 Paar Schuhe, 1 Paar leinene Strümpfe, 8 „flöd zu einem einstadt.“ Ein Oberkarcher oder Wagenknecht erhielt jährlich 40 Pfd. D., 1 Paar Stiefel zu 4 Pfd. D., 1 Paar Schuhe zu 1 Pfd. 5 s, und 8 Flecke. Ein Senne oder Berghirt bekam an Jahreslohn 30 Pfd. D., 2 Paar Schuhe, 8 Flecke. 1626. Ein Sennenbube 10 Pfd. D. Ein Schäfer bekam 1626 an Jahreslohn 20 Pfd. D., 2 alte Schafe, 1 Osterlamm, 2 Paar Schuhe, 8 Flecke.

### β. Gesindelohn für Hausarbeiten.

Dafür habe ich wenig Belege, denn in gewöhnlichen Haushaltungen wurde das Gesinde für Haus und Feld zugleich verwendet, in Herrschaftshäusern gab es freilich ein besonderes Hausgesinde, und von diesem hat man auch Angaben über seinen Lohn.

Herzog Albrecht VI. von Oesterreich hatte während seines Aufenthalts im Breisgau (1450) in seiner Hofküche eine Dienerschaft von 15 Personen, die einen Jahreslohn zusammen von 122 Pfd.  $2\frac{1}{3}$  Wiener Schill., oder in unserm Gelde von 803 fl. 3 kr. bezogen. Seine Finanzwirthschaft war aber so ungeordnet, daß er diesem Gesinde auf 9 Quartale noch 224 Pfd. schuldig blieb. Der Gehalt des Küchenschreibers betrug in unserer Währung 67 fl. 15 kr. Der Aufträger erhielt 39 fl. 24 kr., ebensoviel der Zuschneider (Zueschroter), der oberste Koch 105 fl. 4 kr., ein ausgelernter Küchenknecht 30 fl. 28 kr., ein Thürhüter 40 fl. 7 kr., der zweite Thürhüter und der Wasserträger 33 fl. 34 kr. Nach der Orig. Rechnung im Karlsruher Archiv.

Aus der Summe des Gesindelohns lassen sich die einzelnen Bedürfnisse des Arbeiters nicht berechnen. Man kann wol seinen durchschnittlichen Brotbedarf in Gewicht und Preis vom Jahreslohn abziehen, weiß aber nicht, für welche Bedürfnisse und in welchem Maße der Ueberrest des Lohnes verwendet wurde, indem unsere jetzigen Verhältnisse dafür nicht maßgebend sind.

Unter *mancipia* wird zuweilen das Hausgesinde verstanden, wenn *mancipia infra domum* erwähnt werden, welches so viel wie *inquilini* oder *vernae* bedeutet, davon sind die *coloni* oder *colones* als Lehenbauern verschieden. *Meichelbeck* hist. Fris. dipl. 1, 46.

### b. Dienste von unbestimmter Dauer.

Sie waren zweierlei, nämlich solche, die in Herrschaftsrechten ihren Grund hatten, welche man Frohuden heißt, und solche, die aus Gutsrechten herrührten, welche *operae* oder gemessene Dienste genannt wurden, weil sie sowol nach ihrer Periode als nach ihrer Dauer fixirt waren. Die Namen beider Dienstpflichten werden in den Urkunden manchmal mit einander verwechselt, die rechtliche Natur der Leistungen war jedoch verschieden.

#### a. Frohuden.

Der Begriff ist dem Worte nach Herrendienst, was den Ursprung anzeigt, denn es sind *operae publicae*, während die gemessenen Dienste *privatae* blieben.

Frohnden sind den Tagelöhnen gleichzustellen, und wenn sie verköstigt wurden, hat man dieses in Abzug zu bringen. Die Fuhrfrohnden wurden im Schwarzwald und der Schweiz nach Rädern abgetheilt, ein Rad war der vierte Theil des Kostenbetrags für eine Frohndfuhr, es stellten also entweder vier Frohndpflichtige den Wagen, oder einer zahlte ein Viertel daran. In jenen Gegenden hieß man seit ältester Zeit den Wagenfrohd *Meni* oder *Mene*, den Handfrohd *Tagwan*, welches Wort im späteren Mittelalter für die Größe der Tagesarbeit gebraucht wurde und einen Morgen Wiesen bezeichnete, was bis heute geblieben ist.

Die Wörter *plaustrum* und *carrata* haben gleiche Bedeutung, eine Wagenfuhr. *Mansus, dictus du usser hube, debet vehere unum plaustrum vini duabus vicibus in anno, in autumpno et in Maio. Duo feoda debent in vectura vini vehere unam integram carratam vini, scil. in autumpno et in Maio.* Urbar v. St. Blasien, 1352. f. 28.

*Tagwan* heißt Handarbeit (*manopera*), so wird es noch im sanktblasischen Urbar von 1352 f. 84 gebraucht: *du schüppoz gilt 3 viertel kernen, 2 hünere und 1 tagwan in die reben, d. h. einen Arbeitstag oder Handfrohd im Weingarten.* Als Bezeichnung des Flächenmaßes wird es daher nur von Wiesen gebraucht, weil sie durch Handarbeit gebaut werden. „Es sol och ieclichü schüppoz einem vogt jerlich zwen tagwan gen Lüssen in den wingarten tün und sühn och da mit alle dienste von dien schüppoffern genzlich volfürnt und getan sin.“ Das. f. 146. Aus diesen Stellen geht deutlich hervor, daß der *Tagwan* eine Handarbeit war, die einen Tag dauerte. Ebenso bei Grimm, *Weisth.* 1, 4. *S. m. celt. Forsch.* S. 216. Durch Ausstößung des *g* entstanden die Formen *Tawen*, *Tauwen*, *Tauen*, deren letzte noch im Gebrauch ist. Davon wurde *tauwener* (Handarbeiter) gebildet, was in älteren Schriften *homo dagewanus* hieß. Grimm, *Weisth.* 1, 138. Auch das *w* wurde ausgestoßen, daher im Mittelalter die Form *Tagen*. Man machte also verschiedene Versuche, um das fremde Wort zu germanisiren, aber *weber Tag*, *Tau* noch *Thau* passen zu seinen Begriffen.

### β. Gemessene Dienste, *operae*.

Die gemessenen Feldarbeiten oder Dienste, die von Hörigen und Lehenbauern durch das ganze Jahr auf den Gütern ihrer Herren, welche diese im Selbstbau hatten, geleistet wurden, unterschieden sich von den Frohnden durch wöchentliche Wiederkehr der Leistungen und deren Anrechnung. Wenn nämlich der Besitzer einer hörigen Hube jede Woche auf dem Herrengute 3 Tage arbeiten mußte, so zahlte er für sein Lehengut keinen Zins, sondern seine Arbeit wurde ihm für den Zins angerechnet; er hatte also sein Lehengut um den Betrag des Arbeitslohnes für 148 Werkstage. Wie viel Malter Frucht die Summe dieses Lehens ansmachte, läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, sondern

muß nach Ort und Zeit untersucht werden, wornach man erst angeben kann, den wie vielsten Theil des Ertrages der Bauer von seinem Leben als Gült entrichtet habe. Solche Bauern heißen in Urkunden *parciarii*, Theilbauern.

Von Hessen führt der Cod. Lauresh. 3, 228 mehrere Hufen mit der Bemerkung an, *quae operantur tres dies in ebdomata*. Der Arbeitermangel führte zu dieser Einrichtung, besonders bei entfernten Gütern. Das Verhältniß wird deutlich angegeben bei den Hufen zu Mainz: *quatuor mansi serviles non solvunt censum, sed faciunt opera dominica* (d. h. Herrendienste). *Ibid.* S. 192. Ein ausführliches Verzeichniß der gemessenen Dienste auf den Hufen des Klosters Weißenburg steht in den Traditt. Wizenb. p. 273 flg. Den vertragsmäßigen Ursprung der Gülten und gemessenen Dienste der Colonen (*liberi homines, qui dicuntur barscalci*) gibt eine Urkunde von 825 bei *Meichelbeck* hist. Fris. dipl. 1, 255 ausdrücklich an. Vgl. auch eine andere S. 266.

Die Bezahlung für die gemessenen Dienste und Frohnden geschah auf viererlei Art: 1) durch Verköstigung, 2) durch Taglohn in Geld, 3) durch Verbindung von Kost und Lohn, 4) durch Naturalien. In den drei ersten Fällen wurden die Fröhner und gemessenen Arbeiter gewöhnlich gehalten wie die übrigen Tagelöhner, der Gutsherr bekam dadurch keine wolfeilere Arbeit, sondern nur eine sichere, weil die Leute ihm zur Leistung der Arbeit verpflichtet waren, die Tagelöhner aber nicht. Gerade dieser periodischen Verpflichtung wegen konnte man sie auch mit Naturalien (z. B. Garben) belohnen, die gleichsam ein Aversum waren, was bei der unständigen Arbeit der Tagelöhner nicht thunlich war.

Ztschr. 3, 287 flg. Verköstigung der Handfröhner. Grimm, Weisth. 1, 35. 75. 651. 655. 669 n. a. Zu Rothenberg bei Wiesloch bekam ein Handfröhner vom Morgen Wiesen zu mähen 1  $\text{ß}$  6 D. ( $12\frac{1}{2}$  fr.), zu Horrenberg 9 D. ( $6\frac{1}{8}$  fr.). An jenem Orte wurde auch Gerste und Haber abgemäht, der Morgen um 1  $\text{ß}$  D. ( $8\frac{1}{4}$  fr.). Renovation von Rothenberg 1559. S. 16. 17. Ein Frohndtag mit Handarbeit wurde zu Steppach in der Pfalz für 5 Kreuzer, und mit einem Pferde für 15 Kreuzer angerechnet. 1596. Pfälz. Cop. B. Nr. 41 $\frac{1}{2}$  f. 183. Für Handfrohnden stellte der Gutsherr zuweilen das Arbeitsgeschirr. Grimm, 1, 106.

Im Kloster Weißenburg wurden im 9. Jahrh. für die hofhörigen Bauern seiner Landgüter 14 Wintertagelöhne ständig zu 9 Pfennig angerechnet. Der Pfenn. war damals 36,<sup>24</sup> Cent., der Betrag also 3 Franken 26,<sup>16</sup> Cent., was in unserm Gelde für einen Wintertaglohn etwas über  $6\frac{1}{2}$  fr., ungefähr  $6\frac{3}{5}$  fr. macht. Zu Grözingen bei Durlach wurden aber für dieselben Tagelöhne nur 7 D. angesetzt, also kam

einer auf 5 fr. Bei Ungstein heißt es: *ter in anno 14 dies facere aut 9 denarios dare.* Darnach war der Taglohn für das ganze Jahr der nämliche. Dieselbe Angabe steht bei Grünstadt.

*Zeuss traditt. Wizenburg. p. 276—78. 279. 280. 285.*

Vergleicht man diese Angaben mit obigen Tagelöhnen zu Oppenheim, so stellen sich folgende Resultate heraus. Der Taglohn von  $6\frac{3}{5}$  fr. macht im Werkjahr zu 295 Tagen 32 fl. 27 fr. Der Tagelöhner zu Oppenheim erhielt also per Jahr 53 fl. 31 fr. mehr als der Weissenburger. Hiernach war der Taglohn in den 700 Jahren von beiläufig 823 bis 1523 um mehr als das Anderthalbfache gestiegen, denn setzt man den Taglohn von 32 fl. 27 fr. als 100 an, so beträgt der Oppenheimer 265, also 165 Prozent mehr.

Im 9. Jahrh. waren hiernach die gemessenen Dienste von 3 Arbeitstagen in der Woche zu 16 fl. 16 fr. unsers Geldes angeschlagen; wenn daher ein Lehenbauer ein Gut von 32 Morgen hatte, so lag auf jedem eine Frohndpflicht im Werthe von 30 Kreuzern.

## 2. Arbeitslohn der Gewerbe, Werklohn.

Die Eintheilung der Handwerker in Meister, Gesellen und Lehrlinge oder Jungen ist eine technische, weil diese Eigenschaften oder Stufen durch ein Handwerkszeugniß zuerkannt werden. Sie unterscheiden sich dadurch von den Abstufungen des Gesundes, welche nicht nach diesen Rücksichten gemacht werden. Dagegen stand der Lohn der Handwerker in und außer der Werkstätte in einem ähnlichen Verhältniß, wie jener des Gesundes und der Tagelöhner, und wird auch in den Zunftordnungen solcher Gewerbe, die außerhalb ihrer Werkstätten in den Häusern der Kunden arbeiten, wie die Schneider, der Unterschied angeführt. Der Stücklohn war schon vorhanden, besonders bei der Weberei, die ellenweis bezahlt wurde, die Parallele desselben bei der Landwirthschaft sind die Arbeiten, die nach einer bestimmten Anzahl Stücke, z. B. dem Dugend oder Hundert nach belohnt wurden. Ueber diese Verhältnisse folgen für einige Handwerke hier urkundliche Nachweisungen.

a. Schneider und Weber. Im Jahr 1478 wurde zu Freiburg eine polizeiliche Gewerbsordnung für die Schneider gemacht, und darin das herkömmliche „Gesellenrecht“ festgehalten, d. i. ein Taglohn für den Gesellen von 2 Pfening oder ein Wochenlohn von 1 Schill. Pfenn., und ein Wochenlohn für den Jungen von 7 bis 8 Pfening, was für den Tag durchschnittlich  $1\frac{1}{4}$  Pfening macht. Der Jahres-

lohn zu 295 Werktagen betrug also für den Gesellen 2 Pfd. 9  $\text{ß}$  2  $\text{D.}$ , und für den Jungen 1 Pfd. 10  $\text{ß}$  8 $\frac{3}{4}$   $\text{D.}$  Im Jahr 1480 wurde zu Freiburg eine neue Münzordnung gemacht mit einem schweren und leichten Fuße nach den groben und kleinen Münzsorten, in jenem betrug das Pfund Pfenning 5 fl. 28 $\frac{1}{3}$  fr. jetziger Währung, in diesem 2 fl. 48 $\frac{3}{5}$  fr. Da jedoch das Gesellenrecht aus einer früheren Zeit herührte, so wird man dafür den schwereren Münzfuß anzunehmen haben, wonach der jährliche Gesellenlohn auf 13 fl. 24 fr., der Jungenlohn auf 8 fl. 23 fr. unsers Geldes zu stehen kam. Beiderlei Arbeiter wurden von ihren Meistern verköstigt, der Betrag dafür ist aber nicht angegeben; man kann also nur den Lohn mit dem Lidlohn zu Weinheim von 1504 und zu Oppenheim von 1523 vergleichen, woraus sich ergibt, daß im Jahr 1478 die Gewerblöhne für das Schneiderhandwerk weit unter den landwirthschaftlichen Arbeitslöhnen zu Weinheim und Oppenheim standen, und daß der Zeitraum von 26 bis 45 Jahren, der dazwischen liegt, durch die Münzverringering allein diesen Unterschied nicht erklärt.

Ueber den Stücklohn der Leinenweber im 15. und 16. Jahrh. zu Freiburg und Lauterneck s. Bd. 9, 178. 180 flg.

b. Baugewerbe. Von dem Arbeitslohn derselben in früherer Zeit hat man mehr Angaben als von andern Handwerken, darum ist es thunlich, ihre Löhne sowol örtlich unter sich als auch mit den jetzigen zu vergleichen, von welcher Behandlungsart hier einige Proben folgen.

Konstanz. Ueber die Löhne der Bauarbeiter von 1499 bis 1507 und ihre Vergleichung mit den jetzigen s. Bd. 3, 39. 47. Die Reduktion des Lohnes in Konstanz ergibt für den Hüttenmeister und Verseher per Tag 24 $\frac{2}{3}$  fr., für den Laubhauer 23 $\frac{1}{4}$  fr., für den Steinmeger 21 $\frac{1}{3}$  fr., für den Jungen 13 $\frac{1}{2}$  fr.

Hieraus ersieht man, daß in Konstanz die Tagelöhne dieser Bauhandwerker seit 350 Jahren um das Drei- und ein Halbfache des damaligen Geldbetrages im Durchschnitt gestiegen sind, oder um 350 Prozent ihres damaligen Preises. Im Einzelnen stellt sich das Verhältniß also: der Lohn des Balliers ist gestiegen um das Vierfache, der des zweiten Balliers um das 3 $\frac{1}{2}$ fache, der des ersten Arbeiters um das Dreifache, der des zweiten um das 3 $\frac{3}{4}$ fache.

Nadolszell 1489. Nach der Domprobsteirechnung von Konstanz. Ein Maurer bekam vor St. Gallen Tag (16. Oct.) im Sommertagslohn 7 Kreuzer, nach St. Gallen im Winterlohn 5 Kreuzer. Der Maurermeister erhielt 6 Kreuzer Winterlohn. Ein Steinhauergeselle

hatte einen Taglohn von 7 Kreuzern und ein Junge von 7 Pfening oder  $2\frac{1}{3}$  Kreuzern. Nach der Konstanzer Währung von 1498 als der nächsten (Ztschr. 6, 299) bekam der Maurer im Sommer  $20\frac{3}{5}$  fr., ebensoviel der Steinhauer, im Winter  $14\frac{3}{4}$  fr., der Meister im Winter  $17\frac{7}{10}$  fr. und der Junge  $7\frac{7}{10}$  fr. In dieser kleinen Stadt waren also die Taglöhne merklich billiger als in Konstanz achtzehn Jahre später.

Freiburg. 1472. Der Taglohn zu Freiburg stellt sich nach unserm Gelde etwas höher als ich Bd. 3, 24 ansetzte, denn nach den Münzurfunden, die mir später zu Gesicht kamen, war der Pfening nicht  $1\frac{1}{5}$  fr., sondern  $1\frac{2}{5}$  fr. werth. Darnach standen die Löhne also: für den Hüttenmeister Winters und Sommers  $36\frac{2}{5}$  fr., den Ballier Winters  $26\frac{3}{5}$  fr., Sommers  $33\frac{3}{5}$  fr., den Gesellen 21 fr. und  $30\frac{4}{5}$  fr.

In Freiburg wurde der Lohn des ersten Steinmengen seit 387 Jahren um das  $2\frac{2}{3}$ fache erhöht, der des zweiten um das  $2\frac{2}{5}$ fache, der des dritten um das Doppelte. Im Ganzen alle Taglöhne um  $2\frac{9}{23}$  ihres damaligen Betrages. Die geringeren Löhne zu Konstanz werden ihren Grund in den wolfeileren Preisen der Lebensmittel haben und ebenso die fast gleichstehenden Löhne zu Freiburg und Frankfurt in den Fruchtpreisen dieser Städte.

Frankfurt, von 1416 bis 1507. Nach den Angaben der Domrechnungen. Der Baumeister am Dom zu Frankfurt hatte 1416 einen Gehalt von 10 Gulden und 2 Gulden als Geschenk. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 34. Nach der Pfälzer Währung von 1409 (Ztschr. 2, 426) macht dieser Gehalt in unserm Gelde 36 fl. Im J. 1494 erhielt der Baumeister 20 fl. Gehalt. Arch. S. 44. Im J. 1507 aber 30 fl. Jener Gehalt betrug 90 fl. unsers Geldes, dieser 99 fl. 56 fr. Der Werkmeister am Dom bekam 1483 einen Taglohn von 5  $\text{ß}$  h. im Sommer und 4  $\text{ß}$  h. im Winter. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 40. Der Geselle hatte  $4\frac{1}{2}$  und  $3\frac{1}{2}$   $\text{ß}$  h. Taglohn. Der Ballier bekam aber 1494 so viel Lohn wie oben der Meister. S. 46. Nach dem Münzverein von 1477 (Würdtwein dipl. Mog. 2, 371) bekam der Werkmeister zu Frankfurt im Sommer  $38\frac{2}{5}$  fr. Taglohn, im Winter  $30\frac{3}{4}$  fr., der Geselle Sommers  $34\frac{1}{2}$  fr., Winters  $26\frac{8}{25}$  fr. Taglohn der Steinmengen zu Frankfurt 4  $\text{ß}$  h. im J. 1416. Archiv f. Frankf. Gesch. 3, 35. In unserm Gelde ungefähr  $25\frac{1}{5}$  fr.

Aus dem Aufsatz obiger Löhne ersieht man, welche Benennungen der Bauhandwerker gleichbedeutend waren, so der Hüttenmeister zu Freiburg mit dem Werkmeister zu Frankfurt, ebenso der Ballier mit dem

Gesellen, und der Geselle mit dem Steinmeger, denn diese Arbeiterstufen hatten in beiden Städten beinahe gleiche Tagelöhne. Der Tagelohn des Werkmeisters zu Heidelberg war  $41\frac{1}{10}$  fr., aber nur, wenn er Arbeit hatte, weshalb er mit obigen ständigen Löhnen nicht verglichen werden kann. Ztschr. 8, 434.

Diese Löhne lassen sich nicht gut zu einem Jahresbetrag summiren, weil manche Arbeiten der Baugewerbe im Winter beim Froste nicht statt finden, in dieser Beziehung ist die Vergleichung mit dem Eidlohn des Gesindes nicht thunlich, wol aber jene des täglichen Lohnes.

c. Andere Gewerbe. Hier folgen noch einige Angaben über die Tagelöhne verschiedener Gewerbe vom 14. bis 17. Jahrhundert.

Der Tagelohn für Grabenarbeit stand auf  $5\frac{1}{5}$  Pfenn. zu Konstanz. 1377. Altes Rathsbuch S. 223. Ein Pflasterermeister zu Regensburg bekam 1408 einen Sommertagelohn von 10 D. *Freyberg* reg. b. 12, 14. Zu Frankfurt wurde 1416 für das Einrammen eines Grundpfahls am Dom 6 Heller bezahlt. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 33. Ein Kürschner zu Konstanz erhielt für die Verrfertigung eines Rockes und einiger Lammfelle, die dazu verwendet wurden, 1 Pf. D. 1487. Jagzieherlohn zu Meersburg 1489 von einem Fuder Wein 3  $\frac{1}{2}$  D. Im Oberelsaß war 1626 der Tagelohn eines Schreinermeisters 8  $\frac{1}{2}$  4 D., eines Gesellen 5  $\frac{1}{2}$ , oder 30 fr. die Woche. Tagelohn des Zimmermanns 5  $\frac{1}{2}$  D., des Maurermeisters 6  $\frac{1}{2}$  8 D., des Gesellen 5  $\frac{1}{2}$ ; für jenen kommt auch ein Tagelohn von 4 Bagen vor. Die fränkische Taxordnung für die Arbeiten der Handwerker von 1652 steht bei *Schneidt* thes. jur. Francon. 2, 7 S. 1355 flg. In Berlepsch's Chronik der Gewerbe stehen mehrere Nachweise über die Handwerkslöhne früherer Zeit, sie liegen aber außerhalb dem Kreise dieser Zeitschrift.

#### B. Unständige Arbeit. Tagelohn.

Da die unständige Arbeit nur zu gewissen Zeiten eintritt, dann aber auch, besonders beim Feldbau, dringend wird, so sind ihre Preise um so schwankender, je mehr Arbeiter gesucht werden. In früherer Zeit, wo der Arbeitermangel größer war als jetzt, wurden daher die Tagelöhne nach den laufenden Preisen der Lebensbedürfnisse festgesetzt, um beide Theile, den Arbeitgeber und Arbeiter sicher zu stellen, und diese amtlichen Bestimmungen sind allein geeignet, die Tagelöhne mit den Eid- und Werkelöhnen, so wie auch unter sich je nach Orten und Zeiten zu vergleichen, und darnach die jetzigen Verhältnisse zu beurtheilen. Als Beispiele dieser Untersuchung mögen hier einige Proben stehen.

Der Wintertagelohn zu Oppenheim war für einen Mann  $10\frac{11}{25}$  Kreuzer, für eine Frau  $7\frac{3}{5}$  fr vom 1. Okt. bis 14. Febr., im Frühjahr (bis zum 25. März) für jenen  $15\frac{1}{5}$  fr., für diese  $8\frac{1}{2}$  fr., im Sommer (bis zum 13. Juli) für jenen  $27\frac{9}{25}$  fr., für diese  $10\frac{11}{25}$  fr.,



im Herbst (bis zum 1. Okt.) für jenen  $17\frac{2}{3}$  fr., für diese  $8\frac{7}{10}$  fr. (S. Bd. 1, 195 flg.). Bei diesen Löhnen wurde keine Kost gegeben, sie lassen sich also mit den Arbeitslöhnen der Handwerker, die keine Kost erhielten, vergleichen. Der Tagelöhner bekam für den Winter zu 111 Werktagen 19 fl. 19 fr. Lohn, für das Frühjahr zu 31 Werktagen 7 fl. 51 fr., für den Sommer zu 87 Tagen 39 fl. 40 fr., für den Herbst zu 66 Tagen 19 fl. 8 fr., zusammen für das Arbeitsjahr 85 fl. 58 fr., was für das ganze Werkjahr einen Tagelohn von  $17\frac{1}{2}$  fr. macht.

Vergleicht man mit dieser Löhnung jene der Bauhandwerker, so kann dem Tagelöhner nur der Geselle gleichgestellt werden, nicht die höheren Klassen der Handwerker, deren Lohn größer als der gewöhnlichen Arbeiter war. Der Tagelohn eines Steinmegers betrug um dieselbe Zeit durch das ganze Jahr  $21\frac{1}{3}$  fr., war also um 4 fr. höher als jener des Feldarbeiters zu Oppenheim. Zu Freiburg bekam der Geselle fünfzig Jahre vorher 21 fr. und zu Frankfurt 1483 durchschnittlich einen jährlichen Tagelohn von  $30\frac{2}{5}$  fr., woraus sich ergibt, daß der tägliche Handwerkslohn zu Frankfurt und der Umgegend vor 350 Jahren ungefähr das Doppelte des bäuerlichen Tagelohnes betrug, und beide Löhne um ein Drittel höher standen als im Breisgau und am Bodensee.

Es sind unten zwei Urkunden mitgetheilt, welche die Polizeitare der Löhnung für die Weinbergsarbeiter zu Ueberlingen von 1400 und zu Konstanz von 1436 enthalten. Darunter befinden sich nur wenige Arbeiten, die in beiden Städten gleichen Lohn hatten, wie das Binden zu Ueberlingen  $14\frac{1}{6}$  fr., zu Konstanz  $14\frac{5}{8}$  fr., ebenfalls wenige, die zu Ueberlingen theurer waren als zu Konstanz, nämlich das Ablösen der Neben dort  $8\frac{1}{3}$  fr., hier  $6\frac{3}{10}$  fr., das Buttentragen dort  $15\frac{3}{4}$  fr., hier  $12\frac{1}{5}$  fr. Die meisten übrigen Arbeiten hatten aber zu Konstanz einen höhern Lohn als zu Ueberlingen, so zwar, daß für den Zeitraum von 36 Jahren der betreffende Tagelohn zu Konstanz um etwas mehr als ein Drittel im Durchschnitt höher stand als zu Ueberlingen, wo er nur 12 fr., in Konstanz aber  $16\frac{3}{8}$  fr. ausmachte. Dieser Tagelohn steht nicht viel unter dem Oppenheimer von  $17\frac{1}{2}$  fr., obgleich dieser um 87 Jahre später ist.

Es folgen hier noch einige Angaben über die Tag- und Stücklöhne der Landwirthschaft vom 15. bis 17. Jahrh. mit dem Bemerkten, daß die wenigen Beispiele des Stücklohnes nicht zu der Ansicht verleiten dürfen, als sei diese Löhnungsart nur auf einige Arbeiten beschränkt gewesen.

Taglohn für einen Traubenleser zu Konstanz 4 D. (7 fr.) im J. 1434. Quell. Samml. 1, 337. Schnitterlohn 1464 zu Konstanz, ein Mann 1  $\frac{1}{2}$  D. ( $14\frac{5}{8}$  fr.), eine Frau die Hälfte. Quell. Samml. 1, 347. Für Nerntegeschäfte wurde im Hegau ein Taglohn von 2 Böhmisches bezalt. 1474. Hausbuch der Const. Dompr. f. 87. Das macht 18 fr. unsers Geldes. Drescherlohn zu Güttingen bei Konstanz 1486 per Tag 16 leichte Pfennige.

Tagelöhne im Oberelsaß 1626 nach Delenberger Rechnungen. Für Arbeiten auf den Wiesen 3  $\frac{1}{2}$  4 D. Für Heu zu machen  $2\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  D. Für die Abzugsgräben auf den Wiesen zu machen 11  $\frac{1}{2}$  4 D. Die Löhne für den Weinbau waren zu Mühlhausen und Thann folgende: für 100 Gruben zu machen 10  $\frac{1}{2}$  D., für das Traubenlesen nebst Kost den Tag 2  $\frac{1}{2}$  D. Dieser Lohn wechselte aber nach den Arbeitern von 1  $\frac{1}{2}$  8 D. bis 3  $\frac{1}{2}$ , für das Trotten 5  $\frac{1}{2}$  D. per Tag; für den Grund (Dünger) in einen Schatz Neben zu tragen 1 Pfd. D. Hier sind Tag- und Stückelöhne unter einander.

Stückelöhne. Im Oberelsaß. Einhundert Krautköpfe einzuschneiden 4  $\frac{1}{2}$  D. Ein Schaf zu scheren 4 D. Delenb. Rechn. Zu Weinheim zalte man 1509 für 100 eichene Stiefel zu machen  $7\frac{3}{5}$  fr., für 100 Wellen zu binden  $15\frac{2}{3}$  fr. Ztschr. 1, 193.

Ich will zum Schlusse nur eine Vergleichung des Schnitterlohnes anfügen. Um das Jahr 823 betrug er  $6\frac{3}{5}$  fr., im Jahr 1464 zu Konstanz  $14\frac{5}{8}$  fr., im Jahr 1523 zu Oppenheim  $27\frac{9}{25}$  fr., und jetzt steigt er in Frankreich bis auf 1 fl. 30 fr. und darüber. Diese Progressionen stehen mit jenen der Wirthschaft in nothwendigem Zusammenhang, so daß man diese darnach bemessen oder veranschlagen kann.

## II. Wirthschaft oder Betrieb.

Was man Wirthschaft nennt, hatte früher einen andern Begriff als jetzt, denn im Mittelalter hieß man große Feste und Gastmäler Wirthschaften, während wir jetzt dem Worte die Bedeutung Oekonomie geben, was den Sinn auch nicht vollkommen ausdrückt, sondern nur Hausordnung heißt. Am nächsten der Sache kommt das Wort Betrieb, was aber meist nur in Verbindung mit besondern Arten der Wirthschaft gebraucht wird. Wenn ich die Wirthschaft für den Betrieb des Kapitals erkläre, so scheint mir das Wesen derselben deutlich und vor Mißverständnissen gesichert.

Das Kapital ist materiell und intellectuell, von jenem kann ich nur die Wirthschaft des Ackerbaues behandeln, weil darüber die Urkunden am meisten Auskunft geben; den Gewerbs- und Handelsbetrieb muß ich übergehen, weil es darüber wenige Quellen gibt, wie auch über den Geschäftsbetrieb der intellectuellen Arbeit.

Die Landwirthschaft wird entweder durch Selbstbau oder Pacht betrieben, jede Art wirthschaftet auf ihre Rechnung, der Eigenthümer mit

seinem Kapital, der Pächter mit entlehntem Boden. Im Mittelalter gab es mehr Verbindungen zwischen beiden Arten der Wirthschaft als heutzutage, was in den Rechtsverhältnissen der ländlichen Bevölkerung und in der Beschaffenheit der Güter seinen Grund hatte.

Es kommt hier nicht der technische, sondern der sociale Theil der Landwirthschaft in Betracht, denn es ist von der Volkswirthschaft die Rede, also von dem Zusammenhang der individuellen Wirthschaften und ihren wechselseitigen Verhältnissen.

#### A. Selbstbau.

Der Selbstbau wird zwar auf eigene Rechnung des Bauers geführt, mag er Eigenthümer oder nur Besitzer sein, die Urkunden unterscheiden aber zwei Arten derselben: 1) durch eigene Arbeit (*propriis manibus, laboribus, sudoribus*), 2) durch fremde (*sumptibus, expensis*, kosten) <sup>1</sup>. Zur ersten Art gehörten die Familienglieder der Haushaltungen, und bei den Klöstern die Mönche und Conversen, zur zweiten Dienstboten und Tagelöhner <sup>2</sup>. Die selbstgebauten Güter wurden schon durch eigenthümliche Namen von den verliehenen Gütern unterschieden, bei den weltlichen Herren hieß man sie Frouhöfe (d. i. Herrenhöfe), bei den Cisterciensern Bauhöfe (*grangiae, granges*), bei den Benedictinern Bruderhöfe, weil sie durch Brüder (Mönche und Conversen) gebaut wurden, oder Kelnhöfe (d. h. Vorraths- oder Haupthöfe) und Maierhöfe <sup>3</sup>. Wurde der Selbstbau aufgegeben und die Güter verliehen, so blieben doch manchmal die früheren Namen derselben, weil sie ein Beweis gegen etwaige Eigenthumsansprüche des Pächters waren.

Belege. <sup>1</sup> Von 1224 an: *propriis manibus* aut *sumptibus* excolere. Bb. 1, 118. 4, 178. *propriis* excolere *sudoribus*. *ibid.* 119. *propriis sumptibus*. 354. 8, 490. 3, 462. *propriis laboribus et sumptibus* colere. 3, 468 flg., 4, 353 mit ir aigen kosten buwen. 4, 198. 5, 56. Urk. B. v. Otterberg S. 6. 11. <sup>2</sup> Quando autem monachi curiam *propriis sumptibus* colere voluerint et inhabitare cum *monachis* vel *conversis*. Bb. 2, 468. In jener Stelle sind ausdrücklich die Colonen als fremde Bauleute bezeichnet. <sup>3</sup> Bb. 5, 165 flg., 288. 6, 248 flg. 1, 102 flg. 5, 162 flg. Für Kelnhof kommt in Franken auch Kernhof vor, von ker, Keller. 1341. Simon, Gesch. von Erbach S. 37. Waren zwei Kelnhöfe an einem Orte, so hieß man sie nach der Lage Ober- und Niederhof und die Verwalter Ober- und Niederkeller. Grimm, Weisth. 1, 101. Was zu einem Kelnhose gehörte, wurde auch darnach genannt, wie Kelmühlen. Habsb. Urb. C. 256.

Der Selbstbau unterschied sich vom Lehenbau in der Gehülfsenarbeit dadurch, daß er Dienstboten und Fröhner hatte; diese legten kamen

beim Lehenbau nur vor, wenn dazu Frohnden verliehen waren. Daher hatte der Selbstbau keinen andern persönlichen Geschäftszusammenhang als mit Gesinde und Fröhnuern, deren Dienstverhältnisse oben erläutert sind. Nur von großen Selbstbauern, Herren, Stiftern und Klöstern, hat man urkundliche Angaben über ihre Wirthschaft, aber der Selbstbau kleiner Landwirththe hatte weder Anlaß noch Bedeutung genug, um aufgezeichnet zu werden.

Die Gesindeordnungen großer Gutswirthschaften sind für diese Untersuchung von besonderer Brauchbarkeit. Von dem Kloster Königsbrunn steht eine solche im Bd. 1, 180 flg. Es gibt auch eine von Lichtenthal, wie von manchen andern Klöstern, wozu auch die späteren Ordnungen der Hofdienerschaft gehören. Die alten Grund- oder Salbücher mit ihrer Statistik der Colonatsverhältnisse und deren Zusammenhang mit dem Selbstbau sind schätzbare Quellen zur Geschichte der Volkswirthschaft. Wie viel darin liegt, hat Guérard gezeigt in seinem Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844 in 4., ein Werk, dem ich an umfassender Kenntniß und Gründlichkeit kein deutsches an die Seite zu stellen weiß. Von weltlichen Herrschaften ist das bekannteste: das Habsburg-österreichische Urbarbuch, herausg. von F. Pfeiffer. Stuttg. 1850. 8. (im 19. Bd. des lit. Ver.). Da solche Urbare gewöhnlich die Flächenmaße nicht angeben, sondern blos die Gutsnamen, so kann man sie nur gehörig benutzen, wenn man über die Gütermaße im Reinen ist, denn sonst lassen sich die Leistungen weder bemessen noch beurtheilen. Eine Dienstordnung der Säckinger Klostergrüter von 1627 steht in der Ztschr. 5, 273 flg. In dem s. blas. Urbar von 1374 f. 92 steht die ausdrückliche Bestimmung, daß auch bei dem Selbstbau entfernter Güter das Gesinde unmittelbar unter dem Abte blieb, wie zu Remetschwil: „es het nieman ze gebieten des gofhus gefind, sy sient gedinget oder nit, denne ain apt; bedorften ir aber die voegt oder die waltlüt, so sont sy ain apt bitten.“

Die Grundstücke lagen in der Markung zerstreut, mochten sie zu einem Gutsverbande gehören oder nicht; die Arrondirung derselben war wegen dem Flurbau und der Waide nicht vortheilhaft, und bei solchen Theilen der Markung, die von der Koppelwirthschaft ausgeschieden wurden, wie Artäcker und Bünden, hatte die Arrondirung keinen Zweck, denn solche Flächen waren für den Gemüs- und Handelsbau bestimmt, den kein einzelner Bauer in großem Umfang betrieb.

Viele Beispiele stehen in den Abhandlungen über die Bauerngüter im 5ten Bande der Zeitschrift und noch mehr kommen in den Salbüchern, Güterbereinen oder Renovationen vor. In den Weisthümern wird das Verbot der Privatwaiden und die Gemeinschaft der Brachwaiden manchmal angeführt. Grimm, Weisth. 1, 136 flg.

Die Güter lagen ebenso in den Provinzen und im Reiche zerstreut, eine Folge oder Nachwirkung der römischen Herrschaft, unter welcher

man Güter im ganzen Reiche erwerben konnte, was auch unter den deutschen Kaisern durch Kauf, Schenkung, Erbschaft u. geschah. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Gütergeographie alter Stifter, Klöster und Dynasten betrachten, die sich auf Ober- und Niederdeutschland bis nach Frankreich und Italien erstreckte.

Der große geographische Umfang des Grundbesitzes der alten Klöster Lorsch, Weißenburg und St. Gallen ist aus ihren Schenkungsbüchern (codices traditionum) bekannt (Urx, Gesch. von St. Gallen 1, 153 flg.), auch spätere Klöster hatten noch so zerstreute Besitzungen, wie St. Peter auf dem Schwarzwald nach dem Verzeichniß im rotulus San-Petrinus, S. Georgen und Salmannsweiler (s. Ztschr. 1, 328 flg., 2, 74 flg., 9, 193 flg.). Die Archive und Regesten anderer Stifter und Klöster geben noch mehr Belege, man darf nur die Sammlung der schweizerischen Regesten von Mohr und seinen Cod. dipl. 1, 73. 79. 83 nachsehen. Das Domstift Speier hatte ein Gut zu Häfnerhaslach im wirtentb. Ob. A. Brackenheim, das ihm zum Selbstbau zu ferne lag, daher es dem näheren Kloster Obenheim in Erbpacht gegeben wurde. 1138. *Dümge reg. Badens.* S. 130, wo Haselaha irrig mit Hasloch bei Speier erklärt ist. Ueber die örtliche Verbreitung des Grundeigentums weltlicher Dynasten geben die Güterverzeichnisse schwäbischer Herren in Etälius wirtentb. Geschichte eine vollständige Uebersicht. Vgl. Ztschr. 8, 184. Statt der Arrondirung des Bodens hat man oft die Rechte Dritter, die darauf lagen, in der Hand des Besitzers oder Eigentümers consolidirt, was hier vorläufig bemerkt wird.

Bei großer Güterwirthschaft von Körperschaften, deren Ertrag sowohl für individuelle als auch für korporative Bedürfnisse verwendet wurde, trat nicht selten der Fall ein, daß die beiden Zwecke in Conflict geriethen. Dies führte nothwendig zu einer besondern Rechnung für jeden Zweck; man begnügte sich aber nicht mit einer bloßen Abtheilung in Stats, sondern schied für jeden Zweck einen unveräußerlichen Theil des Grundstocks aus, welcher dafür besonders verwaltet und der Ertrag nur für seinen Zweck verwendet wurde. So geschah es 1325 bei der Abtei St. Alban zu Mainz, der Abt theilte die Klostergüter mit dem Convent, dieser bewirthschaftete seinen Theil für die individuellen Zwecke der Lebensucht seiner Mitglieder, der Abt den seinigen für seine Lebensucht und die kirchlichen und staatlichen Lasten, die auf dem Kloster lagen, also für dessen korporative Bedürfnisse.

Die Urk. steht bei *Würdtwein* subs. dipl. 1, 265 flg.

Die Güter des Klosters Weißenburg waren vom 8. bis 11. Jahrh. eingetheilt: 1) in Herrengüter; a. Fronhöfe mit Gutsverband, curtes dominicae, b. Fronmorgen ohne Gutsverband, dominici jurnales. Die Fronhöfe bestanden nur aus Fronmorgen. 2) In Bauernleben; a. besetzte Huben, hobe vestile, b. besetzte Mansus, mansi vestili. Die

Grundstücke jedes dieser Lehen waren ein Gutsverband und gehörten zu dem Herrngute ihres Ortes, mochte dieses ein Gutsverband sein oder nicht.

*Zeuss trad. Wizenb. S. 273 flg.*

Ein solcher Güterstand machte eine Gutsverwaltung unumgänglich nöthig, denn man konnte nur an einem Orte ein Gut in unmittelbaren Selbstbau nehmen, an andern Orten mußte man sie mittelbar bewirthschaften, wenn man sie auch auf eigene Rechnung baute. Es kommen also beim Selbstbau in Betracht: 1) die Verwaltung, 2) die Aufsicht, 3) die Bilanz.

1. Verwaltung. Sie hatte einen doppelten Zweck: a. die Leitung und den Vollzug der Arbeit; b. die Sicherung des Ertrags. Wurden dazu Familienglieder verwendet, so konnte eine Person beide Geschäfte besorgen, waren fremde Leute nöthig, so hat man bei größeren Gütern die Verwaltung der Arbeit und des Ertrags manchmal zu zwei Personen übergeben, und nannte den Arbeitsverwalter *Maier*, den Ertragsverwalter *Keller*. Die Benennung *Pfleger*, *Baumeister* oder *Schaffner* zeigt gewöhnlich an, daß diese Diener nur Verwalter, keine Pächter waren, sondern diese unter ihrer Aufsicht hatten.

Zu römischen *villicus* war das Geschäft des *Maier*s und *Keller*s vereinigt. *Symmachi* epp. 6, 82. *Villicus*, qui vulgo *major* dicitur. Urkunde von 1162 bei *Dümge* reg. bad. 151. Den *Maier* des Herrenhofes hieß man in der Baar *Fronmeyer*, *Kelmaiger* war der *Maier* des *Kelnhofes*, anderwärts galten andere Namen. Das lateinische *cellarius* erinnere ich mich nicht in Urkunden gelesen zu haben, sie gebrauchen regelmäßig dafür *cellerarius*, folgen also einer andern Sprache oder Ableitung. *Cellarius* de *Stadilhoven* steht zwar in einer Züricher Urf. von 1234, aber nach einer Abschrift, worin vielleicht die Abkürzung vergessen wurde, denn in einer andern heißt es richtig *cellerarius* de *Stadelhoven*, und davon wird *cellarium*, der Speicher, unterschieden. *Antiq. Mitth.* v. Zürich 8, 76. 111. Für *Keller* wird auch *procurator* gebraucht, besonders wenn er zugleich *Maier* war. In Schwaben hatte er auch den Namen *Kastner*, und bei den Cisterciensern zuweilen *grangiarus*. *Guden.* 3, 83. Beide Verwalter heißen in lateinischen Urkunden *officiati* und *officiales*. Die Bedeutung von *Maier* ist *Feldmann*, die von *Keller* *Vorrathsmann*, *Kämmerer*. Die Menge der Familiennamen *Maier*, *Keller* und *Hofer* oder *Hofmann* beweist die allgemeine Verbreitung dieser Gutsverwaltung. Vgl. *Urx, Gesch.* von *St. Gallen* 1, 157.

Die Benennungen der Hofgüter wurden in den Urkunden ebenso mit einander verwechselt wie die Namen ihrer Verwalter oder Besitzer; es gab *Dinghöfe*, *Maier-* und *Kelnhöfe*, die ein und dasselbe Gut bezeichneten, je nachdem es vorzüglich unter dem einen oder an-

dem Gesichtspunkte betrachtet wurde. Davon wird noch unten die Rede sein, hier genügt ein kleiner Nachweis über die Habsburgischen Höfe im Kanton Luzern, um die Sache deutlich zu machen. Der Dinghof zu Langensand hatte 24 Juchart und gab 7 Mutt Dinkel und so viel Haber, der Maierhof zu Kriens mit 32 Juch. gab 2 Malter Dinkel und so viel Haber Zins, der Kelnhof daselbst mit 9 Juch. gab 2 Mutt Dinkel und so viel Haber, der Maier- und Kelnhof zu Littau von 30 Juch. gab  $7\frac{1}{2}$  Mutt Dinkel und so viel Haber (Habsb. Urbar S. 186. 189). Drei Höfe waren also ganze Huben und ein Kelnhof eine Viertelshube; alle gaben ihren Zins nach gleichem Maßstabe, nämlich 3 Viertel vom Morgen (4 Mutt waren dort 1 Malter), die Namen machten demnach in der Leistung keine Verschiedenheit.

#### a. Verwaltung der Arbeit. Maier.

Ueber das Recht der Maier und Bögte ist viel geschrieben, was aber nicht hieher gehört, wo die wirthschaftliche Verwaltung darzustellen ist. Der Stand des Maiers machte für den Gutsherrn die Verwaltung schwierig, denn ein adeliger Maier hatte schon durch seinen Stand mehr Gewalt als ein plebejischer oder höriger und die Standesansprüche kamen oft mit den Pflichten der Verwaltung in Streit zum großen Nachtheile der Wirthschaft, wovon in den Urkunden viele Beispiele vorkommen, welche meistentheils die Verluste der Gutsherrn beweisen. Ein höriger Maier blieb in seiner Standesabhängigkeit wie vorher und hatte deswegen auch die hörigen Abgaben zu entrichten, wie seine Standesgenossen, die andere Bauernlehen besaßen. Er bekam das Hofgut entweder in Zeitpacht oder auf seine Lebensdauer als Handlehen, in beider Hinsicht lief der Herr keine Gefahr, daß Erbrechte auf sein Gut geltend gemacht wurden. Da man hier und da den Grundsatz hatte, plebejische Maier vorzuziehen, so waren die hörigen dazu am geeignetsten, nur mußte gewöhnlich der Herr einen Theil des Inventars hergeben, weil solche Maier zu arm waren.

Ein ausführlicher Vertrag mit einem hörigen Maier über seinen Pachtzins, das Widum seiner Frau etc. steht in den Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 108.

Pflichten eines adeligen Maiers zu Mur im Kanton Zürich, 1260: 1) er soll die Zinse in Frucht, Geld, Schweinen etc. ohne Verkürzung eintreiben; 2) von den Schupposbesitzern kein Mortuar nehmen, sondern nur von ihrem Lehenserben 4 Schill. zu Erschag; 3) von den Hörigen des Klosters, die ohne Gutsverband auf dem Hofe wohnen,

darf er weder Fall noch Erschag nehmen; 4) das kostspielige Mittagmal auf Andrea (30. Nov.), bei Ablieferung der Schweine, soll un-  
terbleiben; 5) er hat mit den Dorfbauern dem Gutsherrn den Förster  
zu präsentiren, aber nichts von ihm zu nehmen; 6) ebenso beim Hir-  
tendienst und der Fischerei; 7) den Mutt Waizen, welchen er nach der  
Einsammlung der Zinse sich von den Bauern geben ließ, soll er nicht  
mehr fordern; 8) die Gaisennmilch jeden Freitag soll er nicht mehr be-  
gehren, sondern nur von jeder Gais jährlich einen Schilling. Dieselbe  
Aufzählung der Rechte und Pflichten des Maiers wird auch im Jahr  
1263 angeführt.

Antiquar. Mitth. von Zürich 8, 149. 174.

Der Maier war sowol ökonomischer Verwalter als auch po-  
lizeilicher, in diesem Falle handhabte er die Gutspolizei in dem  
Haupt- und den dazu gehörigen Nebenhöfen, was in der Geschichte  
der Volkswirthschaft nur in so fern in Betracht kommt, als die Kosten  
dafür auf die Güter geschlagen wurden. Dies hatte manchenmal für  
den Gutsherrn und seine Pächter nachtheilige Folgen, weil das Maier-  
amt mit der richterlichen Gewalt vermengt und dadurch zu Bedrückun-  
gen und Erpressungen mißbraucht wurde wie die Vogtei.

Belege in der Ztschr. 1, 24. 7, 303. 310. Geistliche Gutsherren suchten  
daher auch erbliche Maierämter zurück zu kaufen. Antiq. Mitth. von Zürich  
8, 91. 52. Zellweger l. c. S. 112. Maierthum und Vogtei vereinigt in der  
Hand eines Ritters. 1265. Ant. Mitth. 8, 179. Grimm, Weisth. 1, 53. 163.  
Die Maier auf den kaiserlichen Gütern sammelten auch die Vet (precaria)  
ein. *Dümge reg. Bad.* S. 153. (Fortf. folgt.)

Mone.

## Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg.

Aus dem 13. Jahrhundert.

1281. — 1. April. — Graf Heinrich v. Fr. entzagt allen seinen  
Ansprüchen auf die von seinem Vater Conrad an das Kloster St. Trud-  
pert verkauften Güter zu Dunsel gegen eine Entschädigungssumme von 30  
M. S., und verspricht eidlich, das Kloster ferner nicht mehr belästigen zu wollen.

Vniuersis Christi fidelibus, presentem litteram inspecturis, Henricus  
comes de Vriburg noticiam subscriptorum. Ea, que fiunt in tempore,  
ne processu temporis in obliuionis labantur interitum, scripturarum in-  
diciis consueuerunt memorie commendari. Nouerit itaque tam presens



etas, quam futura posteritas, quod cum ego honorandis in Christo ab-  
 bati et conuentui monasterii Sancti Truperti in Nigra filua super bonis in  
 Tonsol, que a patre meo quondam Cûnrado comite de Vriburg emerunt,  
 in quibus nichil juris michi dicebant competere, mouissem questionem,  
 tandem honorum accedente consilio amicabile inter nos compositio in-  
 tercessit, sic videlicet, quod dicti domni de Sancto Truperto triginta  
 michi marcas argenti pro redimenda vexatione sua promiserunt, nichilo-  
 minus et dederunt, dampna, si qua per me vel per meos ipsis fuerunt  
 illata, totaliter remittentes, vnde ego juri, quod michi in bonis predictis  
 vel eius pertinenciis, quibuscumque et vbicumque locorum jaceant, re-  
 nunciaui et renuncio per presentes. Et ut ipsos in bonis eisdem de  
 cetero non molestem, nec procurem per alios molestari, corporale pre-  
 stiti sacramentum. Renuncio insuper pro me et heredibus meis quibus-  
 cumque omni juris auxilio, tam canonici quam ciuilis, omnique actioni et  
 defensionis, consuetudini, in integrum restitutioni, deceptioni vltra dimi-  
 diam iusti precii, et generaliter omnibus exceptionibus et defensionibus,  
 quocumque nomine censeantur, per quas predictam calumpniam pati  
 possent, siue competant ad presens, vel possint competere in futuro.  
 Vt autem hec omnia rata permaneant, in testimonium eorum sigillum  
 proprium cum sigillis honorandi domni Cûnradi prepositi ecclesie Con-  
 flantiensis, Eginonis comitis de Friburg, fratrum meorum, et communi-  
 tatis ciuium de Vriburg duxi presentibus appendendum. Nos Cûnradus  
 prepositus et Eginus comes predicti, predictis consencientes, nos vero  
 Dietricus Snewelinus, Dietricus de Thüfelingen, Cûnradus Colmannus,  
 Johannes Kûchelinus, Reinbottus, Hugo de Veltthein, Heinricus de Mun-  
 zingen, Heinricus Kûchelinus, Cûnradus Kûchelinus, milites de Vriburg,  
 quia predictis interfuimus, ad petitionem prefati domini Heinrici comi-  
 tis sigilla nostra et nostre communitatis duximus presentibus appendenda.  
 Acta sunt hec Vriburg anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxx. primo, feria tertia  
 proxima post annunciationem beate Virginis Marie, presentibus personis  
 suprascriptis, nobili viro Cûnrado dicto Strüz de Wartenberg <sup>1</sup>, Heinrico  
 de Merdingen, Johanne de Bûchein, ecclesiarum rectoribus, Johanne de  
 Blûmenberg <sup>2</sup>, dicto de Sunthusen, Brûnone de Granegge <sup>3</sup>, Heinrico  
 de Tottikouen, Lûtfrido Aschier, . . dicto Sahse, Arnolde dicto Werre,  
 Cûnrado dicto Hauiner, Frischino de Tottichouen, Gotfrido de Slezstat,  
 et aliis quampluribus fidedignis.

Vier Siegel in Maltha hängen an rothen, schmalen Seidenbändeln: a) das  
 bekannte des Gr. Heinv. v. Fr.; b) das parabolische des Dempropsts Cour.  
 v. Fr. in Constanz zeigt einen stehenden Martyrer (den h. Stephanus) auf  
 einem Postamente, der in der Rechten ein Buch (undeutlich), in der Linken eine  
 Zeitschrift. X.

Palme hält, auf der rechten Seite des Bildes eine Lilie, auf der linken eine fünfblättrige Blume, Umschrift: † S. CVN . DE . VRIBVR(C . PPO) SITI . ECCE . C̄STAN . . . . .; c) das bekannte des Gr. Egeno III v. Fr.; d) das größere der St. Freiburg, etwas beschädigt.

<sup>1</sup> Dieser Conrad, genannt Struz oder Strauß v. Wartenberg ist der Brudersohn Heinrichs Struz v. Wartenberg, des Vaters der Anna v. Wartenberg, der Gemahlin des Gr. Heinrich v. Freiburg. S. die folgende Urkunde v. 2. Mai 1281 und Ztschr. III, 468. — <sup>2</sup> Ueber die v. Blumenberg vgl. Ztschr. VIII, 114. Bader, Badenia II, 28, 32. *Neugart* Cod. dipl. Alem. II, 341, und unter den Urk. d. Gr. v. Freib. die v. 16. Mai 1313. — <sup>3</sup> Eine bei Gottlieben im Thurgau angeessene Familie.

Aus dem St. Trudperters Archive. Ein Duplikat ist übereinstimmend. Vier Siegel derselben Herren hängen in Maltha daran an grünen Seidenbündeln.

1281. — 2. Mai. — Die Gemahlin des Grafen Heinrich von Fr. eine Tochter des Edlen v. Wartenberg, verzichtet auf alle ihre Ansprüche an die von dem Grafen Conrad v. Fr. an das Kloster St. Trudpert verkauften Güter zu Dunsel.

Vniuersis Christi fidelibus presentem litteram inspecturis. . <sup>1</sup> filia nobilis viri domini de Wartinberg <sup>2</sup>, vxor scilicet legitima nobilis viri Heinrici comitis de Vriburg <sup>3</sup>, notitiam subscriptorum. Vniuersitati vestre notum esse cupio per presentes, quod ego juri, quod mihi competiit, vel competere potuit federe coniugali, siue ex donatione propter nuptias, vel ex consuetudine aliqua, sev quocumque modo in bonis Tonsol in Briscaugia, que reuerendi in Christo abbas et conuentus monasterii Sancti Truperti in Nigra filua a nobili viro C̄nrado quondam comite de Vriburg compararunt <sup>4</sup>, renuntiaui et renuntio per presentes, et profiteor, nullum michi jus in bonis competere supradictis. In cuius rei testimonium presentem litteram sigillis patris et mariti mei predictorum petii communiri. Datum Gifingen <sup>5</sup> anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxx<sup>o</sup>. primo, feria quinta post Walpurgis.

Mit 2 an Pergamentstreifen befestigten Siegeln in Maltha, beide aber sehr beschädigt: a) rund, in dreieckigem Schilde der rechtsgekehrte, aufrechte Löwe, leider ist der Rand und mit ihm die Umschrift fast ganz abgebrochen, von dieser noch übrig: .. HEINR . . . WAR . . .; b) ist das schon bekannte des Grafen Heinrich v. Fr.

<sup>1</sup> Der Name Anna ist ausgelassen. Münch I, 141, IV (Fidler) 392, L'Art de ver. l. d. XIV, 63, Stälin III, 659, Schreiber, Gesch. d. St. Freib. II, 62. — <sup>2</sup> Es ist Heinrich v. Wartenberg genannt Struß (Strauß). *Neugart* Episcop. Const. II, cap. CXLIV (XIII Saec.), und Ztschr. VIII, 335. In einer Urkunde von 1300, Freitag in der Osterwoche, womit sie den Johannitern

zu Billingen die Eigenschaft des Zwings und Bannes in Dürnheim überläßt, die wir später mittheilen werden, heißt es . . . vnd ich vro Anne, here Hainriches seeligen tochter von Wartenberg bez Strv'sses, daz ich mit willen . . . minez eliches mannes, graben Hainriches von Friburg . . . Bl. auch die vorhergehende Urk. v. 1. Apr. 1281, Num. 1. — <sup>3</sup> Der Bruder Egeno's III. — <sup>4</sup> S. oben Urk. v. 1256. — <sup>5</sup> Der fürstenbergische, zum N. Wöhringen gehörige Ort Geisingen, nach welchem Orte sich im 15. Jahrh. eine Fürstenbergische Linie die Geisinger benennt.

Aus dem Archive des Hl. St. Trudpert.

1281. — 4. Aug. — Graf Eberhart von Habsburg, Landgraf im Zürichgau, gelobt dem Grafen Egin von Freiburg, die ihm von diesem übergebene Burg Limburg während des Krieges mit König Rudolf und seinen Helfern zu halten und nicht in die Gewalt seiner Feinde kommen zu lassen oder sie zu veräußern.

Wir graue Ebbirhart von Habspurch <sup>1</sup>, lantgrave in Zürichgöwe, tün kunt allen, die disin brief ansehint, old gehörint lesin, daz wir mit gravin Egin von Friburg, ein ediln vnd ein hobin herrin, vbrein komin sin vñ Lindperg die burg <sup>2</sup>, die er in sūr gewalt hatte, als hie nach geschribin stat. Er hat vñ Lindperg geantwürtit in vñsür gewalt, ze vñsürn handin, vnd ze vñsürs brüdir selin suns handin, Rudolfs von Habspurch, der noch ze sinen tagin nicht ist komin, also, daz wir gesworn han ze den heiligen mit liplichim vnd mit gestaptim eide, die vrogenantin burg Lindperg ze haltinne vnd ze hanne recht vnd redlich, vnd han gelobt bi dem selbin eide, daz alle die wile vnzze gravin Egin verlüge <sup>3</sup> wernde ist vnd vñwürrichtet mit vñsürn herrin Rudolf von gottis gnadin dem Römischin künge, vnd vnzze her Ludwig von Stöphin <sup>4</sup>, vnd der Koler mit ime vngerichtit sūt vñnme den krieg, den er ieze mit in hat, so sullin wir Lindperg die burg also haltin, daz wedir vñsür her der künig, noch die vrogenantin rittir von Stöphin vnd der Koler, noch nieman ander, der sūn vñient were, vñ der burg gewaltig lazin werdin <sup>5</sup> mit defeinin dingin, so verre alls wirz erweudin <sup>6</sup> mun mit libe, mit gūte, mit fründen, olde magin <sup>7</sup>, an alle geyerde. Ez wer danne, so verre daz wir drumme müsin vñurlierin vñsürs herrin des vrogenantin Römischin künigis hulde. Swaz danne mit Lindperg beschehe, daz solt vñs nicht gan an vñsürn eit, vñ er sūn vñgenade drumme an vñs legin wolde. Wir han och gelobt mit dem eide, die wile die vrogenantin kriege gravin Egin werinde sūt, daz wir Lindperg die burg gen niemaune vñurkōphin, noch vñursezzin, noch wechslin sun. Vnd allin disu vorgeschribin ding sūn sūn mit gūtin trūwin an allin var. Vnd ze eime warin vñkunde dirre dinge, so han wir besigilt dinsin brief

mit vnserm ingesigle. Dir brief wart geschribin vnd gegen ze Briburg nach gottis gebürtlichim tage, als nu sint tusint vnd zwehundert vnd achzig vnd ein jar, an dem mentage vor sant Oswalbs tage.

Das Siegel in Maltha an einem von der Urkunde abgeschnittenen Pergamentstreifen ist beschädigt und dasselbe wie bei *Herrgott* Geneal. dipl. 1, Tab. 19 Nr. 2.

<sup>1</sup> *Herrgott* Geneal. dipl. 1, 236, 252 flg. Vgl. Münch IV (Fidler) 393. — <sup>2</sup> Limburg am Rheine in der Pfarrgemeinde Sasbach, N. Breisach. S. oben Urk. vom 4. Okt. 1256, Num. 8, welche durch Urk. vom 20. Juni 1300 dahin zu berichtigen ist, daß die v. Berckheim das Schloß dem Grafen Egon v. Freiburg aufgegeben und von ihm wieder zu Lehen empfangen haben. — <sup>3</sup> Streit, Krieg. — <sup>4</sup> Schreiber, G. d. St. Freiburg II, 69, Urk. Buch 1, 1 S. 89. — <sup>5</sup> Gewalt einräumen. — <sup>6</sup> Abwenden. — <sup>7</sup> Verwandte.

Aus dem Destr. (Breisgauischen) Archive.

1281. — 27. Dec. — Propst und Convent von Allerheiligen geben einer Stelle in dem Vertrage des Klosters mit dem Grafen Heinrich v. Fürstenberg über Vermächtnisse von seinen Vasallen an dasselbe eine genauere Deutung wegen seines Consenses.

Vniuersis presencium inspectoribus . . prepositus totusque conuentus monasterii Omnium Sanctorum, ordinis Premonstratensis, Argentinensis dyocesis, subscriptorum noticiam cum salute. Ne ea, que in tempore geruntur, per disputacionis materiam in controuersiam inter posteros conuertantur, scripturarum consueuerunt testimoniis perhennari. Hinc est, quod ad noticiam presenti scripto presencium et posterum cupimus peruenire, quod clausulam, videlicet in litteris super compositione inter nos et nobilem virum H. comitem de Vürstenberg suosque heredes ordinata conscriptam, studio diligenti in hiis verbis, quod ea, que ab ipso per quoscumque in feodum tenentur et possidentur, nobis nostroque monasterio libere conferuntur, sic volumus interpretari, sane, quod ab omnibus sic intelligatur, ut ea, que nobis pure et simpliciter atque propter deum per dictos homines conferuntur, sine requisicione sui consensus siue heredum suorum ad nos nostrumque monasterium valeant peruenire et stabilia permanere. Et ut hec disputacionis materia tollatur et dicta interpretacio conseruetur, predicto comiti et heredibus suis hanc litteram tradidimus in perhennem memoriam, sigillis venerabilis patris et domni nostri C. dei gratia episcopi Argentinensis et nostris fideliter communitam. Nos, episcopus antedictus, ad petitionem suprascriptorum prepositi et conuentus sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxx<sup>o</sup>. festo beati Johannis apostoli et evangeliste.

Mit zwei Siegeln in grünem Wachs an Pergamentstreifen, beide beschädigt, a) das schon bekannte des Bischofs Conrad I (v. Lichtenberg) von Straßburg, und b) das ebenfalls schon beschriebene S. Conventus de Omnibus Sanctis.

Vgl. Urkunde vom 8. Mai 1275. Aus dem Archive des Klosters Merheiligen.

1282. — 5. Febr. — Graf Egin v. Freiburg überläßt Johann Morser die Vogtei über Schupfholz, welches dieser von St. Peter erkaufte hatte.

Allen den, die disen brief an sehint oder hörint lesin, den künde ich graue Egin von Briburg, daz ich herne Johansen dem Morser han lidig ver lazen vnde vf ge geben gâr \* vnde gänziglich die vogteie, die ich vbir daz güt ze Schupfholze \*\* hat, daz er da het geköfit vmbe den abte vnde die herrin von sant Petir. Vnde har vbir ze einim vrkünde so han ich ime disen brief ge gebin vnd mit minem in gisigel besigelt, vnd wart der ge gebin, do man zalt von gottis gebürte zweifshundert jar vnd zwei vnd abzig, an dem Tynrestag nah der lichtmes vnser vrowin.

Au einem von dem Pergamente der Urkunde abgeschnittenen Streifen das beschädigte, oben bereits beschriebene Siegel des Gr. Egin III in Maltha.

\* Schon in dem vorigen Bande S. 462 mußte auf eine eigenthümliche Acentuation zur Bezeichnung langer Vokale aufmerksam gemacht werden, die in obiger Urkunde und verschiedenen andern wiederkehrt, welche, wie es scheint, von einem und demselben Schreiber aus der Gegend vom Mittelrheine ausgefertigt sind. Um es nicht jedesmal besonders bemerken zu müssen, sollen im Abdruck dieselben Zeichen, wie im Originale stehen, nämlich /·. Sie bezeichnen einen Doppelvokal oder einen langen Vokal, dem ein Laut, gewöhnlich i oder u, auch e leicht nachkönt. Die Verlängerung des Vokals ist durch den Strich, der nachtönende Laut, namentlich das i durch den beigefügten Punkt deutlich gemacht.

\*\* Im A. Emmendingen. Aus dem Archive der Deutsch-Ordenskommande Freiburg.

1282. — 27. Aug. — Graf Egin und die Bürger von Freiburg machen Frieden mit dem Herrn v. Beldenz bis zur nächsten Osterwoche.

Allen den, die disen brief an sehint, oder hörint lesin, den künde ich graue Egin von Briburg, vnde die burger gemeinlich von Briburg, daz wir den vride, der gemachot ist en zwüschont vns vnde dem herrin von Beldenze \* hinnen ze vsgændir ostirwochin, stæte haltin wellen, vnd ðch hein ge nâ'mzot stæte ze haltinne. Vnde dar vmbe ze eime vrkünde so hein wir disen brief be sigilt mit vnserne ingisigilne vnde be

veistit, vnde wart der ge gebin, do man zalt von gottis gebürte zweif-  
hundert jar vnd zwei vnd abzige, an dem Tynrestage nach sant Bar-  
tholomeus mes.

Siegel in grauem Wachs, sind sehr beschädigt: a) das bekannte des Grafen  
Egin III, und b) das größere der Stadt Freiburg.

\* Vgl. Sachs I, 203, Münch I, 146. Ueber die Grafen v. Velsbenz s.  
Acta ac. Palat. II, 141 flg., IV, 272 flg. Reinhart, Pragm. Gesch. d. Hauses  
Geroldsseeck zc. 22 flg. Fickler, kurze Gesch. der Häuser Fürstenberg, Gerolds-  
seeck zc. 89 flg., und vgl. auch Frey, Besch. des bayr. Rheinfl. III, 436 flg.

1282. — 1. Nov. — Graf Egin v. Freiburg bewilligt sei-  
nen Bürgern zu Freiburg auf 10 Jahre die Erhebung eines Um-  
geldes von Wein und Korn in der Stadt, in der Wiehre und überall  
um die Stadt, was zu ihr gehört.

Schreiber, Urk. Buch I. 1 S. 96. Vgl. Schreiber, Gesch. d. St. Freib.  
II, 72. Münch I, 151. Wir besitzen nur zwei Abschriften aus dem Destr.  
(Breisgauischen) Archive.

1283. — 13. Febr. — K. Rudolf ertheilt auf Bitten seiner  
lieben Getreuen, der Edeln v. Ufenberg, ihrer Stadt Kenzingen  
alle Freiheiten und Rechte, welcher sich bisher die Stadt Freiburg  
zu erfreuen hat. Unter den Zeugen (Bischof Conrad von Straß-  
burg\*, Graf Albert v. Löwenstein\*\*) ist auch Graf Egeno  
v. Freiburg genannt. Gegeben zu Breisach.

Wir besitzen diese Urkunde nur in 2 beglaubigten Abschriften und einer  
Uebersetzung in dem Destr. (Breisgauischen) Archive. Vgl. auch das Regest  
vom 6. Juli 1283.

\* v. Lichtenberg. — \*\* Ein unehelicher Sohn des K. Rudolf, den er mit  
einer gewissen Ita erzeugt hatte, der sich anfangs v. Schenkenberg nannte,  
später aber Graf v. Löwenstein, nachdem er von seinem Vater mit dem neu  
geschaffenen Reichslehen der Burglehen Löwenstein und Wolfsböden, und  
der Vogtei über die Abtei Murrhard belehnt worden war. Diese Löwen-  
steinischen Besitzungen waren von dieser Familie an das Bisthum Würz-  
burg und von diesem an K. Rudolf durch Kauf gekommen. Stälin, W.  
G. II, 373, III, 682.

1283. — Im Anf. Apr. — Graf Egin und die Stadt  
Freiburg kommen über eine gegenseitige Ordnung und Sühne über-  
ein laut einer angeführten Urkunde von demselben Datum.

Gedruckt bei Schreiber, Urk. B. I, 1. S. 98. Unser Original schreibt:  
fv'nden — vnd (immer, wo es nicht anders angegeben ist) — gemanlich —

svn (immer) — si-n — v'bir — an die brieven stat — ein andir hein — v'nsiren — lüt — kürze — si alsus — gebürt — drv' — ðch (immer) — be-  
 dinthalben — stæte — gewærde — vnde — daz — versta'n für — v'ns —  
 v'nsir nahfomin — vnde har v'ber ze einim vrkünde — v'nsirne — bischof Cvn-  
 raten — si'n — zûze — v'nsiren — gchenfit — Cvnrat — gnaden — bischof  
 — vnde — v'nsir — ingisigil — stæt — vnde — als da vor ist — vrkünde  
 — mi'n — Briburg — ver gehen — vnde — ðch — vnde — stæt — gewærde  
 — vnde — eine vrkünde — v'nsirre — gebürt — vnde drv' vnde — an-  
 gëubim.

Von den drei Siegeln in bräunlichem Wachs an weißleinenen Schnüren, die schon alle beschrieben sind, ist das des Grafen Egin das best erhaltene, das der Stadt Freiburg am meisten beschädigt.

Vgl. Münch I, 152 flg. Schreiber, G. d. St. Freib. II, 73.

Aus dem baden-durlachischen Archive.

1283. — 17. Jun. — Graf Egeno v. Fr. verkauft mit Wissen und Willen seiner Gemahlin Katharina sein Schloß Alzenach mit aller Zugehör an das Johanniterhaus in Freiburg um 60 M. S.

Vniuersis presentium inspectoribus. Nos Egeno comes de Friburg in Briscaugia noticiam subscriptorum. Laudabile est scripture testimonium, per quod facta presentium noticie commendantur futurorum. Nouerit itaque tam presens etas quam futura posteritas, quod nos castrum nostrum dictum Alzenahe<sup>1</sup> cum fundo eiusdem castrum ac omnibus agris, pratis, siluis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, ad idem castrum spectantibus, vendidimus et tradidimus, vendimus et tradimus pleno iure proprietatis, quo nos idem castrum cum suis attinentiis possedimus et tenuimus temporibus retroactis, commendatori et fratribus domus in Friburg hospitalis Jerosolimitani in Briscaugia tenendum, possidendum perpetualiter et fruendum pro sexaginta marcis argenti ponderis Friburgensis, quas recepisse nos ab eis presentibus profitemur. Et hoc fecimus de scitu et voluntate Katherine<sup>2</sup> comitisse, coniugis nostre, ac consensu, promittentes bona fide pro nobis nobisque succedentibus, ratam inuiolatamque obseruare venditionem predictam et non controuenire verbo, ingenio, vel facto, vel alio modo quocumque, quo eadem venditio infirmari in posterum vel calumpniam pati posset. Renuntiamus insuper exceptioni doli mali, deceptioni ultra dimidium iusti precii, et generaliter omni exceptioni, per quam venditio predicta infirmari posset aliquatinus aut adnullari. Et in euidenciam premissorum presens instrumentum confici et conscribi fecimus, ipsumque antedictis, commendatori et fratribus sigillo nostro tradidimus sigillatum. Nos vero Katherine, coniux seu uxor domini nostri comitis predicti, venditionem

prescriptam de scitu, consensu et voluntate nostra factam, presentibus confitemur, renuntiantes omni iuri, quod nobis in eodem castro ac suis attinentiis competiit vel competere potuit ex causa dotis vel ex alia causa quacumque. Et hanc renuntiationem et venditionem suprascriptam sub debito fidei nomine iuramenti per nos in presentia testium infrascriptorum prestiti ratam et inconcussam promisimus et promittimus per presentes. Actum in castro Friburg anno domini millesimo, ducentesimo, octogesimo tercio, quintodecimo Kalendas Julii, indictione vndecima, presentibus testibus subscriptis, videlicet, C̄nrado dicto Kozze seniore, C̄nrado et Egelolfo dictis K̄vchelín, Burchardo dicto Schöp de Argentina, et Gerhardo de Endingen, militibus, Góllino aduocato comitis <sup>3</sup>, Burchardo dicto Turner, magistro C̄nrado dicto Nusbõm, item fratre R̄dolfo de Stõfen, R̄dolfo dicto Lápone, et Heinricho de T̄yselingen, fratribus dicte domus sancti Johannis in Friburg, et aliis quam pluribus personis fide dignis.

Mit dem bekannten Siegel des Grafen Egeno III in Maltha an weiß, violett (ehedem wohl blau) und rothen, halb wollenen, halb leinenen, schmalen Bändeln.

Ein Duplikat mit demselben Siegel ist übereinstimmend.

<sup>1</sup> S. die Urk. v. 3. März 1255, 9. Juni 1273, und 9. Dez. 1267. Münch I, 167 nennt das Schloß Ugenach, und die Gemahlin des Grafen Egeno Katharina von Lichtenthal (Lichtenberg) in der Note 2 und S. 170. Vgl. auch Schreiber, G. v. Fr. II, 20. — <sup>2</sup> S. Urk. v. 6. Apr. 1276, Num. 10. — <sup>3</sup> S. unten Urk. v. 13. Jan. 1289, Num. 4.

Archiv der Johanniterkommende Freiburg.

1283. — 6. Jul. — Die Edeln Hesso und Rudolf v. Ufenberg verpflichten sich, die von dem verlebten Rudolf v. Ufenberg <sup>1</sup>, Hessos Oheim und Rudolfs Vater, dem Orte Kenzingen, den er mit Mauern und Gräben befestigt und damit 1249 begonnen hatte, ertheilte Privilegien und Freiheiten, die den Freiburger Stadtrechten entnommen, und auf ihre, Hessos und Rudolfs, Bitten auch von R. Rudolf in Gnaden dem Orte gestattet waren, weder durch Wort noch That zu verlegen, sondern vielmehr zu wachen, daß sie unverbrüchlich gehalten werden. Die Urkunde ward besiegelt von den Ausstellern, dann dem Bischofe Conrad von Straßburg, dem Markgrafen Heinrich v. Hachberg <sup>2</sup>, dem Grafen Egeno v. Freiburg, dem Grafen Heinrich v. Belzenz, den Brüdern Heinrich und Walther v. Geroldseck <sup>3</sup> und Johann und Wilhelm v. Schwarzenberg <sup>4</sup>. Datum et actum anno domini 1283. Secundo Nonas Julii.



Wir besitzen kein Original von diesem s. g. Kenzinger Fundationsbriefe, nur eine legalisirte Abschrift in dem Oestr. (Breisgauischen) Archive. Die ertheilten Rechte sind ausführlich in der Urkunde enthalten, von welcher das Original sich in dem Archive der Stadt Kenzingen befinden wird.

<sup>1</sup> Rudolf II v. Ufenberg hatte Elisabeth, Heinrichs v. Lichtenberg Tochter zur Gemahlin, mit welcher er Rudolf III v. Ufenberg zeugte. Sein Bruder war Burkard II, der Vater des oben genannten Hesso III v. Ufenberg. Sachs I, 613. Bischof Conrad v. Lichtenberg zu Straßburg und dessen Schwager Egeno v. Freiburg sind also sehr nahe Auserwandte dieser v. Ufenberg. — <sup>2</sup> Heinrich II. — <sup>3</sup> Heinrich v. Weldenz ist der Sohn Walthers I v. Geroldssee, der Stammvater der Hohengeroldssee'schen Linie; Heinrich und Walther sind die Söhne des Landvogts Hermann v. Geroldssee. Reinhard, Pragmatische Gesch. 2c. 27. Fickler, Gesch. der Häuser Fürstenb. u. Geroldssee 2c. S. 92, 94. — <sup>4</sup> Die Burg Schwarzenberg, wovon die Herrschaft ihren Namen, deren Bestandtheile Kolb in seinem Verikon von Baden s. v. angibt, lag südlich von Waldfkirch. Johann und Wilhelm v. Schwarzenberg kommen auch in dem Sühnbrieft des Grafen Egon v. Freiburg und seines Sohnes Conrad von 1300 so ziemlich in derselben Gesellschaft wieder als Zeugen vor. S. Reinhard a. a. O. Urk. B. S. 43, wo auch Johanns Siegel abgebildet ist, und Schreiber, Urk. B. I, 1. S. 156 und I, 2 Taf. IV, 4. S. auch unten Urk. v. 19. Jan. und 23. Juli 1298, auch vom 31. März 1316.

1283. — 30. Sept. — Graf Egen v. Fr. besiegelt die Urkunde, nach welcher der Freiburger Bürger Johannes v. Stühlingen sich mit den Bevollmächtigten des Klosters Thenuenbach zur Beilegung seiner Streitigkeiten dahin vergleicht, daß er die Hälfte aller seiner Güter 2c. in verschiedenen Gemarkungen mit Zustimmung seines Bruders Werner und dessen Kinder dem Kloster zu Eigen überläßt und sie gegen eine Recognition von 1 Pfd. Wachs jährlich auf Martini auf Lebenszeit wieder empfängt.

Ich Johannes von Stühlingen, burger ze Friburg im Brischowe, tyn allen kunt, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz ich mit brüder Heinrich Beginge, dem grossen kelner, brüder Meinwarde dem Smide, brüder Heinrich, der schülmeister ze Friburg waz, mynchen ze Thennibach, mit meister Ulrich von Nöwenburg, hern Johannes Snewelin dem ritter, meister Eynrade Nusbome, vnd mit Götfrid von Herdern, an der ebbet von Salmaneswiler vnd von Thennibach, vnd der samenynge von Thennibach stete, vmbe alle die missehellunge, dy enzweschont mir einhalb vnd dem abbet vnd der samenynge von Thennibach anderhalb waz, vber ein bin komen willechliche vnd einhellechliche mit gyster lute rat vnd wisynge, also hie nach geschriben stat. Ich Johannes der vor genante vergibe an disem brife, daz ich ane alle geverde alles min gbt halbes, daz eigen vnd erbe heisset, daz ze Friburg in der stat oder

da vor lit, vnd alse ez hie nach geschriben stat, dem abbet vnd der samenynge von Thennibach gibe vnd geben han luterliche durch got vnd lidecliche in allem rehte, alse ich es besessen han, ze hanne iemerme, vnd han och sv in lipliche gewer des selben güttes gesezet mit mines brödder Wernherß vnd siner kinder willen vnd anderre miner erban, vnd han daz selbe halpteil von in enphangen ze besizenne in irm namen vmb ein phunt wahse<sup>6</sup>, ze genne ally iar in von mir an sante Martines tag, vnd sol den selben halben teil niessen ganzliche alle wil, die ich lebe, vnd swenne ich enbin, so sol er mit nuze vnd mit allem rehte dez gottes huses von Thennibach sin. Vnd gelobe bi gütten tröwen fur mich vnd fur alle min erben, dise gabe stete ze han an alle generde, vnd niemer da wider ze kommene mit worten, noch mit werchen, noch mit enfeiner slachte ding, da mitte sv gecrenket oder geschadegot mohti werden bi minem leben, oder nach minem tode. Diz ist daz güt, daz ich Johannes von Stölingen eigen vnd erbe han geben alles sament halbe<sup>8</sup> den herron von Thennenbach: ze Biengen <sup>1</sup> lxxx<sup>ta</sup>. mutte <sup>2</sup> gette<sup>3</sup>, daz hüwet der Pflöger, Petter der Meister, der Winman git vierdehalp mytte vnd xl<sup>ta</sup>, der Meiger in den Erlon III. modios <sup>4</sup>. Ze Meingen <sup>5</sup> der voget der Gepeller VII. vnd xl<sup>ta</sup> mod. her Nicholau<sup>6</sup> der Brischer VI. sester, Heinrich von Ebringen VI. sester. ze Munzingen Johannes Triboch der Meiger lxxxx mutte, vnd ein malter wisse, dy frowe von Meingen <sup>6</sup> XII. mod. Cynzi der Munzinger XV. mod. Heinrich der Munzinger XV. mod. her Cynrat von Hofstat <sup>7</sup> III<sup>or</sup> mod. der Brenner III. mod. der Schvrrer III. mod. Peter der Wegenler II. mod. Peter von Ahein <sup>8</sup> I. mod. Heinrich von Sepenhofen <sup>9</sup> II. sester. ze Walters Hofen <sup>10</sup> Rydolf der Swap X. mod. ze Bersteten <sup>11</sup> Cynrat der Svlzmeiger X. sester. ze Thelzingen alt Burgi X. sester, der alte Sphet XIII. mod. ze Thalhufen <sup>12</sup> III<sup>or</sup>. vnd I<sup>ta</sup>. mod. In den selben Hof hörent dise zinse: der Böhler VI. solidos, der Böhler von Ebenöt v<sup>que</sup> solidos, Johannes von Munzingen, hern Heinrich<sup>6</sup> syn, XX. den. vnd I. mod. habern, Rydegar v<sup>que</sup>. sol. vnd III<sup>or</sup>. hünre, der Meiger hinder der mure III. f. III. den. minre, vnd III. hünre, Pölin dy witewe v<sup>que</sup> sol. vnd II. hünre, Peter der Ryde VII. sol. vnd I. hün, ein fröwe heisset Wezelin II. sol. der Hewer v<sup>que</sup>. f. vnd I. hün, Ludewig von Berghusen <sup>13</sup> V. f. Strit IX. s. Cynrat Pöchel v<sup>que</sup>. f. vnd II. fyder mistes, der Graue von Ebringen I. f. Dpreht I. f. vnd ein hün, Johannes von Balkenstein VIII. sol. Ze Wendelingen minen Hof mit allen griffen vnd reht, vnd swaz der zu vnd drin höret, von dez Schönen Müllers mylli ze Würri XV. mod. Ze Ebringen XIX. iuchart vollecliche reban. Ze

Wendelingen v<sup>que</sup>. grosse iuchart reban. ze Munzigen iii. iuchart reban. Ze Waltersshofen ein styche an dem berge ze Friburg hinder der burg iii<sup>or</sup> mannewerch, an dem Slierberge vi. hofstete. So ist diz min wingelt: ze Ebringen <sup>14</sup> xii. some von einer eigenvn hÿbe, vnd ein malter nusse, Berhtold Bygel ein son wisses wines, vnd x. ß. Herman der Zimerman i. son, vnd ii. cappen, her Abdolf von Zurich der alte ein legellvn <sup>15</sup> rôtes wines, Eypolt in dem Zurch ein legellvn rotes wines, Eynrat Notermelli von Berghusen ein legellvn wisses wines, Ulrich Grencher einvn rotes, Abdolf Belleheim v<sup>que</sup>. vierteil wines, Nicholan<sup>s</sup> von Thalhsfen ein legellvn wisse<sup>s</sup> wines, Hesse der Glader git einen son von den reban, vnd von der trotvn <sup>16</sup> git er daz drite teil, swaz ime wirt allez dingez vffem dem gÿte. Diz sint die zinse an pfeningen an dem huse ze dem Rosen: iii 1/2 lib. Eynrat Ahtemutte git ii. lib. von dem orthuse <sup>17</sup> nebens minem huse, von Walther Jameln seligen huse, v<sup>que</sup> ß. vnd ii. lib. von der smittvn, daz hern Papen hus was, ii. lib. Eynzi der Rynege, der Smit x. ß. von sinem huse, dy myllerin in der hinderun gassvn ein vierdvng <sup>18</sup> silbers, von hern Sigewines hus iii<sup>or</sup>. s. vnd iii. ß. vnd ii. lib. wocheklisches x. den. von dem hÿselin derhinder xvi. ß. von dem, daz an hern Sigewines hus stat, xxx. ß. In des Stickers gassvn von einem huse xii. ß. von Fridriches seligen huse dez Vermeters bi dem nywen tor i. ß. ii. lib. von den husern, da die seiler inne sizent, vnd von den kaston xx. lib. An der Mennivn huse an dem marchet daz vierde teil, swaz ez giltet. Ze Wuri ein hus bi des Grÿbers hus, daz giltet all<sup>y</sup> iar v<sup>que</sup>. vnd xxx<sup>ta</sup>. ß. Adam der Henschÿher vnd sin son xxx<sup>ta</sup>. den. von einem garten. Ze Berghusen Heinrich der Ryde vi. fester habern, Eynrat der Note ii. ß. vnd v<sup>que</sup>. cappen, der Heiden i. ß. vnd iii. imv habern, vnd ein hÿn, Arnold in dem Zurch vii. den. vnd ii. imv habern, Eypolt in dem Zurch xx. s. Berhtold von Thotenkouen <sup>19</sup> iii. s. Wolmar von Munzigen vi. ß. von einem garten, her Marquart der alte Zolnere xx. s. vnd i. fester habern, Gÿsfrid der Zimerman i. ii<sup>or</sup> ß. Herman der Zimerman vii. ß. Ze Wolfenwiler dy frÿwe, dy da heisset Sigezin vii. fester roggen vnd ii. fester bonan. Ze Schalchstat <sup>20</sup> Ebili an dem Steine xviii. ß. von sante Gallen mattvn, der Strÿbe vi. ß. In dem andern Schalchstat git einer v<sup>que</sup>. ß. Ze Hasela <sup>21</sup> gent die Malazent iii. s. vnd iii. ß. vnd ein halp pfunt wahses, her Johannes Holle der lÿprister x. s. vnd ein halp pfunt wahses. Ze Eudingen <sup>22</sup> Heinrich Billiep git viii. amen wisses wines. So han ich ein hus zu Wuri in der witvn gassvn, vnd ein garten. So han ich min hus, da ich inne bin, vnd einen garten bi des herren

hus von Merdingen <sup>23</sup>, vnd eine schyrrun bi der oberun Dwe, vnd ein  
 hüseli dabi. Diz göt alleffament, vnd swaz man me miner götes vin-  
 det bi minem lebende oder nach minem tode, daz han ich alles sament  
 halbes gen den herron von Thennibach in dem rehte vnd gedinge, alse  
 da vor gescriben ist, vnd vergiße dez offenliche an disem briefe. Aber  
 wir die vor genemten herren vergehen och, daz wir den vorgeneneten  
 halben teil empfangen han von im eigenliche, vnd in im wider geloben  
 han an der vorgeneneten ebbet vnd dez gottes huses von Thennibach  
 stete vmb den vorgeneneten zins ze besizenne in vnserne vnd dez got-  
 tes huses von Thennibach namen vnd ze niessenne alle wil, die er lept,  
 ane alle geuerde. Vnd dar zū so verzihen wir vns aller der ansprache,  
 die wir an daz andar halpteil dez götes oder an sin varnde göt gegen  
 im vor geistlichem oder vor weltlichem gerichte von defeiner slachte sache  
 han solten oder mohten. Wan aber allv gnade von gotte kunt, swa  
 denne herre Johannes der vrogenante nu oder hie nach erkandi in si-  
 nem herzen, daz er dem selben gottes huse von Thennibach vtes fur-  
 bas <sup>24</sup> gebunde oder schuldig were von defeiner slachte sache gegen gotte,  
 des rehtes verzihen wir vns nüt, vnd geloben och für vns vnd für alle  
 vnser nachkomen, diz alles stete ze hanne, ane alle geuerde. Har vber  
 ze einem offenne vrfunde, so han ich Johann es den vrogenanten herron  
 vnd dem gottes huse von Thennibach für mich vnd für minen brüder  
 Wernhern vnd sinv kint, vnd für alle min erben besigelt geben disen  
 brief mit ingesigeln mines herren, graue Egenne, vnd der stette von  
 Friburg ze einem offenne vrfunde vnd bewerunge aller dinge, so da vor  
 geschriben stat. Wir graue Egene, der schultheis, vnd der rat von Fri-  
 burg, dur bette des vor nemmeten hern Johannes von Stüligen hen  
 gehenket vnserv ingesigel an disen brief ze einem vrfunde der vorge-  
 schribenne dinge. Ich Wernher von Stüligen vergiße hie an disem  
 briefe, daz disv schidvng vnd gabe beschehen ist mit minem vnd aller  
 miner kinde willen vnd wissende vnd benöget mich an disem briefe der  
 vor genemmeten ingesigeln. Wir brüder Ulrich <sup>25</sup> vnd brüder Mein-  
 wart <sup>26</sup>, ebbete von Salmanneswiler vnd von Thennibach, vnd der  
 conuent von Thennibach, wan diz geschehen ist von vnserne gewalte  
 vnd heissenne an vnserre stat von den vor genemmeten herron, henken  
 vch ze einer vestenunge vnd stette vnserre ingesigel an disen brief. Aber  
 vns die samenvng vnd Thennibach, wan wir ingesigels nüt hein, noch  
 von orden syn han, benöget vnserre herron, der vor genemmeten ebbete  
 ingesigeln an disem briefe, vnd geloben, ez stete ze han allez sament,  
 alse ez da vor geschriben stat, ane alle geuerde. Diz bescach ze Fri-  
 burg in der stat, in der Bredeger capitel vor brüder Ebnrade deme

lesemeister ze den Bredegeren, brüder Berhtolde von Diesenhofen <sup>27</sup>, brüder Rüdolf Kapen, sante Johannes orden, vor meister Ewrade von Burgowe <sup>28</sup>, hern Johannes Reimboden dem schultheissen ze Friburg, hern Hyge von Munzingen, hern Walthar von Heiterheim, den ritern, Nicolaus vnd Andres gebrüder von Thotenkofen, Johannese von Munzingen, Willehelm von Theningen, Burcharde Meinwarde, Rüdolfe Wolleben dem alten, hern Heinrich von Elingen, Nicolaus der Meninvu, Johannes Ederlin, vor hern Wernhers von Stölingen sonen drin, vnd vor vil ander biderben lüten, vnd wart diz allez geuertegot vnd beschach an der vor genemetvn stat an sante Matheus tag, vnd wart dirre brief geschriben vnd gen in dem jare, do man zalte von gotes gebürte zwölffhundert iar, abzeg iar, vnd drv iar, an sante Jeronimen tag.

Mit 4 Siegeln, wovon die beiden ersten und das vierte in rothem, das dritte in Maltha, die beiden ersten an roth, weiß und grünen (ehedem vielleicht blauen) schmalen Bändeln, die beiden andern an blauen leinenen Bändeln: a) das bekannte, etwas beschädigte des Gr. Egeno III; b) das nur noch in seinem mittleren Theil vorhandene größere Stadtsiegel von Freiburg; c) parabolisch, stehender Abt mit Buch und Stab, Umschrift: † SIGILLVM . ABBA-TIS . DE . SALEM; d) ebenso, Umschrift: † SIGILLVM . ABBATIS . DE . PORTA . CELI.

<sup>1</sup> Biengen im N. Stausen. — <sup>2</sup> E. oben Urk. v. 14. Aug. 1269, Num. 2. — <sup>3</sup> Gült. — <sup>4</sup> E. Num. 2 zu Urk. v. 14. Aug. 1269. — <sup>5</sup> Mengen im N. Freiburg. Ebenso Ebringen, Munzingen. — <sup>6</sup> Die v. Mengen waren zu Ende des 13. Jahrh. schon ausgestorben. — <sup>7</sup> Hochstetten im N. Breisach. — <sup>8</sup> Ausgegangenener Ort am Rhein bei Hochstetten, wo sich noch ein Geländ Anghan findet. — <sup>9</sup> Im N. Neustadt. E. auch Urk. v. 29. Aug. 1285, Num. 9. — <sup>10</sup> Waltersshofen im N. Freiburg. — <sup>11</sup> Wörstetten im N. Emmendingen und ebenso Denzlingen oder Langendenzlingen. — <sup>12</sup> Thalhausen im N. Freiburg. Ebenso Ebuet, Wendlingen und Wiehre. — <sup>13</sup> Berghausen bei Ebringen im N. Freiburg. — <sup>14</sup> Ebringen im N. Freiburg. — <sup>15</sup> Logel, Iagena. — <sup>16</sup> Kelter. — <sup>17</sup> Orthaus = Gähhaus. — <sup>18</sup> Bierdung (serto) ist ein Viertel, hier wohl  $\frac{1}{4}$  Mark Silbers. — <sup>19</sup> Dottighofen im N. Stausen. — <sup>20</sup> Schallstadt im N. Freiburg. — <sup>21</sup> Haslach im N. Freiburg. — <sup>22</sup> Endingen im N. Kenzingen. — <sup>23</sup> Mörzdingen im N. Breisach. — <sup>24</sup> Etwas weiter. — <sup>25</sup> Ulrich II v. Selvingen. — <sup>26</sup> Meinwart I v. Stühlingen, ein Anverwandter des Ausstellers. — <sup>27</sup> im Kanton Thurgau. — <sup>28</sup> Burgau in Bayern.

Aus dem Thennenbacher Archive.

1284. — 1. Febr. — Egen v. Fr. und seine Vettern Friderich, Egen, Conrad und Gebhart v. Fürstenberg verkaufen verschiedenen Bürgern von Freiburg zwei Theile des Hofes zu Herdern, den sie von

dem Bischofe von Straßburg zu Lehen haben, um 674 M. S., und verleihen ihnen diese zwei Theile von Herdern mit allen dazu gehörigen Rechten, dem Kirchensazze, Gerichte, Schuze und Banne, Holz, Feld und Leuten zc. zu rechtem Lehen, und Graf Egen v. Fr., dem der dritte Theil verbleibt, verspricht, sie in keiner Weise zu drücken oder zu beschädigen.

Wir graue Egene von Friburg vnd wir graue Friderich vnd graue Egene vnd graue Cünrat vnd graue Gebehart, gebrüdere, von Fürstenberg <sup>1</sup> künden allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir dii zweiseil des hofes ze Herdern <sup>2</sup>, den wir haben von vnserme herren dem byschofe von Straßburg ze rechtem lehen vnd in ouch empfangen han von ime, sid <sup>3</sup> vnserre vettere tod, alse wir ze rehte sun <sup>4</sup> vnd besessen haben, verkouffet han Burckart Meinwarte vnd Cünrate von der Eiche vnd Dietrich Cünrat Snewlin vnd Burckart von Tottinkofen vnd Johannes Bitterolff, deme jungen, burgern von Friburg, vnd Cünrat von Sneite vmb sibenhundert marke lötiges silbers, Friburger gewêges, sehs vnd zwenzig marke minre, vnd sin ouch des silbers von in gewert, vnd haben des hofes dii zwei teil in vnd allen iren erben verlihen ze rehtem lehen mit allen den rehten, so ze deme hofe höret, mit kilchunsazze, mit gerihte, mit schuzze, mit bânnen, mit holze, mit velde, es sye gebuwen oder vngebuwen, mit lüte, mit gûte, vnd in allem deme rehte, alse in vnser vordern an vns hant braht. Wir globen ouch das mit disem gegenwirtigen brief, daz wir disen vorgenanten burgern gehorsam sun sin, swenne si wen vnd swie dicke si wen, disen vorgenennten hof mit allen den rehten, alse hic vor geschriben stat, ze mâchenne vnd ze setzende <sup>5</sup> frôwen oder man, vnd ze verkouffende, swenne si wen, das wir das sullen stâte han vnd tûn sin, swas sy da zû bedürfen. Swa wir des mit têtin, das got wende, swas si denne da mitte têtin an deheime dirre vorgeschribenen dinge, das sol mit vnsern willen, den wir yeze da zû gêben, iemer stête bliben vnd geschêhen sin, als wir es selbe têtin, ane alle vnser ansprache vnd aller vnserre nachkomen also, das wir das noch enhein vnser nachkome mit geistlichem noch mit weltlichem gericht niemer sullen noch enmügen widersprêchen, das wir in yeze ane alle geuerde vnd allen iren erben gelopt han ze haltenne für vns vnd für alle vnser erben. Wir globen vnd binden vns mit vnsern trüwen an eyde stette, obe daz geschêhe, daz si oder ir erben von dem bystüme ze Straßburg, oder von jeman geistlicher oder weltlicher beswerde oder ansprache iemer gewinnin von deheime gericht, geistlichem alder weltlichem, oder deheinen schaden, alde deheine koste, alder deheime verlust an deme gûte nemin, den sullen wir inen abe tûn ane alle widerunge, es sy

groß schade oder kleiner, ane alle geuerde. Vnd swa sū den schaden bewèrent mit ir eyden, da wir sū nüt wissen, daz sū wir in gelöben ane alle geuerde wir vnd vnser erben in vnd iren erben, obe sū enwèrin, vnd geloben ðch daz an disem brief, vnd veriechen, beschehe das, das ir deheiner, oder sū alle sturbin, daz ir enheines kint mit enheime anevèlle <sup>6</sup> besweret sol werden, wan das es sūnū lehen haben sol fryliche, alse es ze sinen tagen komen were. vnd widertin wir das, daz nüt sū sol, so sol es doch geschèhen sū, wan wir es yez gelopt vnd getan haben. Ich graue Egene von Friburg, wan mir belibet vnd han noch des hofes das dritteil, gelobe vnd vergiße, das sū von der gemeinsame, die ich mit in han vnd sū mit mir, niemer besweret noch geirret werden sullen an iren zwein teilen an allen den rehten, so zū deme hofe hòret, als hie vor geschriben ist, wand ich vnd mine erben mit in vnd mit iren erben in der gewonheit vnd in dem rehte ze blibende, alse min vatter vnd min vetter an mich vnd an mine vettern hant braht, vnd daz von enheime tode noch von enheiner wandelunge ich noch mine erben sū noch ir erben niemer geirren noch besweren sū. Wir globen ðch in das mit einander ane alle geuerde, das sū von vns noch von enheime vnsern botten niemer besweret sū werden noch geirret an disem vorgeantent gūte. Vnd tète es ouch jeman andere, davor sū wir sū schirmen an alle geuerde mit gangen trūwen, das in vnd allen iren nachkomen vnd gegen sweme sū hie mitte üt tétin mit gemechebe, mit sagnunge <sup>7</sup>, oder mit kouffe, disū vorgeantent dinge ganz vnd stète bliben. Dar vmb heucken wir grāfe Egene von Friburg vnd wir graue Fridrich vnd graue Egene von Fürstenberg vnser eingesigel ze einem vrfūnde vnd ze einer bezūngunge an disen brief. Wir graue Cūnrat vnd graue Gebehart, wan wir eigene ingesigel nüt enhaben, so verjehen wir, disū vorgeantent dinge alle sament stète ze habende, vnd benūgt vns an vnser vetter ingesigel vnd an vnser brūder ingesigele. Dis geschach ze Friburg, do man zalte von gottes gebürte zwelfffhundert jar abgig vnd vier jare; an vnser frōwen abend ze der Liehtmesse. Vnd waren hie bi dise gezūge hie nach, der abbt von Tēnibach, meister Cūnrat der Bugze, Heurich der lūpriester von Merdingen, Johannes lūpriester von Nūti, Johannes Roz lūpriester ze Būchein, pfaffen, hern Berhtolt von Valkenstein, hern Cūnrat von Blūmenberg, hern Hug von Burgberg <sup>8</sup>, hern Heurich von Mungingen, hern Johannes der Morser <sup>9</sup>, hern Abrecht Spōrli, hern Dietrich von Tūselingen, hern Rūdolff der Nintkouffe, hern Hug von Mungingen, hern Hug von Belthein, hern Cūnrat vnd hern Heurich Rūchelin, hern Fridrich von Wolua <sup>10</sup>, rittere, hern Arnolt Werre, hern Rū-

volff Wollebe, hern Bernher von Stülingen, Wolmar von Mungingen, vnd her Johannes Bitterolff, vnd ander biderbe lüte gnüge.

Nach einer etwa hundert Jahre späteren Abschrift auf Pergament aus dem Archive der Deutschordenskommande Freiburg.

<sup>1</sup> Egen III v. Freiburg und seine Vettern, die Söhne seines Oheims, des Grafen Heinrich I v. Fürstenberg. Münch I, 283 flg. und IV (Fickler) 394 flg. — <sup>2</sup> Herdern bei Freiburg. — <sup>3</sup> Seit unserer Vettern Tod. Die Vettern sind für Egen III sein Oheim Heinrich I v. Fürstenberg, und für dessen Söhne, die hier genannt sind, Conrad I v. Freiburg, sein Bruder. Dieser starb 1271, und Heinrich I v. Fürstenberg muß also nach unserer Urkunde im Januar 1284 oder in den letzten Tagen des Jahres 1283 gestorben sein. Vgl. Münch I, 282 und Fickler im IV. B. 396. — <sup>4</sup> sollen. — <sup>5</sup> zu vermachen und zu versetzen. — <sup>6</sup> Die Abgabe, die bei Lebensveränderungen durch den Tod eines Vasallen zc. an den Lehnsherren entrichtet werden mußte, laudemium. — <sup>7</sup> Durch Vermächtniß oder Versetzung. — <sup>8</sup> Ein fürstbergischer Vasall, dessen Angehörigen bis in den Anfang des 14. Jahrh. vorkommen und auf der Burg bei dem gleichnamigen Orte im N. Billingen saßen, wo noch die Ruinen desselben zu sehen sind. — <sup>9</sup> Schreiber, Gesch. d. St. Freib. II, 55. und unten Urk. von 1286. — <sup>10</sup> Wolfach an der Vereinigung der Kinzig und Wolfach. Auch dieses edle Geschlecht gehörte zu den fürstbergischen Vasallen, und erlosch im 13. Jahrh. Graf Friderich v. Fürstenberg hatte Udelhild v. Wolfach zur Gemahlin. S. unten Urk. vom 10. Dez. 1291.

1285. — 29. Aug. — Markgraf Heinrich v. Hahberg verkauft mit Zustimmung seiner Gemahlin Anna und aller seiner Kinder dem Kloster Thennenbach 5 M. jährlicher Zinse von seinen Besitzungen in Dorf und Banne Maltertingen um 60 M. S. Graf Egen v. Freiburg ist unter den Zeugen genannt.

Nos Henricus marchio de Hahberg <sup>1</sup> vniuersis Christi fidelibus, presens scriptum intuentibus, geste rei noticiam cum salute. Laudabile est, scripture testimonium, quod facta presentium fideli serie transmittit noticie futurorum. Nouerit igitur presens etas et futura posteritas, quod nos, accedente bona voluntate et consensu domine Anne <sup>2</sup>, vxoris nostre legitime ac filiorum nostrorum, Henrici, Rvdolfi et Friderici aliorumque omnium liberorum nostrorum <sup>3</sup>, religiosis in Christo viris, domno abbati et conuentui de Thennibach, ordinis Cystericiensis, Constantiensis dyocesis, redditus <sup>4</sup> quinque marcarum in villa et banno Maltertingen <sup>5</sup> de bonis et possessionibus nostris, que et quas habemus, quos redditus eisdem in hiis bonis nominatenus exprimimus et presentibus declaramus, videlicet redditus sex somarum <sup>6</sup> vini rubei et dimidii, ac xx<sup>ti</sup>. II sol. den <sup>7</sup> vsualis monete per Brischaugiam, quas et quos nobis iidem abbas et conuentus de Thennibach nobis de suis possessionibus in Maltertingen



annis singulis exsoluerunt, VII. somas rubei vini de mansu, qui vulgari-  
 ter dicitur *Steimars h̄ve* <sup>8</sup>, annis singulis, et de bonis quondam . .  
 de Sepenhouen <sup>9</sup> tres somas vini rubei, quas domina abbatissa et con-  
 uentus in Wünnental <sup>10</sup> per annos singulos soluere tenentur, I<sup>ta</sup> modios  
 bladi de quatuor generibus bladi <sup>11</sup>, tritici videlicet, siliginis, ordei,  
 et auene, in equali portione bladi cuiuslibet et mensura, et duos solidos  
 de orto, quem censum in blado et denariis Waltherus dictus *ze dem  
 Brunnen* annis singulis soluere debet. item x. solidos den. de quodam  
 orto, quem dictus Hegener colit et a nobis coluit et tenet, que bona ab  
 ipso . . quondam de Sepenhofen emimus, pro lx <sup>ta</sup> marcis puri et legalis  
 argenti ponderis Friburgensis pure et simpliciter vendidimus sine dolo  
 et fraude, iusto, vero ac integro et perfecto proprietatis tytulo perpetuo  
 possidendos, quam pecuniam nos recepisse ac nobis fore integraliter  
 persolutam, presentibus profitemur, prefatos domnum abbatem et con-  
 uentum in corporalem possessionem eorundem possessionum et reddi-  
 tum inducentes ad habendum, tenendum, vtendum, possidendum, distra-  
 hendum, et de eis prout jus scriptum vel consuetudo terre permiserit,  
 quomodolibet aliter pro sua voluntate et libito disponendum, omni  
 sollempnitate et legalitate verborum ac gestuum adhibitis, que solent et  
 debent in vendicionum contractibus adhiberi. Damus etiam ipsis ab-  
 bati et conuentui prescripta bona et redditus omni ac pleno jure, quo  
 nos ipsa bona et redditus habuimus et tenemus, ipsis plenam warangiam  
 de eisdem bonis et redditibus pro nobis ac nostris successoribus, vbi-  
 cumque et quandocumque coram quibuslibet iudicibus indiguerint, pre-  
 sentibus promittentes, tali apposita conditione, quod de eisdem bonis  
 ratione aduocatie, vel alterius iuris, quod nobis in dicta villa Maltertin-  
 gen competit, nullum censum, nullam exactionem, vel sturam a predictis  
 domnis ratione renouationis, mutationis, aut aliqua occasione alia nos  
 vel nostri successores exigere possumus, nec debemus, nec per uiolen-  
 tiam aliquid extorquere. Renuntiamus etiam pro nobis et nostris qui-  
 buslibet successoribus et heredibus in ipsis bonis omni juris auxilio  
 canonici et ciuilis, scripti et non scripti, consuetudinarii, et statuti cuius-  
 libet, litteris impetratis et impetrandis a sede apostolica vel aliunde,  
 cuiuscumque tenoris existant, beneficio restitutionis in integrum, excep-  
 tioni doli et minoris ac non soluti seu ponderati precii, et deceptioni  
 vltra dimidiam iusti precii et generaliter omni actioni, exceptioni, defen-  
 sioni, et rei, quibus premissa omnia in parte vel in toto possent ad pre-  
 sens aut aliquo tempore poterunt in posterum inpugnari, et specialiter re-  
 nuntiamus hiis, que generalibus clausulis et renuntiationibus de iure  
 vel de facto obici consueuerint, per que dicta venditio calumpniam ali-

quam pati posset. Testes, qui huic venditioni interfuerunt, sunt isti, domnus Vlricus abbas de Salem, domnus Meinwardus abbas de Thennibach, frater Henricus prior, frater H. maior cellerarius, frater Meinwardus camerarius, C. mercator, frater Ortholfus conuersi de Thennibach, comes Egeno de Friburg, Rvdolfus de Vsenberg, Johannes et Willehelmus domini de Swarzenberg, Dietricus iunior et Volmarus fratres de Keppenbach, Wolframmus miles de Vischerbach <sup>12</sup>, Gólinus advocatus de Friburg <sup>13</sup>, Bur. dictus Meinwart, Willehelmus de Thenningen <sup>14</sup>, Bur. dictus Thurner, ciues in Friburg, Johannes de Brokingen <sup>15</sup>, Dietricus rector ecclesie in Ste<sup>i</sup>na <sup>16</sup>, Wolframmus advocatus in Hahberg, et Cvnradus scribe de Emmetingen, et plures alii fide digni. In huius venditionis et facti testimonium ac euidenciam plenioram et perpetuam firmitatem nos prenomiatus Henricus marchio de Hahberg prefatis domno abbati et conuentui de Thennibach presentes litteras contulimus, sigilli nostri et prefate domine Anne, vxoris nostre, et Henrici, filii nostri karactere consignatas. Datum et actum apud Hahberg <sup>17</sup> anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxx<sup>o</sup>. quinto, in die decollationis beati Johannis Baptiste, iudictione XIII<sup>ma</sup>.

Mit 3 Siegeln in bräunlichem Wachs, rund, die beiden letzteren gleich groß, aber nur halb so groß, als das erste, an Pergamentstreifen: a) des M. Heinrich v. Hachberg, am Rande etwas beschädigt, wie es Schreiber, Urk. B. I, 1. S. 11, 1. in der obern Reihe abgebildet hat, nur daß an dem unrigen ein rechter Schrägbalken in dreieckigem Schilde, der Raum über und unter demselben gitterförmig linirt, deutlich zu erkennen ist; — b) zeigt einen aufrechten, dreieckigen Schild mit dem rechten Schrägbalken, über dem Schilde einen Stern, unten zu beiden Seiten desselben Lilien, Umschrift: † S. ANNE . MARGRAVIE . DE . HAHBERG. ; — c) auf dem linken Ort des rechts geneigten, dreieckigen Schildes mit dem rechten Schrägbalken sitzt ein platter Helm mit nach Innen geferbten Bockshörnern, zu beiden Seiten ein Stern, Umschr.: † S. HEINR . MARCH . IVNIOR . DE . HAHBERG.

<sup>1</sup> Heinrich II M. v. Hachberg. Vgl. über ihn Sachs I, 398 flg. Erwähnung unserer Urkunde geschieht ebenda S. 410. — <sup>2</sup> S. Sachs I, 413. — <sup>3</sup> Bei Sachs stimmen die Stammtafel der Markgrafen v. Hachberg und der Text I, 413 flg. nicht überein. Heinrich II hatte 7 Kinder: Heinrich, Rudolf, Hermann, Friderich, Agnes, Kunigund und Elisabeth. — <sup>4</sup> Ztschr. VI, 16. — <sup>5</sup> Im N. Emmendingen. Es kam 1297 ganz in den Besitz des M. Heinrich III von Hachberg. — <sup>6</sup> 6 Saum waren  $\frac{3}{4}$  Fuder. — <sup>7</sup> Ztschr. II, 400 flg. — <sup>8</sup> Ztschr. I, 401, V, 38, 101 zc. — <sup>9</sup> S. oben Urk. v. 30. Sept. 1283, wo ein Angehöriger dieser adeligen Familie genannt ist. — <sup>10</sup> Wonnenthal bei Reuzingen. — <sup>11</sup> Frucht. — <sup>12</sup> Sie saßen zu Fischerbach im N. Haslach. — <sup>13</sup> S. die Urk. v. 13. Jan. 1289, Num. 4. — <sup>14</sup> Thenningen im N. Emmendingen. — <sup>15</sup> Broggingen im N. Reuzingen. — <sup>16</sup> Es stand Stein und ist in Steina korrigirt. Steinach und Stein sind

im N. Haslach. Steinach ist jetzt ein Pfarrort, Stein nur ein Zinken von der Pfarrgemeinde Mühlenbach. — <sup>17</sup> Ueber das Schloß Hachberg vgl. Sachs 1, 387 flg. und Herbst, die Burg Hachberg im Breisgau.

Aus dem Thennenbacher Archive. Sie steht im Auszuge bei Schöpfl. HZB. V, 282.

Dambacher.

## Urkundenlese zur Geschichte schwäbischer Klöster.

### 1. Königsbronn.

1238. — 12. Juni. — Bischof Siboto von Augsburg bestätigt die von seinem Vorfahren, dem Bischöfe Sifrid, dem Augustiner Kloster Steinheim bewilligte Inkorporation der untern Pfarrei daselbst.

*In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.* Siboto dei gratia Augustensis ecclesie episcopus<sup>1</sup>. Dilectis in Christo Walthero preposito in Stanhein<sup>2</sup> cunctisque ibidem regularem uitam professis salutem in domino. Predecessorum nostrorum in hiis, que ad promotionem et utilitatem ecclesiarum nostre diocesis pertinere dinoscuntur, uestigiis inherere cupientes, gratiam et beneficia, que per ipsos sunt assecuti, et eis indistracta conseruare et, quantum possumus, adimpliare, diligenter intendimus. Ea propter, dilecti in Christo fratres, ecclesiam in Stainhain parrochiam, que dicitur inferior, quam felicis memorie domnus et predecessor noster, episcopus Sifridus<sup>3</sup>, cum omnibus usufructibus et pertinentiis suis, dum primum uacare inciperet, uobis et uestris successoribus de assensu capituli nostri contulit perpetuo in auumentum prebendarum uestrarum seruituram, et animarum curam prepositi loci uestri committendam, ipsam ecclesiam, ad presens uacantem, secundum pristinam donationem uobis indulgemus assumendam in uestram possessionem, tibi, frater preposite, in ipsa curam animarum committentes, et tam donationem predecessoris nostri, quam concessionem nostram tibi et omnibus tuis successoribus et fratribus confirmantes. Vt autem hec tibi tuoque conuentui et uestris successoribus perpetuo rata sint et obseruentur inconuulsa, in testimonium euidentis et confirmationem predictorum litteram uobis presentem conferimus, nostro et capituli nostri sigillorum munimine roboratam. Huius rei testes sunt, Ludewicus maioris ecclesie prepositus, Hermannus, scolasticus, Rÿpertus, prepositus de Buhshain<sup>4</sup>, magister Wernherus, custos, Degenhardus, abbas de Ahusen<sup>5</sup>, Berhtoldus, canonicus sancte

Gerdrudis <sup>6</sup>, Vlricus, scriptor, et alii plures. Datum Auguste anno domini millesimo CC<sup>o</sup>. xxx. octauo, pridie Idus Junii, presidente domno Gregorio papa nono.

Von den noch vorhandenen weiß und rothen Seidensträngen sind beide Siegel völlig abgegangen.

<sup>1</sup> Der Bischof Sibot von Augsburg war aus dem Geschlechte der v. Gundelzingen, nach Andern aus dem v. Seefeld. *Khamm*, Hierarchia Augustana etc. T. I. P. I. p. 237 flg. Mooyer, Verz. d. deut. Bisch. S. 3. — <sup>2</sup> Auf dem Klosterberge an der südlichen Seite des Marktfleckens Steinheim am Albuch im O.N. Heidenheim stand da, wo noch jetzt der Klosterhof sich befindet, das regulirte Chorherrenstift Steinheim, gestiftet im J. 1190 von den Brüdern Wittegow und Beringer (später Domherr in Augsburg) v. Alpeck und kam 1302 zur Foundation des Klosters Königsbrunn. *Petri Suev. eccl.* 755. Stälin, W. Geschichte II, 736. Beschreibung des O.N. Heidenheim S. 283 flg. Dr. Karl Pfaff, Gesch. des Klosters Königsbrunn in den Württemb. Jahrb. Jahrg. 1856, II, 100 flg. — <sup>3</sup> Sigfrid III v. Rechberg-Galatin. *Khamm* l. c. p. 235. Mooyer S. 3. — <sup>4</sup> Burheim oder Buchsheim an dem Flüsschen Burach bei Memmingen in Oberschwaben war ein Chorherrenstift, dem ein Propst vorstand. Der letzte Propst, früher Domherr in Augsburg, Heinrich v. Ellerbach verwandelte es in eine Carthause 1402, wozu er Carthäuser aus Christgarten in der Grafschaft Dettingen verwendete. Er selbst starb schon 1404. *Petri Suev. eccl.* 224. *Khamm* l. c. p. 595. — <sup>5</sup> Der Pfarrweiler Anhausen im O.N. Heidenheim ist entstanden aus der ehemaligen Benediktiner-Abtei Anhausen oder Ahausen an der Brenz. Vgl. über dieses Kloster Stälin, W. G. II, S. 654, 712 flg. Beschreibung d. O.N. Heidenheim S. 146 flg. *Besold*, doc. red. 325, *Petri Suev. eccl.* p. 88. Sattler, Bfchr. v. W. II, 201. — <sup>6</sup> Die Collegiatkirche St. Gertrud in Augsburg. *Khamm* l. c. II, p. 84 flg.

Aus dem Königsbrunner Archive, wie auch die folgenden Urkunden, die sich als zerstreute Reste unter den von Salem nach Karlsruhe gekommenen Archiven befanden, und hier mitgetheilt werden, weil von Königsbrunn bei Heidenheim wenig gedruckt ist, und das von Dr. Karl Pfaff in seiner Geschichte dieses Klosters Mitgetheilte durch unsere Beiträge wesentliche Ergänzungen erhält.

1302. — 30. Jul. — Graf Ulrich v. Helsenstein verkauft an K. Albrecht I, und ausdrücklich nur an diesen, das Schloß Herwartstein, nebst den Ortschaften Springen und dem dortigen Patronatrechte der Kirche, Spichsol, Wichartsberge, Uhemannsweiler, Hermannsweiler, Wiberzol, Zannamberg, Ukelenberg, mit allen Zugehörungen und Rechten, auch der Vogtei über das Kloster Steinheim, um 1500 M. S., und übergibt Alles dem Kloster Salem, auf Befehl des Königs, um von dort aus eine neue Abtei des Cystercienser-Ordens daselbst zu gründen; er behält sich das Jagdrecht, welches das Kloster auf den zugewiesenen Gütern auszuüben hat, im Uebrigen für sich und seine Nachkommen vor, ebenso seine adeligen eigenen Leute oder Ministerialen, und gestattet den Mönchen, sich noch mehr Güter in

seinem Forstbezirke bis zu 500 M. zu erwerben, und ebenso Lehen, die zu dem Schlosse oder den verkauften Gütern gehören.

Omnibus presentes litteras inspecturis V̄lricus de Helfenstain <sup>e</sup> <sup>1</sup> comes subscriptorum noticiam cum salute. Vt contractus bone fidei consensu mutuo celebrati sub stabilitate incommutabili perseuerent, scripturarum iudiciis tenaci debent memorie commendari. Nouerint itaque vniuersi, tam posterii quam presentes, quod nos considerata necessitate nostra, cui propter diuersa necessitatum onera, quibus in vsuris et obstagiis obsidium <sup>2</sup> dampna grauia continue accrescunt, dinoscimur inuoluti, castrum nostrum Herwartstain <sup>3</sup> cum siluis, pratis, agris, pascuis, aquis, viuariis, piscariis et piscacionibus, molendinis, villis, viis et inuiis, bannis, et iurisdictionibus, et specialiter cum villa Springen <sup>4</sup> ac iure patronatus ecclesie ibidem sue, ipsi ville annexo, cum suis pertinenciis et iuribus, tam corporalibus quam incorporalibus vniuersis, quocumque nomine censeantur, vendicioni decreuimus exponendum. Et cum inter alios ad empcionem eandem procedere volentes serenissimus dominus noster Albertus, dei gracia Romanorum rex semper augustus, volens ad empcionem omnium premissorum procedere, intuitu et contemplacione sue persone, et non vice seu nomine regni seu imperii Romani, vt castrum et bona predicta perpetuo possit diuino cultui liberius applicare, nobis maius et vtilius precium obtulisset, nos, receptis ab eodem serenissimo domino nostro Alberto, dei gracia Romanorum rege predicto, mille quingentis marcis argenti puri et legalis ponderis Constantiensis, quas nos recepisse et in vtilitatem nostram euidentem, videlicet in exoneracionem debitorum nostrorum predictorum, quibus dampna grauia in vsuris et obstagiis obsidum accreuerunt, conuertisse, scriptis presentibus recognoscimus et confitemur, castrum predictum cum siluis, pratis, pascuis, agris, cultis et incultis, viis, inuiis, nemoribus, aquis, aquarumve decursibus, viuariis, molendinis, bannis, et iurisdictionibus, cum omni iure instituendi et destituendi, et specialiter cum villis subscriptis et bonis, videlicet villa Springen cum iure patronatus ecclesie, eidem ville annexo, item cum villis seu opidis, Spichisol, Wichartsberge, Vtzemanswiler, Hermanswiler, Bibersol, Zannamberg, Vtzelenberg, <sup>5</sup>, cum omnibus iuribus et pertinenciis earundem villarum, accessibus et regressibus, viis et inuiis, bannis et iurisdictionibus ipsorumque pertinenciis et iuribus, tam corporalibus quam incorporalibus vniuersis et quocumque nomine censeantur, necnon aduocaciam claustrum in Stainhain cum omnibus bonis, possessionibus et iuribus, eidem pertinentibus, cum omni eo iure et consuetudine, quibus bone memorie pater noster vsque ad obitum suum et nos hucusque castrum et omnia ac singula supradicta ha-

buimus et possedimus, serenissimo domino nostro, Alberto, dei gracia Romanorum regi sepedicto, intuitu sue persone, et non regni seu imperii Romani vendidimus, et ad mandatum suum in religiosos viros, abbatem et conuentum monasterii de Salem, ordinis Cysterciensis, Constanciensis dyocesis, nomine abbatis et monachorum mittendorum ad predictum locum pro fundanda abbacia eiusdem ordinis transtulimus et transferimus per presentes, inducentes eos in corporalem posseessionem singulorum et omnium premissorum sub hiis condicione, pacto et forma, vt castrum et bona supradicta cum ipsorum pertinenciis memoratis applicentur perpetuo diuino cultui, et vt fundetur in eisdem monasterium sepedicti ordinis Cysterciensis, et dos eidem constituatur cum bonis et possessionibus memoratis. Reseruauimus tamen nobis et nostris successoribus ius venandi, homines nostros nobiles seu ministeriales in premissa vendicione, hoc excepto, quod nobis nostrisque successoribus vel heredibus quibuscumque in bonis et possessionibus supradictis omnibus et singulis ipsorumque pertinentiis et iuribus quibuscumque nullum ius venandi aut feras quomodolibet capiendi, seu ius quodcumque aliud corporale vel incorporale, in toto vel in parte, competere potest aut debet quomodolibet aut quouis casu. Insuper dedimus et damus predictis abbati et conuentui plenam et liberam facultatem, bona, que a nobis tenentur in feodum, pertinencia castro et bonis supradictis emendi libere et quocumque tytulo donacionis vel alio licito potuerint et maluerint libere conquirendi, nobis nostrisque heredibus aut successoribus nullatenus requisitis, ita, quod eisdem feodis conquisitis aut conquirendis proprietatis et dominium directum ac vtile eorundem ipso facto transeat in eosdem eo iure eaque libertate, quibus castrum et bona supradicta transtulimus. Pro nobis insuper nostrisque heredibus quibuscumque predictis abbati et conuentui damus potestatem et liberam facultatem emendi tytulove donacionis seu alio quocumque licito possessiones in locis foresti, in quibus ius venandi aut feras capiendi nobis dinoscitur pertinere, vsque ad summam quingentarum marcarum argenti puri et legalis ponderis supradicti. Renunciamus insuper pro nobis nostrisque heredibus et successoribus quibuscumque omni iuri, quod nobis aut ipsis posset competere in feris, que casu quocumque se inmerserint aquis aut viuariis supradictis, per nos venditis, vt est premissum, et ibidem fuerint captiuate. Denique cum premissa omnia et singula iure proprietario seu proprio tytulo vendicionis transtulerimus de mandato prefati domini nostri regis in sepedictum abbatem et conuentum cum iuribus, libertatibus, et sub forma, pacto et modo prehabitis et premissis, obligamus nos nostrosque successores et heredes, quicumque pro tem-

pore fuerint, hiis in scriptis per stipulacionem sollempnem dictis ab-  
bati et conuentui ad plenam warandiam et ad omne periculum euictionis  
in quocumque iudicio ecclesiastico vel seculari subeundum, iusticia me-  
diante quo ad omnia et singula supradicta. Et in euidentiam eorum-  
dem ipsorumque perpetuam et immobilem firmitatem presens instrumen-  
tum sigilli nostri robore comunimus. Datum et actum anno domini  
millesimo ccc<sup>mo</sup>. secundo, tercio Kalendas Augusti.

Das ziemlich große, runde Siegel in Maltha läßt in rechts geneigtem, drei-  
eckigem Schilde einen auf 4 Bergen rechts schreitenden Elephanten erkennen, auf  
dem linken Eck einen kleinen Helm mit einem gleichen Elephanten als Zierde,  
Umchr.: † S'. VLRI CI . COMITIS . DE . HELFENSTEIN.

<sup>1</sup> Ueber die Grafen v. Helfenstein überhaupt und obigen Akt insbeson-  
dere s. Stälin W. G. II, 388 flg., III, 661, Kerler, Gesch. der Grafen v.  
Helfenstein, bes. S. 39, Beschreibung des D.N. Heidenheim S. 247, Pfaff,  
Gesch. d. N. R. (Württ. Jahrb. 1856 II) S. 100 flg. und bes. Stälin,  
Besch. des D.N. Geislingen S. 130 flg., 140 flg. — <sup>2</sup> L. obsidum. — <sup>3</sup> Her-  
wartstein heißt ein Felsen im Gebirge des Abuchs in der Nähe der Brenz-  
quellen. Auf diesem stand die ehemals feste Burg Herwartstein, die 1287  
von K. Rudolf eingenommen und zerstört wurde. Bis zum Jahr 1302 gehörte  
sie dem Grafen v. Helfenstein. K. Albrecht ließ die zerstörte Burg vollends  
abtragen und die Steine zum Aufbau von Königsbrunn verwenden, weß-  
wegen man nur noch Spuren von Mauerwerk dort findet. Besch. d. D.N.  
Heidenheim S. 247. Stälin II, 392. — <sup>4</sup> Das ehemalige Kloster Königs-  
brunn und der Ort Springen bilden die Gemeinde Königsbrunn. S.  
Besch. d. D.N. Heidenheim S. 241, 246. Sattler, Besch. v. Wirtenb. II,  
204 flg. — <sup>5</sup> Einige dieser Weiler sind ganz ausgegangen. Spichsol ist  
jetzt eine Waldfläche, Weikersberg eine Waldböhe, von Uymannsweiler  
ist nicht einmal ein Gemarkungsname übrig, Bibersohl ein Hof nordwestlich  
von Steinheim, zu dem er gehört, Hermannsweiler ebenfalls unbekannt.  
Irrmannsweiler nördlich von Bibersohl kann es wohl nicht sein, weil  
dieses 1143 unter den Widumsgütern des Kl. Anhausen als Irmboldeswilare  
und 1356 in dem helfensteinischen Theilungsbriefe mit dem Namen Yrmelholz-  
weiler vorkommt. Zannamberg ist Zahnberg, Ukelenberg ist Ukel-  
berg, Hof und Weiler, welche zu Königsbrunn gehören. Vgl. Besch. d. D.N.  
Heidenheim S. 241 flg., 247 flg., 252, 254, 286.

Die Urkunde ist abgedruckt bei *Besold* docum. red. 635 flg. und *Petri*  
*Suev. eccles.* 471 flg., allein nicht ganz fehlerfrei und abweichend in der Schreib-  
weise.

1303. — 29. Apr. — Abschrift der Urkunde über die Stiftung  
des Klosters Königsbrunn durch K. Albrecht I.

Diese Urkunde besitzen wir nur in einer Abschrift aus dem 16. Jahrh. Auf  
der Rückseite derselben ist von derselben Hand, welche die Abschrift gemacht hat,  
aus dem 17. Jahrh., beigelegt: NB. huius originale pro tempore est Ingotstadii.

Sie ist gedruckt bei Besold doc. red. p. 641 flg. und Petri Suev. eccl. p. 472 flg.

(1302. — 30. Jul. — 1303. — 29. Apr.) 1361. — 31. Jul.  
— K. Karl IV confirmirt den Güterkauf zur Gründung des Kl. Königsbrunn und dessen Stiftung durch K. Albrecht I mit Wiederholung der Kaufs- und Stiftungsurkunde, und ertheilt dem neuen Kloster noch einige weitere Gunstbezeugungen.

Gedruckt bei *Besold docum. rediv.* 643 flg. *Petri Suev. eccl.* 473 flg. Besolds Abdruck, den ich mit dem Originale verglichen, stimmt mit diesem bis auf wenige Abweichungen in der Schreibweise, die ich hier folgen lasse, vollkommen überein: Karolus quartus — clemencia (überall steht ei stat ti vor Vokalen) — virtutum — videlicet —. Die Kaufurkunde von 1302 habe ich nicht verglichen, da ich das Original mitgetheilt habe, welches man vergleichen wolle. Die Abweichungen der Stiftungsurkunde von 1303 unserer Urkunde von dem Abdrucke bei Besold S. 641 sind folgende: (Secunde uero littere tenor sequitur in hec) — verba. Albertus — quit pro meritis — deuocioni sue — eciam (überall ei für ti) — inuiolabilem — diocesis (immer) — jura — sub castro Herwartstein — cui jus patronatus — juribus — Steinheim — Vlrico — Helfenstein — eorundem (immer) — debitis et consuetis — Nuremberg — tercio — (So weit die Stiftungsurkunde.) Nos igitur predictorum — racionabilibus (überall ei statt ti) — de verbo ad verbum — Kungsprunnen — vniuersis — Vlrico — Helfenstein — Testes huius — Saxonie — Olmuccensis — burggrauius — lantgrauius — Vlricus — Sbinco de Hasemburg, Thymo de Koldicz — maiestatis. Auf dem herausgeschlagenen Rande des Pergaments: per dominum imperatorem Rudolphus prepositus Wetslariensis. Das Siegel ist ganz abgegangen und nur noch ein Rest der gelb und schwarzen Seidenschnur übrig.

1425. — 24. Jan. — Von diesem Datum ist noch ein Vidimus in deutscher Sprache über obige Confirmation K. Karl IV, welcher diese sammt der Kauf- und Stiftungsurkunde in deutscher Uebersetzung gibt, vorhanden, dessen Eingang und Schluß ich hier mittheile.

In namen der hailigen vnd vnzertailten driualtkait amen. Durch dise offen instrument und brieue sigewissen vnd kunt geton allen vnd ieglichen besunder, die es ansehen, das in dem jare, als man zalt von Christi gebürt vierzehnen hondert vnd fünf vnd zwainzig jare in dem dritten jare Römer zinszal des allerhailigosten in Cristo vatters vnd herren, herren Martins, von gottes fürsichtikait des funfften babstes an dem namen, babstums in dem achtenden jare, an dem vier vnd zwainzigosten tag des moneds Genner vmb prim zite in der statt ze Notwil, Costenger bistums, in des ersamen her Jacobs Mulberes, kischherren ze Notwil inwonunghuse, das man nempt der herren huse, in der größern stuben vor mir offenn schriber vnd zügen hie vnden an ge-



schribnen gegenwärtlich was der gaislich man, brüder Wilhelmus, bursierer des goghuses zu Königsbrunnen, in Augspurger bistum gelegen, Cystereier ordens, vnd zogt vnd ließ da verlesen ainem ganzen, redlichen, permittin, vngestraften, vnuermäszoten, vnd genzlich in all wege vnargkwönigen, latinischen brief, gezeichnet mit wiland des allerdurchluchtigosten, sighaftigosten, vnd hochgebornesten fürsten vnd herren, herren Karols seliger gedächtniß des vierden an dem namen, Römischen kaisers, gewonlichem kaiserlichem zaihen vnd besigelt mit sinem anhangenden kaiserlichen maiestat insigel, nach siner gewonhait an einer sidinen schnür, halb gel vnd halb swarz gevarn, vnd was das insigel von blaidhem wachß, schibelecht inwendig gebildet mit ainem bild ains sigenden kaisers vf sinem kaiserlichen stül, in kaiserlicher maiestat, vnder sinem siße zu den füßen bezaichnet mit ainem zwinalten W, vnd danebend zu siner gerechten siten mit ainem vffschwingenden, hinter sich sehenden adelar mit zertonen vettichen, hett des hailigen Römischen richs schilt mit ainem schwebenden adelar in dem schnabel, vnd hett das kaiserlich bilde in siner rechten hand ain geblümpzt zeypter vnd vf dem hopt ain kaiserlich diadem, ainem bogen vber ain eron mit ainem erüglin, als saß es in ainer chorcappen, vnd hette ain stol erügwise vber den libe gegürtet, vnd in der lingen hand ain kaiserlichen appfel, vnd da nebend zu der lingen siten aber ainem vffschwingenden, hinder sich sehenden adelar mit zertonen vettichen, der hett in sinem suabel des küngrichs zu Behem schilt mit ainem sigenden löwen mit sinem zwifalten swanz gezeichnet, vnd stünd die vbergeschriff des insigels in latinischer zungen alsuß: Karolus quartus diuina fauente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Bohemie rex. Vnd ze ruggen des insigels was in das blaidh wachß gedruckt ain klainer insigel von rotem wachß, darin was gebildet ain swebender adelar, darumb stünd die vbergeschriff in latin alsuß: Juste iudicate filii hominum. Vnd sprach der vorgenant brüder Wilhelm bursierer, wie das sin herren der abbt vnd ouch die brüder vnd conuent des obgenanten elosters ze Königsbrunnen notdurfftig wären desselben latinischen briefs mainung für weltlich vnd laigisch lüte von ir vnd irs vorgenanten goghuses notdurft wegen elarlich vnd verstantlich fürzebringen, vnd wan si nit allwegen gelert lüte zu tagen vnd an die ende, da si des briefs notdurfftig wären fürzebringen vnd verstantlich vßzelegen gehaben noch bringen möhten, darumb so batt vnd eruordert er mich hie vnden an geschriben offenn schriber, von mins ampß wegen denselben latinischen brief von wort zu wort ze tütsche ze bringen, wie er in dem latin begriffen wär, vnd ouch desselben zu tütschem gebräch=

tem briefs ain oder mere offenn instrument vnd transsumptum oder tüttschen bildener sinem herren, dem abbt, vnd den brüdern vnd conuent ze künigsbrunnen ze machen vnd ze geben in der besten forme, den billich ze gelöben wär. Vnd stünd der selb latinisch brief nach tüttscher zungen oder sprach ze nemen von wort ze wort alsuß. — (Es folgt nun die Uebersetzung der Confirmation vom 31. Juli 1361 mit dem Kaufbriefe vom 30. Juli 1302 und dem Stiftungsbrief vom 29. Apr. 1303.) — Diß obgeschriben zögen vnd verlesung des vorbegriffen latinischen kaiserlichen briefs ernordnung diß tüttschen bildeners in ain offenn instrument ze machen vnd die andern da obenan vnd ouch hienach geschriben ding sint allii geschehen in dem jare vff den tag vnd vff die stund vnd an der stett da obenan begriffnen, in gegenwärtikait der ersamen manne, her Jacobs Aulberi, kirchherren zu Rotwil, her Clausen Hinderosens, lütspriesters der lütkirchden ze Michshain vnd her Rüt-polds Hérllins, pfarregesellen der iezgenanten kirchen ze Rotwil des obgenanten Costenzer bistüms, die zu den dingen, wan si all dry wol-gelert sind vnd latinische vnd outtüttsche sprachen wol verstonnd vnd kun-nend, zu zügen erbetten vnd ernordert worden sind.

Vidimation und Beglaubigung hat gegeben Jodoeus von Phullendorff, mai-ster der süben künste, Costenzer bistüms, von kaiserlichem gewalt offner schriber vnd des küniglichen hoffs vnd der statt zu Rotwil obirster schriber. In dem Notariatszeichen steht J. d. p. Mal. Wegen des kaiserlichen Siegels vergl. Rö-mer-Büchner, Siegel x. S. 44.

1303. — 9. Jun. — Die Herzoge Otto und Heinrich in Kärn-then verzichten, dem Wunsche des K. Albrecht I und seiner Gemahlin Eli-jabeth, ihrer Schwester, entsprechend, für sich und ihren Bruder Ludwig auf alle Ansprüche an jene Güter zu Herwartstein, welche bisher Graf Ulrich v. Helfenstein von ihnen zu Lehen getragen hatte, gegen das Gotteshaus Salem zu Gunsten des neu zu gründenden Klosters desselben Ordens.

Otto et Hainricus, dei gratia duces Carinthie, vniuersis presentes litte-ras inspecturis subscriptorum notitiam cum salute. Vita hominum in-stabilis et infirma, et memoria labilis monet, gesta temporum, litterarum, sigillorum et testium inditiis perennari. Nouerint igitur tam posteri quam presentes, quod nos pie voluntati serenissimi domini Alberti, dei gratia Romanorum regis, necnon inclite domine Elizabeth regine, col-lectanee ipsius, nostre sororis predilecte, in fundatione noui monasterii in Herwartstain cooperari cordialiter cupientes, omnes possessiones in dicto loco Herwartstain sitas, quas a nobis vir nobilis Vricus comes de Helfenstein huc vsque iure tenuit feudali, recepta prius ab eodem libera

resignatione dictarum possessionum, ipsas ad manus abbatis de Salem, ordinis Cysterciensis, nomine abbatis et conuentus fundandi monasterii in Herwartstain\*, tradidimus et hiis scriptis tradimus iure proprietario perpetuo pacifice possidendas, renuntiantes pro nobis et Lvdewico, fratre nostro, aliisque nostris quibuscumque heredibus omni iuri, quod nobis in prefatis possessionibus omnibus et singulis, vel earum quibuslibet attinentiis competiit vel competere videbatur, et generaliter omnibus exceptionibus, per quas premissa donatio posset in posterum aliquatenus infirmari. In cuius facti euidenciam prelibato abbati de Salem hanc litteram nostris sigillis dedimus communitam. Datum in Werde\*\* anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. tercio, v<sup>o</sup>. Idus Junii.

Beide Siegel ganz abgegangen.

\* Hier steht in dem Originale Herwarstein. — \*\* Donauwörth. Vgl. auch Kerler, Gesch. d. Gr. v. Helfenstein S. 39. Beschreibung d. O. A. Heidenheim S. 248. Dr. Karl Pfaff, G. d. R. R. 101.

Dambacher.

---

### Die Mönch von Rosenberg.

Die Anmerkung 6. S. 110, Bd. IX. hat dem Freiherrn E. v. Gemmingen Veranlassung zu der freundlichen Bemerkung an die Redaction der Zeitschrift gegeben, daß in derselben die Dynasten v. Rosenberg auf Rosenberg im N. Osterreich und die Mönch v. Rosenberg im Kraichgau als zu einer und derselben Familie gehörig dargestellt würden, was nicht richtig sey. Dadurch veranlaßt, habe ich den Gegenstand noch einmal untersucht, da ich durch das frühe Erscheinen der Mönch auf Rosenberg, durch das Vorkommen beider Familien neben einander in den pfälzischen Lehenbüchern, und durch die Verwechslung derselben von Andern in meiner frühern Ansicht über dieselben schwankend geworden, was ich auch dadurch, daß ich Mönch in Parenthese setzte, bezeichnet habe. Die Wappen sind allerdings ganz verschieden; allein in früherer Zeit haben die verschiedenen Linien einer Familie häufig auch ganz verschiedene Wappenbilder angenommen. Die Mönch freilich führen alle das Bild eines Mönchs mit mannigfaltigen Veränderungen, die Mönch v. Rosenberg einen baarköpfigen Mönch mit ausgebreiteten Armen, in der einen Hand 3 Nöslein, in der andern einen Vogel

haltend. Jener Vogt aber des Markgrafen Rudolf v. Baden auf Yberg, Peter Münch v. Rosenberg, welcher die Anmerkung veranlaßte, führt in seinem Siegel einen rechtsgekehrten Mönchskopf mit Kapuze, und Rosen in den Ecken.

Stumpf (Chronik II, 387 b.) und Wurstisen (Basl. Chronik 26) lassen alle Münch, die sie in ihren verschiedenen Linien aufzählen, von dem Basler Geschlecht der Münch abstammen, so auch die Münch v. Rosenberg. Die Linien hätten sich nach ihren Schlössern, die sie besaßen, benannt, und diese werden bei einigen namhaft gemacht, von den Münch v. Rosenberg aber wird nirgends gesagt, woher sie den Beinamen v. Rosenberg erhalten haben. Dort oben wenigstens kenne ich kein Rosenberg, welches sie, wenn auch nur kurze Zeit besaßen. Die Schlösser dieses Namens in der Schweiz waren nie in dem Besitze der Münch (Urx, Gesch. des Kantons St. Gallen I, 405, 407, 513 fl.), ebensowenig Rosenberg (Rosemont) im Sundgau. Schoepfl. Als. ill. II, 48). Ja, es ist auffallend, daß die Münch v. Rosenberg in jener Gegend fast gar nicht genannt werden, wenigstens nicht in früherer Zeit. Urkundlich finden wir sie in einer ganz andern Richtung, und es drängt sich uns ein gerechter Zweifel auf, ob alle Münch von dem Basler Geschlecht abstammen, von den Münch v. Rosenberg wenigstens müssen wir annehmen, daß sie nicht von dort herab, sondern vielmehr aus unserer untern Landesgegend durch Lehens- und Dienstmannsverhältnisse nach und nach dort hinauf gekommen sind, wo man sie erst im 15. Jahrh. findet. Dagegen treffen wir sie schon im 13. Jahrh. auf der Burg, von welcher sie ihren Namen führen, auf Rosenberg im A. Osterburken. Denn durch Urkunde vom 1. Mai 1270 vergab Elisabeth, die Wittwe Conrads v. Rosenberg, genannt Münch, nach ihrem und ihrer Kinder Tod, einen Hof in Seckach (im A. Buchen) an das Kloster Seligenthal. *Datum in Rosenberg.* (Gud. cod. dipl. III, 686.) Ritter Ludwig, genannt Münch v. Rosenberg (ihr Sohn), und Agnes, seine Frau, geben mit Zustimmung ihrer Kinder, Conrad und Ludwig, diesen Hof an genanntes Kloster am 15. Juli 1302. (Guden. ibd. p. 731.) Hier also, auf Rosenberg, saßen die Münch, wenigstens dieser Wittve Elisabeth, die hier ihren Wittwensitz hatte, Gemahl Conrad oder Conz v. Rosenberg, und wahrscheinlich schon die Väter desselben. Wenn sie also auch nicht der Dynastenfamilie, welcher Rosenberg eigen war, angehörten, so waren sie doch ihre Burgmänner, die sich nach dieser Burg nannten, und müssen nicht von jenen Basler Münch

abstammen, wie es auch M ü n c h von ganz anderer Abstammung gegeben hat. Die Dynasten v. Rosenberg sind als solche, beiläufig gesagt, in früher Zeit auch nicht besonders bekannt und werden es erst, als sie nach dem Absterben der Dynasten v. Borberg gegen Ende des 14. Jahrh. diesen dort folgten, es aber, wie W i d d e r (Besch. d. Pfalz II, 40) bemerkt, des bessern Schutzes und Schirmes willen der Pfalz zu Lehen auftrugen, von welcher sie nachher noch manches Andere zu Lehen erhielten. Aber gerade von dieser Zeit an zeichnen sie sich nicht eben rühmlich aus. Vergl. W i d d e r II, 45 flg., und B a d e r, Badenia II, 193 flg. In dem Basler Stift und den Basler Nekrologien kommen wohl M ü n c h, aber v. M ü n c h e n s t e i n, v. L ö w e n b e r g u. vor, doch keine v. R o s e n b e r g, und eben so wenig in den dortigen Geschlechtern und städtischen Beamtungen, auch nicht in den Urkunden, die *Trouillat* (Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale) bis jetzt gegeben hat. Dagegen finden wir *Guden. Cod. diplom. II, 477.* Johannes M ü n c h v. R o s e n b e r g, Domherr und Kammerer zu Mainz 1455 — 1470. II, 309. 1487. 17. Mai ob. *Joh. Mönch de Rosenberg, Mogunt. ac Wormat. eccl. canonicus et jubilarius. ibd. 1429. prid. Id. Oct. ob. Eberhardus Mönch de Rosenberg cantor et canon. Moguntinus. IV, 333. Joh. Mönch de Rosenberg vicar. in spiritual. gener.* Es mag an diesen genügen. Von dieser Ministerialenfamilie führt W i d d e r noch an den Knecht C u n z M ü n c h v. R., welcher 1371 einen Theil von D a h l h e i m (Dallau) bei Mosbach kauft (II, 110), und D i e t h e r M ö n c h v. R., welchem 1406 R. N u p r e c h t das Dorf K i r c h a r t bei B o r e n f e l d verpfändet. Bischof P h i l i p p I von Speyer gehörte dem s. g. Dynastengeschlechte v. R o s e n b e r g an (R e m l i n g II, 209), er war der Sohn des E r a s m u s v. R. und der M a r g a r e t h a v. H e l m s t ä d t, wie S. 210 in der Num. 704 angegeben wird. Unrichtig ist es aber, daß dieses Geschlecht den Beinamen M ü n c h hatte und dieses (die M ü n c h) das dort beschriebene Wappen führte, denn jenes ist das der Dynasten.

Die M ü n c h v. R o s e n b e r g sollen sich, wie W i d d e r (I, 383) nach Reinh. de Geminingen Discurs. de orig. nob. S. R. J. pag. 529 anführt, von dem Dorfe M ö n c h z e l l im A. Neckargemünd, in dessen Besitz sie gekommen, den Beinamen zu M ö n c h z e l l zugelegt und vielleicht dem Orte selbst durch Verbindung ihres Namens M ü n c h mit der dortigen uralten Z e l l e seinen Namen gegeben haben, welches Letztere unrichtig ist. M ö n c h z e l l hieß früher W a l d o l f e s h u s e n. Schon 795 schenkt die Matrone B e r t h i l d ihre Z e l l e daselbst und

verschiedene Güter sammt der Hauptkirche an das Kloster Lorsch, welches allda noch andere Bergabungen erhielt. Diese Mönche von Lorsch und die Zelle gaben dem Orte seine spätere Benennung. 1223 kommen Berthold und Erkebold fratres de Munchenzella vor, die sich also schon nach dem Orte nannten. Erst nach ihnen kommen die Mönch v. R. in den Besiz desselben und hatten dort das Patronatrecht zu der St. Peterspfarrkirche. *Würdtwein* subs. nov. III, 208, 306.

Unsere urkundlichen Nachrichten über die Mönch v. Rosenberg sind allein in Lehenurkunden und Lehenbüchern enthalten, die ich hier noch folgen lasse. Die Archive adeliger Familien, die denselben in Grundeigenthum oder Lehen gefolgt sind, vermögen wohl mehr Auskunft über sie zu geben.

Die Mönch v. R. besaßen von der Pfalz zu Mannlehen die Hälfte von Burg und Dorf Auglach (Augeloch) mit Zugehör und den dritten Theil an dem großen und kleinen Zehnten zu Lügelsachsen sammt Zugehör. 1411 Ruprecht Mönch v. R. — 1428 Conz M. v. R. — 1453 Ruprecht, Sohn des Conz M. v. R. — 1476 Ruprecht, der es an Philipp v. Bettendorf verkaufte.

Von den Herren v. Hohengeroldsack hatten die v. Blumeneck verschiedene Güter, Zinse, Gefälle und Rechte zu Haslach und andern nahe gelegenen Orten zu Mannlehen. Aus diesem verpfändete Christof v. Blumeneck an seinen Schwager Jos. Mönch v. Rosenberg, Amtmann zu Ortenberg und im Kinzigthal sein Fischwasser zu Haslach, welches zum halben Theil Lehen war von Hohengeroldsack, um 120 fl. Mittw. v. Palm. 1528. Seine Brüder (Christof an Ostern 1538 schon todt) Hanns Sebastian, Andreas, Franz und Ulrich v. Bl. verkaufen mit lehenherrlichem Consens an ihren Schwager Jos Mönch v. R. den Zehnten zu Eschau und Weiler um 100 fl. unter der lehenherrlichen Bedingung, daß, wenn die Pfandgüter in 5 Jahren nicht eingelöst würden, Jos Mönch oder seines verstorbenen Bruders Friedrichs Söhne, Jakob und Ruprecht, oder ihre Erben mit denselben belehut werden sollten. Zinst. nach Margar. 1540. Dieselben Brüder verkaufen unter derselben Bedingung um 280 fl. an ihren Schwager Jos Mönch und dessen Neffen verschiedene Zinse, Güter, Gefälle, Waldung, Waiden, Zehnten etc. 1540, wozu in der Folge noch Anderes kam, welches die Mönch zu Lehen erhielten. Diese Lehenstücke waren zu Ellengrund, Häuserbachhof, Limpachhof,

Eschan, Weiler, Haslach, Hauenstein, Ramsteinweiler. Damit belehnt die Frau des verstorbenen Jos Münch, Katharina v. Awe (Dw) 1551, Jakob und Ruprecht Münch v. R. 1553, 1556, für den minderjährigen Sohn Hanns Jakob des verstorbenen Jakob Münch 1558, Hanns Diet. Hornberger, Hanns Jakob 1564, 1573, 1581, Maria Jakoba v. Jestetten, Wittve Hanns Jakobs und Hanns Friderich, ihr Sohn, verkaufen mit lehenherrlichem Consens Schloß und Gut Weiler im Kinzigthal, 15. Okt. 1591 und am 1. Juli 1594 Ramsteinweiler im Kinzigthal.

Von Geroldsack besaßen sie ferner zu Mannlehen 3 Jauch-Ackers mit 2 Gärten zu Haslach in Niederhofen, 4 J. Ackers am Mühlenbach, 1 J. hinter der Seematten. Damit belehnt Jos Münch v. R. und (auf Lebensdauer) Elisabeth Münch 1527, Jos Münch und seine Frau (auf Lebzeit) Katharina v. Awe 1547, Jakob M. v. R. für sich, seinen Bruder Ruprecht und Jossens Wittve (Kath. v. Awe) 1553, 1557, Hans Diet. Hornberger für den minderjährigen Hanns Jakob, des verstorbenen Jakob Münchs Sohn, 1558, Hanns Jakob 1564.

Von den Markgrafen zu Baden hatten sie zu Lehen den s. g. Uylinger Hof zu Grombach bei Wimpfen mit 73½ M. Ackers, 3 M. Wiesen und 2 Weingärten von Erhard v. Uylingen angekauft. Belehnt Hanns M. v. R. 1454, der den Hof an Ritter Rafan v. Helmstadt 1460 um 100 fl. verpfändet und 1466 um 156 fl. an seinen Lehenbauern.

Nachstehendes verdanke ich der freundlichen Mittheilung des Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn Hanns v. Türckheim zu Karlsruhe. Die Münch v. R. besaßen als badisches Mannlehen 18 Saum Weingelt zu Wasenweiler am Kaiserstuhl, welches in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Im Holz inne hatten, Hanns Im Holz 1439. Nach ihm belehnt Jost Münch v. R. 1455, Jakob M. 1473, 1475, Jost M. v. R. (Obervogt im Schwarzwald) 1499, 1507, 1529 und sein Bruder Friderich 1507, 1529, des Letztern Söhne Jakob und Ruprecht 1553, des Erstern Sohn Hanns Jakob 1566, 1579, 1587, dessen Söhne Hanns Friderich (Reichsschuldheiß zu Zell) 1589, 1597, Hanns Martin 1589, 1597, 1620, 1622, Hanns Gebhard 1589, Hanns Jakob (ux. Maria Sibilla v. Dürrenenz) 1589, 1597, 1620, 1622. Dieser Letztere starb ohne männliche Nachkommen. Eine Tochter desselben Maria Jakoba vermählte sich mit Johann Franz

v. Roggenbach, durch welchen das Lehen auf seine Nachkommen übergegangen. Nach eingezogenen Erkundigungen des badischen Lehenhofes lebte 1679 Niemand mehr von der Familie Münch v. Rosenbergs.

Dambacher.

---

### Geschichtliche Notizen.

Kloster Heilsbrunn. Lag bei Etenkofen in der bayerischen Pfalz. Zu dem Verzeichniß der Abtissinnen bei Kemling, Abteien und Klöster 1, 260 flg. kann ich einige Ergänzungen aus dem Zinsbuch des Klosters zu Karlsruhe mittheilen.

Else von Schifferstadt erscheint als Abtissin im Jahr 1413. f. 41. Adelheit von Winstein (aus dem Unterelsaß) kommt in 6 Urkunden von 1430 bis 1438 vor, in einer Abschrift steht auch die Jahrzahl 1308, was aber ein Schreibfehler ist. Heilika oder Heleke von Krobtsberg bei Etenkofen von 1457 bis 1465 (einmal steht irrig 1561). Viele Urkunden hat die Abtissin Hildegart von der Hauben (de Mitra, aus einem Wormsgauer Geschlecht) ansgestellt von den Jahren 1483 bis 1501, die alle die Vermögensverwaltung des Klosters betreffen. Ottilia kommt einmal vor 1515. f. 68, und ebenso Sophia Ristlin von Dürkheim 1533. f. 161. Es werden auch die Enstorin Els 1402, und die Priorin Agnes von Böbingen 1418 genannt. f. 77. 110.

Mone.

---

### Berichtigungen.

Kloster Tuffin. Bd. 9, 69. Es wird wol kein anderes sein, als Dießen in Bayern am Ammersee, welches aber stets Diezzen, nie Tuffin geschrieben wurde.

Band IX. S. 467, Anm. 3. Jener Constanzer Domherr Rupert v. Tannenfels stammt wahrscheinlicher von den Luzerner Tannenfels bei Sursee.

---



## Zur Geschichte der Volkswirthschaft.

(Fortsetzung.)

### b. Verwaltung des Ertrags. Keller.

Waren auf einem Gute Maier und Keller getrennte Verwaltungen, so besorgte der Keller die Aernnte, der Maier nicht <sup>1</sup>. Da ihm der ganze Ertrag anvertraut war, so schien es nicht zweckmäßig, einen langen Dienstcontract mit ihm einzugehen, sondern es wurde ausbedungen, daß er jederzeit entlassen werden konnte und mit seiner Fahrniß zu haften hatte <sup>2</sup>. Die Naturalzinse der Bauernlehen, die zu einem Herrenhose gehörten, nahm der Keller in Empfang <sup>3</sup>. Wenn daher ein Gut an mehrere Pächter gemeinschaftlich verliehen wurde, so stellte man einen derselben auf, von welchem der Gutsherr den Pachtzins aus einer Hand empfing. Dieser für den Zins haftbare Mitpächter hieß gewöhnlich Träger oder Vorträger, aber auch Keller, weil sein Geschäft die Einsammlung und Ablieferung der Zinse war. Daher standen auch die Träger mit dem Keller in Abrechnung. Gewöhnlich war derjenige Träger, welcher den größten Antheil an einem gemeinschaftlichen Pacht hatte, weil er die Caution leisten konnte <sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Ztschr. 1, 24. <sup>2</sup> Das. 2, 56. <sup>3</sup> Das. 2, 45. 60. 5, 274. Grimm, Weisth. 1, 163. 678. 689. Darum wurden auch die Eichmaße für Frucht und Wein im Kelnhose aufbewahrt. Grimm 1, 12. <sup>4</sup> Ztschr. 5, 274. Grimm 1, 53.

Die Aernnte und den Zehnten hatte der Keller einzuthun und die Frucht dem Gutsherrn abzuliefern. Es war daher angemessen, für die Zeit der Frucht- und Weinärnte das Gesinde und die Arbeiter dem Keller unterzuordnen, denn von der zweckmäßigen Leitung der Aernntgeschäfte hing die Sicherheit der Gewinnung und Einheimung des Ertrages ab. Wo er zugleich Maier war, hatte er natürlich auch die Aufsicht über die Arbeit bis zur Aernnte.

In dem speierischen Stiftohose zu Eplingen war das Herbstgesinde dem Keller untergeordnet und zu Bacherach besichtigte er am 13. Juli jedes Jahres die Weinberge, um sich zu überzeugen, ob alle Arbeiten, die bis zu jenem Tage geschehen mußten, auch wirklich gethan waren. Ztschr. 3, 292. 297. Grimm, Weisth. 1, 167. 694.

Wenn der Keller ein Seland baute, so geschah es auf Kosten des Gutsherrn, der ihm auch dazu das Vieh stellte. Das Sel- oder Seland war nämlich gesondertes Herrengut, auf welchem zuweilen eigene Verpflichtungen lagen, die den Selbstbau erforderten.

Grimm, Weisth. 1, 162. 164.

Die Pflichten des Kellers als Pächter werden in einer schweizer. Urk. von 1263 so angegeben: 1) er soll den Zins zur bestimmten Zeit abliefern; 2) den gehörigen Viehstand halten; 3) die Gebäude und den Wald schonen; 4) das Eigenthum des Hofgutes wahren, besonders vor Gericht.

Antiq. Mitth. von Zürich 8, 168.

## 2. Aufsicht.

Da der Landwirth nur bei einem Selbstbau immer gegenwärtig sein kann, so ist es ihm auch möglich, darüber die unmittelbare Aufsicht zu führen, bei mehreren und entlegenen Gütern aber hat er dazu fremde Leute nöthig, mag er die Wirthschaft auf seine Rechnung führen lassen oder sie verpachten. Die zweite Art kam in der Wirthschaft des Mittelalters am meisten vor und hatte besondere Einrichtungen zur Folge, die genauer zu betrachten sind, wobei ich die Aufsicht über den Lehenbau der Kürze wegen mitbehandle.

Die Aufsicht war a. sowol eine tägliche durch das auf dem Gute beschäftigte Personal, als auch b. eine periodische durch den Gutsherrn. Die tägliche theilte sich  $\alpha$ . in die Aufsicht über die Personen, Arbeiter und Verwalter;  $\beta$ . über die Sachen, nämlich Arbeit, Ertrag und Grundstock; die periodische Aufsicht betraf ebenfalls die Personen und Sachen, von diesen aber gewöhnlich nur den Ertrag und Grundstock, weil die periodische Aufsicht für die tägliche Arbeit nicht hinreicht und sich mit der Prüfung einer geschenehen Arbeit begnügen muß. Ueber mehrere dieser Verhältnisse gibt es urkundliche Angaben, wovon ich einige hier zusammenstelle.

a. Tägliche Aufsicht. Die Arbeiter hatten ihre Vorschriften und die Verwalter ihre Instruction, welche weniger die allgemeinen Regeln der Landwirthschaft enthielten, als vielmehr deren Anwendung auf ein bestimmtes Gut und seine Eigenthümlichkeit. Wie unten erwiesen wird, bildete das Personal einer Gutswirthschaft einen geschlossenen Verein oder eine Genossenschaft, und daraus folgerte man die gemeinschaftliche Wahrung der Interessen der Mitglieder,

weil sie gleichsam in einem Gesellschaftsvertrage standen. Beim unmittelbaren Selbstbau kam diese Einrichtung nicht vor, weil sie unnöthig war, indem der Gutsherr selbst die täglichen Geschäfte der Aufseher und Arbeiter controlirte, bei dem Selbstbau entfernter Güter mußte man aber mehr oder weniger von dieser Einrichtung des Lehenbaues anwenden.

Die sämmtlichen Bauern eines Lehengutes standen unter ihrer eigenen gegenseitigen Controle; es wurden also die Verwalter (Maier, Keller, Hofleute) von den Lehenbauern und diese von jenen beaufsichtigt, die Dienstboten jeder Klasse aber nur von ihrer Dienstherrschaft. Demgemäß hatten die Bauern das Recht und die Pflicht, Vergehen der Verwalter, welche die Wirthschaft betrafen, anzuzeigen, und ebenso die Verwalter die Vergehen der Bauern, und beide waren zum Schadenersatz dem Gutsherrn verantwortlich und haftbar, selbst bis zur Verwirkung des Pachtes je nach der Größe des Vergehens.

Urbar v. St. Blasien von 1352 in einem Weisthum von Tettingen f. 146: „öch sol man wissen, welcher meijer uf dem fronhof siset, daz der die, die da die schüpposen hant, leiden sol (angeben, anzeigen), ob sū die schüpposen nicht hant, als des gozhus recht ist. öch sout die, die da die schüpposen hant, den meijer in dem fronhof leiden, ob er den hof nicht hat (hält) nach des gozhus recht und als man ein freund billich haben sol.“

Diese gegenseitige Controle konnte statt finden, wenn der Maier und die Schupposer Standesgenossen waren, entweder Lehenbauern oder Hörige, und um diese Aufsicht im Interesse des Güterbaues wirksam zu machen, traf man noch eine andere Anordnung über die Entlassbarkeit der Maier, welche in der Schweiz und in Schwaben vorkommt und ebenfalls merkwürdig ist.

Es war für die Gutsherren nicht vortheilhaft, wenn sie ihre großen Höfe erblich an adelige Maier verliehen, denn ihre Entfernung war schwierig und manchmal gefährlich. Es war aber auch nicht leicht, die Zumuthung und das Ansuchen um eine solche Verleihung abzuweisen, man mußte also eine Gutseinrichtung machen, welche eine nachtheilige Bewerbung des Maierthums ausschloß. Dieß geschah auf folgende Art. Man ließ die kleinen Bauerngüter als Erblehen im Besitze der Colonen und erklärte die Haupthöfe, wozu solche Güter gehörten, für Frönden, deren Besizer jederzeit entlassbar waren. Der Maier eines Fröndehofes konnte also jederzeit entfernt werden, sobald der Herr Ursache hatte, mit seiner Bewirthschaftung unzufrieden zu sein, der Hübner und Schupposer aber verwirkte den

Besitz seines Lehens nur in Folge wiederholter Uebertretung der Hofordnung. Die durch Verwirkung oder Erblosigkeit heimgesunkenen kleinen Güter nannte man *Sal-* oder *Selland*, weil sie dem Eigenthümer wieder zur freien Verfügung gestellt waren, der sie selbst bauen, verpachten oder erblich verleihen konnte. Wurden sie aber mit unbedingter Aufkündbarkeit des Besizes in Pacht gegeben, so waren sie Frönden oder Frenen wie die Haupthöfe obiger Art.

Die unbedingte Entlassbarkeit solcher Frönde=Maier oder =Keller wird in obigem Tettinger Weisthum mit gewöhnlicher Uebertreibung der Rechtsformeln so ausgedrückt: „daz man die frönd eines tags dristund (dreimal im Tage) mag besetzen und entsetzen (fol. 148)“, was auch in andern Weisthümern vorkommt. Wollte der Gutsherr nicht so scharf verfahren, so ließ er den Maier sitzen bis zum Jahresgericht, alsdann mußte derselbe (wie z. B. zu Höngg bei Zürich) dem Gutsherrn den Hof zurückgeben, welcher hierauf die Dorfleute befragte, ob der Maier den Hof gut bewirthschafte oder nicht, und nur im ersten Falle ließ er demselben die Frönde wieder auf ein weiteres Jahr. Die Benennung Frönde vertrug sich auch mit jeder Art des Pachtzinses, mochte er in einem Theil des Erwachsenes oder in einer fixirten Natural- oder Geldsumme bestehen, daher kommen auch Theil- und Zinshöfe als Frönden vor.

Das Kloster Schänis erklärte seine sämtlichen Maierdienste im Argau nur für *Amtslehen*, nicht für *Erblehen*. Der Maier besaß also seinen Dienst auf Wohlverhalten, oder so lang es dem Gutsherrn zuträglich schien, und wenn der Maier den Dienst bis an seinen Tod behielt, so hatten seine Erben kein Nachfolgerecht daran, sondern sie mußten für den Verstorbenen das Besthaupt geben zur Anerkennung des Lehens, so wie der Maier um eine neue Belehnung nachsuchen mußte, wenn während seiner Amtszeit eine neue Abtissin von Schänis gewählt wurde.

Grimm, Weisth. 1, 6. 54. 141 u. a. Urb. von S. Blas. v. 1374. f. 94. „es mag ouch daz gothhus sin froenda ains tags ze nün malen besetzen und entsetzen, ob es im gevelt, und sol es daran nieman sumen.“ Was in den späteren Urb. Frönde heißt, erscheint im Elsaß schon 823 als *casa dominicata* (nicht *dominica*), d. i. eine für den Herren eingezogene Schuppos. *Grandidier* hist. de l'év. de Strasbourg 2, clxxv. Die Frönde hat sowol Ähnlichkeit mit dem römischen *precarium*, als auch besonders mit den kleinen Gütern in Frankreich, die man *hospitia*, *hostisiae* und ihre Besitzer *hospites* nannte, welche der Gutsherr nach Belieben entlassen konnte. *Guérard* cartulair. de France 1 §. 27. 28. p. 166. Hoba *indominicata*. *Cod. Laur.* 1, 617. *Casa dom. Neug.* 1, 103.

b. Periodische Aufsicht. Bei entfernteren Gütern mußte man

sich mit dieser Art der Aufsicht begnügen, selbst wenn ein ständiger Controlleur am Orte war, weil manche Streitigkeit nur von dem anwesenden Gutsherrn entschieden werden konnte. Dieser hatte beim Selbstbau und Zeitpacht ein besonderes Interesse, sich von dem Stande der Aernthe zu überzeugen. Wenn er die Fruchtschau vornahm, so hatte der Keller zugleich über die Vergehen gegen die Baupolizei zu richten. Beim Zeitpacht wurde ebenfalls vor der Aernthe der vorschriftsmäßige Ackerbau untersucht, und der Pächter mußte manchmal dem Herrn für den Fruchtzins Sicherheit leisten, ehe er die Sichel zum Schnitt ansetzte. Neben dem landesüblichen Feldbau mußte von dem Pächter die vertragsmäßige Düngung durch das Zeugniß der Nachbarn nachgewiesen werden, worüber unten das weitere vorkommt.

*Guden. cod. 5, 750. Grimm l. c. 1, 690.*

Eine solche Inspection war besonders für den Weinbau nöthig, weil die Reben meist um einen Theil des Ertrages gebaut wurden. Gewöhnlich schickte der Herr einen Beauftragten, *Wunnebote* genannt, mit ausgedehnter Vollmacht vor dem Herbst auf das Gut, der die Schließung der Weinberge, die Traubenlese, das Keltern, die Theilung, Heimführung und Aufbewahrung des Mostes besorgte.

Neben dieser Aufsicht über den Bau und die Bauleute wurde noch alljährlich auf den Dorf- und Hubgerichten durch gegenseitige Angaben der Bauern und Verwalter untersucht, ob jedes Sal- und Lehen-Gut während des Jahres in seiner Integrität nach Morgenmaß und Rechten erhalten worden sei oder nicht, um den Grundstock zu bewahren. Wenn der Herr nicht selbst alljährlich zu diesen Gerichten kam, zum Theil, um den Landleuten die Kosten zu ersparen, so war es bei geistlichen Gutsherrn doch Regel, nach dem Vorbilde der Kirchenvisitationen alle vier Jahre die Inspection ihrer Güter selbst vorzunehmen. Deswegen hieß man auch diese periodische Aufsicht *visitatio, revisorium*, und darnach auf teutsch *wisung* (*wisat, weisat, wisod*, womit auch *Weisthum* zusammen hängt), deren Kosten die Hof- und Lehenbauern zu tragen hatten und dafür Naturalien oder Geld bezahlten, welche Abgaben man ebenfalls *Wisung* hieß. Damit aber solche Gebühren nicht wie die Vogtsteuern in Bedrückung ausarten sollten, so wurden sie nicht nur nach Personen und Sachen fixirt, sondern auch festgesetzt, wie oft der Gutsherr und mit welcher Begleitung die Inspection vornehmen durfte.

Gütervisitation alle 4 Jahre im Elsaß. Grimm, *Weisth.* 1, 702. Die Nothwendigkeit solcher Visitationen ferner Güter liegt auch in der Aeußerung des *Symmach. epp.* 5, 61. *inane erit, quicquid remoto atque inconsulto pos-*

sessore temptatur. Die Weisthümer enthalten viele Belege, daß man sorgfältig und streng den Grundbestand der Güter zu erhalten suchte. S. auch Zeitschr. 4, 476.

Die Aufsicht zum Schutze des Feldbaues und zur Handhabung der Feldpolizei wurde durch Diener besorgt, die wir im Allgemeinen Schützen heißen, was dem Ausdruck *custodes* der Urkunden entspricht. Je nach der Größe des Gutes oder der Gemarkung wurden aber die Schützen in Klassen eingetheilt, die ihre besondern Einrichtungen hatten. Was innerhalb dem Zwing oder Etter lag, hatte keinen Schützen, sondern jeder Hausmann führte selbst die Aufsicht über seinen Wohnsitz, Hof und Garten bis zum Dorfzaun (Etter), der ihn begränzte; was aber außerhalb dem Etter lag, wurde durch Schützen beaufsichtigt<sup>1</sup>. Sie wurden Bannwarten genannt, wenn sie die ganze Gemarkung besorgten, obgleich ihr Namen eigentlich nur einen Feldschützen bezeichnet; waren aber besondere Schützen über die Saatfluren aufgestellt, so hieß man sie Escheigen<sup>2</sup>. Die Weinberge hatten ihre eigenen Schützen (*clausores*) zur Reifzeit der Trauben, weil dann die Weingärten geschlossen blieben<sup>3</sup>. Die Waldschützen hieß man Förster<sup>4</sup>.

Diese Leute hatten die doppelte Verpflichtung, 1) die Beschädigung des Feldbaues durch Menschen und Vieh abzuwenden; 2) die geschehene Verletzung anzuzeigen (rügen), damit der Thäter zum Ersatz angehalten wurde<sup>5</sup>. Die rechtlichen Formen des Verfahrens gehören nicht hieher, sondern nur die Nachweisung, daß derjenige für die Bestellung des Feldschutzes sorgte, der dabei das größte Interesse hatte, also der Hofherr für sein Gut, entweder persönlich oder durch seinen Maier, unter welchem die Hofschützen standen<sup>6</sup>, die Gemeinden durch ihre Schultheissen und Geschwornen für ihre Gemarkungen<sup>7</sup>, oder Gutsherren und Dörfer gemeinschaftlich<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Da man den Hofhund figürlich hovewart nannte, so war er der Schütze für Haus und Hof, und ein Seitenstück zum Bannwart. Es ist der *canis segusius* des salischen Gesetzes. Unter Zwing (Zwing, getwing) ist die Hof- und Dorfclausur verstanden, d. h. die Grundfläche, die durch den Hof- oder Dorfzaun ringsum eingeschlossen wird, unter Bann das Feld außerhalb dieser Clausur bis zur Gemarkungsgränze, die durch den Bannzaun von der Nachbargemarkung getrennt war (Grimm, Weisth. 1, 80). Zwing und Bann ist daher so viel wie Hof oder Dorf und Feld, beide werden zusammen auch *districtus* oder *hanni* genannt und mit dem Collectiv *getwine* ausgedrückt. Ant. Mitth. von Zürich 8, 123. Zwingher ist Dorfherr, Grundherr. Grimm, Weisth. 1, 173. *Infra muros et sepes ambientes ortos* (*hortos*) betrifft ebenfalls den Etter oder Zwing. Urk. v. 1303 bei Fischer, Geschl. Reihe v. Jfenburg. S. 110. In Städten und Burgen war der Etter eine Mauer und hieß Zwinger oder Zwingolf. Die Worte „in dorff und in velde“ (Simon, Gesch. v. Erbach, Urk.

§. 26) bedeuten dasselbe, was Zwing und Bann. *Infra sepes* oder „hinder den Hünen“ (Simon I. c. 28) heißt innerhalb des Etters oder Dorfzauns. <sup>2</sup> Bannwart ist nur halbtentisch, denn *ban* heißt im Celtischen Feld. Eschheigen sind Leute, welche die eingebaute Flur (Esch) hegen oder schützen. Die Saatflur hieß man in der Schweiz auch *Esab* oder *Esade* (masc. und fem.). Grimm, Weisth. 1, 93. 89. Vom irischen *faith*, f. Feld. Die Bedeutung ist also gesekliches Feld, gebannte Flur. Das Feldschützenamt hieß man in Schwaben *Arwartamt* und *Eschlehen*. Heidenh. Salt. v. 1463. f. 73. 71. *Custodes frumenti, qui vulgariter eschhaien appellantur*. Cartul. v. Salem 2, 313. Dasselbst werden die *eschhaien custodes frumenti et pratorum* genannt, also Feldschützen überhaupt. <sup>3</sup> *Clausor* erscheint in französischen Urkunden. *Guérard cartulair. de France* 1. §. 54. Die Weingärten „*ufftün*“ kommt auch in der Ztschr. 3, 281 vor. Bannwarten für Weingärten. *Ibid.* 280. <sup>4</sup> Ztschr. 5, 102. Die Förster hieß man auch Bannwarten (8, 145), wenn sie das Feld schützten. Grimm, Weisth. 1, 54. 163. Im Habsb. Urbar §. 316 werden sie auch *nemorarii* genannt. <sup>5</sup> Die Schützenordnungen sind für diese Untersuchung brauchbar. Eine solche für die Weinberge des Speier. Hofes zu Eßlingen steht Ztschr. 3, 295 flg. <sup>6</sup> Ztschr. 4, 475. 6, 194. Der Maier bestellte auch die Hirten. Grimm, Weisth. 1, 170. <sup>7</sup> Ztschr. 7, 279. <sup>8</sup> Ztschr. 2, 459.

Es war Regel, daß man alle Schützendienste jedes Jahr neu bestellte, denn dadurch wurde die Aufsicht besser gehandhabt. Bei längerer Dienstzeit konnte sich Nachlässigkeit und Parteilichkeit einschleichen, die der Schütze vermeiden mußte, um von seinem Nachfolger im Dienste nicht ebenso behandelt zu werden, um so mehr als die Schützen zum Beweise der Anzeige ein beschränktes Pfändungsrecht hatten.

Grimm, Weisth. 1, 35. Ueber die Förster das. 1; 103. 123. 134 u. A.

### 3. Bilanz. Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.

Für die frühere Zeit kann ich die einzelnen Posten dieser Vergleichung nicht so vollständig nachweisen, wie man heutzutage die Rechnung führt, selbst die alten Rechnungen zeigen in dieser Hinsicht viele Lücken, weil sie manche Auslagen nicht in Anschlag bringen. Was ich anführen kann, sind einige Belege über die Kosten der Verwaltung und Aufsicht der Güter und die Grundsätze, welche man dabei befolgt hat.

#### a. Kosten.

Wie man ständige und unständige Arbeit unterschied, so that man es auch bei der Verwaltung, denn die ständige wurde durch einen Gehalt, die unständige durch Gebühren oder Bezüge bezahlt.

Der Verwalter wurde in der Regel von dem Ertrage des Gutes besoldet, das er besorgte; sein Lohn bestand entweder  $\alpha$ ) in einer festen Summe, wenn er keinen Theil am Bau des Gutes hatte;  $\beta$ ) in

einem verhältnißmäßigen Antheil am Ertrage, wenn er mit dem Herrn das Gut gemeinschaftlich baute;  $\gamma$ ) in einem Pachtgut, aus dessen Ertrag seine Belohnung geschöpft wurde. Im ersten Fall war er lediglich Beamter des Gutsherrn, im zweiten Beamter und Gesellschafter, im dritten Beamter und Pächter, und zwar entweder erblicher oder zeitlicher. Ertrug das Gut mehr als die Besoldung des Verwalters, so mußte er entweder den Ueberschuß oder einen bedingenen Zins abliefern, wovon der Maiergehalt in Abzug kam.

Beispiele von  $\alpha$ ). Das konstanziſche officium villicatus zu Glottern bei Freiburg hatte 2 Pfd. Rappen pro suo salario. 1383. Urb. des Domf. Konst. f. 89. Der Procurator der Johanner zu Hugsweier hatte 3 Pfd. D. und 5 Viertel Roggen als Besoldung. 1469. Urbar f. 2.

Beispiele von  $\beta$ ). Daß die Keller auch Antheil am Zehnten des Sellaunds (*agrorum, qui vulgo dicuntur sellant*) hatten, beweist eine Urk. v. 1296 im Luz. Gesch. Freund 1, 311.

Beispiele von  $\gamma$ ). Villicus sive procurator noster in Eistat ac servus ad colligendum vina et census nostros habebit 3 fossatus viri *sine censu*. Theneb. Güt. B. f. 56.

Beispiel eines ganzen Gutspachtes durch den Maier bei *Guden*. cod. 1, 307.

Hatte der Maier auch Bauernlehen zu verwalten, die zu einem Haupthofe gehörten, so erhielt er gewöhnlich von jedem Besitzer solcher Lehen feste Gebühren in Naturalien. Für die Handhabung der Güterpolizei bekam er die Straf gelder entweder ganz, in welchem Falle er ein ganzer Maier genannt wurde, oder er mußte sie mit dem Keller und Gutsherrn zu einem Drittel, oder mit dem letzten allein zur Hälfte theilen, woher die Benennung Halbmaier rührt. Bei erblichen Maiern führte das leicht zu Uebergriffen und Bedrückungen der hofhörigen Lehenbauern wie das Vogtrecht, und man mußte deswegen von Zeit zu Zeit Bestimmungen darüber festsetzen.

Zellweger, Gesch. von Appenzell. Urk. 1, 137. Ztschr. 1, 24. 5, 163. Ant. Mitth. v. Zürich 8, 55.

Man kam zu dieser Einrichtung aus zwei Gründen: 1) bei dem Uebergewicht der Naturalwirthschaft war die Besoldung der Verwalter mit Naturalien für den Gutsherrn bequemer als deren Verwandlung in Geld; 2) man wollte damit die Absicht erreichen, daß der Maier auf dem Hofe wohnen sollte, den er zu verwalten hatte, und daß er denselben nicht durch Untergebene verwalten ließ, was bei erblichen Maiern geschehen und üble Folgen haben konnte. Dieser Zweck wird nicht nur in den Weisthümern angeführt, sondern auch beklagt, daß



demselben nicht immer nachgelebt wurde. In der gleichen Absicht gab man von Bauernlehen, die ohne Hofverband waren, dem Maier eines oder zwei zur Nutznießung, damit er seinen Wohnsitz bei den andern Lehenbauern nehmen sollte.

Grimm, Weisth. 1, 652. Cod. Lauresham. 3, 221. Auch die Keller mußten ihr Gut persönlich bewohnen und bauen. Ztschr. 5, 275.

Bei den Unterausssehern wurde der Dienst in ähnlicher Art belohnt, es kam aber noch eine Eigenthümlichkeit hinzu, welche das Dienst Einkommen zu einer fiskalischen Rente des Gutsherrn machte. Die Aufseher wurden also bezahlt:  $\alpha$ ) in fixen Summen;  $\beta$ ) in Gebühren vom Ertrage, die jeder Bauer des Gutsverbandes nach Maßgabe seines Besitzes in Frucht oder Geld zu leisten hatte;  $\gamma$ ) in einem Dienstgute, dessen Ertrag der durchschnittlichen Summe der Gebühren gleich kam;  $\delta$ ) in einem Dienstlehen, für dessen Uebertragung er dem Gutsherrn eine gewisse Summe zahlen mußte. Im ersten und dritten Falle machte der Gutsherr die Auslage für die Bezahlung der Unteraussseher, im zweiten die Hofgenossen oder die Bauerngesellschaft des Gutsverbandes, im vierten ebenfalls diese Genossenschaft, wovon aber der Herr noch einen Gewinn zog. Dieß kam also: wenn die Unteraussseher (Schützen, Waldhüter, Hirten u. dgl.) von vielen Hofgenossen oder Dorfbauern ihre Gebühren bezogen (Garben, Laibe Brot, Geld etc.), so konnte ihr Dienst leicht mehr eintragen, als sonst gewöhnlich dafür bezahlt wurde. In solchen Fällen machte man den Dienst zu einem Lehen und ließ sich dafür bei der Verleihung so viel bezahlen, daß der Rest der Einnahme den Aufseher hinlänglich befriedigte. Wahrscheinlich wurde das gebührende Dienst Einkommen solcher Aufseher nach der Größe des höchsten jährlichen Lohnes der Dienstboten und Tagelöhner bemessen.

Belege zu  $\alpha$ ). Ein Fruchtweiser (mediator, Mitterer) des Domstifts Speier erhielt als Besoldung 11 Malter Korn, 5 Mlt. 2 Simri 1 Zmi Spelz und 14  $\text{ß}$  D. im J. 1577. S. auch Ztschr. 8, 295.

Belege zu  $\beta$ ). Dazu gehören auch die Lantien des Ertrages, welche nicht nur die Keller, sondern auch manchmal die Tagelöhner und Feldschützen bekamen. Grimm, Weisth. 1, 167. Ueber Verköstigung und Lohn der Hirten das. 1, 43. Ueberhaupt kommen dergleichen Angaben häufig in den Weisthümern vor. Ztschr. 3, 280. Schützengarben. Habsb. Urb. S. 229.

Belege zu  $\gamma$ ). Waidehuben für den Hirten dienst. Habsb. Urb. 36. 143. So gab es auch Weibelhuben als Besoldung für den Gerichtsdienner. Das. 292. 260. 248. 231.

Belege zu  $\delta$ ). Viele Beispiele von Schützenlehen (baulen, banwartum) im

Elfaß und der Schweiz enthält das Habsb. Urbar S. 2. 7. 10. 308 u. f. w. Hirtenlehen daselbst S. 255 und bei Grimm, Weisth. 1, 43. Dst mußte dafür der Hirt dem Maier die Schweine unentgeltlich hüten. Häufig waren die Försterlehen. Grimm, W. 1, 101. Einkünfte des Lehensherren vom Schützen- und Hirtendienst. Habsb. Urbar. S. 293. 287. 270. 263.

#### b. Abgang.

Hierunter ist die Naturalabnahme des Ertrages verstanden, weil dieser Abgang regelmäßig wiederkehrt und sein jährlicher Durchschnitt durch die Erfahrung gefunden wird. Die Abnützung von Schiff und Geschirr ist zwar auch ein regelmäßiger Abgang, der jetzt ebenso in Anschlag gebracht wird wie jener, ich kann aber davon keine urkundlichen Belege geben. Verluste durch Menschen und Naturereignisse sind kein regelmäßiger sondern ein außerordentlicher Abgang, dessen Größe sich nicht nach einem Durchschnitt bestimmen läßt. Den Abgang heißt man am Oberrhein Schwand (vom altteutschen swimen, schwinden), bei der Frucht Speicherschwand, bei dem Weine Kellerchwand.

Den Speicherschwand nannte man im Oberelfaß Kastenschweinung. In dem Priorat Delenberg bei Mühlhausen wurde er 1626 zu  $7\frac{1}{2}$  bis gegen 8 Prozent im Jahr angenommen. Im Wein betrug der Abgang jährlich 5 Prozent durch Hese beim Ablassen und durch Schwand. Die Größe desselben war nach Orten und Zeiten etwas verschieden. Zu Basel wurde für den Speicherschwand (Schwinung, decrescencia) von 100 Wiernseln Korn in Abzug gebracht  $1\frac{1}{7}$  Wiernsel. 1559. Bei dem Dinkel aber beinahe 5 Proz.; beim Haber  $4\frac{3}{5}$  Proz. Das Kloster St. Blasien ließ seinen Hospächtern keinen Speicherschwand (schweinung) bei der Ablieferung der Gültfrüchte passieren. Ztschr. 7, 112. 243.

#### c. Ertrag.

Es ist nothwendig, den Fruchtertrag eines Morgens Acker in früherer Zeit zu wissen, um die damalige Landwirthschaft mit der jetzigen Produktion zu vergleichen und über ihr Verhältniß zu einem Resultate zu gelangen. Denn man darf nicht annehmen, daß der Ertrag derselben wie jetzt gewesen sei, da die Brache und die geringere Düngung der Vorzeit nothwendig einen erheblichen Unterschied gegen den heutigen Stand machen mußten. Diese Untersuchung hat aber Schwierigkeiten, denn es wird 1) selten der Ertrag angegeben, welche Stellen die sichersten sind; in Ermangelung derselben kann man 2) den Geldzins mit dem Fruchtpreise und der Fruchtgült vergleichen und darnach den Ertrag des Morgens berechnen, was aber nur eine annähernde Größe gibt; 3) die Angaben über den Betrag des Fruchtzehntens sind häufiger, dienen aber nicht zur Bestimmung des Morgen-

ertrages, sondern des Fruchtbaues einer Gemeinde, doch darf man sie nicht übersehen. Es folgen hier Beispiele jeder dieser Berechnungsarten.

Nach der Schönauer Renovation von 1559 hatte das Hofgut zu Neuenheim 150 Morgen Ackerfeld, welche im Jahr 1557 ertrugen Korn 59 Mlt., Spelz 248 Mlt., also an Winterfrucht 307 Mlt., was auf den gebauten Morgen (mit Anschluß der Brache)  $6\frac{1}{7}$  Mlt. gibt; sodann 130 M. Haber und 30 M. gemischte Frucht, zusammen Sommerfrucht 160 M., oder per Morgen  $3\frac{1}{5}$  Malter. Der Scharrhof hatte 1401 Morgen Ackerfeld, ertrug an Korn 1442 Mlt., Spelz 634 Mlt., Gerste  $243\frac{1}{2}$  Mlt., Haber 410 Mlt., also an Winterfrucht per Morgen  $4\frac{5}{11}$  Mlt., Sommerfrucht  $1\frac{2}{5}$  Mlt. Der Bruchhäuser Hof mit 800 Morgen Ackerfeld ertrug Korn 105 Mlt., Spelz 860 Mlt., Haber 520 Mlt., Gerste 58 Mlt., also Winterfrucht per Morgen  $1\frac{1}{5}$  Mlt., Sommerfrucht  $1\frac{1}{4}$  Mlt.

Vergleicht man damit den jetzigen Ertrag, so muß ich zuvörderst bemerken, daß man in jener Gegend bis in den Anfang der dreißiger Jahre keine genaue Aufnahme der Aernnten machte, sondern sich mit Abschätzungen begnügte. Nach diesen rechnete man in der Rheinebene den Mittel'ertrag an Spelz auf gutem Boden per Morgen zu 12 bis 15 Maltern, auf leichtem Boden zu 8 bis 10 Malt., Korn ebenso zu 4 bis 6 und 2 bis 4 Mlt., Gerste überhaupt zu 4 bis 9 Mlt., Haber 7 bis 9 Mlt. und 4 bis 6 Mlt., also im Durchschnitt Spelz 11 Mlt., Korn 4 Mlt., Gerste  $4\frac{1}{2}$  Mlt., Haber  $6\frac{1}{2}$  Mlt. Eine genaue Aufnahme im badischen Unterlande gab in einem siebenjährigen Durchschnitt (von 1834 bis 1840) den Ertrag per Morgen an Korn zu 4 Mlt. 4,9 Sestern, Spelz 11 Mlt. 4,6 Sester, Gerste 6 Mlt. 1,2 Sester, Haber 8 Mlt. 4 Sester, was von jener Schätzung nur in den beiden letzten Früchten erheblich abweicht.

Rechnet man die Früchte jeder Flur zusammen, um sie mit obiger Angabe von 1557 zu vergleichen, so ist der jetzige Ertrag an Winterfrüchten 7,97 Malter per Morgen gegen  $6\frac{1}{7}$  Mlt. von damals, die Sommerfrüchte 7,26 Mlt. gegen  $3\frac{1}{5}$  Mlt. Der Ertrag des Scharr- und Bruchhäuser Hofes steht gegen den jetzigen Durchschnitt noch viel weiter zurück. Dabei ist zu beachten, daß durchschnittlich das frühere pfälzische Malter um  $\frac{1}{4}$  kleiner war als das neubadische, wodurch sich der Unterschied noch etwas höher herausstellt.

Das Schwarzacher Salbuch Nr. 4. f. 21. gibt aus dem 15. Jahrh. an, daß das Kloster zu Fürdenheim im Unterelsaß den Zehnten von 30 Morgen Aekern (10 der besten, 10 der mittleren und 10 der

schlechten in der Winter- und Sommerfaat) bezogen und davon gewöhnlich 10 oder 12 Viertel Weizen und Roggen erhalten habe. Nimmt man den Zehnten durchschnittlich zu 11 Vierteln an, so ertrugen die 20 Morgen Winterfrucht 110 Viertel, also der Morgen  $5\frac{1}{2}$  Viertel oder 33 Sester, also weniger als der durchschnittliche Kornertrag des Morgens in der Pfalz zu 44,<sup>9</sup> Sestern.

Vom Jahr 1464 wird angeführt, daß 50 Jauchert bei Konstanz 2007 Garben Korn gegeben hätten, was auf die Jauchert nur 40 Garben macht. Quell. Samml. 1, 347. Dagegen wurden am Bodensee im J. 1857 von  $\frac{5}{8}$  Morgen 82 Garben geärntet, was auf den Morgen 131 Garben macht, also die Aernthe von 1464 um das Dreifache übersteigt. Ein Ausdrusch zu Konstanz von 1572 gab von 56 Garben Besen 2 Mutt 1 Bierling Kernen, von 29 Garben Haber 6 Viertel und von 1 Garbe Roggen 1 Bierling Korn. Nach Rechn. Darnach war der Ertrag des Morgens im J. 1464 an Korn  $2\frac{1}{2}$  Malter oder 30 Sester. Nach einem Zinsbuch von 1572 gab der Ausdrusch zu Großscholzheim bei Adelsheim 1 Malter Dinkel von  $9\frac{1}{2}$  Garben, 1 M. Korn von  $17\frac{11}{13}$  Garben, 1 M. gemischte Frucht von  $17\frac{4}{9}$  Garben, 1 M. Haber von  $15\frac{1}{2}$  Garben. Es kommt auf die Größe der Garben und die Fruchtbarkeit des Jahres an, ob sie viel oder wenig ausgeben. Im Breisgau rechnet man in guten Jahren 1 Sester Korn von 2 Garben, in geringern von 3, so daß man im Durchschnitt 2 Sester von 5 Garben annehmen kann. In Franken rechnete man 1 Simri Korn von 2 Garben, die man ein Läutseil nannte. 1585. Schönhuth Vorz. und Gegenw. in Franken 1, 56.

In Wirtenberg zeigt sich dieselbe Erscheinung. Nach dem Heidenheimer Salbuch von 1463 f. 66 bestand das Hofgut zu Güssenberg aus 77 bis 78 Jauchert und wurde um den dritten Theil des Ertrages gebaut, der gewöhnlich 50 Malter mehr oder minder betrug. Die 52 gebauten Jauchert gaben also 150 Malter Frucht, die Jauchert  $2\frac{23}{26}$  Malter, oder in rundem Anschlag 3 Malter. Der jetzige Ertrag eines Morgens ist aber nach Memminger (Besch. von Wirtenb. S. 309)  $4\frac{1}{2}$  Scheffel oder Malter, also um ein Drittel höher als im 15. Jahrhundert.

Diese Belege sind freilich noch nicht hinreichend, um den geringern Morgenertrag der frühern Zeit in einer allgemeinen Durchschnittszahl auszudrücken, da sie aber aus verschiedenen Gegenden herrühren und übereinstimmend einen Minderertrag gegen die jetzige Zeit angeben, so ist wohl an der Richtigkeit der Thatsache nicht zu zweifeln.

Ich werde unten Beispiele geben, wie man aus den alten Zehnter-

trägnissen das Größenverhältniß der verschiedenen Fruchtarten, welche in einer Gemarkung gebaut wurden, finden könne, was zur Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen nützlich ist; hier will ich dieselben Quellen zu einer andern Forschung gebrauchen, nämlich die Ackerfläche zu berechnen, welche für den Körnerbau verwendet wurde. Da obiger Beleg aus dem 15. Jahrhundert einen durchschnittlichen Ertrag aller Fruchtarten und Böden von  $5\frac{1}{2}$  Viertel per Morgen im Unterelsaß angibt, so will ich vom Jahr 1472 aus dem Oberelsaß ein Seitenstück mittheilen, wie groß die mit Frucht gebaute Ackerfläche in 8 Gemeinden war. Die Quelle ist das Originale ecclesie Basiliensis ms. f. 22 flg. zu Karlsruhe. Die Summe aller Zehntfrüchte ist im Durchschnitt angesetzt, mit 10 vervielfacht, diese Summe mit  $5\frac{1}{2}$  dividirt, wodurch die Morgenanzahl für die Sommer- und Winterflur herauskommt. Die Hälfte dieser Zahl muß dann noch für die Brache hinzugerechnet werden, um die Morgenanzahl für alle 3 Fluren des Fruchtbaues zu finden. Dies betrifft aber nur jene Aecker, die Zehnten gaben, das zehntfreie Areal dieser Markungen kann ich nicht bestimmen, jedoch läßt sich aus dem zehnbaren Ertrage die ungefähre Bevölkerung jener Zeit berechnen (weil sie nur für Erwachsene gemacht werden kann), und mit der jetzigen vergleichen. Darnach wird man folgende Tabelle leicht verstehen.

Alte Ortsnamen.	Zehnten in Vierteln.	Frucht- ertrag. Viertel.	Fruchtban. Morgenanz.	Seelenzahl. 1472.	Seelenzahl. 1851.
Öngersheim <sup>1</sup>	160	1440	$436\frac{1}{2}$	376	970
Altenpfort <sup>2</sup>	184	1656	$501\frac{3}{4}$	662	621
Berwiler <sup>3</sup>	$141\frac{1}{3}$	1272	$385\frac{1}{2}$	508	1013
Regesheim <sup>4</sup>	$374\frac{2}{3}$	3372	$976\frac{1}{3}$	1348	2132
Münwiler <sup>5</sup>	$74\frac{2}{3}$	672	204	269	394
Bilsbolzheim <sup>6</sup>	$89\frac{1}{3}$	804	$243\frac{3}{4}$	321	325
beide Sachsen- heim <sup>7</sup>	$391\frac{1}{2}$	3523	$1067\frac{1}{2}$	1409	784
Eunheim <sup>8</sup>	$69\frac{1}{3}$	624	189	249	724
Summen	$1484\frac{5}{6}$	13363	$4003\frac{1}{3}$	5142	6663

<sup>1</sup> Ungersheim bei Ensisheim. <sup>2</sup> Altpfort. <sup>3</sup> Berwiler bei Eunheim. <sup>4</sup> Regisheim bei Ensisheim. <sup>5</sup> Münwiler bei Ruffach. <sup>6</sup> Bilsheim nordöstlich vom vorigen. <sup>7</sup> Oberfaasheim bei Neubreisach, Niedersaasheim existirt nicht mehr. <sup>8</sup> Kuenheim unterhalb Neubreisach. Die Seelenzahl von 1851 ist aus dem *Supplément du dictionnaire des communes*, par J. Baquol (Strasb. 1853) genommen. Die Vergleichung mit der alten zeigt, daß die Bevölkerung in 5 Dörfern zu-, in 3 aber abgenommen hat, daß man dabei nicht nur die Wirkung der Ein- und Auswanderung, sondern auch die Vereinigung von Weibern und Höfen

unterstellen muß. Vielleicht war die alte Volkszahl auch etwas geringer. Der Fruchtertrag ist in der Tabelle netto angesetzt (nach Abzug des Zehntens), weil daraus die Seelenzahl gefunden wird, aus dem Bruttoertrage wird die Morgenzahl berechnet. Der jetzige Fruchtertrag des obigen Bezirks ist auf den badischen Morgen (= 36 Aren und  $1\frac{1}{2}$  Hektoliter = 1 Malter) berechnet, dieser: Korn  $5,^{13}$  Malter, Gerste  $5,^{8b}$  Malter, Haber  $5,^{94}$  Malter.

Wo die Preise der Güter sehr nieder standen, da ist auch ein geringer Ertrag anzunehmen, gleichviel ob sie im Selbstbau oder im Pacht waren, denn der Preis derselben bezog sich auf beide Bauarten. So wurde 1 Mansus bei Aschaffenburg für  $9\frac{1}{2}$  Pfd. S. verkauft im Jahr 1248, und 20 Morgen für 7 Pfd. S. im J. 1293. Jener Kaufpreis betrug 99 fl. 7 fr., dieser 60 fl., also der Morgen 3 fl. 18 fr. und 3 fl. Nun war zu Aschaffenburg der Zinsfuß  $6\frac{2}{3}$  Prozent im J. 1240, also rentirte sich der Mansus mit 6 fl. 40 fr. und der Morgen mit  $13\frac{1}{2}$  fr.

*Würtlwein* dipl. Mag. 1, 285 flg. 337.

d. Resultat. Aus der Pfalz und Rheinheffen hat man Beweise, daß der Selbstbau der Herrengüter im 16ten Jahrh. nicht für vortheilhaft erkannt wurde, weil die Baukosten zu groß waren. Zunächst bezieht sich dies auf die Arbeitslöhne, die mit dem niedern Ertrag der Güter und den geringen Fruchtpreisen in keinem richtigen Verhältniß standen, dann aber auch auf Mängel der Bauart, wodurch die Kosten vermehrt wurden. Es ist begreiflich, daß man unter solchen Umständen die Verpachtung dem Selbstbau vorzog, denn sie trug mehr ein, weil der Pächter weniger Bau- und Verwaltungskosten hatte als der Gutsherr.

Die Schönauer Renovation von 1559 bemerkt bei dem Bruchhäuser Hofe f. 184 a. „so man das aygen gewächs der frucht und dann alle ausgab solchs hoffts gegen ainander legt und vergleicht, geet ain jar mer uff als man erpauet.“ Diese Ausgabe ist nach dem geringen Ertrage des Hofes nicht zu bezweifeln.

Das Pfälzer Competenzbuch v. 1578 f. 155. bemerkt von Hagenweiffenheim bei Oppenheim, daß die Pfarrei 54 Morgen besäße, wovon der Pfarrer 16 Morgen im Selbstbau hatte, dessen Kosten per Morgen 1 Thaler betragen, und davon durchschnittlich 27 Malter Korn bekam. „die 16 Thaler davon abgezogen pleibt wenig.“ Das ist wahr, denn das Malter Korn kostete 21 Albus, dem Pfarrer blieben also von seinem Selbstbau reiner Gewinn 2 fl. 3 Albus, weßhalb er die übrigen Acker zehnmorgenweis zu 5 Malter Korn verlich, was ihm mehr eintrug. Nach dem Kreuzbacher Competenzbuch von 1605 f. 7. 16 betragen die Baukosten für 1 Morgen Acker in dortiger Gegend 2 fl. und  $1\frac{1}{2}$  fl. In einer Mainzer Urk. v. 1280 steht, daß von einem Gute von 360 Morgen zu Gernsheim nur zwei Drittel gebaut seien und auch der Rest gebaut werden könnte, *si ad colendum haberentur expense.* *Guden.* cod. 1. 777. Und dies war ein Bischofsgut.

Der Selbstbau großer Güter war für die Klöster nothwendig und einträglich, so lange sich kein haftbarer Pächter oder eine Pachtgesellschaft dafür fand, und die Klöster viele Conversen oder Laienbrüder hatten, mit welchen sie das Gut ohne Taglohn bewirthschaften konnten. Giengen aber die Höfe durch Krieg, Verwüstung und Brand zu Grunde und hatte man nicht mehr genug Laienbrüder, so konnte man solche Bruderhöfe der Kosten wegen nicht mehr selbst bauen. Man theilte sie also in kleine unzertrennliche Güter, mit oder ohne Hofverband, und gab sie in Erbpacht. So hatte das Kloster St. Urban in der Schweiz zu Roggwil ein Gut von 864 Jauhert, welches durch Conversen gebaut, aber in den Kriegen des 14. Jahrh. verbrannt und zerstört wurde, so daß es 7 Jahre lang öd lag. Darauf theilte man es in 72 Schupposen, jede zu 9 Jauhert Feld und 3 Janch. Wiesen, woraus sich ergibt, daß die Schuppos eine Drittelshube war, und jene 864 Jauhert ein Gütercomplex von 24 Huben, jede zu 36 Jauhert.

Grimm, Weisth. 1, 176 flg. Ueber die Bruderhöfe von St. Blasien Ztschr. 6, 250 flg.

#### B. Lehenbau.

Pacht- und Lehenwesen haben gleichen Ursprung, sie unterscheiden sich nur durch die Person und die Leistungen des Lehenträgers, denn dieser, mag er ein Edelmann oder Bauer sein, empfängt ein Gut von einem Herren zur Nutznießung gegen bestimmte Verpflichtungen, die sich nach der Art des Gutes und dem Stande des Trägers oder Empfängers richten, und lediglich durch gegenseitige Uebereinkunft, also privatrechtlich festgesetzt werden, mag diese Uebereinkunft auf dem Herkommen oder auf individuellen Verhältnissen beruhen. Das Wort Lehen in den Urkunden wird ohne Unterschied für Herren- und Bauernlehen gebraucht, aber man wußte wohl, daß beide nicht gleichartig sind, daher darf man sie auch weder rechtlich noch geschichtlich mit einander verwechseln. Hier kann nur von Bauernlehen die Rede sein, weil sie mehr mit der Volkswirthschaft zusammenhängen als die Adelslehen, deren Leistungen politischer Natur waren.

Das Wort *beneficium* wird schon früh von hörigen Lehen gebraucht wie von adeligen. *Neugart* cod. 1, 203. 27. Auch bezeichnet es die bäuerlichen Handlehen der späteren Zeit. *Ibid.* 1, 517. Ebenso die Nutznießung. *Traditt.* Wizenburg. 17.

Da der größte Theil der Landwirthschaft in früherer Zeit Lehenbau war und in manchen Gegenden und Ländern noch ist, so hat man von

jeher dem Pachtwesen Aufmerksamkeit gewidmet, denn seine Resultate sind nicht nur für den nächsten Zweck des Ertrages wichtig, sondern auch in politischer Beziehung für die Volkswirtschaft, indem ein großer Theil der Bevölkerung unter diesen Verhältnissen leben muß.

Es kommen beim Lehenbau des Mittelalters hauptsächlich zwei Punkte in Betracht: 1) die persönlichen Verhältnisse des Lehenbauern; 2) die sächlichen, die das Lehengut betreffen. Jetzt sind die persönlichen Umstände des Pächters nur noch eine Geld- und Creditsache und das Hauptaugenmerk wendet sich auf die Gutswirtschaft; in früherer Zeit hatten aber die persönlichen Unterschiede eigenthümliche Einrichtungen zur Folge, deren Grundsätze eine Untersuchung verdienen, nicht nur weil es belehrend ist, die Grundlagen sozialer Zustände zu kennen, sondern auch ihre Wirkung auf die Vertheilung des Vermögens einzusehen.

#### 1. Persönliche Verhältnisse des Pachtwesens.

Wenn man ein Grundstück verpachten will, muß man einen Pächter haben; es können aber deren viele, wenige oder keine vorhanden sein, was die Verpachtung in persönlicher Rücksicht leicht oder schwer macht. Jetzt hat man die Auswahl, im Mittelalter war es aber oft schwierig, Pächter zu finden, und dieses muß zuerst nachgewiesen werden, damit man die Ursachen des persönlichen Rechtsunterschiedes jener Zeit verstehen kann.

Es wurden schon mehrere Belege über den Mangel der Feldarbeiter im Mittelalter angeführt, aber die Ursachen und Folgen dieser Erscheinung nicht untersucht, die hier angedeutet werden müssen, weil der Gegenstand in der Geschichte der Volkswirtschaft von Belang ist <sup>1</sup>.

Die erste Ursache war die geringe bäuerliche Volksmenge, die noch bis zu Ende des 16. Jahrh. weit unter der jetzigen Anzahl stand. Um dies überzeugend nachzuweisen, wäre eine Statistik der alten Bevölkerung nöthig, die aber, wie man wohl zugeben wird, für diese Abhandlung zu groß ist, daher ich mich begnügen muß, auf einige gedruckte Belege zu verweisen <sup>2</sup>.

Durch Hungersnoth und Kriege wurde die bäuerliche Bevölkerung zeitenweis noch mehr vermindert und die Verödung des Ackerbaues vermehrt <sup>3</sup>. Dadurch fehlte es an Arbeitern und Pächtern für die in einer menschenarmen Gemarkung liegenden Güter auswärtiger Eigenthümer, und dies hatte dreierlei Folgen: Verwilderung der Weingärten <sup>4</sup>, Veränderung der Aecker in Waiden <sup>5</sup>, und Verlust einzelner



Grundstücke, deren Angränzer gestorben oder verjagt waren, daher man die Lage der Aecker nicht mehr wußte <sup>6</sup>.

Diese Noth und Gefahr bestimmte die noch übrigen Bewohner kleiner Höfe, Weiler und Dörfer, sich mit andern zu einer Gemeinde zu vereinigen, um mehr wechselseitigen Schutz und Hülfe zu haben. Der verlassene Wohnort wurde nun eine sogenannte Wüstung, seine Gemarkung lag dem vereinigten Hauptort etwas fern, wurde also im Bau hintangesezt und die Güter auswärtiger Herren in solchen Wüstungen fanden noch schwieriger Bearbeiter oder Pächter als vorher, wo die kleinen Weiler und Dörfer noch bestanden <sup>7</sup>. Die Kleinheit der Weiler und Dörfer erleichterte ihre Vereinigung, daher findet man viele hundert Beispiele solcher vereinigten Gemeinden, die zu Tausenden steigen werden, wenn die Nachweisung der Wüstungen oder Verödungen über ganz Teutschland ausgedehnt wird <sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Ztschr. 8, 278 flg. 2, 264. Ueber den Mangel an bäuerlichen Arbeitern und die Bestimmung der Leibeigenen dazu handelt auch eine Urk. vom 7. Febr. 1417 bei *Freyberg* reg. boic 12, 246. Aus dem 10. Jahrh. gibt es Belege, daß in Bayern auf 5 Colonien nur 10 mancipia, auf 4 Huben 11 mancipia wohnten, auf 4 andern nur 9, und auf 9 Huben 22 Hörige. *Meichelbeck* hist. Fris. 1, 440. 465. 467. Es wurden also 792 Morgen von 52 Menschen bebaut, während jetzt manche Dörfer im Rheinthale bei 800 Morgen Feld über 600 Einwohner haben.

<sup>2</sup> Ztschr. 2, 264 flg. Nach den dortigen Beispielen verhält sich die Familienzahl von 6 Breisgauer Dörfern im 16. Jahrh. zur jetzigen wie 29 zu 118, hat sich also in dreihundert Jahren um das Vierfache vermehrt. Von drei Dörfern der Ortenau zeigt die Bevölkerung des 15. Jahrh. zur jetzigen eine Vermehrung um das Dreifache, und von einem Dorfe des Unterlandes seit dem 17. Jahrh. eine Vermehrung von  $\frac{37}{9}$ , im Ganzen seit vierhundert Jahren eine Vermehrung um das  $\frac{37}{9}$ fache der ursprünglichen Anzahl. Dies macht auf ein Jahrhundert  $\frac{8}{9}$  Vermehrung oder  $88\frac{8}{9}$  rund 89 Prozent; doch ist dieses Verhältniß nur als eine ungefähre Größenbestimmung zu beurtheilen. Das Städtchen Heidenheim in Wirtenberg hatte 1463 nach dem Salbuch 70 steuerbare Häuser und gegen 20 steuerfreie, zusammen 90; jetzt hat es 386 und die Durchschnittszahl eines Hauses ist 5 Einwohner, die Gesamtzahl 2737; mithin hat sich in den letzten vierhundert Jahren die Zahl der Häuser um das Vierundehalffache, und die der Einwohner um das Sechsfache vermehrt. Das Dorf Benzingen in Hohenzollern hatte im J. 1303 nur 20 Hausväter, Harthausen 30. Habsb. Urb. 262. 263. Zpringen bei Pforzheim hatte im Jahr 1565 nur 65 Häuser, obgleich es mit Meidlingen vereinigt war, jetzt hat es 182 Familien, also eine Vermehrung um das Dreifache. Ober- und Unterschönbrunn bei Neckargemünd hatten 1538 zusammen nur 35 Herdstätten, jetzt haben sie 90 Familien mit 340 Seelen, also nicht ganz eine dreifache Vermehrung. Mörstelstein hatte 16 Herdstätten, jetzt 58 Familien. Graben hatte nach der Renovation von 1566 damals 112 Haushaltungen, also ungefähr 560 Seelen, jetzt

ist die Familienzahl 380, die Seelenzahl 1891, also die Vermehrung in 300 Jahren über 300 Prozent. Lieboldsheim hatte 136 Haushaltungen mit etwa 680 Seelen, jetzt Familien 408, Seelenzahl 1892. Nusheim 123 Familien mit etwa 615 Seelen, jetzt Familien 315, Seelen 1236. Zusammen genommen beträgt die Vermehrung in diesen 3 Orten etwas mehr als das Zweimdreifache.

Nimmt man größere Bezirke zusammen, so wird der Durchschnitt der Zunahme der Volksmenge für ein Land sicherer. Aus der Volkszählung von 1530 in den Aemtern Philippsburg, Bruchsal und Wiesloch (im Bruchsal. Cop. B. Nr. 32) habe ich 30 große und kleine Dörfer und Städte der Ebene und des Hügellandes zusammen gezählt, deren Einwohnerzahl damals 12,571 Seelen betrug, jetzt aber nach der Aufnahme von 1852 auf 39,461 gestiegen ist, was eine Vermehrung von 314 Prozent der damaligen Volksmenge anzeigt und auf das Jahrhundert eine Zunahme von 96½ Prozent ausmacht.

Im Elsaß kommen mit Einschluß der Städte 6⅓ Bewohner auf 1 Haus, in Baden 5¼ Personen auf 1 Familie; ich habe daher in der früheren Zeit für eine Haushaltung 5 Personen angenommen. In andern Ländern sind diese Verhältnisse sehr verschieden, daher muß man stets bei der Gegend bleiben, die man untersucht. Es gibt z. B. kleine Landbezirke in Luxemburg, in welchen 7⅔ Personen auf ein Bauernhaus, und 3⅓ Personen auf eine Bauernhaushaltung kommen. *Publicat. de la soc. de Luxemb. 6, 148.*

<sup>3</sup> In den Traditt. Wizenb. S. 298 heißt es bei einem Dorfe: *huobe deserte sunt 96 et plures.* Und von Kürnbach S. 293 *mansi serviles 17, et sunt omnes absi.* Von den Grundstücken des Klosters St. Blasien zu Brühl bei Rotweil lagen im Jahr 1383 gegen 18 Juchert wüßt, d. h. unverteilt und ungebaut. Urbar f. 134. Das Urbar des Domkapitels Konstanz v. 1383 f. 83. 84 bemerkt zu Reinfirch bei Schaffhausen: *her Hermans hald* quondam, dum fuit in bona cultura, valuit 15 modios siliginis vel citra, sed quia fere in toto est devastata, modo solvit subscriptos census (folgt die Aufzählung). *summa jugerum prescriptorum, que nunc saltem sunt in cultura, est 18 jugera, et quodlibet juger dat singulis annis 1 quartale tritici.* Es lagen also 42 Juchert ungebaut und die ganze Halbe betrug anderthalb Mansus. Selbst bei Frankfurt blieben Bünden oft (dicke) wüßt liegen. *Böhmer cod. Francf. 1, 496. 500 von 1329.*

<sup>4</sup> Zu Wolmatingen bei Konstanz führt das Urbar f. 18. 3 Morgen Weingärten an und bemerkt bei jedem: *nunc in toto vacat, jacet incultum.*

<sup>5</sup> Das Urbar des Domkapitels Konstanz von 1383. f. 10. sagt von Mittlen (Mettlen im Thurgau), daß der Stiftshof daselbst früher 7 Mutt Weizen und 10 Mt. Haber Zins gegeben habe, und fährt fort: *post hec curia et agri in tantum decreverunt et fuerunt devastati, quod dicto Türliman annuatim pro 4 mod. tritici et 8 mod. avene locate sunt. post obitum vero Türlimans ipsa curia et agri in toto vacabant, et fuit pascua pecorum.* Solche verlassenen Güter, die man als Weiden benutzte, werden dort noch mehrere angeführt.

<sup>6</sup> Urbar des Domkapitels Konstanz v. 1383. f. 12. *Est quoddam bonum in Langnegg, in parochia Lupraswile, quod quondam solvebat capitulo Constantiensi 12 sol. den. singulis annis. postea ex sui devastatione locatum fuit*

pro 4 sol. den., sed modo in toto devastatum et amissum est, ita quod inveniri non potest.

<sup>7</sup> Die Kleinheit der Dörfer erkennt man an der geringen Anzahl der Güter und Häuser. Aus dem 10. Jahrh. werden in Baiern Dorffirchen erwähnt mit 7 bis 11 Häusern. *Meichelbeck* h. Fris. 1, 468. 470. Im 10. Jahrh. bestand der Ort Widinhusa in Baiern aus 66 Hörigen, Mahaleihinga aus 18, Lohhusa aus 19. *Ibid.* 1, 460. Das Dorf Ruzendorf in Baiern bestand 1306 nur aus 15 Lehen. *Freyberg* reg. b. 10, 105.

<sup>8</sup> Ich übergehe hier die Literatur und Nachweise über die Wüstungen, weil sie zu weitläufig sind, hoffe aber bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen. Hier nur ein Beispiel. In dem Originale eccl. Basil. ms. f. 17. heißt es: Decima in Rüdoltzbrunn aut Rutschbrunn solvebat quondam (um 1428) 24 quartalia eque siliginis, spelte et avene, nunc vero (1472) locatur singulis annis communiter pro 1 quart. spelle aut pro 1 quart. avene, quia locus desolatus est.

Die Rücksicht auf die Größe der bäuerlichen Bevölkerung führte nothwendig zu einer verschiedenen Theilung der Herrngüter, je nachdem man viel oder weniger Lehenbauern hatte. Beispiele aus dem Elsaß beweisen, daß die Herrngüter dort einen Umfang von 270 bis 464 Morgen hatten, welche in 9, 12, 14 und  $14\frac{1}{2}$  Huben abgetheilt wurden, deren Größe 30, 32 bis 42 Morgen umfaßte, also sich nicht mehr an das ursprüngliche Maß des Mansus hielt. In den 5 elsäßischen Dinghöfen des Klosters Schwarzach werden aber 40, 36, 30, 30, 36 Huber angegeben, jedoch die Morgenzahl ihrer Huben nicht bemerkt; schwerlich darf man sie so hoch annehmen wie die obigen. Hier hatte man also mehr, dort weniger Pächter.

Grimm, *Weisth.* 1, 702. 716. 719. 721. 736.

#### a. Standesverschiedenheit der Bauern.

Aus obigen Beweisen geht hervor, daß der Standesunterschied der bäuerlichen Bevölkerung im Mittelalter ein wesentlicher Punkt für die Betreibung der Landwirthschaft war, denn der Gutsherr, der hörige Arbeiter hatte, war für seinen Bau gesichert, während ein anderer, der freie Pächter suchen mußte, nicht wissen konnte, ob er die nöthigen Arbeitskräfte finden würde.

##### α. Freie Pächter.

Schon die ursprüngliche Bevölkerung unserer Länder theilte sich in Freie und Unfreie, welcher Unterschied durch die doppelte Eroberung der Römer und Deutschen noch vervielfältigt wurde. Zur Regelung dieser Verhältnisse in einen dauerhaften geordneten Zustand hat die

Kirche das Meiste beigetragen, weil ihre juristischen Personen länger lebten als viele Geschlechter der Freien und Dynastien der Herren, daher auch die Hörigen der Kirchen nicht dem häufigen Erbwechsel unterworfen waren wie jene der Freien. Unter freien Pächtern hat man solche zu verstehen, deren Person als solche keinem Herren zur Dienstbarkeit verpflichtet sondern ihm nur vorübergehende Leistungen schuldig war, die aus einem speziellen Vertrage herrührten.

In einer Mainzer Urkunde v. 1372 bei *Guden. cod.* 3, 507. werden *agricultores*, *parciarii* und *coloni* unterschieden, die ersten waren Zeitpächter mit bestimmten Jahresabgaben, die zweiten Theilpächter, d. h. Leute, welche die Grundstücke um die Hälfte oder den dritten Theil des Ertrages bauten, die letzten Erblehenbauern, die Gülten bezahlten. *Manentes* sind die erblichen Colonen, *mancipia* ihre Hörigen. *Ried cod. Rat.* 1, 14, 19. Nach S. 21 waren die *manentes* Familien, die *mancipia* ledig, *singularia*.

Die Freien konnten alle Pachtverträge eingehen, die ihr Stand erlaubte, wenn auch einige Arten solcher Verträge gewöhnlich nur von Unfreien abgeschlossen wurden, und ebenso konnten Hörige mit einem andern Herren Verträge machen, welchem sie dadurch nicht persönlich, sondern nur vertragsmäßig verpflichtet wurden. Ich behandle daher die vorkommenden Arten der Verträge unter den Hörigen.

Das *Orig. eccles. Basil.* v. 1472. f. 11. bemerkt bei dem Dorfe Franken im Oberelsaß, daß man den Zehnten nicht mehr daselbst, sondern in Altkirch versteigern lasse, weil die Bauern zu Franken nicht darauf bieten wollten: *moderno tempore consuevit locari in Altkilch propter maliciam seu conspiracionem rusticorum ibidem (in Franken), conducere nolentium*. Diese Bauern waren keine Hörigen des Domstifts Basel, und der Zehntpacht war ein freier Vertrag, den sie abschließen konnten oder nicht; da sie eine Abrede trafen, nicht darauf zu bieten, so wollten sie den Zins herabdrücken. Dieselbe *pertinacia rusticorum conducere nolentium* wird bei dem Zehnten zu Lumschwiller f. 16. angeführt.

### β. Unfreie oder hörige Pächter.

Sie waren je nach ihrer Abhängigkeit von einem Herren in mehrere Klassen abgetheilt, wonach sich sowohl die Größe und Art ihres Grundbesitzes als auch ihre persönlichen und dinglichen Leistungen richteten. Ich muß hier die rechtlichen Abstufungen übergehen, da die wirthschaftliche Seite allein zu betrachten ist.

S. über die Rechtsverhältnisse der hörigen Klassen und ihre Namen *Ztschr.* 7, 131 flg. Es gibt noch mehrere, wovon hier einige Belege folgen. *Servientes jure stipendiario* sind Zinshörige. *Notiz. Blatt zur österr. Gesch.* 5, 472. Den Gotteshausleuten entsprechen in Frankreich die *colliberti*, denn ein *collibertus* mit seiner Familie wurde 1061 dem Kloster St. Peter zu Chartres mit

der Bedingung geschenkt, *quatinus liberi in servitio ejusdem loci remaneant*. *Guérard cartulair. de France 1, 180*. Ihr Namen bedeutet nicht *francs du col ou du collier*, wie *Guér.* S. 32 anführt, sondern eine Gleichstellung oder Nebenstellung zu den *libertis*, indem ihnen nur die Freizügigkeit fehlte, um *liberti* zu sein. *Collibertus* ist wie *concevis* gebildet. Nach den Abstufungen der Hörigen wird in den Urkunden auch oft ihr Grundbesitz genannt, *mansus laetilis*, *hoba servilis*, oder überhaupt *servus cum possessione*. *Cod. Lauresh. 2, 584. 588. 596. area dominicalis et alia servilis. ib. 2, 497. servus cum hoba sua. Neugart 1, 127. Servus cum casa, cum terra et omnibus ad eum pertinentibus*. Dort wird auch *colonus* mit *servus* gleichbedeutend gebraucht. *Ibid. 1, 10*.

Betrachtet man die Hörigkeit des Mittelalters in Bezug auf die Volkswirthschaft, so war sie die Organisation der Armen oder Proletarier, basirt auf erblichen Grundbesitz. Diese Organisation konnte bestehen 1) für eine beschränkte Familienzahl der Hörigen auf geschlossenen Gütern; 2) für eine größere Anzahl durch Vermehrung der Ackerfläche vermittelt ungeschlossener Neubrüche (*novalia*). Sie mußte aufhören durch Zerschlagung der geschlossenen Güter, welche nothwendig die Verwandlung des Erb- in Zeitpacht zur Folge hatte. Dies geschah durch äußere und innere Ursachen, mit Uebergehung jener ist bei diesen zu bemerken, daß durch die Vermehrung der besitzlosen Hörigen, die nur noch einen persönlichen oder Leibzins bezalen konnten, die geschlossene Organisation der Hörigen aufgelöst wurde, indem man den Besitzlosen die Freizügigkeit in andere Gebiete gestatten mußte, damit sie ihren Lebensunterhalt oder eine Niederlassung fanden.

Aus der Natur der Hörigkeit folgte die Verbindung der Hörigen eines Herrn von selbst. Diese Verbindung war ein Haus- und Gutsverband je nach der Beschäftigung; man hieß die Hörigen daher Hausgenossen, familia, oder Genossen überhaupt, und wenn sie Lehengüter bauten, Hofleute, Hofhörige. Die Genossenschaft konnte sich durch neue Mitglieder vermehren und durch Freilassung und Verkauf vermindern. Da die sämtlichen Bauern vieler Dörfer Hörige wurden, so konnten sich auch aus denselben Pachtgenossenschaften bilden, die nicht zu einem speziellen Gute gehörten, sondern andere unverbundene Herrengüter zu Lehen nahmen; oder die Gutsherren lösten auch den Verband mancher Höfe auf, und ließen an deren Pacht Gesellschaften oder auch ganze Gemeinden Theil nehmen.

Grimm, *Weisth. 1, 27. 47. 51. 57 u. a.* Das Wort Hausgenossen bezeichnete allgemein jede ständige Verbindung gleichberechtigter Personen, darum wurden auch die Gauerben einer Burg Hausgenossen genannt. Fischer, *Geschlechtsreihe von Jsenburg. Urf. S. 128*.

Da man aus der Benennung der Zinse oft die Natur der Pachtverhältnisse erkennt, weil es technische Namen waren, so stelle ich hier die Bezeichnungen zusammen, die sich auf Erblehen beziehen, weil von diesen hier gehandelt wird. Unter Gült (altt. gelt, lat. *geltura*) wurde im Mittelalter erblicher Zins oder Erbpacht verstanden. *Geltura vini* ist daher eine Weingült u. s. f. Die Fruchtgülden nannte man in der bayerischen Pfalz im 16. Jahrh. Sackgülden, weil sie in Säcken abgeliefert wurden. *Affctuales* seu *massarii* hieß man die Pächter in Oberitalien. Notiz. Blatt zur österr. Gesch. 5, 170. *Ad rectam dationem* seu *factum* bezeichnet ein Erblehen. *Ibid.* S. 221. *Datio* steht für *datio*, von *dare*, und die Formel lautet in teutschen Urkunden: „lihen ze rehtem erbe.“ *Firma* seu *accensa* ist Erbpacht. 1344. *Guden.* cod. 2, 1087. *Firma* wurde besonders vom ewigen Pacht juristischer Personen gebraucht. So heißt es in einer Urk. der Johanniter zu Heimbach 1257 von den Gütern, die sie vom Domkapitel zu Speier in ewigem Pacht hatten, *nobis ad firmam concessis.* Cod. minor Spirens. f. 17. Ztschr. 4, 32. Der Erbpacht wird in lateinischen Urkunden auch *pactum* genannt. *Guden.* cod. 3, 1058. Frey und Kemling, Urk. B. von Otterberg S. 42.

#### b. Rechte und Pflichten.

Beide Gegenstände werden hier nur in wirthschaftlicher Hinsicht betrachtet, also ihr materieller Preis untersucht, in so fern er das persönliche Verhältniß der Bauern betrifft. Denn der Preis dieser persönlichen Rechte und Pflichten ist beim Güterbau in Anschlag zu bringen, weil dessen pekuniäre Bemessung davon abhängt. Es kommt also hier in Betracht:  $\alpha$ ) das Eingehen dieser persönlichen Verbindlichkeit;  $\beta$ ) die Wirkung derselben oder die daraus folgenden Besitzrechte und Pflichten;  $\gamma$ ) die Auflösung dieses persönlichen Verhältnisses.

##### $\alpha$ ) Eingehen der erblichen Pachtverbindlichkeit.

Es sind mir drei Arten dieser Erbpachte vorgekommen. Die älteste und gewöhnlichste ist der Familienbau, wenn ein Pächter für sich und seine direkten Nachkommen ein Bauernlehen übernimmt; die zweite nenne ich Gesellschaftsbau, wenn eine Anzahl Personen ohne Familienverband einen Erbpacht antritt, die dritte ist der ewige Gemeindepacht oder Gemeindebau.

##### a. Familienbau.

Für den Antritt des Erblehens zahlte der Lehenbauer dem Grundherren eine Gebühr in Naturalien oder Geld, die in keinem Verhältniß zur Größe des Erblehens oder dessen Ertrag stand, sondern nur zum Beweise gegeben wurde, daß der Lehenbauer das Obereigenthumsrecht des Gutsherren anerkannte. Diese Gebühr hieß Erschaz, *herarium*

oder Handlohn, sie wurde bestimmt I. entweder nach dem Ortsgebrauche, oder II. durch Uebereinkunft, und ihre Größe war entweder nach dem Zins bemessen oder nicht, in jenem Falle betrug der Erbschatz 1) entweder so viel wie der Zins, oder 2) halb so viel, oder 3) weniger als die Hälfte, was am häufigsten vorkommt.

Belege zu 1) aus dem Thennebacher Güterbuch v. 1341. Der Erblichenzins wird jus hereditarium genannt, ist also von herarium deutlich verschieden; für dieses erscheint auch später honorarium, daher Erbschatz. Ein Geseße, bestehend aus 2 Häusern und einem Garten, mehr als 6 Mannshauet groß, gab Erbzins 6 ß D., 6 Hühner, et pro herario etiam *tantum*. Ein Garten über 1 Mannshauet 2 ß D., et pro herario *tantum*. Eine Hofraite 1 ß D., et pro herario *tantum*. Eine andere 2 ß und eben so viel Erbschatz. Drei Mannshauet Neben Erbzins 1 Ohm Wein, et pro herario *tantum*. Zwei Drittelsmorgen Acker 2 Kappaunen zu Erbzins und so viel zu Erbschatz. f. 8. 9. Grimm, Weisth. 1, 169. 664. Bei Erblichen, deren Zins nicht erhöht werden durfte, betrug der Erbschatz in der Schweiz so viel wie der Zins. Sol. W. Bl. 1832 S. 106. 370. 407. In dieser Urk. heißt der Erbschatz intrarium (Einstand). Feodator (der Lehenbauer) quicumque moritur, solvit pro erario (herario) *optimum* caput preter mortuarium. Urbar von St. Blasien von 1352. f. 34. Ein Haus zu Basel, welches 1 Pfd. 3 ß 9 D. Zins bezalte, gab *unam* libram denar. nomine honorarii, vulgo dicto *erschatz*. 1349. Cop. B. der Dompräsenz f. 75. Im Necrolog. Basil. B. f. 117. heißt es von einem erblich verliehenen Hause zu Basel: in mutatione manus *tantum est honorarii quantum census*.

Belege zu 2) halb so groß als der Zins. Die Hofgenossen hatten hie und da den Vortheil, daß sie nach diesem Verhältniß den Erbschatz bezalten, während andere Erbpächter, die nicht im Hofverbande waren, den Erbschatz Nr. 1 entrichten mußten. Grimm, Weisth. 1, 673. 681. Folgende Beispiele aus dem Thenneb. Güterb. Ein Garten und ein Haus,  $\frac{1}{6}$  Morgen groß, gab Erbzins 18 D. und 2 Hühner, et pro herario *medietas* census. Ein Garten,  $\frac{1}{3}$  Morgen, Erbzins 4 ß D., 4 Hühner, et pro herario *medietas* census. Haus und Garten, 1 Morgen, Erbzins 6 ß 3 D., et pro herario *medietas* census. f. 29.

Belege zu 3) nach derselben Quelle.

Für Wohnsitz. Ein Hausplatz, 2 Manngrab groß, mit einem Garten gab 2 Gänse. Eine andere Hofstätte 18 D. Hof und Garten 2 Kappaunen f. 20. 21. Eine Hofraite 1 Huhn. f. 22. Haus und Garten,  $\frac{1}{2}$  Morgen, 2 Kappaunen. f. 121. Ein Haus 2 ß D. Ein anderes 1 ß D. f. 129. Ein Haus zu Basel, welches 2 Pfd. 2 ß D. Erbzins gab, entrichtete nur pro honorario 5 ß D. usualium in mutatione manus 1369. Cop. B. d. Dompräsf. f. 76. Also nur etwas über ein Achtel des Zinses.

Für Acker. Zwei Drittelsmorgen 1 Huhn. 2 Morgen 2 Sester. Thenneb. G. B. f. 21. 22. Ein Morgen Acker 2 Sester Nüsse. Ein großer Morgen 3 Viertel Wein. f. 23. Drei Morgen gaben 2 ß D. f. 27. Zwei Drittelsmorgen 3 D. f. 29. Fünf Morgen 6 D. Ein Morgen Acker 1 Huhn. f. 13. Vier Morgen 2 Hühner. f. 149. Ein anderer  $\frac{1}{2}$  Sester Korn.

Für Wiesen. 2 Mannsmatt 1 Huhn.  $\frac{1}{2}$  Mannsmatte  $\frac{1}{2}$  Kappaun, auch

6 D. f. 20. 21. Zwei Drittelsmorgen 1  $\text{ß}$  D. f. 134. Zwei Mannsmatt 6  $\text{ß}$  D. f. 149. Vier Mannsmatt 10  $\text{ß}$  D.

Für Gärten. Ein Baumgarten gab 1 D. f. 27. Ein Garten, 1 Mannshauet groß, 1 Huhn. f. 17. Ein Baumgarten, 2 Mannsh. groß, 5  $\text{ß}$  D. f. 51. Ein Garten 1  $\text{ß}$ . f. 116.

Für Weinberge. 2 Mannshauet und 1 Garten gaben 2  $\text{ß}$  D. Sechs und zehn Mannshauet 1 Huhn. 6 Mannsh. 4 Viertel Wein, oder auch 1 Gans. f. 20. 21. Ein Morgen und 11 Mannshauet gaben 2 Eester Nüsse und 1 Huhn. f. 22. Vier Maungrab 3 D. f. 29. Ein halber Morgen 2 Kappauen. f. 13. Ein Morgen 1 Huhn. f. 51. Drei Mannsh. 4 D. f. 69. Ein Morgen 6 D. f. 117.

Für Wald. Zwei Morgen Holz und Egerde gaben  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein. f. 23. Eine Egerde von 4 Mannshauet  $\frac{1}{2}$  Ohm. Eine Staube  $\frac{1}{2}$  Pfd. Wachs. f. 20. Ein Wald 3 D. f. 19. Eine Staube von 2 Morgen 4 D. f. 116. Aunderthalb Morgen Stauden 1 Kappaun. f. 121. Für Reutfeld. Ein Halbmorgen rüti gab 1 Huhn. f. 51. Für Dedland. Drei Morgen Egerden gaben 10 D. f. 29.

Erbschaz für ganze Güter. Ein Hofgesehe, Scheuer, Brunnen, Backofen, Garten, Bünde dahinter, 1 Morgen groß, und 18 M. Feld gaben pro herario et mortuario 5  $\text{ß}$  D. f. 15. Ein Gütlein von 7 Morgen Acker gab 1 Huhn. f. 17. Zwei Theile eines Lehens (nämlich 4 M. Wiesen, 8 M. Acker, 2 M. Holz) gaben Erbzins 2 Pfd. D., aber Erschaz 7  $\text{ß}$  4 D. f. 36.

Erschaz nach Ortsgebrauch. Et pro herario, quod juris in Obernbergen est. f. 16. Im Argau war der Erschaz ein Drittel des Besthauptes. Habsb. Urbar S. 67.

Für den Erschaz beim Antritt eines bäuerlichen Erblehens nebst der Ausfertigung des Lehenbriefes und Siegelgeldes wurde je nach der Größe des Lehens in der Umgegend von Konstanz im Jahr 1488 bezahlt, gewöhnlich in zwei halbjährigen Terminen, 4 fl., 2 fl., 1 Pfd. D., 5 fl. (und für Siegelgeld 4  $\text{ß}$  6 D.), 3 fl., 1 fl. Nach dem Hausbuch der Domprobstei Konstanz. Ein Lehen- oder Reinhof bei Konstanz gab beim Antritt des Lehenbauern 5 Pfd. S. Erschaz dem Gutsherrn. 1486. f. 85. 90.

Bei der Abgabe des Erschazes und des Todesfalls gab es Rechtsstreite darüber, wie die Aenderung der Hand zu verstehen sei. In Bezug auf den Tod des Lehenbauern war kein Zweifel, wol aber wurde von denselben hie und da behauptet, sie seien nichts schuldig zu zahlen, wenn der Gutsherr mit Tod abgehe; die Gerichte entschieden aber gegen sie und wohl aus folgenden Gründen. Der Erschaz betrug weit weniger als der Todesfall und zwar deswegen, weil der antretende Bauer noch keine Errungenschaft von dem Gute erworben hatte, dies war eine billige Rücksicht auf denselben. Starb der Gutsherr, so mußte die Abhängigkeit des Gutes seinem Rechtsnachfolger von dem Lehenbauern durch eine Leistung anerkannt werden, dies konnte der neue Gutsherr rechtlich verlangen. Um aber den Lehenbauern zu



schonen, forderte man von ihm beim Tode des Herrn nicht das Mortuar, sondern den geringeren Erſchag als eine Recognitionſgebühr, die dem Herrn ſeinen jährlichen Zinſenbezug rechtlich ſicher ſtellte.

Ein langer Streit zwiſchen dem Abt von St. Trudpert im Breisgan und ſeinen hörigen Lehenbauern (homines) klärt dieſe Zuſtände auf und verdient deſwegen hier eine überſichtliche Darſtellung. Im Jahr 1199 behaupteten die Bauern: quod, quamdiu *manus suscipiens* (d. h. der Erbpächter) viveret, a successoribus defuncti abbatis minime suscipere teneretur. abbas vero dicebat, quod singulis successoribus defunctorum abbatum, qui aliquid de bonis ecclesie habere voluerit, *quantum est de censu, tantum* de suis ad honorem et placitum abbatis dare teneretur. (Cop. B. v. St. Trudpert zu Karlsruhe f. 61). Der Streit betraf alſo zwei Punkte: 1) iſt die Muthung bei Bauernlehen nöthig, 2) ſoll dafür etwas bezahlt werden? Die Parteien appellirten an den Metropolitan zu Mainz, dieſer übertrug die Unterſuchung und Entſcheidung dem Biſchof zu Straßburg, welcher Geiſtliche und Laien als Zengen über den Thatbeſtand verhörte, und dem Abte Recht gab. Die Bauern aber folgten der Entſcheidung des Biſchofs Konrat II. von Straßburg nicht, ſondern verweigerten bei dem Tode des Abtes neuerdings ſeinem Nachfolger den Erſchag. Der Streit kam nun zum zweitenmal vor den Biſchof Heinrich II. von Straßburg, der ihn am 16. Auguſt 1216 wieder gegen die Bauern entſchied, welchen Rechtsgang ich herſetze: *asserente abbate eiusdem loci, quod quando contingeret abbatem mutari* (d. h. wenn ſich die Hand des Gutsherrn ändert), *quod homines ecclesie* (die Gotteshausleute), *qui terram censualem hereditario iure* ab ipso tenebant, *eam de novo recipere deberent, reddita quadam summa, que vulgo dicitur erschatz; hominibus ecclesie in contrarium dicentibus, quecumque persona semel* ab abbate susceperit, *quamvis alius abbas succedat, nihil ab ea deberet recipi nec dari predictam summam, quamdiu superstes esset illa persona, que semel recepit.* Utriusque igitur pro sua parte proponentibus tandem pro more sententia quesita est, cui parti deberet incumbere probacio, dictumque est ab universitate cleri, quod si abbas cum suo conventu probare posset, quod suum cenobium actenus optinuisset, a singulis abbatibus debere recipi et pretaxatam pensionem reddi, suam debere admitti probacionem; laycis prorsus in contrarium sencientibus, scilicet si homines ecclesie probare possent, quod nec ipsi nec parentes eorum prefatam pensionem solverint, eorum standum testimonio. super quo vir honestus Hezzelo plebanus in Ettenhein solo dei et iusticie intuitu Maguntinensem sedem appellavit pro cenobio reportans sententiam, quam antecessor noster ratam habuit, et dominus Constanciensis beate memorie Diethelmus episcopus, ad quem spiritualis iurisdictio pertinet, scripto confirmavit. Abbate itaque illius temporis viam universe carnis ingresso alioque substituto predicta questio coram nobis tamquam patrono deducta est in iudicium, ubi dictus abbas rem iudicatam intendebat, pars adversa prime probacioni insistebat. tandem finaliter diffinitum est, quod, quicumque intenderet rem iudicatam a suo iudice factam eamque vel vivo testimonio vel instrumento probare posset autentico, firmum, quod actum iuste fuerat, deberet teneri. super quo advocatus hominum pre nominatorum appellavit, suspicionem nescimus quam allegans. nos itaque advertentes nec iniuriam nec gravamen eis illatum, se-

cundum novas constitutiones, quas et ibi legi fecimus, procedentes probacionem conventus admisimus, qui preter scripta tam antecessoris nostri quam domini Constanciensis tres honestos et fide dignos, scilicet Heinricum decanum de Nüwenburg, Conradum plebanum de Ichenhein et Hermannum plebanum de Lutzschutere produxerunt, qui iurati modum et ordinem, sicut supra scriptum est, luculenter et fideliter protestati sunt, asserentes eidem iudicio et facto personaliter se interfuisse. Nos igitur veritate agnita eandem pensionem, sicut debita est abbati C. eiusdem loci suisque successoribus presenti scripto . . . roboramus et confirmamus. *Ibid.* f. 62 flg.

Das Domkapitel zu Augsburg machte 1304 die Verordnung, daß der Domprobst von den Maiern (villicis) und Lehenbauern (colonis) unter dem Namen der honoratio (herschacz) nichts verlangen dürfe. Es ist hieraus nicht abzunehmen, daß der Erbschaz überhaupt aufgehoben wurde, sondern nur gesagt, daß ihn der Domprobst nicht haben sollte. *Freyberg reg. boic.* 5, 66.

#### b. Gesellschaftsbau.

Die Theilnehmer an diesem Pachtwesen waren nicht durch Verwandtschaft dazu berechtigt, wie beim gewöhnlichen Erbpacht, sondern vereinigten sich zu einer Pachtgesellschaft mit und ohne Rücksicht auf ihren Gemeindeverband. War auf diesen der Pachtverein gegründet, so konnten nur Gemeindeglieder daran Theil nehmen, also keine Ausmärker, im andern Falle konnten Einwohner verschiedener Orte als Theilhaber eintreten. Beide Arten werden hier besonders behandelt.

Der Gesellschaftspacht hatte eine so merkwürdige Entwicklung, daß ich sie wenigstens in einigen Hauptzügen nachweisen muß. Er kam erst gegen Ende des Mittelalters auf und wurde im 16. und 17. Jahrhundert in großem Maßstabe auf eigenthümliche Weise angewandt, denn er trat an die Stelle des alten Huben- und Hörigenverbandes, der landschaftlich noch hier und da neben ihm bestehen blieb. Davon unterschied sich der Gesellschaftspacht durch zwei Punkte: 1) die Gesellschafter konnten Hörige oder Freie sein, als Hörige leisteten sie nur persönliche Pflichten der Unfreiheit ohne Bezug auf das Pachtgut; 2) das Maß des Pachtgutes war willkürlich, nicht mehr ein Mansus oder dessen Theilstück. Dies kam daher, weil der Gesellschaftspacht gewöhnlich mehr Mitglieder hatte als die ältere Trägerschaft, man konnte also nicht mehr bei der früheren Theilung der Huben in Hälften, Drittel und Viertel stehen bleiben, sondern theilte sie bis auf einen Morgen und weiter herab. Kleine Bauern ungeschlossener Güter suchten sich als Gesellschafter aus dem ganzen Pachtgut so viel Grundstücke zu erwerben, als ihr Vermögen und Bedürfniß erheischten. Der Zweck des Gesellschaftspachtes war daher die Zersplitterung großer

Güter auf kleine Bauern, eine organisirte Ackertheilung, wovon mir zwei Arten bekannt wurden, die näher anzugeben sind.

(1) Rottenpacht. Wenn sich eine größere Anzahl Ortseinwohner vereinigte, um ein großes Gut gemeinschaftlich zu pachten, so theilte man sie in Rotten von 7 und mehr Mitgliedern oder Beständern ab, stellte für jede einen Rottenmeister auf und machte gewöhnlich vier Rotten. Der Rottenmeister war für die Zinszahlung aus einer Hand dem Grundherrn haftbar, hatte also die Zinse zu sammeln und abzuliefern. Wie die Vertheilung der Grundstücke und die Bemessung des Zinses unter die Mitglieder der Rote geschah, mit oder ohne Zuthun des Grundherrn, finde ich nicht angegeben. In andern Verträgen werden die Rotten Stämme und die Rottmeister Sämmler genannt, und diese schlossen allein mit der Gutsherrschaft den Pachtvertrag ab, welcher jedoch für die Theilhaber oder Beständer in so fern verbindlich war, daß der Gutsherr auch den Zugriff auf ihre Unterpfänder hatte.

Die Bedingungen solcher Verträge waren folgende. a) Es waren erbliche Pachtungen. b) Es wurde kein Nachlaß bewilligt weder durch Mißwachs noch Krieg. c) An die Stelle eines verstorbenen Rottmeisters mußte sogleich wieder ein anderer gewählt werden, wahrscheinlich von den Beständern seiner Rote. d) Alle Abgaben und Lasten, die auf dem Gute lagen, übernahm die Gesellschaft. e) Der Rottmeister mußte die Gült seiner Rote jedesmal in ganzer Summe abliefern, nicht in Abschlagszahlungen. f) Wurde die Zahlung der Gülten versäumt, so zog der Herr die Güter sammt der Besserung ein, denn sie blieben sein Unterpfand. g) Die Güter mußten in gutem Bau gehalten werden. h) Alle 20 oder 30 Jahre, oder je nach Nothdurft sollte ihr Grundbestand renovirt werden, entweder auf Kosten des Herrn oder der Gesellschaft. i) Was an Grundstücken verloren gieng, mußte die Gesellschaft mit den andern ersetzen. k) Die Güterstücke durften nicht verpfändet oder mit andern Gülten beschwert werden. l) Die Güter konnten unter die Erben der Beständer vertheilt werden, zog aber einer aus dem Orte weg, so mußte er seinen Theil den Zurückbleibenden abtreten, denn es durften in der Gesellschaft keine Ausmärker sein. m) Jeder Beständer gab für seinen Theil entweder ein liegendes Unterpfand, oder machte sich für eine Conventionalstrafe verbindlich. n) Die Gesellschaft zahlte dem Grundherrn für den Pachtantritt eine Summe Geldes, die von 600 bis 4000 Gulden stieg und entweder gleich baar oder in wenigen Jahresterminen entrichtet werden mußte.

Die Rotteneintheilung wurde auch beim Zeitpacht angewendet,

wie sich unten ergibt. Dem Namen nach hatten dergleichen Gesellschaften ihren Ursprung in der gemeinschaftlichen Ausstockung der Wälder zu Reutfeldern, denn diese wurden nach ähnlichen Grundsätzen unter die Genossen vertheilt wie die Hofgüter unter die Pächter. Diese agrarische Eintheilung hängt mit den appenzellischen Rhoden zusammen und hat ursprünglich mit den militärischen Rotten nichts gemein, obgleich sie von den Sprachgelehrten damit verwechselt wird.

Das Zinsbuch des Klosters Heilsbrück enthält mehrere Beispiele dieser Art.

Nach obigen Bedingungen pachtete eine Gesellschaft zu Freimersheim in der baier. Pfalz 1552 ein dort gelegenes Gut des Klosters Heilsbrück für einen jährlichen Zins von 60 Malter Korn, 60 Mt. Spelt, 6 Simri Zwiebel und 100 Gebund Kornstroh (rückenboßen), und stellte für die Gesellschaft 4 Rottmeister auf. Das Gut bestand aus Haus, Hof, Schener und Stall, 1 Stückchen Weingarten, 245 Morgen 1 Viertel Acker, 37 Morgen und 1 Stück Wiesen. Die andern Gülten, die darauf lagen, betrugten  $7\frac{1}{2}$  Mt. Frucht, 6 Pfd. 3 Viert. Rußöl und 11 Albus 2 D. f. 79 flg. Wenn man die Gült außer der Frucht für die Benützung der Brache und Wiesen ansetzt, so gab die Gesellschaft für den gebauten Morgen Acker  $\frac{3}{4}$  Malter Zins.

Die pfälzischen Unterthanen und Leibeigenen zu Eckenfoben pachteten mit Genehmigung ihrer Herrschaft ein Klostergut von  $128\frac{1}{2}$  Morgen Acker und 42 M. Wiesen um 65 Malter 3 Simri Korngült und 108 Gulden Pachtzins im Jahr 1570. Die Frucht war Ackerzins, das Geld Wiesenzins; es kamen also auf den Morgen Acker etwas über 6 Simri Korngült, auf den Morgen Wiesen 2 fl. 34 kr. Zins. Die Bedingnisse waren wie oben a, b, statt c wurden 2 Stämme und 2 Gültfammer für sie aufgestellt; d, f, g wie oben, h Erneuerung alle 20 Jahre auf ihre Kosten, i wie oben, n Pachtantritt 4300 fl. Die andern Bedingungen fielen weg. f. 63 flg.

Zu Steinweiler und Erlsbach bei Kandel übernahmen 4 Stämme und 4 Sammler mit 11 andern Beständern den ewigen Pacht eines Klostergutes von  $189\frac{1}{12}$  Morgen Acker,  $19\frac{11}{12}$  M. Wiesen nebst Behausung. 1554. f. 93 flg. Sie setzten dafür als Unterpfand ein  $18\frac{7}{12}$  M. Acker, wovon der Morgen zwischen 10 und 20 fl. werth war, also im Durchschnitt 15, mithin einen Betrag von 270 fl. Nach diesem Preise war das Gut von 200 Morgen werth 3000 fl. (in jetziger Währung 6800 fl.). Sie gaben an Gült 60 Malter Winterfrucht und 40 M. Sommerfrucht, also vom Morgen  $7\frac{1}{2}$  Simri Winter- und  $5\frac{3}{4}$  Si. Sommerfrucht. Die andern Bedingungen waren wie oben a, b, c, d; statt e war festgesetzt, daß die Beständer, wenn sie ihren Pachtzins auf einmal ablieferten, 2 Thaler für Essen und Trinken bekamen. f, g, h wie oben; l Ausmärker durften am Pachte nicht Theil haben. m, n wie oben, der Antritt betrug 500 fl., und 25 fl. Zins, die auf dem Gute lagen und von den Pächtern in 3 Jahren getilgt werden sollten.

(2) Trägerpacht. Die Lehenbauern gehörten entweder zu einem Haupthofe oder nicht, im ersten Falle sammelte der Maier oder Keller ihre Zinse ein und lieferte sie dem Herren ab, im zweiten mußten sie unter sich einen verantwortlichen Sammler aufstellen, den man Träger

oder Vorträger hieß, welcher die Zinse von den Pachtgenossen einsammelte und dem Gutsherrn aus einer Hand bezahlte, dem er dafür haftbar war. Starb der Träger, so wurde bei hörigen Gütern und Personen der Todesfall nur für seine Person bezahlt und nichts beim Tode der andern Lehenbauern, die also für ihre Personen das Mortuarium ersparten, welches sie nur nach Maßgabe ihres Besitzes für den Vorträger zusammen schossen. Für ihren Lebensantritt mußten sie aber eine Gebühr bezahlen.

Belege. De his bonis dantur nobis omni anno iure hereditario 18 den., et si isti complices bonorum (d. h. die Theilhaber am Erbpacht) dant nobis unanimiter *einen trager*, qui recipiat bona de nobis et respondeat pro censu ante istos omnes, tunc illo mortuo tantum dantur nobis pro mortuario in mutatione 5 sol., si autem quilibet recipit partem suam, tunc etiam quilibet dat 5 sol. pro mortuario. Theuerb. Güt. B. f. 15. Dasselbe f. 8 sagt von seinen vereinzeltten Grundstücken zu Bahlingen: Berhtoldus Eselgrat recepit bona predicta pro notata summa, *und ist trager an der vogenanten lüte stat*, et eo mortuo datur nobis 1 lb. den. et iterum alter debet tunc recipere eodem jure. et quicumque recipit, tenetur etiam supradictum censum nobis colligere et presentare.

Die Landesherren lösten den Hofverband früher auf als die geistlichen Corporationen und gaben seit dem 16ten Jahrh. die Höfe an Pachtgesellschaften, deren Mitglieder In- und Ausmärker sein konnten, wenn die verschiedenen Gemeinden demselben Landesherren gehörten. Gewöhnlich waren viele Mitglieder in einer Pachtgesellschaft, besonders auch Witwen, daher nur wenige Stücke auf einen Theilhaber kamen, woraus man den Zweck dieser Anordnung erkennt, den Grundbesitz der kleinen Bauern zu vermehren.

Aus den vielen Belegen will ich nur anführen, daß z. B. der Markgraf von Baden in seinem Dorfe Ispringen bei Pforzheim seine Hofgüter in dieser Weise vertheilt hat, und aus dem Lagerbuch von 1565. f. 93 flg. nur ein Beispiel hier specificiren, um daran die Einrichtung zu erkennen. Der Hof hatte 68 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker, 5 $\frac{1}{2}$  M. Wiesen, 1 $\frac{1}{2}$  M. Weinberg,  $\frac{1}{4}$  M. Garten nebst Haus und Nebengebäuden. Zusammen 75 $\frac{3}{4}$  M. Land, war also ursprünglich 2 $\frac{1}{2}$  Mansus. Dieses Areal war in 64 Stücke getheilt und hatte 45 Erbpächter, deren jeder durchschnittlich nur 1 $\frac{2}{3}$  Morgen erhalten konnte. Davon waren 10 $\frac{1}{4}$  Morgen an Ausmärker verliehen. Der Zins war gering, 7 Malter Roggen und 7 M. Haber, also vom gebanten Morgen 2 $\frac{1}{5}$  Simri Korn und 2 $\frac{1}{2}$  Simri Haber. Aehnliche Beispiele in der Ztschr. 5, 140 flg.

### c. Gemeindegau.

Diese Art gemeinschaftlicher Pachtung war der vorigen theils ähnlich, theils in wesentlichen Punkten davon verschieden. Die Gemeinde

handelte als eine ewige Gesellschaft für alle ihre Mitglieder, der Zweck des Pachtens war also, jeden Bürger nach seinem Vermögen daran Theil nehmen zu lassen. Beim Rottenpacht war die Größe der Antheile in die Willkür der Träger gelegt, die für den Zins haften mußten; beim Gemeindepacht waren Klassentheile nöthig, und jedem Gemeindebürger mußte der seinige zukommen, weil die Gemeinde Pächterin war. Es wurde ebenso nothwendig, diese Klassentheile mit einem ewigen Ratenzins zu belegen, der auf dem Grundstück haften blieb, mochte es in noch so viele Hände vererben. Daraus folgte natürlich auch eine beschränkte Theilbarkeit, durch Erbrecht und Kauf konnten aber mehrere Theile an einen Besizer gelangen.

Die Bedingungen eines solchen Gemeindepachtens waren folgende. a) Er war ewig. b) Die Gemeinde übernahm alle Lasten und Abgaben, die auf dem Gute lagen. c) Sie mußte den Zins zur bestimmten Zeit jährlich abliefern. Der Gutsherr stellte dazu manchmal einen Wagen gegen Verköstigung der Pferde und des Knechtes. d) Es wurde keine Theillieferung angenommen. e) Nach dem Tode eines Zinsammlers mußte sogleich ein anderer gewählt werden. f) Es wurde kein Zinsnachlaß bewilligt. g) Wurde die Gült nicht regelmäßig bezalt, so waren die Güter sammt der Besserung dem Grundherrn verfallen. h) Guter Bau wurde ausbedungen. i) Alle 30 Jahre oder nach Bedürfniß früher sollten die Güter auf Kosten des Herrn in ihrem Areal renovirt (von neuem besorcht) werden. k) Die Besizer konnten ihre Stücke unter sich vertheilen, zog aber einer aus dem Dorfe weg, in dessen Mark das Gut lag, so mußte sein Antheil im Dorfe bleiben und durfte nicht in eine andere Gemeinde kommen. l) Zum Austritt des Pachtens zahlte die Gemeinde dem Gutsherrn baar eine Summe von 1000 oder mehr Gulden in wenigen Jahresterminen. m) Als weitere Conventionalstrafe ersten Grades wurde festgesetzt, daß bei versäumter Zinsentrichtung die Beständer die zehnfache Gült und die Gült ihres Unterpfaandes bezalen mußten. n) Gehörte das Gut zu einem Hubhofe, so übernahm die Gemeinde auch die Hubpflichten.

Die Gemeinde Hemslingen (seitwärts zwischen Landau und Edenkoben) gieng im J. 1550 mit dem Kloster Heilsbrück einen solchen Pacht ein, nach den Bedingungen a, b. Statt der Bedingung c mußten die beiden Dorfmeister die Sammlung und Ablieferung der Gült besorgen; d, f, g, h, i wie oben, k mit dem Beisatz, daß die Stücke unter die Erben getheilt werden können, die im Dorfe wohnen bleiben, l der Pachtantritt betrug 350 Gulden in 4 Terminen; e fiel weg. s. 92 flg. Das Gut bestand in 151 $\frac{1}{6}$  M. Acker, 18 $\frac{1}{2}$  M. Wiesen und gab 50 Malter Gültkorn, also der Morgen Acker  $\frac{1}{2}$  Malter. Die Ge-

meinde Harthausen bei Speier schloß im Jahr 1514 einen solchen Pachtvertrag (f. 137 flg.) mit vielen besondern Bedingnissen.

β) Wirkung des Erbpachtes auf die persönlichen Rechte.

Diese Rechte waren wie der Vertrag selbst wechselseitig, sie betrafen den Gutsherrn und den Pächter und kommen hauptsächlich beim Familienbau in Betracht, obgleich einige solcher Rechtsverhältnisse auch auf den Gesellschafts- und Gemeindebau angewendet wurden<sup>1</sup>. Sie hatten keinen direkten Bezug auf die Wirthschaft, sondern rührten aus den Grundsätzen der damaligen Agrikulturpolitik her. Der Familienbau beruhte auf dem Grundsatz des Guterverbandes, der Gesellschaftsbau auf jenem der Gütertheilung, beide konnten also nicht gleichmäßig behandelt werden.

<sup>1</sup> Zu Niegel im Breisgau war nach der Dorfordnung von 1484, Art. 25. 26, verboten, einem Auswärtigen ein Grundstück der Gemarkung zu verpachten, und ihm Stroh zu verkaufen. Diese Beschränkung war vom Hofrecht auf das Gemeinderecht übertragen.

Ueber diese Verhältnisse sind folgende vier Gegenstände näher zu untersuchen: a) Theilbarkeit, b) Anhäufung, c) Vorkauf und d) Baupflicht der Erblehen.

a. Theilbarkeit. Wurde ein Guterverband zum Anbau in Bauernlehen getheilt, so geschah es in der Absicht, daß die Theilgüter ordnungsmäßig gebaut wurden, denn sonst hätte der Gutsherr von seinem Grundkapital keinen Ertrag gehabt. Die Bauernlehen mußten also eine verhältnißmäßige Größe haben, so daß sie von einer Familie mit gewöhnlichem Vermögen gut bewirthschaftet werden konnten. Hieraus folgte von selbst die Nothwendigkeit, die Bauernlehen in ihrem Bestande zu erhalten, also ihre Theilung wie Vergrößerung gleichmäßig zu beschränken. Eine unbeschränkte Theilbarkeit hätte aus Bauern Tagelöhner oder Seldner gemacht, d. h. Leute, deren Grundbesitz so gering war, daß sie kein Vermögen mehr hatten, darauf Zug- und Pflugvieh zu halten. Dies wird schon in einer Urkunde von 1285, die Dbrigheim am Neckar betrifft, als Erfahrungssatz ausgesprochen: cum omnia bona in se divisa desolentur, und darauf die Bedingung gemacht, daß jedesmal der älteste Sohn das Erblehen ungetheilt übernehmen und hinterlassen müsse.

Diese Bestimmung galt auch bei manchen andern Erblehen als Regel, aber man ist nach und nach davon abgewichen, besonders auf geistlichen Gütern, und ließ zum Vortheil der direkten Erben eine

Theilung derselben zu, anfänglich zu Hälften und Dritteln, bei welchen, wenn das Gut aus einem großen oder mehreren Mansen bestand, eine Bauernfamilie noch auskommen konnte <sup>1</sup>. War aber einmal das Erbrecht als Grund der Gütertheilung angenommen, so wurde diese folgerichtig weiter als auf Hälften und Drittel ausgedehnt; man begnügte sich, den Gutsverband der einzelnen Grundstücke festzuhalten und die Erbpächter als eine Genossenschaft unter einem Träger zu vereinigen und dadurch den sächlichen und persönlichen Verband aufrecht zu halten <sup>2</sup>. Durch die Gewonheit bildete sich bei den Genossen mancher Bauernlehen der Gebrauch, daß sie solche Theilungen ihrer Grundstücke machten, ohne den Guts Herrn darum zu fragen, dem sie bei der Renovation nur die neuen Besitzer angaben, daher man häufig in den alten Güterbüchern solche Besitzer, die auf einander folgten, bei einem Grundstück mit den Worten: modo N. N. aufgezeichnet findet <sup>3</sup>. Diese Theilbarkeit erleichterte aber auch den kleinen Bauern die Vergrößerung ihres Besigthums, denn sie konnten durch Erbschaft und Pacht Grundstücke aus mehreren Gutsverbänden erwerben, wovon auch manche Beispiele vorkommen. Der Grundsatz der Wiedervereinigung getrennter Grundstücke mit dem Hauptgute wurde immer festgehalten <sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Belege. Beispiele der Untheilbarkeit der Bauernlehen mit Abfindung der Erbrechte Dritter in der Ztschr. 5, 58. Majorate das. S. 60. Theilbarkeit in Hälften, so daß die Erbberechtigten jeder Hälfte einen Stamm bildeten, also eine Genossenschaft. Das. S. 57. 59. Bei mehr als zwei Erben galt auch hier das Majorat. Bereits im Jahr 762 heißt es in einer Schenkung zu Wiblingen bei Heidelberg von mehreren Grundstücken und Rechten: quae terra habet minus plus *tribus sortibus servilibus*. Cod. Lauresh. 1, 571. Sortes sind verflooste Erbtheile, nach dieser Stelle hatten sie eine bestimmte Größe, was eine beschränkte Theilbarkeit der hörigen Güter voraussetzt. Vgl. Ztschr. 5, 43.

<sup>2</sup> Bei den Hufen des Klosters Maulbronn zu Linsheim bestand bis 1536 die Regel, daß jede nur in Hälften getheilt werden durfte, wurde sie aber durch Erbschaft in kleinere Theile zerlegt, so mußte ein Besitzer die Gülte entrichten und deren Sammler sein.

<sup>3</sup> Im Urbar des Domkapitels Konstanz v. 1383 f. 3 heißt es: Prescripta bona omnia et singula rusticis et cultoribus in Altnow (Altnau im Thurgau) *ze erblehen* locata sunt, ut dicunt, ergo ipsi rustici predicta bona *sine scitu et voluntate capituli seu eius procuratoris* inter se dividunt et vendunt, et etiam pueris eorum, viris et mulieribus, ad nupcias et alias tradunt et legant.

<sup>4</sup> Ztschr. 5, 48.

**b. Anhäufung.** Man suchte bei den Hübnern die Anhäufung der Güter in einer Hand zu verhüten, daher bei dem Hofe zu Geispizheim



im Elsaß die Regel galt, daß ein Hübner nur 3 Güter besitzen dürfe<sup>1</sup>. Bei Anhäufung der Güter war nämlich der Afterspacht unvermeidlich und die Genossenschaft des Güterkomplexes schmolz immer mehr zusammen, so daß es schwer wurde, ledige Lehen zu besetzen und den Grundsatz festzuhalten, daß der Colone auf seinem Lehen wohnen sollte. In elsäßischen Weisthümern kommt daher auch die Bestimmung vor, daß die Lehenbauern ihr Gut nicht in Afterspacht geben durften, sondern es selbst bauen mußten<sup>2</sup>. Dagegen galt auf den Klostergütern von Thennenbach im Breisgau schon im 14. Jahrh. die Gewonheit, daß die Lehenbauern, ohne den Gutsherrn darum zu fragen, ihre Grundstücke theilweis an andere verpachten durften, jedoch nur so lang, als der erste Besizer sein Lehenrecht nicht durch Tod oder Schuld verlor, in welchen Fällen die Afterspächter ihr Recht auch verloren<sup>3</sup>. Bei dem Verbote des Afterspachtes war der juristische Zweck vorherrschend, bei der Erlaubniß desselben der wirthschaftliche, durch jenen war dem bäuerlichen Proletarier der Betrieb einer eigenen Wirthschaft abgeschnitten, er mußte Tagelöhner bleiben; durch diesen war ihm ein eigener Betrieb ermöglicht, aber nur im Zeitpacht auf unbestimmte Dauer.

Belege. <sup>1</sup> Grimm, Weisth. 1, 706. Faktisch findet man diese Beschränkung in vielen Güterverzeichnissen. <sup>2</sup> Das. 1, 650. <sup>3</sup> S. den Beweis bei Oberbergen in der Ztschr. 5, 154 flg.

c. Verkauf. Aus dem Guttsverbande folgten zwei Vorzugsrechte für die Genossenschaft der Lehenbauern, 1) das Recht des Vorkaufs, wenn ein Grundstück ihres Verbandes veräußert wurde, was dem Lösungsrechte der Gemeinden entsprach, das ebenfalls in dem korporativen Verbande der Gemeinde seinen Grund hatte; 2) die Beschränkung für den Gutsherrn, der ein ledig gewordenes Gut oder Stück nicht an einen Ungenossen verpachten durfte, sondern es einem Genossen aufheben mußte, wenn es auch 9 Jahre ungebaut liegen blieb, bis man einen tauglichen Genossen dazu fand. Und selbst, wenn dies nicht möglich war, so durfte ein solches Gut an einen Nichtgenossen nur als Handlehen, d. h. auf seine Lebenszeit verliehen werden, damit es nachher wieder in den Verband der Genossen kam.

Ein Beispiel aus dem Breisgau, Ztschr. 4, 476, ein anderes im Weisthum von Wiesendangen v. 1473 bei Grimm 1, 440: „wirt ain gohhus gut ledig, so sol man es nün yar lauffen wüß ligen, ee daz man es ainem verlich, der nit des gohhus sye; aber zu ainer ainigen hand moecht man es wol verlihen, bis man ain gohhusman vündt, der es emphacht“. Ueber die Heiraten s. Ztschr. 7, 130 flg. Ueber das Verkaufsrecht s. viele Belege in den Weis-

thümern, gewöhnlich bekam der Hofgenosse das Grundstück etwas billiger als ein Nichtgenosse. Grimm 1, 653. 660 u. a.

**d. Banpflicht.** Aus der Genossenschaft der Lehenbauern eines Herrenhofes folgerte man auch deren Verpflichtung, für den Bau eines ledig gewordenen Lehens in ihrem Gutsverbande besorgt zu sein, wenn kein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolge: des Lehens vorhanden war. Denn bei kinderlosem Absterben oder Wegzug der Colonen konnte durch den Arbeitermangel der Fall eintreten, daß Niemand das verlassene Lehen baute, dem Gutsherrn also dessen Rente verloren gieng. Die Genossenschaft der Hofleute oder Lehenbauern wurden daher durch Zwangspflicht angehalten, für das ledige Gut einen Pächter (Zinsmann) oder Lehenmann zu stellen.

Zu den Weisthümern gibt es manche Beispiele dieser Vorsorge, s. Grimm 1, 650. 663 u. a.

#### γ) Auflösung des Pachtverhältnisses.

Es konnte durch drei Ursachen aufhören: a) durch freiwilligen Abzug des Pächters, b) durch Entlassung desselben, c) durch den Tod des Pächters oder Lehensherrn. Im ersten und zweiten Falle hörten auch die Erbrechte des Pächtes auf, im drit'en nicht, sondern giengen an die Erbfolger über, welche den Erblehnenvertrag unter sich erneuerten.

#### a) Weg- oder Abzug.

Um die Pächter auf den Gütern zu erhalten und dadurch den Ackerbau und dessen Einkünfte zu sichern, wandten die Gutsherrn zwei Mittel an, den freiwilligen Abzug der Pächter zu hindern. Sie gaben 1) den Bauern Erleichterung in der Zinsentrichtung auf mancherlei Art, z. B. a) dadurch, daß der Zins verringert wurde, wenn der Fruchtbau nach der Dreifelderwirthschaft auf eine Flur kam, die schlechten Boden hatte; b) daß sie den Bauern erlaubten, die Fruchtgült nach dem kleineren Maße zu entrichten. Sie erschwerten 2) den Abzug und zwar a) dadurch, daß sie bei Erblehnen von den Colonen so viel für den Abzug forderten als für den Todfall; b) daß sie bei Zeitpachten eine Conventionalstrafe bestimmten, die manchmal für beide Theile verbindlich war, für den Gutsherrn, wenn er vor der Zeit den Pacht aufkündigte, für den Bauer, wenn er vorher abzog. Es bestanden auch darüber Gewonheitsrechte.

Belege zu 1 a). So heißt es im Uebar von St. Blasien von 1352. f. 1. *Cum der esche sive zelga uf dem sind culta est frugibus hiemalibus, tunc*

dimittitur 1 modius siliginis, quando culta est avena, tunc dimittitur 1 modius avene.

Zu 1 b). Si censuarii de Asch prope Lintz volunt dare triticum, tunc dant *mensuram parvam*, cuius mesure 8 quartalia faciunt 1 modium cum dimidio quartali tritici mesure Constanciensis; sed si volunt dare siliginem, tunc dant mensuram in U'berlingen. *et ista solucio stat in arbitrio ipsorum.* Urbar des Domkap. Konstanz von 1333. f. 19. Das Nellenburger Zinsbuch von 1495 sagt bei Winterspüren f. 10: „wie wol by den zinsen roggen stat, so gend sy doch kainen roggen, und habern darfur.“ An andern Orten kommt auch das Gegenheil dieser Erleichterung vor. Im Heidenheimer Salzbuch f. 59 steht: „item die hirtenuabt gelten baide ain malter habern, und ist vor zeiten Versetter maß gewesen, und bey den von Helfenstein zu Sieuger maß, das grosser ist, gepracht worden.“ Von 1463.

Zu 2 a). Von dem Besitzer dreier Schupposen zu Lengnau im Argau heißt es im Urbar v. St. Blasien 1352. f. 110: „und wenn er von den Schupposen fert, es sig lebend als tod, so sol er 30 ß 3 gen für den val als für den abzug“. Der Todfall betrug also 10 ß 3 für eine Schuppos.

Zu 2 b). De dimidio jugere vinearum, sito *ze Bamenach* (Bamlach) dantur jure hereditario nobis omni anno 8 sol. den., et pro herario 2 cappen. et si ille, qui conduxit, vellet resignare hereditatem et recedere de vineis, deberet nobis dare 5 libr. den., si vero nos vellemus sibi recipere, deberemus vice versa sibi dare 5 lib. den. Henneb. Güterb. v. 1341 f. 13. Et in *recessu* de feodis, qui recedere vellet, *daret tertiam partem mobilium rerum.* *Ibid.* f. 6. 95. Ztschr. 5, 156. 8, 278.

Das Kloster St. Blasien hatte auf seinen Hofgütern im Breisgau im 14. Jahrh. die wirthschaftliche Gewonheit, daß es für den Fruchtzins des Habers so viel Sester verlangte, als die harten Früchte Malter gaben, also nur ein Achtel dieser letztern. Von dem Verhältniß des Preises rührt dies nicht her, sondern wol eher davon, daß mehr Sommergerste gebaut wurde als Haber, welche denselben Zins wie die Winterfrüchte bezalte, daher es billig war, vom Haber weniger zu fordern, um die Pächter bei den Gütern zu erhalten.

Beispiele. Wettelbrunnen. Antiqua curia solvit 6 malt. farris (Speß), 10 malt. siliginis, 10 malt. ordeï, *et ad unumquodque maltrum 1 sextarium avene.* Alia ibidem curia solvit 11 malt. farris, 11 malt. siliginis, 6 malt. ordeï, *et tot quartalia avene, quot sunt maltra.* Alia curia ibidem solvit 6 malt. farris, 6 malt. siliginis, 5 malt. ordeï *et tot sextaria avene, quot sunt maltra.* Nun wird die Summe gezogen: Summa 23 malt. farris, 27 malt. siliginis, 21 malt. ordeï, *et sextaria avene quot sunt maltra, id est 4½ maltra avene.* Von 1352 im Urbar f. 18. Im Ganzen 71 Malter, und demnach 71 Sester Haber, wonach im zweiten Hofe quartalia für sextaria steht. Es machten also 16 Sester Haber 1 Malter, denn es war Züricher Maß), wonach 71 Sester nicht ganz 4½ Malter gaben. Der erste Hof hatte 48 Morgen Ackerfeld, es kamen davon auf die Winterflur 16 Morgen (6 mit Speß, 10 mit

Korn), und gaben Zins 16 Malter oder 128 Sester Kornmaß (nach dem Habermaß 256 Sester), Commerstur 10 Morgen Gerste mit 10 Malt. Zins oder 80 Sester (160 Sester Habermaß), 6 Morgen Haber, deren  $4\frac{1}{2}$  Malter 72 Sester machten, was mit der Gerste 232 Sester gibt, also 24 Sester weniger als die Winterfrucht.

Hie und da wird als Landesbrauch angeführt, daß der Pächter, wenn er vor der Aernte wegzog, die Hälfte des angebauten Fruchttrags bekam und die andere der Gutsherr. Der Pacht wurde also in diesem Falle wie ein Bau um die Hälfte behandelt, und wenn diese weniger betrug als die Gült, so war die Zurücklassung der einen Ertrags Hälfte einer Abstandsanzahlung an den Gutsherrn gleich zu achten, der dadurch für den widerrechtlichen Abzug entschädigt werden sollte, wenn er nicht gleich wieder einen andern Pächter fand. Am Oberrhein war es überhaupt Regel, daß dem Pächter, der mit seinem Pfluge ein Feld baute, davon auch die Hälfte des Fruchttrages unter allen Umständen gebührte, was in den Urkunden *pars aratro debita* genannt wird, gleichsam das Pflugrecht.

In Wirtemberg war es gebräuchlich, daß der Hospächter bei seinem Abgang (durch Wegzug oder Tod) die Hälfte der eingebauten Frucht dem Gutsherrn zurücklassen mußte. Viele Beispiele stehen im Heidenheim. Salb. f. 72 flg. gewöhnlich mit den Worten: „und er sare davon lebentiger oder tod, so folgt im nach halber nachschnytt“, oder: „und er laßt halben schnytt hinder im.“ Von kurzem Zeitpacht heißt es in einer Urk. v. 1321: *de campis hiemalibus recipiet partem aratro debitam, videlicet medietatem fructuum, secundum consuetudinem approbatam.* Baur's Urk. v. Arnzburg S. 352.

#### b) Entlassung.

Die Entlassbarkeit des Pächters war entweder bedingt: 1) durch die rechtliche Natur des Gutes, oder 2) durch besondere Bestimmungen des Pachtvertrags. Zur ersten Art gehörten die Pächter der Frönden, wie oben (S. 132) erwähnt ist, denn solche Güter wurden nur gegen willkürliche Entlassbarkeit in Pacht gegeben; nach der zweiten Art wurde der Pacht gewöhnlich verwirkt wegen rückständiger Zinszahlung und zuweilen wegen Mißbau der Güter, besonders bei Weinbergen, deren Bau größere Sorgfalt erheischte. Ueber die Entschädigung, welche der entlassene Pächter dem Gutsherrn leisten mußte, kenne ich keine allgemeinen Vorschriften oder Gewonheiten, daß sie aber in einer Conventionalstrafe bestand, beweisen die oben angeführten Bedingungen beim Gesellschafts- und Gemeindebau.

Eine Urk. v. 1300 bei *Guden.* 3, 772 beweist, daß Lehenbauern (*coloni*) wegen Vernachlässigung des Feldbaues und Rückstand der Zinse vom Lehen entfernt wurden.

## c) Tod.

Den Tod eines Hörigen nannte man Fall (casus) und ebenso auch die Abgabe an den Leihherrn, die von der Verlassenschaft des Hörigen bezahlt wurde. Hatte er ein Pachtgut von seinem Herren, so wurde der Fall davon entrichtet, hatte er keines, so lag die Abgabe auf seiner Person. Die Gebühr des Todesfalls (mortuarium) war also entweder eine sächliche oder persönliche, wurde sie auf ein Gut gelegt, so war damit ausgesprochen, daß es nur Hörige bewirthschaften konnten. Daß beide Arten der Gebühr in ihrer Größe verschieden waren, ist leicht zu begreifen, denn das Vermögen der begüterten und güterlosen Hörigen war auch verschieden.

Das Wort casus für Todesfall erscheint bereits 1165 bei *Dümge* reg. Bad. 143. Die Güter, auf welche man diese Abgabepflicht legte, hieß man valbar, und die Gebühr einziehen nannte man vallen.

Die Abgabe des Todesfalles war ein rechtskräftiger Beweis, daß der Verstorbene das Gut nicht als Eigenthümer, sondern nur als Besizer bewirthschaftet hatte. Da sie von der Verlassenschaft entrichtet wurde, so hatte sie auf den Betrieb keinen direkten Einfluß, wol aber auf die Erbschaft.

Bei begüterten Hörigen bestand der Fall in Naturalien, die auf dem Gute gewonnen waren, bei güterlosen in Geld. Die Naturalien waren entweder ein besseres Stück Vieh oder ein Sonntagskleid, jenes wurde vom verstorbenen Lehenbauern, dieses von seiner Frau bezogen, und beim Mangel des Viehes nahm man auch ein Kleid oder Bett von dem Bauern. Die Abgabe hieß man darnach Hauptrecht und das Stück Vieh Besthaupt, worunter aber gewöhnlich das zweitbeste Stück verstanden wurde, daher ich oben ein besseres Stück Vieh gesagt habe, was den Ausdrücken melius oder optimale caput entspricht.

Das Wort Besthaupt ist nämlich eine elliptische Redensart, und bedeutet das beste Haupt ohne eines. So steht es wörtlich im Habsb. Urbar S. 25. Das beste houbt an (ohne) eins. S. auch Grinnu, Weisth. 1, 161. 169. Daher wird es im Lateinischen mit melius und optimale bezeichnet, nicht mit dem Superlativ. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 305. Baur's Urk. S. 134. Henneberg. Urk. B. 1, 6. Bodmann in seiner Schrift über das Besthaupt (Frankf. 1794. 8) vermengt damit andere Ausgaben, daher müssen seine urkundlichen Belege gehörig gesichtet werden. Das Besthaupt wurde auch Hauptfall genannt. Optimale wird ebenso mit duriste houbet (theuerstes Stück) übersetzt wie melius mit beste houbet. *Guden.* cod. 5, 6.

Die wirkliche Entrichtung des Besthauptes (plenum mortuarium) wurde aber oft in andere Abgaben verwandelt, am häufigsten in Geld<sup>1</sup>,

in andere Naturalien <sup>2</sup>, in Leistungen <sup>3</sup>, oder auch für einzelne Orte aus politischen Gründen ganz aufgehoben <sup>4</sup>.

Plenum mortuarium hieß man dasjenige, wenn melius animal gegeben wurde. Theunob. Güterb. f. 37.

<sup>1</sup> Zu Dehringen wurde 1157 das Besthaupt zu 5 Schill. angeschlagen. *Wibel* cod. Hohenloh. S. 29. Nach der damaligen rheinischen Währung sind das 6 fl. unseres Geldes, welches also der Durchschnittspreis für ein gutes Stück Hornvieh (jumentum) war. In der Rechnung des Stifts Säckingen von 1464 stehen mehrere Einträge des Hauptrechts. Es wurde selten in Natur bezogen, sondern gewöhnlich nach gegenseitiger Uebereinkunft in Geld angeschlagen, zu 5 Pfd. D., 5 $\frac{1}{2}$  fl., 5 fl., 4 Pfd. 5 ß D., 3 Pfd., 1 $\frac{1}{2}$  fl., 2 fl., 4 $\frac{1}{2}$  fl., 2 Pfd. D., 1 Pfd. 6 ß D., 3 Pfd. 17 ß., 4 fl., also durchschnittlich zu 3 Pfd. 2 ß D. und zu 3 $\frac{1}{6}$  fl. Eine Kuh war dabei für 2 Pfd. D., ein Rößlein für 2 fl. angeschlagen. Das Hauptrecht wurde zu 3 Pfd. Heller angeschlagen. 1341. *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 682.

<sup>2</sup> Aus einer Urk. von 1328, die Wintersweiler betrifft, in einem Basler Cop. B. zu Karlsruhe f. 7. De dictis bonis manu tenentis eadem seu partem eorundem mutata, quod vulgo dicitur, *so sich die hant verwandelt*, solvi debet *melius*, alias vulgo dictum *daz beste höbte vihes*, quod is, ex cuius persona sit mutatio, reliquerit seu habuerit, *uno dumtaxat excepto*; aut si animalia non habuerit, *melior lectus*, quem dimisit, vel si lectos non habuerit, *una libra denariorum* solvi debet iure vulgo dicto *val*. Bei Seligenstadt wurde das Besthaupt (melius caput) in eine Abgabe von 2 Käsen, im Werthe von 1 ß leichter Pfennige verwandelt. 1312. *Würdtwein* dipl. Mog. 1, 379.

<sup>3</sup> Erlassung des Hauptrechts gegen andere Leistungen. *Freyberg* reg. boic. 5, 353.

<sup>4</sup> König Rudolf hob für die Stadt Wimpfen das Hauptrecht auf. 1274. *Baur's* Urk. S. 41.

Wäre der Geldpreis für die Todfallgebühr in demselben Verhältniß gestiegen wie der Viehpreis, so hätten die Lehenbauern nicht bestehen können, man machte ihn daher an vielen Orten zu einem fixen nominellen Rechnungsgeld, wodurch der Betrag der Gebühr bei der fortwährenden Münzverschlechterung stets geringer wurde, so daß zuletzt das Mortuar nur noch eine unbedeutende Recognitionengebühr blieb. Wo der Geldbetrag dafür nicht fixirt war, accordirte man mit den Erben.

Das Mortuarium wurde in der Regel von jeder hörigen erwachsenen Person entrichtet, in einzelnen Orten bestand aber die Erleichterung, daß, wenn eine hörige Frau verheiratet war, nur für ihren Mann die Abgabe bezahlt wurde, sie selbst aber frei blieb. Dies war ein Privilegium für die gleichen Ehen der Hörigen.

Das Urbar von Hugsweier von 1469 f. 68 sagt: ein jeglicher goghusman oder frouw die sind valber; und also ist es bishar gehalten; were es aber, das ein gogfrouw einen man hette, die gibt dhyeinen fall; aber zü Straßbürg ist es nit also, ein frouw hab ein man oder fein, so gibt sye einen vall.

Es gehört auch zur Geschichte der Volkswirthschaft, den Einfluß zu untersuchen, welchen die Abgabe des Veshauptes oder seines Werthes auf die Sparsamkeit der Hörigen (servientes) ausgeübt hat. Demnach dem Grundsätze des Todesfallrechtes: in obitu viri, quicquid substantie *preciosissime* habuerint, *jumentum sive indumentum*, femine vero *indumentum suum preciosissimum* ecclesie persolvant (um 1100. Wirtenberg. Urf. B. 1, 399), waren die Leibeigenen im Interesse ihrer Erben von Kleiderluxus zurückgehalten und die Gleichstellung eines Kleides mit einem Stück Hornvieh zeigt an, daß diese Gegenstände gleichviel gelten konnten. Zu diesem Zwecke sind die Vieh- und Kleiderpreise zu vergleichen und mit letzteren auch die Aversalsumme, welche in späterer Zeit für das Todesfallrecht bezahlt wurde.

Im Kloster Lorsch wurde 1135 das Mortuar einer Hörigen Frau (*optimum indumentum*) für 1  $\text{ß}$  angeschlagen. Simon, Gesch. v. Erbach. Urf. 4. Ungefähr 1 fl. 20 fr.

Die persönliche Fallgebühr güterloser Hörigen war ein Kopfgeld und eine Belastung, die auf dem ländlichen Proletariate lag, die nur in so fern hier erwähnt wird, als sie 1) in einigen Orten schon im Mittelalter abgeschafft war, 2) wo sie die gleiche Höhe wie das gewöhnliche Mortuar hatte, anzunehmen ist, daß ein solcher Höriger ein Lehengut besaß. Wo aber 3) Kauf und Manumission der Leibeigenen vorkommt, da ist die Abgabe nur als persönlich zu betrachten.

Zu 1). Von Winterspüren sagt das Nellenburger Zinsbuch v. 1495 f. 10: wenn ainer von tod abgavt, so ist die libstür ouch abgangen und felt nit an sin erben, das sy die zü geben schuldig sind.

Zu 2). In Thurgau und am Bodensee war 1490 das Mortuarium von einem Manne gewöhnlich 3 Pfd. D., oder deren Werth. Es betrug aber auch nur 3 Pfd. S., auch 15  $\text{ß}$  D. und 10 Gulden nach dem Vermögen, ferner 3 fl., 2 fl., 10  $\text{ß}$  D., 4 fl., 3 $\frac{1}{2}$  Pfd. D., 1 fl. Die Todesfallabgabe (mortuarium) betrug in der Umgegend von Konstanz im J. 1489 von einem Armeu 3 Pfd. D., 2 fl., 1 fl., 13 $\frac{1}{2}$   $\text{ß}$  D., von Vermöglicheren 5 fl. Hausbuch des Domprobsts.

Zu 3). Zwei Leibeigene wurden 1299 für 16 Pfd. (Heller?) verkauft. Münzingers Maulbrunn S. 25. Der Graf v. Zollern kaufte eine Leibeigene Frau für 5 $\frac{1}{2}$  Pfd. Heller im Jahr 1384 (ungefähr 16 fl. 30 fr. unsers Geldes). Mon. Zoller. 1, 252. Nach dem damaligen Zinsfuß von 6 $\frac{2}{3}$  Proz. repräsentirt diese Kaufsumme einen jährlichen Ertrag von 1 fl. 10 fr. Für die Entlassung eines Leibeigenen wurden 10 Mark Silber bezahlt im Jahr 1243. An-

tiq. Mitth. von Zürich 8, 82. Preis der Manumission der Leibeigenen im Stift Mosbach nach dem Cop. B. f. 68. Ein Mann um 2 Gulden. 1517. Eine Frau mit 2 Kindern 3 Gulden. 1544. Eine Wittve mit 6 Kindern 6 Gulden. 1545. Ein Mann 1½ Gulden. 1547. Durchschnitt für einen Mann 1¾ Gulden, für eine Frau 1 Gulden, für ein Kind klein oder groß 52 fr.

### B. Zeitpacht.

Der Zeitpacht wird in den Urkunden nicht immer deutlich bezeichnet, sondern muß in manchen Fällen aus seinen Zinsen erkannt werden. Diese gehören zwar zu den sächlichen Verhältnissen des Güterbaues, zu den Erträgen, lassen sich aber nicht gut von den Belegstellen trennen, und werden deswegen hier angeführt und im folgenden Abschnitt darauf verwiesen.

Aus dem früheren Mittelalter bis zum 12. Jahrh. kommen in unsern Urkunden sehr wenige Beispiele von Zeitpacht vor und diese müssen erst erwiesen werden. Daß man die Precarien nicht für Pachtverträge halten dürfe, ist Bd. 1, 32 flg. gezeigt; sie waren vielmehr dasselbe, was die späteren Handlehen oder Lehen zu einer Hand, d. i. auf Lebenszeit des Besitzers, ohne Erbrecht seiner Verwandten. Der frühere Zeitpacht kommt aber bei den mansus absi vor und man hat vorerst einen richtigen Begriff dieser Mansus aufzustellen. Der mansus vestitus ist längst richtig erklärt als ein gebauter oder mit einem Lehensmann besetzter Mansus, und da ihm der mansus absus entgegen gesetzt wird, so hat man diesen für ein ungebautes Gut genommen. Das war er auch in vielen Fällen, aber nicht immer, sondern der eigentliche Unterschied lag im Erb- und Zeitpacht, jener hieß vestitio, dieser abseitas. Darnach war auch der Pachtzins vom mansus absus größer als vom vestitus, denn er betrug ein Drittel der gebauten Frucht, also weit mehr als die Erbheben gaben. Derselbe Unterschied galt im fränkischen Lehenwesen, der absarius zahlte mehr als der mansionarius. Es scheint, daß diese Zeitpachte lebenslänglich waren, denn sie werden neben den Erbheben ohne weitere Bemerkung angeführt, ihre Einkünfte müssen daher auch von längerer Dauer gewesen sein.

Man sehe nach *Du Cange* gloss. s. v. absus, ed. *Henschel*, wo Stellen und Meinungen angeführt, aber der eigentliche Unterschied zwischen vestitus und absus nicht angegeben ist. Eichhorn, *Nichtsg.* 1, 430 (S. 84, b.) war auf dem richtigen Wege, nur hätte er den Pacht auf Lebenszeit beschränken sollen. Die Hauptbeweise liegen in den Traditt. Wizenburg. (1842), die später als der erste Band von *Du Cange* und früher als Eichhorn's fünfte Ausgabe erschienen. Darin heißt es von Ottersheim bei Gällheim S. 284. mansi absi 8, inde venit tertia pars grani. Von Dadenheim bei Freinsheim S. 286. mansi



*absi 5, inde venit III pars grani.* Von Kriegsheim bei Pfeddersheim, *ibid.* mansi *absi 5, inde venit III pars grani.* Ebenso von Mörjch bei Frankenthal S. 289, von Mainz, Lörzweiler bei Tppenheim, Gundheim bei Pfeddersheim S. 290 flg. u. a., denn es genügt schon an diesen Stellen. Es gab auch mansi absi mit Geldzinsen, die von 20 bis 60 Pfenning stiegen. S. 288, 290, 292. Da dieser Zins geringer war als der dritte Theil der Früchte, so wurden dergleichen Mansus wahrscheinlich zur Weide benützt. Wenn kein Zins bemerkt ist, so waren solche Mansen unvergeben. Für vestitus wird auch possessus und für absus desertus gebraucht. Trad. Wizenb. 300. Die verpachteten Grundstücke hieß man deswegen auch besessen gült. (Zischer) Geschl. Reihe v. Jsenburg 2c. Urk. S. 8. (Mannh. 1778).

Bei dem Zeitpacht sind die Arten und der Betrieb desselben zu erforschen, denn da der Grundherr in näherer Verbindung mit dem Zeitpacht bleibt als mit dem Erbpacht, so muß er mehr auf den Betrieb sehen und dieser hängt von der Art des Pachtverhältnisses ab.

#### a. Arten des Zeitpachts.

Sie theilen sich ein, je nachdem dabei die Rücksicht auf die Personen der Pächter oder die Jahre der Dauer vorherrschend ist. Für beide Fälle zeigt sich im Mittelalter eine größere Manigfaltigkeit der Zeitpachte als hentzutage; sie müssen daher etwas umständlich behandelt werden.

##### a) Nach den Personen der Pächter.

Nicht nur Individuen, sondern auch Gesellschaften waren Zeitpächter, und zwar mit oder ohne Corporationsverband. Denn der Zeitpacht wurde in vielen Stücken dem Colonatswesen nachgebildet, wovon er sich aber dadurch unterschied, daß er entweder gar kein Erbrecht oder nur mit großer Beschränkung zuließ. Der persönliche Zeitpacht war lebenslänglich, wurde also auf eine unbestimmte Zahl von Jahren eingegangen, wodurch er sich von der andern Art des Zeitpachts auf bestimmte Dauer unterschied.

##### (1) Zeitpacht der Individuen.

Schloß eine Person den Zeitpacht ab, so erlosch er in der Regel mit dem Tode derselben, aber manchmal erlaubte man auch dieser Person, ihren Pacht noch auf die Lebenszeit eines Dritten zu übertragen. Schlossen zwei Pächter einen Vertrag gemeinschaftlich ab, so dauerte er auf die Lebenszeit beider, und der Ueberlebende führte die Bewirthschaftung allein. Bei geschlossenen Gütern hieß man den individuellen Pacht Handleben, oder Lehen zu einer Hand (d. h. für die Lebenszeit einer Person), bei nicht verbundenen Gütern Landsidelrecht, denn solche Zeit-

pächter nannte man Landsidelu. Die Schupflehen in Schwaben darf man nicht mit den Schupposen verwechseln, denn sie waren gewöhnliche Handlehen auf die Lebenszeit des Besitzers, gehören also zum Zeitpacht, nicht zum Erbpacht.

Belege. Wenn Schupposen mit verschiedenen Pachtrechten unter einander stehen, so heißen die erblichen feuda hereditaria, die lebenslänglichen feuda simplicia. S. Blas. Urbar v. 1352 f. 47 von Donaueschiugen: Item de una *scoposa* ibidem dantur 6 quartalia tritici, 6 quartalia avene, 2 scapula, 18 denarii, et est *feodum hereditarium*. Item de una *scoposa* ibidem dantur 9 quart. tritici, 9 quart. avene, 2 scapulae, et est *feodum simplex*. Daher kommen auch Synonymen vor wie *hereditas* seu *bonum*. f. 49. Die Bedeutung des feodum simplex zeigt sich in folgender Stelle: Wangen. feodum habuit dictus Kumberli, nunc habet filius eiusdem *tempore vite sue duntaxat* f. 50. Das feodum simplex heißt auch Lehen zu einer Hand oder Person: „ain schuppos, ist nün zu ainer hant gelühen, und ist nit erblichen.“ Urbar f. 124. Dafür steht steht auch hantlehen. Die Bezeichnung „zu landsidelin rechte myn lebetage us“ (*Würdtwein* dioec. Mog. 3, 79) bedeutet dasselbe was Handlehen. Die Schrift von W. A. Schöpff de bonis vitalitiis Sueviae, Fall- und Schupflehen (Tübingen 1747) gibt nur Urkunden vom 16. bis 18. Jahrh. und kennt die älteren Verhältnisse nicht. Die Natur solcher Güter ergibt sich schon aus der Bezeichnung: „Bestands- oder Schupflehen-zweiß“ im Nellenburger Zinsbuch von 1588. f. 66. Auch vom lebenslänglichen Zeitpacht wurde zuweilen das Besthaupt gegeben. *Guden. cod.* 5, 43.

Der auf zwei oder drei Generationen beschränkte Erbpacht wurde auch wie der unbeschränkte jus colonarium genannt, und gieng durch die Bezalung des Besthaupts auf die Erben über. Er war eine Mittelstufe zwischen dem eigentlichen Erbpacht und dem unbestimmten Zeitpacht.

Beispiele stehen bei *Guden. cod.* 5, 45. 69. 13 und Ztschr. 5, 60.

## (2) Zeitpacht der Gesellschaften.

Er kommt unter zweierlei Formen vor, als Rotten- und Stämme-pacht und als Bürgerpacht. Wie oben bemerkt, wurde nicht nur der Erbpacht rottenweis vertheilt, sondern auch der Zeitpacht, was hier nachzuweisen ist. Beispiele finden sich in den pfälzischen Pachtverträgen des 17. Jahrhunderts, wovon ich einige anführe, ohne daß ich im Stande bin, die Ursachen und Folgen dieser Güterzersplitterung anzugeben.

Das Kloster Sinsheim hatte zu Wiesloch 4 Hofgüter, diese wurden im J. 1631 verpachtet, und zwar auf eine für den damaligen Stand der Wirthschaft sehr merkwürdige Art. Der eine Hof hatte 45¼ Morgen Aecker und 6 Morgen Wiesen und Gärten, war also nicht

ganz 2 Mansen groß. Es fand sich Niemand, der ihn im Ganzen oder zur Hälfte in Pacht nehmen konnte. Man theilte also die 45 Morgen in 5 Theile, jeden zu 9 Morgen, und verlieh jeden Theil einer sogenannten Rotte von 16 Personen, den lezten sogar an 18 Pächter, wovon der höchste 1 bis 2 Morgen bekam, die andern  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{3}$  Morgen. Jeder Morgen gab Fruchtzins  $2\frac{1}{2}$  Insel Korn, 3 Insel Spelz und so viel Haber alljährlich. Die Brache war also aufgehoben und der Ackerbau wie der Gartenbau behandelt. Daß der Eigenthümer diese Zersplitterung nicht gern sah, geht daraus hervor, daß den Pächtern eingeschärft wurde, für die Erhaltung der Ackergränzen besorgt zu sein und keine Wegservituten u. dgl. aufkommen zu lassen. Der zweite Hof hatte nur 5 Morgen  $2\frac{1}{2}$  Viertel Aecker, war also der sechste Theil eines Mansus, und dennoch an 15 Pächter verliehen, die den Garten, der dabei war, auch in 15 Stücke theilten. Der dritte Hof hatte 5 Morgen 3 Viertel Aecker und 1 Morg. Wiesen, und war an 16 Bauern verliehen. Der vierte Hof war ein vollständiger Mansus von 30 Morgen  $3\frac{1}{2}$  Viertel Aecker und 5 Morg. Wiesen, verliehen an 27 Pächter.

Zu Walldorf hatte dasselbe Kloster  $12\frac{1}{4}$  Morgen Wiesen, die 1615 an 31 Pächter verliehen wurden. Die 6 Morgen Krautgärten daselbst (im Mittelalter eine Bünden) wurden an 10 Bauern verpachtet.

Zu Rusloch hatte es ein Hofgut von  $96\frac{1}{2}$  Morgen Aecker und 9 Morgen Wiesen, also 3 Mansus, welches von 12 zu 12 Jahren an 36 Einwohner des Dorfes in folgender Art verpachtet wurde. Man theilte die Aecker in 12 Stämme, jeden zu 8 Morgen, in jedem war ein Hauptpächter und 2 Nebenpächter, der Hauptpächter wurde auch Hauptstamm genannt und bekam 4 Morgen, jeder der Nebenpächter, welche man Schottenstämme hieß, bekam 2 Morgen, und der Hauptstamm mußte die bauliche Aufsicht über die Schottenstämme führen, deren Benennung mir unerklärlich ist. Die Pächter hatten die Aecker selbst zu bauen und gaben davon vorher 66 Malter Korn, 6 Malter Gerste, und für die Wiesen 40 fl. 10 Albus, im neuen Pacht aber nur 40 Malter Korn, 6 Malter Gerste und 24 fl. Wiefenzins.

Güterbuch des Stifts Einsheim zu Karlsruhe f. 130 — 136. 212 flg., 282 flg.

Der Bürgerpacht betrifft Gemeindegut, das den Bürgern entweder zur Nutznießung oder in eigentlichen Pacht gegeben wurde. Ueber die Bedingungen dieses eigentlichen Gesellschaftsbaues sind mir in ältern

Urkunden noch wenige Beispiele vorgekommen, die folgenden Belege zeigen aber schon entwickelte Verhältnisse.

In einem richterlichen Urtheil über einen Almendstreit der Gemeinde Altripp bei Speier von 1262 heißt es: *Item dicimus de almeinda, quod si constare potest, illam aliquando fuisse divisam inter tunc presentes villanos, quando Ramungus sibi partem illam usurpavit, quam pro annuo censu ad tempora vite sue et uxoris ipsius locavit, et tandem predictae Nove curie donavit, et quod illi villani partes suas iure hereditario possiderent et in heredes suos transtulerunt, curiam predictam debere plene gaudere possessione illius almeinde nomine remedii (animarum) sine cuiusquam contradictione, quod si predicti villani de jure aliquando convicti fuerint, quod partes suas communitati relinquunt et a sua hereditate recedant, tunc curia sepedicta etiam partem sibi donatam relinquet sine difficultate.* In einer Urkunde von 1272, welche Mutterstadt bei Speier betrifft, ist von einer almeinda munita, in prata et in culturam redacta die Rede, worüber ein Zehntstreit entstand, der dahin entschieden wurde, daß die in Wiesen verwandelte und eingefriedigte Alment 12 Jahre lang zehntfrei sein sollte. Die Neubrüche (novalia) aus den Gemeinswäldern wurden wol nach ähnlichen Grundsätzen behandelt. Fischer, Geschl. Reihe v. Isenburg S. 203.

#### b) Nach der Dauer des Pacht es.

Kurzer Zeitpacht ist derjenige, dessen Ablauf der Gutsherr und Pächter wahrscheinlich erleben, langer derjenige, während dem der eine oder andere stirbt. Nach diesem Unterschiede richtete sich nicht nur der Turnus der Fruchtfolge und was damit zusammenhängt, die Düngung, Verbesserung und der Zins, sondern auch die persönlichen Rechte der Contrahenten.

#### (1) Kurzer Zeitpacht.

Aus der Dreifelderwirthschaft folgte natürlich, daß man die Zeitpachte in dreijährige Perioden abtheilte, so daß jeder neue Pacht mit der Winterfaat anfing. Damit aber jede Flur dreimal mit Winterfrucht bestellt werden konnte, welches der Hauptbau war, so wurde der Pacht auf 10 Jahre ausgedehnt, denn dadurch kam die Brachflur des ersten Pachtjahres dreimal in den Winterbau und die andern Fluren dreimal in die Brache. Als kurzer Zeitpacht kann also die zehnjährige Periode angenommen werden, welches auch die gewöhnlichste war; doch gab es auch Pachte mit viermaligem Turnus der Fruchtfolge, also zwölfjährige, die man noch zu dieser Art zählen kann. Daß man im Mittelalter den zehnjährigen Pacht als die kurze Normalperiode ansah, beweist der Umstand, daß man für lange Zeitpachte die dreifache und zehnfache Dauer der kurzen annahm, wie sich unten ergibt.

Im Jahr 1552 wurde ein Gut zu Weinheim um den dritten Theil aller

Frucht in zehnjährigem Bestand gegeben. Dahl's Gesch. v. Lorsch 2, 114. Und ein ähnlicher Bestand zu Wiesloch v. 1487. Daselbst 116. Pacht auf 10 Jahre pro *medietate* blave et vini. Padua 1226. Urk. Ein genauer Vertrag über einen zehnjährigen Pacht zu Mosbach bei Bieberich von 1414 steht bei *Guden. cod. 5, 749*. Specificirte alte Pachturkunden sind für diese Untersuchung brauchbar. Notiz. Bl. zur österr. Gesch. 6, 427. Die zehnjährige Periode wurde zuweilen auch bei Waiderechten beibehalten, weil diese sich auf die Brachfelder erstreckten. Baur's Urk. zum hess. Arch. S. 270. Zeitpacht pro *tercia parte omnium frugum*, cujuscunque grani vel seminis fuerunt, de dictis agris proveniencium 1328. Baur's Urk. 292 Die Zeit ist im Abdruck nicht angegeben. Pacht eines Bauernhofes auf 12 Jahre. Baur's Urk. S. 277 von 1322.

## (2) Langer Zeitpacht.

Da bei diesem Zeitpacht die Personen der Contrahenten durch den Tod wechselten, so war von Seiten des Eigenthümers Vorsorge für die Erhaltung seiner Rechte nöthig, und die Besitzer mußten über die Fortführung des Pactes durch Dritte verfügen können bis zu seinem Erlöschen. Zu Gutsherren solcher Pachtverträge eigneten sich nur Corporationen, besonders Kirchen und Gemeinden, und die Häupter geschlossener Familiengüter, denn nur bei solchen Personen war die ununterbrochene Handhabung des Eigenthumsrechtes gesichert.

Beispiele von 12-, 15- und 18jährigem Pacht aus der Pfalz zc. im 16. Jahrh. s. Zeitschr. 5, 45. 146.

Durch die Abhängigkeit des Besitzes hat der Pächter nicht das unbeschränkte Recht über das Gut wie der Eigenthümer, seine Verfügung darüber ist also beschränkter und seine Wirthschaft kann sich daher auch nicht so frei entwickeln, wie die des Grundherrn. Man fühlte das schon im Mittelalter und suchte deshalb dem Pächter so viel zur Verfügung einzuräumen, als mit dem Eigenthumsrechte verträglich war, welcher Zweck besonders den Erbpachten zu Grunde lag, weil diese allein erlaubten, Verbesserungen mit dem Gute vorzunehmen, die erst nach einer Reihe von Jahren nutzbringend wurden, indem man solche Vorauslagen bei kurzem Zeitbestande nicht gemacht hätte. Im Uebrigen aber wurden die Bauernlehen bei uns nach dem Vorbilde der Herrenlehen behandelt und dadurch ihre Abgaben vermehrt und ihr Besitz geschwächt, denn die Abgaben beim Sterbfall und Gutsantritt waren nach der Lehensmuthung gebildet, die Dinghörigkeit dem Manngericht nachgeahmt, die Frohnden dem Vasallendienste. Es scheinen mir daher die alten Pachturkunden aus Oberitalien, in welchen alle diese Hemmnisse entfernt wurden, für die Geschichte der Volkswirthschaft sehr merkwürdig, so daß es wol erlaubt ist, darauf Rücksicht zu neh-

men. Im italiänischen Pachtwesen hob man den Todfall auf und nahm statt dessen die Verjährungsfrist an, so daß der Pacht volle 29 Jahre dauerte und im 30. für immer erneuert wurde, was der Grundherr bei einer hohen Conventionalstrafe thun mußte. Damit hörten die Abgaben für den Todfall auf, und die Renovation war dem Pächter gesichert. Man hatte in Italien auch wie bei uns Erblehen auf drei Generationen, und, was bei uns nicht vorkommt, auf drei Personen, so daß der erste Pächter seine zwei Nachfolger beliebig wählen konnte, ebenfalls ohne Mortuarium. Der Pächter durfte mit Vorbehalt der Rechte des Eigenthümers die Grundstücke auf jede Art veräußern, also in Afterpacht geben, was bei uns nicht immer gestattet war; verkaufen, aber nur solchen, die unter dem Stande des Eigenthümers waren, was bei unsern Herrenpfandschaften auch festgesetzt wurde, und zuerst mußte das Grundstück dem Herrn zum Kaufe angeboten werden, was bei uns auch Regel war. Bei allen diesen Veräußerungen wurde aber kein Abstand bezahlt. Unter solchen Verhältnissen hatte der Pächter ein Verfügungsrecht, welches dem des Eigenthümers wenig nachstand; ich schließe daher zum Beweise die Auszüge aus einigen Urkunden an, wodurch die verschiedenen Arten dieses Pachtwesens erläutert werden.

Auszug aus einer Pachturkunde von Chioggia, 4. Nov. 1050. Der Gastaldio mit 30 benannten Personen und dem ganzen Volke der Stadt erklären: Hab odierno die in dei et Christi nomine damus adque concedimus per hanc nostri libelli cartulam in monasterio sancte et individue trinitatis et beati Michaelis archangeli, sito in Brundölo, et vobis domnus Altepertus abbas eiusdem monasterii et vestris successoribus, hoc est volta una cum sua taliada infra se habente, posita in Brenta supra Bapba . . . . Ista volta vobis damus et ad vestro supradicto monasterio ammodo in antea usque *in viginti novem annos completos, ad aliis libellis renovandi* vobis et vestris successoribus et ad ipso dei monasterio usque imperpetuum. et redditum de ipsa volta cum sua taliada nobis persolvere debeas per omnique anno in festivitate s. Martini confessoris, quod est in mense Novembri, dinarios duodecim. hec namque iam dicta volta vobis et ad prefacto dei monasterio damus, sicut prediximus, cum omnia sibi pertinente, habendi, tenendi et supra eam edificium faciendi, qualecumque vobis placuerit facere, nullo vobis hominem contradicentem, adimplente nobis impromissionis, que nobis fecistis, et persolvente nobis ipsos duodecim denarios . . . annualiter. Quod si unquam tempore contra hanc cartulam ire tentaverimus aut aliquit exinde vobis subtrahere aut minuare voluerimus, *aut aliis libellis cartulam post completos viginti novem annos vobis rennovare noluerimus aut non potuerimus* a persolvente nobis suprascripta pensione, que supra legitur, componere promittimus cum nostris heredibus vobis et vestris successoribus *auri libras quinque* et nostri libelli cartula manet in

sua firmitate. Die Conventionalstrafe ist gegen den jährlichen Zins übermäßig hoch, nämlich der zwölfhundertfache Betrag desselben. In folgender Urkunde beträgt er das Zweihundertvierzigfache.

Aus einem Hauspacht von Loretto. 1255. März 6. Valentinus monasterii s. trinitatis in Brundulo abbas et eiusdem loci conventus a die nono exeunte mense Maio in antea per hanc libelli cartam damus et concedimus vobis Adhelmote filie quondam Cataldi, et Belolle filie quondam Buceche de Adria et vestris successoribus ad aliam libelli cartam, *omni vigesimo nono anno in perpetuum renovandam*, duo nostra nostrique monasterii *casamenta* cum *casis* super factis, posita in Laureto (die eine Hofraite mit dem Hause war 2000 Quadr. Fuß, die andern 687 $\frac{1}{2}$  groß). Hec suprascripta casamenta cum casis vobis damus et concedimus plenissima potestate a modo intro-mittendi, habendi, tenendi, *vendendi*, *dandi*, *donandi*, *commutandi*, *laborandi*, cultandi, *edificandi*, *meliorandi* et in perpetuum possidendi et dominandi, *et quicquid inde nobis placuerit faciendi*, cum omni longi-tudine et latitudine, cum capitibus et lateribus, cum callibus quoque et viis, cum accessibus et egressibus etc., sicut a nobis et a nostro monaste-rio possessa fuerunt, nemine vobis contradicente. Pro fictu seu censu per vos aut vestrum missum cum vestris successoribus debetis dare et persol-vere nobis vel nostro misso suprascripto nostro monasterio et nostris successoribus perpetualiter omni anno per totum mensem Septembrem soldos quinque denar. Venetorum. Et *omni vigesimo nono anno* cum nostris successoribus vobis et vestris successoribus *ipsam libelli cartam debemus in perpetuum renovare*. vos autem *pro renovatione ipsa debetis nobis exolvere soldos viginti denar. Venet.* Et si *contigerit*, nos vel nostri nuntii per terram Laureti transire et necesse nobis fuerit alber-gare, *in suprascripto hospitio debetis nos honorifice suscipere* vestris lectis et vestro igne et omnibus aliis nostris dispendiis. Et si unquam ipsa *casamenta veneritis ad vendendum*, *nobis denunciare debetis et pro soldis viginti minus vendere*, si ipsa emere voluerimas, et si ipsa emere noluerimus, tunc cui vobis placuerit ea vendere debeatis, salvis vero supradicto fictu seu censu et omnibus aliis rationibus, quas inde cum no-stris successoribus habere debemus in perpetuum. Quod si aliquando con-tra hanc libelli cartam ire temptaverimus aut aliquid inde vobis subtrahere vel minuere presumpserimus, et vos inde ab omnibus hominibus defendere noluerimus vel non potuerimus per quodvis ingenium, tunc cum nostris successoribus vobis et vestris successoribus *emendare debemus* de bonis suprascripti nostri monasterii *auri libras quinque*, et hec libelli carta ordine premissis cum defensione in sua permanet firmitate. In derselben Art wurde ein erblicher Hauspacht im Jahr 1271 abgeschlossen, die Renovations-gebühr wurde aber nur so hoch angesetzt als der jährliche Zins, während sie oben das Fünffache desselben beträgt. Das Herbergrecht ist im zweiten Pachte nicht ausbedungen, auch kein wofeilerer Rückkauf für den Herrn, sondern es heißt: si eum comparare nolueritis, nec *tantum precium* inde michi dare volueritis, *quantum ab omnibus hominibus appreciatum fuerit et valuerit*, tunc cuicumque michi placuerit, ipsum vendere debeam.

Aus einer Pachturkunde von 1211. Ego Martinus monachus monasterii

s. angeli de Brondolo, constitutus ab abbate et confratribus predicti monasterii super possessionibus Senogallensis comitatus, nomine dicti monasterii do et concedo atque confirmo nomine inphitheosis pro me meisque confratribus ac successoribus tibi Jacobo Galiciani *et duabus aliis personis post te, quibus dare seu relinquere volueris*, duo terrena cum omnibus suis pertinenciis (folgt deren Beschreibung), ita quod liceat tibi ibidem introire, investire, habere, tenere, firmiterque possidere, *vendere et donare, et quicquid tibi et predictis aliis duabus personis post te facere placuerit, preter ad comitem, marchionem et aliam ecclesiam, quibus vendendi nec alienandi licenciam habeatis*, ad pensionem omni anno predicto monasterio et suis successoribus reddendam 1 (den.) Lucensem. Eine solche Verpachtung auf 3 Personen kommt auch in einer Urk. von Einigaglia 1130 vor. In einer andern von 1130 ist der Pacht auf 3 Generationen, Vater, Kinder und Enkel, festgesetzt.

Aus einer Pachturkunde von 1219. Actum in Padua, in capite mercati. Zilius Percacius de Carraria dedit et investivit Aserbinum de Bagnolo de subtns ad feudum in *masculis et feminis, sine fidelitate et humatico (homage, Huldbigung)* et alia condicione, *excepto, quod semel in anno ad suum terminum vassallorum in Bagnolo, si requisitus fuerit, sine fraude adesse debet; et si non fuerit, quod ob hoc, nec propter aliquam culpam vel offensionem, que posset committi, feudum istud non amittatur, nec propter investituram aliquo tempore non petitam*, ita quod hec presens investitura *perpetualiter debeat valere* in ipso Aserbino et suis heredibus, et in alio, si cui dederint, quia *plenam parabolam et licenciam ei dedit infeoandi ipsum feudum totum in alio, cui voluerit, sine eius parabola petenda*, et quod possit hoc feudum vendere, donare, pro anima iudicare et omnem aliam suam utilitatem et voluntatem facere sine ipsius Zilli suorumque heredum contradictione. Der Gegenstand war der Zehnte von einem Stück Feld. Mit denselben Bedingungen wurden in einer andern Urkunde von 1219 quinque campi terre verpfachtet, und in einer dritten von 1221 ist noch beigefügt: et quod non teneatur, pro hoc feudo *adiutorium* facere, d. h. Dienstleistungen.

Aus einer Pächterneuerung von Einigaglia. 1253. Frater Bernardus, monachus et syndicus monasterii s. trinitatis et s. angeli de Brundule . . . dedit, concessit, *renovavit et reformavit* jure hephiteosis Andantolo recipienti pro se et Ferrante filio suo *in una persona, et in duabus personis post eos, quibus dare et relinquere voluerint, exceptis comitibus, marchionibus seu aliis ecclesiis, quibus dandi sive alienandi non habent potestatem*, unam silvam cum una cona . . . ad habendum, tenendum, possidendum et quicquid sibi et dicto filio suo et illis duabus personis post eos placuerit faciendum, . . . sub pensione annua sindico et successoribus suis solvenda unum denarium Ravennatensem . . . Causa renovationis dedit ei dictus Andantolus *quatuor* denarios, et X denarios similiter dedit ei dictus Andantolus pro decem annis futuris nomine pensionis. Finita vero municione dictarum personarum res suprascriptas cum omni suo melioramento in dictum monasterium devolvantur, cuius est ius et proprietas,



et liceat sindico et successoribus suis auctoritate sua ingredi et intrare tenutam et possessionem rei suprascripte et ad ius possessionis dicti monasterii revocare, non obstante aliquo capitulo sive capitulis Senogallie factis vel facturis.

Die Pachtverträge (livelli) bei *Bernhart* cod. Ravennat. aus dem 9. und 10. Jahrh. stimmen mit obigen und den unsrigen des späteren Mittelalters in manchen Stücken überein. Die allgemeine Regel, daß der Pächter (colonus) die Naturalgült auf seine Kosten dem Herrn ins Haus liefern mußte, wurde auch bei uns befolgt (*deductum omnem iusticiam per nos supra escriptis colonis usque in civitatem Sinogallie in mansionem dominicam vestram.* von 905 S. 58); die Abgabe von Hühnern und Eiern für das Herbergrecht (exenia), die Geldgebühr für die Benutzung der Waide (erbaticum und glandaticum), Bündel Lauch (porri) für die Gärten kommt ebenso bei uns vor; dergleichen die Frohntage (Hand- und Spannfrohnden) oder gemessenen Dienste (opera), oder eine Pfenninggült für alles zusammen (exenio turta munda una, pullo pario uno, ovas duodecim, porro duodecim, opera .. persolvere promittimus, lignas carra dua. — pro opere et exenio et glandatico denarii viginti p. 59. et pro erbatico, et pro opere et exenio seu glandatico denarii treginta. p. 60. operas octo, quattuor cum bovibus et quattuor cum manibus. porros duodecim p. 72).

Die Theilgülten vom Ertrage waren 1) von Frucht und Lein gewöhnlich  $\frac{1}{10}$ , zuweilen  $\frac{1}{7}$  (de omni labore modio decimo, lino manna decima p. 50 sub reditum modio septimo p. 56), 2) vom Wein die Hälfte, ein Drittel oder Viertel (vino medietatem p. 50. de vino arfora [f. amphora] tercia p. 56. de vino arfora quarta p. 57), also wie bei unsern Drittels- und Viertels-Weingärten. Den Erwachs hieß man terraticum S. 56.

Die Verträge wurden 1) auf die Lebensdauer der Pächter abgeschlossen, die zusammen ein Gut übernahmen (diebus vite illorum. p. 56); 2) zwei Generationen (Pascali et Maria iugalibus, Constantino et Saxe iugalibus, Floro et Agathe iugalibus seu filiiis nostris. *ib.* 56. 57). Ich übergehe die eigenthümlichen Verhältnisse der südlichen Landwirthschaft, weil sie uns nicht betreffen, und bemerke nur noch, daß für die Waide statt Geld auch Schafe und Widder wie bei uns gegeben wurden (pro herbatico agnum unum. p. 60. 73. pro erbatico arietem unum. p. 72).

Ueber den Einfluß des Pachtwesens auf den Bestand der bäuerlichen Bevölkerung in früherer Zeit kann ich nur einige Nachweise geben, die als Versuche dieser nicht unwichtigen Forschung hier stehen mögen. Wenn man auch die ursprüngliche Ansiedlung der Lehenbauern in einzelnen Orten selten nachweisen kann, so gibt es doch selbst aus späterer Zeit noch Angaben, welche die Verhältnisse der geschlossenen Gutsbesitzer unter sich und zu den übrigen Einwohnern des Ortes aufklären und einen Blick in die wirthschaftlichen und Vermögensumstände erlauben, was man als Beispiel oder Beleg in der Geschichte der Volkswirthschaft benutzen kann. Zu diesem Zwecke theile ich Folgendes mit.

Der Flecken Graben bei Karlsruhe hatte nach dem Lagerbuch von 1566 f. 29 eine Bevölkerung von 112 Familien, und nach f. 33—51 gab es in dem Orte 105 Huben, jede mit Feld und Wald zu 32 Morgen, die unter 75 Besizer vertheilt waren. Durch Vererbung und Theilung war der Besitz ungleich geworden, die erste Klasse der Hübner umfaßte 54 Mitglieder (mit  $54\frac{1}{2}$  Huben), deren jedes  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Huben besaß, im Durchschnitt 1 Hube; die zweite bestand in 21 Hübnern (mit  $50\frac{1}{2}$  Huben), deren jeder 2 bis  $3\frac{1}{2}$  Huben, im Durchschnitt  $2\frac{17}{21}$  hatte. Wahrscheinlich waren also am Anfang so viele Hübner als Huben, im Jahr 1566 betrugten sie aber nur noch  $\frac{2}{3}$  der Familienzal des Ortes,  $\frac{1}{3}$  der Einwohner mußte sich also auf ungeschlossenen Gütern oder durch Handarbeit ernähren. Die Huben umfaßten 3360 Morgen, von der zweiten Klasse der Hübner besaß jeder durchschnittlich  $64\frac{3}{4}$  Morgen, dies waren also die reichen Bauern, die ein Fünftel der Ortseinwohner ausmachten, die Mittelbauern  $\frac{3}{5}$  und die kleinen ein Fünftel. Die Gülden jeder Hube waren gleich, nämlich 4  $\beta$  s, 1 Malter Korn, 1 Mt. Haber und 2 alte Hühner. Der Ort hat jetzt 380 Familien, also eine Zunahme gegen damals um das  $3\frac{11}{28}$ fache, die Gemarkung beträgt an Ackerfeld 2500 Morgen, an Wiesen 800 Morgen, zusammen 3300 Morgen, also gerade so viel Bauerfeld als die Huben im Jahr 1566. Die Waldungen umfassen 2200 Morgen, die ganze Gemarkung hat 5596 Morgen. Wie viel von diesem Walde jeder Hube zugetheilt war, gibt das Lagerbuch nicht an, sondern bemerkt nur die gemeinschaftliche Nutzung desselben, dadurch bleibt es ungewiß, ob das letzte Drittel der Einwohner begütert oder nur Tagelöhner war. Wenn man die jetzige Familienzal in das Bauerfeld theilt, so kommen auf jede nur  $8\frac{4}{19}$  Morgen.

Zu Bohligen bei Radolfzell waren nach dem Urbar von 1517 vier Klassen von Lehenbauern (Ztschr. 5, 167 flg.); nämlich 5 Pächter des Kelnhofs, jeder durchschnittlich mit 30 Sauchert Feld; 15 halbe Huben, jede durchschnittlich  $23\frac{1}{2}$  Sauch. mit 14 Pächtern, 11 Schupposen mit 12 Pächtern, jeder  $12\frac{1}{2}$  Sauchert, eine Anzal (über 10) Häusler oder Sellenbesizer ohne Angabe ihres Feldmaßes. Im Ganzen gegen 45 Lehenbauern mit etwa 650 Sauchert Feld. Der Ort hat jetzt 170 Familien mit 941 Personen, wonach auf die bürgerliche Familie ungefähr  $5\frac{5}{8}$  Personen kommen. Nach dem gewöhnlichen Verhältniß der Zunahme würden jene 45 Lehenbauern jetzt gegen 152 Familien ausmachen, woraus folgt, daß sie damals der bei weitem größte Theil der Ortsbewohner waren.

Mehrere Orte im pfälzischen Obenwald scheinen noch zu Ende des

16. Jahrh. keine andern Einsaßen als Hübner gehabt zu haben. Auch zu Wolfartsweier bei Durlach waren im 16. Jahrh. die Hubenbesitzer der größte Theil der Ortsbürger. Da in den Dörfern und Weilern der burgundischen Schweiz die Schupposen eben so häufig erwähnt werden wie am Mittelrhein die getheilten Huben oder in Schwaben die Lehen, so ist wol auch dort anzunehmen, daß die Schupposen den Hauptbestandtheil der ländlichen Ortseinwohner ausmachten. Wenn es möglich ist, die alte Statistik der Ortsbürger nach diesem Unterschiede, Besizer geschlossener und nicht geschlossener Güter, aufzustellen, so wird dies unlängbar für die Geschichte der Volkswirthschaft belangreiche Aufschlüsse geben. Ztschr. 5, 49. 143. 147.

Nach einer Urk. von 752 bei *Neugart* 1, 23. waren in dem Hofe (courtis) Ahausen bei Meersburg 15 Schupposen (casatae), welches jetzt ein Dorf von 51 Familien ist, und in dem Hofe Theuringen bei Ravensburg waren 11 Schupposen, der jetzt nur 5 Einwohner hat. Aus der Urkunde geht aber nicht hervor, daß diese Schupposen die einzigen Güter an beiden Orten waren.

### β. Betrieb des Zeitpachts.

Der Zeitpacht gab in der Regel mehr Zins als der Erbpacht; der Grundherr hatte daher ein näheres Interesse an der guten Bewirthschaftung des ersten als des zweiten, daher beziehen sich die Vorschriften des Betriebes in den Urkunden gewöhnlich auf den Zeitpacht. Diese Vorschriften hatten einen doppelten Zweck: a) die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten und zu verbessern; b) die nöthigen Arbeiten gehörig zu verrichten. Von beidem hing der Ertrag ab und davon die Rente des Gutsherrn wie der Antheil des Pächters.

#### a) Sorge für die Ertragsfähigkeit des Bodens.

Sie geschah durch zwei Mittel, Düngung und Verbesserung des Grundstücks; durch jene suchte man die Fruchtbarkeit zu erhalten, durch diese zu vermehren. Obgleich die Viehzucht stärker betrieben wurde als jetzt, so war doch Mangel an Dung, weil das Vieh im Sommer gewöhnlich auf der Waide blieb und nur über Winter im Stall gefüttert wurde. Daher traf man zuerst Vorsorge für die Erhaltung der Düngungsmittel dadurch, daß man die Veräußerung von Mist, Stroh und Abfällen, die zu einem Gute gehörten, verbot, wie es in vielen Hofordnungen und Weisthümern ausdrücklich erwähnt ist.

Auch bei Handlehen, die aus Precarien herrührten, wurde schon im 9. Jahrh. die Verbesserung des Gutes ausbedungen.

Ea ratione, ut, *quoad nos in hoc seculo vixerimus*, per vestrum *beneficium* liceat habere vel usitare et excolere, et nullum pontificium (i. nullam potestatem) habeamus exinde minuere aut subtrahere, *sed augere et meliorare*, in quantum praevaleamus, *magnopere studeamus*. Von 807. *Cod. Lauresh.* 1, 583.

Um die nöthige Menge des Dinges für einen Morgen Acker oder Weinberg zu erhalten, hat man verschiedene Mittel angewandt. 1) Man schrieb die Anzahl der Mistfuhrn für den Morgen vor vom Maximum bis zum Minimum. Die größte Anzahl kam unserer regelmäßigen Düngung (12 Wagen oder 24 Karren voll Mist auf den Morgen) ziemlich nahe, die kleinste sank aber bis zu einem Wagen voll Dung für den Morgen herab. 2) Bei sandigem Boden, der mehr Dung verlangte als man haben konnte, wurde ein verhältnißmäßiger Nachlaß am Fruchtzins bewilligt. 3) Gyps und anderer Erdedünger wurde angewandt. 4) Um den Pächtern anzueifern, führte man im Pachtwesen Prämien und Strafen ein. Die Prämien bestanden beim Ackerbau darin, daß man dem Pächter einige Jahre Zeit ließ, das Gut durch Düngung und andere Arbeiten zu verbessern, und daher für diese Anfangsjahre weniger Zins verlangte als für die folgenden, in welchen das Gut durch die Amelioration mehr abwerfen konnte. Bei Weinbergen gab man ihm entweder einen Vorschuß, oder ließ ihm die erste und manchmal auch die zweite Weinlese allein, um ihn für seine Vorauslage zu entschädigen. Die Strafen für den Mißbau hatten gewöhnlich zwei Abstufungen. Für das erste Jahr des Mißbaues verlor der Pächter seine *N a m e* oder *S c h a r e*, d. h. seinen Theil des Ertrags, und wenn er sich das folgende Jahr nicht besserte, gieng seine *Schare* abermals verloren und der Pacht wurde aufgelöst. Wo man streng versuhr, war der Pacht schon nach dem ersten Jahre des Mißbaues verwirkt.

Zu 1). Zu Mündingen im Breisgau verpachtete das Kloster Thennebach 156 $\frac{1}{2}$  Juchert Aecker in 8 Parthien, von 13 $\frac{1}{4}$ , bis 32 Juchert, und verlangte von den Zeitpächtern, daß sie diese Aecker mit 105 Wagen voll Mist jährlich düngen sollten, wench mit Ansschluß der Brache auf den gebauten Morgen ein Wagen voll Mist kam. Einzelne Parthien waren in der Düngung höher angelegt, was von besondern Umständen herrühren mochte, weshalb die durchschnittliche Größe der Düngung als Ergebnis vorzuziehen ist. Güterbuch von 1341 f. 213 flg. Beispiele besserer Düngung s. in mein. bad. Urgesch. 1, 20. Wurde die Sommerflur eingebaut, so verlangte man zu Einsheim 5 Karck voll Mist auf den Morgen. 1475. Lagerbuch f. 126. „Und sollen die Zinsgeber jährlich 5 Karck mit mist uff die wiesen führen, und wann sie es ussgeben wollen, sollen sies mit zwifachem zins ussgeben.“ Eichtersheimer Zinsbuch 1584. f. 7. In einer Konstanzer Urk. eines zwölfjährigen Pachts von 1602 ist bedungen als

Zins 3 Viertel Kernen, wenn der Acker mit Weizen (Spelz) besät ist, im zweiten Jahre 4 Viertel Haber, „zur Brach aber nichts.“ Dafür mußte der Morgen in der Brach mit 10 Fuhren Mist gedüngt werden.

Zu 2). So heißt es im St. Blas. Urbar von 1374 f. 128 von Bachheim bei Denaueschingen: „so du zelt uf dem sand gebuwen wirt, so sol man für den keruen roggen neuen . . . und so du zelt uf dem sand gebuwen wirt mit winterkorn, so gat 1 mutt roggen ab, und so sumerkorn dar uf stat, so gat 1 mut haber ab.“

Zu 3). Ueber Erbedünger vom J. 1334 f. den ersten Bericht des histor. Vereins zu Bamberg S. 21. Zu Göltsdorf bei Rotweil wird schon 1374 eine Gypsgrube erwähnt im St. Blas. Urbar f. 132, wonach dieses Düngungsmittel bereits im Gebrauche war.

Zu 4). Ein besonderer Pachtvertrag von 3 Morgen Acker auf 16 Jahre wurde 1212 bei Würzburg abgeschlossen, der Pächter mußte das Feld die 5 ersten Jahre düngen, gab in den 8 ersten Jahren ein Drittel, in den 8 letzten die Hälfte der Früchte als Pachtzins. *Lang reg. boic.* 2, 53. Für die ganze Pachtzeit berechnet betrug der jährliche Zins  $\frac{3}{8}$  des Ertrages, es war also ein Ban um die Hälfte, aber ein Achtel daran wurde dem Pächter zur Vergütung für den Dünger nachgelassen. Bei Seligenstadt wurde 1255 ein Erbpacht so bestellt, daß der Pächter die 6 ersten Jahre nur 7 Malter Frucht gab, die folgenden aber 10 Malter jährlich, und daß der Vertrag aufhörte, sobald der Pächter den Zins nicht lieferte. *Wördtwein dipl. Mag.* 1, 294. Auch bei Erblehen in der Schweiz war es gebräuchlich, daß der Lehenbauer die ersten 3 oder 6 Jahre weniger Gült als in den folgenden gab. Gewöhnlich betrug der Unterschied jährlich  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  der Gültsumme, für welchen Wenigerbetrag er das Gut verbessern konnte. Beispiele von 1271 in den *Antiq. Mitth.* von Zürich 8, 196. Der Zinsrodol von Eßlen von 1330 bemerkt bei einem zwölfjährigen Pacht zu Griesheim im Breisgau: *per sex annos primos IX modios siliginis, et per sex sequentes auementabit de uno modio ordei.* Beim Erbpacht der Weinberge kommt auch vor, daß der Eigenthümer dem Lehenbauern ein Kapital gab, wofür derselbe alle Ameliorationen des Gutes, die genau beschrieben wurden, herzustellen hatte. Natürlich konnte bei dieser Anordnung keine Minderung oder Steigerung des jährlichen Zinses stattfinden. Ein Beispiel von 1344 im *Soioth. W. Bl.* 1832 S. 105.

Eine besondere Art des periodischen Ackerbaues wegen Düngermanangel wurde im Westrich, in der Umgegend von Kaiserslautern, bis in das 17. Jahrhundert betrieben und bestand darin, daß man die Brachäcker in Perioden von 6 bis 15 Jahren einmal baute. Diese Brachstücke hieß man *Wilderungen*, ihre Pflüfung Umreißen oder Aufreißen, und sie wurden je nach ihrer Güte nur ein Jahr mit Korn gesät, oder darauf drei Sommer mit Haber. Dieß geschah bei zehnjährigen Wilderungen, bei fünfzehnjährigen wurde nur einmal Korn und Haber gebaut, so daß diese Feldstücke einen Untrieb von 17 Jah-

ren, jene von 8 Jahren hatten. Manchmal betrug die Wilderung ein Drittel, aber auch bis zur Hälfte des Gutes.

Ein Pfälz. Kompetenzbuch von 1605 sagt bei Rohrbach f. 54. „hat 38 Morgen, aber der halbe Theil kann nicht gedüngt werden und trägt zu 6 oder 8 Jahren einmal Frucht.“ Niedermohr f. 63. „zur Capell gehören 6 Morgen Wilderung, so in 10 Jahren einmal umbgerissen werden und tragen einmal Korn und dreymal Habern. davon bekommt der Pfarrer Landrecht 1 Mtr. und 1 Biernzel Korn und  $\frac{1}{2}$  Mt. Habern.“ Epsbach. f. 65. hat  $12\frac{1}{2}$  Morgen, 6 sind Wilderung und werden etwa in 10 Jahren einmal uffgerissen und tragen zweimal Frucht. Walthalben f. 70. seint Wilderung, die 15 Jahr ruhen und alsdan allererst einmal umbgerissen werden und tragen einmal Korn und einmal Habern, darnach ruhen sie wieder 15 Jahr, und wann sie tragen, bekombt Pfarrer davon das Landrecht.“ Landrecht heißt in Schwaben Landacht, und Wilderung Egart oder Egerte, ein celtisches Wort, das ein Feld bedeutet, worauf kein Korn oder keine Frucht gebaut wird. Von der Pfarrei Erlenbach f. 58. „hat ein Ackerbau uff  $11\frac{1}{2}$  Morgen, kosten fast mehr zu bawen, dan sie ertragen.“ Zu Allenkirchen wurde nur ein Drittel des Pfarrguts gebaut.

Man sieht aus diesen Belegen, daß nicht die übermäßige Größe dieser Pfarrgüter an dem periodischen Ackerbau Schuld war, denn mehrere bestanden nur aus einer Drittelshube, während die *hobae dotales* oder Pfarrgüter regelmäßig 30 bis 40 Morgen hatten. S. Wirtenb. Urk. B. 1, 264 von 1037. Trad. Wizenb. p. 300 und oben S. 13.

Die jährliche Düngung und Verbesserung der Grundstücke mußte durch das Zeugniß der Anstößer oder Ackerneighbarn erwiesen werden, welches man wie jedes andere Zeugniß Kundschaft hieß. Der Grundherr ließ darüber jedes Jahrs eine Inspection vornehmen (*visitatio*), deren Kosten gewöhnlich auf dem Pächter lagen; um ihn daher zu erleichtern, gab man ihm zuweilen ein Grundstück oder kleine Grundrenten unentgeltlich in Pacht, womit er jene Kosten bestreiten konnte.

Ein Erblehen zu Basel von jährlich 20  $\text{ß}$  D. Gült entrichtete dazu noch jährlich *duos circulos panis* (ringförmiges Weißbrot) *nomine revisorii, quod vulgariter sonat wisunge*, et in *mutatione manus* duos sol. den. *nomine honorarii, quod vulgariter sonat erschatz*. Cop. B. d. Dompräsi. f. 23. S. oben S. 133.

#### b) Reihenfolge der Arbeiten.

Dazu gehörten drei Stücke, die nöthigen Arbeiten zur rechten Zeit und vollständig verrichten. Beim Ackerbau, der nicht so viel Handarbeiten erfordert als der Weinbau, und dessen Bestellung leichter zu überschauen ist, wird die Reihenfolge des Betriebes in den Urkunden selten erwähnt<sup>1</sup>, aber die jährlichen Arbeiten in den Weinbergen sind darin manchmal specificirt, und zwar auf verschiedene Art,

woraus man die provinzielle Eigenthümlichkeit des Weinbaues erkennt. Darnach richtete sich sowol die Leistung der Weinbauern als auch die Aufsicht über dieselben und den Ertrag. Um daher die ökonomischen Grundsätze, welche landschaftlich befolgt wurden, aufzufinden, ist es zweckmäßig, einige Beispiele der Reihenfolge der Arbeiten in den Wein- gärten hier anzuführen, die vom 9ten bis 16ten Jahrh. gehen <sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Eine Bauordnung der Schuppösen des Klosters S. Urban in der Schweiz aus dem 14. Jahrh. steht in Grimm's Weisth. 1, 177.

<sup>2</sup> Eine der ältesten Aufzählungen der Weinbergsarbeiten steht in den Traditt. Wizenburg. ed. Zeuss S. 273 wol noch aus dem 9ten Jahrhundert, sie um- faßt die putatio (den Schnitt), fodere (hacken), fodere denuo (rühren), vincire (binden), vindemia (Lese), transplantare vites (Ableger oder Sechlinge machen).

Ordnung der Weinbergsarbeiten des Bischofs von Konstanz, aus dem Meersburger Zinsbuch von 1456. f. ult. „Des ersten lo<sup>sen</sup>, item nach notdurft raiten, usziehen, graben stechen, ainen rechten schnitt füren und tün, item stoffen, inlegen, zü rechten ziten graben und valgen, erbrechen, heften und überheften, die leyten valg ouch tün; insonder wie vil ainem jeglichen stecken usgeleit und benempt werden in sin gemaind zü tünde, die selben stecken sol er darin nit tragen, si hab dan vor mins herren von Costenz winzürn geschöwet. desselben glichen sol gehalten werden mit dem mist. es sol ouch kainer zü herbstzit wym- nen, edemmal und im das erlopt werd. item sol behain gemainder genzlich kain stecken us dem garten tragen, dann die mit dem messer abgeschlagen wer- dent und nit nütz ze bruchen sint.“

Umgegend von Erfurt. 1478. Eine Urkunde bei *Würdtwein Thuringia et Eichsfeldia* p. 303. gibt diese Arbeitsfolge in den Weinbergen an: vineae primo rastratae et ligoisatae, volgariter *gesneten und gehacket*, palis alli- gatae, palmites retrahere (Bogen machen), secundo rastrare volgariter *rüren*.

Weinbergsarbeiten zu Koblenz. 1429. „roden, proffen, snyden, sticken, gra- ven, roren, lausen, hefften, cruden.“ Von 1506. „snyden, sticken, gurten, gra- ven, proffen, setzen.“ Cop. B. v. Vallengar f. 69. 79. Von 1494. „snyden, sticken, gurten, graben, legen, rodden.“ f. 106. Die Arbeiten sind hier nicht nach der Zeitfolge aufgezählt und einige kommen auch nicht jährlich vor, wie setzen, pproffen (zweigen) und legen (einen Ableger machen), denn diese drei Arbeiten betreffen die Ergänzung abgegangener Stöcke. Die andern Bauarbeiten sind ständig, roden heißt tief umhacken, sticken mit Pfälen oder Rebstecken ver- sehen, graben das zweite Umhacken, roren rühren, das Unkraut mit Nährkarst entfernen, lausen auslauben, das Laub und die Geizen ausbrechen, gurten oder cruden die Rebe in Bogen ziehen, heften, sie mit Stroh oder Bandweiden am Pfall befestigen.

Eine Heidelberger Urkunde von 1528 führt folgende Einzelheiten auf: 1) Bau eines Morgens Weinberg: a) „in uffrechten kammerden halten“, also in gehörigem Holze; b) „ein ieglich arbeit zu rechter zeit dar in thun“; c) „eyns yeden jars eyn hundert aufgegrabener stoc und eyn hundert wyndt- ruden dar inne setzen“. also 100 abgängige Stöcke mit 100 Blindreben ersetzen; d) „darzu 4 kerch myst mit knutschafft dar in thun.“ 2) Theilung des Er- wachses: a) „alle jar das brytteil weyns lauters und rots, so darinne wachsen

wirt, geben; b) den am pfade under den weyngarten theylen; c) auch feyns jars lesen, wir haben dan eyn theylwerter, des theyls zu warten, zuvor gefordert, vne den wir feyn weyn heym furen sollen, er sey dann zuvor getheilt.“

Die Arbeitsordnung der Weinberge zu Meersburg von 1536 steht in der Ztschr. 3, 275, jene zu Bacherach von 1370 Bd. 3, 296. Diese Beispiele gehen über zwei Jahrhunderte und betreffen zunächst die technische Behandlung des Weinbaues, wovon aber auch das ökonomische Resultat abhängt, daher ich sie erwähnen mußte. Vgl. auch das Verbot der Baumpflanzung in Lehenweingärten zu Siguan. 1269. Antiq. Mitth. von Zürich 8, 191.

Am genauesten hat Zeibig im Urk. Buch p. xxvii flg. die Weinbergarbeiten zu Kloster-Neuburg in Niederösterreich aus Urkunden zusammengestellt, worauf ich der Kürze wegen verweisen muß. Die Angaben sind aus den Jahren 1321 bis 1386.

## 2. Sächliche Verhältnisse des Pachtwesens.

Hier kommt das Resultat des Betriebes in Betracht, nämlich der Bodenertrag, der zwischen dem Gutsherrn und Pächter getheilt worden ist, wovon jener seinen Kapitalzins, dieser seine Arbeitsrente erhielt. Da der Reinertrag des Betriebes den größten Einfluß auf das Vermögen hat, indem er es gründen, erhalten, vermehren und vermindern kann, so ist begreiflich, daß in der Geschichte desselben vielseitige Erfahrungen und Versuche zum Vorschein kommen, die zum Zwecke des Vermögens gemacht wurden und sowol wissenschaftlich als praktisch unsere Aufmerksamkeit verdienen.

Der Bodenertrag zum direkten Gebrauche besteht in Naturalien, zum indirekten in Geld; da die Naturalwirthschaft in früherer Zeit überwiegend war, so muß sie auch in der geschichtlichen Untersuchung vorzüglich beachtet werden und die Geldwirthschaft je nach ihrem Vorkommen und zur Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen.

### a. Erträgniß der Naturalwirthschaft.

Wenn der Pächter das nöthige Inventar zum Bau eines Grundstückes oder Gutes selbst hat, so zahlt er dem Eigenthümer nur den Zins für die Ueberlassung des Bodens, welcher in diesem Falle lediglich Zinsgut ist; gibt aber der Grundeigenthümer dem Pächter mehr oder weniger zum nöthigen Inventar oder theiligt sich auf andere Art an den Baukosten, so muß der Pächter billiger Weise mehr als den Zins für das Bodenkapital bezahlen, d. h. er muß mit dem Grundherrn den Ertrag nach Verhältniß der Kosten theilen, und solche Pachtgüter hieß man deshalb Theilgüter. Das Zinsgut ist demnach ein Sonderbau, das Theilgut ein Gesellschaftsbau.



a. bei den Theilgütern.

Die Fruchttheilung vom Erwachs der Pachtgüter zwischen dem Herrn und dem Erbpächter war schon bei den Römern gebräuchlich, ein solcher Erbpächter hieß *parliarius colonus*, weil er den Fruchtertrag mit dem Gutsherrn theilte und mit demselben in einer Art Gesellschaftsvertrag auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust stand. Diese Art des Pachtwesens ist von der römischen Herrschaft her in Italien, Frankreich und Obertentschland übrig geblieben, hat sich aber in jedem dieser Länder nach seinen besondern Verhältnissen fortgebildet, weshalb ich dabei auf Italien und Frankreich Rücksicht nehme. Von dem gewöhnlichen Fruchtzinse unterscheidet sich diese Verpachtungsart dadurch, daß ihr Betrag nicht im Fruchtmaß fixirt ist, sondern nach der Verhältnißzahl (Proportion) des Erwachsens.

L. 25 §. 6. D. 19, 2. Der Antheil des Gutsherrn an dem Ertrag der Bauernlehen hieß in Frankreich *campi pars*, *champart*, *terragium*, *numerationum*, was dem teutschen *margzal* entspricht, und *agraria*. *Guérard* cartul. de France. I, §. 134.

Die Bedingungen der Theilgüter und die Art der Fruchttheilung waren nach dem Orts- und Landesgebrauch verschieden. Gab der Gutsherr einen Vorschuß, den der Pächter zurückbezalte, so hatte dies auf die Theilung des Erwachsens keinen Einfluß; übernahm aber der Pächter Lasten, die auf dem Gute lagen, so wurde sein Antheil am Ertrage verringert, oder bei einem Zinsgute der Zins dadurch erhöht. Wie hoch jeder Contrahent seinen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Baukosten anschlug, darnach berechnete er auch seinen Antheil am Ertrag. Es ist selten möglich, bei solchen Verträgen nachzuweisen, auf welcher Seite der Vortheil war, man muß sich begnügen, wenn man die Summe weiß, diese mit dem Lebensbedürfniß des Pächters zu vergleichen.

Ein Hofgut zu Ulm bei Rastatt wurde 1405 um die Hälfte in Zeitpacht gegeben, weil das Kloster Schwarzach die Hälfte der Kosten für Saat, Schnitt und Dreschen bezalte. Außerdem gab der Abt dem Pächter 3 Pferde, die er innerhalb 3 Jahren mit 3 Pfd. 8 ß D. bezalen mußte, und dafür ein Unterpfand einsetzte. Schwarz. Salbuch Nr. 1 S. 213.

Bestimmungen des hälftigen Baues zu Sontheim an der Brenz von 1463 im Heidenheimer Salbuch f. 72. „J. Beyßler pawt den fronhof daselbs umb halb an allem getrayd, das darauf wechst, und gibt der herrschafft den halben tail. es geit aber die herschafft halb snitterlon und auch ainen drescher, und der mair verkostet der herschafft schnitter und drescher, die ubrigen drescher und snitter verlouet und verkost der mair anch. er besawnt auch den gangen hoj der herrschafft on schaden.“ Mit Hinzurechnung dieser Auslagen gab der

Maier mehr als die Hälfte des Ertrages ab. In einem andern sechsjährigen Pachtvertrag um die Hälfte war ausbedungen: und sol die acker halten in gutem buwe, und sol den mist uf die acker führen, der von dem strowe kumet, das uf dem vorgeschriben acker weisset, und sol die frucht in führen und verzüuen ou mins herren schaden, und sol min here im halben somen geben und sol halben kosten mit im han mit troeschen und mit sniden. Von 1405. Schwarzacher Salbuch 1, 168 zu Karlsruhe.

Von einem Drittelsbau bei Güssenberg steht im Heidenheimer Salbuch f. 66 „gibt jarlich davon, was das tregt, die dritten garb an aller getraid und fruchten. und so er geschnitten und aufgepunden hat, so nymbt die herschaft die dritten garb; und ob der pawr den dritten tail selbs nit kauft, so sol er mit-sambt den von Hermaringen der herschaft dritten tail führen in ainen stadl gen Güssenberg oder Hermaringen.“ Von 1463. Erbpacht (Jure libelli perpetualis) de pecia terre aratorie. Promisit predictam terram laborare et seminare, et *terciam partem frugum* exinde proveniencium ei dare annuatim. 1225. Urk. v. Bronbolo zu Karlsruhe.

Beim Weinbau waren die Theilgüter eine alte und gewöhnliche Einrichtung und bestanden noch bis auf unsere Zeit an der Bergstraße, wo sie ein Drittel oder Viertel des Ertrages nebst dem Zehnten gaben. In früherer Zeit wurde zuweilen nur ein Fünftel entrichtet, manchmal aber auch die Hälfte. Ein wirthschaftliches Urtheil über dieses Pachtverhältniß läßt sich nur bilden, wenn man den durchschnittlichen Ertrag mit dem Naturalzins und dessen Preis vergleicht.

Das Kloster St. Blasien hatte seine Weingärten im Argau alle um den vierten Theil des Ertrages im Jahr 1352 verliehen. Um dies Verhältniß zu bemessen, lege ich den Durchschnittsertrag im bad. Oberrheinkreis in den Jahren 1836 bis 47 per Morgen mit 1200 Maß zu Grunde, davon gehen ab an Weingült 300 Maß, an Zehnten 120 Maß, zusammen 420 Maß, blieben also dem Pächter 780 Maß oder 65 Prozent des Ertrages. In dem Beispiel von Weinberg (Ztschr. 3, 263) blieben dem Pächter 52 Prozent. Es wurden auch Weinberge „umb den dritten druben“ verliehen. Cop. B. v. Ballendar f. 37. Zu Würzburg wurden Weinberge um den dritten Theil des Ertrages verliehen. 1317. *Freyberg* reg. boic. 5, 368. Weinbau um die Hälfte nebst Uebernahme eines Grundzinses zu Neuchâtel 1334. Col. Woch. Bl. 1862. S. 81. Hälftiger und dreitheiliger Weinbau zu St. Gallen. v. Arx, Gesch. 2, 630.

Die Theilweingärten waren wie die andern Theilgüter in Frankreich und Italien gebräuchlich, und weil unser Weinbau aus diesen Ländern herkommt, so ist es geeignet, auf die dortigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, um den Ursprung der unsrigen zu verstehen und den Zusammenhang dieses Theiles der Volkswirthschaft anzugeben. In Oberitalien bestand der Drittelsbau der Weinberge bei Zeit- und Erbpacht, die Traubenlese durfte wie bei uns ohne Wissen und Erlaubniß des Gutesherrn nicht vorgenommen werden, und er schickte da-

zu als Aufseher seinen Herbstboten, der bei uns Winnebote genannt wurde. Die Theilung des Erwachsnes geschah nach dem Keltern, in der Regel bekam der Herr ein Drittel, der Bauer zwei Drittel, selten jener fünf Neuntel, dieser vier Neuntel, und gewöhnlich mußte der Pächter den Theil des Herrn demselben frei vor den Keller liefern. Der vorschristmäßige Bau der Weingärten wurde auch in Italien ausbedungen, und wenn darüber Zweifel entstand, so wurde die Sache durch das Zeugniß von ehrbaren Sachverständigen entschieden.

Nach einer Urk. von 1132 gab Margandus, Abt des Dreifaltigkeits-Klosters zu Brondolo, vier Einwohnern von Chioggia ein Gut in fünfzehnjährigen Bestand, wobei auch Weingärten waren, von welchen es darin heißt: *statutum est inter eos, in quinque annos vindemiam ei (dem Abt) dare, inde debent de vino mundo terciam urnam, et si ante quinque annos dominus eis inde vinum dederit, tunc similiter persolvere ei debent terciam divisionem de vino mundo; et sine misso de dominus abbas vindemiare non debent.* Aus einer andern Urk. desselben von 1133. *statutum et positum est inter nos, ut de illo urto (horto), qui ibi habes, pro omnique anno nobis dare debeas dies in opera sex, huius nobis placuerit; et suprascripta vineam semper debeatis bene laborare et incolomem retinere cum omni tuo precio et impedimento, et mundam semper retinere, usque dum vobis placuerit ibi habitare; et sine nostro misso vindemiare non debeas, et totum vinum mundum, quantum dominus inde dederit, duas divisiones tibi et terciam nobis dare debeas, totum torculo tuo esse debeas.* Aus einer weitem v. 1135. Tamen vero suprascripte terrae semper debeo *bene laborare in laudem bonorum hominum, et incolomem retinere, et fossados mittere cum omni meo precio et expendio sive impedimento. De vinum mundum, quantum dominus inde nobis dederit, duas divisiones michi, terciam vobis dare debeo et in vestram dei ecclesiam, totum torculo meum esse debeat, et sine vestrum misso vindemiare non debeo.* tamen vero illam vindemiam adducere debeo ad ripam de vestrum monasterio et ibi dividere sine fraudem et malo ingenio. Noch deutlicher in einer andern von 1139. Deinde in antea semper debeo eam (vineam) bene incolomem retinere cum omni meo precio et expendio sive impedimento in *laudationem bonorum hominum, ut valeat dicere, quod bene sit laborata et incolomis retenta, vinum mundum, quantum inde dominus nobis dederit, duas divisiones michi, tercia vobis debeo. sine vos vel vestro misso ipsa vinea vindemiare non debeo et tota vindemia cum meo nave et vasculos ad vestram ripam, que est de vestra dei ecclesia, adducere debeo, et ibi debeo eam follare et dividere, duas divisiones michi, tercia vobis vel in vestra dei ecclesia sine omni fraude. totum torculum meum esse debet.* So blieben auch die Bedingungen im 13. Jahrh.; es genügt aber an obigen Belegen. Die Urkunden sind im Karlsrher Archiv. Die fossadi heißen in unsern Urkunden mangrap, in den burgundischen *fosseriers* und *fosserers*. Matile Neuchat. 1, 176. 177. Follare heißt messen, retinere zu leben haben, daher tenementum so viel wie feudum. Matile l. l. 1, 400.

### β. Erträgniß der Zinsgüter.

Der Zins für ein Grundstück ist eine fixirte Größe an Naturalien

oder Geld, welche nicht wie die Quote jährlich steigt und fällt <sup>1</sup>. Bei der volkwirtschaftlichen Beurtheilung der Zinsfrüchte kommen vier Gegenstände in Betracht, die Qualität, Quantität und Umwandlung der Zinsfrüchte in andere Naturalien und Leistungen und ihre Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen.

<sup>1</sup> Beide Arten der Güterzinse trifft man auch schon bei den Römern an, die Fruchtgült wurde *civilis annona* und das Pachtgeld *annua usura* genannt. L. 3. Cod. 11, 31. L. 2. Cod. 11, 32.

#### a. Qualität der Zinsfrüchte.

Die einfache Regel war diese, daß man den Naturalzins in der Fruchtart bezalte, die man auf dem Grundstück gebaut hatte, also je nach der Fruchtfolge mit Sommer- und Winterfrucht, woraus sich von selbst ergab, daß der Grundherr vom Winterbau mehr Zins bekam als vom Sommerfeld, weil die Winterfrüchte im Preise höher standen als die Sommerfrüchte, und demgemäß von der Brache nichts.

In rauhen Gegenden wurden nur zwei Früchte gebaut, Korn im Winter und Haber im Sommer, was man aus den Pachtverträgen ersieht, worin nur diese beiden Zinsfrüchte angeführt sind, an andern Orten kommen zwei Winterfrüchte, Korn und Spelz, oder Korn und Weizen vor, und zwei Sommerfrüchte, Haber und Sommergerst. Da die Wintergerst früher reift als die andern Winterfrüchte, so mußte man die Flurzäune aufbrechen, um sie zu schneiden, dadurch wurde die andere Winterfrucht dem Verderben des Viehtriebes ausgesetzt. Aus diesem Grunde der Flurpolizei hat man wenig Wintergerst gebaut.

Wo die Gerst von dem hiemale *frumentum* unterschieden wird, wie bei *Würdtwein* nov. subs. 10, 64. 109, da ist Sommergerst zu verstehen.

Der Vorzug des Kornbaues hatte seinen Grund in dem größeren Gewichte des Malters gegen die andern Fruchtarten, daher in Pachtverträgen am Mittelrhein ausbedungen wurde, daß, wenn der Pächter nicht alles in Korn liefern konnte, er für jedes rückständige Malter Korn zwei Malter Spelz, Gerst oder Haber geben mußte.

Auf den großen Habsburgischen Hofgütern im Argau wurden 2 Winterfrüchte, Kernen (Weizen oder Spelz) und Korn (Roggen), und 2 Sommerfrüchte, Haber und Sommergerst, gebaut, auf den kleinen Bauernlehen in der Regel nur Korn und Haber in gleicher Menge, selten noch etwas Sommergerst. Habsb. Urb. S. 152 flg.

#### b. Quantität der Zinsfrüchte.

Sie hieng ab von der verhältnißmäßigen Menge der Fruchtarten, die gebaut wurden, und von der Art der Pachtverträge.

## (1) Relative Menge der Fruchtarten nach dem Areal.

Wie viel von jeder Fruchtart gebaut wurde, läßt sich aus zwei Angaben berechnen a) aus den Aerntheberichten über einzelne Güter, die in früherer Zeit aber selten vorkommen; b) aus der Versteigerung oder Verleihung der Fruchtzehnten. Diese Angabe ist freilich mehr eine Abschätzung oder ein Ueberschlag als die Summe des wirklichen Ertrags; da sie aber aus der Erfahrung vieler Jahre gebildet wurde, so darf man sie für eine Durchschnittsberechnung gebrauchen. Aus den Zehnturkunden ersieht man auch die Veränderungen, welche im Verlaufe der Zeit im Fruchtbau vor sich giengen, indem manche Fruchtarten weniger oder gar nicht mehr gebaut wurden, was für die Geschichte der Land- und Volkswirthschaft wol zu beachten ist.

a) Nach Aerntheberichten. Auf den großen Hofgütern der Pfalz wurden im 16. Jahrh. (1557) die vier Fruchtarten durchschnittlich in folgendem Verhältniß gebaut, der Spelz oder Dinkel am stärksten; seine Menge zu 10 angenommen wurde das Korn zu  $\frac{9}{10}$ , der Haber zu  $\frac{6}{10}$  und die Gerst etwas über  $\frac{2}{10}$  gebaut, oder Spelz 100 Theile, Korn 0,90, Haber 0,60 und Gerst 0,22. Zu Bankholzen und Bohlingen bei Nabolzell wurden 1572 die drei Früchte Besen, Haber und Roggen in gleicher Menge gebaut, zu Hedingen bei Ueberlingen war aber das Bauverhältniß derselben 2, 1, 1. Nach Rechn.

b) Nach Zehntverleihungen. Hegau. Nach dem Urbar des Domkapitels Konstanz v. 1383. f. 86. betrug der Fruchtzehnten in den Dörfern des Heganes zu Ramsen 90 Malter, Wisholz 52 M., Weiler 40 M., Arlen 47 M., Nielsingen 38 M., zusammen durchschnittlich im Jahr 267 M., worunter 47 M. Spelz, und 220 M. Korn und Haber waren. Wenn man Korn und Haber zu gleichen Theilen annimmt, wozu die folgenden Belege berechtigen, so war in dieser Gegend im Verhältniß zur Aernthe der Korn- und Haberbau jeder  $41\frac{1}{5}$  Prozent und der Spelzbau  $17\frac{3}{5}$  Prozent.

Linzgau. Der vierte Theil des Zehntens zu Nickenbach bei Ueberlingen wurde im niedersten Anschlag zu 6 Malter Besen, 6 Malter Haber und 12 Hühner verliehen. Urbar v. S. Blasien v. 1383. f. 115. Der ganze Zehnten der Winterflur war also 24 Malter Spelz, der Sommerflur 24 Malter Haber und die Benützung der Brache 48 Hühner, der Ertrag demnach zu 240 Mlt. jeder Fruchtart angeschlagen. Der fünfte Theil des Zehntens zu Altheim bei Ueberlingen wurde um 4 Malter Besen und 5 Malter Salw verliehen. Der ganze Zehnten betrug also 20 Mlt. Besen und 25 Mlt. Salw, und die Aernthe das Zehnfache. Urbar v. S. Blasien 1374. f. 115. Zu Herzogsreute und Bruchfelden bei Ueberlingen wurde der vierte Theil des Zehntens um 5 Mlt. Besen und 7 Mlt. Salw verliehen, was für die Winterfrucht eine Aernthe von 200 Mlt., für die Sommerfrucht von 280 Mlt. voraussetzt. 1374. Urbar v. S. Blasien f. 115. Das Viertel des Zehntens zu Weilmann gab ebenfalls 5 Mlt. Besen und 7 Mlt. Salw. 1374. *ibid.* In diesen Orten betrug also die Sommerfrucht 57 Prozent des Getraidebaues, die Winterfrucht nur 43 Prozent.

Breisgau. Im Jahr 1355 ertrug der Zehnten zu Gallenweiler 30 Mt. Spelz, 30 M. Korn, 15 M. Gerst, zu Wettelbrunn 25 M. Spelz, 25 M. Korn, 12 M. Gerst. Urbar v. S. Blasien v. 1352. f. 18. Die beiden ersten Fruchtarten standen im Bau sich gleich, Gerst wurde zur Hälfte gebaut. Auf den Hofgütern wurde aber dies Verhältniß nicht beobachtet. Nach dem Beispiele von Wettelbrunn war dort im J. 1352 das Verhältniß der jährlich gebauten Fruchtarten folgendes: 0,62 $\frac{1}{2}$  Korn, und ebensoviel Gerst, 0,37 $\frac{1}{2}$  Spelz und ebensoviel Haber. Diese zwei letzten Fruchtarten betrug daher auch etwas über die Hälfte der vorigen wie im Jahr 1355. Nach dem Rodel von Sölden v. 1330 wurden im Breisgau im Winter Weizen und Korn im Verhältniß von 1 zu 2, und im Sommer Gerste und Haber in demselben Verhältniß gebaut.

Ortenau. Der Zehnten zu Friesenheim bei Lahr wurde 1444 verliehen um jährliche 2 Viertel Gerst, 27 Viertel Roggen, 27 Viertel Haber. Urbar v. Hugsweier f. 19. In dieser Gemarkung war also der Weizen- und Gerstenbau unbedeutend, denn er machte nicht ganz 0,07 des Fruchtertrags, während Korn und Haber über 0,93 stiegen.

Pfalz. Das Verhältniß des Fruchtbaues auf den Klostergütern zu Sinsheim war im J. 1601 dieses: wenn man den ganzen Erwaß zu 100 ansetzt, so waren darunter 0,16 und ein Bruchtheil Korn, 0,57 Spelz, 0,28 Haber. Im Jahr 1647 stand das Verhältniß so: 0,14 Korn, 0,57 Spelz, 0,28 Haber, zusammen 0,99, mit den ausgelassenen Bruchtheilen 100. Sinsheimer Lagerbuch f. 349 flg. Das Verhältniß der Fruchtarten blieb also in jenen 50 Jahren ziemlich beständig, der Spelzbau überwog den Kornbau um das Vierfache und den Haberbau um das Doppelte.

Schweiz. Der Zehnten zu Buttisholz (ehemals Buttensulz) bei Sursee wurde gewöhnlich um 39 Malter Spelz und so viel Haber verliehen. Urbar v. Konstanz 1373. f. 79. In den fünf Orten des Argaus Essingen, Böken, Effingen, Iberg und Ehen wurde nach dem Habsburger Urbar von 1303 S. 66 flg. Dinkel und Haber im Verhältniß wie 2 zu 1 gebaut. Kornbau ist nicht angegeben. In den argauischen Orten Rain, Müfenach, Lauffahr, Billigen und Ramigen wurden zu derselben Zeit die Körnerfrüchte in folgendem Verhältniß gebaut: die Aernte zu 100 angesetzt, Dinkel oder Spelz beinahe 44 Prozent, Roggen etwas über 39 Proz., Haber 16 Proz. Daselbst S. 71. Ein Verzeichniß der Stifts- und Pfarrzehnten von S. Gallen nach dem Maltermaß aus dem 15. Jahrh. steht bei Arr 1. c. 2, 628.

Bayern. Nach dem Zehntpacht wurden im J. 1577 in der Umgegend von Speier die Körnerfrüchte in folgenden Prozenten gebaut, den ganzen Zehntpacht zu 100 angesetzt: zu Berghausen Korn und Spelz jedes 36 Proz., Haber 19 Proz., zu Heiligenstein Korn 0,48, Spelz 0,32, Haber 0,20. So auch zu Mechttersheim, zu Schifferstadt wurde Korn und Spelz in gleicher Menge gebaut, ebenso zu Deidesheim. Dagegen zu Oberhausen die drei Früchte gleichmäßig.

Im Elfaß wird jetzt viel mehr Weizen gebaut als andere Fruchtarten, daß aber dieses Verhältniß im Mittelalter umgekehrt war, kann für mehrere Bezirke nachgewiesen werden. Im Bezirk Altkirch im

Oberessaß verhält sich der Weizen zur ganzen Fruchtärnte wie 0,39, die Mischfrucht (Spelz und Korn) wie 0,09, Korn wie 0,12, Gerste wie 0,26, und Haber wie 0,13. (*Baquot supplém. p. 30.*) Nach dem orig. eccl. Basil. von 1472 f. 3 flg. wurden aber in jener Gegend bis Ensisheim herab von 1400—1465 Korn, Spelz und Haber jedes zu 0,33 gebaut, und gegen Ende des Jahrhunderts in einigen Gegenden der Kornbau aufgegeben und dafür 0,66 Spelz gebaut, in andern Korn oder Spelz zu 0,50. Seit 1472 aber hörte in der Umgegend von Neubreisach der Gerstenbau auf und wurde mit Haber ersetzt, so daß Korn und Haber hälftig gebaut wurden. Der Spelz ist also aus dem jetzigen Bau verschwunden wie die Gerst aus dem früheren und Korn und Haber werden jetzt gegen 20 Prozent weniger gebaut als damals.

Orig. eccl. Bas. f. 28 bemerkt bei Heiteren: pro siligine et ordeo equo (d. h. Korn und Gerst zu gleichen Theilen), juxta litteras et *antiqua originalia, moderno tempore* introducitur, quod *deficiente ordeo* dant decimatores pro 6 sextariis ordei 7 sextarios avene. Dieses deficiens ordeum wird auch bei Saasheim, Andolzheim u. a. f. 30 flg. angeführt.

Wenn in alten Pachtverträgen der Naturalzins in gleicher Malterzahl der Winter- und Sommerfrüchte angegeben ist, so darf man annehmen, daß auch die gleiche Morgenzahl für jede Fruchtart gebaut wurde. Sind aber zwei Winter- oder zwei Sommerfrüchte genannt, so heißt das nicht, daß sie zu gleicher Zeit gebaut wurden, sondern über das andere Jahr, denn es bezieht sich auf die Fruchtfolge. Im ersten Jahre wurde also die eine, im zweiten die andere Frucht gebaut. So sind namentlich die Angaben des Habsburger Urbars zu verstehen, wonach am Bodensee und in Oberschwaben zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Allgemeinen zwei Winterfrüchte Kernen (Spelzkernen oder Besen) und Korn, und nur eine Sommerfrucht Haber, jedoch alle drei zu gleichen Theilen gebaut wurden, was eben anzeigt, daß die beiden Winterfrüchte nicht zu gleicher Zeit, sondern in einem zweijährigen Turnus nach einander gesäet wurden, also im ersten Winter Besen, im zweiten Korn.

Vom J. 1366 steht in den Mon. Zoller. 1, 207 ein Beispiel, wonach von einem Gute zu Glattbach jährlich 9 Malter Korn und ebenso viel Spelz und Haber entrichtet wurde, d. h. im ersten Jahr 9 Malter Korn und Haber, im zweiten statt Korn Spelz. Denn wären alle drei Früchte jährlich gegeben worden, so hätte sich das mit der Flureintheilung nicht vereinigen lassen, weil die Winterzelg doppelt so groß sein mußte, als die Sommerzelg, was der Brache wegen nicht ausführbar war. Lag aber die Fruchtgült auf Haus und Gut zugleich, dann konnten die drei Früchte jährlich gegeben werden, indem die eine derselben für Haus und Hof galt und die Flureintheilung nicht berührte.

## (2) Pachtfrüchte.

Der Fruchtzins für den Zeitpacht wurde am Oberrhein Acht genannt, während Gült oder Gelt vom Zins des Erbpachtes gebraucht wurde. Er war zweierlei: 1) Jahracht, wenn er jedes Jahr, also auch in der Brache entrichtet wurde; 2) Landacht, wenn das Jahr der Brache von der Zinszahlung frei blieb. Es gab nämlich Theile mancher Gemarkungen, die so guten Boden hatten, daß sie jährlich angebaut werden konnten, wie die Gärten, Bünden und Artacker, welche deshalb nicht in dem gewöhnlichen Flurwechsel lagen und keine Brache hatten. Solche Grundstücke gaben daher auch einen jährlichen Naturalzins und waren im dritten Jahre nicht frei<sup>1</sup>. Die Jahracht konnte ohne Rücksicht auf die Fruchtfolge in einer ständigen Fruchtart festgesetzt werden, die Landacht wurde aber jedesmal in der Fruchtart gegeben, welche auf der Flur gebaut war, also im einen Jahre Winterfrucht, gewöhnlich Korn, im andern Haber, und deshalb sagte man, die Landacht wird nach Zelg gegeben, d. h. in der Frucht, die in der Zelg gebaut war<sup>2</sup>. Landgarben hieß man daher die Zinsgarben derjenigen Fruchtart, die auf der eingebauten Flur geerntet wurden<sup>3</sup>. Diese regelmäßige Abwechslung in den Fruchtarten bei der Zinszahlung wurde auch Flurrecht genannt und darauf beziehen sich die häufig vorkommenden Ausdrücke flurlich und zelg-lich<sup>4</sup>. Wollte der Grundherr bei der Landacht nur eine Fruchtart, z. B. Korn, so wurde der Zins nur alle drei Jahre gegeben, wenn man Korn bante. Der Zins war dann gewöhnlich etwas höher als bei der flurlichen Landacht.

Das Wort Acht in der Bedeutung Pachtzins kennt man bis jetzt nur aus schwäbischen Urkunden, und es hat diese Bedeutung in keiner teutschen Sprache, wird also fremd sein. Im Frischen heißt acht Bedingung und Gabe, was den Begriff Pachtzins ausdrückt, pactus census. Demnach heißt Jahracht Jahrzins, Landacht Flurzins, redditus annuus und arvalis.

<sup>1</sup> Aus einem neunjährigen Pachvertrag v. 1420: und git do von alle jor 6 quartalia siliginis, und wenn die sichel an got, so sol die gült och augon, usgenomen sol er geben 2 $\frac{1}{2}$  quart. sil., mit me, von des Koerners bünde alle jor, es sige gesot oder nit, und die andern acker hat er umb 3 $\frac{1}{2}$  quart. sil, wenn die sichel an got. Schwarzacher Saib. 1, 69. In einem andern neunjährigen Pacht von 1427 heißt es: do sol er alle jor von geben 10  $\beta$  D. die jorachteu us. Dasselbst 1, 132.

<sup>2</sup> Landacht frucht, als das veldt ligt. Urbar v. Bühl 14. Jahrh., d. h. die Fruchtart, die jeweils in der Flur wächst. Andere Beispiele Ztschr. 6, 14. 190. 322 flg. Daher heißt es auch im Durlacher Lagerbuch von 1532 f. 101. ein malter foin allwegen im dritten jar nach zelg, d. h. je nach



der Flur, in welcher Korn gebaut wird. Der Zins nach Belg wird auch mit den Worten ausgedrückt, ut fructuabitur, d. h. je nach der gebauten Fruchtart. Cop. B. v. Bruchsal Nr. 11. f. 2.

<sup>3</sup> Die Landgarben wurden alle 3 Jahre gegeben. Habsb. Urb. S. 47. Sie betragen für die Sauchert  $1\frac{3}{5}$  Viertel Korn. S. 60.

<sup>4</sup> Unum picarium *flurrecht* de duobus jugeribus agrorum v. 1380 zu Königheim an der Tauber. 1 sumern bladorum *flurrich* in Hardheim v. 1474. *Würdtwein* dioec. Mogunt. 1, 710. 721. Im Zinsbuch des Bischofs Raban von Speier v. 1401 heißt es: flurlich, ut fructuabitur. Im Zinsbuch der Herrschaft Weinsberg v. 1477 heißt es von der Gültfrucht: die do flurlich und nit ierlich gefelt. f. 22. Daher wird flurlichen auch so umschrieben: wann und waz er tregt. f. 24. So er tregt flurlich und nit ierlichen. f. 10. Korn und Habern flurlich, nemlich im ersten Jahr Korn, im andern Habern. Pfälz. Compet. B. v. 1577. f. 81. Flurlich wird in der Vaar so ausgedrückt: „was dar uff wächst, wann er (der acker) in uncz lit.“ Urbar von S. Blasien 1507. f. 1. „Von den eckern git er, wann sie tragen (d. h. wenn sie eingesätet sind), ein jar 1 malter korns und das ander jar 1 malter haberns flurlichs.“ Zinsbuch der Herrschaft Löwenstein v. 1475. f. 3.

Aus dem allgemeinen Grundsatz, daß sich der Fruchtzins nach dem Bau des Grundstücks richtete, folgte von selbst, daß von der Brache keiner gegeben wurde. Diese Konsequenz hat man entweder streng durchgeführt, also gar keinen Zins von der Brache bezogen, oder für die Benützung derselben einen andern Natural- oder Geldzins von geringer Größe verlangt. Es gibt jedoch mehr Beweise von völliger Freilassung als von Umwandlung des Brachzinses, man muß daher den Fruchtzins fast immer nur auf die Morgenzal der Winter- und Sommerflur berechnen und die Brache dabei auslassen. In der Umgegend von Worms werden im 13. und 14. Jahrhundert gewöhnlich nur 2 Fluren der Gemarkungen angeführt als erstes und zweites, oder oberes und unteres Feld, daraus allein folgt aber noch nicht, daß keine Brache statt gefunden habe.

Belege für die Erlassung des Brachzinses. Von 1267. De quibus agris 5 sol. quibuslibet annis, *quando campus est excultus* per hiemem sive per verem (so) nobis solvet, tercio vero anno, *cum inculta permanent, nichil* solvet. *Guden* cod. 5, 49. Quatuor maldera siliginis et unum tritici *primo anno*, duo maldera avene *secundo anno*, item *anno tertio* agri requiescunt. Urb. von 1296. in *Corden* hist. Limburg. 2, §. 340. ms. Daß die Gült nur vom eingesäteten Acker bezahlt wurde, sieht auch bei *Ried* cod. dipl. Ratisbon. 1, 179. *Böhmer* cod. Francof. 1, 289. Dat 2 *sester* frumenti unum annum, et in secundo anno 2 *sester* avene, et in tercio anno *nichil*. Güterobel von Eßlen im Breisgau von 1321. In Kentzingen Johannite dant unum annum I modium siliginis, et alium annum I modium avene et in tercio anno *nichil* de I jugere agri. Obel von Eßlen v. 1321. Aus einer

Urf. v. Koblenz 1432. de quibus terris solverunt uno anno tres sommerinos siliginis et fabrice ecclesie in Nerenberg medium maldrum siliginis, in secundo vero verò anno totidem sommerinos et medium maldrum avene, sed in tercio anno, quando sine semine et segetibus sunt dicte pecie et pro seminanda siligine seu alio genere bladorum coluntur, *tunc penitus nichil solvitur*; et tercio anno revoluto reincipitur et solvitur modis et formis premisis. Cop. B. von Vallendar f. 29. Item zwey fieril, was es tregt, und zu broch nüt (nichts). Urbar von Hügswier 1469. f. 39. Das Säckinger Urbar von 1501 S. 25 gibt über den Zeitpacht folgende Regel an: „wen er korn bwet, so git er von jeder juchart 1 viertel korn, und zu dem haber öch so fil.“ Pfälz. Competenzbuch v. 1578. f. 54. Im ersten Jar Dinkel, im andern Jar haben, im dritten Jar ligt im proch, gipt nichts. Andere Beispiele stehen in der Ztschr. 6, 194. 326 u.

Belege für die Umwandlung des Brachzinses. Da man die Brache zur Waide benützte, so wurde dafür gewöhnlich ein Huhn als Recognition entrichtet, welches man Nerntehuhn hieß. Zinsbuch v. Hügswier v. 1470. „Item 5 fester rochen ein jar, das ander jar 5 fest. haben, das dritt jare ein cappen. — 3 fest. rochen ein jare, das ander jare 3 fest. haben, das dritt jare ein hun. f. 25. 32. 33. Und wann der acker in broch ligt, so gibt man ein kappen davon. 1407. f. 21. Der Zehnten für die Benützung der Brache bestand gewöhnlich aus so viel Hühnern als Malter Früchten.

Die allmälige Ausdehnung des Ackerbaues in einzelnen Gemarkungen durch Anbau des Dedlandes und Ausrottung von Waldbezirken ist für die Geschichte der Volkswirtschaft beachtenswerth. Diese Ausdehnung wird in manchen Weisthümern grundsätzlich ausgesprochen, indem darin bestimmt ist, wie viel ein Markgenosse ausrenten dürfe. Da man aber hieraus nicht erkennt, ob dies vorübergehende oder ständige Reutfelder waren, auch nicht, ob die Genossen von ihrem Rechte ganz oder theilweis Gebrauch machten, so muß man die Novalzehnten beiziehen, welche jedenfalls angeben, daß und wie viel gerottet wurde. Denn aus dem durchschnittlichen Zehntertrage läßt sich die Größe der in Ackerfeld verwandelten Waldfläche berechnen.

Das Urbar des Domkapitels Konstanz von 1383 gibt dazu mehrere Belege im Kanton Zürich; es sagt z. B. f. 75 decima in Opsikon, que dicitur *der rütizehend* (d. i. Novalzehnten), communibus annis solvit 4 frusta tritici (d. i. 2 Malter Waizen) et avene (d. i. 4 Malter Haber) mesure Thuricensis. Decima in Egghartswile (Eggetschweil), dicta *der rütizehend*, communibus annis solvit 5 frusta tritici et avene. Ebensoviel zu Gerlisperg, zu Nürstorf (Nürenstorf) 6 frusta t. et av., zu Bassersdorf 10 fr., zu Kloten 28 fr. Der ordentliche Zehnten zu Nürenstorf betrug 45 frusta, durch die Reutfelder wurde demnach die Ackerfläche über ein Siebentel vergrößert. Die Gemeinde Sulzberg in Bayern verordnete im J. 1408, daß von jedem Gute in ihrer Gemarkung der vierte Theil der Acker jährlich zur Viehwaide liegen bleiben sollte. *Freyberg reg. boic.* 12, 15.

Ein Uebermaß des Weinbaues läßt sich vom 12. bis in das 16. Jahrh. in einigen Hardorten der bairischen Pfalz nachweisen, indem sie für den Ackerpacht statt der Früchte Wein gaben, was einen Mangel an Früchten voraussetzt.

Im Jahr 1151 wurden die Zinse der Hufen zu Duttweiler durchschnittlich für jede auf 4 ß D., 6 Ohm und 2 Eidel Wein festgesetzt, oder für die Ohm 1 Schilling. *Trad. Wizenb.* 304. Wenn man die Hufe zu 30 Morgen annimmt, so betrug der Zins für jeden Morgen in jetzigem Gelde 25 kr. Die Ohm Wein zu 1 ß galt ungefähr 1 fl. 14 kr. Zu Hard bei Neustadt gaben 16 Morgen Weinberge eine ewige Gült von 10 Ohm Wein. 1265. *Würdtwein monast. Palat.* 3, 48. In dem Heilsbrück. Zinsb. f. 88 stehen 2 Morgen Acker zu Burreweiler verliehen an 3 Erbpächter, welche dafür jährlich 6 Logeln Most oder 1½ Ohm (240 Liter) Zins gaben. 1488. Nach f. 7 kostete 1483 die Ohm Most 1 fl. 31 kr. unsers Geldes, der Ackerzins betrug also 2 fl. 16 kr. Nach f. 23 gab der Morgen Weinberg 1 Ohm Weingült, also ½ Ohm oder 1 Logel mehr als der Morgen Acker. Zu Edenkoben wurde 1526 von ½ Morgen Feld ½ Ohm Trebermost Gült gegeben. f. 38. (Fortsetzung folgt.)

M o n e.

## Beiträge zur alten Geschichte des Oberrheins.

Die alte Geschichte dieser Länder geht bis zum Aufhören der römischen Herrschaft am Oberrhein zu Anfang des 5. Jahrh., und man konnte bis jetzt nur mit Sicherheit diese römische Periode annehmen, da es von den celtischen Orten schwer zu erweisen ist, ob sie vor oder unter den Römern gegründet wurden. Neuere Entdeckungen lassen aber keinen Zweifel, daß vor den Römern das Oberrheinthal bewohnt war, und man daher noch eine ältere Periode unserer Geschichte annehmen darf, die mit der Besiegung des Ariovist im J. 58 vor Chr. aufhört.

### I. Spuren der vorrömischen Zeit.

Bei dem Mangel schriftlicher Nachrichten über diese Zeit muß man die unzweifelhaften Zeugnisse menschlicher Bewohnung beachten, die durch Naturereignisse so tief verschüttet wurden, daß über ihnen eine andere Oberfläche des Landes entstanden ist. Solche Beweise kommen in der großen Thalebene des Oberrheins vor, die in alter Zeit ein See war, und merkwürdige Beispiele dieser Art wurden vor etwa 20 Jahren bei Weinheim gefunden. Da die Augenzengen noch leben, so halte ich es für Pflicht, ihren Erfund nach einem Schreiben des Herrn. Lambert von Pabo zu Weinheim bekannt zu machen, wozu er mir die

Erlaubniß gegeben, um sowohl die Nachricht von dieser Thatsache aufzubewahren, als auch aufmerksam zu machen auf ähnliche Vorkommnisse, die sich anderwärts zeigen können. Hier folgt der Briefauszug.

„Du kennst die Lage des alten Posthauses an der Weschnitz (zu Weinheim). Ueber der Bach (auf der Nordseite) baute sich vor vielleicht 20 Jahren der Sohn des Posthalters H. ein schönes neues Haus. Der Keller ward in eine Lösschichte gegraben, welche offenbar noch nie berührt war und bei ganz ruhigem Gewässer abgesetzt sein mußte, indem dünne Schichten von ausgewaschenem Sand ganz horizontal und ununterbrochen dazwischen durchliefen. Da die Lösschichte 7 bis 10 Fuß tief war, so muß das darüber gestandene Wasser die größte Höhe, vielleicht 6 bis 8 Fuß, erreicht haben, so hoch nämlich der Lössabsatz am Gebirge selbst reicht. Auch muß eine solche Ueberschwemmung den unteren Theil des Rheinthal's ausgefüllt haben. Merkwürdig ist aber, daß man in der Tiefe, als die Lösschichte aufhörte, auf schwarzen Banboden kam. Ueber diesem lagen verkohlte Balken, nicht verbrannt, sondern durch die Länge der Zeit in Kohle übergegangen, deren Richtung man ganz gut verfolgen konnte und die von einem zusammen gestürzten Gebäude herzurühren schienen. Dazwischen fand man einen großen Schlüssel, einen Misthaken, eine Furke u. dgl., welche ich noch besitze. Da kein Römer von einer solch bedeutenden Ueberschwemmung berichtet, welche jedenfalls nur durch den Ausbruch eines bedeutenden See's, vielleicht bei Freiburg, oder auch des Mains in Franken bewirkt worden sein kann, so deuten diese Dinge noch auf ein weit höheres Alter, und scheint das Rheinthal schon vor den letzten bedeutenden Wasserkatastrophen kultivirt gewesen zu sein. Auf ähnliche Dinge deuten auch Hufeisen, welche wir unter den Sanddünen auf dem Straßenheimer Hofe (bei Ladenburg) fanden. Hier zieht sich nämlich die Ackerfläche unter den Dünen hin und auf dieser fanden sich die Eisen, welche jedoch so klein waren, daß sie eher für Esel oder Maulthiere als Pferde paßten. Bei dem Bau der neuen Straßenbrücke fanden sich ebenfalls eiserne Geräthe, aber viel höher, und schienen mehr dem Mittelalter anzugehören. Wo diese hingekommen, weiß ich nicht, nur erinnere ich mich, einen eisernen Feuerhund dabei gesehen zu haben, der gegen 5 Fuß lang war.“

Aus diesen Thatsachen geht hervor, daß die Rheinebene vor der Ablagerung des Lösses kultivirt war, und die Bildung desselben in die historische Zeit fällt. Wo er sich ruhig niederlegte, ist Standwasser anzunehmen, welches allmählich anstieg und die Menschen nöthigte, ihre Wohnungen im Rheinthal zu

verlassen, und sich auf die Gebirge zu begeben. Die alten Gräber auf den Gebirgsrücken mögen mit dieser Veränderung der Wohnsitze zusammenhängen. Wodurch das Rheinthal wieder ein See wurde, darüber gibt es mehrere Vermuthungen, eine ist oben angeführt, ich will eine andere beifügen und auf die Vulkane des Niederrheins hinweisen, durch deren Thätigkeit das Rheinebett im Gebirge zeitenweis gesperrt und durch Senkung des Bodens wieder geöffnet werden konnte. Durch jenes staute sich das Wasser im Oerrheinthal zu einem See, durch dieses floß er wieder ab und hinterließ die vielen Spuren alter Flussbetten, die man noch jetzt überall in der Rheinebene antrifft. Daß diese Veränderungen in die historische Zeit fallen, dafür ist auch die Volks- sage am Oerrhein ein unverwerfliches Zeugniß, weil sie weder aus der Geognosie noch aus Büchern herrührt, sondern ihren Ursprung aus der Ueberlieferung hat, die älter ist als jene wissenschaftliche Hilfsmittel<sup>1</sup>. Unter diesen Umständen sind die Ueberbleibsel von Thieren, die man im Löss findet, sehr beachtenswerth, da sie größtentheils aus Arten bestehen, die noch existiren, deren Verschüttung eine bloß landschaftliche Ursache hatte, keine kosmische oder planetarische, wodurch ganze Thiergeschlechter zu Grunde giengen.<sup>2</sup>

Hr. v. Babo hat diese eisernen Fundstücke dem Antiquarium zu Karlsruhe geschenkt, und ich will sie nach eigener Anschauung hier kurz beschreiben. Wäre der Fundort nicht erwiesen, so würde sie Jedermann für Geräte des Mittelalters erklären, weil ihre Form denselben sehr ähnlich ist. Die Gabel ist eine gewöhnliche Mistgabel mit 3 Zinken, nur kleiner als die jetzigen, der Stiel 15 Centimeter lang, die Gabel 11 Centimeter breit, und der eine Zinken noch 15 Cent. lang, die andern abgebrochen. Das Holz im Stiele war mit einem Nagel befestigt, wofür das Loch vorhanden ist. Die Furke ist ein Mistkropfen ebenfalls mit hohlem Stiele, 16 Centim. lang, der Kropfen 11 Cent. breit, der eine Zinken 13 Cent. lang, der andere abgebrochen. Beide Geräte unterscheiden sich von den jetzigen nur durch den massiven

<sup>1</sup> S. Baader's Volksagen aus Baden (Karlsru. 1851) S. 152. 197. 205. 209. 314. 315. Auch von der alten Kirche in Raßatt hörte ich sagen, es wären ehemals Ringe an ihrem Thurme gewesen, woran die Schiffe befestigt wurden.

<sup>2</sup> Ueber den Löss und seine organischen Ueberreste vergl. Bronn in mein. bad. Archiv. 2. 103 flg. Der Löss ist ein Gemisch von Thon-, Kalk- und Talkerde und hat den Namen von lutum<sup>2</sup>, aber nicht nach der lateinischen, sondern nach der celtischen Form lod, die Pfuhl bedeutet, denn er war im wässerigen Zustande Koth und Schlamm.

hohlen Stiel, statt der jetzigen leichten Bänder. Ein Kesselhaken von 25 Cent. Spannweite ist noch am einen Ende gekrümmt zum Einhängen, am andern abgebrochen. Der Schlüssel ist 24 Cent. lang und hat einen viereckigen Griff. Das Hackmesser hat einen Griff von 11 Cent., das Messer ist 23 Cent. lang, und die Klinge am Griffe 8, in der Mitte 9 Cent. breit. Endlich ein rundes flaches Schäufelchen, wie unsere Pfannenschäufelchen, im Durchmesser 11 Cent., ebenso lang der Stiel, der in einem rechten Winkel von 2 Cent. Höhe mit der Fläche verbunden, aber mit ihr aus einem Stücke ist.

Obgleich die Geräthe stark verrostet, zum Theil durchfressen sind, so daß ihre normale Größe nicht mehr bestimmt werden kann, so scheint es mir doch bemerkenswerth, daß ihre Maße so gleich bleiben, denn in ihrem ganzen Zustande wird dieses auch der Fall gewesen sein. Daß alle diese Geräthe geschmiedet waren, lehrt der Augenschein, woher aber das Eisen kam, läßt sich nicht sagen. Nothwendig waren sie für den Ackerbau und stimmen mit dem gebauten Boden überein, auf dem sie gefunden wurden.

Als die Römer an den Oberrhein kamen, fanden sie das Land bewohnt, aber auch von sumpfigen Wäldern bedeckt; die Bewohntheit bezieht sich zunächst auf das linke Ufer, welches höher ist, die Sumpfwälder auf das rechte. Es bedurfte mehrerer Jahrhunderte, bis das Seebett des Oberrheins nach dem Ablauf des Standwassers sich von selbst bewalden konnte, und einer eben so langen Zeit, bis es im Ganzen bewohnt wurde, so daß die zweite Seeperiode des Rheinthal's wenigstens tausend Jahre vor unsere Zeitrechnung zu setzen ist.

## II. Römische Ueberbleibsel.

Bei der Untersuchung der Alterthümer habe ich die Resultate im Auge, die daraus 1) für die Geschichte der Nationalitäten, 2) der Verhältnisse und 3) des praktischen Lebens hervorgehen. Mein Zweck ist daher ein historischer, der den antiquarischen Theil der Alterthumsforschung nur als Mittel gebraucht, also die Sprache, Epigraphik und die Beziehungen der Antiquitäten zur Literatur und Kunst nicht behandelt. Es scheint mir nöthig, dies voraus zu schicken, um den Unterschied des Standpunktes festzustellen, doch soll damit Niemand für den meinigen gewonnen werden, sondern nur wissen, wenn er sich um die Sache bekümmert, durch welche Grundsätze meine Arbeit geleitet wird, da ich sie nicht überall anführen kann. Die Alterthümer sind für die Geschichtsforschung eine nothwendige Ergänzung der geschriebenen Literatur, besonders für den Oberrhein, über dessen Ge-

schichte mehrere Bücher von Plinius, Tacitus, Ammian u. a. verloren giengen.

Die Geschichte des Oberrheins fängt an mit drei nationalen Bestandtheilen: 1) mit der celtischen Ansiedlung, 2) der römischen Cultur, 3) der teutschen Herrschaft; das dritte Element hat die beiden ersten in sich aufgenommen, also germanisirt, in vielen Fällen läßt sich aber unter der teutschen Form noch der ursprüngliche Kern der beiden andern Nationalitäten erkennen, daher man bei einzelnen Gegenständen bald den römischen, bald den celtischen Ursprung beachten muß. Die urkundlichen Zeugnisse sind in den drei Sprachen der oben genannten Völker vorhanden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die lateinischen und celtischen Namen, wenn sie nicht übersetzt wurden, eine Germanisirung erlitten, weil die teutsche Sprache die letzte war, die im Lande übrig blieb. Im Mittelalter hat durch den Völkerverkehr, die Kirche und das Kaiserreich der römische Einfluß in romanischer Form fortgedauert, daher wir auch für jene Zeit die Franzosen und Italiener berücksichtigen müssen. Schließt man die fremden Elemente von der teutschen Geschichte aus, so wird die Forschung einseitig und das Ergebnis unwahr. Die Teutschen besitzen ihr Land nicht als Ureinwohner, sondern als Eroberer, ihre Geschichte ist daher nicht die eines reinen, sondern eines gemischten Volkes.

Die Alterthümer bekommen nur wissenschaftlichen Werth und Brauchbarkeit, wenn man sie mit steter Rücksicht auf die Geschichte ihrer Zeit und Gegend behandelt, denn dadurch werden sie Beweise für Thatfachen, worauf es dem Geschichtsforscher ankommt. Das bloß antiquarische Interesse kann auf den Abweg führen, daß man die Alterthümer von ihrer örtlichen Wurzel getrennt als Uebungsstücke einer generalisirenden Kritik behandelt, die zur Consequenzmacherei verleitet.

Es ist bekannt, daß die alten Münzen viel von ihrer geschichtlichen Brauchbarkeit verlieren, wenn man ihren Fundort nicht mehr weiß, denn sie haben dann nur noch Interesse für die Münzkunde und Personalien, während ihre Bedeutung für Orts- und Provinzialgeschichte und die Münzstätten verloren geht. Die zahlreichen Funde römischer Münzen am Oberrhein in neuester Zeit erlauben es, von diesem Hülfsmittel für die alte Orts- und Landesgeschichte in mehrfacher Hinsicht Gebrauch zu machen, als es mit einzelnen wenigen Exemplaren thunlich ist. Für den geschichtlichen Zweck ist außer dem Fundorte bei den Münzen selbst auf drei Gegenstände zu achten: 1) auf die Legende, um Personen und Zeiten festzustellen; 2) auf die Würden, der Jahrezahlen wegen; 3) auf die Angabe der Prägorte oder Münzstätten zum

Behuf der Handelsgeschichte. Alles Weitere bleibt der alten Münzkunde überlassen, welche aus den vielen Exemplaren in mancher Beziehung ergänzt werden kann.

Die Benützung der Alterthümer für die Kenntniß des praktischen Lebens muß man schon deshalb jedweder theoretischen Speculation vorziehen, weil sie für das praktische Leben gemacht wurden, nicht für Theorien und Systeme. Gerade in dieser praktischen Bedeutung liegt der Einfluß, den die alte Welt auf die nachfolgende Zeit ausgeübt hat und woraus man den Zusammenhang der Perioden erkennt. Ich befolgte diesen Grundsatz schon in der Urgeschichte des badischen Landes und fand seitdem keine Ursache, davon abzuweichen.

Den Umfang dieses Einflusses auf die Sprache und selbst auf die Mundart solcher Orte, die nicht römischen Ursprunges sind, will ich an einem Beispiel nachweisen. Auf dem alten Stadtplane von Mainz verzeichnet Fuchs die römische Wasserleitung, welche durch das Attacher Feld gieng und Attach genannt wurde. Da er nicht an eine Germanisirung dachte, so erklärte er Attach irrig durch *allegiae*, Baracken (1, 352), während es nur eine Verbildung von *aquaeductus* ist. Zu Stabeden an der Selzbach wird vom J. 1311 ebenfalls eine *Abuche* angeführt. *Würdtwein* *dioc. Mog.* 1, 297. In Frankfurter Urkunden wird ein Dohl oder bedeckter Wassergang *Abuche* genannt, was deutlich genug an den lateinischen Ursprung erinnert. Nun ist Frankfurt keine römische Gründung, das Wort *Abuche* kam also nicht in seine Mundart durch eine unmittelbare Germanisirung von *aquaeductus*, sondern durch Entlehnung aus der Mainzer Mundart, die es direct aus dem Lateinischen aufnahm.

Man kann die örtlichen Alterthümer verzeichnen, um die römische Topographie einer Gegend oder eines Landes aufzustellen, was eine nützliche Arbeit ist, weil sie einen Beitrag zur alten Geographie liefert, dazu ist aber folgende Mittheilung nicht bestimmt, indem ein topographisches Verzeichniß zu weit führen würde, sondern es sind solche Orte behandelt, deren Alterthümer zugleich mit andern Fragen zusammenhängen.

Schon in den celtischen Ortsnamen wird zuweilen das relative Alter der Niederlassung angezeigt, indem es Namen gibt, die mit den Wörtern *alt* und *neu* zusammengesetzt sind, wie die teutschen Ortsnamen. Die neuen Ansiedlungen sind von geringerer Bedeutung, denn sie können so zu sagen jedes Jahr entstehen; bemerkenswerther scheinen die alten Niederlassungen, weil sich ihre Namen auf die spätere Gründung entweder ihrer celtischen oder römischen Nachbarorte



beziehen. Zu dieser Klasse scheint der vicus Senol . . . im Pfünzthal bei Durlach zu gehören, den ich für das Dorf Singen halte, und der auf folgender Inschrift vorkommt: In h. d. d. l. o. m. Juvenalius Macrinus vicanus Senotensis maceriam d. s. d. (S. in. bad. Urgefch. 2, 152). Die erste Sylbe sen heißt alt (irisch sean), die zweite ol ist keine Ableitung, denn mit dieser werden nur abstraete Substantive gebildet, meistens aus Zeitwörtern, was zu einem Ortsnamen nicht paßt, sondern ol ist ein Wort und senot ein Compositum von sen und aidhe, Haus, Wohnort in der Bedeutung Altdorf, wie es durch den Beisatz vicus angedeutet wird. Aidhe kann in alter Form ole, oli gelautet haben, der lateinische Namen wäre darnach vicus Senotius oder Senoliensis gewesen.

Die celtischen Ortsnamen in römischen Gebieten müssen gerade so beurtheilt werden wie heutzutage die teutschen unter französischer, die slawischen unter teutscher Herrschaft, da im Alterthum so wenig wie jetzt die sprachliche und politische Gränze einerlei war, was aber die Nationalität der Bewohner nicht aufhob, noch den Geschichtsforscher berechtigt, sie zu übergehen.

#### 1. Straßen.

Zur geschichtlichen Erforschung dieses Gegenstandes muß man zwei Hülfsmittel anwenden: 1) die Untersuchung des Bodens, 2) die urkundlichen Zeugnisse, denn beide ergänzen und unterstützen sich gegenseitig, da die Spuren der römischen Straße auf einer Gemarkung verschwunden seyn können, während das urkundliche Zeugniß das ehemalige Daseyn derselben beweist.

Für die Saargegenden sind die römischen Straßen und Niederlassungen ausführlich untersucht von F. Schröter in den Mittheilungen des historisch=antiqu. Vereins für die Städte Saarbrücken und S. Johann, 2 Abtheilungen, Saarbrücken 1846 und 52 in 8. Für Wirtenberg: Paulus über die Römerstraßen, in den Schriften des wirttenb. Alt.=Vereins. Hft. 4. Stuttgart 1856. Ist auch besonders abgedruckt. S. auch Wirtenberg. Jahrb. 1851. Hest 2. S. 60 flg. Manche Angaben stehen auch in den Publications de la société pour la recherche et la conservation des monumens historiques dans le grand-duché de Luxembourg. 1845 flg. Ueber Hessen und Franken s. Beiträge zur Erforschung der Baudeukmale der Germanen und Römer in der unteren Maingegend v. C. Arnd. Hanau 1858. 8. Die römischen Heerstraßen im Vorarlberg und Graubünden hat Bergmann untersucht in seinen Beiträgen zu einer kritischen Gesch. Vorarlbergs. Wien 1853. S. 22 flg. 143 flg.

Unser Wort Weg ist mit via verwandt, kommt aber nicht davon her, wol aber StraÙe von strata. Dieß hat eine doppelte Herleitung, entweder vom Anfang des StraÙenbaues, vom Ausgraben und Fällen der Bäume (ab arboribus stratis), oder von der Vollendung desselben, von der Beschotterung (a silicibus stratis). Es ist gleichgültig, welchen Begriff man zu Grunde legt.

Von den römischen StraÙen erhielt Pforzheim den Namen, denn es heißt StraÙenheim, vom wältschen stordd, StraÙe, Durchgang (passage), was genau dem teutschen Pforz (alt phorz) entspricht. Auf beiden Ufern der Enz kamen dort mehrere röm. StraÙen zusammen, die noch erkennbar sind, und bei der Kirche der Altstadt, wo das römische Pforzheim stand, durch eine Holzbrücke über die Enz verbunden waren. Von dieser Passage erhielt der Ort den Namen, und da er celtisch ist, so waren auch die Ansiedler celtische Colonen der Römer. Es gibt noch mehr Beispiele von Ortsnamen römischer StraÙen, wie StraÙenheim bei Ladenburg u. a. Das Dorf StraÙen bei Lurenburg hat seinen Namen auch von der römischen Heerstraße, woran es liegt. Den Namen Pforzheim's von portus abzuleiten scheint mir nicht zulässig, denn portus als Ueberfart oder Schiffsfähre kennt man 1) bis jetzt nur in einer und noch dazu zweifelhaften Stelle, in dem portus Oeni (Innsbruck) der vita s. Corbiniani c. 42. ed. Meichelbeck hist. Fris. dipl. 2, 19, welches dieser durch trajectus erklärt S. 21, was *Du Cange* s. v. nicht geradezu annimmt; 2) war zu Pforzheim keine Schiffsfähre weil die Enz dafür zu seicht ist. Pforzen an der Brücke der Wertach bei Kaufbeuren heißt in Urkunden Pforzheim wie die Stadt an der Enz und hatte ein altes Adelsgeschlecht (v. 1162. *Oefele* script. rer. boic. 2, 827. Bei *Lang* reg. boic. 4, 104. 170. Pforzhaim). Bis jetzt hat man dort keine römischen Denkmäler gefunden, daher vielleicht der Ort noch älter ist als die römische Eroberung.

Die Göttin Epona wird mit Pferden abgebildet und deshalb auch für eine celtische Schutzgöttheit derselben gehalten. Kommen ihre Denkmäler aber an Stationsorten vor, wo ein Pferdewechsel zur Fortsetzung der Reise statt fand, oder Pferde zum Schiffzug nöthig waren, so wird sich die Vorstellung dieser Schutzgöttheit auch auf eine glückliche Reise erstreckt haben. Im Wältschen heißt eb Reise und awen, welches ein Femininum ist, ein Genius oder Schutzgeist, was in lateinischer Form Ebona lauten würde und dem alten Namen Epona gleich ist.

StraÙen in Baden. Nickenbach bei Ueberlingen. 1383. HerstraÙ. Urbar v. S. Blasien f. 114. Beuren bei Ueberlingen 1353. stoßet uf die

herstrass herwart gen Burren. Salem. Cop. B. 4, 384. Das Dorf Mahls-  
spüren bei Stockach wird noch im Nellenb. Zinsb. v. 1580 f. 72 flg. ständig  
Walspeüren genannt, also von den Walhen, von welchen noch mehrere Orte im  
Sagan den Namen haben, wie Walswies zc. Im obern Esch der Gemarkung wird  
mehrmals ein Stuckweg angeführt der die Gewannen schied, also ein Hauptweg  
war. Wie das Dorf hatte auch der Weg einen celtischen Namen, denn dol  
oder dul heißt Straße, Weg, woraus die germanisirten Nachkommen der Wäl-  
schen einen Stuckweg gemacht haben. Unter diesem Namen können also auch  
römische Straßen bezeichnet werden. Rigodulum heißt Königsweg, germanisirt  
lautet der Namen Kaiserstuhl. Löffingen 1383. acker zem alten weg. Urbar  
v. S. Blasien. f. 126. Kirchzarten bei Freiburg. 1400. stoffet an den fil-  
chenbrügel und an den herweg. die salzmalt lit bi dem herweg. Zinsrodel der  
Johanniter. Lausen bei Sulzburg. herweg. 1531. Buggingen. bi der ho-  
chen straffe. 1327. Urbar v. S. Blasien v. 1352. f. 25. Dattingen. Der  
gesteinte weg. 1352. hertweg 1420. Urbar v. S. Blasien. f. 26. Wettel-  
brunn. der alte weg. 1352. Dasselbst. Niederbühl bei Rastatt. 1579. „Im  
Bauwland zucht ein wiester (öder) weg dardurch, genant Herdtweg.“ Kuppen-  
heim. Lagerb. f. 58. Der Herdtweg zog auch durch die Vogelau. f. 93.  
Haneneberstein 1597. Herweg graben, uff den Horweg. Kuppenheim. La-  
gerb. f. 108. 114. 115. Es lagen auch Wiesen am Horweg. f. 117. Der jetzige  
Hornungsgraben gegen Kuppenheim hieß damals Horwichgraben, f. 118., denn  
diese Namen verloren allmählig ihre Bedeutung und wurden deshalb verun-  
staltet, wie z. B. auch die alte Umelungsgasse zu Konstanz jetzt eine Samm-  
lungsgasse geworden ist. Mintheim 1535. am hertweg, zucht uff Hagsfelder  
straf. Gottsauer Güterb. f. 40. Der Weg nach Hagsfeld wird gewöhnlich in  
diesem Buche Straße genannt, nach andern Dörfern nur Weg. Weiher bei  
Bruchsal. herstraffe. 1401. Zinsb. Bisch. Rabans. Dasselbst wird auch ein hert-  
weg an der almende erwähnt. f. 69. 71. Nußloch 1482. Weingärten im rode  
oder herweg. Steinstraße zu Steinsfurth. 1577. Großeicholzheim bei  
Abelsheim. 16. Jahrh. Nach einem Güterbuch hieß das nordwestliche Feld da-  
selbst „gegen dem Hertenweg uff“, was ich nicht als Hirtenweg, sondern als  
Herweg verstehe, weil in derselben Flur auch ein Schelmenbaum und ein altes  
Feld erwähnt wird. Auch ein „Sträßlin“ wird dort angeführt. In dem Lager-  
buch von 1591 heißt das Feld Herdtwegs-Flur.

Elfaß. Blozheim im Oberelsaß. Hochpfad, alte Straße, alte Gasse, v.  
1419. Ettingen bei Basel, Herweg. Urk. v. 1360. Herweg zu Oberchen-  
heim von 1359. zu Rosheim von 1336. Der hohe Weg bei Straßburg  
von 1300. Cop. B. des Münsters f. 15. Die herstraffe bei Minwersheim  
zwischen Hagenau und Hochfelden. 1434. Urk. Gebweiler. Der Herweg wird  
1329 erwähnt. Cop. B. der Basler Domprä. f. 53. Eundhofen bei Colmar  
heber weg. 1387. Cop. B. v. St. Trudpert. f. 55. Ferner zu Mundols-  
heim die herstraffe. 1353. Schiltigheim, herstraffe. 1357. Zu Mellshheim  
herweg. 1353. Nach Urk. Weisenburg. Bei dem hertweg. 1510. Urk.  
Jungenheim bei Weispotsheim. 1458 uff den herweg in dem mitteln velbe-  
Schwarzacher Salbuch 1, 358 flg. zu Karlsruhe.

Schw eiz. Blauen. ob dem herweg. Urk. von 1380. Rüfnach am  
Zürchersee, herstraffe. 1262. Antia. Mith. v. Zürich 8, 166. E. Leonhart  
bei Zürich. herstraffe. 1272. Dasselbst S. 207.

Wirttemberg. Gelsdorf jetzt Gölldorf bei Rottweil. 1383. Acker an dem Hertweg. Urbar v. S. Blasien 132. Fartfeld. De dimidio iugere in Jagesvelt, sito *zem hertwege*. Necrol. Wimpin. ms. 13 sec.

In der bayerischen Pfalz. Hohe Straße zu Heiligenstein bei Speier. Urk. von 1388. Hertweg zu Herrheim. Urk. v. 1368. Hoher wec zu Henschelheim v. 1286. Urk. Antiqua via zu Ebertsheim bei Grünstadt. 1281. Frey und Kemling, Urk. B. v. Otterberg. S. 169. Walsheim 1440. uff die herstraßen gen Ebesheim. Heilsbrücker Zinsb. f. 148. Duttweiler 1482. Der hohe weg. Cop. B. des Domst. Speier 2 a., f. 18. Summersheim. 1482. herstraße. Urk. Eckenobben 1483. uf den alten weg, gegen dem haidenacker zue. Urk. im Heilsbrücker Zinsbuch f. 10. Albißheim, nordöstlich von Gölldorf. 1566. Ein Morgen, stoßt nocher Wald (b. h. gegen das Gebirg, westwärts) in die hörstraße. Zeller Zinsb. f. 170. Otterstadt und Waldsee. In beiden Gemarkungen unterhalb Speier gibt es mehrere Gewannen, die Hochweg heißen, welcher Namen sich auf die Römerstraße von Speier nach Altripp bezieht. Durch die Veränderung des Rheinlaufes zwischen Waldsee und Altripp nach der Römerzeit ist diese alte Heerstraße unterbrochen.

Hessen. Dornheim westlich von Darmstadt. Der hohe Weg. 1326. Baur's Urk. z. h. Arch. 289. Waldhülversheim bei Oppenheim. 1269. herwegh. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 313. Es wird auch Pfersheim und Waldhülbersheim geschrieben und nach Wagner's Beschr. v. Hessen 2, 137 sind dort noch Reste der Römerstraße vorhanden. Im *Cod. Lauresh.* 2, 43 heißt dieser Römerweg *strata publica*, vom Jahr 792. Mölsheim bei Pfeddersheim, 1566. Bei den heiden lechern (Gräbern) naher Niedersflörsheim. Zeller Zinsb. f. 160. Kastel bei Mainz. Der heirweg im untern Felde. 1317. Urk. Engelstadt bei Jugelheim. herstraße. 1282. Urk.

In Nassau. Der gehowin wec zu Lahnstein von 1210. *Schunck* cod. dipl. S. 9.

Man kann nicht erweisen noch behaupten, daß alle römischen Straßen, die auf obige und ähnliche Art erwähnt werden, ursprünglich Kriegsstraßen gewesen seyen, wenn sie gleichwohl den Namen Heerweg tragen und hie und da von den Soldaten benutzt wurden, denn da es zu den Dienstleistungen der Decurionen gehörte, die öffentlichen Wege in ihrem Bezirke zu bauen (*publicae viae munitiones*. L. 1 §. 2. D. 50, 4), so hat man darunter blos Vicinalstraßen zu verstehen, die zuweilen Dietweg genannt werden, was die richtige Uebersetzung von *via publica* ist. Daß vermögliche Einwohner den Provinzialstädten für den Straßenbau ihrer Bezirke durch Legate zu Hülfe kamen, steht in der L. 30. D. 31, 1.

## 2. Römische Punkte im Hegau.

Die Schrozburg liegt auf einem Vorsprung an dem steilen nördlichen Rande des Schienerberges im bad. Amt Radolfzell und beherrscht mit

ihrer Uebersicht den ganzen Untersee, die Niederungen des Hegaus gegen Norden und steht in einer directen Signalverbindung mit den Burgen auf den hegauischen Bergkegeln. Gegen Süden hängt sie mit der Hochebene des Schienerberges zusammen, der sich in flacher Böschung gegen den Rhein und See hinab senkt. An der Nordseite der Schrozburg zog im Thale der Ach die römische Heerstraße hinauf in den Hegau (bad. Urgesch. 1, 159) und da man römische Münzen auf der Burg gefunden, so stellt sie sich als ein militärischer Punkt heraus, der sowol mit jener Straße als auch mit der andern nach Stein am Rhein, wo die Brücke war, zusammen hieng. Ich bin auch der Meinung, daß zur Römerzeit der Hauptort auf dem linken Rheinufer bei Stein lag, wo die Häuser noch „auf Burg“ heißen, und daß nach Zerstörung dieses Ortes sich die Einwohner über den Rhein nach Stein zogen, wodurch es eine Stadt wurde, da es vorher nur ein Brückenkopf war. Die römischen Alterthümer, die man auf Burg gefunden, bestärken diese Meinung.

Die zu Schrozburg gefundenen Münzen besitzt das Antiquarium in Karlsruhe, nämlich: 1) in Gold, eine gemeinschaftliche Münze von Vespasian und Titus mit einwärts gefehrter Schrift: Imp. Vespasianus T. caesar. Rückseite: Aeternitas, stehende, opfernde Figur (vom J. 79, in welchem der Kaiser starb). 2) Silber, Hadrian in bloßem Kopfe: . . adrianus aug. cos. III. p. p. Rückseite zwei Genien: . . . ius aug. (zwischen -128 und 138). 3) Erz, . . . Antoninus aug. . . . Rückseite ein Krieger.

Der militärische Zusammenhang dieser Burg mit den andern Römerwerken jener Gegend scheint folgender zu sein. Die Thalstraße der Ach entlang wird an den bedrohten Stellen Schutzwerte gehabt haben wie andere römische Straßen, welche meist in kleinen verschanzten und ummauerten Lagern bestanden. So kommen sie auf der Hochstraße des Odenwaldes zwischen dem Neckar und Main vor, haben einen Flächengehalt von beinahe 2 Nürnberger Morgen (Knapp, röm. Denkmäler des Odenw. S. 49), und 15 Fuß breite Gräben, welches Maß schon Cäsar (bell. civ. 1, 41) für seine Lagergräben zu Lerida als zweckmäßig anführt, weil eine größere Breite Brückenpfeiler nöthig hat. Die Odenwälder Lager waren keine Kastelle, wie sie Knapp unrichtig nennt, sondern kleine Festungen, regelmäßige Rechtecke, aber nicht nothwendig Quadrate, denn ihre Gestalt wurde durch den Boden bedingt. Da ihr Gesichtskreis in Thälern beschränkt war, so erhielten sie ihre Warnungszeichen von Höhenpunkten, wozu Schrozburg und die andern Bergschlösser längs jener Hegauer Straße gehörten, weß-

halb ihr Umfang der Lage und Bestimmung wegen viel kleiner seyn konnte als der Lager, denn sie waren nur besetzte Wachtposten. Wurden solche Posten über den Gränzwall vorgeschoben, so hieß man sie praetenturae und stationes agrariae. Man weiß, welchen Gebrauch die Römer von solchen kleinen Kastellen in ihren Kriegen gemacht haben, und wie sie deren geringe Besatzung durch besondere Waffen verstärkten\*.

Von diesen kleinen Lagern zur Straßendeckung sind die großen der Städte zu unterscheiden, die deren Citadellen und zur Aufnahme von Legionen und Hülfscorhorten bestimmt waren, daher eine Grundfläche von 10 bis 12 Morgen hatten wie zu Mainz, oder von 13 $\frac{1}{4}$  Morgen wie das Castrum zu Wiesbaden. Annal. des Nassau. Alterth.=Ver. eins 5, 1.

Den Namen Schrozburg mag man von dem Menschennamen Scrot ableiten, der im Mittelalter in Schwaben vorkommt, ist die Burg aber römisch, so hat man auch hinreichenden Grund, ihren Namen für älter zu halten, dann ist er eine Contraction vom celtischen eró di (*castellum parvum*). Derselbe Namen ohne gezielte Form ist Krautheim an der Jart, alt Cruthein, welches sich demnach als ein Vorposten fund gibt, denn es liegt außerhalb dem Gränzwall. Die römischen Spuren bei diesem Orte sind von Schönhuth in seiner Schrift über Krautheim S. 3 (Mergentheim 1846) angegeben. Auch andere Orte, die aus solchen Straßenkastellen und Lagern entstanden, haben celtische Namen, entweder weil die römischen außer Gebrauch und in Vergessenheit geriethen, oder weil sie schon in der Römerzeit celtisch benannt waren, wie Bickesheim an der Römerstraße nach Lauterburg u. a. S. meine celt. Forsch. S. 17.

### 3. Das römische Rheinzabern, Tabernae.

Mit Recht erwähnt Jung eine Stelle des Beatus Rhenanus (Bild) von Schlettstadt, der schon im Jahr 1531 berichtet, daß man zu Rheinzabern Urnen, Säрге, rothe Thongefäße, Altäre und Denksteine gefunden, also verschiedene Alterthümer, deren Anzahl seine Aufmerksamkeit erregte\*\*. Wie Manches mag später entdeckt worden seyn, was

\* *Caesar*. bell. civ. 3, 47. 52. Bei dem Angriff auf eine solche Burg wurde der Schild eines Centurionen von 130 Pfeilen durchlöchert (*ibid.* 3, 53), er muß also ziemlich groß gewesen seyn. Ueber praetenturae s. meine lat. Urgesch. 2, 9.

\*\* Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. Strasbourg 1857. 1, 119. *B. Rhenan.* rer. German. lib. 3 p. 323.

keinen Sammler und keine Beachtung eines Schriftstellers fand und so spurlos zu Grunde gieng, darum verdient die Sorgfalt der Privatleute unserer Zeit für die Erhaltung der Fundstücke von Rheinzabern Anerkennung.

Nach einem im Jahr 1857 aufgestellten Verzeichniß wurden vom Jahr 1818 bis 1856 im Dorf und der Gemarkung Rheinzabern aufgedeckt: 36 Defen zum Ziegelbrand, 66 Defen für Töpferwaaren, 80 Keller, 55 Brunnen und 14 heizbare Stubenböden oder Hypokausten. Die Defen stehen wie noch jetzt in Vertiefungen, die zum Ziegelbrande sind viereckig und von den jetzigen dadurch verschieden, daß in der Unterlage kein Kalk gebrannt wurde, sondern der Ofen über der Feuerung einen thönernen Heizboden hatte, aus welchem durch offene Löcher die Hitze in den Ziegelraum aufstieg. Diese Defen waren wol mit Holzdächern gedeckt, wie unsere Ziegelhütten. Die Häfneröfen waren rund und construirt, wie Bd. 8, 129 angegeben, die Hypokausten in der gewöhnlichen Art wie jene zu Baden und von demselben groben Mörtel wie dort, da man bis jetzt zu Rheinzabern nur Privathäuser oder Nebengebäude aufgedeckt hat, die keine theure und sorgfältige Construction zeigen. Die Wandungen der Brunnen waren mit Thonplatten künstlich aufgesetzt. Sämmtliche Fundorte sind in einer Gemarkungskarte bezeichnet.

Man hat nämlich in unserer Gegend zweierlei Mörtel zu unterscheiden, feinen und groben, jener wurde gebraucht 1) zum Mauer- oder Wandbestich, wenn darauf gemalt werden sollte, 2) zum Quaderbau, vorzüglich bei Kriegsbauten; dieser 1) zu gewöhnlichen Mauern der Privatleute, 2) zu Estrichen und Gußmauern. Bei dem feinen Mörtel wurde der Sand durch ein enges Drahtsieb von den kleinen Steinchen befreit, wenn er nicht vorher ganz rein war, in dem groben Mörtel ließ man aber die Steinchen zurück; er unterscheidet sich daher von dem jetzigen nur durch seine Härte. Für beide Arten des Mörtels wurde der Sand geschlemmt, daher seine feste Verbindung mit dem Kalk, die man nicht wie bei unserm thönigen Mörtel mit den Fingern abreiben kann.

Der Platz, von welchem die Häfner ihren feinen Thon holten, liegt auf der Südseite des Dorfes Rheinzabern im nahen Walde an den Niederungen der Otterbach und heißt die Gruben, und zwar rechts die Jockrimer und links die Rheinzaberer Gruben; die Grubenlöcher sind noch jetzt in großer Menge vorhanden, werden aber für die Häfner nicht mehr gebraucht, denn man holt den Thon bei der Ziegelhütte.

Beachtenswerth ist die römische Wahl der Thongruben; sie nahmen

ihren feinen Thon nicht aus dem Ueberschwemmungsgebiete des Rheins zwischen den beiden Hochufern, weil er durch die Strömung mit fremden Stoffen vermischt ist, sondern seitwärts in der Niederung langsamer Bäche, wo sich wie namentlich an der Otterbach zu Rheinzabern der Thon ruhig niederschlagen konnte. Unsere besten feuerfesten Backsteine kommen auch noch aus solchen abseits liegenden Niederungen von Suffelheim im Unterelsaß und von Grünstadt.

Die Römer schlemmten für bessere Gefäße den Thon wie den Sand, daher hat ihr Gefäßbrand eine feine Glätte und keine glasigen Flecken auf der Oberfläche wie die nachgemachten Stücke, die man leicht an ihren Glasurflecken erkennt. Die feinsten Gefäße in Glas und Thon zeichnen sich dadurch aus, daß sie sehr dünn und leicht sind, wie sie jetzt der Zerbrechlichkeit wegen nicht mehr gemacht werden. Da die Glasbecher manchmal kein Fußgestell haben, so ist es wahrscheinlich, daß man dazu thönerne Untersätze gebrauchte. Ein solcher wurde zu Badenweiler gefunden und ist im Karlsruher Antiquarium.

Die Fundamente der Gebäude, die man bis jetzt gefunden, zeigen einen sparsamen Steinbau, nämlich nur steinerne Grundmauern und Unterlagen für Schwellen und Pfosten, worauf demnach hölzerne Gebäulichkeiten standen, wie unsere Bauernhäuser. Die Beifuhr der Bruchsteine kam die Leute zu hoch, denn die Steinbrüche liegen 4 bis 5 Stunden fern am Gebirg, daher hat man sich auch mit Backsteinen beholfen, wozu man sonst Bruchsteine nimmt, wie zu den Brunnen. Aus demselben Grunde sind auch steinerne Denkmäler selten und klein. Der Jäger (silacit) Serus war vielleicht einer der reichen Leute zu Rheinzabern, und doch sind seine Motivschalen und kleine Hausaltäre keine Gegenstände von großem Werthe.

Die silbernen Zopfnadeln der Weiber, deren man einige gefunden, sind im Metalle 2 bis 3 Gulden werth. Ihre Dicke ist 2 bis 3 Millimeter, die Länge 10 bis 11 Centimeter, sie haben am breiten Ende manchmal die Form eines abgestumpften Theelöffels, um sie bequemer durch die Zöpfe zu drücken. Diese Zopfnadeln werden auch im salischen Gesetze erwähnt und sind noch am Mittel- und Niederrhein gebräuchlich, also eine Tracht, die von den Römern, Galliern und Teutschen am Rheine gebraucht und von den letzten gewiß nicht erfunden wurde.

Von den römischen Münzen wird unten gehandelt. Bronzen bis jetzt wenige und kleine Bilder, die untersucht wurden ächt befunden; sie haben nämlich auf der Metallfläche den dunkelbraunen glatten Ueberzug, worauf der sogenannte edle grüne Rost liegt. Verfälschte



mit Säuren behandelte Stücke haben die dunkelbraune Unterlage nicht. Einige kleine Bronzen wurden auch chemisch untersucht, und zeigten eine Metallmischung, wie sie jetzt nicht mehr gebräuchlich ist. Einer der bedeutendsten Funde, die vor kurzem gemacht wurden, ist ein vorzüglich gearbeiteter Legionsadler in vergoldeter Bronze mit der Inschrift auf dem Fußgestelle: L III G (legio IV gemina). Er wiegt 16 Pfunde und stand wahrscheinlich auf einem Gebäude, da er in dem Dorfbahe an der Stelle der römischen Brücke, worüber die Heerstraße zog, gefunden wurde.

Die Fundorte zu Rheinzaubern beweisen, daß die ganze Niederlassung verbrannt wurde, denn Kohlen, Einstürze und andere Brandspuren finden sich überall. Einige Ziegelöfen waren noch nicht ausgetragen, sondern mit thönernen Heizröhren gefüllt, als der Ort verbrannt wurde, bei andern standen die ausgetragenen Gefäße aufgeschichtet neben dem Ofen. Man fand auch ein Skelett in einem Ofen und ein anderes in einem Brunnen mit dem Kopfe unten. Es ist also eine plötzliche Zerstörung anzunehmen, woraus man auch die Zerstreung der vielen Münzen begreift. Diese findet man häufig in dem Dorfbahe (Erlenbach) mit andern Eisenstücken, Kieseln und Kalkfinter in Klumpen zusammen gebaßen, wovon ich selbst mehrere Stücke besitze.

Im Sept. 1858 wurde ein römischer Töpferofen aufgedeckt, dessen Bau unter dem Heizboden noch etwas erhalten, alles übrige aber schon zerstört war. Die noch meßbaren Verhältnisse ergaben folgende Gestalt. Der Ofen war, wie es scheint, länglich-rund, denn der Durchmesser nach der Länge des Heizkanals betrug 2,<sup>95</sup> Meter, nach der Breite der größten Zwischenmauer 2,<sup>24</sup> Meter, hatte also im Durchschnitt einen Umfang von 8,<sup>15</sup> Meter und mehr als 50 Quadratfuß Flächenraum. Der Heizkanal war beim Eintritt in den Ofen 50 Centimeter, am Ende 57 Cent. breit, seine Tiefe durch die Arbeit noch nicht ermittelt. Ueber den Heizkanal liefen 5 Quermauern von feuerfesten Steinen, die nicht über den Canal gewölbt, sondern in einem Dreieck von 30 Centimeter Höhe geschlossen waren. Die mittleren Wände standen 30 Cent. von einander ab, waren ebenso dick und von dem Bodenraum des Ofens an 75 Cent. hoch. Diese Breite der Quermauern war nöthig, um sowohl den darauf liegenden Heizboden als auch die über demselben aufgesetzten Gefäße zu tragen. Die Heizröhren stiegen aus den Zwischenräumen der Quermauern auf und standen in den mittleren Reihen wenigstens 48 Centimeter von einander ab, so daß man zwischen ihnen mehrere Reihen kleiner und großer Gefäße zum Brennen aufschichten konnte. Der darauf gelegene Heizbo-

den war, wie gesagt, zerstört. Von den Hizröhren, die am innern Rande des Ofens in die Höhe giengen, gab es noch einige zerbrochene Reste, sie waren 29,<sup>5</sup> Centimeter hoch, 2 Cent. dick und hatten einen Durchmesser von 12 Centimeter.

Obgleich dieser Ofen für den Brand feiner Töpferwaaren bestimmt war, wovon auch Stücke umherlagen, so wurde bei seiner Construction doch auf die größte Wohlfeilheit gesehen, denn es war daran alles von Thon gebaut und kein einziger Bruchstein dazu verwendet, daher die ganze Bauart roh und ohne technische Sorgfalt. Bei dem großen cubischen Inhalt seiner Hizräume erforderte der Ofen viel Brennmaterial, wie aber das Feuer und die Hitze vertheilt wurde, ließ sich nicht mehr überall erkennen.

Von Zeit zu Zeit wurde die innere Ofenwand, wenn sie durch die Hitze Risse bekam, durch einen Thonbestich reparirt, der mit Häcksel gemischt war. Er ist gelb wie der andere feuerfeste Thon, der nicht dem stärksten Feuer ausgesetzt wurde. Zu diesem feuerfesten Thon nahmen sie eine Mischung, die nach dem Brande wie röthlicher Keuper sandstein aussieht und rauh anzufühlen ist, aber keinen Glimmer, sondern Spuren von Häcksel enthält. Er wurde sehr hart, denn er ist noch heutzutage in den Uebergängen des Heizkanals unverlezt, obgleich er an diesen Stellen unmittelbar dem Feuer ausgesetzt war, wie die feuerfesten Steine unserer Herdgewölbe. Vor dem Eingang des Ofens wurde eine ungefähr 2 Fuß hohe Statue des Vulcans von Sandstein gefunden, von welcher der Kopf abgeschlagen war, die nach München kam, wie auch ein Bruchstück einer kleinen Merkurstatue. Wenn noch etwas gefehlt hätte, um den Ofen als einen römischen anzuerkennen, so wäre dieser Beweis hinlänglich.

Es scheint mir nicht unerheblich, bei dieser Gelegenheit die Größe der römischen Backsteine im Vergleiche mit jenen des Mittelalters zur Untersuchung zu empfehlen, um daraus zu entnehmen, ob die alten Maße am Rheine fortgebraucht wurden oder nicht. Dies kann nur gründlich geschehen, wenn man die Backsteine an mehreren alten Gebäuden mißt und mit den römischen vergleicht. Zum Anfang gebe ich das Maß der Backsteine an, womit die alte Stadtmauer zu Jockrim bei Rheinabern gebaut ist. Die Steine sind breit 18 Centimeter, hoch 7 Cent. und lang 38 bis 39 Centimeter. Aehnliche alte Gebäude sind die Backsteinkirche zu Schwarzach bei Rastatt und die Mauerthürme zu Straßburg an der Breusch. Damit vergleiche man auch die Größe der Backsteine an den niederrheinischen Kirchen.

Durch W. Fröhner's Sammlung der Töpfernamen dießseits der

Alpen läßt sich die Häfnerei unter der Römerherrschaft in geographischer und nationaler Beziehung genauer beurtheilen als bisher \*. Ich hebe nur eine aber wichtige Thatsache hervor, unter den 2222 Töpfernamen gehört kein einziger der teutschen Sprache an, viele aber der celtischen, und darunter auch solche, die man, weil sie noch im Mittelalter vorkommen, für teutsch hält, wie Abbo, Agomarus, Alto, Dacomarus, obgleich man sie nicht aus unserer Sprache erklären kann.

Diesen Töpfernamen kann ich noch einen beifügen, der aber mangelhaft ist. In Rheinzabern hat man nämlich einen fingerlangen, ziemlich gearbeiteten Thonstempel gefunden, der an beiden Enden dasselbe Bild zeigt, welches in die Gefäßformen vor ihrem Brande eingedrückt wurde. Dieser Stempel hat die Inschrift: PAT . ICLINI OF, die zweimal aber zuerst sehr undeutlich aufgedrückt ist. Zwischen PAT und IC steht ein Punkt oder Rest eines unkenntlichen Buchstaben. Zu den Bildern auf den Gefäßen brauchte man also thönerne, keine hölzerne Stempel, daher auch die stumpfen Kanten dieser Bilder. Den Stempel besitzt ein Privatmann zu Rheinzabern.

Das Karlsruher Antiquarium besitzt zwei kleine Altäre von Rhein-

\* Inscriptiones terrae coctae vasorum intra Alpes, Tissam, Tamesin reptas conlegit *Guil. Fröhner*. Göttingae 1858. 8. Daß man die Ungrammatik der Bauernsprache nicht durch spitzfindige Regeln Hofmeistern dürfe, geht aus der Sammlung dieser Inschriften hervor und hat Fröhner S. XXI flg. nachgewiesen. Aus dieser Freiheit des Sprachgebrauches wird es aber auch wahrscheinlich, daß sich die Provinzialen hie und da eine Mischung des Lateins mit ihrer Landessprache erlaubt haben, denn es kommen Inschriften vor, die sich nicht auf andere Art erklären lassen, z. B. S. 2. Africani M(anibus) ganz lateinisch, daneben Africanu M(anibus) unlateinisch, denn Africanu kann nicht der Nominativ Africanus seyn, und ist überhaupt kein lateinischer Casus der zweiten Declination. S. 64 Noviu W (d. i. Manibus). 66. of. Regu (officina Regu). 69. Saciro M(anibus). S. 29. stehen hinter einander Cintu gnatus, — gnatu, — gnati aus mehreren Gegenden. Sollen alle im Nom. stehen, so ist gnatu in gnatus, gnati in gnatus zu ergänzen, da jedoch an andern Stellen unlängbar Genitive ohne Beisatz vorkommen, wie S. 27 Germani, was man wol nicht in Germanius verändern wird, so können — gnatu und gnati ebenfalls Genitive seyn. In gleicher Weise sind S. 31. Cobnertus, — nertu, — nerti zu beurtheilen. Da es im Lateinischen keinen Genitiv auf o und u gibt, so bleibt mir keine andere Annahme übrig, als daß es eine gallische Casusform sey. Der gen. masc. auf o war auch noch im Altirischen vorhanden. *Zeuss* gramm. Celt. 1, 244. Das F nach dem Genitiv halte ich nicht für eine Sigla von fabrica, sondern von figuli, z. B. S. 55. Marcif (Marci figuli), S. 63. Nassoisf (Nassonis figuli), of. Niiri. f. (officina Neri figuli). Das Wort fabrica wird zwar für Töpferci gebraucht, aber selten, wie auch anderseits armorum *officina* bei *Caesar* bell. civ. 1, 34. ein ungewöhnlicher Ausdruck ist.

zabern, die in den Jahren 1853 und 55 daselbst gefunden wurden. Der eine ist von grauem Sandstein, 59 Centimeter hoch, in der Mitte 24 Centimeter breit, und hat folgende Inschrift:

I O M Nach dem Namen IVLI sieht man keine Spur eines  
RESPECTV Buchstabens, ebensowenig vor dem S der vierten Zeile,  
S . I V L I die jedoch die gewöhnliche Formel votum solvit etc. ent=  
S . L . L . M hält.

Die andere Ara ist von röthlichem Sandstein, 67 Cent. hoch, in der Mitte 21 Cent. breit, mit dieser Inschrift:

I O M In der letzten Zeile ist zwischen S . . M die Spur eines  
I V L zerstörten Buchstabens, das M aber schief eingehauen. Die  
MODES gleiche Widmung und derselbe Namen Julius scheinen an=  
T V S zuzeigen, daß beide Altäre e i n e r Familie gehörten.  
V S . . M

Ein Regionsgrab derselben Sammlung, gefunden zu Rhein Zabern 1853, verdient der Ziegelbrennerei wegen besondere Aufmerksamkeit. Es hat die gewöhnliche prismatische Form, auf einem der Deckhohlziegel steht der Stempel: LEG I ADI(utrix), aber statt daß sonst auf jeder Längenseite 4 Thonplatten aufgestellt wurden, sind hier nur 2, deren Dimensionen daher viel größer sind, als sie gewöhnlich vorkommen, denn die Platten sind 81 Cent. lang, 61 Cent. hoch und 6 Cent. dick, die gewöhnlichen aber nur 53 Cent. lang, und 41 Cent. hoch. Eine Thonplatte von beinahe einem halben Quadratmeter (49,<sup>41</sup> Quad.= Decim.) zu brennen, daß sie weder Sprünge noch Biegungen bekommt, ist aber ein Beweis großer technischer Fertigkeit der Ziegerei, welcher mir der Beachtung werth scheint.

Im Jahr 1854 wurden 9 große Steinsärge auf der Südwestseite von Rhein Zabern ausgegraben, wovon einer in die Karlsrührer Sammlung kam, deren Conservator, Hr. v. Bayer, bei der Ausgrabung gegenwärtig war.\* Der Sarg ist von grauem Sandstein, roh mit dem Spizhammer behauen, ohne Schrift, 2 Meter 5 Centim. lang, oben 63 Centim. breit, unten 60, hoch 45 Cent., der Deckel ebenfalls von einem Stein, wie ein flaches Dach geformt. Darin lag ein weibliches Skelet, dessen Beigaben waren: 1) Korallen von Glas, Thon, und einige von Bernstein, verschiedener Form; 2) einige Reste von braunem feinem Wollenzug, der über der Brust lag, in zweierlei Gewebe von dicken und dünnen Fäden; 3) zwei kleine Messer, 8 bis 10

\* Ein anderes Exemplar erwarb Hr. Notar Mellinger in Rhein Zabern und benützt es als Brunnentrog.

Cent. lang, mit breiter halbrunder Schneide; 4) Reste eines ledernen Beutels mit messingener Schnalle in einer Urne und dabei 650 kleine Kupfermünzen; 5) ein sehr leichtes Glas, geformt wie ein oben und unten abgestumpftes Ei.

Resultate dieses Fundes: 1) Die Steinsärge kamen von den Brüdern am Hardegebirge und wurden dort im Vorrathe für den Handel gemacht, denn die Frau, welche in obigem Sarge beigesezt wurde, war schwerlich 6 Fuß lang; der Sarg wurde also nicht für sie gemacht, sondern unter den fertigen Stücken für ihre Leiche gekauft. 2) Nur die vermöglicheren Leute zu Rheinzabern konnten solche Särge anschaffen. 3) Diese Gräber sind aus einer friedlichen Zeit, die es erlaubte, die Verstorbenen mit Sorgfalt und Aufwand zu begraben.

Man hat weder in diesen Steinsärgen noch überhaupt unter den Alterthümern Rheinzaberns Spuren des Christenthums entdeckt, und kann daher sagen, daß es bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts dort noch keine Christen gab. Zu Mainz war aber eine Christengemeinde im Jahr 368, als der Alemannenfürst Rando die Stadt überfiel und eine große Anzahl Christen erschlug (*Ammian.* 27, 10). Die Verbreitung des Christenthums gieng also am Rhein vor sich wie in andern Ländern, zuerst wurden die Stadtleute Christen, zuletzt die Bauern (Bd. 8, 426). Die Kaiser des 4ten Jahrhunderts ließen auf ihre Münzen oft christliche und heidnische Heerzeichen neben einander prägen, weil sie christliche und heidnische Soldaten hatten, daher findet man auch christliche Münzen in den heidnischen Gräbern zu Rheinzabern.

Es gibt wol keinen Ort am Oberrhein, wo so viele römische Münzen gefunden wurden und noch täglich zum Vorschein kommen, als zu Rheinzabern, die Untersuchung und Verzeichnung derselben ist daher für die Geschichte dieses Ortes unter der römischen Herrschaft unumgänglich nöthig. Man wird dadurch auf geschichtliche Resultate geführt, für welche man keine andern Zeugnisse hat und in der Literatur auch keine haben kann, welche aber durch die Münzen hinlänglich erwiesen werden, und für die Geschichte der ganzen Umgegend von Wichtigkeit sind. Auch wird jetzt mehr und mehr anerkannt, daß der Prägort und die Zeit der alten Münzen wichtige numismatische Hülfsmittel für die Geschichtsforschung sind und das antiquarische Interesse der Numismatik nicht mehr allein maßgebend ist wie in früherer Zeit, wo z. B. der verdienstvolle Eckhel die Prägorte der römischen Münzen nicht bei jedem Stempel angeführt hat, sondern sich nur mit einer allgemeinen Angabe begnügte (8, 518 flg.), die nicht hinreicht.

Da bei vielen Münzen die Porträte auf der Vorderseite weit besser gezeichnet und gearbeitet sind als die Bilder und Buchstaben auf der Rückseite, so ist es wahrscheinlich, daß die Münzstätten der Provinzen solche Porträtstempel aus der Hauptstadt bekamen und die Stempel für die vorgeschriebenen Bilder und Legenden der Rückseite selbst schneiden ließen. Aus der Angabe der Prägorte läßt sich daher der Zustand der zeichnenden Kunst in den Provinzen erkennen.

Sowol für die Handelsgeschichte von Rheinzabern als auch des Oberrheins überhaupt in der Römerzeit ist es von Interesse, die Münzstätten kennen zu lernen, aus welchen man das cursirende Geld bezog.\* Im vierten Jahrhundert kamen die meisten römischen Münzen, besonders kupferne Scheidemünzen, aus der Münzstätte zu Trier, die auf den Abschnitten der Münzen mit den Siglen TRS, PTR und STR bezeichnet ist (d. h. Trevisis signata, percussa Trevisis, signata Trevisis), daher ich auch das große Gebäude auf der Rückseite kleiner konstantinischer Münzen für die porta nigra zu Trier halte. Diese Münzstätte blieb unter den christlichen Kaisern bestehen, denn auf vielen Stempeln sieht man das christliche Labarum. Von der Münzstätte Aquileja sind mir mehrere Stücke, geprägt unter Constantian und Constantinus II vorgekommen, die im Abschnitt die Buchstaben AQS, AQIS zeigen, also Aquileiae signata. Zwei Exemplare kenne ich mit dem Stempel von Straßburg, PAR (percussa Argentorati, Andere erklären die Sigla AR für Arles), mehrere von Lyon, PLG. PLN (percussa Lugduni), ebenso von Arles in Kleinkupfer, Kopf mit dem Diadem, Constantinus p. f. aug. Rückseite: gloria exercitus, zwei Krieger, zwischen welchen die Fahne, worauf ein G steht. Im Abschnitt: PARL (percussa Arelate). Andere haben den Stempel SARL (signata Arelate). Auch von den Münzstätten Nimes und Marseille gibt es einige Stücke\*\*.

\* In der Versammlung der Gesellschaft für Künste und Wissenschaften zu Utrecht vom 28. Juni 1858 wurde mit Recht der Satz aufgestellt: dat de oudste munten eerst dan belangrijk voor de geschiedenis worden, wanneer de plaats waar, en de tijd wanneer zij geslagen zijn, bekend zijn. Aanteekeningen p. 11.

\*\* Die Präfigla steht bald vor bald hinter dem Ortsnamen, gewöhnlich sind es die Buchstaben P (percussa), S (signata), T (tunsa), F (facta), SM (signum monetae, signata moneta). Zu Ende des 3. Jahrh. kommen diese Angaben regelmäßig vor. Die vollständigste Aufzählung solcher römischer Münzstätten steht bei *Du Cange* diss. de inferior. aevi numism. (im Supplem. glossar. ed. *Carpentier*, 4, p. 39), das folgende Verzeichniß gibt aber noch mehr

Die Münzen aus diesen und andern gallischen Prägorten sind wol durch den Handel nach Rheinzabern gekommen, die aus entfernten Münzstätten aber wie aus Rom, Karthago und dem Orient, aus Konstantinopel, Thessalonich, Siscia u. a. durch die Soldaten. Nach den Münzfunden zu Rheinzabern hing der Handel des Oberrheins in der Römerzeit mehr mit dem Rhonegebiet zusammen als mit dem übrigen Gallien.

Bei weitem die meisten Münzen, die bisher zu Rheinzabern gefunden wurden, sind aus dem 3ten und 4ten Jahrhundert, in diese Zeit fällt also der größte Handelsbetrieb der Töpferei des Ortes und demgemäß auch seine stärkste Einwohnerzahl. Diese stieg wenigstens so hoch wie die Zahl der Defen, nämlich über 100 Familien, denn die 80 Keller und 55 Brunnen weisen auf dieselbe Anzahl hin, so daß man mit den Militärposten wol 600 Einwohner des Ortes im 4ten Jahrhundert annehmen darf. Spätere Entdeckungen werden diese Zahl noch höher stellen.

#### Verzeichniß römischer Münzen, zu Rheinzabern gefunden.

Die kleinen Erz- oder Kupfermünzen haben gewöhnlich 14 bis 16 Millimeter im Durchmesser und sind mit den Buchstaben kl. bezeichnet, die mittleren von 2 Centimeter Durchmesser sind mit der Abkürzung mt. kenntlich gemacht, die größeren von 2,<sup>8</sup> Centim. mit gr. bezeichnet, noch größere bis zu 3,<sup>5</sup> Cent. Durchmesser haben das Zeichen gst. Die Münzen, hinter welchen ein \* steht, besitzt Hr. geh. Ref. Fröhlich zu Karlsruhe, die mit \*\* habe ich selbst, die übrigen das Karlsruher Antiquarium. Fröhlich's Sammlung enthält aus Rheinzabern 214 Münzen in Silber und 262 in Kupfer und Erz. Hr. Hofrath Welzien zu Karlsruhe hatte die Gefälligkeit, mir mehrere Münzen auf eine unerschöpfliche Art chemisch zu reinigen, wodurch sie lesbar wurden.

J. Cäsar. Kopf mit dem Lorbeer. Γ ΚΑΙΣΑΡ ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡ Ο ΥΠΑΤΟΣ Β. Rückseite in einem Kranze ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΕΩΝ. mitt. Kupf. \*

Augustus. Kopf mit dem Lorbeer. Caesar pont. max. Rückf. Ara mit 2 Victorien, Rom. et aug. mitt. Kupf. \* — Anderes Stück mit demselben Revers, und vorn . . . imperator. — Anderes: divus augustus pater. Rückf. s. c. Ara, darunter: providen . . . \* — Kopf mit Strahlenkrone. Divo Augusto. Rückf. Ara mit einer Flamme darauf. Consecratio. Mitt. Silber. Echel 6, 129. Gepräge des 3. Jahrh. \*\*

Tiberius. Kopf mit dem Lorbeer. Schrift einwärts gekehrt: TI CAESAR AVGVSTI IMPERAT VII. Rückf. eine Ara zwischen 2 Victorien auf Post-

Eiglen und Namen der Kaiser, welche in diesen Münzstätten prägen ließen, wie AQP. TRS. RPT. SMKF. SLG. LG. NSIS. SMMA. TF. SMAQP. SMKB (wo das B vielleicht ein undeutlich geprägtes E ist).

menten, darunter ROM ET AVG (Romae et Augusto), mitt. Kupfer. Zwischen 14 und 22 n. Chr. geprägt. \*\*

Germanicus. Bloßer Kopf. . . sar aug. Germanicus pont. max . . . Rückf. s. c. mitt. Kpf. \*

Claudius. Nur auf der Rückseite die schreitende Pallas mit s. c. kenntlich. Geprägt im J. 41. mitt. Kpf. \* — . . . Claudius caes. aug. . . Das übrige ganz zerfressen. gest. Erz. \*

Nero. Bloßer Kopf, vom Ohr bis zum Kinn ist ein Stempel aufgeprägt: SPQR (Senatus populusque romanus). Legende: IMP NERO CAESAR AVG P MAX TR P . . . Rückf. der undeutliche Genius mit der Kugel, S. C. Legende abgeschliffen. Ein anderes gleiches Exemplar hat den Stempel über die Wange nicht. mt. Kpfr. \*\* — Nero caesar aug. germ. imp. Rückf. s. c. mitt. Kpf. \* — Das Karlsruher Antiquarium hat eine Kupfermünze, die in Baden gefunden wurde, deren Vorderseite ganz zerfressen ist, auf der Rückf. sieht man ein großes S und einen tief eingepprägten Stempel mit verbundenen Buchstaben IMP AVG. Die Spur eines zweiten, schwach eingedrückt Stempels ist zwar vorhanden, aber nicht lesbar. — Auch eine augusteische Kupfermünze in der Sammlung des Hrn. Fröhlich ist auf der Vorderseite mit 2 Stempeln bezeichnet: IMP AVG und ONE . . , die der Schrift nach aber aus späterer Zeit sind.

Galba. Imp. Ser. Galba aug. Rückf. ein Kranz, worin steht S. p. q. r. o b c s. (senatus populusque romanus ob cives servatos). fl. Silb. \*

Vespasian. Kopf mit dem Lorbeer. IMP CAES VESPASIAN AVG COS . . . Rückf. stehender Genius mit dem Füllhorn S C FIDES PVBLICA. mitt. Erz. \*\* — Ein Vespasian in Gold mit einwärts gefehrter Schrift: Imp. caes. Vesp. aug. cens. Rückf. pax aug. Es ist die Münze bei Eckhel 6, 334 vom J. 75. Das Weib hält einen Schlangensstab über eine Ara. Den jetzigen Besitzer weiß ich nicht. — Imp. Vespasianus aug. Rückf. pont. max. tr. pot. fl. Silber. \* — Imp. caesar Vespasianus aug. Rückf. pon. max. tr. p. cos. VI fl. Silb. \* vom Jahr 75. — Mit dem Beisatz cens. Rückf. (Concordia) aug. fl. Silb. \* — Zerbrochenes Stück. Rückf. der Adler mit cos. fl. S. \*

Titus. Imp. Titus caes. Vespasianus p. m. (einwärts gefehrte Schrift). Rückf. doppelte Ara mit einem Kranze darauf. tr. p. IX. imp. XV. cos. VIII p. p. fl. Silb. \* vom J. 78.

Domitian. Kopf mit dem Lorbeer. IMP CAES DIVI VESP F DOMITIVN AVG P M. Rückf. stehende Minerva, SC . . . . . COS . . III mitt. Kpfr. nach dem Jahr 81. \*\* — Caesar aug. f. Domitianus cos. V. Rückf. s. c. vom J. 75. mitt. Erz. \* — Imp. caes. Domit. aug. germ. cos. XV. cens. p. tr. p. Rückf. Jovi victori. gest. Erz. \* vom J. 90. In einer andern Münze vom 14. Consulate hat er eine Strahlenkrone, Rückf. fortunae augusti. mitt. E. \* — Kopf mit dem Lorbeer. Imp. caes. Domit. aug. germ. p. m. tr. p. XIII. Minerva. Imp. XXII. cos. XVII. cens. p. p. p. fl. Silb. \* Vom Jahr 94.

Nerva. Kopf mit Strahlenkrone. IMP NERVA CAES AVG P M TR P CO . . . S C. LIBERTAS . . . . . mitt. Erz. \*\* — Nerva caes. aug. p. m. tr. p. cos. III. p. p. Rückf. fortuna s. c. fortuna augusti. gest. E. \* Vom J. 97. — Eine kleinere desselben Jahrs mit Libert(as) publi(ca). \*

Trajan. Bloßer Kopf. IMP CAES NERVA TRAIAN AVG GERM. Rückf. undeutlicher Genius, S C. . . . POT . . . COS II P P. mitt. Kpf. Vom Jahr 99.



\*\* — Andere Stücke mit cos. III. vom J. 100. \* — Kopf mit dem Lorbeer. Imp. Traiano optimo aug. ger. dac. p. m. Rückf. Mars, cos. VI. p. p. s. p. q. r. fl. Silb. \* vom Jahr 112. — Imp. caes. Ner. Traian. optimo aug. germ. . . Rückf. Mars. parthico p. m. tr. p. cos. VI. p. p. s. p. q. r. fl. S. \* Von 116. — Andere Stücke mit cos. V. und s. p. q. r. optimo principi. fl. S. \*. Um das Jahr 111. Auch in mitt. G. \* — Ein anderes Exemplar hat auf der Rückf. einen Genius mit s. c. senatus populusque romanus. Von 114. \* — Kopf mit Lorbeer. Divus Julius. Rückf. Stehender geflügelter Genius mit dem gesenkten Caduceus und einer Schlange zu Füßen. Imp. caes. Traian. aug. ger. dac. p. p. rest. fl. S. \* Vor dem J. 115.

Matidia. Matidia aug. divae Marcia(nae f.) Rückf. pietas august. Eine Frau mit 2 Kindern zu beiden Seiten. fl. S. \*

Plotina. Die Münze bei Eckhel 6, 465. fl. S. \*

Hadrian. Bloßer Kopf. Hadrianus aug. cos. III. p. p. Rückf. Fort. reduci. fl. S. \* Nach 119 geprägt. — Noch mehrere Stücke aus diesem Consulat mit den Rev. Africa. Aegyptos. Annona aug. Aetern. aug. Victor. . . Pudicitia, auch bloß mit s. c. gr. Erz \* mit hilaritas. cos. III. s. c. gr. G. \*

Antonin. Mehrere Silbermünzen vom zweiten Consulat an. Eine mit seinem Nachfolger vom Jahr 140. Antoninus aug. pius p. p. tr. p. cos. III. Rückf. bloßer Kopf. Aurelius caesar aug. pii. f. cos. fl. S. \* — Eine andere mit Vota suscepta decem. cos. III. von 148. fl. S. \* — Antoninus aug. . . . Rückf. libera(litas augusti) III. s. c. gr. Erz \* vom J. 145. In mitt. Erz . . . pius p. p. tr. p. XVII. Rückf. cos. III. von 154. \* — Auch mit tr. p. XIX. von 156 \* und XVI. von 153. \*

Faustina d. ält. Diva Faustina. Rückf. aeternitas mit dem Bilde. fl. S. \* — Andere Stücke mit consecratio. In gr. Erz. Diva Faustina. Rückf. aeternitas. Genius mit einer Kugel in der Hand, worauf ein Vogel. \*

Marcus Aurelius. Kopf mit dem Lorbeer. M. Antoninus aug. tr. p. XXVI. Rückf. cos. III. imp. VI. fl. S. \* vom J. 172. Mehrere Stücke.

Faustina die jüng. Faustina aug. pii aug. fil. Rückf. stehende Figur mit einem Füllhorn, daneben ein Kind. s. c. pietas. gr. Erz. \*

Aurelius Verus. Kopf mit dem Lorbeer. L. Verus aug. arm. parth. max. Rückf. tr. p. VIII. imp. V. cos. III. fl. S. \* von 168. — Imp. L. Aurel. Verus aug. Rückf. Provid. deor. tr. p. II. cos. II. von 162. fl. S. \* — Bloßer Kopf. Aurelius caesar aug. pii cos. Rückf. (juven)tas. mitt. G. \*

Lucilla. Lucillae aug. Antonin. . . Rückf. Vesta mit ihrem Bilde. fl. S. \* Auch in mitt. Erz. \*

Commodus. Kopf mit dem Lorbeer. M. Comm. Ant. p. fel. aug. brit. Rückf. sitzender Jupiter. Schrift abgeschlossen, cos. V. p. p. vom Jahr 186. fl. S. \* — Ein anderes Stück hat auf der Rückf. eine sitzende Göttin, und darunter Rom. Die übrige Schrift ist abgerieben. fl. S. \* — Kopf mit dem Lorbeer. . . Commodus Ant. f. felix. . . Rückf. . . . p. m. tr. p. XIII. . . gr. G. \* vom J. 188.

Sept. Severus. Kopf mit Lorbeer. L. Sept. Sev. pert. aug. . . Rückf. geflügelter Genius mit einem Kranze, . . cos. II. fl. S. \* von 194. — Auch ein Exemplar aus seinem ersten Consulat im J. 193 mit Libera(l. aug.) cos. fl. S. \* — Auch mit vict. Parthicae, von 199 und mit tr. p. III. von 196. fl. S. \*

Julia Domna. Bloßer Kopf. Julia augusta. Rückf. Iuno, sitzende Göttin. fl. S. \* — Anderes Stück: Julia pia felix aug. Rückf. matri deum. fl. S. \* Auch mit hilaritas und Vestae.

Caracalla. Kopf mit dem Lorbeer. Imp. Antoninus pius aug. Rückf. stehender Genius. P. m. tr. p. II. . . . cos. II. p. p. fl. S. Von 205 \*\* — Antoninus pius aug. Rückf. Parth. max. pont. tr. p. III. von 201. fl. S. \* mehrere Stücke. — Imp. Antoninus aug. Rückf. fides militum. Stehende Gestalt mit Füllhorn. — Imp. caes. Antoninus aug. Rückf. sal. . . aug. fl. S. \* — Auch mit Liberalitas aug. nach 201. Mit Mars ultor. fl. S. \*

Geta. Bloßer Kopf. P. Sept. Geta caes. pont. Rückf. Victae tern. Geflügelte Victoria, stehend. fl. S. \* — Ein anderes Stück vom Jahr 208 mit cos. II.

Elagabalus. Kopf mit dem Lorbeer. Imp. Antoninus pius aug. Rückf. opfernder Priester. Sacerd. dei solis Elagab. fl. S. \* — Andere Stücke mit summus sacerdos aug. fl. S. \*

Julia Aquilia. Julia Aquilia Severi aug. Rückf. Concordia, stehende Figur. fl. S. \*

Julia Maesa. Weiblicher Kopf. Julia Maesa aug. Rückf. sitzende Göttin Pudicitia, fl. S. \* und \*\*

Julia Soämias. Weiblicher Kopf. Julia So . . . s aug. Rückf. Venus caelestis. Sitzende Göttin. Eckhel 7, 265. fl. S. \*\* und \*.

Alexander Severus. Kopf mit dem Lorbeer: IMP ALEXANDER PIVS AVG. Rückf. Mars im Angriff. MARS VLTOR. Kleinsilber. Zwischen den Jahren 231—235. \*\* — Imp. Sev. . . . and. aug. Rückf. Victoria aug. fl. S. \* von 231. — Andere mit Virtus aug. fl. S. \* — Jovi propugnatori. fl. S. \* Fides militum. — Auch von seinem ersten Consulat im J. 222 und vom dritten 231. Mit annona aug. Mit imp. c. m. aur. sev. alexand. aug. und auf der Rückf. fides exercitus. Mit Mars ultor. alle fl. S. \* Die vielen Münzen dieses Kaisers mit bisher unbekanntem Stempeln sind aus seiner Anwesenheit am Rhein erklärlich.

Julia Mamaea. Bloßer Kopf. Julia Mamaea aug. Rückf. Juno conservatrix. fl. S. \* Auch mit Vesta.

Maximinus I. Kopf mit dem Lorbeer. Imp. Maximinus pius aug. Rückf. p. m. tr. p. II. cos. p. p. vom Jahr 236. fl. S. \* — Kopf mit dem Lorbeer. Maximinus pius aug. germ. Rückf. providentia aug. um das J. 237. mitt. S. \*

Gordianus I—III. Kopf mit Strahlenkrone. Imp. caes. M. Ant. Gordianus aug. Rückf. concordia aug. mitt. S. \* — Imp. Gordianus pius fel. aug. Rückf. fortuna redux. sitzende Göttin. Mit Romae aeternae, und mit securit. rpp. Stehende Figur an einer Säule. Mit salus augusti. Auch laetitia aug. n. und aetern. . . ., sodann . . . (Mar)tem propugnator(em). Vgl. *Eckhel* 7, 316. Mit laet. fundat. . . mitt. S. \*

Philippus I. Kopf mit Strahlenkrone. Imp. . . . lippus aug. Rückf. weibliche Figur mit Schlangenstab und Füllhorn. Felicitas temp. Mitt. Silber. Wahrscheinlich zur tausendjährigen Feier Roms geprägt im J. 248. \*\* — Imp. Philippus aug. Rückf. ein Hirsch. saeculares augg. Abschn. UI, was man für VI hält. *Eckhel* 7, 325. mitt. S. \* vom J. 248. — Anderes Stück: Imp. M. Jul.

Philippus aug. Rückf. sitzende Göttin, virtus aug. mitt. E. \* — Auch mit aequitas augg. — Romae aeternae, alle mitt. E. \*

Decius. Kopf mit Strahlenkrone. Imp. C. (M?) q. Traianus Decius aug. Rückf. victoria aug. mit dem Bilde derselben. mitt. E. \*

Herennia Etruscilla. Bloßer Kopf. Heren. Etruscilla aug. Rückf. pudicitia aug. fl. E. \*

Gallienus. Kopf mit Strahlenkrone. Gallienus . . . Rückf. undeutliches Bild und Schrift. E. \*\* — In mitt. E. sind folgende: Gallienus aug. Rückf. ein Steinbock, O . . . ON . . . Abschn. S. Der Steinbock kommt als Zeichen der Legionen 1, 14, 18, 20 und 22 auf den Münzen des Gallienus vor. *Eckhel* 7, 402 flg. Die Legionen 1, 14 und 22 standen am Oberrhein. — Gallienus aug. Rückf. Virtus aug. mit undeutlichem Bilde. — Mit fortunae aug. \*

Salonina. Bloßer Kopf. . . Salonina aug. Rückf. annona . . . mitt. E. \* — Salonina . . . Rückf. undeutlich. fl. E. \*

Saloninus. Kopf mit Strahlenkrone. Sal. Valerianus es. Rückf. princ. iuvent.

Tetricus. Kopf mit Strahlenkrone. C TETRIC . . . Rückf. unkenntlich. fl. Kpf. \* — . . . Tetric . . . Rückf. provi(dentia); stehende Figur. fl. E. — . . . tricus . . . Rückf. . . . ublica, stehende Figur. fl. E. — imp. Tetricus. Rückf. salus . . . . fl. E. — Imp. Tetricus p. f. aug. Rückf. comes aug. fl. E. \*

Claudius. Kopf mit Strahlenkrone. . . . LAVDIVS AVG. Rückf. sehr undeutlich geprägt, wahrscheinlich ein Neptun, . . . (Neptuno) AVG. Vom Jahr 269. *Eckhel* 7, 471. 473. fl. E. \*\* — Folgende in fl. E. Die Köpfe mit Strahlenkronen. Imp. . . . dius aug. Rückf. laetitia aug., stehende Figur mit Füllhorn. — audius aug. Rückf. (sa)lus aug. — mit (aeter)nititas aug. mit consecratio. \*

Aurelianus. Kopf mit Strahlenkrone. Imp. Aurelian . . . Rückf. unkenntlich. — Kopf mit Lorbeer. Imp. Aurelianus aug. Rückf. victoria aug. fl. E. \* Auch mit pietas . .

Tacitus. Kopf mit Strahlenkrone. Imp. C. M. Cl. Tacitus p. f. aug. Rückf. Spes publice. Abschnitt C A. mitt. E. \* vom J. 276.

Probus. Kopf mit Strahlenkrone. Imp. C. M. Aur. Probus aug. Rückf. felicitia sec. mitt. E. \*

Diocletian. Kopf mit dem Lorbeer. Imp. C. Diocletianus aug. Rückf. genio (popu)li romani. gr. E. \*

Maximianus. Kopf mit Lorbeer. D. n. Maximiano p. f. . . aug. Rückf. stehender Genius, daneben S A. Genio populi romani. Abschnitt. PTR. Mitt. Kupf. \*\* — Imp. Maximianus p. f. aug. Rückf. stehende Göttin mit einer Wage und Füllhorn. Sacra monetaugg. et caess. nostr. mitt. E. \* — Maximianus nob. caes. Rückf. genio populi romani. Abschnitt. LP (Lugduni percussa) von 285. gr. E. \*

Constantius Chlorus. Kopf mit dem Lorbeer. CONSTANTIVS NOB C. Rückf. stehender Genius mit dem Füllhorn, daneben S F, darunter PTR. Legende: GENIO POPVLI ROMANI. Erz \*\* — Ein anderes Exemplar hat im Abschnitt. nur TR.

Fl. M. Theodora. Kopf mit einem Kranze wie Lorbeer. Fl. Max. Theo-

dorae aug. Rückf. pietas romana. Stehende Frau mit einem Kind auf dem Arme. Abschn. undeutlich TRP. fl. G. \* Nach 292 geprägt.

Maximinus II. Kopf mit dem Lorbeer. IMP MAXIMINVS P F AVG. Rückf. stehender Genius, daneben T F, darunter . . TR, Leg.: GENIO POP ROM. Kpfr. Von 308—313. \*\*

Maxentius. Kopf mit Diadem. Imp. c. Maxentius p. f. aug. Rückf. ein Tempel, conserv. urb. suae. Abschn. ROM. Vom Jahr 309. gr. G. \*

Licinius. Kopf mit dem Lorbeer. Imp. Licinius p. f. aug. Rückf. Genius: Genio pop. rom. Abschn. PLN. fl. Kpfr. — Anderes Exemplar im Abschn. PTR und neben der Figur TF. \*\*

Konstantin I. Kopf mit Lorbeer. Fl. Val. Constinus nob. c. Rückf. stehender Genius. Genio populi romani. Abschn. PTR. gr. G. \* vom J. 307. — Kopf mit dem Lorbeer. Constantinus aug. Rückf. eine aufgestellte Fahne mit der Aufschrift: VOT. XX. Darunter sitzen zu beiden Seiten 2 Figuren mit den Buchstaben C R. Leg.: Virtus exercit. Abschn. PLG. fl. Kpfr. — Anderer Stempel: Imp. Constantinus aug. Rückf. stehender Mars: Marti conservatori. Abschn. PTR. Kpfr. — Derselbe Stempel, aber nur mit Constantinus aug. fl. G. \* — Kopf mit dem Diadem. CONSTANTINVS AVG. Rückf. stehender Krieger, zu seinen Füßen eine liegende Gestalt. SARMATIA DEVICTA. Im Abschn. STR. Vom Jahr 332. fl. G. auch mit PTR. \* — CONSTANTINVS AVG. Rückf. das Thorgebäude. PROVIDENTIAE AVGG. Im Abschn. TRF (oder P). fl. Kpfr. — Kopf mit dem Lorbeer. D. n. Fl. Constan . . . g. Rückf. Figur an eine Ara gelehnt. F(eli)citas reip. Abschn. abgeschliffen. — Kopf mit dem Schleier. D. n. Constanti . . . Rückf. ein Biergespann. Abschn. SMKB. (signata moneta Karthagine). — Kopf mit dem Lorbeer. Constantinus aug. Rückf. Ara mit einer Kugel darauf, votis XX. Beata tranquillitas. Abschn. PTR. fl. G. \* — Kopf mit Diadem. Constanti . . . Rückf. 2 Krieger neben der Fahne, worauf ein G. Glor. . . citus. Abschn. PARL. Derselbe Stempel, auf der Fahne ein Y. Abschn. SLG. — Derselbe Stempel, Abschn. SMKA (signata moneta Carthagine). — D. n. Constantinus p. f. aug. Rückf. derselbe Stempel. Im Abschn. CONST. fl. Kpfr. Andere mit TRP. — Constantinus aug. Rückf. die 2 Krieger mit dem Heerzeichen. gloria exercitus. Abschn. P CON. (percussa Constantinopoli). fl. G. — D. n. Fl. Constantinus aug. Rückf. 2 Krieger neben dem Heerzeichen. Gloria exercitus. Abschn. R—S. fl. G. — (Fl. Jul. Constantinus aug. Rückf. die 2 Krieger mit glor. ex. Abschn. TRS. — Kopf mit dem Lorbeer. Constantinus max. aug. Rückf. 2 Krieger mit 2 Heerzeichen. Gloria exercitus. Abschn. R—P. fl. Auch TRP. und Vorderseite Constantinus max. Mit PLG. \* — Kopf mit Diadem. Imp. Constantinus aug. Rückf. Genius, daneben S I. Soli invicto comiti. Abschn. PLN und PTR. fl. Kupfer. In mitt. G. das Brustbild des Sol auf der Rückf. mit Strahlenshaupt. \* — Kopf mit Helm und Lorbeer. Imp. Constantinus max. aug. Rückf. undeutlich geprägt, eine Ara, daneben zwei geflügelte Genien. Victoria laeta (?) . . . fl. Kpfr. — Kopf mit dem Lorbeer. Constantinus p. f. aug. Rückf. Gloria Romanorum. Ein Soldat mit der Fahne zieht einen Gefangenen nach sich. Abschn. SMAQP. (signum monetae Aquileiae percussae). — VIC (Victor) CONSTANTINVS AVG. Rückf. ein Krieger. Virtus augusti. Abschn. R—P. fl. — Anderes Exemplar. Constantinus p. f. aug. Rückf. zwei Victorien. Victoriae dd. augg. q. nn. (dominorum augustorumque nostrorum). Abschn. SLG. fl.

Kpf. — Andere Münzen dieses Stempels haben im Abschnitt TRS und TRP und SARL — Noch andere PARL und P zwischen den Victorien. — Behelmter Kopf. Constantinopolis. Rückf. ein Genius. Abschn. TRP. fl. Kpf. — Auf andern Stücken ist der Genius geflügelt und hält mit der einen Hand einen länglich-runden Schild. Ohne Schrift. Von dieser Münze gibt es die kleinste Sorte, die nur 6 Millimeter Durchmesser hat, im Abschnitt PL. — Behelmter Weiberkopf. Vrbs Roma. Rückf. die Wölfin mit Romulus und Remus, darüber 2 Sterne und 3 Zweige. fl. Erz. — In einem andern Stücke Abschn. TRS. \*

Crispus. Kopf mit dem Lorbeer. CRISPVS NOB CAES. Rückf. eine Ara, darauf undeutlich VOT XX, daneben C R, darunter PLG. fl. G. — CRISPVS NOB CAES. Rückf. ein hohes Thorgebäude, worauf rechts und links zwei Kugeln und auf dem Giebel ein Stern. PROVIDENTIAE CAESS. Im Abschn. PTR fl. Kpf.

Helena. Kopf mit Diadem. Fl. Jul. Helena . . . Rückf. stehende Göttin, PAX PVBLICA, ohne Abschn. Zwischen 317 und 326. fl. Kpf. — Anderes Exemplar: Fl. Jul. Helena f. aug. Rückf. dieselbe mit dem Prägort TRS.

Delmatus. Kopf mit Diadem. FL IVL DELMATIVS NOB C. Rückf. 2 Krieger neben dem Heerzeichen. GLORIA EXERCITVS. Im Abschnitt SMK. fl. Kpf. zwischen 335 — 337. — Fl. Delmatus nob. cae. Rückf. wie die vorige. Abschn. zerfressen.

Konstantin II. Brustbild mit dem Lorbeer. CONSTANTINVS IVN NOB C. Rückf. Ara, darauf VOTIS XX. BEATA TRANQVILLITAS. Im Abschnitt. PTR. fl. Kpfr. — Ein anderes Exemplar hat auf der Rückf. die beiden Krieger und im Abschn. RPT (statt TRP) und SLC (für G). — Bloßer Kopf. FL CL CONSTANTINVS IVN N C. Rückf. stehender Genius mit Strahlenhaupt, zu beiden Seiten TF. CLARITAS REIPVBLICAE. Abschn. undeutlich RTR. fl. Erz. — Kopf mit dem Lorbeer. Constantinus jun. nob. c. Rückf. schlecht geprägt. VOT XII FEL XXA. fl. Kpf. — FL IVL CONSTANTINVS NOB C. Rückf. das Thorgebäude. CONCO(rd)IAE CAESS. Abschn. STR. mitt. G.

Constantius II. Kopf mit Diadem oder Lorbeer. Fl. Jul. Constantius nob. c. Rückf. 2 Krieger mit 2 Heerzeichen. Gloria exercitus. Abschn. R—T. fl. G. — Anderes Stück, Abschn. S CONST. — Drittes TRS. \* — Viertes Constantius iun. nob. c. Rückf. Abschn. PLG. fl. G. — Kopf mit Diadem. Fl. Jul. Constantius nob. c. Rückf. das Thorgebäude. providentia caess. Abschn. STR und STRT. fl. G. \* — Kopf mit Lorbeer. Constantius nob. caes. Rückf. genio populi romani. Abschn. TR. gr. Erz. \* — Kopf mit dem Diadem. Constantius p. f. aug. Rückf. 2 Victorien. victoriae dd. augg. q. nn. Abschn. ASIS. AQP. Auch mit SLG. TRP. TRS. R—S. PARL. PLG. SMTSE (signata moneta Thesalonicae). — Rückf. anderer Stücke, 2 Krieger neben dem Heerzeichen. Gloria exercitus. Abschn. AQP. fl. auch mit PLG. TRS. mit dem Labarum und SLG. — Noch andere mit R \* T, und auf der Vorderseite Fl. Jul. Constantius.

Konstans I. Fl. Jul. Constans nob. c. Rückf. das Labarum zwischen 2 Krieger. Gloria exercitus. Abschn. SCONST (signata Constantinopoli). — Andere mit gewöhnlichem Heerzeichen. Abschn. SMKT. — Constans nob. c. Rückf. die 2 Victorien. Abschn. SARL. — Brustbild mit Diadem und eine Kugel in der Hand. DN CONSTANS P F AVG. Rückf. ein Krieger, der einen Knaben führt, hinter welchem eine Garbe oder ein Zweig und ein Baum in gebogener Stellung. FEL TEMP REPARATIO. Im Abschnitt. TRS. — Andere Stücke

sind in Rom geprägt, haben bessere Zeichnung der Figuren und im Abschnitt die Siglen RO, R \* O, R \* P, R \* B (schlecht geprägt für S), R \* S. — Noch andere in Aquileja mit AQS mitt. Erz und Kupf. zwischen 337 und 350. — In Kleinerz CONSTANS P F AVG. Zwei Krieger neben dem Heerzeichen, worauf M. GLORIA EXERCITVS. Abschn. TRS. TR . P mit etwas verschiedenem Stempel. — Kopf mit Diadem. D. n. Constans p. f. aug. Rückf. ein Ruderschiff mit einem Steuermann, darauf steht ein Krieger, in der einen die Fahne (Labarum), in der andern Hand eine Kugel mit einem Vogel darauf: fel. temp. reparatio. Abschn. AQT. (Aquileiae tusa). mitt. Kupf. Andere mit FLG. TRS. SLG. — Kopf mit Diadem. Constans p. f. aug. Rückf. 2 Victorien. Victoriae dd. augg. q. nn. Abschn. SLG. RP. LG. PLG., auch mit dem Prägort TRP. TRS. und ASIS (Siscia). AQS. — Constans p. f. aug. Rückf. 2 Krieger neben dem Labarum. Gloria exercitus. Abschn. NSIS. (Nemausi signata). Auf andern ASIS. — D. n. Constans p. f. aug. Rückf. 2 Krieger neben dem Heerzeichen. gloria exercitus. Abschn. SMMA (vielleicht signata moneta Massiliae, oder signum monetae Massiliensis). Andere Stücke TRS. — Andere Stücke mit demselben Avers, Rückf. in einem Kranze: vot. XX. mult. XXX. Abschn. undeutlich SMM . . . fl. G. — Constans p. f. aug. Rückf. 2 Kränze, darunter TR. Leg. D. n. triumph. fl. G. \* — Anderes Stück mit fel. temp. reparatio. Ein Vogel steht auf einer Kugel. \* — Fl. Jul. Constans aug. Rückf. die beiden Krieger. Abschn. TRP. — Constans p. f. aug. Rückf. die Krieger mit dem Heerzeichen. Abschn. PLG.

Magnentius. Bloßer Kopf. IM CAE MAGNENTIVS AVG. Rückf. stehender Krieger, in der einen Hand die Fahne (Labarum), auf der andern eine Victoria. Neben demselben A, unten TRS, Leg. FFLICITAS REIPVBLICE. mitt. Erz. Von 350—353. — Ein anderes Stück hat im Abschn. RSLG. \* — Bloßer Kopf. D. n. Magnentius p. f. aug. Rückf. ein Reiter, der auf einen knienden Besiegten einsprengt. Gloria Romanorum. Abschn. PSL (?) Besitzt Hr. Arch. N. Dambacher. — Kopf mit Diadem. D. n. Magnentius p. f. aug. Rückf. fel. reparatio. Abschn. SARL. gr. G. \*

Decentius. Bloßer Kopf. D. n. Decentius nob. caes. Rückf. 2 geflügelte Genien halten einen Kranz auf einer Säule, mit Vot. v. mult. x. Zu beiden Seiten der Säule steht SV. Legende: Victoriae dd. n. aug. et cae Abschn. RSLG. — Auf einem andern Stücke steht bei der Säule SP. mitt. G. \* — Andere Exemplare mit TRP.

Valens. Kopf mit Diadem. D. n. Valens p. f. aug. Rückf. Gloria Romanorum. Ein Soldat zieht einen Besiegten nach sich. Abschn. SMAQS (vielleicht sacra moneta Aquileiae signata). fl. G. — Andere mit securitas reipublicae. Abschn. SM — RO (signata moneta Romae). fl. G. und SMAQP., auch LVGP. ASISCV. Auf einem Exemplar von Aquileja hält der Genius das Monogramm Christi in der Hand. — Bei einigen Stücken steht im Abschn. TERTIA (nämlich officina monetaria. *Eckhel* 8, 525). Alle bei \*. Vor 378 geprägt.

Valentinian I. Kopf mit Diadem. D. n. Valentinianus aug. Rückf. gloria Romanorum. Ein Soldat mit einem Besiegten. Abschn. T CON. LVGN. AQVLAT. fl. G. \*. — D. n. Valentinianus (p. f. aug). Rückf. . . reipub. reparatio. Abschn. TRP. mitt. G. \*

Gratian. Kopf mit Diadem. D. n. Gratianus p. f. aug. Rückf. fel. temp. reparatio. Abschn. PCON. gr. E. \* — Anderes Stück mit gloria novi saeculi. Abschn. CON. fl. E. — Auch mit gloria Romanorum. Abschn. LVG. fl. E. \* Zwischen 375 und 383 geprägt.

Honorius. Kopf mit Diadem. D. n. Honorius . . . Rückf. sitzender Jupiter mit der Victoria auf der Hand. . . . Romanorum. Abschnitt un deutlich. NDP. fl. E. \* um das Jahr 400.

Schon nach diesem Verzeichniß läßt sich behaupten, daß man schwerlich von einem andern römischen Dorf am Rhein eine so vollständige Reihe von Kaisermünzen über vier Jahrhunderte und in so vielen Exemplaren (über 1200) wird aufweisen können; dadurch wird aber die gewerbliche Bedeutung von Rheinzabern in der Römerzeit vollkommen bestätigt. Die Zerstörung dieses Ortes darf man daher auch mit vieler Wahrscheinlichkeit in das Jahr 406 oder 408 setzen, denn in diesen Jahren fand der allgemeine Angriff der teutschen Völker auf die Rheingränze statt, weil sie seit dem Jahre 400 von den römischen Besatzungen allmählig entblößt wurde, welche Stilicho gegen die Gothen brauchte. In den Aufständen der Gegenkaiser des 4. Jahrh. ist Rheinzabern nicht zerstört worden, denn die Münzen derselben kommen unter den andern vor, und Julian sagt ausdrücklich, unter Constantius II. seyen die Rheinorte, weil man sie von ihren ständigen Besatzungstruppen entblößt hatte, den Fremden übergeben worden, was von einer verheerenden Eroberung wol zu unterscheiden ist. Diese Fremden waren nach dem Zusammenhang keine andern als die Gegenkaiser Magnentius und Decentius, beide teutscher Abkunft, welche in ihrem eigenen Interesse die römischen Orte nicht zerstören ließen\*.

Da ich die römischen Alterthümer von Rheinzabern als geschichtliche Beweise gebrauche, so war es nöthig, im Bd. 8, 429 kurz zu bemerken, warum ich auf die Verdächtigungen derselben keine Rücksicht nehmen kann. Denn ich bin dem Leser die Versicherung schuldig, daß ich geprüft habe, und da Hr. Becker eine besondere Schrift darüber bekannt gemacht, so mußte ich auch zunächst darauf verweisen, nicht aus Streitsucht oder Nechthaberei, sondern um die geschichtlichen Thatsachen festzustellen. Dies hat etwas gereizte Entgegnungen in öffentlichen Blättern zur Folge gehabt, worauf ich nur Einiges erwiedere, was die Sache betrifft, da mir jeder persönliche Zweck fern bleibt.

\* Julian. orat. 1 p. 62. 63. sagt etwas übertrieben: καὶ πόλις πᾶσα καὶ φρούριον πρόσροικον Πίνω (ein solcher Wachtposten am Rhein war Rheinzabern), τῶν οἰκούντων φυλάκων ἐξερημωθέντα, προδέδοτο μὲν ἀφύλακτα πάντα τοῖς βαρβάροις.

Zur Prüfung der Alterthümer von Rheinzabern ist Kenntniß des Ortes, der Sachen und Personen nöthig, wie ich an jener Stelle gesagt und durch obige Bemerkungen angedeutet habe. Dagegen erwidert man, daß bessere Autoritäten als ich die Fundstücke verworfen hätten. Das stört mich nicht, denn in Sachen, wo Selbstuntersuchung nöthig ist, soll man nicht auf Autoritäten bauen, sonst wird man in Irrthümer verleitet, wie es hier geschah. Ohne Ortskenntniß hat man ächte und unächte Alterthümer als Fundstücke von Rheinzabern angenommen und leichtgläubig gekauft, die weder in Rheinzabern gemacht wurden, noch dorthier kamen. Die falschen Stücke, welche darunter waren, hat man endlich erkannt, und dann im Aerger über den Betrug den Verdacht auf alle Fundstücke von Rheinzabern geworfen, oder sie geradezu für unächt erklärt. Nun ist aber doch eine der ersten Regeln der Kritik, daß die Nachweisung der Unächttheit sich stets auf das Exemplar beschränkt, das man untersucht, und wenn es für falsch erkannt wird, dadurch andere Fundstücke, die man nicht untersucht, vielleicht nicht einmal gesehen hat, nicht für verfälscht erklären darf, so wenig als einem Archivar erlaubt ist, von einer falschen Urkunde ein ganzes Archiv für eine Fälschungsfabrik zu erklären. Ueber diese Regel setzte man sich aber weg, gleichsam mit der Entschuldigung, es seyen so viele Gefäße gefunden worden, daß man nothwendig auf eine organisirte Fälschtöpferei schließen müsse. Hätte man die gehörige Ortskenntniß gehabt, so wäre dieser Fehlschuß vermieden worden, denn die successive Entdeckung der vielen Brennösen erklärt hinlänglich die Menge der Gefäße, da Niemand behaupten wird, daß man die Brennösen gemacht habe, ohne sie zu brauchen. Und wenn die Menge verdächtig ist, an den ergeht die Forderung, die Gefäße technisch zu prüfen, denn die Untersuchung der Technik in Stoff und Form gehört auch zur Kenntniß der Sachen. Zu diesem Kriterium habe ich oben Bemerkungen gegeben, woraus man die Unterschiede der römischen und jetzigen Töpferei ersehen kann.

Auch die Rohheit der Form mancher Bildwerke hat man als Beweis ihrer Falschheit geltend gemacht. Einen so kenntnißlosen Einwand hätte man von gelehrten Leuten nicht erwarten sollen, die ja schon aus der Münzkunde wissen mußten, daß die Gepräge in Italien schöner waren als in den Provinzen diesseits der Alpen. Die provinzielle Kunst eines Bauerndorfes wie Rheinzabern darf nicht nach den Mustern Italiens bemessen werden, denn sie war nicht für den Luxus großer Städte bestimmt, weil es keine in der Nähe gab. Und dennoch ist auch in der rohen Zeichnung der antike Typus so kenntlich, wie ihn ein



jetziger Häfner und Former nicht nachmachen könnte. Die meisten Fundstücke gehören dem dritten und vierten Jahrh. an, zu welcher Zeit die Kunst schon merklich im Verfall begriffen war. Es gieng mit der Rohheit der Form wie mit der Rohheit der Bauernsprache, niemand fällt es heutzutage mehr ein, die Bauernsprache für unlateinisch zu erklären, aber die Bauernkunst soll nicht antik seyn, und doch liegt es in der Natur der Sache, daß die Kunst ebenso in den Händen der Bauern gröber wird wie die Sprache im Munde derselben.

Man muß die Thatsache festhalten, daß Rheinzabern ein Fabrikort für die Töpferei war, wie in kleinerem Umfang Riegel im Breisgau; daher ähnliche Erscheinungen der Fundstücke an beiden Orten, 22 Brennösen in Riegel, viele Gefäße und Münzen wie in Rheinzabern. In einem Fabrikort kann es aber nicht auffallen, wenn Hunderte von ganz gleichen Gefäßen und Geräthen vorkommen, denn sie wurden ja für den Handel in die Nähe und Ferne gemacht, die Gleichheit der Gefäße allein ist also kein Grund gegen ihre Aechtheit. Gesezt, die vielen tausend Schalen, Teller, Tassen &c. einer jetzigen Stadt würden lang nach ihrer Zerstörung ausgegraben, möchten wir wol einem antiquarischen Kritiker beistimmen, der diese Gefäße für verfälscht erklärt, weil jede Sorte so ziemlich die gleiche Form hat, oder weil duzendweise dieselbe Sorte unter den Trümmern vorkommt? Man hat auch eingewendet, die Formen der Gefäße von Rheinzabern seyen zwar alt und ächt, aber man habe in den alten Modeln neue Gefäße fabricirt. Ein solches Nachwerk läßt sich aber durch die technische Prüfung des Thons sogleich erkennen und ist nicht des Aufhebens werth. Der verstorbene Obermüller zu Durlach ließ sich nach den Modeln seiner Sammlung, wovon er keine Gefäße hatte, einige Exemplare durch einen Töpfer machen, um die Zeichnung der Bilder bequem zu überschauen, wobei er so wenig an eine Fälschung dachte, als ein anderer, der einen Gypsabguß von einer Statue oder einem Siegel machen läßt. Davon ist aber kein Exemplar in den Handel gekommen.

Auch stößt man sich an den Namen unbekannter celtischer Gottheiten, während doch niemand läugnet, daß ebenso fremdartige Töpfernamen in Menge vorkommen. Der Silvanus Toteus ist nicht fremdartiger als die Deana Abnoba unserer Inschriften, und die häufige Beschäftigung mit der Jagd in den großen Wäldern jener Zeit wird man schon nach diesen Zeugnissen begreiflich finden\*\*

\* Bei Zeuss gramm. celt. 2, 752 ist Abnoba als eine doppelte gallische Ableitung angegeben, nämlich ob wird für eine Ableitung und n für eine Einzelschrift. X.

Den meisten Verdacht haben wol eben jene 15 Denkmäler erregt (Altäre, Schüsseln, Kisten, Reliefe), die sämmtlich dem Silvanus Teteus von einem Serus Fitacit gewidmet sind, alle die gleiche Inschrift haben, hie und da mit der Abweichung Tello und Fitaciti (s. v. Hefner's Verzeichniß in den Münchener gelehrten Anz. 1855, Nr. 17. 18). Die Verfertiger dieser Geschirre tragen sowol lateinische als fremde Namen: Cerialis, Cobenerdus, Reginus, Alto. Diese Stücke für Fälschungen zu erklären, hielt man sich schon dadurch berechtigt, weil man keinen Grund für ihre Menge und ihre barbarische Inschrift wußte. Ich kenne die Verhältnisse des Serus nicht, und frage, wer kennt sie? Antwort, niemand. Ist es aber bei dieser Unkenntniß nicht eine offenbare Unkritik, zu behaupten, der Mann habe nicht 15 Denkmäler mit gleicher Inschrift bestellen und besitzen können? Hieraus folgt, daß die Kritik einen andern Weg einzuschlagen hat, nämlich die Prüfung der einzelnen Stücke, es können darunter ächte und falsche seyn; drei, die ich untersucht habe (in der Sammlung von Obermüller, bei Hrn. Notar Mellinger in Rheinzabern und im Karlsruher Antiquarium) sind ächt, die andern habe ich nicht gesehen; mögen diese alle falsch seyn, so heben sie die Aechtheit der vorhergehenden nicht auf, um sie aber für falsch zu erklären, muß man sie technisch zu prüfen verstehen. An einer fremdartigen Inschrift darf man sich in den Provinzen bei ihrem Bauernlatein nicht stoßen, denn die Schulgrammatik findet darauf keine Anwendung, ich erklärte daher anfänglich den Namen Fitacit durch filius Taciti, bemerkte aber, daß es eine ungewöhnliche Wortstellung sey; die Grammatiker fanden doch überdieß nöthig, mich zu belehren, daß filius hinter dem Vaternamen stehen müsse. Ich nehme die Belehrung dankbar an, und damit fällt die lateinische Erklärung von Fitacit weg; es wird also keinen Anstand haben, darin ein celtisches Wort zu erkennen. Ich überseze es durch Jäger oder Förster, was meinem Bedünken nach zu der Widmung Silvano paßt und überlasse den Sprachgelehrten das Verdienst, ihrerseits Teteus und Serus zu erklären, da sie ja die celtische Grammatik haben. In dem mit Reliefen versehenen Thongefäße des Hrn. Notars Mellinger fehlt das R am Schlusse der Inschrift, vielleicht aber bloß deshalb, weil die Worte derselben durch Ringe bezeichnet sind, die mit metallenen Stem-

flügung erklärt. Beides irrig, es gibt keine gallische Ableitung auf ob, so wenig als eine irische, sondern diese lautet amh, am, selten eb, im Wältschen eb und deb. Zeuß sah zuweilen nur auf die Form der Wörter, nicht auf ihre Bedeutung, und behandelte die Form als Ableitung, während sie eine Composition ist, wie in Abnoba.

peln dazwischen eingedrückt wurden. Der Verfertiger dieses Gefäßes war, wenigstens dem Namen nach, ein Lateiner oder Römer, Cerialis.

Da ich den früheren Ausgrabungen in Rheinzabern nicht beiwohnte, so ließ ich Hrn. Pfarrer B. Magel in Neustadt a. d. Hard, der lange Zeit Pfarrer zu Rheinzabern war, ersuchen, mir seine Erfahrungen und Beobachtungen über die dortigen Funde mitzutheilen, um die Thatsachen und Ergebnisse der früheren Ausgrabungen durch ein Zeugniß festzustellen und zu bewahren. Er hatte die Gefälligkeit, durch ein Schreiben vom 17. Juli 1858 meiner Bitte zu willfahren, woraus ich die Angaben über die Thatsachen hier abdrucken lasse.

„Während der 12 Jahre meines Aufenthaltes in Rheinzabern ist keine Ausgrabung sowohl römischen als deutschen Ursprunges gemacht worden, welche ich nicht persönlich in Augenschein genommen hätte; habe auch Vieles selbst gekauft, aber keine Sammlung angelegt, weil es mir mehr Vergnügen gewährte, meinen Freunden und Bekannten eine Freude mit der Ueberlassung dieser Gegenstände zu machen, als dieselben für mich zu behalten. Der verstorbene Domkapitular Würschmitt in Speier hat viele Silber- und Bronze-Münzen, Urnen, Geschirre, Formen, Thränengefäße aus Erde und Glas, und der jetzige Ministerialrath Hr. Heintz in München eine Goldmünze von Trajan durch meine Vermittlung erhalten.

Rheinzabern zu beiden Seiten des Erlenbaches, in der Form eines Sternes gebaut wird von Norden nach Süden von der alten Lauterburger Straße, und inmitten des Ortes in westlicher Richtung durch die neue Rheinstraße nach Langenkandel durchschnitten. Die Römerstraße zieht von Ost-Nord-Ost nach Süd-Süd-West mitten durch den Marktflecken.

Die hauptsächlichsten Fundorte römischer Alterthümer, welche von Michael Kaufmann aufgezeichnet sind, liegen zu beiden Seiten der Römerstraße in den vier und zwanzig Morgen hinter der Rappengasse, woselbst eine Masse von Töpferöfen, Ziegelhütten, Brunnen u. dgl. aufgefunden worden, mit zerbrochenen und ganzen Schüsseln und Gefäßen aller Art, mit Formschüsseln, Reibsteinen, Motivtafeln, Penaten, Hausaltären u. s. w. Da wo die Römerstraße den Ort selbst durchschneidet, mögen noch manche Kostbarkeiten verborgen liegen, die wegen der darauf stehenden Gebäulichkeiten nicht an das Tageslicht gebracht werden können. Indessen stecken die 24 Morgen noch so voll von römischen Alterthümern, daß ich dem verstorbenen Staatsrath v. Etichaner den Vorschlag gemacht habe, das ganze Feld zu mietzen und auf Kosten des Aarars die Ausgrabungen machen zu lassen, wobei ich die Leitung übernehmen wollte. Allein so große Vorliebe der Berewigte auch für die Alterthumskunde hatte, so waren dennoch die Mittel dazu nicht vorhanden, um das Antiquarium zu Speier zu einem der reichhaltigsten am Rhein in dieser Beziehung zu machen.

Im Orte selbst wird von dem Einflusse des Erlenbaches bis zur Flachmarktbrücke des Baches, sowie an den Ufern eine Unmasse von römischen Münzen in einzelnen Stücken und in zusammen gebackenen Klumpen von 1 bis 1½ Fuß Durchmesser aufgefunden. Einige Jahre vor meiner Zeit wurden bei kleinem Wasserstande unter dem Psatrgarten, der vom Erlenbache bespült

wird, eine ungemein große Menge, ganze Körbe voll, wie die Leute sagen, gelber römischer Münzen gefunden. Man hielt dieselben ihrer Farbe wegen für Gold, welcher Irrthum aber bald verschwand. Noch jetzt mögen dergleichen Münzen dort vergraben liegen. In nordöstlicher Richtung neben der Römerstraße in der Nähe des jetzigen Kirchhofs ist der römische Begräbnißplatz, wo viele Gräber, Urnen, Thränenkrüge, Lampen, Haarnadeln, Armspangen, Broschen 2c. aufgefunden worden. Gegenüber auf dem rechten Ufer an den Gärten bei der Scheuergasse war der deutsche Begräbnißplatz mit vielen Steinfärgen, worin das Gesicht der Verstorbenen nach Osten gewendet ist. Ich selbst habe viele derselben geöffnet, die Gerippe fielen alle beim Zutritt der Luft in Staub; in keinem derselben fanden sich Münzen oder sonstige Beigaben, woraus man auf das Alter dieser Begräbniße hätte schließen können. Die Särge sind mit dem Possiereisen von innen und außen rauh, aber kunstgerecht gearbeitet; die Decksteine über den männlichen Leichnamen oben in der Mitte mit einem Grate versehen, während jene über weibliche Leichen abgerundet sind. Zierlich geflochtene Haarzöpfe am Hinterhaupte weiblicher Leichname aufgewickelt, wie sie von den Neuburgerinnen a. Rh. und in andern Orten heute noch getragen werden, wurden in mehreren Särgen aufgefunden. Im Grünesfeld (vielleicht Krönungsfeld) sollen nach einer allgemeinen Volkssage viele Schätze in Gold und Silber, darunter auch eine Krone von Gold und Edelsteinen, vergraben liegen. Ebenso in den Seegärten.

Wenn in Antiquarien und Privatsammlungen Nachgebilde Rheinzaberner Alterthümer vorkommen, so sind dieselben an andern Orten, nicht in Rheinzabern, gemacht worden. In Rheinzabern versteht Niemand die Kunst, solche Fälschungen zu machen, auch wäre sie bei der Menge der dortigen Alterthümer ganz unnöthig, und die Nachahmungen würden theurer zu stehen kommen als die ächten Antiquitäten. Kein dortiger Professionist hat das Geschick dazu, selbst der erwähnte J. Kaufmann nicht, den ich persönlich recht gut kenne und weiß, was er zu leisten im Stande ist. In Rheinzabern kann so zu sagen jedes Kind neue Gefäße von alten unterscheiden, denn die römischen Gefäße sind an ihrer eigenthümlichen Farbe und Glätte sogleich kenntlich. So viel zur Steuer der Wahrheit und zur Beglaubigung der dort aufgefundenen Alterthümer."

Die Regierung läßt nun die Aufsicht über die Ausgrabungen zu Rheinzabern führen, eine dankenswerthe Fürsorge, wenn sie ausbreitend und nachhaltig fortgesetzt wird. Wäre es früher geschehen, so hätte man nicht zu bedauern, daß so viele Fundstücke von Rheinzabern in alle Welt zerstreut wurden, wodurch sie für die römische Ortsgeschichte von Rheinzabern und der Umgegend verloren sind. Da noch immer neue Entdeckungen zum Vorschein kommen, so hat man bei dieser Aufsicht auch keinen Grund mehr zu Zweifeln, sondern muß die Sachen annehmen, wie sie die Erde darbietet, wenn sie auch Systemen und Ansichten widerstreiten, die man als Regeln aufgestellt hat. Ein Comité zu Rheinzabern könnte eine Sammlung dort gefundener Ortsalterthümer anlegen und die Ausgrabungen beschreiben, wodurch jeder Verdächtigung vorgebeugt würde.

M o n e.

## Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg.

Aus dem 13. Jahrhundert. (Fortsetzung.)

1286. — Abrecht v. Falkenstein verkauft mit Zustimmung seiner Frau und Kinder und seines Herren, des Grafen Eginno v. Freiburg an die Freiburger Bürgerin Salome Wibelin 12 Scheffel Korngült im Mündinger Banne um 13½ M. S.

Alle, die disen brief sehen oder hören lesen, die synt wissen, das ich Abrecht von Balkenstein mit wissende vnd mit willen miner huffrowun vnd miner kinde der erbeyon frowun, forn<sup>1</sup> Salome der Wibelinyn, einer burgerinyn von Friburg, vnd allen iren erben zwelf scheffol korn geltet, die ich hatte in dem banne ze Mündingen, vmb dreizehndehalf march silbers han verkofet recht vnd redelich für libig eigen. Ich vergih och, das ich des vorgenanten silbers von ir volleklich vnd genzelich gewert bin, vnd gelobe och mit gütten trüwen, disen kof stete zehande vnd niemer d'vr wider ze kommede mit worten noch mit werken, ich noch enkein min erbe. Vnd har vber ze einem vrfvnde vnd ze einer steteyunge aller der dinge, so an disem brief geschriben stant, so gip ich ir disen selben brief besigelt mit minem ingesigel vnd mines herren ingesigel, graven Eginnes von Friburg, mit des wissende vnd willen der selbe kof beschah. An diseme kof was min sweher, der Morser<sup>2</sup>, Burchart der Schroter, Johannes der schmit von Balkenstein<sup>3</sup>, vnd zwein herren von Tennibach, brüder Ulrich der Murer, brüder Johannes der Wibeler, der vor genantyn frowun syn, vnd ander biderbe lute. Dis beschah in dem iare, do man von gottes gebürte zalte tusent vnd zweyhundert vnd sehs vnd abzeg jar.

Das Siegel des G. Eginno v. Freiburg ist ganz abgegangen, das des Abrecht v. Falkenstein dreieckig, und hat im Schilde einen auffliegenden Falken, über demselben einen Bogen, einen kleineren unter demselben, auf welchem eine Erhöhung von drei kleinen, zusammengebrängten, ungleichen Hügeln (Steinen), von welchen der Falke auffliegt, mit der Umschrift: ALBERTI . DE . (VALKEN-)STEIN . MILITIS. nicht dasselbe, welches Schreiber, Urkbch. I, 2 Taf. VI, Nr. 7, abgebildet ist.

<sup>1</sup> S. Ztschr. V, 345, Anm. 2, 347, 348, Anm. 10. — <sup>2</sup> Vgl. Urk. vom 29. Aug. 1267, 5. Febr. 1282, 1. Febr. 1284, Anm. 9 u. s. w. — <sup>3</sup> Falkenstein, die Burg, jetzt Ruine, in der Falkensteig im Höllethal, N. Freiburg.

Aus dem Thennenbacher Archive.

1286. — 4. Mai. — G. Eginno v. Fr. besiegelt eine Urkunde seines Vogtes Göli über die Verzichtleistung des Konrad Berger von Basel

auf alle seine Ansprüche an das Kloster Thennenbach wegen eines Hofes zu Theningen, der seinem verstorbenen Oheim, dem Burkhard Graf von Theningen gehört hatte.

Ich voget Göli, des grafen Egen von Friburg voget, twn allen kint, die nu sint vnd nah vns kont, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz Eburat von Basel der Berger, Burchardes des Grafen von Theningen seligen swester syn, aller der aussprache, die er hatte an die herren, den abbet vnd die semenvuge von Thennibach, des ordens von Cyteels, vumbe daz göt ze Theningen, daz siner ohemes seligen, des vor genemeten Burchardes des Grafen von Theningen was, an den hof ze Theningen vnd an alles, daz dar in höret, mit allem rehte, alse der selbe Burchart, sin ohen, den selben hof hatte, sich het verzigen libedliche vnd friliche vor mir vnd an min hant. Vnd wart der selbe Ebnrat von Basel des bezögot vor mir, daz er das e hatte getan mit briefen vnd mit lebenden gezögen, vnd verzei er sich dis selben götes gemeinliche alles sament vor dem abbet Meinwarde von Thennibach, bröder Burcharde dem Welscher, bröder Ebnrade Riggalde dem kofmanne, vor hern Dieterich dem iungen von Keppenbach, dem ritter, Vötride dem Heller, dem pshafen, Göfride von Herdern, Meiger Nieszen, Wolmar von Mvnzigen, Johannes Thegenhart, Heinrich Birchidorf, Burcharde dem Schönen möller, Johannes dem Mölteler, vnd vor andern biderben löten gnögen, ze Friburg in der stat, an dem kilchofe, vor der pshafen hof, an sante Marches abent\*. Vnd wart dirre brief geschriben vnd gen in der selbvn stat ze Friburg, an dem nehsten samestage nah sante Walpurg tag, in dem iare do man zalte von gottes gebürte zwelfhyndert iar, abzeg iar, vnd sehs iar. Vnde daz daz stete vnd vngebrochen iemerme belibe, dar vumbe han ich den selben herron von Thennibach, dem abbet vnd der semenvuge gen disen brief, besigelt mit mines herren, grafen Egenne ingesigel von Friburg ze einem offenne vrfvnde dirre selbvn verzihunge.

Mit dem schon bekannten, etwas beschädigten Siegel des Grafen Eginno III in Maltha an Pergamentstreifen.

\* 24. April. Aus dem Thennenbacher Archive.

1287. — 2. Febr. — Werner v. Stausen verkauft mit Zustimmung seines Herren, des Grafen Eginno v. Freiburg, sein Weidrecht auf den Krozinger Matten um 55 Pf. an die dortige Gemeinde.

Allen den, die disen brief sehint oder hörint lesin, den künde ich her Wernhêir von Stöphen, daz ich verköft han allij daz reht, daz ich hat uffin allin den matton, die ze Krozingin ligint in dem banne, also, daz

ich, noch euch ein mine erbe niemir mer dar uf, von recht noch von gewonheit, mere sulin weiden, vnde han daz ge gebin der geburshaft von Krozzingen gemeinlich vmbte fünf vnde fünfzig pfunt pfeninge, vnde bin vch der gewert von inen, vnde han dis geta'n \* mit minf herrin grauin Egins von Friburg hant, vnde mit sinem willen, vnde ver zihē mich vch an disem brief für mich vnde für alle mine erbin allif des rechtis vnde der gewonheit, so ich hat oder han moht uffin den selben matton ze weidenne. Vnde har übir ze eime vrfünde, so han ich inen ge gebin disen brief vnde besigilt mit minf herrin, grauin Egins von Friburg ingisigel, vnde mit minre veittir Dttin vnde Bertholz von Stöphen, vnde mit der burger von Friburg, vnde mit minf selbis ingisigilne besigilt, vnde beueistit. Vnde wart dierre brief ge gebin, do man zalt von gottes gebürte zweifß hundirt jar, vnde sibini vnde ahzig, ze liehtmes vnsir vrowen.

Mit 5 Siegeln an schmalen, weißen, leinenen Bändeln, in Maltha: 1) dem bekannten des Grafen Eginio III. v. Fr. Die 3 folgenden die Siegel der v. Staufsen, in dreieckigem Schilde 3 Stause (2. 1); — 2) dreieckig, Umschr.: † S'. WERNHERI . MILITIS . DE . STVFFEN. — 3) rund: † S'. OTTONIS . MARSCALCI . DE . STOVPHEN. — 4) rund: † SIGILLVM . BERHTOLDI . D' . STOVFFEN. — 5) Das größere Siegel der Stadt Freiburg.

\* S. X, 101. Anm. \*. — Aus dem Archive des Klosters St. Trudpert. Münch 1, 167 gibt unrichtig das Jahr 1298 an; und ist dort „an die Gemeinde Krozzingen“ zu corrigiren.

1287. — 30. Apr. — Die Ritter Peter und Albert v. Staufsenberg, ihr Bruder Wernher, Pfarr-Rektor in Appenweier, Söhne des verstorbenen Ritters H. v. Staufsenberg, genannt Schidelin, und der Ritter Johannes v. Neuenstein verkaufen und übergeben mit Genehmigung und Bestätigung ihrer Herren, der Grafen Egeno v. Freiburg und dessen Vetter Friderich v. Fürstenberg, ihr Leben und ihre Güter am Solbergwald und Rüstenbachtal, Heidenbach genannt, um 9 M. S. an das Kloster Allerheiligen, und verzichten auf alle und jegliche Ansprüche daran.

Nos Petrus, Albertus, milites de Stöffenberg<sup>1</sup>, et Wernherus rector ecclesie de Appenwilre<sup>2</sup>, fratres, filii quondam H. militis de Stöffenberg, dicti Schidelin, et Johannes de Nuwenstein<sup>3</sup>, miles, vendidimus, dedimus et tradidimus de consensu et bona voluntate honorabilium dominorum nostrorum, domini Egenonis comitis de Friburg et domini Friderici comitis de Furstenberg<sup>4</sup>, nosque presentibus vendidisse et tradidisse publice confitemur honorabilibus viris . . preposito et conuentui de Omnibus Sanctis, ordinis Premonstratensis, Argentinensis dyocesis, feodum et bona nostra, sita prope nemus Solberc<sup>5</sup> et vallem Risten-

bach <sup>6</sup> et denominantur Heidehtbach <sup>7</sup>, pro precio novem marcarum argenti ponderis Argentinensis, eaque bona, dominiumque et possessionem earum ex dicta causa pleno jure transtulimus et transferimus presentibus litteris in eosdem, dantes eis plenam potestatem et licentiam omnimodam, predicta bona accipiendi, occupandi et tenendi et faciendi de ipsis perpetuo, quod eis visum fuerit expedire, et renunciantes omni juri nobis competenti in dictis bonis, occasione, uel modo quocumque, quod quidem precium confitemur nos recepisse et solutum et traditum nobis esse integraliter et in totum, renunciantes exceptioni non dati, non soluti et non traditi nobis precii antedicti, item exceptioni doli sine causa et in factum accioni, et generaliter omni juri et requisitioni, nobis quoquo modo competenti, contra venditionem, traditionem cartamque presentem. Nos quoque de Friburg et de Furstenberg comites predicti predictae venditioni seu alienationi bonorum predictorum consentimus et consensimus eamque tamquam de consensu nostro expresso factam ratificamus et approbamus per presentes et renunciamus omni juri et requisitioni, nobis jure feodi uel alio quocumque competentibus nomine et occasione dictorum bonorum seu feodi predicti in bonis predictis, in euentum etiam quemcumque, et promittimus sollempniter et bona fide ipsam alienationem nos de cetero et imperpetuum ratam habere et non inquietare nec impedire in dictis bonis seu feodo domnos antedictos, quominus vti et frui liberaliter possint bonis predictis eaque possidere jure proprio et imperpetuum et tenere, de ipsisque facere, quod eis et monasterio suo visum fuerit expedire. In cuius rei testimonium et euidenciam firmumque robur sigilla nostra pro nobis et ad petitionem Petri et Alberti et Johannis militum et Wernheri rectoris predictorum presentibus apposuimus et comunimus easdem. Datum anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxx<sup>o</sup>. septimo, pridie Kal. Maii.

Mit den beschädigten Siegeln: a) des Grafen Egeno III, schon bekannt; — b) des Gr. Friderich v. Fürstenberg, rund, mit links sprengendem Reiter, der mit der Rechten das Schwert schwingt, mit der Linken den dreieckigen, herausgekehrten Schild, in dem sich der Adler kaum noch erkennen läßt, hält, und auf dem herausstehenden Kopfe einen platten Helm hat, auf welchem ein Busch kaum zu unterscheiden, auf der Pferdebedeckte Adler, Umschrift: † S<sup>r</sup>. FRIDERI. (das Uebrige alles abgebrochen, bis auf . . C (Fürstenberg). Vgl. unten Urk. v. 1291. v. T. u. M., v. 1291, 10. Dez.

<sup>1</sup> Dieses Geschlecht bewohnte das Schloß Staufenberg bei Durbach im N. Offenburg. S. über dasselbe, ihre Verwandtschaft und die Ganerben von Staufenberg u. Bader, Badenia (neue Folge) I, 3. S. 40. — <sup>2</sup> Appenweier im N. Offenburg. — <sup>3</sup> Die v. Neuenstein hatten ihren Sitz auf Schloß Neuenstein, nordwestlich von Oppenau, das jetzt gewöhnlich auch nach dem unten daran liegenden Hubackerhof Hubacker genannt wird. Ueber



das noch blühende Geschlecht s. J. Cast, Adelsbuch S. 140. — <sup>4</sup> Ein Sohn Heinrich's I v. Fürstenberg, des Oheims Egeno's. — <sup>5</sup> Der Sohlberg ist südwestlich von dem Kl. Allerheiligen. — <sup>6</sup> Das Rüstentbachthal zieht sich von Allerheiligen und dem Sohlberge südwestlich herab und endet südöstlich von Lautenbach. — <sup>7</sup> Die Heidenbachhöfe liegen nordwestlich vom Sohlberg und gehören zur Pfarrgemeinde Ottenhöfen im Amte Achern.

Aus dem Archive des Klosters Allerheiligen.

1288. — 25. Mai. — Graf Egeno v. Fürstenberg verkauft der Gemeinde Dürreheim aus dem Bubenhof in der Langwat zu Bilingen, den er erkauft hat, die in denselben gehörigen Acker auf Untermauer und die Egerte an des Schultheißen Wiese um 5 M. S. zu einer Almend.

Wir grane Egene von Fürstenberch <sup>1</sup> tyn kunt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir vs dem houe, der da hies des Buben hof in der Langwat ze Bilingen <sup>2</sup>, den wir erköfet haben, von dem gyte, so dar in horte, haben gegeben ze köfende der gemeinsami vnd der gebursami von Dürrehein <sup>3</sup> die acker vf vndermyr vnd die egerdun <sup>4</sup> an des schultheissen wise vmbre fvnf mark silbers, des wir gewert sin von der vorgeantent gebursami von Dürrehein, vnd vergehen an disem gegenwertigem brieue, das wir inen das vorgeschribene gyt haben gegeben, vvr ein lidig eigen vnd vch des swln ir wer sin, vnd sol das selbe gyt der vorgeantent gemeinsami von Dürrehein almecinde <sup>5</sup> sin immermê. Wir haben vch das vorgeantente gyt vf gegeben in des comentivres hant von dem huse ze sante Johans von Bilingen vnd in Cvnrat Burgelins hant von Bilingen an der selbun gebursami stat von Dürrehein inen ze behaltende vnd ze schirmende vvr ein reht almende immerme. Vnd das dis war si vnd stete belibe, dar vmbre so haben wir inen disen brief gegeben, besigelt mit vnserem insigel. Dirre brief wart gegeben in dem jare, do man zalte von gottes gebivrt zwelfshundert jar abzig vnd aht jar, an sante Erbens tage.

Siegel dreieckig in grauem Wachs, in dem am Rande gewolkten, dreieckigen Schilde der Adler, Umschr.: † SIGILLVM . EGENONIS . DE . FVRSTENBERG.

<sup>1</sup> Der zweite Sohn Heinrich's I v. Fürstenberg, der Gründer der Haslachener Linie. Münch I, 284, 286. — <sup>2</sup> Ztschr. VIII, 106. — <sup>3</sup> Dürreheim im A. Bilingen. — <sup>4</sup> Ztschr. V, 35. — <sup>5</sup> Ztschr. I, 385 flg.

Aus dem Archive der Johanniterkommende Bilingen.

1289. — 13. Jan. — Der Dompropst Conrad zu Constanx verkauft seinem Bruder, dem Grafen Egeno v. Fr. die Pfarrkirchen zu Freiburg, Müllheim und Baden (Badenweiler) und das Recht, dieselben mit Priestern zu besetzen, auf 5 Jahre.

Allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, funden wir Cün-

rat Tbmprobest ze Costenze <sup>1</sup>, das wir vnser kilchen ze Friburg vnd ze M'ulnheim <sup>2</sup> vnd ze Baden die drige l'utkilchen gesezzet vnd ze löse gegeben haben vnserme brüder, grauen Egenen von Friburg, vnd allen sinen erben vmbe vier hundert marke lötiges silbers, Friburger gewēges, vnd han ime das gegeben f'unf iar, d'u nu neheste komet, mit allen den rehten vnd mit allen den n'uzzen, also wir s'v selbe haben vnd niesesen. Wir vergehen vch vnd geloben ime vnd sinen erben, swie oder von sweme er dis vorgeante silber gewonnen hat, vnd f'ur vns gegeben vnd vergolten het an vnser stat, es sin Cristen oder Juden, swas er oder sine erben dar vmbe schaden lident, es si von bennuen oder von deheinersflachte sumeseli, oder swas schaden das were, den schaden sulen wir han vnd liden, vnd sulen den schaden vnserme vorgeschribenen brüder, grauen Egenen abe lēgen vnd sinen erben, ane geverde, vnd sulen dar vmbe sinen worten gelöben. Wir vergehen vch an diseme brieve, das wir dis vorgeanten silbers von ime gewert sin vnd es von ime enpfangen han. Wir geben ime vch gewalt vnd sezzen in sine hant willecliche die selben kilchen ze Friburg, ze M'ulnheim vnd ze Baden an vnser stat ze besezene vnd ze berichtende mit priestern vnd mit pfaffen, vnd mit allen ambachten <sup>3</sup>, die da zv hörent, das wir in dar an n'vt irren sulen. Wir sulen s'u furderen mit flisse vnd mit tr'uwen an allen dingen. Vnd were das, das ime dis vorgeschribene silber in deme vorgeanten zile n'ut gar vergolten vnd verricht w'urde von der drin kilchen n'vzzen, so sol vnser brüder, graue Egene der kilchen n'vzze aller driger, den löf vnd die sazzunge vnd die gift, alse hie vor geschriben stat, in siner gewalt vnd in siner hant han, oder an swen er es sezzet, obe dehein schade dar vf gienge, vnz ime das vorgeante silber vnd der schade gar vergolten vnd verricht wirt, obe es ime vnd sinen erben in den vorgeanten f'unf iaren n'vt gar verricht vnd vergolten w'urde, ane alle geverde sinen worten dar vmbe ze gelöbenne. Wir verziehen vns vch aller der ansprache vnd aller der dinge, es si geissliches oder weltliches gerihthes oder lantfrides, oder deheines dinges, da mitte wir in oder sine erben irren oder gesumen möhten, vnz in alles das verricht vnd vergolten wirt, das hie vorgeschriben ist. Das ime vnd sinen erben dis war vnd stēte blibe, dar vmbe geben wir in disen offenen brieve ze einer bezugunge vnd ze einem vrf'unde mit vnserme ingesigel besigelt. Hie bi waren dise gez'uge, her Reinbotte der schultheisse von Friburg, her Rüdolf der Mintköse, her Egilolf Rūcheli, her Cünrat Rozze der junge, rittere, Burkart der Turner, Gōli der voget <sup>4</sup>, Abreht der Mintköse, Wernher von Schaftolzheim <sup>5</sup>, Peter der Münzmeister, Jacob sin brüder, vnd ander erbere l'ute gnüge. Dis

geschah ze Freiburg, do man zalte von gottes geb'urte zwelf hundert iar, abzig vnd n'vn iar, an sante Hylarien tag nah Winnachten.

Siegel ganz abgegangen.

<sup>1</sup> Conrad und Egeno III, Söhne Conrads I. — <sup>2</sup> Bgl. oben Urk. v. 28. Mai 1266. — <sup>3</sup> Amt, Dienst. — <sup>4</sup> S. Urk. v. 4. Mai 1286, v. 17. Juni 1283, v. 29. Aug. 1285 u. s. w. — <sup>5</sup> S. Urk. v. 28. Juli 1280, Ann. 9.

Aus dem Badenweiser Archive.

1289. — 21. Sept. — R. Rudolf vergleicht mit Zuziehung der Bischöfe von Straßburg und von Basel und des Landrichters im Breisgau, des Markgrafen Heinrich v. Hachberg, den Grafen Egeno v. Freiburg und die Bürger der Stadt Freiburg, daß der Graf Haß und Ungnade gegen die Stadt aufgeben, diese ihm 1400 M. S. bezahlen, beide Theile bei ihren Rechten bleiben, König Rudolf und sein Sohn, der Herzog v. Oesterreich, und die genannten Fürsten ihn nicht unterstützen sollten, wenn er neue Feindseligkeiten beginnen würde, und die Stadt auf 10 Jahre ein Ungeld erheben solle.

Mit 6 Siegeln in Maltza an weißen, leinenen, geflochtenen, schmalen Bündeln: a) das Majestätsiegel Rudolfs I wie es bei Römer-Büchner die Siegel der deutschen RR. S. 39 beschrieben ist; — b) das des Gr. Rudolf v. Habsburg wie es Herrgott Gen. dipl. I, tab. 18, Nr. XIII. (1288) abgebildet hat, von der Umschrift nur noch übrig: D' . KIB' C . LA' TG' VII . ALSACIE. — c) das schon bekannte, beschädigte Siegel des Bischofs Conrad (v. Lichtenberg) von Straßburg. — d) das des Bischofs Peter (Reich) von Basel, auch beschädigt, zeigt einen sitzenden Bischof mit Inful, Stab und segnender Hand, an den Seiten des Stuhlsitzes Thierköpfe, von der Umschrift übrig: . . . PETRI . DEI . GRA . . . SILIENSIS. — e) u. f) die schon bekannten des Markgr. Heinrich II v. Hachberg und des Grafen Egeno III v. Freiburg.

Die Urkunde ist abgedruckt bei *Schoepfl.* HZB. V, 290, und bei *Schreiber* Urkundenb. I, 1, 108. Ich gebe hier die Abweichungen unseres Originals von dem Abdrucke Schreiber's, wovon der größere Theil auf dem Abmangel der nöthigen Typen beruht; ich gebe sie ausführlich, um auch den Abdruck Schöpfliu's damit vergleichen zu können: R'v'dolf — k'v'ng — t'vn — hoerint — das wir — misshelli — enzw'ischont — v'nsirne — oehem — v'ns — v'nsir — fürsten — r'at — bischoene — vnde durch des — notdürft — ðch daz get'ān — grōzir — g'ulte — bekūmirt — daz sv' ime dur daz — munge, gebin s'ulne — ðch sv' — t'vnde. Dar z'v — dv' stat vnde — ðch — s'ulne beliben — gewærde — v'nsir — g'vten trūwen — das er sv' dar v'bir — s'urbaz sol beswærne — frūnden — gewærde — gelūbbe — vnde den burgerne n'v't st'æte h'elti, vnde sv' v'bir s'iw' vnde v'bir jrū recht beswærnt — s'vn wir — v'nsir — R'v'dolf — herzoge Oestirich — v'nsir fürsten — vnde von Bas'el, vnde — n'v'tej beholfen s'īn —

widir die stat — gewærde — getragen mugin, so sun sw — bedü — züze —  
 alle sw' es é námin — t'n zehin dv' næhstin — so sw' — ne'minde — unde  
 ist daz ðch des — úbir — vrkúnde — stæti — v'nfirme kúnglichen — v'nfirf  
 — v'nfirre — fursten — unde von Basil — ingisigilne ðch besigilt — vor ge-  
 nant herzoge — vor genanten bischo'ne — unde von Basil — geloben ðch es  
 stæte — ðch v'nfiru — gebürt — zwelfshundert — nw'nw'.

Vgl. Sachs I, 204, 411. l'Art. de vérif. l. d. XIV, 63, Münch I, 155,  
 Schreiber, Gesch. d. St. Freiburg II, 75.

Aus dem Baden=Durl. Archive.

1290. — Apr. — Friderich Herzog von Lothringen  
 und Markgraf schließt mit dem Grafen Egeno von Freiburg ein  
 Schutzbündniß, nach welchem dieser für seine ganze Lebenszeit verbun-  
 den ist, jeder Zeit und gegen männiglich dem Herzog Hilfe zu leisten,  
 und dieser dagegen dem Grafen oder seinen Sendlingen jeglichen Scha-  
 den auf des Grafen Wort und Eid hin vergüten soll.

Die Urkunde ist gedruckt bei *Schoepfl.* HZB. v. 292. Vgl. Münch I, 160,  
 Schreiber, Gesch. d. St. Freib. II, 77. Der Herzog ist der Schwiegervater  
 von Egeno's III Sohn, Conrad, der Katharina, eine Tochter des Herzogs,  
 in demselben Jahre heirathete und am 23. April sich verlobt hatte. Schrei-  
 ber, ebenda S. 76. Münch a. a. O., Sachs I, 214, und unten Urk. vom  
 13. März 1316.

An der Urkunde hängt ein großes, rundes, aber leider am Rande sehr be-  
 schädigtes Siegel in Maltha an Pergamentstreifen, welches ein schönes, gut ge-  
 arbeitetes Reiterbild zeigt. Der Reiter hat einen spitzigen Helm, am linken  
 Arme einen dreieckigen Schild, auf welchem aber nichts zu erkennen ist, in der  
 Rechten eine Standarte; auf der Decke des Pferdes sind keine Wappenbilder  
 sichtbar. Von der Umschrift noch übrig: † SIGILLV . . . . A . . HIONIS. Auf  
 der Rückseite ein Sekretiegel, dreieckiger, rechts geneigter Schild mit rechtem  
 Schrägbalken, in dem drei Adler eingelegt sind, Umschr.: † SIGILLVM . SE-  
 CRETVM.

Aus dem Baden=Durlacher Archive.

1291. — 28. Febr. — Der Dompropst in Constan'z, Graf Con-  
 rad v. Freiburg, ist Zeuge bei der Vergabung des Zehntens zu Walters-  
 hofen, den der Freiburger Bürger Ludwig Ederlin lange Zeit zu Lehen  
 hatte, und mit Zustimmung des Bischofs Rudolf von Constan'z dem Kloster  
 Güntersthal mit allen Rechten zu Eigen übergibt, welches dafür seinen und  
 seiner Voreltern Jahrtag zu begehen und aus dem Erträgniß des Zehntens dem  
 Convent irgend eine Verbesserung in Wein und Speisen zu gewähren hat.

Uniuersis presentium inspectoribus Lvdewicus dictus Ederli, ciuis in  
 Friburg, Constantiensis diocesis, noticiam subscriptorum. Ne per lap-  
 sum temporis ea, que certe sciencie presencium sunt subiecta, postero-  
 rum noticie subtrahantur, prouisum est humane cautele studio, vt ad

posteris facta modernorum scripture testimonio transferantur. Nouerit itaque tam presens etas, quam futura posteritas, quod ego ad releuandas penurias necessitates venerabilium in Christo domnarum, abbatisse et conuentus monasterii in Gÿnterstal, ordinis Cisterciensis, Constantiensis diocesis, decimam tam frumenti quam aliarum rerum, quam tenui et possedi longis retroactis temporibus in villa et bannis Walterfhoven <sup>1</sup>, prefate diocesis, titulo feodi, et que tamquam feodalis ab antiquo per manus possessa, vel quasi dinoscitur laicorum, venerandi patris domni Rvdolfi <sup>2</sup>, dei gratia Constantiensis episcopi diocesani, interueniente consensu et auctoritate, prefatis abbatisse et conuentui de Gÿnterstal et ipsarum monasterio predicto, diuine remunerationis ob respectum et in propriorum omniumque progenitorum meorum remissionem peccaminum, donauit, dedi, et tradidi pure et simpliciter ac perpetualiter possidendam, vtendam et fruendam cum omnibus suis pertinentiis et iuribus quibuscumque, ipsasque in eiusdem decime possessionem vel quasi duxi et induci per meum nuncium procuravi, adhibita et obseruata omni sollempnitate tam gestorum quam verborum, que in donatione et translatione decimarum huiusmodi piis locis facienda adhiberi debuit et consueuit. Hoc tamen in ipsa donatione adhibito moderamine sine modo de consensu et expressa voluntate abbatisse et conuentus eiusdem monasterii, vt ex fructibus annone prouenientibus ex prefata decima singulis annis vinum competens, aut oua, vel aliquid aliud speciale per abbatissam, que pro tempore fuerit, siue per alias vel alios, qui eiusdem monasterii gubernationi vel procuracioni presunt, a festo pasche inantea per totum vernale et estiuum tempus hora prandii vel cene inter singulas eiusdem conuentus domnas proportionaliter diuidatur, et prebenda vini ac pulmentorum consueta conuentui ex hac non minoretur, sed potius augmentetur, vt que fragili sexu in camino paupertatis jugum domini humilitate sincera et mansuetudine deuotissima deferentes, multis vigiliis, ieiuniis, et orationibus, psallendo et canendo diuino incessanter intendunt obsequio, sui sanctissimi laboris ex huiusmodi pia liberalitate ac donatione refrigerium consequantur. Quod si forte non ad huiusmodi, sed ad alios vsus annonam decime supra scripture conuerterint vel conuerti procurauerint studio vel modo quocumque, eo anno fructus dicte decime ad monasterium Thennibach, dicti ordinis, sine diminutione qualibet transferantur. Renunciaui insuper ad manus earumdem pro me et omnibus michi succedentibus ex testamento vel ab intestato omni iuri, quod in dicta decima michi vel ipsis competiit, vel competere ex causis quibuscumque poterat. Et in premissorum omnium euidentiam presens instrumentum ipsis tradidi si-

gillis venerandorum in Christo domnorum, abbatis de Porta Celi siue de Tennibach, domni Cōnradi de Friburg, prepositi Constantiensis, ac communitatis ciuium de Friburg Brischaudie, et Heinrici rectoris ecclesie in Merdingen conunitum. Et ego Henricus, rector dicte ecclesie in Merdingen premissa donationi interfui, ipsam vidi, et audiui, et eidem de speciali mandato venerandi patris mei Rv̄. Constantiensis episcopi prenotati et ipsius vice et nomine consensum et auctoritatem prestiti. Cum Lvdewicus antedictus ante donationem factam, per me suppliciter et instanter monitus ac rogatus, vt decimam predictam ecclesie, ad quam pertinuit, de ivre restitueret, precibus meis ac monitis nullatenus assentiret, sigillum proprium in euidentiam consensus mei prestiti ac donationis facte et omnium premissorum apponendo presentibus. Nos, abbas de Porta Celi sev de Thennibach predictus, Cōnradus de Friburg, prepositus ecclesie Constantiensis, et nos scultetus et consules de Friburg Brischaudie, ad petitionem dicti Lvdewici sigilla nostra in certitudinem premissorum appendimus ad presentes. Acta sunt hec in Friburg, presentibus, domno abbate de Thennibach, Henrico rectore ecclesie in Merdingen, fratre Alberto priore quondam in Thennibach, magistro Cōnrado dicto Nvfbon, Cōnrado dicto Sneweli, Gotfrido dicto de Herdern, Johanne de Mvncingen, militibus, Jacobo Monetario, Johanne dicto Diethelmo, ac aliis pluribus fide dignis. Datum apud Friburg anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxx<sup>o</sup>. primo, feria III<sup>ta</sup>. proxima post Mathie, indictione III<sup>ta</sup>.

Mit 4 Siegeln in rothem Wachs an schmalen, weißen, gestochenen, leinenen Bändeln: a) parabolisch mit stehendem Abte mit Buch und Stab, Umschr.: † SIGILLVM . ABBATIS . DE . PORTA . CELI. — b) schon beschrieben, Umschr.: † CVN . DE . FRIBVRC . PPOSITI . ECCE . STANT. — c) das größere der St. Freiburg. — d) parabolisch, in gothischem Baldachin ein Bischof mit Züfel und Stab und der segnenden Hand, welche eine Hand Gottes von oben herab berührt, vor ihm knieet ein bittender Mönch, über diesem SA . REMI. Der Bischof ist also der h. Remigius, der vor ihm Knickernde vielleicht der von ihm bekehrte arianische Bischof. Umschrift: † S. HEINRICI . PLEBANI . DE . MERDINGEN.

<sup>1</sup> Walters Hofen im N. Freiburg. — <sup>2</sup> Graf v. Habsburg, ein Vetter des röm. K. Rudolf.

Aus dem Güntersthaler Archive. Ein Duplikat ist gleichlautend und mit denselben Siegeln versehen.

1291. — 17. Jun. — Graf Egeno v. Fr. genehmigt und bestätigt als Lehensherr die Vergabung des Zehntens an Trucht, Hülsenfrüchten und

anderem dazu Gehörigem zu Waltersshofen durch den Freiburger Bürger Ludwig Ederli an das Kloster Güntersthal, und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche daran.

Nouerint vniuersi presentium inspectores, quod nos Egeno comes de Friburg decimam tam frumenti quam leguminum ac aliorum, ad ipsam decimam pertinentium, sitam in villa et banno de Waltersshouen, Constantiensis diocesis, quam Lvdewicus dictus Ederli, ciuis in Friburg, eiusdem diocesis, a nobis titulo feodi tenuit et possedit, et quam idem Lvdewicus ciuis venerabilibus in Christo abbatisse et conuentui monasterii de Gvnterstal, Cisterciensis ordinis, dicte diocesis, dei intuitu donauit, contulit, et tradidit, confitemur per presentes, eandem decimam de voluntate et consensu nostro expresso, nobisque presentibus ac consentientibus, donatam, traditam et collatam domnabus antedictis, ipsamque donationem ratificamus et approbamus, et nichilominus omne ius, quod in eadem decima nobis competiit vel competere potuit tempore donationis vel ante vel post, ex causis quibuscumque. Ipsamque decimam eisdem domnabus dedimus, donauimus et tradidimus, libere et absolute possidendam, tenendam et fruendam perpetuo cum iuribus et pertinentiis quibuscumque renuntiando ad manus earumdem pro nobis nostrisque successoribus et heredibus vniuersis ex testamento, vel ab intestato, omni iuri omnique actioni, quod nobis in dicta decima competiit, et generaliter omni exceptioni et auxilio tam canonici quam ciuilibus iuris, seu terre consuetudinis, per que dicta donatio, ratificatio et approbatio, et consensus per nos ipsi donationi adhibitus, infirmari per nos, vel per alios quoscumque in posterum vel calumpniam pati posset, adhibita omni sollempnitate verborum et gestuum, que in huiusmodi ratificationibus, seu donationibus de iure vel de facto consueuit, vel debuit adhiberi. Et in euidenciam premissorum presens instrumentum conscribi fecimus ipsumque dictis abbatisse et conuentui de Gvnterstal tradidimus sigillo proprio communitum. Datum et actum Friburg anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxx<sup>o</sup>. primo, dominica proxima ante natiuitatem beati Johannis Baptiste, indictione III<sup>ta</sup>.

Mit dem wohlerhaltenen Siegel des Gr. Egeno III von Freiburg in Maltha an schmalen, geflochtenen, weißen, leinenen Bändeln.

Aus dem Güntersthaler Archive.

1291. o. T. u. M. — Die Gr. Egeno III. v. Freiburg und Friderich v. Fürstenberg genehmigen und bestätigen den Verkauf der Güter im Acherthal durch den Ritter Bruno v. Staufenberg, den Sohn des

verstorbenen Ritters Abrecht, genannt Tharant, an das Kloster Allerheiligen.

Notum sit vniuersis et singulis, presentes litteras inspecturis tam presentibus quam futuris, quod nos Egeno de Fribure et Fridericus de Furstenberc, comites, contractum venditionis de possessionibus seu bonis, que Bruno miles de Stouphenberc, filius quondam Alberhti militis dicti Tharant <sup>1</sup>, iure proprietatis habuit et possedit in valle, que dicitur Achertal <sup>2</sup>, que vendidit viris religiosis . . . preposito et conuentui de cella Omnium Sanctorum, Premonstratensis ordinis, Argentinensis dyocesis, quarum possessionum seu bonorum specificatio in instrumento contractus super hoc specialiter confecto <sup>3</sup> plenius continetur, gratum habentes et ratum, presentibus litteris confirmamus. Et in huius nostri consensus stabilitatem perpetuam litteras presentes sigillorum nostrorum munimine duximus consignandas. Actum et datum anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. nonagesimo primo.

Mit zwei sehr beschädigten Siegeln in weißem Wachs an Pergamentstreifen: a) des Gr. Eginno III v. Freiburg; — b) des Gr. Friderich v. Fürstenberg, schon beschrieben, nur noch die Hälfte in zwei ungleichen Stücken, von der Umschrift übrig: . . . CI \* COMIT. DE. FV . . . . Vgl. Urk. v. 1287, 30. Apr. 1291, 10. Dec. und die Urk. v. 1291.

<sup>1</sup> Vgl. Urk. v. 30. Apr. 1287 und die Urkunden v. 23. Juni u. 6. Juli 1291. — <sup>2</sup> Aus dem Mummelsee fließt der Seebach ab, durch verschiedene Bäche verstärkt, bei Ottenhöfen vorbei nach Kappel, nimmt dort den Namen Acher an, und durchfließt das nach ihm benannte Achertal oder Kapplerthal, welches sich bei Oberachern endigt. — <sup>3</sup> S. unten Urk. vom 6. Juli 1291. — S. auch Münch I, 167.

Aus dem Archive des Klosters Allerheiligen. Aus demselben Archive sieht hier zur Vervollständigung obiger Verkaufshandlung eine weitere Urkunde im Auszuge, die auch für die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Falkenstein und Staufenberg nicht uninteressant ist.

1291. — 23. Jun. — Liugardis, vxor Dietrici Gregorii militis de Valkenstein, filia quondam Alberti militis dicti Tarant de Stouphenberc, recognoscit et protestatur publice, nichil iuris se habere pre textu successionis hereditarie, obligationis, pactionis, seu conditionis alterius cuiuscumque in possessionibus seu bonis illis, que Bruno miles de Stouphenberc, frater suus germanus, iure proprietatis habuit, possedit et vendidit viris religiosis, preposito et conuentui de cella Omnium Sanctorum, in valle, que dicitur Achertal, que possessiones seu bona in instrumento super hoc specialiter confecto distincta plenius continentur, ad cautelam et securitatem dictorum prepositi et conuentus, dictis possessionibus seu bonis iuri et actioni, que forte uiderentur occasionebiliter competere ipsi, cum de iure non competant in eisdem, renuntiat. Testes: frater Heinricus sacerdos et medicus de Tennibach, dominus Cuno miles de Valkenstein, frater domini Dietrici Gregorii militis de Valkenstein,



Bruno filius quondam domini Conradi nobilis dicti Stollen, et Conradus, filius quondam domini Heinrici militis de Empringen etc. Quia sigillum proprium non habet, sigillo mariti sui usa est et contenta. Datum in Verstetten, in vigilia b. Joh. Bapt. Das Siegel in Maltha beschädigt, zeigt einen rechts geneigten, dreieckigen Schild mit 2 Bogen, zwischen welchen ein aufstiegender Falke, auf dem untern Bogen unter dem Falken die Andeutung von Steinen, auf dem linken Ede des Schildes ein geschlossener Helm mit einer Art hoher Mütze, auf welcher das Bild des Schildes wiederholt ist, Umschr.: † . . . REGO . . . . ENSTEIN. — Ferner:

1291. — 6. Jul. — Bruno miles de Stöfenberg et domina Anna, soror ipsius Brūnonis militis, nec non de consensu Richhildis, vxoris legitime Brūnonis militis predicti, bona infrascripta ac proprietatem eorundem cum omni iure etc. vendiderunt preposito et conuentui monasterii de Omnibus Sanctis pro propriis et liberis et ab omni census onere penitus absolutis pro pretio viginti septem marcarum minus vno fertone argenti etc. Specificatio autem bonorum est hec et sita sunt in hunc modum. In parrochia videlicet Wallulme (Walbulm) bona, que vulgariter dicuntur *Roitenlehen*. item ibidem *daz lehen an der matten*. item in parrochia Sahlbach bona dicta *Bappuzlehen*. item ibidem bona dicta *Heiloflehen*. item in parrochia Achere bona dicta *daz lehen an Wehelines berge*. item ibidem bona dicta *daz lehen zŷ Hornberg*. pridie Non. Julii.

1291. 10. Aug. — Gr. Egeno v. Fr. ertheilt dem Kloster Thennbach das Bürgerrecht von Freiburg mit Befreiung von Lasten und Steuern und bestätigt demselben die ihm von seinem Vater und der Stadt gewährten Privilegien.

Wir grafe Egene von Friburg kunden allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz wir den erberen geistlichen herren, abbet Meinwarten von Thennibach, vnd den conuent vnd das eloster durch die liebi, die wir zŷ in, vnd vnser vordern zŷ iren vordern, han vnd gehabet hant, ze burger nemen ze Friburg vnd enpffhaben also, daz sŷ vns, noh vnsern erben enkein gewerft noch störe geben solen, noh och ir nahkomen, vnd solen doch dar vmbeste minre rechtes an der burgschefte ze Friburg nŷt han, noch schirmes von vns, alse sŷ an iren briefen hant von vnserm vatter seligem vnd von vnsern burgern ze Friburg, bisigelten mit vnserf vatter vnd mit der stette ingesigel. Die selben briefe stetegen wir dem vorgenemetem closter ze Thennibach vnd iren nahkomen fŷr vns vnd fŷr alle vnser erben mit disem gegenwertigem briefe, den wir in han gen besigelt mit vnserm ingesigel. Daz dis stete dem vorgeschribenem closter vnd allen iren nahkomen von vns vnd allen vnsern erben vnd war belibe, dar vmbeste geben wir in disen offenen brief ze einer bezŷgunge vnd ze einem vrfunde, besigelten mit vnserm ingesigel. Diz beschah ze Friburg, do man zalte von gottes

gebürte zwelfhynder iar nönzeg iar vnd ein iar, an sante Laurencien tag.

Mit dem beschädigten Siegel des Grafen in grauem Wachs an leinenen Schnüren.

Diese Urkunde ist nach dem Originale in dem Thennenbacher Archive gegeben, da sie so vollständiger ist, als die Abdrücke bei Schöpflin HZB. v. 298 und Schreiber, Urkundenbuch der St. Freib. im Br. I, 1. S. 119. Vgl. auch dessen Gsch. d. St. Frbg. II, 21 und Münch I, 165.

1291. — 10. Dec. — Graf Friderich v. Fürstenberg und sein Bruder Conrad, Canonicus zu Constanz, verkaufen mit Zustimmung der Gemahlin Friderichs, Udelhild, dem Kloster Allerheiligen eine Geld-, Hühner- und Habergült und die Hälfte des Waldes und der Aecker vom Rothenfelsgut um 4 Pfd. S. zu freiem Eigen.

Notum sit vniuersis tam presentibus quam futuris, presentes litteras inspecturis, quod nos Fridericus comes de Fürstenberc, accedente consensu et bona voluntate Vdelhildis <sup>1</sup>, nostre coniugis, necnon Conradus frater noster germanus, canonicus ecclesie Constantiensis <sup>2</sup>, vendidimus et in hiis scriptis nos vendidisse confitemur religiosi viris . . preposito et conuentui monasterii Omnium Sanctorum, Premonstratensis ordinis, Argentinensis dyocesis, redditus duarum vncearum <sup>3</sup> monete Argentinensis, duorum pullorum et vnus octalis <sup>4</sup> auene, annuatim soluendorum, necnon mediam partem tam nemoris quam agrorum predii seu fundi dicti Rotenvelfe <sup>5</sup>, mero iure domini et proprietatis ad nos pertinentium, pro quatuor libris denariorum monete Argentinensis, quas ab eisdem nos recepisse integraliter publice recognoscimus et fatemur, omne jus, dominium et proprietatem, que nobis in predictis bonis competebant et competere videbantur, in prefatos . . prepositum et conuentum libere transferentes, constituentes nos warandos dictis preposito et conuentui dictorum bonorum contra quemlibet hominem iuxta terre consuetudinem, vt est juris, et renuntiamus omni juris auxilio canonici et ciuilis contra prefatos prepositum et conuentum, nobis super repetitione dictorum bonorum competenti in presens vel in posterum competituro. Specificatio autem predii predicti seu fundi hec est, ab oriente terminatur in monte, qui dicitur Grinto <sup>6</sup>, ad occidentem habet terminum riuum, qui dicitur Nortwaffer <sup>7</sup>, ad aquilonem riuum Athelinespach <sup>8</sup>, ad meridiem vero in riuo, qui Rôtenbach <sup>9</sup> dicitur, terminatur. Testes Jacobus viceplebanus in superiori Wolua, frater Heinricus de Omnibus Sanctis, viceplebanus in Oberkirche, Conradus de Butelnbronme <sup>10</sup>, Sifridus scultetus de Wolua, Albertus scultetus de Oberkirche, Heinri-

cus dictus Völinger, et alii fide digni. In cuius rei perpetuam memoriam et inconmutabilem firmitatem sepedictis preposito et conuentui de Omnibus Sanctis litteras presentes tradidimus sigillorum nostrorum munimine communitas. Actum et datum per manum magistri Alberti de Horwe notarii curie nostre, anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. Nonagesimo primo, feria secunda post festum beati Nicolai.

Beide Siegel ganz abgegangen.

Eine andere Urkunde über denselben Gegenstand ist nur von dem Grafen Friderich v. Fürstenberg, mit seiner Gemahlin Udelhild Zustimmung, vom nämlichen Datum und Jahr ausgestellt und mit obiger gleichlautend ohne den Zusatz necnon Conradus — Constantiensis, hat nach constituentes noch *etiam* nos warandos, dann Achalmespach — Butelbrunne — sigilli nostri munimine — Nicolai. Das Siegel in bräunlichem Wachs ist oben und rechts abgebrochen (vgl. oben Urf. v. 30. Apr. 1287 und 1291 o. L. u. M.). Hier ist in dem dreieckigen, am Rande gewolften Schilde der Adler deutlich, auf dem Wappenroße auf Brust und Hüfte Adler, ringsum Vorden oder Franssen, ebenso an der Pferdebedeck, die auf der Hüfte, dem Halse und den vorn herabhängenden Theilen Adler hat, Umschrift: . . . RIDERICI . \* COMIT . D . . . .

<sup>1</sup> Aus dem Wolsachischen Dynastengeschlechte. S. Münch I, 289 und vgl. IV (Fickler) 398. Ztschr. IV, 280—291. — <sup>2</sup> Vgl. über ihn Münch I, 284 flg., aber auch IV (Fickler) 398. — <sup>3</sup> Ztschr. III, 315 unter Speier. — <sup>4</sup> Octale = Achtel Malter. — <sup>5</sup> Rothenfels, ein Geländnamen bei Allerheiligen nach den unten in der Urkunde angegebenen Gränzen. — <sup>6</sup> Der Grintberg oder die Gründe ist der Höhenzug, der am Kniebis beginnt und sich nördlich, östlich von Allerheiligen, hinzieht, und wovon die Hornisgründe, wo das Kapplerthal oder in der Urf. v. 1291 o. L. u. M. s. g. Achertal beginnt, der höchste Gebirgskopf ist. — <sup>7</sup> Nordwasser hieß damals der Bach, der nördlich von Allerheiligen von den Gründen herab kommt und dann an Allerheiligen vorbei sich südlich ergießt. Jetzt heißt er bei seinem Anfange Gründbach, dann Lierbach, und zuletzt Nordwasser und bildet die westliche Gränze des Rothenfelsgutes. — <sup>8</sup> Athelinesbach kommt von den Gründen, ergießt sich südlich von Allerheiligen in das Nordwasser, und ist einer der kleinen Bäche zwischen Allerheiligen und dem Rothenbach. — <sup>9</sup> Rothenbach entspringt ebenfalls an den Gründen, südlich von dem Athelinesbach und fällt auch in das Nordwasser. — <sup>10</sup> Bittelbronn im D. A. Horb.

Aus dem Archive des Klosters Allerheiligen.

1292. — 26. Febr. — Der Constanzer Dompropst Conrad, Graf v. Freiburg, ertheilt dem Kloster Güntersthal ein Vidimus über die den Cisterciensern von Papsi Alexander IV gewährte Freiheit, den Gründern ihrer Klöster und andern Christgläubigen Begräbnisstätten in ihren Kirchen zu gestatten.

Nos Cōnradus, prepositus ecclesie Constantiensis, comes de Friburg,  
16 \*

vniuersis Christi fidelibus salutem in eo, qui est omnium vera salus. Litteras domni pape cum vera bvlla et filo integro nos vidisse et legisse noueritis in hec verba. Alexander episcopus, seruus seruorum dei, dilectis filiis . . . abbati Cystericii eiusque coabbatibus et conventibus vniuersis Cystericiensis ordinis salutem et apostolicam benedictionem. Deuotionis vestre precibus benignum inperientes assensum, vobis auctoritate presentium indulgemus, vt si fundatores domorum vestrarum, vel quicumque alii fideles apud vos elegerint sepulturam, dummodo non sint excommunicati, uel interdicti, sev publice vsurarii, vt eorum devocioni uel extreme voluntati nullus obsistat, liceat vobis ipsorum corpora, cum decedunt, non obstante alicuius contradictione temeraria, recipere ac ecclesiastice tradere sepulture, salua tamen canonica iusticia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli, apostolorum eius, se nouerit incursum. Datum Laterani x. Kalend. Marcii, pontificatus nostri anno tercio.\* Quia igitur predictas litteras vidimus et diligenter perspeximus sanas et integras, non rasas, non abolitas, nec in aliqua sui parte viciatas, dilectis in Christo . . . abbatisse et conuentui de G'vnterstal, dicti ordinis Cystericiensis, Constantiensis diocesis, presentes litteras contulimus, sigilli nostri karactere consignatas. Datum apud Friburg, anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. LXXX<sup>o</sup>. secundo, feria tertia proxima post Mathie apostoli.\*\*

Das schon bekannte parabolische Siegel des Coust. Dompropsts Conrad v. Friburg in rothem Wachs, wie X, 97, unten ein Stückchen abgebrochen.

\* 20. Febr. 1257. — \*\* Diese Urkunde verdanken wir der Gefälligkeit des Pfarrers Haid in Lautenbach, eines eifrigen Geschichtsforschers, der mit vielem Fleiße und großer Aufopferung historische Dokumente sammelt.

1292. — 1. Apr. — Graf Conrad v. Fr., Dompropst zu Coustaunz, und Graf Egeno, Herr zu Friburg, urkunden, daß vor ihnen Frau Junte Snewelin, des Ritters Conrad Snewelin d. J. Wittwe, dem Kloster Güntersthal ihren Hof zu Krozingen, alles ihr Gut zu Ober- und Nieder-Neuthe, und verschiedene Gültten zu Weißweil, Wiehre und Wendlingen also vergabt und überlassen hat, daß sie Alles um einen jährlichen Zins von einem Schill. Pfen. auf Martini wieder empfangen und lebenslänglich zu genießen haben soll.

Wir grave Cnrad von Friburg, tynbropst von Kofstanz, vnd wir grave Egene, herre ze Friburg, tün kynt allen, die ny sint vnd nah vns

font, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz vor vns vnde ze vnserre gegenwertig fro Jvnte Snewelin, diu Conrades seligen Snewelins dez ritterz, dez iwngen, elichv hvs frowe waz, gap libefliche vnde ler, mit gesondens libe, ane alle geverde vnd akost <sup>1</sup>, luterliche durch got, allez daz gvt, daz hie nach gescriben stat, irn hof ze Krozingen, vnd swaz si da hatte, vnde allez ir gvt ze Oberin vnd ze Niderin Nviti, vnde n'v'n mytte <sup>2</sup> geltez ze Wiswil, vnde f'vnfzehen mytte roggen geltez ze Zeringen, ze Ober Würi <sup>3</sup>, bi der brygge driffeg schillinge geltez, ze Würi in der Witv'n gassv'n ane drie pfenninge siben schillinge geltez, bi dem stege ze Würi f'vnf schillinge geltez vnd sech h'v'nre, vnde swaz si ze Wendelingen <sup>4</sup> hatte, ze den stehan an dem velde <sup>5</sup> vier schillinge geltez, vnde von zwein gartan ze sante Gallen brynnen <sup>6</sup> vier schillinge geltez, der ebtischinnv'n vnd der samenvuge von Gvnterstal dez ordens von Cittelz, vnd verzihe sich dez selben gvtz allez sament, vnde faste <sup>7</sup> die frowa von Gvnterstal in lipliche gewer vnd in gewalt dez selben gvtz, vnde enpshie daz selbe gvt allez sament wider von in vmb'e einen zins ze irme leben alleine vmb'e einen schilling phenninge ze sante Martinz mez also, swenne si en ist, daz daz selbe gvt allez sament lidig ist dem closter ze Gvnterstal, vnde enkein ir erbe ze allem dem gvt'e, so da vor genemet ist, enkein reht het, noch sol han. Diz beschach ze Gvnterstal in deme closter vor vnserre myter, der altv'n grevennv'n, vnde vor der iwngv'n grevennv'n von Friburg <sup>8</sup>, meister Conrad Nvshome, Johannes dem Scriber, hern Bv'rhard dem Schoneherren, hern Heinrich von Egebotingen <sup>9</sup>, hern Nicolaus Ddelin, Manegolde, der der korn lobv'n pfliget <sup>10</sup>, vor swester Gv'tv'n der ebtischennv'n ze Gvnterstal, swester Berndv't der priolinv'n, swester Anv'n Lepinv'n, swester Adelheit von M'v'neingen, swester Jv'ntv'n von Wiswil, swester Kvnegv'nde von W'ra. Vnde won diß gift vor vns beschach, dar vmb'e han wir der ebtischinnv'n vnde der samenvuge von Gvnterstal gen disen brief ze einer bez'vgv'ng'e vnde ee einem offenne vrfv'nde der selbv'n gift, besigelten mit vnser beider ingesigeln, durch der for genemetv'n frown fron Jv'ntv'n Snewelinv'n bette. Dirre brief wart gescriben vnd gen in dem jare do man zalte von gottez geb'v'rt'e zwelfshv'ndert iar n'v'neeg iar vnd zwei iar, an dem nehsten zinstage nach dem balmetage.

Mit 2 Siegeln an schmalen, weißen, leinenen Bündeln: a) das des Dompropsts Conrad v. Freiburg zu Constanz in rothem Wachs, wohl erhalten; — b) das des Grafen Egeuo III v. Freiburg in Maltha, sehr beschädigt.

<sup>1</sup> Falschheit, Trug. — <sup>2</sup> S. oben Urk. v. 30. Sept. 1283, Num. 2. —

<sup>3</sup> Wiehre bei Freiburg. — <sup>4</sup> Wendlingen am Schönenberg im N. Freiburg.

— <sup>5</sup> Ueber Feldsiede s. Ztschr. II, 259, 263. Nordöstlich von Wendlingen und Uffhausen ist noch ein Gutleutfeld. — <sup>6</sup> Dieser St. Gallenbrunnen (das Kloster St. Gallen hatte in dieser Gegend bedeutende Besitzungen) wird wohl am Schönberg in der Gemarkung von Wendlingen gewesen sein. — <sup>7</sup> setzte. — <sup>8</sup> Die Mutter dieser beiden Grafen ist Sophie v. Zollern, die jüngere Gräfin ist wahrscheinlich die Gemahlin Egon's, Catharina v. Lichtenberg. — <sup>9</sup> Ewatingen im A. Bonndorf. Des Grafen Conrad Kaplan. S. Urk. v. 20. August 1294. — <sup>10</sup> Schüttemeister.

1292. — 9. Aug. — Graf Egon v. Freiburg urkundet über eine Zeugenaussage, daß die Freiburger Bürger Andreas von Tottiken und Gottfried, seines Bruders Sohn, von dem Grafen einen Zehnten zu Selden von dem besten, dem Kloster gehörigen Gut, aus Aekern und Matten bestehend, zu Lehen gehabt und diese es dem Kloster zu Lehen um 14 Mutt jährlichen Haberzins gegeben hätten. An St. Lorenzen Tag.

Steht in den Annal. Seldens.

1292. — 9. und 12. Dez. — Die Stadt Freiburg verspricht dem Deutsch-Orden Entschädigung für allen ihm zugefügten Schaden. Graf Egon v. Freiburg ist Mitbesiegler.

Die Urkunde ist gedruckt bei Schreiber, Urkundenb. I, 1. S. 119 flg. Unser Original weicht in der Schreibung ab: hoerent — sun — daz — brv̄der (immer) — von der Tutschenhuse — bürger — Brisgowwe — an ume — brv̄dern (immer) — des grauen — vber ein — also hie — daz sie den brv̄dern ir hūs — sūln — als ez — e daz si ez — brechen — daz man daz — Osteron (immer) — dā (immer) — daz si — sv̄ln abetv̄n — heiltv̄n — sv̄ln den abetv̄n — lantkomend'ur (immer) — vnarwenig — ervarnt — vf irn orden — sūln dā — daz si — daz ez — sūln — abetv̄n — nehsten (immer) — daz si eine phrv̄nde, die — sv̄ln — Sūnegihten den nehsten an einen alter einen — tūttschen — ze ere — graue (immer) — dur — dar zv̄ — selbes gv̄te, daz der phrv̄nden — hūse — sūln — vber Rin ze varnde — vnde nūt — e daz — daz der — der aprunnig — sūln — heizzen vf der stat varn — wolte er des nūt tv̄n, so sūln — obe sū — vnd ist daz — Tüselinge — schulttheizze — vergohen — von v'ns — daz wir — stete — des nūt — bürgen — schult'heissen — Ziligen der — Johansen (immer) — Hugen von Munzingen — Crozzingen — Johanse von Munzingen — Rvdolfen den Rinkovsen — Chv̄chelīn — Cvnrat Chv̄chelīn — Rv̄chelīn — Cvnrat Snewelin — Kurnegge — Cvnrat (immer) — Rvdolf (immer) — Rv̄srit — Burcart (immer) — Hvb'ischmann — Ströpfer — Cvnrat — Boeschelīn — der Berler — Zinberman — Rvdenger der Emit, Loeschelīn den protbeckē — Müller — Cvnrat der — Schv̄ler — Keuer — de Bischer — Daz die selben bürgen — nehsten aht — sv̄ln entw'rtē — gv̄t — sūln — die wille, vnge — gangeliche daz — Wiltewangen — Merrien — Tutschenhuse — dā für v'ns — brv̄der, daz — sv̄ne — v'nsers — vnd laen varen — sv̄nderliche — v'ns — vnd dem — von der sel-

bun getat — schultheizze — burgen alle — daz wir — die vorgeantent giselschaft — obe ez ze — Har vber — vrkunde — grane Egene — v'nsere — disen — Diz dincz — Kilchoven — gottes gebürte zwelfshundert unuzig — jar — uehsten — Niclawes — uehsten. — Die Siegel an weißen, schmalen, leinenen Bündeln (1 in grünem Wachs, die übrigen in Waltha). Vgl. darüber Schreiber. a) Umschr.: † S. M . . . PIT . SĒE . MARIE . TE . . . — c) Umschr.: † S. COMMENDATORIS . ALSATIE . ET . BGVNDIE.

Aus dem Archive der D.=Orb.=Com. Freiburg.

1293. — 19. Febr. — Bei einem Vertrage zwischen König Adolf und Bischof Conrad von Straßburg über streitige Besitzungen im Elsaß und Breisgau ist Graf Eginio v. Freiburg Zeuge.

Zeitschr. VI, 127. Aus dem Orig. des Präsekturarchives zu Straßburg.

1293. — 28. Aug. — Graf Egen ertheilt der Stadt Freiburg mit Wissen und Willen des Rathes und der Gemeinde eine neue Verfassungsurkunde.

Schreiber hat sie in seinem Urkundenbuche der St. Freib. I, 1. S. 123 nach dem Originale abgedruckt. Wir besitzen dieselbe in einem Vidimus, dessen Eingangs- und Schlußformeln so lauten: Wir der burgermeister vnd der räte zū Endingen bekennen öffentlich vnd tūnt kunt aller menglichem, das vff hüt dato dis briefs für vns offen räte komen ist der edel herre hern Jacob herre zū Stouffen, vnser gnediger lieber herre, hāt vns gezögt vnd sehen lauffen einen bermentin brief mit anhangenden insigeln, der dann gang gerecht vnd vnargwouig ist vnd wist von wort ze wort, als harnach geschriben stāt. — Vnd das wir nun semlichen obgeschriebenen brief also vor vns in vnserm offen räte gehept, den gesehen, gelesen vnd gehört haben lesen, der dann an berment, an geschriff vnd insigeln gang gerecht, vnuersert vnd vnargwönlich ist, das sagen wir vff vnser eyde, so wir dann vnser gnedigen herreschafft von Osterreich ic. gesworn haben, vnd des zū einem waren, stēten vrkund, so haben wir der obgenanten vnser statt Endingen gemeyn insigel gehent an disen brief, der geben ist vff zinstag (28. Apr.) vor sant Philipps vnd sant Jacobs der heligen zwolffboten tag, den man nempt den Meigtag (1. Mai), des jars, do man zalt nach Cristi geburt vierzehnen hundert sechzig vnd ein järe.

Mit dem runden Siegel der Stadt Endingen auf grünem Wachs, von weißem umgeben, Gepräge etwas undeutlich, läßt aber doch den useubergischen Flügel erkennen, und von der Umschr.: † S. CIVITAT . . ENDINGEN. .

Außer diesem Vidimus ist noch eine beglaubigte Abschrift vom 15. Juni 1662 vorhanden.

1293. — 28. Aug. — Derselbe gibt der Stadt Freiburg eine neue Bürgermeister- und Junstordnung.

Wir besitzen nur eine beglaubigte Abschrift von dieser Urkunde, welche Schreiber, *Urkundenb.* I, S. 140 flg. mitgetheilt hat. — Beide Urkunden sind in dem Breisgauischen (Oesterr.) Archive. Vgl. über dieselben, ihre Veranlassung und Folgen *Münch* I, 159, Schreiber, *Gesch. d. St. Frb.* II, 78.

1294. — 6. Jan. — Conrad v. Blumenberg und seine Gemahlin Elisabeth v. Biesingen machen einen gegenseitigen Erbvertrag, in welchem er derselben seine Eigengüter zu B ondorf, M ünchingen, Mauchen, Wilofingen (Wilfingen), Ewa- tingen und Hüfingen u. verschreibt. Graf Friderich v. Für- stenber g ist unter den Besiegeln.

Diese Urkunde steht bei *Neugart Cod. dipl. Alem.* II, 341 flg. Vergl. wegen des Datums seine *Num. m.* auf S. 342. Er rechnet den Anfang des Jahres vom 25. Dez. an. Dann ist aber Mittwoch darauf der 29. Dez. Ich habe das Datum nach dem Julianischen Kalender genommen. — Die Abweichungen von unserm Originale sind größten Theils auch durch den Mangel der nöthigen Typen entstanden: gotes — Eürat (immer) — Blvmenberc (immer) — tñ — brief — hoerent — hån — fvr — gvtes — fvr — gvtes — rehte — vberlebet — erbe — töde — für — erben fvr reht — veirgihē öch — güte ir wer sol sin fvr reht — vnd (immer) — gerihē — veirgihē öch — briene — vorenantvñ — wern — gaislichem vnd — gerihē — briene — gv̄t — ziv B ondorf — gv̄t (immer) — Eischain — ziv (immer) — Mvnechingen — m̄vli ziv — m̄vli ziv Weistorf — M̄vllēir — eilliv — Weistorf — Egeboetingen — hoeret -- hv̄be ziv Hvvingen — wår — steiti — brief ziv — vrfv̄nde rehtvñ wårhait — bite — gotes — Fv̄rstenberc — Hainrichen von Blvmenberc — brv̄der — hern Walgeren — brief — gotes — Fv̄rstenberc — geigenwertigen brief — Conrates — steitikait — brief — öch ziv — gotes gebv̄rte warent Mitechvñ — ingänden järe. (v̄ und ù ist überall v̄ und ū geschrieben.)

An dem Originale hängen 5 mehr oder weniger beschädigte Siegel in Maltha an schmalen, geflochtenen, weißen, leinenen Bändeln: a) parabolisch mit sitzendem Bischofe mit Züfel, Stab und segnender Hand, Umschr.: † S. HAINR' . DEI . GRA . EPI . ECCLIE . CONSTANCIENSIS. — b) Von dem schon beschriebenen S. Friderichs v. Fürsteb. nur wenig übrig. Hier ist der Busch auf dem Helme deutlicher. — c) das dreieckige S. des Conrad v. Blumenberg mit 8 Eisenhütchen in 3 Reihen (4 . 3 . 1), von der Umschrift übrig: . . RADL. d) rund, in dreieckigem Schilde ein aufrechter, rechts gefehrter Löwe, Umschr.: . S. . . NHERI . DE . CIM . . . e) dreieckig, in dreieckigem Schilde ein Helm mit einer Mütze, deren zwei lange Zipfel in die obern Ecken des Schildes reichen, Umschr.: † S. WALCHERI . DE . BISINGEN (kaum zu erkennen). Es waren aber 6 Siegel an der Urkunde, von welchen das fünfte, das des Heinrich v. Blumenberg, ganz abgegangen ist.

Aus dem Archive des Groß-Prior. Heitersheim.



1294. — 17. Juli. — Graf Egon v. Fr. beurkundet, daß mit seiner Zustimmung sein Dienstmann Wilhelm v. Keppenbach 2 Pfd. Pf. weniger 3 Schill. Gült auf der alten Keppenbach um 20 Pfd. 7 Schill. an das Kloster Thennenbach verkauft hat.

Wir grafe Egen von Friburg tyn kont allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz Willehelu von Keppenbach, vuser dieneftman het verkoffet mit vnserre wissende vnd willen, vnd mit vnserre hant den erbern herron, dem abbet vnd dem conuent von Thennibach, des ordens von Citels, sines eigens zwei pfont pshenninge geltes, drige schillinge minr, vumbe syben schillinge vnd zwenzeg pfont, ie den schilling geltes vumbe einlof schillinge pshenninge, vnd lit daz gelt bi der altyn Keppenbach \*. Vnd wan dis beschehen ist mit vnserm willen vnd mit vnserre hant, vnde durch Willehelmes von Keppenbach notdurft, so hen wir den vorgenemeten herron von Thennibach gen disen brief ze einem offenne vrfunde, besigelten mit vnserm ingesigel. An disem kose waren bröder Heinrich der prior von Thennibach, der ze Friburg schülmeister was, bröder Meinwart der Smit, bröder Cynrad Rigalbe der kofman, Burchart Meinwart, der ritter, her Wernher vnd Johannes von Stölingen, Meni Ederli, Burchart der Suter von Keppenbach, vnd ander biderbe löte. Dirre brief wart geschriben vnd gen in dem iare, do man zalte von gottes gebyrte zwelfshundert iar, nünzeg iar, vnd vier iar, an dem nehsten samestage nah sante Margaretyon tag.

Siegel des Grafen beschädigt.

\* Die Burg Keppenbach bei dem gleichnamigen, zu Freiamt gehörigen Dorfe, etwa 2 Stunden von Emmendingen, womit die von Keppenbach von den Grafen v. Freiburg belehnt waren, nahe bei Thennenbach.

Aus dem Thennenbacher Archive.

1294. — 20. Aug. — Die hinterlassenen Kinder Reinharts v. Falkenstein verkaufen auf den Rath ihrer Verwandten und mit Genehmigung ihrer Herren, der Grafen Eginio und Conrad v. Freiburg, ihren Hof zu Holzhausen, der von ihren Eltern an das Franckloster Adelhausen verpfändet war, um diese Schuld tilgen zu können, um 70½ M. S. an das Kloster Thennenbach mit aller Zugehör zu freiem Eigenthum.

Alle, die ny sint, vnd nah vns kont, die disen brief sehent oder höret lesen, die syon wissen, daz dy sint, hern Reinhartes selizyn von Balkenstein sint, Dominicus, Reinhart, vnd . . . <sup>1</sup> gemeinliche mit einander, mit vatter vnd mütter frönde vnd mage <sup>2</sup> rat vnd helpe, durch nötdurfte vnd vumbe irn merren noz hen verkoffet irn hof ze Holzhusen <sup>3</sup> mit allem reht, alse sy vnd ir vatter selige den selben hof hatton, ie ein

malter geltet vumbe drie marche silbers, den erbern herron, dem abbet  
 vnd dem conuent von Thennibach vumbe swenzeg marche vnd vumbe ein  
 halbe marche silbers, Friburger gelotes, vnd sint och dv fint des selben  
 silbers von in ganzliche gewert. Vnd was der selbe hof von ir  
 vatter vnd von ir mütter versezet den fröwan von Adelnhysen <sup>4</sup>  
 vumbe vierzeg marche silbers ze einem genemeten tage also, hettin  
 dv selben fint den selben fröwan nüt gen die vierzeg marche ze  
 dem zil, alle es gesezet was, so hettin sv den hof verlorn, vnd  
 verfofston sv dar vumbe den hof durch ir besservunge, wan in wart  
 ze gewüne vnd ze nütze ein halby vnd driffeg marche silbers, vnd  
 gaben die vierzeg marche den fröwan von Adelnhysen. Vnd svn dv  
 fint des selben hofes vnd des gotes, daz drin höret, der herron von  
 Thennibach wer sin, swa sv sin bedürfen, vnd hent och in den selben  
 hof gevertegot mit irs herren hant, grafe Egenne von Friburg. Vnd  
 beschach daz ze Friburg in der stat, in dem hofe ze der Rebyn mit rech-  
 ter urtheilde vor grafe Egene von Friburg vnd sinem bröder, grafe  
 Chnrade dem Tynbrobste von Costenz, hern Heinrich von Egebötin-  
 gen <sup>5</sup>, sinem kapelan, hern Burcharde dem Schönherren, kilchherren ze  
 Biffingen <sup>6</sup>, hern Johannes Rozzen, dem senger von Kolmer <sup>7</sup>, kilch-  
 herren ze Böhlein <sup>8</sup>, hern Töschelin, kilchherren ze Pfafenwiler <sup>9</sup>, mei-  
 ster Walthar dem schülmeister ze Friburg, hern Gregorien vnd hern  
 Chnen von Balkenstein, der kinde veteren, die den hof verfofston mit rat  
 an der kinde stat, vnd sin wer svn sin mit den kinden, vnd vergehent  
 des an disem briese vor hern Dietriche von Thöselingen dem scholt-  
 heissen ze Friburg, hern Hyge von Mvnzingen, hern Hyge von Croz-  
 zingen, hern Johannes Snewelin, hern Stephan Snewelin, hern Jo-  
 hannes von Kyrnberg <sup>10</sup>, hern Chnrad Rozzen dem iungen, hern Ja-  
 cobe dem Siernezer, hern Heinrich von Mvnzingen, den rittern, vor  
 hern Burcharde dem alten Tvrner <sup>11</sup>, Abrehte dem Rintkofen, dem  
 Ziligen, vnd vor sinem bröder dem Strofer, Abrehte dem Langen, vnd  
 vor andern biderben löten genügen. Wir grafe Egen von Friburg,  
 wan dv fint nüt waren ze ir tagen komen, wan wir sahen vnd hörton,  
 vnd och daz erkandon, daz der kof den kinden besser was getan, denne  
 gelan, gehollen <sup>12</sup> des kofes mit der kinde veteren Gregorien vnd Chn,  
 vnd mit andern ir frönden, die an dem kofe waren, vnd gaben wir vnd  
 vertegotton den selben hof ze Holzhsen dem abbet vnd der semenvunge  
 ze Thennibach, da dv fint zegegini waren. Vnd har vumme ze einem  
 offenne urkunde vnd steti <sup>13</sup>, so hen wir dem selben abbet vnd conuent  
 von Thennibach gen disen brief, besigelten mit vnserm vnd mit Grego-  
 rien vnd Chnen von Balkenstein ingesigeln. Dirre brief wart geschri-

ben vnd gen in dem iare, do man zalte von gottes gebürte zwelfhyndert iar, nünzeg iar, vnde vier iar, an sante Bernhardes tag.

Mit drei Siegeln in grauem Wachs an blau, roth und weißen Seidenschuüren: a) das des Gr. Egene v. Freiburg, — b) des Gregor v. Falkenstein, wie an Urk. v. 23. Juni 1291, Umschr.: † S. GREGORII . MILITIS . DE . VALKENSTEIN. — c) des Cuno v. Falkenstein, wie an Urk. v. 1286, Umschr.: † S. CVNONIS . DE . VALKENSTEIN.

<sup>1</sup> Der Namen ist ausgelassen. — <sup>2</sup> Verwandte. — <sup>3</sup> Holzhausen, ein sehr alter Ort im N. Emmendingen. — <sup>4</sup> Das Frauenkloster Adelhausen, es stand, schon vor Freiburg, in der Wiehre, die Nonnen zogen aber nach dessen Zerstörung zu Ende des 17. Jahrh. nach Freiburg, wo sie sich anbauten. Es ist das s. g. Neue Kloster in der Stephanienvorstadt. Vgl. Schreiber, Gesch. II, 22, Münch IV (Fickler) S. 393. — <sup>5</sup> Ewattingen im N. Bonndorf. — <sup>6</sup> Biesingen im N. Radolfzell. — <sup>7</sup> Kolmar. — <sup>8</sup> Buchheim im N. Freiburg, ist jetzt Filial von Hügstetten. — <sup>9</sup> Im N. Staufeu. — <sup>10</sup> Burg Kirneck stand bei Unterkirnach im N. Willingen. — <sup>11</sup> Die Ritter v. Turner hatten ein Schloß hinter Wiehre bei Freiburg. — <sup>12</sup> beistimmen, genehmigen. — <sup>13</sup> Beständigkeit.

\* Aus dem Thennenbacher Archive.

Dambacher.

## Urkundenlese zur Geschichte schwäbischer Klöster.

(Fortsetzung.)

1325. — 13. Dez. — Sifrit Schöne verzichtet gegen die Pfleger des im Ban begriffenen Stiftes auf seine Güter und Rechte zu Herwartstein um 8 Mt. Korn.

Ich Sifrid genant der Schöne tyn kont vnd verieh öffentlich an disem brief allan den, die in sehent oder horent lesen, das ich allas das güt vnd alles das reht, das ich het ze Herwortstain, es si an hofsteten, an holz, an velde, an wismat, an eckeren, an wasser oder an waide, besuchz vnd vnbesuchz, han vf geben den geislichen herren, prüder Hainrich genant von Heggebach <sup>1</sup>, phleger, vnd auch allan sinan gesellen, prüder Marquard vnd prüder Abdolf genant von Bläburen <sup>2</sup>, vnd prüder Berhtolt, dem conuers, vnd auch der gestipht, die sie da bywende sint, vnd auch allan den, die zv der selben gestifft durch reht horende sint, die da iez sint oder hernach komen muzen, beidiv durch got vnd durch liebe, die ich zv zin hett vnd iemmer han wil. Vnd dar vmb so hant sie mir geschenkt ahte malter korn, vieriv winteriges, vnd vieriv symerigs <sup>3</sup>, div ich von in enphangen han. Vnd des vorgehan-

tes gutes han ich mich verzigen mit so getanen ahte<sup>4</sup> vnd bescheidenheit, das weder ich noch dehein min erben dar näch niemmer mere gesprechen soln<sup>5</sup> noch enmygen, weder mit worten noch mit werken, weder an geistlichem noch an weltlichem gerichte. Vnd das das also war si, des sint geziwt, ain erber ritter, her Walthar von Scharenstetin<sup>6</sup>, Chvrat, sin son, Ryddolf der Bezzer<sup>7</sup>, Livpolt Gervnk, Alberth der Kochhener, Marquard der Zinsmaister, Marquard der schvlmaister, vnd ander erber lute, die dabi waren vnd es sahen vnd horten. Zeiner stetefeit vnd offem vrkunde aller der sache, vnd hie vor geschriben stant, so han ich vorgenanter Sifrid der Schone disen brief gesigelt geben der vorgenanten stift vnd den vorgenanten herren mit mim aigem insigel. Do diz geschach, vnd diser brief geben wart, do zalt man von Kristes gebürth thysent iar driv hundred iar vnd geschach dar nach in dem funf vnd zewinzgosten iar, an sante Vzzien tag.

Das runde Siegel, in Maltza an einem Pergamentstreifen, ist oberhalb etwas beschädigt, und zeigt in dreieckigem Schilde ein schraffirtes, den ganzen Haupttrand einnehmendes Linkhaupt mit der Umschrift: . . . INRICI . SCHON . .

<sup>1</sup> Heggbach im D.N. Biberach. Hier war eine Cisterciensernonnen-Abtey. Ein adeliges Geschlecht nannte sich nach diesem Orte. Vgl. Memminger, Besch. d. D.N. Biberach S. 205 flg. — <sup>2</sup> Blaubeuren. Memminger, Besch. d. D.N. Blaubeuren S. 101 flg., 120. — <sup>3</sup> Vier Malter Kernen und vier Mt. Haber. — <sup>4</sup> in solcher Weise. — <sup>5</sup> Ansprüche daran machen sollen. — <sup>6</sup> Scharenstetten im D.N. Blaubeuren. Die v. Scharenstetten trugen den Ort von den Grafen v. Helfenstein zu Lehen. S. Memminger, Besch. d. D.N. Blaubeuren S. 192 flg. S. auch Urk. v. 22. Apr. 1358 (d. zweite) und die vom 10. März 1359; 8. Juni 1381. — <sup>7</sup> Ein Anverwandter dieses kommt in der Urk. v. Febr. 1350 vor und in der v. 22. Apr. 1258 und den folgenden Urkunden. Sie waren Dienst- und Lehensleute der Grafen v. Helfenstein, waren Bögte in Giengen und sonst an manchen Orten im jetzigen D.N. Heidenheim begütert, wie zu Aufhausen, Bergenweiler, Schnaidheim zc. u. waren Verwandte der v. Scharenstetten. Sie besaßen auch Schloß und Weiler Oggenhausen an der baierischen Gränze und Hans Weher von Oggenhausen war 1456 Reichsvogt zu Nördlingen. S. Besch. d. D.N. Heidenheim 200, 271, 272, 141, 265.

1341. — 10. Nov. — Ulrich v. Keden und seine Frau Gertrud verkaufen, mit Zustimmung und Verzichtleistung ihrer Söhne Conrad und Ulrich, an den Abt Marquard und den Convent zu Königsbronn die beiden Güter Lüggers Seld und Herdes Seld zu Oberkochen um 14½ Pfd. S. zu freiem Eigen.

Ich Ulrich von Keden<sup>1</sup> vnd ich Gerdrut, sin elichiu wirtin, tun funt vnd veriehen baydiu vnuerschaydenlich offentlich an diffem brief für vns vnd vnser erben allen den, die in sehent, lesent, oder horent

lesen, daz wir mit vorbetrachtung vnd mit veraynten müß vnd mit gunst vnd willen aller vnsrer erben haben verkaufft vnd ze kauffen geben redlich vnd recht den ersamen lüten, dem apt, hern Marquart <sup>2</sup>, vnd dem convent dez klosterz ze Künigesprunnu diu gut Viiggersfeld <sup>3</sup> vnd dez Herdesfeld, vnd sint ze Oberkochen <sup>4</sup> gelegen, vmb fünfzehenthalf pfunt guter vnd geuber haller, der wir gar vnd ganz gewert sien, vnd suln die egnanten lütt, der apt vnd daz convent dez klosterz ze Künigesprunnu <sup>5</sup> diu egnanten gut haben immer ewiglich aun allen ansprach ze dorf, ze veld, ze holz, an wazzer, an wayd, mit allen nützen vnd rehten, diu dar zu gehört. Ich Gerdrut diu eguant von Roden vnd ich Chunrat vnd Ulrich von Roden, ir sün, mit vns alliu vnseriw' geschwisterdig, geben dissiu gut vf vnd verzihen vns aller der reht vnd ansprach, es si an morgengab oder an haymstür, die wir dar zu haben genglich vnd gar aun alle geserde. Ez ist auch mer getêt, daz wir diu egnanten gut den egnanten lüten, dem apt vnd dem convent dez klosterz ze Künigesprunnen suln vertigen vnd versprechen, wa siu in wurden ansprech, es si vf weltlichem oder vf gaystlichem gericht, do suln wir si in versprechen vnd vertigen mit dem rehten nach dez landes reht, als sitt vnd gewonlich ist. Dez setzen wir zu vns vnuerschaydenlich ze burgen disse erber lütt, Dymar von Essingen <sup>6</sup> vnd Johansen Biggel, vogt ze Hohenahelvingen <sup>7</sup>, bayd vnuerschaydenlich in selcher beschaydenheit. Wer, ob in diu gut würden ansprech oder geirrt von vns oder von vnsern erben wegen, do suln wir si versprechen vnd diu gut vertigen in dem vorgeschriben reht. Têt wir dez niht, so haunt si gewalt vnd reht, die burgen ze manen ze hus, ze hof, oder vnder augen vnd wenn si denn werdent ermant, so sol ir ieglicher selber mit aym mayden <sup>8</sup>, oder ayn erber knecht mit aym mayden an siner stat, in varn ze laysten in wendig aht tagen, den nechsten nach der manung, vnd suln laysten ze Gemund <sup>9</sup> in ayns offenen wirtes hus in rehter giffelschauft aun geserd vnd vf der laystung nimmer komen noch der burgschauft ledig sin, biz wir oder vnsrer erben in, den egnanten lüten, dem apt vnd dem convent, diu egnanten gut vertigen vnd ledig machen in dem vorgeschriben reht. Siengen der burg ayner ab oder mer, oder vom land süler, oder wie im gescheh, daz er niht meht gelaysten, so suln wir, oder vnsrer erben in aynen andern burgen, der als schidlich <sup>10</sup> si, als der erst waz, in aym maunot setzen, ob wir sin werden ermant. Têt wir dez niht, so haunt si aber gewalt, die burgen ze manen, vnd die suln laysten, biz daz beschicht in dem vorgeschriben reht. Daz diz waur vnd stet belip, dez geben wir in disen brief versigelt mit min aygen insigel ich Ulrich von Roden, vnd mit der burgen insigel, diu offentlich

dar an hangent. Do der brief geben wart, do zalt man von gotes geburt triuzehenhundert iaur vnd in dem aynen vud vierczigstem iaur, an sant Martins aubent.

Alle drei Siegel völlig abgegangen.

<sup>1</sup> Hier und in der Siegelformel steht Ulrich von Roden, in der Genehmigung- und Entfagungsformel wird Frau Gertrud aber von Roden, und die Söhne werden ebenfalls Conrad und Ulrich v. Roden genannt. An dem nördlichen Abhange des Albuches, westlich von Essingen im D.N. Alen, ist das Schloß Hohenroden, auch Schneggenroden genannt, welches zur Pfarrei Essingen gehört, nun ein Besiþthum der Freiherren v. Wöllwarth. Dieses Hohenroden war aber der Stammsiþ der v. Roden, die sich nach demselben benannten. Nach ihnen besaßen es die von Westerstetten, von welchen es an die v. Wöllwarth kam. Beschreibung d. D.N. Alen S. 156, 236, 295. — <sup>2</sup> Sattler, Beschr. v. W. II, 205. Beschr. des D.N. Heidenheim 251, Dr. Karl Pfaff a. a. O. S. 126. — <sup>3</sup> Ueber Selde s. Ztschr. V, 134, 139, 144. In diesem D. Amte und Umgebungen gab es viele Selden, wie aus dem Heidenheimer Salbuch von 1463 zu ersehen ist. — <sup>4</sup> Oberkochen am Kocher im D.N. Alen, südöstlich von Hohenroden und Essingen. Besch. d. D.N. Alen 294 flg. — <sup>5</sup> Hier steht im Originale noch vnd, aber überflüssig. — <sup>6</sup> Das eben genannte Essingen am Albuche, im D.N. Alen. Beschr. d. D.N. Alen 228 flg. — <sup>7</sup> Die jetzt zerstörte Burg Hohenalßingen auf dem s. g. Schloßberge bei Oberalßingen im D.N. Alen. Beschr. d. D.N. Alen 257 flg., 259. Johannes Fickel gehört einer ritterlichen Ministerialenfamilie an, die in jener Gegend ziemlich begütert war, aber schon im Anfange des 16. Jahrh. seinen ganzen Besiþstand veräußert hatte. Vergl. über dieselbe Beschr. des D.N. Alen S. 161. — <sup>8</sup> Pferd, equus medianus, Wallach. — <sup>9</sup> Gmünd an der Rems im Jartkreise. — <sup>10</sup> tauglich nach dem Uebereinkommen.

1350. — 2. Febr. — Ritter Brun Güß von Leibheim und Agnes, seine Frau, verkaufen dem Kloster Königsbrunn unter Bürgschaft der Ritter Brun Güß zu Brenz und Ulrich Fezer alle ihre Güter zu Sachsenhausen um 214 Pf. S.

Ich Brun der Güß, ritter, von Riphain <sup>1</sup> genant, vnd mit mir Agnes, min elichin wirten, vnd vnser haider erben vergehen vnd tügent künt allen den, die disen brief an sehent, lesent oder hörent lesen, daz wir ze koufent habint geben, wie ez kraft vnd maht haben sol vnd mag, vnser güt ze Sachsenhusen <sup>2</sup>, dar vf gesessen ist Vze <sup>3</sup> Manbis vnd Hanse Ruchswinger, vnd alles, daz wir in dem selben dorf habin an hus, an hof, an garten, an acker, an wiss, an holz, an wasen, an zwi <sup>4</sup>, an steg, an weg, gebuwen vnd vngebuwen, besüþ vnd vnbesüþ, den erberen gaischelichen lüten dem abt vnd dem conuent dez closters ze Rünßbrunnen, dez orden von Zitelß, Duspurger bistums,

umb vierzehen phunt vnd zwaishundert phund güter vnd gnæmer haller, die wir von inan enphanen habin vnd gænzlichen von inan gewert sigint. Diu vorgeanten güt sölin wir in álliu vergun ann <sup>5</sup> allen schaden an allen stetten, wa si anspræchig werdint an gaischelichem, ald <sup>6</sup> an weltlichem geriht, wa man von vns reht niemen wil, für ain ledig, vnuerkümmertz aigen, vnd als man aigen billich vergun sol nach landes reht. Vnd dez ze besser sicherhait dez vor geschribens koufs habin wir den obgenanten herren, dem abt vnd dem conuent ze Rüngsbrunnen, zü vns vnd zü vnseren erbon ze bürgen gesezset die ersamen man Brun den Güssen ze Brenz <sup>7</sup>, ritter, vnd Ulrich den Fezzer <sup>8</sup>, ritter, — alle vnuerschaidelich mit sölicher beschaidenhait. Wær, ob diz güt von ieman oder enert anspræchig wrd an gaischelichem oder an weltlichem geriht, daz sölin wir vnd vnser erben dem vorgeanten herren vnd dem closter vf rihten nach dem rehten nach landes reht, wa wir vnd vnser erben dez nit entætin, so haunt die vor geschriben herren oder ir nachfomen gewalt, die bürgen ze mannent ze hus, ze hof, vnder ougen, si selb oder mit ieren botten, vnd die sülent den nach der mannung in vierzehen tagen in varen laisten in die stat ze Giengen <sup>9</sup> in offer wirt huser, ir ieglicher mit ainem phærit, vnd da laisten als vil vnd als lang, bis daz vsgericht wirt, dar umb die selben bürgen gemant sin. Wer och vnder den selben bürgen selb nit laisten wil oder enmag, der sol ainem erberen knecht mit ainem phærit legen an sin stat in die laistung in allen den rehten, als ob er selb laisti. Gieng och der bürgon ainer ab, oder me, daz got lang behüt, so sölin wir oder vnser erben dem obgenanten abt vnd dem conuent ainem ander als schidlichen <sup>10</sup> bürgen sezzen an des selben statt, wie of daz beschäbe. Wa wir oder vnser erben dez nit entætin, so hant der egeschriben abt vnd der conuent gewalt, die bürgen ze mannent, ze hus, ze hof, als hie vor geschriben stat, vnd die sülen nach der mannung in vierzehen tagen in varen in die vorgeante stat ze Giengen vnd da leisten in allen den rehten vnd vorgeschriben ist an disem brief, bis in volfürnt wirt, darumb die bürgen gemant sint. Wær aber, daz der bürgen kainer laisti vnd bræchi <sup>11</sup>, so haunt die vorgeanten herren vnd ir helfer vns an ze grifent vnd die bürgen, die bræchin vnd nit laistint, an gaischelichen vnd an wecllichem geriht, wie si vns dar umb genöten mügent. Ich Brun der Güss vergib och den bürgon von der burgschaft ze helfent, in vnd ieron erbon ann allen ieren schaden. Vnd dez ze ainer meren besser sicherhait gib ich disen brief, besigelt mit minem aigen insigel vnd ouch mit Brunen des Güssen von Brenz vnd Ulrichs dez Fezzers insigel, — die álliu offentlich dar an hangent, ze stete haben aller vor

geschribener sach. Dir brief wart geben, do man zalt von Cristes gebürt drüzehenhundert iar, dar nach in dem fümffgostem jar, an vnser frouwen tag zer ferzwhin.

Mit drei runden Siegeln in Maltha: a) hat in dreieckigem Schilde einen rechten Schrägbalken, mit drei eingelegten, sechsstraligen Sternen, und die Umschrift: † S. BRVNOIS . DCI . GVSSE. (Nach diesem ist ein Platz mit einem Einschnitte zur Aufnahme eines Siegels frei gelassen.) — b) ist nur zur Hälfte vorhanden, und läßt denselben Wappenschild, wie an dem vorigen erkennen, nur ist der Schild rechts geneigt. Umschrift: . . BRV . . . BRE (?) . . — c) hat einen dreieckigen, senkrecht getheilten Schild, in der rechten Theilung einen aufgerichteten, rechts gewendeten Löwen, in der linken 3 rechte Schrägbalken, Umschr.: † . . . . ICI . DCI . VETSER.

<sup>1</sup> Westlich von Hermaringen im D.N. Heidenheim auf einem felsigen Hügel sind noch jetzt die Ruinen des Stammschlosses der Güssen v. Güssenberg, der Güssenburg, sichtbar, die am Johannisstage 1448 von den Ulmern niedergebrannt und bald darauf mit der Herrschaft und Stadt Heidenheim von den Grafen v. Helfenstein an Württemberg verkauft wurde. Die Güssen waren Lehensleute der Grafen v. Helfenstein und theilten sich in verschiedene Zweige, die sich nach ihren Besitzungen nannten. Zu obiger Urkunde haben wir Angehörige von zweien dieser Zweige, nämlich v. Leipheim, von Leipheim in Bayern bei Günzburg benannt, und v. Brenz, Burg und Flecken im D.N. Heidenheim, welche dieser Zweig besaß. Außer diesen gab es Güssen v. Stronberg, Stausen, Haunsheim zc. Vgl. über sie besonders Magenan der Güssenberg und die Güssen zc., sodann Beschreibung des D.N. Heidenheim S. 158 flg., 230 flg. Stälin, W. G. II, 217, III, 481, 491, Kerler, Gesch. d. Gr. v. Helfenstein S. 49. S. auch unten Urf. v. 8. Juni 1381. — <sup>2</sup> Sachsenhausen, nordöstlich von Hermaringen im D.N. Heidenheim, an der bayerischen Gränze. Das Heidenheimer Salbach von 1463 sagt: Sachsenhausen ist ain dörffel, ist gepfärt gen Memmungen (Hohen-Memmungen), vnd mit dem gericht gehort es gen Hermaringen. Von Hermaringen aber sagt dasselbe Salbach: Hermaringen ist ain dorf, gehort gen Güssenberg Das gericht, all zwinung vnd pacum zu Hermaringen im dorff, in ethern, im fellb, im holz, vnd was darzw gehort, ist alles der herrschaft zu Güssenberg. Vgl. auch Besch. d. D.N. Heidenheim 266 u. 228. — <sup>3</sup> Ulrich. — <sup>4</sup> Ztschr. I, 397. — <sup>5</sup> sollen wir ihnen alle fertigen ohne. — <sup>6</sup> oder. — <sup>7</sup> Brenz südlich von Hermaringen. Vgl. Note 1 und Besch. des D.N. Heidenheim S. 153 und 158. — <sup>8</sup> S. oben Urf. v. 13. Dez. 1325. — <sup>9</sup> Giengen nördlich von Hermaringen an der Brenz. Besch. d. D.N. Heidenheim S. 183 flg. — <sup>10</sup> einen andern eben so annehmbaren. — <sup>11</sup> brechen, die Leistung nicht halten.

Dambacher.



## Zur Geschichte der Volkswirtschaft.

(Fortsetzung und Schluß.)

(a) Zinsfrüchte von geschlossenen Gütern.

Ich gebe zuerst Belege von großen Gütern (Höfen, Mansen und Huben), sodann von kleinen (Schupposen), die zu jenen gehörten. Die Zinsfrucht mußte in der Regel Kaufmannsware sein, also marktfähig; selten kommt die Vergünstigung vor, daß ihre Qualität etwas geringer als der Marktpreis sein durfte.

Um 18 vierteil jährliches ewiges rückengelttes, one zwene Straßburger pfenning des besten. Urb. v. 1390 im Schwarzacher Salbuch 4, 170.

Fruchtzins von Höfen, Mansen und Huben.

Schweiz. Ein Gut zu Eggen (Eytken) im Argau von 30 $\frac{1}{2}$  M. Acker und 4 M. Wiesen gab im 15. Jahrh. an Zins jährlich 3 $\frac{1}{2}$  Viernzel 1 Viertel Dinkel, 21 Viertel Haber altes Maß, 4 Hühner und 80 Eier, wurde aber 1501 verlichen um 2 Viernzel Dinkel und so viel Haber. Sädingen Urbar S. 38. Dabei war noch eine Hofraite mit Scheuer und Garten. Die Huben im Argau gaben gewöhnlich 3 Mutt Kernen- und 6 Mutt Habergült. Habsb. Urbar S. 68 flg. Also Spelz und Haber gleichviel.

Breisgau. Die sanctblasischen Höfe im Breisgau waren Gutscomplexe von 1, 1 $\frac{1}{2}$ , 2 $\frac{1}{2}$ , 3, 3 $\frac{1}{2}$  und 5 Mansus (diesen zu 40 Morgen gerechnet), denn sie hatten 44, 69, 100, 120, 140 und 195 Morg. Acker und Wiesen, selten etwas Wald. Ein Klosterhof zu Schallstatt hatte 65 M. Acker, 14 M. Wiesen, 10 M. Wald, also 2 große Mansus, und gab 14 Malt. Korn, 10 Mlt. Spelz, 5 Mlt. Gerst, 5 Mlt. Bohnen und 34 Sester Haber. Urb. v. S. Blasien. 1352. f. 16. Der Klosterhof zu Dattingen hatte 41 Morgen Acker und Wiesen und gab 8 Mlt. Spelz, 12 Mlt. Korn, 4 Mlt. Haber. Das. f. 17. Zu dem Hof in Steinensstatt gehörten 3 Häuser, 31 M. Acker, 2 M. Wiesen, 4 M. Weingärten zu Auggen, also 1 Mansus. Die Besitzer gaben Zins 8 Malt. Korn, 6 Mlt. Haber und die Hälfte des Weinertrags nebst dem Todfall. Das. f. 17. Der Günthersthaler Hof zu Munzingen hatte 57 Jauch. Acker und 6 $\frac{1}{4}$  Jauch. Wiesen, also 2 Mansen, und wurde 1344 in neunjährigen Pacht gegeben für 20 Mutt Waizen, 40 Mlt. Roggen, 20 Mlt. Gerste, die später auf 10 herabgesetzt wurden. Güterb. f. 27. Die Pachtfrüchte betragen also per Morgen  $\frac{5}{7}$  Mutt Waizen, 1 $\frac{3}{7}$  Mlt. Roggen,  $\frac{5}{7}$ , und später  $\frac{5}{14}$  Mlt. Gerste. Der Hof des Klosters Günthersthal zu Hansen an der Möhlin im Breisgau hatte 51 Zuchert Acker und 8 N. Wiesen, war also 2 Mansen, und wurde 1344 in Erbpacht

gegeben für 16 Mutt Waizen, 20 Mutt Roggen, 14 Mutt Gerst und noch einen halben Mutt Roggen. Er gab nur 1 Malter Waizen zu Erschaz und wurde später in neunjährigen Pacht verliehen für 14 Mutt Waizen, 14 Mutt Roggen, 13 Mutt Gerste. Güterb. f. 11. Es wurde also im Winterfeld mit Waizen und Roggen abgewechselt, im Sommerfeld aber nur Gerst gebaut, mithin gab der Morgen Zins  $\frac{7}{10}$  bis  $\frac{2}{3}$  Mutt Waizen,  $\frac{7}{10}$  bis  $\frac{4}{5}$  Mutt Korn,  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{7}{10}$  Mutt Gerst.

Baden, Speier und Pfalz. Zu Rauenthal bei Rastatt waren 7. Huben, jede von  $36\frac{1}{7}$  Feuch Acker und Wiesen und gab jede  $2\frac{1}{7}$  Malter Korn und 3 Kappauen Gült. 1579. Ein Erblehenhof zu Grünwettersbach von  $72\frac{3}{4}$  M. Acker gab Zins 9 Mt. Korn, 8 Mt. Dinkel, 9 Mt. Haber. Duracher Lagerb. 1532. f. 134. Also  $\frac{7}{10}$  Mt. Winterfrucht vom Morgen und  $\frac{3}{8}$  Mt. Haber. Der Herrenalber Klosterhof zu Gölshausen hatte 79 Morgen Acker und 3 M. Wiesen, und wurde 1347 um 8 Mt. Korn, 8 Mt. Spelz, und 8 Mt. Haber in Erbpacht gegeben. Ztschr. 6, 346 flg. Da diese Gült in Winter- und Sommerfrucht bestand, so ist sie auch auf die beiden Saatsuren zu berechnen, wonach  $52\frac{2}{3}$  Morgen Saatsfeld 24 Mt. Gültfrucht gaben, also der Morgen  $4\frac{1}{9}$  Simri (wenn man die ganze Gült als rauhe Frucht anschlägt zu 9 Simri das Malter), was nicht ganz  $\frac{1}{2}$  Malter ausmacht. Das Frongut in Eppingen wurde 1408 in Erbpacht gegeben für 11 Malter Korn, so viel Spelz und Haber, und hatte 48 Morgen Feld und 8 M. Wiesen. Cod. maj. Spir. 1, 89. Auf den Morgen gebautes Feld kam also 1 Malter Gültfrucht, durch die Benützung der Wiesen aber weniger. Bei Langenbrücken lagen 12 Huben, jede gab 11 f 8 h., 1 Malter Spelz und 2 Hühner jährlich Zins. Bruchsal. Cop. V. Nr. 11. f. 8 vom J. 1401. Der Geldzins betrug 1 fl. 45 fr. Nach einer Urk. von 1294 hatte das St. Germansstift zu Speier einen Hof zu Stettfeld bei Bruchsal, wozu  $52\frac{1}{2}$  Morgen Acker und  $7\frac{1}{2}$  Morgen Wiesen gehörten, der also 2 Mansus umfaßte. Davon wurden als Erbpacht gegeben 16 Malter (modii) Korn, 16 Mt. Spelz und 15 Mt. Haber, und der Pächter mußte die Lasten des Hofes tragen. Die Fruchtgült war auf die ganze Morgenzal, mit Einschluß der Wiesen, berechnet, und machte auf den Morgen 1 Malter 1 Simri. Die Bauernlehen zu Eichersheim und Landshausen gaben im J. 1520 vom Morgen Acker 5 und nicht ganz  $\frac{3}{4}$  Simri jährlichen Zins. Ztschr. 5, 54. Das große Hofgut zu Heidelberg v.  $147\frac{5}{8}$  M. Acker gab Zeitpacht 34 Mt. Korn und 30 Mt. Haber. Renov. von Schönau 1570. f. 67. Also der Morgen  $5\frac{7}{20}$  Simri Korn und  $5\frac{1}{2}$  Simri Haber. Ein Gut von  $22\frac{1}{2}$  M. Acker zu Neckarhausen gab  $5\frac{1}{2}$  Mt. Korn und so viel Haber Pacht. 1570. Also der Morgen  $1\frac{1}{15}$  Malter.

Bayerische Pfalz. Zu Heiligenstein bei Speier gab das Domkapitel ein Bauerngut mit Haus und Hof,  $113\frac{1}{2}$  Morgen Acker und 19 Morgen Wiesen in Erbpacht um jährlich 30 Malter Korngült. 1388. Cod. maj. Spir. 1, 123. Von den Ackern lagen jährlich 38 M. in der Brache, ebensoviel im Sommerbau und 38 Morgen in Winterfrucht, von welchen die Korngült bezogen wurde, die also per Morgen  $1\frac{5}{19}$  Malter oder 6 Simri und 1 Dreiling betrug. In demselben Orte verlieh das Domstift 1403 den Bornhof mit  $116\frac{1}{2}$  M. Ackern und 23 M. Wiesen zu Erbpacht um 30 Mt. Korn. *Ibid.* 124. Das Zinsverhältniß war mit geringem Unterschied das nämliche wie oben. Ein Bauern-

gut zu Heiligenstein bei Speier, bestehend in Haus, Scheuer, Hof, Garten und  $17\frac{3}{4}$  Morgen Acker, wurde 1299 um 5 Malter Korn in Erbpacht gegeben. *Würtlwein* mon. Pal. 3, 218. Wenn man für die Wohnung 1 Mlt. Gült abrechnet, so kommt auf den Morgen Winterfaat  $\frac{2}{3}$  Malt. Gült.

Franken. Zu Gochsheim in Franken wurden 8 Malter Korngült von 2 Mansen gegeben, und diese Gült um 27 Pfd. S. verkauft. 1303. *Freyberg* reg. boic. 5, 53. Das Kapital für 1 Malter Korngült war hiernach  $3\frac{3}{4}$  Pfd. S., am Rhein war es 4 Pfd. S., also ziemlich gleich. Zu Rothenburg a. d. T. wurden aber im nämlichen Jahre 4 Malter Korngült um 10 Pfd. S. verkauft, wonach das Kapital für die Gült per Malter nur  $2\frac{1}{2}$  Pfd. S. betrug. L. c. 54. Ein Mansus bei Würzburg gab jährlich Zins 8 Malt. Korn, 2 Hühner und 80 Eier. 1312. *Freyberg* reg. b. 5, 221. Zwei andere nur 6 Malter. *Ibid.* Ein Mansus zu Reicholzheim gab 8 Malter Korn- und 2 Mlt. Waizengült. 1321. Bronnbacher Cop. B. f. 86. Also  $\frac{1}{2}$  Mlt. per Morgen. Ein Mansus bei Aschaffenburg gab 8 Malter (octalia) Korngült, er wurde um 40 Pfd. Heller gekauft. 1356. *Guden.* cod. 3, 407. Der Morgen gab also wenn er eingebaut war,  $2\frac{1}{7}$  Simri Korn Erbpacht, etwas über  $\frac{1}{4}$  Malter.

Rhein- und Oberhessen. Ein Bauernhof mit 24 Morgen Ackern bei Worms wurde in Erbpacht gegeben um 20 Mlt. Korn und 1 Mlt. Waizen. 1374. *Würtlwein* mon. Pal. 3, 81. Dieser Pacht war auf beide Fluren berechnet und betrug per Morgen  $17\frac{1}{16}$  Mlt. Ein Klostergut zu Lich in Hessen von 14 Mansen oder 420 Morgen wurde 1281 auf 12 Jahre verliehen, und zwar so, daß der Pächter die ersten 6 Jahre jährlich 138 Malter Korn und 30 Malter Waizen gab, die letzten 6 Jahre aber 146 Mlt. Korn und 50 Mlt. Waizen alljährlich. Baur's Urk. S. 172. Nach der Dreifelderwirtschaft wurden von dem Gute jedes Jahr gebaut 280 Morgen, und 140 Morgen blieben brach von jenen wurden in der ersten Periode des Zeitpachts 168 Malter Frucht gegeben, was auf den Morgen  $1\frac{1}{35}$  oder  $\frac{1}{3}$  Malter ausmacht; in der zweiten Pacht Hälfte wurden 196 Malter Frucht gegeben, also für den Morgen nahezu  $\frac{5}{12}$  Malter. Ein halber Mansus zu Klopheim gab 7 Malter Korngült. 1282. Baur's Urk. S. 175. Macht auf den Morgen  $\frac{7}{10}$  Malter. Ein Mansus in Oberhessen gab Gült 5 octalia tritici et totidem de siligine. 1302. Baur's Urk. S. 224. Den Mansus zu 32 Morgen gerechnet, macht die Gült per Morgen  $\frac{5}{16}$  Malter, was mit dem vorhergehenden Beispiel von  $\frac{1}{3}$  Malter per Morgen übereinstimmt. Ein Mansus zu Rohrbach in Oberhessen um 5 Malter Korn erblich verliehen. 1304. *Würtlwein* dipl. Mag. 1, 362. Also den gebauten Morgen für  $\frac{1}{2}$  Malter Gültfrucht. Ein Mansus von 30 Morgen gab 10 M. Korn Gültfrucht. 1311. Baur's Urk. S. 275. Also per Morgen  $\frac{1}{3}$  Malter Erbpacht. Eine Hube (mansus) bei Minzenberg gab 6 Mlt. Korngült. 1325. Baur's Urk. S. 378. Da dies auf den Morgen nur  $1\frac{3}{5}$  Simri macht, so war die Hube wol kleiner als 30 Morgen; war sie halb so groß, dann sieht die Gült in gewöhnlichem Verhältniß.

Schon in unsern ältesten Urkunden gibt es Beweise, daß ein Mansus bis zu Sechsteln getheilt werden konnte; dies geschah entweder zur Ausgleichung bei der Erbschaft<sup>1</sup> oder zum Zwecke der Bewirthschaft-

tung durch kleinere Bauern; in jedem Falle wurden die Theile des Mansus abgesondert gebaut, denn sonst hätte man nicht getheilt. Diese Theile blieben im Gutsverbande mit dem Mansus, nach dem sie genannt waren. Es kommen eben so früh Huben vor, die zu einem Mansus gehörten, oder umgekehrt Mansen im Verbande von Huben, weil die beiden Benennungen mit einander verwechselt wurden <sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Der Erbtheil heißt in den Urkunden *portio*. De vinea mea portionem, quae mihi legibus obvenit, v. 773. *Cod. Laur.* 1, 573. Portionem meam de uno manso, v. 789. *Ibid.* 1, 557. So auch v. 763. *Ibid.* 1, 374. Portionem meam de vinea, quae mihi de parte conjugis meae legitime obvenit, v. 787. *Ibid.* 1, 400.

<sup>2</sup> Die Verbindung mansus cum hoba und hoba cum mansu im Singular und Plural kommt im *Cod. Laur.* häufig vor, 2, 523. 582. 588. 589 u. a. Stellen wie folgende: mansum indominicatum et aliae hobae serviles sex (1, 619), hobam indominicatum et alias hobas V serviles (1, 616) u. a. bezeichnen wol ebenfalls Fronhöfe und dazu gehörige Bauernlehen.

Vom 9. bis zum 12. Jahrh. wurde die Zertheilung großer Güter in kleine Bauernlehen häufiger angewandt, denn vom 13. Jahrh. an zeigt sich in manchen Gegenden eine so große Menge derselben, daß man eine vorhergegangene Zersplitterung annehmen muß, deren Entwicklung sich aus Mangel an Urkunden nicht gehörig nachweisen läßt. In einigen Landstrichen, wie in Oberschwaben und der Schweiz, besonders im burgundischen Theile derselben, kommen solche kleinen Bauernlehen sehr häufig vor, gewöhnlich unter den Namen Schupposen, Lehen, Gütlein u. dgl., bei welchen entweder noch ein Verband mit einem Haupthofe bestand, oder schon aufgelöst war. Was zu dieser Zersplitterung Anlaß gab, wäre eben so nützlich zu wissen, als wenn man die Anzahl der kleinen Lehenbauern in einer Gegend nachweisen könnte, denn es ist wol zu vermuthen, daß man diese Zertheilung der großen Güter einführte, als die bäuerliche Bevölkerung so zugenommen hatte, daß ihr Lehenbau vortheilhafter war als der Selbstbau.

Zu dieser schwierigen Untersuchung kann ich nur eine Vorarbeit liefern und nachweisen, daß es Schupposen mit und ohne Hofverband gab und in beiderlei Beziehung ihre Anzahl nicht beschränkt war. Der Haupthof hatte dabei verschiedene Namen, was zur Verwirrung dieser Güterverhältnisse beitrug; wenn man aber den Hofverband im Auge behält, welches die damalige Art der agrarischen Centralisation war, so lassen sich diese Zustände verstehen. Der Haupthof hieß Gut schlechweg <sup>1</sup>, lateinisch praedium <sup>2</sup>, oder wenn man mehr auf die Gebäude sah, Hof, curia, curtis <sup>3</sup>, und als Eigenbau des Grundherrn

Salland<sup>4</sup>. Zu allen diesen Gutsnamen gehörten abhängige Bauernlehen. Ich führe die Beispiele zugleich mit den Zinsen an.

<sup>1</sup> Das Säckinger Urbar von 1330 sagt: „Der von Meisterfwang selig, hatte ein schüpos des selben güttes, dū giltet 3 $\frac{1}{2}$  müt kernen. so het herre Heinrich von Note 3 schüpossen des selben güttes, dero het Heinrich Grave 2 schüpos, die gestent 2 malter dinkeln und habern und 1 swin, giltet 12 þ und 4 D.“

<sup>2</sup> Die Schupposen gehörten zu einem praedium. 1275. Sol. Woch. Bl. 1824. S. 549. Duas schopozzas *de praedio meo* tradidi. v. 1256. Gesch. Freund 5, 229. De praedio quod *hūba* dicitur. v. 1311. *ibid.* 247.

<sup>3</sup> Zu dem Kelnhof in Heeg bei Oberwinterthur gehörten 16 Schupposen. Grimm, Weisth. 1, 123. Der Klosterhof (curia) zu Niedereggenen im Breisgau hatte 13 Morg. Acker, 5 M. Wiesen und 2 M. Weingärten, war also ein halber Mansus. Davon heißt es: *predicta curia habet 8 scopozas, quarum quelibet solvit 1 maltrum siliginis, 1 modium avene, 1 seumam rubei vini, 30 ova, 1 pullum, 1 solidum. omnia bona, que spectant ad predictas scopozas, solvunt et solvere debent mortuaria. census omnium scopozarum presentari debent ad prescriptam curiam sine dampno monasterii.* Zur curia in Heudorf gehörten 6 Schupposen, zu der in Klengen 4, zu der in Dedensletten 3 u. s. w. Urb. v. St. Blas. 1352. f. 12. Zu einem Hofe (curtis) in Zürich gehörten 10 Schupposen, deren jede 2 Mutt Weizen Zins gab, wenn davon nicht durch andere Leistungen ein verhältnißmäßiger Abzug statt fand. Es gehörte dazu auch ein Mansus, der 20 Mutt Speß und Haber gab nebst einem Schwein. 1210. Mutiq. Mitth. v. Zürich 8, 54. Dem Zinse nach waren obige Schupposen Zehntel eines Mansus von 40 Morgen und jede 4 Morgen groß. Sie gaben vom gebauten Morgen  $\frac{1}{2}$  Malter Gültfrucht. „Man soll och all des goßhus zins ze Gallenwiler von den schüppossen und andren gütern in des goßhus hof daselbs antwürten und sol die ain meiger dem goßhus behalten und ain amptman darumb antwurt geben und rechnung.“ Weisth. v. 1417 im Urb. v. St. Blasien v. 1352. f. 26.

<sup>4</sup> In der Säckinger Renovation v. 1501 wird das Hauptgut Salland geheißen, und daher sind oft die „zehenden (Zehnten) uff den sellenden und uff den schüppessen“ in derselben Gegenstellung angeführt wie in älteren Schriften Gut und Schuppos.

Die Selden in Schwaben gehörten zum Gutsverbande der Lehen, Höfe, Huben und Pfarrgüter. Ihre Anzahl war eben so ungleich wie die der Schupposen eines Gutsverbandes. Im Heidenheimer Salbuch f. 65 werden 7 Selden angegeben, die zu einem Lehen gehörten. Sie zahlten nicht mehr Zins als die Hofstätten, aber diese waren in keinem Gutsverbande.

Wurden die Schupposen von ihrem Hofverbande getrennt, so veränderten sie dadurch manchmal ihre Namen. Es gab nämlich Güter (praedia), die nach dem Zinse nicht größer, ja zuweilen kleiner waren

als eine Schuppos, die aber den Namen Schuppos nicht führten, weil sie nicht zu einem Hofverbande gehörten <sup>1</sup>. Im Hegau hieß man die Schupposen auch Huben und Güter schon im 14. Jahrh., ein Beweis, daß ihre Eigenthümlichkeit in Verfall gerieth <sup>2</sup>. Damit wurde auch allmählich ihr Wesen verändert, denn es kommen auch freie Schupposen vor, die keinen Zins, sondern nur Vogtrecht gaben <sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Ant. Mitth. v. Zürich 8, 199. <sup>2</sup> Urbar v. S. Blasien 1374. „Engen, ain schüppos, heißet sant Blesis h ü b. Manenheim, ain schüppos, der man spricht sant Blesis g ü t.“ <sup>3</sup> Habsb. Urb. S. 60. In Oberösterreich bestand im Jahr 1302 der fünfte Theil eines Dorfes aus  $6\frac{1}{4}$  Lehen und 3 Hofstätten. Font. rer. Austr. 3, 153. Das ganze Dorf also aus  $31\frac{1}{4}$  Lehen und 15 Hofstätten, welche Einrichtung jener der Schupposen in der Schweiz sehr ähnlich ist.

Die kleinen Bauernlehen behielten nach der Lostrennung vom Hofverbande entweder das Maß ihres Areal's und Zinses, oder eines oder beides wurde verändert. Die verschiedene Größe der Güter zeigen schon die ungleichen Zinse, aber es ist kein untrügliches Merkmal, daß gleiche Zinse gleichgroße Güter voraussetzen. Ich gebe Belege von Gütermaß und Zins und von diesem allein.

Eine Schuppos zu Efringen hatte 10 Morg. Aecker, 1 M. Wald und 1 Baumgarten; sie gab Zins 2 Malter Korn, 1 Mt. Haber, 2 Sester Baufrüchte (legumina); also  $4\frac{4}{5}$  Sester Korn der Morgen. Urbar v. St. Blasien von 1352. f. 76. Im Sommerbau gab der Morgen  $2\frac{7}{10}$  Sester Haber und  $\frac{3}{5}$  Sester Hülsenfrüchte. In demselben Orte war eine Schuppos von  $14\frac{7}{12}$  M. Baufeld (Aecker, Wiesen, Weingärten) unter 5 Besitzer also getheilt: der erste hatte  $3\frac{1}{25}$  Morgen, der zweite  $3\frac{1}{6}$ , der dritte  $3\frac{1}{4}$  M., der vierte  $\frac{3}{4}$  M. nebst Garten und Hofraite, der fünfte  $4\frac{5}{12}$  M. nebst Haus, Schener und Garten. Sie gaben zusammen Zins 16 Sester Korn, 9 Sester Haber, 2 Sester Hülsenfrüchte, also gerade so viel wie obige Schuppos von 10 M. Baufeld. Der Zins dieser zweiten Schuppos war also ungeachtet ihrer Theilung um ein Drittel geringer als der ersten. Bei Embrach im Kant. Zürich war die Schuppos eine halbe Hube. Grimm, Weisth. 1, 122.

Im Kanton Luzern zaltten die Schupposen im J. 1275 einen Zins von 10 bis 20 ß D., und eine halbe gab 5 Mutt Spelz, eine ganze 10 Mutt. Geschichtsfreund 4, 102. 113. Verschiedene Größe ist wol hier anzunehmen. Nach dem Verzeichniß von 19 Schupposen von 1279 im Urkundio 1, 177 zalte jede durchschnittlich einen jährlichen Geldzins von 8 ß (wahrscheinlich D.), und von 18 derselben jede  $1\frac{1}{13}$  Viertel Dinkel, und  $9\frac{1}{2}$  Schupposen gaben noch dazu 8 Viertel Haber. Geld und Dinkel waren die gewöhnlichen Zinse. Schwache Schupposen bei Waldbhut konnten keinen höhern Zins ertragen als  $5\frac{1}{2}$  Viertel Kernen bis 2 Mutt; stärkere gaben 2 Mutt Roggen und 2 Mutt Haber. Habsb. Urb. 61. Zu Effigen bei Brugg gab eine 1 Mt. Kernen und 1 Mutt Haber. S. 65. 66. Andere Schupposen im Argau gaben durchschnittlich 2 Viertel 3 Viertel Kernen und 1 Mutt 1 Viertel Haber. S. 68–70. Von 38 Schupposen zu Dogern bei Waldbhut gab durchschnittlich jede  $2\frac{3}{4}$  Mutt Zins. Habsb. Urb. S.

51. Eine Schuppos bei Bern gab Zins 2 Mutt Spelz, 5 ß D., 3 Hühner und 20 Eier. 1311. Coloth. W. Bl. 1833 S. 385. Eine scoposa zu Pseffingen gab Zins 1 Biernsel (vierdencella) Spelz und so viel Haber. 1178. Urkundio 1, 37.

Bei den Gütern des Klosters Lorsch war im 12. Jahrh. das Verhältniß der Herrenhuben zu den hörigen Huben rechtlich dasselbe wie jenes der Prädien, Güter und Salländer zu den Schupposen, nur waren die Huben, wenn sie ungetheilt blieben, größer als die Schupposen. Da man für Herren- und Bauerngut den Namen Hube gebrauchte, so unterschied man jene durch die Bezeichnung *huba in dominico* scil. opere, cultura, ein Gut im Selbstbau des Herrn, von der *huba servilis*, dem Bauernlehen, nur diese zahlte Zinse und leistete Dienste, jene nicht. Waren an einem Orte mehrere Huben, so legte man nur eine in den Selbstbau, die andern gab man zu Erblehen, und es versteht sich, daß derjenige, der den Selbstbau besorgte, auch die Einkünfte von den Erblehen einsammelte. Gab es an andern Orten lauter *hubae serviles*, so entspricht dies den Schupposen, die keinem Oberhose angehörten, was auch bei einzelnen Bauernlehen der Fall war, welche ihre Zinse an den nächsten Haupthof ablieferten.

Viele Belege gibt der Cod. Laurens. 3, 175 flg. Da diese abhängigen Huben größer waren als die Schupposen, so halte ich sie für gleichbedeutend mit den Vorwerken, denn bei *Guden. cod. 1. 21* heißt es: *vorwerk, quod est mansus integer*.

An manchen Orten blieb die Größe der Gült bestehen, aber das Morgenmaß der geschlossenen Erblehen wurde verändert. Dadurch wurden die Güter ungleich belastet und der Lehenbauer mußte verarmen, wenn dadurch sein Gültkanon höher wurde als der gewöhnliche Zeitpacht; denn da bei gleicher Gült das größere Gut vom Morgen weniger zahlte als das kleine, so war die Ungleichheit des Zinses für die kleinen Bauern drückender als für die größeren Pächter. Auch dieser Uebelstand mußte zur Auflösung der geschlossenen Güter beitragen.

Diese Mißverhältnisse werden sehr anschaulich durch die Spezifikation der  $13\frac{1}{2}$  Huben, die nach dem Versauer Lagerbuch von 1561 zu Hockenheim bei Schwegingen bestanden. Jede ganze Hube zahlte 10 ß 9 D., 3 Malter Korn, 2 Mtt. 2 Simri Haber, das Maß der einzelnen Huben schwankte aber zwischen  $21\frac{1}{2}$  und  $53\frac{3}{4}$  Morgen, so daß man 4 Durchschnittsklassen ihrer Größe machen kann, von  $23\frac{3}{4}$  Morgen,  $36\frac{1}{2}$  M.,  $44\frac{1}{16}$  M. und  $53\frac{3}{8}$  Morgen. Für den gebauten Morgen gab die erste Klasse an Korn 3 Eimer, die zweite 2 Ei., die dritte  $1\frac{7}{11}$  Ei., die vierte  $1\frac{3}{8}$  Ei., und in demselben Verhältniß die andern Zinse.

## (b) Zinsfrüchte von einzelnen Morgen.

Es ist hier von Grundstücken die Rede, die nicht in einem Gutsverbande waren und kein geschlossenes Gut bildeten. Ihre Zinse sind nach Erb- und Zeitpacht angeführt und einige Fälle genauer behandelt, um zu zeigen, wie die Angaben benützt werden können. Den durchschnittlichen Fruchtzins vom Morgen Acker habe ich nur nach solchen Angaben berechnet, wo die Gült von Aekern entrichtet wurde, also jene Güter außer Acht gelassen, die aus verschiedenen Bau- und Nutzungsgründen bestanden, ihren Zins aber in Frucht gaben. Denn war bei diesen Gütern der Fruchtzins höher, so wurde er auch für Wiesen, Gärten zc. gegeben und kann daher nicht auf das Ackerfeld allein bezogen und berechnet werden; war er aber dem durchschnittlichen Fruchtzins vom Morgen Acker gleich, mit Einschluß der Gebäude, Gärten, Wiesen zc., so verringert sich offenbar die Größe des Pachtzinses, die den Morgen Acker allein trifft.

## Beim Erbpacht.

Von 10 Sauchert schlecht gebantem Felde bei Zürich wurden 2 Mutt Waizengült gegeben. 1261. Ant. Mitth. v. Zürich 8, 154. Also von der Sauchert  $\frac{3}{10}$  Mutt oder  $\frac{3}{20}$  Malter. Zu Hefingen im Oberelsaß wurden  $11\frac{1}{3}$  Morgen Ackerfeld um 2 Bernsel (verncelle) Spelz und  $\frac{1}{2}$  Bernsel Haber in Erbpacht gegeben. 1383. Basler Cop. B. f. 11. Zu Ettlingen gab 1 Morgen Acker 1 Mlt. Korngült. 1346. Ztschr. 6, 341. Zu Ubstatt bei Bruchsal wurden 2 Malter (modii) Gültkorn von 6 Morgen Aekern gegeben. Urk. v. 1313. Also  $\frac{1}{2}$  Malter von jedem gebauten Morgen. Zu Binsheim im Oberelsaß gab 1 Morgen Acker 4 Eester Erbzins. Thenneb. Güterb. f. 36. Bei Erblehen gab die Sauchert zu Konstanz 3 Viertel Kernen. 1287. Petershäuser Cop. B. f. 164. Also durchschnittlich 6 Viertel Dinkel oder Wesen, d. i.  $\frac{3}{4}$  Malter. Zu Ubstadt gab man  $\frac{4}{5}$  Malter Korngült vom Morgen Acker, 1367, zu Mannheim  $1\frac{1}{2}$  Malter im Jahr 1330. Cod. maj. Spir. 2. f. 28. 220. Von  $8\frac{1}{2}$  Morgen Aekern wurden zu Einsheim 3 Malt. 2 Simri Korn oder Haber, je nach dem Flurbau, zu Erbpacht gegeben. 1496. Lagerb. f. 121. Also der Morgen  $1\frac{1}{7}$  Malter. Zu Herrheim bei Speier gab das Domkapitel  $17\frac{3}{8}$  Morg. Acker und  $\frac{1}{2}$  M. Wiesen um 7 Mlt. Spelz in Erbpacht. 1368. Cod. maj. 2, 137. Dieß macht auf den Morgen der Winterflur 1 Mlt. 2 Simri 2 Dreiling Spelzengült. Zu Meckenheim wurden 40 Morgen Acker zu  $2\frac{1}{2}$  Mlt. Korngült verliehen. 1407. Cod. maj. Spir. 2, 11. Dies macht für die Winterfaat  $1\frac{1}{2}$  Simri Gült per Morgen. Zu Niederkirchen bei Deidesheim wurden von 18 Morgen Aekern 5 Malter (modii) Korn Erbpacht gegeben. Urk. v. 1281. Also für den eingebauten Morgen  $\frac{5}{12}$  Malter. Zu Aschaffenburg wurden 50 Morgen Acker um 4 Malter Korn erblich verliehen. 1302. Würdtwein. dipl. Mag. 1, 361. Also vom eingesäeten Morgen 1 Simri oder  $\frac{1}{4}$  Malter. Eine durchschnittliche Korngült von  $\frac{2}{5}$  Malter gibt *Guden*. cod. 3, 25 vom J. 1304. In der Gemarkung von Mainz wurden von 40 Morgen Ackerfeld 25 Malter Gültkorn gegeben. 1285. *Guden*. cod. 3, 873. Also per Morg.  $7\frac{1}{4}$  Simri Erbpacht. In den Jahren



1286 bis 1309 wurden in der Umgegend von Worms vom Morgen eingebauten Acker an Fruchtzins gegeben von  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{9}{11}$ ,  $\frac{12}{13}$ ,  $1\frac{1}{5}$  bis  $1\frac{1}{3}$  Malter, je nach der Lage und Güte. Das Güterbuch des Klosters Kirchgarten sagt nämlich f. 47: *unum maldrum de duobus jugeribus*; f. 11; V. *quartalia agri, de quibus dat per secundum annum maldrum*, also per Jahr  $\frac{1}{2}$  Malter. So werden von 5 Vierteln 5 Simri (minae), von  $29\frac{2}{3}$  Morgen  $29\frac{1}{4}$  Malter, von 11 Morgen 9 Malter, von  $9\frac{1}{2}$  Morgen 11 Malter, von  $33\frac{7}{8}$  Morgen  $39\frac{7}{8}$  Malter und von 12 Morgen 15 Malter angeführt, wobei zu bemerken, daß, wo die Malterzahl größer ist, als die der Morgen, dies von dem höheren Zins der Sommerfrucht oder des Habers herrührt. Da es fol. 57 heißt: in Westoven *summa 5 $\frac{1}{2}$  jugera, de quibus dabuntur 6 maldra. anno 1308 hec erant in semine. Summa 9 jugera et dimidium, de quo dabuntur 11 maldra. hec erant in semine anno 1309*, so ersieht man daraus, daß der Fruchtzins nur vom gebauten Feld entrichtet wurde, nicht von der Brache, also nicht alljährlich von jedem Morgen  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{6}$  Malter, sondern davon ein Drittel für die Brache abging, daher auch die Fruchtzinse nur primo et secundo anno vorkommen, das dritte Jahr aber in dem Buche nicht angeführt wird. Wenn also in obigem Falle, wo 11 Morgen 9 Malter Zins gaben, zwei Drittel oder  $7\frac{1}{3}$  Morgen im Bau lagen, so gaben sie auch nur zwei Drittel des Zinses, also 6 Malter; die  $\frac{9}{11}$  Malter für jeden Morgen blieben der Maßstab und die Quote für jeden Morgen, der in den Bau kam, und wenn der Pächter keine Brache zuließ, so zahlte er auch den ganzen Fruchtzins in einem Jahre.

Um über die durchschnittliche Größe der Fruchtgült per Morgen gleichsam die Probe zu machen, kann man sie mit den Verkäufen und Verpfändungen vergleichen, um zu finden, ob die Geldrente mit der Fruchtgült übereinstimme oder nicht, denn nach dem Preise der Gült wurden die Grundstücke verkauft und verpfändet. Hier folgen einige Beispiele.

Zu Bornheim bei Landau wurden 4 Malter (im Titel steht maldra, im Tert modii) Korngült für 15 Pfd. Heller verkauft und dafür 11 Morgen Acker und 1 M. Wiesen verpfändet. 1271. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 63. Das macht auf den Morgen  $\frac{1}{3}$  Malter Gült. Bei Unterpfändern für Fruchtgülden kommt ein ähnliches Verhältnis vor. Zu Speier wurden 1331 für  $2\frac{1}{2}$  Malter Gültfrucht  $9\frac{2}{3}$  Morgen Acker verpfändet, was auf den Morgen  $4\frac{1}{7}$  Simri, oder etwas über ein Halbmalter beträgt. Urf. Für 1 Mlt. Gültkorn wurden 4 Morgen Acker als Unterpfand gegeben. 1333. Baur's Urusb. 411. Das macht ebenfalls per Morgen  $\frac{1}{2}$  Malter Rente, wenn es ein doppeltes Unterpfand war. Dies wird durch einen andern Fall wahrscheinlich, wodurch 2 Morgen 3 Ruthen (also nicht ganz 3 Morgen) Acker für 1 Mlt. Korngült als Unterpfand eingesetzt, und diese Gült für 5 Mk. D. gekauft wurde. 1333. Da in jener Gegend im Jahr 1327 der Zinsfuß  $8\frac{1}{2}\%$  war, so hatte das Malter Korn einen Preis von  $5\frac{1}{20}$  Pfenn. *ibid.* 388. 411. Auf  $20\frac{3}{4}$  Mrg. Acker und 3 Mrg. Wiesen zu Herrheim und 40 Mrg. Acker zu Forst ließ das Domkapitel zu Speier 100 Pfd. Heller im J. 1294, und nahm statt des Geldzinses 15 Mlt. Waizen, also per Morgen Winterflur 6 Simri. Cod. maj. 2, 128. Für

Weizen rechnete man nämlich die doppelte Muzal Spelz, also in diesem Beispiele 12 Simri oder  $1\frac{1}{3}$  Malter Spelz. Zu Kolbenburg a. d. Tauber wurden 1303 für 19 Pfd. Heller 8 Malter Gültkorn verkauft. *Freyberg reg. boic.* 5, 39.

### Fruchtzins vom Morgen Zeitpacht.

Schweiz. Zu Neunkirch im Kanton Schaffhausen gab der Morgen 1 Viertel Weizen als Pacht im Jahr 1383 nach dem Urbar des Domk. Konstanz f. 82. Also nur ein Viertelmutt.

Elfaß. Zu Koppenheim im Elfaß war 1495 der Zeitpacht vom Morgen  $2\frac{7}{20}$  Sester oder rund  $2\frac{1}{3}$ . *Ztschr.* 5, 61.

Baden. Zu Sädlingen gaben  $2\frac{1}{2}$  Jauchert Aecker einen jährlichen Zins von  $2\frac{1}{2}$  Viertel Roggen. Urbar von 1501 S. 13. Andere 12 Jauchert gaben 6 Viertel Roggen Zins. *ib.* 14. Andere 3 Jauch. 1 Mutt. *ib.* 16. Sechs Juch. 2 Mutt. S. 28. Zu Löffingen im Schwarzwald gab die Jauchert 1 Viertel Korn oder Haber Zins. Urbar v. St. Blasien 1383 f. 125. Anderthalb Jauchert gaben auch 2 Viertel Korn. f. 126 und 1 J. ein halb Mutt Korn. f. 126. Zu Billingen gaben  $2\frac{1}{2}$  Jauchert Aecker 1 Malter Frucht, also der Morgen  $3\frac{1}{5}$  Simri (dort Viertel genannt). Urbar v. St. Blasien v. 1507. f. 1. Der Zeitpacht von Aeckern bis zu 20 Jahren betrug im Breisgau von der Jauchert  $1\frac{1}{3}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Mutt Korn. *Ihennb. Gült.* 1341. f. 212. Zu Döggingen gaben 4 Jauchert 1 Mutt Kernen Zins, und 3 andere 15 Pfening. Urbar von St. Blasien 1383. f. 129 flg. Also die Jauchert 1 Viertel Kernen oder 5 Pfening, wonach das Malter Kernen zu 2 Schilling D. gerechnet wurde. Im J. 1381 gaben zu Niedereggenen 4 Jauchert 3 Mutt Roggen Zins. Urb. von St. Blas. 1383. f. 45. Also der Morgen  $1\frac{1}{2}$  Mutt. Der Zeitpacht zu Söllingen betrug 1532 vom Morgen  $3\frac{1}{2}$  Simri Frucht. *Ztschr.* 5, 146. Zu Iffezheim war 1511 der Zeitpacht vom Morgen  $3\frac{1}{2}$  Simri Frucht. *Ztschr.* 5, 146. Im Jahr 1420 gaben 10 Juch Aecker  $3\frac{1}{2}$  Viertel Korn Zeitpacht im Kloster Schwarzach. *Salsbuch* 1, 135. Andere Pächter gaben von 4 Juch 10 Sester Korn. *ib.* 173.

Franken. Vom Morgen Acker Zeitpacht wurde zu Wörth am Main  $\frac{1}{2}$  Malter Kornzins gegeben. 1379. *Simon, Gesch. v. Erbach* S. 100. Beispiel eines sehr niedern Zeitpachtes von 1403 bei *Würdtwein* dioec. Mag. 3, 79.

Hessen und Mittelrhein. Von 18 Morgen Ackerfeld, ohne die Wiesen, zu Lonnich wurden in einem fünfzehnjährigen Zeitpacht jährlich 5 Malter Korn entrichtet, also nicht ganz  $\frac{1}{3}$  Malter per Morgen, oder mit Ausschluß der Brache  $\frac{5}{12}$  Malter. 1496. *Cop. B. von Ballendar* f. 81. Zu Elshheim in Rheinheffen war der Erbpacht vom Morgen Acker  $3\frac{1}{5}$  Simri. 1382. *Ztschr.* 5, 57. In der Wetterau wurde von 3 Morgen Feld 1 Mlt. (maltrum) Gültkorn gegeben, und von 8 Morgen und 2 Stück Aeckern 6 Mlt. (oetalia) Gültkorn. 1324. *Baur's Urnsb.* 372. Also  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{2}$  Mlt. der Morgen. Von 6 Morgen Aeckern in Hessen wurden 2 oetalia Korn Gült gegeben. 1302. *Baur's Urnsb.* 225. Das sind 2 Malter, also per Morgen  $\frac{1}{3}$  Malter. Für 8 Morgen Ackerfeld zu Buzbach wurden 4 oetalia Korn Erbpacht gegeben. 1310. *Baur's Urnsb.* 271. Also für den Morgen  $\frac{1}{2}$  Malter. Vier Morgen Acker zu Großenlinden gaben 2 Mlt. Korngült, also der Morgen  $\frac{1}{2}$  Malter.

1322. Baur's Urnsb. 363. Zu Echzel gab  $1\frac{1}{2}$  Morgen Acker 1 modium Korn= gült. 1324. *ib.* 370. Also der Morgen  $\frac{2}{3}$  Mt. wie beim Zeitpacht. Die vor= rigen Beispiele sind etwas niederer.

### c. Umwandlung der Zinsfrüchte.

Aus den Güterbüchern von Weissenburg und Vorsch erkennt man einen Grundsatz, den beide Klöster vom 9. bis 12. Jahrh. in der Bewirthschaftung entfernter Güter befolgt haben; sie beschränkten nämlich die Fruchtgülden der Bauernlehen und nahmen dafür Frohnden und Manufakten. Der Transport großer Fruchtlieferungen aus der Ferne war nicht ausführbar, ebenso wenig die Verwandlung aller Pachtzinse in Geld, denn der Bauer hatte entweder keinen Markt in der Nähe oder konnte ihn auf eigene Gefahr nicht besuchen. Man nahm also dafür Hand- und Fuhrfrohnden von den Lehenbauern für den Haupthof, der durch diese Einrichtung nicht in Arbeitermangel kam, und verlangte ferner gemessene Stücke von leichtem Wollenzeng oder Sarsch (sarcole) und Leinwand (camisile) für die Kleidung des Gesindes im Haupthofe, oder auch zum Transport in das Kloster, wenn es nicht zu fern lag. Dadurch kam es, daß die Fruchtgülden im Verhältniß zur Größe der Bauernlehen sehr gering waren.

Die Frohnden gingen nach einer Rangordnung, so daß jeder Bauer die seinigen that, wenn die Reihe an ihn kam, und den Rohstoff zu den Geweben lieferte theils der Herr, theils der Bauer.

Darnach sind die Ausdrücke zu verstehen: cum carrucis *per ordinem* pergere. Trad. Wizenb. p. 274. eulogias ad palatium *portare per ordinem*. p. 275. de *proprio* lino camisile facere. *ib.* *per ordinem cum navi* pergere. p. 277. cum navi pergere *sua vice*. p. 278. bracium (Malz) *per ordinem* parare. p. 279. vigilare *per ordinem*. p. 280, sarcile ex *dominico* opere, ex *proprio* opere facere. *ibid.* panem et cervisam *per ordinem* parare. *ibid.* Die Rangordnung der Frohnden ist bei diesen Wirthschaften durchgängig anzunehmen. Die huoba servilis gab 30 Seidel Bier, der Mansus 40. S. 298. Jene war also nur drei Viertel eines Mansus. Das Subtuch war schwach und löcherig gewoben. Grimm, Weisth. 1, 12.

Das Kloster Ebersheimmünster bei Schlettstatt beobachtete noch im Jahr 1320 eine ähnliche Anordnung. In seinen Dinghof gehörten 26 Höfe, welche Zinse und Frohnden gaben, unter ihnen standen aber 7 kleinere Höfe, welche statt des Zinses nur Arbeiten für den Haupthof leisteten, nämlich dagewane (d. i. Handfrohnden) und verte (Fuhrfrohnden).

Grimm, Weisth. 1, 668.

## d. Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen.

Um zu finden, wie viel die alten Pachtzinse nach den jetzigen Verhältnissen betragen, verfährt man also: 1) man berechnet das alte Fruchtmaß nach dem jetzigen Marktpreise; 2) Vieh und Geflügel ebenfalls nach den laufenden Preisen; 3) Geld nach der Werthabnahme. Wenn also z. B. der Pfening im Jahr 1400 in unserem Gelde  $1\frac{1}{2}$  fr. war, so stand er sechsmal höher als jetzt; es würden also jetzt 9 fr. im Geldverkehr nicht mehr seyn als damals  $1\frac{1}{2}$  fr. oder ein Pfening. Das Verhältniß der alten und neuen Naturalpreise kann niedriger und höher seyn als die Proportion des Geldes, weil es von Theuerung und Wolsfeilheit abhängt.

Die Reduction alter Maße der angeführten Beispiele von Fruchtzinsen auf irgend ein neueres Fruchtmaß kann ich aus Mangel an Hilfsmitteln nicht machen, sondern nur sagen, daß nach einem ungefähren Durchschnitt der Fruchtzins in Franken im 14. Jahrh. vom Morgen  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  Malter betrug, in Oberhessen nicht ganz  $\frac{1}{2}$  Malter, im Speier- und Wormsgau und der Pfalz im 13. Jahrh.  $\frac{13}{16}$  Malter, im 14ten 1 Malter.

## b) Geldwirthschaft.

Es gibt dafür nicht so viele Belege in den Urkunden wie für die Naturalwirthschaft, was nach dem Verhältniß der beiden Betriebsarten nicht zu wundern ist; aber auch das wenige, was ich gefunden, will ich nicht übergehen, weil es doch einige Ergebnisse liefert, die weiter geführt werden können, wenn es gelingt, alle alten Preisangaben auf unsere jetzige Währung zu reduciren.

## a. Geldzinse.

Sie kommen von Aeckern, Wiesen und Weinbergen vor, hier folgen einige Beispiele in chronologischer Ordnung.

Aecker. Ein Mansus zu Hoffheim zalte in der Karolingerzeit 3 ß 2 D. Pacht und leistete 148 Arbeitstage im Jahr (3 Tage in der Woche) und gab 5 Hühner und 12 Eier. Trad. Wiz. p. 280. Das Geld macht 6 fl. 25 fr., die Arbeitstage 22 fl. 15 fr., für die Hühner und Eier weiß ich keinen Preis anzugeben. Der Pacht beträgt ohne dieselben für den Morgen  $33\frac{3}{8}$  fr. Bei Weisenburg wurden  $2\frac{1}{2}$  Mansus für 1 Pfd. 2 ß D. verlichen. 1058. Trad. Wizenb. 301. Das Geld macht 32 fl. 38 fr., und wenn man den Mansus zu 40 Morgen annimmt, weil er in der Nähe zu Klingen so viel hatte (*ibid.* S. 304), so zalte der Morgen einen Pachtzins von  $19\frac{9}{50}$  fr. Für den Mansus zu 30 Morgen macht der Zins vom Morgen  $24\frac{1}{2}$  fr. In der Umgegend von Mainz zalte im 12. Jahrh. eine Hube  $4\frac{1}{3}$  ß D. Pachtzins, andere aber

11 $\frac{1}{9}$  ß D. (Serapeum 1857 S. 365). Jener Zins beträgt 6 fl. 56 fr. (auf den Morgen 13 $\frac{13}{15}$  fr.), dieser 13 fl. 3 fr. (auf den Morgen 24 $\frac{1}{10}$  fr.). Den Pfenning zu 5 $\frac{7}{8}$  fr. gerechnet. Zu Niedersels bei Weißenburg zahlte im 12. Jahrh. eine Hube 5 ß 2 D. Pachtzins (8 fl. 50 fr.). Das Maß zu 30 Morgen angenommen (denn dies ergibt sich aus den Vierzinsen) war der Morgen für 17 fr. verpachtet. Trad. Wizenb. p. 306. Andere Huben zahlten nur 5 fl. 42 fr., also per Morgen 11 fr. Ein Mansus zu Mutterstatt zahlte 4 Muzen D. Gült 1226. Cod. maj. Spir. 2, 2. d. i. 6 ß 8 D. oder nach unserm Gelde 7 fl. 30 fr., es kam also auf den Morgen 15 fr. Gült. Vier Morgen Acker zu Speier zahlten 5 Muzen Helligült. 1272. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 68. Also der Morgen 25 Hekter oder 1 ß 5 h. In Oberhessen gab der halbe Mansus eine halbe Mark Pfenninggült. 1290. Baur's Urk. 3. h. Arch. S. 195. Macht auf den Morgen 7 $\frac{1}{5}$  D. Dies war zu dem damaligen Kaufpreise nicht ganz 4 Prozent. Ein Mansus (dictus luba) wurde in der Schweiz für 2 Schnupfen und ein Gut, das 9 Schill. Pfenning Zins gab, verkauft. 1299. Soloth. Woch. Bl. 1833. S. 73. Der Erblichenzins für den ganzen Mansus war demnach zu 18 ß D. angeschlagen, ungefähr 36 fl. 45 fr. unsers Geldes; es kam also durchschnittlich auf den Morgen 1 fl. Erbzins. In Hessen wurden 7 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker und Wiesen um 16 ß D. in Erbpacht gegeben. 1305. Baur's Urnsb. 245. Also gab der Morgen 1 ß 8 $\frac{1}{3}$  D. Erbpacht. Zu Selters gaben 3 Morgen Acker und 1 Wiese jährlich 6 D. zu Erbpacht. Baur's Urnsb. 277 von 1311. Bei dem Erbzins einzelner Morgen Acker im Breisgau lassen sich nach dem Thennebacher Güterbuch v. 1341 f. 14. zwei Klassen unterscheiden, in der ersten gab der Morgen 2 $\frac{1}{8}$  Pfenning Grundzins, in der zweiten 4 $\frac{1}{10}$  Pfenning. Zu Burgheim bei Lahr gab der Morgen Acker 1 Schill. Pfenning Erbzins (36 fr.). Thenn. Gült. f. 35. In der Gegend von Schmalkalden gab eine Hube jährlich im Durchschnitt 1 $\frac{1}{2}$  Pfd. Heller Zins, ohne die kleinen Naturalabgaben an Brot, Eiern und Hühnern. 1363. Henneberg. Urk. B. 3, 48. 49. Von den 4 Huben zu Horrenberg bei Wiesloch gab jede 1 Muz Pfenning und von jeder der 3 Früchte Korn, Dinkel und Haber 6 Malter. Zinsbuch des Bisch. Rabaus v. Speier von 1401. f. 46. Im Jahr 1526 wurden zu Eckenfoben 5 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker um 25 ß D. erblich verliehen. Heilsbrüch. Zinsb. f. 32.

Wenn man das Morgenmaß des Ackerfeldes weiß, so kann aus dem Verkaufe des Fruchtzehntens der Geldwerth des jährlichen Erwachses per Morgen ermittelt und der Geldzins damit verglichen werden. Es sind daher Angaben über Zehntverkäufe sammelnswerth, und deshalb stehen hier einige Beispiele.

Zwei Drittel des Zehntens zu Ruchsen wurden für 72 Pfd. S. verkauft. 1277. *Guden.* 3, 699. Der ganze Zehnten war also 108 Pfd. S. werth. Im Jahr 1350 wurde der sechste Theil des großen und kleinen Zehntens in dem Dorf Ebersteinburg bei Baden um 660 unserer Gulden verkauft, was nach dem damaligen Zinsfuß einen Jahresertrag von 66 fl. darstellt und der ganze Zehnten 396 fl. abwarf. Die sämmtliche Aernthe des Dorfes war also auf 3960 fl. angeschlagen. Ztschr. 8, 95.

Wiesenzins. Nach dem Zinse gab es zu Eäckingen im J. 1501 zwei

Klassen von Wiesen, von der geringeren gab der Morgen im Durchschnitt einen jährlichen Zins von  $4\frac{7}{9}$  Schill. Pfenn., von der besseren  $7\frac{7}{9}$  Schilling, was nach der Basler Währung als der nächsten reducirt in unserm Gelde 1 fl. 9 fr. bis 1 fl. 53 fr. per Morgen Zins macht. Eine andere Wiese von 3 Thawen gab nur 8 ß D. Zins. S. 20. Es gaben auch einzelne Morgen 5 ß, 6 ß 4 D. und 4 Morgen 1 Pfd. 5 ß. Ein anderer Morgen Wiesen gab 3 ß, zwei Thawen 1 Pfd. D. S. 26. Säckinger Urbar. Zu Säckingen wurden 3 Thawen (Morgen) Matten für 1 Pfd. 6 ß D. Jahreszins verliehen. Urbar von 1501. S. 19.

Der Morgen Wiesen gab in Zollern  $26\frac{2}{3}$  Heller Zins. 1395. Mon. Zoller. 1, 324. Zu Wiblingen in Württemberg wurde von dem Tagwerk Wiesen 2 Heller für den Heuzehnten gegeben. 1308. *Freyberg* reg. h. 5, 140. Der Heuzehnten zu Mercklingen wurde 1332 per Morgen zu 1 ß h. angeschlagen. Ztschr. 6, 207. Das Tagwerk Wiesen zalt 6 ß h. zu Gilsenberg in Württemberg. 1463. Heidenh. Salt. f. 67. Im Breisgau wird vom Morgen Wiesen ein jährlicher Erbzins von  $7\frac{1}{2}$  D. (21 fr.) angeführt. Thenneb. Gült. B. f. 30.

Der Wiesen zins war zu Wiesloch 3 Heller per Morgen. 1345. Dahl's Gesch. v. Lorsch 2, 116.

Der Heuzehnten zu Sugsweier wurde 1469 um 47 ß D. auf 9 Jahre verliehen. Urbar f. 38. Der Zinsfuß war damals 5 Proz., man hat also den Heuertrag der Gemarkung auf 47 Pfd. D. angeschlagen. In dem Dorfe Kürzel wurden 69 Morgen Wiesen um 1 Pfd. 15 ß D. in Zeitpacht gegeben, was auf den Morgen 6 D. macht. *Ibid.* f. 51. Im J. 1448 wurden 4 Morgen Wiesen zu Moos bei Schwarzach um 12 ß D. in Zeitpacht gegeben. Schwarzacher Salt. Nr. 4. f. 94 c. Das Kloster Schwarzach verpachtete im Jahr 1398 den Morgen Wiesen um 4 ß D. Saltbuch 1, 211 flg.

Von 6 Morgen Wiesen 5 ß D. Zins in der Wetterau. 1324. Baur's Urnsb. 372. Also per Morgen 10 D. Da der Zinsfuß in jener Gegend 1317 auf 10 Proz. stand, so kam darnach der Morgen Wiesen auf 8 ß 4 D. *ibid.* 318. Zu Friedberg wurde von 3 Morgen Kappusgarten (Krantland) 1 Mk. D. Gült gegeben, und 1 Pfd. D. von 1 Morgen Garten. 1333. Baur's Urnsb. 412. Nach dem damaligen Zinsfuß war der Morgen Garten  $8\frac{1}{2}$  Pfd. D. werth und der Morgen Kappusgarten 3 Mk. 11 ß 7 D.

Weingärten. Breisgau und Elsaß. Zu Ifenheim im Elsaß bezalt 1 Schatz Neben 20 Basler Pfenn. und 2 andere 2 Schilling Pfenn., auch 3, meistens aber 4 ß D. erblicher Gült. 1349. Cop. B. d. Basl. Dompräf. f. 58. Zu Oberbergen am Kaiserstuhl gibt das Thennebacher Güterbuch von 1341 f. 17. den durchschnittlichen Naturalerbzins von einem Morgen Weingarten zu  $4\frac{1}{3}$  Viertel weißen Wein an.

Bayerische Pfalz und Franken. Ein Zins von  $6\frac{1}{2}$  Unzen Heller wurde auf  $1\frac{1}{4}$  Morgen Weinberg bei Landau reducirt. 1276. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 91. Der Morgen gab also 8 ß 8 h. Zu Randersacker wurden 9 Morgen Weinberge für einen Jahreszins von 8 Pfd. h. erblich verliehen, und davon ein Nachlaß begehrt, der auf 3 Jahre bewilligt wurde, jährlich mit 2 Pfd. h., wogegen die Pächter 1000 junge Neben setzen mußten. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 366. Diese 1000 Neben waren Ableger (sune, d. i. Söhne, nach dem

lateinischen soboles oder nepotes), wovon das Stück auf ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer angeschlagen wurde. Der Pachtzins für den Morgen betrug gegen 5 fl. 40 kr. Zu Würzburg wurden 6 Morgen Weinberg um 3 fl. D. verpachtet. 1318. *Freyberg reg. b. 5*, 386. Ein Morgen Weinberg zu Reicholzheim gab jährlich 12 fl. Heller Gült. 1341. *Cop. B. v. Bronnbach* f. 85.

### β. Verhältniß zu den Naturalzinsen.

In dem Jahrzehnt von 1360 bis 70 zeigen die Erbpacht- oder Gültverträge zu Speier bedeutende Schwankungen, deren Ursachen mir nicht bekannt sind, denn sie waren 1) im Geldbetrage doppelt so hoch als die Fruchtgült werth war.

Beweise. Im Jahr 1365 wurden von 16 Morgen Aekern 16 Pfd. Heller Erbpacht gegeben. *Cod. maj. Spir. 2*, f. 163. Im Jahr 1367 von 1 Morgen 1 Pfd. H., von 5 Morgen 5 Pfd. H., im J. 1368 von 29 Morgen 29 Pfd. H. *Ibid.* f. 163. 172. 176. Also vom Morgen durchschnittlich 1 Pfd. H. oder 4 fl. 41 kr. Da der Mittelpreis des Kornes nur 2 fl. 20 kr. betrug, so war die Helligült gleich 2 Maltern Korn; es wurde aber im Durchschnitt höchstens 1 Malter Korngült für den Morgen Acker entrichtet, also war die Helligült der doppelte Betrag der Korngült. In demselben Jahre und Verträge von 1368 ist von 30 Morgen Aekern eine Korngült von 22 Maltern ausbedungen, was auf den eingebauten Morgen  $1\frac{1}{10}$  Malter oder in Geld 2 fl. 34 kr. macht, welcher Pacht also bedeutend billiger stand als die Helligült. Es kommen auch einige geringere Geldpachte vor, nämlich von 4 Morgen 2 Pfd. H., von 3 Morgen 2 Pfd. H. aus den Jahren 1367 und 68. f. 177, aber auch diese sind noch weit höher als die Korngült.

2) Die Helligült stand zu dem Kaufpreis der Aecker bedeutend höher als der gewöhnliche Geldzins zu seinem Kapital.

Beweise. Im Jahr 1366 wurden 2 Morgen Acker um 13 Pfd. 4 Unzen Heller verkauft und davon 2 Pfd. Helligült gegeben. *Ibid.* f. 146. Der Kaufpreis war nach unserm Gelde 62 fl. 52 kr., der Morgen kam also auf 31 fl. 26 kr., stand daher nicht über dem gewöhnlichen Preise, der Pachtzins davon betrug aber 4 fl. 41 kr., was einem Zinsfuße von  $15\frac{10}{93}$  Proz. gleichkommt.

Um diese Abweichung von dem gewöhnlichen Zinsfuße zu beweisen, folgt hier ein kleines Verzeichniß der Procente aus den Kapitalbriefen der St. Georgs Bruderschaft zu Speier aus jener Zeit.

Jahr.	Kapital.	Zins.	Proc.	Jahr.	Kapital.	Zins.	Proc.
1333	15 Pfd. h.	1 Pfd. h.	$6\frac{2}{3}$	1345	2 Pfd. 17 fl.	3 fl.	$5\frac{1}{4}$
1334	24	1 Pfd.	$4\frac{1}{6}$	1362	11 Pfd.	10 fl.	$4\frac{6}{11}$
1336	23	24 fl. h.	$5\frac{5}{23}$	1363	48	$2\frac{1}{2}$ Pfd.	$5\frac{5}{24}$
1337	$7\frac{1}{2}$	10 fl.	$6\frac{2}{3}$	1365	10	10 fl.	5
1343	15	1 Pfd.	$6\frac{2}{3}$	1372	36	30 fl.	$4\frac{1}{6}$
1343	6 Pfd. h.	10 fl.	$8\frac{1}{4}$				

Diese 40 Jahre geben nur ein Beispiel hohen Zinsfußes von 1343, für die übrige Zeit stand der durchschnittliche Zins auf 5<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Procent.

Die Verringerung des Münzfußes war in den Jahren 1360–70 zu Speier nicht so groß, daß man daraus obige Mißverhältnisse erklären könnte, wol aber trug im Allgemeinen das Schwanken der Währung vieles bei, wodurch das gleichmäßige Verhältniß zwischen Naturalien und Geld gestört wurde. Bleibt die Währung gleich, so erhöht sich allmählich der Preis der Naturalien mit der zunehmenden Geldmenge, dasselbe geschieht bei Verringerung des Münzfußes. Dieses sind stätige Ursachen der Preiszunahme, die schnelle Erhöhung durch Mißwachs und Ausfuhr soll hier nicht in Anschlag kommen.

Beim erblichen Geldzins verlor der Eigenthümer, beim Fruchtzins der Pächter \*. Da man aber beim Landbau nothwendig auf längere Perioden der Bewirthschaftung sehen mußte, diesem Zwecke jedoch die Veränderung der Geldverhältnisse hinderlich war, so wurden gegenseitige Verluste unvermeidlich, deren Ursachen man nicht allein dem Pachtsystem, sondern auch den äußern Störungen des Geldmarktes zuschreiben muß. Denn an und für sich ist eine Drittelsabgabe nicht schädlicher als ein Geldzins, beide können im richtigen Verhältniß stehen, wenn die Fruchtquote so viel werth ist als die Geldquote. In der Pfalz gab man z. B. zu Anfang der dreißiger Jahre von einem Morgen guten Feldes 16 bis 17 fl. oder 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter Spelz als Pachtzins; der Morgen ertrug im Durchschnitt 11,46 Malt. Spelz, davon wäre die Drittelspflicht 3,82 Malt. Spelz, was von obigen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Maltern um 3 Sester abweicht, welcher Unterschied sich aber bei Berechnung vieler Fälle merklich verringern würde. Damals war der Preis für das Malter Spelz 5 fl., 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter machten also 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., jetzt (im Sept. 1857) würden sie 21<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. kosten, also nicht mehr mit dem früheren Geldzins übereinstimmen.

\* Man findet Beispiele, daß der Grundherr sich lieber den Verlust der Währung gefallen ließ, als Streitigkeiten mit seinem Erbpächter über den Unterschied der Währung zu bekommen. So heißt es in einer Urk. v. 1424 im Karlsruher Archive: „rhyische gulden, die genge und gebe syu zo Covelenz, ader vur y<sup>e</sup> den gulden als vil wißpenninge, als der gulden gemeynlich pleg et zo gel den.“ In einer Urk. von 1367 in den Mon. Zoller. 4, 125 heißt es: „umb als vil gelttes, als in der hantfesten geschriben stet, oder umb müncez und werung da für, als danne genge und gebe ist in dem lande.“

#### 7. Einfluß der Pachtzinse auf den Landbau.

Die niederen Fruchtzinse der Erblehen erleichterten offenbar den Bau der Handelsgewächse zum eigenen Bedarf und Verkauf, weil dazu dem Bauern nach Abzug seiner Lebensucht und Fruchtgült noch Feld übrig blieb. Dafür wurden besonders die Bünden benützt, weil sie



keine Brache hatten und deshalb der Waide verschlossen waren wie die Gärten. Die Bünden gaben Zehnten wie die andern Grundstücke, aber selten wird außerdem eine besondere Abgabe derselben erwähnt, wenn sie nicht regelmäßig mit Handelspflanzen bestellt wurden, was schon ihre Namen Hanf- oder Flachsbünden u. dgl. anzeigen. In solchen Fällen gaben sie eine Hanf- oder Flachsgült, wie auch Rüben, Magsamen oder Schmalfaat zc., die darin gebaut wurde.

Der Hof zu Wyden (Wida) im Argau gab jährlich an Gült 8 Mutt Korn 2 Malt er Haber und 2 Mutt Schmalfaat. Urbar v. St. Blasien 1352. f. 110. Der Bau der Hülsenfrüchte war also nicht unbedeutend.

Es scheint, daß der Hanfzehnten, weil er zum Klein- oder Schmalzehnten gehörte, in Geld gegeben wurde, wie es bei Buggingen von 1515 im Heitersheimer Güterbuch bemerkt ist. Daraus läßt sich an solchen Orten der Umfang des Hanfbaues nicht ermessen. Dagegen wurde der Erb- oder Pachtzins gewöhnlich in Hanffamen entrichtet. Ist das Maß gegen die andern Fruchtzins gering, so beweist es, daß der Bauer nur Hanf für seinen Bedarf pflanzte, wovon wenig in den Handel kam, also für den Hanfbau keine größere Morgenzahl in der Flur, sondern ein kleines Stück in der Bünde bestimmt wurde, die auch gewöhnlich dabei angeführt ist.

Ein Beweis der Ausdehnung des Krappbaues zu Speier sind die wiederholten und umständlichen Verbote desselben von 1356 und 1390. Ztschr. 9, 186.

### III. Vermögen.

Das ertragsfähige Kapital nennt man Vermögen. Wird das Kapital nicht zu einem Ertrage verwendet, so ruht es; gibt es keinen Ertrag, so ist es todt. Der Ertrag muß brauchbar seyn; reicht er für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse hin, so nennt man ihn Auskommen; ist er größer als der Bedarf, so steigert er sich zu Wohlstand und Reichthum; ist er geringer, so vermindert er sich zum Mangel, und wenn das Kapital für das Lebensbedürfniß mitverwendet wird, zur Armuth. Man erkennt schon aus diesen Verhältnissen, daß im leiblichen Leben des Volkes der Gebrauch des Vermögens von größter Wichtigkeit ist und in staatlicher Beziehung die sorgfältigste Leitung erheischt, denn das Steuerwesen beruht auf dem Volksvermögen und seinem Gebrauche und in diesem Stücke greifen Staats- und Volkswirtschaft in einander ein. Ich habe demgemäß den Bestand und Gebrauch der Privatvermögen in früherer Zeit urkundlich nachzuweisen.

## A. Bestand der Privatvermögen.

Es gehören dazu 1) die Bestandtheile des Vermögens, 2) deren Größe in Maß und Preis. Das Vermögen der Privaten war nach ihren Standesunterschieden und Klassen sehr ungleich, während jetzt der Stand darin keinen Unterschied macht. Das Mittelalter hatte sogenannte arme Leute gemäß ihrem Stande, die jetzige Zeit kann Arme aus allen Ständen haben.

## 1) Bestandtheile derselben.

Das Vermögen der Freien bestand aus Grund und Fahrniß, zu jenem werden auch die nutzbaren Rechte gezählt, die mit dem Boden verbunden waren. Das Grundeigenthum war oft zu einem bedeutenden Theile ruhendes Kapital, weil es nicht gebaut werden konnte, im Fahrnißvermögen kamen todte Kapitalien vor.

Die Bestandtheile des Privatvermögens freier Leute am Oberrhein im 8. und 9. Jahrh. lassen sich aus den Urkunden angeben. Im fränkischen Theile unterschied man unbewegliches Vermögen und Fahrniß, jenes war Grundvermögen, *Alode* \*, und bestand in Grundeigenthum, dieses in Hausrath. Das *Alode* wurde durch mehrere Rechtstitel gebildet, nämlich: 1) durch Erbschaft von väterlicher und mütterlicher Seite, eigentliches Erbgut; 2) durch Errungenschaft während der Ehe (*conlaboratum*); 3) durch Kauf (*comparatum*); 4) durch Tausch (*concampiatum*); 5) durch Zinsengewinn (*conquisitum*); 6) durch Reutfeld (*attractum*). Das *Alode* bestand also aus einem ererbten und erworbenen Grundkapital.

\* *Quicquid de alode ad me noscitur legibus pervenisse. Cod. Laureham. 1, 566.* Die Rechtstitel werden mit dem Worte *legibus* bezeichnet. Das Grundvermögen des Königs und der Kirche wurde nicht *Alode* genannt, sondern *ratio*, Verrechnung. *Ibid. 1, 532. 534. 541. 545 u. a.*

Zu 1). *Quod paterna et materna lege hereditarium obvenit. Ibid. 1, 565. de paterno, de materno. ibid. 1, 502. 579. quae de parte genitoris mei mihi legibus obvenit. 1, 565. De alote paterna seu materna. Trad. Wizenb. 193. De paternico et maternico. Ibid. 102. Neugart 1, 139. 12. 16.*

Zu 2). *Quicquid simul laboravimus ego Machelmus et conjux mea Erlint. Cod. Laur. 1, 564. Conlaboratum 1, 502. Quod nos laboravimus. Trad. Wizenb. 93.*

Zu 3). Das *comparatum* wird mit dem *alode. Cod. Laur. 1, 566. 579.* zugleich aufgeführt. *Mansos quos comparavi a Meginoldo et Geilrada. 1, 574. 598.* Daß unter *comparare* kaufen verstanden wurde, beweisen die *Traditt. Wizenb. p. 222. 223.*

Zu 4). Ebenso das *concampiatum. Cod. Laur. 1, 566.*

Zu 5). Desgleichen das *conquisitum*, was dasselbe ist, das in spätern Urkunden geführt genannt wird. Ztschr. 8, 260 flg. *Cod. Laur.* 1, 486. 530. *Conquisitio.* *Neug.* 1, 145. Eine bezeichnende Stelle ist: *omnimoda sagacitate et industria adquisivit. Ibid.* 1, 537.

Zu 6). *Cod. Laur.* 1, 469. 566. 579. *Attractus*, *stirpus*, *proprius* und *bifang* bezeichnen Reutfeld, *novale.* *Cod. Laur.* 1, 510. S. 502 wird es auch *contractum* genannt. Ztschr. 5, 260 flg. *Trad. Wiz.* p. 102. 132. 193. 222. *Neugart* cod, 1, 261. Die Verbindung *de alode et adtractu* in einer Urk. v. 747 in den *Trad. Wiz.* p. 107 beweist, daß der *attractus* zum freien Vermögen gehörte. In Schwaben hieß er *rüti*, im Plural *rütina*, was oft im Thenebach'schen Güterbuch vorkommt, auch *swant*, woher die vielen Ortsnamen, die mit Schwand verbunden sind, von *swenden*, d. h. den Wald lichten, ausrotten. *Novalis siti in loco vulgariter dicto swanden* von 1292. *Cartul. v. Salem* 2, 220.

Das Fahrnißvermögen kommt in alten Urkunden unter dem Namen *facultas*, *substantia facultatis* u. dergl. vor.<sup>1</sup> In den Kirchen hatte man zuerst Veranlassung, Verzeichnisse desselben aufzustellen, woraus sich der ungefähre Geldwerth der Kirchengerräthe berechnen läßt.<sup>2</sup> Das Mobilienvermögen anderer Privaten kann fast nur aus Testamenten ermessen werden, wovon man aber schon seit dem 5. Jahrh. Beispiele hat.<sup>3</sup> Aus dem späteren Mittelalter gibt es auch Verzeichnisse.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> *Cod. Laur.* 1, 583.

<sup>2</sup> Ein Beispiel vom Kloster Reichenau aus dem 9. Jahrh. in der Ztschr. 4, 250 flg. Ein anderes von der h. Geiskirche zu Heidelberg von 1411 in mein. Anz. 4, 255 flg. Von Bern das. 5, 373.

<sup>3</sup> S. die Testamente der Bischöfe bei *Bréquigny* dipl. 1, 1. 29 flg., die mit dem Jahre 475 anfangen.

<sup>4</sup> S. das Inventar der Kleinode einer Gräfin von Flandern in mein. Anz. 4, 503 flg., des Pfalzgrafen Ludwig III. 7, 311 flg.

Das Vermögen der unfreien Leute läßt sich nicht genau angeben, weil sie nur Nutznießer desselben waren und nicht darüber verfügen konnten. Ihr Grundbesitz hatte, wie es scheint, eine bestimmte Größe, denn er wird *sors*<sup>1</sup> genannt, wie der Loostheil der Freien, auch wird ihre Errungenschaft als *conlaboratum*<sup>2</sup> angeführt. Ihre Fahrniß wurde *peculium*, *peculiare* genannt und in *majus* und *minus*<sup>3</sup> sowol beim männlichen als weiblichen Geschlechte eingetheilt.

<sup>1</sup> *Sortes* der Freien. *Traditt. Wizumb.* p. 191. *Cod. Laur.* 2, 564. Ein Ausdruck des römischen Rechts. L. 15. *cod. Theod.* 11, 1. *Servum cum manso et sorte sua*, *ad ipsum mansum attingente.* *Cod. Laur.* 1, 504. 619. *quae terra habet minus plus tribus sortibus servilibus.* *Ibid.* 1, 571. Die *possessio servi*, oder *quidquid ibidem habuit*, wird zwar oft erwähnt, aber nicht speciellirt. *Ibid.* 2, 412. 423. 426. 584. 588. *cc.* Zu so fern das Pfarrgut eine bestimmte Größe hatte, konnte man es auch *sors* nennen, wenigstens kommt

der teutsche Ausdruck dafür vor: „andersite der kirchlosunge.“ 1478. Güterb. v. Königsbrück.

<sup>2</sup> Servum cum omni *laboratu suo*. *Cod. Laur.* 1, 568. *Conlaboratum* 1, 618. Dazu gehörte auch das *peculiare*. *Neugart cod.* 1, 81.

<sup>3</sup> *Cod. Laur.* 1, 590. 592. 2, 40. *Peculium utriusque sexus, majus et minus*, 1. 600. *Peculibus* steht 2, 49, ist aber vielleicht ein Druckfehler. Da in derselben Stelle nach *majore vel minore* die Worte *mobilibus et immobilibus* folgen, so sind sie wol auf das *peculium* zu beziehen, wornach das *majus* ein *immobile*, das *minus* ein *mobile* war. Bei *Neugart* 1, 66 wird aber die *hoba servi* von seinem *peculiare* unterschieden.

## 2) Größe der Privatvermögen.

Sie läßt sich für das Mittelalter nur in ungefährender Schätzung angeben, weil specificirte Ausnahmen des Vermögens selten gemacht wurden und aus den Urkunden die Größe desselben nicht vollständig erkannt wird. Testamente sind auch hier die Hauptquelle, ihre Vermächtnisse müssen aber auf verschiedene Art behandelt werden, um die Größe des Vermögens darnach zu ermessen. Enthalten sie z. B. 1) die Morgenzal des Grundvermögens nach den baulichen Abtheilungen des Bodens, was aber selten vorkommt, so läßt sich der durchschnittliche Preis des Grundvermögens durch Rechnung finden. 2) Sind Vermächtnisse in Geld als Kapital angesetzt, so ist ihre Summe ein Vermögenstheil des Erblassers; sind sie als Renten angeführt, so hat man ihr Kapital nach dem Zinsfuße zu berechnen. Wenn auch beiderlei Kapitalien nicht das ganze Fahrnißvermögen ausmachen, so lassen sich doch ihre Renten mit dem Betrage der Pfründen und des Wittthums vergleichen und darnach kann das Vermögen eines Erblassers je nach seinem Stande beurtheilt werden. 3) Der Hausrath ist schwer in Geld anzuschlagen, aber sein Verzeichniß für die Art der Haushaltung belehrend.

Zu 1). Ein adeliger Stiftsscholaster zu Weßlar testirte über sein Vermögen im J. 1253, welches bestand in 4 Mausus mit einem Ertrage von 2 Zahlmarken und 2 ß D. und dem Kapitalzins von 12 Marken, der 1 Mark eintrug, zusammen 3 Mark 2 ß D. *Guden. cod.* 2, 107. Nach unserm Gelde machten diese Renten gegen 31 fl. Testamente des Erzb. Peter von Mainz. 1319. *Guden.* 3, 160. 173.

Zu 2). Zwei Eheleute zu Weßlar vermachten an mehrere Kirchen und Anstalten 16 Mark 5 ß D. jährlicher Renten im J. 1262. *Guden.* 2, 140. Das macht 150 fl. Renten, welche nach dem damaligen Zinsfuß von 8 Proz. ein Vermögen von 1875 fl. voraussetzen. Die Leute besaßen aber auch Grundeigenthum, welches nicht specificirt ist. Gerhart v. Landskron vermachte von seinem Baarvermögen 297 Zahlmarken zu verschiedenen Zwecken. 1335. *Ibid.* 2, 1065 flg. Das ist 727 fl. 39 fr. Ulrich v. Hanau vermachte in seinem Testamente v. 1323 ein Kapital von 543 Mark D. 12 ß h. zu frommen Zwecken,

großentheils zu 10, einige Legate zu 8 Proz. *Guden.* 3, 211 flg. Die Vermächtnisse des Grafen Johann I v. Sponheim an Kirchen betragen 980 Köln. Zahlmarken. 1311. *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 104.

Zu 3). Ein solches Verzeichniß steht bei *Guden.* 3, 349. Ein anderes *Ztschr.* 3, 255. Ein drittes bei *Würdtwein* monast. Palat. 2, 453 flg.

Schmucksachen und Kleinode sind todte Kapitalien, deren Werth am sichersten aus Verpfändungen erkannt wird, weil dabei der Affectionspreis und die Anrechnung der Arbeit (*saçon*) wegfällt. Im Mittelalter wurden die edlen Metalle in bedeutendem Betrage zu Geräthen und Schmuck verwendet. Es gibt darüber nicht nur Verzeichnisse, sondern auch manche Testamente, worin solche Fahrnisse aufgezählt sind. Man kann daraus abnehmen, welche Summe des Vermögens nach Stand und Wohnort des Erblassers dafür verwendet wurde, was zur Untersuchung des Luxus gehört, der sich hauptsächlich auf Geräthe, Schmuck, Kleidung und Pferde erstreckte.

Beispiele in mein. Anzeiger 6, 248 flg. Die vielen Verordnungen gegen den Luxus (*Ztschr.* 7, 58 flg.) geben wol die Gegenstände, aber nicht deren Preise an, daher es schwer ist, den nachtheiligen Einfluß derselben auf die Wirtschaft zu bestimmen. Wie Karl d. Kühne den Luxus in's Große trieb, ist bekannt. Sein Zeitgenosse, der Bischof Matthias von Speier, hinterließ an Silbergeräthe 172 Mark 6 Loth 1 Quintchen, welches dessen Nachfolger Ludwig auf 246 Mark 15 L. 1 S. vermehrte, im jetzigen Preise 6035 fl. 20 kr. *Bruchsal. Cop. B. Nr. 16. f. 392.*

In jetziger Zeit, wo die Standeseintheilung der Menschen keinen Unterschied im Erwerb des Vermögens macht, kann dieses in volkswirtschaftlicher Beziehung blos nach seiner Größe eingetheilt werden, für die ältere Zeit ist aber der Standesunterschied zu beachten, weil er mehr Einfluß auf die Größe des Vermögens hatte als heutzutage. Es gab weltliches und geistliches Privatvermögen, jenes war Standesvermögen, dieses Pfründevermögen; jenes gründete sich auf Familiengüter, dieses auf Gesellschaftsgüter, jene konnten getheilt werden, diese nicht.

#### a. Standesvermögen.

Die Größe desselben läßt sich nur theilweis erkennen aus der Größe der Mitgift, womit Töchter einer Familie bei ihrer Verheirathung ausgestattet wurden. Diese Aussteuer richtete sich nach dem standesmäßigen Bedarf, welchen man dadurch in seinen Abstufungen kennen lernt. Schon aus einer kleinen Sammlung solcher Beispiele geht hervor, daß gleiche Standesklassen nicht gleiches Vermögen hatten und die Aus-

steuer nach Zeiten und Umständen in ihrem Betrage verschieden war. Wenn man auch daraus noch kein Ergebnis aufstellen kann, so wird es doch aus einer größeren Sammlung von Belegen möglich werden, nach Zeiten und Gegenden eine durchschnittliche Größe des Standesvermögens zu finden. Zu diesem Zwecke werden folgende urkundlichen Beispiele mitgetheilt.

a. Ausstattung der Bäuerinnen und Bürgerinnen.

Es sind mir wenige Beispiele vorgekommen, mögen aber in alten Gerichts- und Rathsbüchern noch manche enthalten seyn, denn besondere Urkunden wurden für die Heiraten gemeiner Leute selten ausgefertigt.

Die Morgengabe einer hörigen Frau in der Schweiz bestand in einem Gute (praedium), das 17 Pfd. werth war. 1285. Luzern. Gesch. Freund 1, 310. Die Aussteuer einer Bürgerin von Zürich war im J. 1266 ein Hof im Kaufwerth von 32 Mark Silbers. Gesch. Freund 3, 123 (jetzt 757 fl. 20 fr.) Beispiele aus Niederingelheim. 1392 wurden einer Braut 120 Gulden zum Witthum bestimmt, wovon sie 20 fl. beliebig verwenden durfte, die andern 100 fl. auf Grundeigenthum verlegt wurden, wovon sie lebenslänglich die Zinsen bezog. Pfälz. Cop. zu Karlsruhe, Nachtr. Nr. 65. f. 123. Eine andere Frau bekam als Witthum ein Kapital von 60 fl. und nach dem Tode des Mannes die Fahrniß. 1384. f. 50. Eine dritte erhielt 80 fl. 1382. f. 28. Es sind hierunter wol nur kleine Gulden verstanden, die damals 4 fl. 5 fr. werth waren, das erste Beispiel betrug also 490 unserer Gulden, das zweite 245 fl., das dritte 406 fl. 40 fr. Das Heiratgut der Frau (tus, d. i. dos) war bei den Freien in Schwaben schon im 8. Jahrh. von dem übrigen Vermögen getrennt und durfte mit diesem nicht veräußert werden. *Neugart* cod. 1, 31.

Das Vermögen, welches man den Töchtern in ein Kloster mitgab, oder die jährliche Rente, welche die Aeltern ihnen bezahlten, stimmt im Betrage mit obigen Beispielen ziemlich überein, weshalb ich hier einige Belege herseze. Die Gründe solcher Aufbesserungen für Klosterfrauen werde ich später in einer Abhandlung über die Armenpflege angeben.

Die Aussteuer bürgerlicher und adeliger Töchter, die in ein Kloster giengen, betrug in der Schweiz (1266 — 1274) entweder jährlich 10 Mutt. Waizen oder ein Kapital von 16 Mark Silbers. Im Verkehre betrug das Kapital für 10 Mutt. Fruchtgült 16 $\frac{1}{5}$  bis 18 Mark Silbers. Gesch. Freund 3, 123. 127. 130. 135. 232. Die Mark war 2 $\frac{1}{2}$  Pfd. D. (d. h. kleine D., oder Heller), die Aussteuer 378 fl. 40 fr. Ein Frankfurter Patricier gab seiner Tochter im Kloster Padenhausen jährlich 12 Mtt. Korn als Erbtheil. 1324. *Guden.* 3, 779. Das Thennebacher Güterbuch v. 1341 f. 21 führt vom J. 1327 an, daß ein Bruder seiner Schwester, einer Klausnerin (inclusa), zum jährlichen Lebensunterhalt bestimmte 1 Morgen Wiesen, 5 Mutt. Korngült,  $\frac{1}{2}$  Morgen Acker, 2 Morgen Weinberge, wovon sie aber 10 Viertel Wein abgeben mußte. Die 5

Mutt Korn waren  $2\frac{1}{2}$  Malter und entsprachen dem jährlichen Brotbedarf der Schwester, die andern Einnahmen lassen sich nicht bemessen.

### β. Bewidmung und Morgengabe in adeligen Häusern.

Zur richtigen Beurtheilung des Vermögens und der Einkünfte adeliger Familien im Mittelalter ist Folgendes zu bemerken: 1) Die Aussteuer (Heimsteuer oder Zugelt) der Töchter bestand in einem Kapital, welches der Ehefrau nur auf ihre Lebenszeit nutznießlich gegeben wurde. Dieses Kapital rührte aus zwei Beiträgen her, den einen erhielt die Braut von ihren Aeltern, den andern von ihrem Bräutigam. Gewöhnlich waren beide Summen gleich groß. 2) Die Morgengabe erhielt die Ehefrau von ihrem Manne und konnte über Kapital und Rente derselben in ihrem Testamente verfügen. Ist der Zinsfuß beider Kapitalien (der Aussteuer und Morgengabe) bekannt, so ist der Betrag des Zinses die Summe, welche für den standesmäßigen Unterhalt einer solchen Frau oder Wittwe für nöthig erachtet wurde. Zuweilen wird nur die älterliche Aussteuer angegeben, man muß dann die des Bräutigams hinzurechnen.

#### a. Städtischer Adel.

Die Aussteuer einer Patricierin zu Regensburg war 1000 ungrische Gulden im J. 1411 (b. i. 4210 fl.). *Freyberg* reg. 12, 87. Ein Schesse von Köln gab seiner Tochter eine Aussteuer von 900 Zahlmarken, und ihr Mann Gerhart von Landskron ein jährliches Witthum von 100 Mark, also 10 Proz. nach der Regel der Herrengülten. 1278. *Guden.* cod. 2, 968.

#### b. Landadel. M. Edellente.

Das Leibgebing einer Edelfrau in der Schweiz war 10 Mark Silbers. 1315. *Gesch. Fremd* 1, 70. Bei dem niedern Adel in der Wetterau betrug das Witthum entweder an Kapital 360 Pfd. S. oder in Renten 50 Gulden (204 fl. 10 fr.) in den Jahren 1389. 1393. *Guden.* 5, 1030 flg. Eine Frau von Heusenstamm erhielt ein Witthum von 400 Pfd. S. im J. 1312. *Guden.* cod. 5, 792. Ungefähr 2700 fl. Eine andere bekam 260 Mark D. 1305. *ibid.* 790. Das Witthum einer Edelfrau in Wirttemberg war den Renten eines Kapitals von 1000 Gulden gleich im J. 1384. *Mon. Zoller.* 1, 251. Nach dem damaligen Zinsfuß von  $6\frac{2}{3}$  Prozent betrug die Rente  $66\frac{2}{3}$  Gulden, dies war also die jährlich nöthige Summe für die Lebensucht. Man darf den Gulden wenigstens zu 4 fl. 3 fr. ansetzen (*Ztschr.* 6, 291), das Witthum betrug also 270 Gulden unserer Währung. Eine Edelfrau in Franken bekam zur Aussteuer und Morgengabe 1200 Pfd. (7300 fl.) im J. 1375. *Mon. Zoller.* 4, 337. Witthum einer Edelfrau 400 rh. Gulden (1620 fl.) im Jahr 1410. *Simon, Gesch. v. Erbach* S. 169. Für die jährliche Lebensucht einer Edelmannswittve rechnete man in Bayern 56 Pfd. Heller im J. 1386. *Freyberg* reg. b. 10, 183. Ungefähr 261 fl.

## B. Grafenhäuser.

Für männliche Familienglieder. Die Appanage eines Burggrafen von Nürnberg betrug 700 Pfd. S. (3896 fl.) im J. 1333. Mon. Zoller. 3, 9. Die Appanage für einen Grafen von Zollern wurde 1402 auf 50 Pfd. Heller festgesetzt. Mon. Zoller. 1, 360. Nach Konstanzer Währung 150 fl. unseres Geldes. Ztsch. 6, 291.

Für Frauen. Ein Gräfin von Werdenberg bekam 7000 Pfd. S. zur Aussteuer. 1356. Mon. Zoll. 3, 307. Eine Gräfin von Toggenburg erhielt 3000 Goldgulden zur Aussteuer. 1387. Vanotti's Gesch. v. Montfort. S. 561. Gegen 13,000 fl. Eine Gräfin v. Habsburg erhielt 3000 Gulden Aussteuer als Witthum im J. 1408. *Senkenberg* sel. 2, 687. Nach der Pfälzer Währung 10,800 fl. unjers Geldes. Eine Gräfin von Montfort erhielt 1500 Pfd. (D.?) als Witthum. 1363. Vanotti l. c. 483. Eine Gräfin v. Wirttemberg erhielt 16,000 rhein. Gulden Aussteuer zu 5 Proz. Renten gerechnet. 1430. Vanotti l. c. 591. Die Aussteuer einer Gräfin von Zollern betrug 2000 Gulden (8100 heutige Gulden) im J. 1385. Mon. Zoll. 1, 260. Eine Pfalzgräfin von Lüzbiingen bekam 700 (Zahl-) Mark Silbers zur Aussteuer und Morgengabe. 1334. Schmid, Pfalzgr. v. Lüzbingen. Urk. S. 139. Eine andere erhielt 1800 Goldgulden. 1370. *ibid.* S. 186. Das Witthum einer Gräfin v. Zollern war 100 alte rhein. Goldgulden im Jahr 1407. Mon. Zoll 1, 406. Nach unserm Gelde 405 Gulden. Das Witthum einer Gräfin von Wertheim war 4000 Gulden im J. 1355. *Uchbach*, Gesch. v. Werth. 2, 108. Eine Gräfin von Wertheim erhielt 4500 Gulden Heiratgut (zugelt) zu 5 Proz. Renten im J. 1440. Simon l. c. 241. Also ein Kapital von 15,225 fl. (Ztsch. 6, 286) und eine Rente von 761 fl. 15 fr. Witthum einer Gräfin von Wertheim 12,000 rhein. Gulden. 1448. *Guden.* 5, 1061. Im Rechnungsgeld 38,000 jetzige Gulden. Das Witthum (zugelt und widderlegung) einer Gräfin von Hohenlohe war 4000 Gulden und ihre Morgengabe 1300 Gulden, beides zu 5 Proz. Rente im J. 1441. Simon l. c. S. 244. Witthum 13,533 fl. 20 fr., Morgengabe 4398 fl. 20 fr., Rente von beiden 892 fl. 32 fr. Die Aussteuer einer Gräfin von Castell betrug 2000 Pfd. S. im J. 1334. Mon. Zoller. 3, 18. Das Witthum einer Schenkin v. Erbach war angeschlagen zu 500 Pfd. S. im J. 1339. Simon, Gesch. v. Erb. S. 31. Ungefähr 3127 fl. Eine Gräfin von Katzenelnbogen bekam die doppelte Summe. 1347. *Daselbst* S. 49. Eine andere Schenkin v. Erbach aber 940 Pfd. S. (4402 fl. 20 fr.) im J. 1357. *Das.* 67. Eine dritte bekam 60 Pfd. S. mehr. 1334. S. 109. Im J. 1407 stieg aber ein erbachisches Witthum auf 4500 rhein. Goldgulden. *Das.* S. 157 (18,225 fl.). In einer andern Urk. von 1408 erhielt dieselbe Frau nur 600 rhein. Gulden. S. 161 (2430 fl.). Im J. 1409 kommt ein Witthum von 1000 rh. G. vor. S. 167 (4050 fl.). Die jährliche Rente aus dem Heirathsgut einer Tochter von Katzenelnbogen belief sich auf 24 Mark Pfenn. im J. 1306. *Fischer* l. l. 133. Als Herrengült von 10 Proz. setzt dies ein Kapital von 240 Mark voraus. Da dieses Kapital in einer Urk. von 1305 zu 1000 Pfd. Heller angegeben ist (*ibid.* S. 205), und damals gewöhnlich 5 Pfd. S. eine Zahlmark waren, so kommt noch ein höherer Zinsfuß heraus, was aber für die Reduktion des Kapitals und der Rente gleichgültig ist. Arnolt von Sirk gab seiner Tochter 3000 gute rhein. Gulden zum Heiratgut. 1487. *Fischer*, Geschl. Reihe von



Zsenburg. Urk. S. 171. Graf Philipp von Katzenelnbogen seiner Tochter 2000 Gulden. 1478. *Ibid.* 174. Die Mitgift einer Tochter von Zsenburg betrug 200 Mark Pfenn. im J. 1328. Fischer, Geschl. Reihe v. Zsenb. II. S. 112. Eine Frau von Zsenburg bekam zum Wittthum 2500 Pfd. Heller, und jede Tochter des Grafen von Hanau 2000 Pfd. Heller, welche Kapitalien zu 10 Proz. verzinst wurden. 1332. *Guden.* cod. 5, 1017 flg. Die jährliche Rente einer Gräfin von Wied aus ihrem Heiratsgute wurde auf 1500 rh. Goldgulden bestimmt. 1506. Fischer l. c. 255. Eine Gräfin von Schaumburg erhielt 8000 Pfd. S. Heiratsgut. 1359. Mon. Zoll. 3, 346. Eine Tochter des Herrn v. Loon bekam als Heiratsgut 4500 Gulden, oder dafür die Rente mit 450 schweren rhein. Gulden. 1402. Fischer l. c. 231. Es sind wol kleine Goldgulden von 4 fl. 3 kr. hier anzunehmen, wonach das Kapital 18,25 fl. betrug und die Rente 1822 fl.

### C. Fürstenhäuser.

Eine Herzogin von Bayern bekam 60,000 schwere Goldgulden Heimsteuer und 6000 fl. Morgengabe. 1359. Mon. Zoller. 3, 348. Eine Burggräfin von Nürnberg erhielt 4000 Mark löth. Silbers zur Aussteuer. 1342. Mon. Zoller. 3, 92. Dies waren 17,600 Pfd. Heller (97,973 fl. 20 kr.). Eine andere Burggräfin bekam zur Aussteuer und Morgengabe 9000 Pfd. S. (50,100 fl.) im J. 1348. *Ibid.* 3, 185. Burggraf Albrecht von Nürnberg gab seiner Frau 4000 Pfd. S. Morgengabe und 6000 Pfd. S. als Gegenversicherung ihrer Aussteuer. 1358. Mon. Zoller. 3, 333 (55,666 fl. 40 kr.). Eine Burggräfin von Nürnberg bekam zu ihrer Aussteuer mit einem Pfalzgrafen 40,000 Flor. Gulden. 1366. Mon. Zoll. 4, 93. Als Erbtheil erhielt sie dazu 2000 Mark löth. Silbers. S. 94. Ihr Gemahl gab ihr ebensoviel als Gegenleistung. Burggraf Friderich V gab seiner Tochter zur Aussteuer 30,000 Gulden, und ihr Bräutigam Albrecht v. Oesterreich sicherte ihr 45,000 Gulden zu. 1374. Mon. Zoll. 4, 298. Von diesem Kapital der 75,000 Gulden wurden 10 Proz. Zinse gerechnet, wodurch die jährliche Rente der Herzogin sich auf 7500 Gulden stellte. *Ibid.* 301.

### b. Pfründenvermögen.

Die Geistlichen leben von jeher nach der Vorschrift Christi (1. Korinth. 9, 14) vom Gottesdienste, sind also nur Nutznießer des Kirchengutes, weshalb ihre Standeseinkünfte Pfründen hießen (praebendae, nicht redditus), und hier in Betracht kommen, weil sie keine Besoldungen sind, die in die Staatswirthschaft gehören <sup>1</sup>.

Die Kompetenzbücher der Pfarr- und Schuldienste sind brauchbare Quellen für die Geschichte der Volkswirthschaft, aber nur für die neuere Zeit, denn sie gehen selten in das Mittelalter zurück, für welches man einzelne Beispiele sammeln muß, um einigermaßen eine Uebersicht des Gegenstandes zu gewinnen <sup>2</sup>. Ich muß mich auf diese beschränken, weil darüber Urkunden in der Zeitschrift stehen, und die Behandlung der neuen Kompetenzen für diese Arbeit zu weitläufig ist.

<sup>1</sup> Numquid potes dicere, peccare eos, qui vivunt de evangelio et qui de sacrificiis participantur? utique non; dominus enim disposuit, ut qui praedicant evangelium, de evangelio vivant. *Hieron. adv. Jovin.* 2, 22. Quare de terrenis calumniantur, qui coelestia persequuntur? *Leon. m. serm.* 61, 2.

<sup>2</sup> Nur vom Rheingau ist mir ein Competenzbuch von 1401 bekannt, woraus *Würdtwein* dioec. Mog. 2, 180 flg. die Beträge abdrucken ließ. Darin sind die Gulden ohne weitere Bezeichnung angeführt, ich habe sie daher in ihrem niederen Werthe von 3 fl. 56<sup>3</sup>/<sub>5</sub> kr. unseres Geldes reducirt (*Ztschr.* 9, 89), weil dies der Kurs zwischen Mainz und Bacherach war, zwischen welchen der Rheingau liegt. Das Pfd. Heller kann zu 3 fl. 37 kr. angesetzt werden.

#### a. Pfarreipfründen.

Der Betrag der Pfarreipfründen des Rheinganes im Jahr 1401 läßt sich nach dem alten Register bei *Würdtwein* in einem Durchschnitt angeben. Man muß hiernach 2 Arten der Dotation unterscheiden: Pfründen, die in Gulden, und andere, die in Pfunden Heller angegeben sind; jene betragen mehr, diese weniger; da jedoch die Pfundrechnung älter ist als die Guldenrechnung, so läßt sich aus diesen Angaben auf den früheren Werth der Pfründen nicht schließen. Nach der Guldenrechnung gab es 3 Klassen von Pfarrpfründen, die erste gieng von 15 bis 30 fl. (in unserm Gelde 59 bis 118 fl.), die zweite bis 60 fl. (236 fl.), die dritte bis 90 fl. (354 fl.) und darüber (nämlich 361 fl. 14 kr. zu Weisenheim). Nach der Pfundrechnung gab es nur 2 Klassen, die erste von 20 Pfd. Heller (72 fl. 20 kr.), die andere von 48<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund (175 fl. 24 kr.), die höchste 52 Pfd. 4 ß h. In der ersten Klasse der Guldenrechnung waren 7 Pfarreien, in der zweiten 4, in der dritten 3; in der ersten der Pfundrechnung 4, in der zweiten 2.

Folgende vereinzelte Beispiele aus andern Gegenden mag man nun nach obigen Klassen beurtheilen. Noch mehrere stehen in dem angeführten Werke *Würdtweins*.

Die Pfründe des Pfarrverwesers zu *Verdingen* wurde 1265 so fixirt: 13 Malter (modii) Korn, ebensoviel Spelz, 14 Mlt. Haber, <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fuder Wein und der kleine Zehnten nebst einer Wiese. *Ztschr.* 1, 236. Die fixen Bezüge waren in unserm Gelde werth 53 bis 54 fl. Der Pfarrverweser zu *Merklingen* in *Wirttemberg* erhielt 1277 diese Congrua: 60 Malter Frucht, Korn, Spelz und Haber gleich, den kleinen Zehnten im Etter, einen Wagen Heu, die Stolgebühren und Opfer. *Ztschr.* 2, 108. Werth der Früchte in heutigem Gelde gegen 72 fl. Die Congrua des Pfarrverwesers zu *Koßwag* wurde 1307 vom Bischof so bestimmt: 60 Malter (maltra) der 3 Früchte, <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fuder weißer Wein und der kleine Etterzehnten, nebst 1 Fuder Heu, 1 Fuder Stroh und den Stolgebühren. *Ztschr.* 5, 355. Die Gemeinde *Steinbach* bei *Baden* stiftete 1320 eine zweite Altarpfründe in ihrer Pfarrkirche mit 3 Pfd. 4 D. Straßburger Währung, 20 Vierteln Korn, 17 Dhm, 2 Viertel und 18 Becher Wein. *Ztschr.* 7,

366 flg. Der Pfarrverweser zu Hohenhaslach bei Baihingen erhielt 1255 als Competenz: 20 Malter (modii) Korn, 10 Mt. Spelz, 10 Mt. Haber, 1 Fuder Wein und den kleinen Zehnten. Ztschr. 4, 342. Für die Abtretung dieser Pfarrei wurde dem adeligen Pfarrer eine jährliche Pension von 50 Pfd. Heller gegeben. *Ibid.* 343. Dem Pfarrverweser zu Böblingen bei Eckenfoben wurden 34 Malter Korn und der ganze kleine Zehnten ausgeworfen. 1298. *Würtlwein* mon. palat. 3, 211. Der Pfarrverweser zu Altersheim erhielt 30 Malt. Korn, den kleinen Zehnten, die Hälfte des Zehntens der Hülsenfrüchte, und die Opfer, Vermächtnisse, Messfestigungen. 1327. *Ibid.* 4, 394. Der Kaplan der Kapelle zu Germersheim bekam 28 fl. Gehalt. 1477. *Ibid.* 5, 17. Der Pfarrvikar zu Hillersheim erhielt durch bischöfliche Bestimmungen jährlich 1 Fuder Wein, 26 Malt. Korn und den kleinen Zehnten. 1295. Kemling, Abteien 1, 350. Die sämtlichen Einkünfte der Pfarrei Frauenzimmeru wurden 1491 durch die Gerichte dreier Dörfer abgeschätzt und angeschlagen zu 40 Pfd. 13  $\frac{1}{2}$  Heller. Ztschr. 4, 333. Darunter waren 42 Malter der 3 Früchte, je 3 Malter für 1 Gulden taxirt. Im Jahr 1309 wurden dem Pfarrverweser vom Bischof nur 30 Mt. der 3 Früchte ausgeworfen,  $\frac{1}{2}$  Fuder Zehntwein, der kleine Otterzehnten, 1 Fuder Heu, so viel Stroh und die Stelgebühren. Ztschr. 4, 195. Frucht und Wein dieser Competenz war in unserm Gelde werth 65—66 fl. Die Congrua v. 1491 aber 97—98 fl. Der Pfarrverweser zu Leimersheim erhielt 30 Malt. Korn, den kleinen Zehnten, die Seelmessen, Opfer und Vermächtnisse. 1278. Ztschr. 5, 325. Nach einer Urkunde von 1258 wurde die fixe Competenz des Pfarrers zu Altripp bei Speier auf 40 Malt. Korn und 20  $\frac{1}{2}$  h. festgesetzt. Als unständig kamen hinzu der kleine Zehnten und Opfer bei der Messe. Die fundirten Einkünfte betragen 80 fl. 54 fr. unsers Geldes und dafür mußte er noch einen Schüler als Gehülfen unterhalten. Zu Frankfurt wurden 1453 zwei neue Pfarreien errichtet, jede zu 75 Gulden. *Würtlwein* dioec. Mog. 2, 518. Dem Pfarrer zu Epiringen in der Schweiz wurde eine Competenz von 15 Pfd. kleiner D. ausgeworfen. 1294. Gesch. Freund 3, 232, d. i. 140 fl.

### β. Altar- oder Messopfründen.

Die Frühmessen im Rheingau hatten nach obiger Quelle 3 Klassen der fundirten Einkünfte, und zwar nach dem Gulden: 1) von 10 bis 20 fl. (39 fl. 20 fr. bis 78 fl. 40 fr. unsers Geldes); 2) bis 30 fl. (118 fl.); 3) bis 50 fl. (196 fl. 40 fr.); nach den Pfunden ebenso: 1) von 10 bis 20 Pfd. (36 fl. 10 fr. bis 72 fl. 20 fr.); 2) bis 30 Pfd. (108 fl. 30 fr.); 3) bis zu 37 Pfd. 8  $\frac{1}{2}$  h. (138 fl. 13 fr.). In der ersten Klasse waren 5 Pfründen, in der zweiten 5, in der dritten 3.

Die Altar- und Kapellenpfründen im Rheingau hatten eine größere Abstufung und Verschiedenheit als die Frühmessen und Pfarreien, denn Kapellen und Altäre waren gewöhnlich Stiftungen einzelner Privatleute, die nach ihrem Vermögen höher oder geringer fundirt wurden. Nach der Pfundrechnung gab es 3 Klassen solcher Pfründen, in der ersten waren 3 Stiftungen von 7 bis 15 Pfd. 5. jährlicher Renten (27 fl.

19 fr. bis 54 fl. 15 fr., im Durchschnitt 37 fl. 58 fr.); in der zweiten waren 12 Stiftungen von 16 bis 30 Pfd. (57 fl. 52 fr. bis 108 fl. 30 fr., Durchschnitt 71 fl. 54 fr.); zur dritten gehörten 5 Stiftungen von 31 bis 34 Pfd. h. (112 fl. 7 fr. bis 122 fl. 58 fr., Durchschnitt 118 fl. 30 fr.). Nach der Guldenrechnung gab es auch 3 Klassen dieser Pfründen, in der ersten waren 11 Stiftungen von 10 bis 20 fl. (39 fl. 20 fr. bis 78 fl. 40 fr.), nur 2 von 10, die übrigen von 20 fl.; in der zweiten Klasse waren 15 von 21 bis 30 fl. (82 fl. 36 fr. bis 118 fl.); für die Hälfte der Pfründner stand der Durchschnitt dieser Klasse auf  $23\frac{3}{7}$  fl. (93 fl. 10 fr.), für die andere Hälfte auf  $29\frac{3}{8}$  fl. (115 fl. 30 fr.). In der dritten Klasse waren 6 Pfründner von 31 bis  $52\frac{1}{2}$  fl. (121 fl. 56 fr. bis 206 fl. 30 fr.), im Durchschnitt erhielt jeder 169 fl. 8 fr. Bei wenigen Pfründen sind Naturalien angegeben, ich habe solche Beispiele ausgelassen, um die Reduktion auf unser Geld sicherer zu machen.

Die Frühmesse zu Frauensfeld im Thurgau wurde 1363 mit 103 fl. 20 fr. Einkünften gestiftet. Ztschr. 7, 322. Eine Altarpfründe in Sursee trug 52 Pfd. h. im Jahr 1431. Gesch. Freund 6, 84. Eine Messpfründe in der Fürstkapelle zu Lichtenthal wurde mit 12 Pfd. Heller, dem halben Opfer und den Gebühren für bestellte Messen gestiftet. 1312. Ztschr. 7, 359. Eine Altarpfründe zu Verdingen war gestiftet mit einer Rente von 10 Mlt. Korn, 10 Mlt. Spelz, 14 Pfd. h. und 1 Fuder Wein und wurde für 329 Pfd. Heller verkauft. 1334. Ztschr. 6, 211. Die Messpfründe im Spital zu Bilzbach bei Mainz ertrug 30 Malt. Korn und 12 Pfd. h. 1367. *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 42. Die Pfründe in der Burgkapelle zu Kreuznach wurde gestiftet mit einer Rente von 20 Malt. Korn, 3 köln. Mark Pfenn. und 1 Fuder Wein. 1311. *Ibid.* 103. 106. Eine Altarpfründe in der Kirche zu Niedersaulheim in Rheinhessen betrug 24 Malter Korn und 4 Morgen Weinberge. 1311. *Ibid.* 1, 296 flg. Eine Altarpfründe zu Aschaffenburg ertrug stiftungsgemäß 5 Gulden im Jahr 1517. *Ibid.* 1, 546. In unserm Gelde 16 fl. 35 fr. Eine Priesterpfründe in der Marienkirche zu Bamberg wurde mit 36 rhein. Gulden jährlicher Einkünfte fundirt. 1370. *Würdtwein* subs. n. 7, 229. Eine Messpfründe zu Kulmbach in Franken wurde 1369 gestiftet mit einer jährlichen Rente von 22 Simri Frucht,  $3\frac{1}{2}$  Pfd. Heller und 6 Fuhren Heu. Mon. Zoller. 4, 175. Die tägliche Frühmesse zu Langenzenn wurde dotirt mit jährlicher Rente von 5 Mezen  $27\frac{1}{2}$  Simri Frucht, 3 Pfd. 14 h. 2 h., 20 Käsen und 19 Hühnern. *Ibid.* 176. Die fundirten Einkünfte einer Altarpfründe zu Rosenthal betrug 23 Malter Korn und 1 Fuder Wein. 1334. Kemling, Abteien 1, 353.

#### γ. Stiftspfründen.

Auch darüber lassen sich nur sichere Resultate gewinnen, wenn man die Beträge aller Pfründen eines Stiftes in ihrem Zusammenhang betrachten kann, woraus sich ihre Abstufung ergibt. Da mir nur die

Quellen über die Pfründen des Domstifts Speier zugänglich sind, so behandle ich diese zunächst, mit ihrer Darstellung lassen sich dann die zerstreuten Angaben über die Pfründen anderer Stifter vergleichen.

Die Pfründe eines Domherrn zu Speier bestand nach der Stiftsrechnung von 1577, S. 89, in 54 Malter Korn, im gewöhnlichen Preise das Malter zu 19 Bagen (macht 155 fl. 42 fr.), in 33 Malt. Spelz zu 10½ Bagen (thut 52 fl. 48 fr.), in 3 Malt. Haber zu 5 ß D. (macht 1 fl. 57 fr.) und in Geld 3 Gulden (thut 6 fl. 51 fr.), also Betrag der Pfründe in jetziger Währung 215 fl. 58 fr. In den Theuerungsjahren 1573 — 75 stieg der Geldbetrag der Früchte nicht ganz auf das Doppelte. Eben so viel hatte einer von den 6 bürgerlichen Pfründnern, die man von ihrer Zahl Sexpraebendarii hieß. Ein halber Pfründner (semipraebendarius) bekam 27 Mlt. Korn (im jetzigen Gelde 77 fl. 51 fr.), 23½ Mlt. Spelz (37 fl. 36 fr.), 1½ Mlt. Haber (58 fr.), Geld 1 Gulden (2 fl. 17 fr.), zusammen in unserer Währung 118 fl. 42 fr. Ein Viertelspfründner (quartarius) bekam 15½ Mlt. Korn (44 fl. 41 fr.), und 39 Mlt. Spelz (62 fl. 24 fr.), ganzer Betrag der Viertelspfründe 62 fl. 24 fr. Der Notar des Domstifts bekam 20 Mlt. Korn (57 fl. 40 fr.) und 4 Mlt. Spelz (6 fl. 24 fr.), zusammen 64 fl. 4 fr. Der Früchtebezug der übrigen Vicare war ungleich, weil er auf besondern Stiftungen beruhte und in keiner regelmäßigen Proportion blieb. Man ersieht aus obiger Angabe und Berechnung, daß die halben und Viertelspfründner etwas mehr bekamen, als ihre Quote im Verhältniß zu den Domherrenpfründen betrug.

Beispiele aus andern Stiftern. Nach dem Necrol. Basil. A. (17 kal. Sept.) betrug das Gnadenjahr des Georg v. Andlo, der Probst zu Basel und Lautenbach war, 56 Pfd. 7 ß D. ungefähr 370 fl. Zu Mainz wurde im J. 1305 das Kapital einer Chorherrenpfründe des Stiftes St. Victor auf 100 Kölner Mark angeschlagen, welche damals 6½ Mark Zins ertrugen. Bodmann, rheing. Mt. 87. Die Pfründe eines Stiftsherrn zu Flonheim in Rheinhesen wurde 1314 so bestimmt: 7 Malt. Korn, 1 Fuder gewöulicher (huniſcher) Wein, 1 Pfennigsmark, 1 Schinken, 1 Fuder Holz, 6 Kappannen, 3 Pfd. Del und 1 Simri Erbsen. *Wüdrwein* dioec. Mog. 1, 110.

Die Fruchtpründen der alten Stifter waren viel höher als der persönliche Brotdbedarf des Pfründnießers, der Ueberschuß mußte also für die andern Lebensbedürfnisse verwerthet werden. Sie setzen einen überwiegenden Fruchtbau damaliger Zeit voraus, obgleich die unsichere Angabe des Fruchtmaßes die Reduction hie und da schwierig macht, was besonders für Speier gilt, wo das Wort modius, wenn darunter

überall ein Malter verstanden wird, eine zu hohe Fruchtabgabe anzuzeigen scheint, und wenn man es mit Simri übersetzt, zu wenig heraus kommt. In den meisten Fällen muß man aber darunter ein Malter verstehen.

In der Ztschr. 2, 137 werden zu Speier 11 Mark reines Silber als Kapital für eine Fruchtgült von 10 modii siliginis angegeben. 1226. Versteht man darunter eine Rechnungsmark nach dem Wormser Kurs von 1234 zu 9 fl. 48 fr. (Ztschr. 6, 261), und den modius als Malter, wie es die Urkunde verlangt, so kostete es 23 fr., was offenbar zu wenig ist; also muß man das Kapital nach der feinen Mark berechnen, dann kommt für das Malter Korn ein Preis von 1 fl. 21 fr. heraus, der für jene Zeit paßt. In derselben Urf. werden 2 Schülerpfründen zu 36 Malter (modii) Korn für 60 Pfd. gestiftet, wonach die Pfründe 9 Malter betrug. Waren die Pfunde Heller, so wurde das Malter Korn nur zu  $55\frac{1}{3}$  Kreuzer gerechnet. Im Jahr 1263 wurden 18 Malter Korn zu 4 Schülerpfründen mit einem Kapital von 25 Mark reinen Silbers gestiftet (Bd. 1, 275), also für die Pfründe nur  $4\frac{1}{2}$  Malter, jedes in jetzigem Gelde zu 1 fl. 42 fr. Die Kornpfründe der Domvikare zu Speier betrug 52 Malter (modii) für jeden im Jahr 1229 (quatuor sacerdotibus 208 modios siliginis, ut unicuique illorum 52 per singulas scilicet anni septimanas unus modius uni assignentur. Cod. minor. Spir. f. 4), was in unserm Gelde 70 fl. 12 fr. machen würde. Eine andere Pfründe bestand in 60 Malter Korn, welche das Domstift von dem Abt Heinrich von Ddenheim und seinem Convente für 220 Pfd. Heller im J. 1249 kaufte (*ibid.* f. 7), wonach das Malter Korn auf 1 fl. 54 fr. zu stehen kam. Im Jahr 1273 wurde für 80 Pfd. S. eine Altarpfründe gestiftet (*ib.* f. 9), welche nach der vorigen Urkunde zu 20 Malt. Gültfrucht anzuschlagen ist. Für 200 Pfd. S. wurde eine Pfründe von 50 Malter (mod.) Korn gestiftet. 1278. f. 29. Um jene Zeit stand das Pfund Heller zu Speier auf 8 fl. 34 fr., so daß man für die Jahre 1273 und 1278 im Durchschnitt  $8\frac{1}{2}$  fl. unsers Geldes annehmen darf, der Zinsfuß betrug  $7\frac{3}{4}$  Prozent, wonach das Malter mit 2 fl. 38 fr. unserer Währung bezahlt wurde. Vgl. oben S. 45.

Hieraus ersieht man, daß vom Jahr 1226 bis 1278 zu Speier der Preis des Malters Korn von 1 fl. 21 fr. bis auf 2 fl. 38 fr. stieg, also eine Pfründe von 50 Maltern in jenem Jahre 67 fl. 30 fr., in diesem 131 fl. 40 fr. werth war. Die jetzigen Fruchtpreise, die um ein Drittel über den gewöhnlichen Kaufpreis gestiegen sind, verhalten sich im Durchschnitt zu den Kornpreisen in Speier von 1226 wie 10

zu 1, und zu jenen von 1278 wie  $5\frac{1}{30}$  zu 1, woraus folgt, daß eine Kornspründe von 50 Maltern in jetzigem Gelde auf 675 fl. stände, nach den gewöhnlichen Fruchtpreisen aber um ein Drittel niederer.

### J. Geistliche Pensionen.

Ein abgedankter Abt von St. Gallen erhielt für seine Pension oder seinen Unterhalt die Renten von 269 Pfd. kleiner D., oder Heller. 1282. Zellweger, Gesch. von Appenzell, Urk. S. 72 flg. Das Kapital machte 2510 fl. 40 fr., der Zinsfuß zu St. Gallen war damals  $8\frac{1}{7}$  Proc. (Zellw. I. c. 83), die Rente betrug also 215 fl. 12 fr. Als Bischof Friederich von Regensburg wegen Alter und Krankheit abdankte, ließ er sich von seinem Coadjutor einen Jahresgehalt von 240 Pfd. Regensb. Pfennig bezahlen. 1364. Mon. Zoller. 4, 41. Einem Competenten zum Erzbisum Trier wurde im Fall der Richterwählung freie Wohnung in einer Burg und 2000 Gulden Unterhalt zugesichert. 1435. *Würdtwein* subs. n. 2, 29. Der Bischof Johannes II v. Speier erhielt bei seiner Abdankung 1464 eine Pension von 800 fl., 200 Mlt. Korn, 10 Fuder Wein und freie Wohnung. Reuling, Bisch. v. Speier 2, 135.

Aus diesen Bruchstücken stellt sich, wie mir scheint, schon als Thatsache heraus, daß bei uns im Mittelalter der Reichtum nicht im Grundvermögen lag sondern im Fahrnißvermögen, also nicht im Ackerbau sondern im Gewerbe und Handel, ein Verhältniß, welches jetzt noch stattfindet, dessen Unterschiede aber im Mittelalter relativ vielleicht größer waren als heutzutage. Denn die Production des Landbaues stand damals niedriger als jetzt, weil 1) nicht alles eulturfähige Feld gebaut wurde, 2) der gebaute Boden wenig ertrug, 3) der Erwaachs einen geringen Preis hatte, und darnum 4) das Grundvermögen einen geringen Zins abwarf. Eine Kapitalanlage in Gütern, um daraus hohe Renten zu ziehen, war daher unzuweckmäßig, auch ist mir in Urkunden kein solches Beispiel einer Güterspeculation vorgekommen. Was auf Grundstücke und Fruchtgülden angewiesen war, hatte zwar ein gesichertes, aber nach dem Geldebetrug ein mäßiges Einkommen. Dieser Bestand konnte Jahrhunderte lang dauern, weil das materielle Bedürfniß direkt, d. h. durch Naturalien, gedeckt war; als aber dafür Geldmittel angewiesen wurden, so war auch die Befriedigung der Bedürfnisse dem schwankenden Geldpreise, der Stockung des Geldumlaufes und der Abhängigkeit vom auswärtigen Getraidehandel unterworfen. Auf die Durchführung der Geldwirthschaft folgte naturgemäß die Ablösung der Naturalien, wodurch die Handelspeculation sich der Landwirthschaft bemächtigen konnte, was den kleinen Bauern durch den schnellen Wechsel von Gewinn und Verlust zu Grunde richtete. Da die Geldprägung am Rhein, besonders im 15. und 16. Jahr=

hundert, sehr stark betrieben wurde, und dabei doch die Preise der Lebensmittel nieder standen, so erklärt sich dies nur daraus, daß die Naturalwirthschaft noch allgemein, also für den größten Theil der Bevölkerung es nicht nöthig war, seine Lebensmittel zu kaufen, daher dieselben nicht durch eine große Concurrrenz der Käufer im Preise gesteigert wurden.

### B. Gebrauch des Vermögens.

Darüber gibt es nicht viele geschichtliche Angaben, die man mit Zahlen ausdrücken kann, worauf es mir hauptsächlich ankommt; ich muß mich daher auf die Nahrungsconsumtion beschränken, über welche zuweilen Belege vorkommen. Es ist der Gebrauch des Vermögens zum eigenen Unterhalt und zum Bedarf anderer Menschen zu unterscheiden.

Der jährliche Lebensunterhalt wird in einer Urk. v. 744 *substantia*, *Subsistenz*, genannt; dum *vivo*, *propter meam substantiam*. *Neugart cod.* 1, 12.

#### 1. Eigener Unterhalt.

Den jährlichen Bedarf desselben muß man wo möglich nach den Hauptnahrungsmitteln für die einzelne erwachsene Person untersuchen, weil dies mit den Arbeitslöhnen zusammen hängt. Man lernt jedoch diesen Bedarf fast nur aus der gemeinschaftlichen Consumtion der Familien, Klöster und Hofhaltungen kennen, weil nur darüber Angaben vorkommen. Daraus hat man schon im Mittelalter Erfahrungssätze aufgestellt, die man auf eine doppelte Art prüfen kann: 1) durch Berechnung der Beispiele; 2) durch Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen.

Nach der Erfahrung hat man das Gewicht des täglichen Brotdarfs einer erwachsenen Person durchschnittlich zu  $1\frac{1}{2}$  Pfund angenommen, die urkundlichen Angaben weichen davon nur um einige Lothe ab, was aber nicht in Betracht kommen kann, weil 1) das Malter nicht überall gleich groß war; 2) das Gewicht der Frucht nach den Jahrgängen wechselt.

Eine Berechnung in der *Ztschr.* 8, 275 ergibt 1 Pfd. 13 Loth per Tag, aber nach den Mahlproben von Konstanz aus den Jahren 1847 und 52 gaben 2 Malter Korn durchschnittlich 306 Pfd. Mehl oder 408 Pfd. Brot, also per Tag 1 Pfd.  $\frac{37}{9}$  Loth; demnach  $2\frac{1}{2}$  Mt. Korn 1 Pfd. 12 Loth, was um 1 Loth von obiger Berechnung abweicht. In Württemberg rechnete man sonst 3 Scheffel Frucht als Bedarf für einen Menschen, des Kartoffelbaues wegen aber jetzt nur  $2\frac{1}{2}$  Scheffel. *Memmingers Beschr. v. Würtemb.* S. 309.

In einer Urk. von 1289 bei *Wüdrwein Thuringia* p. 225 wird der jähr-



liche Getraidebedarf eines Mannes ebenfalls auf *duo* maldra hiemalis frumenti et *dimidium* maldrum hordei bestimmt. Nach einer Koblenzer Urk. v. 1315 wurden auch  $2\frac{1}{2}$  Malter Korn jährlich auf eine erwachsene Person gerechnet. Zu Memmingen wurde 1409 die Ablösung von einer Korn- oder Haberгарbe auf eine Meße derselben Frucht bestimmt und 1 Laib Brot zu einer Meße Haber angenommen. *Freyberg* reg. b. 12, 43. Vgl. oben S. 107.

Tägliche Aufzeichnung der Ausgaben und monatlicher Rechnungsabsluß derselben waren schon bei den größeren Haushaltungen der Römer gebräuchlich, aber solche Hausbücher sind nicht auf uns gekommen. Man nannte sie *ephermerides*. *C. Nepos* in *Attico* c. 13.

Ueber die Verköstigung der Mitglieder des Domstifts Straßburg im 12. und 13. Jahrhundert, wo noch eine gemeinschaftliche Küche geführt wurde, habe ich Auszüge aus einer Handschrift in meinem Anzeig. 7, 1—9 gegeben, wonach damals nur Schweine- und Hammelfleisch, jenes im Winter, dieses im Sommer genossen wurde. Die Fleischportionen waren aber so groß, daß irgend eine Angabe im Texte zu fehlen scheint, wodurch ihre Vertheilung unter die einzelnen Personen genauer ermittelt werden kann, als mir thunlich war.

Die tägliche Nahrungspfunde einer Person im Kloster Günthersthal bei Freiburg war im 15. Jahrh. 5 Brote,  $\frac{1}{3}$  Maß Wein und 1 Schüssel Gemüs. *Ztschr.* 1, 147. Eine alte Tisch- und Hausordnung von Wil und St. Gallen erwähnt v. Arx, *Gesch. v. St. Gallen* 2, 631. Auszüge aus den Rechnungen der Abtei Zürich und deren Küchenordnung aus dem 15. Jahrh. stehen in den *Antiq. Mitth.* v. Zürich 8, 434—36. Die Rechnungen über die Haushaltung des Klosters Nupertsberg bei Bingen aus dem Anfang des 16. Jahrh. befinden sich im Archive zu Idstein. Die Vorschriften über Kost und Kleidung der Stiftsherren von St. Sever zu Erfurt vom Jahr 1121 stehen bei *Guden.* cod. 1, 49 flg.

In der Hofhaltung des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Neuburg wurden in der Woche vom 11. bis 18. Juni 1559 nach dem Eßzettel 2296 Personen gespeist, nämlich am Sonntag 12 Tische mit 96 Personen zu Mittag, und 11 Tische mit 88 Personen zu Nacht; Montag 14 und 15 Tische mit 112 und 120 Personen; Dienstag 23 und 23 Tische mit 368 Personen; Mittwoch 23 und 24 Tische mit 184 und 192 Personen; ebenso Donnerstag und Freitag; Samstag 23 und 25 Tische mit 184 und 200 Personen. Dabei ist bemerkt: „kompt ain person in die ander auf ein malzeit sampt suppen, unter- und schlaftrunk umb 5 kreuzer  $2\frac{1}{2}$  D.“ *Weldenz. Hoford.* zu Karlsruhe S. 50. Nach der damaligen Reichswährung in unser Geld reducirt ungefähr 14 kr. Obige Verköstigung kam also auf 535 fl. 30 kr. und die ganze Wochenansgabe des Herzogs belief sich auf

579 fl. 40 fr., und sein Jahresbedarf für Küche und Keller, wenn man diese Woche zu Grunde legen darf, etwas über 30,000 fl. unsers Geldes.

Bei dem Pfalzgrafen Hans Georg von Beldenz-Lügelstein wurde für die Küche gebraucht 148 fl. 25½ Mbus vom 3. bis 10. Januar 1563, und 200 fl. 8 M. 6 D. vom 5. bis 11. Dec. 1563. Dagegen in der Woche vom 26. Febr. bis 5. März 1559 nur 61 fl. 15 M. 3½ D. mit dem Bemerkten, daß man täglich 17 bis 18 Tische gespeist habe. Wenn man den Durchschnitt zieht und nach seinem Münzfuße reducirt, so brauchte der Pfalzgraf jährlich für seine Küche 16= bis 17,000 fl. In seiner Tischordnung war vorgeschrieben, daß während der Mahlzeit das Burgthor geschlossen wurde, das Morgenmahl war im Winter um halb zehn Uhr, das Nachtmahl um halb fünf, im Sommer eine Stunde früher. Morgens und Mittags kamen auf den Fürstentisch jedesmal Suppe und 12 bis 16 Essen, ohne den Käse. Die Räte und Jungfrauen bekamen Morgens mit Suppe und Gemüse 8 Essen, Abends 6 oder 7; die Junker, Kanzleibeamten und Edelknaben Morgens mit Suppe und Gemüse 6 oder 7 Essen, Abends 5; ebenso die Kammerfrauen. Hofordn. S. 74 flg. vom Jahr 1568. Wie es möglich war, mit jenem Geldbetrage diese Verköstigung zu bestreiten, wird man nur aus den Preisen der Nahrungsmittel begreifen, die ich im Bd. 5, 406 flg. bekannt gemacht.

Nach obigen Rechnungen läßt sich der Nahrungsverbrauch für die einzelne Person nicht genau ermitteln, doch ergibt sich daraus, daß am Neuburger Hofe in jener Woche 1860 Pfunde Fleisch und Würste verzehrt wurden. Der Betrag dafür war 56 fl. 43 fr. 2½ D. Die andern Fleischspeisen sind nur nach ihrem Preise angeführt, nämlich Kapannen 16 fr., Hennen 12 fr., Hühner 4 fl. 40 fr. 3 D., Vögel 11 fr. 3 D., Gänse 2 fl. 12 fr. 1½ D., Fische 24 fl. 18 fr., Wildbret 5 fl. (S. 47). Alles zusammen gerechnet mag das Gewicht des Fleisches ebenso viel Pfunde betragen haben, als Personen gespeist wurden (2296), so daß auf jede 1 Pfd. Fleisch gekommen wäre. Läßt man aber die feineren Fleischspeisen weg, die nicht allen gegeben wurden, so betrug der tägliche Fleischgenuß für die Person nicht ganz 26 Loth, also ungefähr 4 Loth mehr, als ein Ackerknecht in der Gegend von Worms erhält (Man, Volksw. 1, 224). Die Verköstigung eines Neuburger Hofdieners kam also zu 14 fr. per Tag, im Jahr auf 85 fl. 10 fr.

Ueber die Einrichtung der Hofdienerschaft und des Marstalls der Herzogen von Bayern im J. 1294 steht ein Verzeichniß bei Lang reg. b. 4, 570. Die

Kost für einen Vogt, seinen Knecht und Hund wurde per Tag zu 18 D. angeschlagen im J. 1299. Grimm, Weisth. 1, 169. Ungefähr 1 fl. 21 kr.

Aus den urkundlichen Angaben, die ich bis jetzt gefunden, läßt sich als Resultat aufstellen, daß am Oberrhein im Mittelalter bis in das 16. Jahrh. für eine erwachsene Person der durchschnittliche Verbrauch an Fleisch und Wein größer war als jetzt, der Brotverbrauch aber gleich geblieben ist. Jene größere Consumtion hängt zusammen mit der zahlreicheren Viehzucht, besonders der Schweine, mit dem ausgedehnteren Weinbau und der größeren Fruchtbarkeit der Reben; der gleiche Brotverbrauch bei der jetzigen viel stärkeren Bevölkerung wurde durch drei Verbesserungen des Ackerbaues möglich: 1) durch Abschaffung der Brache, 2) Ausdehnung des Ackerbaues und 3) bessere Bewirtschaftung und dadurch größeren Fruchtertrag.

## 2) Gebrauch des Vermögens zum fremden Bedarf.

Er besteht in Vererbung und Vermächtniß, jene betrifft Angehörige, dieses Fremde. Nur von dieser Art gibt es zahlreiche Beispiele in den Urkunden, die bei der Armenpflege zu erläutern sind.

## C. Bewegung des Vermögens.

Sie hat drei Abstufungen: Vermehrung, Erhaltung und Verminderung, aber nicht von jeder hat man hinlängliche Nachweise, weil gewöhnlich nur über die Erhaltung und Verminderung des Vermögens Urkunden ausgefertigt wurden. Die Vermehrung läßt sich nicht mit Sicherheit aus den Kaufverträgen abnehmen, wenn man nicht dabei den Schuldenstand kennt, ein besseres Mittel sind die Heiratsverträge einer Familie durch mehrere Generationen, weil man daraus die successive Steigerung des Heiratsgutes erkennt, was in der Regel auf eine Vermehrung des Geldvermögens schließen läßt. So ist z. B. diese Zunahme des Reichthums bei den Burggrafen von Nürnberg unverkennbar, die am Ende des 14. Jahrh. ihren Töchtern eine weit größere Aussteuer gaben als im 13ten, und die nicht ihres beschränkten Länderbesitzes, sondern ihres Geldvermögens halber in den Reichsfürstenstand erhoben wurden. So stufenweise läßt sich die steigende Bewegung des Vermögens bei andern Familien, zumal bürgerlichen, nicht nachweisen, daher ich nur die Erhaltung und Verminderung des Vermögens hier einigermaßen behandeln kann.

Schon *Augustin*. de discipl. christ. 12. führt als Sprüchwort an: quantum habebis, tantus eris. Ein anderes Sprüchwort (*ibid.* 8) bezeichnet die Geldwirthschaft seiner Zeit: frange lunam et fac fortunam.

## 1) Erhaltung des Vermögens.

Das Vermögen wird durch zwei Mittel erhalten, im Innern durch Ordnung, von Außen durch Schutz. Die zweckmäßigste Ordnung kann jeder selbst machen und einhalten, den Schutz, den er braucht, muß ihm ein Anderer gewähren. In jetziger Zeit ist der Staat Schutzherr der Privatleute, im Mittelalter waren es die Vögte, jener bezieht dafür Steuern, diese nahmen Vogtsgeld. Das Uebermaß beider Gebühren hat in früherer Zeit nicht die Erhaltung, sondern die Verminderung und den Verlust der Privatvermögen bewirkt, gehört also zur Untersuchung der Vermögensabnahme.

Die innere Ordnung zur Erhaltung des Vermögens läßt sich nur bei unbeweglichen Gütern nachweisen, nicht bei den Fahrnissen. Sie bestand hauptsächlich in der Geschlossenheit oder Unzerschlaglichkeit des Grundvermögens, das nur eine beschränkte Theilbarkeit hatte, und auch als Theilgut im Verbande blieb. Dafür stehen viele Beispiele in dieser Zeitschrift; es bedarf daher keiner weitem Beweise. Nach diesem Grundsatz wurden auch von Familiengliedern, die sich auswärtig niederließen, Verzichte verlangt. Die jährlichen Dorf- und Hubgerichte nebst den Renovationen und der periodischen Aufsicht waren weitere polizeiliche Maßregeln zu demselben Zwecke und werden als hinlänglich bekannt übergangen; man hat nur zu beachten, daß sie auch einen volkswirtschaftlichen Grund hatten.

## 2) Verminderung des Vermögens.

Sie kann bis zum Verlust desselben herabsinken. Die Ursachen liegen theils in der Person des Besitzers (durch Verschwendung), theils in socialen Verhältnissen, theils in Naturereignissen (Brand, Ueberschwemmung, Mißwachs ic.). Die socialen Ursachen sind hier der wichtigste Punkt, weil ihre Wirkung sich auf viele Individuen verbreitet. Für die ältere Zeit sind drei Gegenstände vorzüglich zu beachten: a) Abgaben, b) Schuldenwesen, c) Verarmung.

Die Ursachen der verminderten Einnahme werden in einer Mainzer Urk. von 1325 angegeben: *terrae sterilitas, frugum defectus, caristia, hostium seu predonum incursus, colonorum negligentia. Würdtwein subs. d. 1, 266.*

## a. Abgaben.

Wäre Teutschland eine Erbmonarchie gewesen, so hätte es eine feste Verwaltung haben können, von einer Wahlmonarchie war aber die Willkür der Verwaltung unzertrennlich, und führte durch die Erbllichkeit der Schußbeamten zu großer Bedrückung. In eine solche artete das Vogteiwesen aus, was ich nachzuweisen habe.

a. Vogteigelder. Die Vogtei über die geschlossenen Bauerngüter hatte ursprünglich die Bestimmung, ihren Bestand zusammen zu halten, also dieselben vor der Verschleuderung des Besitzers zu bewahren und anderseits vor den Eingriffen Dritter zu schützen. In bairischen Urkunden wird die Vogtei über Mansen und Huben manchmal erwähnt, woraus man ihren nächsten Zweck erkennt, denn an der Erhaltung der Integrität des Gutes war dem Herren wie dem Bauern gleichviel gelegen.

Daher auch die Benennung *advocatus praedii*. Frey und Kemling, Urk. B. v. Otterberg 2.

Der Vogt sollte die Personen und ihre Güter schützen, er war deshalb Strafrichter über Frevel und Diebstal, stand daher über dem Maier, der nur die Polizei über Zwing und Bann handhabte <sup>1</sup>. Für das Gericht bezog der Vogt die Steuer in Geld, für den Schutz der Güter Naturalien von ihrem Erwachs und für seine Verköstigung am Gerichtstag den Vogthaber. Diese dreierlei Abgaben wurden mit den Namen Vogtrecht und Vogtsteuer bezeichnet <sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Der *dinevoit* war *defensor hominum et bonorum*. Günther cod. Mos. 2, 96. <sup>2</sup> Habsb. Urb. E. 46. 48 flg. Die *tributarii, censarii* und *epistolarii* (Freigelassene) zahlten eine persönliche Steuer für ihre *defensio*, d. i. eine Vogtsteuer. Traditt. Wizenb. p. 154. Per *advocatos et defensores bonorum*. Urk. v. 1301 im Cop. B. v. Salem 3, 104.

Wären diese Gebühren auf ihren Zweck und Betrag beschränkt geblieben, so hätten sie nur nach Maßgabe der Münzverringering steigen können, wogegen aber auch die Güter und Produkte im Preise gestiegen wären, was sich mit der Vogtsteuer ausgeglichen hätte, aber die Willkür, die im Vogteiwesen einriß, führte zum Ruin vieler Vermögen.

Seit den Bürgerkriegen unter Kaiser Heinrich IV wurden die Vogteigelder eine große Ursache des Druckes und der Verarmung der Landleute. Für ihre Verluste suchten sich die Vögte geistlicher Corporationen durch Eingriffe in deren Vermögen zu erholen, was in der durch Parteien zerrissenen Nation ungestraft geschehen konnte. Vögte, die nicht selbst zugreifen wollten, verpachteten oder verpfändeten ihre Vogteieinkünfte an Untervögte (*subadvocati*), und diese manchmal an einen Dritten, wodurch nothwendig das Erpressungssystem vergrößert wurde, denn jeder Unterpächter oder -Vogt mußte aus den Vogtsleuten nicht nur seine Pachtsumme heraus schlagen, sondern wollte auch noch für sich einen Gewinn machen. Daher begreift man die vielen Klagen der Urkunden über die Bedrückungen solcher Untervögte;

Nebelstände, die auch beim Verpachten der Staatseinkünfte an Generalübernehmer und deren Agenten vorkommen und hinlänglich bekannt sind, die aber bei der Gewaltthätigkeit jener Zeit um so schreiender waren. Es verdienen daher die Vogteurkunden in Bezug auf die Volkswirthschaft eine ebenso einläßliche Untersuchung wie für die Rechtsgeschichte, denn lag einestheils darin eine Ursache des zunehmenden Proletariats, so darf anderseits ihre indirecte Wirkung auf die Bauernkriege schwerlich geläugnet werden.

Unter Heinrich IV. gab es daher laute Klagen über den Druck der Bögte und von da an sahen sich die Kaiser genöthigt, die Rechte der Bögte genauer zu bestimmen, zu beschränken und den Mißbräuchen abzuhelpfen, was aber stets nur für einzelne Orte und Fälle geschehen konnte, weil es kein Mittel gab, im ganzen Reiche eine wirksamere Einrichtung und Controle durchzuführen.

Ueber die Klosterbögte hat *Würdtwein* im mon. Pal. 4, 3—251 eine Abhandlung geliefert, die durchgängig aus Urkunden gezogen ist und größtentheils den Oberrhein betrifft. Vertrag mit dem Klostervogt von St. Gallen von 948 bei *Neugart* cod. 1, 595. Ich werde bei anderer Gelegenheit Beweise über den Druck der Kirchen- und Klosterbögte beibringen, hier genügen einige Belege, wie durch ihre Erpressungen die Lehenbauern verarmten und Haus und Hof verließen: ad *ultimam* homines nostros *pauperiem* redigerunt et exire de patria et hereditate sua *mendicandi* coegerunt *causa*. Von 1102 bei *Würdtwein* l. c. 4, 221. Ueber die Untervögte oder Stellvertreter heißt es bezeichnend genug in einer Urf. v. 1103 bei *Dümge* reg. Badens. p. 120, et ille (advocatus) nullum sibi *exactorem* substitueret. Die Untervögte hieß man auch viceadvocati. *Neugart* cod. 2, 155. Für das Kloster Lorch in Wirtenberg sollte keine persona secundaria Vogt seyn, also kein Untervogt. *Besold* doc. red. p. 718. In einer Mainzer Urf. v. 1108 wird die cottidiana *pauperum per advocatos oppressio* angeführt. *Guden.* cod. 1, 389. Beschränkung des Vogtrechts bei *Günther* cod. Rh. Mos. 2, 86. Kaiserliche Begränzung der Rechte des Klostervogts zu Obenheim v. 1122 bei *Dümge* reg. Badens. p. 126. Festsetzung der Vogtsrechte zu Neustadt am Main, von 1100. *Ztschr.* 4, 407 flg. Man wird dabei unwillkürlich an die letzten Zeiten des römischen Reiches erinnert. Ne judex rapiat aut miles non contentus stipendiis suis aliena devastet. *Hieron.* in ep. ad Tit. 2, 10. In der Histoire des avoueries en Belgique, par *J. de Genois* (Bruxelles 1837. 8) sind mehrere Urkunden beigegeben, welche die Vogtsrechte bestimmen und dieselben Bedrückungen des ausgearteten Vogtwesens in den Niederlanden beweisen, wie sie in Deutschland und Frankreich beklagt wurden. Die Bögte über Gemeinden hatten ähnliche Rechte und Pflichten wie die Syndici der römischen Städteverfassung

Das Vogtrecht wurde von den Personen auf die Sachen und umgekehrt übertragen, wodurch es kein freies Eigen mehr gab, wenn es in eine vogtbare Hand kam und der Vogt sein Recht von der Hand auf

das Gut übertrug. Ein solcher Fall von 1212 macht diese Erpressung anschaulich. Konrat von Dörrmoschel in Rheinbayern war persönlich dem Albero von Wielenstein vogtbar und kaufte ein ganz freies Gut; weil er aber keine Kinder hatte, so schenkte er es dem Kloster Otterberg. Der Vogt Albero, dem mit Konrat sein Vogtrecht abstarb, wollte die Einnahme nicht verlieren und erklärte das Gut für vogtbar, um von dem Kloster eine Ablösung von 100 Schillingen (442 fl. 56 fr.) zu erpressen, die es auch zahlte.

Frei und Remling, Urk. B. v. Otterberg S. 8.

Um die Bauern, welche durch den Druck der Vogtsteuern ihre Lehngüter verlassen hatten, zur Rückkehr zu bewegen, versprach man ihnen dreijährige Freiheit von aller Vogtsteuer für ihre Personen und Güter, eine Zusicherung, aus welcher die Armuth und geringe Anzahl der Colonen deutlich hervorgeht.

Homines autem quicumque ad bona ecclesie *redierint excolenda*, neque ecclesie neque nobis (advocato) *ad triennium in rebus vel personis aliquid servicii exhibebunt*. Urk. v. 1234 im Luzerner Gesch. Freund 1, 175. Wie durch Gewalt, Raub und Vertreibung der Colonen die Güter verödet wurden, sagt eine Urk. von 1263 in den Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 172.

Bauern, die Erblehen hatten, mußten die Vogtsteuer der Grundstücke fortbezahlen, wenn sie dieselben auch nicht mehr bauen konnten. Der Zins wurde nachgelassen, die Vogtsteuer nicht.

Bonum quondam Rüdolfi dicti Hantzen in Nüfran (Neunforn im Thurgau) quondam solvebat  $5\frac{1}{2}$  modios tritici, sed postea locatum est pro 3 mod. tritici, sed post hec *in toto vacavit, ita quod* (nihil) *dedit nisi advocato suam stüram*. modo anno (13)82 locavi bonum pro 2 mod. tritici. Urbar des Domkap. Konstanz v. 1383. f. 14. Bonum Conradi Geimer in Nüfran quondam solvebat 4 modios tritici, sed quia diu vacavit, *ita quod nichil nisi advocato suam stüram dedit*, locatum est pro 2 mod. tritici. *Ibid.*

Im 13. und 14. Jahrh. machte man daher viele Verträge über die Fixirung der Vogtsteuer, um die Willkür und Gewaltthätigkeit selbst mit Opfern zu beseitigen. Ich gebe davon Besetze aus verschiedenen Gegenden und Jahren, weil man daraus die Verbreitung des Uebelstandes abnehmen kann. Um sie richtig zu beurtheilen, muß man sie mit dem gewöhnlichen Betrage der Vogtsteuern, wie sie in den Weissthümern solcher Orte und Gegenden vorkommen, vergleichen, weil sie die herkömmlichen Ansätze enthalten.

Statuta stura ist die festgesetzte Vogtsteuer. v. Urk 1. c. 2, 309. Vertrag

über die Vogteirechte des Stiftshofes zu Kärlich bei Koblenz. 1365. *Günther* 3, 714. Genäue Bestimmung der vogteilichen Einkünfte in Rheinheffen von 1262 bei *Guden*. 4, 903. Fixirung der Vogtrechte. *Gesch. Freund* 1, 65 und der Vogtsteuer. *Antiq. Mitth.* v. Zürich 8, 115. 176. Verzeichniß der vogteilichen Einnahmen zu Appenzell bei Zellweger I. c. S. 156 flg. Die Beamten der Gutsverwaltung wurden durch Verträge vom Vogtrecht befreit. *Gesch. Freund* 1, 175. Ein Verzeichniß der Güter, welche der Vogt der Stiftskirche zu Beromünster im Kanton Luzern entrißsen hatte, steht bei *Neugart cod.* 2, 204. Bestimmungen über die Vogtsteuer in der Schweiz von 1227. *ibid.* 2, 154. 165. Schiedspruch über die Vogtsrechte zu Ragaz v. 1299. *Mohr, Cod.* von Graub. 2, 153. Mehrere Urkunden über die Pflichten, Rechte und Erpressungen der Vögte im 12. und 13. Jahrb. stehen auch bei *Ried cod. Ratisb.* 1, 202. 230. 334. 379. Einen der stärksten Belege von Bedrückung, Raub und Grausamkeit liefert der Streit um die Vogtei des Klosters Rheinau in *mein. Quell. Samml.* 1, 349 flg. Vertrag über die Vogtei zu Dürkheim a. d. Hard, von 1536 bei *Würdtwein mon. Pal.* 1, 184.

Die Größe der Vogtsteuer läßt sich mit mehr Sicherheit auf den einzelnen Morgen der vogtbaren Grundstücke ausschlagen als die Quote der Vogtgerichtsbarkeit auf die Gerichtshörigen, weil man deren Anzahl nicht kennt. Die Größe der vogteilichen Grundsteuer war außerordentlich verschieden; es bedarf vieler Belege, um nach Zeiten und Orten eine Stufenfolge aufstellen zu können. Mit dieser direkten Belastung waren aber auch indirekte verbunden, wie die Verpflichtung, den Vogt und sein Gefolge zu beherbergen und zu verköstigen, deren Betrag zwar auf den Morgen schwierig zu repartiren ist, der aber bei dem Kaufpreise einer Vogtei wol angerechnet wurde.

Das Vogtrecht betrug von den Gütern manchmal so viel wie die Gült. Das Kloster St. Blasien bezog von seinem Gute zu Dunningen im O.N. Rotweil 2 Malt. Besen, 1 Malt. Haber, 4 ß h. und 2 Hühner, und die Herrschaft von Wirtenberg 2 Mlt. Besen und 1 Mlt. Haber als Vogtrecht. Urbar von 1507. f. 45. Daß die Belastung durch das Vogtrecht den Zins herabdrückte, erfieht man bei dem Hofgute zu Döggingen, welches dem Kloster St. Blasien nur 1 Malt. Besen und 3 Mutt Haber als Gült entrichtete, dagegen dem Grafen von Fürstenberg 1 Pfd. 19 ß 4 h. nebst 18 Viertel Korn, 9 Viertel Haber zum Vogtrecht gab. Das. f. 66. In Franken wurde 1157 das Vogtrecht von einem Mansus auf einen Scheffel Haber oder 6 Pfenn. festgesetzt. *Oesterreichers Geschichte* v. Banz 2, xxxvii. In der Vogtei von Alt-St.-Johann im Thurthal zahlte der Mansus jährlich 1 Scheffel Haber und 4 Schilling als Vogtsteuer im J. 1227. *Neugart cod.* 2, 155. Wahrscheinlich waren es Pfenninge, es lag demnach eine Vogtsteuer von 1½ D. auf dem Morgen. Im Hegau war die Vogtsteuer von einem Kelnhose (*curia cellerarii*) 6 ß D., und von einer Hube, wenn sie auch nur die Hälfte oder ein Viertel des Flächengehaltenes vom Kelnhof hatte, 5 ß D. Urbar des Domkap. Konst. v. 1383. f. 23. Im Elsaß gab eine Hube 21 D. Vogtsteuer. *Grimm, Weisth.* 1, 708. Das Vogtrecht für eine Mühle zu Oberweningen im Kanton Zürich betrug 1 Schwein im Werthe von



10  $\text{ß}$  D. Stäbler, 1383. Urbar des Domkap. Konstanz f. 71. Ueber Vogtsteuern s. Ztschr. 6, 104 flg. Güterrobel von Eölden im Breisgau um 1330. unum hospicium cum *tribus* equis et *uno* famulo, vel si priori placuerit, *sex* solidos. Dieses Bauernlehen zahlte jährlich 8 Mutt Waizen, 14 Mutt Korn, 5 Mutt Gerst, 5 Mutt Haber, 3  $\text{ß}$  D., und 200 Eier. Ein anderes mußte zwei Tage im Jahre für dieselbe Anzahl von Pferden und einen servus currens verköstigen. Es gab 1 Pfd. 5  $\text{ß}$  und 100 Sester Haber. Robel v. 1321. Nach der Straßburger Währung jener Zeit kam 1 Tag der Verköstigung dieser Personen und Pferde auf 3 fl. 44 fr., um welchen Betrag sich der Pacht erhöhte. Der Bischof Bertholt von Würzburg erhielt 1276 von jedem Morgen Weinberg eine außerordentliche Grundsteuer von 1  $\text{ß}$  D. *Lang* reg. boic. 4, 17. Solche Angaben dienen zur Vergleichung mit dem Vogtgeld. Karl d. Gr. bestimmte den Zins der Schuppen (casatae) außer dem Zehnten also: 50 casatae zahlten 1 Schilling (2 fl.  $1\frac{2}{5}$  fr.), 30 zahlten  $\frac{1}{2}$  Schilling, 20 einen Tremissis ( $40\frac{2}{5}$  fr.). Capit. anni 779. §. 13. bei *Pertz* 2, 37.

Die Grundeigenthümer, welche sich selbst oder auf eine billigere Art schützen konnten als durch die Vogtei, bestrebten sich daher, dieselbe abzukaufen, oder sich die Selbstvogtei vom Kaiser verleihen und bestätigen zu lassen, wodurch ihre Güter einen höhern Werth erhielten, selbst wenn die Eigenthümer ungegründete Ansprüche Dritter an die Vogtei mit Geld abfinden mußten, was manchmal geschah. Welchen Werth man auf vogteifreie Grundstücke legte, beweist deutlich genug der Umstand, daß diese Freiheit ausdrücklich in den Urkunden erwähnt wird.

*Praedium nullum habens advocatum.* Ant. Mitth. von Zürich 8, 69. *Idem allodium nullius subiacet jurisdictioni. nec advocati nec comitis, nisi tantum possidentis.* Von 1227. Frey und Remling, II. B. v. Otterberg S. 37. Die eigene Vogtei der Adelsgüter hieß man auch tuitio sui, Selbstschutz. 1222. Ant. Mitth. v. Zürich 8, 62., wo die Note 3 zu streichen ist.

Aus den Summen für den Verkauf und die Verpfändung der Vogteien erkennt man die Größe der Einkünfte, welche dieselben nach dem gangbaren Zinsfuß abwarfen, und begreift darnach die pecuniäre Wichtigkeit dieses Instituts für die damalige Volkswirtschaft. Die Vogtei über einzelne Güter und Dörfer hatte namentlich in Bayern und Franken einen hohen Kapitalwerth, dessen Erträgnisse aber nicht allein von den Vogtsgebühren der Güter herkamen, sondern auch von den Gerichtsgeldern, daher man diese Abgaben nicht ausschließlich als Grundlasten betrachten darf.

Die Vogtei über  $1\frac{1}{2}$  Mansus bei Nürnberg wurde um 24 Pfd. D. verpfändet. 1278. *Lang* reg. b. 4, 61. Bei Regensburg wurde die Vogtei über 12 Hufen für 28 Pfd. D. verkauft, 1309, und zu derselben Zeit war der Zins-

fuß in Passau  $8\frac{1}{3}$  Prozent. *Freyberg* reg. boic. 5, 149 fig. Das Kapital für die Vogtei einer Hube war also  $2\frac{1}{3}$  Pfd. D., der Zins davon betrug 3 ß 10 D., wodurch auf den Morgen etwa  $1\frac{1}{2}$  D. Vogtgeld kam. Die Vogtei über ein Dorf bei Würzburg wurde für 800 Pfd. S. verkauft. 1311. *Freyberg* 5, 195. Verkauf der Vogtei zu Bridel an der Mosel um 400 schwere Gulden. 1372. *Günther* cod. Mos. 3, 755. Verkauf einer Vogtei für 16 Pfd. S. *Guden.* 3, 154. Heinrich von Geroldssee verkaufte 1382 seine Vogtei über den Dinghof zu Hugsweier an die Johanniter zum Grünenwerde in Straßburg um 150 Pfd. Straßburger Pfennig. Urbar von Hugsweier f. 16. Die dinghörigen Leute mußten also nach dem damaligen Zinsfuße von  $8\frac{1}{2}$  Proz. an ihren Vogt  $12\frac{3}{5}$  Pfd. D. abgeben, sei es an Gebühren oder andern Lasten. Die Vogtei über 12 Schupposen in der Schweiz wurde für 18 Mark Silbers verkauft. 1246. *Gesch. Freund* 3, 227 (in unserer Währung 426 fl.). Die Vogtei über das Bistum Gur wurde um 400 Mark Silber verpfändet. 1302. *Mohr, Cod. dipl.* 2, 173. Nach dem damaligen Kurs waren dies 2000 Pfd. Heller, also im gewöhnlichen Zinsfuß 100 Pfd. Einkünfte.

ß. Steuern. Die Abgaben wirkten auf die Wirthschaft der Landleute nach einem andern Verhältniß als auf jene der Stadtbewohner, wie folgende Belege beweisen.

In der österreichischen Herrschaft im Oberelsaß lagen auf den Gütern der Untertanen fixe und nicht fixe Abgaben wie überall, die fixen waren entweder Zehnten oder rührten her von Herrschaftsrechten (Vogtsgebühren), oder von Verträgen (Gülten und Zinse). Diese fixen Einnahmen waren zur Deckung ständiger Ausgaben und als Pfandobjecte dem Gutsherrn unentbehrlich; weil sie aber meistens nicht hinreichten, so kam die Grundsteuer hinzu. Es fragte sich nun, ob die Steuer ebenfalls fixirt werden sollte oder nicht? Im ersten Falle hätte man die Leute zu Grunde gerichtet, man wählte also die zweite Art und legte die Steuer jährlich um, was überhaupt bei directen Steuern Regel war, weil sie nach dem Werth und Ertrage des steuerbaren Vermögens steigen und sinken. Die Summe der Steuer wechselte also jedes Jahr und nach den Verzeichnissen des Urbars von 1303 stellten sich folgende bemerkenswerthe Resultate heraus.

Wenn man für die ganze Herrschaft das Maximum der Steuer, die in Korn und Haber geleistet wurde, zu 100 ansetzt, so betrug das Minimum beim Korn im Durchschnitt  $58\frac{3}{5}$  Prozent, beim Haber  $61\frac{1}{3}$  Prozent, also für beide Fruchtarten 60 Prozent. Der Steuernachlaß oder beziehungsweise die geringere Steueranlage war also 40 Prozent. Das Minimum der Weinabgabe betrug  $53\frac{1}{2}$  Prozent, also der Nachlaß  $46\frac{1}{2}$  Prozent. In ähnlicher Weise wurden die Fruchtgaben für das Herbergsrecht der Herrschaft herabgesetzt, und das Urbar erklärt ausdrücklich, daß die Leute zu seiner Zeit kaum die

niederste Steuer ertragen könnten, ohne zu verderben, und daß die Herrschaft mit der Steueranlage sich auf die Treue des Vogtes verlassen müsse.

Das Urbar gibt also an, daß ein Rückschlag im Vermögen der Acker- und weinbauenden Klasse der Unterthanen um 40 und 46 Prozent vorhanden war. Wie sich diese Abnahme auf die einzelnen Haushaltungen vertheilte, kann nicht nachgewiesen werden, wol aber ersieht man, daß in den einzelnen Orten die Abnahme sehr ungleich war, indem sie bei einigen nur  $\frac{1}{5}$ , bei andern aber  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{5}{8}$  betrug. Die Berechnung solcher Resultate ist nöthig, um darnach zu begreifen, warum die willkürliche Ausdehnung der Vogtrechte manche Landleute an den Bettelstab brachte.

S. Habsburg. Urb. S. 1 — 40, besonders S. 38. Nach dem allgemeinen Durchschnitt kann man hier und da fehlende Angaben des Textes ergänzen und irrige Zahlen berichtigen. Diese Abnahme des Ertrages bemerkt das Urbar S. 75 auch zu Muthal im Argau. Nachdem es angeführt, daß die Kernengült um  $4\frac{1}{2}$  Mutt, die Habergült um 2 Mutt, die Schweine um 2, und die Steuer um 1 Pfd. 18 ß abgenommen, fügt es hinzu: „umbe so vil güttes (l. gelbes, d. h. Zinses) hant sich diu güeter gebofert“ (verringert).

Die Grundsteuer oder Bet in den Städten war aber eine fixe Summe, die jährlich auf die Steuerpflichtigen ungelegt wurde. Diese konnten also nur erleichtert werden, wenn die Anzahl der Contribuenten vermehrt wurde, weil sich alsdann der Steuerbetrag des Einzelnen verringerte. Dazu versuchte man zwei Mittel: 1) Beschränkung der Steuerfreiheit, 2) Umwandlung der directen in eine indirecte Steuer. Die Beschränkung der Steuerfreiheit bestand darin, daß man a) die Steuerpflicht auf den Boden legte, b) die persönliche Steuerfreiheit nicht auf die Grundstücke übertragen ließ. Die Umwandlung geschah dadurch, daß man für die Bet das Ungelt (Accise) einführte. Durch das erste Mittel wurde die Morgenzahl der steuerbaren Grundstücke festgehalten, durch das zweite alle Consumenten in die Steuer gezogen, auch diejenigen, welche von der Grundsteuer durch Standes- oder persönliche Privilegien frei waren. So strebte man einerseits, das steuerbare Grundvermögen in seinem Bestande zu erhalten, damit nicht durch theilweise Befreiung desselben die Steuerlast für den rückständigen Theil größer wurde, und anderseits vermehrte man die Zahl der Steuerpflichtigen, ohne ihre Privilegien aufzuheben. Die Erhaltung der bürgerlichen Vermögen und die verhältnißmäßige Vertheilung derselben war also der Zweck dieser Maßregeln. Da in der Zeitschr. 6,

4 flg., 7, 293 flg. mehrere Beispiele dieser Art behandelt sind, so kann ich darauf verweisen und den Gegenstand hier verlassen.

#### b. Schuldenwesen.

Auch darüber sind in der Ztschr. 8, 257 flg., 9, 262 flg. Mittheilungen gemacht, worauf ich der Kürze wegen verweisen muß, um hier einige Eigenthümlichkeiten des Pfandwesens im Mittelalter zu besprechen, deren Einfluß auf die Wirthschaft nicht zu übersehen ist.

**Pfandpacht.** Diese eigenthümliche Art des Zeitpachts kommt zuweilen im Mittelalter vor und war also beschaffen. Der Schuldner, der ein Kapital aufnahm und seine Grundstücke zum Unterpfande gab, ließ dieselben von dem Gläubiger bewirthschaften, so daß dieser den Zins aus seinem Kapital in dem Reinertrag der Grundstücke erhielt. Die Baukosten übernahm der Gläubiger, die auf dem Grundstück haftenden Abgaben der Schuldner. Der Pfandvertrag wurde auf eine bestimmte Reihe von Jahren geschlossen, dem Schuldner aber frei gestellt, in der Zwischenzeit das Kapital zurückzuzahlen, worauf der Pfandvertrag aufgelöst und der Gläubiger für die eingebaute Flur nach Erkenntniß der Nachbarn entschädigt wurde. Wenn nach Umlauf der Pachtzeit das Grundstück ohne Heimzahlung des Kapitals an den Schuldner zurückfiel, so war der Vertrag eine Annuität.

Ein Beispiel von 1294 steht im Sol. Woch. Bl. 1833 S. 234, welches ich herseze. Ego Johannes posui *nomine pignoris* agrum situm *zer eich* et agrum *ze haveners brunnen* et agros inter hos sitios, mihi attinentes, usque ad septem jugera Nicolao pro septem libris monete communis, sub hac forma, quod *ipse* vel heredes sui *hos agros colant* vel *possideant viginti unum annum* immediate subsequentes, et tunc mihi vel heredibus nostris vacabunt et absoluti sunt sine omni reclamatione. si vero medio tempore, quandocunque ego vel heredes mei predicto Nicolao vel heredibus suis septem libras monete tunc communis redderemus, iterum sine reclamatione vel contradictione dicti agri nobis vacabunt, et cedent absoluti. sed viginti annis et uno completis eos agros, in quibus est nova cultura, dicta *valga* vel *niubu* vulgo, secundum ritum et consuetudinem colonorum seu agricolarum ipsius confinii accipiet et recedet tunc sine dolo. sed census singulis annis debitum ecclesie in Selsaccho de dictis agris seu possessionibus *ego* expedire teneor; si autem negligerem, predictus Nicolaus vel heredes ejus solvent et reddent nomine nostri, et ipse vel heredes sui dictum census habebunt in agris predictis et sub predicta forma. Der Pfandgläubiger trat also subsidiarisch für diese Zinszahlung ein und schlug sie zu seinem bargeliehenen Kapital. Ein anderes Beispiel s. Ztschr. 9, 63.

Der Pfandpacht war demnach eine temporäre Entäußerung des Grundeigenthums und ein Beweis der zunehmenden Verarmung. Auch

das Extrem dieser Entwicklung, die Entäußerung von Gut und Person an einen andern Eigenthümer kam vor, wie unten erläutert wird. Wo der Pfandschuldner noch im Besitze seines Bodens blieb, da erkennt man aus den Bedingungen des Vertrages den Grad der Vermögensabnahme.

Eine bemerkenswerthe Vorsicht bei Verpfändungen war diese, daß dem Pfandschuldner, wenn er den Güterbau verwahrloste, das Pfandkapital um den Betrag der Verwahrlosung erhöht wurde: *ut quamdiu vel quantum est incultum, census, qui inde dandus esset, crescat ad denarios capitales*. von 1249. Notiz. Blatt zur österr. Gesch. 6, 474. Betrifft Niederbaiern. Der Pfandgläubiger wollte nämlich nicht durch die Nachlässigkeit des Schuldners die Grundrente vermindern lassen, auf welche sein Zinsbetrag angewiesen war.

Für den Pfandgläubiger bestand das Pflugrecht darin, daß er die eingesäeten Früchte ärnten durfte, wenn auch der Pfandschuldner das Kapital vor der Aernte zurückbezalte. Urk. v. 1378 im Henneberg. II. B. 3, 99.

Eine mir undeutliche Verbindung von Amortisation und Fruchtabgabe für ein Darlehen enthält eine Urkunde von Bagnolo zu Karlsruhe v. 1229, deren Auszug ich hersehe als Beleg, wie verwickelt schon damals das Unterpfandswesen war. *Francius pro libris sex denar. Venetor., quas confessus fuit integraliter accepisse a Johanne sartore, obligavit pignori eidem creditori peciam unam terre, computando seu moriendo de predictis denariis omni anno pro frugibus terre solidos tres usque ad finem solucionis, ita quod fruges nec interesse non debeant conpitationi in sorte (Kapital) nec usuris; et si fruges plus solidos tres in anno valuerint, ab inde et inrevocabiler donavit ei atque remisit; pacto inter eos utrique aposito stipulatione firmato, quod quandocunque predictus Francius residuum predictorum denariorum, tempore predictam terra fuerit disblavatam (d. h. in der Brache), solvere voluerit, idem Johannes recipere teneatur, et quandocunque Johannes, tempore dictam terram esse disblavatam, residuum predictorum denariorum pecierit, ipse Francius solvere teneatur.*

### c. Verarmung.

Ueber Armen- und Krankenpflege stehen ebenfalls schon Abhandlungen in der Ztschr. Bd. 1 und 2, und sollen noch weitere Mittheilungen folgen, daher ich die Einzelheiten dieses umfassenden Gegenstandes hier übergehen kann. Eine staatliche und sociale Betrachtung scheint aber hier am Orte, weil im Armenwesen Staat, Gemeinden und Individuen zusammen wirken, und es nöthig ist, über den Grund dieses Zusammenwirkens im Klaren zu seyn.

Man nimmt die Arbeit als eine Nothwendigkeit an, weil ohne dieselbe die meisten Produkte nicht hervorgebracht werden können. Bleibt man dabei stehen, so ist die Arbeit nichts weiter als eine Fatalität, die dem natürlichen Zwecke der Genüßsucht widerstreitet und in ihrer Consequenz zum Communismus führt; beruht aber die Nothwendig-

keit der Arbeit auf einem positiven Gebot, so kann dieses nur ein Gebot der göttlichen Offenbarung seyn, denn jedes andere gründet sich auf die Fatalität, und hat auch nur deren Folgen. Ist die menschliche Arbeit ein positives Gebot, so sind es auch ihre Resultate, Reichthum und Armuth, denn diese Resultate stehen nicht in der Macht des Menschen (s. oben S. 4).

Die Armuth ist also keine ursprüngliche Bestimmung der Menschheit, ihre Nothwendigkeit läßt sich auch philosophisch nicht beweisen, sondern sie ist eine Thatsache, deren Grund man nur aus der geoffenbarten Geschichte (Gen. 3, 17 — 19) erkennt. Dadurch ist sie in der menschlichen Gesellschaft unvermeidlich, daher auch die Frage unabweisbar, wie sollen sich beide zu einander verhalten? Dieser Frage kann man nicht dadurch ausweichen, daß man sie für eine politische erklärt, denn sie ist auch eine wirthschaftliche, weil es ohne Ungleichheit des Vermögens keine Lohnarbeit gibt, deren Nothwendigkeit doch niemand läugnen wird. Die politische Seite des Armenwesens besteht in der Untersuchung über die Ursachen der Verarmung und deren staatliche Abhülfe, die volkswirthschaftliche hat es mit dem thatsächlichen Bestande des Armenwesens zu thun und dessen ökonomischer Behandlung.

Eine natürliche Pflicht der Armenpflege gibt es nicht, sondern nur eine positive, und zwar entweder eine politische oder religiöse. Wenn die politische Armenpflege auf sich selbst beruht, so ist sie lediglich ein Zwang durch Staatsgebot, der sich in Armensteuern kund gibt, deren letzter Zweck kein anderer ist, als die Empörung der Armen zu verhüten. Diese müssen ihre Noth ertragen aus Zwang, nicht aus Pflicht, daher nicht länger, als bis ihnen eine Revolution gegen die Reichen gelingt. Denn hat der Reiche keine natürliche Pflicht, dem Armen etwas zu geben, so hat auch dieser keine Pflicht, seine Armuth zu ertragen und der politische Zwang hält beide Theile nur eine Zeit lang vom Kampfe des Communismus ab. Mit der rein politischen Behandlung des Armenwesens ist nicht wirksam und dauernd zu helfen.

Die Selbsterhaltung nöthigt die Gesellschaft, sich auf ein religiöses Fundament der Armenpflege zu stützen; diese Grundlage kann nur in einer göttlichen Offenbarung bestehen, die als positives Gebot der Reiche wie der Arme ohne Ausnahme anerkennen und befolgen muß, weil davon die Erhaltung beider abhängt. Dieses Gebot findet sich auch mit einer strengen Consequenz in beiden Testamenten durchgeführt. Da jeder an der Armuth der Menschheit gleiche Schuld trägt, so folgt

daraus nothwendig die wechselseitige Unterstützung der Menschen, im alten Testamente auf die Hebräer beschränkt wie ihre Offenbarung (Deuteron. 15. Eccles. 4), im Christenthum auf alle Menschen ausgedehnt, auf jeden einzeln und auf alle zusammen, also eine individuelle und gesellschaftliche Pflicht der Armenpflege, nicht als Zwangssteuer im politischen Sinne, sondern als Almosen aus erbarmendem freiem Willen. Da die Menschheit aus eigener Schuld arm geworden, so mußte auch Christus ein armer Mensch werden, zum Zeugniß, daß keiner ein Recht auf Reichthum habe, sondern nur ein verantwortlicher Nutznießer aus Gnade ist, was die christliche Armenpflege zu einer Gütergemeinschaft im edelsten Sinne steigert, die allein geeignet ist, die Armuth mit dem Reichthum zu versöhnen. Die dringende Nothwendigkeit dieser Versöhnung wird heutzutage wol niemand mehr bezweifeln, und wenn er dafür kein Mittel angeben kann, das an Kraft und Trost dem Christenthum gleich kommt, so muß er dieses gelten lassen.

Mit Recht sagt Roscher (Volkswirthschaft 1, 147): „So ist auch die christliche Armenpflege, und wenn sie bis zur Höhe von Ev. Luc. 3, 11 gesteigert wäre, kein directes Hinderniß der Volkswirthschaft, wosfern sie nur als christliche Wohlthat geleistet und empfangen wird.“

Warum hat der christliche Arme die religiöse Pflicht, seine Noth mit Geduld zu ertragen? Weil Christus die seinige mit Geduld ertragen hat; und warum ergeht an den christlichen Reichen die stärkste Mahnung zur Mildthätigkeit? Weil Christus der Arme ist und sich mit den Armen gleichstellt (Matth. 25, 35 flg.). Man wird sich vergeblich bemühen, Gebote der Armenpflege aufzustellen, die so eindringlich und consequent sind wie diese, denn sie wirken direkt auf die Selbstbestimmung des menschlichen Willens. In strengem Zusammenhang damit steht für die christliche Gesellschaft das positive Gebot der Nächstenliebe, welches zu dem Egoismus des Heidenthums den stärksten Gegensatz bildet.

Wie sehr die Heiden schon der negative Ausdruck der christlichen Nächstenliebe in Erstaunen setzte, beweist folgende Stelle: *Lamprid.* in Alex. Sev. 51. Clamabat saepius, quod a quibusdam sive Judaeis sive Christianis audierat et tenebat, idque per praeconem, cum aliquem emendaret, dici jubebat: quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris. quam sententiam usque adeo dilexit, ut in palatio et in publicis operibus praescribi juberet. Noch außerordentlicher würde ihm das Gebot der Feindesliebe (Matth. 5, 44—47) vorgekommen seyn. Die durchdringende Bestimmung des Christenthums drückt *Hieron.* ep. 60, 4 gut in den Worten aus: totius mundi una vox Christus est.

Was wir Civilisation heißen, ist nur die Folge christlicher Bildung,

sie artet in Barbarei aus (wie theilweis in Nordamerika), wenn sie von der christlichen Wurzel losgerissen wird, denn dadurch verliert sie die Einsicht und Kraft, den Forderungen wie den Nebeln der Zeit gewachsen zu seyn. Wenn die Frucht des Christenthums für die Menschheit gut ist, so kann man sie auch nur durch dasselbe erlangen, nicht durch etwas Anderes; darum ist es auf die Dauer nicht möglich, von den Resultaten des Christenthums leben zu wollen, ohne das Leben selbst auf den Grund dieser Resultate zu bauen. Ohne mich könnt ihr nichts thun, sagt Christus (Joh. 15, 5), eine Wahrheit, die stets beachtet werden muß, wenn man nicht durch eigene Verlassenheit untergehen will.

Für das Mittelalter hat man weder die Nothwendigkeit der christlichen Armenpflege noch des christlichen Lebens- und Arbeitszweckes zu beweisen, denn er hatte allgemeine Anerkennung und Wirksamkeit, sondern die Aufgabe ist, die Folgen jener christlichen Wechselwirthschaft darzulegen, die ich so uenne, weil die Pflicht der Mittheilung wechselseitig ist. Hier kann ich nur noch einige Bemerkungen beifügen über die testamentarischen Bestimmungen, welche das Armenwesen betreffen.

Die Urkunden enthalten viele Beweise von Vermächtnissen für die Armenpflege, die besonders von Renten gemacht wurden, die keine näheren Erben hatten und deshalb ihr Vermögen ganz oder theilweise zu milden Stiftungen bestimmten. In volkswirtschaftlicher Hinsicht war dies eine Ausgleichung mit der Armuth, indem der Genuß des erblosen Vermögens unter die Armen vertheilt, und der Grundstock des gemeinschaftlichen Armenvermögens durch dergleichen Stiftungskapitalien vermehrt wurde. Ob dadurch andere Ansprüche verkürzt wurden, kann selbst derjenige nicht überall nachweisen, der diesen Einwand erhebt, wir müssen die einzelnen Fälle nehmen und prüfen, wie sie urkundlich überliefert sind; aber ohne Zweifel steht eine solche Bestimmung in wirtschaftlicher und menschlicher Würdigung höher als die Einsetzung des Kaisers zum Erben, die im heidnischen Rom gebräuchlich war. Die Vermächtnisse an die Kirchen kamen den Armen in so fern zu gut, weil jede Kirche zur Armenpflege verpflichtet war und dadurch ihre Mittel vermehrt wurden.

Die frühere Gesellschaft hat ihre christliche Gesinnung auch oft dadurch bethätigt, daß ungerecht erworbenes Gut testamentarisch zurück erstattet wurde, entweder an diejenigen, welchen es gehörte, oder wenn man sie nicht mehr wußte, oder es ihnen nicht mehr geben konnte, an mildthätige Anstalten mit oder ohne ausdrückliche Bestimmung, wie das Vermächtniß verwendet werden sollte. Vom Standpunkte der Volks-



wirthschaft, welche das Vertrauen und die Ehrlichkeit der Menschen nicht entbehren kann, muß diese Wirkung des Christenthums ebenfalls sehr gewürdigt werden.

Beispiele stehen bei *Guden. cod.* 3, 212. Frey und Kemling, Urf. B. v. Otterberg. S. 34. *Ztschr.* 8, 93. Aus einer Urf. des Grafen Johann I. v. Spanheim v. 1311. Legamus 500 marcas den. Colon. *pro omni injuria nostra, facia de bona voluntate.* *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 104.

Es ist bekannt, daß unter den Karolingern manche freie Leute sich und ihr Vermögen den Kirchen übergaben und Gotteshausleute wurden, was die Könige verboten, weil ihnen dadurch Steuer-, Gerichts- und Heerpflichtige entgingen<sup>1</sup>. Man hat diese Erscheinung bisher nur von der rechtlichen Seite betrachtet, sie verdient aber auch von der volkwirthschaftlichen erwogen zu werden, denn solche Leute müssen die Aufgabe ihres Standes und Vermögens für ein geringeres Opfer gehalten haben als die Steuer-, Gerichts- und Heerespflicht, die sie dem König zu leisten hatten<sup>2</sup>. Bei alten kinderlosen Eheleuten war diese Entäußerung eine Art Versorgung und die Kirche ihre Pensionsanstalt, die Entziehung ihres Vermögens von dem gewöhnlichen Erbgang hatte aber die Folge, daß enterbte Verwandte die Staatslasten schwerer zu tragen hatten. So lange die Könige Schutz gewähren konnten, war die Uebergabe der Freien an die Kirchen nur ein Mittel gegen Verarmung durch Abgaben; als aber mit dem Zerfall der königlichen Macht auch ihr Schutz unwirksam wurde, war die Zuflucht zur Immunität einer Kirche auch eine Sache des persönlichen Schutzes. Einestheils wurde dadurch die kirchliche Pflicht der Armenpflege ausgedehnt, andernteils die Besteuerung der Kirchengüter unvermeidlich.

<sup>1</sup> Capit. anni 805 c. 15. bei *Pertz mon. hist.* 2, 134.

<sup>2</sup> *Lex Alamann. Hlothar.* tit. 1. 2. ed. *Merkel* ap. *Pertz* legg. 3, 45. Die geringste und häufigste Standesverminderung der Freien war die, daß sie durch die Precarien Zinsleute der Kirchen wurden. *Ztschr.* 1, 32 flg.

In einer Urf. von 760 schenkt ein Freier seine Güter dem Kloster S. Gallen mit dem Beifügen: *et si ego secularia timitdo (dimitto), pro mercede sancti Callone (Galli) ad illi (illum) venio, me onore (honore) donare ad illi servire* (d. h. mir die Ehre zu ertheilen, dem Heiligen, d. i. seinem Kloster, zu dienen). *Neugart cod.* 1, 31.

### Urkunden von 1204 bis 1573.

Der große Umfang dieser Abhandlung erlaubt nur wenige Urkunden beizufügen, die mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenstände, Zeiten und Orte gewählt sind.

Vogteiwesen. 1) Bestimmung der Vogtsgebühren zu Affolterloch. 1204.

C(ûnradius) dei gracia Spirensis episcopus. Notum sit universis Christi fidelibus, quod Conradus de Anewilre <sup>1</sup> in presentia nostra, quicquid juris vel habuit vel habere videbatur in curia illa Affolterloch <sup>2</sup>, libera voluntate pro remedio anime sue resignavit, ita quod in nativitate sancte Marie fratres de Valle sancti Petri *iure advocatie* ei annuatim persolvent *duas untias* et scolteti (l. scolteto) Spirensis episcopi *quatuor untias*. et predictus Conradus omnem *pravam* illam *consuetudinem*, que vulgo dicitur *bete*, penitus remisit tam pro se quam pro suis heredibus. Huius rei testes sunt etc. Facta sunt hec anno domin. incarnat. M<sup>o</sup>. cc<sup>o</sup>. iiii.

Aus dem Hemmenroder Urkundenrodel des 13. Jahrh. im Besitze des Hrn. Domkap. Kemling zu Speier.

Diese 6 Unzen Vogtgeld waren 120 Pfening, damals werth in grobem Gelde 11 fl. 4 kr., in Scheidemünze 12 fl. 16 kr. (Ztschr. 9, 80). Kam noch dazu eine Bet, deren Größe nicht immer ständig war, so konnten sich diese Lasten bedeutend erhöhen. In einer weitem Urkunde heißt es: Egino et Albertus de Kirwilre <sup>3</sup> et alii fratres eorum *tres herbergerias*, quas annuatim habebant in curte illa Affolterloch, fratribus de Stroinberch <sup>4</sup> ob salutem animarum suarum remisernnt, ... exceptis x solidis, qui eis annuatim de curte illa sunt solvendi. Also abermals 11 fl. 4 kr. Abgaben, ohne das nachgelassene Herbergsrecht. Eine dritte Urk. v. 1220 meldet, daß auf demselben Hofe auch noch weitere 10 sol. lagen, die dem Diemar von Lindenburg zu entrichten waren. Also über 33 fl. ohne die unständigen Lasten. Wenn man auch nur eine Steigerung der Preise um das Dreifache seit jener Zeit annimmt, so würden diese Abgaben jetzt 100 fl. betragen und ein Ablösungskapital von 2000 fl. erfordern. Die Bet, welche die Vögte verlangten, wird auch in einer Urk. von 1176 bei *S. Genois* p. 209 eine *prava consuetudo* genannt. Ueber die Vogtei des Klosters Lorch. S. Wirt. Urk. B. 2, 4. Anhausen. *ib.* S. 27. Wiblingen. S. 46. Ellwangen. S. 66.

<sup>1</sup> Amweiler hinter Landau. <sup>2</sup> ein ausgegangener Ort zwischen Waldsee und Altripp unterhalb Speier. <sup>3</sup> Kirweiler zwischen Landau und Neustadt. <sup>4</sup> Stromberg im Hunsrück.

Gesellschaftspacht. 2) Zwölfjähriger Rentpacht über 104 Morgen Wald bei Sels im Unterelsaß. 1311. Nov. 2.

Wir Johannes von gottes genaden der abbet und der gemeine convent des closters zû Sels, sancte Benedicten ordinis, Strasburgere bistummes, dîn kûnt allen den, di disen geginwertigen brief gishent oder horent lesen, (1) das wir mit gesammete ratte und mit gûten willen haut irlâwen zû râtene unde zû bîwene unser walt, der unser eygen ist und da heisset diu Mittelowe, von sancte Martins nat, diu

nûn zû nehest kûmet uber zweiff jar, Gogen von Hatten, vrôn Iligen sùne, zweiff jûche; dar na Heinriche Bene von Beinheim atthe jûche; dar na Johannese Waldenheim und sinne gisellin Reimbil atthe jûche; dar na Petir von Beinheim shês jûche; dar na Johannese Rôittinge von Borsvelt vier jûche; dar na Heinriche Bolrûs und sinen brüder von Borsvelt atthe jûche; dar na Wernher von Borsvelt vier jûche; dar na Sifride Elzessire vier jûche; dar na Bertolde Malse vier jûche; dar na Petir Westermanne vier jûche; dar na Brûselle dem müllere vier jûche; dar na Heinriche demme kûffere von Sels vier jûche. (2) Diu vorge-  
nanten jûchen sùlent alles rôde=jûchen sîn und in demme ersthen jare sol iderman zwô jûche erttasht mâegen, das man siu mit demme plûge guêrin mûge. (3) Man sol ouch meinliche ûs messen eyn hus, einen hofh und ein garten van den jûchen, also iderman bestanden hat. (4) Man sol ouch wissÿhen, wele jûche wirt zû veilde brat, diu sol uns demme vorge-  
nanten abbete alle jar in den zweiff (l. zweiff) jaren zû sancte Martins nat gebin eyn hûn zû zinse und sol der zhênde ouch unser sîn von demme gütte und von den jûchen, er sî vil oder lûgel. (5) Diu vorge-  
nanten lûte diu sùlent von rûwen walde rûthen, swas si zû veilde bringen sùlent. (6) Dar na sol man wissen, wer' es oder queme also, das der vorge-  
nanten lûte, swer er were, von demme gütte varen wôrde, von welen sachgen das were, das gût, das er zû veilde brat hat, das sol er uns zû koufe gebin und sol wir imme das geilte, also es gi-  
limplich ist. (7) Were aber, das wir imme das nût geilte woltin, so sol er das seilbe gût einme andern zû koufe gebin, der das güttes me zû veilde hat brat, uff der ow'en; unde sol es keynme ûsmereckissen manne gebin zû koufe. (8) Dar na sol man wissen, so diu zweiff jar ûsgent, also da vor gescriben stat, so sùlent diu vorge-  
nanten lûtte von demme gütte varen, und alles das wir in ûrluwen hant, das sî zû veilde hant brat oder nût volles zû veilde brat ist, das sol danne li-  
deneliche unser sîn und unsers stiftes ewenliche ane alle widerrede der seilben lûtte und irer erbe aller. (9) Furbas me, swas sî von hûsern, von shûren, von garten oder von andern girhête da gimachet und ge-  
bûwet hant, das sol ouch danne unser und unsers elosters sîn. (10) Dar na sol man wissen, wer' es oder queme also, daz einre an demme andern vrebilte, der den vrebil dût, der sol uns den vrebil bes-  
sirn, gliger wis also der vrebil zû bessirn ist, ob er were gischen zû Sels in der stat. (11) Furbas me, swas diu vorge-  
nanten lûtte hant muttenander zû saghene, das sol alles vr uns demme vorge-  
nanten . . abbete unde demme convente gisÿhen, unde nût vr andern herren oder ritheren, diu wyle sî uff unserme eygin sint gisÿhesin. (12) Diu vor-

genanten lütte diu sülent iren kirgganc vnde alle eristenliche dinc süchen vnde nemen zü Selse zü der lütfirgen. (13) Dar na sol man wissen, das ich Heinrich Bene von Beinheim lutterliche durch got unde durch miner selin willen an den stift von Sels gebin nach minne dotte lidencliche, swas ich zü veilde bringen mach der jüche, so mir gelüwen ist zü rütene, und sol dar na kein min erbe zü demme güte haben reht, ane min usvröwe; uberlebet di mich, di sol nemen diu früt uff demme güte das erste jar nach minne dotte unde furbas nüt. (14) Ich Gogo von Hatten, vron Iligen sün, unde alle mine gisellin, also si da vor gesriben stant, vrgehent, das diu vor gesriben dinc alle ganz unde war sint, unde gelobent si an allen dingen vesthe vnde ganz zü haltene. (15) Und were ouch, das unser keinre anders dette, danne also hie müt worten bescheiden ist unde wir gelobet hant, so sol des seilben güte zü stünt lidenclige und ane alle widerrede vallen an den stift zü Selse umbe diu ungehorsmakeit (sic) zü eyner rehter penen. (16) Unde di pene han wir an uns gemeinlichen vnde giwillinlichen genummen; unde bittent dar umbe den rat und die gemeinen burgere von Selse, daz si disen brief under irre stete jngesigile besigilent müt unserme herren demme . . . abbete und müt demme . . . convente von Sels. Daz dis war si unde bilibe stete, so han wir der vorgeante . . . abbet und unser . . . convent von Selse müt der stete jngesigile zü Selse disen besigilet<sup>1</sup> gegenwertigen brief. Wir der rat und di gemeinen burgere von Selse vrghent, das wir durch Gogen von Hatten und durch siner gisellin betten willen unserre stete jngesigile an disen brief gihenchet hant zü einne rehten urkunde der vor gesriben dinge. Dis geschach des jares do man zalte von Cristes geburte drüzen hundert jar, in demme eilftin jare zü aller heiligen messen.

[Darnach so quâm Hüg, genant Edelman, unde Johannes genant Symelman von Beinheim und irrhe gisellen drie; den wart virlüwen vier und driffig jüchen in soliger lenungen, in soliger gedinge und in soligeme rehte, also Gogo vr Iligen sün, von Hatten und sine giselenzast für demme måle hettent irleuet. Doch sol man wissen, swenne Gogen und siner gisellen zil üsgant, dar nach wèrent dez vorgeantent Hüges und Johannes Symileres und irrhe gisellin zil zwey jar.]

Gleichzeitige Abschrift zu Karlsruhe. Der eingeklammerte Schluß ist von anderer Hand, und auf einem Pergamentstreifen der Abschrift angeheftet.

<sup>1</sup> Lies: bis. disen.

Losungsrecht. 3) Verordnung darüber zu Limburg in Nassau. 1325. Mai 13.

Wir Gerlach herre zu Rympurch dun kunt uffintlich an dissem

geynwirtigen brife, das wir dez eyndrechtlich wurden sin myt unsin scheffin und mit unser stat ze L ympurg, so wer da zu L ympurg man oder wib vor sine sele sezet stiften, clostern oder geistlichen luden forngulde, penniggulde, hus oder hobestat, daz in unsem gericht gelegen ist, des nesten erbin sollent und mogent daz gud losen und beschudden, ydy marck gelbis myt zwolf marcken, und das malder forngelbs mit vier marcken guder penninge, dry haller gezalt vor yden pennig, und huesß, hob und hobestaid als die scheffin von L ympurg sprechint, daz man dy umb zins verlyhen moge, dar na sollent is di nesten erben loisen, yde marck umb zwelf marck. und wer' daz sache, daz dy nesten erben vor armude daz gud nyt mogten gelosen, so sollent dar na dy nesten erbin, dy die scheffin von L ympurg sprechint, daz sy darneft die neste erbin sin, daz gud [loisen, mogten si is abir <sup>1</sup>] also nyt gelosen, so magh der herr zu L ympurg, oder wem he is gan, daz gud loisen und beschudden in aller der wyse, als vorgeschriben ist. Were auch, daz derheine oder dyheine, dy daz guid besesen, keine erben enliesen, so mach abir der herre von L ympurg, oder weme he es gan, daz guid loisen, als vorgeredet ist. Und wir Gerlach her von L ympurg vorgebant gelobin in guten truwen, wer sich herwedder sezen wulde, daz sollen wir angriffen zu werne myt libe und mit gude, und sollent unse scheffin und unse stat zu L ympurg uns darzu bestanden und beholfin sin mit libe und mit gude. Und zu eime urkunde differ vurgeschribenen dinge hendcken wir unse ingesigel an dissen brif, der ist gegeben, da man zalte von godis geburte druzenhundert jar und in dem fonse und zwenzigsten jare uf den mandach vor unses herren hymelfart.

Aus Lud. *Corden*. hist. Limburg. ad Lahnam, ms. tom. 2. S. 145 im Karlsruher Archiv. <sup>1</sup> Hier fehlt in *Corden's* Abschrift wahrscheinlich eine ganze Zeile des Originals, die ich nach dem Sinne ergänzt habe.

Diese Verordnung ist gegen das Anhäufen liegender Güter in der todtten Hand kirchlicher Corporationen gerichtet, wie auch anderwärts ähnliche Beschränkungen vorkommen. S. Ztschr. 5, 219. 2, 236. 237. Ich theile aber diese Urkunde mit, weil sie den Maßstab der Lösung enthält, worüber in demselben Werke noch andere Angaben stehen, die näher zu betrachten sind. Nach obigem Maßstabe war der Ablösungsfuß der Geldgülten  $8\frac{1}{3}$  Proz., und nach demselben Fuße wurden Häuser und Hofraiten ausgelöst, so daß man annehmen darf, daß die Lösung der Fruchtgülten ebenfalls  $8\frac{1}{3}$  Prozent betrug. Nun kommt aber vom J. 1317 ein Rentenkauf von 4 Malter Gültkorn zu 18 Mark, und 1302 ein anderer von 12 Mt. zu 60 Mark vor (ib. S. 138. 93), also in jenem Beispiel 1 Malter mit  $4\frac{1}{2}$  Mark, in diesem mit 5 Mark. Da der Zinsfuß von  $8\frac{1}{3}$  Prozent für jene Zeit hoch angelegt war, so verloren diejenigen, welche die Lösung annehmen mußten, denn bei einem durchschnittlichen Preis für das Malter Korn zu 4  $\frac{1}{2}$  D. verhielt sich der Rentenkauf von 1317 wie  $7\frac{1}{7}$  Proz.

und jener von 1302 wie  $6\frac{2}{3}$  Prozent, und diese beiden Zinsfüße stimmen mit den üblichen jener Zeit besser überein als der andere von  $8\frac{1}{3}$  Prozent. Je höher der Zinsfuß für eine Rente angenommen wird, desto geringer ist das Ablöskapital; in obiger Verordnung wurde er um  $1\frac{3}{4}$  bis 2 Proz. höher angesetzt, als der gewöhnliche Stand war.

Pachtumtriebe. 4) Abfindung darüber zwischen dem Kloster Thennebach und Hugo von Ufenberg. 1326.

Item anno dom. 1326, quando possessiones nostras, agros, prata, fructecta sive silvas et alia bona grangie nostre in Langenbogen locare incepimus, dominus Hugo de U<sup>e</sup>senberg, licet consuleret, quod ipsam curiam locaremus, nec nobis inhibere posset, quin faceremus, quia nullum ius super eadem curia habuit nec habet, et quod cives in Kenzingen fuimus, tamen inhibuit suis rusticis in Herbolzheim et alibi, ne conducerent de bonis curie predictae, et quod defenderet et defensaret ipse et omnes sui heredes ipsos homines, nos et bona nostra in Langenbogen. ut in antea nunc et semper ipsi rustici et conductores eo liberius possent colere ipsa bona et iure hereditario solvere nobis annuatim census nostros, nec omnino de bonis nostris recedere posse aut resignare, dedimus sibi tunc 16 libr. den. Friburgensium, qui dicebantur *rappen*, et remisimus sibi 6 libr. den. eorundem, quos tenebatur nobis pro uno equo, et etiam 30 modios siliginis, quos tenebatur nobis de censu, quem dat nobis omni anno de curia sua in Bleicha, videlicet 10 modios annuatim de Friderico dicto Zünden, quos tunc neglectos tantum remisimus et censum deinceps curie omni anno tamen dare. et sic locavimus ipsa bona iure hereditario secundum morem et ius ac consuetudinem civitatis Kenzingensis, ut omnis conductor, quam diu habet alia bona et solvere censum potest, de aliis solvat et de ipsis. Retinuimus etiam nos decimam de novalibus et de aliis ac super aliis bonis, de quibus nos nullam dedimus, alia decima rectoribus ecclesiarum secundum ius suum reservata.

Thennebacher Güterbuch v. 1341. f. 172 zu Karlsruhe. Hugo v. Ufenberg rieth zu dieser Verpachtung und hinderte sie; hatte er die Absicht, sich dadurch von seinen Schulden an das Kloster Thennebach zu befreien, so gelang ihm dieses Vorhaben und er bekam noch ein Stück Geld dazu. Die Hofgüter kamen also durch dieses Geldopfer um 290 fl. höher und mit Einrechnung des nachgelassenen Fruchtzinses über 300 fl., dennoch hat sich das Kloster für diese Erhöhung des Kapitalpreises nicht durch einen höheren Pachtzins entschädigt, denn gleich der erste Eintrag besagt, daß von 31 Morgen Ackeru (ad minus, quia credimus, iugera ipsa maiora esse in quantitate et qualitate) ein Erblichenzins von 16 Mutt (oder 64 Sestern) Korn und ein Erbsatz von 5  $\text{ß}$  D. (2 fl. 40 fr.) entrichtet wurde, also vom Morgen  $\frac{2}{3}$  Mutt und wahrscheinlich noch weniger.

Arbeitslohn. 5) Löhnung der Arbeiter in den Weinbergen zu Ueberlingen, um 1400.

Item umb die lön der werklüten, die über jaur in den garten wir-  
kent, haben wir geordnet und gesetzt:

1. Des ersten, daz man in der zit, alz man us den torggeln gant, uncz an die liechtmisse ainem grübemaiter, ainem spiezer, ainem schni-  
der 6  $\mathcal{R}$  (in jehigem Gelde  $9\frac{1}{2}$  fr.) zü lon geben sol, und ainem löser 4  $\mathcal{R}$  ( $6\frac{3}{10}$  fr.), item und ainem rebenleser 5  $\mathcal{R}$  ( $7\frac{7}{8}$  fr.), item ainem tunger und ainem erdrager 7  $\mathcal{R}$ . item von schuffelwerk in der-  
selben zit 7  $\mathcal{R}$  (11 fr.).

2. Item näch der liechtmisse von spiczen 8  $\mathcal{R}$  ( $12\frac{3}{5}$  fr.), item von schniden 8  $\mathcal{R}$ , item von rebenlesen 6  $\mathcal{R}$ , item ainem tunger und erdrager 9  $\mathcal{R}$  ( $14\frac{1}{6}$  fr.).

3. Item von schuffelwerk von der liechtmisse uncz zü sant Gertrut tag, daz ist zü mittem merezen, 10  $\mathcal{R}$  ( $15\frac{3}{4}$  fr.), und nauch sant Gerirut tag uncz ze herbst 1  $\mathcal{B}$   $\mathcal{R}$  (19 fr.). item von pfaulen von stoffen 14  $\mathcal{R}$  (22 fr.). item von graben und in den schlag zü stoffen 1  $\mathcal{B}$   $\mathcal{R}$ . item von binden, hefften und erbrechen 6  $\mathcal{R}$ ; aber ainem gewachsem knecht mag man von hefften geben 9  $\mathcal{R}$ , und ainem jetter 6  $\mathcal{R}$ . item ainem behöwer 6  $\mathcal{R}$ .

4. Item ainem wynnner 4  $\mathcal{R}$ . item ainem puttentrager 10  $\mathcal{R}$ . item ainem, der mit dem farren gant, 8  $\mathcal{R}$ . item ainem torggelmaister tag und nacht 8  $\mathcal{R}$ .

5. Und by den vorgeschriben lön mag man kainem werfman nit geben, weder essen noch trinken an gewärde, es wär' denn, ob ain werf-  
man oder me ze imbis in den garten beliben und nit hain gän wölten, den sol man ze essen geben müß und ärbs oder ander warm kost, doch an ayger, an visch und an flaisch; und sond die werfman ir selbs bröt haben.

6. Wolt' jeman sinem winziernen ze imbis trinken in den garten senden, daz mag er wol tün, doch daz er im nit me send' denn by ainer maß wins, wie vil er jouch werflüt het; und bröt mag man ainem winziernen ouch geben.

7. Item den vorgeschriben lon von dem schuffelwerk sol ouch nyeman nemen, denn der 18 jaur alt ist und in verdienen mag an gewärde.

8. Und umb daz ussgän an daz werk und wider ingän von dem werk, daz ist, daz menglich sich sol dar näch gericht hän, daz er an sin werk gang, wenne man zü dem minster zü früger mess zesamen lüt, und daz werk denne nit verziehen an gewärde.

9. Item so sol ouch ze naht nyeman von sinem werk lauffen, uncz daz man da selbs zü den Barfüssen complet lüt, oder an ainem vieraubend zunft zü dem münster an gevärde.

So wend ouch unser herren die rät ordnen und schaffen, daz man die complet über jaur sumer und winter ordenlich und zü rechter zit lute.

10. Item und von des rüwens wegen, daz man zü dem valgen tüt, haben wir geordnot, daz an ainem tag vor imbis ainer wol ain beschaiden rüw nemen mag. Und ob jeman in dem garten ze morgen essen wil, der sol daz tün uff die zit, alz es die rüw uimpt ungesarlich. Und nauch dem imbis so mag ain jeglicher nauch dem und es ains schlecht nauch mittem tag, ouch wol ain schlecht beschaiden rüw nemen an gevärde.

11. Item und ob ouch jeman wär', der sich dar an übersäch', es wär', der me nemme oder me geb, ald der andern stuf nyena kains nit hielt in der wis, alz vor ist beschaiden, der richt der statt 8 ß R (2 fl. 31 fr.), alz dif ers tüt, und wil man ouch kuntschaft dar uff haben; da wisse sich jederman vor schaden ze hüten.

12. Item so ist uns ouch fürkomen, daz grosser gebrest sye in dem, alz man garten ze gemainden verlihet, und daz ze fürkomen, so hand wir gesezt, welcher ain gemaind von dem andern enpfahet und im denn dar in nit tüt, alz er im verhaiffet, es sig an mist, an steken oder an buwen, und sich daz erfindet mit zwain erbern mannen, der richt der statt ain lib. den. und sol im sinen schaden abtün.

13. Item welcher ouch den andern sumet an sinen garten ze verlihen, oder ainen an gemainden ze enpfachen, der richt ouch der statt 1 Pfd. D. (6 fl. 18 fr.).

14. Item und ob die reblüt kain saczung under in hetten, die wider disen stufen wär', die sullend sy ablauffen by den aiden, die sy gesworn hand, und ouch kain ander da wider nit fürs seczen noch halten by den selben iren ayden an der rät willen und wissen an alle gevärde.

15. Und won wir bekennen, daz uns und den unsern grosser schad gewachsen und ufferstanden ist von dem, daz die unsern ze gemainden und in ander weg buwent die wingarten umb unser statt gelegen, da von uns kain hilf beschicht, weder an unsern stüren noch an andern diensten, und doch mit uns niessent wnn und waib, unser märkt und werklüt, torggel und ander ir nötturft, alz wir andern, die doch swarlich stüren und dienen müssen: daz ze fürkomen so haben wir geordnot und gesezt, des ersten, daz nyeman, über den wir ze gebieten haben,



kainen wingarten, von dem uns nit wirt weder stür noch ander dienst, wã die gelegen sind, nit me ze gemainden burwen noch enpfachen sol, es sye denn, daz der oder die, dero die garten sind, da von sturen und dienen wellen nauch unser erkantnisse an gevärde.

16. Und umb daz die unsern desten bazz da by bestan mügen, so maynen und seczen wir, daz kain der unser kain semlich gemaind dem andern nit ab enpfachen sol noch im an siner gemaind kainen schaden tün an gevärde. welcher aber daz überfür, der richt der statt 10 Pfd.  $\mathcal{R}$  (63 fl.). Wär' aber, daz ein frömden, über den wir nit ze gebieten haben, den unsern semlich ir gemaind ab enpfeng, dem sol denn kain der unser keinen tagwan nit entün, weder umb gelt noch umb sust, mit sinem lib in den reben ze wirken, noch mit sinem vich uff oder in ut ze füren, noch den win in sinem torggel ussgewinnen, noch kain ander hilf noch fürdrung dar zü nit tün, lüczel noch vil, an gevärde. und wer daz überfür, der richt der statt 1 Pfd.  $\mathcal{R}$  und dem amman sin gericht, als dif er daz tüt.

Altes Statut. Buch zu Ueberlingen f. 28 flg. Es stehen noch zwei spätere Artikel dabei, die aber auf die Tagelöhner keinen Bezug haben. Die Geldreduction ist nach der Konstanzer Währung von 1400 gemacht. Bd. 6, 291.

#### 6) Tagelöhnerordnung der Rebleute zu Konstanz. 1436.

Von des rebwerchs wegen. Item an mitwochen nach aller hailigen tag haut ein rat geordnet und gesezt und maint ouch, daz das also von menglichem, gaistlichem und weltlichem gehalten werde, als von dez rebwerchs wegen, was man yederman von yedem werch<sup>1</sup> geben sol und nit mer by der pene, so hernach stat.

1. Des ersten sol man geben ainem knecht mit der graben<sup>2</sup> von herbst unß zu der liechtmesse 1  $\beta$   $\mathcal{R}$  ( $14\frac{5}{8}$  Kreuzer unsers Geldes), und nach der liechtmesse aber bisz das man gewinnet<sup>3</sup>, 15  $\mathcal{R}$  ( $18\frac{1}{2}$  fr.), und ainem gewachsenen knecht die baid zit von mist zu tragen als vil als von der graben.

2. Item ainem knaben und ainer frowen von mist tragen durchs jar uff 8  $\mathcal{R}$  ( $9\frac{2}{3}$  fr.).

3. Item von den reben als von den stecken<sup>4</sup> ze lösen des tags 7  $\mathcal{R}$  ( $8\frac{1}{3}$  fr.).

4. Item von usziehen und spizen<sup>5</sup> vor der liechtmesse des tags 1  $\beta$   $\mathcal{R}$ , und nach der liechtmesse 15  $\mathcal{R}$ .

5. Item ainem becrechter<sup>6</sup>, der es wol kan, dez tags 14  $\mathcal{R}$  ( $16\frac{3}{4}$  fr.)

6. Item von schneiden von herbst biß zu der liechtmeß dez tags 10  $\mathfrak{a}$  ( $12\frac{1}{2}$  fr.), und nach der liechtmeß dez tags 1  $\mathfrak{ß}$   $\mathfrak{a}$ .

7. Item von reben lesen dez tags 6  $\mathfrak{a}$  ( $7\frac{1}{2}$  fr.).

8. Item von stößen <sup>7</sup> dez tags 17  $\mathfrak{a}$  ( $20\frac{2}{3}$  fr.).

9. Item von binden ainem knecht dez tags 1  $\mathfrak{ß}$   $\mathfrak{a}$ , ainem gewachsen knaben 8  $\mathfrak{a}$ , und ainer frowen 8  $\mathfrak{D}$ .

10. Item von erbrechen ainem knecht dez tags 1  $\mathfrak{ß}$   $\mathfrak{a}$ , ainem gewachsen knaben 7  $\mathfrak{a}$ , und ainer frowen ouch so vil.

11. Item von heften ainem knecht dez tags 1  $\mathfrak{ß}$   $\mathfrak{a}$ , ainem gewachsen knaben und ainer frowen ir yeglichem 8  $\mathfrak{a}$ .

12. Item von jetten <sup>8</sup> ainem gewachsen knaben und ainer frowen ir ainem dez tags 7  $\mathfrak{a}$ .

13. Item von behowen ainem knecht dez tags 1  $\mathfrak{ß}$   $\mathfrak{a}$ .

14. Item zu disen vorgeschribnen werchen allen sol man zümiff <sup>9</sup>, und weder win noch brot nyemant; und wer daz überfert, als dick er daz tüt, so sol der, der den lon git, von yedem überfaren geben 10  $\mathfrak{ß}$   $\mathfrak{a}$  (2 fl.  $26\frac{3}{8}$  fr.), und der den lon nimpt 5  $\mathfrak{ß}$   $\mathfrak{a}$ , on gnad zu bezalen. und hat ain rat lüfmer <sup>10</sup> darüber gesezt und sunderlich lüt darzü geben, die solich überfarer darumb sträfen sond. und wer der wäre, der den sträfern mit der büß nit gehorsam sin wölte, den maynt ain rät swärer und herter darumb zü sträfen nach gelegenhait ainer yeglichen sach.

15. Item und ist ouch ains raz mainung daby, daz nyeman weder gaislich noch weltlich kaynerhand rebwerks zu tünd verdingen, denne <sup>11</sup> daz by den tagwan <sup>12</sup> täglich werchen sol; und wer das überfert, so sol der geber und der nemer der yeglicher 1  $\mathfrak{Pfd.}$   $\mathfrak{a}$  (4 fl.  $52\frac{3}{4}$  fr.) zu büß gen, als dick sy daz überfaren.

16. Doch so hat ain rat darinne vergünst, daz ain yeglicher sinen wingarten, ob er wil, von herbst biß zem andern herbst, als man spricht, an den kübel <sup>13</sup>, samenthaftig <sup>14</sup> zu buwen verdingen mag, und suft kainß wegs anders, und daz ouch mit namen darinne by der vorgeschriben pen kain gevar gepflegen werden sol.

17. Item ainem schopfer <sup>15</sup> und ainem gartner <sup>16</sup> sol man geben dez tags 1  $\mathfrak{ß}$   $\mathfrak{a}$ , zu welher zit im jar er der werk ains tüt, und essen und trinken, als das von alter her ouch gehalten ist.

18. Item er haut ouch darby mer gesezt, daz nyeman dem andern kainen rebstecken usser den garten weder morgens noch abends tragen sol by der pen darüber gesezt.

19. Item ainem wimmer <sup>17</sup> umb die statt 4  $\mathfrak{a}$  (5 fr.), gen Wolmatingen und gen Triboltingen alß in der verri <sup>18</sup> 5  $\mathfrak{a}$ , und sol kain

wimmer die nachtruben <sup>19</sup> mer selbs schneiden, denn daz im der bu<sup>v</sup> man <sup>20</sup> dry erber nachtruben selbs schneiden und geben sol.

20. Item ainem buttentrager 10  $\mathcal{L}$ .

21. Item ainem knecht zer nacht im torfel <sup>21</sup> 6  $\mathcal{S}$ .

22. Item ainem torfelmaister tag und nacht 18  $\mathcal{L}$  ( $21\frac{7}{8}$  fr.).

23. Disen allen sol yederman im herbst zu essen geben, als das von alter her gehalten ist.

Aus dem alten Buch der Gewerbs- und andern Ordnungen zu Konstanz f. 2. 3, welches 1436 angefangen wurde.

<sup>1</sup> Arbeit. <sup>2</sup> Grabscheit. <sup>3</sup> I. gewimmet, d. i. herbstet. <sup>4</sup> Pfälen. <sup>5</sup> nämlich der Pfäle. <sup>6</sup> vielleicht Fertigmacher. <sup>7</sup> Einstoßen der Pfäle. <sup>8</sup> jäten. <sup>9</sup> Zumus, Zugemüse. <sup>10</sup> Aufpasser. <sup>11</sup> sondern. <sup>12</sup> Handarbeit. <sup>13</sup> bis zu der Traubenlese. <sup>14</sup> überhaupt. <sup>15</sup> Schöpfer? Lader? <sup>16</sup> Weingärtner, Nebmann. <sup>17</sup> Traubenleser, von vindemiator. <sup>18</sup> oder in gleicher Entfernung. <sup>19</sup> Trauben, die der Leser am Abend mit nach Haus nimmt. <sup>20</sup> Eigenthümer oder Besitzer. <sup>21</sup> Kelter, torcular.

Da nicht alle Arbeiten in den Weingärten das ganze Jahr hindurch geschehen, sondern manche derselben nur zu gewissen Zeiten nöthig sind, so kann man sie nicht alle mit den gewöhnlichen Tagelöhnen vergleichen, sondern nur die ständigen Arbeiten. Diese waren: 1) die Grabarbeit, wofür der durchschnittliche Taglohn  $16\frac{1}{2}$  Kreuzer betrug, der also nur um 1 Kreuzer geringer war als der Taglohn zu Oppenheim im Jahr 1523; sodann 2) das Ausziehen und Spitzen der Pfäle hatte gleichen Taglohn wie das Graben; 3) das Schneiden durchschnittlich  $13\frac{2}{5}$  fr.

Consumtion. 7) Wöchentlicher Küchenzettel für das Hofgesinde des Pfalzgrafen Hans Georg von Veldenz zu Lükelfstein. 1573.

Verzäichnus, was man dem gesindt vor die wochen aus fur essen und gemues geben soll.

Item den sonntag zu morgen ein fleisch, ein supp und ein gebratens; zu nacht ein fleisch, ein gerst und ein briessen oder andern, was furhanden ist.

Item den montag zu morgen ein fleisch, ein supp, ein rubenmus, ein pfeffer oder ein ander essen in die statt. zu nacht ein fleisch, ein habermus und ein briessen.

Item den dienstag zu morgen ein fleisch, ein supp, ein gedempftes und ein fraut. zu nacht ein fleisch, ein griesmus und ein briessen.

Item den mittwoch zu morgen ein fleisch und ein supp, ein erbesmues und ein eingemacht fleisch oder ein pfeffer darfur, welches man haben mag. zu nacht ein fleisch, ein reismus und ein briessen.

Item den donnerstag zu morgens ein fleisch, ein supp und ein fraut und ein gebratens; zu nacht ein fleisch, ein linsenmues und ein briessen.

Item den freitag zu morgen ein erbes=supp, stockfisch, ein essen grunfisch und ein hirschen <sup>1</sup>. zu nacht ein erbes=brey, blatteisen, ein essen grunfisch und ein habermus.

Item den sambstag zu morgen ein supp, ein stockfisch, ein erbes=mues und ein essen hering oder ein essen grunfisch; zu nacht ein suppen, ein essen blatteisen, ein essen grunfisch und ein habermus.

Weldenz. Hofordn. S. 203 flg. zu Karlsruhe. <sup>1</sup> Hirsenbrey.

Mone.

## Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg.

Aus dem 13. Jahrhundert. (Fortsetzung.)

1296. — 11. Febr. — Die Brüder Friderich und Bruno v. Hornberg verkaufen alle ihre Besitzungen zu Emmeudingen, Mundingen, und zu Aspen um 20 M. S. an das Kloster Thennenbach und Graf Egon v. Freiburg besiegelt die darüber ausgestellte Urkunde.

Nos Fridericus et Brvno fratres de Hornberg <sup>1</sup>, scire volumus vniuersos presentium inspectores, quod nos, pensata nostra vtilitate, comuni consilio et assensu dilectis in Christo abbati et conuentui de Thennibach, Cisterciensis ordinis, Constantiensis dyocesis, possessiones nostras in villis et bannis Eimvtingen et Mvndingen, ac in oppido dicto ze den Aspon <sup>2</sup> sitas, vniuersas et singulas cum omnibus suis redditibus, vtilitatibus, appendiciis, mortuariis, erariis, ac iuribus vniuersis, quocumque nomine censeantur, exceptis dumtaxat redditibus III<sup>or</sup>. sol. quos dicta Bohselerin nobis soluit, vendidimus pro xx marcis puri et legalis argenti, ponderis Friburgensis, inducentes eosdem in corporalem possessionem earundem possessionum et inuestientes, nosque deuestientes ac renunciantes pro nobis nostrisque heredibus vniuersis, omni iuris auxilio etc. <sup>3</sup> . . dictasque possessiones cum suis redditibus eisdem abbati et conuentui de Thennibach vendidimus et tradidimus pro vero et iusto proprietatis tytulo, sicut ad nos et nostros progenitores spectabant, tenendas, vtendas, et perpetuo libere possidendas. Predictas etiam xx<sup>ti</sup>. marcas in vero pondere, numero et mensura nos recepisse integraliter ab ipsis et in vtilitatem nostram, videlicet in solucionem debitorum nostrorum fore conuersas, presentibus profitemur. Testes autem, qui huic contractui interfuerunt, sunt hii, frater Meinwardus <sup>4</sup> tunc abbas in Thennibach, frater H. quondam rector puerorum in Friburg, frater H. dictus Beging, maior cellerarius, monachi dicti loci,

frater Brvno Wernher de Hornberg, carnalis frater dictorum Friderici et Brvnonis, frater Albertus de Triberg<sup>5</sup>, ordinis fratrum Theutonicorum, frater Wernherus de Stofen, frater Rvdolfus dictus Lape, de sancto Johanne, Dietricus de Thvselingen, scultetus in Friburg, Burchardus dictus Meinwart, miles, et Burchardus filius suus, Rvdolfus dictus Soler, Johannes de Bondorf, Johannes dictus Biterolf, Henricus dictus Hafener, et plures alii fide digni. In huius facti testimonium et robur indubitatum nos prenominati fratres Fridericus et Brvno de Hornberg predictis abbati et conuentui de Thennibach presens scriptum sigillo domini Egenonis comitis de Friburg vna cum nostro communi sigillo contulimus roboratum. Nos vero comes Egeno de Friburg ad petitionem dictorum fratrum Friderici et Brvnonis de Hornberg sigillum nostrum appendimus ad presentes in testimonium omnium premissorum. Datum et actum apud Friburg anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxxx<sup>o</sup>. sexto, in crastino Scolastice virginis.

Mit 2 Siegeln in rothem Wachs an leinenen, schmalen, weiß-, roth- und blauen (ganz verblaßten) Bändeln: a) dem beschädigten des Grafen Egin o III; — b) dem gemeinschaftlichen der Brüder F. und B. v. Hornberg, rund, in dreieckigem, von zwei, auf einem Berge knieenden, jugendlichen Gestalten gehaltenen Schilde zwei auf drei Bergen mit ihren Spitzen aufstehende Hörner, hinter dem Knaben rechts FRIDERICH, hinter dem links BRVNO. Umschrift: † S' NOBILIVM . DE . HORENBERCH.

<sup>1</sup> Hornberg auf dem Schwarzwalde an der Gutach, wo Althornberg, die Stammburg der Edeln v. Hornberg, stand. S. über dieselben Gerbert Hist. Nig. Silv. II, 17. Vgl. auch Ann. 3. Bruno könnte wohl der Minnesinger sein. S. van der Hagen Minnes. IV, 409. — <sup>2</sup> Ein eingegangener Weiler, Aspen, bei der Burg Landeck im N. Emmendingen. Nähere Auskunft darüber s. Ztschr. V, 155. — <sup>3</sup> Die verschiedenen Rechtswohlthaten, auf welche verzichtet wird, sind weggelassen worden. — <sup>4</sup> Meinwart I (v. Stühlingen). Er starb 1297. — <sup>5</sup> Tryberg an der Gutach: wo die v. Tryberg ihren Stammsitz auf Burg Hornberg hatten, unweit von Tryberg bei Gremelsbach. Sie sind Stammverwandte der Dynasten v. Hornberg und führen dasselbe Wappenbild. Vgl. über die ehemalige Herrschaft Tryberg Bader Badenia II, 199.

Aus dem Thennenbacher Archive.

1296. — 21. März. — Graf Egon v. Fr. urkundet, daß sein Schwager Burkard v. Horburg und dessen Gemahlin Adelheit, des Grafen Schwester, dem jüngern Wernher Hafner von Freiburg und Gunzen, Herrn Hübschmanns Sohn von Elzach, ihr Gut zu Herdern bei Freiburg und ihre Gülden im Zarter Thale auf 5 Jahre verpfändet haben.

Wir graue Egen von Friburg künden allen den, die disen brief ge-

sehent oder gehörent lesen, das vnser swager Burkart von Horburg <sup>1</sup> vnd sin elich wirtinne Adelheit, vnser swester <sup>2</sup>, ze köfende hant gegeben ir güt, das sū hant ze Herdern bi Friburg, vnd ir gelt in Zartuntal <sup>3</sup> Wernher deme jungen Hauener von Friburg vnd Cünzin, hern Hübeshmannes sun von Elza <sup>4</sup>, fünf nütze, die nu nehest komet, ze nemende vnd ze niessende mit alleme deme rehte, alse sū es hant vnd niessent, das des mit vnserme willen vnd wissende beschehen ist vnd mit vnserre gunst. vnd sin wir des wer für vns vnd für alle vnser erben, vnd sūlen sū da schiermen, so verre wir kunnen vnd mügen an alle geuerde. Das dis war vnd stete blibe, dar vumbe han wir in disen gegenwürtigen brief ze einem vrfunde gegeben mit vnserme ingesigele besigelt. Dis geschach ze Friburg in deme iare, do man zalte von gottes gebürte zwelf hundert iar, nünzig vnd sehs iar, an der mittewuchen vor vnser fröwen tag in der vasten.

Mit dem Siegel des Gr. Egon III in Maltha an einem von dem Pergamente der Urkunde abgeschnittenen Streifen.

<sup>1</sup> Horburg östlich bei Colmar. Aufschlager, *Elz.* II, 98. Ueber das Dynastengeschlecht v. Horburg vgl. *Neugart* Cod. dipl. Alem. II, 54 u. *Schoepfl.* Als. III, II, 611 flg. Es ist Burkard I. — <sup>2</sup> Hier erhält die bisher namenlose Schwester Eginos' III ihren Namen Adelheid. Hiernach ist Schöpflin a. a. D. S. 612 und in der Stammtafel der Grafen und Dynasten v. Horburg zu berichtigen, der dort die Schwester Eginos' zu dessen Tochter macht, ohne ihren Namen zu kennen. S. auch Stälin III, 659. — <sup>3</sup> Das Zartener Thal, südöstlich von Freiburg, von der Dreisam durchflossen, hat seinen Namen von dem Dorfe Zarten an der Dreisam und dem dabei, vor dem Eingang in das Höllenthal liegenden Kirchzarten. — <sup>4</sup> Elzach St. an der Elzach im N. Waldfirch.

Aus dem Archive der D.Ord.-Comm. Freiburg.

1296. — 4. Apr. — Bischof Heinrich II (v. Klingenberg) und der Offizial der Constanzer Curie stellen einen Vidimus aus über die Bestätigungsurkunde Hesso's v. Nsenberg über die Schenkung des Hofes und des Patronatrechts zu Amolttern durch Rudolf v. Nsenberg an das Kloster Bonnetthal vom 16. Aug. 1259.

S. oben IX, 344. — Eingangsz- und Schlußformeln des Vidimus: *H. dei gratia Constanciensis episcopus, necnon officialis curie Constanciensis dilectis in Christo vniuersis et singulis, presentes litteras inspecturis subscriptorum noticiam cum salute. Nouerint vniuersi, quod nos litteras infrascriptas sub veris sigillis, ipsi littere appensis, vidimus, legimus de verbo ad uerbum, et diligenti preliberacione prehabita perspeximus diligenter ipsasque inuenimus non abollitas, non cancellatas, nec in ali-*

qua sui parte viciatas in hec verba: — Et ne copia dicte littere aliquibus foruitis casibus subtrahatur monasterio in Wunental predicto, ipsam exemplari fecimus et conscribi, et ut eidem fides plenior adhibeatur, sigilla nostra duximus presentibus appendenda. Facta est hec copia Constancie anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxxvi<sup>o</sup>. II. Nonas Aprilis, indictione IX<sup>na</sup>.

Von dem Siegel des Bischofs Heinrich II von Constanz ist fast die ganze linke Hälfte abgegangen; das Offiziatsiegel ist rund mit dem Brustbilde eines Bischofs mit Zügel und Stab und der segnenden Hand, Umschrift sehr undeutlich. † Sigillum cvrie Constantiensis. Beide in Maltha.

Aus dem Wonnethaler Archive.

1297. — 9. Jan. — Der Schenke Walther von Andeck leistet Bürgschaft für seinen aus des Grafen Egon v. Fr. und dessen Sohnes Conrad Gefangenschaft entkommenen Schwiegervater, den Schenken Burkart v. Witgenstein, und eine Sühne, wenn er sich nicht wieder stellen sollte.

Ich Walther der schenke von Andegge <sup>1</sup> künde allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen vmb die missehelli vnd vmb die gevangnisse, also ich vnd die bürgen minen sweher, hern Burkarten den schenken von Wittechenstein <sup>2</sup>, us der gevangnisse namen, das wir in der selben gelübete, also wir waren vnz an den zwelften tag <sup>3</sup>, vnd also an den brieuen stat, die wir do dar vmb gaben, das wir in der selben gelübe vnd in deme selben rehte sülen vnd wellen sin vmb die anderhalb hundert marke silbers vnd vmb eine stete süne, obe er sich mit wider entwirten hinnan ze vnser fröwen tag ze der liehtmes <sup>4</sup>, so nah deme vorgenant zile kumet, vmbi minen herren grauen Egen von Friburg vnd jungherren Cünrat, sinen sun, mit allem rehte vnd ane alle geuerde. Vnd das ich vnd die bürgen dis stete halten, dar vmb han ich in disen offenen brief gegeben ze einem vrkünde mit minem ingesigel besigelt. Dirre brief wart gegeben ze Friburg in deme iare, do man zalte von gottes gebürte zwelf hundert iar, nünzig vnd siben iar, an der mittewuchen nah deme zwelften tage. \*

Mit dreieckigem Siegel in weißem Wachs an einem Streifen von dem Pergamente der Urkunde. Der dreieckige Schild ist durch einen Balken getheilt, durch welchen eine zackige Linie geht, wodurch Dreiecke gebildet werden, über dem Balken und unter demselben Leoparden, Umschr.: † S. WALT. MILIT. PINCERN. D. . . EC.

<sup>1</sup> Die Schenken v. Andeck hausten auf der Burg Andeck am Jarrenberg bei Thalheim im O.N. Rotenburg, waren Schenken der Gr. v. Hohenberg, und theilten sich in verschiedene Linien, sind aber schon frühe ausgestorben. Diesen Walther und seine Söhne Walther, Burkart und Werner finden

wir auch in Urkunden von 1305 und 1309 bei v. Stillfried und Märker. Monum. Zoller. I, S. 120 und 122. — <sup>2</sup> Witgenstein in dem preussischen Regierungsbezirk Arnberg. — <sup>3</sup> Der zwölfte Tag ist der Dreikönigstag. — <sup>4</sup> Der 2. Februar.

\* In dem Kampfe Adolfs v. Nassau und Albrechts von Oesterreich stand Egon auf Seite des Erstern, trat aber später auf die Seite seines Gegners, zu dessen Parthei der Schenk Burkart v. Witgenstein gehörte, der in die Gefangenschaft Egon's geriet. Vergleiche über jene Streitigkeiten Sachs I, 207, Münch I, 160 flg. Schreiber, Gesch. II, 82 flg. und besonders auch Stälin W. G. III, 81, Note 2, 88 u. Noten, 80, 93. Dr. L. Schmid, Der Kampf um das Reich etc. S. 19, 30, 40 u. s. w. Vgl. auch Urk. vom 25. Juli und 17. Dez. 1298. Münch I, 167 erwähnt dieser Urkunde und sagt, der Entwichene sei Egon's Schuldner gewesen. Die 150 M. S. mögen aber wohl das Lösegeld gewesen sein, um welches der Gefangene frei werden konnte.

Aus dem Breisgau. (Oesterr.) Archive.

1297. — 20. Apr. — Otto v. Staufeu, der Burggraf Heinrich von Dorlishheim und Berthold v. Neuenburg entscheiden zwischen dem Grafen Egeno und der Stadt Freiburg, daß dem Grafen das Recht zustehet, über Diebe und Fälscher zu richten, wie bisher und so lange, bis ihm das Gegentheil erwiesen werde.

Wir her Otte von Stöpsfen, her Heinrich der burg graue von Torolzheim <sup>1</sup>, vnd her Berhtolt von Nüwenburg <sup>2</sup> künden allen den, die disen brief an sehent, oder hörent lesen, vmb die misshehlung, die entzwschent graue Egenen von Friburg vnde sinen burgern ze Friburg was vmb die öler <sup>3</sup>, vnd an sinve gesezzet wart, an hern Otten von Stöpsfen, an hern Heinrichen den burggrauen von Torolzheim, an hern Berhtolden von Nüwenburg, an hern Heinrichen von Munzingen, vnd an Johannesen von Stülingen, swas die sinve erteilten oder der mere teil vnder den sinven, das das stete blibe, so erteilen wir drie, ich Otte von Stöpsfen, Heinrich der burgraue von Torolzheim, vnd ich Berhtolt von Nüwenburg uf vnseren eit. Sit graue Egene von Friburg die Doler für gerichte lit, vnd die selben öler von Friburg für gerichte kamen, vnd mit iren willen vnd mit grauen Egenen von Friburg willen gesezzet wart vor gerichte an hern Dietrichen von Tüselingen, der schultheisse ze Friburg ist, an Albrechten den Rintköfen, vnd an Götfriden von Slezstat, das die erkandin vnd erfürin, obe si der diebstal vnd des velsches schuldig werin, oder nit, die selben drie sprachen vf ir eit, das si der diebstal mit deme velsche schuldig werin. do sprach graue Egene von Friburg, das ime ir lib noch ir güt nieman weren solte, wan er hetti sin gerichte ze Friburg in der stat mit der gewonheit dar braht, swenne ein mensche der diebstal oder des velsches schuldig wart, das ime des lib



noch sin güt nieman werte. Da von erteilen wir drie her Otte von Stöpsen, her Heinrich der burg graue von Torolzheim, vnd her Bertholt von Nüwenburg, das man grauen Egeuen von Friburg der öler libe noch güt n'ut weren sol, vnd sol in in der gewonheit lassen bliben, vnd in der gewêr, also er har ist komen, alle die wile, vnz das man ime es n'ut het an gewinnen vor den gerichten, da man es ime ze rehte sol an gewinnen. Wan wir drie dis uf vnseren eit erteilet han, so geben wir ime disen offenen brief ze einem vrkunde mit vnseren ingesigelen besigelt. Dis geschah ze Friburg vnd wart dirre brief gegeben in deme iare, do man zalte von gottes geb'urte zwelf hundert iar, n'vnzig vnd siben iar, an deme nehesten samestage nah deme oster tage.

Mit 3 Siegeln in Maltha an leinenen, weißen Bändeln: a) rund, mit dreieckigem Schilde, in welchem 3 Stauße (2. 1), Umschr.: . . . ONIS . MARSCALCI . DE . STOV . . . — b) dreieckig, in dreieckigem Schilde ein Sparren, Umschr.: † S. HENRICI . BYRCGRAVII . DE . TOROL . . . HEIN. — c) dreieckig, im dreieckigen Schilde 3 Strichpfähle, über welche ein rechter (badischer) Schrägbalken geht, Umschr.: † S. BERHTOLDI . SERM . ZERS (sehr undeutlich).

<sup>1</sup> Torolzheim, jetzt Dorlisheim im Bezirk von Straßburg. Ueber die Burggrafen von Torolzheim vergl. *Schoepfl.* Als. ill. II, 641 u. f. w. —

<sup>2</sup> Berthold Sermenzer von Neuenburg. Die Sermenzer sind Neuenburger Patrizier. S. unten Urk. v. 3. Febr. 1298, v. 30. Jan. 1300 u. f. w.

— <sup>3</sup> Desmüller.

Baden=Durl. Archiv.

1297. — 22. Mai. — Graf Egeno v. Fr. und sein Sohn Conrad verschreiben dem Bürger und Apotheker Hesse zu Straßburg eine Schuld von 48 M. S., die sie ihm um ein Roß und Getreide, das sie ihm abgekauft, schuldig geworden, in drei Ziehn heimzuzahlen oder bis zur Tilgung derselben mit ihren Bürgen Leistung zu thun.

Wir Egene der grave von Friburg vnd Conrat, sin son, dynt kynt allen den, die disen brief gesehent oder gehörent lesen, daz wir schuldig sint vnnerscheidenliche Heissen dem apotheker, einen burger z̄v Strazburg, vnd sinen erben, zweier marke <sup>1</sup> miure danne funfzig marg silbers, luters vnde lötiges, dez geweges von Strasburg, vmb ein ros vnde ander getregede, daz er vns z̄v köfende het geben. Diz silber geloben wir ime, oder sinen erben z̄v geltende z̄v den zilen, also hie nach gescriben stat, sehzehen marg silbers z̄v dem zwelften dage <sup>2</sup>, der aller uehest komet in diseme iare, sehzehen marg silbers z̄v der mittlen vasten <sup>3</sup>, die da nach aller uehest komet, vnd die vberigen sehzehen marg zwischent den zweien messen vnserre vrowen, die da nach aller uehest

foment in demselben jare <sup>4</sup>. Har vmben gen wir z̄v burgen deme selben Hessen v̄nde sinen erben v̄nuerscheidenliche hern Hessen den herren von V̄senberg, hern Fritschemanne v̄nd hern Weltern, rittere von Schastolzheim, hern Johannese den burgermeister von Briburg, v̄nde Wernhern von Schastolzheim, vnsern knecht, also, were, daz wir daz v̄orgenante silber niht gultent z̄v den zilen, alse da vorgeschriben stat, oder der zile deheins versessen, so sol einre v̄nder v̄ns zweien herren, wederer denne gemant wirt, v̄nde die v̄orgenanten burgen v̄ns z̄v Strasburg in die stat nach rechter giselscheste antwirten in den nehesten achte tagen, swenne wir dar v̄mbe gemant werden von dez v̄orgenanten Hessen oder sinre erben wegen, oder von iren botten, z̄v huse, oder z̄v houe, oder mv̄nt wider mv̄nt, niemer dannan z̄v komende, ê daz silber, daz danne v̄iressen ist, deme v̄orgenanten Hessen, oder sin erben, vergolten werde gar. Were aber, daz vnser zweier herren deweddere leisten m̄oh̄te, so sulen wir einen ersamen ritter fur v̄ns legen, v̄nuerscheidenliche, der der wasen pflege, einen lantman, n̄bt der burger z̄v Strasburg si, v̄nde enmag v̄ch der v̄orgenante herre von V̄senberg selbe niht leisten, der sol v̄ch in die selbe wis einen erbern ritter fur sich legen, alse wir, v̄nde sullent die leisten fur v̄ns ane wandelunge in alle die wis, alse wir d̄vn soltent. Wer aber, daz wir oder die burgen, oder deheinre v̄nder v̄ns breche v̄nde nit leisteten die giselschaft, alse da vor geschriben ist, wer oder wele denne brechent, v̄ffen dez oder der schaden sol der v̄orgenante Hesse oder sin erben daz selber, da wir denne leisten solten, v̄nder Juden lehenen, den schaden sint s̄v schuldig abe z̄v t̄vnde, v̄nd sol dar z̄v s̄v v̄nd ire l̄ute, v̄nde ir ḡbt ane griffen mit geistlichem v̄nd wertlichem gerichte, v̄nd sol s̄v pfenden, in wele wis er mag oder wil, beide fir schaden v̄nd h̄obetḡut, v̄nde engat die pfandv̄nge an deheinen lantfride, noch an geistlich, noch an wertlich gerichte, neme och der v̄orgenante Hesse, oder sin erben, der pfandv̄nge deheinen schaden, den sv̄nt ime die abe t̄vn, die da gebrochen hant, ane geverde. Har v̄ber verzihen wir v̄ns alles dez schirmes beide, geistliches v̄nd wertliches gerichtes, v̄nd gewonheit, da mitte wir v̄ns behelfen m̄oh̄ten wider disen brief. Sturbe v̄ch der v̄orgenanten burgen deheindre, ê diz silber vergolten wirt, daz got wende, so sulen wir dem v̄orgenanten Hessen, oder sin erben, in deme nehesten manode, so wir von iren wegen darv̄mbe gemant werden, ein also erbern geben an dez selben stat, alse der was, der do dod ist. Deten wir dez niht, so sulen wir v̄ns z̄v Strasburg in antwirten nach rechter giselscheste, in alle die wis, alse da vorgeschriben ist, niemer dannan z̄v komende, ê wir ein andern burgen an dez selben stat geben. Daz diz war si v̄nde stete

blibe, darvumbe han wir vnsern ingesigele gehenket an disen brief. Wir Hesse der herre von Vsenberg, Trigemman vnd Welter von Schafstolzheim, Johannes der burgermeister von Briburg, vnd Wernher von Schafstolzheim veriehent mit diseme brieße, daz vnser wille si, waz da obenan von vns geschriben ist, vnd verbindent vns darzv vnd gelobent, ez zv leistende mit gütten truwen, an alle geverde, vnd verzihent vns har vber alles dez schirmes, dez sich grave Egene vnd sin sün da obenan verzigen hant. Daz diz war si, vnd stete blibe, darvumbe han wir vnsern ingesigele zeime vrfunde gehenket an disen brief. Diz geschach an deme nonabende <sup>5</sup>, da von goß geburt warent zweilf hondert jar, vnde siben vnde nvnzig jar.

Ohne Siegel. Scheint eine gleichzeitige Abschrift zu sein.

<sup>1</sup> S. Ztschr. 1, 310 flg. — <sup>2</sup> Dreikönigtag. — <sup>3</sup> Sonntag Lätare, 1298 der 16. März. — <sup>4</sup> Mariä Verkündigung, 25. März, und Mariä Heimsuchung, 2. Juli. — <sup>5</sup> Montag ist Christi Himmelfahrt, 23. Mai, Nonabend der Tag vor Christi Himmelfahrt, der 22. Mai.

Bad.-Durl. Archiv.

1298. — 19. Jan. — Die Brüder Heinrich und Rudolf, Markgrafen von Hahberg, schließen mit dem Grafen Egeno von Freiburg und seinem Sohne Conrad ein Bündniß auf fünf Jahre zu gegenseitiger Hilfeleistung.

Wir Heinrich vnd Rudolf gebrüder, bie margrauen von Hahberg <sup>1</sup>, künden allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir vnd graue Egene von Friburg vnd Cünrat <sup>2</sup>, sin sün, ze samene ein anderen gelobet han mit vnserme eide, das wir mit gütten truwen, ane alle geverde, ein anderen beholsen sülen sin wider alrechtenlichen, von winachten, die nu waren, vber fünf iar ze allen den dingen vnd arbeiten, alde notdurft, so vns beidenthalb an gati, oder angende wirt. Vnd nemen wir Heinrich vnd Rudolf die vorgebantten gebrüder, die margrauen von Hahberg, vnd haben us genomen von dirre gelübede grauen Egenen von Fürstenberg <sup>3</sup>, vnser swester man <sup>4</sup>, herrn Otten von Röttenlein <sup>5</sup>, hern Willehelmen von Swarzenberg <sup>6</sup>, hern Rudolfen von Vsenberg <sup>7</sup>, vnd vnser lute vnd vnser diener. So nemen wir graue Egene von Friburg vnd Cünrat, vnser sun, vs dirre gelübede grauen Heinrichen, vnseren brüder <sup>8</sup>, hern Hessen von Vsenberg <sup>9</sup>, hern Walthern von Gerolzegge <sup>10</sup>, hern Johannesen von Swarzenberg <sup>11</sup>, vnser oheime <sup>12</sup>, vnser dienstman, vnser man, vnser diener vnd vnser burger. Were aber, das vnder den vnseren beidenthalb ein missehellunge, oder ein crieg wurde, das han wir gesezset an dise drie hern Willehelm von

Swarzenberg, vnd an hern Walthern von Endingen, vnd an hern . ohann . . . . . iswil <sup>13</sup>, die sunt besüchen, obe si die missehellige mit minnen vnd mit liebi berichten mugen, obe si des n'ut möhten tün, so sül . . . . . reht <sup>14</sup> dar 'uber sprechen, vnd swa zwene vnder den drin gehellent, das giltet vnd sol stēte sin. Swer aber vnder den vnsern das niht stēt . . olte han <sup>15</sup>, deme vnd den s'ulen wir beidenthalb vmbeholfen sin. Wir han dā gelobet beidenthalb ein anderen bi deme selben eide, das vnser deweder, ane die andern, niemer de- theine rihtunge nemen sunt. Dar vmb ze einem vrfünde vnd ze einer stēten sicherheit, so han wir Heinrich vnd Rudolf die vrogenanten ge- brüder, die margrauen, vnd wir graue Egen von Friburg vnd Cūnrat vnser syn, iegelicher vnder vns allen, sin selbes ingesigel an disen brief gehenket. Dirre brief wart gegeben ze Friburg uf der burg, do man zalte von gottes gebürte zwelf hundert iar, n'vnzig vnd aht iar, an deme sunnentage nah sante Hylarien tag.

Mit den Resten von 4 Siegeln in bräunlichem Wachs an weißen, leinenen Bändeln: a) dem des M. Heinrich III von Hachberg, wovon noch ein kleines Stück übrig, auf welchem der untere Theil eines dreieckigen Schildes mit einem rechten Schrägbalken und . . MAR . . übrig; — b) dem des M. Rudolf I v. Hachberg, wie bei Schreiber, Urf. B. I, 1. Tab. III, 2 der obern Reihe, von der Umschrift übrig: . . ACHBERG. — c) von dem des Gr. Eginno nur ein Stückchen übrig; d) von dem des Grafen Conrad II. v. Freiburg ein kleines Stückchen vorhanden, auf welchem Kopf und Hals eines Pferdes, auf dem Halse ein Adler, und von der Umschrift: . . FRIB . . sichtbar sind.

<sup>1</sup> Heinrich III, Gründer der Hachbergischen Linie, und Rudolf I, Stammvater der Sausenbergischen Linie, Söhne des Markgrafen Heinrich II von Hachberg, seit 1290 D.Ord. Ritter. — <sup>2</sup> Conrad II. Sachs I, 210. Münch I, 172. Schreiber, Gesch. v. Fr. II, 106. — <sup>3</sup> Egon v. Fürstenberg, Gründer der Haslacher Linie, ein Sohn Heinrichs I, Grafen v. Fürstenberg. Münch I, 283, 326 flg. — <sup>4</sup> Es ist zu bedauern, daß die Schwester des Markgrafen Heinrich und Rudolf v. Hachberg nicht genannt ist. Sachs kennt nur drei Töchter des Markgrafen Heinrich II v. Hachberg, nämlich die an Walther v. Reichenberg vermählte Agnes, und die 1284 dem Kloster Adelhausen bei Freiburg übergebenen Kunigund und Elisabeth. Sachs I, 410, 414. So viel ist durch obige Urkunde festgestellt, daß die Gemahlin des Grafen Egon v. Fürstenberg-Haslach eine Schwester der Brüder Heinrich III und Rudolf I von Hachberg war, nicht wie Münch I, 330, Anm. meint, eine Tochter Rudolfs I oder Schwester des Markgr. Heinrich von Hochberg-Sausenberg. Allerdings wird es vor der Hand, bis Urkunden etwas Anderes angeben, der beste Ausweg sein, anzunehmen, daß Markgr. Heinrich II v. Hachberg noch eine Tochter gehabt habe, wie denn auch Gabelkoser einer Verena von Hachberg erwähnt. — <sup>5</sup> Schloß Rötteln, jetzt Ruine, auf einem Berge am Wiesenthale, gehört zur

Pfarrgemeinde Thumringen im N. Lörrach. Ueber die Herren v. Röteln s. Sachs I, 589 flg. Otto ist ein Sohn Conrads I und einer Tochter des Grafen Ulrich v. Neuburg. Sachs I, 598. — <sup>6</sup> S. oben Urk. v. 6. Juli 1283, Num. 4. — <sup>7</sup> Rudolf III Herr v. Usenberg. Sachs I, 615. — <sup>8</sup> Graf Heinrich v. Freiburg, Herr zu Badenweiler und Neuenburg zc. Sachs I, 197 flg. — <sup>9</sup> Hesso III v. Usenberg ein Vetter Rudolfs III. Sachs I, 613. — <sup>10</sup> Walther II von Geroldseck-Lahr, kaiserlicher Vogt zu Ortenberg und Landvogt in der Ortenau. Reinhard, Pragm. Gesch. d. H. v. Geroldseck. Cap. II, S. 85 flg. Fickler, kurze Gesch. d. H. Fürstenb. Geroldseck zc. S. 92. — <sup>11</sup> Urk. v. 6. Juli 1283. — <sup>12</sup> Nahe Verwandte, Heinrich v. Schwarzenberg, der Bruder Johanns, war Egon's III Schwager, und Egon III und der Sohn Walthers II, Walther III v. Geroldseck, hatten Gemahlinnen aus der Familie v. Lichtenberg. — <sup>13</sup> Johannesen von Wiswil. — <sup>14</sup> so sülen sū danne recht. — <sup>15</sup> stēte wolte.

Aus dem Baden-Durlachischen Archive.

1298. — 3. Febr. — Ritter Otto v. Staufen verzichtet auf seine Ansprüche an den Hof zu Weinstetten, auf die Vogtei und alle Gerichtsbarkeit daselbst und zu Heitersheim gegen den Johanniter-Orden überhaupt und das Johanniterhaus zu Freiburg insbesondere, aus Liebe zu seinem Bruder Werner, einem Angehörigen dieses Ordens, und Graf Egeno III. v. Freiburg besiegelt die Urkunde.

Nouerint vniuersi presentes litteras inspecturi, quod cum inter me Ottonem militem de Stöfen ex vna et religiosos viros, magistrum domorum hospitalis sancti Johannis Ierusalemiani per Alemanniam, et principaliter domum ac fratres predicti hospitalis in Friburg controuersia seu dissensio esset suborta super curia dicta Wistat <sup>1</sup> cum omnibus attinentiis et pertinentiis suis, necnon super aduocacia et totali iurisdictione causarum ciuiliū et criminalium tam indigenarum quam aduenarum hominum ville in Heitersheim <sup>2</sup>, talis inter me et dictum magistrum et predictam domum ac fratres prefatos conposicio intercessit, quod ego de bona voluntate et libero arbitrio, intuitu dei et ob dilectionem fratris mei vterini, fratris Wernheri ordinis predicti hospitalis, omnem petitionem vel actionem, quam habebam, vel habere poteram, pro me et meis heredibus et in reconpensam fructuum perceptorum ab ecclesia in Heitersheim et aliarum impeticionum seu actionum, quas idem magister et domus predicta ac fratres prefati contra me vel heredes meos habebant vel habere poterant, ad manus predicti fratris mei, fratris Wernheri, pro se et magistro et ordine suo prefato recipienti resignaui, cessi, et renuntiaui perpetualiter, libere, plene et absolute, renuntiando etiam pro me et heredibus meis omni exceptioni, petitioni et actioni, quas habemus, vel inposterum habere possemus super bonis

et juribus supradictis, promittens pro me et meis heredibus dictum magistrum seu domum predictam ac fratres prefatos super dicta curia cum pertinentiis suis et aduocacia seu jurisdictione prefatis nunquam de cetero molestare, impetere vel conuenire de jure vel de facto, nec conuenienti vel impetenti consentire, et promitto dolum malum abesse abfuturumque esse. In cuius rei testimonium presentes litteras sigillo domini Egenonis comitis de Friburg et meo proprio predicto magistro et domui prefate ac fratribus predictis dedi sigillatas. Nos vero Egeno comes predictus ad petitionem dicti Ottonis, quia predictis interfuimus, sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Actum et datum Friburg in curia predictae domus hospitalis sancti Johannis anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. nonogesimo octauo, die beati Blasii, presentibus domino Heinrico marchione de Hahperg, domino Johanne nobile de Swarzenberg, Dietrico de Tÿselingen, sculteto de Friburg, Bertoldo et Jacobo fratribus dictis Sermizer de Nÿwenburg<sup>3</sup>, Ottone de Amperingen, militibus, magistro Heinrico de Birterkilche<sup>4</sup> cantore Lÿtenbaccense<sup>5</sup>, Diethelmo nobili viro de Krenkingen<sup>6</sup>, Walthero de Valkenstein, et aliis quam pluribus fide dignis, testibus ad hoc vocatis et rogatis.

An weißen, leinenen Schnüren das Siegel Egenos III in Maltha und das runde des Ritters Otto v. Staufeu mit den drei Staufeu (2. 1) in dreieckigem Schilde, und der Umschrift: † S. OTTONIS . MARSCALCI . DE STOVPHEN.

<sup>1</sup> Weinstetten, ein zur Pfarrgemeinde Eschbach im N. Staufeu gehöriger Ort. — <sup>2</sup> Heitersheim im N. Staufeu. Es wurde im 16. Jahrh. der Sitz des Johanniter- oder Maltheser-Großpriors in Deutschland. Vgl. auch Sachs I, 413, und Bader, Fahrten und Wanderungen zc. I, 117 flg. — <sup>3</sup> E. oben Urk. v. 20. Apr. 1297. — <sup>4</sup> Birtelskirch s. oben IX. S. 353. — <sup>5</sup> Das Chorherrenstift Lautenbach in dem gleichnamigen Dorfe an der Rauch im Bezirk Colmar. Vgl. über dasselbe Schoepfl. Als. ill. III, 448, Aufschlager d. Glas II, 123. — <sup>6</sup> Krenkingen im Steinachthale, N. Bonndorf. Hier war das Stammhaus der angesehenen, reich begüterten Dynasten v. Krenkingen. Vgl. über dieselben *Neugart* cod. dipl. Alem. II, p. 100, 320, Episcop. Const. II, Saec. XII, cap. CLXXXIV flg., Saec. XIII, c. LIV, LVI, LVIII, und Bader, Badenia III, 173 flg. (Bischof Diethelm von Krenkingen und seine Familie.)

1298. — 27. Mai. — Graf Conrat v. Fürstenberg, Domherr zu Constanz, Udelhilt v. Wolfach, Wittwe des verstorbenen Grafen Friderich v. Fürstenberg, und dessen Sohn, Graf Heinrich, vertragen sich mit Hug v. Bellenstein über dessen Forderungen an die Burg Fürsteneck im Renchtthale.

E. Ztschr. IV, 280.

1298. — 23. Jul. — Markgraf Heinrich III von Hachberg, Landgraf im Breisgau, urkundet, daß vor seinem Gerichte der edle Herr Wilhelm v. Schwarzenberg den Hof zu Theningen, den Conrad von Basel hatte, verkauft und durch Graf Egen v. Freiburg, als Vogt seiner Frau Heliggen, übergeben habe dem Johannes Kling und Frau Adelheid Toler von Freiburg um 50 M. S. mit allen Rechten und Zugehör zu freiem Eigenthum.

Wir marcgrave Heinrich von Hachberg, lantgrave zu Brisgowe, tûn kunt allen, die disen brief sehent, oder hõrent lesen, das wir sazzen ze gerichte, vnd an dem selben gerichte vor vns gab der edel herre her Willehelm von Swarzenberg <sup>1</sup> ze kõfende den hof, der lit ze Teningen <sup>2</sup> in dem dorfe, den Cõnrat von Basil hatte, mit allem gûte vnd mit allen rehten, so dar zû horent, vnr lidig eigen, Johannese Clingen vnd fro Adilheide der Tolerin von Friburg vmbre vûnfzig marke lõtiges silbers, geweges ze Friburg, vnd veriach vch der selbe herre vor gerichte, das er des selben silbers ganzeliche von in si gewert, vnd het vch er in den selben hof, vnd swas dar zû hõret, in ir gewalt geentw'urtet lidig vnd lere, vnd het in den selben hof, vnd swas dar zû hõret, gegeben vnd gevertiget mit der edelen frowen, fron Heliggen, siner wirtinne, vnd mit ir vogetes, graven Egen von Friburg, mvnde vnd handen <sup>3</sup>, vnd gab dv selbe frowe mit ired vorgenanten vogetes hant den selben hof vf mit allem gûte vnd mit allen rehten, so dar zû hõrent, den vorgenanten Johannese vnd fron Adilheide willeeliche, lidig vnd lere, vnd verzech sich alles rehtes, so si dar an hatte, vnd beschach dis vor gerichte, vor vns, mit vrteilde. Har vber ze einem vrkûnde vnd das dis stete belibe, ist dirre brief mit vnserm vnd mit der vorgenanten hern Willehelmes vnd graven Egen ingesigeln besigelt. Wir Willehelm herre von Swarzenberg, fro Heligge sin wirtinne, vnd grave Egen von Friburg, ir voget, vergehen der vorgenanten dinge vnd geloben, sie stete ze hande, alse da vor geschriben stat, ane alle geverde, vnd dar vmbre haben wir, her Willehelm vnd grave Egen, vnserv ingesigel an disen brief gehenket, vnd mich, die vorgenante frowen fron Heliggen, wan ich ingesigels nbt han, benûiget mit den selben ingesigeln an disem brieve. Hie bi waren dise gezûge, die edelen herren, her Vlrich von Eistat, her Cvne von Berghein <sup>4</sup>, her Hiltibrant Spenli, her Dietrich von Keppenbach, der jvngge, her Cõnrat von Bischerbach <sup>5</sup>, her Rûdolf Bõhart, her Wernher von Schastolzheim, ritter, der Zilige, Abreht Sigebot von Waltkilch <sup>6</sup>, Abreht sin sun, Hvg Sigebot, vnd ander ereber lûte gnûge. Dis ding beschach ze Waltkilch in dem jare, do man zalte von gottis geb'urte zwelfhvndirt vûnzig vnd aht jar, in dem selben

ahctoden jare an der nehiften mittechen nach sante Marien Magdalenen tage.

Mit 3 Siegeln in Maltha an weißen, leinenen Bändern: a) dreieckig, in dreieckigem Schilde 6 über einander herauf ragende Berge (Schreiber, Urk. B. 1, 2, Tab. IV, 4), Umschr.: † S.' (WI)LLEHELMII . NOBILIS . DE . (SVARZEN)BERG. — b) zerbrochen, rund, in dreieckigem Schilde ein rechter Schrägbalken, von der Umschrift übrig: † S' . . . IS . HA . . . . RAVI . . . G. c) das bekannte Eginon's III.

<sup>1</sup> S. oben Urk. v. 6. Juli 1283. — <sup>2</sup> Theuingen im N. Emmendingen. — <sup>3</sup> Vgl. Ztschr. V, 385, Anm. \*\*, VIII, 332 flg. und Noten 3, 14. — <sup>4</sup> Schoepfl. Als. ill. II, 699. — <sup>5</sup> Fischerbach. im N. Haslach. — <sup>6</sup> Waldfirch im Elzthale.

Diese Urkunde hat Schöpflin HZB. V, 314 im Auszuge gegeben. Münch I, 168. Aus dem Theunnenbacher Archive.

1298. — 25. Juli. — R. Albrecht belohnt die Dienste der Grafen Egen v. Freiburg und seines Sohnes Conrad damit, daß er allen Unterthanen derselben verbietet, in die Reichsstädte zu ziehen, es seye denn, daß sie sich für immer hausbüblich dort niederlassen wollen.

Wir Albrecht, von gotes genaden Romische könich, alle zit ein merer des riches, tün chunt allen den, di disen brif sehent, oder horent lesen, daz wir dem edlen manne, Egen dem greuen von Friburch, vnd Conraden sinem syn, vnser vnd des riches getriwen, vmb den dinst, den si vns vnd dem riche hant getan <sup>1</sup>, vnd dar zÿ iren erben vnuerscheidenlich, synderlich genad tün vnd han getan also, daz wir niht wellen vnd ouch verbiten, daz dehein ir man, der si angehört, von in in des riches stette zihe, er welle danne ewichlich, ane wider ouz varen, mit huse da beliben. Vnd kome ez so, daz dehein ir man von in zuge, vnd der darnach in irem gerichte, oder ouf irem güt, daz in beté vnd dinst schuldich ist, mit hus wurde begriffen, er were danne wider gezogen mit irem willen, swi si, oder ir amptlute den vnd sin güt angriffent, da mit habent si wider vns vnd des riches hulde niht getan. Dar zÿ erlaub wir vnd gunnen den selben zwein greuen, Egen von Friburch vnd sinem syn vnd iren erben allez rehtes vnd gerichtes vber ir lute vnd vber ir lant, daz ir vordern von alter an si hant braht. Vnd des zÿ einem brchunde ist vnser heinlich insigel an disem brif, vnd wellen, daß man die selben genade besigele mit vnserm könichlichen insigel, swenne ez bereit wirt <sup>2</sup>. Dize geschah ze Megens an sant Jacobs tag, do man zalt von gotes geburde zwelf hundert vnd achte vnd nevnzig jar, in dem ersten jar vnser riches.

Das k. Sekretsigel in rothem Wachs, von dem noch Spuren vorhanden, ist ganz abgegangen. Römer-Büchener, Siegel zc. 41.



<sup>1</sup> S. die Note \* zur Urkunde v. 9. Jan. 1297 und auch folgende Urk. v. 17. Dez. 1298. — <sup>2</sup> Herzog Albrecht v. Oesterreich ward am 23. Juni 1298 zu Mainz erwählt und K. Adolf für abgesetzt erklärt, welcher in der Schlacht bei Göllheim am 2. Juli 1298 fiel. Unser, in Mainz ausgestelltes Schreiben ist vom 25. Juli d. J., in welcher Zeit das Majestätsiegel vielleicht noch nicht fertig war.

Aus dem Breisgauischen (Oesterr.) Archive.

1298. — 17. Dez. — K. Albrecht belohnt des Grafen Egeno von Freiburg gute und getreue Dienste mit 1000 M. S., für welche er ihm und seinen Erben die Burg Mahlberg mit aller Zugehör verpfändet, so lange bis sie Albrecht oder seine Nachfolger im Reiche um diese Summe wieder einlösen würden.

Die Urkunde ist gedruckt bei Schöpflin HZB. V, 311. Im Originale steht: vniuersis — deuotionis — seruitia — vniuersis — Egenonem — vt liberalitate — vllatenus — maiestatis — iuffimus.

Das Siegel in weißem Wachs an Pergamentstreifen, etwas beschädigt, wie das bei Römer=Büchuer, Siegel x. S. 41 beschriebene.

Vergl. die vorige Urkunde. Mahlberg im N. Eitenheim. Boehmer, Reg. imp. nov. ed. p. 207.

Aus dem Baden=Durlachischen Archive.

1299. — 6. Juli. — Graf Eginow von Freiburg und sein Sohn Conrad sagen dem Kunz Bunnzig von Freiburg für geleistete Dienste 20 M. S. zu, und versehen ihm dafür 2 M. S. von der Münze zu Freiburg.

Wir graue Egene von Friburg vnd Cvnrat, sin sun, tün kint vnd vergehen mit disem gegenwertigen briese allen den, die disen brief an sehen oder horent, das wir Cvnziu dem Bnnmüzigen von Friburg han gelobet zweinzig marke silbers, luters vnd lötiges, Friburger geweges, durch siner dienestes\* willen zegende, vnd haben im dar vür versezset zwo marke silbers geltes an der münsee ze Friburg zehande vnd ze niezende mit allem dem rehte, als wir ez niezen mohten vnd solten, also doch, swenne wir oder vnser erben im oder sinen erben zweinzig marke silbers geben, das das vorgenante vnser gelte sol sin libic vnd lere von im vnd allen sinen nach komeu vnd erben. Vnd des ze einnem vrfunde sint vnser ingesigel an disen brief gehenket. Dis geschach ze Friburg vor der stat in dem jare, do man zalte von gottes gebürt zwelfshundert nünzig vnd nvn jar, an dem mentag nach sant Vlrichs dag.

Beide Siegel völlig abgegangen.

\* Wahrscheinlich in seinen Streitigkeiten mit den Bürgern zu Freiburg. Schreiber, Gesch. II, 89. Münch I, 162.

Aus dem Baden-Durlacher Archive.

1299. — 12. Sept. — Graf Eginno v. Freiburg und sein Sohn Conrad und die Bürger von Freiburg wollen sich ihrer vielfältigen Mißthelligkeiten wegen für sich und ihre beiderseitigen Helfer versöhnen und ihre gegenseitigen Forderungen einem Compromißgerichte zur Entscheidung übergeben.

Wir grave Egen, grave ze Friburg, vnd ich Ebnrat sin son, vnd wir der rat vnd diu gemeinde vnd die burger von Friburg tün kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir umbe die mißschelle, die wir mit einander gehebit han, vür vns vnd vnser helfer beidenthalt verßlichtet vnd verrichtet sin, also hie nach geschriben stat <sup>1</sup>. Von erst sol vnser herre der künig Albrecht von Rome die burger vß der achte lazen <sup>2</sup>. Och sol er den burgern vnd der stat ze Friburg ir recht wider geben, das er in genomen hatte mit vrteilde. Och soln wir grave Egen vnd ich Ebnrat, sin son, zwene man nemen, vnd wir der rat vnd die burger ze Friburg och zwene, vnd soln die vier man vnser clage vnd ansprache, die wir gegen einander haben, verhören, vnd soln nach kuntlichen dingen vnd nach warheit ein recht dar vber sprechen vß iren eit, den si dar vber tün soln, vnd swas die vier gemeinliche dar vber sprechent, oder drie vß den vieren, obe die vier vber ein nbt können, das soln wir beidenthalt stete halten, ane widerrede. Were aber, das die vier sich zwoieten, oder nbt sprechen wolten, oder nbt genemmet wurden, so sol vnser herre, der künig, vnser clage vnd ansprache, die wir gegen ein ander haben, verhören, vnd sol nach kuntlichen dingen vnd nach warheit ein recht dar vber sprechen, vnd swas er dar vber sprichet, das soln wir beidenthalt stete halten vnd vollevüren ane widerrede. Vnd sol das geschehen zwischent hie vnd winnahten, die nu nehiste koment. Mag aber vnser herre, der künig, oder die vier da enzwischent vns mit vnser beider willen vnd wissende berrihten vnd verßlichten mit minnen, das soln wir och beidenthalt stete halten vnd vollevüren. Och sol diu clage, die Dietheln <sup>3</sup>, des knecht von Spizzenberg was, getan het vß hern Johannesen Snewilin, ganzeliche vnd gerwe <sup>4</sup> abe sin, vnd sol man die briewe, die vber die clage gegeben sint, si sin alt oder nūwe, zerbrechen, also das si nieman defein schade mügen sin. Ist och, das dehein brief von vnser herren, des küniges wegen, oder sines gerichtes, gegeben ist vber die achte, da die burger von Friburg in getan wurden, oder vber das, das den burgern, oder der stat ze Friburg ir recht genomen, oder widerteilet wart, die briewe sol man

ðch zerbrechen, also das si den burgern vnd der stat ze Friburg har nach  
 defein schade mügen sin. Vnd dar vf haben wir beiderßit, vür vns  
 vnd vnser helfer, eine getriuwe sone genommen, vnd sölñ die gevangen  
 beiderßit los vnd lidig sin. Vnd sweler gevangen wir grave Egen,  
 vnd ich Cvnrat, sin syn, gewaltig mügen sin, die sölñ wir zehant lidi-  
 gen vnd lidig lazē. Dis selbe sölñ wir die burger ðch tün. Sweler  
 gevangen wir aber beidenthalb nbt gewaltig sin iezent, die sölñ wir bi  
 dem eide ane geverde lidigen vnd lidig machen, so wir iemer erste  
 mügen. Vnd das dis stete vnd vnzerbrochen belibe, das hie vor ge-  
 schriben stat, so han wir grave Egen, vnd ich Cvnrat, sin syn, vnd wir  
 der rat vnd dñ gemeinde, vnd die burger von Friburg gesworn zñ den  
 heiligen, das wir stete halten vnd vollevüren ane geverde alles, das da  
 vor geschriben stat, vnde haben beidenthalb ze einem vrkünde vnd ze  
 einer stetegunge dis dinges vnserv ingesigel gehenket an disen brief.  
 Wir haben ðch gemeinliche gebetten vnsern herren, den kñig Albrechten  
 von Rome, vnd vnsern herren, den bischof Heinrich von Costenze <sup>5</sup>,  
 vnd vnsern herren appet Cvnrat von Kemten <sup>6</sup>, vnd grave Eberharten  
 von Wirtenberg, das si irv ingesigel an disen brief henken ze vr-  
 künde vnd ze stetegunge dirre sache. Wir Albrecht von gottis gna-  
 den römischer kñig, vnd wir Heinrich von gottis gnaden bischof ze  
 Costenze, vnd wir Cvnrat von gottis gnaden appet ze Kempten, vnd  
 wir grave Eberhart von Wirtenberg <sup>7</sup>, durch bette des vorgeanten  
 graven Egen von Friburg vnd Cvnrates, siner synes, vnd des rates vnd  
 der burger gemeinliche von Friburg, haben vnserv ingesigel gehenket an  
 disen brief. Dis geschach, do man zalte von gottis gebürte tvsent, zwei-  
 hndirt, nñnzig, vnd in dem nñnden jare dar nach, an dem nehisten  
 samstage nach vnser frowen tage der jungern.

Siegel sind noch 6 in Maltha an schmalen, weißen Leinenbändeln vorhan-  
 den, das vierte, das des Grafen Eberhard v. Wirtenberg, ist ganz abge-  
 gangen: a) von dem Majestätsiegel des R. Albrecht (Römer-Büchner 41) nur  
 die Hälfte übrig; — b) das des Bischofs Heinrich II (v. Klingenberg) von  
 Constanz schon bekannt; — c) das des Abts Conrad von Kempten ist  
 parabolisch, sitzender Abt mit Inful, Buch und Stab, an den Seiten des Sitzes  
 Thierköpfe, Umschrift: † S. CVNRADI, DEI. GRA. ABB'IS. MON. CAMPI-  
 DO . . . — d) abgegangen; — e) das bekannte Eginos's III; — f) das des  
 Gr. Conrad II v. Freiburg, wie bei Schreiber, Urk. B. I. Sgl. II, Nr. 4.  
 — g) das größere der Stadt Freiburg.

<sup>1</sup> Vgl. Schreiber, Gesch. d. St. Freib. II, 88 flg. Münch 1, 162 flg.  
 Stälin W. G. III, 100 flg. — <sup>2</sup> Der König Albrecht hatte die Stadt in  
 die Acht erklärt wegen ihres feindseligen Benehmens gegen die Grafen v. Frei-  
 burg, seine Anhänger, als auch gegen ihn selbst durch ihre Haltung zu Gun-  
 sten seines Gegners Adolf v. Nassau, als er diesem, der bei Kenzingen stand,

von Freiburg her entgegen rückte. Stälin III, 88, 100. Münch I, 163. — <sup>3</sup> Schreiber, Gesch. d. St. Freib. II, 98. — <sup>4</sup> gar. — <sup>5</sup> Ueber diesen ausgezeichneten Mann überhaupt und seine Thätigkeit in dem Kampfe um die deutsche Krone s. Bader Herba 140 flg. *Neugart* Episc. Const. II, saec. XIII, cap. 221—227, Stälin III, 71, 82 flg., 86 flg., 94 flg., 96 flg., 99, 104. — <sup>6</sup> Conrad Zoller v. Wylsenstein. Das gestiftete Stift Kempten an der Iller im oberschwäbischen Kreise in Bayern, der ehemaligen Reichsstadt Kempten (Campidona, Campodunum) gegenüber, wurde 773 von der Gemahlin Karl's d. G., Hildegard, als Benediktiner-Abtei gestiftet. Seine Besitzungen mehrten sich so sehr, daß bald die Stadt Kempten ringsum von dem Gebiete des Stiftes umgeben war. S. auch Petri Suev. eccles. — <sup>7</sup> Graf Eberhard der Erlauchte v. Wirtenberg, Sohn des Grafen Ulrich mit dem Daumen. Vgl. über ihn, und besonders seine Theilnahme an den Ereignissen jener Zeit, Stälin III, 46—168, bes. S. 10—13.

Aus dem Baden-Durlachischen Archive. Vgl. auch die Urk. vom 19. Dez. 1299.

1299. — 5. Oct. — Der Constanzer Dompropst Conrad v. Freiburg genehmigt den Eintritt Eberhards v. Bamlach zu Buggingen in die Propstei Bürgeln und bestätigt dessen Schenkung aller seiner Güter zu Buggingen an diese Propstei, welche er von der Dompropstei Constanz zu Erblehen hatte, in welcher Eigenschaft auch Bürgeln sie fortan gegen einen jährlichen Zins von 4  $\text{ß}$  4  $\text{d}$ . besitzen, für diese Genehmigung und Verleihung aber an die Dompropstei 13  $\text{Pfd}$ . 10  $\text{ß}$  3. bezahlen soll.

Conradus de Friburg, prepositus ecclesie Constantiensis, vniuersis presentium inspectoribus subscriptorum noticiam cum salute. Vniuersitati vestre significandum duximus per presentes, quod cum Eberhardus dictus de Bamenang <sup>1</sup> de Buggingen <sup>2</sup>, laicus, in ingressu suo ad religionem in cenobio prepositure in B'urgelon <sup>3</sup>, ordinis sancti Benedicti, monasterio Sancti Blasii pertinentis, omnia bona sua, sita in villa et banno Buggingen, que idem a nobis sev prepositura nostra jure enphitheotico tenuit, religioso viro, domno . . <sup>4</sup> preposito predicti cenobii, sev ipsi cenobio, libere contulerit eo jure, quod sibi competiit in eisdem, nos ingressum predicti Eberhardi ad predictam religionem et collacionem dictorum bonorum dicto cenobio per ipsum, vt prescriptum est, factam, que de nostra speciali licencia recognoscimus processisse, approbantes, predicta bona predicto preposito et eius confratribus predicto jure enphitheotico tenenda pro quatuor solidis et quatuor denariis denariorum Briscaugensium nomine census, nobis sev prepositure nostre singulis aunis in festo beati Martini persoluendis, hac adiecta conditione, quod predictus prepositus et ejus confratres semper vnum de fratribus dicti cenobii nobis nostrisque successoribus presentare debent, qui ipsa bona a nobis recipiat et nomine cenobii teneat, nobis dictum

censum et erarium soluturus, concessimus et concedimus per presentes. Et quotienscumque dicta bona mutari contigerit, totiens nobis sev preposito nostre tantundem, quantum est de censu predicto, nomine erarii persoluetur. Pro licencia autem, concessione et gracia prescriptis predictus prepositus tredecim libras et decem solidos denariorum Briscaugensium integraliter nobis dedit. In cujus rei testimonium presentes literas predicto preposito, nostro ac honorandi in Christo domni . . abbatis monasterii Sancti Trudperti sigillis dedimus roboratas. Nos vero Wernherus abbas <sup>5</sup> predictus ad petitionem venerandi domni . . prepositi ecclesie Constanciensis predicti sigillum nostrum appendimus ad presentes. Datum Friburgi III. Non. Octobris anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. XC<sup>o</sup>. IX. indictione XIII<sup>ma</sup>.

Mit 2 parabolischen Siegeln in Maltha an schmalen, weißen, hänsenen Bündeln, beschädigt: a) das bekannte des Dompr. Conrad v. Freiburg; b) das des Abtes Wernher v. St. Trudpert zeigt in gothischem Baldachin einen auf einem Drachen stehenden Abt mit Buch und Stab, dessen unterer Theil in dem Rachen des Drachen steht, Umschr.: (+) S. W(ER)NHERI . AB-BIS . SCI . TRVDPERTI.

<sup>1</sup> Bamslach im N. Müllheim. — <sup>2</sup> Buggingen in demselben Amte. — <sup>3</sup> Die zu St. Blasien gehörige Propstei Bürglen wurde von Werner v. Kaltenbach zuerst fundirt mit Gütern, die er dazu vergabte. Sein Sohn Werner war der erste Propst (1126 — 1160). Bürglen gehört jetzt zur Pfarrgemeinde Obereggenen im N. Müllheim. — <sup>4</sup> Aufselm war 1296 Propst, und Arnold 1300. — <sup>5</sup> Werner II.

Aus dem Arch. des Kl. St. Blasien.

1299. — 18. Oct. — Graf Egon v. Fr. gestattet dem Kloster Allerheiligen, einen Weinberg zu Lienbach, welchen die Wittve Wernhers v. Norderach von der Kirche zu Oberndorf bei Fürsteneck als Erblehen besaß, von dieser Wittve anzukaufen und setzt für diesen Fall eine Uebereinkunft zwischen dem Kloster und seinem Oheime Heinrich wegen des Ankaufes von Gütern aus dem Freiburger Comitatz, als dieser Erwerbung entgegen, außer Wirksamkeit.

Nos Egeno comes de Friburgo notum facimus presentium inspectoribus vniuersis, quod nos facultatem damus et indulgemus religiosis viris . . preposito et conuentui monasterii de Omnibus Sanctis, Argentinensis dyocesis, ordinis Premonstratensis, propter pia opera, que frequenter facta sunt apud eos et que adhuc assidue fiunt, vt vineam vnam cum omnibus iuribus suis, sitam z<sup>v</sup> Lienbach <sup>1</sup>, que de bonis comitatus nostri processit et quam relicta Wernheri de Norderahe <sup>2</sup> ab ecclesia de Oberndorf <sup>3</sup> iuxta Fürstenecke <sup>4</sup> jure hereditario pro annuo censu vnius libre cere possidet et possedit, ad vsus dicti monasterii

emere et comparare valeant ab ipsa relicta, et ad hoc eos presentibus auctorizamus, tantum ista vice, non obstante conditione facta inter religiosos viros predictos ex vna et nobilem virum, dominum Heinricum, quondam comitem de Vürstenberg, nostrum patruum dilectum, ex altera parte, que talis erat, quod prepositus et conuentus predicti nulla de bonis comitatus Friburgensis inantea emere deberent a quoquam preter voluntatem superioris, quam quidem conditionem cessare volumus quo ad emptionem et vendicionem tantum suprascriptas. Et in ipsius rei euidenciam presentes litteras ipsis . . preposito et conuentui sub sigillo nostro dedimus communitas. Datum xv. Kal. Nouembris anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxxx<sup>o</sup>. nono.

Das Siegel ist ganz abgegangen. S. auch unten Urk. v. 9. Dez. 1299.

<sup>1</sup> Lienbach, ein Zinken im Bühlerthale. Bei Münch I, 167 steht Limbach. — <sup>2</sup> Nordrach im N. Gengenbach. — <sup>3</sup> Oberndorf auf der südlichen Seite von Oberkirch, zu dem es als Vorstadt gehört. Die ehemalige Pfarckirche für Oberkirch und Oberdorf, von welcher hier die Rede ist, besteht nur noch als Kirchhofkapelle. — <sup>4</sup> Fürsteneck südwestlich bei Oberdorf, von Graf Heinrich von Fürstenberg erbaut, ist nun Ruine. Vgl. Ztschr. IV, 280 — 291. In der Urkunde v. 9. Dez. 1299 steht compositione und conposicionem.

1299. — 9. Dec. — Graf Gebhard v. Fürstenberg verzichtet auf alle seine Anforderungen an das Kloster Salem wegen des Zehntens in Rinathale und der s. g. Au, einer Wiese bei Böhrenbach, nachdem er über die Grundlosigkeit seiner Ansprüche befehrt worden war.

Vnuersis presencium inspectoribus, lectoribus, seu auditoribus, tam posteris quam modernis, Gebhardus comes de F<sup>ür</sup>stenberg <sup>1</sup> rei subscripte noticiam cum salute. Nouerint vniuersi, quos nosse fuerit oportunum, quod, cum nos Gebhardus comes predictus reuerendos in Christo . . <sup>2</sup> abbatem et conuentum monasterii in Salem super decima vallis dicte Rina <sup>3</sup> et super prato dicto d<sup>i</sup>v Öwe, sito apud villam Verrenbach <sup>4</sup>, vexauerimus et inquietauerimus, licet minus iuste, nos Gebhardus comes iamdictus super hiis, inquisitione diligenti prehabita, ex relatione antiquorum et plurium fidedignorum, edocti fuimus et didicimus, in premissis nichil iuris nobis posse competere vel debere, quare, compositione amicabili inter nos et dominos predicti monasterii interueniente, nos Gebhardus comes antedictus omni impetitioni, inquietationi seu vexationi super decima et prato predictis, seu super quibuscumque bonis dominorum monasterii predicti, quocumque nomine censeantur, libere et voluntarie renuntiauimus et presentibus nunc et inantea renunciamus. Et in premissorum testimonium euidens et robur

perpetuum nos Gebhardus comes de Fürstenberg sepedictus . . abbati et conuentui monasterii antedicti presentes litteras patentes tradidimus nostri sigilli munimine roboratas. Datum Verembach anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. XC<sup>o</sup>. VIII. v<sup>o</sup>. Idus Decembris, iudictione XIII<sup>ma</sup>.

Mit dem dreieckigen Siegel des Grafen Gebhard v. Fürstenberg in Maltha an Pergamentstreifen, zeigt in dreieckigem Schilde den aufstiegender Adler, mit den Wolken am Rande ringsum umgeben, Umschr.: † S. COMIT' . GEBHARDI . D . FV'RSTENBERG.

<sup>1</sup> Ein Sohn des Grafen Heinrich I v. Fürstenberg. Er hatte den Beinamen Hiener, war im Besitze der Herrschaft Sindelstein oder Zindelstein (Ztschr. VIII, 363), begab sich aber in den geistlichen Stand und wurde Pfarrer in Pöhren und Billingen, wo er auch starb. Münch I, 285 und IV (Fiedler) 399. — <sup>2</sup> Der Namen ist ausgelassen, es ist Ulrich II v. Selzingen. — <sup>3</sup> Muß in der Nähe von Böhrenbach sein. — <sup>4</sup> S. oben Urk. v. 28. Jan. 1244, v. 11. Apr. 1278.

1299. — 9. Dec. — Graf Heinrich v. Fürstenberg gestattet mit Einwilligung seines und seiner Brüder Conrads und Friderichs Vormund und Oheim, des Constanzer Domherren, Grafen Conrads von Fürstenberg, dem Kloster Allerheiligen den Ankauf eines Weinberges zu Lienbach von der Wittve Wernhers v. Nordrach, die denselben von der Kirche in Oberdorf bei Fürsteneck als Erblehen besaß.

Nos Heinricus comes de Fürstenberg notum facimus presentium inspectoribus vniuersis, quod nos de consensu et bona voluntate Conradi patrum nostri comitis de Fürstenberg, canonici ecclesie Constantiensis, nostri tutoris, Conradi et Friderici fratrum nostrorum, facultatem damus et indulgemus religiosis viris . . preposito et conuentui monasterii de Omnibus Sauctis, Argentinensis dyocesis, ordinis Premonstratensis, propter pia opera, que frequenter facta sunt apud eos et que adhuc assidue fiunt, vt vineam vnam cum omnibus iuribus suis, sitam zû Lienbach, que de bonis nostri comitatus processit, et quam relicta quondam Wernheri de Nordera ab ecclesia de Oberndorf iuxta Fürsteneke jure hereditario pro annuo censu trium librarum cere cum dimidia possidet et possedit, ad vsus monasterii emere et comparare valeant ab ipsa relicta, et ad hoc eos presentibus auctorizamus, tantum ista vice, non obstante compositione facta inter religiosos viros predictos ex vna et dilectum nostrum avvm Heinricum quondam comitem de Fürstenberg ex alia parte, que talis erat, quod prepositus et conuentus predicti nulla de bonis comitatus Friburgensis in antea emere deberent a quoquam preter voluntatem superioris, quam quidem compositionem cessare volumus quoad empcionem et vendicionem tantum suprascriptas. In huius

rei evidenciam presentes litteras ipsis . . preposito et conuentui sub sigillis, nostri et nostri patruī C. comitis prenotati dedimus communitas. Datum et actum in Wolfa feria quarta proxima post festum sancti Nicolai, anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxxx<sup>o</sup>, nono.

Nur das runde Siegel des Grafen Heinrich v. Fürstenberg in grauem Wachs hängt an Pergamentstreifen an der Urkunde. Es zeigt einen links sprengenden, heraussehenden Reiter, auf dem geschlossenen Helme den Ballen, der in die Legende hineinreicht, wo sonst das † steht, in der Rechten das Schwert, mit der Linken den Zügel haltend, am linken Arme den dreieckigen Schild in fast horizontaler Richtung mit dem Adler und dem Wolkenrande, die Füße des Pferdes in die Umschrift gehend, die mit Wolkenrändern gezielte Decke hat vorn und hinten große Adler, Umschrift: S. HEIN(RIC)I . COM(ITIS .) DE . FVRSTENB'G.

Vgl. die Urkunde v. 18. Okt. 1299. Graf Heinrich II v. Fürstenberg, der Sohn Friederichs Gr. v. Fürstenberg und der Udelhild v. Wolfach. In der Urkunde sind noch genannt seine Brüder Conrad, später Pfarrer in Dornstetten, und Friederich, Johanniter in Billingen, ihr Vormund, der Bruder ihres Vaters, Conrad, Pfarrer in Billingen und Domherr in Constanx, und der Großvater Heinrichs, Heinrich I Gr. v. Fürstenberg. Vgl. Ztschr. IV, 280 — 291, Münch I, 289 flg. und 294, wo dieser Urkunde freilich auf eine sehr unzuverlässige Weise erwähnt wird, daß der wahre Inhalt derselben nicht mehr zu erkennen ist.

Aus dem Archive des Kl. Allerheiligen.

1299. — 19. Dez. — Die Gemeinde zu Freiburg übergibt die Entscheidung in ihren Mißhelligkeiten mit den Grafen Egon und Conrad v. Freiburg sieben Compromißrichtern, deren Aussprüche sich beide Theile fügen sollen.

Wir . . der schultheize, vnd die vier vnd zwenzig, vnd der rat vnd die burger gemeinliche von Friburg tün kunt allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, nu oder hie nach, das vmbe soliche missehelle vnd bresten, so wir hatten z̄ vnseru herren, graven Egen von Friburg vnd graven Conrat, sinem syne, das wir dar vmbe gütlliche vnd willecliche v̄berein sin komen mit in, alse hie nach geschriben stat. Wir haben es gesezset an hern Dietrich von Tbselingen, an hern Egenolf Kuchelin, an hern Johannes Snewilin, vnd an Götfriden von Slezstat, vnd an hern Vorkart den wissen Peger, an hern Berhtolt von Sermizer von Nüwenburg, vnd an hern Jacoben sinen brüder. Den siben soln vnser vorgeantent herren ir vorderunge sagen, vnd iren bresten, vnd soln d̄ch wir vnsern bresten vnd vnser antwürte in sagen, vnd soln denne die siben gewalt han dar v̄ber ze sprechende. Was si dunke bi irem eide, den si dar vmbe getan hant, was wir vnsern herren dar vmbe tün soln, was si d̄ch vnser herren heizent, das si vns tün soln,



des sölñ dñch si gehorsam sin, vñd es stete han. Die vorgeantent siben hant dñch geschworn, das si vñs slihten sölñ nñt nach rehte, wan alle si es verstant vñ iren eit nach vñser beider rede, vñd swie si das sezzent vñd verrichtent, also sölñ wir es ze beiden siten stete han. Si ensölñ dñch deheine liebi, noch deheine vientschaft sich lan irren, si ensehen vñser beider notdurft an also, swes wir ze beiden siten bedurfen, vñd si dunket, das es ze einer stetekheit ewecliche vñs vñd vñsers nach komenden nñzze si. Si hant dñch in selben in den eit genomen, swas si da tñnt vñd heizent tñn, das si das also heizen sölñ ze beiden siten also, ob es si selbe angienge, das si das in selben teten, vñd nñt anders, vñ den eit. Swes dñch die selben siben vber ein koment, oder der mereteil vñder in, das sölñ wir stete han ze beiden siten. Swas si dñch dar vber heizent sicherheit tñn, die sölñ wir tñn also, das es stete belibe, also das wir vñd vñser nachkomenden ze beiden siten sicherliche bi einander beliben, vñser herren in irem rehte, vñd wir vñd dñ stat ze Friburg in vñsers rehte, vñd vñser ietweder siner eren vñd siner gñtes vor dem andern ane angeft si, als es die siben sezzent vñd machent, vñd das sölñ wir bestetigen ze beiden siten, als vñs die siben heizent. Dis haben wir die burger vñd dñ gemeinde von Friburg geschworn, stete ze hande vñd ze leistende, vñd hant dñch vñser vorgeantent herren, grave Egen vñd grave Eynrat, sin son, geschworn, es stete ze hande vñd ze leistende vñr sich vñd vñr alle ir helfer also, were dehein ir diener, die von Friburg vñ vñren, die hant si alle vber sich genomen, were aber deheiner vñder den, die da vñ vñren, die in des vñgehorsan wolten sin, wider die sölñ si vñs beholfen sin. Vñ dise sñne so haben wir ze beiden siten lidig gelazen dñ reht, dñ wir an vñsers herren, den kñnig gesezzet hatten, vñd verzihen vñs des vrteildes vñd des rehtes, das er vñs dar vber sprechen sollte. Vñd sölñ die vorgeantent siben dis ding verrichten vñd enden hinman ze der liehtmes, so nñ uehiste kumet. Were dñch, das si vt des liezen vñder wegen, also das si nñt enrichten, des wir oder vñser herren gegen ein ander bedñrften, das sölñ die selben siben gewaltig sin ze slihtende in allem dem rehte, als das ander, das da vor geschriben stat, bi demselben eide in disem uehisten jare. Were dñch, das der vorgeantent siben deheiner sturbe e, das dis ding verrichtet wurde, so sölñ die andern sehsen einen andern als gñten, als si dunket, an des stat nemen bi irem eide, ane alle geverde. Har vber ze einem vrkunde, vñd das dis stete belibe, haben wir der schultheize vñd die vier vñd zwenzig, vñd der rat vñd die burger gemeinliche von Friburg vñser ingesigel an disen brief gehenket. Dis beschach ze Friburg, do man zalte von gottis gebürte zwelf hyndert, nñnzig vñd nñn jar, in dem selben nñn-

den jare, an dem nehesten samstage vor sante Thomannes tage des zwelfbotten.

Mit dem größern Siegel der St. Freiburg, aber beschädigt, in Wachs, an schmalen, weißen Leinenbändeln.

Aus dem Baden-Durlachischen Archive. Vgl. Münch I, 163 flg.

Dambacher.

## Urkundenlese zur Geschichte schwäbischer Klöster.

(Fortsetzung.)

1351. — 24. Jun. — Die Grafen Ulrich, der Ältere, und Ulrich, der Jüngere, v. Helfenstein vergaben dem Kloster Königsbrunn den Kirchensatz zu Schlatt sammt Zugehör.

Wir Ulrich, der elter, vnd wir Ulrich, der junger, beide grauen von Helfenstein<sup>1</sup>, vergehen öffentlich an disem brief fur vns, vnser erben, vnd alle vnser nachkomen, daz wir mit wolbedahem sinne, mit gutem willen, vnd mit gutem raut geben haben vnd gebent recht vnd redlich, vnd wie ez kraft vnd maht gehaben mag vnd sol, luterlich durch got, durch vnser, vnsern vorder, vnd aller vnser nachkomen sele willen, den ersamen gaislichen lüten, dem abt vnd gemainlich dem conuent dez elosters ze Königsbrunnen, dez ordens von Zitels, in Dugs-purger bistum, vnsern kirchensatz ze Schlatt<sup>2</sup> mit allem dem, daz dar zů oder dar in gehört, ez si vogtay, lüt oder güt, besücht vnd vnbesücht, mit besetzen vnd entfetzen, mit allen rechten vnd nügen, als wir den selben kirchensatz her braht haben vnd an vns komen ist. Vnd daz vorgebant eloster ze Königsbrunnen sol den vorgeschriben kirchensatz haben vnd niezzen immer vnd eweclich, als ander ir aigen güt, vnd daz vns got dez e iwer sehe, ob wir oder denhain vnser vorder dez vorgebantten closters ie wider recht genozzen haben. Wir wellen och, daz dehain vnser erbn dem vorgeschriben eloster dehain lait immer getün an der kirchun vnd dem kirchensatz ze Schlatt, wan sie silent kirchun vnd kirchensatz niezzen gerüweclich, immer vnd eweclich. Vnd daz allez, daz hie geschriben stat, von vns, vnsern erben vnd allen vnsern nachkommen dem oft genanten eloster ze Königsbrunnen stet vnd gang belib, geben wir disen brief, versigelt mit vnsern grossen insigeln, die baidv öffentlich dar an hangent, der geben ist, do man zalt von Cristes gebürt

drüzehnhundert iar, dar nach in dem ain vnd fünfzigosten iar, an sant Johans tag ze sinwenden.

Beide Siegel sind ganz abgegangen.

<sup>1</sup> Ulrich VIII (III) Graf v. Helfenstein starb 1315, hinterließ zwei Söhne, Johannes und Ulrich IX, welche die Stammväter wurden der beiden Helfensteinischen Linien zu Wiesensteig und zu Blaubeuren. Obiger Ulrich der Ältere ist der Sohn des Johannes Gr. v. Helfenstein, Ulrich X, und jener Ulrich der Jüngere ist der Sohn Ulrichs IX, Ulrich XI. Diese beiden Vettern verwalteten, wie ihre Väter, die Herrschaft beinahe 30 Jahre lang gemeinschaftlich, im Jahr 1356 aber theilten sie dieselbe unter sich. Vergl. Kerler, Gesch. d. Gr. v. Helfenstein S. 41, 48, 55 flg. Stälin, W. G. III, 661, und dessen Beschreibung des D.N. Geislingen S. 150 flg. — <sup>2</sup> Dieses Schloß ist im D.N. Göppingen, welches zuerst in einer St. Georger Urkunde v. 1139 genannt wird. Moser, Besch. d. D.N. Göppingen 283, 285 flg.

1358. — 22. Apr. — Ritter Otto v. Kaltenburg und seine Frau Adelheid, geb. v. Schwabsburg, verkaufen dem Abte Berthold und dem Convente zu Königsbrunn ihre Güter nebst Rechten und Nutzungen zu Oberkochen um 1369 Pfd. 5.

Ich Otte von Kaltenburch <sup>1</sup>, ritter, vnd ich Adelhait, sin elichiu husfrawe, veriehen öffentlich an disem brief für vns vnd alle vnser erben allen den, die in ansehent oder horent lesen, daz wir willklich mit güter vorbetrachtung vnd rät vil wüziger lüt vnd wiser ze kauffen geben haben vnd geben recht vnd redlich, wie ez krafft vnd maht haben mag vnd soll vf allen rehten, gaystlichen vnd weltlichen, den ersamen gaystlichen lüten, abbt Berhtolden <sup>2</sup> vnd dem couent dez klosters ze Königsbrunnen, ordens von Zytels, in Auspurger bystum gelegen, vnd allen iren nächkumen alliu diu güt, diu hernäch geschriben ständ, vnd diu ze Dweren-Kochen gelegen sind. Daz ist ze dem ersten, der hofe, da der Pfügmair iego vf sizet, der alle iar gilt aht malter vesun <sup>3</sup>, fünf malter vnd sehs viertail habern, ain pfunt haller, sehs herbst hünner, hundert ayr, vnd ain vasnacht hün. Diu mülin, diu iärlich gilt driu pfunt haller, hundert ayr, vnd vier pfunt ze weglos <sup>4</sup>. der maier hofe, der alle iar gilt aht malter vesun, fünf malter vnd sehs viertail habern, ain pfunt haller, sehs herbst hünner, hundert ayr, abgehen halter von hirtenreht <sup>5</sup>, vnd ain vasnacht hün. Diu selde <sup>6</sup>, da Walther Zimmerman vf sizet, diu iärlich gilt siben schilling haller vnd ain pfunt haller, vnd ain vasnacht hün. Diu täuer <sup>7</sup>, da Hans der Schriber vf sizet, diu alle iar gilt ain pfunt haller, ain vasnacht hün, vnd vier pfunt haller ze weglos. Daz lehen, da Hanshainz vf sizet, daz iärlich gilt

zway malter vesun, zway malter habern, sibenzehendhalben schilling haller, ain viertail ôls, vnd ain vasnacht hün. daz lehen, da der Tengler vf sizet, daz alle iar gilt sehs vnd zwainzig viertail vesun, vier vnd zwainzig viertail habern, fünf schilling haller, vnd ain vasnacht hün. daz lehen, da Hans der Arnyher vf sizet, daz iârlîch gilt zway malter vesun, drizzig viertail habern, ân dry <sup>8</sup> vierzehen <sup>9</sup> schilling haller, vnd ain vasnacht hün. der hof, da der Lettmair vf sizet, der alle iar gilt driu malter vesun, driu malter habern, ân vier sehzehen <sup>10</sup> schillinge haller, ain viertail ôls, vnd ain vasnacht hün. Diu selde, da der Stritt vf sizet, diu alle iar gilt sehs viertail vesun, sehs viertail habern, sehs schilling haller, vnd sehs haller ze weglos, die git er allweg mit dem gelt. diu hüb, da Chunnz Hagen vf sizet, diu iârlîch gilt zway pfunt haller vnd ein vasnacht hün. Daz lehen, da Chunnz Arnold vf sizet, daz alle iar gilt sehs vnd zwainzig viertail vesun, vnd zway malter habern, sibenzehendhalben schilling haller, ain viertail ôls, vnd ain vasnacht hün. diu seld, da Krütlin vf sizet, diu iârlîch gilt fünf schilling haller, ain schilling haller ze weglos, den git er iârlîch mit dem gelt, ain viertail ôls, vnd ain vasnacht hün. Diu selde, da Vge Böffler vf sizet, diu iârlîch gilt dry schilling haller, sehs haller ze weglos, die git er alle iar mit dem gelt, vnd ain vasnachthün. diu hüb, da Walther Bôlant vf sizet, diu alle iar gilt aht malter vesun, vier malter habern, ain pfunt haller, sehs herbsthünr, hundert ayr, vnd ain vasnachthün. Diu hüb, da Luz Appreth vf sazze, diu alle iar gilt aht malter vesun, vier malter habern, ain pfunt haller, sehs herbsthünr, ain vasnacht hün, vnd hundert ayr. Diu seld, da diu Vginne vf sizet, diu alle iar gilt zehen schilling haller, vnd ain vasnacht hün. Diu seld, da Otte der Sydenfûs vf sizet, diu iârlîch gilt zehen schilling haller, vnd ain vasnacht hün. Der hof, da Vg Herre vf sizet, der alle iar gilt sehsdhalb malter vesun minner zwayer viertail, vier malter vnd sehs viertail habern, fünfzehen schilling haller, sehs megen ôls, vnd daz sol allez sin Gemünder <sup>11</sup> mezz, vnd ain vasnacht hün. Diu seld, da Hainz Drescher vf sizet, diu iârlîch gilt sehs schilling haller, ain schilling haller ze weglos, den git er alle iar mit dem gelt, vnd ain vasnachthün. Daz lehen, da Heincz Bizzer vf sizet, daz iârlîch gilt ain pfunt vnd aht schilling haller, vnd ain vasnacht hün. Diu selde, da Schauppe vf sizet, diu alle iar gilt fünfdhalben schilling haller, sehs haller ze weglos, die git er iârlîch mit dem gelt, vnd ain vasnacht hün. Diu seld, da diu Mauerinne vf sizet, diu alle iar gilt ahtendhalben schilling haller, sehs haller ze weglos, die git siu iârlîch mit dem gelt, vnd ain vasnachthün. vnd diu seld, da Rüniginne vf sizet, diu alle iar

gilt sehs schilling haller, ain schilling haller ze weglos, den git siu äch iärlich mit dem gelt, vnd ain vasnacht hün. Diu vorgeschriben güit alliu haben wir in geben für frein, unbekumertiu, ledigiu, aygniu güit, an daz vorstrecht, daz die edeln, vnsere genädig herren von Helfenstein dar v3 von gewonhait genomen händ, vnd geben in diu vorgeuant güit alliu mit allen den rehten vnd nügen, die dar zü vnd dar ein gehörend, ez sy in dorf, an velde, an äckern, an wisun, an wazzer, an wayde, an gemainde ze velde vnd ze holz <sup>12</sup>, an zwy <sup>13</sup>, ob erde vnd vnder erde, mit dorfrehten, mit allen sachen, besücht vnd vnbefücht, mit besetzen vnd entsetzen, vnd gemainklich mit allen rehten, nügen, vnd gewonhaiten, als wir siu her bracht haben vnd an vns kumen sind, vmb vierzehen hundert pfunt güiter vnd gäwer haller, ains vnd drizzig pfunt minner, die wir alle empfangen von in haben vnd in vnsern güiten nutz kumen vnd gewent sint, vnd geben in diu selben güit alliu, vnd waz dar zü gehört vf mit vrfunde dez briefes, vnd verzihen vns aller reht, die wir dar an gehebt haben für vns vnd alle vnser erben. Vnd diu vorgeschriben güit alliu sullen wir in vertigen an allen stetten vf gaystlichiu vnd weltlichiu gericht, da man reht nemen wil, für ledigiu, frein, unbekumertiu, aigniu güit, an daz vorstrecht, als vorgeschriben stät, als aygens güig vnd diz3 lands reht vnd gewonhait ist. Ich Adelhait diu vorgeuant, Otten von Kaltenburch hussfrawe, von Swawsberg geboren <sup>14</sup>, versprich sunderlich für mich vnd alle min erben, daz disiu vorgeschriben güit alliu verkaufft sind mit minem gangen güiten willen, wann mir diu vorgeuant güit alliu wol, gar vnd gänglich sind widerlät <sup>15</sup> von minem oft genanten wirt von Kaltenburch, vnd wär, daz ich dhain reht zü den selben güiten hette oder gehän möht, er <sup>16</sup> wäre von morgengäbe, oder von hainstiur, oder von dhainen andern rehten vnd sachen, der selben reht der vorgeuanten güit aller verzi ich mich mit disem brief, vnd hän äch diu güit vnd reht vfgeben vnd gibe sy vf vf dez ryches sträzze mit allen sachen, artykeln vnd bünden, wie diu reht sprechend, sy sien gaystlich oder weltlich, daz ain frawe ir morgengawe vnd hainstiur vfgeben sol vnd sich ir verzihen, vnd in aller der wise, als ob die artykel alle besunder an disem brief stünden, vnd hän zü den haylgen ainu ayt gesworen, daz ich näch den selben verkaufften güiten, ze Dwerfkochen gelegen, kain anspräch nimmer gehalten sol noch mag, wann siu mir gänglich widerlät sind. Vnd wär äch, daz ich dhainen brief hette von den vorgeuanten güiten, oder kainerlay funt würde funde <sup>17</sup>, der wider disen gagenwärtigen brief wäre, die selben brief vnd fünde süllend alle tode vnd ab sin, vnd sullen weder krafft noch macht hän, weder vf gaystlichem, noch weltlichem gericht. Vnd

vmb alle die vorgeschriben sach haben wir bedin dem vorgebant abbt,  
 sinem couent, vnd allen iren nächkomen zü vns vnd vnsern erben ze  
 burgen gesezt die ersamen ritter vnd knecht, den edeln minn genädigen  
 herren, graff Vrlichen von Helfenstein, den jüngern <sup>18</sup>, hern Beringern  
 den Hälten <sup>19</sup>, hern Chünraten von Ryethain <sup>20</sup>, hern Dyepolden von  
 Rndringen <sup>21</sup> ritter, Wolffharten von Renningen <sup>22</sup>, Eglolfen von  
 Wisenbach <sup>23</sup>, Haingen den Roten von Schreckenstain <sup>24</sup>, Vgen von  
 Wiler <sup>25</sup>, Rufen Beger <sup>26</sup>, vogt ze Gyengen <sup>27</sup>, Josen von Wizzin-  
 gen <sup>28</sup>, vogt ze Gundolfingen <sup>29</sup>, Gerwigen den Härink, Vgen von  
 Münster <sup>30</sup>, Wilhalmen von Ryethain den alten, vnd Hansen den  
 Hürger <sup>31</sup>, die vorgeschribenen alle vnuerschaydenlich mit der be-  
 schaydenhait, wurde der vorgebant güt ains, me, oder siu  
 allin anspräch, von wem daz ware, in der frist, als wir in diu  
 güt vertigen sullen, die selben anspräch sullen wir vnd vnser erben in  
 vnd iren nächkomen gänglich entlösen vnd vsrihten an iren schaden  
 vngenuarlich vnd in dem rechten, als vorgeschriben stät. Täten wir dez  
 nit, so händ sy gewalt, die bürgen ze manen oder heizzen ze manen ze  
 hus, ze hof, oder vnder augen, mit boten oder briesen, vnd die sullen  
 danne näch der manunge in den nächsten acht tagen einuaren laysten in  
 die statt ze Gyengen. Wer aber mit sin selbs libe nit laysten möht  
 oder wölt, der sol ainen erbern knecht mit ainem mayden <sup>32</sup> an sin  
 stat in die laystunge legen, vnd sullen da laysten in erber offener wirt  
 huser vngenuarlich in rechter gyselschafft, vnd v3 der laystunge nimmer  
 kumen, biz daz wir vsgeriht haben allez daz, dar vmb gemanot ist von  
 der vorgeschriben vertiguunge wegen in dem rechten, als vorgeschriben  
 stät. Welher bürge äch nit layste, ez wär ainer oder me, oder laysten  
 verzüge, den oder die selben vnlaystenden bürgen, vnd äch vns selb-  
 schollen <sup>33</sup>, hāt der vorgebant abbt, sin couent, vnd alle ir nächkomen,  
 vnd äch alle ir helfer vollen gewalt vnd reht an ze griffen, ze nötken <sup>34</sup>  
 vnd ze pfenden an lüten, an güten, wie oder wa sy mügend, vnd wa-  
 hin sy wend, ez sy in stette, vf bürg, in dörfer, vnd müngen daz tün mit  
 geriht oder an geriht, wie sy wend, vnd sullen daz tün an allen iren  
 schaden vngenuarlich. Gyenge der bürgen ainer oder me ab, oder  
 wäre in lands nit, so sullen wir dar näch in vierzehen tagen, wenn  
 wir dar vmb ermant werden, ainn andern oder ander als schidlich  
 segen. Täten wir dez nit, so sullen der beliben bürgen vier, welhy  
 dar vmb ermant werden, einuaren laysten in dem vorgeschriben rechten,  
 als lang vnd als vil, bis daz ez beschiht. Wir gelüben äch mit güten  
 triwen, die bürgen ze lösen von diser burgschafft an iren schaden.  
 Vnd daz alle vorgeschriben sache dem offt genanten abbt, sinem couent,

vnd allen iren nächkomen von vns vnd allen vnsern erben wår, ganz vnd ståt beliben, geben wir disen brief mit vnsern vnd der vorgenannten bürgen aller insigeln besigelten, diu alliu dar an hangend. Würde äch der insigel ains oder me brüchig, oder kume nit an den brief vngewärlich, daz sol in kainu schaden bringen, der brief sol dannoch alz güt krafft vnd maht hân, als ob sîu alliu gånziu dar an hiengen. Wir die vorgeschriben bürgen alle veriehen der bürgshaft vnd allez dez, daz von vns an disen brief geschriben ståt, vnd geliben daz ze laysten bey güten truwen ân alle geuarde. Vnd dar vmb haben wir vnseriu insigel an disen brief geheuket, der geben ist ze Gyengen an sant Geozrien abent, do man zalt von Cristes geburd driuzehen hunder iar, vnd dar näch in dem aht vnd fünfzigosten jar.

Mit 16 runden, mehr oder weniger beschädigten Siegeln in bräunlichem Wachs an Pergamentstreifen: 1) in dreieckigem Schilde ein rechts schreitender Esel, Umschr.: († S.) OTTONIS . . . G . MILITIS. — 2) in dreieckigem Schilde dasselbe Bild, Umschr.: S. DNE . ADELHAYD . D CALT. — 3) dreieckiger Schild mit einem auf 4 Bergspitzen rechts schreitenden Elefanten, und der Umschr.: † S. VLR . IVNIOR . COMIT . D . HELFENST. — 4) weder das Bild in dreieckigem Schilde, noch die Umschr. zu erkennen. Es ist das S. Beringers des Haelen. — 5) in dreieckigem Schilde ein links gewundenes Steinbockshorn, Umschr.: (H)ANS . HVRGER †. — 6) ein horizontal getheilter, dreieckiger Schild, obere Abtheilung geviert, Umschr.: (VLR)ICI \* DE \* WILER. — 7) auf gegittertem Grunde die aufrechte, rechts gefehrte, vordere Hälfte eines Esels. Umschr.: . . (CHVNR)AT . (V)ON . RIETHAN. — 8) in dreieckigem Schilde eine kreisförmig gewundene Schlange, die ihren Schwanz im Mause hält, in der Mitte und an den Ecken des Schildes Hefnägel, Umschr.: S. DIE(P)OLDI . (DE .) KNORINGEN. — 9) dreieckiger, senkrecht getheilter Schild, in der rechten Theilung ein aufrechter Löwe, in der linken 3 Querbalken, Umschrift: † S. R(VD)OLFI . (DI)CTI . FEZFR. (Die 4 letzten Buchstaben kleiner, Z verkehrt, ER zusammengezogen.) — 10) links gefehrter, hoher Helm mit vorwärts gebogenem Schwanenhals, rückwärts flatternder Decke, Umschr.: † S. EG(ELOLFI . DE . W)ISENBACH — 11) dreieckiger, senkrecht getheilter Schild, rechts ein rechter, aufgerichteter Löwe, links ein Flügel mit aufwärtsgerichteten Schwungfedern, Umschr.: † S. WOLFHARDI . D . NENNINGEN. — 12) in dreieckigem Schilde, ein rechts schreitender Esel, Umschr.: † S. WILLALN . DE . RIETHAIN. 13) in dreieckigem Schilde ein Bild, welches einer Geige alter Form gleicht, deren Hals abwärts steht, Umschrift: † S. IVDOCI . D . WEISSINGEN. — 14) zeigt in dreieckigem Schilde ein Bild, welches einem unten breitem Hasen mit Stollen, Hentel und Handhabe ähnlich sieht, Umschrift: († S.) VLRICI . DE . MVNSTER. — 15) ein dreieckiger Schild mit einem Häring in der Richtung, wie ein rechter Schrägbalken, Umschr.: († S.) GERWICI . (DCI .) HERING. — 16) rechts gefehrter Helm mit flatternder Decke und dem Vordertheile eines springenden Pferdes mit wehender Mähne, Umschr.: (†) S. HAINRICI . DICTI . ROTE (MIL .)

S. die folgende Urkunde.

<sup>1</sup> Kaltenburg, unweit von St. Ulrich im Ponthale, ist zu Stetten im D.N. Ulm eingepfarrt. Die Burg, fast ganz Ruine, hatten die v. Kaltenburg von den Grafen v. Helfenstein zu Lehen; um diese Zeit war sie aber schon im Besitze der v. Niedlingen, welche sie schon 1307 durch Kauf von Graf Ulrich v. Helfenstein an sich gebracht hatten. Besch. d. D.N. Ulm (Memminger) S. 239. — <sup>2</sup> Vgl. Urk. v. 10. Nov. 1341, und Sattler, Besch. d. H. Württ. II, 205. — <sup>3</sup> Spelz, Dinkel. — <sup>4</sup> Ztschr. V, 388. In dieser Urk. erscheint aber die Weglöse häufig als eine ständige jährliche Pachtabgabe. — <sup>5</sup> Gebühr von der Uebertragung des Hirtendienstes. — <sup>6</sup> S. Urk. v. 10. Nov. 1341, Anm. 3. — <sup>7</sup> Tafelne, Wirthschaft. — <sup>8</sup> nämlich Haller. — <sup>9</sup> d. i. 13 § 9 h. — <sup>10</sup> 15 § 8 h. — <sup>11</sup> Urk. v. 10. Nov. 1341, Anm. 9. — <sup>12</sup> Ztschr. I, 389 fl. — <sup>13</sup> Ztschr. I, 397. — <sup>14</sup> Die v. Schwabsberg hatten ihre Stammburg bei Schwabsberg im D.N. Ellwangen. — <sup>15</sup> durch andere, dagegen gegebene Güter ersetzt. — <sup>16</sup> l. ez. — <sup>17</sup> Einwand, Girede. — <sup>18</sup> S. die vorige Urk., Anm. 1. — <sup>19</sup> Sollte er ein Verwandter der v. Hälenstein gewesen sein? Vgl. Sattler, B. d. H. W. II, 195, Besch. d. D.N. Heidenheim 137. — <sup>20</sup> Niedheim im ehemaligen Ulmischen Amte Leipheim, im jetzigen bayr. Landger. Günzburg, Dek. Leipheim. Conrad ist ein Vetter von Wilhelm. S. *Freyberg* Reg. Boic. VIII, 412, 415, 421. — <sup>21</sup> Knöringen (Ober-, Unter-) im bayr. Landgerichte Burgau. Zwei Bischöfe von Augsburg (Johann III (Egolf) von 1573–1575, und Heinrich V von 1598–1646, und der letzte Abt von Reichenau bei der Incorporation derselben mit dem Hochstifte Constanz, Max v. Knöringen, gehören dieser Familie an, ebenso die Präpöste Heinrich I und II († 1262 und 1300) des Klosters Ursberg. — <sup>22</sup> Der Stammsitz der Ritter v. Neuningen ist bei Neuningen im D.N. Geislingen. Sie waren Lehensleute der Gr. v. Helfenstein. S. Kerler. — <sup>23</sup> Wiesenbach (Ober-, Unter-) im bayr. Landgerichte Roggenburg. — <sup>24</sup> S. Cast, Bad. Adelsbuch 160. Er wird wohl den Ulmer Patriziern angehört haben. — <sup>25</sup> Diese v. Weiler saßen auf dem Schlosse bei Weiler im D.N. Blaubeuren. Memminger, Besch. d. D.N. Blaubeuren S. 222 flg. Ober sollte auch hier ein bayrisches Geschlecht gemeint sein? — <sup>26</sup> S. Urk. v. 2. Febr. 1350, Anm. 8. Ein Rudolf Fezer bei Freyberg Reg. Boic. VIII, 412. — <sup>27</sup> S. Urk. v. 2. Febr. 1350, Anm. 9. — <sup>28</sup> Weissingen im bayr. Landger. Dillingen. — <sup>29</sup> Wohl eher Gundelfingen an der Brenz im bayr. Landger. Lauingen, als Gundelfingen im D.N. Münsingen. — <sup>30</sup> Münster, entweder Alten-Münster im bayr. Landger. Zusmarshausen, oder Münster in dem bayr. Landger. Michhausen — <sup>31</sup> Ueber die Hürger v. Hürgenstein s. Besch. d. D.N. Heidenheim S. 171 flg. — <sup>32</sup> Wallachenpferd. — <sup>33</sup> Selbstschulzner. — <sup>34</sup> zwingen.

1358. — 22. Apr. — Graf Ulrich v. Helfenstein, der Jüngere, urkundet und reversirt gegen Abt Berthold und den Convent des Klosters Königsbrunn, daß er auf dessen, von Otto v. Kaltenburg zu Oberkochen erkauften Gütern keine andern Rechte, als das Forstrecht haben wolle.

Wir gräff Ulrich von Helfenstein, der jünger, veriehen öffentlich an



difem brief für vns (vnd alle vnsere) erben, daz wir von den güten, diu dy ersamen gaystlichen lüt, abbt Berhtolde (vnd der) eouent dez klosters ze Königsbrunnen kaufft händ vmb den vesten ritter, hern (Otten von)\* Kaltenburch, vnd vmb frawen Adelhaiten, sin elichiu wirtinne, ze Dwern-Rochen gelege(n kain e) recht haben, dann ain vorstreht, als ez von gewonhait an vns kumen ist, vnd äch h (. . . .) allen andran güten, diu in dem vorgeantem dorf ze Dwern-Rochen gelegen sind, vnd versprechen vns äch (für vns) vnd für alle vnser erben mit difem brief, daz wir kain ander recht noch sache besunder vf diu (: . . .) güt triben oder bringen sullen mit dhainem weg, dann als vf allen andran güten ze Dwern-Rochen gelegen, vs den wir äch vorstreht haben. Vnd dez ze vrfunde geben wir disen brief, mit vnserm, hern Sifrids von Sunthain <sup>1</sup>, hern Chünrats von Ryethain, ritter, Wolsharz von Nennungen, Hainrichs von Scharenstetten <sup>2</sup> insigeln besigelten, die dez mals vnser rät waren, vnd die durch vnser bette willen vnd zu ainer zingnüge iriu insigel zu dem vnsern an disen brief gehenft händ. Der geben ist ze Gyengen an sant Georien abent, do man zalt von Cristes geburd drinzehen hundert iar vnd dar nach in dem aht vnd fünfzigstem jar.

Mit 4 runden Siegeln in bräunlichem Wachs (ein fünftes ist ganz abgegangen): a) dem des Gr. Ur. v. Helfenst.; b) Sifrids v. Suntheim abgegangen; c) Conr. v. Niedheim; d) Wolshards v. Nennungen; e) Heinrichs v. Scharenstetten. Die 3 ersten noch vorhandenen Siegel wie an der vorigen Urkunde 3. 7. 11. Das des Heinrich v. Scharenstetten ist ganz zerbrochen, aus einzeluen Stücken läßt sich erkennen, daß es rund, mit dreieckigem Schilde, in welchem 3 links gerichtete Steiuockshörner über einander zu sehen, Umschr.: . . . AINRICI . . . ARVNSTET . . .

<sup>1</sup> Sontheim an der Brenz im D.N. Heidenheim. Die Burg daselbst, nun Ruinen, war die Stammburg der Ritter von Southheim. Andere saßen auf der Burg zu Southheim bei Steinheim. — <sup>2</sup> Ueber diesen vgl. Urk. v. 13. Dez. 1325; s. auch folgende, über die beiden Andern die vorige Urkunde.

\* Das Eingeklammerte ist von den Mäusen abgefressen. S. auch die vorige Urkunde.

1359. — 10. März. — Conrad v. Scharenstetten verkauft dem Kloster Königsbrunn sein Gut zu Schnaitheim mit aller Zugehör als freies Eigen.

Ich Chünrat von Scharensteten <sup>1</sup> vergich offenlich mit difem brief für mich vnd für all min erben allen den, die in ansehent, lesent, oder hörent lesent, daz ich ze kouffen gib vnd geben hân recht vnd redlich vnd swie ez kraft vnd maht haben mag vnd sol, den erbern lüten, dem abt

vnd dem conuent gemainelich dez closters ze Künigsbrunnen, dez ordens von Zitel, in Augspurger bistum gelegen, mins güt, ze Schnaiten <sup>2</sup> gelegen, dv Jacoben dem Nezer von seiner stüfmueter wegen iezo vf den wissen sunnentag <sup>3</sup> solten sin veruallen, mit allen den rehten vnd nügen, dv dar in vnd dar zv gehörent, besücht vnd vnbesücht, vnd hân in ie daz pfunt herrengelt geben vmb aht vnd zwainzig pfunt güter vnd gæber haller <sup>4</sup>, der ich von in gar vnd gænglich gewert vnd bezalt bin, vnd hân in die vorbenempten güt geben für frîw, ledigü; vnverkümertü, aygenü güt, vnd vnauspræchigü güt, vnd sol in dv vorbenemptü güt mit briefen vnd mit bürgen vertigen innerhalb vierziehen tagen, swie mich maister Cünrat vnd Hainz von Scharensteten, ze Giegen <sup>5</sup> gesezzen, baid mins herren rat von Helfenstain, dez jungern, haissent. Tæt ich dez nit, so sol ich mit min selbs lib inwarn ze Giegen in ains erbern offen wirz hûs laisten, vnd her Ott von Kaltenburg <sup>6</sup> ritter mit ainem maiden vnd mit ainem kneht, vnd der Stadler, min sun, mit mir, wenn wir dez von in ermant werdent, vnd vss der laistung nümmer kumen, biz ich in daz vorgenant güt geuertigun in der wis, als vorgeschriben ist an disem brief. Vnd ist och gedinget vnd gerett, swelher vnder vns drien niht wölt laisten vnd ez mit gefærden verzbög, den hânt die vorgenanten von Künigsbrunnen vnd all ir helfer vollen gewalt ze nöten an lüten vnd an güten, swa sie hin wend, an alle entgeltnüß, baider geriht, gaistlichs vnd weltlichs. Vmb all vorgeschriben sach hân ich den vorbenempten von Künigsbrunnen zv mir ze bürgen gesezt vnverschaidenlich den erbern, vesten ritter, hern Otten von Kaltenburg, ritter, vnd minen sun, den Stadler, der sich verbint vnder vnfrîw zwai insigel, war vnd stæt ze halten vnd ze laisten, vnd wir zwen mit im an alle geverd alles, daz da vor geschriben ist an disem brief. Vnd dez gib ich in disen brief besigelten mit minem aigen insigel vnd mit her Otten von Kaltenburg insigel, dib baidv daran hangent Offenlich. Ich der vorgenant Ott von Kaltenburg, ritter, vnd ich Stadler vergehen diser burgschaft ze laisten an alle geverd. Dir brief geben wart, do man zalt von Cristes gebürt drüzehen hondert iar, vnd dar nach in dem nün vnd fünffgogosten iar, an dem wissen sunnentag. Ich der vorgenant Cünrat von Scharensteten gelob och mit disem brief, die vorgenanten zwen bürgen von diser burgschaft ze lösen vnd ze helfen an allen iren schaden.

Beide Siegel sind ganz abgegangen.

<sup>1</sup> S. die vorige Urkunde, Anm. 2, und die folgende. — <sup>2</sup> Schnaitheim zu beiden Seiten der Brenz. S. Besch. d. D. A. Heidenheim 268, 271. Die v. Scharenstetten saßen auf der Burg als Lehensleute der Grafen v. Helfen-

stein und hatten auch den Kirchensatz und Anderes hier von ihnen zu Lehen. —  
<sup>3</sup> Sonntag Juvocavit. — <sup>4</sup> Diese Kapitalisirung setzt niedere Zinse voraus.  
 Vergl. oben S. 69. — <sup>5</sup> Ist Giengen an der Brenz. — <sup>6</sup> S. die vorige  
 Urkunde.

1363. — 12. März. — Fritz v. Scharenstetten und seine Frau  
 Anna v. Schöneck verkaufen an den Abt Heinrich und den Convent von  
 Königsbrunn verschiedene Güter, Gülten, Zehnten etc. zu Kochen und in  
 dessen Nähe um 100 Pfd. S. weniger 10 Schill. zu freiem Eigenthum, die sein  
 verstorbener Bruder Eberhard von seiner Schwester Sohn, Hans v. Schön-  
 stetten, erkauft hatte, und die ihm nun im Erbe zugefallen sind.

Ich Fritz von Scharensteten mit Annen von Schöneck <sup>1</sup>, miner  
 elichen hysfrowen, vergich öffentlich für mich, min erben vnd nachkomen  
 vnd tün kunt allen den, die disen brief ansehen oder hören lesen, daz  
 ich mit wolbedachtem müet vnd güter vorbetrachtung, reht vnd redlich,  
 vnd als ez billich craft vnd macht haben sol vnd mag, geben han ze  
 kouffen vnd gib den ersamen gaislichen lüten, abt Hainrichen <sup>2</sup>, vnd  
 dem conuent gemainelich dez closters ze Königsbrunnen, ordens von  
 Zitels, in Augspurger bistumb, dv güt, dv Hansen von Senstetten <sup>3</sup>  
 waren vnd min brüder Eberhart selig vmb in köst, aber nun von erbs  
 wegen an mich komen sint, daz ist der Wolenberg <sup>4</sup>, daz viertail, die  
 acker, die ze Segerden <sup>5</sup> gelegen sint vnd in dem Gaiental <sup>6</sup>, daz holz  
 an der haldun gen dem Zanberg <sup>7</sup>, daz loh an Riesser staig, vnd ain  
 acker an der braitun <sup>8</sup>, ain wif an der obrun mülstat, vnd ain mad an  
 dem Ragenbach, daz iärllich gilt zehen schilling haller, ain seld ze Ko-  
 chen <sup>9</sup>, da Fritz Weber vf sitet, vnd gilt iarlich zwai viertal öls vnd  
 zwain hünr, daz ahtendtail dez flaszhenden ze Kochen vnd ain malter  
 habern iärllich von dem hirtenampt da selbs. Disz vorgenanti güt  
 han ich geben mit allen nützen vnd rehten vnd gewonhait, besetzen vnd  
 ensetzen, als si an mich komen sint vnd si biz her gehebt han, benent  
 vnd vbenemt, besücht vnd vubesücht, an holz, an veld, an waid, an  
 wasser, an stof, an stain, an wasen, an zwi, an wegen und bi wegen,  
 ob erd vnd vnder erd, als si min brüder Eberhart selig von Hansen  
 von Senstetten, miner swester sun, köst vnd von erb an mich komen  
 sint, an daz hus vnd den garten, da ich vf sitze, in dem vorgenanten  
 dorf ze Kochen, vmb hondert pfunt güter vnd gæber haller, an zehen  
 schilling, der ich von in gewert gænzlich bin vnd in minen nutz bewent  
 han. Disz vorgenanti güt soll ich in vertgen für aignub, ledigv vnd  
 vnuerkummertü güt nach lang reht vnd als aignens reht ist, an allen  
 den steten, wa si in ansprechig w'rdin, an gaislichem oder an weltli-  
 chem gericht, da man reht von mir nemen wil, an allen iren schaden

vngevarlich. Wa ich daz nit tet, so hant sie die hernach geschriben bürgen gewalt, ze manen ze hus, ze hof, oder vuder ögen, mit in selb oder mit iren botten, vnd die selben bürgen sönt darnach in den næhsten aht tagen invarn laisten ze Giengen in ains offeus wirt hus, ir ieglicher mit ainem maiden<sup>10</sup>, vnd ob er selb nit laisten moht, so sol er ain erbern knecht an sin stat legen in dem selben recht vnd sünd vzzet der laistung nimmer komen, vnz den vorgeannten herren v3 gericht wirt, dar vmb si die bürgen gemant hant. Wer och, daz der bürgen ainer oder mer laisten verzb3 mit geverd, vnd nit laisten wölt, so hant die vorgeannten herren, der abt vnd der conuent dez vorgeannten closters ze Rünigsbrunnen vnd ir helfer gewalt, die vnlaistenden bürgen, ir wer ainer oder mer, angegriffen an lüten, an güt, inn steten vnd vf dem land, mit gericht oder an gericht, an all engeltnis gaislich3 vnd weltlich3 gerich3, daz ieg ist oder hernach vf stünd. Wer och, daz der bürgen ainer oder mer von tod abgieng, daz got lang wend, oder von land für, so sol ich in ain ie als schidlichen darnach in den næhsten vierzehen tagen setzen, als der vordrig gewesen ist, so ich dar vmb ermant wird, oder die andern bürgen sönt invarn laisten in dem vorgeschribenn recht, so si ermant w'rden. Diz sint die bürgen. Dez ersten Conrat von Scharensteten, min vetter, Jacob von Scharensteten, min brüder, vnd Jacob der Beger<sup>11</sup>, miner swester sun, die ich in all vnuerschaidenlich han ze bürgen gesetzt vmb all vorgeschriben sach. Wir die vorgeannten bürgen veriehen dir burgschaft all vnuerschaidenlich vnd alle3 daz war vnd stet ze halten vngevarlich, daz hie vor von vns geschriben stat. Vnd dez ze ainem waren vrfvnd vnd gezbgn3s, so haben wir vnsv aignit insigel gehengt an disen brief. Ich Fritz von Scharensteten der vorgeuant gelob och den vorbenemten bürgen von der burgschaft ze helfen an allen iren schaden. Vnd daz diz alle3 war vnd stet belib, so gib ich den vorgeannten herren, dem abt vnd dem conuent dez closters ze Rünigsbrunnen vnd iren nachkommen disen brief, besigellen mit minem aigenen insigel vnd och der bürgen insigel, dv all3 offenlich dar an hangent, der geben wart, do man zalt von Cristes gebürt drözehen hundert iar vnd darnach in dem drv vnd sechzigosten iar, an sant Gregorien tag.

Von vier Siegeln ist nur noch das letzte vorhanden, des Jakob Feyer, etwas beschädigt, in bräunlichem Wachs, zeigt einen dreieckigen, senkrecht getheilten Schild, mit einem linken Schrägalken rechts, und einem links gefehrten, aufrechten Löwen (der aber außerordentlich viel Aehnlichkeit mit einem Esel hat) in der linken Theilung, Umschr.: . . IACOBI . DCI . VETZE(R).

<sup>1</sup> Schöneck (Ober-, Unter-), Dorf mit einer Schloßruine an der Gölz im bayr. Landgerichte Illertissen. Das Schloß war das Stammhaus der Edeln

v. Schöneck, welcher Familie obige Anna angehörte. Auf dem Augsburger Bischofsstuhle saßen auch 2 v. Schöneck, Ulrich II v. 1331—1337 und Heinrich III von 1337—1348. — <sup>2</sup> Vgl. Sattler, Besch. v. W. II, 205. — <sup>3</sup> Eßhustetten, westlich von Heidenheim, in einer Vertiefung des Abzugs. Nach ihm nannte sich das adelige Geschlecht. Besch. d. D. A. Heidenheim 272 flg. — <sup>4</sup> Der Wollenberg ist nordwestlich von Königsbrunn. — <sup>5</sup> Seegarten, ein Hof, nördlich von Königsbrunn. — <sup>6</sup> Gaienthal, nordöstlich von Seegarten. — <sup>7</sup> Zahnberg, ein Hof, nördlich von Königsbrunn. — <sup>8</sup> Ztschr. V, 261. — <sup>9</sup> Oberkochen, nördlich von Königsbrunn. — <sup>10</sup> Urk. v. 10. Nov. 1341, Num. 8. — <sup>11</sup> Urk. v. 13. Dez. 1325, Num. 7.

1365. — 30. Sept. — Bischof Marquard von Augsburg schenkt dem Kloster Königsbrunn ein Lehngut sammt Zinsen zu Langenau.

Marquardus <sup>1</sup>, dei gratia episcopus ecclesie Augustensis. Honorabilibus ac religiosis viris, abbati totique conuentui monasterii in Kunigsprünin, ordinis Cisterciensis, nostre dyocesis, salutem et sincere dilectionis continuum incrementum. Considerantes sancte plantacionis monasterii vestri florem et diuini nominis exercicium, necnon multa caritatis, pietatis ac misericordie opera, que in vestro monasterio plurimis inpenduntur, nam vestra ostia semper transeuntibus patuerunt, que omnia et singula nostrum mouent animum et inducunt, vt ad benefaciendum vobis reddamur beniuoli et intenti. Idcirco, vt vestra valeatis onera melius supportare, redditus cuiusdam predii in Nauve <sup>2</sup>, quod colit dictus Diennolt Felchinger, et soluit annuatim quatuor modios tritici, duos modios siliginis, viginti quatuor modios auene, mesure conswete, ac vnam libram hallensium cum quatuor hallensibus, et duos pullos auctumpnales, qui redditus et quod predium a nobis et Augustensis ecclesie episcopis descendebat tytulo feodali, vobis et vestro monasterio incorporauimus, donauimus, vniuimus, incorporamus, donamus et vnimus, ac omni proprietate in vos et vestrum monasterium transferimus liberaliter et ex certa sciencia per presentes, dantes vobis et vestro monasterio in antea de redditibus et predio prescriptis disponendi et ordinandi plenam potestatem, sicut vestris vtilitatibus videritis expedire. In cuius nostre donacionis et incorporacionis euidentis testimonium presentes conscribi iussimus et sigilli nostri appensione muniri. Datum et actum in castro nostro Mindelberg <sup>3</sup> anno domini Millesimo, CCC<sup>mo</sup>. sexagesimo quinto, feria tertia post festum sancti Michahelis archangeli.

Von dem parabolischen Siegel des Bischofs in weißem Wachs ist nur noch ein Stück übrig, auf dem der obere Theil eines Bischofs im Ornate mit Inseel und segnender Hand zu sehen ist, auch von dem Stuhle ist etwas sichtbar, von der Umschrift: .MA . . . . . ISCOVVS.

<sup>1</sup> Marquard I. Er war aus der Familie v. Randeck, die ihre Stammburg zu Randeck im D.N. Kirchheim hatte und, wie die v. Lichtenek, ein Zweig der v. Neidlingen war. Ueber diesen ausgezeichneten Mann und seine Familie vergleiche *Khamm*, Hierarchia August. I, 263 flg. Stälin Würt. Gesch. III, 256, 371. Moser, Beschreibung des Oberamts Kirchheim S. 212, 116. Mooyer, Verzeichniß der deutschen Bischöfe. 3. — <sup>2</sup> Langenan an dem Fließchen Nau im D.N. Ulm, etwa eine Stunde lang, hieß früher Nawe, Nau, die beiden Nawe, da es zwei Dörfer waren, eine halbe Stunde von einander entfernt, die auch Ostheim und Westheim genannt wurden, und erst im Anfange des 17. Jahrh., nachdem die Vereinigung beider durch Zwischenbauten vollendet war, erhielt der Ort seinen jetzigen Namen. Memminger, Besch. d. D.N. Ulm S. 190 flg. Ein in früher Zeit hier bestandenes Collegiatstift wurde mit Anhausen schon im 12. Jahrh. vereinigt. Nach Andern wollte Pfalzgraf Mangold v. Dillingen in Nawe ein Kloster gründen, starb aber, und seine Söhne wählten dazu Anhausen. S. Stälin W. G. II, 713. — <sup>3</sup> Mindelberg im bayr. Landg. Obergünzburg, ein Bergschloß unterhalb der Stadt Mindelheim in der ehemaligen Herrschaft Mindelheim. *Khamm* l. c.

1368. — 8. Juni. — Propst Heinrich und der Convent des Prämonstratenser-Klosters Roggenburg verkaufen mit Bewilligung ihres Obern, des Abts Heinrich zu Ursberg, an den Abt Heinrich und den Convent des Klosters Königsbrunn ihre Besitzungen auf dem Albuhe, nämlich den Hof zu Hohenberg und den alten Hohenberg, den Felbenhof, Tenzenwiese und den Berchtenbühl mit aller Zugehör um 450 Pfd. S.

Wir Hainrich, von gotes ordnung brobst dez gozhyvs ze Roggenburg <sup>1</sup>, dez ordens von Premonstraty, in Auspurger Bystum, vnd wir aller convent dez selben elosters veriechen offentlichen vnd ainmüteelichen für vns vnd für vnsere nach komen vnd tün kont allerinünglich mit disem brieff, daz wir mit veraintem gütem willen vnd mit wolbedachten sinne vnd onch mit gemainem rat in vnsere zesamen gelüten capitel an den stetten vnd in der wise, alz wir alle vnsere vnd vnsers gozhyvs endhafft vnd ernstlich sache vsrichten sullen vnd mügen, den erwirdigen gaislichen herren, abt Hainrichen vnd dem convent dez gozhyvs ze Königsbrunnen, dez ordens von Zitele, in Auspurger bystume, vnd iren nachkomen an disem brieff recht vnd redlich ze kovffent geben vnd ze ainem steten ewigen kovffe gegeben haben vnsere vnd vnsers gozhyvs göt, diu wir vff dem Albuhe <sup>2</sup> ligend haben, alz da her nach benempt sint, daz ist der hoff ze Höchenberg vnd der alt Höchenberg, den hoff, den man nempt den Felwen hoff, den hoff, den man nempt Tenzen wiese, vnd den Berchtenbühl <sup>3</sup>, vnd onch waz über ale zv den selben güten vnd dar in iendert gehört oder gehören sol, ez si an witrain, an holz, an velde, an aker, an wise, an wasen, an zwy, an waide, an wasser, oder wie daz allez gehaissen oder genant ist, ob erde vnd vnder

erde, alz wir daz her braht haben, es si benempt oder vnbenempt, ze besegent vnd ze entfegent, besücht vnd vnbesücht, vnd ouch allez für ledig vnd für vnuerkümbert vnd für recht aygen, vnd also, daz si vnd ir nachkomen diu selben güt mit allen nützen, rechten, gewonhaiten vnd genieffen nū fürbaz me ewielichen vnd gerüwielichen inne haben, han vnd nieffen süllent, alz andriv ir vnd irs goghyvs aygeniv güt, dar vmb si vns gegeben vnd gewert hant vier hundert phvnd vnd fünfzig phvnd güter haller, die wir also bare von in ingenomen vnd enphangen haben vnd in andern vnsern vnd vnsers goghyvs ferre bessern nūge vnd fromen angeleit vnd bewendet haben. Vnd dar vmb so haben wir mit friem güten willen vnd mit wolbedachtem sinne vnbetwungenlich dem obgenanten abt Hainrichen vnd dem conuent gemainlichen dez goghyvs ze Künigsbrvnnen vnd iren nachkomen, diu vorbenempten güt, vnd waz dazv vnd dar in gehört, alz vor ist beschaiden, vff gegeben vnd in gegeben vnd haben vns dar an aller vnserr recht, vordrung vnd ansprach genzlichen verzigen vnd verzichten vns ouch der mit disem brieff also, daz wir noch vnsere nachkomen, noch nyemen andre von vnsern noch vnsers goghyvs wegen si noch ir nachkomen nū fürbaz me dar an nichy irren, besynbern, noch bekrenken süllen noch mügen, noch da nach kain ansprach, noch kain vordrung mit dehainem gericht, gaistlichem noch weltlichem, noch mit dehains herren hilffe noch rat, noch gemainlich mit dehainen andern sachen nymmer me süllen noch mügen gewinnen noch han in dehainen weg, vnd dazv so verzichten wir vns ouch iesz mit disem brieff, daz wir noch vnsere nachkomen, noch nyemen andre von vnsern wegen gen dem obgenanten abt Hainrichen vnd dem conuent dez goghyvs ze Künigsbrvnnen, noch gen iren nachkomen dehain wort noch fürzog haben noch han süllen noch mügen, daz si diu vorbenempten güt nêher von vns erkovfft haben, denne si wol wert sien, ez si by dem halben tail minder oder me, also, daz daz in vnd iren nachkomen dehainen schaden sol noch mag beren<sup>4</sup> noch bringen, noch vns noch vnsern nachkomen dehainen nuge noch fromen in disen vorgeschriben sachen sol noch mag bringen noch beren in dehainen weg. Vnd also sien wir brobst Hainrich vnd der convent gemainlich dez goghyvs ze Roggenburg vnd vnsere nachkomen der obgenanten abt Hainrichs vnd dez convents dez goghyvs ze Künigsbrvnnen vnd irre nachkomen der vorbenempten güt, vnd waz dazv vnd dar in gehört, alz vor ist beschaiden, ir recht geweren für allermenglichs irrvng vnd ansprach, gaistlich vnd weltlich, nach aygens recht vnd nach recht, vnd mit der beschaidenhait, welch irrvng oder ansprach in oder iren nachkomen von vnsern oder von iemen andre von vnsern oder vnsers goghyvs wegen an den vor-

benempten gütten, oder an diu, so dazv vnd dar in gehört, alz vor ist beschaiden, geschêche oder wider für, ez wêr von gaisflichen oder von weltlichen lüten oder gerichtten, daz sullen wir vnd vnser nachkomen in vff richtten vnd si dez versprechen vnd verstan an allen stetten vnd vor allen gerichtten, gaisflichen vnd weltlichen, ane ir schaden nach dem rechten vnd als vorgeschriben stât. Wa wir daz vnuerzogenlichen nit têtten, so hant der obgenant abt Hainrich vnd der convent dez gozhhvs ze Rûngsbrvnnen vnd ir nachkomen, vnd alle ir helffer gewalt vnd recht, ane gericht vnd ane elage, oder, ob si wend, mit gericht vnser vnd vnser gozhhvs lût vnd gût allenthalben dar vmb an ze griffent, ze nôtent vnd ze phendent in stetten vnd in dôrffern, oder vff dem lande, wie vnd wa si können vnd mügent, alz (vil vnd) <sup>5</sup> alz genüg, vng <sup>6</sup> in da mit diu vorbenempten gût, vnd waz dazv vnd dar in gehört, alz vor ist beschaiden, aller din(ge ri)chtig vnd vnansprechig worden sint ane ir schaden nach dem rechten, alz vor (stat gesch)riben. Vnd sol auch noch mag vns noch vnser nachkomen, noch vnser gozhhvs lût noch gût da vor nit fride(n noch schir)men dehain vnser noch vnser ordens frihait noch recht, noch dehain ander (genade,) gericht, noch frihait, die wir von bâbsten, byschöffen, künigen oder kaysern iezo heten, oder wir oder vnser ord(en noch für)baz erwerben môchten, noch gemainlich dehain ander sache in dehainen weg. Vnd da mit auch si noch dehain ir helffer nit freveln noch nichz verscholden sullen noch mügent gen dehainer frihait (noch ph)vntnütze <sup>7</sup> der herren, der stett, noch dez landez, noch gemainlich gen dehainem gericht, gaisflichem noch weltlichem, daz w ist oder her nach vff stat, noch in dehainen weg, vnd daz auch wir vnd vnser nachkomen ewelichen ane elage vnd ane alle rache sullen lan. Vnd also haben wir disen kovffe vnde alle vorgeschriben sache volesürt vnd getan mit rat, vrlub vnd willen vnser oberu dez erwirdigen gaisflichen herren, abt Hainrichs dez gozhhvs ze Brsperg <sup>8</sup>. Vnd dez allez ze ainem waren vrfvnde geben wir brobst Hainrich vnd der convent gemainlichen dez gozhhvs ze Roggenburg für vns vnd für vnser nachkomen den obgenanten abt Hainrichen vnd dem convent gemainlichen dez gozhhvs ze Rûngsbrvnnen vnd iren nachkomen disen brieff besigelten mit vnsern insigeln vnd mit dez obgenanten vnser oberu, abt Hainrichs ze Brsperg insigel. Vnd wir Hainrich, von gotcz verhengung abt dez gozhhvs ze Brsperg, dez vorbenempten ordens, veriechen svnderbar an diesem brieff, daz der vorgeschriben brieff vnd alle vorgeschriben sache mit vnserm rat, vrlub vnd haissen vnd mit vnserm gütten willen sint beschêhen. Dez ze vrfvnd haben wir vnser insigel gehenkt auch an disen brieff, der geben wart an dem nechsten



donerstag vor sant Vig tag, do waren von Cristez geburt driozeihen  
hyndert iar vnd dar nach in dem acht vnd sechzigistem jar.

Alle drei Siegel sind völlig abgegangen.

<sup>1</sup> Die Prämonstratenser Reichsabtei Roggenburg stand bei dem Pfarr-  
dorfe Roggenburg, welches im bayr. Landger. Roggenburg ihr gehörte. Ihr  
Gebiet lag zwischen den Flüssen Günz und Roth in der ehemaligen Markt-  
graffschaft Burgau. Gestiftet wurde das Kloster 1126 durch die Brüder Ber-  
thold, Sifrid und Conrad, Grafen von Biberach und des Erstern Ge-  
mahlin, Demuth, Gräfin v. Hohenzollern, welche ihr Schloß Biberach  
und dortige Güter zur Gründung des Klosters vergabten, und auch daselbst be-  
graben liegen. Anna v. Biberach, wahrscheinlich die letzte ihres Geschlechts,  
soll mit Gerwig Gieß v. Güssenberg vermählt gewesen sein. Roggen-  
burg war anfangs eine Propstei, wurde aber im Jahre 1440 zur Abtei erho-  
ben. Der erste Abt war Johannes Deyring aus dem nahe gelegenen Zug-  
stetten. Obiger Heinrich war der 13. Propst und ist im Katalog eingetra-  
gen Henricus Schürilin, Sueviae et Bavariae provinciae visitator. Die Äbte  
waren Generalvikare und Visitatoren des Prämonstratenser-Ordens in Schwaben,  
Elsaß und Graubünden. *Khamm* Hier. August. III, 1, S. 462 flg. — <sup>2</sup> Ueber  
Ausdehnung und Begrenzung des Abtuchs s. Besch. d. D. A. Heidenheim  
S. 3 flg. — <sup>3</sup> Diese Höfe bestehen alle nicht mehr, der Boden ist überall mit  
Waldung bedeckt, nach einer Bemerkung in der Umschrift auf der Rückseite der  
Urkunde aus dem 17. Jahrh. Sie lautet: Propst vnd Conuent zc. verkauffen zc.  
etliche güeter (so jetzt lauter hölzer sind) uf dem Aulbnech zc. Vgl. auch Be-  
schreibung d. D. A. Heidenheim 285, wo die Lage dieser Höfe näher bezeich-  
net ist, Hochberg zwischen Steinheim und Gnannenweiler, Felgen-  
hof, nördlich vom Klosterte, und andere ausgegangene Weiler und Höfe ge-  
nannt werden. — <sup>4</sup> erzeugen. — <sup>5</sup> Das Eingeklammerte ist durch Flecken fast  
unleserlich geworden. — <sup>6</sup> bis. — <sup>7</sup> Bündnisse. — <sup>8</sup> Die ehemalige Prämon-  
stratenser-Reichsabtei Ursberg im jetzigen bayr. Landger. Krumbach, in der frü-  
heren Markgrafschaft Burgau zwischen den Flüssen Kamlach und Mindel,  
ist gestiftet 1125 von dem Grafen Werner v. Schwabach und Balzhausen  
und seiner Gemahlin Richenza v. Oesterreich. Die Äbte waren General-  
vikare und Visitatoren des Prämonstratenser-Ordens in Schwaben, Elsaß  
und Graubünden. Es war früher auch eine Propstei. Der letzte Propst  
war Heinrich V, welcher 1349 starb. Obiger Heinrich war der 27. Vor-  
steher des Klosters und der erste Abt Henricus VI. de Rain, und starb 1374.  
*Khamm* Hier. August. III, 1, S. 480 flg., 500.

Dambacher.

## Urkunden und Regeste aus dem Archive der ehema- ligen Grafschaft Hauenstein.

In früheren Bänden dieser Zeitschrift wurden die Beschreibung  
des ehemaligen sanktblasischen Waldamtes in der Grafschaft Hauen-  
stein  
Zeitschrift, X. 23

stein (VI, 96), sodann die Urkundenregeste über dieses Amt (VI, 226, 358, 466), eine urkundliche Darstellung der Verhältnisse des Stiftes St. Blasien zu seinen hauensteinischen Unterthanen (VII, 99, 228, 328) und eine solche über die Neuenzelle (Zbach), den Freiwald und die Freileute im Hauensteinischen (IX, 356) mitgetheilt; hier nun folgen die Urkunden und die Regeste über die Grafschaft aus dem ehemaligen vorderösterreichischen Regierungs-Archive.

Von diesem reichhaltigen Archive sind aber nur sehr unvollständige Abtheilungen in das großherzogliche Landesarchiv gelangt, und so zeigen sich denn auch im hauensteinischen Theile vielfache Lücken, welche nicht ausgefüllt werden können, bis einmal das Hauensteiner Einungs-Archiv der Benützung sich öffnet. Dasselbe ruht in einem Keller zu Togeru noch mißtrauisch verschlossen, und man hat keine zuverlässige Nachricht davon, wie umfangreich es ist, und wie weit seine Urkunden hinaufreichen. Pfarrer Lucas Maier zu Gurtweil (gestorben 1821) scheint es bei seinen verschiedenen Arbeiten über die hauensteinische Geschichte theilweise benützt zu haben, und in die Amtsregistratur zu Waldshut sind einige Stücke daraus gekommen, welche jetzt im Landesarchive beruhen.

---

1315, 21. October. Verschreibung des Herzogs Leopold von Oesterreich gegen den Brüm sin für schuldiges Dienstgeld. Nach einer Abschrift auf Papier von 1478.

Wir Lüpolt <sup>1</sup> von gotz gnaden herzog ze Oesterreich vnd ze styrr, herre ze krain, ze der march vnd ze portenowe, graue zü Habsburg vnd ze Riburg vnd lantgraue in obern Elssazze, veriehen vnd tün kunt allen den, die disen brief ansehen vnd hörent lesen, daz wir dem erbern Ritter Cunrat brüm sin <sup>2</sup> vür die driffig march silbers, die wir im schuldig sind vmb sin dienst, gesetzt habent achzig mutte habern geltes vff die vogty der lüt zü sant Bläs sin, den man sprichet vor dem schwarzwalde, ze habend, ze nuzend vnd ze nießend als lang vnz wir oder

<sup>1</sup> Leopold I, Sohn König Albrechts I, gest. 1326, befand sich seit dem September zu Baden im Argau, wo er sich mit seinen Hauptleuten über den Feldzug gegen Uri, Schwyz und Unterwalden berieth, und verschiedenen seiner Kriegsdienner Jahreszinsen für ihren Sold verschrieb. Lichnowsky III, Reg. 347 flg.

<sup>2</sup> Mit drei Brüdern (Hans, Eberhard und Rudolf) wahrscheinlich der Sohn des schaffhausischen Rathsherrn Konrad Brüm sin, der schon 1291 mit Eberhard Imthurn erscheint. Rieger, Schaf. Chron. 332.

vnser bruder vnd erben die achzig mutt habern geltes von jme vnd sinen erben erlösen mit driffzig marchen silbers. Vnd zü ein vrkunde dirre dinge geben wir jme disen brief versigelt mit vnserm Ingesigel. Der ist geben ze Baden an der eilftusend mägde tag, do man zalte von gotz geburte drüzehenhundert jar vnd dar nach in dem fünfzehenden jar.

1329, 9. Dezember. Kaufbrief über das an die Herren von Gutenberg abgetretene Rheinfahr zu Togeru.

Allen den die disen brief ansehen, lesent oder hörent lesen, kynde ich Johans Wessenberch von löffenberg vnd Johans Wolbe sin son, daz wir hant ze köffen geben hern Hvg von Gutenberg, einem frien herren, vnd allen sinen erben, daz vare halbes ze Togerren, ze einem rechten erbe, daz wir da hatten, mit solchem gedinge, daz er ierlich geben sol ein pphenning Basler münze ze rechtem zins wider in daz güit, da daz vare in gehört, ze sant Martins messe, vnd son wir dez were sin an allen den steten, da ez im vnd allen sinen erben notdurftig wirt. Vnd daz dis war si vnd stete belibe, so henken wir vnfre eygen Ingesigel<sup>1</sup> an disen brief sivr vns vnd alle vnser erben, ze einem vrkunde der vorgeschriben dinge. Hie bi waren gezbge, her Johans von Wessenberg, her Heinrich von Kyßaberg ritter, Eberhart von Blingen, Peter von Mönchingen, Cünrat der süngvler, Heinrich von Birchendorf, Johans der Galinter, Heinrich notstein, vnd ander erwer lüte genvch. Dis beschach ze Walzhüt in der stat, des iares do man zalte von Gotes geburde drüzehen hundert vnd zweinzig iar, darnach in dem nvnnden iar, an dem nehesten Samstag nach sant Niklaus tage

1362, 4. Oktober. Herzog Rudolf von Oesterreich bewilligt dem Edeln von Blumeneck, eine Giltenpfandschaft auf dem Walde an die Herren von Hohenfels zu verkaufen.

Wir Rüdolff von gotes gnaden Herzog ze Osterreich<sup>2</sup>, ze Steyr vnd ze Kernden. Tün chunt, vmb die ain vnd zwainzig mark gelsd, gelegen auf dem Swarzwalde, die vnser vordern versacht habent hie vor den alten von Krenkingen, von den si darnach, ouch in phandes

<sup>1</sup> Leid er sind dieie Sigel abgerissen, was mich verhindert, zu bestimmen, ob die beiden Aussteller dem habsburgischen Dienstadel von Wessenberg und von Wolen angehörtten.

<sup>2</sup> Herzog Rudolf IV, ältester Sohn Albrecht des Lahmen und Schwiegersohn Kaiser Karls IV, war seit 1356 (obwohl damals erst im 17ten Lebensjahre) Statthalter der Vorlande und folgte seinem Vater 1358 in der Regierung Oesterreichs. Er starb schon 1365.

weise, von vnsern vordern chomen sind an vnsern getrewen Hainrich von Blümenegg <sup>1</sup>, daz derselb von Blümenegg mit vnser hand, gunst vnd gueten willen, die egenanten ain vnd zwainzig mark gelts furbazzer in phandes weise gegeben vnd gefügt hat den edeln mannen Walthern vnd Burcharten von Hohenuels gebrüdern <sup>2</sup>. Also daz dieselben von Hohenuels vnd ir erben die vorgeanten ain vnd zwainzig mark gelts von vns in phandes weise innhaben vnd niezzen sullen vngeuerlich vnd vnwüßlich in aller der mazze als die phantbrief sagent, die vnser vordern daruber gegeben hant den obgenanten von Krenkingen. Duch sullen die vorgeanten von Hohenuels vnd ir<sup>e</sup> erben vns, vnsern brüdern vnd erben einer losung desselben phandes stat tün vnd gehorsam sein, swenne wir die an si vordern vmb als vil gütes, als die egenanten phantbrief beweisent. Mit vrchund diz briefs. Geben ze Pazzow an Eritag nach sand Michels tag. Nach Kristes gepürd dreuzehen hundert iar darnach in dem zwai vnd sechzigstem iare <sup>3</sup>. † Hoc est verum †.

1370, 13. Jänner. Herzog Leopold von Oesterreich thut kund, daß er seine „getrüu lieben, die burger vnd lüte ze Hauenstein, ze Tottenaw vnd allen andern, die vff den Schwarzwald gehören, durch ir grosse trew, daz sy sich zü ir losung <sup>4</sup> selbes angegriffen vnd vast dar zü geholfen habent“, bei seiner fürstlichen Gnade vertröste und versichere für sich und seinen Bruder Herzog Albrecht und ihre Erben, daß sie die genannten Bürger und Leute sollen und wollen bei ihren Händen behalten „vnd sy fürbas nicht mer versetzen in keinem weg.“ Er hängt sein großes Insigel an den Brief, „der geben ist zü Basel an sant Hylarien tag.“ Abschrift im Hauensteiner Copeibuch von 1723.

1370, 18. Juni. Die Herzoge, Gebrüder Albrecht und Leopold, von Oesterreich bestätigen der Graffschaft Hauenstein das obige Privilegium de non amplius alienando, in Rücksicht auf die „lautere

<sup>1</sup> Wohl derjenige Blumenecker, welcher eine Gräfin von Fürstenberg zur Gemahlin hatte und 1366 die Herrschaft Blumeneck an die Ritter von Wolfsfurt verkaufte. Kaspar, lib. origin. fol. 353; Fickler, Univers. Buch von Neidingen, S. 28.

<sup>2</sup> Dieselben Edeln, welche 1361 von den Krenkingern die Herrschaft Gutenberg zum Pfande erhielten. Vgl. diese Ztschr. II, 490.

<sup>3</sup> Das Sigel ist abgefallen.

<sup>4</sup> Näheres über die Verpfändung des Waldes an die Grafen von Freiburg, worauf diese Auslösung geschah, habe ich noch immer nicht ermitteln können. Vergl. diese Zeitschr. VI, 361.

Treue vnd große Begier“, welche die Leute daselbst zu ihnen (den Herzogen) tragen, „vnd die sy vns sorderlich erzaygt haben mit den zway tusend guldinen, die sy vns vß gutem willen zu der losung jr selbs vnd des waldes gemeinlich zu stür gegeben, vnd haben jnen durch derselben trew vnd begier willen verhaißen vnd gelobt mit vnsern gnaden vnd bey den Worten vnserer fürstlichen wirdigkeit, verhaißen vnd geloben ouch wissentlich mit disem brieff, daz wir dieselben vnser burger vnd lütte gemeinlich niemanden fürbaß versetzen sollen noch wollen, noch bekümben in keinem weg, sonder daz wir sy ewencklich selber zu vnsern handen wöllen innhaben vnd behalten, on alle geuerde.“ Gegeben zu Wien, Mitwochs vor St. Jannstag zur Sonnenwende. Abschrift daselbst.

1377, 15. März. Verwilligungsbrieff des Herzogs Leopold III. von Oesterreich für K. Brümfi über das an den Pölein zu Waldshut verkaufte Habergeld auf der Vogtei Borwald. Abschrift von 1478.

Wir Rupolt von gotz gnaden herzog ze Osterreich ic. tün kunt vmb die achzig mutt habern geltz, die der hochgeborne fürst, vnser lieber vetter herzog Rupolt seliger, weilent Cünraden Brümfin, rittern, versetzt hat, als der brief sagt, der jm darumb gegeben ist, vff der vogty der lüte ze sant Blasien, den man spricht vor dem Schwarzwald<sup>1</sup>, vnd die vnser getrinwer Cünrat Brümfin, des egenanten Cünrat ritters sun, Hainrichen Pöly von Walzhüt verkauft hat, daz das mit vnserm gunst vnd willen beschehen ist. Davon bestäten wir den selben kouf des egenanten sages also das der vorgenant Pöly vnd sin erben den in pfands wise jnhaben vnd niessen sullen nach des obgenanten vnserß vettern seligen briefs sag, doch dem hochgebornen fürsten vnserm lieben brüder herzog Albrechten, vns vnd vnsern erben an der losung on schaden. Mit vrfund diß briefs geben ze schaffhusen an sunntag so man singet Judica in der vasten, nach Cristi geburt drüzebenhundert jar dar nach in dem siben vnd sibenzigisten jare.

1379, 3. Februar. Herzog Leopold von Oesterreich gestattet dem Hürus von Schönau die Lösung des an den Grafen von Habsburg-Lausenburg verpfändeten hauensteinischen Schwarzwaldes. Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

Wir Rupolt von gotz gnaden herzog ze Osterreich ic. tün kunt, als der hochgeborn fürst, vnser lieber brnder, herzog Albrecht vnd wir dem

<sup>1</sup> Das sauttblasische Gebiet jenseits der Schlicht, im Amte Gutenberg. Vergl. diese Ztschr. VII, 110.

edeln vnserm lieben oheim, graf Rudolffen von Habspurg <sup>1</sup>, erlöbten den Howenstain vnd den Swarzwald mit ir zugehörde von Clausen von Rynuelden <sup>2</sup>, der es in phandes wise von vns het, ze lösen vmb als vil geltes als sy im stunden. Also haben wir vnserm getrewn lieben Rudolffen von Schönnow genant Hürus <sup>3</sup>, dem eltern, erlöbt vnd gegünnet, erlöben vnd gunnen ouch wizzentlich mit disem brieue, daz er den vorgenanten Sag von dem egenanten von Habspurg lösen sol vnd mag, vmb drii tusend funfshundert vnd zwainzig gulden, darumb si dem egenanten von Habspurg stünden, nach sag der brieue, die er vnd Claus von Rynuelden von dem egenanten vnserm brüder vnd von vns hatten, vnd die nu dem vorgenanten Hürus geantwortt sind. Also daz der vorgenant Hürus vnd sin erben den obgenanten Sag zu dem Howenstain vnd vf dem Swarzwald, mit lüten, gütern, gerichtten vnd mit aller zugehörd, innhaben vnd niezzen sullen ane abslag der nüz, vnd nach der vorgenanten brieue sag als lang vnz daz der obgenant vnser brüder, wir oder vnser erben die von in vmb das vorgeannt gelt genzlich erledigen vnd erlösen, vnd sullen si vns die vorgeannt veste offen haben vnd vns mit der losung gehorsam sin, nach der brief sag. Mit vrfund dig briefs. Geben ze Rynuelden, an sand Blasien tag nach Kristi geburt druzehenhundert jar dar nach in dem nün vnd sibenzigsten jare.

1379, 26. Februar. Derselbe schlägt 200 Gulden dem Hürus schuldigen Geldes auf den Pfandsatz von Hauenstein. Ebenfalls gleichzeitige Abschrift, wie die zwei nächstfolgenden Urkunden.

Wir Eupolt von gots gnaden herzog ze Osterreich re. Eün kunt, daz wir vnserm getrüwen lieben Rudolf von Schönnow genant Hürus dem eltern gelten sollen vnd schuldig sin zweyhundert guldin, die wir im von gnaden vmb ein Ross versprochen vnd verheissen haben, vnd slahen im die vff den sag ze Höwenstain vnd vff den Swarzwald, also daz er vnd sin erben die dar vff haben sollent, als sy ander gelt nach ir brief sag dar vff habent, ane generde. Mit vrfund dig briefes geben ze Baden im ergöw, an samstag vor der alten vasnacht, anno domini millesimo CCC<sup>mo</sup>. lxx nono.

<sup>1</sup> Rudolf V, Sohn des Gr. Johann's I von Habsburg-Laufenburg. Vgl. Herrgott, cod. prob. II, 735.

<sup>2</sup> „Claus von Rynuelden schulch (Schuldheiß?) ze Seltzingen“ erscheint mit dem Ritter von Hallweil u. a. 1385 als Vermittler zwischen St. Blasien und seinen Leuten im Hauenstein. Herrg. II, 798, und diese Ztschr. VI, 374.

<sup>3</sup> Vergl. über ihn diese Ztschr. VI, 370.

1379, 15. April. Derselbe schlägt 400 Gulden dem Hürnschuldigen Soldes auf den gleichen Pfandsatz.

Wir Eupolt von gots gnaden herzog ze Osterreich re. verzehent offentlich mit disem brief, für den hochgebornen fürsten vnsern lieben brüder herzog Albrechten, vns selb vnd vnser erben, vmb die vier hundert guldin, die wir vnserm getruwen lieben Rüdolfen von Schönöw genant hürns dem eltern von dem vergangem acht vnd sibenzigstem jar schuldig sin zü Burghüt ze Baden, daz wir im die vf den Sag vnd daz pfant ze dem Höwenstain vnd vf dem Schwarzwald geschlagen habent vnd schlahent doch wissentlich mit disem brief. Also daz er vnd sin erben die dar vff haben sollen in aller maß, als sy ander gelt nach jr brief sag dar vff habent. Mit vrfund diz briefs. Geben ze Rynuelden, an fritag in der Osterreichwuchen, nach Cristus gebürt drüzehenhundert jar dar nach in dem unnd sibenzigstem jar.

1382, 17. Mai. Derselbe schlägt die Summe von 1000 Gulden dem Hürnschuldigen Geldes ebenfalls auf den Hauensteiner Pfandsatz.

Wir Eupolt von gots gnaden herzog ze Osterreich re. Tün kunt, daz wir vnserm lieben getrewen Rüdolfen von Schonnow, genant Hürns dem eltern, gelten sullen vnd schuldig sin Tused guldin, von der briene wegen vber Altkilch, die er von den von Landenberg innhet, vnd die er vns widergeben hat, vnd haben im dieselben Tused guldin vf den Howenstein, den Swarzwald, Tottnow vnd Schonnow mit aller zugehörung, das alles er von vns in sages wise innhat, geslagen vnd slahen auch wizzentlich mit disem briene. Also daz er vnd sin erben die darnf haben sullen als si ander gelt darnf habent. Mit vrfund diz briefs. Geben ze Baden in Ergow, an Sampftag nach der heiligen vffart, nach Kristus geburt drüzehenhundert jar darnach in dem zway vnd achtzigstem jare.

1385, 17. Jänner. Herzog Leopold von Desterreich entbietet dem Abte zu St. Blasien alles Gute re. „Als wir dir vormialen verbotten, daz du nicht soltest gestatten, daz kainer ab dem Schwarzwald in kainer statt burger wurde noch anders wohin zuge<sup>1</sup>, als haben wir das widerrüffen vnd wider rüffen es ouch mit disem brief. Davon enpfehlen wir dir ernstlich, daz du sy ziehen vnd faren lassfest, als es von alter harkomen ist, vnd sy daran nit irrest, doch vnz an vnser oder

<sup>1</sup> „Herzog Leopold beuillcht 1385 Abt Heinrichen, daß er seine eigen leut nit ab dem Schwarzwald ziehen laß, oder ze nienen burger ze werden.“  
Abt Caspar lib. orig. 273.

vnserer erben wider rüffen.“ Gegeben zu Rheinfeiden, Dienstags vor St. Agnes. Abschrift im Hauenst. Copiebuch.

1396, 10. September. Verzichtbrief Graf Johans von Habsburg über eine von seinem Vater ererbte Forderung an den Herzog von Oesterreich.

Ich Graf Hanns von Habspurg <sup>1</sup> vergich vnd tün kunt für mich mein erben vnd nachkomen, vmb die ansprach vnd vorderung, so ich hing meiner herschaft von Osterreich hett von der lantvogtey wegen hie oben ze lande, die mein vater güter gedechtnusse verweset vnd inngehebt hat <sup>2</sup>, vnd darumb von seiner kost vnd zerung dannoch auslag vnd nicht bezalet was, daz ich derselben vorderung vnd auch aller anderer ansprach, die ich vnz auf disen heutigen tag zu derselben meiner herrschaft gehalten möcht, von wen das wër, gënzlichen ledig lassen hab, vnd soll auch alle brief vnd vrchund, so ich von sogetanen sachen hab, herausgeben, daz die vorgenante mein herrschaft vnd alle ire erben furbasser an alle zusprich sein vnd beleiben sullen, vnd darumb ich von meinem gnedigen herren, herzog Leopolden von Osterreich, an benantem gelt emphanen han mit dem gelt, das er mir noch raiten sol, zwey tausent vier hundert gulden, vnd als mir auch darzu von sundern gnaden die veste ze dem Hawenstain mit dem Swarzwalde vnd ir zugehorung mein lebteig ingeben vnd empfolhen hat. Also han ich gelobt vnd verhaißen bey güten trewn des ersten, daz ich von denselben nügen alle Jar voran aufrichten vnd bezalen sol, was mit der herrschaft von Osterreich versagt vnd verschriben ist aus demselben Ampt, auf die zeit vnd zil als das gepüret, daz des mein herrschaft an zuspruch vnd schaden beleibe. Was aber derselben gült in der zeit an mein herrschaft genielen oder das sy sust zu iren handen zugen, das sol in volgen vnd geuallen. Ich sol auch den Swarzwald vnd die leut die darzu gehorent, beschaidenlich vnd vnbüschlich inne haben vnd nügen, als von alter mit reht vnd güter gewonhait her komen ist. Ich sol auch die veste ze dem Hawenstain getrewlich behüten vnd in gutem paw halten, vnd damit der egenanten meiner herrschaft gehorsam vnd gewertig sein zu allen iren notdursten wider aller mënlich, niemant ausgenommen, als oft des durst beschicht. Sunderlich so hat die egenant mein herrschaft irselb vorbehabt nach allen vorgeschribnen dingen auf

<sup>1</sup> Johann IV, der letzte Sprößling des habsburgischen Hauses von Lauferburg; der im Volksmund noch lebende „Graf Hanns von Hauenstein“.

<sup>2</sup> Graf Rudolf V von Habsburg erscheint schon 1374 als „lantvogt in Swaben vnd ze Elsas.“ Herrg. II, 729.



dem Swargwalde vnd den lenten alle Ehaft vnd gewaltsam mit zü-  
gen, sagung vnd stewrung, wenn sy des ze rat werdent, vnd darzu die  
pergrecht ze Tottnaw, vnd auch die egenanten leut bey iren rechten  
vnd vor gewalt vnd vnrecht ze schirmen, vnd ze behalten, wenn sy  
darumb von in angerüft werden, an generde. Vnd des ze vrkund  
gib ich vorgeuant Graf Hanns der herschaft von Osterreich disen brief  
mit meinem aiguen vnd Hermans von der praitenlandenbergr des jün-  
geru anhangenden Insigeln versigelt, der es durch meiner fleizzigen  
pet willen daran gehengt hat, im vnd allen seinen erben an schaden <sup>1</sup>.  
Der geben ist ze Ennsfeyheim an Sontag nach vnser frauen tag, als  
sy geboren wart, nach Christis gepurde dreuzehnhundert jar darnach in  
dem sechs vnd newnzegisten jare.

1396, 17. September. Revers des Grafen Johann von Habs-  
burg-Kaufenburg über das ihm verpfändete Hauensteiner Land. Nach  
der Abschrift des Urbars von 1723.

Ich graff Hans von Habsburg, herre ze louffenberg, tün kund  
mänglich mit disem brieff, als mir der durchlechtig hochgeborn fürst,  
herzog Leupold von osterreich ze. mein guediger herr den Schwarzwald  
mein lebtag eingeben vnd verschafft hat, nach der brief sag, die ich  
darumben innen hab, vnd mir ouch die lüte daselbst vff dem Schwarz-  
wald geschworen vnd huld gethan hant, da hab ich verhaissen vnd ouch  
gelobt, daz ich die selben lüte mit vögten vnd rechten vnd gewonheiten  
beliben lassen soll, als sy von alters herkomen sind vnd als sy ander  
vögt vormals pfandwis inugehebt hand, beliben sind, vnd nu an mich  
bracht sind, vnd da wider niemer ze thün on alle geuerde <sup>2</sup>. Des ze  
warem vrkund han ich obgemelter graff Hans min Insigel öffentlich  
gehenkt an disen brieff, der geben ist an dem nechsten Sontag vor sant  
Matheus tag des jares, da man zalt von gottes geburt ein tausent drey  
hundert neunzig vnd sechs jar.

1397, 7. Febr. Verwilligungsbrief für die Hürusin von Schön-  
nau, ihr Pfand auf dem Hauensteiner Zoll ze. an einen Basler Bürger  
verkaufen zu dürfen.

Wir Leupolt von gots gnaden herzog ze Osterreich ze. tun kund

<sup>1</sup> Zwei mittlere Rundsigel, das erste mit dem habsburgischen Löwen im  
Spizschilde und der Umschrift: S. Johis . comit . Habspg . filij . Rod., und  
das andere mit den 3 Ringen im Spizschilde und der Umschrift: S. HERMANNI  
DE . LANDENBERG.

<sup>2</sup> Auf dieses Versprechen gründet sich wahrscheinlich die Sage der Hauen-  
steiner, „Graf Hans von Hauenstein habe ihnen die Freiheit geschenkt.“

ymb das phand der zway vnd zwainzig phund geltes, so Anna die Hirusin weilent Rudolffs des hirus wittib <sup>1</sup> vnd ire kind von vnsern vordern in phandes wis innghebt habent, auf dem Zol ze Howenstein vnd auf dem ampt ze Werr, ze Rikenbach vnd ze Horneskon <sup>2</sup> für drey hundert guldein, vnd aber sy das phant von jr grossen notdurft wegen fürbas versetzt habent dem erbern vnserm besunder lieben Jacoben Zübel burger ze Basel ymb die obgenaut Summe, vnd wan sy vns die brief, die sy darumb von vnsern vordern gehebt haben, wider geben haben, so haben wir dem egenanten Jacoben Zübel vnd seinen erben die vorgebant zwai vnd zwainzig phund geltes ymb die vorgebant drey hundert guldein ze rechtem redlichen phand vnd in phands wis ingesetzt vnd setzen ouch wissentlich mit disem brief, das er vnd sin erben das innemen vnd niessen sullen an abslag der nüz als lang vnz das wir, vnser bruder oder erben, das von in ymb die egenant drey hundert guldein guter in gold vnd swer an gewicht erledigen vnd erlösen; vnd der losung sy vns ouch gehorsam sullen sein vnd statt tün, wenn wir sy darumb ermanen, vngeuerlich mit vrkund diz briefs <sup>3</sup>, geben ze Ensesheim an mitwochen nach vnser frawen tag der lichtmezz nach Christis geburd dreyzehnhundert jar darnach in dem syben vnd newnzigisten jare.

1401, 11. Jänner. Graf Hanns bescheinigt dem Herzoge den Empfang von 1400 Gulden, welche ihm derselbe für all sein Aussprache „von Geldschuld, von Dienst der Landvogtei oder von andern Dingen“ geschuldet. Abgedruckt (nach einer in den Sprachformen vom Originale etwas abweichenden Abschrift) bei Herrgott II, 790.

1407, 29. Jänner. Herzog Friderich von Oesterreich bewilligt die Handlung, wodurch sein lieber getreuer Diethelm von Krenkingen die 21 Mark Geldes „vff dem Swarzwald“, welche derselbe von ihm und seinen Vordern pfandweis einbekommen, „Wilhelmen im Turn <sup>4</sup> von Schaufhausen, Ritter, zu ainem fürpfand ingesetzt“,

<sup>1</sup> Die Wittwe des bei Sempach gefallenen Herrn von Schönau, eine geborne von Klingenberg. Vergl. diese Ztschr. VI, 372.]

<sup>2</sup> Rikenbach gehörte zum Amte Werrach (Wehr); Hornussen aber liegt jenseits des Rheins, im Frikthale. Vergl. das österreich. Urbar in den Stuttg. Publicat. XIX, 44.

<sup>3</sup> An der Urkunde hängt das kleine Siegel des Herzogs, welches die 3 gegen sich gekehrten Schilde von Oesterreich, Kärnthen und Steyer zeigt und die Umschrift hat: LEOPOLDVS . DEI . GRACIA . DVX . AVSTRIE . . . . Herrgott, monum. I, tab. VII, hat es nicht.

<sup>4</sup> Diethelm v. K. war der äusserst verschuldete letzte Eptöbbling des ältern

wornach also der genanute Juturn und seine Erben dieses Geld sofort genießen sollen, wie die Krenfinger solches genossen, mit dem Bedinge jedoch, daß die Herzoge es mit 210 M. S. jederzeit wieder einlösen mögen. „Geben ze Schaufhausen an Samstag vor vnser frawen tag der liechtmiß.“ Das Sigel ist abgerissen.

1414, 24. November. Bürgermeister und Rath zu Basel beurkunden den „übertrag“, welchen Lentold von Bärenfels, Ritter Heinrich von Baden, Alex zu Rhein, Hanns von Flachlanden und Hanemann Gag, für sich und ihre Verwandten, mit Graf Otto von Tierstein, Burghard von Maunsberg, österreichischer Landvogt, Ritter Hanemann von Liebeck, zu Rheinfelden „von der jährlichen zinsen wegen vf dem Swarzwalde“ getroffen, und den auch Herzog Friderich für sich, seine Brüder und Bettern, dahin bewilligt und besigelt habe, daß diese Basler „hinanthin von irer zinsen wegen vf dem Swarzwalde, gnediger herrschaft ze dienst vnd ze eren, nit me nemmen söllent noch wellent, denn von je zwenzig guldin einen gulden ze zinse“, und der Herrschaft von Desterreich die Wiederlösung allezeit freistehet. Es sigeln die Aussteller <sup>1</sup>. „Geben an sant Katharinen obend der heiligen megde.“

1427, 22. Dezember. Revers der drei Waldstädte Waldshut, Lanfenburg und Säckingen über die ihnen von der Herrschaft Desterreich verwilligte Einlösung des hauensteinischen Schwarzwaldes.

„Die Schultheissen, Räte vnd Burger gemeinlich der Stette Walzhüt, Pöffenberg vnd Säckingen“ bekennen: Nachdem ihnen ihr gnediger Herr, Herzog Friderich von Desterreich, „von gnaden vnd sunder fürderung willen“ erlaubt und gegönnt, daß sie „den Swarzwald mitsamt der vesten Hohenstein vnd dem zoll daselbz vnd aller zugehörung“, welchen er dem Eberhard im Thurin pfandweise verschriben, und besonders die 21 Mark Geldes, welche von Diethelm von Krenkingen an die Juturn gekommen, um 2200 Gulden

Astes der krenkingischen Familie, Wilhelm i. Th. dagegen (Sohn des 1405 im Appenzeller Kriege erschlagenen W. i. Th. zur Haselstaude des ältern, vermählt mit Barbara von Griesheim) ein empor kommender Mann, welcher eben damals auch die Herrschaft Gutenberg erwarb.

<sup>1</sup> Dieses baselische Sekret-Zusigel ist an Größe und Schnitt von demjenigen etwas verschieden, welches Schultheß in den Publikat. der Zürich. antiquar. Gesellsch. IX, 89 mittheilt. Der Stempel des unserigen scheint also eher der 1408 neugefertigte gewesen zu sein, als der von dem dort unter Nr. 5 abgebildeten Sigel.

rheinisch zu ihren Händen erledigen und einlösen mögen, haben sie gelobt und verheißen, dem Herzoge, seinen Vettern oder Erben, für sich und ihre Nachkommen, „der Losung alle zit statt ze tûn, wenn si des an vns begeren an alle zweyung, fürwort und widerred. Es sullen ouch dem vorgeannten vnserm gnedigen herren, sinen vettern und erben, vorbehalten sin all Schaz, Stür, Reisen und ander gewonlich Schazung von den luten vf dem Wald, daz si in damit gehorsam sien und gewartent, als her ist komen. Wir sullenent ouch den Wildpan vf dem Wald versorgen und beschirmen nach allen vnserm vermügen und niemant anderm gestatten, darin ze jagen, vsgenomen wir mügen zû vnser notdurfft bescheidenlich jagen, an geuerde. Dych sullenent wir vns von den luten daselbz vf dem Swarzwald an den gewonlichen zinsen und diensten lassen benügen und si wider recht nit höher drängen noch besweren, denn als von alter her komen ist. Sunder söllent wir die vorgeannte vesten Höwenstein dem egenanten vnserm gnedigen herren, sinen vettern und erben, offen halten zû allen iren notdurfften, si und die iren, die si darzû schaffent, darin und daruß lassen und darinne enthalten wider aller menglich, doch vf ir selber kosten und zerung, und dieselbe vesten und den egenanten Wald unwüßlich inhaben, daz wir inen die wider wissent ze antworten in den Eren, als vnser gnediger herr vns die jehen versezt hât. Darzû hât vns derselb vnser herre, herzog Friderich, die gnad getân und gegönnt, daz wir von menglichem, der phandschafft vf dem Wald hât, lösen mügent, und waz wir also lösent, das mugent wir ouch tûn und mitsampt dem andern gelt vff dem Walde haben, in aller der wis, als das ander gelt, darumb vns der Wald versezt ist. Geben des nechsten Mentags nach sant Thomas tag.“ Es sigeln die 3 Städte. <sup>1</sup>

1427, 22. Dezember. Heinrich von Rumlang thut kund, daß er, nachdem Herzog Friderich „den Erbern Wisen, den Schultheisen, Räten und Gemeinden der dryer Stetten Walkhüt, Louffenberg und Seckingen“, erlaubt und gegönnt, den Schwarzwald mit der Beste Hauenstein und die 21 M. Geldes, welche er (der Aussteller) als Bogtmanne seines Stieffsohns Hans Wilhelms Imthurn <sup>2</sup> pfand-

<sup>1</sup> Das Waldshuter Siegel ist abgefallen. Das Lausenburgische ist ein ziemlich großes Rundsigel mit dem habsburgischen Löwen unmittelbar im Siegelgrunde, und hat die Umschrift: SIGILLVM . CIVIVM . IN . LOVFENBVRG. Das Siegel der Stadt Säckingen aber ist ganz dasselbe, wovon die Badenia, Jahrg. 1858, S. 211, einen getreuen Holzschnitt enthält.

<sup>2</sup> „Hans Wilhelm Imthurn zu Zestetten, der letzte des Mannsstammes der Imthurn am Salzmarkt, war herrn Eberharts, Ritters, und frauw

weis bisher innegehabt, von ihm mit 2200 Gulden zu lösen, den Städten versprochen habe, seine inhabenden Pfandbriefe „zu des Herzogs Handen zu bringen“, und ihnen für sich und sein Vogtkind verspreche, „wære, daz vber kurz oder lang iendert dehein brief funden wurden, die von der vorgedachten phandschaft wegen wyssen“, dieselben der Herrschaft zu überantworten etc. Es sigelt der Aussteller <sup>1</sup>. „Geben an dem nehesten Mentag nach sant Thomas tag des hl. zwölffboten.“

1436, 2. Jänner. H a u n s von Glachsland, österreichischer Vogt zu Kaufenburg <sup>2</sup>, beurfundet, daß er, nachdem ihm Herzog F r i d e r i c h gegönnt habe, für die ihm schuldigen 2200 Gulden rheinisch, und die inthurm'schen 21 M. S. „den Swargwald mit sampt der vesten H ö w e n s t e i n vnd dem zoll doselbs vnd aller zugehörung, als die wilant Eberhart im thurn von sinen guaden in pfandes wise innegehept hât“, von den Städten Säckingen, Kaufenburg und Waldshut an sich zu lösen, die alten Pfandbriefe auszuliefern gelobe und dem Herzoge und seinen Erben „der Lo sung statt ze tûn vnd gehorsam ze sin“, wenn sie an ihn begehrt und er der genannten Summe ermahnt werde. Dabei sollen der Herrschaft vorbehalten sein „all schaz, stür, reysen vnd ander gewonlich schazung“; er und seine Erben sollen auch „den Wiltpan vf dem Swargwald versorgen vnd beschirmen“, Niemanden darin zu jagen gestatten und selber es bescheidenlich zu ihrer Nothdurft thun; endlich sollen sie sich „von den Lüt en doselbs vf dem Swargwald an den gewonlichen Zinsen vnd Diensten lassen benügen vnd si wider recht nit höher trengen noch besweren, dann als von alter herkomen“, und der Herrschaft Beste Hauenstein offenhalten u. s. w. Dagegen habe der Herzog ihm die Gnade gethan, daß er „von menglich, der pfantschaft vf dem Wald hât, lösen möge“, und was er also redlich einlöse, dafür soll er neue Satzbriefe nehmen und erhalten. „Geben vf Mentag nach dem achtenden tag, als vns her Jesus cristus geboren ward.“ Es sigelt der Aussteller <sup>3</sup>.

Berenen von Landenberg Sohn vnd hatte frauw Agnesen von Blumenec zum weib. Diser Hans Wilhelm heisset Heinrichen von Rumlang seinen stiefvatter (der Anno 1440 zu Freyburg im Breisgenw starb) und hinterließ zwei Töchter, welche an zwei herren von Julach vermehelet waren.“ R ü g e r, Schash. Chron. Hdschr. 597.

<sup>1</sup> Ein kleines Rundsigel mit dem rumlangischen Einhornthier auf dem Schilde und mit der Umschrift: S. HEINRICI . DE . RVIMLANG.

<sup>2</sup> Vergl. Schreiber, Urk. der St. Freib. II, 295.

<sup>3</sup> Kleines Rundsigel mit einem Schrägbalken (wie der babilische) im Schilde, und der Umschrift: S. IONIS . DE . FLA . . . . . DEN.

1442, 23. November. König Friderich III. verleiht den Leuten der Graffschaft Hauenstein etliche Rechte und Freiheiten. Abschrift aus dem 17ten Jahrhundert. Dieser Urkunde erwähnt Chmel, Regesten K. Friderichs IV., auszugsweise nach einem Abdrucke derselben bei Pölig, Jahrb. 1833, S. 137.

Wir Friderich von gottes gnaden römischer könig ic. bekennen vnd thun kund offenbar mit disem brieffe all denen, die in sehent vnd hörent lesen, daß wir mit rechtem wissen vnd wolbedachtlich von der annemen- den diensten willen, so vns vnd dem reich die Einigsmeister vnd die gemainen Landleut vff dem Schwarzwald, dem hauß von Dsterreich zugehörig, oft vnd dick gethon vnd hinfür in künfftigen zeiten wol thün sollent vnd mögent, in die gnad vnd freyheit gethon vnd geben habent, thün vnd geben in ouch die von römischer königlicher macht vnd voll- komenheit in krafft diß brieffs also: Daß niemand, was würdens, wesens oder stands er sey, dieselbigen Einigsmeister vnd leut gemein- lich oder jr da kainen besouder, es seyen frawen oder mann, vmb einicherley sach oder ansprach, vf kein hoffgericht, landgericht oder an- der gericht heischen noch laden, ouch nit fordern, noch einicherley vrtel noch recht, weder vber leib noch güt gesprochen werden, an sy gemein- lich oder sonderlich einen oder mer. Hat etwer etwas an sy zü spre- chen, der oder dieselben sollen sy jres rechts in krafft diß brieffs ver- mögen lassen vnd sonst nirgent anders wohin. Were aber sach, daß sy gemeinlich oder sonderlich für ein ander gericht darüber geladen, oder aber einicherley sachen vnd vrtel gesprochen vnd erteilt wurden, das soll kein krafft noch macht haben, in auch allen gemeinlich vnd son- derlich keinen schaden bringen, er were dann sach, daß dem kläger kind- lich billigkeit versagt vnd abgeschlagen wurde, als dann so mag ein jetlicher sein recht wol anderswa sūchen. Wir haben jnen auch von besonderen gnaden dise freihait gegeben vnd verliehen, daß sy mit off- nen ächtern wol gemainsame haben mögen vnd sy bei jnen wandern vnd arerben lassen, doch also, wann der chlāger keme vnd recht zü jnen begerte, sollen sy jme in den gerichtē, wo die sach hin gehört, recht verstaten vnd ergehen lassen, vngewarlich. Vnd so dick solche Ächter zü jnen komen vnd wie lang sy da pleiben, das soll jnen gegen menig- lich kein schaden bringen. Auch haben wir jnen die besouder gnad ge- geben vnd verliehen: Wann ein Landsigling oder Bastart bey jnen mit dot abgat, daß dann ein herr oder landgraffe vff dem Schwarz- wald einen schlechten haubt fal von jme nemen vnd daran sein be- nügen haben soll, darnach das vbrig sein güt den nechsten erben pleiben vnd folgen, on allen intrag vnd one alles verhindern. Vnd wir wol-

len, setzen vnd meinen, daß die vorgenant Einigsmeyster vnd Landtrent gemeinlich vff dem Schwarzwald bey solchen vnsern gnaden vnd freyheiten pleiben sollen vnd deren geprauch vnd genießen von aller meniglichen vngehendert. Vnd wir gebieten darumb von der römischen königlichen macht ernstlich vnd vestenlich allen vnd jeden Freyen, Geistlichen vnd Weltlichen, Graffen, Freyherren, Rittern, Knechten, Hoffrichtern, Landrichtern, Räten, Burgern vnd Gemeinden aller vnd jetlicher Stetten, Merkten vnd Dörffern, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, daß sy die offtigenanten Einigsmeyster vnd gemeinen Landtrent an solchen vnsern gnaden, freyheiten nit saumen noch irren, in kein weis noch weg, sonder sich deren gerüwenlich gebrauchen lassen vnd darbey handhaben, schützen vnd schirmen, als lieb jnen vnd jetlichem vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff zü vermeiden vnd bey verliering zehen mark gelts, als offft einer darwider tate vnd ein vnabläßliche pön zü bezalen, ein halb teil in vnser vnd des Reiches camer vnd das ander halb teil denen, den diß vberfaren wurde. Mit vrfund diß Brieffs versigelt mit vnserer küniglichen Majestät anhangendem Insigel. Geben zü Costanz an freytag vor sant Catharinentag, als man zalt nach der geburt Jesu Christi vnseres heylands vnd seligmachers tausent vier hundert vierzig vnd zwey jar, vnser reichs im dritten jar.

1449, 23. Mai. „Wilhelm, Marggräff von Hochberg“ bekennet, daß er dem Abt und Convent zu St. Blasien, welche auf seine ernsthliche Bitte von seiner anligenden Not und Sache wegen, ihm zu Lieb und Gefallen, „vff sich selbz vnd vff irs Goghus güter vnd güte an swerem schaden vfferbrochen“ 500 rheinische Goldgulden und ihm selbige geliehen, damit er seinen schweren Schaden damit wende, dafür versezt habe seinen „Zoll ze Hōwenstein mit aller siner gerechtikeit vnd zugehörd (daraus gant fünffzehen guldin jerlichs zins der Wurmin zu Couffenberg“), wie er solchen von der Herrschaft von Osterreich „mit sampt dem Swarzwald in sages vnd phandes wise“ inne gehabt, alles mit Willen und Gunst des Herzogs Albrecht. Es sigeln der Aussteller, und auf seine Bitte der „veste Hanmann von Dfftringen zu Gurtwil“ und die Stadt Waldshut<sup>1</sup>. „Geben vff fritag vor sant Vrband tag.“

<sup>1</sup> Das Sigel des Markgrafen ist zerbrückt; das des Osterreichers aber ein kleines Rundsigel ohne Schild, nur mit Helm und Kleinod (ein Halbmond) auf dem Grunde, und der Umschrift: S. Hanmanni . dom . de . Ostring. Das Stadtsigel von Waldshut aber ist das ebenfalls in der Badenia S. 211 ab-

1449, 30. Mai. Verwilligungsbrief des Herzogs Albrecht über obige Verpfändung durch den Markgrafen, seinen „lieben D<sup>e</sup>haim vnd Hofmaister“. Gegeben zu „Fryburg in Brisgöw an frytag vor dem hailgen Pfingstag.“ Gleichzeitige Abschrift.

1451, 11. Juli. Revers des Markgrafen von Hachberg-Röteln über die von seinem Vater übernommene Vogtei des hauensteinschen Schwarzwaldes.

Wir Rüdolff marggraff von Hochberg, herre zu Röteln vnd Susenberg, bekennen öffentlich vnd tün kunt menglichem mit dem brieff. Als der wolgeborn vnser lieber herr vnd vatter, Marggraff Wilhelm von Hochberg ic. den Swarzwald der herschafft Howenstein mit sampt den zweyen dälern Schönnow vnd Tottnow mit jren zugehörungen von von vnser gnädigen herschafft von D<sup>e</sup>sterreich ettliche zyt jngehept vnd vns nu dieselben herschafft von siner merklichen anlangenden sachen vnd nottursten wegen übergeben <sup>1</sup>, die hinfür von derselben vnser gnädigen herschafft von D<sup>e</sup>sterreich jnnzuhaben vnd zu verwesen, in aller der maß als er sy denn vnzher jngehept hat. Also haben wir gelopt vnd versprochen, geloben vnd versprechen ouch wissentlich mit vnsern trüwen an eydes statt vnd in krafft diß brieffs für vns, vnser erben vnd nachkommen, dem durchlüchtigen wolgebornen fürsten vnd herren, herrn Albrechten herzogen ze D<sup>e</sup>sterreich, vnserm gnädigen herrn, als Regirendem fürsten diser land <sup>2</sup>, vnd sinen erben, mit derselben herschafft vnd allen jren gerechtikeiten eehafften, alten herkommen vnd gewonheiten, gehorsam vnd gewertig ze sin in aller der maß vnd form als dann vnser egenanter lieber herr vnd vatter dem loblichen huß D<sup>e</sup>sterreich vnd sinen gnaden als rechten vnd natürlichen herren derselben herschafft ze tün schuldig vnd pflichtig gewesen. Duch das wir die

gebildete zweite mit dem Wälbermännlein und der Umschrift: SIGILLVM . CIVIVM . IN . WALDESHVT. .

<sup>1</sup> Markgraf Wilhelm von Hachberg-Röteln (geb. 1406, gest. 1473), da er als Landvogt in den österr. Vorlanden beim Ausbruche des Züricher Krieges mit militärischen und diplomatischen Geschäften überhäuft wurde, trat 1441 die Verwaltung der hachbergischen Lande an seine Söhne Rudolf IV und Hugo ab, wovon letzterer schon nach 3 Jahren verstarb. Vergl. Sachs, badische Geschichte I, 550.

<sup>2</sup> Herzog Friderich (IV) mit der leeren Tasche, Herr der österr. Vorlande, hatte 1439 den minderjährigen Erbprinzen Sigmund hinterlassen, über welchen seine Vettern, die Herzoge Friderich V und Albrecht VI, jener für Tyrol, dieser für die helvetischen, elsäßischen und breisgarischen Lande, die Vormundschaft führten.



Eynungsmeister vnd die lüt der benannten herschafft gemeinlich vff dem Swarzwald by allen iren rechten, fryheiten, herkommen vnd güten gewonheiten söllen vnd wellen beliben lassen vnd sy dawider in keinerley wiß beswären, sunder sy daby hanthaben, schützen vnd schirmen, als denn darzü gehört vnd von alter herkommen ist, alles getrüwlich vnd on geuerd. Was ouch das Recht von der obberürten herschafft wegen, zwischen dem obgemelten vnserm gnädigen herrn herzog Albrechten vnd vnserm egenanten lieben Herrn vnd Batter marggraff Wilhelm vor dem hochbornen fürsten herrn Jacoben marggraffen zü Baden, vnserm lieben herrn vnd vettern, nach vßweisung der besigelten abscheiden darumb gegeben, hangund, yeglichem teyl gibt oder nimpt, dem sol nit dester mynder nachgegangen werden, vnd was also zü recht gesprochen wurdet, dem sollen vnd wellen wir on allen intrag vnd widerred nachkommen vnd vollfüren, ouch vnguearlich. Vnd des ze vrfund haben wir vnser Insigel<sup>1</sup> lassen henken an disen brieff, der geben ist vff Sonntag vor sant keyser Heinrichs tag in dem Jar als man zalt nach der geburt Cristi Thusent vierhundert funffzig vnd ein Jare.

1452, 9. Oktober. Der Markgraf von Hochberg tritt den hauensteinischen Schwarzwald an Herzog Albrecht von Oesterreich ab.

Wir Wilhelm marggraff von Hochberg ic. bekennen für vns vnd vnser erben. Als vns Sloz vnd Statt Louffenberg, ouch Howenstein das Sloz mitsambt dem Swarzwald, vor ziten in vogtswys ingeantwurt ist, vnd nachmals als der durlichtig hochgeborn fürste vnd herr, her Albrecht herzog ze Oesterrych ic. vnser gnediger herr, an die art zu lande kame, wir vf seiner gnaden eruorderung sinen gnaden Louffenberg Sloz vnd Stat vberantwortent, vnd baten damit sin gnade flisslich, vns das Sloz Howenstein vnd den Swarzwald darnach ein zit zelassen vnd das alles mit einsmals von vns zenemen. Also haben wir dem benannten vnserm gnedigen herrn nw aber nach seiner gnaden begerung desselben Sloz Howenstein mitsambt dem Swarzwald vnd aller zugehörung, rechten, nügen vnd gülden nicht vßgenommen ganz abgetreten, doch daz vns die nüz vnd gült dises jars füllen geuallen in der maße, daz wir alle zins vnd gült, so sich darab gebüren ze geben, dauon vßrichten vnd bezaln söllen on sowmnus, dann vmb die vordrung, so wir zu dem benannten vnserm gnedigen herrn maynen ze haben, sol sin gnade vns so er wider heruf zu land komet darnach als

<sup>1</sup> Gut erhaltenes, mittleres Rundsiegel mit dem einfachen Schrägbalken-Schild, worauf ein gekrönter Helm mit den Steinbockshörnern; die Umschrift lautet: *S. Rudolphi . marchionis . de . Hochberg.*

bald vnd fürderlichst, sin gnad mag vngeuerlich rechtens sin nach vß-  
 wifung der versigelten berechnis durch vnsern vettern Marggraf Jaco-  
 ben ze Baden zwischen dem egnanten vnserm gnedigen herren vnd  
 vns am nechsten beteydingt vnd vßgangen on vßzug, vngeuerlich.  
 Daruf haben wir demselben vnserm gnedigen heru von D<sup>e</sup>sterreich vß  
 zugesagt, globen vnd versprechen ouch wissentlich in craft diß briefs,  
 daz wir angeends mit dem hochgeborenen marggraf Rüdolffen von  
 Hochberg ic. vnserm lieben Sun, der das obgemelt Slozz Howenstein  
 vnd den Swarzwald nach vnser beuelhnuis ynnhat, schaffen vnd be-  
 stellen wellen vnd sollen, daz er desselben Slozz vnd Swarzwalds mit  
 allen rechten, eren, nützen vnd zugehörungen der hochgeborenen fürstin  
 vnd frowen, frowen Mechttilten geborn pfalzgröfin by Rin, herzogin  
 zu D<sup>e</sup>sterreich ic. myner gnedigen frowen, zu des vorgeanten myns  
 gnedigen herrn i<sup>r</sup>s gemahels handen abtreten vnd vberantworten sol  
 zwischen hynnen vnd sand Marteins tag schierst künstlig acht tag vor  
 oder nach, alle geuerde, intrag vnd vßzug darin genzlich vßgeschlossen,  
 sunder allein vns marggraf Wilhelmen hierin vorbehalten die nitz vnd  
 gült dises jars in der maße als oben stat, on geuerde. Des ze vrkund  
 haben wir disen brief dem benanten vnserm gnedigen herren von  
 D<sup>e</sup>sterreich mit vnserm anhangenden Insigel <sup>1</sup> geben, ze Memyngen, an  
 sand Dyonisien tag, nach Cristi gebürt vierzehenhundert vnd in dem  
 zweyvndfunffzigisten Jare.

1455, 16. Oktober. Vidimus der im VI. Bd. dieser Zeitschr.  
 S. 480 abgedruckten Urkunde Herzog Albrechts über die sanktblasi-  
 schen Eigenleute auf dem Schwarzwald, ausgestellt im Auftrage des  
 bischöflich basel'schen Offizials L. Kron durch Johans Fridrich  
 von Münderstatt, einen Kleriker aus dem Würzburger Bisthum, aus  
 kaiserl. Gewalt öffentlichen Notar des bischöfl. Hofes zu Basel, den  
 20. Hornung 1456.

1457, 20. Mai. „Peter von Mörspurg, Ritter“, österreichischer  
 Landvogt im Elsaß, Sundgau, Breisgau und am Schwarzwald, be-  
 urkundet, daß vor ihm und seines Herrn Rätthen am öffentlichen Hof-  
 gericht zu Ensisheim erschienen sei der „veste Wilhelm von Grifen“  
 und durch seinen Fürsprecher geklagt habe, wie ihn der Abt von  
 St. Blasien zweier Mark Silber auf dem Hauensteiner Zolle ent-  
 währt habe, welche er von seinem Schwager geerbt und ruhig besessen  
 bis zur Zeit, wo der Abt solchen Zoll zu seinen Handen gebracht. Es

<sup>1</sup> Ein ähnliches Sigel, wie das vorige, in rothem Wachs mit der Um-  
 schrift: S. Wilhelmi . marchionis . de . Hoch'g.

sei der „dritte leste ende vnd vstag, der jnen beyden by güter zit verfundt were“, man solle ihm daher, wenn auch von des Abts wegen Niemand erschienen sei, sein Recht ergehen lassen. Darauf haben etliche von des Herrn von St. Blasien (der wegen anderer Geschäfte nicht persönlich anwesend sein könne) Botschaft „vfferthalb des rechten, durch sich selbst vnuerdingt“ gesprochen, der Abt habe vormals auf die Klage geantwortet: daß ihm nicht gebühre, solchen Zoll zu verrechtlichen, da derselbe des Herzogs Eigenthum und dem Gotteshause St. Blasien durch den Markgrafen von Hochberg für 500 Gulden versezt, und im Versazbrief bestimmt worden, „was Zinse von dem Zolle jerlich giengent, oder gehörtent, darunder solich zwo margt silber geltß nit begriffen noch nieman gemelt student, deßhalben jme nit gepürte, den Zolle mit einichen zinsen witer ze besweren.“ Hierauf, nach Abhörung der Klage, Widerrede, Briefe und Kundschaften, sei vom Gerichte das Urtheil ergangen, „daß Wilhelm von Griesen sein Recht genugsam dargethan und ihn der Abt des versagten Geldes wieder in Gewähr zu sezen und für die versessenen Zinse zu entschädigen habe.“ Es sigelt der Landvogt. <sup>1</sup>. „Geben ze Enßßheim vff fritag nächst noch dem Sonnentag Cantate.“

1462, 20. Dezember. Schuldheiß und Rath zu Rheinfeldern beurfunden: Zwischen dem Abte Christoph von St. Blasien und dessen Gotteshaus einerseits und dem vesteren Wilhelm von Griesen haben Graf Nicolaus von Zollern und der Marschalk Thüring von Hallweil <sup>2</sup> beredet und betädigt, daß beide Parteien um ihren Streit wegen 2 M. S. auf dem Hauensteiner Zoll zu Recht kommen sollen vor ihnen (dem Schuldheißen und Rathe), welche sich der Sache auch beladen und denselben einen Tag gesetzt, wo sie auch persönlich erscheinen, und der von Griesen habe reden lassen, wie sein Schwager selig 2 Mark Silber Geldes auf dem Zoll zu Hauenstein von der Herrschaft Desterreich in ruhigem Genuße gehabt, welche von wegen seiner Frau an ihn (den Kläger) geerbt und die er auch ruhig eingenommen, bis zur Zeit, wo der Zoll an das Gotteshaus St. Blasien versezt worden unter Abt Nicolaus, durch den er nun ohne Recht und Billigkeit dieses Geldes entwährt sei. Auf das habe er den Abt fürgenom-

<sup>1</sup> Das Sichel desselben ist zerbrücht und unmerkennbar.

<sup>2</sup> In welcher Eigenschaft der Graf Jost Nikolaus („der Wiederhersteller des alten Glanzes von Zollern“) in den österr. Vorlanden thätig war, ist mir zur Zeit nicht bekannt; Thüring v. H. aber war Erbmarschalk der Landgraffschaft Oberelsaß und Nachfolger Peters von Mörsberg in der Landvogtei in den Vorlanden. Schöpfl. Alsat. illustr. II, 598.

men vor Landvogt und Rätthen, ihm wegen des Geldes und der ver=
 fessenen Zinse ein Benügen zu thun, laut eines Urthelbriefes derselben,
 dem aber nicht nachgekommen worden, sondern es habe ferner ein
 Verbiethbrief müssen erfolgen, worin „im erloupt wære des Abz gut
 allenthalben mit der gnedigen herschafft stat ze hefften zu hilff sinem
 rechten.“ Also habe er (Kläger) etwas von dem Klostergute „ver=
 hefftet“; das ihm aber der Abt ohne Recht und mit Gewalt entwährt,
 wogegen er weiter geklagt und sofort durch den Grafen von Zollern
 und den Marschall von Hallweil vor sie (Schuldheiß und Rath) zu
 Recht veranlaßt worden, welche er nun gebeten, „den Apt gütlich ze
 vnderrichten, im vßrichtung ze tün vmb sin elag, erlangt recht, costen
 vnd schaden.“ Dawider der Abt reden lassen: der von Griesen habe
 einen Spruchbrief von Ensisheim vorgelegt, so unter seinem (des
 Abts) Vorweser ergangen, welcher damals nicht heimisch gewesen,
 während seine einfache Botschaft „on gewalt, vßerthab dem Rechten“
 geantwortet; daher Abt Nikolaus dagegen appellirt habe an den Her=
 zog selber, welcher die Berufung angenommen und an Landvogt und
 Rätthe eine Inhibition ergehen lassen. Geschäften halber aber habe
 Albrecht diese Sache dem Herzoge Sigmund, als einem Commis=
 säre, übertragen, welcher sie vor anderlei Geschäften auch nicht ver=
 handeln können, sondern dem Bischofe von Basel anbefohlen. In
 solchem Hang der Sache nun sei dieselbe durch den Grafen und Mar=
 schall an Schuldheiß und Rath zu Rheinfelden „veranlaßt“ worden;
 dieser Anlaß „wise aber nit, den brieff ze Ensisheim vsgangen, by
 krefften ze bliben.“ Wolle der von Griesen nun seine Klage erneuern,
 so möge er sie gehörig beweisen. Es habe auch Markgraf Wilhelm
 seinen Versaz mit der klaren Bestimmung gethan, „was dovon gange,
 wære man da yemant furer ugüt phlichtig oder ze tün gewesen, so were
 das ouch angeben; der phandbrief wise aber nit wyter beswert noch
 beladen sin, dann gegen die Wurmuze ze Louffenberg.“ Auf Solches
 habe der Griesheimer weiter reden lassen: Als er den Abt Nicolaus
 zu Ensisheim fürgenommen, sei derselbe persönlich da erschienen,
 habe Antwort und Widerrede gethan, man habe die Sache zu Recht ge=
 setzt und für beiderseits Verhörung und Kundschaft erkannt, welche
 innerhalb der Frist von sechs Wochen und drei Tagen dem Land=
 schreiber zu Ensisheim zu überantworten sei. Das habe er gethan
 und darauf hätten Landvogt und Rätthe „dem rechten sinen fürgang
 gelassen.“ Darwider der Abt wieder reden lassen: „Als die vrtail ze
 Ensisheim vsgangen, da sie dem lantvogt ze erkennen geben, wie im
 nit gebürt hab über das eygentum vnsers gnedigen herrn ze rich=

ten; och wie des apß botschafft vffschub begert vnd in das abgeschlagen sie, dadurch der apt nothhalb getrengt worden ze appellieren, denn ob er selb persönlich zegegen gewesen, dennoch hetti es nit kraft gehept, das eygentum des gnedigen herrn zu berechtigen on siner guaden gunst vnd willen.“ Nach aufgenommenener Appellation habe selbiger dem Landvogt eine Inhibition gesendet, über die Sache nicht weiter zu richten, „denn sin guad dieselb verhören oder fürer ze verhören beneh.“ Es habe sich auch begeben, als Erzherzog Albrecht dem Herzog Sigmund die Lande übergeben, und diese Appellation committirt, selbiger sie dem Bischofe Johann von Basel befohlen, und solcher „mit hilff des gnedigen herrn reten, so by in vff ein zit werent, die sach vnderstanden, ze verhören, daz also vile geschreyg in wie luder<sup>1</sup> übervallen wer, dadurch die rete nit beliben köudent noch möchtint vnd der sach halb erwunden. Darnach habe er den großkeller gen Zell gesandt, dwil beid gnedig herren da wärent, sy sölicher sachen manen vnd ernstlich anrücken, in ze vstrag (zu) helffen.“ Hierauf sei die Sache abermals dem Bischof anbefohlen worden, und da sie also „in vnvsgetragenen rechten hange“, haben der Graf und Marschalk das Ensisheimer Urthel abgestellt und die Parteien zu Recht auf Schuldheiß und Rath veranlaßt. Weil nun der von Griesen viel Recht zu haben vermeine, so „sollte er billich sinen schien<sup>2</sup> darumb erzöigen“, darauf wolle ihm der Abt antworten, wie's recht wäre; „den also meldung an schin ze tün, were genarlich.“ Wollte derselbe das nicht, so hoffe er (der Abt), solcher Klage ledig erkannt zu werden. Worauf Wilhelm v. G. beschließlich reden ließ, wie das Urtheil zu Ensisheim durch solch' fromme Herren, Ritter und Knechte, „nit uff den wind gesetzt, sonder vmb notdurft vnd liebe der gerechtikeit vsgangen wer“; der Abt sei nirgends mit den Beweisen erschienen, wie sich's gebühre, und eine jede Appellation müsse innerhalb Jahresfrist ausgetragen werden ze. Er hoffe daher, da des „apß fürwenden nüzit, denn uff wort on allen rechtlichen schin gesetzt wer“, es sollte zu Recht erkannt werden, daß er ihm „vmb sin elag mit sampt allen veressen vergangen zinsen, och eosten vnd schaden er deß genommen, gelitten vnd emphanen hett, vßrichtung tün solt.“ Auf dieses habe der Abt seine Rede beschließen lassen: Er behalte sich vor, über sein früheres Nichterscheinen sich zu verantworten, und was den Erlaubriß über des Gotteshauses Gut betreffe, so habe er kurz darauf von eben dem

<sup>1</sup> D. h. immer lauter.

<sup>2</sup> D. h. urkundlichen Beweis.

Landvogt einen Verbietsbrief erworben zc. Also nach Klag, Antwort, Nachrede, Widerrede und Beschlußrede, und nach Verhörung der Briefe und Vorlagen zc. haben sie (Schultheiß und Rath) sich berathen und „nach zittlichem rat edler, vnedler, geleter frommen vnd wisen lüten“, nach ihrem besten Verständnisse zu Recht erkannt: „Sit dem mal Wilhelm von Griefen vff sin fürwenden einen vrteilbrief von Lantvogt vnd réten dargelegt, darin er fürbracht, die obgemelten zwo mark silber gelts rechtlich erobert haben, dawider der vilgemeldet Apt geredt, wie von solicher vrteil geappelliert, der appellation nachkommen vnd das nach solichs in hangenden vnd vnuvstragenen rechten stande, vnd aber das nit bewist noch by bracht, wie recht ist, daz do Wilhelm von Griefen des billichen so verr genießen, daz die vorgemeldet vrteil by kreften bliben vnd dera von beiden teilen nachkommen werden sol“ zc. Gegeben Montags an St. Thomas Abend. Es sigeln die Aussteller <sup>1</sup>.

1465, 13. Februar. Ritter Wernher Hadinsdorfer, Statthalter der Landvogtei im Elsaß, Sundgau, Breisgau und am Schwarzwald (für den Landvogt Thüring von Hallweil) beurkundet, daß vor ihm und dem Hofgerichte zu Ensisheim erschienen seien Wilhelm von Griefen und die Botschaft des Abts zu St. Blasien, in ihrem Streithandel wegen der 2 M. Geldes auf dem Hauensteiner Zolle, worüber sie durch die von Rheinfelden „zü recht vertegdingt worden“, vor denen er (W. v. G.) „ime der sach ouch obgelen, des alles er vor vnd noch zü grossen costen vnd schaden komen wer, vnd umb solichs hette er in allhar fürgehauischen“, damit das Gericht den Abt zum Ersatze verurtheile. Also nach Klag, Antwort zc. sei von der Mehrheit des Gerichtes zu Recht erkannt worden: „Diewil sy beder sit vff die von Rinfelden veranlasset gewesen vnd also in recht gestanden, do ðch coste vnd schade angezogen, aber nit witter erkannt worden, dann daz sy es by der vrteil, so vormals hie (zu Ensisheim) geben, bliben lassen“, so lasse das Hofgericht es ebenfalls bei dem Rheinfelder Urteil verbleiben. Sigel des Ausstellers <sup>2</sup>. Gegeben „vff mitwöch nechst vor sant Beltins tag.“

1465, 10. Mai. „Marquart von Baldegg <sup>3</sup>, Ritter, herre

<sup>1</sup> Ein mittleres Rundsigel, die rheinfeldischen drei Querbalken im Schilde zeigend; die Umschrift ist nicht mehr zu lesen.

<sup>2</sup> Kleineres Rundsigel, einen 4 Mal längs getheilten Schild und einen Helm mit Hörnern zeigend; von der Umschrift erscheint nur noch: Hadinastorff.

<sup>3</sup> Schon unter K. Rudolf I war ein H. v. Baldeck rheinfeldischer Burg-

zu Schenckenberg vnd Hauptman der herrschaft Rynsfelden“, beurfundet: In der Streitsache des Hans Jopp von Haslach gegen Abt Christoph zu St. Blasien hätten sich beide Parteien auf ihn freiwillig rechtlich vereint, damit er ihnen einen Tag seze vnd ihren Handel vertrage, worauf er sich der Sache beladen und sie nach Rheinfelden beschieden, wo sie gegen einander gesprochen. Jopp: Als er die Obervogtei zu Hauenstein seiner Zeit verwaltet und genossen, da habe Wezel Schneider die Untervogtei daselbst ingehabt, mit einer Verschreibung des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, daß, wenn er dieses Amtes entsetzt würde, man ihm 50 Gulden rhein. ausbezale. Nun habe er (Jopp)<sup>1</sup>, in Betrachtung, wie nützlich es ihm wäre, die Untervogtei auch zu seinen Händen zu bekommen, eine Lösung derselben mit den 50 Gulden vom Erzherzoge erworben (laut versiegelten Briefs) und sofort dem Wezel das Amt abgefordert, welcher es ihm auch gehorsam überlassen. Da habe er den Abt Nikolaus von St. Blasien bittlich angegangen, ihm die stiftischen Rechte an der Untervogtei auch zu gönnen. Das habe derselbe gethan, und nach ihm Abt Peter ihn ebenfalls bleiben lassen, wie auch Abt Christoph<sup>1</sup> anfangs. Später jedoch habe dieser „wider solich sin (des Joppen) rüwig nuzung (der Untervogtei) niverungen an in gebracht“ und ihm Abbruch gethan an den Nuzungen und Zugehörungen, namentlich habe er ihm vorenthalten, „acht phunt stebler jerlich vff dem Zoll zu Howenstein, den Judenzoll, den glaserzoll vnd die zollvisch (genant bratvisch) von jeglichem geschirre mit vischen, darzu jerlichen sechs stück vederspils oder einen stürzel mit anken dafür.“ Dessen Alles sei er durch den Abt beraubt und entwährt, er begehre daher von demselben „solche vnausgerichte vnd entwerte stück sampt kosten vnd schaden vnd seumnüß.“ Dagegen Dietrich v. Numlang im Namen des Beklagten: Wenn die Abtei solch Federspiel einem Landvogt oder Vogt zu Laufenburg oder dem Herrn und Verseher des Landes gebe, so habe ein Untervogt zu Hauenstein es nicht zu ahnden, sondern darauf zu verzichten, was nicht ihm, aber dem Oberherrn angehöre. Mit dem Zolle und den 8 Pfunden stehe es also: Da die Abtei gesehen, daß „der zoll zu Howenstein so klein vnd vnwert was, daz

vogt. Der obige aber spielte seiner Zeit eine Rolle am Oberrhein. Vergl. diese Zeitschr. IV, 357 und IX, 453. Kopp, Gesch. Blätt. II, 37. Schreiber Freib. Urk. II, 503.

<sup>1</sup> Abt Nikolaus wurde 1429, Peter II 1460 und Christoph 1461 erwähnt.

not were, einen verfenglichen zoller ze haben vnd ze bestellen, der den dingen war neme vnd den zoll flißlich vffhube; were da derselbe Jopp so emsig gewesen vnd hette solchen zoll vffgehept vnd einen zoller bestellt, der das gethan, oder were selbs zoller gewesen, so sye war, im jerlich acht phunt stebler vß der Büchsen solten geworden sin"; da er's aber nicht gethan, so gehörten sie ihm auch nicht, denn einem Untervogte seien selbige vormalß nur darum geworden, weil er Zoller war und den Zoll erhob, also „von Zollerampts wegen“ und nicht von der Untervogtei, und so auch die andern Stüke. Dawider Jopp: Die 8 Pfd. gehörten dem Untervogte zu Hauenstein „von der herschafft wegen des landes vnd der vogtye“, und nicht wegen des Zolls, worüber als Kundschaft verhört worden: 1) ein Model über die Rechte und Zugehörungen eines Vogts und Untervogts zu Hauenstein; 2) ein Mißiv des Markgrafen von Hachberg, und 3) die Aussagen des Nicolaus von Dinsen und Wezel Schneiders, daß als sie Untervögte gewesen, ihnen „solche Gerechtigkeit“ ohne Eintrag geworden sei. Er (Jopp) gönne der Abtei, einen Zoller zu setzen nach Nutzen und Gefallen, doch ihm und der Vogtei ohne Schaden; denn es sei wohl zu merken, „daz die aptye den zoll mit einem zoller besetzt hab, der villicht vil mieder, denn acht phunt neme, das doch er als vndervogt zum abbruch der vogtei gerechtigkeit vngern getan haben wölt; aber das sollt geschehen im als vnder vogt one schaden vnd mit vrlaub der herschafft.“ Wogegen der von Rumlant: Der Wezel könne, als Verkäufer an der Sache theilhaftig, keine Kundschaft leisten; auch die Kundschaft des Markgrafen sei ungültig, denn derselbe „sye nit ein herre noch gewesen an dem ende, vnd darumb so gehore im nit, zu erkennen, zu besteten oder zu vnderscheiden solche oder ander gerechtigkeiten zu Hauenstein.“ Seine (Rumlants) Kundschaften, so auch verhört worden, sagten, Hermann Kaiser von Immeneich: die Hauensteiner Untervogtei sei ihm auch eingegeben gewesen; doch von den 8 Pfd. habe er nichts erhalten, denn der damalige Zoller Hug Schmid habe sie genommen vom Zolle, so auch die Zollfische, „gab aber einer gelt dafür, das ward in die Büchsen geleit, vnd wer den zoll neme, dem wurden die gleser, vnd die Juden geben dem zoller den zoll vnd die wurffel, vnd wenn ein Jude one geleit furgiang, so jagte im der vndervogt nach vnd bußte in vmb den freuel; item so hab er das Bederspil gesehen geben vnd zu andern ziten nit geben.“ Heini Schmid von Hauenstein: Hug Schmid, sein Vater selig, sei bei 15 Jahre Zoller gewesen und habe doch niemals vernommen, daß solches Geld einem Vogt oder Untervogt aus dem Zoll gegeben worden.



Klaus Tempfle von Schönau (ein stiftischer Leibeigener, welchen Klevi Iselin seines Eides gelediget): vor 16 Jahren sei er Vogt zu Hauenstein gewesen und habe da einen Zoller gehabt, dem er jährlich 8 Pfd. Stäbler vom Zolle zu Lohn gegeben; derselbe Zoller habe von einem Glaser ein Glas, von einem Fischer einen Bratfisch genommen und dem Untervogte vom Zoll nie Etwas gegeben. Auf solches habe Jopp abermals reden lassen: Wezel Schneider sei kein Verkäufer, sondern ein bloßer Abtreter eines Pfandes. Was wegen des Federspiels von der Widerpart vorgebracht worden, sei ohne alles Fundament; wenn man das Federspiel nicht geben wolle, so könne es mit einem Stürzel voll Anken ersetzt werden. Die Abtei habe ihm billig zu antworten; denn er habe geschworen und gelobt, die Rechte der Herrschaft von Oesterreich und der Vogtei jederzeit zu fördern und zu handhaben. Etliche Zeugen Dieterichs seien Eigenleute der Abtei, und der Iselin habe keine Gewalt gehabt, Zeugen ihres Eides ledig zu sagen; die andern aber wüßten nichts Gewisses, sondern nur vom Hörensagen und Sagemären. Wogegen der von Rumlang schließlich: Der Iselin habe Empfehlnisse gehabt, solche Rundschaften aufzunehmen, und wäre das auch nicht der Fall gewesen, so sey derselbe Derjenige, welcher „alle ding im namen des gotzhuses ze sant Blasien zu gütem teil verseehe vnd schaffe, vnd was er binde, sye gebunden, vnd was er ledige, sye gelediget.“ Der Wezel aber sei ein Verkäufer, da er von Joppen das Geld empfangen u. s. w. Wie nun beide Theile die Sache dergestalt auf ihn, den von Baldeck, zu Recht gesetzt, da habe er nach Klage, Antwort ic. mit zeitlichem wolbedachtem Rathe gelehrter und ungelehrter Leute und nach bestem Verständnisse zu Recht erkannt, „daz der vilgenant Hans Jopp die besser kundschafft vnd damit sin anuorderunge behept habe, allein vßgescheiden das Bederspil“, worüber er nichts sprechen wolle. Es sigelt der Aussteller <sup>1</sup>. „Geben vff fritag vor dem Sonnentag Cantate.“

1471, 19. August. „Bernhart herr zu Bollwiler <sup>2</sup>, vff dis zit Stathalter des Edeln Strengen herr Peters von Hagenbach, Ritters, landuogz vnd hoffmeisters ic.“ beurfundet, daß vor ihm und dem Ensisheimer Hofgerichte gestanden seien der von Griefen und die Bot-

<sup>1</sup> Ein mittleres Rundsigel in grünem Wachs einen Schild mit zwei aufrechten Flügeln und eine Mädchenfigur mit denselben Flügeln statt der Arme zeigend, mit der Umschrift: S. Margwardt . . . Baldegg . Ritter.

<sup>2</sup> Aus der elsässischen Familie vom Schlosse und Dorfe dieses Namens zwischen Ensisheim und Sulz.

schaft des Abts von St. Blasien, und habe ersterer geklagt, wie ihn dieser in seiner Streitsache mit dem Stifte wegen der 2 M. S. auf dem Hauensteiner Zolle „etwie vil jor vnd zitt vmgetriben vnd zu grossen verderplichen costen vnd schaden brocht, vnd die sach so lang biß jez an den dritten apt gewachsen, do menglich wol verston möhte, daz in der her von sant Blesien wider recht vnd billiches vmgetriben vnd zu solchem schaden brocht, den er achtet vff vierthalb hundert guldin vnd me.“ Worauf der Abt reden lassen: Er glaubte diese Klage nicht verrechtigen zu dürfen, da der Zoll ein Eigentum der Herrschaft von Desterreich sei „vnd jme in der verpfandung solich zwo mark nit angeben werent ic.“ und daß seine Appellation verzogen worden und nicht zu Austrag gekommen, „das were an jm nie erwunden, sunder an den fürsten, die dann ander vnd grosser geschefte vor handen gehobt hetten.“ Nach dem Rheinfelder Urtheil, wobei die Sache „one ferer weigerung, vßzug vnd appellation“ verbleiben sollte, habe Wilhelm v. G. den Abt „des costen halb“ vor das Hofgericht genommen und sei darüber ein Urtheil erfolgt, „vnd were doch der sach oder appellation halb weder gen Rinz oder Inspruck, noch an kein ander ende, dann allein gen Rinselden zü tagen geritten“, daher der Kostenansatz viel zu hoch sei ic. Also nach Verhörung ic. „ist einhelleklich von den reten zü recht erkant, daz sy es by der ersten vrteil hievor von Statthalter vnd reten noch der von Rinselden vrteil vßgangen bliben lassent.“ Die Rätthe waren Wernher Hadinsdorfer (Hadmannsdorfer), Lazarus von Andlau, Ritter, Hanns von Hirzbach, Konrad Schnewelín von Kranznau, Rudolf von Watweiler, Stephan Hefelin, Propst zu St. Ulrich, und Ulrich Gemmingen, Kirchherr zu Ensisheim<sup>1</sup>. Es sigelt der Aussteller<sup>2</sup>. „Geben vff mentag negst vor sant Bartholomeus tag des h. zwölffbotten.“

1478, 7. Februar. Ritter Dieterich von Rumlang bekennt, daß er, nachdem ihm sein gnädiger Herr, Erzherzog Sigmund von Desterreich „seiner gnaden Sloß Hawenstain mitsambt der waltuogtei des Swarzwaldes ynngeden vnd zu verwesen beuolhen“, darum versprochen und gelobt habe, solches zu des Erzhauses Handen getreulich und fleißiglich zu verwalten, wie ein getreuer Vogt seinem Herrn schul-

<sup>1</sup> Dieselben Namen (mit 5 weiteren Gerichtsbeisitzern) erscheinen bei Schöpfkin Als. illustr. II, 23.

<sup>2</sup> Kleineres Rundsigel mit einem Schilde, worin ein sparrenartig belegter Pfal erscheint; die Helmzier scheint das Obertheil einer Weibsfigur zu sein; die Umschrift heißt: Hans . Bern . von Solweil . . . .

dig sei 2c. Namentlich soll und will er „alle gericht vnd recht, wie von alter her kommen, besetzen, dem armen als dem richen geleiches vnd fürderliches recht ergeen lassen; alle zinstent vnd gültten, so zu dem Slozz vnd der vogtey gehören, treulichen innemmen, empfaben vnd ynbringen vnd dauon alle zinz bezalen vnd ausgeben nach anweisung der brief“, und nicht mehr für sich behalten, als was nach solchem Abzuge übrig bleibt, also Niemand über seine herkömmliche Schuldigkeit steigern oder leichtern, jeglichen vor Gewalt und Unrecht schützen, das Schloß in baulichem Wesen erhalten; was ihm aber zu schwer wäre, an die herzoglichen Hauptmänner, Landvögte 2c. gelangen lassen. Und nachdem er sich bisher in seiner Gnaden Geschäften allezeit brauchen lassen, auch deshalb in etwas Blödigkeit seines Leibs gefallen, so habe ihm der Erzherzog die besondere Gnade gethan, daß er und seine Erben des benannten Schlosses und Waldes nicht entsetzt werden sollen, es seyen ihnen dann zuvor 600 Gulden rhein. entrichtet unter dem Vorbehalt, daß „sein gnad allweg ainen Vnderwaldvogt zu setzen habe.“ Gegeben zu Innsbruck Samstags vor Inuocavit. Es sigelt der Aussteller <sup>1</sup>.

1478, 11. Juni. Prior und Konvent zu St. Blasien bekennen, daß sie nach Weisung der Briefe von 1315 und 1377 sazweise innehaben 80 Mutt Habergelt und darnum dem Erzherzoge Sigmund versprechen und geloben, „die losung des selben haberngeltes nach wifung der obgedachten geschristen zu gestatten nach seiner gnaden geuallen.“ Es sigelt Abt Christoph mit seinem Sekretinsigel <sup>2</sup>. „Gegeben vff Barnabe.“

1485, 10. Dezember. Reversbrief des Dieterich von Blumenegg über seine Hauptmannschaft auf dem Schwarzwalde. Original auf Papier.

Ich Diettrich von Blumenegg <sup>3</sup>, Ritter. Bekenn öffentlich mit diesem brief, daz mich der durchlechtig hochgeborn fürst vnd herre, her Sigmund Erzherzog zu Osterreich 2c mein gnedigster herre, zu seiner gnaden Hauptman auf dem Swarzwald die nächsten sechs jar nach einander volgend aufgenommen hat, nach ynnhalt seiner gnaden brief,

<sup>1</sup> Man erkennt auf dem Schilde und Helme des kleinen Rundsiegels von grünem Wachs das Obertheil des Einhorn; die Umschrift ist unlesbar.

<sup>2</sup> Diese Urkunde ist auf Papier, und das Sigel (das Brustbild des Abts und dessen Familienwappen darunter darstellend) in rothem Wachs darauf gedrückt.

<sup>3</sup> Wohl derselbe Ritter, welcher 1497 auch bei dem Zuge gegen den Bischof von Straßburg als Hauptmann erschien. Schreiber, Freib. Urk. II, 624.

mir gegeben. Also daz ich dieselben trewlichen verwesen vnd seinen gnaden mit knechten vnd phärden wolgerüst wider menigklich niemand außgenommen von haus auß warten vnd dienen, mich ouch in allen seiner gnaden geschäften willigklichen brauchen sol lassen, allenthalben seiner gnaden frumen fürdern vnd schaden wenden, vnd alles das tün, das ain getreuer Hauptman vnd Diener seinem herrn zutün schuldig vnd gepunden ist. Vnd wann mich dieselb sein gnad in iren geschäften brauchen wirdet, so wil mich dieselb mit fruetter vnd mal halten als ander seiner gnaden diener. Vnd ob ich icht redelichen schaden im velde gen den veinden, auß seiner gnaden oder derselben Hauptleut eruordern, nemen wurde, denselben sol vnd wil mir sein gnad auch ablegen vnd widerkern nach erkantnuß irer Räte, souerr wir vns sunst guetlich mit einander darumb nit verainen mügen. Vnd für solich mein Dienst vnd warten hat mir der obgemelt mein gnedigster her die benanten sechs jar jerlich zu geben beschaiden benantlichen anderhalbhundert guldein reinisch, oder souil müñß dafür als dann der guldein yezunten gildet, die mir auch jerlich auß seiner gnaden Camer geraicht vnd gegeben süllen werden, an generde. Des zu vrfund hab ich mein eigen Insigel <sup>1</sup> zu ende diser schrift gedruckt. Beschehen zu Insprugg, an Sambstag nach vnser lieben frauentag Conceptionis, Anno etc. octuagesimo quinto.

1484. „Des Swarzwalds fryheiten, Rechtungen vnd gewonheiten.“ Vier Blätter Papier mit deutlicher Schrift.

Diß sind vnser des gemeynen Schwarzwalds friheiten, rechtungen, alt harkomen, gewonhaiten vnd ordnungen, so wir die Wallkütt loblichen harbracht hand.

1) Deß ersten ist diß der eyde, so wir einem yeglichen landsfürsten schwörent. Item deß ersten schwörent wir vnserm gnädigen herrn von Osterreich als vnserm rechten natürllichen landsfürsten vnd erbherrn, zu sinen, siner erben vnd deß löblichen huß Osterreich handten.

2) Item darnach schwörent alle die, so ob vierzeihen jaren sind, demselben vnserm gnädigen herren vnd gemeynem land treuw vnd warheit, iren nutz vnd fromen zu fürdern, iren schaden zu wänden, vnd den eynung, so harnach geschriben stat, zu halten.

3) Item vnd wenne sich die hand vnser gnädigen herren verendert vnd wir einem andern landsfürsten vnd herren solichen obgeschribenen

<sup>1</sup> Aufgedrucktes Sigel in grünem Wachs, einen quergetheilten Schild mit zwei Reihen s. g. Wolken, als Helmzier eine Insul, und die Umschrift zeigend: Dieterich . . . . . Bluomen . . . . .

eyd geschwörent vnd gehuldent, alsdann von stund an söllent alle amptlütten des walde, es syent obernogt oder vndernogt, darzü ouch all vergangen vnd vnberchtigot vnd vnbestättigot sachen, büßen vnd freuel gang hin vnd ab sin. Also daß man einem herren noch sinen amptlütten darumb ze thünd gang nit me schuldig noch pflichtig ist, weder mit recht noch vn recht, es wärent dann sachen, die eer, lyb vnd läben anträffent, die söllent damit nit hyn noch ab sin. Vnd was dannenthin niwer büßen vnd freueln fallent vnd sich machent, die söllent dann be- rechtiget vnd vffgenomen werden, als von alter herkommen ist.

4) Item vnd wenne solichs, wie vorstatt, beschächen vnd vollfür ist, so stand denn vnser Eynungmeister vnd Räte dar vnd erzellent einem amptman, so dann zūmal ist vnd wirt, vnser Rechtungen vnd Harfo- men, nach lutt des Rodels hernach begriffen. Dem ist also :

5) Daß wir alle Jar zū sant Jörgen tag vnser Eynungmeister vnd Räte ernüwerent, kiesent vnd wälent, nach vnser besten verstant- nuß, die vns bedunckt vnser gnädigen herschaft vnd gemeinem land allernuglichest, erlichest vnd sūglichest sin, alles on intrag, hinderung vnd irren vnser gnädigen herschaft vnd jr amptlütten.

6) Der Eyd, so die Eynungmeister schwörent vnd ouch die Räte. Item die Eynungmeister vnd Räte, so also erwelt werden, söllent schwören, gemeyn land in allen zynlichen, redlichen vnd notdurftigen sachen, so verr sy die vernäment vnd für sy koment, zū versächen nach notdurft vnd irem besten vermögen. Vnd ob ettwas sachen vnd vr- teilen für sy gezogen wurdent, darjn yederman, dem armen als dem richen, dem richen als dem armen, gemein, gelich vnd gerecht ze sünd, nach jr besten verstantnuß, vnd dieselben sachen in die lāngi nit vff- schieben, sonders fürderlich vßzütragen, so verr sy vermögent.

7) Item dieselben Eynungmeister vnd Räte, so also erwelt wer- dent, mögent ouch Rat haben, wenn vnd wie dick sy im Jar wöllent vnd sy bedunckt notturftig sin, one einen waltuogt vnd amptman, oder mit dem waltuogt vnd amptman, wie jnen das eben vnd zū willen ist, on intrag vnser gnädigen herschaft vnd jr amptlütten.

8) So ist diß der eyd, den ein yeglicher Waltuogt schwören soll. Item ein waltuogt sol schwören gemeynem land triwlichen sinen fro- men vnd nuß zū fürdern, sinen schaden zū wänden vnd vns by allen vnd yeglichen vnsern fryheiten, rechtungen, gewonheiten vnd alten her- komen ze beliben lassen, darby zū schirmen vnd zū handhaben nach si- nem besten vermögen, vnd ouch vor fremden gerichtten zū schirmen. Dorumb git man einem herren ein vastnachtthün.

9) Er sol ouch keinen langman noch langfrowen thürnen noch lo-

chen, der das recht vertrösten mag, vßgenommen vmb sachen, eer, lyb vnd läben berirent. Darin mag er handeln mit rat der Eynungmeister, als sinem ampt zugehört.

10) Item wo er gericht haben wil vmb sachen, die jm zü clag komen sind, da sol er zü gericht sitzen vnd zühören, vnd einen armen man vnd frowen gegen dem andern sin clag lassen füren. Vnd was damit recht gesprochen vnd gefellt wirt, das vnsern gnädigen herren zü gepirt, darin sol er vnserm gnädigen herren sin gerechtigkeit nâmen, als von alter herkomen ist.

11) Item ein waltuogt sol onch nyman triben vß einem gericht in das ander, noch keinen armen man oder frowen vbersezen vß ein gericht in das ander.

12) Item wenn onch ein arm man oder frow einen freuel verfallt mit recht, da soll ein waltuogt mit jm tâdingen lassen on verrer vnd witter hinder sich bringen. Desß sol er gewalt haben one sinen herren.

13) Item wenne onch einem waltuogt bottschafien oder brief koment, so soll er nit tag zü setzen haben, er beruffe dann ee zwey oder dry der nächsten eynungmeistern, mit denen er zü rat werde, was ze thündt sye.

14) Item ob es sich onch yemer fügte, daz man mit einem waltuogt in kriegem in das veld zûchen vnd ein leger schlachen wurd, so soll der waltuogt vnser hâptman sin vnd mit vns essen vnd trincken, als die armen lütt es dann ye habent. Wil er aber darüber läben, das soll er in sinem costen thûn, vnd hat er ein pferdt, das sol er in vnsern gnädigen herrn costen haben.

15) Item wann man onch an der legin ligt mit der panner, so soll ein waltuogt nit gewalt haben, yeman ab der legy gan zü lassen on die eynungmeister vnd der andern vom land.

16) Item vnd alle die wil ein waltuogt vns by disern gemelten puncten vnd artikeln beliben last, so vil dester besser sinent vnd onch vnserthalb. Wo er vns aber merklich intrag tâtt, so sind wir von gnaden komen, daß man vns siner entladen soll.

17) So ist diß der eynung, den wir schwören vnd halten söllent. Item, daz alle, so da schwörent, söllent swören vnser gnädigen herschaft vnd dem loblichen huß von Desterich, onch gemeinem land, trûw vnd warheit, iren nutz vnd fromen zü fürdern vnd iren schaden zü wänden, onch derselben vnser gnädigen herschaft, iren amptlütten vnd den Eynungmeistern gehorsam vnd gewärtig ze sind in allen billichen, rechtlichen vnd zymlichen sachen vnd gepotten.

18) Es soll onch mengklich, wer der ist, von dem andern, ob dhei-

ner an den andern ügüt zü sprechen hett oder gewunn, vmb welcherley sach das ist, Recht nâmen vnd geben in dem land, da er gefâssen ist, vnd was da mit recht erkennt vnd gesprochen wirt, sich deß lassen benügen, es wâre dann sach, daz einem ein vrteil gesprochen wurd, damit er meinte beschwert ze sind. Die mag er ziehen für vogt vnd eynungmeister vff sinen costen; vnd was dieselben vogt vnd eynungmeister dann dorumb erkennen, daby soll es beliben vnd nit fürer gezogen noch geappelliert werden.

19) Item vnd ob ouch wâre, daz vgit in dem land vfferstünde, es wâre krieg, gefângnuß, nâm, rôb oder brand, wie sich das machte, da soll man nach illen vnd nach jagen, menlich der das vernimpt nach sinem besten vermögen, so lang, so vil vnd so wytt, daz man solich sach erretätt vnd zü recht halltet. Es wâr denn sach, daz sy muren oder wasser jrte.

20) Vnd ob wâre, daz einer vnder wâgen so krank wurde, daz er nit fürer komen môcht, derselb sol sich an die straß niderlegen, ob yeman nacher kâme, daz er dem sage, wo man vßhin zuche, vnd môchte er nit reden, so soll er das mit hand vnd mit füßen bedütten vnd zöigen.

21) Item wenn ouch einer in den Eynung züchen vnd den schwören wil, den selben sol man nit anders vffhâben vnd nâmen, dann alle alltagungen<sup>1</sup> vßschließen vnd hindan setzen. Dorumb sol man im nit hilfflich noch verbunden sin.

22) Item wir sind ouch von alter harkomen, daz wir jagen vnd vâhen mögent, vnd das selbß behalten on intrag aller menglichß, alles das den herd bricht vnd den böm stigt, das ist beren, wölff, lüchß, fuchß, schwyn, tâchß, marder, eltiß, eyhorn, haselhüner, birchhüner, vrhüner. Das vbrig gehört alles vnser gnädiger herschaft zü.

23) Item von dem wasser vnd vischenzen wegen uff dem Swarzwald ist von alter harkomen, daz die Alb vnd die Murg vnd der Ybach vnnsrer gnädigen herschaft zügehören vnd denen so gerechtigkeit darzü haben.

24) Item vnd die vbrigen bâche sind also von alter harkomen, daz ein yeglicher eynungmeister mit sinen nachpuren vnd vnderthanen, die vnder in gehörent, mag ein gesellschaft vnd vischenz dar inne haben vnd die visch in der gesellschaft niessen, so dick sy deß gelang, on jrrung aller menglichß.

25) Vnd ob ein man ein schwanger frowen hett, der mag ira einmal oder zwey vß denselben bâchen büssen on jrrung. Desßglychen ob

<sup>1</sup> Wohl verschrieben für: alle alt' jazungen, d. h. wer in die Eynung schwören wil, muß allen seinen früheren ähnlichen Beziehungen zuvor entsagen.

ein mensch frant wäre, dem mögent die sinen ouch ein mal oder zwey vischen vnd den gelust büßen on irrung.

26) Item vnd wer harüber witter darin gienge vischen, wer der wäre, der ist zu rechter peen on gnad verfallen. Des tag ein pfund pfenning vnd nacht drii pfund, halb vnserm gnädigen herren vnd halb gemeinem land.

27) Item ouch sind wir von alter herkomen, daz ein yeglicher waltuogt an allen ortten vff dem Swargwald zu richten hat vmb all vnd yeglich sachen, hoch vnd nider gericht vnd freuel berürende. Vnd was da mit vrteil vnd recht erkennt wird, soll daby beliben vnd dem nachkomen werden, on jutrag vnser gnädigen herschaft vnd menglichs.

28) Obbenempt fryheit, rechtung, alt herkomen vnd ordnungen sind vß des Swargwalds perment recht original vrbar, dauon noch zu nützig gethan, vßgezogen vnd geschriben.

Bader.

## Geschichtliche Notizen.

### 1. Geographische Glossen des 11. Jahrhunderts.

Aus der Hs. des Drosius Nr. 60 in der Ministerial-Bibliothek zu Schaffhausen.

Noricus, in qua Baiuarii. — Rhetia, in qua Alemanni et Rhetii Curiales (Cur-Rätien). — Danubii, in Alemannia. — Galliam, in qua civitas Peleis (Paris). — Drusus, cuius Mongontiae est tumulus i. e. *Trusileh* (d. h. Drusus Grab, der ehemalige Eichelstein). — Pannonios, Hunos, qui nunc nulli sunt, quorum Ungri nunc terram tenent. — ad Alpes, montem Jovis (Gotthart). — montanos Gallos, Burgundiones (Bewohner des Jura). — Celtae sunt Galli, Hiberi Spani. — Vangiones, Wormazienses. — Nemetes, Spireuses. — in Arduennam silvam, Hosininch (das Döbling). — in Arduenna, in Hoseninch. — Moesii, Vulgares (Vulgaren). — Augusta vindelica, juxta Basileam, adhuc habet vestigia (Augsst). — Agrippina, quae nunc Colonia.

### 2. Schweizer Hirten.

In einem alten Rastatter Dorfbuch stehen mehrere Belege, woraus hervorgeht, daß man im 17. Jahrh. in dortiger Gegend Schweizer zu Rindviehhirten der Gemeinden dingte. Im Jahr 1657 wurde ein Schweizer Hirt um 45 fl. Jahreslohn gedingt und ihm die beiden folgenden Jahre 70 fl. nebst 1 Thaler Trinkgeld gegeben. Im J. 1666 nahm man 2 Hirten an, worunter ein Schweizer war, so auch in den Jahren 1686, 87, in welchen der Schweizer 54 fl. Lohn erhielt.

Mone.



## Beiträge zur alten Geschichte des Oberrheins.

(Schluß.)

### 4) Das römische Breisach, mons Brisiacus.

Das Bruchstück eines römischen Grabsteines zu Breisach ist zwar in den Schriften des bad. Alterthums-Vereins 1, 48 angeführt, das Genauere darüber kann ich aber aus einem Briefe des verstorbenen Defans Rosmann zu Breisach vom Jahr 1843 angeben. Der Stein wurde damals gefunden und zwar auf dem Berge, als man die Fundamente eines Kellers aus den Ruinen ausgrub, in welche er eingemauert war. Daher besteht die Inschrift nur noch aus zwei Zeilen, ihr unterer Theil ist ganz abgeschlagen. Der Stein ist 2½ Fuß breit, 2 Fuß hoch und 4 Zoll dick, und die Inschrift lautet: SATVRNINVS | BOVDILL . AN XXX | . Der fehlende Theil enthielt wahrscheinlich die Angabe der Cohorte, bei welcher dieser Soldat gedient hat. Es sind demnach schon im Mittelalter die römischen Steine zu Breisach für den Häuserbau verwendet worden, woraus sich ihre Seltenheit erklärt, was aber zugleich einen Wink gibt, daß eine planmäßige Nachgrabung noch manches zu Tage fördern könnte.

Die fortdauernde römische Besatzung zu Breisach und im Breisgau noch in der Mitte des vierten Jahrhunderts beweisen die Münzfunde. Hr. Dom.=Rath Abegg zu Karlsruhe besitzt eine Kupfermünze von Constantius II. (11 Millim. Durchmesser), zu Breisach gefunden, Av. neben dem Kopfe ein A, so auch auf der Rückseite, Legende: D. n. Constantius p. f. aug. Rev. undeutliches Bild eines Kriegers, vor welchem, wie es scheint, ein Besiegter liegt, . . . ae . (r)epara(tio). Neun andere kleine Kupfermünzen wurden bei Waldkirch gefunden, in demselben Besitz. Sie sind zum Theil sehr zerstört. 1) Constantin II. . . . antinus . iun . n . c. (nobilis caesar). Rev. unkenntlich (zwischen 317 und 337). 2) Eine andere Münze von demselben hat auf der Rückseite das Thorgebäude. 3) Legende der Vorder- und Rückseite ganz zerfressen, auf dieser die 2 Victorien, die oft vorkommen. Im Abschnitt P . . . 4) Zerbrochen, auf der Rückseite 2 Krieger neben dem Heerzeichen mit gloria exercitus. 5) . . . (V)alentini(anus) p. f.

aug. Kopf mit Diadem, Rückseite unkenntlich. Die andern Stücke konnte ich nicht mehr lesbar machen.

5) Das römische Baden, civitas oder respublica aquensis, oder nur Aquae.

Da ich aus zwei Sammlungen Münzen benützen konnte, die zu Baden und der Umgegend gefunden wurden, so schien es mir angemessen, diese Exemplare zu verzeichnen, um sowol ihren Fundort zu bezeugen, als auch daraus die Resultate zu ziehen, die sich für die Orts-geschichte ergeben. Bei Münzen, die sich leichter verlieren als andere Denkmäler und deren Fundorte schneller vergessen werden, wird man diese Vorsorge der Aufzeichnung nicht für unnöthig erachten. Es ergibt sich selbst aus den wenigen Münzen, die mir von dem Fundort Baden bisher zu Gesicht kamen, daß diese Stadt von der Mitte des ersten bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts zusammenhängende numismatische Belege der Römerherrschaft aufzuweisen hat, welche mit der Reihenfolge römischer Münzen der umliegenden Orte in einem geschichtlichen Zusammenhang stehen.

Münzen in der Umgegend von Baden gefunden, im Besitze des Hrn. Dom.-Raths Wegg zu Karlsruhe. 1) Domitian, groß in Bronze; Kopf mit dem Lorbeer, Imp. caes. Domit. aug. germ. cos. . . . (XIII. c.)ens. per. p. p. Rückseite der sitzende Jupiter mit der Victoria auf der Hand, darunter s. c. Legende: Iovi victori. Vom Jahr 87. 2) Trajan, bloßer Kopf, . . Nerva Tr. . . alles Uebrige abgeschliffen. Großerz. 3) Kupfer . . (F)austin(a), das weitere zerstört. 4) Kleinsilber. Clodius Albinus, bloßer Kopf: . . Albin. caes. Rückseite stehender Aeskulap, cos. II. Vom Jahr 194.

Das Antiquarium zu Karlsruhe besitzt ebenfalls römische Münzen, welche zu Baden in den Jahren 1845 — 53 gefunden wurden, manche derselben sind aber so durch Oxidation zerfressen, daß ihr Gepräge nicht mehr kenntlich ist. Die lesbaren Stücke sind folgende: Vespasian. 1) Kopf mit dem Lorbeer. Imp. caes. Vespasian. aug. cos. VIII p. p. Rückseite Genius mit Füllhorn. . . . ublica. mitt. Erz. Vom J. 77. Auch eine andere Münze von Kupfer, sehr zerstört. Domitian. 2) Kopf mit dem Lorbeer. Imp. caes. Domit. aug. germ. cos. XII. cens. perp. Rückf. die stehende Figur mit S C FI(des rei) publicae. mitt. Erz. Vom Jahr 86. Trajan. 3) Kopf mit dem Lorbeer. Imp. caes. Trajano optimo aug. ger. dac. p. m. . . . Rückf. Göttin mit dem Füllhorn. Senatus populusque romanus S. C. gest. Erz (34 Millim. Durchmesser). Crispina. 4) Bloßer Kopf. Crispina augusta. Rückf. stehende Göttin. Vota publica. S. C. mitt. Erz. Geprägt um das Jahr 177. Severus. 5) Zerbrochenes Stück. Kopf mit dem Lorbeer. Severus p. . . Rückf. ein Krieger mit dem Heerzeichen. fides mi . . . . 6) Kopf mit dem Lorbeer. L. Sept. Sever . . imp. V. Rückf. sitzende Göttin mit der Victoria auf der Hand. Romae aeternae. mittl. Erz. Vom Jahr 195. Glababalus. 7) Kopf mit dem Lorbeer. Imp. Antoninus pius aug. Rückf. stehender Priester. Summus

sacerdos aug. fl. Silb. Vom Jahr 221. Eine Kupfermünze des 4. Jahrh., mit deren Rand auch die Schrift abgerieben ist, zeigt noch auf der Rückseite zwei geflügelte Genien, die einen runden Schild halten, worauf VOT N . T . X steht. Dem Kopfe nach ist es eine Münze von Magnentius.

Die Stadt Baden wird in den Denkmälern civitas und respublica genannt. Da diese Inschriften jünger sind als die Ertheilung der Civität an die Gallier, so ist es wahrscheinlich, daß in Baden auch lateinisches Recht gegolten hat. Den Namen Aquae hatte sie mit allen römischen Städten Galliens gemein, wo natürliche Bäder waren, er wurde daher nicht mit Wasser übersetzt, sondern mit Bad.

Die beiden Denkmäler des Mercurius in Baden, wovon das eine noch auf dem großen Staufenberg (jetzt Mercuriusberg) steht, sind Zeugnisse für den Handel des Ortes, der nach dem Denksteine der dortigen Flößer in Holz bestand. Im Rheinlande kommen überhaupt viele Denkmäler und Inschriften des Mercurius vor, sie sind zunächst Beweise für Gewerbe und Handel der Einwohner unter den Römern; die kleinen Merkurstempel auf den Anhöhen wurden sowol von Privaten als auch von Gemeinden oder Städtchen (municipia, oppida) errichtet, da solche Orte ihre Lokalpriester (flamines) hatten; aber auf militärischen Denkmälern kann Merkur auch eine staatliche Bedeutung haben.

Auch nach dem Untergang des weströmischen Reiches blieb noch eine Handelsverbindung mit dem oströmischen Theile im sechsten Jahrhundert, denn in den Gräbern zu Selzen bei Mainz hat man eine Goldmünze Justinian's gefunden und einen andern goldenen Denar desselben bei Wiesloch, den ein dortiger Privatmann besitzt. Diese Münzen können doch wol nur durch den Handel in die Rheingegend gekommen sein, und da die Frankenkönige durch wiederholte Gesandtschaften im sechsten Jahrh. strebten, mit den östlichen Kaisern in gutem Vernehmen zu bleiben, so darf man auch annehmen, daß die Handelsverbindung mit dem Osten fortgedauert hat.

#### 6) Der Kraichgau unter römischer Kriegsverfassung.

Wer die Gegend nicht kennt, dem diene Folgendes zur Beachtung. Zwischen dem Schwarz- und Odenwalde liegt ein niederes flaches Hügelland, dessen größeren Theil man nach dem ehemaligen Ritterkanton den Kraichgau heißt. Ueber diesen Landstrich war den teutschen Völkern der Angriff auf die römische Rheinlinie leicht, die Römer suchten daher denselben durch militärische Werke zu decken und benutzten

dazu die Beschaffenheit des Bodens nach ihrer klugen und praktischen Art. Der Neckar umfließt von Wimpfen bis Heidelberg den östlichen und nördlichen Theil dieses Landstriches, die Römer machten keine Straße dem Fluß entlang, ließen seinen Ausgang bei Heidelberg durch die schroffen Felsenabhänge gesperrt (s. meine bad. Urgesch. 1, 197), und an der einzigen Stelle, wo zwei Thäler von beiden Ufern auf den Neckar münden, bei Obrigheim, bauten sie ihre Querstraße für Fuhrwerk und Reiterei zum Flußübergang. Am Ein- und Ausgang des Neckarthales standen die Burgen von Wimpfen und Dilsberg, am Uebergang die Burg von Obrigheim auf dem linken und Neckarelz wahrscheinlich als Brückenkopf auf dem rechten Neckarufer, an allen andern Stellen war mit Fuhrwerk und Reiterei nicht über den Fluß zu kommen, weil es die Römer bei den Schwierigkeiten der steilen Ufer mit geringer Mannschaft wehren konnten. Daß sie zu diesem Zwecke Warten auf dem linken Ufer bauten, ist wahrscheinlich; zu solchen Punkten eigneten sich vorzüglich die Plätze, worauf die Burgen Ehrenberg und Guttenberg zwischen Wimpfen und Neckarmühlbach stehen. Mitten in diesem Hügellande und dasselbe beherrschend stand die römische Beste Steinsberg oder Weiler, von jedem der drei Punkte Dilsberg, Obrigheim und Wimpfen  $4\frac{1}{2}$  Stunden entfernt und mit jedem durch Signale direkt verbunden. Die Richtung der römischen Kriegstraße von Obrigheim nach Westen gieng südlich an Dilsberg vorbei und senkte sich bei Heidelberg in das Thal, wo sie ebenfalls durch ein Kastell, das obere Heidelberger Schloß oder die jetzige Molkenanstalt, vollkommen gesperrt werden konnte, welches wie ein Fort de Cluse auf dem vorspringenden Winkel des steilen Berges erbaut war. Im Thale zog diese Straße bei der Bergheimer Mühle über den Neckar nach Ladenburg und Worms.

In dem römischen Vertheidigungssystem des Kraichgaues war also der Steinsberg der Mittelpunkt; er hieng westlich mit dem Flußübergang bei Kislau und Langenbrücken zusammen und auf der Rheinlinie mit Speier. Die Bauart des Steinsberges und des römischen Kastells zu Kislau ist in der technischen Ausführung gleich und gehört in das erste Jahrhundert, ihre römisch-militärische Beurtheilung wird demüächst in dem Werke eines erfahrenen Offiziers über die Geschichte der Befestigung erscheinen. Der römische Bau des Steinsberges wurde von K. Wilhelmi in zwei Schriften bestritten, zuerst im zwölften Jahresbericht der Sinsheimer Gesellschaft für Alterthumskunde 1848 S. 45 flg., sodann in der besondern Schrift, die nach seinem Tode herauskam: „Beschreibung und Geschichte der Burgruine Steinsberg,

von K. Wilhelmi, herausg. von K. Klunzinger. Heidelberg 1857. 4." Vom Steinsberg hat man genaue Abbildungen in den Denkmälen des bad. Alterth.-Vereins vom Jahr 1851 (5 Blätter in Folio), woraus man schon deutlich die Verschiedenheit des Plans und der Construction von dem Burgenbau des Mittelalters ersehen kann.

#### 7) Römisches Bergwerk zu Wiesloch.

Wenn auf den römischen Bergbau im Münsterthal des Breisgaues die dortigen Römerstraßen hinweisen (s. meine bad. Urgesch. 1, 168), so ist der römische Münzfund im Bergwerk zu Wiesloch ein weiterer Beweis für den Bergbau der Alten in Baden. Seit dem Jahre 1851 wird das Galmei-Bergwerk zu Wiesloch wieder betrieben und bei der Einrichtung desselben fand man tief im Innern mehrere römische Münzen, wovon eine kleine silberne vom Kaiser Vespasian in den Besitz des Hrn. Geh. Ref. Fröhlich zu Karlsruhe gekommen ist, dessen Bruder, damaliger Amtsvorstand zu Wiesloch, bei dem Funde gegenwärtig war. Sie hat die Legende: IMP . CAESAR . VESPASIANVS . AVG . CENS . und auf der Rückseite: COS . TER . TR . POT. Ist also im Jahr 71 geprägt.

Da man auch in mehreren Gängen aufbereitete Erze fand, die im Mittelalter nicht zu Tage gefördert wurden, so läßt sich dies nur daraus erklären, daß die Römer einen Theil des Bergwerkes verschütteten, als sie das Land verlassen mußten, um das Werk bei ihrer Rückkehr wieder aufzunehmen. Dies führt auf die letzten Zeiten ihrer Herrschaft, wo der Besitz auf dem rechten Rheinufer oft gestört wurde. Man kennt nun ein Bergwerk, aus welchem die Römer den Zink zu ihrer Bronze in unsern Gegenden bezogen. Auch die neuesten Entdeckungen von Geräthschaften in den Bergwerken des Münsterthals beweisen, daß sie in alter Zeit viel tiefer getrieben wurden, als man bisher glaubte, was nothwendig einen langjährigen Bergbau voraussetzt.

#### 8) Das römische Neckarelz, Alisinum.

Im Jahr 1852 wurden zwei römische Denksteine zwischen dem Flecken Bonfeld und dem Dorfe Kirchhausen (Oberamts Heilbronn) ausgegraben und zuerst von Titot, sodann durch v. Stälin (in Gerhard's archäol. Jtg 1852. Anz. S. 202) bekannt gemacht. Becker wiederholte diese Inschriften (in den Jahrb. des Vereins v. Alterth. im Rheinlande 21, 91 flg.) und gab von der einen, die mich allein angeht, eine von Stälin abweichende Erklärung. Die Inschrift lautet:

N H \* \* | GENIVM . C . | ALISIN . L . AVE | NTINIVS . M | A-  
 TERNVS | D . C . S . \* | DON . | <sup>1</sup>. Es handelt sich hauptsächlich  
 um den Namen Alisin, worin Stälin eine Ortsgottheit Alisius erkannte  
 und sie entweder auf den Ort Elsenz oder Neckarelz bezog. Becker  
 verwarf diese Ansicht und las die Inschrift also: In honorem domus  
 divinae genium Caius Alisinus, Lucius Aventinius, Marcus Aternus de-  
 curiones civitatis Sumelocennensium donarunt. Seine Behauptung,  
 daß genius für signum genii stehe, ist richtig, aber ein genius allein  
 ohne nähere Beziehung ein epigraphischer Mangel, daher die zwei fol-  
 genden Wörter wol eher eine örtliche Bedeutung haben. Mit dieser  
 läßt sich Sumelocennensium nicht vereinigen, sondern von den beiden  
 vorgeschlagenen Orten ist Neckarelz der richtige und demnach lese ich  
 die Inschrift also: In hon. dom. divinae genium civium Alisinsium  
 L. Aventinius, M. Aternus, decuriones collegii seniorum . . . . donarunt.  
 Diese Decurionen waren zwar städtische Beamten, ließen aber das  
 Denkmal auf ihre Kosten setzen; weil es jedoch für öffentliche Zwecke  
 bestimmt wurde, so bekam es die Bezeichnung in honorem domus divi-  
 nae wie die Denkmäler der Privatleute, die eine gleiche Bestimmung  
 hatten. Die Formel drückte nur aus, daß solche Monumente für  
 Staatsgut erklärt waren, also vom Staate beschützt und erhalten  
 wurden.

Von dem Fundorte Bonfeld ist Neckarelz  $3\frac{1}{4}$  Stunden entfernt,  
 Elsenz  $4\frac{1}{2}$  St. und Rottenburg (Sumlocennae)  $16\frac{1}{2}$  Stunden. In  
 der Volkssprache hieß der Ort der Inschrift Alisin, lateinisch wahr-  
 scheinlich Alisin-um (wie Ariminum), oder auch Alisina, denn die Form  
 des Mittelalters Alance und Alantia (*Cod. Lauresh.* 2, 478. 522) läßt  
 beides zu, während die späteren Ellenze, Eluz und Elz durch Umlaut  
 und Contraction den Ursprung verdunkelt haben. Die Namen Alance  
 und Ellenze sind aus der Umstellung Alinsi entstanden, welche Verän-  
 derung liquider Endsyllben im Deutschen oft vorkommt (z. B. unserre  
 für unserer, edilre für ediler u. dgl.). Elsenz und die Bach, welche  
 dort entspringt, hieß im Mittelalter Elisantia, Elisatia, was von Alisin  
 schon weiter absteht, und bis jetzt hat man keine römischen Alterthümer  
 bei Elsenz gefunden.

<sup>1</sup> Ich verdanke diese genaue Abschrift dem Hrn. Oberamtspfleger Titot in  
 Heilbronn, welcher dazu bemerkt, daß an den mit \* bezeichneten Stellen un-  
 deutliche Spuren von Buchstaben stehen, und die Reste des fehlenden Buchstaben  
 in der sechsten Zeile einen senkrechten Strich erkennen lassen, worauf ein klei-  
 ner, rechts gefehrter, horizontaler Strich ruht. Ich bin nicht im Stande, diesen  
 Buchstaben mit Sicherheit zu ergänzen.

Das römische Alifinum wurde zerstört, sein Ueberrest Neckarelz ist ein mäßiges Dorf von etwa 1000 Einwohnern, eine Stunde davon liegt aber die Stadt Mosbach, welche sich wahrscheinlich durch die Einwanderer von Neckarelz vergrößert hat. Denn es kommt in vielen Gegenden vor, daß die Einwohner zerstörter römischer Städte sich in nachbarlichen Orten ansiedelten, die weniger gelitten hatten, und wie es scheint, führten sie auch dahin die Bausteine aus den Ruinen, so daß nur eine geringe Bewohnerzahl an dem alten Wohnorte zurück blieb. So wurde Basel vergrößert durch die Zerstörung von Augst, Colmar durch jene von Horburg (Argentovaria), Brugg durch jene von Windisch, Enns durch jene von Vorch, Kaiserstuhl durch jene von Tenedo, Kirchberg durch jene von Deusen (Dummissa), und so manche andere Städte. Die jetzige Stadt Bingen war zur Römerzeit nur ein Brückenkopf, wie Kastel bei Mainz, und hieß daher auch Castellum noch im Mittelalter. Dieses Kastell war die Burg Klopp, deren Namen die genaue celtische Uebersetzung von castellum ist, denn er bedeutet kleine Burg. Bingen aber lag als castrum auf dem linken hohen Ufer der Nahe, wie schon sein Namen anzeigt, denn Binga heißt Berghaus. Nach der Zerstörung dieses Ortes führte man im Mittelalter die Bausteine aus den Ruinen auf das rechte Naheufer und baute damit die jetzige Stadt, welche Erinnerung noch h. Hiltegart im 12. Jahrh. mit den Worten anführt: omnia, quae in lignis et lapidibus, in ejectis fundamentis atque in aliis utensilibus a praedicto destructo loco deferre poterant, ad alteram ripam Nahae ad illic habitandum deportabant. Weidenbach (Leben des h. Rupertus. Mainz 1858. S. 11) citirt diese Stelle mit Recht zur Stütze seiner Vermuthung, daß Bingen zur Römerzeit auf dem linken Naheufer gelegen sei; durch die Bedeutung der Ortsnamen wird diese Lage bestätigt.

Wo keine römische Niederlassung in der Nähe war, mit welcher sich die Einwohner eines zerstörten Ortes vereinigen konnten, da bauten sie neben die Ruinen eine neue Stadt und die Ueberreste der früheren Niederlassung wurden Altstadt genannt. So geschah es zu Pforzheim und Weissenburg, denn beide Städte lagen ursprünglich auf den Plätzen, die jetzt Altstadt heißen.

9) Zusammenhang des Oberrheins mit den Gegenkaisern Constantinus und Pacatianus.

Von jedem dieser Gegenkaiser wurde eine kleine Kupfermünze zu Rheinabern gefunden, welche Hr. Geh. Referendär Fröhlich zu Karls-

ruhe besigt. Die von Pacatian ist sehr roh geprägt; sie hat auf der Vorderseite den Kopf eines jüngeren Mannes mit der verstümmelten Umschrift: IMP . . . PACATIA . . . , auf der Rückseite unkenntliche, zum Theil abgeschliffene Figuren mit der Legende: REP (?) . . . . S. darüber Mionnet 1, 416. Eckhel 7, 338. Die Münze von Nonnius hat viel bessere Zeichnung, der Kopf stellt einen ältern Mann mit einer Strahlenkrone vor und hat die Umschrift: NONNIVS AVG. Auf der Rückseite ein Bild mit der Legende: FIDES . . . . S. Mionnet 2, 280. Eckhel 8, 121 bezweifelt die Richtigkeit des Namens und hält ihn für die fehlerhafte Lesart eines schlechten Gepräges, was aber nicht gegründet ist. Auch gehört die Münze nach Schrift und Zeichnung nicht in das vierte Jahrh., sondern in eine frühere Zeit.

Man kennt diese Gegenkaiser nur aus Münzen und ist über ihre Zeit nicht im Reinen, da sie jedenfalls nur eine kurze und provinziell beschränkte Herrschaft hatten, wovon keine Notiz in den Geschichtswerken erhalten wurde. Der Fundort ihrer Münzen am Rhein ist jedoch eine hinlängliche Anzeige, daß sie in jener Gegend Anhänger hatten, wenn sie auch nur durch den Handel die Münzen dahin brachten, wie es wahrscheinlich ist.

Hieher gehören auch zwei andere kleine Kupfermünzen, die daselbst gefunden wurden. Die eine, die ich besitze, ist sehr roh geprägt, am Rande stark abgerieben, so daß die Umschrift gelitten hat. Kopf mit dem Diadem, ziemlich jung, VONNIV . . . (wahrscheinlich Nonnius). Rückseite 2 Figuren wie Victorien, zwischen beiden M und über denselben 3 Buchstaben, wovon nur H kenntlich ist. Abschn. die Sigle (singula litera) T und 2 unkenntliche Buchstaben, also wol in Trier geprägt. Die andere Münze im Karlsruber Antiquarium hat bessere Zeichnung, einen Kopf mit dem Diadem, Umschrift am Anfang zerfressen, lesbar noch . . . (A)TIMVS AVG. Rückseite 2 Soldaten neben dem Heerzeichen: . . . EXERITSV. Abschn. P (?) IAI. Es ist kein Gegenkaiser bekannt, dessen Namen auf — timus endigt, auch keine Münzstätte mit dieser Sigle. Wenn TIMVS für TIANVS steht, so könnte es Pacatianus sein, aber die Sylben TIMVS sind ganz deutlich.

10) Der römische Gränzwall vom Main bis zur Sart.

Die Burg zu Freudenberg hielt ich bisher für ein Werk des Mittelalters, weil sie nach einer Urkunde von 1200 (Aschbach, Gesch. von Wertheim 2, 22) am Ende des 12. Jahrh. erbaut wurde. Nach der Mittheilung eines Freundes scheint es aber, daß sie auf einem römischen Unterbau steht, wozu ihre Lage allerdings geeignet ist. Dieser



Unterbau ist ein Blockhaus wie die Burg zu Kislau, mit welcher es viele Aehnlichkeit hat, denn der Sockel mit doppelter Ausladung ist  $49\frac{1}{2}$  bad. Fuß lang (zu Kislau  $50\frac{1}{2}$  Fuß; s. meine bad. Urgesch. 1, 285), die Steine aber glatt gehauen, wahrscheinlich erst im Mittelalter, denn der Hauptbau hat sorgfältig gefügte, große Buckelsteine mit wenig Mörtel und gleich hohen Steinlagen im ganzen Umfang des Vierecks. Da der spätere Oberbau 29 Fuß breit ist, so kommt auf den römischen Unterbau eine Mauerdicke von wenigstens 10 Fuß (9 Fuß zu Kislau). Alle Steine des Unterbaues haben ihre Zeichen, die am Oberbau nur selten vorkommen, woraus folgt, daß man Steine vom Unterbau dazu verwendet hat. Diese Steinmehrzeichen sind mit jenen am Steinsberg Nr. 1 bis 8, 11, 16 (bad. Urg. 1, 258) gleichförmig, die Zeichen Nr. 14, 15 erscheinen zu einem verbunden, und die Zeichen  $\infty$ ,  $\sqsupset$ , sind die liegenden Buchstaben S, D, so wie das Zeichen O ein Buchstab ist. Nach diesen Angaben verdient der Unterbau dieser Burg eine technische Untersuchung, ihre Lage ist wie die anderer römischer Burgen auf Anhöhen leicht zugänglich auf der Südseite wie Dilsberg, Schrozburg u. a., unangreifbar auf dem jähen Abhang der Nordseite.

Durch das Bauland des Odenwaldes ist der Gränzwall größtentheils eingeebnet und nur stellenweis in den Wäldern wie bei Adelsheim noch sichtbar. Es werden aber längs seinem Zuge Münzen und andere Alterthümer gefunden, wovon ich die Münzen der Zeitbestimmung wegen hier beachten muß. Zwischen Walldürn, Buchen und Osterburken, auf deren Hochebenen der Wall hinzog, wurden 10 Silbermünzen gefunden, die Hr. Domänenrath Abegg zu Karlsruhe besitzt. Die deutlichste ist ein Antoninus aug. pius p. p., auf der Rückseite zwei verschlungene Hände, cos. III (vom Jahr 145). 2) Sept. Sev. aug. Rückseite cos. II p. p. mit der Siegesgöttin (vom Jahr 194). 3) Von demselben, .. (Se)pt. Sev. . . . (Per)t. aug. im(p.) . . Rückseite: vict. aug. cos. II. p. . Dasselbe Bild. 4) . . (Tr.)aiano. aug. ger. dac. . . . (nach dem Jahre 105). Rückseite ganz abgeschliffen. 5) .. Antoninus cae . . Rückseite, Minerva. Legende unleserlich. (Von Caracalla im J. 196.) 6) P. S. . t (Sept.) Geta caes. pont. Rückseite, stehende Figur, cos. I. I . . . (vom Jahr 203). 7) (L. Sept. Sev. Pert.) aug. imp. III. Rückseite: Apollini augusto (vom Jahr 194). 8) (L.) Aelius caesar . . . Rückseite, stehende Figur mit dem Füllhorn, Legende abgeschliffen (vom Jahr 137). 9) Von Septim. Severus, die Legende der Vorderseite zerdrückt und abgeschliffen, auf der Rückseite eine stehende weibliche Figur mit Füllhorn und Wage,

(mo)net(a) aug. (vom Jahr 194). 10) Eine kleine Münze, worauf ein bloßer Kopf mit der Legende (C)esar . . . Auf der Rückseite eine Ara mit 2 Schlangen, Schrift abgeschliffen. Vielleicht ein Cistophorus. Bei Buchen wurde eine Goldmünze von Nero gefunden, die Hr. Geh. Ref. Fröhlich zu Karlsruhe besitzt. Nero caesar augustus. Rückseite: salus. In den Jahren 65 oder 66 geprägt.

Diese Münzen sind also aus den Jahren 65 bis 203, gehen demnach über das ganze zweite Jahrhundert. Sie beweisen ebenfalls, daß der Gränzwall im ersten Jahrhundert bereits vollendet war, und ich füge bei, daß seine Besatzung in dortiger Gegend im ganzen zweiten Jahrhundert nicht unterbrochen wurde, also der Markomannenkrieg sich nicht auf das odenwäldische Bauland erstreckte. Man kann zwar nicht beweisen, daß die Münzen im zweiten Jahrh. dort verloren wurden, aber noch unwahrscheinlicher ist ihr Verlust in späterer Zeit, wo man keine so guten Münzen mehr hatte.

Zu Herbolzheim an der Jart stieß man 1857 bei der Anlage einer Straße auf ein gewöhnliches Gemäuer, wobei folgende Münzen gefunden und in das Antiquarium zu Karlsruhe abgeliefert wurden. 1) Caracalla. Silber, . . . Antonin . . . Rückseite weibliche Figur, tr. pot. XIV. (l. XVI) cos. III. (vom Jahr 213). 2) Silber: Severus aug. part. ma . . Rückseite, opfernde Gestalt: restitutor urbis. (von 199). 3) Bronze: . . . mod. Ant. f. Rückseite, stehende Victoria, daneben s. c. Legende: concord . . . (vom Kaiser Commodus, im J. 185). 4) Erz: Crispina augusta. Rückf. Figur mit Füllhorn, Schrift abgerieben (von 177 bis 183).

Diese Münzen stimmen also der Zeit nach mit den obigen überein, die am Gränzwall gefunden wurden, und bestätigen die Handhabung der römischen Gränzbesatzung.

Durch die vielseitige Untersuchung des römischen Gränzwalles zwischen dem Rhein und der Donau hat sich eine bedeutende Verschiedenheit in der Bauart und Richtung dieser Befestigung herausgestellt, so daß man mehrere Wälle, Zwecke und Zeiten derselben unterscheiden muß. Zwischen dem äußersten Walle und den Ufern der beiden Flüsse gibt es viele innere Wälle, die theils mit dem äußern zusammen hängen, theils zu einem andern Vertheidigungssystem gehören. Diese Werke können also schwerlich alle gleichzeitig sein, sondern man wird je nach ihrer Bauart darunter sowol vorgeschobene Werke zum Angriff als rückwärts gelegte Vertheidigungslinien annehmen müssen. Da der Gränzwall im ersten Jahrhundert schon fertig war und Hadrian im zweiten noch daran bauen ließ, so konnten das nur Erweiterungen oder

vorgeschobene Wälle sein, in der Art, wie Agricola in Britannien seine Angriffswerke (*praesidia et castella*) von Jahr zu Jahr weiter vorschob (*Tac. Agr. 20. 22*). Im dritten und vierten Jahrhundert aber, wo der äußerste Wall schon hie und da verloren war, kam in unsern Gegenden alles darauf an, den militärischen Hauptort Mainz vor Ueberfällen zu decken, also die Vertheidigungslinie mehr gegen diese Festung zurück zu legen. Jene Wälle, bei welchen man bis jetzt keine Kastele gefunden, werden also in diese Zeit gehören. In Ermanglung anderer Denkmäler sind die römischen Münzen, die man längs diesen Linien findet, beachtenswerthe chronologische Zeugnisse, denn wo nur Münzen früherer Kaiser vorkommen, ist mit Grund anzunehmen, daß solche Wälle nicht mehr im Besitze der späteren Kaiser waren.

Wenn der römische Gränzwall nach den ausführlichen und umsichtigen Vorschlägen des Hrn. Archivars Habel zu Schierstein untersucht wird, die derselbe im Auftrag der Gesch. und Alterthumsvereine bereits im Jahre 1853 ausgearbeitet hat (die Untersuchung des *Limes imperii romani* betreffend. 8 Seiten in 4), so wird dadurch die Geschichte der römischen Herrschaft in Süddeutschland in vielen Beziehungen aufgeklärt werden.

#### 11) Das römische Ladenburg, Lupodunum.

Diese Zusammenstellung ist nichts Neues, schon Freher hat sie ausgesprochen, denn die Formen des Namens im Mittelalter, Lobodunburg, Lobeden-burg etc., weisen unverkennbar darauf hin, und die Verbindung des Neckars mit Lupodunum ist auch ein deutlicher Fingerzeig. Weil aber der Namen Lupfen in Schwaben der alten Form *Lupo* ähnlicher scheint als Laden, so nahmen andere diese Meinung an, welchen auch neuerdings v. Jaumann in seiner Schrift: *Colonia Sumlocenne*, 2tr. Nachtrag. S. 13 flg. (Stuttg. 1857) folgt.

Zur Prüfung und Entscheidung dieser Frage gibt es drei Mittel: 1) die Erklärung des Namens, 2) der Stelle des Ausonius über die Feldzüge des Kaisers Valentinian I im Gränzland, und 3) die Wasserbauten dieses Kaisers am Neckar.

Was den Namen betrifft, so hatte Lupfen im Mittelalter nie eine Form, die mit Lupodun grammatisch gleich war; es hieß im 12. Jahrh. *Luphun* (*Wirtenb. Urk. B. 1, 362*) und später *Lupfen*, was offenbar weiter von Lupodun absteht als Lobodun, denn in diesem Namen wird das *p* oder *b* niemals geschärft wie in *Luphun*, welches man auch nicht für eine Contraction aus *Lupdun* erklären darf, weil sie *Luppun* lauten müßte. Im Mittelalter wurde das *b* in der Form *Lobdenburg* oft

in u verändert, wodurch vom 14. Jahrh. an die Formen Loudenburg, Laudenburg entstanden, welche zuletzt in Ladenburg kontrahirt wurden.

Lupodunum war ein Kriegssplatz, wie schon aus den Punkten 2 und 3 hervorgeht. Uebereinstimmend damit sind die römischen Münzfunde zu Ladenburg und der Grabstein des Zahlmeisters (dispensator) Eutychas. Solche Zeugnisse römischer Bedeutung hat aber Lupfen nicht aufzuweisen, und doch müßte man sie erwarten, wenn es die Wichtigkeit wie Lupodunum gehabt hätte.

Nach einer Mittheilung des Frhrn. v. Babo in Weinheim stieß man bei dem Bau des Schulhauses zu Ladenburg auf mächtige Quaderfundamente, welche an die Construction der Porta nigra zu Trier erinnerten und seiner Vermuthung nach zum ersten Kastell zu Ladenburg gehört haben mögen.

Obiger Grabstein hat die Inschrift: D. M. Paridi VII Eutychas disp. bene merenti f. c. Die Schwierigkeit der Erklärung liegt nur in der Zahl VII, welche Zell in den Schriften des bad. Alt.=Vereins 2, 21 durch den Namen Septimus oder Septimius ergänzt und den Paris für einen Sklaven oder Freigelassenen hält. Da der Grabstein schon seiner Schrift nach zu den spätern Denkmälern gehört, so ist der Sklavenstand des Paris nicht wahrscheinlich, deshalb schlage ich vor, die Zahl VII mit Septemviro zu erklären, was zu dem Eutychas dispensator paßt und beide Männer als Beamten charakterisirt.

Die 56 Silbermünzen, welche früher bei Ladenburg gefunden wurden und in den Schriften des bad. Alt.=Vereins 2, 293 flg. beschrieben sind, gehen von den Kaisern Antonin bis Decius, also von der Mitte des zweiten bis in die des dritten Jahrhunderts, eine Menge Kupfermünzen, auch einige von Bronze, kamen kürzlich in den Besitz des Alterthumsvereins zu Karlsruhe. Die lesbaren Stücke geben eine Reihe von Münzen von Augustus bis Gratian, also vom Anfang des ersten bis zu Ende des vierten Jahrhunderts, umfassen demnach den ganzen Zeitraum der römischen Herrschaft über das Gränzland. Die einzelnen Kaiser, von welchen man Kupfermünzen gefunden, sind folgende: Augustus, Tiberius cos. V (vom Jahr 36), Vespasian, Domitian (vom Jahr 82), Trajan (von 98), Hadrian (von 119), Antonin, Commodus (von 183), Constantin, Constantius, Valentinian und sein Sohn Gratian. Auch von den Kaiserinnen Faustina und Julia Domna hat man zwei Kupfermünzen gefunden, die an das Ende des zweiten Jahrhunderts gehören. Ladenburg war demnach erweislich im Besitze der Römer bis zum Tode Gratians 383; wann es von den Deutschen er-

obert wurde, ist ungewiß, aber seine Katastrophe fällt zwischen die Jahre 384 bis 406.

## 12) Valentinianus Veränderung des Neckarlaus.

In der Urgeschichte des bad. Landes 1, 243 flg. habe ich die Abgrabung des Neckars bei Ladenburg nur nach dem einen Zwecke betrachtet, daß der Kaiser seine Stadt vor dem Andrang des Wassers schützen wollte, aber die strategische Absicht desselben nicht erwähnt, worüber hier einige Andeutungen stehen mögen. Zu seiner Zeit war der hügelige Kraichgau eine gefährliche Oeffnung zu Einfällen der Deutschen auf die römische Rheinlinie (S. 387), denn das Gränzland war schon verloren, und der Kaiser mußte sich darauf beschränken, die nächsten Strecken auf dem rechten Rheinufer sicher zu stellen, oder wie Ammian sagt, kleine Striche von der alemannischen Gränze des rechten Ufers abzuschaben<sup>1</sup>. Der Lauf des Neckars längs der Bergstraße war für ihn ohne Werth, denn er konnte die Defileen des Odenwaldes mit weniger Mannschaft sperren, aber den Andrang der Alemannen aus dem Kraichgau gegen Speier und Worms abzuhalten, war eine unabweisliche Nothwendigkeit<sup>2</sup>. Um Worms zu decken, ließ er den Neckar von Ladenburg nach Westen abgraben, dadurch hatte er eine Wassergränze vom Austritt des Neckars aus dem Gebirge bei Heidelberg bis in den Rhein, über deren Schiffart er allein verfügte, und in deren Mitte Ladenburg mit seinem Brückenkopf Neckarhausen der Uebergangspunkt wurde. Zur Deckung von Speier wurden die Werke theils wiederhergestellt, theils neu aufgeführt, die in obigem Buche 1, 235 flg. angegeben sind.

In diesem Zusammenhang hatten die Arbeiten Valentinian's auf der Neckar- und Rheinlinie einen, wie mir scheint, wolbegründeten Zweck, den man aus der Beschaffenheit des Bodens erforschen muß, weil die alten Schriftsteller nur die Thatsachen, aber nicht alle Beweg-

<sup>1</sup> Nonnunquam etiam ultra flumen (Rhenum) aedificiis positus *subradens* barbaros fines. *Ammian* 28, 2. Dies betrifft die Thürme (Warten) und Linien des Kaisers auf dem rechten Ufer. Die Seiten der Thürme Valentinians haben ziemlich gleiches Maß, 27 bis 29 Fuß, je nach dem Boden; diese vorgeschriebene Größe machte es möglich, die Zeit zu bestimmen, wann ein solcher Thurm fertig sein mußte, eine Rücksicht, welche bei den damaligen Kriegen sehr nöthig war.

<sup>2</sup> Viel Fuhrwerk und Gepäd war schon zu Cäsars Zeit gallischer Kriegsgebrauch. *Equites ex Gallia cum multis carris magnisque impedimentis, ut fert Gallica consuetudo.* *Bell. civ.* 1, 51. Ein solcher Zug war in Engpässen leicht aufzuhalten. Die Germanen führten den Krieg auf dieselbe Art.

gründe seiner Arbeiten angeben. Diese Werke gestatteten auch der Gränzbesatzung des Kraichgaues, wenn sie sich nicht mehr halten konnte, einen stufenweisen Rückzug hinter den Neckar und auf das westliche Ufer des alten Ostrheins, wo die Linie der Kastele von Müppurr bis Wersau bestand.

13) Valentinians Uferbauten zu Altripp und Seckenheim.

Beide Werke sind durch den niedern Wasserstand in den Jahren 1857 und 1858 zum Vorschein gekommen, und verdienen eine genaue Untersuchung durch Techniker, da sie bis jetzt nur aus den Beobachtungen von Privaten, die dafür Interesse hatten, bekannt wurden. Ich theile deshalb den Erfund mit, den Frhr. L. v. Babo in Weinheim über die Wasserbauten zu Seckenheim im Juli 1858 durch eigene Anschauung erhoben hat.

„Die Mauerreste begreifen, wenn man sich die Linie unter dem Wasser fortgesetzt denkt, was aber ungewiß ist, eine Länge von 50 bis 60 Fuß. Auf dem einen Eck befindet sich ein etwas tiefer liegender felsartiger Stein, dessen Construction des Wassers wegen nicht zu erkennen ist, er mag 4 Fuß im Gevierte haben. Gegen das andere Eck scheinen noch größere Steine im Wasser zu liegen, indem wir mit einem Stocke solche spürten. Das erste Eck ist 8 bis 10 Fuß lang, liegt jetzt nur einige Zoll unter der Wasserfläche und zeigt deutlich auf einander gefügte Quader. Der Schiffmann behauptet, man habe im vorigen Februar, als das Wasser noch kleiner und ganz hell war, gesehen, daß die Steine zusammen geklammert waren. Man bemühte sich, sie abzuheben, jedoch ohne Erfolg. Die Quader sahen wir ganz deutlich, und nachdem man die obere Rinde abgekragt hatte, sah man eben so deutlich, daß sie aus Sandstein bestehen. Alle Versuche, mit einer starken Hacke etwas loszuzwängen, scheiterten. Die Mauer scheint aber umgestürzt zu liegen, neben ihr ist der Boden Kies und das Wasser noch 4 bis 5 Fuß tief. Die Richtung ist schief im Flusse zwischen Seckenheim und Ilvesheim; möglich wäre es, daß in dem Kies des Ufers eine Fortsetzung gefunden würde, was aber umständlich und kostspielig zu untersuchen wäre.“

Aus diesen Beobachtungen ist schon eine Thatsache erwiesen, daß zwischen Altripp und Neckarau ein Uebergangspunkt des Rheins und zwischen Seckenheim und Ilvesheim ein solcher des Neckars war. Da die Uferbauten an beiden Punkten römisch sind, so dienten die Uebergänge zu römischen Militärzwecken, wahrscheinlich für Schiffbrücken oder wenigstens für ständige Fähren, was sie durch das ganze Mittel-

alter bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Den römischen Militärzweck dieser Uebergänge (*trajectus*) beweist der Zug der römischen Heerstraße von Speier über die Gemarkungen von Otterstadt und Waldsee nach Altrip und deren Fortsetzung auf dem rechten Rheinufer in der Gemarkung Neckarau (bad. Urgesch. 1, 147), welche wahrscheinlich mit Seckenheim in Verbindung stand.

Wenn ich diese Bauten dem Kaiser Valentinian zuschreibe, so geschieht es aus folgenden Gründen: 1) Der Neckar bei Ladenburg wurde im Jahr 369 abgegraben (*quaesitis artificibus peritis aquariae rei copiosaque militis manu. Ammian. 28, 2*), der Kaiser hatte also in jener Gegend die nöthigen Techniker und Arbeiter auch zu andern Wasserbauten. 2) Er hielt sich zu Altrip und der Umgegend über einen Monat (Mitte Juni 369 bis Anfang August) auf, wo er doch wahrscheinlich mit den militärischen Anordnungen beschäftigt war, welche die Ableitung des Neckars nöthig machten. 3) Dazu gehörte aber offenbar eine sichere Verbindung zwischen Speier und Ladenburg, die man am besten über Neckarau und Seckenheim herstellen konnte.

14) Julian und Valentinian und ihre alemannischen Feinde in der Heldensage.

Ueber die Feldzüge Valentinian's im oberrheinischen Gränzlande sind noch örtliche Nachforschungen anzustellen, um deren Ausdehnung kennen zu lernen; welche Erinnerung aber von diesen Kriegen in der Heldensage übrig blieb, kann schon jetzt nachgewiesen werden. Wir besitzen jedoch die Ueberlieferung nur aus zweiter oder noch fernerer Hand, es gibt keine zusammenhängende oberrheinische Sage darüber, sondern nur einzelne abgerissene Namensanklänge, das zusammenhängende Lied ist bloß in altnordischer Abfassung vorhanden (*Völundar quida*), welche begreiflicher Weise durch die lange mündliche Wanderung der Volksage von Süddeutschland bis Norwegen und Island manche Veränderung, Auslassung und Zudichtung erfahren hat. ungeachtet dieser Verunstaltung lassen sich doch einige Bruchstücke des ursprünglichen geschichtlichen Inhalts der Sage nachweisen, die ich hier zusammenstelle, weil sie zum Umfang dieser Zeitschrift gehören.

Zuerst die Namen am Oberrhein. Valentinian ist in der Heldensage als *Balant* übrig geblieben in der appellativen Bedeutung *Teufel*, denn er war jähzornig, grausam und blutdürstig, überhaupt ein böser Feind der Alemannen, so daß nicht viel poetische Erfindung dazu gehörte, ihn einen Teufel zu nennen. *Badomari* wurde in *Basolt* verändert. Ein Geschlecht dieses Namens war im Mittelalter

zu Säckingen und in der Umgegend angeessen und wird häufig in Urkunden erwähnt<sup>1</sup>. Da Säckingen zum Schauplatz der Geschichte Badomari's gehört, so ist wol nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Geschlechtsnamen mit Erinnerung an dortige Vorfälle gegeben wurde. Als die Sage außerhalb ihrer oberrheinischen Heimat verbreitet wurde, verlor sie die Genauigkeit ihrer geschichtlichen Grundlage, denn Valentinian wurde mit Badomari verwechselt und dieser Wielant genannt. Man erkennt aber den Badomari unter dem Namen Wielant daran, daß dieser ein Schmied und Wittich sein Sohn war, was mit der Geschichte übereinstimmt, da Badomari einen Sohn Withicabi hatte und zum römischen Geniecorps gehörte (Ammian. 26, 8), was man im Teutschen um so leichter durch Schmied ausdrücken konnte, als auch im Lateinischen für Holz- und Eisenwerker das Wort *faber* gebraucht wurde. Wielant heißt im Nordischen *Bölundr*, dieß setzt eine teutsche Form *Walunt* oder *Walont* voraus, und da die frisische Mundart *Vond* für *Vand* sagt, so haben darnach die Normänner die Sage durch frisische Vermittlung erhalten. *Bölundr* hatte zwei Brüder *Slagfithr* und *Egill*, und *Vasolt* einen, *Effe*, und einen Vetter *Eberrot*, *Badomari* auch nur einen, *Gundomad*, und einen Sohn *Withicabi*; die Dreizahl der Personen wurde in der Sage festgehalten.

*Badomari's* Gebiet lag auf dem rechten Rheinufer Augst gegenüber (*ejus erat domicilium contra Rauracos. Ammian. 18, 2*), wie weit aber im Schwarzwald, sagt die Geschichte nicht, das nordische Lied erwähnt jedoch mehrmals, *Wielant* und seine Brüder hätten sich im *Wolfsthal* oder in den *Wolfssthälern* niedergelassen (*i Ulfdali, Ulfdolum*), welches von dem *Wolfsmeer* oder *Wolfssee* (*Ulksjär*) genannt sei. Dies führt nach *Wolfsach* im Schwarzwald, welches Städtchen am Ausgang des *Schappacher Thales* liegt, durch welches der kleine Fluß *Wolf* strömt, der von dem Berge *Kniebis* herab kommt. Die nordische Sage hat freilich den Schauplatz nach *Finnland* verlegt und die drei Brüder zu Söhnen eines ungenannten *Finnenkönigs* gemacht, daher statt eines *Wolfsflusses* (*Ulfa*, oder im Plural *Ulfar*) ein *Wolfsmeer* (*Ulksjär*) eingefügt, was jedoch ebenso willkürlich ist, als ihr König *Nithuthr* von *Schweden* und die Anführung der *Frankenkönige* *Chlodowech* (in der *Edda Hlavthver*) und *Charibert* (*Kjärr*), welche mit obigen römischen Kaisern und alemannischen Fürsten nichts zu thun haben.

Das nordische Lied beginnt mit den Worten: „Jungfrauen flogen von Sünden gegen den Schwarzwald, um Krieg zu machen.“<sup>2</sup> Ich lasse diese Jungfrauen oder *Walkyrien* der Dichtung und überseze die



Stelle in geschichtliche Prosa: der Schwarzwald wurde vom Süden her (von den Römern) angegriffen. Ich weiß, daß mehrere Gebirgswälder Schwarzwald genannt wurden, wie z. B. bei Einsiedeln; man muß aber bei der Gegend stehen bleiben, mit welcher die andern Nachrichten übereinstimmen, also bei dem oberrheinischen Schwarzwald. Zu diesem paßt nun freilich der Schwedenkönig Nithuthr nicht, sondern ist ein nordisches Einschleßel für den Kaiser Julian, der damals in Gallien war, als er den Badomari zu Augst verhaften ließ. Es mag sein, daß der Aufenthalt Julians im Liede dadurch angedeutet ist, daß es die Walkyrien zu Töchtern der Frankenkönige macht, doch kommt darauf nichts an, so wenig als auf die allegorische Person Nithuthr (Neidhart, Neidsack). Das Lied weiß keinen Grund der Verhaftung Bölunds als Krieg und Reid (Walkyrien und Nithathr), daher fehlt der Zusammenhang, und Wielant muß in der Gefangenschaft dem Nithathr Fingerringe schmieden, wodurch die geschichtliche Erinnerung auch verdorben ist, denn Badomari gehörte zu den Waffenschmieden, nicht zu den Goldschmieden. Dem Bölund wurden die Kniesehnen durchschnitten, damit er gelähmt nicht entfliehen konnte, eine ungenaue Erinnerung an Wihieabi, den schwächlichen Sohn Badomari's, der aber unter Mitwirkung der Römer durch Meuchelmord weggeräumt wurde. Die weitere Entwicklung der Sage gehört der Dichtung an, sie läßt zuletzt den Bölund als Elfen entfliehen, eine gute poetische Auffassung der Wirklichkeit, denn der gefangene Badomari wurde nach Spanien, von da nach Kleinasien geschickt und kam nicht mehr in den Schwarzwald<sup>3</sup>.

Ohne mündliche Ueberlieferung konnte das Andenken an diese Geschichten nicht in der Heldensage erhalten werden; wer aber die Träger dieser Ueberlieferung waren, kann ich nur durch eine Vermuthung angeben. Es scheint mir nämlich, daß Valentinian zum Schutze von Augst und der Rheinstraße, welche als die einzige Verbindung mit dem Orient diesseits der Alpen die größte Wichtigkeit hatte, eine ständige Militärkolonie auf das rechte Rheinufer legte, welche zugleich seinen Wall (den Landhag) und sein Kastell (Wielandingen) zu bewachen hatte. Die Nachkommen dieser Militärkolonie scheinen die Hauensteiner zu sein, welche nicht nur das sagenhafte Andenken an jene Vorgänge erhielten, sondern auch die dunkle Erinnerung ihrer unmittelbaren und freien Stellung zum römischen Kaiser, die sich im Mittelalter in langwierigen Streitigkeiten mit ihren Landesherren geltend machte, obgleich weder die Bauern noch die Herren mehr wußten, woher die

hartnäckige Behauptung der hauensteinischen freien Leute ihren Ursprung hatte.

<sup>1</sup> Belege stehen Bd. 7, 441. 8, 42. 6, 247. Siehe darüber auch meine Untersuchung. zur Heldensage S. 96. Die Beispiele aus dortiger Gegend lassen sich vermehren. Die Burg Wielandingen oder Wieladungen (wahrscheinlich Robur Valentiniani) liegt in der Nähe von Säckingen.

<sup>2</sup> Meyar flngo sunnan Myrkvith igögnom. Völ. quida v. 1. Er wird noch einmal angeführt, Strophe 3: die Jungfrauen sehnten sich nach dem schwarzen Walde; und diese werden auch wiederholt genannt südlüche Frauen, V. 7.

<sup>3</sup> Ob die Verwandlung in einen Elfen durch den Namen des Alemannenfürsten Bestralp (*Ammian.* 16, 12) veranlaßt wurde, lasse ich dahin gestellt. Ich war schon einigemal in dem Falle, kürzere Nachweise geben zu müssen, daß Züge aus der Geschichte der Rheinlande in die Heldensage aufgenommen wurden (Bd. 2, 444. 7, 177. 9, 424), dazu gehört aber nicht der Ort Jockrim, obshon er in den spätern Liedern vorkommt, sondern er wurde nur der Lautähnlichkeit wegen mit Jocherein verwechselt, und dieses ist aus *Aquaegrani* verdorben, wozu die teutsche Aussprache Oche für Achen Anlaß gab. Jocherein als Königsfiß erinnert deutlich genug an Achen, womit das rheinische und sächsische Jockrim nichts gemein haben, nicht einmal den Namen.

#### 15) Castra, praetoria, Immunitäten und Domkirchen.

Betrachtet man die Lage der Domkirchen und ihres Immunitätsumfangs in den römischen Rheinstädten gegenüber der Lage der städtischen Rathhäuser, so stellt sich heraus, daß die Domkirche mit ihrem Umfang höher liegt als das Rathhaus, und daß die Stadt außerhalb jenem Umfang angebaut wurde. So ist es in Konstanz, der Dom liegt auf dem höchsten Punkte der Stadtfläche und das Rathhaus ziemlich weit in der Niederung, zu Basel beherrscht die Anhöhe des Münsters die Stadt, die mit dem Rathhause unter ihr liegt, zu Straßburg steht der Münster auf dem höchsten Punkte der Grundfläche und außerhalb seiner Immunität stand das alte Rathhaus am Gutenbergsplage, ehe es in die Brandgasse verlegt wurde; zu Speier steht der Dom an dem östlichen Abhang der Stadt und das alte Rathhaus lag gegen Westen; zu Worms der Dom auf der Westseite der Hochstraße, und auf der tiefern Ostseite in einer unscheinbaren Straße das Rathhaus; noch auffallender in Koblenz, wo die St. Florinskirche auf der Anhöhe an der Mosel steht, und tief unten das alte Rathhaus. Auch in Augsburg tritt dies Verhältniß hervor, der Dom liegt auf der Höhe der Nordseite, tiefer gegen die Mitte der Stadt das Rathhaus. Desgleichen in Köln senkt sich die hohe Straße vom Domplatz an nord- und südwärts und das Rathhaus liegt in ziemlicher Entfernung auf der südlichen Niederung.

Bei einigen dieser Städte ist es nachgewiesen, daß der Dom mit seinem Umfang den Platz einnimmt, wo das römische Castrum (nicht castellum) war, und daß die Kirche auf die Stelle des Prätoriums erbaut wurde. Den Münsterplatz zu Basel hat man daher noch im Mittelalter „uf Burg“ genannt. Wo der Ort es erlaubte, hatte das Castrum die Gestalt eines Rechtecks mit abgebogenen Winkeln wie zu Straßburg, um welches herum die bürgerliche Stadt angebaut wurde, deren Citadelle das Castrum war; wo der Boden kein regelmäßiges Viereck erlaubte, da machte man ein unregelmäßiges wie zu Speier oder ein Vieleck wie zu Mainz. Die Thore des Castrums standen daher nur im regelmäßigen Viereck einander gegenüber, im unregelmäßigen und Vieleck nicht, und je nach der Lage konnte das Castrum auch nur drei Thore haben wie zu Speier, denn dieses hatte am Abhang des Rheines schwerlich ein Thor, da der Hafen auf der Nordseite war, sondern nur zwei Thore rechts und links, und ein drittes westlich in die Stadt. Die römischen Kreuzstraßen des Castrums gehen je nach seiner Gestalt entweder noch jetzt gradaus auf die Domkirche, wie zu Speier, oder nahe daran vorbei wie zu Worms, Straßburg und Konstanz, in welchem Falle die Kirche nicht im Kreuzpunkte der Straßen liegt, sondern neben demselben.

Von Mainz hat Fuchs nachgewiesen (Alte Gesch. von Mainz 1, 315), daß die erste christliche Kirche nicht innerhalb dem Castrum lag, sondern außerhalb in dem bürgerlichen Anbau der Stadt, daher auch viele Christen bei dem Ueberfall dieses Stadttheils unter dem Alemannen Rando in ihrer Kirche erschlagen wurden. Darnach wird es sehr wahrscheinlich, daß in Mainz eine Christengemeinde bereits vor Konstantin I. bestand, dort also das Christenthum wenigstens in das dritte Jahrhundert zurückgeht, was durch die Aeußerungen der Kirchenschriftsteller jener Zeit auch bestätigt wird. Nach den Verordnungen der christlichen Kaiser ist aber nicht zu zweifeln, daß seit der Mitte des vierten Jahrhunderts die heidnischen Tempel oder Jana, die in den Citadellen der Städte standen, bereits dem christlichen Gottesdienste überwiesen waren. Durch die teutsche Eroberung wurden diese Tempel sammt den Prätorien und Citadellen zerstört, aber die Christen bauten später ihre Kirchen wieder auf denselben Plätzen, weil sie ihnen gehörten.

16) Die Eintheilung Galliens im 4. und 5. Jahrhundert.

Die *notitia provinciarum et civitatum Galliae* hat neuerdings Guérard *essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule* (Paris 26 \*

1832) S. 12 flg. abdrucken lassen und dazu die abweichenden Lesarten von 25 Handschriften gegeben. Darunter sind nur 3 aus dem 9ten Jahrh., die andern später. Von dieser Notitia befindet sich auch eine Handschrift zu Wolfenbüttel aus dem 9ten Jahrh., die aus Weissenburg her stammt. Daraus will ich hier die Abschnitte des Textes geben, welche den Oberrhein näher angehen, um einestheils durch das Alter dieser Handschrift das ihrer Lesarten zu erweisen und anderntheils zur Untersuchung der Handschriftenfamilien etwas beizutragen. Der Weissenburger Text stimmt am meisten mit der Handschrift J bei Guérard überein, die aber um ein Jahrhundert jünger ist. Sie hat bereits den Namen Spira für Nemetis wie die Urf. Karl's d. Gr. 782 bei Kemling speier. Urf. B. 1, 4.

Wolfenbüttler Hs. (codd. Weiss. Nr. 3. fol. 172).

Provincia Lugdunensis V. Sequenorum. Metropolis civitas Crasopolinorum, hoc est Vesontionum. civitas Aequestrium hoc est Nugduno. civitas Elvicorum hoc est Eventico. civitas Basiliensium. castro Vendonnense. castro Ebroduense. castro Argentariense. castro Rauracense. Portus Abucini.

Provincia Bellica I. Metropolis civitas Treforum. civitas Mediomatricum hoc est Meclis. civitas Leucorum hoc est Tullo. civitas Verdonesium.

Provinciae Germania I. Metropolis civitas Mogontiacensium. civitas Argentariacensium hoc est Stratisburgo. civitas Nemetum hoc est Spira. civitas Uuangerum hoc est Uuormacia.

Provinciae Germania II. Metropolis civitas Agripinensium hoc est Colonia. civitas Tungrorum.

Die wichtigste Handschrift dieser römischen Reichseinteilung befindet sich aber zu Karlsruhe unter den Reichenauer Handschriften (cod. Augiens. Nr. CIII. f. 185 flg.). Sie ist die älteste, aus dem 8. Jahrh., und ihre Einrichtung wie ihr Text weichen von den andern erheblich ab. In dieser Handschrift ist die Notitia einer alten Sammlung päpstlicher Dekrete angehängt, die mit Gregor I schließt, und hat folgende Einleitung:

Notitia in provincia Galliarum vel Gallianis. decem titulis nominata. qualiter statutum. aut quante provincie. vel ad metropolim civitatem urbem per capitulum superius nuncupate redire. aut constitutionis designate debeant respondere. aut rei publice ut ordo exposcit pontificium (l. pontificum) conserventur aut requirentur arbitrio. ut antiquitas

nulla possit convelli conditione.) (Nun folgt der gewöhnliche Anfang.)  
in provinciis Galligani decemque civitates sunt.

Diese Einleitung beweist, daß der Abschreiber ein sehr altes Original vor sich hatte, welches ohne Absetzung der Wörter geschrieben war, daher auch die Vorrede von dem Texte weder durch einen Punkt noch Absatz getrennt ist. Aus der ungrammatischen Fassung geht aber hervor, daß man obige Reichseinteilung sowohl für die staatlichen als kirchlichen Geschäfte nöthig hatte und beibehalten wollte, was sich nur daraus erklärt, daß die kirchliche Bezirkseinteilung sich genau an die des römischen Reiches angeschlossen, weshalb dieses Bruchstück der Reichsgeographie erhalten wurde, weil die Kirche ihre Diöcesaneinteilung darnach machte\*.

Was aber die Karlsruher Handschrift noch schätzbarer macht, ist ein gleichzeitiger Corrector, der nicht nur seine Verbesserungen und Glossen beige geschrieben, sondern auch die Notitia der übrigen Theile des Römerreiches angefügt hat, wodurch seine Abschrift für den Text dieser Reichseinteilung des Kaisers Honorius brauchbar wird. Die Glossen der späteren Handschriften, welche die neueren Namen der Städte enthalten, gehen also bis in das 8. Jahrh. zurück. Obigen Auszug der Weißenburger Handschrift gebe ich hier nach der Karlsruher und setze die Aenderungen des Correctors in Klammern bei.

Prouincia (prouintia) Bellica (Belg.) prima. ciuit. (civitates) numero III. metropol. ciuit. (ciuitas, so immer aufgelöst) Crerotium (Treuorum, Treuerorum). ciuit. Mediomatricum (hoc est) Mettes (Mettis). ciuitat. (ciuitas) Leucorum (hoc est) Tullo. ciuitat. (ciuitas) Uerdontium (—sium, die cursiven Buchstaben sind auf eine radirte Stelle geschrieben, so auch die vorhergehenden ciuitas für ciuitat.).

Prouintia Bellica (Belg.) II. a (dies auf eine Rasur geschrieben). ciuit. (ciuitates) numero. XII. etc.

Prouintia Germania prima. ciuit. (ciuitates) numero III; metropolis ciuit. (ciuitas) Mogontiacensium (Mag.), ciuit. (ciuitas) Argentoratentium (Argentoracensium, hoc est Stratispurgo). ciuit. (ciuitas) Nemitum (Nemet. hoc est Spira). ciuit. (ciuitas) Uangionum (hoc est Uarmatia).

Prouintia Germania secunda. ciuit. (ciuitates) numero. II. metropol. ciuit. (ciuitas) Agrippinentium (Agrippinensium: hoc est Colonia). ciuit. Tungurorum (Tungrorum).

\* Darüber hat sich schon *Gregor. Naz. orat.* 20 p. 355 ed. Lips. ausgesprochen und auch in politischer Beziehung behielt man die Namen bei wie die *Lugdunensis Germania* im *Sidon. Apoll. epp.* 5, 7.

Prouincia prima (Lugdunensis. V.) Sequanorum. ciuit. (ciuitates) numero. III. (VIII.) metropol. ciuit. (ciuitas) Uesoncio . . num (an den Punkten sind 2 Buchstaben radirt). Crassopolinorum. hoc est. Ues.). ciuit. (ciuitas) Equestrium (hoc est) Nogdunis (Nogduno, zwischen g und d ist ein Buchstabe radirt). ciuit. (ciuitas) Eluitiorum (Eluicorum, hoc est) Auenticus (Auentico). ciuit. (ciuitas) Basilentium (—sium). ciuit. (castro) Uindoninse (Uendonense). ciuit. (castro) Ebroiunense (Ebrod—). castell. (castro) Argentariense. (castro) Rauracense). Post huceni (portus Abucini. Auf dem Rande steht huc usque. Text und Glossen gehen aber fort.)

Die undeutlichen Worte der Einleitung: *decem titulis nominate* sollen sich wol auf die Eintheilung des eigentlichen Galliens beziehen, welches aus 10 Provinzen bestand; so nahm es aber der Corrector nicht, sonst hätte er nicht bei der neunten Provinz *huc usque* (scil. provinciae Galliae) beigefügt, wonach er die Alpes gratiae (gratiae), d. h. die Felsalpen zu den 7 andern Provinzen Galliens zählte, welches dadurch 8 wurden und mit den 9 ersten die 17 Provinzen Galliens ausmachten, wie sie gewöhnlich aufgeführt werden. Ich bemerke dazu die Bestimmung des Papstes Pelagius II, des Vorfahren Gregors I, die im Decretum c. 2. caus. 6. q. 3. enthalten ist und so lautet: *scitote certam provinciam esse, que habet decem aut undecim civitates*. Da es im Kirchenrecht verboten war, die Gränzen der Bistümer eigenmächtig zu verändern, wie die epist. 36 Innoc. I. de terminis minime transferendis einschärft (in demselben Codex f. 34), so sind eben dadurch die alten Bistumsgränzen Beweise der früheren römischen Landeseintheilung.

Aus obigen Nachweisen geht hervor, daß die römische Herrschaft auch in unsern Gegenden ein vollständig organisirtes Staats- und Privatleben zur Folge hatte, daher es begreiflich ist, daß viele Einrichtungen desselben aus Gewohnheit und Zweckmäßigkeit im Mittelalter am Rhein fortgedauert haben. Darum mußte in dieser Zeitschrift schon oft auf solche Ueberbleibsel römischer Bildung hingewiesen werden, und durch diese Beachtung des praktischen Lebens wird auch am sichersten die Einseitigkeit der Alterthumsforschung vermieden, welche der historischen Wissenschaft nicht genügt, sondern auf Abwege führt. Der Umstand, daß mit dem Sturze der römischen Herrschaft auch die Literatur in unsern Gegenden über dreihundert Jahre lang anshörte, konnte wol zu der irrigen Meinung verleiten, als sei auch das Leben der alten Welt völlig untergegangen, weil man über dessen Fortwirkung keine schriftlichen Zeugnisse mehr hatte, die späteren Thatfachen aber beweisi-

sen diesen Zusammenhang, denn ohne denselben bleiben sie unerklärlich.

Während dem Abdruck dieses Aufsatzes hat Hr. E. v. Babo die vorrömischen Fundstücke zu Weinheim auch in seinen landwirthschaftlichen Berichten (1858 S. 163 flg.) besprochen, worauf ich den Leser verweise; auch sind seitdem noch mehrere römische Münzen zu Rheinzabern entdeckt worden, die nicht in obigem Verzeichnisse stehen (S. 215 flg.), wie denn überhaupt noch manche Gegenstände des Alterthums zu behandeln sind, was ich Andern überlassen muß, die sich besonders damit beschäftigen, da ich nach dem Plane dieser Zeitschrift nur nebenbei darauf Bedacht nehmen kann. Namentlich wäre ein chronologisches Verzeichniß der in und bei Mainz gefundenen römischen Münzen ein nützlicher Beitrag zur Kenntniß des Alterthums am Oberrhein.

Mone.

---

## Urkunden über Vorarlberg und Tirol

vom 12. bis 17. Jahrhundert.

Auf beide Länder wurde in der Zeitschrift nur gelegentlich Rücksicht genommen, weil durch sie die Hauptstraße zwischen Schwaben und Oberitalien für die Kaufleute und Pilger führte, und demgemäß auch der tirolische Geldkurs beachtet werden mußte. Dies waren aber nicht die einzigen Beziehungen, sondern es gab auch mit jenen Ländern kirchliche, dynastische und städtische Verbindungen, indem das Bistum Konstanz in das nördliche Vorarlberg hinein reichte, und mit diesem Landstrich der schwäbische und schweizerische Adel wie auch die Reichsstädte vielerlei Verhältnisse hatten, worüber urkundliche Aufklärungen theils gegeben, theils weitere wünschenswerth sind. Von den einheimischen Schriftstellern Vorarlbergs hat bis jetzt nur Bergmann Urkunden über dieses Land mit lobenswerther Genauigkeit bekannt gemacht, konnte aber manche Lücken nicht ausfüllen, die man entweder aus den nachbarlichen Urkundenbüchern von Mengart, Eichhorn, Banotti, Mohr und Kausler ergänzen oder dazu neue Quellen in Archiven aufsuchen muß<sup>1</sup>.

Wie klein auch das Land ist, so hatte es doch im Mittelalter eine wechselvolle Geschichte, indem sich auf seinem beschränkten Raume hef-

tige Leidenschaften austobten, daher die einheimischen Dynasten durch Theilungen, verheerende Erbstreite und Verarmung zu Grunde giengen. Durch diese Zerrüttung wurde der Plan der Habsburger, in Vorarlberg festen Fuß zu fassen, theils erleichtert, theils erschwert, denn seitdem die Herzoge von Oesterreich 1363 Tirol durch Erbschaft bekamen, wurde es für sie zur unabweißlichen Nothwendigkeit, durch Erwerbungen in Vorarlberg eine sichere und directe Verbindung mit ihren Herrschaften in der Schweiz, im Schwarzwald, Breisgau und Elsaß herzustellen. Jede urkundliche Aufklärung dieser verwickelten Verhältnisse hat ihren Nutzen für die Geschichte eines Landes, das zugleich der Uebergangspunkt eines Reiches war und ist.

Da über den tirolischen Dichter Oswald von Wolkenstein hier einige urkundliche Nachrichten mitgetheilt werden, so mögen auch über seinen älteren Zeitgenossen Hugo VIII. von Montfort-Bregenz einige Angaben folgen. Nach seiner eigenen Bemerkung wurde er 1357 geboren und dichtete den größten Theil seiner Lieder zwischen den Jahren 1396 bis 1414 <sup>2</sup>. Er starb 1423 in einem Alter von 66 Jahren, und war dreimal verheiratet. Die erste Frau Margareta von Pfannenberg führt er nicht an, die zweite Clementia von Toggenburg konnte Vanotti nur aus der Stammtafel der Montforter von Arzet belegen, Hugo rühmt sie aber sehr und gibt ihren Namen in der Abkürzung Ment an <sup>3</sup>. Die dritte Anna von Neuhaus bemerkt er mit den Buchstaben A — E (Anne) <sup>4</sup>. Er machte eine Wallfahrt nach dem heiligen Lande (Soryer-Land), die mit vielen Gefahren verbunden war <sup>5</sup>. In den Jahren 1401 und 1402 hielt er sich zu Wien auf, und sagt selber, daß er viel herum geritten sei <sup>6</sup>. Ueber seine Zeitgeschichte kommt in seinen Schriften nur ein offener Tadel des Königs Wenzlaw vor <sup>7</sup>, aber nichts über den Appenzeller Krieg von 1405 — 1407, der seine Familie doch so nah angieng, worin Alt-Montfort bei Fraxern verbrannt und Bregenz belagert und entsetzt wurde.

Weizenegger und Merkle haben in ihrem Werke über Vorarlberg manche schätzbaren Nachrichten zur Gelehrtengegeschichte dieses Landes gegeben, welche durch vorstehende Notizen ergänzt werden. Die folgenden Urkunden und Regesten betreffen diesen Landstrich theils in persönlicher, theils in örtlicher Beziehung; daß sie manches Einzelne aufklären und berichtigen, ist in den Notizen angedeutet.

<sup>1</sup> J. Bergmann, Urkunden der vorarlbergischen Herrschaften, in Ohmel's Geichtsforscher 1, 169 — 206. Es sind 16 Urkunden von 1318 bis 1387. Dessen Beiträge zu einer kritischen Geichte Vorarlbergs. Wien 1853. fol. Das Werk von P. Kaiser „Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein.“ Chur



1847. 8. enthält keine Belegstellen, beruht aber für seinen Zweck auf einem sorgfältigen Quellenstudium. Eine übersichtliche Aufzählung der benützten Quellenchriften hätte er begeben sollen, besonders der geschriebenen, damit andere Forscher deren Dasein erfahren und sie für ihre wissenschaftlichen Zwecke benützen könnten. Denn einer allein kann die Geschichtsforschung nicht in aller Hinsicht erschöpfen und soll seine Quellen auch Andern für ihre Arbeiten mittheilen oder wenigstens angeben. S. 204 flg. und 306 flg. sind Regesten verzeichnet, deren Urkunden wahrscheinlich in Baduz liegen, was man leicht hätte beisetzen können, wie es Vanotti zu seinen Regesten gethan. In der Urk. von 1361 (S. 205) ist statt Gregori zu lesen Georgii. Es wäre auch dankenswerth, wenn er über die Beschaffenheit und Aufbewahrung der Stadtchronik von Feldkirch, die er benützte, (S. 216) Nachricht gegeben hätte. Auch Vanotti (S. 170) gebrauchte sie, ohne nähere Angabe. Unter den Handschriften, die Merkle in seiner Ausgabe von Weizenegger's Vorarlberg 1 p. VI und XI verzeichnet, ist diese Chronik nicht angeführt. Ueberhaupt scheint es außer den Urkunden nicht viele handschriftliche Quellen über die Geschichte dieses Landes zu geben. Die Urkundenwerke von *Neugart cod. Alem.*, *Eichhorn episc. Curiens.*, v. Mohr *Cod. dipl. von Graubünden*, v. Vanotti, *Gesch. d. Grafen v. Montfort*, v. Kausler, *Wirt. Urk. Buch* sind bekannt. Manche Urkunden über Vorarlberg und die Umgegend sind auch verzeichnet in den *regesta boica* von Freyberg, z. B. über Werdenberg Bd. 6, 13. Bd. 5, 209. 115. Ueber Bregenz 11, 128. und Sargans 12, 257. über Ramschwag 5, 354 u. a.

<sup>2</sup> Nach der Heidelberger Prachthandschrift seiner Gedichte Nr. 329. Bl. 48 b. war Hug am 4. Juli 1414 bereits 60 Jahre alt. Das früheste Datum eines Liedes, 1396, steht Bl. 22 a. Notizen über ihn bei Vanotti S. 183 flg., 174 flg.

<sup>2</sup> Obige Hs. Bl. 31 a. und 31 b. greaßin Ment was sie gehaissen.

<sup>1</sup> Dasselbst Bl. 47 a. meines herzen A und mein liebes E. Das Gedicht ist von 1414. Damals war also seine zweite Frau schon gestorben.

<sup>5</sup> Das. Bl. 51 b. <sup>6</sup> Das. Bl. 40 a., 44 b., 45 b., 39 b.

<sup>7</sup> Bl. 7 a. flg. Seine Gedichte theilt Hugo ein in Briefe, Tagweisen (Wächterlieder) und Reden (didaktische Gedichte, Sprüche), Bl. 47 b. Die Anzahl bemerkt er Bl. 39 b., er habe nämlich gemacht 17 Reden, 3 Briefe und 10 Lieder, zusammen also 30 Gedichte, und richtig ist dieses Gedicht das ein und dreißigste der Sammlung, die mit Bl. 39 b. endigt. Doch konnte Hugo sein Versprechen, nicht weiter zu dichten, nicht halten; er machte bei Gelegenheit noch mehrere Lieder, nämlich 9, die er der ersten Sammlung beifügte. Dieser Nachtrag enthält 3 Lieder (Nr. 37. 39. 40), 3 Reden (32. 33. 38) und 3 Briefe (34—36).

Die Lieder des Dichters Heinrich von Feldkirch stehen in der Biblioth. des lit. Vereins 9 S. 191. 198.

Vorarlberg. 1) Pabst Cölestiu III erlaubt dem Kloster Mehrerau bei Bregenz, in der dortigen Pfarrkirche während ihrer Vacatur den Gottesdienst zu halten. 9. Febr. 1196.

Celestinus episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis . . . abbati

et fratribus de Brigantia in Constanciensi diocesi constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Exhortatur nos apostolice sedis auctoritas et debitum caritatis inducit, ut petitiones exaudiamus illorum, qui vitam religiosam assumpti a creatore suo de viciorum victoria immarcescibilem coronam expectant. Postulastis siquidem a nobis, dilecti in domino filii, ut per nostrarum litterarum indulgentiam vobis in ecclesia de Brigantia, que ad vos immediate noscitur pertinere, liceat per aliquos ex vestris fratribus ministrare. Postulationi igitur vestre gratam conniventiam impendentes, ut in ea, (cum vacaverit,) per tres ad minus de fratribus vestris iuxta Lateranensis statuta concilii possitis celebrare divina, presenti vobis pagina duximus concedendum, ita tamen, ut diocesano episcopo iustitia conservetur illesa; statuentes, ut nulli omnino hominum liceat hanc nostre paginam concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem etc. Datum Laterani V idus Febr., pontificatus nostri anno quinto.

Das Eingeschlossene ist im Orig. nachträglich beige geschrieben. Weizenegger führt diese Urkunde an. Vorarlberg 2, 290.

2) Pabst Innocenz III entscheidet einen Fall nach obiger Bestimmung gegen einen widerrechtlich eingesetzten Pfarrverweiser. 5. März 1208.

Innocentius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis . . . s. Galli et de Salem abbatibus et plebano de Marpach <sup>1</sup>, Constantiensis diocesis, salutem et apostolicam benedictionem. Conquerentibus dilectis filiis, Brigantiensi conventu, nostris est auribus intimatum, quod cum ecclesia de Brigantia pertinere ad ipsos immediate noscitur, et pie memorie Celestinus papa predecessor noster per suas eis litteras duxerit concedendum, ut in ea per tres ad minus de fratribus suis iuxta Lateranensis instituta concilii possent, salva diocesani episcopi iustitia, celebrare divina: C. diaconus Constantiensis diocesis per . . . abbatem ipsorum, qui demum suum recognovit errorem, in preiudicium eorundem se fecit in ipsa violenter intrudi et ipsam detinet contra iustitiam occupatam; super quo cum coram dilectis filiis . . . abbate de Petri-domo <sup>2</sup> et coniudicibus suis non ex delegatione nostra tractus fuisset in causam, ipse causa subterfugii sedem apostolicam appellavit. sed appellatione huiusmodi memorato conventu per suos nuntios prosequente, prefatus diaconus legitime prosequi non curavit eandem. quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus diaconum ipsum, ut memoratam ecclesiam cum fructibus inde perceptis restituat conquerentibus, et in ea sine contradictione permittat, secundum quod ab eodem

predecessore nostro proponitur esse concessum divina celebrari per ipsos, monitione premissa per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, sicut iustum fuerit, compellatis, nullis litteris veritati et iustitie preiudicantibus a sede apostolica impetratis. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur. Datum Laterani III non. Mart. pontificatus nostri anno undecimo.

<sup>1</sup> Marbach, sankt-gallisches Dorf im Rheinthal bei Altstätten. <sup>2</sup> Petershausen bei Konstanz. Dies war nicht das nächste Benedictinerkloster, denn St. Gallen liegt Bregenz näher, aber der Abt von Petershausen war bis zu Ende des 11. Jahrh. der Oberherr des Klosters Bregenz (Weizenegger 2, 288). Diese Abhängigkeit des Klosters Bregenz rührte ohne Zweifel von dem Stifter des Klosters Petershausen her, von dem Bischof Gebhart II von Konstanz, der ein Graf von Bregenz war.

3) Pabst Innocenz IV erlaubt die Einverleibung der Kirche zu Bregenz für das Krankenhaus des Klosters Mehrerau. 19. Mai 1248.

Innocentius episcopus, servus servorum dei, venerabili fratri . . . episcopo Constantiensi salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte dilectorum filiorum . . . abbatis et conventus monasterii de Prigantia, ord. s. Benedicti, tue diocesis, fuit nobis humiliter supplicatum, quod cum infirmaria ipsius monasterii nullos determinatos redditus habeat, de quibus infirmis fratribus possit in eorum necessitatibus provideri, ecclesiam de Prigantia, prope monasterium sitam, in qua ius patronatus habere noscuntur, predictae infirmarie usibus deputare de providentia et benignitate sedis apostolice dignaremur. Volentes igitur contemplationi dilecte in Christo filie, nobilis mulieris Clemente comitisse de Sanegans <sup>1</sup>, consanguinee dilectorum filiorum, nobilium virorum H. et H. comitum de Kiburg <sup>2</sup>, devotorum ecclesie, qui affectuosas preces super admittendis ante dicte comitisse petitionibus nobis per suas litteras porrexerunt, condescendere, quantum cum deo possumus, supplicationibus eorundem, fraternitati tue presentium auctoritate committimus, ut ecclesiam ipsam ad opus infirmarie predictae, si expedire videris, deputare procures, ita quod cedente vel decedente rectore ipsius iidem possint ad usus illos libere retinere, non obstantibus aliquibus litteris super beneficiandis aliquibus ad te vel ad eos aut ad quoslibet alios ab apostolica sede obtentis aut etiam obtinendis, quibus quoad assecutionem aliorum beneficiorum nolumus preiudicium generari. proviso quod capellano in ea perpetuo servituro de ipsius proventibus portio competens, ex qua congrue sustentari et episcopalia

ipsius ecclesie iura supportare valeat, assignetur. Datum Lugduni XIII. kal. Junii, pontificatus nostri anno quinto.

Vorstehende drei Bullen sind aus beglaubigten Abschriften des Karlsruher Archivs abgedruckt.

<sup>1</sup> Sargans. <sup>2</sup> Die beiden Grafen Hartmann der ältere und jüngere von Riburg.

4) 1291. März 28. Hainricus Waltherus et Cûnradus fratres de Ramschwag milites a monasterio in Salem receperunt 120 libras denar. hallens. in usus sive sumptus, quos . . . de Kemnat, uxor Cûnradi de Râmswag, apud Esselingen languens et infirma pro sui convalescentia in medicos expenderrat, aliasque utilitates communes conversas, et pro hac summa pecunie vendiderunt monasterio possessiones ipsorum dictas *ze Botzler*, sitas in Blatun<sup>1</sup>, quas ab imperio in feodum tenuerunt. Der Verzicht wird auch ausgedehnt auf die minderjährigen Söhne ihres verstorbenen Bruders Burkart Dietrich, mit Namen Ulrich und Burkart. Zeugen: die Brüder Rudolf und Hermann von Sulzburg<sup>2</sup>, Ritter, und einige Geistliche. Actum in Constancia.

Zwei runde eingenähte Siegel. S. Urk. von 1293. März 18. Die von Ramschwag hatten ihre Burgen sowol im Kanton St. Gallen an der Sitter als in Vorarlberg im Jûththal bei Reuzing. Die hier mitgetheilten Urkunden derselben betreffen ihre Güter auf beiden Ufern des Rheinthals.

<sup>1</sup> Blatten, kleines Dorf der Pfarrei Thal, Kant. St. Gallen, oder auch die Burgruine Blatten zwischen Hirzensprung und Meiningen. <sup>2</sup> Die Burg heißt jetzt Möttelis Schloß und liegt im Bezirk Rorschach.

5) Friderich Tumb von Neuburg verkauft einen Acker dem Kloster Salem. 1293. Febr. 21.

In nomine domini. Amen. Ego Fridericus dictus Tumb de Niwenburch tenore presentium profiteor tam presentibus quam futuris, quod Burchardus dictus Brenzinch minister meus bona voluntate et unanimi consensu meo ac Swigeri fratris mei carnalis vendidit cenobio in Salmanswiler, ordinis Cysterciensis, pro libris XIII constanciensium libere et iure proprietario perpetuo possidendum agrum unum situm *zir Lawben*, et quidquid dictus Brenzinch ibidem habuit, quod situm est inter bona preditorum dominorum in Salmanswiler, hoc totum ipse dedit eisdem fratribus mea bona voluntate, sicut prescriptum est, perpetuo possidendum. Et ut eadem vendicio rata et firma permaneat, presentes litteras predicto cenobio sigillo meo communitas in evidens testimonium tradidi ad petitionem eiusdem Burchardi ministri mei, qui presentibus hiis hanc literam a me inpetravit; et Hermannus de Prunnen, Chûnradus dictus Han et Heinrichus dictus Attin<sup>1</sup> presentes fuerunt. Datum

in Veltkirch, anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. LXXXIII, proxima die sabbati ante kalhedram Petri.

Orig. mit eingnäthem, etwas zerbrochenem Siegel. Da die Urkunde in Veltkirch gegeben ist, so scheint auch das Grundstück Lauben in der Nähe gelegen zu sein.

<sup>1</sup> In andern Urkunden heißt dies Geschlecht Metti, Metten.

6) 1293. März 18. Hainricus Waltherus et Cünradus fratres dicti de Ramswäg milites, urgente onere debitorum, de consensu heredum suorum, possessiones suas in Bregensdorf et in Ranwile, quas a monasterio s. Galli in feodum tenuerunt, quasque abbati s. Galli resignaverunt, abbati et conventui monasterii in Salem cum omnibus pertinentiis, necnon Walthero dicto de Bregensdorf, uxore ac liberis suis, vendiderunt pro 219 marcis argenti puri et legalis, pond. Constant. Folgt die gewöhnliche Verzichtleistung. Nichilominus Hugonem comitem de Werdenberch <sup>1</sup>, Rudolfum et Diethalmum dictos de Güttingen <sup>2</sup>, Johannem de Bodmen <sup>3</sup>, Rudolfum et Hermannum fratres de Sulzberch, Marquardum et Úlricum fratres de Schellenberch, Johannem de Schoenenberch <sup>4</sup>, Rudolfum de Stainach <sup>5</sup>, Úlricum dictum Giel de Glatburg <sup>6</sup> milites et Cünradum de Castello <sup>7</sup> abbati et conventui Salem. obligarunt fideiussores in solidum, pro eo videlicet, quod cum liberi Burchardi Dietrici quondam germani eorum, ad legitime etatis annos pervenerint, prescripta omnia litteris et sigillis suis ratificabunt, wo nicht, so sollen sich die Bürgen zu Konstanz zum Einlager stellen. Zeugen waren die Bürgen, der Abt Ulrich von Salem und seine Mönche Eberhart von Steckborn, Burkart von St. Stephan und Dieterich von Bermatingen.

Zwei runde Siegel in rothbraunem Wachs. 1) Zwei gekrönte Leoparden über einander stehend. Umschr.: † S'. HAINR'. WALTH'. MILITIS. DE. RAMENSWAK. 2) Helm mit 3 Schwanenhälften und geöffneten Schnäbeln. Umschr.: † S'. CHVNRADI. DE. RAMSWACH.

<sup>1</sup> Städtchen nördlich von Sargans. <sup>2</sup> Güttingen am Bodensee im Thurgau. <sup>3</sup> Bodman am Neberlinger See. <sup>4</sup> entweder Schönenberg im Thurgau bei Bischofszell, oder im Kant. St. Gallen bei Wattweil. <sup>5</sup> Ober- und Untersteinach am Bodensee bei Norschach. <sup>6</sup> im Kant. St. Gallen, Bezirk Gossau. <sup>7</sup> Castelen im Thurgau bei Tägerweilen.

7) 1293. Mai 20. Das Regest steht Bd. 3, 293. Die Urkunde liest Ramenswach, und führt als Zeugen an: Cünradus sacerdos, capellanus noster, Waltherus dictus Kuchinmaister, clericus; Rudolfus de Sulzberch et Hainricus advocatus de Wartense <sup>1</sup> milites, Waltherus dictus Blarrer, minister civitatis nostre (Anmann von St. Gallen), Cünradus dictus Kuchinmaister, . . dictus Gügelli camerarius noster.

Beide Siegel in rothbraunem Wachs. 1) Parabolisch, sitzender Abt mit Insel, Stab und Buch. Umschrift: † S'. WILHELMI. DEI. GRA. ABBATIS. MON. SCI. GALLI. 2) rund, der h. Gallus, sitzend mit der Beischrift: S.

GA—LLVS. Neben ihm steht ein Bär, der ihm ein Brot bringt, das der Heilige abnimmt. Umschr.: † S'. CONVENTVS . MONASTERII . SANCTI . GALLI.

<sup>1</sup> Burg am Bodensee bei dem Dorfe Staad, in der Nähe von Rorschach.

8) Amelie von Ramschwag, geborne von Schellenberg, vertauscht ihre Morgengabe gegen andere Güter im Walgau. 1293. Aug. 25.

Universis hanc litteram inspecturis Ūlricus et Marquardus germani, dicti de Schellenberch, fidem presentibus adhibere. Prudenti consilio noscitur esse factum, quod res geste inter homines, ne in oblivionem veniant, scripturarum testimoniis perhennantur. Eapropter presentes noverint et futuri, quod cum viri strennui Hainricus Walterus et Cūnradus milites de Ramenswach fratres, oppressi oneribus debitorum possessiones sitas in Bregenstorf <sup>1</sup> universas venerabilibus in Christo domino . . . abbati et conventui monasterii de Salem, ord. Cyst., pro quadam summa peccunie vendidissent, nec ista vendicio sine consensu Amelye filie mee, scilicet Marquardi de Schellenberch antedicti, consumari debite potuisset, eo quod ipsa fructus dictarum possessionum omnium seu proventus percipere debebat, donec sibi de septuaginta quinque marcis argenti rationi dotis Burcardo Dietrico germano dictorum Ramenswach, quondam marito suo, per me videlicet Marquardum iam dictum assignatis, foret plenarie satisfactum: ipsa Amelya de consensu nostro et mandato pleno et expresso, facta sibi recompensacione per prefatos de Ramenswach cum redditibus decem marcarum, sitis in pago dicto Walgō <sup>2</sup>, in villa dicta Nænzingen et prope villam, equivalentibus et melioribus fructibus possessionum predictarum in Bregenstorf renunciavit pro se suisque heredibus universis omni actioni, impeticioni et generaliter ac specialiter omni iuri, quod sibi competebat vel competere videbatur quocumque titulo in possessionibus sepedictis in Bregenstorf omnibus et earum attinenciis universis ad manus Hainrici Walteri prenotati et fratris Hainrici de Isenina <sup>3</sup> maioris cellerarii, nomine monasterii de Salem supradicti. Et in huius renunciacionis evidenciam presens instrumentum conscribi fecimus et sigillorum nostrorum munimine roborari. Actum apud Rinegge <sup>4</sup> anno dom. M<sup>o</sup>. cc. nonagesimo tercio, VIII. kal. Sept. ind. VI. Subnotatis testibus presentibus et rogatis, videlicet strennuis viris R. et H. germanis de Sulzperch, Gōswino de Aems <sup>5</sup>, Her. de Monteforti <sup>6</sup> militibus; Ūlrico de Husen <sup>7</sup>, Jo. ministro de Rinegge et . . . fratribus suis, . . . dicto Schaffer de Arbona, Ot. de Blattun, Bur. de Sûls <sup>8</sup>, fratre H. cellerario maiore et fratre C. katholico monachis in Salem, aliisque pluribus

fidedignis. Ego Amelya supra dicta omnia et singula premissa, prout premissa sunt, profiteor esse vera, consensum meum plenum adhibens eisdem et renuncians pro me meisque heredibus universis omni actioni, impetitioni, omni suffragio legum et canonum, consuetudini loci et patrie, et generaliter ac specialiter omnibus, per que premissa omnia vel aliquod ex eisdem possent in posterum violari.

Orig. mit 2 runden Siegeln in rothbraunem Wachs. 1) Schild viermal wagrecht getheilt (Farbe, Metall), Umschrift: † SIGILLVM . VLRICI . DE . SCHELLENBERGII. 2) ebenso, mit dem Namen MARQVARDI. Die Herrschaft Schellenberg lag südwestlich bei Feldkirch.

<sup>1</sup> Besteht nicht mehr, und seine Lage ist mir nicht bekannt. <sup>2</sup> Das Walzgan oder Allthal, in älteren Urkunden vallis Drusiana, aber nicht von Drusus genannt, denn es gieng keine römische Straße durch. <sup>3</sup> Isni in Oberschwaben. <sup>4</sup> Rheineck, Kant. St. Gallen. <sup>5</sup> die Reihe der Herren von Gubs ist sehr lückenhaft, diesen führt Weizenegger 2, 79 nicht an. <sup>6</sup> gehört nicht zu dem Grafengeschlecht. <sup>7</sup> Hausen, kleines Dorf bei Berneck im St. Gallischen Rheintal. <sup>8</sup> Sulz bei Rankweil.

9) Die Brüder Friderich und Swigger Tumb von Neuburg vertauschen Güter mit Eberhart von Koblach und Andern zu Muntigel und Blatten, und verkaufen sie dem Kloster Salmannsweiler. 1294. Aug. 29.

Omnibus presencium inspectoribus Fridericus miles et Swigerus germani, dicti Tumben de Nüwenburch, noticiam rei geste. Veritatis sequentes vestigia scire volumus universos, quod nos facta permutatione cum Eber. dicto de Kobelon de curia sua, sita prope Muntigel <sup>1</sup>, dicta vulgariter *hinder der burch*, que annuatim in redditibus ad summam 25 solidorum den. Constant. se extendit, iure proprietatis ipsi Eber. pertinente, eidem Eber. in reconpensam sive concambium iam dicte curie sue tradidimus redditus 10 solidorum denar. Const. singulis annis de redditibus navigii, quod vulgo dicitur *daz var ze Gamperin* <sup>2</sup>, et sex modiorum avene de eodem. item de possessionibus seu bonis nostris apud Escha <sup>3</sup> redditus decem quartalium et in Valgendige <sup>4</sup> redditus sex quartalium mixti frumenti mesure in Veltkilch. Super curia autem dicta *der hove ze Blattun*, quem Alber., dictus *ze dem bön-garten*, excolit, singulis annis ad summam 25 solidorum in redditibus computata, Rüdolfo dicto *der wilde Behain* de Birchach, Hainrico et Alberto fratribus de Kobelon pertinente, permutationem seu concambium cum eisdem R. H. et Alber. fecimus in hunc modum, videlicet quod nos eidem R. in reconpensam seu refusionem sue partis tradidimus agros, dictos *an dem zolwerde* apud Getzis sitos, annuatim novem sol. et sex den. Const. solventes. item H. et Alber. fratribus de Kobe-

lon suprascriptis pro reconpensacione seu rufusione partis, ipsos in iam dicta curia contingentis, tradidimus sive donavimus prata, dicta *der swesteron mat*, sita prope Chummingen, annuatim tres modios farris solvencia mesure in Veltkilch suprascripte, et facta nobis resignacione ac tradicionem earundem curiarum sive bonorum per R. Eber. H. et Alber. suprascriptos sollempniter, legittime et secundum terre consuetudinem generalem, ipsas curias, curiam videlicet dictam *hinder der burch*, prope Muntigel sitam, et curiam dictam *der hove ze Blattun*, cum omnibus iuribus et appendiciis seu attinenciis earundem titulo empcionis in honorabiles et religiosos viros, abbatem et conventum monasterii de Salem, ord. Cysterc., Constant. dyoc., receptis ab eisdem triginta libris denariorum monete Constanciensis, quam pecuniam in usus nostros convertimus necessarios, de qua eciam summa denariorum nobis ab eisdem de Salem confitemur presentibus satisfactum, transtulimus et transferimus per presentes libere et absolute, ab ipsis ipsorumque monasterio perpetuo possidendas. Nos Rûdolfus dictus *der wilde Behain* de Birchach, Eber. Hainricus et Alber. fratres de Kobelon suprascripti permutacionem predictam nobiscum a strennuo viro domino Friderico milite et Swigero fratribus dictis Tumben de Nuwenburch prelibatis circa possessiones superius nominatim expressas factam, et nobis in eadem permutacione bene et legittime fore reconpensatum presentibus publice confitemur, renunciantes pro nobis nostrisque heredibus universis omni iuri et iuris auxilio tam in genere quam in specie, quod nobis in dictis curiis seu possessionibus competeat vel competere videbatur, applaudentes translacioni predictæ facte in abbatem et conventum monasterii de Salem superius nominatos. In cuius rei testimonium et robur nos Fr. et Swigerus fratres prenotati, et Rûdolfus dictus *der wilde Behain* de Birchach, sigilla nostra huic littere duximus appendenda. nos vero Eber., Hainr. et Alber. fratres pretaxati, quia sigillis propriis non utimur, presentem paginam in signum renunciacionis et resignacionis iuris nostri sigillo honorandi in Christo domini Hugonis de Werdenberch commendatoris domorum hospitalis s. Johannis in Veltkilch et in U'berlingen petivimus nostro nomine communiri. Nos Hugo de Werdenberch commendator domorum in Veltkilch et in U'berlingen prefatarum sigillum domus in U'berlingen ad petitionem Friderici et Swigeri prefatorum de Nuwenburch, Eber., Hainr. et Alber. fratrum de Kobelon et Rûdolfi dicti *der wilde Behain*, qui licet sigillum proprium habere crediderit, tamen quia non habuit, huic appendi fecimus instrumento in robur et testimonium omnium premissorum. Actum apud Rinegge anno dom. M<sup>o</sup>. cc. xciii<sup>o</sup>. IV. kal. Sept. ind. VII.



Orig. im Salemer Archiv zu Karlsruhe. Siegel 1 und 2 wie an voriger Urkunde; 3) parabolisch in rothbraunem Wachs, ein erhobener Arm mit ausgestrecktem Zeigefinger, zu beiden Seiten ein Stern. Umschr.: † S. DOMVS . SAN . IOHANIS . I . VBERLIGE. Das Siegelbild bezieht sich auf Evang. Joh. 1, 29. 30.

<sup>1</sup> Montlingen, Kant. St. Gallen. Bergmann, Beiträge S. 160 behauptet, Muntigel sei ein verschollener Ort, ehemals bei Rankweil gelegen. Das scheint auch mit obiger Urkunde besser übereinzustimmen. <sup>2</sup> Gamprin im Fürstenthum Liechtenstein, nicht weit vom Rhein. <sup>3</sup> Eschen, südlich von Gamprin. <sup>4</sup> mir unbekannt, schwerlich Fällgatter im Jüthal.

10) Caution obiger Brüder in Betreff des Hofes zu Blatten, der ein Reichslehen ist. 1294. Aug. 29.

Universis hanc litteram inspecturis Fridericus miles et Swigerus fratres dicti Tumben de Nüwenburch subscriptorum noticiam cum salute. Cum nos curiam dictam *der hove ze Blattun*, quam Alber., dictus *ze dem böngarten* excolit, translata in nos a Rüdolfo dicto *der wilde Behain* de Birchach, H. et Alber. fratribus de Kobelon <sup>1</sup> per titulum permutacionis quorundam bonorum nostrorum videlicet agrorum dictorum *an dem zolwerde* prope Getzis <sup>2</sup> et pratorum dictorum *der swesteron mat in den Medern* prope Chummingen <sup>3</sup>, vice versa a nobis in ipsos translatorum, in quibus constat eisdem legitime reconpensatum, sicut iidem per suas litteras confitentur, quam curiam iidem ab imperio tenebant in feodum, in honorabiles et religiosos viros . . . abbatem et conventum monasterii de Salem titulo empcionis transtulimus, sicut in alio instrumento per nos et predictos R., H. et Alber. eisdem de Salem dato colligitur evidenter, per stipulacionem sollempnem promisimus et promittimus bona fide abbati et conventui memoratis, quod quam primum copiam serenissimi domini nostri . . . regis Romanorum apud Constanciam, Thuregum, Scafusam, U'berlingen, Phullendorf, Ulmam, Ravenspurch vel Lindaugiam habere poterimus, nomine dictorum abbatis et conventus requisiti, reconpensacionem dicte curie legitimam per alias possessiones nostras iure proprietario nobis pertinentes, eidem domino nostro regi nomine imperii faciemus. ceterum ne dicta reconpensacio seu reconpensacionis expedicio in preiudicium sepedictorum abbatis et conventus possit quomodolibet impediri, et ut iidem super premissis magis sint tuti iuxta legitimas sanctiones, strenuos viros et discretos Cünradum de Grimmenstain <sup>4</sup>, H. de Rankwil militem, nec non dominum H. de Nidegge <sup>5</sup> nobilem sibi constituimus fideiussores ad expediendum premissa, sicut superius est expressum, dolo et fraude qualibet circumscriptis. Sane si, quod absit, adhibita per nos apud

dominum nostrum regem super expeditione reconpensationis iam dicte diligencia qua possumus congrua et competenti, ab eodem domino nostro, ut ipsam reconpensationem a nobis acceptare voluerit, obtinere non possumus et de hoc predictos de Salem, quod pro dicta expeditione fecimus, quicquid debebamus et potuimus, evidenter possumus edocere vel certificare, ex tunc obligati sumus et erimus eisdem de Salem, de possessionibus seu bonis nostris iure proprietatis nobis pertinentibus, equivalentibus vel melioribus curie supradicte, dicte *der hove ze Blat-tun*, si voluerint et a nobis id petierint, ipsam curiam refundere seu reconpensare infra trium mensium spacium post monicionem seu requisicionem eorundem, ubicunque locorum voluerint acceptare, possessionibus seu bonis nostris apud Illebrugge prope Veltkilch sitis duntaxat exceptis; alioquin si in aliquo premissorum negligentes fuerimus aut remissi, dicti fideiussores, dominus H. videlicet de Rankwil apud Veltkilch, Cûnradus de Grimmenstain apud Rinegge et H. de Nidegge Brigancie fide data nomine iuramenti, moniti a sepredictis de Salem, infra octo dies post monicionem huiusmodi tenebuntur se in verum obstagium presentare; et si aliquis dictorum fideiussorum legitime et rationabiliter prepeditus, videlicet in alio obstagio existendo, aut alio quovis rationabili modo personaliter obstagium observare non potuerit, alium eque ydoneum et honestum tenebitur subrogare, nunquam inde recessuri, donec omnia predicta per nos finem debitum sorciantur et ad effectum debitum perducantur. Adiectum est eciam, quod si aliquem fideiussorem decedere contigerit, infra mensem post monicionem dictorum de Salem ipsis alium eque ydoneum tenebimur subrogare, alioquin superstitibus moniti tenentur se in obstagium, ut predictum est, presentare, quousque alter eque ydoneus ipsis per nos loco defuncti subrogetur. Nos C. de Grimmenstain, H. de Rankwil et H. de Nidegge nobiles fideiussores suprascripti omnia predicta vera esse profitentes obligamus nos fide data nomine iuramenti ad omnia nostro nomine prescripta fideliter exequenda, dolo et fraude qualibet circumscriptis. Et in huius rei evidens testimonium et robur inconvulsum ad petitionem Friderici et Swigeri fratrum de Nûwenburch prescriptorum sigilla nostra huic appendimus instrumento. Actum apud Rinegge anno dom. M<sup>o</sup>. cc. xciii<sup>o</sup>. IV. kal. Sept. ind. VII. subnotatis testibus presentibus et rogatis, videlicet honorab. in Christo Rûdolfo incurato in Tal <sup>6</sup>, Ûlrico de Uttewile et Wernhero de Tal militibus, Johanne de Yberch <sup>7</sup>, C. ministro seniore, H. et Jo. fratribus dictis ministris de Rinegge <sup>8</sup>, H. de Grîezzerun <sup>9</sup>, ... dicto Kelner, H. de Aems <sup>10</sup>, C. de Horn <sup>11</sup> aliisque pluribus fide dignis.

Orig. Alle Siegel in rothbraunem Wachs. 1) Reiteriegel, beschrieben Bd. 3, 242. 2) rund, der Schild viermal wagrecht getheilt (Farbe, Metall). Umschr.: † S'. SWIGERI . TVMBIN . DE . NVWINBVRCH. 3) rund, im Wappen 3 Sterne (2 : 1), Umschr.: † S'. HEINRICI . DE . NIDEGGE. 4) dreieckig, im Wappen eine Rosenstande mit 5 Hundsrosen (1 : 2 : 2), Umschr.: † S'. RVDOLFI . MILITIS . DE . ROSENA(?)CH. 5) rund, vom Wappen der Helm mit zwei aufwärts stehenden Krallen als Zier. Umschr.: † S'. CVNRADI . DE . FALKINSTEN. Beide letzten sind in der Urkunde nicht genannt. Das undeutliche Rosen ...ch ist vielleicht Rosenberg bei Bernegg.

<sup>1</sup> Koblach am Rhein, nördlich von Feldkirch. <sup>2</sup> Göhis, an der Straße von Hohenems nach Feldkirch. <sup>3</sup> Mäder ist ein Dorf nordwestlich von Göhis, Kommingen liegt zwei Stunden von Feldkirch; ich finde es aber nicht auf der Karte. <sup>4</sup> im St. Gallischen Kreis Berneck, am Rhein. <sup>5</sup> Lag wol in der Nähe von Bregenz. <sup>6</sup> Thal, Kreisort bei Rheineck. <sup>7</sup> Jberg bei Wattweil, im Kanton St. Gallen. <sup>8</sup> Rheineck in demselben Kanton. <sup>9</sup> Krieffern am Rhein, dess. Kantons. <sup>10</sup> Auch diesen H. von Ems führt Weizenegger 2, 79 nicht an. <sup>11</sup> vielleicht die Burg Schwarzenhorn bei Sateins im Illthal.

11) Elisabeth von Juggen ersucht durch den Abt Heinrich von Bregenz den Official zu Konstanz, den Verkauf des Horneugutes zu Juggen an das Kloster Salem auszufertigen. 1301. Juli 24.

Reverendo in Christo domino . . . officiali curie Constantiensis Elizabeth dicta de Juggen, H(ainricus), Bertholdus et Eberhardus fratres dicti Helwer, filii sororis predictae Elizabeth, cum notitia subscriptorum obedientiam in omnibus tam debitam quam devotam. Discretioni vestre notum sit ac presentibus innotescat, quod ego Elizabeth de consensu filiorum sororis mee predictorum partem curie site in Juggen, me contingentem, dictam *Hornen gût*, dilectis in Christo abbati et conventui monasterii de Salem pro sex marcis et dimidia argenti, ponderis Constantiensis, cum omnibus suis pertinentiis vendidi, tradidi et donavi et coram rev. domino H(ainrico) dei gratia abbate monasterii de Bregantia, tam ego quam fratres predicti H. Berthol. et Eberh., ad quos pars predictae curie post mortem meam devolvi debuerat, renuntiavimus omni iuri nobis competenti, vel quod nobis in futurum competere potuit in curia memorata ac in eius pertinentiis universis, et nos H. Ber. et Eber. fratres predicti vera esse confitentes omnia supradicta, fide prestita nomine sacramenti tam a nobis quam a predicta Elizabeth in manus predicti dom. abbatis de Bregantia, promisimus, quod ratam habebimus venditionem predictam. insuper nos Berth. et Eber. fratres predicti nec non Elizabeth predicta predictum H. nostrum coram vobis constituimus procuratorem ad insinuandum vobis omnia supradicta et ad petendum a vobis instrumentum confectum super venditione predicta, ac si presentes

essemus, sigillo vestre curie roborari. In eius rei testimonium sigillo dom. . . abbatis predicti de Bregantia usi sumus. Nos . . abbas de Bregantia sepedictus cum hiis omnibus interfuerimus, sigillum nostrum ad petitionem predictae Elizabet nec non fratrum predictorum videlicet H. Ber. et Eberh. presentibus duximus appendendum in robur et evidentiam premissorum. Datum et actum in monasterio Bregantie supra dicto anno dom. M<sup>o</sup>. ccc. primo, non. kal. Aug. ind. XIII.

Orig. zu Karlsruhe. Parabolisches Siegel in braunem Wachs, stehender Abt mit Stab und Buch, gut gearbeitet, Umschr.: † S'. HAINRICI . ABBATIS . MON . PRIGĀTINI. Das Datum Non. kal. Aug. obiger Urkunde stimmt mit den folgenden vom 18. und 21. Juli nicht überein, denn jene Urkunde mußte früher gegeben sein als diese, daher scheint es nur heißen zu sollen Non. Jul. (7. Juli). Der Abt-Heinrich ist also nicht im J. 1300 gestorben, wie Weizenegger 2, 289 angibt. Der Official zu Konstanz fertigte die inhaltgleiche Urkunde aus: datum Constantie 1301. XV. kal. Aug. und actum in Lindaugia 1301. XII. kal. Aug. presentibus Hainrico abbate monasterii de Bregantia, Hainrico de Constantia, Johanne de Ringgenberg<sup>1</sup>, Rüdigerro dicto Helwer, Gunt-halmo<sup>2</sup>, H. dicto Vegelli et Rüperto de Horwe<sup>3</sup>, monachis eiusdem monasterii, Ulrico ministro de Lindaugia und mehreren Bürgern. Besiegelt vom Official und Heinrich Helwer. Dieses Siegel ist rund in braunem Wachs, der Schild durch zwei Stäbe im Andreaskreuz quadriert, Umschrift: † S'. HAIN-RICI . HELWEN.

Diese Güter zu Juggen lagen auf dem sankt-gallischen Rheinufer zwischen Montlingen und Dieboldsau, waren aber nach dem folgenden Regest schon im Jahr 1303 durch den veränderten Rheinlauf zerrissen, wodurch ein Theil auf das vorarlbergische Ufer kam. Der Ort ist nachher ganz eingegangen.

<sup>1</sup> Die noch bewohnbare Burg Ringenberg liegt im Gericht Grünenbach in der Herrschaft Bregenz. Weizenegger 1, 42 <sup>2</sup> Dieser Mönch wurde nach obigem Heinrich Abt des Klosters. <sup>3</sup> wurde der zweite Nachfolger des Abtes Heinrich.

12) 1303. Mai 29. Hainricus de Griezzeron minister possessiones suas sitas in Juggun, *quas Renus intercipit et distinguit, ita quod ab utroque latere ipsius Reni ad presens sunt site*, alias vero possessiones ipsi pertinentes in loco appellato *ze den Sühn*, dictas specialiter *der grabe ze den Sühn*, que cum sint prata, novem viris uno die debent sufficere ad tondendum, vendidit abbati et conventui de Salem pro tredecim libris denar. monete Constantiensis. Mit dem Siegel des Officials von Konstanz. Orig. zu Karlsruhe.

13) Drei Brüder von Werdenberg-Heiligenberg schenken dem Kloster Salem jährlich 100 Käse aus ihrem Hofe bei Bludenz für Wein und Fische am Jahrestage ihrer Vorfahren. 1312. Juni 22.

In gottis namen amen. Gottlich lere und bischaidenheit wärlich uns wiset, leret und sait, swas wir gütes tünt in disem kurzen leben,

das uns das wirt hundertvalt widir ggeben. Da von so künden wir Hüg, Hainrich und Albrecht gibrüder, graven von Werdenberg und von dem Hailigenberge, das wir durch unsers lieben herren und vatters wilout was graven Hügen von Werdenberg, unsers lieben herren und enins, graven Hüges des alten, vch von Werdenberg, unser drier und aller unser vordero sele willen habin giordinot und ggeben, ordenin und gebin mit disem gegenwärtigen briese den erbern in got dem . . abbt und dem convent von Salmanswiler, des ordins von Zitel, des bistüms von Costens, jârllich us dem hove ze sant Peter, der da lit bi Bludenz und haisset der maierhof ze s. Peter, hundirt kâse nâch der gewiht, als man ouch uns si gît und giwônlich sint zi gebend von dem selben hove, mit solchem gidingde, das man die selben kâse oder die phenninge, dar umb si werdent ggeben, hinnan fur jârllich an unsers vorginanten herren und vattirs jârllichem tage umb win und umb vische sol gèn an allen furzug dem vor ginanten eonvent, dar umb das si siner sele und aller unser vordero sele best fliscklicher gidenkend sien. und wâri, das wir di vor ginanten graven Hüg, Hainrich und Albrecht oder unser erben die vor ginanten herren von Salmanswiler geltes anders, als tûr als die vor ginanten kâse sint, in dem Ringgöwe oder umb die Schuffun iene in ainer mile bewistin, swenne das geschicht, so sont si den vor ginanten hof ledig lân und sulent die bewisung nemen, und sulent mit dem selben gelte tûn, als vor gischriben ist. Wâr' aber, das got nit welle, das des . . . abbt's amtlute das gelt jârllich nit gâbint umb vische und umb win, als hie vor geschriben ist, so wellin wir, das man das gelt des selben jares, so es versumet wirt, und nit fürbas, uns oder unseren erbon antwrti ze ainer büsse. dar umbe das unser ordinunge also stâte und unzerbrochen belibe und das dis alles sament, als da vor gischriben ist, wâr, stât, sicher und an wang belibe, dar umbe so gebin wir den vorginanten herron von Salmanswiler disen brief givestinot und bistâtit mit unseren insigeln ze ainem offenn urkunde aller diser dinge, als da vor geschriben ist. Diser brief wart ggeben, do man zalzt von Cristes gebürt drüzehen hundert jâr und dar nach in dem zwelsten jâr an dem nächten durnstag vor sant Johans Baptisten tag ze Costenz in der stat.

Orig. im Salmer Archiv zu Karlsruhe. Zwei runde Siegel in braunrothem Wachs. 1) Reiteriegel, auf dem Schilde das Werdenbergische Wappen, die Staffeln schräg von der rechten zur linken absteigend. Dasselbe Wappen auf der Pferdebedeckung am Halse, rückwärts aber das Montfortische mit der Fahne. Auf dem Helme ein Flügel. Umschr. † S'. HVGONIS . COMIT . . . WERDENBERCH. 2) abgefallen. 3) die Wappen von Montfort und Werdenberg neben einander. Umschr. : S'. ALBERTI . COMITIS . DE . WERDENBER.

Die Mutter obiger drei Brüder Offemia, Wittve des Grafen Hugo des ältern von Werdenberg, machte dieselbe Stiftung vorher d. d. Buchhorn 1311 Dez. 17. Ihre Urkunde hat denselben gereimten Eingang und gleiche Abfassung, das runde Siegel in rothbraunem Wachs ist sehr schön geprägt. Die Gräfin sitzt darin auf einem Lehnstuhl, dessen Rücklehne mit feinem Gitterwerk verziert ist, und hebt mit der einen Hand einen Rosenzweig. Umschrift: † S. OFMIE . VXORIS . HVGONIS . COM . DE . WERDENBERG.

14) Das Kloster zu Bregenz gibt seine Einwilligung zum Verkauf eines hörigen Gutes zu Löffingen an einen Hörigen des Klosters Salmannsweiler. 1318. Mai 21.

Nos Rūpertus divina miseratione abbas totusque conventus monasterii in Brigantia, Constanciensis dyocesis, ordinis sancti Benedicti, constare cupimus presentium inspectoribus universis, quod cum Adelhaidis dicta Schriberin, vidua de Tivingen, et Johannes filius suus, homines nostro monasterio proprietatis titulo pertinentes, domum suam in predicta villa Tivingen sitam cum orto eidem domui contiguo, que a nostro monasterio sub annuo censu unius solidi denariorum constantiensium nomine feodi possidebant, Cūnrado dicto Cirggen, servo monasterii de Salem, dicte Constantiensis dyocesis, ordinis Cystericiensis, suisque heredibus pro septem libris denariorum Constantiensium rite ac legitime vendidissent cum omni verborum sollempnitate debita et consueta, nec eadem venditio sine nostro consensu sine posset debito consummari, eo quod dicte possessiones a nobis ut premissum est fuerant feudales, memorata Adelhaidis cum Johanne suo filio predicto nobis, quatenus dicte venditioni pium preberemus assensum, humiliter supplicavit. Nos vero ipsorum precibus inclinati, recepta resignatione dicte domus et orti ad manus nostras, eadem cum omnibus suis iuribus ac pertinentiis universis eidem Cūnrado dicto Cirggen suisque heredibus universis utriusque sexus sub eodem censu, videlicet unius solidi denariorum Constanciensium, ab eisdem nobis annis singulis persolvendo contulimus et conferimus ac in ipsos transtulimus et transferimus per presentes, ab eisdem iure censuali quiete ac pacifice perpetuo possidenda et in quascumque personas seu in quecumque loca voluerint sub eodem censu libere transferenda. Et in huius rei evidentiam hanc literam ipsis tradidimus sigillo, quo nos abbas et conventus predicti utimur, munimine roboratam. Datum in Brigantia, monasterio nostro predicto, anno domini millesimo CCC<sup>o</sup>. XVIIj<sup>o</sup>, duodecimo kalendas Junii, indictione prima. Nos vero Adelhaidis dicta Schriberin et Johannes filius suus supradicti premissa omnia vera esse profitentes presentem literam sigillo dominorum nostrorum prefatorum petivimus pro testimonio communiri, cum sigillis propriis

careamus, renunciantes pro nobis nostrisque heredibus universis omni juri canonico ac civili, quod nobis in predictis domo et orto suisque pertinentiis competiit aut posset competere in futurum, casu quolibet contingente; profitentes nichilominus de predicta summa pecunie, videlicet septem libris denariorum Constanciensium, plene nobis et integraliter satisfactum.

Orig. Parabolisches Siegel in rothbraunem Wachs, stehender Abt, Umschrift: † S'. RŪPREHTI . ABBA . . S . MONII . BRIGANCIE. Tüfingen ist ein kleines Dorf im Amt Salem.

15) 1320. Febr. 21. Cūnradus dictus Ūlrich et Burchardus dictus Diétrich, fratres de Ramswag milites, filii quondam Burchardi dicti Diétrich de Ramswag militis, bestätigen den Verkauf des Gutes zu Bopler durch ihre Vorfahren an das Kloster Salem (s. 1291. März 28) und den Verkauf des Hofes zu Blatten, und bekennen den ruhigen Besitz des Klosters durch viele Jahre; sie übergeben daher alle ihre und ihrer Erben Rechte und Ansprüche dem Kloster durch die Hand seines Kellers Abrecht von Mülheim und leisten auf alle Restitution Verzicht. Ebenso verzichten sie auf alle Rechte und Ansprüche auf die Besitzungen des Klosters Salem iuxta loca Rangwil, Blatton et ubilibet in valle dicta *das Rintal*, et specialiter in possessionibus in valle predicta constitutis, in quibus nuper represalias, quod vulgo *phandunge* nominatur, prefati milites contra abbatem et conventum predictos commiserunt.

Siegel. 1) das runde des Officialats von Konstanz, vor welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. 2) klein, rund, in braunem Wachs. Wappenschild mit den 2 Leoparden. Umschr.: † S. VLRICI . DE . RAMSWACH. 3) rund, etwas größer, mit gleichem Wappen. Umschr. zerdrückt. † S. B . . . . DI . DIETRICI . DE . RAMSWAG.

16) Das Kloster Mehrerau bei Bregenz verkauft seine Güter zu Tüfingen an das Kloster Salem und erwirbt mit dem Kaufpreis zwei Hufen im Bregenzer Wald zu Andelebuch. 1321. Jan. 22.

In nomine domini. Amen. Universis presentes literas inspecturis frater Rūpertus abbas divina permissione totusque conventus monasterii in Brigancia, ordinis sancti Benedicti, Constanciensis dyocesis, salutem et oraciones in domino sempiternas cum noticia subscriptorum. Ne per oblivionis aut erroris caliginem circa gestorum seriem presentes aut posteros dubitare vel errare contingat, expedit, gesta pro tempore literarum indiciis perennari. Noverint igitur presentes pariter et futuri, quod cum possessiones in Tivingen situate, videlicet curia, quam colit dictus Würke, possessiones, quas colunt dicti Maierhof junior et senior, possessiones, quas colit dictus Paiger, area dicti Lelkir, redditus annui unius solidi debiti de area dicti Zirge et redditus octo denariorum de-

bitorum de quodam agro ibidem sito, nostro monasterio debitus iure proprii, nobis et eidem nostro monasterio pertinentes nobisque minus utiles sint, pro eo quod a nostro monasterio sunt posite in loco, ubi per advocatos et defensores honorum nostri monasterii comode defendi et tueri non possunt, diligenti tractatu et deliberacione invicem super hoc in nostro capitulo prehabitis, attendentes, quod precium dictarum possessionum in alias possessiones immobiles monasterio nostro vicinas et multo utiliores hac vice comode possumus convertere, deliberaverimus, consensu unanimi, nemine discordante, vendicionis titulo perpetua alienacione bona, possessiones et redditus nostri monasterii supradictos, nec non cum personam (l. persona) Hainrici fabri cum suis rebus ac omnibus iuribus et pertinentiis honorum, possessionum et reddituum predictorum distrahere et ipsorum precium in alias possessiones utiliores et viciniore nostro monasterio convertere et protinus investire, et quia publice expositis per nos vendicioni bonis, possessionibus et redditibus supradictis honorabiles in Christo frater, Cūnradus abbas et conventus monasterii de Salem, ordinis Cysterciensis, dicte dyocesis, inter alios, qui se empcioni dictarum possessionum offerebant, maius et pinguius precium ceteris obtulerunt, idcirco licencia et auctoritate petita et obtenta a reverendis viris dominis vicariis ecclesie et episcopatus Constanciensis, auctoritate apostolica sede vacante deputati (l. deputatis), et de consensu et voluntate spectabilis viri domini Hugonis comitis de Brigancia, advocati nostri monasterii, receptis centum et quindecim marcis argenti puri et legalis, ponderis Constanciensis, a predictis . . abbate et conventu monasterii de Salem, eodemque argento in empcionem duarum hūbarum in silva dicta Breginger walt in loco dicto *Andolspūch* situatarum, dictarum vulgariter *des Maistirs hub und di hūb am veld*, per prefatum dominum Hugonem comitem nobis et nostro monasterio venditarum et ex causa empcionis per tradicionem a predicto comite receptorum, integraliter converso, memoratis . . abbati et conventui de Salem easdem possessiones cum redditibus, iuribus, servitutibus et Hainrico fabro predicto, necnon eo iure specialiter, quod vulgo dicitur *ehafti*, predictae curie, quam colit dictus Würke, annexo, pratis, agris, cultis et incultis, nemoribus, pascuis, aquis aquarumque decursibus, virgultis, viis, inviis adque fructectis et universis pertinentiis suis et omne ius, quocumque nomine censeatur, sive in rebus corporalibus aut incorporalibus consistat, nobis aut nostro monasterio competens, pro centum et quindecim marcis argenti predictis pro se suisque successoribus et ipsorum monasterio ementibus et recipientibus vendidimus et tradidimus ad habendum, tenendum, possidendum et quicquid ipsis pla-



cuerit ac ipsorum successoribus faciendum; renunciantes excepcioni non soluti precii et auxilio competenti circumventis ultra dimidiam iusti precii, et promittimus res venditas tam in proprietate quam in possessione emptoribus ipsis ab omni persona legitime defendere, obligantes nos, successores et monasterium nostrum emptoribus ipsorumque successoribus et monasterio ad evictionem legitimam bonorum venditorum, et quod faciemus ipsos emptores potiores possessores possessionum et reddituum ipsis per nos venditorum, specialiter tamen ad id, si quid . . . dictus de Nidegg, olim noster monachus, ab emptoribus evinceret supradictis. Renunciamus insuper actioni et excepcioni doli mali et in factum, beneficiis cuiuslibet in integrum restitutionis, literis apostolicis et aliis undecumque habitis et habendis, omnique iuris communis et privati auxilio, statutis et consuetudinibus particularibus et universalibus, quibus premissa in toto vel in parte ullo unquam tempore infirmari possent vel quomodolibet violari, et nos et successores nostros in omnem (l. omne) eorum ad firmam et perpetuam observacionem omnium predictorum (obligamus <sup>1</sup>). Nos Johannes de Porta decanus et Waltherus scolasticus ecclesie Constanciensis, vicarii generales eiusdem ecclesie et episcopatus Constantiensis, auctoritate apostolica sede vacante deputati, quia adinvenimus fidedignorum testimoniis coram nobis presencialiter exhibitis, vendicionem predictam in evidentem utilitatem monasterii de Brigancia esse factam et cedere, illam auctoritate qua fungimur approbamus, ratificamus et presentibus confirmamus, et in premissorum testimonium sigilli (l. sigillum) nostri vicariatus duximus presentibus appendendum. Nos . . abbas et conventus monasterii in Brigancia predicti sigilla nostra huic appendimus instrumento in testimonium et perpetuam firmitatem omnium predictorum. Nos Hugo comes de Brigancia predictus fate-mur et recognoscimus, predictam vendicionem utiliter et de nostro consensu esse factam, et sigillum nostrum in eiusdem testimonium presentibus duximus appendendum. Datum Constancie anno domini millesimo trecentesimo vicesimo primo, in die beati Vincencii martyris, in-dictione <sup>2</sup>.

Orig., wovon alle Siegel abgenommen sind.

<sup>1</sup> Fehlt. <sup>2</sup> Die Zahl fehlt.

17) 1331. Jan. 8. Hiltprant von Werbenstein, genannt von Emptze, erklärt von dem Kloster Salem 2 Pfund Konstanzer Münze erhalten zu haben, wofür er mit seinen Erben auf alle Ansprüche verzichtet, die er an das Gut machte, welches Elisabeth von Juggun dem Kloster Salem verkauft hat und worauf jetzt die Redingerin sitzt, sowie an den Acker, den Heinrich von Griesern verkaufte. Orig. Dieser Verzicht bezieht sich auf die vorstehenden Urkunden

vom 24. Juli 1301 und vom 29. Mai 1303. Das runde Siegel in grauem Wachs hat im Wappen den Kopf eines Steinbocks, Umschrift verlegt: † .. HILT . . . DE . AEMP . .

- 18) Hiltibrant von Embs verkauft alle seine Güter zu Zuggen auf beiden Rheinufern dem Kloster Salmansweiler. 1336. Dkt. 5.

In gottes namen amen. Allen den, die disen gegenwartigen brief sehen oder hören lesen, tün ich Hiltibrant von Êmpß, von Werdenstain genant, kunt und vergiße öffentlich, daz ich mit güter beträchtunge und räte minner güter fründe ze köffenne geben han und gib an disem brieve den gäistlichen lüten, . . dem apt und dem convent dez goßhuses von Salmanswiler, dez ordens von Zitelß, Costenzer bistümes, min güt, daz da gelegen ist ze Zücken, zwischent dem dorfe Müntigel und Diepolzöwe, und iezunt an bürwent Künzi Zigerli und . . . dñ wittewe Hermannes säligen wirtinne, mit holze, mit velde, mit wasen, mit zwige, mit wege, mit stege, mit wasser und mit wassers rünfen, besüchtes und umbesüchtes, schinbers und verborgens, oder (l. ober) der êrde oder under der erde, der N in der hab es iezo gewüset, oder daz hernach ze nûze mag komen, swie es genant ist, daz zü dem vorgeschribenem güt iezo höret oder von alter het gehört, es lige dißhalb N ins oder enhalb N ins, umbe sechs und drissig phunt Costenzer phenninge, die ich von inen enphangen han und in minen schinberen nûz befert han, und gib inen daz selbe güt ze köffenne für min recht lēhen von dem rīche. und geloben und binde mich und min êrben, wer ze sin nach recht des vorgebanten gütēs, swenne es die vorgebanten hēren von Salmanswiler mütent an mich oder an min êrben, oder si sin notdürftig sīnt; und enzihe mich und alle min êrben und nächkomen alles des rechten, so ich han oder han möcht nu oder hernach an dem vorgebanten gūte oder den lüten, die dar uffesigent oder es bürwent von der vorgebanten herren wegen von Salmanswiler, es sien frōwen oder man. und geloben mit gūten trūwen für mich und min erben, die êgenanten herren von Salmanswiler an den vorgeschribenen lüten und güt nūmber ze besweren noch ze mügenne mit fainer layge dinge. und vergiße, daz ich êbenempt güt han uf gen mit worten und mit wercken, als des landes gewōnhet het, und kraft und macht mag han; und es enphangen hat brüder Hiltibrant der grōße kelnner von Salmanswiler an des vorgebanten goßhuses stat, und daz ich in in nūgelich gewēr han gesēzet des vorgebanten gütēs und swas dar zü höret, und sēze mit disem gegenwartigen brieve ze habenne und ze nieffenne in allem dem rechten als ichs und min vordern unß

her haben genossen und gehebt. Diz dinges sint gezüge: Walthher und Chünrat die Ntten, Küni und Herman Chünrates des Nttens sune, Hainrich der Völle, Chünrat der bisschof, Küni der Zigerli, Chünrat, Herman, Hainrich und Johans sin sune, Hainrich Arnsperg, Chünrat der Brüne und Chünrat Lüttilch zimberlute und ander erbär lute genüge. Und daz diz alles wäre und stäte belibe und ze ainem waren urkunde aller der vorgeschribeneu dinge, so gib ich den egenanten hêr-ron von Salmanswiler disen brief besigelt mit minem aigen ingesigel und mit Eberhartes des Helwers miner basun süns ingesigel, du dar an hangent. Ich Eberhart der Helwer der vorgenant vergihe och an disem brieve, daz ich min ingesigel durch bet des êgnanten Hildebrandes mines ôhains an disem brief han gehenkktet ze ainem waren urkunde aller der vorgeschribener dinge. Diz beschach ze den Jücken<sup>1</sup> uff dem güt, und wart aber dirre brief geben ze Salmanswiler und der kôf vollebrächt und verendot, do man zalt von Cristes gebürt drüzehenhundert jare und dar nach in dem sechs und drissigostem jar an dem nächsten samestage nach sant Michêls dult ze herbest.

Orig. mit beiden Siegeln, die bekannt sind. Auch diese Urkunde beweist die Verwüstungen durch den wechselnden Rheinflauf und seine Ueberschwemmung.

<sup>1</sup> Nach dem Plural kommt der Namen von juga oder jugera her wie Montlingen von monticulus.

19) Die Truchsäßen von Waldburg verkaufen ihr Pfandrecht an die Zehntquart zu Bregenz einem Bürger zu Ravensburg. 29. Nov. 1374.

Wir die nachgenempten Dtte Truchsäzz von Walpurg, Johans und Trif Truchsäzzen ze Walpurg, sin vetteren, verigehent und tünd kunt allen den, die disen brief lesent oder hörent lesen, das wir uns gemainlich und unverschaidenlich und all unser erben für uns und für all unser erben verzigen habent aller unser recht, vordrung und ansprach, die wir bis her gehebt hand an die quarte des zehenden ze Bregenz mit allen den rechten, nügen und züvällen, als wir si von unseren vordren bis her bracht hand und du bis her unser pfant gewesen ist von dem bistum und dem capitel ze Costenz, mit der willen, gunst und och hand wir du selben unseru recht der benempter quart ze Bregenz ze kouffent gegeben hand dem frummen, vesten Ulrich von Stuben, burger ze Ravenspurg, der och dar umb von dem benempten bistum und capitel brief hat, wan si in durch unser pett an unsru recht hand lan angestanden. und dar umb so sollen wir noch kain unser erben noch niement von unsren wegen fürbas hinnaunhin niemer me kains rechten an die selben quart ze Bregenz noch an kain ir züväll und nüz igehe noch sprechen,

noch füro kain anspräch dar an gewinnen weder an gericht noch mit gericht geistlichem noch weltlichem, noch mit kainen andren sachen in kain wise. Und des alles so da vor uns verscriben stat, ze waurem stäten und offem urkund hand wir obgenanten Otte, Johans und Trif Erchsätzen ze Walspurg für uns und unser erben ieglicher sin aigen insigel gehenkt an disen brief, darzu hand wir (folgt eine halbe leere Zeile) ieglicher besunder sin aigen insigel ze ainer zugunst gehenkt an disen brief, der geben wart, do man zalt von Crists gebürt drüzehenhundert und vier und sübenzig jaur, an s. Andres abent.

Original zu Karlsruhe mit 4 stark beschädigten, kleinen, runden Siegeln, 1–3 in braunem, 4 in grünem Wachs, 5 abgefallen. 1) Wappen undeutlich, Umschrift: . . . DAPIFERI . DE . WALT . . . . 3) Helm mit einem Pfauenschweife. Umschr.: . . . ONS . DAPIFERI . DE . WALTPVRG 3) Gleicher Helm. Umschrift: † S'. FRIDERICI . DAPI . . . . 4) Im Wappen ein Ochsenkopf. Umschr.: . . CVNR . . . Die zwei letzten Besiegler sind in der Urkunde nicht genannt; sie sollten in die leer gelassene halbe Zeile eingeschrieben werden, was aber vergessen oder übersehen wurde.

Bischof Otto von Konstanz löste diese verpfändete Zehntquart im Jahr 1426 dadurch ein, daß er von seinem Schreiber Friderich Haidenhaimer 857 rhein. Gulden entlehnte und denselben und seine Erben in die Nutznießung dieses Zehntens einsetzte. Damit wurde das Unterpfand nur aus den Händen adeliger Gläubiger gebracht. Im Jahr 1459 war der Bischof Heinrich von Konstanz demselben Schreiber 382 rhein. Gulden schuldig, um welchen Betrag die obige Pfandschuld erhöht wurde. Beide Urkunden sind vorhanden. Es lag also auf der Zehntquart zu Bregenz die bedeutende Schuld von 1239 rhein. Gulden. Die erste Pfandschuld betrug 2713 fl. 50 kr. unsers Geldes (Bd. 6, 286), die zweite 1184 fl. 12 kr. (Bd. 2, 406), was in runder Summe einer Rente von 195 fl. entspricht.

20) 1394. April 25. Bischof Hartmann von Gur und sein Bruder Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herr zu Vaduz einerseits und Graf Albrecht der ältere von Werdenberg, Herr zu Bludenz anderseits vertragen sich über ihre Streitigkeiten im Walgaw, Montafon und am Eschnerberg<sup>1</sup> auf folgende Punkte: 1) Die Brüder Hartmann und Heinrich sollen über ihre Leute am Eschnerberg einen Amtmann haben. 2) Wenn ihre Leute einen Rechtsstreit mit den Leuten Albrechts bekommen, sollen sie ihr Recht vor seinem Amtmann suchen und nehmen. 3) Was die Leute der beiden Brüder verbrechen und freveln, haben sie ihnen zu büßen. 4) Diese drei Punkte gelten ebenso für den Grafen Albrecht und seine Leute. 5) Wenn Jemand am Eschnerberg frevelt, der nicht dem Grafen Albrecht gehört, oder wenn ein schädlicher Mensch dort gefangen wird, die soll der Amtmann der beiden Brüder richten; Missethäter und Todtschläger, die dort ergriffen werden, sollen sie aber in ihrem Gericht zu Vaduz aburtheilen lassen. 6) Beide Theile haben das Laverneurecht am Eschnerberg, jeder darf aber die Schenkwirthschaft nur auf seinen oder seiner Leute Gütern errichten. 7) Die Fischerei und Krebserei steht beiden Theilen zu, aber Graf Albrecht darf

sein Recht an Niemand übertragen. 8) Die beiden Brüder sollen keinen Zoll am Eschnerberg dießseits der Eschach nehmen. 9) Wegen dem Walgew und Montafon ist ausgemacht, daß dem Grafen Albrecht das Geleit von Bludenz nach Rheineck und zurück zustehen soll, ebenso zwischen Bludenz und Werdenberg, nicht aber von Bludenz an den Arl, wie es die alten Vertragsurkunden bestimmen. 10) Fremde, die sich in Bludenz niederlassen und von dort wieder wegziehen in die Grafschaft der beiden Brüder, stehen auch für die Dauer ihres Aufenthalts unter ihrer Herrschaft. 11) Leute, die dem verstorbenen Grafen Rudolf von Montfort, dem Oheim der beiden Brüder, untergeben waren und zu Bludenz wohnen, sollen in derselben Weise den Brüdern unterthan sein. 12) Die übrigen beiderseitigen Rechte im Walgew und Montafon sollen jedem Theile nach den alten Verträgen behalten sein. 13) Das Ausschlagen (Benützen) der Waiden soll wie seither noch bis Johannisstag 1395 währen ohne Nachtheil der beiderseitigen Rechte. Gegeben zu Feldkirch auf Marcus Tag.

Nach einer amtlichen, aber modernisirten Abschrift des Karl Ludwig Schenk von Nenzing (Nenzing), Vogteiverwalters der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, für das Gericht Sonnenberg ausgefertigt im Schloß zu Bludenz am 9. Okt. 1657. Im Karlsruher Archiv, Siegel abgelöst.

Obige Urkunde enthält so zu sagen einen Zwischenbescheid in der Fehde des Bischofs Hartmann II. von Chur und seiner Partei gegen den Grafen Albrecht den ältern zu Bludenz, und wird von Kaiser S. 188 flg. nicht angeführt.

<sup>1</sup> Von dem Dorfe Eschen genannt, darauf liegen die Trümmer von Neuschellenberg.

21) Herzog Fridrich von Oesterreich verleiht seinem Anmann Hans Ritscher Fischereirechte zu Rankweil und Tosters. 1405. März 20.

Wir Frydrich von gotz gnaden herzog ze Osterreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krayn, graf ze Tyrol ic. tint kunt für uns, unser brüder und erben, das wir unserm getruwen Hansen dem Ritscher unserm amman ze Weltkildy umb sein getruw dienst, die er uns oft hat erzöigt und noch hinfur wol tün sol und mag, von sundern gnaden gegeben und hin gelassen haben den wyger ze Rankwil in der Raffnen gelegen, und den wyger gelegen hinder der vesty Tosters, die yez langzitt öd und wüst gelegen sind, also daz er die inne hab und ze nutz bring und ouch er und sin erben die mit allen iren zugehörungen inne haben, nutzen und niessen nach irem füg von uns und allen den unsern ewiglich unbekumbert an geverd; doch mit sölichem gedingd, wann und wie oft es ze schulden kompt, das wir, unser brüder und erben ungewärllich ze Weltkildy seyn, das wir denn uff den egenanten wygern nach notdurft in unser kucky vischen sollen, doch an geverd. Wir haben im ouch gegunt und erloubt, in dem Egelsee ze vischen und die egenanten zwen wyger damit ze besetzen, als sy des meynent ze genießent, doch

bescheydenlich ouch an geverd. Da von enpfelhen wir unsern lieben getruwen allen unsern vögten, amptluten und undertanen in der egenanten unser herschaft ze Weltkirch gegenwürtigen und künftigen, das sy den egenanten Lutscher und sin erben by den egenanten zwen wygern und allen obgenanten gnaden halten und schirmen und nicht gestatten, das in jemaut dar an kein irrung noch ingryff tüg, noch das selber nicht entün in deheim wys, wann wir das meynen und wellen ic. Mit urkund diff briefs geben ze Insprugg an frytag vor unser frowen tag annunciacionis in der vasten nach Cristz gepürt in dem vierdzyehen hundertysten und in dem fünffden jar ic.

Aus einem Widimus des Landrichters im Thurgau, Diethelm von Wollhusen, von 1422 zu Karlsruhe. Wollhausen liegt im Amt Entlebuch, Kant. Luzern, und Tosters mit seiner Burgruine westlich von Feldkirch. Die Lutscher waren Patrizier zu Feldkirch, und obiger Hans soll nach *Bucelin Rhaetia* S. 459 in demselben Jahre vorstehender Urkunde nach Lindau übergesiedelt sein.

22) Markgraf Wilhelm von Hochberg und seine Kinder verkaufen ihre Hälfte der Herrschaft Bregenz und die Burg Hohenegg an den Jakob Truchsäßen von Waldburg. 1448. Sept. 18.

Zü wissen, das uff den tag, alz datum diß briefs wiset, ain besredung zwischen den hochgebornen marggrauß Wilhelmen von Hochberg ic., frow Elisabethen marggräfin von Hochberg, geborn von Montfort, siner elichen gemahel, frow Künigunden gräfin von Lupfen, geborn von Nellenburg witwe, der benempten frow Elisabethen elich tochter, und frow Ursulen Truchsäßin von Walpurg, geborn von Hochberg, ir baider elicher tochter und des edeln hern Jacoben Truchsäßen zü Walpurg, des hailigen romischen richs lantvogt in Swaben eliche gemahel uff ainer, und dem yeczgenanten herr Jacob Truchsäßen am andern taile zü Costenz in der stat beschehen und uff ain gang end beschloßen ist uff söllich form und wise, daz sy dem selben herr Jacob Truchsäßen und sinen erben iren halbtail der herschaft zü Pregonz, burg und statt, und darzü die vesty Hohenegg <sup>1</sup> im Algow gelegen, mit luten und güten und mit allen und yeglichen iren wiriden, eren, herlichait, gewaltsamen, gewonhaiten, zinsfen, stüren, diensten, nützen, renten, gültfen, genießen und aller zugehörde ic. ains stäten, vesten, ewigen und ymmerwerenden koufs umb fünf und dryßig tusent und acht hundert güter gerecht und genüg swärer rinischer guldin an der statt zü Costenz geschwornem wechsel recht und redlich zü koffent geben händ, und daz die vorgebant marggrauß Wilhelm, frow Elisabeth sin eliche gemahel, frow Künigund und frow Ursel ir elich tochter ic., ouch der genant her

Jacob uff den sonntag nach aller hailgen tag nächst künftig zu nacht hie zu Costenz sin und enmorndes am wentag im den selben kouf vor dem lantgericht mit gūnst und willen der hochgebornen marggrauf Rudolfs und marggrauf Hugen von Hochberg 2c. irer elicher sin und brüder, mit iren besigelten briesen, die darumb nach notdurft gesetzt syen in der form, als die nottel, so deßhalb begriffen ist, aigenlich innhelt, uffgeben, vertigen und sich des für sy und ire erben gegen im und sinen erben verziehen und mit ainem koufbrief und andern notdurftigen sachen in der besten form und als daz krafft und macht habe, versorgen, dar übergeben und uffrichten sullen ane alle geverde. Und wenn daz beschehen und im der berürt kouf also gevertiget ist, so sol der vorgebant her Jacob Truchsäß und sine erben dem vorgebant marggrauf Wilhelm und sinen erben uff s. Jörren tag ouch schierist künftig acht tusent vierhundert und fünf und vierzig rinisch guldin zu iren handen oder an die end, dahin sy daz haßent und schaffent, uffrichten und bezalen, und als denn die vorgebant frow Elisabethen umb fünf hundert rinisch gulden jârlichs lipdinges uff iren lip und leptag versichern. Item er sol och die vorgebant frow Rüngunden umb vier tusent und nün hundert rinisch guldin, ir die in jaures frist nach tod und abgang der vorgebant frow Elisabethen irer mütter zu bezalen oder dannen hin jârlich von zwainzig guldin ainen rinischen guldin zu zins zu geben vergüten, und daby die vorgebant frow Ursulen sin gemahel umb ir hainstür widerlegung und morgengaub, und umb waz ir dar über zu irem tail irs mütterlichen erbs worden ist, bewisen und versorgen. Und diß alles sol alsdenn uff dem berürten lantgericht zu Costenz, ob es durft ist, oder in ander wise mit briesen nach aller notdurft versorgt werden. Dar zu so sol der genant herr Jacob Truchsäß die nachgeschriben schulden, so uff der herrschaft Pregenz stand, uff sich und sin erben niemen und sy darumb entrihen (l. entrichten), nemlich des ersten (1) gegen dem vesten Hainrich Vogt von Summerowe <sup>2</sup> umb ailsthalb hundert pfund pfenning hoptgüz und fünfzig pfund pfenning zins, so jârlich davon gänd. (2) item gegen Galeaezen <sup>3</sup> umb tusent guldin hoptgüz und fünfzig guldin jârlichs zins. (3) item gegen dem vesten Conraten von Schellemburg <sup>4</sup> umb vierdhalb hundert pfund pfenning hoptgüz und achtzdhendhalb pfund pfenning zins. (4) item gen der Sticklin zu Costenz umb sechs hundert und vierzig guldin hoptgüz und zwen und drißig guldin zins. (5) item gegen Hansen Wißen erben umb zway hundert pfund pfenning Costenger werung hoptgüz und zehen pfund pfenning zins. (6) item gegen Hansen von Asch <sup>5</sup> umb zway tusent pfund haller hoptgüz und hundert pfund haller zins.

(7) item aber gen Couraten von Schelleberg umb fünfzechen pfund pfenning und ain fuder wins jârlichs zins, die im versezt sind us dem vogtrecht us dem eloster zû Pregelng. (8) item gegen grauf Hugen von Montfort umb drw' tusent rinisch guldin. (9) item gegen der herrschaft von Pfannenber<sup>g</sup> umb siben tusent pfunt haller hobtgûg, darumb in dann daz schloß Hohenegg versezt ist. (10) item gegen Mathyasen Schneberg zû Lindow und andern darzû gewandt, umb siben hundert pfund haller, darumb in dann der felnhof zû Wolffurt versakt ist. Und daz übrig ist dem vorgebant herr Jacob Truchsâßen an der vorgebant frow Ursulen siner gemahel haimstir ouch an irem tail und anzale irs mütterlichen erbs und an den schulden, so wir im sunst schuldig gewesen sind und er für uns bezalt hat, abgezogen worden, damit also die berürten fünf und dryßig tusent und acht hundert rinisch guldin ganz bezalt sind, alz sich daz in rechnung aigenlich erfunden hat; doch so sol der vorgebant herr Jacob Truchsâß die vorgebant marggrauf Wilhelmen, marggrauf Rüdolfen und marggrauf Hugen mit ainem widerkauf=brief, inen den berürten halbtail der herrschaft zû Pregelng mit sampt dem schloß zû Hohenegg mit luten und gûten und aller zûgehörd in zwainzig jaren den nächsten, wenn sy daz vordern, umb die berürten fünf und dryßig tusent und acht hundert rinisch guldin wider zû lösen zû geben; ouch von der offnung wegen, so der vorgebant marggrauf Wilhelm im in dem schloß zû Pregelng sin lebtage behalten haut mit artikeln und worten, so darzû gehörend, nach notdurft versorgen in der wis und maß, alz deun darumb ain nottel gestellt und begriffen ist. alle geverde, arglist und bös sind in allen vorgeschriben stücken, puneten und artikeln ganz usgeschloßen und vermitten. Und des alles zû warem offem urkund, allen vorgeschriben stücken und sachen getrülich nachzükomen, zû halten und zû volstrecken, habent wir vorgebant marggrauf Wilhelm von Hochberg, Elisabetha sin eliche gemahel, Rüngund und Ursula ir elich tochttran und Jacob Truchsâß re. alle unsre aigne insigel für uns und alle unser erben offentlich lasen hengken an disen brief, der geben ist an mitwochen vor sant Matheus tag des hailigen zwölfbotten nach Cristi gepurt vierzechen hundert und acht und vierzig jare.

Original zu Karlsruhe mit 5 runden Siegeln auf dunkelgrünem Wachs. 1) Einfaches badisches Wappen mit gekröntem Helm und Steinbockshörnern in einem Vierpaß eingeschlossen. Umschrift verlegt: S. w(ilhel)mi . marchioni . de . hochb'g. 2) Allianzsigel, Baden rechts (mit dem Schrägbalken von der Linken zur Rechten), Montfort (die Fahne) links. Umschrift: Sigillum elsbet de montfort. 3) Allianzsigel, von einem Engel gehalten, rechts der wagrecht getheilte Schild von Lupfen, links die drei Hirschhörner von Mellenburg. Umschrift:



*kungoda vidua* (?) de nellenbg. 4) Allianzsiegel, die 3 Leoparden von Waldburg auf dem rechten und das babilische Wappen auf dem linken Schilde, ohne Umschrift. 5) Wappen von Waldburg. Umschrift: . . cob truchses von walt-purg.

<sup>1</sup> Hoheneck bei Gbraghofen, gehört jetzt zu Bayern. <sup>2</sup> Summerau an der Argen, im wirt. D.N. Lettnang. Sieh die Stammtafel bei *Bucelin* Rhaetia S. 442. Die von Summerau besaßen auch Präßberg im D.N. Wangen; sie stammten aus Summerau in Graubünden im Hochgericht Schanfigg. Röder's Graubünden 1, 122. <sup>3</sup> Galeazzo Visconti zu Mailand. <sup>4</sup> im Fürstenthum Liechtenstein westlich von Feldkirch. <sup>5</sup> wahrscheinlich Aesch bei Altstätten, denn Aesch im bayer. Landgericht Buchloe scheint mir zu entfernt. <sup>6</sup> bei Bregenz. <sup>7</sup> südlich bei Bregenz.

Sachs, bad. Gesch. 1, 546 hatte von diesen Familienverhältnissen Kenntniß nach einer Urkunde von 1433, Schöpflin gibt darüber weder Nachrichten noch Urkunden.

23) Protokoll über einen Versuch, die Herrschaft Bregenz beisammen zu halten.  
4. Febr. 1452.

In dem namen gotes amen. Runt und zü wissen sye allen den, so dis gegenwürtig offen instrument ausehent, lesent oder hörent lesen, das in dem jar, als man zalt von der gepürt Cristi tusent vierhundert und in dem zway und fünfzigosten jare, . . . . an dem vierden tag des monaz Februarii, den man nennt den hornung, in der zehenden stund vor mittag ald dabij, in dem schloß Truchburg <sup>1</sup>, in Costenzer bistum gelegen, in der alten stuben ist vor mir offen notarien und den hie un- den geschriben gezugen erschainen und gestanden Ruff Gnäppler von Hartprechghofen <sup>2</sup> und hat des ersten frylich, willklich und unbezwungen geschworen ainen aid zü got und den hailigen mit uffgebotten vingern, was er da sagen werd' und wölle, das das also ergangen sye und sye ain gang warhait, sag' ouch das für ain warhait, nieman zü lieb noch zu laid, wie er das für ain warhait by sinem aid sagen sulle. und ist dis sin sag, als hernach stat. Ruff Gnäppler von Hartprechghofen hat by sinen geschwornen aid geseit also: wie Conrat Schuider genant Süßmüß vor etwas vergangen zit komen sye von siner frowen der marggräfin von Rötteln, geboren von Montfort, in rggraf Wilhalms elichem gemahel, gen Schönnow <sup>3</sup> zü im und habe allain mit im geredt, wie Bregenz in ain ander herschaft komen wölt; wölten nu die uß der Wittnow <sup>4</sup>, die gen Hochnegg gehorten, sich ouch gen siner frowen keren, so wölt' ir guad' daran sin, das si bij den von Bregenz und bij ainander beliben. und nach dem und der selb Conrat Süßmüß die werbung mit im geredt hab, so habe ainer, genant Hans Mangolt, die selben red zü Schönnow gehört in sinem hus. der selb Mangolt sy

nu komen gen Petern Kärpscher gen Eßbregghofen <sup>5</sup>; da hab er genäget und habe da us den sachen ane geverde geredt. das sy nu also ange-  
 standen bis an den donerstag, als er gen Isni kām, do kām Peter Kärp-  
 scher von Eßbregghofen zū Isni zū im und redt mit im also: „was hat  
 din swager Conrat Süßmüß bottschafft bracht von Costenz von der  
 marggräfin als von Bregenz wegen?“ do antwürt er darzū: „wir  
 sond die sachen verdöwen und darzū schwigen.“ und ee er nu von  
 Isni schied, do wiste Hans Kösel von Sibraghofen <sup>6</sup> die sachen. do  
 stunden die sachen an unß das si alle zū dem gericht gen Witnow zū  
 samen komen. und do si nu zū samen komen in die Witnow, do warb  
 Cong Kösel zū samen an dem herbstgericht zū nacht Petern Spiegel  
 den schmid, ain richter des gericht dafelbs, Hansen Busler zūm Rygen,  
 ain richter des gericht dafelbs, Hansen Kösel von Sibraghofen, Con-  
 gen Kösel von Wilhalm <sup>7</sup>, ain richter dafelbs, Benzen Bértlin, ain  
 richter dafelbs, den Kreßen Ulrichen, Rüst von Maiselstain <sup>8</sup>, ain richter  
 dafelbs, und ain Krez der groß und Hansen Rāsen in der Wittnow im  
 dorf, ain richter dafelbs, Petern Kärpscher und Hansen Gnäppler, baid  
 von Eßbregghofen und in den selben Rūsen Gnäppler, und kamen des  
 ersten zū samen ain wile in Congen Kösel's hus, ouch ain richter, und  
 darnach do giengen si hinuß uff die āker und würden ains, das si irer  
 frowen der marggräfin umbe die bottschafft, die si in getan hett, ant-  
 würt geben solten und empfulhen Congen Kösel us der Witnow und  
 im dem selben Rūsen Gnäppler, das si solten gan gen Costenz zū der  
 marggräfin und solten an si werben, das si bij den von Bregenz be-  
 liben wölten, und das si si dabij hanthaben solte. und si zwen giengen  
 ouch also zū irer frowen der marggräfin von empfulhens wegen der  
 andern und würden mit ir ains, da si si bij Bregenzern hanthabote,  
 so wölten si ir geben vierdhalbhundert guldin. und des gab si in ainen  
 versigelten brief, das es daby belib'. und zū solcher werbung, das si  
 die tūn möchten, do hab in zwain Peter Kärpscher gelihen ain guldin  
 ze zerung. Nu darnach bij ainer stund an dem obgenanten end und stat  
 hat der egenant Ruff Gnäppler bij sinem aid aber geseit, das nach dem  
 und alle vorgeseit sachen beschehen sint, sy syen zū samen in der Dch-  
 senstelli uff dem berg er der selb Ruff Gnäppler, Cong Kösel us der  
 Witnow vorgeant und Conrat Schnider, den man nent Süßmüß,  
 ouch vorgeant, und sind si dry und der vorgeant etlich mer da zū  
 samen komen, dar zū kām zū in Hans Rüd zūm Rygen und Hans  
 Widenmann genant Schmäklin us der Witnow, und waren umb die  
 vorgeschriben sach da und hetten sich umb die sach gesamlet. do redten  
 si von den sachen, aber es wart nichzit darnuß. Und nach dem und der

selb Rñf Gnáppler diß sag also getan hat, wie vor stat, so hat der fromm und wise Conrat Keshler, des edeln hern Jacobs Truchsäßen vogt zñ Truchburg, in gegenwürtikait der zügen hienach benennt, die darzñ zñ zügen von mir berñft und in sunder ervordert sind, an mich hienach geschriben offen notary und schriber begert und gebetten, das ich im der obgeschriben sag ain gloplich instrument machte under minem gewonlichen zaichen und underschribung, das ich von kñnglichem gewalt bruchen bin, das ich also uff sin bett und begere getan han. und ist diß beschehen an den stetten, jare 1c., wie vor geschriben stat, da mit und by gewesen sind die erhern Hans Wisach, Hans Klung, und Hans Eglin, alle dry burger zñ Hñni und Wilhalm von Lobenberg, layen. (Unterschrift des Notars Johann Swertfürw mit seinem Zeichen).

Orig. zu Karlsruhe.

<sup>1</sup> Trauchburg, zerstörte Burg bei Weitnau. <sup>2</sup> Herbrachhofen im wirt. O.N. Leutkirch. <sup>3</sup> Schönau bei Lindau. <sup>4</sup> Weitnau im baier. Landgericht Weiler. <sup>5</sup> Ebrachhofen zwischen Sinnerberg und Rempten. <sup>6</sup> Eibrachhofen, östlich vom vorigen. <sup>7</sup> Wilhams bei Miffen im Landger. Weiler. <sup>8</sup> Maiselstein im Landgericht Sonthofen.

Tirol. 24) Vertrag der Klöster Stams und Salem über den Besitz ihrer Hörißen. 1306. April 20.

Universis hanc litteram inspecturis frater C. dictus abbas de Stammes salutem cum noticia subscriptorum. Ut facta modernorum posteris eluscescant, litterarum solent testimonio perhennari, eapropter presentibus pateat et futuris, quod intuitu mutue caritatis inter nos et venerabiles in Christo dominum abbatem et conventum de Salem iam pridem habite H. dictum Stammes, famulum nostri monasterii, qui cum relicta quondam dicti Etwer matrimonium contraxit, ad petitionem eorundem de Salem manumisimus et manumittimus per presentes, hoc adicientes, ut si de cetero aliqui homines utriusque sexus nobis pertinentes ad villas, oppida vel possessiones ipsorum (inigraverint <sup>1</sup>), sint penitus absoluti, et vice versa si qui <sup>2</sup> ex suis hominibus ad nos declinaverint seu cum nostris contraxerint, nostre servituti perpetuo sint subiecti. In cuius facti evidenciam hanc litteram eidem de Salem (sigillo <sup>3</sup>) quo nos et conventus de Stammes utimur, porreximus roboratam. Datum in Salem anno dom. M<sup>o</sup>. CCC. VI<sup>o</sup>. XII. kal. Maii, ind. IV.

Cop. B. von Salmannsweiler zu Karlsruhe 4, 16. Das Orig. ist nicht mehr vorhanden. Stams oder Stams liegt im Ober-Zinntal.

<sup>1</sup> fehlt. <sup>2</sup> sequi, Schreibf. <sup>3</sup> fehlt.

Vgl. über solche Theilungsverträge der Hörißen Bd. 7, 138 flg., 153 flg.

25) König Heinrich von Böhmen versetzt dem Engelmar von Bilanders Güter im Betrage von 50 Mark Silbers. 2. Mai 1323.

Wir Heinrich von gots guaden chunik ze Beheim und ze Polan, herzog in Chernden und graf ze Tyrol veriehen und tün chunt an disem brief, daz wir unserm getruwen Engelmaru von Bilanders <sup>1</sup> die güt, die her nach geschriben stent, versetzte haben umb fümffzif march silbers, für zehen march geltes <sup>2</sup>, in aller der weise, als wir si dem Chneuzzer vormalen versagte heten; swann wir in der fümffzif march silbers berichten, daz dann die zehen march geltes ledik sein, also, swaun wir im fümff march silbers geben, daz dann iê ein march geltes ledik sei. und daz sinntt <sup>3</sup> güt, die wir im haben heizzen antwurten, davon er den gelt haben sol: ze dem ersten daz güt ze Recolach, ein güt, daz Jacob von Raunmoldsdorf pawet, und auch ein güt ze Raunmoldsdorf, daz Hans pawet, und ein güt an dem Gereut, und zwei güt, di in der Reitten gelegen sint, der eins pawet Michel und daz ander Marche, und ein güt daz an dem wege gelegen ist, und ein mülstat ein Ch. . in <sup>4</sup>, ein güt ze Pirch, dar uf Jacob sîget, ein güt ze Pezunich, dar uf Mache sîget, und ein güt under dem wazzer, daz Lienhart pawet. und zü dem gelt, der von disen güten wirt, sol im geben der pauwer von dem güt an dem Rain zwen und sechzif phenning, damit di zehen march geltes Friescher <sup>5</sup> phenning vol teuwert werdent; die er inn sol haben und auch wider ze lösen geben, als vor geschriben stat. Mit urchünd diyes priefs, den wir im mit unserm hangendem insigel versigelten haben geben, der ist geben uf Sand Zenenberg <sup>6</sup>, do man zalt von Chris geburt drinzeihen hundert jar und dar nach in dem drey unde zweinzigistm jar dez mäntags vor dem ufverttage.

Orig. Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Dorf im Eisackthal, unterhalb Klausen. <sup>2</sup> also eine Herrengült von 20 Prozent, doppelt so hoch als der Zinsfuß am Rhein. S. oben S. 69. <sup>3</sup> statt sint diu. <sup>4</sup> zwei oder drei Buchstaben durch Feuchtigkeit ganz verschwunden. <sup>5</sup> Währung von Friesach in Kärnten. <sup>6</sup> Zenoberg bei Meran.

Herzog Heinrich von Kärnten war schon seit dem 9. Dez. 1310 nicht mehr König von Böhmen, führte aber den Titel noch fort, wie Wenzlaw den römischen Königstitel nach seiner Absetzung. S. *Freyberg* reg. boic. 7, 6. 12. 17. 19 u. a.

26) Oswalt von Wolfenstein verkauft sein Haus zu Brixen. 1442. Mai 9.

Ich Oswalt von Wolfenstein ritter vergich mit dem offem brief für mich und alle mein erben und tun chunt allermänikleichen, das ich recht und redleichen durchflechts, so es hin für ewikleichen aller pest

kraft und macht gehalten kan oder mag, für ain freyen, aigen, ledigen und unbekümmerten phenninggelt von aller manikleichen verkauft und hingeben han, nämleichen zway und fünfzig phund Perner jariges und ewiges zinses, der von dhainerlay gepresten wegen nymmermer nicht sol abgen aus dem haws und hoffstat, gelegen ze Brichsen gegen dem freyhof uber zwuschen Hansen Gallen und des Jaacob Flammen heweser, und stozt vor daran die gemaine lantstraz und get hinten an die rinkmaur, das igund inne hat Görg Choler. Die selbigen obgenanten zway und funfzig phund geltz aus dem obgenanten haws mit seiner zugehorung und für recht aygen, aus besuchten und unbesuchten, aus erbautem und unerbautem und aus allen den eren, rechten, nützen, pefrungen und gesüchen, so igund daran sein oder künftgleichen daran beschehen nützen, wie das alles genant ist, nicht davon ausgenommen, han ich nu verkauft und geben dem erbern Erasem von Restlan und allen seinen erben, oder wem er es verkauft, schaft oder geit, nämleichen umb anderhalb hundert markch gewönleicher Meraner münz, der ich mich schon und wol ruf gewert und bezahlt sein gar und gänglichlichen zwe rechter zeit und an alle schäden, mit dem geding, das ain igleicher, wer dan das haws inne hat, die obgenanten zwo und fünfzig phund Perner geltz dem obgenanten Erasem oder seinen erben, oder wem er es schaft oder geit, alle jar jarleichen und ewikleichen raichen und geben füllen auf sand Michels tag nach zinsse recht und auch nach dem landesrechten. Damite verzeich ich mich obgenanter Dswalt für mich und alle mein erben der obgenanten zway und funfzig phund geltz aus dem obgenanten haus mit seiner zugehorung und für rechts aigen und han das mit ewiger ganger stat fürzicht ledikleichen aufgeben und geantwurt aus mein und aller meiner erben gewalt, nutz und gewer in des obgenanten Erasems und in aller seiner erben gewalt, nutz und gewer furbas ewikleichen inue ze haben, nützen und niessen, verkaufen, verschaffen, versetzen, besetzen und entsetzen und alles das damit tun und lassen, das im oder seinen erben nutz und gut ist, nach aygens recht und auch nach dem landesrechten, von mir und von allen meinen erben und von manikleichen von meinen wegen furbas ewikleichen daran ungeengt und ungeirt, also das ich noch dhain mein erben noch anders niemant von meinen wegen dhain zuspruch, voderung noch anspruch darnach nymmermer füllen haben, sehen, süchen noch gewinnen für disen heutigen tag und weder an recht noch mit dem rechten, noch mit dhain sachen. und also bin ich obgenanter Dswalt und alle mein erben umb die obgenanten zway und funfzig phund geltz aus dem obgenanten haus mit seiner zugehorung und fur rechts aigen des obgenanten Erasems und

aller seiner erben, oder wem er es verkauft, schaft oder geit, rechter güter geb gewer, vertretr, fürstand und versprecher ze sein gegen männleichen an allen seinen und seiner erben schaden, beide vor gaistleichen oder vor weltleichen rechten und an aller der stat, wa und wie oft in sein not und dürst beschicht, noch aigens recht und auch nach dem landesrechten ze behalten, und in der gewerschaft hin dan gesezt, ob das obgenante haus verprun, das sol mir oder mein erben in der gewerschaft unschendlich sein, und süst umb alle ander gewerschaft sullen si sich haben und halten auf aller der hab und güt, so ich obgenanter Dswalt und alle mein erben iezund indert haben oder noch gewinnen, wie die alle genant ist, nicht davon ausgenommen. Und des zw<sup>o</sup> ainer urchund der warhait gib ich obgenanter Dswalt von Wolkenstain für mich und alle mein erben dem obgenanten Erasem und allen seinen erben den brief versigelt mit meinem aigen anhangenden insigel, geschehen nach Christi gepurd tausend vürhundert und im zwây und virezigisten jar, am mitichen vor dem heiligen auffart tag.

Drig. zu Karlsruhe. Siegel abgegangen.

Da diese Urkunde den Dichter Dswalt von Wolkenstein betrifft, so wird sie als Beitrag zu seinen Lebensumständen nützlich sein. Die Burg Wolkenstein liegt im Etzkreise östlich von Bogen.

27) 1454. Sept. 20. Ueber die Theilung der Verlassenschaft der Frau Klara, Gemalin des verstorbenen Sigmunt Trautsun von Sprechenstain<sup>1</sup>, entstand Streit zwischen Christoph Reiver\* von Altspawr<sup>2</sup>, Sohn des Caspar Reiver und Bruder obiger Klara einerseits, und Dswalt von Wolkenstain im Namen seiner Frau Barbara, der vorgenannten Klara ehelicher Tochter, anderseits. Die Parteien kompromittirten auf den Burkhart Wolf von Mareid<sup>3</sup> als ihren Obmann, auf den Ritter Arnolt vom Niderntor, Hiltbrant von Weinegk<sup>4</sup>, Hans Trott und Heinrich Praittenberger als Schiedsrichter (sprecher), welche folgenden Ausspruch thaten: 1) Beide Theile sollen versöhnt sein, ihre Kosten und Schäden tragen, und die Auslagen für das Schiedsgericht gemeinsam bezahlen. 2) Beide sollen die ganze Verlassenschaft der Klara in freundlicher Weise theilen. 3) Da Klara ihrer Tochter Barbara eine Morgengabe vermacht hat, herrührend von ihren drei Gemännern, Wilhelm von Welden<sup>5</sup>, Kaspar Reiver und Sigmunt Trautsun, und Kaspar Reivers Frau Clara bereits 100 Mark Berner zur Morgengabe erhalten hat, so soll aus Reivers Erbtheil die andere Tochter Barbara auch so viel bekommen sammt den ihr verschriebenen Kleinoden. Hat er dazu das baare Geld nicht, so soll er dafür ein Unterpand auf seine Eigengüter bestellen. 4) Die Morgengabe, herrührend von Wilhelm von Welden, soll der Frau Dswalts von Wolkenstein bleiben und er soll sich deshalb an Wilhelms Erben halten. 5) Die Morgengabe, von Sigmunt Trautsun, dem Vater der Barbara herrührend, soll ihr und ihren Erben bleiben. 6) Reiver machte Anspruch auf die Hälfte von Kapitalien, welche der Klara von verschiedenen Personen (dem Schrankpamer, Hans v. Erlach<sup>6</sup>, Hoffstetter von Awer<sup>7</sup>, An-

breas von Moretsch, Keyll zu Tramin, Clara von Belturns<sup>8</sup>, Clara Lienhart v. Salz) bezahlt sein sollten, da er die Posten aber nicht gehörig beweisen konnte, so schlug man sie an den 100 Mark seiner Morgengabe sammt veressenen Zinsen wett, die der Wolfensteiner gefordert hatte. 7) Die Parteien sollen 5 ehrbare Männer wählen, vor welchen die obgenannte Barbara mit Handgelübde die ganze ungetheilte Verlassenschaft der Frau Klara angeben soll, worauf die Theilung zu geschehen hat. 8) Das Haus Moretsch<sup>9</sup> mit seiner Zugehörde soll durch die 5 Männer abgeschätzt, und ebensoviel Werth an andern Gütern dagegen ausgeschieden werden und Barbara (als das jünger gewistrid \*\*) die Wahl haben, ob sie das Haus oder die Güter für ihren Theil nehmen wolle. 9) Alle Dokumente, die Güter betreffend, sollen jedem Erben nach seinem Theile zugestellt werden. 10) Urkunden, welche die Güter gemeinschaftlich betreffen, werden einem Dritten übergeben, wo sie jeder Erbe benützen kann. 11) Alle Renten, die der Wolfensteiner seit dem Tode seiner Schwiegermutter Klara eingenommen, soll er getreulich verrechnen, und zur Hälfte mit dem andern Erbstaum theilen. Dasselbe soll Reiver seinerseits thun. 12) Die allgemeinen Erbschaftskosten und Einnahmen sollen hälftig getragen werden. 13) Welcher Theil diesen Schiedspruch nicht hält, muß 100 Mark Berner bezahlen. 14) Jeder kann sich eine Abschrift des Schiedspruchs ausfertigen lassen. Zeugen: Ludwig Mezner von dem Rungschelstein<sup>10</sup>, Hans Rogcher Bürger zu Bogen, Leonhart vom Salz von Trient, Ulrich Watzel von Eppan<sup>11</sup>, Kaspar Weber von Brichsen, Wolfgang Rogcher.

Orig. zu Karlsruhe, die 3 Siegel des v. Mareit, Niderntor und Weineck abgerissen. Gegeben am Abend vor Matthäi.

Man setzt den Tod Oswalbs von Wolfenstein in das Jahr 1445, obiger Oswalt ist also der jüngere.

\* Es könnte auch Reiner heißen, aber auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand Reiffer. Vielleicht hängt Riverius damit zusammen. Bergmann's Beitr. S. 171. Nr. 123. \*\* S. Bb. 5, 385 und Köhler cod. dipl. Lusat. 1, 70.

<sup>1</sup> Burg bei Sterzing. <sup>2</sup> Spor im Kreise von Trient, westlich von S. Michele. <sup>3</sup> Mareith westlich von Sterzing. <sup>4</sup> Bei Bogen. <sup>5</sup> in Bayern, Landger. Wertingen. <sup>6</sup> Derl bei Sillian im Pusterthal. <sup>7</sup> Auer im Etzschthal oberhalb Neumarkt. <sup>8</sup> Belturns im Eisackthal bei Klausen. <sup>9</sup> ich kenne seine Lage nicht. <sup>10</sup> Rungelstein bei Bogen. <sup>11</sup> ober S. Michael, südwestlich von Bogen.

28) 1498. Sept. 3. Gegeben zu Freiburg im Br. Veit von Wolfenstein, kais. oberster Feldhauptmann und sein Bruder Michel, kais. Kämmerer und Rath, beide Söhne Oswalbs von Wolfenstein, machen folgenden Vertrag: 1) Der kinderlose und fränkliche Veit setzt seinen einzigen Bruder Michel zum Erben eines ganzen Errungenschaftsvermögens ein, nämlich der zwei Schlösser Pfan und Rodnegl<sup>1</sup> mit allen ihren Zugehörden, nebst allen seinen Fahrnissen, und übergibt ihm dasselbe bei Lebzeiten. 2) Stirbt aber Michel ohne männliche eheliche Leibeserben vor Veit, so fällt alles übergebene Vermögen wieder an diesen zurück. 3) Stirbt Veit vor Michel, und dieser hinterläßt eheliche Manueserben, so erhalten diese das Vermögen, es muß aber bei der Familie Wolfenstein bleiben. 4) Nach dem Tode Veit's soll Michel 600 rhein. Gulden den

Bettern Veit's geben. Diese waren Gothart Sohn des Matthias von Wolfenstein und Oswalt Sohn des Johannes von W. 5) Stirbt Michel ohne Stamm-erben, so fallen jene Schlösser auf Gothart und Oswalt von Wolfenstein, für jeden erblich in absteigender männlicher Linie; wenn aber beide keine solche Erben haben, so kommen die Schlösser an die nächsten väterlichen Verwandten. 6) Veit leistet auf sein ganzes übergebenes Vermögen förmlich Verzicht, und sollte sich finden, daß er noch etwas davon in Händen habe, so soll es nur aus Vergünstigung seines Bruders angesehen werden. 7) Er entläßt alle seine Beamten ihrer Pflichten gegen ihn, und verweist sie damit an seinen Bruder. 8) Dafür verpflichtet sich Michel, seinem Bruder Veit alle Quatember 350 rhein. Gulden als Leibrente zu zahlen. 9) Nach Veits Tod soll Michel den zwei Bettern desselben aus den Einkünften der beiden Schlösser jedem und ihren männlichen ehelichen Leibeserben jährlich 300 rhein. Gulden geben, und diese Rente versichern. 10) Kommen beide Schlösser durch Krieg, Gewalt, Brand zc. in Abgang, daß sie die Rente von 600 fl. nicht mehr ertragen können, so soll diese nach Billigkeit ermäßigt werden. 11) Stirbt Gothart ohne männliche Erben, so fällt seine Rente von 300 fl. zu gleichen Theilen an die Stämme von Oswalt und Michel. Dasselbe gilt von Oswalt. 12) Stirbt Michel ohne Erben vor jenen beiden, so erhalten diese und ihre rechtmäßigen Erben die Schlösser. 13) Ueberlebt sie Michel, so fällt die Rente an ihn zurück, wenn sie keine erb- fähigen Nachkommen haben. Jedensfalls bleibt ihm allein die Verwaltung. 14) Michel soll nach dem Tode Veits eine Seelenmesse für diesen stiften. 15) Veit behält sich sein väterliches und mütterliches Erbtheil zur freien Ver- fügung bevor nach tirolischem Recht. Für den Veit, der sein Siegel nicht bei sich hatte, besiegelte den Vertrag Melchior von Falkenstein, Bürgermeister zu Freiburg, Michel besiegelte selbst, und versprach, den Vertrag getreu zu halten; auf die Bitte beider Brüder hängten auch ihre Siegel an Konrad Stürzel von Bucheim Dr., Ritter, kön. Kanzler und Vogt zu Thann, und Johann Han Schultheiß zu Freiburg. Zeugen: Meister Joseph Gruenenbeckh Poet, Nikolaus von Gnotstat, und Joachim Costenzer, beide kön. Kanzleischreiber. Doppelt aus- gefertigt.

Orig. zu Karlsruhe, mit der eigenhändigen Unterschrift: „Veitt fryherr zu Wolfenstein, min hantschrift.“ Die Siegel abgefallen.

<sup>1</sup> Rodneck, Burg bei dem Dorfe Bill im Pustertal, nördlich von Brixen.

29) 1503. Juni 6. Innsbruck. Philipp Graf zu Nassau und Herr zu Idstein und Cyprian von Serntein<sup>1</sup> erklären, gegen den obigen Erbvertrag der beiden Brüder habe nach dem Tode Veits von Wolfenstein der Marschall Paul von Liechtenstein von wegen seiner Frau, einer gebornen von Schrovenstein<sup>2</sup>, etwas Einsprache erhoben, weil der Vertrag seinen Rechten zu nahe trete. Obige Vermittler haben beide Theile zu folgender gütlicher Ausgleichung bewogen: 1) Der von Liechtenstein und seine Erben sollen fernerhin den Wolfensteinischen Erbvertrag nicht anfechten, namentlich nicht die Vererbung der Schlösser und Herrschaften Pfan und Rodnegg und die eventuelle Succession der Seitenlinien. 2) Michel von Wolfenstein behält das Verfügungsrecht über die Fahrnisse nach dem Vertrage. 3) Das Testament Veits über sein väterliches und mütterliches Erbtheil bleibt aufrecht, denn es ist dem tirolischen Landrecht gemäß. 4) Da



weder Veit noch Michel von ihren verstorbenen Brüdern Georg und Balthasar von Wolfenstein etwas ererbt haben, so kann auch der von Liechtenstein, seine Frau und ihre Erben nichts an Michel fordern. 5) Desgleichen soll der von Liechtenstein keinem Dritten, der den Erbvertrag anfechten will, Vorschub leisten. 6) Beide Parteien versprechen, diese Uebereinkunft zu halten, und besiegeln sie, ebenso die Vermittler, der Graf von Nassau nur mit seinem Pettefacht, weil er sein Siegel nicht bei sich hat, und setzt seine eigenhändige Unterschrift bei („Phs. graff zu Nassaw zc.“).

Orig. zu Karlsruhe, alle 4 Siegel abgerissen.

<sup>1</sup> Sarntheim im Sarnthal, nördlich von Bogen. <sup>2</sup> Schrosenstein, Burgruine am Inn, unterhalb Landeck.

30) 1643. Aug. 3. Datum Tridenti in castro boni consilii. Der Bischof von Trient Karl Eumanuel von Madruz meldet dem Dr. Leonhart Pappus zu Konstanz, Rath der Erzherzogin Claudia daß diese Fürstin denselben für die Pfarrkirche ad b. Mariam v. zu Bogen präsentirt habe, welche durch den Tod des Pfarrers Andreas Kastner vakant geworden, und deren Patronat den Erzherzogen von Oesterreich als Grafen von Tirol zustehet. Diese Präsentation genehmigt der Bischof und investirt den Pappus mit gedachter Pfarrei. Orig. zu Karlsruhe mit dem Siegel.

Obiger Leonhart war aus dem Geschlechte der Pappus von Traßberg in Feldkirch, Domdechant zu Konstanz und Domherr zu Augsburg. Ueber das Geschlecht s. auch Weizenegger, Vorarlberg 1, 42. Die Burg Traßberg liegt im Junthal bei Schwab.

M o u e.

---

## Mainz und Thüringen

vom 11. bis 13. Jahrhundert.

Ueber den kirchlichen Zusammenhang des Erzstifts Mainz mit Thüringen begann Würdtwein eine alte Pfarreistatistik und Urkundensammlung, deren erster Band im Jahr 1790 erschien <sup>1</sup>. Der damalige Krieg und Würdtweins baldiger Tod (1796) verhinderte die Vollendung des Werkes, wozu er noch drei Bände Vorarbeiten hinterließ, die nicht gedruckt wurden <sup>2</sup>. Was er für das Eichsfeld leisten wollte, entbehrt man leichter, da die Geschichte desselben von Wolf behandelt wurde <sup>3</sup>. Würdtweins Urkundenabdrücke haben verschiedenen Werth, was er selbst abgeschrieben, ist genau, von vielen Abschriften aber, die er machen ließ oder von andern zugesandt bekam, läßt sich das Gegentheil sagen. Unter diesen Umständen mögen auch die wenigen ungedruckten Beiträge erwünscht sein, die ich aus dem alten Copialbuch des

St. Petersstiftes zu Mainz geben kann, dessen Mittheilung ich Hrn. Bibliothekar Dr. Kälb zu Mainz verdanke. Der größte Theil dieses Buches ist nämlich von einer sorgfältigen Hand nicht später als 1251 geschrieben und die Fortsetzung von andern Schreibern, daher es schon durch sein Alter Beachtung verdient. Seine Lesarten habe ich deshalb bei der Vergleichung mit bereits gedruckten Urkunden benutzt und in Regesten beigegeben <sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Thuringia et Eichsfeldia medii aevi ecclesiastica in archidiaconatus distincta. Commentatio I, de archidiaconatu praepositi eccl. colleg. b. Mariae v. Erfordiensis. Mannhemii 1790. 4. Dazu gehört auch das Urkundenbuch von Zschaburg in seinen Diplomataria Mogunt. 1, 113—276, das 67 Urkunden enthält. Würdtweins Werk wurde für zwei Archidiaconate fortgesetzt von Johannes Wolf und zwar nach eigenen Sammlungen, da er Würdtweins Nachlaß nicht hatte. Die Titel sind: Jo. Wolf commentatio de archidiaconatu Heiligenstadiensis. Göttingae 1809. 4. und commentatio de archidiaconatu Nortunensi. Ibid. 1810. Für die Archidiaconate von Gimbeck, Zschaburg und Dorla sind keine andern als die Materialien Würdtweins vorhanden, wenn sie sich wieder vorfinden.

<sup>2</sup> E. die Vorrede zu seinem Monasticon Palatinum. tom. p. 2 p. viii flg. Mannheim 1794. 8.

<sup>3</sup> Politische Geschichte des Eichsfeldes v. Joh. Wolf. Göttingen 1792—93. 2 Bde. 4.

<sup>4</sup> Ein Nekrolog einer nicht benannten Kirche zu Erfurt führt Bl. 8 zwölf Klöster daselbst im 15. Jahrh. an, nämlich: s. Petri, Martini in Brulento, Novi operis, Albarum dominarum, Minorum, Predicatorum, Cyriaci, Regularium, servorum Marie, s. Severi, b. Marie virg. et Augustinensium. Die Hs. besitzt die Hofbibliothek zu Karlsruhe. Demnach war zu Erfurt ein großer Vorrath an Urkunden.

---

1069. Verglichen mit dem Abdruck bei *Joannis script.* Mog. 2, 459. negligencie — nach obumbr. ulla folgt dieser Satz: cuius oculis cuncta semper patent et sunt presentia, — quoniam (nicht quia) sicut — toto vor fratrum fehlt — beati Martini — Fridericus primus — tamquam pius — sua statt situ — petitionem illorum ecclesie sue tam — negligencie — Frethuricus — transtulerit — construxerit — adiacentibus viculis quinque — Hatherheim — Elthevil — Der ausgelassene Satz nach Elthevil lautet also: assignavitque sacerdoti de supradictis viculis unum, Hatherheim scilicet, cum omni iure attinencium sibi decimarum. — usus tantum — reprobis se — quoniam apud — accipit — camerarius — Hartwicus — Rübertus — Gozwinus — Cunradus — Lowicus — Ulricus — Lowicus — Gerhardus vicedomnus.

1069. Die Urk. des Erzbischofs Sigfrid I von Mainz, wodurch er dem

Stift S. Peter das Zehntrecht in Thüringen schenkt, hat im Cop. B. f. 8 diese Abweichungen von *Joannis* 2, 462. Am Anfang steht das C. als Chriſmon, für Luidbaldus hat die Abschrift ebenso fehlerhaft Lülhaldus statt Liutbaldus. Für Drutherdus richtiger Drubertus. Sigefridus comes. Rudolfus c. Lüdewicus advocatus. Eberhart comes. Udelrich advocatus. Adelhun advocatus. Lüdewic comes. Hüc comes. Adelbraht advocatus. Euerhardus vicedomnus. Hiernach sind die Zeugen im Abdruck weder vollständig noch genau angegeben.

Erzbischof Konrat I von Mainz bestimmt das Rechtsverhältniß zwischen den Kirchen zu Schönstedt und Walbstedt. 1165.

In nomine sancte et individue trinitatis. Cunradus dei gratia Maguntinensis ecclesie electus. Prelatorum iuris et officii fore dinoscitur, ecclesiarum sibi commissarum saluti invigilare atque utilitatibus earum curam et sollicitudinem impendere, ut, si ab honoris aut iuris antiquitus contraditi statu seu per negligentiam aliove casu mote sunt, omni cum diligentia et studio revocentur; per hoc enim successoribus suis pii laboris exemplum relinquat et sibi premium eterne remunerationis conquirit. Noverit ergo tam presens fidelium etas, quam succedentium futura posteritas, quod ecclesia in Sconresteden<sup>1</sup> a prima sui fundatione matricis ecclesie iure et auctoritate functa pagum in Waldersteden<sup>2</sup> cum habitatoribus suis, utpote intra terminos suos constitutum, subditum sibi et karismatum divinorum socium et participem habuit, postmodum vero per temporum successiones habitatores illius, tam viribus quam in opibus aducti, construendi sibi ecclesiam intra septa sua, ubi frequentius possent audire divina, licenciam acceperint, eo tamen pacto, ne ab illa priori dividi posset aliquando ista, sed foret illi subdita tamquam matri filialitatis loco et iure. deducto sub hac conditione aliquanti temporis spacio in errorem abducti ceperunt matrem suam oblivisci et postponere et iam quasi sui iuris et in mature libertatis eam, que filia erat, omni respectus pristini iure abiecto, matri parem facere. in hoc errorem propria obstinatio tum sacerdotum incuria ad nostre usque successionis tempora perstiterunt, sed per dei gratiam et dilecti nostri Burchardi commonitione, ecclesie beati Petri in Maguntia prepositi, ad quam iam dicta ecclesia in Schonresteden cum omni iure attinere dinoscitur, ad cor redierunt erroremque suum cognoscentes obedientiam et subiectionem debitam cum omni humilitate tamquam filii ammodo devoti matri sue recognoverunt. Nos vero communicato super hoc prelatorum aliorumque fidelium consilio, dilecti nostri iam dicti prepositi Burchardi postulationibus satisfaciens ex gratia, nostra auctoritate baptismum et sepulturam illis concessimus, hoc statuentes, ut suo sacerdote decedente

sacerdos alius ab ipsis unanimiter cum consensu pastoris matricis ecclesie electus a prefato beati Petri preposito Bur(chardo) aut ipsius successore iam dicte ecclesie in Waldersteden beneficio investitus decedentis loco substituatur. Ne quis vero in irritum hoc revocare attemptet, cartam hanc scribi et sigilli nostri impressione communiri fecimus, testes adhibentes, quorum nomina sunt hec: Godeboldus prepositus Frideslariensis, Wilhelmus magister, Bertholdus prepositus s. Marie in campo, Cunradus prepositus s. Gingolfi. Capellani: Rupertus, Cunradus, Rudegerus. Laici: Ekehart de Kedereche<sup>3</sup> et filii eius, Ulricus de Baldesteden<sup>4</sup>. Acta sunt autem hec anno ab incarn. dom. M<sup>o</sup>. c<sup>o</sup>. lxx<sup>o</sup>. indict. viii. regnante Friderico imperatore serenissimo, huius nominis primo feliciter amen.

Cop. B. f. 15. Diese Urkunde steht zwar bei *Guden*. cod. 1, 249, aber mit so manchen Abweichungen, daß ich einen neuen Abdruck aus dem Copialbuch für nothwendig hielt.

<sup>1</sup> <sup>2</sup> Diese beiden Dörfer liegen bei Langensalza im Reg. Bezirk Erfurt.  
<sup>3</sup> Ribrich im Rheingau. <sup>4</sup> Ballstedt nördlich von Gotha.

1186. Nov. 28. Verglichen mit *Würdtwein* dioec. Mog. 2, 341, welche Urkunde *Scriba* reg. 3, 73 irrig bezeichnet. Ruggerus — Prepositinus magister scholarum, Godefridus cantor — plurium est — elemosinam — noveritis igitur — frequens lis — regionibus — accessuram — indict. xiiii.

Die im Inhalt gleiche Urkunde des Probstes Sigfrid von Eppstein von demselben Datum steht auch im Cop. B. f. 4 und hat folgende Zeugen: Ottho Spirensis episcopus, Heinricus abbas s. Albani, Heinricus decanus, Ruggerus archidiaconus et custos, Prepositinus magister scholarum, Godefridus cantor et capitulum maioris ecclesie Magunt., Heinricus decanus, Wernherus scolasticus, Waltherus cantor et capitulum s. Stephani, Amelius decanus, Michael scolasticus, Ulricus cantor et capitulum ecclesie s. Victoris, Arnualis decanus, Giselbertus scolasticus, Giselbertus cantor et capitulum ecclesie s. Marie ad gradus, Everhardus decanus et capitulum s. Mauricii, Diemarus decanus, Amelricus scolasticus, Sigewinus cantor et capitulum ecclesie s. Johannis, Rudegerus decanus et capitulum s. Gingolfi.

Die Bestätigung des Papstes und des Erzbischofs Konrat steht auch im Cop. Buch.

Der Pfarrer Degen von Moura vermacht einen Weinberg daselbst dem Stift S. Peter zu Mainz. 1224. Juni 26.

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris hoc presens scriptum intuentibus, quod Degen plebanus in Münren vineam, quam plantavit in fundo beati Petri in Maguntia de consensu G. eiusdem loci prepositi, contulit ecclesie memorate ad elemosinam fratrum ibidem exi-

stentium, hac quidem forma adiecta, ut decima dicte vinee remaneat ad sarta tecta ecclesie in Múnren et ut predicti Degenonis plebani sicut unius canonicorum s. Petri Maguntinensis anniversarius more debito celebretur. Acta sunt hec anno dom. incarn. M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. xxiiii<sup>o</sup>. vi kal. Julii, presentibus Waltero decano, C. cantore, Henrico archipresbitero, Henrico plebano, Brunone, Henrico cellerario, Arnolde scolastico s. Victoris, magistro C., Arnolde, Johanne, Theoderico, Henrico cellerario, Christiano et Marquardo canonicis s. Petri Magunt. Ut autem hec donatio suum debitum robur valeat obtinere et ne in posterum quicquam maliciose possit opponi, capitulum s. Petri Mogunt. hanc presentem paginam decrevit sigillo G. prepositi sui et sigillo ecclesie sue consignandam.

Cop. B. f. 30. Diese Urkunde ist für die Geschichte des Weinbaues in Thüringen brauchbar. Es scheint, daß dieser Bau von den Pfarrern und Klöstern, welche für den Gottesdienst Wein brauchten, theils eingeführt, theils gefördert wurde.

1225 Aug. 29. Die Urkunde über den Rückkauf von 10 Mansen zu Schönstedt bei Langensalza durch das Stift St. Peter zu Mainz steht im Cop. B. dieses Stiftes f. 7 und bei *Joannis* script. Mog. 2, 474 mit dem einzigen Fehler innumeris statt in nostris.

1226. Juni 26. Die Bestätigung vorstehender Urkunde durch den Erzbischof Sigrif II hat im Cop. B. folgende Abweichungen von dem Abdruck bei *Joannis*. Statt Moguntino l. Maguntinensi, statt pignoracionis l. pignoris. Vor pape steht domni. Reinaldus, Godebaldus. Die Abschrift hat Sconrestede, *Joannis* Sconrestede.

Dem Ritter Reinolt von Weberstedt wird der Besitz eines Waldes gerichtlich abgesprochen. 1241.

Judices sancte Maguntinensis sedis. Constituto coram nobis F. preposito s. Petri Maguntinensis et petente, Reinoldum militem, dictum Raphel de Webersteden<sup>1</sup>, sibi compelli ad restitutionem cuiusdam silve, que dicitur silva s. Martini, quam dicebat sue prepositure attinere, respondit prefatus R., quod eadem silva suum esset feodum et sibi concessa a Gerbodone quondam preposito eiusdem ecclesie, quod et probare intendebat. Lite igitur taliter in presentia nostra contestata precepimus eidem R., ut intentionem suam coram nobis usque ad proximam mediam quadragesimam conprobaret. quo in probatione sua deficiente petivit Gerhardus procurator prefati prepositi F., ut sepe dictum R. ad restitutionem prefate silve condemnaremus. Nos vero habito

consilio, quia sepedictus R. coram nobis non comparuit, nec aliqua sue intentionis documenta ostendit, ipsum ad restitutionem eiusdem silve eidem preposito faciendam per sententiam condemnamus. Actum anno dom. M<sup>o</sup>. cc<sup>o</sup>. xli<sup>o</sup>.

Cop. B. f. 25. <sup>1</sup> Weberstedt westlich von Langensalza.

Reinolt fügte sich diesem Urteil nicht und gab den Wald nicht heraus, was einen langen Rechtsstreit bis nach seinem Tode zur Folge hatte, wie die folgende Urkunde von 1268 beweist. Der Probst F. war Friderich von Eberstein (*Joannis* 2, 488), der in wenigen Urkunden vorkommt.

Umwandlung der Vogteigebühren zu Monra. 1245. Okt. 13.

In nomine veri dei. Nos Rudolfus advocatus et Henricus fratres de Alrestede <sup>1</sup> notum facimus universis litteras has visuris, quod cum de curia ecclesie s. Petri Maguntinensis sita in Múnre <sup>2</sup> nobis annis singulis quedam servicia solverentur, hec videlicet: duo magni et pingues porci, maldrum siliginis modio minus, VI modii tritici et dimidium maldrum avene, due saxagene <sup>3</sup> (l. sexagene) siliginis et tres saxagene avene, et una urna plena mellis: tandem procuratori ecclesie iam dicte, qui specialiter ad hoc fuerat destinatus, nobiscum super premissis serviciis transegit et composuit in hunc modum, ut scilicet nos ac omnes heredes nostri omne commodum et emolumentum, quod potest derivari vel provenire de foresta sita apud Múnre, que vulgo dicitur Hart, que est proprietas ecclesie b. Petri iam dicte, in restaurum et in reconpensationem predictorum serviciorum ammodo percipere debeamus integre et quiete, hoc etiam adiecto, quod nec nos nec aliquis de familia nostra deinceps curiam iam dictam in Munre vel hospitemur vel procuremus ibidem, (vel) aliquatinus intrabimus, nisi specialiter ad utilitatem et necessitates sepedicte curie evocati. Ut autem huiusmodi ordinatio et compositio in posterum firma et inconvulsa permaneat et ab omnibus firmiter observetur, hanc cartam conscribi fecimus et sigilli nostri robore communimus. Testes huius rei sunt: Siboto plebanus de Alrestede, Gero miles, Henricus, Ernfridus filii Divitis, Fridericus de Wic milites, Hermannus Stranz, Hugoldus et alii quam plures. Datum Erfordie III id. Octob. anno gracie M<sup>o</sup>. cc<sup>o</sup>. xlv<sup>o</sup>.

Cop. B. f. 21.

<sup>1</sup> Allerstedt bei Eckartsberga im Reg. Bez. Merseburg. <sup>2</sup> Groß- oder Klein-Monra bei Cölleda. <sup>3</sup> Schock.

Verlauf des Prozesses gegen den Ritter Reinolt von Weberstedt. 1268. Juli 15.

W. dei gracia sancte Maguntinensis sedis archiepiscopus, sacri im-

perii per Germaniam archicancellarius, dilecto in Christo magistro Theoderico de omnibus sanctis canonico Erphordiensi salutem in domino. Quomodo Reinoldus dictus Raphael, quondam miles de Weiberstede, exigente gravi et manifesta iniuria, quam dilectis in Christo decano et capitulo ecclesie s. Petri in Maguntia intulit in quibusdam juribus ac nemoribus eorundem, tum per nos tum etiam per sedis nostre iudices fuerit excommunicatus, quomodo etiam post processus varios ac diversos contra eundem R. tam in civitate Erphordiensi quam alibi celebratos tandem per . . . abbatem de Hohinburc, cui super hoc mandatum dedimus, sacramentorum ecclesiasticorum perceptio et quelibet fidelium communio predicto in sua durante malicia interdicta fuerit, satis tibi credimus esse notum. qualiter etiam ad convincendam eiusdem duriciam diversas suspensionis et interdicti sententias tulerimus in loca et homines, eidem sic ligato illicite communicantes et ipsum receptantes, multis incognitum non existit. Verum quia, ut intelleximus, idem R. in tot dampnationis sue nexibus, quos indurata rebellione dampnabiliter contraxit, non petito absolutionis beneficio debitum carnis solvit, sic quod de ipsius absolutione nobis vel nostris iudicibus non constitit neque constat, mirari non sufficimus, quomodo aut cuius auctoritate ad sepulturam et sacramenta ecclesiastica, prout nobis dicitur, sit receptus; propter quod discretioni tue in virtute sancte obediencie et nichilominus sub pena suspensionis, presentibus in te late, si exequi neglexeris, quod mandamus, districte iniungimus, quatinus vocatis ad hoc, quos vocandos cognoveris, nisi sepe dictum R. invenias in extremis canonice absolutum, et quod in ipsius absolutione promissum extitit, prout iuris est in decessu talium, a suis heredibus invenias legitime exsolutum, extumulato corpore in campo ipsum facias sepeliri, locum ipsum, in quo iam est positus, si forte extumulari prohibebitur ab aliquibus, una cum prohibentibus et inhabitatoribus interdicto ecclesiastico supponendo; sacerdotes quoque, si quos in contemptum discipline ecclesiastice, dei ac nostri opprobrium, eundem inveneris minus provide ad sepulturam et sacramenta ecclesiastica recepisse, usque ad satisfactionem deo et ecclesie ac nobis congrua, per te ab executione sui officii auctoritate presencium decrevimus suspendendos. Volumus nichilominus et sub predicta pena tibi committimus, ut interdictum ecclesiasticum latum iam dudum a nobis in oppidum Salza<sup>1</sup> propter predicti R. communionem illicitam, dum viveret, et temerariam receptacionem atque diutinam, quod quidem interdictum propter spem promisse nobis satisfactionis passi sumus hactenus relaxari, usque ad satisfactionem condignam de cetero facias observari, ne quis mercatum inhabitatoribus predicti op-

pidi in civitate Erphordiensis exerceat sub pena excommunicationis districtius prohibendo. Ceterum ne iniuriosa et tam enormis detentio predicti R. apud heredes eiusdem ipsis decano et capitulo in suis nemoribus occasionem in posterum suscitaret questionis, volumus, ut contra ipsos, si post monitionem tuam legitimam a vexatione qualibet capituli non desistunt, severitatem sententiarum, quas in ipsum R. tulimus, districtius exequaris; alios, quicumque ex aliqua occasione vel causa in predictis nemoribus jus se habere dicentes ecclesiam impediunt antedictam, ad docendum de iure tali in nostra vel iudicium nostrorum presencia ad terminum, quem decreveris, evocando. Damus gracia ex habundanti expressam tibi presentibus auctoritatem, illos, qui forte in executione huius nostri mandati contradictores extiterint aut rebelles, per censuram ecclesiasticam condescendi. Datum Maguntie anno dom. M<sup>o</sup>. cc. lxxviii<sup>o</sup>. in divisione apostolorum.

Cop. B. f. 66. <sup>1</sup> Langensalza.

Diese Urkunde liefert einen weiteren Beweis für die Thatsache, wie in der damaligen kaiserlosen Zeit die bürgerliche Ordnung aufgelöst war, und macht die Sorgfalt des Erzbischofs Wernher von Mainz für die kirchliche Disziplin begreiflich (Bd. 4, 258 flg.), wie auch die strenge Handhabung derselben in obigem Falle. Wäre eine kräftige Vollzugsbehörde vorhanden gewesen, so hätte sich ein solcher Eigenthumsstreit nicht bis zu diesem Grade der Widerseßlichkeit steigern können.

Mone.

## Urkundenlese zur Geschichte schwäbischer Klöster.

Aus dem 13. Jahrhundert.

### 2) Kl. Wald in Hohenzollern.

Es wurden schon früher in der Zeitschrift (VI, 405 flg.) einige Waldener Urkunden mitgetheilt. Da aber, wie dort schon bemerkt worden, von Urkunden dieses Klosters nur wenige gedruckt sind, so dürfte es angemessen sein, mehr zu veröffentlichen. Herr Pfarrer Haide in Lautenbach, dem wir schon manche schätzenswerthe Mittheilung verdanken, hat folgende Urkunden gesammelt und dem Landesarchive überlassen. Sie betreffen fast alle Ankäufe, Schenkungen, Verleihungen u. von Nebgütern, die das Kloster Wald zu Ueberlingen und Umgegend gemacht und erhalten, da es bei Wald keinen Nebbau betreiben konnte. Später werden wir aus verschiedenen Abtheilungen unseres Archives noch Nachträge zu dieser Sammlung liefern.



1264. — Jun. — Die Abtissin Bertha und der Convent von Kloster Wald überlassen Schulden halber dem Mag. Berthold, Kanonikus in Zürich, genannt Schulmeister von Constanz, auf seine Lebenszeit um 10 M. S. ihren Weinberg an dem Ueberlinger Ried, welchen der verstorbene Bürger von Ueberlingen, genannt Tübinger, dem Kloster vermacht hat.

Omnibus Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, soror Bertha <sup>1</sup> abbatissa et conuentus monasterii de Walde <sup>2</sup> orationes in domino cum noticia subscriptorum. Opus pietatis agitur, cum in bone fidei contractibus inpiorum malicia preuenitur. Nouerint igitur presentium inspectores vniuersi et singuli, quod cum grauibus essemus onerate debitis, vineam nostram, quam bone memorie quondam . . dictus Tw<sup>e</sup>inger, cuius de Vberlingen, in anime sue remedium nostro legauit monasterio, sitam in loco, qui vulgariter dicitur *an dem Riete* <sup>3</sup>, apud prefatum opidum Vberlingen, magistro Bertoldo canonico Turicensi <sup>4</sup>, dicto scolastico de Constancia, exhibitori presentium concessimus, seu precarie <sup>5</sup> locauimus pro decem marcis argenti ad tempus uite sue plenarie possidendam, ita, quod post obitum eius eadem vinea sine difficultate qualibet ad nostrum monasterium reuertatur. Ceterum, ne forte qualibet temporum varietate iam dicta concessio siue locatio ullo possit irritari caullationis ingenio, presens instrumentum, ex vnanimi consilio pariter et consensu nostrum omnium et singularum conceptum, confectum et conscriptum nostri . . abbatisse conunitum sigillo, promemorato magistro duximus in eorum, que supra posita sunt, testimonium liberaliter concedendum, nobis par eiusdem instrumenti ad cautelam nichilominus retinendo. Renuntiamus etiam omnes et singule hoc presenti instrumento omni iuri et legum auxilio, canonico et ciuili, consuetudini et statuto priuilegio clericatus, monachatus, et fori statutis et obseruantis nostri ordinis, appellationis insidiis, beneficio restitutionis in integrum, omnibus indifferenter litteris apostolicis et indulgentiis contra predicta, uel eorum aliquid impetratis uel etiam impetrandis, omni exceptioni, defensionis et rei, que possint obici contra presentes litteras uel contenta in eis. Acta sunt hec in ciuitate Constantia anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. lxxiiii<sup>o</sup>. indictione VII<sup>ma</sup>, mense Junii, presentibus Vlrigo subthesaurario Constantiensis ecclesie maioris, Rudolfo dicto Engilli, Hainrico de Sulgin <sup>6</sup>, ciuibus, Hvgone Pagano, Cvrado Pheffirhardo, scholaribus Constantiensibus, Hartmanno de Tettingen, Vl. famulo prefati thesaurarii, Cvrado, filio Cesaris de Birc <sup>7</sup>, et aliis quam pluribus. Ut etiam hec omnia firmiter subsistant robore, presens instrumentum vnâ cum prefato magistro Bertoldo sigillo capituli Constantiensis petiuimus insigui in domiuo feliciter amen.

Mit 2 parabolischen Siegeln in Maltza an Pergamentstreifen: a) läßt kaum eine Spur des Gepräges erkennen; — b) beschädigt, zeigt eine stehende Abtissin mit Buch und Stab und die Umschrift: († S. AB)BATI(SSE.) DE WALDE.

<sup>1</sup> Nach dem von Zohler mitgetheilten Verzeichnisse die vierte Abtissin, deren Familiennamen nicht bekannt ist. S. auch die folgende Note. — <sup>2</sup> Ueber dieses Cistercienser-Nonnenkloster s. G. G. Zohler, Gesch. d. Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen 189 flg. und Ztschrift VI, 405. Es wurde durch den Ritter Burkhard v. Weckenstein, Rath K. Friedrichs II, auf den Wunsch seiner Schwestern Judith und Ida im Anfange des 13. Jahrh. gegründet. Judith war die erste Abtissin und Ida die erste Priorin dieses Klosters. — <sup>3</sup> Derselblich von Ueberlingen, wo die Riedmühle steht. Ueber Ueberlingen vergl. Bader, Fahrten und Wanderungen I, 185 flg., 68, 248. II, 279. Lucian Reich, die Insel Mainau S. 193 flg. — <sup>4</sup> Das Chorherrenstift an der Kirche St. Felix und Regula (Großmünster) in Zürich. Vgl. G. Meyer von Knonau, der Kanton Zürich. II, 384 flg., 1, 68. Nach der folgenden Urk. war dieser Berthold im Dez. 1284 Stiftscholaster in Zürich und Kanonikus von St. Johann in Constanz. — <sup>5</sup> Ztschr. I, 32, 365. — <sup>6</sup> Obersulgen im D.N. Ravensburg. Vgl. Ztschr. I, 324, Anm. 1. — <sup>7</sup> Burg, ein zur Pfarrgemeinde Dettingen gehöriger Hof am Ueberlinger See. S. auch Lucian Reich a. a. O. S. 237. Vgl. auch die folgende Urk.

1284. — 21. Dez. — Berthold, Züricher Stiftscholasticus, Canonikus von St. Johann in Constanz, vermachet dem Kloster Wald seine Kelter bei dem Weinberge bei Ueberlingen, den er von den Klosterfrauen auf Lebenszeit im Genuß hatte, wofür sie seinen Jahrtag zu halten versprochen haben.

Ego Bertholdus, scolasticus Thuricensis ecclesie, canonicus sancti Johannis in Constantia, omnibus scripti presentis inspectoribus notum esse cupio, quod cum constet, esse maledictum hominem illum, qui deum non facit sue substancie coheredem, torcular meum, situm apud vineam loci de Ueberlingen, quam quondam a religiosis, abbatissa et conuentu monasterii de Walde, interuentu vndecim marcarum, quibus ipsis tempore necessitatis persoluendis debitis subueni, precarie tenui ad tempus vite mee <sup>1</sup>, donauit et legauit iamdictis abbatisse <sup>2</sup> et conuentui seu ipsorum monasterio libere et pacifice imperpetuo possidendum. Ipsi vero, tamquam non ingrati, vice promiserunt versa bona fide, diem anniuersarium meum, postquam debitum nature soluerim extremum claudendo diem, omni et modo, sicut vnus de conuentu, secundum ipsorum consuetudinem psalmis et oracionibus in perpetuum celebrare. In cuius donacionis et legacionis, necnon permissionis memoriam sempiternam, presens instrumentulum curie Constantiensis vnâ cum meo consignatum sigillis, sepefatis abbatisse et conuentui et omnibus, ipsis succedentibus, quicumque pro tempore fuerint, duxi liberaliter tribuen-

dum, heredibus meis, siue quibuscumque aliis super impetitione seu alia quacumque cauillatione de prenomato torculari silencium imperpetuum inponendo. Datum et actum Constantie anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. LXXXIV<sup>o</sup>., XII<sup>o</sup>. Kalendas Januarii, indictione XIII<sup>ia</sup>, presentibus quampluribus.

Das parabolische Siegel Berthold's in Maltha ist zerbrochen, zeigt den h. Johannes d. Täufer, eine Scheibe (Hostie) haltend, auf welcher aber nichts zu erkennen ist. Umschr.: (+) S. MAGRI . . (S)COLAST. THYRICEN. Das S. der Const. Curie ist abgegangen.

<sup>1</sup> S. die vorige Urkunde. — <sup>2</sup> Nach Jöhlers Verzeichnisse Hedwig v. Gutenstein, welche 1235 starb. Gutenstein an der Donau im N. Stetten a. f. M. gab der Herrschaft den Namen, zu welcher auch einige sigmaringische Orte gehörten. Zwischen Hedwig und Bertha ist Ida v. Rohrdorf, die 1274 starb, Abtissin in Wald. Jöhler a. a. D. 193.

Auf einem an der linken Seite der Urkunde befestigten Pergament ist von derselben Hand geschrieben: *Isti, quorum nomina secuntur, interfuerunt donacioni, magister Cünradus scolasticus in Wintertür dictus Schrek, dominus Bertholdus de Bura* <sup>1</sup>, *Fridericus conuersus de Walde, C. Cocus et C. Paurus, serui magistri Ber. scolastici, Jacobus dictus Wolfegger, Walter et Ber. cognati predicti magistri Ber., C. dictus Drábe, et ipse magister Ber. prefatus.*

<sup>1</sup> Kl. Beuron im sign. D. A. Wald. Jöhler a. a. D. 195, Zschr. VI, 414 flg. — <sup>2</sup> Hemmenhofen im bad. N. Radoßzell.

1303. — 12. Jun. — Die Abtissin Elisabeth und der Convent urkunden über die Schenkung von <sup>2</sup> Weinbergen im Banne der Stadt Ueberlingen an das Kloster durch den Subcustos Heinrich Zwif an der Domkirche in Constanx.

Elizabêl <sup>1</sup>, *humilis abbatissa et conuentus monasterii in Walde presentium inspectoribus vniuersis subscriptorum noticiam cum salute. Noueritis, quod vir discretus, domnus Hainricus dictus Zwike* <sup>2</sup> *sacerdos, subcustos ecclesie Constantiensis, qui duas vineas, sitas in banno oppidi Ueberlingen, videlicet vineam dictam ze dem Stain et vineam dictam des Malspörrers haldun, pro sua pecunia comparauit et in nos ac nostrum monasterium proprietatem transtulit earundem ipsarumque sibi retinuit vsufructum, nobis et nostro monasterio locauit easdem vineas et concessit pro annuo censu, ita videlicet, vt de eisdem vineis, specialiter de vinea dicta ze dem Stain carratam vini et dimidiam mensure Constantiensis, et de vinea dicta des Malspörrers haldun medietatem fructuum eiusdem annis singulis persoluamus. Eodem vero decedente dimidiam carratam vini domno Johanni sacerdoti Constantiensi, rectori altaris sancti Ivdoci, persoluere tenebimur annuatim, ut ex eo-*

dem suis sororibus Gerine et Elsine, nostris conuentualibus, quas in nostrum consorcium ad eiusdem domni H. recepimus petitionem, solacia temporalia aministret et de eodem vino administrationem huiusmodi vini fratrum suorum alicui relinquat, quem elegerit, cum decesserit, faciendam. Vna autem predictarum sororum decedente, reliqua, que supervixerit, in percipienda consolacione prenotati vini decedenti succedat integraliter, et post hec, defunctis omnibus personis prenotatis, prefate vinee nostre et nostri monasterii ordinacioni et possessioni libere remanebunt, ita tamen, quod anniuersarium eiusdem domni H. annis singulis, cum occurrerit, celebretur et de maiori mensura vinum conuentualium singulis propinetur. Et in premissorum evidenciam nostro sigillo presens est cedula sigillata. Datum apud monasterium nostrum Walde predictum anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. tercio, II. Idus Jvnii, indictione prima.

Das parabolische Siegel der Abtissin Elisabeth in Maltha, zerbrochen. Auf einem Stücke ist noch das Bild einer Abtissin zu erkennen, und von der Umschr.: . . AB . . .

<sup>1</sup> Nach Zohler's Verzeichnisse Elisabeth v. Hohensfels. Nach unserer Urkunde ist sie aber nicht, wie dort angegeben, schon 1300 gestorben. Das noch bestehende Bergschloß Hohensfels im sigm. D.N. Wald war der Stammsitz ihrer Familie, und gab der Herrschaft den Namen. — <sup>2</sup> Nach dem alten Konstanzer Nekrologium B. f. 51 zu Karlsruhe starb der Subcustos Johannes dictus Zwick am 23. Dez. 1339.

1306. — 27. u. 31. Oct. — Der Abt Ulrich in Salem gibt einen schiedsrichterlichen Entscheid in Sachen des Klosters Wald und dessen Leibeigenen, des Ueberlinger Bürgers Albert Nusplinger, der sich gegen den Willen des Klosters mit Hilta, einer Eigenen des Klosters Salem, einer Tochter des Ueberlinger Bürgers Conrad Joch, verheirathet hatte.

Vniuersis Christi fidelibus, hanc litteram inspecturis, frater Vlricus <sup>1</sup> abbas in Salem salutem cum noticia subscriptorum. Nouerint, quos nosse fuerit oportunum, quod cum Albertus dictus Nusplinger, cuius in U'berlingen, contra uoluntatem venerabilium in Christo, abbatisse <sup>2</sup> et conuentus in Walde, ordinis Cystericiensis, Constanciensis dyocesis, quibus ipse iure proprietario pertinet, vxorem non sue condicionis, Hiltam videlicet, filiam Cvnradi dicti Jôch, cuius eiusdem ciuitatis duxisset, et ob hoc dicta abbatissa nomine sui conuentus ipsum in causam traxisse uoluisset, nos, nolentes aliquam dissensionem inter partes suboriri, presertim cum memorata Hilta nostro monasterio pertineat, suscepto in nos ad petitionem parcium arbitrio, dictam causam sic duximus decidendam arbitrando tenore presencium pronunciantes, quod dicta abbatissa et suus conuentus a solucione sex librarum denariorum Constanciensium,

quas eidem Alberto nomine pensionis hactenus persoluerunt, sint penitus absolute et etiam a prebenda, quam sibi, cum adhuc fuisset in ipsarum seruicio, promiserunt, vineaque dicta Wittholtz, sita prope ciuitatem predictam V'berlingen, quam ipse a C'vnrado Cuprifabro comparauit, post mortem ipsius dictis abbatisse et conuentui cedet, contradictione qualibet non obstante, hoc adiecto, quod si Hiltam predictam ipsi Alberto superuiuere contigerit, decem marcas argenti ponderis in V'berlingen eisdem de Walde assignare tenebitur, nisi forte, quod absit, adeo fuerit in substancia rerum temporalium attenuata, quod hoc sine graui sui dispendio et euidenti non possit perducere ad effectum, nec ipsa abbatissa uel conuentus eandem Hiltam uel suos heredes, si res sic exitum habuerit, aliququaliter de cetero perturbabunt uel inpetent quouis modo. Si uero Hiltam sepedictam premori contigerit, si heredes Alberti superstites non fuerint, postquam ipse ex hac luce migrauerit, dicta abbatissa et conuentus ipsum hereditabunt, sicut alios suos seruos, omnibus litteris ab utraque parciun sibi mutuo traditis, pactis, condicionibus contractibusque hactenus inter ipsas initis, omnibus et singulis, reuocatis per tenorem presencium totaliter et cassatis. Et in huius facti euidentiam, hanc litteram ipsis partibus tradidimus, sigillorum, nostri uidelicet et honorandi viri domni officialis curie Constanciensis, necnon dicte abbatisse et conuentus in Walde munimine roboratam. Actum in V'berlingen anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. VI, in uigilia apostolorum Symonis et Jude, indictione v, presentibus testibus infrascriptis, uidelicet honorando viro domino plebano in V'berlingen, Hainrico ministro in Pfullendorf dicto Græmelich <sup>3</sup>, milite, Riperto ministro in V'berlingen, Vlrico, C'vnrado, fratribus, dictis Am Orte, C'vnrado, Wilhalmo et Vlrico, fratribus, dictis Schèren, Johanne dicto Ripreht, et dicto Givnther, fratre Dieterico de Nivfron <sup>4</sup>, fratre Hainrico de Velpach <sup>5</sup>, et fratre Alberto de Mivlhain <sup>6</sup>, monachis domus nostre, et aliis pluribus fidedignis. Datum uero ex parte nostri et abbatisse iamdicte ibidem et eodem anno, in crastino Omnium Sanctorum. Nos, officialis curie Constanciensis predictus, omnia predicta uera congnoscentes, sigillum nostrum ad petitionem parciun huic littere pro testimonio dicti arbitrii duximus appendendum. Datum uero ex parte nostri officialatus Constantie eodem anno (et die). Ego uero Albertus predictus omnia predicta profiteor sub sigillo reuerendi in Christo domni officialis curie Constantiensis predicti esse uera, cum proprio sigillo caream, pro testimonio omnium premissorum.

Zwei in Leinwand genähte Siegel sind ganz zerbröckelt, das dritte ist abgegangen.

<sup>1</sup> Ulrich II v. Sellingen. Vgl. über ihn Bader, Fahrten zc. I, 57, 93. — <sup>2</sup> Elisabeth v. Hohensfels. — <sup>3</sup> Diese adelige Familie der Gräulich v. Jungingen und Menningen war in Pfullendorf ansässig und hier in Ueberlingen und Umgegend reich begütert und man findet ihre Angehörigen in den ersten städtischen Aemtern. Zeitschr. III, 481, Anmerk. 1. Agatha Gremlich v. Jungingen war Abtissin in Wald. Zohler 193. — <sup>4</sup> Wahrscheinlich das salemische Neufnach im N. Salem. Vgl. übrigens auch Ztschr. I, 323, III, 230 u. s. w. — <sup>5</sup> Felbach im D.N. Cannstadt. (Ztschr. III, 82.) Die v. Felbach waren Ministerialen der Grafen v. Wirtenberg. Der letzte dieses Geschlechts, Heinrich v. Felbach, soll alle seine Güter an die Grafen Ulrich und Eberhard v. Wirttemberg 1351 verkauft haben und als Mönch im Kloster Bebenhausen gestorben sein. Memminger, Besch. d. D.N. Cannstadt S. 154. (Ztschr. III, 82.) Vielleicht ist obiger Mönch Heinrich v. Belpach zu Salem dieser letzte der Familie v. Felbach, der früher in Salem lebte und später in Bebenhausen, einem Kloster desselben Ordens, und da auch starb. — <sup>6</sup> Wahrscheinlich Mühlheim an der Donau im D.N. Tuttlingen. Ztschr. III, 68, 70, 82, IV, 145. In der Urk. v. 14. Febr. 1318 erscheint er als Pater Grobkeller v. Salem.

1311. — 9. März. — Adelheid Jungherr und ihr Sohn Berthold verzichten auf alle ihre Ansprüche an eine Hofstatt hinter St. Gallen auf dem Stein zu Ueberlingen zu Gunsten ihrer Tochter Adelheid, resp. Schwester, in dem Kloster Wald, welche Hofstatt die Mutter an das Kloster vergab und auf Lebenszeit von demselben um einen jährlichen Zins empfängt, von welcher die Klosterfrau Adelheid nach ihrer Mutter Tode den Nutzen lebenslänglich haben soll, nach ihrem Ableben aber das Kloster, und ebenso 10 Schill. von Wiknants Garten zu Goldbach auf den Blatten.

Allen den, die disen brief sehent oder horent lesen, tön ich kunt frö Adelhait dv Jungherrin vnd Berhtolt, min son, der Junkherre, daz wir uf gebin ain hofstat hinder sant Gallen <sup>1</sup> vf dem stain, vnd verziehen vns alles des rehtes, das wir, ald vnser erben hetton, habin, ald han soltin dar an, vnd gebint si vf frilich durch got vnd durch vnser vorderon selon willen miner tohter, swester Adelhait, vnd dem conuent von Walde also, daz wir niemer dehain ansprach an der selbun hofstat solint gewinnen in dehainen weg. vnd da von so enphah ich dv vorge-nante Adelhait dv Junkherrin die selbun hofstat ze ainem rehten zins-lehen vnz an minen töt, vnd gehais, da von ain zinsphenning iärlich ze gēnde vf vnser fröwen alter ze Walde an sant Martins tag. Vnd swenne daz ist, daz ich niht enbin, so sol dv selbe hofstat vallen an mine fröwen von Walde an aller miner erbon ansprach, also daz miner tohter, swester Adelhait, der nuz sol beliben vnz an ir töt, vnd swenne sv niht enist, so sol man minen frowen, dem convent von Walde köfen, swaz in aller liebist ist, mit dem nuzze, der von der hof-

stat gat, vnd mit andern zehen schillingen, die man git von Winkantes garten, der da lit ze Goldbach <sup>2</sup> vf den Blatton. Vnd daz diz stat vnd sicher blibe, won wir denne niht aigens insigels habin, so bitte ich dv vorgenante Adelhait dv Junfherrin vnd Bértolt, min syn, Gynthern den brotbeffen von Ueberlingen, daz er sin insigel henke an disen brief ze ainem gewären vnd offen vrfunde, daz dis bischehen siße. Vnd vber dis alles sament so bit ich dv vorgenante swester Adelhait von Walde den vorgenanten Gynthern von Ueberlingen, Hainrichen den Binder, Wáltin von Bamberg <sup>3</sup>, daz si min getrüwe trager vnd phleger des gütes wellint sin. Die gezuge, die hie bi warent, daz sint die dri vorgenanten trager, Jacob der Byman, Hainrich Gálsterli, Vrich An dem Ort, Hans Egelolf, Bur. Lvbegge, Cvrat, Ottelins syn, Herman Hedewang, Rűfeli Hedewang, vnd biderb lüte. Dis beschach, do man zalt von gottes geburte tusent driuhundert vnd ainlf iar, an dem dritten tage vor sant Gregorien tage.

Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Auf dem Gallerberge bei Ueberlingen, der nach dem h. Gallus benannt ist, stiftete diesem, ihrem geistigen Pfleger, Fridburga, die Tochter des Herzogs Gunzo, ein Franziskaner-Nonnenkloster, welches sich dem Unterrichte der Mädchen widmete, und darum auch 1534 in die Stadt gezogen wurde. In neuerer Zeit diente das Gebäude zur Beamtenwohnung. — <sup>2</sup> Goldbach am Goldbache, nahe bei Ueberlingen. Vgl. Luzian Reich, die Insel Mainau und der badische Bodensee S. 214 flg. — <sup>3</sup> Bamberg, Filial von Pfaffenhofen, nordöstlich von Ueberlingen.

1318. — 14. Febr. — Die Abtissin Anna und der Convent versprechen ihrem ehemaligen Kaplan, nun in Dettingen, als Erwidierung vielfacher, von ihm empfangenen Wohlthaten, jährlich 4 Pfd. A auf Martini und die Hälfte des Erträgnisses des Weingartens bei Ueberlingen, des Denkfingers Garten genannt, den sie von ihm erhalten, kostenfrei von der Kelter zu geben, mit Erlaubniß und Zustimmung ihres Visitators, des Abts Konrad von Salem, nur soll ihnen Rudolf jährlich 2 Pfd. für Banfkosten zurückerstatten.

In nomine domini amen. Nos soror Anna <sup>1</sup>, abbatissa, et conuentus monasterii in Walde, ordinis Cisterciensis, Constanciensis dyocesis, tenore presencium constare cupimus vniuersis, quod, cum honorandus vir et in Christo dilectus, domnus Rűdolfus sacerdos, noster quondam capellanus, nunc residens in loco solitario dicto in Tetingen <sup>2</sup>, nobis et nostro monasterio temporibus diuersis beneficia grata et obsequia multiplicia liberaliter impendisset, nos fidei ac deuocioni sue vicem rependere cupientes, ipsi quatuor libras denariorum Constanciensium in ciuitate Ueberlingen in festo beati Martini, necnon medietatem vini, quod

creuerit in vinea, sita prope Ueberlingen, dicta *dez Denkingers gart*, quam dictus dominus Rüdolfus ex speciali, quam ad nos habet, gracia, nobis nostroque monasterio tradidit et donauit, de torculari absque ipsius sumptibus, laboribus et expensis, annis singulis pro tempore vite ipsius dumtaxat, promissimus et per presentes promittimus absque contradictione qualibet, de licencia et consensu reuerendi in Christo patris ac domni Cōnradi<sup>3</sup>, abbatis de Salem, nostri visitoris karissimi, tam denarios quam vinum, vt est predictum, fideliter nos daturas, et ipse dominus Rüdolfus pretactus nobis de quatuor libris antedictis duas pro cultura vinee predictae restituere singulis annis tenebitur quoquo modo. Recognoscimus insuper, quod, quandocumque dicta vinea per nostram negligentiam inculta remanserit, seu nec ipsi vinee ad plenum prouisum fuerit per nos, eadem vinea ad ipsum dominum Rüdolfum libera reuertatur, hoc etiam adiecto, quod, si dictam vineam a nostro monasterio alienare vellemus, ad ipsum iterato et ad suos heredes sine cuiusuis contradictionis obice deuoluatur. In cuius rei euidenciam presentem litteram sigillorum, videlicet predicti domni nostri, abbatis predicti de Salem, et nostri robore dedimus communitam. Acta sunt hec in Ueberlingen ciuitate predicta anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. xviii, in die beati Valentini martyris, presentibus testibus infrascriptis, videlicet fratre Walthero de Waltzhüt<sup>4</sup>, priore, fratre Alberto de Mülhain maiore cellerario<sup>5</sup>, fratre Bur. dicto Spekker, mercatore in Salem. . . plebano quondam in Wildorf<sup>6</sup>, domno Bur. rectore ecclesie in Owingen<sup>7</sup>, C. et Vlr. fratribus dictis Oettelin, C. dicto Joch, H. dicto Binder, H. et Johanne, filiis eius, aliisque pluribus fidedignis. Nos frater Cōnradius abbas in Salem sepedictus, omnia et singula, que premissa sunt, vera, firma et rata confitentes, ad petitionem parcium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum.

Beide Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Anna v. Böhlingen. Sie war eine Tochter des Grafen Heinrich III v. Böhlingen. Zohler a. a. O. 182, 193. — <sup>2</sup> Dettingen im N. Constanz, nicht weit vom Ueberlinger See. Vgl. Luzian Reich, die Insel Mainau zc. 237 flg. — <sup>3</sup> Conrad v. Enslingen. Vgl. Bader, Fahrten zc. I, 57 flg. — <sup>4</sup> Die Stadt Waldshüt am Rheine im südlichen Schwarzwalde. Bader, Fahrten zc. II, 275, Badenia (Neue Folge) 1858 S. 205 flg. — <sup>5</sup> S. oben die Urk. v. 27. u. 31. Okt. 1306. — <sup>6</sup> Weildorf nordöstlich bei Salem. Ztschr. I, 318 u. f. w. — <sup>7</sup> Owingen, mit Pfaffenhofen eine Gemeinde bildend, im N. Salem. Vgl. Ztschr. I, 111, Num. 326, Num. 5, 344. Num. 4, VI, 405 flg.

1318. — 6. Jun. — Adelheid, Nesselwangers Wittwe, nun verehelicht mit Hugo Emerli, und ihre Kinder erster Ehe geben an das Klo-



ster Wald, in welchem ihre Töchter Lucia und Clara Nonnen waren, einen Weingarten im Ueberlinger Banne, Engelisgarten genannt, den aber Adelheid für ihre Lebenszeit um 2 H. jährlich an genannte Schwestern in Nutznießung haben soll, nach ihr besagte Nonnen, nach ihnen das Kloster.

*Officialis curie Constantiensis.* Omnibus presentes litteras inspec-  
turis salutem in domino cum notitia subscriptorum. Ne presentis etatis  
negotia edax consumat obliuio, expedit ea litterarum testimonio peren-  
nari. Nouerint igitur vniuersi, quos nosse fuerit oportunum, quod con-  
stitutis in nostri presentia Hugone dicto Smerli, viro legitimo Adelhai-  
dis relicte quondam . . dicti Nesselwanger, et eadem Adelhaidi, necnon  
Johanne scolare, filio ipsius Adelhaidis a prefato quondam . . dicto  
Nesselwanger progenito ex vna, ac procuratore honorabilium seu reli-  
giosarum in Christo abbatisse et conuentus monasterii in Walde, ordinis  
Cisterciensis, ex parte altera, Hvgō, Adelhaidis et Johannes scolaris  
predicti recognoscentes, Lucie et Clare sanctimonialibus monasterii in  
Walde prefati, sororibus antedicti Johannis scolaris, progenitis a pre-  
dicto quondam . . dicto Nesselwanger et prelibata Adelhaidi, multa be-  
neficia per prescriptas abbatissam et conuentum pretacti monasterii fore  
inpena ex eo, quod Luciam et Claram predictas sorores in sanctimo-  
niales et consortium sepedicti conuentus liberaliter receperunt, in recon-  
pensam huiusmodi beneficiorum donauerunt, dederunt et tradiderunt  
Hugo, Adelhaidis, vxor sua, et Johannes scolaris sepedicti terram siue  
ortum terre vineate, situm in banno oppidi V'berlingen, Engellisgarten  
vlgariter nuncupatum, contiguum ex vno latere orto dominarum de  
Habstal\*, ex altero vero latere orto dicte Rihprechtin, ab anteriori  
parte torculari dicte Lúpphridin, seque dedisse, donasse et tradidisse  
in iure sunt confessi coram nobis, pro se suisque heredibus vniuersis,  
sororibus, prelibatis sanctimonialibus, sub conditionibus inferius anno-  
tatis, hiis videlicet, quod Adelhaidis, mater predictarum Lucie et Clare  
sororum, vsufructu vinee specificate gaudere debet sub solutione census  
annui duorum denariorem Constantie soluendorum sororibus antedictis  
per ipsam Adelhaidim, dumtaxat pro tempore vite Adelhaidis prefate.  
postquam vero eadem Adelhaidis, mater dictarum sanctimonialium, viam  
vniuerse carnis fuerit ingressa, extunc eo ipso facto sepedicta vinea ad  
vsus et vtilitatem predictarum Lucie et Clare sororum pleno iure inte-  
graliter deuoluetur, si vero vnam dictarum sororum sanctimonialium  
dies, huic vite concessos, finire contigerit altera superstite remanente,  
extunc ad illam, que superstes fuerit, vsufructus integralis vinee preno-  
tate deuoluetur, dumtaxat pro tempore vite sue. Preterea inter partes  
conductum exstitit et adiectum, quod mortuis seu defunctis ambabus

sororibus, sanctimonialibus antedictis, prenominata vinea ad vsus et vtilitatem mense religiosarum in Christo abbatisse et conuentus monasterii in Walde prefati deuolui debet sine cuiusuis contradictionis obiece perpetuo et irreuocabiliter pleno iure, hac tamen conditione apposita, quod, si prelibata domna abbatissa vel ipsius procuratores, dictarum conditionum immemores, dictam vineam ad alios vsus, quam ad mensam abbatisse et conuentus monasterii supradicti alienare, vendere vel distrahere presumerent vel etiam attemptarent, extunc vinea sepenominata deuolui debebit ad heredes proximiores eorum, qui dederunt et traderunt eandem, provt superius est expressum, quorum etiam heredum dinoscitur interesse, cessantibus et annichulatis omnibus et singulis conditionibus, excepta conditione dictos heredes contingente, per omnia prenotatis. Et vt ea, qne premissa sunt, sub firmitate incommutabili perseuerent, promiserunt dicte partes, contra premissa non venire vel facere per se, alium vel alios, quouis ingenio siue casu, renuntiantes exceptioni doli mali, deceptionis vltra dimidiam precii iusti, litteris a sede apostolica metropolitana vel aliunde inpetratis seu etiam inpetrandis, omnique auxilio iuris canonici vel ciuilis, quo mediante ea, que premissa sunt, vel aliquod ex eisdem vllo vnquam tempore violari valeant vel infringi, adhibitis in omnibus et singulis supradictis verborum ac gestuum sollempnitatibus debitis et consweticis. Datum et actum Constantie anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. XVIII<sup>o</sup>. VIII<sup>o</sup>. Idus Junii, indictione prima.

Das Siegel in seiner Umhüllung von Leinwand ganz zerbröckelt.

\* Das ehemalige Dominikaner-Kloster Habsthal im D.N. Sigmaringen. S. Ztschr. VI, 408 fig. Zöhler a. a. O. S. 169.

1325. — 6. Dez. — Der Priester Rudolf Binder, ehedem Kaplan vom Kloster Wald zu Waltramsweiler, gibt an dieses seinen Weingarten zu Ueberlingen oben am Dorfe, auf Kluwelins Berg, des Denckingers Garten genaunt, mit aller Zugehör, den er gegen einen jährlichen Zins von demselben wieder empfängt, und nach seinem Tode das Kloster erhalten soll. Wollte aber dieses denselben veräußern, so solle er an den Conventstisch des Klosters Salem fallen.

Allen den Iyten, die disen brief an sehent, lesent, ald in hörent lesen, fünde ich herre Rudolf der Binder, ain priester, wilvnt kapplan miner frowen von Walde vf der kilchyn ze Waltramswiler <sup>1</sup>, daz ich stark vnd gesvnt vnd wol mygende, mit verdahtem myte vnd unbezwungelich vf han gegeben vnd vf gibe an disem brieve mit ainen zinz phenninge dvrch got vnd dvrch miner sele willen minen garten, der da lit

ze Wberlingen ob dem dorfe, vf Alwelinz berge, vnd haizet dez Denfingerz garte, mit allem dem reth, als er an mich komen ist, den erberen in gote gaislichen luten, der abtissen <sup>2</sup> vnd dem convent dez elosterz von Walde, dez ordens von Zytel, Costenzer bischömes, in dem namen ir elosterz, von in vnd von ir eloster den selben garten eweulich ze hende vnd ze bzizzende. Weri aber, daz dehain person dez vor genanten elosterz von Walde, daz nimmer beschehen müze, den vor genanten garten dehain wiz ieze ald her nach verkoffen ald verändern woltint, so sol der vorgenant garte mit allem dem reth, da mit ich innen den selben garten gegeben han, vallen an den tist dez conventes von Salmanswiler. Ich der vorgenant herre Rudolf vergihe an disem brieve, daz ich den vor genanten garten von minen frowen von Walde vnd ir eloster enphangen han vm ainen zins phenninck, den ich in allv iar gen sol an sant Martins tach, vnz an minen tod, also, swenne ich enbin, daz denne der selbe garte vallen sol an mine vor genanten frowan von Walde vnd an ir eloster mit allem dem rehte vnd nuzze, als ich in laze, vnd sol enkain min erbe an disem vor genanten garten enkain reht noch ansprach han nach minem tode. Vnd daz diz stete vnd veste belibe, dar vm gip ich minen vor genannten frowen disen brief, besigelt mit minem aigen insigel vnd mit minez herren, brüder Hainrichez von Tetingen <sup>3</sup> komet'vrz insigel vnd der brüder in der Maigenöwe <sup>4</sup>. Ich brüder Hainrich von Tetingen, komet'vr in der Maigenöwe, mit gunst vnd willen der brüder in der Maigenöwe, durch baider tail bette, beidv, der vor genanter frowen von Walde vnd och dez vor gesprochen hern Rbdolfez, gip min in sigel an disen brief ze ainem waren vnd offen vrfvnde aller der dinge, d'v hie vor gescriben stant. Diz beschach vnd wart dirre brief gegeben, do man zalte von gotes geb'vrte dr'vzehen hondert iar, vnd dar nach in dem fvnf vnd zwainzegostem iar, an sant Nielaus tach ze Wberlingen in der stat. Dez sint gezvge herre Albreth der keller <sup>5</sup> von Salmanswiler, herre Vircart der Specher, herre Ebnrat der Appishyser <sup>6</sup>, m'neche von Salmanswiler, brüder Ebnrat der Koffman, brüder Ebnrat der Hagel, brüder Vircart von Rotenlachvn <sup>7</sup>, vnd brüder Vorchart von Hozzingen <sup>8</sup>, brüder von Walde, Ebnrat Mängger, Herman von Wäldi <sup>9</sup>, Hainrich vnd Ebnrat die Binder, byrger von Wberlingen, vnd ander biderber lute genvge, die daz sahent vnd hortent.

Drei Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Wahrscheinlich Walpertswiler, nordwestlich bei Wald. — <sup>2</sup> Nach der folgenden Urkunde und Zohlers Verzeichnisse (a. a. O. S. 193) Mechtild v. Eigensheim. (Unterdigisheim im D.N. Balingen, gehörte ehemals zur Grafschaft Oberhohenberg.) — <sup>3</sup> Bgl. Urk. v. 14. Febr. 1318. — <sup>4</sup> Mainau.

Luzian Reich, die Insel Mainau zc. S. 9 flg. — <sup>5</sup> Albrecht von Mülheim, s. oben Urk. v. 14. Febr. 1318. — <sup>6</sup> Eppisshausen im thurg. N. Bischofszell. — <sup>7</sup> Rothenlachen im O.N. Walb, gehörte dem Kloster Walb. — <sup>8</sup> Vielleicht Hossingen im O.N. Balingen. — <sup>9</sup> Wälde zur Pfarrgemeinde Dwingen im N. Salem gehörig.

1325. — 6. Dez. — Die Abtiffin Mechtild und der Convent werfen ihrem ehemaligen Kaplan zu Waltramsweiler, Rudolf Binder, für eine von ihm empfangene Summe von 50 Pfd. Pfen. ein Leibgeding von jährlich 4 Pfd. Pfen. aus, und verleihen ihm auf Lebenszeit den Garten zu Ueberlingen oben an dem Dorfe, auf Klüwelins Berge, des Denkingers Garten genannt, um einen Zins zu einem weitem Leibgeding.

Allen den luten, die disen brief an sehent, lesent ald in hörent lesen, vergehin wir Mähilt <sup>1</sup> dv abtiffen vnd der convent dez closterz von Walde, dez ordens von Zytel, dez bischomes von Costenz, daz wir dem erberen priester, hern Rudolf dem Binder, wilvnt vnser kapplan was vf der kilchvñ ze Waltramswiler, vur menich valtigen dienst vnd gbtet, die er vns erboten hat, vnd synderbär vm fünffzech phvnde phennunge Costenzer münze, die wir von im enphangen hant, im aller iärclich gebent sont an sant Martins tach vier phvnt phennunge Costenzer münze vnz an sinen tod, swenne er en ist, so son wir von dem selben lipdinge ledich vnd entladen sin. Wir vergehin och, daz wir im den garten, der da lit ze Ueberlingen ob dem dorfe, vf Klüwelinz berge, dem man haizet dez Denkingerz garte, gelvhen hant vnz an sinen tod ze ainem lipdinge vm ainen zinz phenninch, den er vns allv iar geben sol an sant Martins tach, vnd swenne er en ist <sup>2</sup>, so sol derselbe garte an vnser closter vallen mit allem dem reth vnd nyzze, als er in hat. Vnd weri, daz wir den vor genanten garten verkoffen, ald verandern woltint ieze, alde hie nach, so sol der selbe garte vallen an den tist dez conventz von Salmanswiler mit allem dem reth, als er vns geben ist. Vnd daz diz stete vnd ganze belibe, dar vm gebin wir dem vor genanten hern Rudolf disen brief, besigelt mit vnserm insigel vnd mit abbet Ebnraz <sup>3</sup>, vnserz getrowen wiserez <sup>4</sup>, insigel vnd dez conventz von Salmanswiler. Ich brüder Ebnrat, abbet von Salmanswiler, durch bette beider tail, der vor genantvñ abtiffen vnd dez conventes vnd durch den vor genanten hern Rudolf, gip ich min in sigel an disen brief ze ainem steten vnd waren vrkünde aller der dinge, dv hie vor gescriben stant. Diz beschach, do man zalte von gotez gebürte drözehen hondert iar vnd dar nach in dem fünf vnd zwainzegostem iar an sant Niclaus tach ze Ueberlingen in der stat. Dez sint gezbüge herre Albreth der keller von Salmanswiler, herre Borcart der Spefer, herre Ebnrat der

Appisbysen, münche von Salmauswiler, brüder Cynrat der Kosman, brüder Cynrat der Hagel, brüder Borecart von Notenschyn, vnd brüder Borecart von Hozzingen, brüder von Walde, Cynrat Nengger, Herman von Wäldi, Hainrich vnd Cynrat die Binder, byrger von Vberlingen, vnd ander hiderber lste genoge, die daz sahent vnd hortent.

Beide Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> S. die vorige Urkunde. — <sup>2</sup> Nicht mehr ist. — <sup>3</sup> S. Urk. v. 14. Febr. 1318, Num. 3. — <sup>4</sup> Visirer, Visitator.

1327. — 12. Mart. — Der Priester Gebzo, ehemals Pfarrer in Weildorf, vergab seinen Weingarten im Ueberlinger Banne, in der Seehalde, fünf Hoffstätten groß, mit  $\frac{1}{3}$  an das Johanniterhaus in Ueberlingen und  $\frac{2}{3}$  an das Kloster Wald, als Gabe unter Lebenden zu freiem Eigen.

Omnibus Christi fidelibus presencium inspectoribus Gebzo sacerdos, plebanus quondam in Wildorf<sup>1</sup>, salutem cum noticia subscriptorum. Ne illa, que geruntur in tempore, obliuionis caligine obfuscentur, expedit, ea litterarum testimoniis perhennari. Nouerint igitur vniuersi, tam posteri quam presentes, quod ego sanus corpore et compos mentis, pure propter deum et ob salutem animarum, mee et parentum meorum ac benefactorum, vineam meam, sitam in banno oppidi in Vberlingen, in loco dicto Seheld, ex vna parte versus ciuitatem Vberlingen contiguam vinee Cynradi dicti Schöthli, et ex altera parte versus Goltbach<sup>2</sup> contiguam vinee Johannis dicti Nängger et vinee dicti Phiner, continentem quinque spacia terre, vulgo dicta Hofstet<sup>3</sup>, donauit et tradidit donacione, que inter viuos nuncupatur, dilectis in Christo, religiosis, . . . conmentatori et fratribus domus in Vberlingen, ordinis sancti Johannis sacrosancti hospitalis Jerosolomitani et domui eorum, et abbatisse et conuentui cenobii in Walde, ordinis Cisterciensis, et monasterio ipsarum, cum omnibus suis sub hac forma, vt tertia pars dicte vinee cedat prefatis . . . conmentatori, fratribus et domui eorum, et quod alie due tercię partes eiusdem vinee cedant prescriptis abbatisse et conuentui et cenobio ipsarum, ipsis prenotatam vineam modo predicto tytulo proprietatis libere tenendam et perpetuo possidendam, adhibitis in preexpressa donacione omnibus ac siugulis verborum ac gestuum, sollempnitatibus, que de facto vel de iure in tali donacione consueuerant adhiberi. Volo eciam, vt prescripta donacio eam vim habeat, ac si per me coram honorabili domino . . . officiali curie Constanciensis in forma iudicii foret factum. Et in huius rei euidentiam firmiorem sepe-

dictis . . commendatori et fratribus nomine domus sue et abbatisse et conuentui nomine monasterii sui dedi presentem cartulam, mei proprii sigilli karactere consignatam. Datum in Ueberlingen anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. XXVII<sup>o</sup>, in die sancti Gregorii pape.

Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> S. Urf. v. Febr. 1318, Num. 6. — <sup>2</sup> S. Urf. v. März 1311, Num. 2. — <sup>3</sup> S. Ztschr. III, 277.

1330. — 17. Febr. — Der Bürger Jakob v. Rogwille zu Constanz verkauft dem Kloster Wald seinen Weingarten zu Ueberlingen im Wolfswinkel um 85 Pfd. S. zu freiem Eigen.

Allen den, die disen gegenwürtigen brief ansehen, alder hörent lesen, künde ich Jaecob von Rogwille <sup>1</sup>, der hinder sant Stephan sesshaft ist, burger ze Costenz, vnd vergihe dez offentlich an disem briue, daz ich mit güter vorbetrachtunge nach miner güten fründe vnd ander erber lüte rat den gaischelichen vrowen, der äbtissenne vnd dem conuente des elosters vnd des gozhus ze Walde, des ordens von Zitel, gelegen in Costenzer bistüm, vnd iren nachkomen habe ze koffende geben recht vnd redelich den wingarten, der da lit vnd gelegen ist ze Ueberlingen in Wolfes winkel, vnd ainhalb stoffet an Johans Eutfrides wingarten, vnd anderenthalb an Johans Ruchrietes garten, vnd swaz darzū höret, mit allem recht, vnd habe inen den selben wingarten für recht aigen ze köffent geben vmb fünf vnd ahzet phunde phenninge Costenzer minns, vnd bin och der gar vnd gänglich von inen gewert, vnd sint in minen redelichen nutz komen vnd befört, als ich vergihe an disem briue, vnd habe inen den vorgeannten wingarten geben vnd gefertegot für recht aigen vff offener lantstrasse, vnd habe mich dar vber willkeulich vnd vmbetwungenlich vor dem erberen herren, dem official, dem richter des honcs ze Costenz, enzigen <sup>2</sup> an dem vorgeannten wingarten vnd vergihe mich für mich vnd für alle min erbon vnd nachkomen offentlich an disem briue gen den vorbenenten gaischelichen fröwen vnd ir nachkomen ze vrtät <sup>3</sup> alles dez rechtes vnd aller der ansprache, so ich dar an hatte, ald von defainen dingen iemmer gewinnen möhte. Ich verzihe mich für mich vnd min erbon aller vorderunge, aller brief, die ich, ald kaim min erbe, ald ieman ander von vnseren wegen ze Rome, ald anderswannan, gewinnen ald erwerben möhtin, als schirms, furzugs, vnd aller hilf gaischelichs vnd weltlichs gerichtes, da mit ich, ald kaim min erbe, ald ieman andre von vnseren wegen den vorgeannten wingarten künden ald möhtin angesprechen, ald da mit wir dis vorgean-

ten redelichen kôfs möhtin widerkomen. Ich vnd min erbon sôlin och der selben gaischelichen vrowen vnd ir nachkomen des êgenanten wingarten recht wern <sup>4</sup> sin nach recht für ledig aigen ane generde an gaischellichem vnd an weltlichem gericht vnd an allen stetten, da ez in notdürftig ist. Vnd zainem vrfunde der warhait vnd zainer stäten vnd êwiger sicherhait alles des, so hie an disem brieue geschriben stat, gibe ich den vorbenenten gaischelichen vrowen vnd ir nachkomen disen brief mit des houes ze Costenz vnd mit minem aigen insigel besigelten. Wir der official, der rihter des houes ze Costenz veriehin des offentlich an disem brieue, daz dirre kof vnd alles, daz hie geschriben stat, vor vns recht vnd redelich beschehen vnd vollefürt ist. Vnd dar vmb zainer vrfunde der warhait gebin wir vnsers houes insigel an disen brief. Des sint och erber gezüg, brüder Cünrat der Appisshuser von Salmenswille, her Johans der insigeler, Vlrich Bnderschoppe, der stat amman, Hartman von Rüdelingen <sup>5</sup>, brüder Cünrat von B'berlingen, der münich, Herman von Wäldi, Vlrich von Alaspach <sup>6</sup>, burger ze B'berlingen, vnd Johannes der Hedinger. Dis beschach vnd ist dirre brief ze Costenz geben, do man von Cristes gebürt zalte drüzehenhundert jar, darnach in dem driffzigosten jar, an dem nehesten samistag vor sant Mathyes tag des zwelfbotten. Man sol och allv jar von dem weg, der zv dem wingarten gat, Cünrat Strölin gen drie phenning Costenzer mins.

Mit 2 runden Siegeln in Maltha: a) zeigt das Brustbild eines Bischofs mit Zügel, Stab und segnender Hand, rechts den Buchstaben R, links V, neben dem Halse der Figur auf jeder Seite eine Blume, Umschr.: † S'. OFFICIALIS . CVRIE . CONSTANCIEN. — b) hat einen dreieckigen, geständerten Schild, Umschrift: † S'. IACOBI . DE . ROGWILE.

<sup>1</sup> Roggweil im thurg. N. Arbon. Die von Roggweil scheinen angesehene Bürger zu Konstanz gewesen zu sein, denn auch im Konstanzer Nekrolog. B. f. 47 kommt der Eintrag vor: 22. Nov. 1364 obiit Steffanus de Roggwile civis Constanciensis. — <sup>2</sup> entziehen, verzichten. — <sup>3</sup> Todkauf, Verkauf ohne alle Bedingung und Vorbehalt auf Rückkauf. — <sup>4</sup> Gewährleute. — <sup>5</sup> Riedlingen an der Donau. — <sup>6</sup> Allensbach im N. Konstanz, Reichenau gegenüber, nahe am See. Vgl. Luc. Reich, die Zügel Mainau zc. S. 241.

1330. — 15. Mart. — Katharina, die Frau des Jakob Roggwile, Bürgers in Konstanz, bestätigt obigen Kauf und verzichtet auf ihre Rechte an den Weinberg.

Nos officialis curie Constantiensis vniuersorum noticie presentibus declaramus, quod constituta coram nobis proxima feria quinta post dominicam, qua cantabatur Oculi, Katherina, vxor legitima Jacobi de Rog-

gewile junioris, residentis prope ecclesiam sancti Stephani Constantie, cuius Consantiensis, sponte et deliberate consensit simpliciter in contractum vendicionis vinee, site prope V'berlingen in loco dicto Wolffwinkel, cum suis pertinentiis, facte per dictum Jacobum, eius maritum, religiosus in Christo, abbatisse et conuentui monasterii in Walde, ordinis Cyster-ciensis, Constantiensis dyocesis, ipsumque vendicionis contractum in iure, quantum potuit et debuit affirmando ratificauit, asserens, sibi dicta Katherina nullum ius competiisse et competere in rebus venditis per maritum suum prenotatum, vt est dictum, prout hec in instrumento desuper confecto et nostre curie ac dicti Jacobi sigillis sigillato plenius continentur. Immo etiam dicta Katherina omne ius, si quod forsitan habuit, ad manus nostras resignauit eique in iure simpliciter renunciauit ad maiorem firmitatem et securitatem contractus vendicionis supradicti, adhibitis in premissis verborum ac gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis. In quorum testimonium sigillum curie nostre presentibus est appensum. Actum et datum Constantie anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. tricesimo, dicto die, indictione tertia decima.

Siegel des Const. Offizials, wie an der vorigen Urkunde, aber zerbrochen.

1331. — v. T. u. M. — Das Kloster Wald kauft von Johann Flanze um 20 Pfd. weniger 10 ß, welche es von seiner Conventschwester Hedwig v. Tierberg empfangen, einen Weingarten zu Ueberlingen im Girsberg, der Göttesritter genannt, den Schwester Hedwig und Schwester Guta Bürstin und nach ihrem Ableben das Kloster genießen sollen.

Allen den, die disen brief an sehent, lesent, ald in hörent lesen, kynden wir, dy äbbtissen vnd allv dy samenvnge<sup>1</sup> von Walde, daz wir habin enphangen von swester Hedewige von Tierberch<sup>2</sup>, ainer closter frown in vnserm closter, zehen schillinge minrre, denne zwainzsch pphunde phenninge Costenzer münze, vnd mit den selben phenninge habin wir koffet ainen wingarten ze V'berlingen vm ainen man, haizet Johans Flanze, vnd haiffet der wingarte der gogriter vnd lit in dem Girsperch, vnd sol in niezen dy vngenant swester Hedewich von Tierberch vnd swester Gvte dy Bürstin, die wile sv lebet. vnd swenne dy aine erstirbet, so sol in dy ander niezen, alse die zwo, swenne sv beide ersterbet, so sol er vnserm closter ledich sin an alle ansprach, vnd sol man denne der samenvnge den win gen vber ivo tisch. Vnd daz diz allez stete vnd veste belibe vnd sv niemen dar an bekrenche noch betróbe, so gebin wir inen baiden disen brief, besigelt mit vnserm insigel. Dirre brief wart geben vnd dirre kof beschach, do man zalte von Cri-



stes gebürte drözehen hundert iar vnd ain iar vnd drizech iar, da ze gegen warent vnd gezüge sint, brüder Cnrat der Hagel, brüder Ber. der Kofman, brüder Nöbdeger, vnd brüder Cnrat Winzörne ze Wberlingen, brüder von Walde, vnd ander erbere lüte genüge, die ez sahent vnd horton.

Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Convent. — <sup>2</sup> Thierberg, ein Hof im O.A. Balingen, zu Lautlingen gehörig. Dasselbst stand die Stammburg der v. Thierberg. Vgl. auch Zschr. VIII, 238, 243.

1333. — 4. Febr. — Mechtild, des Bürgermeisters Heinrich Am Ort zu Ueberlingen Wittwe, gibt an das Kloster Wald von ihrem Weingarten, unterhalb Auckirch gelegen, 4 Hoffstätt von einem Neusatz sammt Zugehör, und 5 ß 2 von 10 ß 2 Zinses, die ihr von ihrer Gebräite unten an Auckirch gehen. Von den 4 Hoffstätten sollen 5 ß 2 auf den Conventstisch verwendet werden.

Allen den, die disen gegenwürtigen brief iemer angesehen, alder hörent lesen, künde ich Mähthilt, Hainrichs säligen Am Ort, burgermaisters ze Wberlingen, wilunt elichu husurowe was, das ich wolgesunt vnd besint, do ich riten vnd gan moht, wolberatenlich, von aigem willen, lüterlich durch got vnd durch miner, mines vorgenemten wirtes, miner kinde, vnd ander miner vordron selan hailtes willen, mines wingarten, gelegen vnder Wffkilch <sup>1</sup> ze der lingen hant, so man vffhin gat, von dem nüsazze vier hofftet mit rebstal <sup>2</sup> vnd mit reban, mit wege vnd mit stege, vnd mit aller zügehörde, vnd fünf schilling phenning zinses der zehen schilling phenning zinses, die mir Hans Schertwegge, burger ze Wberlingen, git von miner gebraiten <sup>3</sup>, gelegen vnder Wffkilch, hab gegeben recht vnd redlich vnd mit ganzem recht vnd nng ze verstuoren, ze verdenen <sup>4</sup> vnd ze verzinsen, vnd in allem dem recht, als och ich das selb güt vor besessen vnd genossen het, den gayschlichen in got, der äbthissenne vnd den vrowen von dem conuent des closters ze Walde, vnd ivo closter, ordens von Zitel, gelegen in Costenzer bistun, für rechtes, lediges, friges, vnd unbekümbertes aigen, won das ab den vier hofftetten gant gelich <sup>5</sup> fünf schilling phenning zinses Costenzer müns inen von disem hütigen tag hinnanhin iemerme eweklich ze dienenne an des conuentes tische, won sü es enhain wege anders veruarwen <sup>6</sup> noch verkumberren sont, weder mit verköffen, alder mit versezzen. Ich hab och den vorgenemten, der äbthissenne, dem conuent vnd ir closter die vorgeschriben vier hofftet vnd die fünf schilling phenning zinses gegeben, vfgaben vnd geuertgot in der gift wis <sup>7</sup>, die man nem-

met beschehen vnder lebenden lüten, mit aller der gehüget <sup>8</sup>, wort vnd werch, die man het, alder han sol von gewonhait alder von gescribenem reht in sölllichen giften, vsgiften <sup>9</sup> vnd vertgungen in der selben äbthischen hant, die sū enphienge von mir in ir selbes, ir conuentes vnd closters namen. Vnd das die vorgenemten, dū äbthischenne, der conuent, ir closter vnd ir nahfomen, von mir alder von minen erben nie-mer mugent bekreñt werden, nw alder her nah, an den vorgeschribenen gütern, dar vmb so han ich mich verzigē vnd verzihe mich an disem brief für mich selber vnd für min erben aller der ansprach vnd vord- rung, die wir iemer gehan alder gewinnen möhten an dū vorgeschri- benen güter. Ich wil och, das dū vorgeschriben gift vnd alles, daz da vorgeschriben stat, alle die kraft hab, als ob es von mir beschehen wär vor dem erwirdigen herren, dem official des houes ze Costenz an gayschlichem gericht. Vnd das diz war sige vnd stät belibe, dar vmb so gib ich für mich selv vnd für min erben den vorgenemten, der äb- thischenne, dem conuent vnd ir closter disen brief, besigelt mit des für- sithigen mannes, mines ohams, Vlrichs des Knäppellers, burgermai- sters ze B'berlingen, aigen insigel, won ich selv nit aigens insigels han, ze ainem stäten, waren vrkünd aller der dinge, dū da vorgeschriben stant. Ich Vlrich der Knäppeller, burgermeister ze B'berlingen, ver- gib och, das ich durch die bette der vorgenemten vron Mähthilt, miner mümen, min aigen insigel gehenkt han an disen brief ze ainem western vrkünd alles des da vorgeschriben stat. Dis beschach vnd wart an disen brief verscriben ze B'berlingen in dem jar, do man zalt von gottes ge- bürte drüzebenhundert vnd drü vnd drizzig jar, an dem nächsten dun- stag <sup>10</sup> nah vnser vrowen tag zer lyehtnisse.

Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Aufkirch nördlich von Ueberlingen, zu dem es gehört. — <sup>2</sup> Zur An- pflanzung von Reben bestimmter Boden, besonders solcher, wo Reben ausge- hauen und nicht wieder eingelegt sind. — <sup>3</sup> S. Ztschr. I, 395, Anm. 4, V, 261. — <sup>4</sup> Steht für verdienen, bei Lehen, seinen Lehendiensten und Schuldigkeiten nachkommen. — <sup>5</sup> Gelich = gleichmäßig, könnte so zu verstehen sein, daß von jeder Hofstatt fünf Schilling Pfening gegeben werden mußten; da aber dann der Zins für 4 Hofstätten zu groß gewesen wäre, so kann hier gelich nur im Ganzen bedeuten. Denn wenn wir annehmen, daß eine Hofstatt so viel war, als ein Fünftel Morgen, so würden (nach Ztschr. II, 415) 5 s 2 für eine Hofstatt schon 2 fl. 40 kr. und für 4 Hofstatt 10 fl. 40 kr. nach unserm Gelde machen, was viel zu hoch wäre. — <sup>6</sup> beschweren. — <sup>7</sup> in der Art von Vergabung. — <sup>8</sup> Erinnerung, Bedacht. — <sup>9</sup> aufgeben. — <sup>10</sup> Don- nerstag.

1333. — 14. März. — Hiltburg, Wittwe Rudolfs Zimlich,

Bürgerin zu Ueberlingen, vermacht der Klosterfrau Hiltburg im Kloster Walde, der Tochter ihres verstorbenen Sohnes Bartholomes, ihren Weingarten, der Tübingen genannt, bei dem Esplan im Ueberlinger Etter, und nach deren Ableben dem genannten Kloster zu einem Seelgerete, in Nothfällen freie Verfügung sich vorbehaltend.

Allen den, die disen gegenwürtigen brief iemer angesehen, alder hörent lesen, künd ich Hiltburg, Rüdolfs Zimlichs sáligen elichu hufurowe wilunt was, burgerin ze Ueberlingen, daz ich wolgesunt vnd besint, do ich riten vnd gan moht, mit gütem rät vnd von aigem willen minen wingarten, den man nemmet den Tüwinger, vnd gelegen ist bi dem Esplan in Ueberlinger etter, han gemachot recht vnd redlich vnd mit allem dem recht vnd nutz, als och ich in besessen vnd genössen han, der gayschlichen in got, swester Hiltburg, mines suns Bartholomes sáligen tochter, du ain closterurowe ist in dem closter ze Walde, also, ob daz beschách, daz ich den vorgeschriben wingarten in miner hant bráhti vnz an minen tóde, daz si in denne von mir erbe an alle wider rede vnd iertag <sup>1</sup>, won ich si mir ze dem selben wingarten genomen han ze ainem rehten erben nah minem tóde. Vnd swenne si nah gottes gebotte von dirre welt schaidet, so sol der selb wingart durch aller der selan hailes willen, von den er her komen ist, in rehtes selgerates <sup>2</sup> namen vallen an die gayschlichen in got, die ábthischenne vnd die vrowan des vorge- neinten closters ze Walde vnd an das selb iro closter mit ganzem reht vnd nutz, won ich inen den selben wingarten gemachot vnd geordenot han nah der vorgeschribenen swester Hiltburch tóde in alle die wis, als da vorgeschriben stat. Beschách och, das ich die vorgesprochenen swester Hiltburch vberlebte vnd bráht ich denne den wingarten in miner hant vnz an minen tóde, so sol er aber reht vnd redlich vnd mit ganzem reht vnd nuzze vallen an die vorgenemten vrowan vnd ir closter. Ich han mir och in disem gemacht behalten daz vrlob vnd den gewalt, ob daz beschách, daz got wende, daz ich in sóllichen kumber vnd gebresten vernieli, den ich nit vberkumen móht an <sup>3</sup> verkóffen des vorgeschriben wingarten, so han ich volle gewalt, den selben wingarten ze verkoffen, vnd sol mich dar an niemen ierren noch sumen. Ich wil och, daz dis gemacht vnd alles daz, daz da vorgeschriben stat, alle die kraft hab, als ob es von mir beschehen wár vor ainem rihter an geriht. Vnd daz dis wár síge vnd stát belib, dar vmb so gib ich den vorgenemten, swester Hiltburg, den vrowan vnd ir closter disen brief, besigelt mit des fürsichtigen mannes, minnes ohams, Vlrichs des Knáppellers, burger- maisters ze Ueberlingen, insigel, won ich nit aigens insigels han, ze ainem státen, waren vrfünd aller der dinge, du da vorgeschriben stant.

Ich Ulrich der Knäppeller, burgermaister ze Ueberlingen, vergib och, das ich durch die bette der vorgenemten miner mümen, Hilburg Zimlichinen, min insigel han gehenkt an disen brief ze ainem bessern vrkünd alles des da vorgeschriben stat. Dirre brief wart geschriben vnd gegeben ze Ueberlingen in dem jar, da man zalt von gottes gebürt drüzhundert vnd drii vnd drizzig jar, an dem sunnentag ze mitter vasten <sup>4</sup>.

Mit dem runden Siegel des Bürgermeisters Ulrich Knäppeler zu Ueberlingen in Maltha, welches in dreieckigem Schilde ein Thor mit am Rande ausgehauenen Steinen zeigt, auf dem eine kurze Stange mit einem Büschel, desgleichen auf Stangen, die auf Querstangen zu beiden Seiten des Thors aufgesetzt sind. Umschr.: † S. VLR'. DCI. KNEPPELL'. CIVIS. IN. V'B-LINGE.

<sup>1</sup> Irrung, Eintrag. — <sup>2</sup> Jahrtag, anniversarium. — <sup>3</sup> ohne. — <sup>4</sup> Sonntag, Lätare.

1334. — 25. Mai. — Bertholt Swigger, Bürger zu Ueberlingen, vermacht seiner Tochter Margareth, Nonne im Kloster Walb, mit Einwilligung seiner Frau Adelheid, seiner Tochter Katharina und deren Mannes, Egli Strebel, einen Weingarten an Heselishalden im Ueberlinger Etter.

Allen den, die disen gegenwertigen brief an sehent, lesent, als in hörent lesen, künde ich Bertholt Swigger, ain byrgar ze Ueberlingen, vnd veriech öffentlich an disem brief, daz ich mit güter vorbetrachtung vnd von aigem willen vnd mit Adilhait, miner elicher wirtvnnen, vnd mit Katherinvn, miner elicher tochter, vnd mit Egli, ir elicher wirt, willen vnd gvnst gemachot vnd gesvget han ze ainem rechten, ledigen, frien aigen miner elicher tochter, vrowe Margarethvn, ainer closter vrowen ze Walde minen wingarten, gelegen an Heselishalden in Ueberlingen ether, mit der beschaidenhait, daz si den vorgenanten wingartvn follen gewalt hat ze svgen vnd ze ordenen, wem si wil vnd war <sup>1</sup> si wil nach ir tod, vnd sol si dar an niemman svmen noch irren. Vnd des ze ainem waren vrvnde, so gib ich der vorgenant Berchtolt Swigger miner vorgenanten tochter, vrowe Margaretvn disen brief, besigelt mit Egli des Strebels, miner tochter man insigel, won dis alles mit sinem willen vnd gvnst beschehen ist. Ich der vorgenant Egli Strebel veriech, daz ich durch bet willen mines swehers <sup>2</sup>, Berchtolt des Swiggers, vnd vrowe Adilhait, siner elicher wirtenne, vnd vrowe Katherinvn, ir baiden elicher tochter, miner elicher wirtenne, min insigel gehenket han an disen brief ze ainem waren, offenne vrvnde der vorgeschribenne dinge. Dirre dinge sint gebyge Ulrich der Strebel, Berchtolt Krum-

bach vnd Johans der alt Richer, die es ain warhait wissend. Dis beschach vnd wart dirre brief gegeben ze Wberlingen in der stat, do man zalt von gottes gebürt drözehen hundert jar vnd dar nach in dem drö vnd fierzegosten jar an sant Urbans tag.

Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Wohin. — <sup>2</sup> Schwiegervater.

1336. — 2. März. — Albrecht v. Neunegg, Kirchherr zu Herbertingen, und die Brüder Rudolf und Johannes Mhauser, Bürger zu Constanx, verkaufen an Eberhard von Frikeweiler, Bürger zu Ueberlingen, den Weingarten bei Goldbach, Brünispach genannt, um 71 Pfd. und 10 s 3.

Allen, die disen gegenwürtigen brief ansehen, alder hörent lesen, kündin wir Albrecht von Nünegge <sup>1</sup>, kilchenherre ze Herbrehtingen <sup>2</sup> vnd Rudolf vnd Johans die Mhuser gebrüder, burger ze Costenz, vnd veriehin des offentlich an disem brief, daz wir mit ainberem <sup>3</sup>, friem willen, vubetwungenlich, mit güter vorbetrachtung nach vnsrer güten fründ vnd ander erber lüt rat habin ze koffent geben reht vnd redelich dem beschaiden manne, Eberharten von Frikewile <sup>4</sup>, burger ze Wberlingen, vnd sinen erbon den wingarten, der ze Goltbach <sup>5</sup> bi dem dorf gelegen ist, dem man da sprichet Brünispach <sup>6</sup>, vnd obenan stoffet an die strasse, an der garten von Hohensels <sup>7</sup> vnd vnden an die landstrasse bi dem se, vnd habin im vnd sinen erbon den selben wingarten geben mit der müli, di dar inne stat, da mit man rindan staupfet, vmb ains vnd sibenzef phunt vnd zehen schilling phenuing Costenczer münz vnd sigin och der gar von im gewert vnd sint in vnsrer redelichen nucz komen vnd bewent, als wir veriehin an disem brief, vnd habin im den selben wingarten, vnd swaz darzü hört, mit allem reht geben vnd gefertigot für reht aigen an offener lantstrasse des riches mit worten, mit getäten, vnd mit aller kraft, so dar zü hört vnd nottürftig was, in allem dem reht, als der selb wingart an vns bracht ist vnd als wir den selben wingarten besessen vnd genossen habin her vncz <sup>8</sup> an disen hüttigen tag, vnd verziehen vns dar vber für vns vnd alle vnsrer erbon gen dem vorgeanteten Eberharten von Frikewile vnd gen allen sinen erbon vnd nachkomen an dem vorgeanteten wingarten aller aigenschaft, aller vordrung, aller ansprach, als schirms, als vszuges vnd als rehtes, gaisfliches vnd weltliches gerichtes, da mit wir, ald kain vnsrer erbe ald nachkomen, ald ieman andere von vnsrer wegen den vorgeanteten wingarten künden ald mohtin angesprochen, ald da mit dirre redelich kofte kund ald

moht gewent ald gebrochen werden. Wir sölin och alle drie gemainlich vnd unverschaidenlich vnd vnser erbon sin vnd siner erbon des vorge- nanten wingarten recht wern sin für recht aigen nach recht ane gefärde an allen stetten, da es in nottürftig ist. Vnd ze wärum vnd offenum vrfünde vnd stäten vnd ewiger sicherhait aller dirre vorgeschriben ding gebin wir, die vorgeantent, Albrecht von Rünegge, Rüdolf vnd Johan- nes die Abuser, gebrüder, für vns vnd vnser erbon, dem vorgeantent Eberharten von Trifenwile, vnd allen sinen erbon vnd nachkomen dar vber disen brief, mit vnseren aigen insigeln besigelten. Dis beschah vnd ist dirre brief ze Ueberlingen geben, do man von Cristes gebürt zalt drüzehnhundert jar, dar nach in dem sehs vnd drissigosten jar, an dem nehsten samstag nach ingäntem Merzen\*.

Siegel sämmtlich abgegangen.

\* S. auch unten Urkunde vom 12. März 1342.

<sup>1</sup> Die v. Neuneck waren reich begütert und hatten außer der Herrschaft, dem Dorfe und Burg Neuneck im D.N. Freudenstadt und mehreren andern Orten, noch mancherlei Besitzungen und Rechte in Schwaben und Bayern, kamen aber immer mehr herab, so daß die Herrschaft an die, mit ihnen verwandte v. Ehingen, und von diesen durch Heirath an Johann Urban v. Klossen kam, der sie 1614 an Wirtemberg verkaufte. Zöhler a. a. O. S. 119 flg. gibt einige Nachrichten über diese Familie und ihren Besitzstand. Nach Lehen- briefen und Reversen, die wir besitzen, hatte Jakob v. Neuneck von Gau- golf, Herren zu Hohengeroldsee und Sulz, kais. obersten Hauptmann und Landvogt in Oberelsaß, einen dritten Theil, den sechsten Theil an dem großen und kleinen Laienzehnten zu Sulz mit Wein, Korn und Zugehör, wie er es von Hanns v. Neuneck zu Blatt erkaufte, zu Mannlehen. 7. März 1533. Ferner hatte derselbe Jakob v. Neuneck von Geroldsee-Sulz einen halben Theil eines sechsten Theils desselben Laienzehntens und einen vierten Theil eines Viertels desselben, was früher sein Bruder Ludwig v. Neuneck besaß, zu Mannlehen. 7. März 1533. Hans Christoffel v. Neuneck hatte in gleicher Weise von Hohengeroldsee-Sulz einen sechsten Theil und einen vierten Theil eines Sechtels desselben Zehntens, wie es hievon Jakob v. Neuneck besaß, zu Mannlehen. 26. Sept. 1533. — <sup>2</sup> Herberdingen, früher auch Herbrechtingen im D.N. Saulgau. S. Memminger, Besch. d. D.N. Saulgau S. 209. — <sup>3</sup> vereinbartem, gemeinsamem. — <sup>4</sup> Frieden- weiler, ein Pfarrörtchen, das zur Gemeinde Seelfingen, im N. Ueberlingen, gehört, früher ein Bestandtheil der Herrschaft Althohensfels. — <sup>5</sup> S. Urk. vom 9. März 1311. — <sup>6</sup> Brunnensbach, nördlich bei Ueberlingen, gehört in die Pfarrgemeinde und das Amt Ueberlingen. Vgl. auch Luc. Reich, die Insel Mainau zc. S. 216. — <sup>7</sup> Die Ruinen von Hohensfels bei dem Dorfe Sipplingen sind noch sichtbar. Die Herrschaft Althohensfels bestand aus Ho- hensfels (Althohensfels), den Schlössern Klausburg und Haldenburg und verschiedenen Dörfern und Weilern, dem ebenen genannten Friedenweiler, Sernatingen, Mahlsbüren, Bounndorf, Nesselwangen zc. und ge-

hörte später dem Epital Ueberlingen. S. auch Luc. Reich a. a. D. S. 221 flg.  
— 8 feither bis.

1338. — 6. März. — Courad Burst der Schedeler, Bürger zu Ueberlingen, verkauft seinen Weingarten im Ueberlinger Etter zu Macras Mühle am Krautgarten gelegen, mit aller Zugehör als freies und unbeschwertes Eigen, von dem nur 25 Pfenn. jährlich zu Zins gehen, an das Kloster Wald um 41 Pfd. Pf., und empfängt ihn wieder auf Lebenszeit um den halben Ertrag.

Allen den, die disen gegenwürtigen brief ansehen, lesen oder hören lesen, künde ich Cünrat Burst der Schedeler, burger ze Ueberlingen, vnd vergihe öffentlich mit disem brief, daz ich mit gutem vllissigem rät, den ich dar vber gehebt han, von aigem willen vnd mit aller der gutem willen vnd gunst, der <sup>1</sup> güte wille vnd gunst dar zü hörte oder nöthristig was, minen aigen wingarten, der in Ueberlinger etter ze Macras müli zen frutgarten gelegen ist, vnd ainont stößet an des Käplers wingarten vnd anderont stößet an den wingarten, dem man spricht der Gräter, mit reban vnd mit rebstal, mit weg vnd mit steg, vnd mit allem dem, so zü dem selben wingarten höret, wie es genemt sie, ze köffenne han gegeben für mich selv vnd für min erben recht vnd redlich für ain rehtes, lediges, fries vnd vnbestumbertes aigen, won das fünf vnd zwainzig phenning Costenzer müns jårlich dar ab gant ze zins den erwirdigen vnd gaischlichen in got, der åbtischenne vnd dem conuent gemainlich des elosters ze Walde, ordens von Zitel, in Costenzer bystun gelegen, vnd dem selben ivo eloster vmb ains vnd vierzig phund phenning Costenzer müns, die ich von in enphangen han vnd in minen güten nutz befert. Ich han vch für mich selv vnd für min erben den vorgeanten vrowan, der åbtischenne vnd dem conuent vnd dem vorgeanten ir eloster, den vorgeschribenen wingarten ze köffenne gegeben, vfggeben vnd genertgot in des erbern mannes Cünrates des Sulgers, ivo nöthbrüders <sup>2</sup> hant, der in von mir vfnam an der selben vrowen vnd ir elosters stat mit aller der gehingde <sup>3</sup>, wort vnd werk, die man het oder han sol von gewonhait, oder von geschribenem recht in söllichen köffen, vfgisten vnd vertzungen, inen vnd ir nachfomen vnd ir eloster den selben wingarten ze habenne, ze besigenne vnd ze nieffenne icimmer eweklich vnd rüweklich mit ganzem recht vnd nutz vnd in allem dem recht, als vch in vor besessen vnd genossen han. Ich han mich vch gebunden vnd binde mich an disem brief für mich selv vnd für min erben, den vorgeanten vrowan, der åbtischenne, dem conuent, iren nachfomen vnd dem vorgeanten ir eloster, des vorgeschribenen wingar-

ten wer <sup>4</sup> ze sünde nach der stat recht ze B'berlingen. Vnd das die vrogenanten vrowan, diu äbtischenne, der conuent, ir nahkomen vnd ir closter von mir oder von minen erben, oder von ieman, der es von vnseren wegen tât, iez oder her nach, niemmer mugint bekrenket werden an dem vorgeschribenen kof vnd wingart, dar vmb so widersagen ich für mich selb vnd für min erben dem fürzug, das ich nit gewert sie des gütes, dar vmb ich verkofst han, dem fürzug, daz ich vber das halbtail vberkofst sie, vnd allen den gewonhaiten des landes vnd der stette vnd allen den rehten vnd fürzugen, wie sî genemt sient, da mit wir sî bekrenken möhtint an dem vorgeschribenem kof vnd wingarten. Ich der vrogenant Cünrat Burst vergihe dîch, das ich zû minem ainigen lip den vorgeschribenen wingarten empfangen han ze ainem lehen vnz an minen tode von den vrogenanten vrowan mit sôllicher gedingde, als hie nachgeschriben stat, daz ich den selben wingarten jârlich sol buwen ane allen ir schaden, jedoch sont sî in verfürren vnd verdienen <sup>5</sup>, als ir aigen gût, vnd swenne ich allû jar ze herbste den selben wingarten winnen <sup>6</sup> sol vnd wil, so sont sî ir botten da bi han vnd sont sî mir oder ir botte an ir stat, den win vertgen vnd fürren v<sup>7</sup> dem selben wingarten in den torggel <sup>7</sup> ane minen schaden, vnd sont sî den win vnd den nuß des selben wingarten allû jar halben nemen in dem torggel, so man den win torggelot vnd vdruffet. Vnd wenne ich nit me bin, so ist inen vnd ir closter diu lehenschaft des vorgeschribenen wingarten ledig vnd lôs ane alle wider rede vnd iertag <sup>8</sup>. Wâr aber, das die vrogenanten vrowan dehainost dîhti <sup>9</sup> oder sich versâhint, das ich den selben wingarten nit in gutem buwe hetti, so sont sî zwen erber man von B'berlingen dar zû erwellen vnd nemen, denan vmb den buwe kunt sie, vnd dunkt die vf ir trîuwe vnd vf ir wârhait, das der selb wingart nit in gutem buwe sie, so sol ich von der lehenschaft des vorgeschribenen wingarten lan vnd stan ane alle wider rede, won es also mit rehter gedingde dar zû ist komen. Vnd daz diz war sie vnd iemerme stât vnd vnwandelber belib, dar vmb so gib ich für mich selb vnd für min erben den vrogenanten vrowan, der abtischenne, dem conuent, iren nahkomen vnd ir closter disen brief, besigelt mit des fürsichtigen mannes, hern Johansen Göglin, ammans ze B'berlingen insigel, der es durch miner bette willen gehenket het an disen brief, won ich nit aigens insigels han, ze ainen stâten, waren vrfünde aller der dinge, diu da vorgeschriben stant. Ich, der vrogenant Johans Gögli, amman ze B'berlingen, vergihe, das ich durch vlissig bette des vrogenanten Cünrates Burstes min aigen insigel han gehenket an disen brief ze ainem sichern vnd bessern vrfünde aller der dinge, diu da vorgeschriben



stant. Dirre kof beschach vnd warde an disen brief verschriben ze Ueberlingen in der stat, do man zalt von gottes gebürt drüzebenhundert jar, dar nach in dem ahtenden vnd drissigosten jar, an dem ersten vritag ze ingändem Merzzen; do ze gegen wärent dis erbern gezüg, Vlrich der Strebel, Vlrich Dtteli, Ber. Swigger, Johan der Selnhouer, vnd Hainrich der Bürrer, burger ze Ueberlingen, Albert der Selnhouer, burger ze Phullendorf, die es alle ain warhait wissen.

Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Deren guter Willen und Gunst darzu gehörte. — <sup>2</sup> Stellvertreter, Procurator. — <sup>3</sup> S. oben Urk. v. 4. Feb. 1333, 8. — <sup>4</sup> Gewähr, Bürge. — <sup>5</sup> Urk. v. 4. Feb. 1333, 4. — <sup>6</sup> wiumen, wimmeln = die Trauben lesen oder herbsten. — <sup>7</sup> Torculare, Kelter. — <sup>8</sup> S. oben 1333, 14. März. Num. 1. — <sup>9</sup> einmal dächte.

1342. — 12. März. — Eberhard von Frickenweiler, Bürger zu Ueberlingen, vermacht als Gabe unter Lebenden seiner Schwester Margareth Tochter, Adelheid, und seiner Tochter Katharina, beide Klosterfrauen in Wald, seinen Weingarten bei Goldbach, der Brünlspach genant, mit aller Zugehör, und empfängt denselben wieder von ihnen auf seine Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins von 2 Pfenn. auf Martini. Nach ihrem Tode fällt der Weingarten an das Kloster, welches dafür Eberharts und seiner Frau Mechtilb Jahrtäge begehen und an denselben den Wein von jenem Weingarten, der in einem besonderen Fasse aufbewahrt werden muß, zu dem Competenzwein zu trinken anfangen soll. Bei Vernachlässigung des Weinbergs oder der Stiftung soll der Weinberg an das Spital zu Ueberlingen fallen.

Allen den, die disen gegenwürtigen brief ansehen oder hörent lesen, künde ich Eberhart von Frickenwiler, burger ze Ueberlingen, vnd verzeihe öffentlich an disem brief, das ich mit güter vorbetrachtung vnd von aigem willen gienge ains tages, als dirre brief gegeben ist, mit miner swester Margareten saligen tochter, swester Adelhait, vnd mit miner tochter, swester Katherinen, die bede closter vrowan sint ze Walde in dem closter, für die frumen wisen manne, Johansen Lütfrut, burgermaister, Johansen Göglin amman, die rät vnd die zunftmaister ze Ueberlingen, do si an dem rät sassent, vnd gab da vor inen v<sup>a</sup>f recht vnd redlich vnd in der gift wise, die man nemmet beschehen vnder lebenden lüten, den vorgenanten, swester Adelhait vnd swester Katherinen, minen aigenen wingarten, der gelegen ist ze Golpach zem dorf, dem man spricht Brünispach, vnd obnan stoffet an die strasse an der von Hohenuels wingarten vnd vndenau an die lantstrasse bi dem sewe, inen baiden den vorgeschribenen wingarten mit aller siner zugehörde gemainlich vnd vnuerschaidenlich ze habenne ze rechtem aigen, vnd verzeihe mich och

do ze mal für mich vnd für min erben gen den vorgeanten swester Adelhait vnd swester Katherinen aller eigenschaft an dem selben wingarten vnd aller der recht, vorderung vnd ansprach, die ich dar z̄v het oder die ich, oder min erben, nu oder hie nach iemer gehan oder gewinnen möhten an dem selben wingarten. Vnd do ich dis vorgeschribenen gift vnd verzihung vollesfür gen den obgenanten swester Adelhait vnd swester Katherinen in aller der wise, als da vorgeschriben stat, do tätent si mir bede ze stette<sup>1</sup> die gnåde da wider vnd lühen mir den vorgeschribenen wingarten ze niessen mit allem nuzze vnd recht, die wil ich lebe, umb ainen jårlichen zins zwen p̄henning Costenzer müns, die ich inen da von ållü jar sol gen ze sant Martins tult<sup>2</sup>, alle die wil ich lebe. Vnd wenne ich nach goß gebott von dirre welt geschaide, ze hant so sol den vorgeanten swester Adelhait vnd swester Katherinen der vorgeschriben wingart mit aller finer zugehörde vnd mit allem nuzze vnd recht ledig vnd los sîn, vnd sont denne dannanhin iemmerme, die wil si lebent, den selben wingarten haben, besizzen vnd niessen mit allem nuzze vnd recht. vnd wenn ir ainü enist, so sol diu ander, diu dennoht vnder inen lebt, och den vorgeschribenen wingarten haben, besizzen vnd niessen mit ganzem nuzze vnd recht, alle die wil si lebt, vnd wenne si bede nüt me sint, so sol der vorgeschriben wingart recht vnd redlich vnd mit allem nuzze vnd recht vallen an das vorgeant closter ze Walde vnd an die vrowan des selben closters, inen vnd iren nachkomen iemmerme eweklich ze dienne an ir tische durch miner vnd miner wirtinnen sâligen Mâthilt selan hailles willen, mit dem gedingde, daz si ållü jar den win, der in dem selben wingarten wirt, gånzlich vnd sunderker<sup>3</sup> sont legen in sundrigü vâffer, vnd wenn ållü jar miner vorgeanten wirtinnen sâligen jarzit gewallet, so sont si vf den selben tag, den win halben annahen ze trinken, vnd sont in dannanhin alle tag ob tische trinken z̄v ir p̄fründe win, den man in gewonlich ob tische git, alle die wil der vorgeschriben win werot. Vnd ze glicher wise sont si den andern halbtail des vorgeschriben wins jårlichs, so min jarzit gewallet an uahen ze trinkenne vnd dannanhin alle tag, die wil er werot, in aller der wise, als da vor von miner wirtinnen sâligen beschaiden ist. Wår aber, das diu åbtischenne oder die vrowan des vorgeanten closters ze Walde den vorgeschribenen wingarten dehainen weg verkumbertint oder verkostint, ald dehaines jars den win des selben wingarten verhofftint, ald dehainen weg anders da mit tätent, denn als da vor beschaiden ist, als schier<sup>4</sup> so das von inne offenbår wurd, zehant so sol der vorgeschriben wingart ledklich vnd recht vnd redlich mit allem nuzze vnd recht vernallen sîn dem spital ze Vberlingen, vnd sont

sich die pfleger, der maister vnd diu brüderschaft des selben spitals des vorgeschribenen wingarten vnderziehen aigenlich vnd sol si dar an nemen sumen noch ierren in kainen weg. Wâr och, daz ich die vorge- nanten swester Adelhait vnd swester Katherinen bede yberlehti, so sol der vorgebant wingart wider an mich vallen, vnd sol da mit tûn, was ich wil. Vnd das dis war si vnd stât belib, dar vmb so gib ich für mich vnd min erben den vorgebant, swester Adelhait vnd swester Ka- therinen disen brief, besigelt mit minem vnd mit der erberen manne, hern Johansen tegans <sup>5</sup> vnd lûpriesters ze B'berlingen, vnd hern Jo- hansen Göglin, ammans zer selben stat, aller drier insigelu. Wir die vorgebant, der tegan vnd der amman ze B'berlingen, habent durch bette des vorgebant Eberhartes von Triffenwiler vnseru insigel gehenkt an disen brief ze ainem bessern vrfunde alles des da vorge- schriben stat. Dis beschach vnd wart dirre brief gegeben ze B'berlin- gen, do man zalt von gotz gebürt drüzehnhundert jar vnd in dem zwai vnd vierzigosten jar an sant Gregorien tag \*.

Zwei Siegel sind ganz abgegangen, nur das des Ammanns Johans Göglin zu Ueberlingen ist noch vorhanden, rund, in Malthe, zeigt in dreieckigem Schilde drei (2. 1) gekrönte Löwenköpfe mit ausgereckten Zungen, um den Schild Blumenzweige, Umschr.: . . . NIS . DCI . GOTZLI . MINISTRI . IN . V'B'LING . . .

\* Vgl. die Urkunde v. 2. März 1326. <sup>1</sup> Sogleich. — <sup>2</sup> Fest. — <sup>3</sup> ab- gesondert, steht hier für sunderbar. — <sup>4</sup> sobald als. — <sup>5</sup> Dechant.

1345. — 29. Jan. — Margaretha, die Wittwe Conrads Kluseners, Bürgerin zu Ueberlingen, verkauft von ihrem Weingarten zu Emikofen zwei Stücke an der Herren von Salmansweiler Weingarten an Frau Engelin, Bertholds v. Hendorf Wittwe, um 9 Pf. Pfenn. und 8 s.

Ich Johans Gögli, statamman ze B'berlingen, tûn kunt allen, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das ains tages, als dirre brief geben ist, für mich kam an gericht diu erbet vrowe Margareta, Cunrag sâligen des Klusners wilnnt elichiu hushwirttenne was, burgerin ze B'berlingen, vnd erschaine mit ir fürsprechen ehaft nôt von gult we- gen, die ir der vor genant ir wirt sâlig ir vnd iren kinden het gelan ze gelten, dar vmb si muôs angriffen vnd verkoffen ab ir vnd ir kind win- garten, gelegen ze Emikofen <sup>1</sup>, zwai stücke, diu gelegen sint an der herron von Salmenswiler wingarten, vnd das si nit anders hetti an- zegriffen, denn den vorgebant wingarten, des swür si do ze stette vor gericht ainen gelerten aide zu den hailigen, als ir mit rechter vrtail er- tailt wart. Dar nach gab si do ze stette an ir vnd ir kinde statte vf

reht vnd redlich du vor gescribenen zwai stufte des wingarten der erberen vrowen, vron Englen, Berchtolz sáligen von Hódorf<sup>2</sup> wilunt elichú vrowe was, burgerinen ze Vberlingen, in ir hant nach der stat reht ze Vberlingen, du du selben zwai stufte vmb si gekoft het vmb nbn phunt phenning vnd aht schilling Costenzer münz. Des batte ir do ze stette du vrogenant vro Engel, ze eruarn an ainer vrtail, ob ich ir iht billich des ze ainm vrfunde sólt gen ainen brief vnder minem insigel. Der brief warde ir och ertailt mit rehter vrtail. Dar vmb so han ich der vrogenant vrowen, vron Englen disen brief geben, besigelt mit minem insigel ze ainem waren vrfunde dirre dinge. Dirre brief ist geben mit rehter vrtail ze Vberlingen, do man zalt von goß gebürt drüzehenhundert jar, dar nach in dem fünf vnd vierzigosten jar, an dem nächsten samstag vor vnser vrowen tag ze der liehtmisse\*.

Siegel abgegangen.

\* Vgl. die Urkunde v. 11. Okt. 1350. — <sup>1</sup> Nach der eben genannten, folgenden Urkunde scheint dieses (Emikouen) ein Flurnamen oder der Namen eines Hofguts in der Ortsgränze von Ueberlingen gewesen zu sein, denn dort heißt es „minen wingarten in Vberlinger etter ze Emikouen.“ — <sup>2</sup> Dieser Berthold v. Heudorf war ein Dienstmann des Grafen Mangold v. Nellenburg. S. Ztschr. I, 79. Ueber diese Familie vgl. Ztschr. III, 236, Anm. 2.

1350. — 11. Okt. — Schwester Adelheid Kuglerin von Messkirch vermachet ihren Mühmen, den Klosterfrauen in Wald, Katharinen und Elisabeth, den Töchtern des verstorbenen Bürgers in Messkirch, Conrad's Stuckin, ihren Weingarten, der Klusmer genannt, in Ueberlinger Etter zu Emikouen an der Klusmerinen Weingarten und der Herren von Salmansweiler, behält sich aber lebenslängliche Nutznießung und in Nothfällen freie Verfügung und Wiederbesitzergreifung vor, wenn sie ihre Mühmen überleben sollte.

Allen den, die disen gegenwürtigen brieff ansehen oder hörent lesen, künde ich swester Adelhait du Kuglerin von Messkirch vnd vergihe offentlich an disem brieff, das ich wolgesunt vnd besinnet libes vnd mütes vnd mit güter vorbetrachtung gienge für die erbern lüt, hern Johansen Göglin, statamman ze Vberlingen, Vrichen Schötklin, vnd ander erber lüt, ains tages, als dirre brieff gegeben ist, vnd fügt vnd machot da vor inen in ains rehten gemächtes namen nach minem tode minen lieben müman, Katherinen vnd Elizabethen den Stuckinan, Cünrates Stuckins sáligen, wilunt ains burgers ze Messkirch †, elichen tohtran, die closter vrowan sint ze Walde in dem closter, minen wingarten mit aller siner zugehört, dem man spricht der Klusmer, vnd ge-

legen ist in Wberlinger etter ze Emikouen an der Klusmerinen wingarten, vnd stoffet ainent an Hugen Schmerlins wingarten, vnd obnan vnd vnden an stoffet er an der herren von Salmenswiler wingarten mit sölllicher beschaidenhait vnd gedingde, das ich den vorgeschribenen minen wingarten sol han vnd niessen, die wil ich lebe. Wår vch, das ich sin zv rehter nöt bedörft, so sol ich in angriffen, ist aber, das ich denselben minen wingarten ersparen mag, wenne ich denne nach gottes gebotte von dirre welt geschaide, so sont die vorgeannten Katherin vnd Elizabeth die Stuffinan bede, ald ir ainu, ob du ander enwär, den vorgeschribenen minen wingarten reht vnd redlich vnd in rechtes erbes namen durch miner vnd miner vorderon selan hailes vnd götlicher trostung willen haben, besigen vnd niessen, als ir aigenlich gü, vnd sont in verfürren vnd verdienen, won ich si mir nach minem tode vffgenomenlich han erwellet vnd genomen ze rehten erben zv dem selben wingarten. Dirre vorgeschribenen dinge sint gezug dis erbern lüt die vorgeannten, der amman Ulrich Schöttli, herr Hainrich Hesse, capplan der cappelle vf dem berg ze Wberlingen, der Lange Bernhart, Cünrat Knolle, Vli der Weber im dorf, Cünrat Milchuol, Hans Doman vnd Hainrich der Nüwemaiger, burger ze Wberlingen, die es alle ain warhait wissen. Vnd daz dis wår sie vnd ståt belibe, dar vmb so gib ich den vorgeannten Katherinen vnd Elizabethen den Stuffinan disen brieff, besigelt mit des vorgeannten hern Johansen Göglins, statammans ze Wberlingen insigel, der es durch miner ernschlicher bette willen gehentet het an disen brieff. Ich der vorgeannt Johans Gögli, statammans ze Wberlingen, insigel, der es durch miner ernschlicher bette willen gehentet het an disen brieff. Ich der vorgeannt Johans Gögli, statamman ze Wberlingen, vergihe, das dis gemacht vor mir vnd den vorgeannten erberen lüten, die da vor an disem brieff geschriben stant, beschehen ist, in aller der wise, als da vorgeschriben stat. Des ze warem vrkunde vnd vch durch bette der vorgeannten swester Adelhait der Kuglerinen han ich min insigel gehentt an disen brieff ze ainem bessern vrkunde alles des da vorgeschriben stat. Dis beschach vnd wart dirre brieff gegeben ze Wberlingen, do man zalt von Kristes gebürt drüzehenhundert jar, dar nach in dem fünfzigosten jar, an dem nächsten mântag vor sant Gallen tag\*.

Siegel in der Leinwandumhüllung zerbrockelt.

\* Vgl. die Urkunde v. 29. Jan. 1345. — † Meßkirch oder Mößkirch an der Ablasch in der Standesherrschaft Fürstenberg. Das Schloß daselbst war von der Fürstenbergischen Linie, die sich nach dieser Stadt die Meßkircher nannte (Wratisslaus II 1614 — Fürst Karl Friedrich Nikolaus 1744),

bewohnt. Vgl. Münch, Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg, fortgesetzt von Fickler IV, 113 flg.

1352. — 12. Jan. — Benz Becke, Bürger zu Ueberlingen, nimmt den Weingarten des Klosters Wald im Ueberlinger Etter bei Mafrassmühle in lebenslänglichen Bestand.

Allen den, die disen brieff ansehen oder hörent lesen, künde ich Benz der Becke, burger ze U'berlingen, vnd vergihe des offenlich an disem brieff, das die erwirdigen vnd gayschlichen vrowan in got, di äpthischenne vnd der conuent des closters ze Walde mir gelühen haut ir wingarten, der in U'berlinger etter ze Mafräss müli gelegen ist, zwüschant Hansen des Sernätingers wingarten vnd Hainzen des Käpplers wingarten, engemainen\* ze buwenne alle die wil ich leben, als sitte vnd gewonlich ist ze U'berlingen. Vnd wenne ich nach gottes gebotte von dirre welt geschaide, wie ich denne den selben wingarten nach minem tode gelan han, er si gebuwen ald vngebuwen, also sol er den vorgeannten vrowan vnd iren nachfomen ledig vnd lös sin ane alle wider rede vnd ansprach. Vnd das dis war sie vnd stät belib, dar vmb so gib ich für mich vnd min erben den vorgeannten vrowan vnd iren nachfomen disen brieff, besigelt mit des frumen mannes, hern Johansen Göglins, statammaus ze U'berlingen insigel, der es durch miner bette willen gehenkt hat an disen brieff. Ich der vorgeannt Johans Gögli, statamman ze U'berlingen, vergihe, das ich durch bette willen des vorgeannten Bengen des Becken min insigel han gehenkt an disen brieff ze ainem stäten, waren verkünde alles des, das da vorgeschriben stat. Dis beschach vnd wart dirre brieff geben ze U'berlingen, do man zalt von Kristes gebürt drüzehenhundert jar, dar nach in dem zwai vnd fünfzigosten jar, an sant Hylarien abent.

Siegel abgegangen. — \*In Gemeinschaft.

1354. — 11. Dec. — Der Constanzer Bürger Johannes Vom Hofe und Margaretha Schumelin, seine Hausfrau, verkaufen an das Kloster Wald und den Ueberlinger Bürger Heinrich Schoterwald, jedem Theil zur Hälfte, einen Weingarten, der Pfersich genannt, ungefähr 7 Manuwerk groß, wo man von Goldbach gegen den Brünispach geht, und einen andern am Rosenberg im Goldbacher Baune, ungefähr 4 Manuwerk haltend, von welchen verschiedene Zinse zu entrichten sind, um 62 Pfd. Const. Häller.

Officialis curie Constanciensis. Omnibus presentes litteras intuentibus subscriptorum noticiam cum salute. Ut contractus bone fidei,

consensu mutuo celebrati, perseuerent, expedit ipsos litterarum testimonio perhennari. Nouerint igitur presencium inspectores vniuersi, quod constituti coram nobis anno domini millesimo ccc<sup>o</sup>. L<sup>o</sup>. quarto, feria quinta post festum beati Nycolai episcopi proxima iudicii in figura Johannes dictus de Hofe, cuius Constantiensis, et Margareta dicta Schumelin, vxor sua legitima, fatebantur et publice confessi fuerunt in iure coram nobis, se sponte et libere bona deliberacione et tractatu sollempni premissis, vendidisse et vendendo tradidisse iusto vendicionis tytulo pro se et heredibus suis religiosis in Christo, abbatisse et conuentui monasterii in Walde, ordinis Cysterciensis, Constantiensis dyocesis, et Hainrico dicto Schoterwalt, cui in Vberlingen, vnam vineam, sitam in banno ville Goltpach <sup>1</sup>, nuncupatam *der Phersich*, extendentem se ad operas seu dietas septem virorum <sup>2</sup> vel circa, prope vicum, quo de Goltbach itur versus locum dictum Brúnispach <sup>3</sup>, sub onere annui census, videlicet quatuor solidorum denariorum Constant. singulis annis soluendorum et dandorum in festo beati Martini episcopi Heinrico dicto Weber de Vberlingen. item et vnam vineam, sitam in predicto banno ville Goltbach, in loco dicto *am Rosenberg* <sup>4</sup>, extendentem se ad dietas seu operas quatuor virorum vel circa, cui ab inferiori latere seu parte vinea, dicta *der Wiger aker*, pertinente (pertinens) Ryenoldo dicto Schumeli, et a superiori parte seu latere locus seu agri dicti *die gebraite* <sup>5</sup> hospitali pauperum in foro litoris Constantiensis pertinentes, sub onere annui census duorum solidorum denariorum Constant. predicto hospitali singulis annis exsoluendorum et dandorum in festo beati Martini episcopi, olim Vlrico dicto Schumeli, cui Constantiensi, socero predicti Johannis de Hofe, patri prefate Margarete pertinentes, pro sexaginta duabus libris denar. Const. videlicet prefatis abbatisse et conuentui predicti monasterii in Walde et eorum in dicto monasterio successoribus et ipsi monasterio pro dimidia parte, et prenominato Heinrico dicto Schoterwalt et heredibus suis similiter pro diuidia parte habendas, tenendas et possidendas ac fruendas omni eo modo et iure, sicut ipsi vendentes huc vsque tenuerunt, habuerunt et possiderunt. Quam quidem peccuniam dicti vendentes fatebantur se a predictis emptoribus recepisse et in vsus ipsorum vtilis et necessarios ac euidentes conuertisse et conuersam fore, transferentes et resignantes omne ius et requisicionem ipsis in predictis duabus vineis iure et pertinenciis ipsarum competentes seu pertinentes, pure et simpliciter et integraliter libera voluntate, sine dolo et fraude, ipsorum et heredum suorum nomine per resignacionem debitam et sollempnem, in predictos abbatissam et conuentum et ipsarum in dicto monasterio successores et in ipsum mona-

sterium pro dimidia parte, et in prescriptum Heinricum dictum Schotewald et suos heredes similiter pro dimidia parte, emptores predictos, dantes eisdem emptoribus et eorum successoribus et heredibus, nomine et modo, quibus supra, ex nunc inantea predictarum duarum vinearum ac iuris et pertinenciarum ipsarum venditarum possessionem liberam et vacuum, subintrandi, apprehendendi, adipiscendi et nanciscendi plenariam potestatem. Promiserunt quoque predicti vendentes, sollempni interposita stipulacione, predictam vendicionem ratam et gratam habere perpetuo atque firmam pro se et heredibus et successoribus suis, nec contra ipsam quoquomodo fatere vel venire per se vel interpositas personas aut contravenire volentibus aliquialiter consentire in iudicio vel extra iudicium, in posterum vel ad presens, de facto vel de iure, quesito quouis ingenio vel colore, directe vel indirecte, item et cauere de euictione rei vendite predictae et in causa euictionis predictis emptoribus fideliter et efficaciter assistere et prestare de ipsa re vendita, debitam et legitimam warandiam pro se et heredibus et successoribus ipsorum, prout iuris et consuetudinis est, renunciantes nichilominus quo ad premissa et ex certa scientia pro se et heredibus successorum ipsorum excepcioni doli mali, in factum accioni, beneficio restitutionis in integrum ob quamcumque causam, excepcioni non numerate pecunie, non tradite, non solute circumuencionis, decepcionis vltra dimidiam iusti precii, litteris, graciis, consuetudinibus editis et edendis, sollempnitati debite non adhibite, omnique suffragio canonum atque legum, quibus mediantibus ea, que premissa sunt, in toto vel in aliqua sui parte viciari seu inpugnari possent, seu quomodolibet annullari, adhibitis etiam in premissis verborum et gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis. Et in premissorum omnium et singulorum testimonium et roboris firmitatem sigillum curie Constanciensis ad petitionem predictorum vendencium vnâ cum sigillo ipsius Johannis de Hofe proprio pro se et Margareta vxore sua predicta presentibus litteris est appensum, quibus et ego predictus Johannes de Hofe ad maiorem certitudinem et cautelam recognoscens, premissa omnia et singula per me et Margaretam vxorem meam predictam modo premissis esse facta. Nos predictus Johannes de Hofe et Margareta vxor sua predicta, et heredes ac successores nostros ad ratihabicionem omnium premissorum firmiter astringentes, sigillum meum proprium pro me et Margareta vxore mea predicta, quo et ego Margareta prefata vtor in hac parte, vnâ cum sigillo prefati domni officialis curie Constanciensis etiam apposui seu appendidi in testimonium omnium premissorum. Datum et actum Constancie anno et die, quibus supra, iudictione VII<sup>ma</sup>.



Von den Siegeln ist nur das des Joh. Imhof noch vorhanden, rund, in Maltha, zeigt einen ziemlich unidentlichen Thierkopf (Ochsenkopf), woran nur die mit den Spitzen gegen einander gekrümmten Hörner und die abstehenden Ohren zu erkennen sind. Umschr.: † S'. JOHIS . FIL . HE . DCI . VON . HOVE . CIV . CONST.

1356. — 16. Dez. — Der Ueberlinger Bürger Johannes Steinhuser reversirt, daß er von der Äbtissin Zudenta v. Hohensfels in Kloster Wald den s. g. Bachgarten mit aller Zugehör zu Ueberlingen, vor der Siechenbrücke oberhalb des Baches gelegen, auf Lebenszeit in Bestand genommen habe, mit der Auflage, alle Bäume, die den Neben des Nachbars schaden, daraus zu entfernen und ihn in einen Nebgarten umzuschaffen, den das Kloster versteuern, der Beständer 6 Jahre umsonst genießen, in den 4 folgenden Jahren aber um das Drittel, nach dieser Zeit um die Hälfte bauen soll.

Allen, die disen brief an sehen, oder hörent lesen, künde vnd vergibe ich Johannes der Steinhuser, burger ze Ueberlingen, das ich von der erwidigun, gaitlichen frowen, fro Zudentun von Hohensfels <sup>1</sup>, von gottes guaden äptischinnen in dem closter ze Walde, ainen garten mit aller siner zugehörde, der ze Ueberlingen, der vor der siechen brugge <sup>2</sup> ob dem bache lit, den man nemmet der bachgart, reht vnd redelich emphanen han mir ze hande vnd ze niessende, alle die wile ich leben vnd nit füro, also vnd mit dem gedingde, das ich alle die böme, die in dem selben garten stant, sol abe howen vnd vs graben, vnd sol hinmanhin niemerme kaine böme, sü sigin berhaft <sup>3</sup> oder nit, in dem selben garten lau vs komen vnd gewachsen, die Vrichen Schöt-  
telin, dem eltern, burger ze Ueberlingen, vnd sinen erbou ald ivo nach-  
kommenen hinmanhin an sinen reban in sinem wingarten, der bi dem bilde lit vnd stoffet an das Espau, schadont ald geschadon mugent, suff oder so. Ich sol och hinmanhin in dem selben bachgarten reban leggen vnd ziehen vnd sol ainen wingarten da buwen vnd sol och den selben garten hinmanhin von dem tag, als dirre brief gegeben ist, verzinsen äne der vorgebantun eptischinnen von Wald vnd des selben closters schaden. Du vorgebant äptischinne ze Walde vnd ir nachkomen sont aber den selben garten ze Ueberlingen verfürren an minen schaden, als ander ir aigen güet. Ich sol och den selben garten hinmanhin sehs iar nach ain ander du nächsten, du nu nächste ze vnser frowun tage ze herbste, nach dem tag, als dirre brief geben ist, an vahent, buwen vnd niessen, also das ich der obgenanten äbtischinnen vnd dem conuente ze Wald vnd iren nachkomen in den selben sehs iaren nüz da von gen noch rihten sol, vnd swenne du selben sehs iar vs komet, so sol ich den vorgebantun closterfrowen, der äbtischinnen vnd dem conuent ze Wald

vnd iren nachkommenen dar nach vier iar, dñ nächsten nach ain ander, iegliches iares ze herbfte, so man winemot <sup>4</sup>, den dritten aimer des wins, so in dem selben wingarten wirt, in dem torggel <sup>5</sup> ane iren schaden rihten vnd gen von dem selben garten. Ist och, das ich in dem zil erstirbe, e das sich dñ vorgebant zehen iare verlöffent vnd vskoment, so sont min erben, ob sñ went, den selben wingarten nach minem tode han vnd niessen in allem dem recht vnd gedingde, als da vorgeschriben stat, vnz das dñ vorgebant zehen iar gar vnd gänglich vskoment, vnd swenne das beschicht, so ist dar nach der selbe wingart mit aller siner zugehörde vnd mit allen den rechten, so dar zu horent, den vorgebant eloster frowan, der aptischinen vnd dem conuent ze Wald vnd iren nachkommenen von minen erbon wider vmbe ledig vnd lös vnd mugent vnd sont och dar nach die vorgebant frowan, dñ aptischinne vnd der conuent ze Walde, ald iro nachkomen, mit dem selben wingarten tñ, was inen füget vnd was sñ wellent, vnd sont sñ min erben dar an nit syen noch ieren, weder suss noch so, deham wise ane genarde. Swenne och dñ vorgebant zehen iar, als vorbechaiden ist, vskoment vnd sich erlöffent gar vnd gänglich, ist das ich vorgebant Stainhuser dennoch lebon, so sol ich dar nach der vorgebant aptischinnen vnd dem conuent ze Wald vnd iren nachkommenen, ob sñ enwarin, alle die wile ich lebon, den halben tail des wins, so in dem selben wingarten iärklich wirt, in dem torggel vnder der rinnvn gen ane allen iren schaden vnd sont och sñ mir denne jarglich die helfe vnd sture mit allen dingen ane genarde in den vorgebant wingarten gen vnd tñ, als sñ andren luten hie ze Bberlingen, die iro wingarten ze gemaine vmbe das halbtail buwent, gent vnd tñt. Vnd sol och ich den vorgebant wingarten hinuanhin, alle die wile ich lebon, in gütteren vnd in muglichem buwe behabon vnd behalten, vnd swenne ich nach den vorgebant zehen iaren erstirbe, so hant dar nach die vorgebant eloster frowan ze Walde vnd iro nachkomen vollen gewalt, mit dem vorgebant bachgarten ze tñde, was sñ wellent, wan er inen denne ledig vnd lös ist, vnd ensont noch enmugent sñ min erben vnd nieman von iro wegen dar an nit gesumen noch geieren mit kainen sachen in defainen weg deham wise ane genarde. Ich vorgebant frowe Judente von Hohensels aptischinne ze Wald in dem eloster vergihe och offentlich an disem brief, das ich mit wissend vnd mit gutem willen des conuentes gemainlich ze Walde vnd durch vnsers vorgebant elosters nutztes willen dem vorgebant Johansen Stainhuser, burger ze Bberlingen, den obgant garten, den man nemmet der bachgarten, han verluhen in allem dem rehte vnd in alle wise als da vorgeschriben

stat. Vnd des alles zu ainem offenne, waren vrfunde aller der dinge vnd gedingde, diu da vorgeschriben stant, das diu war sien vnd stäte be-  
 liben von mir der vorgeanten äptischinnen ze Wald vnd von vnserme  
 conuente ze Wald vnd von vnseren nahfomenne, vnd dch von mir vor-  
 genantem Johansen dem Stainhuser vnd von minen erbon, ob ich en-  
 wari, hant wir vorgeante bede taile den frome wolbeschaidenne man  
 Vrich Schöttelin den eltern, burger ze Vberlingen gebetten, das er  
 dur vnsern willen sin insigel an disen brief hat geleit, wand wir nu ze  
 male eigener insigele bi vns nit habint. Ich vorgeanter Vrich  
 Schötteli, der elter, burger ze Vberlingen, han durch bette der vorge-  
 nanten beder taile min insigel an disen brief geleit zu ainem offenne,  
 waren vrfunde aller dirre vorgeschribenen dinge vnd gedingde. Dirre  
 brief wart geben ze Vberlingen des jares, do man von gottes gebürte  
 zalt drüzehenhundert iar, dar nach in dem sehse vnd fünfzigosten iar  
 an dem nächsten fritag nach sant Lucien tag vor wihennachten. Sie bi  
 warent dise gezüge, Cünrat der Kropse, Hainz der Güttinger, Johan-  
 nes der Bekke, burger ze Vberlingen, Hainrich der Schmit von Wald  
 vnd Rütolt, der in der frowen von Walde huf<sup>6</sup> ist.

Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Zohler, Gesch. v. Hohenzollern S. 193. Judith v. Hohenfels. S.  
 oben Urk. v. 12. Juni 1303. — <sup>2</sup> Die Brücke bei dem Siechen- oder Sonder-  
 siechenhaus, Gullent- oder Leprosenhanse vor der Stadt. Vgl. über diese Kran-  
 kenhäuser Zschr. II, 259. — <sup>3</sup> tragbar, fruchtbar. — <sup>4</sup> S. oben S. 472, Num. 6.  
 — <sup>5</sup> S. ebenda, Num. 7. — <sup>6</sup> Zu Ueberlingen am Obern Thor. Später (s. Urk.  
 v. 1636) besaß das Kloster Wald ein großes Haus am See.

1359. — 28. Sept. — Fran Margareth, des verstorbenen  
 Bertholt Swiggers, Bürgers in Ueberlingen, Tochter, Klosterfrau in  
 Wald, vermacht mit Genehmigung der Abtissin Elisabeth v. Reischach und  
 des Convents zu Wald, ihrer Schwester Katharina, des Ueberlinger Bür-  
 gers Eglis Strebels Hausfrau und deren Kindern ihren Weingarten an  
 Hesselshalden in Ueberlingen, und nach ihrem Tode dem Conventstische  
 zu Wald.

Allen den, die disen brief ansehen, alder hörrent lesen, künde ich  
 Margret, Bertholtz säligen des Swiggers, ains burgers ze Vberlin-  
 gen wilent elichit tochter, ain kloster frow ze Walde in dem kloster vnd  
 vergihe des offentlich an disem brief, das ich gesund libes vnd mütes  
 willeklich vnd vnbetwungenlich vnd mit güter vorbetrachtung geordenot,  
 gefüget vnd ains rechten gemächtes gemachot vnd verschaffet hab, wenne  
 ich enbin vnd erstirbe, das denne min wingart, der an Hesselshalden  
 gelegen ist vnd ain halb stoffet an die hollen straffe vnd an andrenthalb

an der iungen Lütfridinen wingarten, vnd vudenan vf der Cünglerinen wingarten, miner lieben swester, fro Katherinen, Eglis des Strebels, ains burgers ze B'berlingen, elichen husvrowen, nach minem tod vnuerzogenlich werden vnd geuallen sol, mit allem dem recht vnd nügen, als ich in iez nüsse vnd inne hab, doch mit sollichem geding vnd beschaidenhait, wâr, das du egenant fro Katherin, min swester, kind gewunne vnd sie du vberlebtint, es wârin sün ald tohteran, denen sol och denne nach der selben miner swester tode, ob es ze schulden kunt, der egenant wingart werden vnd geuallen ane mánlichs wider red. Vnd wenne du selben kind ersterbent, ir sie ains oder me, so sol der vorgenant wingart mit allem recht vnd mit allen nügen dannanhin eweflich veruallen sin dem kloster vnd dem conuent des goghuses ze Walde, also das er an den tisch des selben klosters ewelich dienon sol durch miner vnd miner vorderu selan hailß willen, dannan er och her komen ist. Doch ist mit namen berett, das si den selben wingarten niemer weder versehen noch verkoffen sont noch mugent, noch kains wegs verkumberren, won das er slehtklich hörren sol iemerme ane ende an den tisch des vorgenanten klosters ze Walde. Wâr aber, das si den selben wingarten dar vber versehen, ald verkoffen woltint, das sol weder kraft noch maht han, vnd han darvber zainer pen gesetzt, wenne si das tátint, das denue der egenant wingart der vorgenanten miner swester erben mit allem recht veruallen sin sol vnd das si kain ansprach me darzü haben, noch gewünnen sont mit kainen sachen. Ich hab och das gemacht<sup>1</sup> getau vnd vollesürt mit willen vnd gunst fro Elisabethen von Nischach<sup>2</sup>, vnser äbtischeunen, vnd des conuentes gemainlich ze Wald vnd hab si vnd den selben conuent gebetten, das si irs goghuses insigel ze Wald gehenket hant an disen brief ze ainer warhait aller diser ding, dar vmb das es vest vnd stât belibe. Ich, du vorgenant äbtischeenne vnd der conuent gemainlich des klosters ze Wald veriehent darnach an disem brief, das wir durch bett der obgenanten swester Margreten vnser goghuses insigel ze Wald gehenket hant an disen brief zainem warem vnd offeene vrkünd alles des, so hie vor an disem brief gescriben stat, der geben ward ze B'berlingen, do man von Cristes gebürt zalt drüzehuhundert jar vnd in dem nün vnd fünfzigsten jar, an sant Michels abend.

Das Siegel des Klosters Wald in Maltha ist zerbrochen, ein größeres, allein noch übriges Stück zeigt die Mutter Gottes in faltenreichen Gewändern auf blumigem Grunde, mit dem Kinde auf dem Arme und einem Buche in der Linken. Die Umschrift ist ganz abgebrochen.

<sup>1</sup> Vermächtniß. — <sup>2</sup> Die Stamburg der schon im 11. und 12. Jahrh.

vorkommenden Ritter v. Reischach stand da, wo jetzt der figmaringische Weiler Reischach sich befindet, der zur Gemeinde Otterdrang im D.N. Wald gehört. Gerburg, die Wittve Burthards v. R., wurde Nonne im Kl. Wald, welches von ihr einen Theil ihrer Mitgift erhielt und auch nach und nach die übrigen Stammgüter der Familie durch Schenkung und Kauf an sich brachte. Die Familie verließ dann die Gegend und ließ sich im Hegau nieder. S. über dieses Geschlecht Cast, Wirtenb. Adelsbuch S. 302 flg. Föhler a. a. D. 191 flg. In dem Verzeichnisse der Abtissinen (ebenda S. 193) werden außer obiger Elisabeth v. Reischach noch Ursula, Margaretha, Anna und Helena v. Reischach als Abtissinen zu Wald genannt.

1359. — 28. Sept. — Der Ueberlinger Bürger Egli Strebel verzichtet gegen das Kloster Wald auf alle Ansprüche an den seiner Frau Katharina von ihrer Schwester, der Klosterfrau Margaretha zu Wald, vermachten Weingarten an Hells-Halden zu Ueberlingen.

Ich Egli der Strebel, burger ze B'berlingen, künd vnd vergihe offentlich an disem brief, das ich mich verzihe vnd verzigen hab, das ich, noch kain min erbe, noch nieman von minen wegen die erberen gaischlichen frowen, die äbtischennen vnd den conuent des gozhuses ze Wald niemer angesprechen, noch kainz wegs bekumberren sol, weder mit gericht, noch an gericht, gaischlichem noch weltlichem, von des wingarten wegen, der an Hells halden gelegen ist zwischen der hollen straffe vnd der jungen Lütfridinen wingarten, vnd vndenau stoffet vf der Cünzlerinen wingarten, den du erber gaischlich frow, swester Margret, Berhtolz säligen des Swiggers, ains burgers ze B'berlingen wilent elichu tochter, du ze Walde ain klosterfrow ist, gefüget vnd gemachot hat miner lieben husfrowen, fro Katherinen, ir swester, vnd ir kinden, ob si find gewünnet, als an dem brief völlecklicher gescriben stat, den du selb fro Katherin darvber hat, versigelt mit der äbtischennen vnd des conuentes insigel ze Walde. Vnd dar vmb das dis verzihen vnd disü vergiht stät vnd unwandelbär belibe, so hab ich gebetten den vesten ritter, hern Hainrichen Burst, burger ze B'berlingen \*, das er sin insigel gehenket hat an disen brief zainer warhait diser vorgescribenen ding, darzü ich och min insigel gehenket hab ze ainem waren vrkünd diser ding. Ich Hainrich Burst, ritter, vergih och an disem brief, das ich durch bett des obgenanten Eglis Strebels min insigel gehenket han an disen brief, der geben ist ze B'berlingen, do man von Cristes gebürt zalt drüzehenhundert jar vnd in dem nün vnd fünzigesten jar, an sant Michels abend.

Beide Siegel abgegangen.

\* S. Urkunde vom 18. Februar 1377.

1359. — 5. Dez. — Der Bürger Conrat Hiltpolt zu Ueberlingen verpflichtet sich, in seinem oberen Weingarten auf dem Mühlberg keine Bäume zu haben, die dem daran gelegenen Weingarten des Klosters Wald, der Schulmeister genannt, schädlich wären.

Allen den, die disen brief ansehen, alder hörent lesen, künd ich Cünrat Hiltpolt, burger ze Ueberlingen, vnd vergich des offenlich an disem brief für mich vnd alle min erben vnd nachkomen, das ich in minem wingarten, dem obern, der ze Ueberlingen vff dem Mühlberg vnder Nichen halden gelegen ist, kainerflacht vom hinnahin niemer me sol lassen gewachsen noch vff komen, die den erberen gaislichen frowen des gozhus ze Wald, ald ir nachkomen, in ir wingarten, den man nemmet den schulmaister, gelegen bi dem selben minem wingarten, kainen<sup>1</sup> schaden ald irrung bringen künne alder mitg. Vnd wär, das kain<sup>2</sup> bom darinne wurd gesezet, alder suff von in selb da wüchß, der inan oder iren nachkommen schaden bringen möcht, so hant si ganczen vollen gewalt vnd friges vrlub, die bom da dennan<sup>3</sup> zehowent, vnd sol ich, noch kain min erben noch nachkommen, noch nieman von vñren wegen si daran sumen noch ierren, noch thains wegs bekumberren, weder mit gericht, gaislichem oder weltlichem, noch mit kainen andren sachen. Vnd ze warem vrfünd gib ich inan vnd allen iren nachkommen für mich vnd min erben vnd nachkomen darvber disen brief, mit des wolbeschaiden mannes Vrichs Schöttlins, des eltern burgermaister ze Ueberlingen insigel besigelton, der es durch mincr bett willen, wan ich aigens insigel nit enhab, gehenket hat an disen brief. Ich Vrich Schöttli, der elter burgermaister ze Ueberlingen, vergiech darnach, das ich ze warem vrfünd diser vorgeschribner sach vnd och durch bett des egenanten Cünrat Hiltpoltis min insigel gehenket han an disen brief, der gebon ist ze Ueberlingen, do man von Cristus gebürt zalt dritzehen hundert jar, dar nach in dem nün vnd fünfzigosten jar, an sant Myclaus abent.

Siegel abgegangen.

<sup>1</sup> Jrgend einen. — <sup>2</sup> Jrgend ein. — <sup>3</sup> hinweg.

Dambacher.

---

Bemerkung über zwei Siegel auf S. 343. Freiherr C. H. Roth v. Schreckenstein in Ulm hat mir in freundlicher Zuschrift mitgetheilt, daß das Siegel des Hainz Rot v. Schreckenstein ein wachsendes Einhorn, nicht ein Pferd habe, und die Um-

schrift: † S. Hainrici dicti Roten heiße. In dem sehr defekten Exemplare, das mir vorlag, konnte ich nicht mehr erkennen, als was ich angegeben habe. Auch in dem Siegel Feyer's sei kein Löwe, sondern ein Einhorn. Auch dieses Bild ist auf dem mir vorliegenden Siegel ganz undeutlich, weshalb ich darunter einen Löwen vermuthen konnte. Was jenen Heinz Rot betrifft, so ist er nach Herrn v. Schreckenstein das älteste, bekannte Glied seiner Familie, welches den Beinamen v. Schreckenstein führt. Sein Vater ist nicht bekannt, sein Schwiegervater aber Cunrat v. Halle. Er gehört ohne Zweifel zu den Ulmer Geschlechtern, denn er urkundet 1358 ohne den Beinamen v. Schreckenstein als Bürger zu Ulm, wobei auch seine eheliche Wittin selig Catharina v. Halle genannt wird. Die Roten kommen in Urkunden schon 1240 vor, der Beinamen v. Schreckenstein nicht vor 1352, der sich wieder verliert, bis 1442, wogegen Roten ohne diesen Beinamen oder mit jenen v. Zell und v. Hittisheim häufig in Urkunden erscheinen. Woher der Beinamen v. Schreckenstein stammt, ist nicht aufgeklärt. Nach Gabelkover wäre Schreckenstein ein gräßlich Helfensteinißches Lehen gewesen, worüber aber nichts Näheres nachgewiesen ist.

Dambacher.

## Geschichtliche Notizen.

### 1) Züringen und Bern.

Die Namen Zaringia, Ceringia sind nur die gezißte schwäbische Aussprache von Carinthia, und daher ein historischer Anspruchstitel, wie marchio Veronensis, in welcher Beziehung wol auch der Namen der züringischen Stadt Bern gewählt wurde, weil auch ihre Lage an der Flußkrümmung jener von Verona ähnlich ist. Neben dem lateinischen Bertoldum ducem *Caringie* steht die Uebersetzung: hertogen Bertolde van Zeringe. Zeitbuch des Eike von Nepgow, herausg. von Masmann S. 355, der S. 643 noch mehr solche Beispiele anführt. Die schlagendste Stelle steht aber S. 560: hertoge Konrad van Kerent Zeringen. Hier sind also beide Namen als gleichbedeutend neben einander gestellt. Daß der Kehllaut am Anfang der Wörter manchmal gezißt wurde, davon gibt es noch andere Belege, wie Cerlinda für Gerlinda, Ceizpuhuli für Geizpuhuli (Notiz.-Bl. zur österr. Gesch. 6, 191. 235), und daß t im In- und Auslaut in g über-

geht, beweisen Namen wie Tenedo, Ehengen, und Wörter wie tuseug für tausend u. dgl. Daher auch umgekehrt g und d im Inlaut für einander stehen können wie Gelterchingen für Gelterfinden (Ztschr. 7, 445). Viele Beispiele des Uebergangs fremder Kehllaute in ein hochdeutsches z stehen auch bei Graff, Sprachschatz 5, 559 flg. Die Ableitung des Namens Zaringia von Carinthia ist nichts Neues; ich gebe dazu nur die grammatischen Beweise. Sachs (bad. Gesch. 1, 12) verwarf diese Herleitung mit Unrecht und bedachte nicht, daß ein Herzogstitel im 11. Jahrh. von dem unbedeutenden Dorfe Zäringen ein Zeitverstoß ist.

## 2) Markgraf Hermann I von Baden.

In der Gothaer Handschrift der Chronik des Eike von Nepgow (Herausg. von Masmann. Stuttgart 1857 S. 542 flg.) stehen als Zusätze Sagen über den Markgrafen Hermann I aus dem 13. Jahrh. Sollten diese Nachrichten aus der verlorenen Vita Hermanni des Mönches Udalrich von Clugni genommen sein, so wären sie mehr als Sagen.

## 3) Breisgau und Schwaben.

Daß der Breisgau nicht zu Schwaben gehörte, wird in Urkunden und andern Schriften erwähnt. S. Schreiber's Urf. B. von Freiburg 1, 348. 507. Damit stimmen auch die Gränzbeschreibungen der Bündnisse überein, bei welchen die Schneeschmelze des Schwarzwaldes immer maßgebend war, so daß zum Breisgau gehörte, was nach Westen dem Rheine zusfloß, und zu Schwaben, was in die Donau lief. Dasselbst 1, 288 flg., 401 flg. Demgemäß heißt man das östliche Thor zu Freiburg noch jetzt das Schwabenthor, weil durch dasselbe die Straße auf die Wasserscheide des Schwarzwaldes führt. Die Urkunden geben noch andere Unterschiede an, im Breisgau sagen sie durchgängig Matten, in der Baar Wiesen. Das Ehenebacher Güterbuch von 1341 f. 135 a. sagt daher auch ganz richtig: de villis in *Swevia*, scilicet Kniengen etc., denn es ist von Klengen an der Brigach bei Billingen die Rede.

## 4) Zur Kunstgeschichte.

### a. Der Glasmaler Ulrich Greisenberg zu Konstanz, 1486—1490.

Nach dem Hausbuch des Konstanzer Domprobstes Thomas von Cilli stand dieser Maler im Dienste desselben in den obigen Jahren, und aus dieser Quelle des Karlsruher Archives lassen sich über die Lebensverhältnisse der Künstler jener Zeit nicht unerhebliche Angaben sammeln. Greisenberg war verheiratet und in Konstanz ansässig; er



arbeitete ständig dem Domprobst und dieser unterstützte ihn durch viele Geldvorschüsse sowol für den Ankauf seiner Materialien als für seine Lebensucht mit Früchten, besonders im Jahr 1490, wo der Marktpreis des Nutts Kernen von 18 bis 22 Schill. Pfenn. stieg. Die Vorschüsse für Materialien waren folgende: 1489 umb stanyol geben 1 gulden in gold, umb  $\frac{1}{2}$  buch golt geben 1 gulden. auf ain seckel mit lasur gelichen 1 lb R. Solcher Einträge gibt es mehrere. Für die Konstanzer Kirchweihe gab ihm der Domprobst auch 1 Gulden und auf den schwarzen Rock seiner Frau lieh er ihm 3 Gulden. So war ihm der Meister Ulrich im Jahr 1490 schuldig 51 Goldgulden, und verdiente sie also ab: „er hat mir glaswerch in meiner capelln und dabi gemacht und allerlay gemacht, mit sampt dem gold' und stanyol und glasseiben geben, alles gerechnet für 25 rin. Gulden und beleibt mir noch schuldig gerechnet alle sachen in gelt 27 rin. gulden.“ Dazu kamen später noch mehr Vorschüsse, deren Ersatz durch Arbeit nicht bemerkt ist, weil das Buch nicht weiter geht.

In einer Urkunde des Dechant's Wilhelm von S. Stephan zu Mainz von 1294 werden magister Rudoltus *pictor* et Girtrudis uxor eius als ansäßig zu Mainz erwähnt. Cop. B. des Stifts S. Johann daselbst. f. 41. — In dem Petershäuser Cop. B. f. 82 kommen vom Jahr 1403 zwei Männer vor: Gebhardus Longemger, alias *Maler*, et Hainczo frater suus. — Nifergalt *pictor* zu Speier v. 1427. Lib. cop. capit. Spir. 2, c. f. 81 zu Karlsruhe. — Necrol. Basil. A (16 kal. Sept.) wird ein Maler Franz Scheni aus dem 15. Jahrh. angeführt. — Johannes dictus Bart, *pictor*, legavit fabrice dappartum sufforatum. 1392. Seelbuch von Maria zu den Greden zu Mainz. f. 18. — In einer Urf. v. 1451 wird Meister Jakob Maler und seine Frau Agnes, wohnhaft zu Brixen, angeführt.

Die urkundlichen Angaben über städtische Maler am Oberrhein gehen so weit zurück als über jene zu Köln, und ihre Anzahl war nach den bisherigen Notizen nicht unbedeutend. Von den klösterlichen Malern zu S. Gallen und Reichenau reichen aber die Nachrichten und die noch vorhandenen Gemälde bis in das 10. Jahrhundert.

#### b. Bekleidung der Statuen.

Wie früh bei uns die bekleideten Marienstatuen vorkommen, und durch welche Veranlassungen man gerade diese Schnitzbilder bekleidet und wie man das Holz dabei behandelt hat, ist noch nicht untersucht. Aus den vorhandenen Exemplaren läßt sich das Alter dieser Sitte nicht erweisen, denn Stoffe und Moden der Kleidung wechseln mit den Jah-

ren, nur die Behandlung des Holzes erkennt man an den Körpertheilen, die nicht bekleidet wurden, wie das Angesicht, die Hände und Füße. Entweder sind diese Theile nur mit Farben bedeckt oder auch mit andern Stoffen. Ich fand an alten Bildern zuweilen das Angesicht und die Hände mit einem feinen Seidenzeug überzogen, der sich genau in die Form des Gesichtes fügte und anfänglich bemalt war, jetzt aber fahl und abgeschossen ist. Der Zweck dieses Ueberzuges scheint mir der gewesen, die Holzwürmer abzuhalten, daher die Unterlage wol ein die- sem Geziefer schädlicher Leim oder Kleister war.

Da man im Mittelalter allerlei Beiträge zu Kirchenbauten annahm, Geld, Waaren, Geräthe u. s. w., so lernt man aus den alten Fabrikbüchern solcher Bauten auch die Bestimmung kennen, welche die Schenker hie und da ihren Beiträgen gaben. Die Stadtbibliothek zu Mainz besitzt noch ein solches Seelbuch Nr. 153 in Folio, worin die Geschenke zum Kirchenbau des dortigen Liebfrauenstifts zu den Greden (s. *Mariae ad gradus*) vom Jahr 1373 an verzeichnet sind. Da diese Quelle schon ein erhebliches Alter hat, so will ich daraus für meinen Zweck einige Auszüge mittheilen:

1386. Getza de Spanheim, relicta quondam Johannis *zum Humbrechte*, dedit tunicam sericam cum pectorali deaurato *ymagini beate virginis*. f. 10.

1390. Uxor pellificis dedit unum pepulum (peplum), *quod non debet vendi, sed pro ymagine ornanda legatum in die annunciationis b. Marie*. 15. Mit diesem Schleier wurde also die Statue auf das Fest Mariä Verkündigung (25. März) bekleidet.

1395. Hebbela uxor Anthonii piscatoris legavit quoddam peplum, *quod maneret semper circa ymaginem*. f. 21.

1399. Anna, filia Heinrichi de Lympurg Lynenwober, legavit *sertum deauratum*, et desideravit, *quod maneat apud ymaginem b. Marie*. f. 24.

1406. Nicolaus *zum Colner* bursam nigram de fluelo dedit *ad ornatum ymaginis*. f. 27.

1418. Greta uxor Stephani in paradiso dedit annulum parvum pendentem *ad manum ymaginis*. f. 30.

1465. Margreda virgo *ad ornatum* b. virginis dedit unum parvum *crinale de perlis*. f. 32.

1488 Unum *cingulum* valentem sex floren. aur. ad minus legavit Liebe relicta Johannis de Kanberg lapicide in hunc finem, quod dictus cingulus perpetuis temporibus debeat permanere pro ornatu ymaginis b. v. Marie. f. 35.

Schenkungen von Schleiern kommen in dem Seelbuch oft vor, so daß damit die Bekleidung häufig gewechselt werden konnte.

## Namen- und Sachregister.

- Abenheim** 33.  
**Abgaben** 155, 158, 177.  
**Abgang** 49, 138.  
**Ableger** 270.  
**Ablösung** 42 fl., 65, 68 fl.,  
 72, 295, 306, 309.  
**Abnoba** 225 fl.  
**absarius** 168.  
**Abshätzung** 139.  
**Abschlagzahlung** 155.  
**abseitas** 168.  
**Abstand** 174.  
**Abstandszahlung** 164.  
**Abzug** 162, 359.  
**accensa** 150.  
**Accise** 299.  
**Accordbegebung** 314.  
**Ach im Hegau** 53, 60.  
 — bei Linz 163.  
**Achalmespach** 243.  
**Achein** 106, 109.  
**Achen** 58.  
**Achern** 241.  
**Achertal** 239 fl., 243.  
**Acht** 192.  
**Achtel** 21.  
**Acker** 8.  
**Ackerbau** 194, 287, 291.  
**Ackerpreise** 24 fl., 26.  
**Ackertheilung** 155.  
**Ackerzins** 156, 268 fl.  
**Adelshausen, Franenfl.** 249,  
 324.  
**adelige Häuser** 279 fl.  
**Adelsgüter** 297.  
**Adelsheim** 393.  
**Adelshöfe** 38 fl.  
**Adelslehen** 51.  
**adjutorium** 176.  
**Adolf, König** 70 fl.  
**Aduche** 200.  
**advocati** 293 fl.  
**Aechter** 366.  
**Aecker** 151.
- Aernte** 129.  
**Aernteberichte** 189.  
**Aernteuhuh** 194.  
**affictuales** 150.  
**Affolterloch** 306.  
**Afterpacht** 161, 174.  
**agricultores** 148.  
**Aghausen** 179.  
**Aich** 22.  
**Aichen** 122.  
**Aichshain** 122.  
**Aikst** 245.  
**Akzentuation, eigenthüm-**  
**liche** 101.  
**Macresmühle** 471, 478.  
**Alb, Fl. im Hauenstein.**  
 383.  
**Albisheim** 204.  
**Albrecht, Kön.** 58.  
 — d. L. v. Oesterr. 356  
 fl.  
 — VI, H. v. Oesterr. 367.  
**Albuch** 254, 349, 350, 353.  
**Allemannen** 213, 399.  
**Alr. Severus** 218, 303.  
**Algäu** 430.  
**Alisinum** 389 fl.  
**Allenkirchen** 182.  
**v. Allensbach** 463.  
**Allerheiligen, Kl.** 100, 231  
 fl., 240 fl., 242, 333 fl.,  
 335 fl., 442 fl.  
**v. Allerstedt** 446.  
**Allianzsigel** 432.  
**allodium** 297.  
**almeinda** 172.  
**Almendten** 50, 232.  
**Almosen** 303.  
**Alod** 274.  
**v. Alpeck** 116.  
**Alsfeld** 31.  
**Alshheim** 15.  
**Altäre** 14, 211 fl.
- Altarpfründen** 282 fl.,  
 286.  
**Altendorf** 34.  
**Altentmünster** 344.  
**Altenthümer** 193 fl.  
**alt. Testament** 303.  
**Altheim** 189.  
**Althohentfels** 470 (Herr-  
 schaft).  
**Althornberg** 317.  
**Altkirch** 74, 190 fl., 359.  
**Altnau** 41, 160.  
**Altpfirt** 141.  
**Altreu** 24.  
**Altripp** 172, 283, 398 fl.  
**Alt S. Johann** 296.  
**Altstadt** 391.  
**Alzenach** 103 fl.  
**Alzey** 51.  
**Ammann** 418, 463, 472,  
 473 fl., 475 fl., 477 fl.  
**Anbacht** 254 fl.  
**v. Ambrüngen** 326.  
**Amoltern (Patronatr.)**  
 318.  
**Amortisation** 301.  
**Amtmann** 62.  
**Amtslehen** 132.  
**andain** 11.  
**Andeck, die Burg** 319.  
 — Schenk v. 319.  
**Andelsbuch** 423.  
**v. Andlau** 285, 378.  
**Andolzheim** 191.  
**Anevelle** 111 flg.  
**Angebot** 307.  
**Angelech** 126.  
**Angriffswerke** 395.  
**Anhäufung** 160.  
**Anhausen, Kl.** 115 fl., 119,  
 350.  
**Aniversarium, s. Jahr-**  
**tag.**  
**annona civilis** 188.

- annua usura 188.  
 Annuität 300.  
 v. Annweiler 306.  
 Ansbach 36.  
 Ansiedlung 307, 391.  
 Anstößer 182.  
 Antheil 136.  
 Antonin 205, 217, 393 fl.,  
 396.  
 Apotheker 321.  
 Appellation 153.  
 Appenweiler 21, 231 fl.  
 Appenzell 296.  
 aquae 387.  
 aquaeductus 200.  
 Aquileja 214.  
 Arbeit 3 fl., 77 fl., 301 fl.  
 Arbeiten 183.  
 Arbeiter 185.  
 Arbeitermangel 84, 88, 144  
 fl., 267.  
 Arbeitsgeschirr 84.  
 Arbeitslohn 78 fl., 311 fl.  
 Arbeitspferde 55 fl.  
 Arbeitsrente 184.  
 Arbeitstage 268.  
 Arbeitszeit 78.  
 Archidiaconate 442.  
 Ardennen 384.  
 areae 19.  
 Argau 16, 20, 40 fl., 59,  
 186, 188, 190, 257,  
 262.  
 Arles 214.  
 Armenpflege 302 fl., 304,  
 305.  
 Armensteuer 302.  
 Armenvermögen 304.  
 Armuth 273, 295, 302.  
 Arnstein 35.  
 arpent 11.  
 Arrondirung 93.  
 Artäder 92.  
 Arwangen 36.  
 Arwartamt 135.  
 v. Aisch 431.  
 Aischaffenburg 38, 39, 44,  
 68, 142, 264, 284.  
 Aspen 316 fl.  
 Athesinesbach 242 fl.  
 attractum 274.  
 v. Auer 439.  
 Aulhausen 252.  
 Aulfirch 465 fl.  
 Aulischer 137, 187.  
 Aufsicht 130 fl.  
 aufwiegen 58.  
 Aughan 109.  
 Augsburg, St. 36, 38, 70,  
 116.
- Augsburg, Bisch. v. 115  
 fl., 344, 349 fl.  
 — Bisthum 120, 254,  
 338 fl., 346, 347, 350.  
 — Domkap. 154.  
 — Domst. Pröpste 115.  
 — Domherren 116.  
 — Scholaster 115.  
 — St. Gertrud, Collegiat  
 (Canonik.) 116.  
 Augst 384, 391, 400.  
 Augustiner-Klöster 115 fl.  
 Augustus 215, 396.  
 Aulber, Jakob, Kirchherr  
 zu Rotweil 120, 122.  
 Aurelianus 219.  
 Aurel. Verus 217.  
 Ausbruch 140.  
 Ausfuhrhandel 59.  
 Ausgleichung 304.  
 Ausmärker 155 fl., 159.  
 Ausstattung 278.  
 Aussteuer 277 fl., 291.
- Baar** 9, 20, 41, 47, 56.  
 Baarumsatz 64.  
 Bacherach 129, 184.  
 Bachheim 181.  
 Backsteine 62, 208, 210.  
 Baden, Land 14 fl., 27,  
 30, 56, 202 fl., 266.  
 — Markgrf. 39, 124, 127,  
 157, 488.  
 — Marktgrafschaft 42, 53,  
 — j. Badenweiler.  
 — St. 66, 386 fl.  
 — im Argau 359.  
 — v. 363.
- Badenweiler (Baden) 233  
 fl.  
 — Herr zu 325.  
 Bäder 387.  
 v. Bärenfels 363.  
 Bäuerinnen 278.  
 Bagnolo, Kl. 301.  
 v. Baldeck 374.  
 Balingen 21, 157.  
 Ballersdorf 41.  
 Ballier 86 fl.  
 v. Ballstedt 444.  
 Balzhhausen, Gr. v. Schwab-  
 ed und — 353.  
 Bamberg 34, 66.  
 Bambergern 455.  
 Bamlach 163.  
 — v. 332 fl.  
 Bankholzen 189.  
 Bann 134.
- Bannwarten 134 fl.  
 Banz 34.  
 Barbarci 304.  
 barscalci 84.  
 Basel, St. 20, 22, 23, 29  
 fl., 41, 53, 56, 62, 73  
 fl., 124, 138, 151, 182,  
 229, 363, 391, 489.  
 — Bischöfe v. 235 fl. (Pe-  
 ter Reich zc.)  
 — Bisch. Johann 373.  
 — Domst. 62, 76.  
 — Probst 285.  
 — Cour. v. 327.
- Bassersdorf 194.  
 Bastarde 366.  
 Bauerngülden 65 fl., 68.  
 Bauerngüter 13, 293.  
 Bauernhäuser 33.  
 Bauernhöfe 15, 37 fl.,  
 57.  
 Bauernkriege 204.  
 Bauernlehen 17, 51, 93,  
 136 fl., 260, 262.  
 Baugewerbe 86 fl.  
 Bauhöfe 91.  
 Baukosten 30, 142, 185,  
 300.  
 Baumaterial 62.  
 Baumeister 87, 94.  
 Baumpflanzung 184.  
 Baupflicht 162.  
 Baupolizei 133.  
 Bayern 8 fl., 13 fl., 15 fl.,  
 17, 19, 21, 22, 25,  
 29 fl., 34 fl., 38, 44,  
 49, 57, 65 fl., 69 fl.,  
 147, 190, 279, 296 fl.,  
 353.  
 — Sz. v. 49, 58, 281,  
 289 fl.
- Beamten 51, 136, 296.  
 v. Bebelnheim 62.  
 Bebenhausen, Kl. Mönche  
 454.  
 Bedrückung 293 fl.  
 Bedürfnisse 3.  
 Befestigung 394.  
 Begräbniß 447.  
 Begräbnißstätten in Ci-  
 tierc.-Klöster für deren  
 Gründer 243 fl.  
 Beherbergung 296 fl., 298.  
 Bekleidung 489 fl.  
 Belastung 296.  
 Belgien 294.  
 v. Bellenstein 326.  
 Bellersheim 34.  
 Benedictiner 91.

- Benediktiner-Klöster 116, 332.  
 beneficium 143.  
 Bensheim 23.  
 Benzingen 145.  
 Berchtenbühl 350.  
 Bergenweiler 252.  
 Berghausen bei Ebringen 106 fl., 109.  
 — bei Speier 190.  
 v. Bergheim 327.  
 Bergstraße 21 fl., 58, 75, 397.  
 Bergzabern 26.  
 berhaft 481.  
 v. Berkheim 100.  
 Bermersheim 28.  
 Bern 263, 487.  
 Beromünster, Stift 296.  
 Berrwiller 141.  
 Besoldungen 71, 136 fl., 281.  
 Bestand 481.  
 Bestenheid 68.  
 Besteuerung 305.  
 Besthaupt 132, 165.  
 Bestimmung 302.  
 Bet 96, 306, 328.  
 Betrieb 90 fl., 169, 179 fl., 184.  
 v. Bettendorf 126.  
 Bettenhausen 34.  
 Bettler 294.  
 Beuren 202.  
 Beuron, Kl. 451.  
 Bevölkerung 50, 177 fl., 215.  
 Bewegung des Vermögens 291 fl.  
 Bewidmung, s. Witthum 279.  
 Bewirthschaftung 300.  
 Bezahlung 84.  
 Bibered, Schloß 353.  
 — Gr. v. 353.  
 Biberol 116 fl., 119.  
 Bidesheim 206.  
 Biederthal 57.  
 Biengen 25, 106, 109.  
 Bier 20, 267.  
 Bierbrauerei 49.  
 Bierzins 269.  
 Biefingen 250 fl.  
 — v. 248.  
 — Elis. v. 248.  
 bifang 275.  
 Bilauz 135 fl.  
 Bildwerke 224.  
 Billigheim 60.  
 Bilsheim 141.  
 Bingen 391.  
 Binsheim 264.  
 v. Birkach 417.  
 Birtelskirch, Mag. Heint. v. 326. (Cantor in Lautenbach.)  
 Bischofsheim 40.  
 v. Bittelbrunn 242 fl.  
 bladum 113 fl.  
 Blatten, Hof 417, 423.  
 Blasheim, Kl. 76.  
 Blaubeuren 252.  
 Blauen 203.  
 blava, bladum 173.  
 Blei 63.  
 Bleichheim 310.  
 Bleß 10.  
 Bliggersforst 14.  
 Blindreben 183.  
 Bloßheim 203.  
 Bludenz 421, 428 fl.  
 v. Blumenberg 97 fl., 111, 248.  
 v. Blumened 126, 355 fl., 379.  
 Bodenertrag 184, 186.  
 Bodenpreise 24 fl.  
 Bodensee 10, 20, 22, 52 fl., 191.  
 v. Böbingen 128.  
 Böblingen in der Pfalz 283.  
 Böhart, Rud., Ritter 327.  
 Böhmen 12.  
 — König v. 436.  
 Bözen 190.  
 Bohligen 178.  
 Bohnen 45.  
 v. Bollweiler 377.  
 Bonfeld 390.  
 Bonnberg 284.  
 Bonndorf 248, 470.  
 — v. 317.  
 boumier 9.  
 Bornheim 265.  
 Bogen 441.  
 bovata 11.  
 Borberg 60, 63.  
 — Dynasten v. 125.  
 Brachäcker 181.  
 Brache 171, 193 fl., 265, 301.  
 Brachflur 172 fl.  
 Brachzins 193 fl.  
 brayda 18.  
 Bregenz, Stdt. 427.  
 — Schloß 432.  
 — Gr. v. 424 fl.  
 Bregenz, Kl. u. Abte 419 fl., 422 fl., 432.  
 — Herrschaft 430 fl., 433.  
 Bregenzer Wald 423.  
 Breisach 30, 61, 102, 385.  
 Breisgau 9, 11, 13, 19, 21, 22 fl., 25, 41, 47, 53, 56 fl., 59, 66, 98, 103, 105, 112, 140, 145, 190, 247, 257, 266, 269 fl., 327, 338, 483.  
 — Landrichter 235.  
 Breite 347.  
 v. Breitenlandenbergr 361.  
 Brenta, Fl. 174.  
 Breuz 256.  
 Bridel 298.  
 Britannien 395.  
 Brixen 437, 489.  
 v. Broggingen 114.  
 Bronzen 209.  
 Brondolo, Kl. und Abte 174 fl., 187.  
 Brotbedarf 288, 291.  
 Bruchhäuser Hof 139, 142.  
 Bruchsal 27, 42, 60.  
 — Amt 146.  
 Bruckfelden 189.  
 Bruderhöfe 91, 143.  
 Brückenkopf 391.  
 Brühl 40.  
 — bei Rothweil 146.  
 Brümfi 354, 357.  
 Brünnensbach 469 fl., 473, 478.  
 Brugg 391.  
 Bruhrain 53.  
 Brunnen 207.  
 Bubenhof 232.  
 Buchen 393.  
 Buchheim 111, 240 fl., — v. 97.  
 Buchsheim, Stift, Propst 115 fl.  
 — Stiftsherren 115 fl.  
 Buchstabenwechsel 487 fl.  
 Bücheburg 13.  
 Bühlertal 334.  
 Bünden 17 fl., 92, 272.  
 Bündniß zwischen den M. v. Sachberg u. den Gr. v. Freiburg 323.  
 Bürgeln, Propstei 332.  
 — Propstei 333.  
 Bürgerinnen 293.  
 Bürgerkriege 293.  
 Bürgermaß 20.  
 Bürgermeister 247, 465 fl., 467 fl., 473 fl., 486.

- Bürgermeister-Ordnung d. St. Freiburg 248.  
 Bürgerpacht 171.  
 bürg. Pfründner 285.  
 Bürgerrecht, Freiburger 241.  
 Bürgschaft 418.  
 Buggingen 203, 273, 332 fl.  
 Bulgaren 384.  
 Bullen (Alex. IV) 243 fl.  
 Burg 449 fl., 465, 470, 484.  
 Burgau in Bayern 109.  
 — die Markgrafschaft 353.  
 v. Burgberg 111 fl.  
 Burgen 99, 103, 105, 119, 124, 229, 249, 251, 256, 317, 319, 326, 329, 344 fl., 346, 350.  
 Burggrafen 320.  
 — v. Dorlisheim 320 fl.  
 Burgheim 269.  
 Burghut 359.  
 Burgkapelle 284.  
 Burglehen 65, 71, 102.  
 Burgmann 124.  
 Burgund 16, 260.  
 Burgunder 384.  
 Burladingen 40.  
 Burrweiler 195.  
 Bursi, Heir., Ritter 485  
 Buttlischolz 190.  
 Butzbach 34, 266.  
 Burheim s. Buchsheim.  
 Cäsar 215.  
 camisile 267.  
 campi pars 185.  
 canis segusius 134.  
 Caracalla 218, 393.  
 Carl d. Gr. 332.  
 carrata 83, 451.  
 Carthause 116 (Buchsheim).  
 — Christgarten 116.  
 casa dominicata 132.  
 casa massaricia 19.  
 casae 19.  
 casale 19.  
 casamentum 175.  
 casata 297.  
 v. Castell, Gr. 280.  
 casus 165,  
 cellerarius 94.  
 Celtae 384.  
 Celten 199.  
 celt. Gottheiten 225.  
 celt. Ortsnamen 200, 203, 391.  
 census 65.  
 Centralisation 260.  
 Cham 31.  
 champart 185.  
 Charibert 400.  
 Chioggia 174, 187.  
 Chlodowech 400.  
 Eberherrenstifte 116, 326, 450.  
 Chorfnaben 62.  
 Christenthum 4, 7, 213, 303 fl.  
 christl. Bildung 303.  
 — Gesinnung 304.  
 Christgarten = Carthause 116.  
 Christus 303.  
 Chur, Bist. 298.  
 — Bist. 428 fl.  
 v. Cilli, Th. 488.  
 Cistercienser 91, 94.  
 — Privilegien 243 fl.  
 — Klöster 116 fl., 118 fl., 254, 316, 338 fl., 346, 347, 350.  
 — Nonnenkloster 237 fl., 245, 252, 449 fl.  
 Cistophorus 394.  
 Citadellen 206.  
 Civilisation 4, 303.  
 Claudius 216, 219.  
 clausores 134 fl.  
 Clodius, Alb. 386.  
 Collegiatstifte 350.  
 colliberti 148 fl.  
 Colmann 97.  
 Colmar, Propst 62.  
 — 391.  
 Colonat 92, 169.  
 coloni 82, 148.  
 coloniae 13.  
 Commodus 217, 394, 396.  
 Communismus 301 fl.  
 comparatum 274.  
 Kompetenzbücher 281 fl.  
 complices 157.  
 Compromißgericht 336.  
 congrua 282 fl.  
 concambiatum 274.  
 conlaboratum 274 fl.  
 conquisitum 274 fl.  
 Consumenten 299.  
 Consumption 288, 315 fl.  
 Controle 131, 294.  
 Conventionalstrafe 65, 69, 155, 158, 162, 164, 174 fl.  
 Conversen 91, 143.  
 Constantius 221, 385, 396.  
 Constant. Chlorus 219.  
 Constanz, s. Konstanz.  
 Corporationen 293.  
 Credit 64.  
 Creditschulden 66.  
 Crispina 386, 394.  
 Crispus 221.  
 crucitans 57.  
 curiae 19.  
 curia 260 fl.  
 Currätien 384.  
 curtes 37.  
 curtes dominicae 93.  
 curtiferum 19.  
 curtiles 19.  
 curtis 260.  
 curtualis 19.  
 Nachmael 9.  
 Dagevan 267.  
 Dahlheim (Dallau) 125.  
 Dadenheim 168.  
 Dallau bei Mosbach 125.  
 Darustadt 26 fl., 28, 42, 44, 60, 70.  
 dasio 150.  
 Dattingen 203, 257.  
 Decentius 222.  
 Dechant 475.  
 Decius 219, 396.  
 Decurionen 204, 390.  
 defensor 293.  
 Deidesheim 28, 53, 190.  
 Deisingen 40.  
 Delmatius 221.  
 Denzlingen 106, 109.  
 Derdingen 28, 282, 284.  
 Dettingen 27.  
 — v. 449 fl., 455 fl., 459 fl.  
 dextrarius 57.  
 Deutsch-Ordens-Brüder 317, 324.  
 — in Freiburg, Besitzungen zc. 246.  
 Diebe und Fälscher 320.  
 Dieboldsau 426.  
 Dieburg 33.  
 Dieverschaft 290.  
 Dienstboten 61, 78 fl.  
 Dienstlehen 137.  
 Dienstleute der Gr. v. Freib. 249.  
 — d. Gr. v. Helfenstein 252.  
 Dienstordnung 92.  
 Dienstschein 59.

- Dienstverträge 78.  
 v. Dießenhofen 109.  
 Dießen, Kl. 228.  
 — am Ammersee, Kl. 128.  
 Dietwee 204.  
 v. Digisheim 459.  
 Dilsberg 388.  
 Dillingen, Pfalzgr. v. 350.  
 Dinevoit 293.  
 Dinghörigkeit 173.  
 Dinghöfe 94 fl.  
 Dinghof 39, 267, 298.  
 Diocletiani 219.  
 disblavata terra 301.  
 Dittigheim 23.  
 divisio vini 187.  
 Döggingen 266, 296.  
 Dörfer 40, 50, 147, 297 fl.  
 v. Dörmoschel 295.  
 Dogeru 262.  
 Domherren 285.  
 Dominikaner-Nonnenkloster 458.  
 dominicum 263.  
 Domitian 216, 386, 396.  
 Donau 384.  
 Donaueschingen 170.  
 Donauwörth 123.  
 Dorfkirchen 147.  
 Dorfmeister 158.  
 Dorfrecht 341.  
 Dorfzamt 18.  
 Dorla 442.  
 Dorlisheim, Burggrafen v. 320.  
 Dornheim 18, 204.  
 Dornstetten 336.  
 Dorolzheim 39.  
 dotarius 15.  
 Dotation 282.  
 dotes 13.  
 Dottighofen 107 fl., 109.  
 — v. 97, 109 fl., 246.  
 Drei-Eich 16.  
 Dreiling 21.  
 Dreisam 318.  
 Dreitheilung 9, 21.  
 Drittelsbau 168, 173, 186, 482.  
 Drescher 90.  
 Drusus 384.  
 duale 9.  
 Düngermangel 181.  
 Düngung 133, 179 fl., 182.  
 v. Dürkheim 128.  
 Dürkheim a. d. Hard 296.  
 Dürkheim 99, 232.  
 Dürrmenz, Mar. Sibilla v. 127.  
 Dunningen 296.  
 Dunjel 96 fl., 98 fl.  
 Durchschnittspreise 28 fl., 32, 45, 54 fl.  
 Durlach 53, 60, 63.  
 v. Dusslingen 97, 104, 111, 246, 250, 317, 320, 326, 336 fl.  
 Duttweiler 38, 195, 204.  
 Dynasten 93.  
 Ebenhaid 35.  
 v. Eberstein, Gr. 446.  
 Ebersteinburg 269.  
 Ebersheimmünster, Kl. 267.  
 Ebertsheim 204.  
 Ebnet 106, 109.  
 Ebrach 34.  
 Ebrachhofen 434 fl.  
 Ebringen 53.  
 — v. 106 fl., 109.  
 Echzel 267.  
 Eckenobenz 22, 156, 195, 204, 269.  
 Edle 97 fl., 102, 241, 328, 334, 342.  
 Esad 135.  
 Eßlingen 190.  
 Eßringen 262.  
 Egart 182.  
 Egebottingen-Ewattingen u. v.  
 Egerte 182, 232.  
 Ehalten 79.  
 Ehe 166.  
 Ehesute 305.  
 Ehingen 24.  
 — v. 470.  
 Ehrenberg 194, 388.  
 Ehrschaf 151.  
 Eich 14.  
 Eiche, Conr. v. der 110 fl.  
 Eichelstein 384.  
 Eichmaß 129.  
 Eichsfeld 441 fl.  
 Eichstädt 36, 54.  
 Eichstetten 21 fl.  
 — v. 327.  
 Eichtersheim 258.  
 Eifel 44.  
 Eigen 294.  
 Eigenbau 260.  
 Eigengut 70.  
 Eigene Leute d. Gr. v. Helsenstein 116 fl.  
 Eigenhäuser 272, 297.  
 Gimbeck 442.  
 Ginfriedigung 172.  
 Eingriffe 293.  
 Einlager 418.  
 Einnahmen 292.  
 Einstand 151.  
 Einung 382.  
 Einungsmeister 366, 381.  
 Eisenpreise 62 fl.  
 Eisenwaaren 63.  
 Ecklin 21.  
 Elagabalus 218, 386.  
 Elchingen 36.  
 Elßigen 190, 262.  
 Ellengrund 126.  
 v. Ellerbach 116.  
 Ellingen 68.  
 Elßaf 9, 14, 17, 21, 22, 25, 27, 41 fl., 53, 56 fl., 59, 63, 81, 88, 90, 141, 146 fl., 161, 190, 203, 247, 296, 298 fl., 353.  
 Eßenz 390.  
 Eßheim 266.  
 Eßlach 317 fl.  
 Embrach 262.  
 Emiskofen 475 fl.  
 Emmendingen 114, 316.  
 v. Emphingen 241.  
 emphyteusis 176.  
 Enns 391.  
 v. Enns 418.  
 Endingen 107 fl., 109, 247.  
 — v. 104, 324.  
 Engelstadt 204.  
 Engemeinen 478.  
 Engen 20, 262.  
 v. Enslingen 456.  
 Entäußerung 300 fl.  
 Entlassung 131 fl., 164.  
 Entschädigung 164, 300.  
 ephemerides 289.  
 Epoua 202.  
 Eppelnheim 15.  
 Eppingen 258.  
 Eppishausen 459 fl., 461, 463.  
 v. Eptingen 76.  
 v. Erbach, Schenk 280.  
 erbaticum 177.  
 Erben 304.  
 Erbenrode 36.  
 Erbgut 274.  
 Erblehen 295, 310, 332, 333, 335, 339 fl.  
 Erbllichkeit 292.  
 Erbmonarchie 292.

- Erbpacht 40, 149 fl., 264.  
 Erbpächter 185 fl.  
 Erbrecht 160, 305.  
 Erbrenten 65, 68.  
 Erbschaft 165, 274.  
 Erbtheile 160, 260.  
 Erbtheilung 439.  
 Erbdüngrer 180 fl.  
 Erfurt 183.  
 — S. Eever 289.  
 — Klöster 442.  
 — Allerheiligen 447.  
 Erhöhung des Kapitals 301.  
 v. Erlach 439.  
 Erleichterung 162, 166.  
 Erlenbach 14, 156, 182.  
 Erpressung 293 fl., 295.  
 Errungenschaft 274.  
 Erbschaft 150 fl.  
 Erbschwerung 162.  
 Ertrag 138 fl.  
 Ertragsfähigkeit 179.  
 Erwachs 185.  
 erwenden 99 fl.  
 Eschan 126, 127, 248, 417.  
 Escheigen 134 fl.  
 Eschlehen 135.  
 Eschnerberg 428.  
 Espan 467, 481.  
 Essingen 253 fl.  
 Eslingen 28, 129.  
 Eszettel 289.  
 Estrich 207.  
 Etat 93.  
 Ettenheim 30, 153.  
 Etter 18 fl., 134, 467 fl., 471, 476 fl., 478.  
 Etlingen 203, 264.  
 Ewattungen 248.  
 — v. 245 fl., 250 fl.  
 ewige Gesellschaft 158.  
 exactor 294.  
 Excommunication 447.  
 exenia 177.  
 Eyen 190.  
 Ezgen 257.  
  
**F**abrikort 225.  
 facultas 275.  
 Fälscher und Diebe 320.  
 Fälschungen 224.  
 Fahrniß 275.  
 Fahrnißvermögen 287.  
 Falkenstein 229, 240.  
 — v. 106, 111, 229, 249 fl., 326, 419, 440.  
 Fall 165.  
 Fallgebühr 167.  
 familia 79.  
 Familien 145, 148 fl., 178, 291.  
 Familienbau 150 fl., 159.  
 Familiengüter 173.  
 Familiennamen 94.  
 Farrenberg bei Thalheim 319.  
 Faszzieher 88.  
 FATALITÄT 301.  
 Faustina 217, 386, 396.  
 Felbach 454.  
 — v 453 fl.  
 Felbenhof 350, 353.  
 Felarbeiten 79.  
 Feldkirch, Herrschaft 430.  
 Feldpolizei 134.  
 Feldschützen 134, 137.  
 Feldstüchen 245 fl.  
 feodator 151  
 feodum simplex 170.  
 Feber 252 (v. Doggenhau sen) 254 fl.  
 — Ritter 342, 344, 348.  
 v. Fechtwangen, D D. Hochmeister 246.  
 feuerfester Thon 210.  
 Feuerung 62.  
 Fickel, Ministeriale 253 fl.  
 fictum 150.  
 fictus 175.  
 Finanzen 82.  
 Finnland 400.  
 firma 150.  
 Fiscalität 137.  
 Fische 60, 315.  
 v. Fischerbach 114, 327 fl.  
 Fischerei 126, 383, 428 fl.  
 Fischingen 62.  
 Firirung 295 fl.  
 Flachs 61, 273.  
 v. Flachslanden 363, 365.  
 Flächenmaße 15 fl.  
 flamines 387.  
 v. Flaudern, Graf. 275.  
 Fl. Theodora 219.  
 Fleischbedarf 289 fl., 291.  
 Fleischverbrauch 59.  
 Flemingingen 158.  
 Flörshem bei Worms 43  
 Flonheim, Stift 285.  
 Flurbau 92.  
 Flureintheilung 191.  
 flurlich 192 fl.  
 Flurrecht 192 fl.  
 Flurwechsel 18.  
 Flurzaun 188.  
 Flurzins 192.  
 Flußbette 197.  
 Förch 25, 38.  
 Förster 134 fl.  
 follare 187.  
 Formeln 390.  
 Forst 265.  
 Forstrecht 341, 344 fl.  
 fossadi 187.  
 fossiers 187.  
 fractae 9.  
 fränkischer Oberrhein 274.  
 Franken 12 fl., 14, 22 fl., 28, 34, 36, 37 fl., 39, 44 fl., 54, 57, 59, 61, 66, 70, 140, 201, 259, 266, 268, 279, 296 fl.  
 — Dorf 148.  
 Frankenkönige 387, 400.  
 Frankfurt a. M. 21, 31, 44 fl., 46, 54, 59, 63, 67, 73, 87, 89, 146, 278, 283.  
 — Dom 87 fl.  
 — Mundart 200.  
 Frankreich 11, 21, 55 fl., 90, 148, 185 fl.  
 Frauenfeld 284.  
 Frauenzimmern 283.  
 Frechten 8 fl.  
 Freiburg, St. 21, 30, 33, 41, 53, 61, 63, 69, 85, 87, 89, 97, 101 fl., 103, 108 fl., 111, 230, 235, 238 fl., 244, 246, 317 fl., 319 fl., 326, 329, 334 fl., 336 fl., 488  
 — castrum 104, 107.  
 — St. Acht 330.  
 — Adelhausen, Kl. 249 (d. neue Kloster)  
 — Bürger 105 fl., 110 fl., 114, 229 fl., 235 fl., 238 fl., 246, 317 fl., 327, 329.  
 — Bürgermeister 322 fl.  
 — Bürgerrecht 241.  
 — Comitatus (Verbot, Güter an die todte H. zu verk.) 333 fl., 335.  
 — Deutsch-Orden Wests 246 fl., 317.  
 — Gerichtsbarkeit 320.  
 v. Freiburg, Grafen 356.  
 — Conrad 96 fl., 98.  
 — Conrad I 112, 235.  
 — Cour. II, Eg. III Sohn 319, 321 fl., 323 fl., 328 fl., 330 fl., 336 fl.



- Freiburg, Gr. v., Conrad, Dompr. in Const. 97, 233 fl., 236 fl., 243 fl., 245, 249 fl., 332.
- Egino III (Conr. Sohn) 97, 99 fl., 101 fl., 103, 104 fl., 108 fl., 110 fl., 112 fl., 114 fl., 229 fl., 231 fl., 233 fl., 235 fl., 238 fl., 240 fl., 244 fl., 246 fl., 248 fl., 250 fl., 316 fl., 318 fl., 320 fl., 323 fl., 325 fl., 327 fl., 329 fl., 331 fl., 333, 336 fl.
- Heinrich, Conrads Sohn 96 fl., 98 fl., 323 fl., 325.
- Gräfinnen v. (Ndelh. v. Horburg) 317 fl.
- Anna v. Wartenberg 98 fl.
- Katharina v. Lichtenb. 103 fl., 246.
- Katharina v. Lothringen 236.
- Sophie v. Zollern 246.
- Johann. 39, 103 fl., 109, 317, 325 fl.
- Münze 329.
- Münzmeister 234.
- Pfarrkirche 233 fl.
- Predigertloster 108.
- Lesemeister 109.
- Schulmeister 105, 249 fl., 316.
- Schultheiß und Rath 108 fl., 234, 238 317, 320, 326, 336 fl., 440.
- Sühne mit den Grafen v. Freib. 330 (Compromiß).
- Verfassungsurk., neue 247.
- Zunftordnung 248.
- freie Pächter 147 fl.
- freie Leute 305.
- Freigelassene 293.
- Freiheiten und Rechte 102, 104.
- Freimersheim 156.
- Freising 54.
- Freundenberg 392.
- Frevel 307.
- Frickingen 18.
- Fribburga, Tochter Herz. Gunzo 455.
- Friedberg 19, 27, 270.
- Frieden zwischen Graf und Bürgern v. Freib. u. d. H. v. Beldenz 101 fl.
- mit Freiburg 235 fl.
- Friedrich II Kaiser 450.
- der Schöne 58.
- III, R. 366.
- IV, H. v. Oesterreich 367.
- V, H. v. Oesterr. 367.
- Friesach 436.
- Friesenheim 60, 190.
- Fries. Mundart 400.
- v. Friesenweiler 469 fl., 473, 475.
- Frislar 67.
- Probst 444.
- Fröuden 131 fl.
- Frohnden 82 fl., 173, 267.
- Frohndpflicht 85.
- Frongüter 258.
- Fronhöfe 91, 93, 185.
- Fronmaier 94.
- Fronmorgen 93.
- Fruchtarten 189.
- Fruchtsolge 172.
- Fruchtgült 188, 264.
- Fruchtmärkte 47.
- Fruchtmaße 16, 19 fl.
- Fruchtmesser 137.
- Fruchtpfründen 285.
- Fruchtpreise 41 fl., 76, 265, 271, 286.
- Fruchtrente 67.
- Fruchtschau 133.
- Fruchtsteuer 298.
- Fruchttheilung 185 fl.
- Fruchtverhältniß 40.
- Fruchtvertheilung 52.
- Fruchtertrag 139.
- Fruchtzins 171.
- Frühmessereien 283 fl.
- Fünfstelsbau 186.
- Fürdenheim 139.
- Fürstenberg, Gr. v. (Geisinger Linie) 99.
- Haslacher Linie 233, 324.
- Messkircher Linie 477.
- Conrad, Kanonikus 242 fl.
- Conrad (Bruder Heinrichs II), 335 fl.
- Conrad, Domherr in Const. 326, 335 fl.
- Egeno 233, 323 fl.
- Frid. Egen, Conrad, Gebh. 109 fl., 111 fl.
- Frid. 231 fl., 239 fl., 242 fl., 248 fl., 326, 336.
- Fürstenberg, Gr. v. Gebhard 334 fl.
- Heinrich 100, 233, 324, 333 fl., 335 fl.
- Heiner. II, Fried. Sohn 326, 335 fl.
- Gräfinnen, Ndelhild 112, 242 fl., 326, 336.
- Fürsteneck, die Burg 326.
- 333 fl., 335.
- Fürstenhäuser 281.
- Fürstenlehen 51.
- Fürstentisch 290.
- Fürzug (Rechtswohlthatc.) 472.
- Fuhrfrohnnden 83.
- Fuhrwerk 338, 397.
- Fuhrwesen 79.
- Fundorte 199.
- Furchen 10.
- Futterpreise 59.
- Gabolzheim 25.
- Gärten 152.
- Gaienthal 347, 349.
- Galba 216.
- Galeazzo Visconti 431.
- Gallenweiler 16, 190, 261.
- Gallienus 219.
- Gallier 384, 397.
- gall. Sprache 211.
- Gamprin 417.
- Ganerben 149.
- von Staufenberg 232.
- Gangfische 60.
- Garben 140.
- Gartenbau 171.
- Gastaldio 174.
- Gastmaler 96.
- Gaz 363.
- Gebäude 208.
- Gebhardsweiler 14.
- Gebirgsrücken 197.
- Gebrauch des Vermögens 288 fl.
- Gebraiten 17 fl., 347, 465 fl., 379 fl.
- Gebühren 137, 293.
- Gebweiler 74, 203.
- Gebzo, Pfr. in Weildorf 461.
- Gefälle 51, 126.
- Gefällverwaltung 51.
- Gefäßbrand 208.
- Geflügel 60.
- Gehalte 87.
- Gehüget 466, 471 fl.
- Gehülfsarbeit 91.

- gehullen 250 fl.  
 Geilnau 189.  
 Geisingen 98 fl.  
 Geispitzheim 160.  
 Geispolzhelm 27.  
 geistl. Güter 159.  
 Gelbanschlag 166.  
 Geldkrisen 73 fl.  
 Geldmarkt 272.  
 Geldopfer 310.  
 Geldprägung 63, 287.  
 Geldrente 265.  
 Gelbumlaufl 63 fl.  
 Geldverkehr 268.  
 Geldwerth 48 fl., 269.  
 Geldwirthschaft 75, 268 fl.,  
 287, 291.  
 Geldzius 67, 268 fl.  
 Geleit 429.  
 Gelshausen 44.  
 Gelt 150 s. Gült.  
 Gemade 11.  
 Gemarkung 178.  
 Gemeindebau 150, 157 fl.  
 Gemeindegut 171 fl.  
 Gemeinden 52, 145, 157  
 fl., 173, 387.  
 Gemeinde zu Fels und zu  
 Holz 341.  
 Gemeindefchulden 50.  
 gemessene Dienste 82 fl.  
 Gemünd 340 fl.  
 Gemüsbau 92.  
 Gemüse 315.  
 Generalvikare des Prä-  
 monstratens. Ord. 353.  
 Generationen 176 fl.  
 genius 390.  
 Genossen 162.  
 Genossenschaft 130.  
 Genussucht 301.  
 Gepäd 397.  
 Geräte 196 fl., 212.  
 Gerchsheim 37.  
 Geron 9.  
 Gereut 436.  
 Gericht 305.  
 Gerichtsbarkeit 325, 328.  
 Gerichtsstand 307.  
 Gerichtswesen 293, 428.  
 Gerlachshelm 31.  
 Gerlisberg 194.  
 Germanicus 216.  
 Germanisirung 199.  
 Germersheim 60, 283.  
 Gernsheim 142.  
 v. Geroldsee 104 fl., 298,  
 323 fl., (Ger. Jahr)  
 325.  
 geschlossene Güter 257 fl.
- Geschichte 4.  
 Gesellen 86.  
 Gesellenrecht 85 fl.  
 Gesellschaftsbau 150, 154  
 fl., 159, 184 fl.  
 Gesellschaftspacht 154 fl.,  
 306 fl.  
 Gesinde 79.  
 Gesindelohn 79 fl.  
 Gesindeordnung 92.  
 Geta 218.  
 Getraidehandel 287.  
 Gewährsmann 463.  
 Gewerbe 287.  
 Gewerbsordnung 85.  
 Gewerjt 241.  
 Giengen 163, 252, 253,  
 255 fl., 342 fl., 345 fl.,  
 347, 348.  
 Gläubiger 300.  
 glandaticum 177  
 Glas 62, 208, 213.  
 Glasmaler 488 fl.  
 Blatt 470.  
 Glattbach 191.  
 Glockenspeije 63.  
 Glottern 136.  
 Gmünd 253 fl.  
 Gochsheim in Frank. 259.  
 Godramstein 42.  
 Gölin, Vogt v. Gr. v.  
 Freib. 104, 114, 229,  
 234.  
 Göllheim 42, 329.  
 Gölsdorf 181, 204.  
 Gölshausen 258.  
 Göpös 417 fl.  
 Goldbach 454 fl., 461 fl.,  
 469, 473, 478.  
 Gordianus 218.  
 Gotteshausleute 148, 305.  
 Gottesritter v. Ueberlingen  
 464.  
 Gottlieben 41, 98.  
 Graben 145, 178  
 Grabenarbeit 88.  
 Grabation des Zinses 181.  
 Gräber 197, 212, 228.  
 v. Gränlich 453 fl.  
 — Agatha 454.  
 Gränzwall 206.  
 Grafenhäuser 280 fl.  
 v. Granegg 97 fl.  
 grangiae 91.  
 grangiarus 94.  
 Gratian 223, 396.  
 Granbündten 353.  
 Greisenberg, ll. 488.  
 Gremelsbach 317.
- Grevenbroich 12, 26.  
 Griesheim 181.  
 — v. 363.  
 v. Griesen 370 fl., 377.  
 v. Griesern 418, 420,  
 425.  
 v. Grimmenstein 417 fl.  
 Grintberg 242 fl.  
 Grombach 25.  
 Grombach bei Wimpfen  
 127.  
 Gronau 39.  
 Großholzheim 140, 203.  
 Großenlinden 266.  
 Groß-Monra 444 fl.  
 Großwallstatt 44.  
 Gründbach 243.  
 Gründe 243. —  
 Grünenbeck, Poet 440.  
 Grünewörth 37.  
 Grünsfeld 22 fl., 54.  
 Grünstadt 85, 208.  
 Grünwettersbach 258.  
 Grundrenten 65.  
 Grundsteuer 296 fl., 298 fl.  
 Grundstock 93.  
 Grundvermögen 37, 287,  
 292.  
 Güll 34.  
 Gülden 15, 65, 106 fl.,  
 126, 127, 178, 229,  
 242 fl., 249, 316 fl.,  
 339 fl., 347.  
 Gültfrucht 43 fl.  
 Gültschwankungen 271.  
 Günthersthal, Kl. 39, 257,  
 289.  
 — Abtiffin. 245.  
 — Erwerbungen u. 236  
 fl., 238 fl.  
 — Priorin 245.  
 — Privilegien (Begräb-  
 nisstätte) 243 fl., 245.  
 — Nonnen 245.  
 Günz (Fluß) 353.  
 Gürtel 490.  
 Güz zu Brenz 254 fl.  
 — v. Güssenberg 256,  
 353.  
 — v. Leibheim 254 fl.  
 — v. Stronberg 256.  
 — v. Stausen 256.  
 — v. Haunsheim 256.  
 Güssenberg 186, 270.  
 — Herrschaft 256.  
 Güssenburg, die 256.  
 Güter 11 fl.  
 Gütergemeinschaft 303.  
 Gütergeographie 93.

- Gütermaß 11 fl., 262.  
 Güterpreise 29 fl.  
 Güterschuß 293.  
 Gütertheilung 147, 155,  
 158 fl., 160, 260.  
 Guldenrechnung 282 fl.  
 Gummersheim 204.  
 v. Gundelfingen 116, 342,  
 344.  
 Gundheim 169.  
 Gunzo, Herz. 455.  
 Gufmauern 207.  
 Gutenberg 363.  
 — v. 355.  
 Gutenstein an d. Donau  
 451.  
 — Hedw. v. 451.  
 Gutleutfeld 246.  
 Gutsbestand 293.  
 Gutscomplex 35, 257.  
 Guts Herren 96, 131, 137,  
 158, 161 fl.  
 Gutspolizei 293.  
 Gutsverband 93, 149, 159,  
 161 fl.  
 Gutsverwaltung 94.  
 Guttenberg 388.  
 Gyps 180 fl.
- H**aberzins 163.  
 v. Habsburg, Gr. 57, 238,  
 280.  
 — Eberh. 99.  
 — Johann 360.  
 Habsburg-Lautenburg 358.  
 Habsb. Urbar 298 fl.  
 Habsthal, Kl. 457 fl.  
 Hachberg 114 fl. (Schloß.)  
 — Markgr. v. 104 fl., 111,  
 fl., 114, 235 fl., 323  
 fl., 326 fl.  
 — M. Rudolf IV 367 fl.  
 — M. Wilhelm 367 fl.  
 — Markgräfinnen 105,  
 111 fl., 114.  
 — M. Agnes, Kunigund,  
 Elisabeth, Berena 323 fl.  
 — Bögte zu 114.  
 Hadamar 36.  
 v. Hadinastorff 374.  
 Hadinsdorfer 374.  
 Hadrian 205, 217, 396.  
 Häfnerhaslach 93.  
 hälftiger Bau 185.  
 Häle, Ritter 342.  
 v. Hälenstein 344.  
 Häring, Gerw. 342.  
 Häuser 69.  
 Häuserbachhof 126.
- Häuserpreise 29 fl.  
 Häuserzal 145.  
 Häusler 178.  
 v. Hagenbach, Peter 377.  
 Haid, Pfarrer in Lauten-  
 bach 244, 448.  
 Halbbau 482.  
 Halbbauer 13.  
 halber Schnitt 164.  
 Halbmaier 136.  
 Halbtheilung 164.  
 Haldburg 470.  
 v. Halle 487.  
 v. Hallweil 371.  
 Hanum 14.  
 Hanau 66, 75.  
 — v. 276, 281.  
 Handarbeit 11, 83.  
 Handel 287, 392.  
 Handelsbau 92.  
 Handelsgeschichte 214 fl.  
 Handelsgewächse 272 fl.  
 Handfröhner 84.  
 Handfrohnd 83, 177, 267.  
 Handlehen 161, 169 fl.,  
 179.  
 Handlohn 151.  
 Handschuchshem 14, 42,  
 53.  
 Handwerker 78.  
 Hansf 273.  
 Hanswaaren 63.  
 Hangenweissenheim 142.  
 Hard b. Neustadt 195.  
 Hardorte 195.  
 Harprechtshofen 433 fl.  
 Harthausen 159.  
 Hartheim 39.  
 Hasmersheim 14.  
 Haslach 107 fl., 109, 126  
 fl.  
 Hasmersheim 50.  
 Hauben v. d. 128.  
 Haueneberstein 203.  
 Hauenstein 127, 353.  
 — Burg 360, 364 fl., 369,  
 379.  
 — Zoll 367, 370, 375.  
 Hauptfall 165, 366.  
 Haupthöfe 260.  
 Hauptmann auf dem  
 Schwarzw. 379.  
 Hauptrecht 165.  
 Hausarbeiten 79, 82.  
 Hausen im Br. 257.  
 Hausgenossen 149.  
 Hausgesinde 82.  
 Haushaltungen 50, 299.  
 Hauskapelle 489.
- Hausknecht 80.  
 Hausordnung 289.  
 Hauspacht 175.  
 Hausplatz 19.  
 Hausrath 62, 276 fl.  
 Hausverband 149.  
 Hausverkauf 437.  
 Hebräer 303.  
 Heddesheim 14.  
 Hedingen 189.  
 Heeg 261.  
 Heer 305.  
 Heerstraßen 202 fl.  
 Hegau 22, 41, 60, 81, 90,  
 189, 204 fl., 262, 296,  
 485.  
 Heggbach, Cist.-Nonnenkl.  
 252.  
 — v. 251 fl.  
 Heidelberg 27, 30, 51, 88,  
 183, 258, 388.  
 — h. Geistf. 275.  
 Heiden 303.  
 Heidenbach 231 fl.  
 Heidenbachhöfe 233.  
 Heidenheim 145.  
 — St. u. Herrsch. 256.  
 Heidingsfeld 28.  
 Heilbronn 23, 27, 59.  
 v. Heiligenberg, Gr. 18,  
 421.  
 Heiligenstadt 442.  
 Heiligenstein 28, 190, 204,  
 258.  
 Heiloslehen 241.  
 Heilsbrück, Kl. 128, 156.  
 Heimsteuer 279, 253, 341.  
 Heinrich IV, Kais. 293 fl.  
 — VII, Kaiser 70.  
 Heinsberg 12.  
 Heirathen d. Leibeigenen  
 452 fl.  
 Heiratsverträge 291.  
 Heitersheim 22, 325 fl.  
 — v. 109.  
 Heizung 209.  
 Helensage 399 fl.  
 Helena 221.  
 Helsenstein, Gr. v. 116 fl.,  
 119 fl., 120 fl., 122,  
 163, 252, 256, 338 fl.,  
 341, 344 fl.  
 — Linie zu Wiesensteig u.  
 Linie zu Blaubeuren  
 339.  
 Helliggilt 271.  
 Helmstadt, Marg. v. 125.  
 — v. 127.  
 Helver 419 fl.  
 hemina 20.

- Hemmenhofen 451.  
 Hemmenrode, Kl. 306.  
 Henneberg, Grisch. 66.  
 herarium 150 fl.  
 Herbergsrecht 175, 177,  
 306.  
 Herbertingen 469 fl.  
 Herboldsheim 310.  
 Herboldzheim a. d. Jart  
 394.  
 Herdern 317 fl.  
 — v. 105, 109 (Kirchen-  
 sak, Gericht zc.) 110  
 fl., 112, 230, 238.  
 Herdwangen 69.  
 Heren. *Strusilla* 219.  
 Hermannsweiler 116 fl.,  
 119.  
 Hermaringen 256.  
 Hermsheim 14.  
 Herrendienst 82.  
 Herrengülden 65 fl., 69,  
 279 fl.  
 Herrengüter 11 fl., 93,  
 142.  
 Herrenhof 94.  
 Herrenhuben 263.  
 Herrenlehen 173.  
 Herrschaftsrechte 298.  
 Herwartstein, Schloß 116  
 fl., 119 fl., 122 fl., 251  
 fl.  
 Herrheim 204 fl., 264 fl.  
 Herzogsrente 189.  
 Hesingen 264.  
 Hessen 12, 14 fl., 21 fl.,  
 26, 28, 31, 34, 36, 39,  
 43 fl., 59, 84, 201, 204,  
 259, 266, 268 fl.  
 Heuchelheim 204.  
 Heudorf 261.  
 — v. (Engelin, Berthold)  
 475 fl.  
 v. Heusenstamm 279.  
 Heuzehnten 270.  
 Hiener (Gr. Gebh. v. Für-  
 stenb.) 335.  
 Hildegard, Karl's d. Gr.  
 Gem. 332.  
 Hillersheim 283.  
 Hilsbach 15.;  
 h. Hiltegart 391.  
 v. Hirschberg, Gr. 49.  
 Hirschlanden 25.  
 Hirten 81, 135, 137 fl.,  
 384.  
 Hirtenamt 347.  
 Hirtenrecht 339, 344.  
 v. Hirsbach 378.
- Hlavthver 400.  
 hobae dotales 182.  
 — vestitae 93.  
 hobe deserte 146.  
 Hochberg 353.  
 Hochdorf 26.  
 Hochhausen 39.  
 — a. d. Tauber 33.  
 Hochmeister d. D. D. Conr.  
 v. Feuchtwaugen 246.  
 Hochstetten im N. Breisach  
 106.  
 — v. 106, 109.  
 Hochenheim 14.  
 Höfe 106 fl., 109 fl., 119,  
 124, 127, 230, 232 fl.,  
 244 fl., 249, 318, 325,  
 327, 339, 465.  
 Höngg 132.  
 Hörige 165 fl., 422, 435.  
 hörige Frau 278.  
 — Pächter 148 fl.  
 Hof 347, 349, 350 fl.,  
 353.  
 Hoffenheim 14.  
 Hofgenossen 137, 151.  
 Hofgesinde 315.  
 Hofgüter 15, 17 fl., 37 fl.,  
 95, 139, 170, 185, 189,  
 310.  
 Hoffhaltung 289.  
 Hoffheim 268.  
 Hoffhörige 149.  
 Hoffhund 134.  
 Hoffkleid 62.  
 Hoffküche 82.  
 Hoffleute 149.  
 Hofraite 19, 30, 33.  
 Hofrecht 159.  
 Hoffschffel 20.  
 Hoffschützen 134.  
 Hoffstätten (Maß) 106 fl.,  
 461 fl., 465 fl.  
 Hoffstatt 454.  
 Hofferband 157, 260 fl.  
 Hohenalsingen 253 fl.  
 Hohenberg, der alte 350,  
 353.  
 — 350 (Hochberg) 353.  
 — Gr. v. 319.  
 — v. Abt 447.  
 Hoheneck 430, 433.  
 Hohensfels, Bergschloß und  
 Herrsch. 452.  
 — v. 355, 469 fl (bei  
 Sipplingen) 473.  
 — Elisab. v. 452, 454.  
 — Zudentha 481 fl.  
 Hohengeroldssee 105.  
 — v. 126 fl.
- Hohengeroldssee u. Sulz,  
 v. 470.  
 Hohenhaslach 283.  
 v. Hohenlohe, Gr. 58, 65,  
 280.  
 Hohen-Memmingen 256.  
 Hohenroden 254.  
 Hohenzollern 67, 270, 353.  
 Hohlmaße 19 fl.  
 Holzhandel 387.  
 Holzhausen 249 fl.  
 Holzkirchhausen 44.  
 Holzrechte 38.  
 homage 176.  
 homines 153.  
 honorarium 151.  
 honoratio 154.  
 Honorius 223.  
 v. Horb 420.  
 Horb, Mag. Albert v. 243.  
 Horburg 318, 391.  
 — v. 317 fl. (dessen Gem.  
 Adelh. v. Freib.)  
 v. Horn 418.  
 Hornberg 241, 317.  
 — v. 316 fl.  
 Hornberger, Hanns Dietr.  
 127.  
 Hornefkon 362.  
 Hornisgründe 243.  
 Hornussen 362.  
 Horrenberg 84, 269.  
 Hosininch 384.  
 hospitia 132.  
 hospitium 175.  
 Hoffingen 459 fl., 461.  
 Hubacher (Schloß) 232.  
 Hubacherhof 232.  
 Huben 13, 35 fl., 84, 107,  
 160, 178, 195, 260,  
 263, 296 fl., 423.  
 Hubenverband 154.  
 Hubgerichte 133, 292.  
 Hubhof 158.  
 Hubtuch 267.  
 Hübner 160 fl.  
 Hüfingen 248.  
 Hühnerzins 307.  
 Hülsenfrüchte 45, 273.  
 Hürger v. Hürgenstein 342,  
 344.  
 Hürus v. Schönau 357,  
 361.  
 Hüttenmeister 87.  
 Hufeisen 196.  
 Hugsweiler 14, 33, 39, 42,  
 53, 60, 136, 167, 270,  
 298.  
 Huldigung 380.  
 Humpolt 20.

- Hungersnoth 144.  
 Huni 384.  
 Hunsrück 75.  
 Huttingen 16.  
  
 Jagdrecht 116 fl., 383.  
 Jahracht 192 fl.  
 Jahreslohn 81 fl.  
 Jahresrenten 65.  
 Jahrgedächtniß 421.  
 Jahrtag (anniversarium)  
 236 fl., 450, 473.  
 Jahrzins 192.  
 Jartfeld 204.  
 Jberg 190, 419.  
 Jchenheim 154.  
 Jbstein 289.  
 Jechsburg 442.  
 Jertag 467 fl., 472.  
 Jestetten 364.  
 — Mar. Jacoba v. 127.  
 Jffezheim 266.  
 Jm Holz 127.  
 Jmi 20.  
 Jmmendingen 10.  
 Jmmunität 305.  
 Jmpflingen 15.  
 Jmthurn 362 fl.  
 Jndustriewaaren 60.  
 Jngenheim 14.  
 Jngstetten 356.  
 Jnkorporation 115.  
 Jnnenheim 203.  
 Jnsheim 15.  
 Jnschriften 201, 211 fl.,  
 385, 390, 396.  
 Jnspection 133, 182.  
 Jnstruction 130.  
 Jnsultheim 14.  
 Jnterdict 447.  
 intrarium 151.  
 Jnventar 95, 184.  
 Jnvestitur 176.  
 Jockrim 210.  
 Johanniter 39, 150, 325,  
 417.  
 — Orden, Erwerbungen  
 325.  
 — in Freib. 103, 109,  
 317.  
 — in Ueberlingen 99, 233,  
 336.  
 Jopp 375.  
 Jrmansweiler 119.  
 v. Jsenburg, Gr. 281.  
 Jsenheim 27, 270.  
 Jselikon 33.  
 Jöni 434 fl.  
 Jspringen 145, 157.  
  
 Italien 11, 18, 150, 173  
 fl., 186 fl.  
 ital. Pachtwesen 174 fl.  
 Jbelberg 119.  
 Juden 66, 74, 322.  
 Jugenheim 43.  
 Juggen 426 fl.  
 — v. 419 fl., 425.  
 Jul. Aquilia 218.  
 Jul. Domua 218, 396.  
 Jul. Mäsa 218.  
 Jul. Mamäa 218.  
 Jul. Soämias 218.  
 Jungen 86.  
 Jungingen, Grämlich v.  
 454.  
 jurnales dom. 93.  
 jus colonarium 170.  
 jus hereditarium 151.  
 jus stipendiarium 148.  
 Justinian 387.  
  
**Käferthal** 14.  
 Kärlisch 296.  
 Kärnten 487.  
 — Hz. v. 436.  
 — Hz. v. (Otto u. Heinr.)  
 122.  
 Käse 421.  
 Kaiser u. Könige (Adolf)  
 247, 320, 329, 331.  
 — — (Albrecht I) 116 fl.,  
 118 fl., 120 fl., 122,  
 320, 328 fl., 330 fl.  
 — — (Karl IV) 120 fl.  
 — — (Rudolf I) 99, 102,  
 104 fl., 119, 235 fl.,  
 238.  
 — — (Ruprecht) 125.  
 Kaiserinnen zc. Elij. G.  
 K. Ab. I 122.  
 kais. Güter 96.  
 — Rath 450.  
 Kaisersheim 36.  
 Kaiserslautern 25.  
 Kaiserstuhl 203.  
 — Gebirg 21.  
 v. Kaltenbach 333.  
 v. Kaltenburg 339 fl., 341,  
 344 fl., 346.  
 Kamlach (Jl.) 353.  
 Kanon 38.  
 Kapellen 283.  
 Kapital 3, 90.  
 Kapitalanlage 287.  
 Kapitalisirung 69.  
 Kapitalwerth 297.  
 Kapitalzins 184.  
 Kapläne 283.  
  
 Kaplan des Gr. Conr.  
 (Dompr. v. Const.) v.  
 Freib. 246, 250.  
 Kapplerthal 240, 243.  
 Kappus 270.  
 Karl d. Gr. 297.  
 — d. Kühne 277.  
 Karolinger 305.  
 Karthago 220.  
 Kastel bei Mainz 204.  
 Kastele 205, 395.  
 Kastner 94.  
 Katzenbach, der 347.  
 v. Katzenlbogen, Gr.  
 280 fl.  
 Kauf 274.  
 Kaufbeuren 20.  
 Kaufmannswaare 257.  
 Kaufpreise 15, 142.  
 Kaufverträge 291.  
 Keller 94 fl., 129 fl., 136,  
 207.  
 Kellerschwand 138.  
 Kelmühlen 91.  
 Kelnhöfe 13, 38, 91, 95,  
 261, 296, 432.  
 Kelmuaier 94.  
 Kelttern 315, 450, 457,  
 472, 482.  
 Kempten 34, 70.  
 — Stift, Nebe 331 fl.  
 Kenzingen 310, 331.  
 — Freiheiten zc. 202, 104  
 fl.  
 — Befestigung 104.  
 Keppenbach, die alte Burg  
 249.  
 — v. 114, 230, 249, 327.  
 Kernhöfe 91.  
 Kerzenheim 42.  
 v. Kestlan 437.  
 Kjarr 400.  
 v. Kidrich 444.  
 Kinzigthal, Amtm. im  
 126 fl.  
 Kirchart bei Borenseld  
 125.  
 Kirche 148, 274 fl., 305.  
 Kirchen 173, 304.  
 Kirchenbiener 52.  
 Kirchensatz 338, 347.  
 Kirchnvisation 133.  
 Kirchheim 14.  
 Kirchlosung 276.  
 Kirchgarten 203, 318.  
 Kirneck, die Burg 251.  
 Kirchgarten, Kl. 265.  
 v. Kirweiler 306.  
 Kislau 388, 393.

- Kittel 62.  
 Klassen der Pfarrpründen 282.  
 Klassenpreise 26, 32, 35.  
 Klassentheile 158.  
 Klausburg 470.  
 Klausnerin 278.  
 Kleider 61 fl.  
 Kleiderluxus 167.  
 Kleidung 61, 80 fl., 289.  
 Kleidungsstoffe 61.  
 Klein. Maß 162 fl.  
 Kleinode 275, 277.  
 Klengen 261, 488.  
 v. Klingen 109.  
 Klugenberg 231, 318.  
 Klöster 143, 442.  
 — schwäbische 251 fl., 338.  
 Klopheim 14, 259.  
 Klopp 391.  
 v. Klossen 470.  
 Klosterfrauen 278.  
 Klostersgüter 93, 161.  
 Klosterhöfe 39, 257, 259, 261.  
 Klostermaß 20.  
 Kloster-Neuburg 184.  
 Klostersvögte 294.  
 Knechte 79 fl., 342.  
 Kniebis 243.  
 Knittelsheim 14  
 Knöringen 14.  
 — v. 342, 344.  
 v. Koblach 417.  
 Koblenz 28, 54, 60, 67, 183, 289.  
 Köche 80.  
 Köln, St. 57, 66, 279, 384.  
 — Domkap. 39.  
 König 274.  
 Königheim 33.  
 Königsbrunn, Kl. 115 fl., 251.  
 — Erwerbungen zc. 116 fl., 118 fl., 120 fl., 122, 251 fl., 254 fl., 338 fl., 345 fl., 347 fl., 349 fl.  
 — Aebte 252 fl., 339 fl., 344 fl., 347, 350 fl., 352.  
 — Bursirer 120.  
 — Stiftung 116 fl., 118 fl., 120 fl., 122.  
 Königsbrück, Kl. 92.  
 Königshöfe 20.  
 Königsmausfus 12 fl.  
 Körperschaften 93.  
 Rommingen 417 fl.  
 Konstanz 221.  
 Konstantin 220 fl.  
 — II 385, 396.  
 Konstantinopel 220.  
 Konstanz, St. 20, 41, 45, 52, 56, 58 fl., 60 fl., 63, 67, 86, 88 fl., 89 fl., 140, 264, 288, 313 fl., 319, 449, 451, 453, 458, 463 fl., 480, 488 fl.  
 — Armenspital 479.  
 — Bisch. 183, 236 fl., 238, 318 fl., 427 fl.  
 — Bisch. Heinrich 331.  
 — Bisthum 459 fl., 462, 471.  
 — Bürger 449, 462, 463, 469, 479.  
 — Diözese 112, 118, 120, 122, 236, 239, 244, 316, 455, 459, 464, 479.  
 — Domdech. 425.  
 — Domherren 326, 335 fl.  
 — Domprobst 62, 80, 332, 488.  
 — Domprobstei 332.  
 — Domschol. 425.  
 — Domstift (Domherren) 128.  
 — Domstift, Präpste 97, 233 fl., 236 fl., 243 fl., 244 fl., 249 fl., 338.  
 — Domst. St. Jodocus Pfriind. 451.  
 — Domstift, Schulmeister von 449, 451 (Scholaster).  
 — Domstift Scolaren 449.  
 — Domst. Subcustos 451 fl.  
 — Domst. Subthesaurarius 449.  
 — Hofrichter 462 fl.  
 — Landgericht 431.  
 — Official 318, 419 fl., 453, 457, 461 fl., 466, 478 fl., 480.  
 — St. Johann, Chorherren 450.  
 — St. Stephan 462, 464.  
 Kohlen 62.  
 Koler, Ritter 99.  
 Kolmar 250 fl.  
 Kopfgeld 167.  
 Korallen 212.  
 Korn 45 fl.  
 Kornbau 188.  
 Kornspeicher 51.  
 Kost 80 fl.  
 Kozze 204, 111, 234 (Nitzter) 246, 250.  
 Kraichgau 387 fl., 397.  
 Krapp 273.  
 Krantheim 206.  
 Krenkingen 326.  
 — v. 326, 356, 362, 363.  
 Kreuznach 43, 75, 284.  
 Krieg zwischen K. Rud. und Gr. Eg. v. Freib. 99.  
 Kriegsheim 169.  
 Kriegspferde 55 fl.  
 Kriegspflüge 396.  
 Kriegstruppen 204.  
 Kriegszüge 382.  
 Krisen 5.  
 Kritik 224 fl.  
 v. Krosberg 128  
 Krozingen 230 fl., 244 fl., — v. 246, 250.  
 Kuchelin 56, 97, 104, 111, 234, 246, 336.  
 Küchenbedarf 290.  
 Küchenjunge 82.  
 Küchenordnung 289.  
 Küchenschreiber 82.  
 Küchenzettel 315.  
 Küksheim 29, 68.  
 Kuenheim 141.  
 Kürnbach 146.  
 v. Kürnegge 246.  
 — Burg 251.  
 Kürschner 88.  
 Kürzel 270.  
 v. Küssaberg 355.  
 Küssnach 203.  
 Kulmbach 284.  
 Kundschaft 182.  
 Kunstgeschichte 488 fl.  
 Kunstverfall 224 fl.  
 Labarum 214.  
 laboratus 276.  
 Lachen 43.  
 Ladenburg 388, 395 fl., 397 fl.  
 Lagergräben 205.  
 Lahnstein 204.  
 Land 10.  
 Landacht 182, 192 fl.  
 Landadel 279 fl.  
 Landau 31, 43, 51, 53, 59, 63, 270.  
 Landbau 78, 272.

- Landeck, die Burg 317.  
 v. Landenberg 359.  
 Landesherren 157.  
 Landgarben 192 fl.  
 Landkomthur d. D. Ord. 246.  
 Landrecht 182.  
 Landsidelrecht 169.  
 Landsigling 366  
 Landgraf im Breisgau 327.  
 — im Zürichgau 99.  
 Landesgebrauch 164.  
 Landrichter im Breisgau 235 fl.  
 Landshausen 258.  
 Landshut 66.  
 v. Landskron 57, 276, 279.  
 Landvogt 470.  
 — kais. in d. Ortenau 325.  
 Landwirthschaft 7, 90 fl., 481, 486.  
 laneus 12.  
 Langenau 349 fl.  
 Langenbogen 310.  
 Langenbrücken 258, 388.  
 Langendenzlingen 106, 109.  
 Langengöns 34.  
 Langenjakza 447 fl.  
 Langensteinbach 42, 60, 61.  
 Langenzenn 284.  
 Langheim, Kl. 44.  
 Langnegg 146.  
 Langwat zu Willingen 232.  
 Lape 104, 109.  
 — d. Ord.-Bruder 317.  
 Lasten 185.  
 latin. Recht 387.  
 Lanch 177.  
 Laufen 203.  
 Laufenburg 363 fl., 369.  
 Lauffahr 190.  
 Lautenbach, Chorherrenst. 326.  
 — Probst 285.  
 lazes hube 13.  
 Lebensmittel 5, 44.  
 Legionen 209, 212.  
 Legionsadler 209.  
 Lehen 17, 37, 110, 122, 241, 262, 339 fl.  
 — bisch. Augsb. 349.  
 — freib. u. fürstent. 231 fl., 238 fl., 246, 249.  
 — helsenstein. 252, 344, 487.  
 — hehengeroldseckisches 126 fl., 470.  
 — pfälzisches 125 fl.
- Lehenbau 91, 143.  
 Lehenbauern 144 fl., 178.  
 Lehenantritt 157.  
 Lehenersatz 418.  
 Lehensteute d. Gr. v. Helfenstein 252, 256, 344, 346.  
 Lehenmuthung 173.  
 Lehenträger 455.  
 Leibeigene 145, 167.  
 — von Wald und Salem 452 fl.  
 Leibgeding 279, 460.  
 Leibheim 254, 256.  
 Leibrenten 65, 67 fl.  
 Leibsteuer 167.  
 Leimen 14.  
 Leimersheim 283.  
 Lein 177.  
 Leinenweber 86.  
 Leinsamen 63.  
 Leinwand 61.  
 Leisten 253, 255, 321 fl., 342 fl., 346, 348.  
 Lengenfeld 14.  
 Lengnau 163.  
 Leopold I v. Oesterr. 354 fl.  
 — III v. Oesterr. 357.  
 Lesemeister 109.  
 Lenbs 62.  
 Leutprieſter 107, 111, 122, 475.  
 libelli 174 fl., 177.  
 libellus perpetualis 186.  
 Lich 27, 259.  
 v. Lichtenberg 101 fl., 104 fl., 235, 325.  
 v. Lichteneck 350.  
 Lichtenthal, Kl. 92, 284.  
 Licinius 220.  
 Lidlohn 78.  
 v. Liebeck 363.  
 v. Liechtenstein 440.  
 Liedolsheim 146.  
 Lienbach 333 fl., 335.  
 Lierbach 243.  
 Limburg, die Burg 99.  
 — in Franf. 33.  
 — a. d. Lahn 34, 44, 66, 68, 308.  
 — v. 308.  
 Limpachhof 126.  
 Lindach 50.  
 v. Lindenberg 306.  
 Linzgau 189, 421.  
 Litscher 429 fl.  
 Löffingen 203, 266.  
 Löhnung 89.
- Löhnung der Rebleute 311 fl., 313 fl.  
 Lölein, Löly 357.  
 Lörzweiler 169.  
 Löss 196.  
 Löwenstein 102.  
 — Gr. v. (Albert) 102.  
 Logel 22, 107 fl., 109.  
 Loh, das 347.  
 Lohnarbeit 302.  
 Lonnich 266.  
 v. Loon 281.  
 Lorch, Kl. 294.  
 — in Oesterr. 391.  
 Loretto 175.  
 Lorsch, Kl. 93, 263, 267.  
 — Erwerbungen 126.  
 Lösungsrecht 161, 308 fl.  
 Lothringen, Herz. v. 236.  
 — Herzogin v. 236.  
 Lucern 15, 20, 38.  
 — Kanton 95, 262.  
 Lueilla 217.  
 Ludwig d. Bayer 49, 58.  
 — d. Jr. 13.  
 Lützel, Abt 76.  
 Lützelfachsen 126.  
 Lunagia 16 fl.  
 Lupfen 395.  
 — v. 56.  
 — Gr. v. 430.  
 Lushheim 160.  
 Lutschuttern 154.  
 Lurenburg 146, 201.  
 Lurus 277.  
 Luruspferde 55 fl.  
 Lyon 214.
- Maas**, Fl. 12.  
 Macherlohn 61.  
 Mägde 80.  
 Maguentius 222, 387.  
 Mahlberg, die Burg 329.  
 Mahlproben 288.  
 Mahlpüren 203, 470.  
 Mahnen zu Haus, zu Hof und unter Augen 253, 255, 342, 348.  
 Maier 94 fl., 131, 293.  
 — Lukas 354.  
 Maieramt 96.  
 Maierhöfe 91, 95.  
 Maierrecht 95.  
 Maierpflichten 95 fl.  
 Mainau 459 fl. Komthur.  
 Mainz, St. 22, 31, 33, 54, 67 fl., 169, 206, 213, 264, 268, 328 fl., 384, 395.

- Mainz, Domherren u. Ka-  
 merer 2c. 125.  
 — Generalvikare 125.  
 — Domst. 444.  
 — Erzb. 71, 276, 441 fl.,  
 448 fl.  
 — S. Alban 93, 444.  
 — S. Gingsolf 444.  
 — S. Johann 444.  
 — S. Maria ad gradus  
 444, 489 fl.  
 — S. Maria in campo  
 444.  
 — S. Moriz 444.  
 — S. Peter 442 fl.  
 — S. Stephan 444, 489.  
 — S. Victor 285, 444.  
 Mainzer Mundart 200.  
 Majorate 160.  
 Maiselstein 434.  
 Maler 489.  
 Maltsch bei Wiesloch 42.  
 Malter 21.  
 Malterdingen 112 fl.  
 Malterzahl 191.  
 mancipia 82, 145, 148.  
 manentes 148.  
 mangrap 187.  
 Manggeld 71.  
 Manngericht 173.  
 Mannheim 25, 59, 264.  
 Mannlehen 126 fl.  
 — bab. 127 fl.  
 v. Mannsberg 363.  
 Mannwerk 478 fl.  
 manopera 83.  
 mansarius 168.  
 Mansen 33 fl.  
 Mansmad 11.  
 mansus 12 fl., 257 fl.,  
 297.  
 — absus 168.  
 — laetilis 12 fl.  
 — possessus 169.  
 — vestitus 168.  
 Manufakten 267.  
 Manumission 167.  
 Marc. Aurel. 217.  
 margal 185.  
 Marienbilder 489 fl.  
 Markdorf 53.  
 Markgenossen 194.  
 Marktpreis 12, 268.  
 Marktumsatz 64.  
 Markung 92.  
 Marschalk 231, 321, 326.  
 Marseille 214.  
 Marstall 290.  
 Marstaller 80.  
 massarii 150.
- Maße 8 fl.  
 Materialien 489.  
 Materialismus 4.  
 maternicum 274.  
 Matidia 217.  
 Matten 488.  
 Mauchen 248.  
 Mauchenheim 26.  
 Mauenheim 262.  
 Maulbronn, Kl. 160.  
 Maulburg 16.  
 Maurer 86, 88.  
 Maxentius 220.  
 Maximian 219.  
 Maximinus 218, 220.  
 Maximum 298.  
 Mayb 253.  
 Mayde-Wallachenpferd 342,  
 344, 346.  
 Mayingen 40.  
 Mechtersheim 190.  
 Mechtild, f. v. Oesterr.  
 370.  
 Meckenheim 28, 264.  
 Meckesheim 15.  
 Meber 417.  
 Meersburg 22, 88, 183 fl.  
 Mehrerau, Kl. 423, f.  
 Bregenz, Kl.  
 Meinward 109 fl., 114,  
 249.  
 — Ritter 317.  
 v. Meisterswang 261.  
 Mecklenburg 12.  
 Melioration 180.  
 melius caput 165.  
 Mellsheim 203.  
 Memmingen 256, 289.  
 Rene 83.  
 Menge der Früchte 189.  
 Mengen 39, 106.  
 — v. 106, 109.  
 Memmingen, Grämlich v.  
 454.  
 Menschheit 302 fl., 304.  
 mentag 16 fl.  
 Meran 437.  
 Merklingen 270, 282.  
 Merkur 210, 387.  
 Messerfründen 283 fl.  
 Messkirch, Bürger 476,  
 477.  
 meta 9.  
 Metallwaaren 62 fl.  
 Metten 146.  
 Mezen 21.  
 Miethzius 30.  
 milde Anstalten 304.  
 Mildthätigkeit 303.  
 mina 21.
- Mindel, fl. 353.  
 Mindelberg 349 fl.  
 Mindelheim, St. u. Herr-  
 sch. 350.  
 Mingolsheim 68.  
 Minimum 298.  
 minister 418.  
 Ministerialen d. Gr. v.  
 Helfenstein 116 fl.  
 — d. Gr. v. Wirtenb.  
 454.  
 Minnefinger 317.  
 Minwersheim 203.  
 Minzenberg 8, 259.  
 missus 187.  
 Mißbau 164, 180.  
 Mißwachs 40.  
 Mite 9.  
 Mitmal 9.  
 Mittelpreise 48.  
 mitus 9.  
 modius 106, 285 fl., f.  
 Mutt.  
 Mölsheim 204.  
 Mönch v. Rosenberg 123  
 fl.  
 Mönchzell 81, 125.  
 — v. 126.  
 Mönthal 299.  
 Mördingen 107 fl., 109,  
 111, 238.  
 — v. 97.  
 Mörsch 169.  
 v. Mörsperg 370.  
 Mörsstadt 14.  
 Mörtel 207.  
 Mörtelstein 145.  
 Mörsheim 15, 42, 63.  
 Mößkirch 30.  
 Monra 444 fl.  
 mons Jovis 384.  
 Montafun 428.  
 Montagsgüter 16 fl.  
 v. Montfort, Gr. 230.,  
 421, 429 fl., 432.  
 Montigel 417, 427.  
 Moos 270.  
 v. Moretsch 439.  
 Morgengab 253, 278 fl.,  
 341.  
 Morgenmaß 8, 263.  
 Morgenpreise 24.  
 Morjer, Sch. 101, 111.  
 — Ritter 229.  
 Mortuar 95.  
 mortuarium plenum 165  
 fl.  
 Mosbach 391.  
 — Stift 168.



- Mosbach in Nassau 173.  
 Moselwein 54.  
 Mothern 14.  
 Mühlen 33, 296, 339, 471,  
 478 (Bestand).  
 Mühlhausen 25.  
 — im Elsaß 22, 81, 90,  
 138.  
 Mühlheim a. d. Donau  
 20, 454.  
 — v. 453 fl., 456, 459 fl.  
 Müllheim 233 fl.  
 Münch v. (Basl. Gejch.)  
 124.  
 — v. Löwenberg 125.  
 — v. Münchenstein 125.  
 — v. Rosenberg, ihr Wap-  
 pen 123.  
 München 44, 60, 66.  
 Münchingen 248.  
 v. Münster 342, 344.  
 Münsterthal 389.  
 Münzen 23.  
 Münzfuß 272.  
 — preis 64.  
 — stätten 63, 199 fl.  
 — stempel 214.  
 — wejen 7, 9, 48, 76.  
 Mündingen 180, 229, 316.  
 Mundolsheim 203.  
 municipia 387.  
 Munwiller 141.  
 Munzingen 106, 250, 257.  
 — v. 97, 106 fl., 109,  
 111, 230, 238, 245,  
 246, 320.  
 Murg, Fl. im Hauenst.  
 383.  
 Murgthal 53.  
 Murrhard, Abtei 102.  
 Muthung 153.  
 Nutt 19 fl., 106, 245.  
 Mutterstadt 47, 172, 269.  
  
**N**  
 Naheife 383.  
 Nachlaß 155, 158, 163,  
 270, 298.  
 Nächstenliebe 303.  
 Nahrungsbedarf 288.  
 — pfründe 289.  
 Name 180.  
 Nassau 9, 12, 26, 34, 36,  
 39, 44, 59, 62.  
 — Gr. v. 440.  
 Nationalitäten 198 fl.  
 natürl. Pflicht 302.  
 Naturalien 67, 165.  
 Naturalwirthschaft 75, 136,  
 184, 288.  
 Naturalzins 129, 271.  
 Naive 349 fl.  
 — Collegiatfl. 350.  
 Neckar 388.  
 Neckaran 14, 47, 399.  
 Neckarelz 15, 388 fl.  
 Neckargerach 50.  
 Neckarhausen 258.  
 Neckarlauf 397 fl.  
 Neidingen 20.  
 Neidlingen 145.  
 — v. 350.  
 v. Nellenburg, Gr. 430.  
 Nemetes 384.  
 Nendingen 33.  
 v. Nellingen 342, 344 fl.  
 nepotes 271.  
 Nesselwangen 470.  
 Nero 216, 394.  
 Nerva 216.  
 Neubau 300.  
 Neubrüche 149.  
 Neuburg, Gr. v. 325.  
 Neuchatel 186.  
 Neuenburg im Br. 21,  
 154.  
 — Meister v. 105.  
 — v. 320 fl., 326, 336.  
 — Herr zu 325.  
 Neuenheim 25, 139.  
 Neuenstein, Schloß 232.  
 — v. 231 fl.  
 v. Neufrach 453 fl.  
 Neunack, Burg, Herrschaft  
 470.  
 — v. 469 fl.  
 Neunforn 295.  
 Neunkirch 146, 266.  
 Neuß 22.  
 Neustadt a. M., Kl. 294.  
 v. Nibegg 417 fl., 425.  
 Niederbaldingen 21.  
 Niederbühl 203.  
 Niedereggenen 261, 266.  
 Niederhochstatt 14.  
 Niederhofen 127.  
 Niederingelheim 62, 278.  
 Niederkirchen 25, 264.  
 Niederlauterbach 14.  
 Niederlustatt 14.  
 Niedermohr 182.  
 v. Niederntor 438.  
 Niederrhein 12, 22.  
 Niedersaulheim 284.  
 Nimes 214.  
 Nörblingen 31.  
 — Reichsvogt zu 252.  
 Nörten 442.  
 Nonabend 323.  
 Nonnins, Kaiser 391 fl.  
 Nordamerika 304.  
 v. Norderach 333 fl., 335.  
 Nordwasser 242 fl.  
 Noricum 384.  
 Normänner 400.  
 Notar, kaiserl. 122.  
 Notare 243, 285.  
 Nothbruder 471 fl.  
 Nothspeicher 50 fl.  
 novalia 172, 275.  
 Novalzehnten 194.  
 Nüristorf 194.  
 Nürnberg 57, 66, 70, 120,  
 297.  
 — Bgr. 280 fl., 291.  
 Rüsse 151 fl.  
 numeragium 185.  
 Rußbaum, Conv. Mag.  
 104 fl., 238, 245.  
 Rußdorf 47.  
 Rußloch 171, 203.  
 Rußnießer 303.  
 Rußnießung 143.  
  
**O**  
 Oberbergen 270.  
 Oberdorf 333 fl., 335.  
 Oberehenheim 203.  
 Obereisaß, Landvogt 470.  
 Oberhausen 14, 190.  
 Oberhohenberg, Graffsch.  
 459.  
 Oberkirch 242.  
 — (Oberdorf) 334.  
 Oberkochen 252 fl., 254,  
 339 fl., 341, 344 fl.,  
 347 fl., 349.  
 Obersaasheim 141.  
 Oberschönbrunn 145.  
 Obersulgen 449.  
 Oberweningen 59, 296.  
 Oberwittighausen 38.  
 Oberwolfach 242.  
 Obrißheim 14, 53, 159,  
 388.  
 octale 21, 44, 242 fl.  
 Odenheim 27.  
 — Abt 286.  
 — Kl. 93, 294.  
 Odenwald 26, 59, 178,  
 205, 393, 397.  
 Oedenstetten 261.  
 Oedland 152, 194.  
 Ofen 62.  
 Oehringen 166.  
 Oekonomie 96.  
  
 32\*

- ökon. Grundsätze 267.  
 Del 63.  
 v. Derl 439.  
 Desling 384.  
 Oesterreich 12, 17, 57, 247,  
 262, 363 fl.  
 — Hz. v. 61, 82, 235  
 fl., 281, 320, 329, 429  
 fl., 441.  
 — Richenza v. 353.  
 Dettingen, Grafsch. 116.  
 Offenbach in d. Pfalz 15.  
 Offenbarung 302.  
 Offenheim 14.  
 Offheim 26.  
 officiales 94.  
 v. Ostringen 367.  
 Oggenhausen 252.  
 — Fezer v. 252.  
 Okrustel 34.  
 Oos 42.  
 Oppenheim 40, 51, 57,  
 79 fl., 86, 88 fl.  
 operae 83, 177.  
 Opfikon 194.  
 optimale caput 165.  
 ordines 10.  
 Ordnung 292.  
 Organisation 6, 11 fl.  
 — der Armen 149.  
 organ. Reste 179.  
 Orsikon 76.  
 Ortenau 11, 21, 25, 42,  
 53, 190.  
 — Landvogt, kais. in der  
 325.  
 Ortenberg, Amtmann in  
 126.  
 — kais. Vogt zu 325.  
 Orthaus 107 fl., 109.  
 Ortsgebrauch 152.  
 Osterburken 393.  
 Ostheim 350.  
 Osthofen 28.  
 oströmische Reich 387.  
 Ottenhöfen 232.  
 Otterberg, Kl. 295.  
 Ottersheim 43, 168, 283.  
 Otterstadt 204.  
 Ow, Kathar. v. 127.  
 Owingen, Pfarrer 456.
- Pachtpactum 172.  
 — =umtriebe 310.  
 — =weigerung 148.  
 — =wesen 76, 144 fl.  
 — =zins 156.  
 pactum 150.  
 Padenhausen, Kl. 278.  
 Padua 176.  
 Pächter 11, 130, 272, 310.  
 Päpste (Alex. IV) 243 fl.  
 Paimar 23.  
 palefridus 56.  
 Pappus 441.  
 Pappusleben 241.  
 parabola 176.  
 Paris 384.  
 partiarum 84, 148.  
 partiarum colonus 185.  
 Pasing 35.  
 Passau 66.  
 paternicum 274.  
 Patricier 278.  
 Patronatrecht 116 fl., 126,  
 233 fl., 318.  
 pecia 10.  
 peculium 275 fl.  
 Peger, der weise 336.  
 Pelz 62.  
 pensiones 67.  
 Pension 283, 287.  
 Pensionsanstalt 305.  
 Periodenbau 172.  
 Personen 294 fl.  
 Petershausen 25.  
 Peznick 436.  
 Pfändung 423.  
 Pfaffen 111, 230.  
 Pfaffenhofen 456.  
 Pfaffenweiler 250 fl.  
 Pfalz 23, 25, 28, 42, 50,  
 53, 57, 126, 142, 189  
 fl., 195, 201, 258 fl.,  
 272.  
 — =Neuburg 289.  
 — =grafen 50 fl., 74, 290,  
 315.  
 Pfandgläubiger 300 fl.  
 Pfandpacht 300.  
 Pfandschaft 174, 355, 361.  
 Pfannenberg, Herrsch. 432.  
 Pfarrer 120, 122, 153 fl.,  
 250, 335 fl., 418, 453,  
 456, 461, 469, 475.  
 Pfarreien 142, 241 fl.  
 Pfarreipfründen 282.  
 Pfarrgesellen 122.  
 Pfarrgüter 13, 275, 182.  
 Pfarrkirchen 114 fl., 231,  
 233 fl., 238, 333 fl.,  
 335, 443.
- Pfarr-Rektoren 97, 114,  
 231 fl., 238.  
 Pfarrverweser 242, 282 fl.  
 Pseffingen 263.  
 Pferde 55 fl., 202.  
 Pferdepreise 56 fl.  
 Pflästerer 88.  
 Pfleger 94.  
 Pflicht 302 fl.  
 Pflügung 181.  
 Pflugrecht 164, 301.  
 Pflugschätzung 11.  
 Pflugvieh 159.  
 Pforzen 335.  
 Pforzen 202.  
 Pforzheim 42, 53, 202,  
 391.  
 Pfründevermögen 281 fl.  
 Pfullendorf, Job. v. kais.  
 Notar 122.  
 — 453 fl., 454.  
 — Ammann 453.  
 — Bürger 473.  
 Pfundrechnung 282 fl.  
 Pfungstatt 43.  
 Philippsburg, Amt 146.  
 Philippus, Kaiser 218.  
 Pirsch 436.  
 Plaphart 41.  
 Platina 217.  
 plastrum 83.  
 Polch 45.  
 Polen 12.  
 Polizeitare 89, 96.  
 Politik 302.  
 pomerium 18.  
 Porta Coeli, s. Thennen-  
 bach.  
 porta nigra 214.  
 v. Porta 425.  
 portio 260.  
 Portionen 289.  
 portus 202.  
 positive Gebote 302.  
 praebendae 281.  
 praedia 37.  
 praedium 260 fl.  
 praktisches Leben 200.  
 Prägorte 214.  
 Prämien 51, 180.  
 Prämonstratenser Kl. 100,  
 231, 240, 242 fl., 333,  
 335, 350, 353.  
 — Generalvikare u. Visi-  
 tatoren in Schwaben,  
 Elsaß u. Graubünden  
 353.  
 praetenturae 206.  
 precarium 132.

- Preise 8 fl., 23 fl.  
 Preisdifferenz 49.  
 — -erhöhung 48.  
 — -verhältnisse 48.  
 Prefarie, 105, 168, 244 fl.,  
 305, 449 fl., 454, 457  
 fl., 471, 473.  
 Predigerkloster 108 fl.  
 Priester 458, 461.  
 Privatvermögen 274.  
 Privilegien 299.  
 Probus 219.  
 procurator 94, 136.  
 Produktion 287.  
 Produktenpreise 24, 40 fl.  
 Proletariat 294.  
 Proletarier 149.  
 proprius 275.  
 Provinzen 92.  
 Prozeß 446 fl.  
 Pülsringen 36, 38 fl.
- Quaderbau** 207.  
 quartarii 285.  
 Querstraße 388.
- Radolfzell** 20, 41, 86.  
 Räuberei 294.  
 Ragaz 296.  
 Rain 190.  
 — v. 353.  
 v. Ramschwag 423.  
 Ramsen 189.  
 Ramsteinweiler 127.  
 Randeck, die Burg 350.  
 — v. 350.  
 Randersacker 28, 270.  
 Rangordnung 267.  
 Raufweil 423, 429.  
 — v. 417.  
 Ranzweiler 41.  
 Rastatt 46, 53, 197, 384.  
 ratio 274.  
 Rauenthal bei Rastatt  
 258.  
 v. Raunolzsdorf 436.  
 Raunheim 12.  
 Ravenspurg 427.  
 Rebbaun 183, 311, f. Wein-  
 baun.  
 v. Rechberg-Galatin 116.  
 Rebstal 465 fl.  
 Rechenkammer 51.  
 Rechnung 93.  
 Rechnungsgeld 166.  
 — -wesen 289.  
 Rechtsgang 153.
- Rechtsgeschichte 294.  
 — -zug 383.  
 Recognition 153, 194.  
 Recolach 436.  
 redditus 65.  
 v. Reden, f. v. Roden.  
 Regensburg 19, 31, 35 fl.,  
 44, 59, 61, 66, 68, 88,  
 279, 297.  
 — Bisch. 49, 287.  
 Regisheim 141.  
 Reiche 302.  
 Reichenau, Kl. 275.  
 — Nebte 344.  
 v. Reichenberg 324.  
 Reichenbuch 50.  
 Reicholzheim 39, 259.  
 Reichsabtei 353.  
 Reichslehen 102, 417.  
 — -schultheiß 127.  
 — -vogt zu Nördlingen  
 252.  
 Reichthum 3, 273, 287,  
 302 fl.  
 Reihenfolge der Arbeiten  
 182 fl., f. Turnus.  
 Reime 420, 422.  
 Reinbott 97, 234.  
 v. Reischach, Elisabeth 483  
 fl.  
 — Geburg, Burkhart 485  
 (Urs., Marg., Anna,  
 Helena).  
 Reiterei 388.  
 Reiterriegel 421.  
 Reiver v. Altpaur 438.  
 Religion 302.  
 Remedium animae 449 fl.,  
 454, 461, 467, 474.  
 Remetschwil 92.  
 Renchen 25, 27.  
 Renchthal 326.  
 Reudel 39.  
 Renovation 155, 158, 160,  
 174, 176, 292.  
 Rentenkauf 42, 309.  
 residentia 19.  
 revisorium 133.  
 Reute 111.  
 Reutfeld 152, 156, 194,  
 274.  
 Reuthe, Ober- u. Nieder-  
 244 fl.  
 Reutlingen 30.  
 Reutpacht 306 fl.  
 Revolution 302.  
 v. Rheinfelden 358.  
 Rheinau, Kl. 58 fl., 296.  
 Rheineck 249.
- Rheinfelden 20, 371.  
 Rheingau 26, 44, 282 fl.  
 Rheinhäusen 14.  
 Rheinhessen 142.  
 Rheinlauf 420, 426 fl.  
 Rheinpreußen 26.  
 Rheinsee 196 fl.  
 Rheinthal 195 fl., 423.  
 Rheinzabern 206 fl., 391.  
 Rhens 22.  
 Rhetia 384.  
 Rhoden 156.  
 Rickenbach 189, 202, 362.  
 Riedfels 269.  
 v. Riedheim 342, 344 fl.  
 Riedlingen 62.  
 — v. 344, 463.  
 Riedmühle 450.  
 Riegel 159.  
 Riehen 16.  
 Rielasingen 189.  
 Rieffersteig 347.  
 Rigodulum 203.  
 Rina 334 fl.  
 Rindvieh 58 fl.  
 Ringe 490.  
 v. Ringenberg 420.  
 Rintheim 203.  
 Rintouf, Ritter 111,  
 234, 246, 250, 320.  
 Ritter 97, 104, 105, 109,  
 111, 114, 124, 127,  
 229 fl., 231 fl., 234,  
 238 fl., 240 fl., 244 fl.,  
 249 fl., 252, 254 fl.,  
 317, 319, 322, 325 fl.,  
 339, 342 fl., 344 fl.,  
 346, 450, 453, 485.
- Rittermaß 19.  
 Ritterpferde 55 fl.  
 v. Roden 253 fl.  
 — Gert. v. 252 fl., 254.  
 Rodnegg 439 fl.  
 Rödelheim 34, 39.  
 Römer 198.  
 röm. Ackerbau 11.  
 — Alterth. 385 fl.  
 — Bauart 393.  
 — Bergwerk 389.  
 — Kultur 199.  
 — Einfluß 199.  
 — Erbpacht 185.  
 — Gränzwall 392 fl.  
 — Haushaltung 289.  
 — Kaiser 304.  
 — Kriegsverfassung 387 fl.  
 — Maße 22.  
 — Münzen 199 fl., 205,  
 208, 213 fl., 385 fl.,  
 391 fl., 393, 396.

- röm. Polizeitare 49 fl.  
 — Recht 188.  
 — Reich 294.  
 — Rheinlinie 387, 397.  
 — Städteverfassung 294.  
 — Straßen 201 fl., 399.  
 — Topographie 200.  
 Röttenbach 242 fl.  
 Rötteln, Schloß 324.  
 — v. 323, 325, 433, f. Hochberg.  
 v. Roggenbach 128.  
 Roggenburg, Kl. 350 fl., 353.  
 — Präpste 350 fl., 353.  
 — Abte 353.  
 Roggweil 463.  
 — v. 462 fl., 464.  
 Roggwil 143.  
 Rohprodukte 40 fl.  
 Rohrbach 182.  
 — bei Einsb. 14.  
 — in Hessen 259.  
 Rohrdorf, Ida v. 451.  
 Rom 218.  
 Roppenheim 266.  
 Rosbach 26.  
 Rosemont 124.  
 Rosenberg 123 fl.  
 — am 478 fl.  
 — Dynasten v. 123.  
 — v. 419.  
 — Mönch v. 123 fl.  
 Rosenthal 284.  
 Rosheim 203.  
 Rosswag 282.  
 Rosswangen 21.  
 v. Rote 261.  
 Roth (Fluß) 353.  
 — v. Hittisheim 487.  
 — v. Schreckenstein 342, 344, 486 fl.  
 — v. Zell 487.  
 Rothensbach 243.  
 Rothenberg 84.  
 Rothenburg a. d. T. 259, 266.  
 Rothensfeldgut 242 fl.  
 Rothenslachen 459 fl., 461.  
 Rottenburg 390.  
 Rottenmeister 155 fl.  
 Rottenpacht 155 fl., 170 fl.  
 Rottweil 20, 30, 120, 122  
 — oberster Schreiber 122.  
 Ruchsen 34, 39, 269.  
 Rudolf I, König 57 fl., 166.  
 — IV v. Oesterr. 355.
- Rückersatz 304.  
 Rückkauf 175.  
 Rückschlag 299.  
 Rüfenach 190.  
 Rützenbachthal 231 fl., 233.  
 Rüstung 55 fl.  
 Rüttschbronn 147.  
 ruhendes Kapital 274.  
 v. Rumlang 364, 375, 378.  
 v. Rungelstein 439.  
 Rupertsberg, Kl. 289.  
 Rusheim 146.  
 Ruthenmaß 8.  
 Rußendorf 147.
- Saargegend 201.  
 Saasheim 191.  
 Saatschätzung 11.  
 Sachen 294 fl.  
 Sachsenhausen 254, 256.  
 Sackgült 150.  
 Säckingen 22, 33, 41, 266, 270, 363 fl., 400.  
 — Kl. 59, 92.  
 Sämmler 155.  
 Sagen 488.  
 Salbücher 92.  
 Salem, f. Salmansweiler.  
 Salland 130, 132, 261.  
 Salmbach 14.  
 Salmansweiler, Kl. 27, 93, 116 fl., 118 fl., 122 fl., 417 fl., 419 fl., 422 fl., 426, 435, 475 fl.  
 — Abte 105, 108, 114, 122 fl., 334 fl., 452 fl., 455 fl., 460 fl.  
 — Erwerbungen zc. 334, 454, 456, 459, 460.  
 — Leibeigene 452.  
 — Mönche 453 fl., 456, 459, 461, 463.  
 — Prior 456.  
 Salmen 60.  
 Salonina 219.  
 Saloninus 219.  
 Salzburg 15, 44.  
 S. Blasien 138, 163, 186, 296, 332 fl., 359, 375 fl., 379.  
 — Abt Christoph 375, 379.  
 — Abt Nif. 375.  
 S. Gallen, Kl. 93, 186, 190, 294, 305.  
 — Abt 287.
- S. Gallen bei Ueberlingen 454 (Gallerberg).  
 — Brunnen 245 fl.  
 S. Georgen, Kl. 93.  
 S. Georgs Bruderschaft 271.  
 S. Gertrud, Collegiatk. in Augsburg 116.  
 — Canonicus 116.  
 S. Leonhart 203.  
 S. Peter, Kl. 93, 101.  
 S. Trudpert, Kl. 153.  
 — — Abte 333.  
 — — Besitzungen, Erwerbungen zc. 96 fl., 98.  
 S. Urban, Kl. 143, 183.  
 Sand 207.  
 Sandhausen 14.  
 Sandhofen 40.  
 v. Sargaus, Gr. 428 fl.  
 Sarmatia 220.  
 v. Sarntheim 440.  
 Sarsch 267.  
 Sasbach 241.  
 Satel 9 fl.  
 Saulgau 30.  
 Saum 22, 112, 113.  
 Schäfer 81.  
 Schänis 132.  
 Schätzungsmaß 10 fl.  
 — preis 166.  
 Schafe 59 fl.  
 Schaffhausen, Stdt. 20.  
 — Kant. 15.  
 Schaffner 94.  
 v. Schastolzheim 234, 322 fl., 327.  
 Schallstadt 107 fl., 109, 257.  
 Schare 180.  
 Scharen 63.  
 v. Scharenstetten 252, 345 fl., 346 fl., 348.  
 Scharhof 139.  
 Schauernheim 47.  
 v. Schaumburg, Gr. 281.  
 v. Schellenberg 431 fl.  
 Schenk 319 (d. Gr. v. Hohenberg).  
 v. Schenkenberg 102.  
 Schenkung 118, 238, 318, 451, 454, 457 fl., 461, 466, 473.  
 Schidelin (v. Staufenberg) 231  
 Schiffbrücken 398.  
 Schifferstatt 33, 190.  
 — v. 128.

- Schildhalter 432.  
 Schiltigheim 203.  
 Schindeln 62.  
 Schlage 11.  
 Schlatt (Kirchensatz) 338 fl.  
 Schleier 490.  
 Schlettstadt 336.  
 — v. 97, 320.  
 Schlierberg 107.  
 Schlierstatt 26.  
 Schlöffer 103, 232, 252, 254, 256, 324, 348, 353, 452, 470, 477.  
 Schluchtern 69.  
 Schmalfaat 273.  
 Schmalalkalden 269.  
 Schmalzehuten 273.  
 Schmiede 400.  
 Schmund 277.  
 Schnaidheim 252.  
 Schnaitheim 345 fl.  
 Schneggenroden 254.  
 Schneider 85.  
 Schneewin 97, 105, 110 fl., 238, 244 fl., 246, 250, 330, 336, 378.  
 Schnitter 90.  
 Schönau 359, 368.  
 — bei Lindau 433.  
 — v. 357.  
 Schöneck, Anna v. 347, 348 fl.  
 Schönstedt 443, 445.  
 Scholaster 276.  
 Scholeren 451, 457.  
 Schottenstämme 171.  
 Schoup v. Straßburg 104.  
 Schreckenstein, Roth v. 342, 344, 486 fl.  
 — 487 (Gr. Helfenstein. Lehen).  
 Schreiner 88.  
 Schriesheim 14.  
 v. Schrosenstein 440.  
 Schrosburg 204 fl.  
 Schülerpfründen 286.  
 Schüttemeister 246.  
 Schützenlehen 137.  
 Schuhe 62.  
 Schulden 300 fl., 428.  
 Schuldienste 281.  
 Schuldner 300.  
 Schulmeister 105, 205, 249 fl., 252, 316.  
 Schultheiß 108 fl., 242, 246, 250, 254, 317, 320, 326, 336.  
 Schupsholz 101.
- Schupflehen 170.  
 Schupposen 15 fl., 36 fl., 143, 163, 170, 178 fl., 183, 260 fl., 262 fl., 297 fl.  
 Schupposer 131.  
 Schussen, Fl. 421.  
 Schutz 292, 297, 305.  
 Schutzbeamten 292.  
 Schutzbündniß zwischen d. Gr. v. Freib. u. Hz. v. Lothringen 236.  
 Schutzherr 292.  
 Schwabed u. Balzhäusen, Gr. v. 353.  
 — Gräfin v. (Richenza v. Dester.) 353.  
 Schwaben 24 fl., 29, 36, 38, 67, 70, 179, 260, 278, 353, 488.  
 Schwabsburg 339 fl., 341, 344.  
 Schwäb. Hall 30.  
 Schwäbische Klöster 448 fl.  
 Schwaigern 14.  
 Schwand 275.  
 Schwarzach, Kl. 25, 210, 266, 270.  
 Schwarzenberg, die Burg und Herrsch. 105.  
 — v. 104 fl., 114, 323 fl., 325 fl., 327 fl.  
 Schwarzwälder Eisen 63.  
 Schwarzwald 59 fl., 83, 97 fl., 353 fl., 400 fl., 488.  
 — Freiheiten 380.  
 Schweden 400.  
 Schweine 59.  
 Schweinsfurt 54.  
 Schweinung 138.  
 Schweiz 9, 20, 22, 24, 29 fl., 33 fl., 36, 38, 41, 53, 60, 83, 93, 151, 179, 181, 190, 203, 257, 260, 269, 278 fl., 296, 298, 384.  
 Seefach 124.  
 Sechstel 9 fl.  
 Seckenheim 14, 47, 398.  
 Seebach, der 240.  
 v. Seefeld 116.  
 Seegarten 347, 349.  
 Seelenzahl 141.  
 Seidenzeug 62.  
 Seile 63.  
 Selbschollen 342.  
 Selbstbau 91 fl., 142 fl., 263.  
 Selbsterhaltung 302.
- Selbstschutz 297.  
 Selbstvogtei 297.  
 Selde 252, 254, 261, 339 fl., 347.  
 Selden, Kl. Besitzungen, Erwerbungen zc. 246.  
 Seldner 159.  
 v. Sellingen 109, 335, 454.  
 Seligenstadt 56, 60, 166, 181.  
 Seligenthal, Kl. Erwerbungen zc. 124.  
 Selland 130, 132, 136.  
 Sellenbesitzer 178.  
 Selters 34, 269.  
 Selz, St. 42.  
 — Kl. 306.  
 Selzen 387.  
 semipraebendarii 285.  
 Sempach 60.  
 Senheim 27, 81.  
 v. Seppenhofen 106, 113 fl.  
 septemvir 396.  
 Sept. Sever. 217, 393 fl.  
 Sermenzer v. Neuenburg 321, 326, 336.  
 Sernatingen 470.  
 servitores 79.  
 servus 149.  
 servus currens 297.  
 Sester 11, 21.  
 Seuchen 74.  
 Severus 386.  
 sexpraebendarii 285.  
 Sibrahhofen 434.  
 siela 20.  
 Siebelsdingen 28.  
 Siegel 417 fl., 419, 422, 426, 428, 432.  
 — Secretj. d. K. Albrecht 323.  
 — Majest. K. Alb. 329 fl.  
 — Majest. d. K. Karl IV (Besch.) 121.  
 — Majest. Kais. Rud. I 235.  
 — des Convents v. Allerheiligen 101.  
 — des Bisch. von Augsburg (Marq. I) 349.  
 — der v. Balbeck 377.  
 — der Stadt Basel 363.  
 — des Bischofs Peter (Reich zc.) von Basel 235.  
 — der v. Biesingen 248.  
 — der v. Blumenberg 248.  
 — der v. Blumeneck 380.

- Siegel des Bisch. Heinrich v. Constanz 248.
- des Bisch. v. Constanz (Heinrich II) 319, 331.
- d. Const. und Züricher Domherren Berthold 451.
- des Offiz. d. Constanz. Cur. 319, 463 fl.
- d. Hochmeisters d. D. Ord. 247.
- d. Landkomthurs des D. Ord. im Elsaß und Burg. 247.
- d. Burggrafen v. Dorlisheim 321.
- der Stadt Endingen 247.
- der v. Falkenstein 229, 241, 251 fl.
- der Fezer 256, 343, 348, 487.
- der v. Flachsland 365.
- d. St. Freiburg (der größere) 97, 102 fl., 109, 231, 331, 338.
- der Gr. v. Freiburg (Conr. II) 324, 331.
- d. Domp. Conr. 97, 233, 244, 245, 333.
- Egino III 97, 101 fl., 103 fl., 109, 230 fl., 235, 239 fl., 242, 245, 249, 251, 317 fl., 324, 326, 331.
- Heinrich 97 fl.
- d. Gr. v. Fürstenberg (Frid.) 232, 240, 243, 248.
- (Egenos) 233.
- Gebh. v. Fürstenberg 335.
- Heinr. II 336.
- der v. Geroldseck 104.
- d. Amtm. J. Gößlin zu Ueberl. 475.
- der Güz v. Brenz 256.
- v. Leibheim 256.
- der Gr. v. Habsburg 100, 235.
- d. Marktgr. v. Hachberg 104, 114, 235, 324, 328, 367.
- der Marktgräfin Anna v. Hachberg 114.
- der v. Habinsdorf 374.
- des Beringer Häle 343.
- des Gerw. Häring 343.
- Siegel der Gr. v. Helfen  
stein 119, 343, 345.
- der v. Hornberg 317.
- des Hanns Hürger 343.
- des Const. Bürgers J. Imhof 480, 481.
- d. v. Kaltenburg 343
- des Abts Conrad von Rempten 331.
- des Bürgerm. Ulrich Knäppeler zu Ueberl. 468.
- der v. Knörtingen 343.
- der Stadt Laufenburg 364.
- Geheimsiegel des Herz. Friedr. v. Lothringen 235, 236.
- des Pfarrers in Mördingen 000.
- der v. Münster 343.
- der v. Nellingen 343.
- Leop. v. Dester. 362.
- der v. Ostringen 367.
- der St. Rheinfelden 374.
- der v. Riedheim 343.
- der v. Roggweil 463.
- der Roth v. Schreckenstein 343, 486 fl.
- der v. Rumlang 365.
- der Stadt Säckingen 364.
- der Abte von Salem 109.
- des Abts Wernher v. St. Trudpert 333.
- der Schenken v. Andeck 319.
- des Sifrid Schön 252.
- der v. Schwarzenberg 104, 328.
- der v. Sonthheim 345.
- der v. Staufen 231, 321, 326.
- des Bisch. Conr. I v. Strassburg 101, 104, 235.
- der Abte von Thenzenbach 109, 338.
- der v. Usenberg 104.
- der Gr. von Veldenj 104.
- des Kl. Wald 484.
- der Abtissinnen von Wald 450, 452.
- der St. Waldshut 367.
- Siegel der v. Wartenberg 98.
- der v. Weiler 343.
- der v. Weissenbach 343.
- der v. Weiffingen 343.
- der v. Zimmern 248.
- Siegelgeld 152.
- Siglen 214.
- Sigmund, H. v. Dester. 367, 372.
- Signau 184.
- Silberbaren 64.
- Silvanus Teteus 226.
- Simri 21.
- Sindelstein (= Zindelstein) die Herrsch. 335.
- Singen 201.
- Sinigaglia 176 fl.
- Sinsheim 180, 264.  
— Kl. 170 fl., 190.
- Sinzheim 42.
- v. Sirk 280.
- Slawen 12.
- Sneite, Conr. v. 110.
- soboles 271.
- Socialismus 5 fl.
- Sodel 9, 34.
- v. Söhnstetten 347, 349.
- Söbren 190, 193.
- Söllingen 266.
- Sohlbergwald 231 fl., 233.
- Solothurn 24, 30.
- Sommerfrüchte 188, 191.
- Sommerhausen 28.
- Sommerlohn 80 fl., 86 fl.
- Sonderbau 184.
- Sonnenberg 429.
- Sonntagskleid 165.
- Sonthheim 185.  
— v. 345.
- sors 66, 275.
- sortes serviles 160.
- v. Spanheim, Gr. 57, 305.
- Spannfrohnden 177.
- Sparsamkeit 167.
- Speculation 4, 287.
- Speichermaß 20.
- Speicherschwand 138.
- Speier, St. 21, 30, 33, 40, 44, 46 fl., 51, 58, 62, 69, 74 fl., 190, 265, 269, 271, 286, 397.
- Bisch. v. 125, 277, 287, 306, 444.
- Bist. 25, 42.
- Domst. 93, 258, 285.
- Domvikare 286.

- Speier, S. German 258.  
 — Schultzeiß 306.  
 Speisen 289 fl., 315.  
 Speisetzettel 289.  
 Spenli, Ritter 327.  
 Spesbach 182.  
 Spichifol 116 fl., 119.  
 Spiringen 283.  
 Spitälcr 284, 471, 473,  
 475, 479.  
 Spizenberg 330.  
 Spörli, Ritter 111.  
 v. Sponheim, Gr. 277.  
 Spor 433.  
 Sprache 200.  
 v. Sprechenstein, f. Trautz-  
 jun.  
 Sprendlingen 70.  
 Springen 116 fl.  
 — Patronatr. 119.  
 Sprüchwörter 291.  
 Staatscinkünfte 294.  
 Staatsgebot 302.  
 Staatslasten 305.  
 Staatswirthschaft 3, 49 fl.  
 273.  
 Stabeisen 63.  
 Stadthöfe 40.  
 Stadtrecht (Freib., Reuz.)  
 102, 104.  
 Städte 299.  
 städt. Adel 279.  
 Stämme 155, 160.  
 Stämmepacht 171.  
 Staja 11.  
 Stamms, Kl. 435.  
 Stand 95.  
 Standeseintheilung 277.  
 — =genossen 131.  
 — =klassen 277.  
 — =renten 68.  
 — =verminderung 305.  
 — =vermögen 277 fl.  
 — =verschiedenheit 147 fl.  
 statio agraria 206.  
 Statistik 6, 45 fl., 92,  
 179.  
 Statuen 489 fl.  
 v. Stausen 99 fl., 104,  
 230 fl., 247, 317, 320  
 fl., 325 fl.  
 Stausenberg, Schloß 232.  
 — Ganerben 232.  
 — v. 231 fl., 239 fl.,  
 241.  
 Steiermark 12.  
 Stein im N. Haslach 114.  
 — a. Rh. 205.  
 Steinach im N. Haslach  
 114.
- Steinbach bei Baden 53,  
 282.  
 Steinbrüche 208.  
 Steinstatt 257.  
 Steinhauer 86.  
 Steinheim 39, 119.  
 — Kl. 115 fl., 120 fl.  
 — Pröpste 115.  
 — Vogtei 116 fl.  
 Steintegenzeichen 393.  
 Steinsärge 212 fl.  
 Steinsberg 388.  
 Steinsjurth 203.  
 Steinweiler 14, 156.  
 Steppach 29, 70, 84.  
 Sterbfall 152 fl., 173.  
 Stettfeld 258.  
 Steuer 482.  
 steuerbare Grundstücke 299.  
 Steuerbetrag 299.  
 Steuern 293 fl., 305.  
 Steuerfreiheit 295, 299.  
 — =last 299.  
 — =pflicht 299.  
 Stiefel 62.  
 Stijtschöfe 39.  
 Stiftsprüuden 284 fl.  
 Stiftung 62, 283 fl., 308.  
 Stiftungskapital 304.  
 Stilicho 223.  
 Stipendien 51.  
 stirpus 275.  
 Stockach 20, 41.  
 Stollen (nob. de) 241.  
 Strafen 180, 308.  
 Strafgebel 136.  
 — =richter 293.  
 Straßburg, St. 23, 46,  
 53, 56 58, 104, 167,  
 203, 210, 214.  
 — Bürger 321.  
 — Apotheker 321.  
 — Bisch. 153.  
 — — Contr. I 100 fl.,  
 102 fl., 104 fl., 110 fl.,  
 235 fl., 247.  
 — Diözese 100, 231, 240,  
 242 fl., 333, 335.  
 — Domst. 289.  
 — Johanniter 298.  
 Straßen, Dorf 202.  
 Straßenheimer Hof 196,  
 202.  
 strata 202.  
 Streichenberg 25, 27.  
 Stromberg, Kl. 306.  
 Struz (v. Wartenberg)  
 97, 98 fl.  
 v. Stuben 427.
- Stück 41.  
 v. Stühlingen 105 fl., 108  
 fl., 112, 249, 317, 320.  
 Stücklohn 85, 89 fl.  
 Stürzel v. Buchheim 440.  
 subadvocati 293.  
 substantia 288.  
 — facultatis 275.  
 Sühne zwischen d. Gr. u.  
 b. St. Freiburg 102 fl.,  
 330.  
 — zwischen d. D.-Ord. u.  
 b. St. Freib. 246.  
 Susselheim 208.  
 Sulgen 449.  
 Sulz im Elz. 27.  
 Sulzbach a. N. 28.  
 Sulzberg 194.  
 sumptus 91.  
 sunderker 474.  
 Sundhofen 203.  
 v. Sunthausen 97.  
 Sursee 33, 36, 284.  
 syndacum 62.  
 syndici 294.
- Tacitus, Kaiser 219.  
 Tafelne 339, 344.  
 Taglohn 83 fl., 88 fl.  
 Tagelöhner 79 fl., 137, 159,  
 161, 178.  
 Tagwan 11, 83.  
 taliada 174.  
 v. Tannensels 128.  
 Tantiemen 137.  
 Tauberbischofsheim 35.  
 Tauberwein 54.  
 Tauen 83.  
 Tausch 274.  
 Tauschwerth 3.  
 Tavernen 428.  
 Tarordnung 88 fl.  
 Techniker 399.  
 Tenedo 488.  
 tenementum 187.  
 Tenzenwiese 350 (Hof).  
 tercialis 21.  
 terragium 185.  
 Testamente 275 fl., 304.  
 Tetricus 219.  
 Teutsche 199.  
 Thal bei Rheineck 418.  
 v. Thal 418.  
 Thalehrenbreitstein 31.  
 Thalhausen im N. Freib.  
 106 fl., 209.  
 Thann 22, 60, 90.

- Tharant v. Staufenberg 240.  
 Theilbauer 37, 84.  
 Theilgülden 177.  
 Theilgüter 11, 15 fl., 159, 184 fl., 187, 292.  
 Theilhaber 155.  
 Theillieferung 158.  
 Theilung des Manus 259 fl., 261.  
 Theilwärter 184.  
 Theningen 109, 230, 327 fl.  
 — v. 114.  
 Theenebach, Kl. 161, 180, 310.  
 — Aebte 105 fl., 108, 111 fl., 114, 230, 238, 241 fl., 316 fl.  
 — Befreiungen von Lasten und Steuern 241.  
 — erhält d. Freib. Bürgerrecht 241.  
 — Erwerbungen zc. 105 fl., 108, 111 fl., 230, 249 fl., 316 fl.  
 — Großkeller 114, 316.  
 — Mönche 105, 229 fl., 316.  
 — Prior 114, 238, 249.  
 — Camerer 114  
 — Conversen 141.  
 — sacerdos et medicus 240.  
 Theffalonich 215, 221.  
 Theuerung 5, 40 fl., 44 fl., 46.  
 Thiengen 10.  
 Thierberg 465.  
 — Hedw. 464 fl.  
 Thierhaupten 69.  
 Thonbestich 210.  
 — =gruben 207 fl.  
 — =platten 212.  
 — =stempel 211.  
 Thürhüter 82.  
 Thüringen 36, 57, 70, 441 fl.  
 Thürme 397.  
 Thum v. Neuburg 417 fl.  
 Thunringen 325.  
 Thurgau 15, 41, 53, 167, 430.  
 Thurn, im 362.  
 Tiberius 215, 396.  
 Tierstein, Gr. v. 363.  
 Tirol 435 fl.  
 Tischordnung 289 fl., 315.  
 Titus 205, 216.  
 Tod 165 fl.  
 Todfall 162 fl., 165, 174.  
 Todkauf 463.  
 Todtman 356, 359 fl., 368.  
 todte Hand 309.  
 todtes Kapital 274.  
 Töpfernamen 210 fl.  
 — =ofen 209 fl.  
 — =waaren 207.  
 Togern 354 fl.  
 v. Toggenburg, Gr. 280.  
 Toifel 472, 482.  
 Tofters 429.  
 Träger 129.  
 Trägerpacht 156 fl.  
 Trägerschaft 154.  
 Trajan 216, 386, 393, 396.  
 trajectus 399.  
 Trarbach 54.  
 v. Tragsberg 441.  
 Trauchburg 433.  
 Trautsm v. Sprechenstein 438 fl.  
 Triboltingen 314.  
 Trient, Bisch. 441.  
 Trier 214. 396.  
 — Erzbt. 287.  
 Trossingen 58.  
 Tryberg 317.  
 — v. 317.  
 v. Tübingen, Pfalzgr. 280.  
 Tüfingen 422 fl.  
 Turnier, Ritter 104, 114, 234, 250 fl.  
 Turnus 172.  
 Tuffin, Kl. 128.  
 Tvingher 134.  
 Ubstatt 264.  
 Ubalrich v. Cingui 488.  
 Ubine 18.  
 Ubergänge 398 fl.  
 Ueberlieferung 399.  
 Ueberlingen 13, 30, 33, 66, 89, 311 fl., 448, 450 fl., 452, 454 fl., 456 fl., 458 fl., 460 fl., 462 fl., 464 fl., 466 fl., 468 fl., 470 fl., 473, 476 fl., 478, 484.  
 — Barsüßer 312.  
 — Bürger 449, 452, 454, 456, 459, 461, 463, 465, 467 fl., 469 fl., 471, 473, 475 fl., 477 fl., 479, 481 fl., 483 fl., 485 fl.  
 Ueberlingen, Bürgermeister 465 fl., 467 fl., 473 fl., 486.  
 — Dekan und Pfarrer 475.  
 — Pfarrer 453.  
 — Johanniterhaus, Erwerbungen 461.  
 — Kapelle auf d. Berge, Kaplan 477.  
 — Rätthe und Zunftmeister 473 fl.  
 — Ried 449.  
 — Siechenbrücke 481.  
 — Spital (Besitz.) 471, 473.  
 — Pfleger, Meister und Bruderschaft 475.  
 — Stadtamtman 453, 463, 472, 473 fl., 475 fl., 477 fl.  
 Uebermaß 20.  
 Ueberroch 62.  
 Ueberzug 490.  
 Uferbauten 398.  
 Uffenheim 28.  
 Uffholz 22.  
 Uhlbingen 10.  
 Ulsjár 400.  
 Ulu 486 fl. (Geschlechter) 487.  
 — bei Raftatt 185.  
 Umreißen 181.  
 Umsatz 5, 64.  
 Umtrieb 181, f. Turnus.  
 Umwandlung 299.  
 — der Zinsfrüchte 267 fl.  
 uncea 242 fl.  
 unfreie Leute 275.  
 Ungeld 102, 235 fl., 299.  
 Ungenossen 161.  
 Ungersheim 141.  
 Unglück 292.  
 Ungri 384.  
 Ungstein 85.  
 Unschlitt 63.  
 Unterdigisheim 459.  
 Unterhalt 288.  
 Untermaner (Gel. zu Will.) 232.  
 Unterpächter 293.  
 Unterpfand 155.  
 Unterstützung 52.  
 Untervögte 293 fl.  
 Unterwaldvogt 379.  
 Urach, Kunigunde v. 245.  
 Urbare 92.  
 Urflüge 99 fl.  
 urna 22.



Ursberg, Kl. 353.  
 — Nebte 350, 352, 353.  
 — Pröpste 344, 353.  
 Urthat 462 fl.  
 v. Ufenberg 102, 104 fl.,  
 114, 310, 318, 322 fl.,  
 325.  
 v. Uttwyl 418.  
 Uxelenberg 116 fl., 119.  
 Uxemansweiler 116 fl.,  
 119.  
 v. Uplingen 127.  
 Uplingershof 127.

**Vadomari** 399.  
**Vaduz** 428 fl.  
**Valant** 399.  
**valbar** 165.  
**Valens** 222.  
**Valentinian** 222, 385, 396  
 fl., 399.  
**valga** 300.  
**varium** 62.  
**Vasallen** 71.  
 — fürstenbergische 112.  
**Vasallendienst** 173.  
**vasalli** 176.  
**Vasolt** 399.  
**Veldenz**, S. v. 101 fl.,  
 105.  
 — Gr. v. 104 fl., 290.  
**v. Veltheim** 97, 111.  
**v. Veltburns** 439.  
**venditio** 175.  
**Venningen** 47.  
**Veräußerung** 174.  
**Verarmung** 293 fl., 300 fl.  
 305.  
**Verbesserungen** 173.  
**Verbrauch** 288.  
**Verbrechen** 423.  
**Verdienen** 465 fl., 472,  
 477.  
**verdingte Arbeit** 314.  
**Verfassungsurk.**, neue, der  
 St. Freib. 247.  
**Verfügungsrecht** 173 fl.,  
 175.  
**Vergabung unter Lebenden**  
 461, 465, 473.  
**Verhältniß des Fruchtbaus**  
 189 fl.  
**Verjährung** 174.  
**Verkauf** 161, 265, 297,  
 423 fl., 430.  
**Verkehr** 64.  
**Verfestigung** 84, 289, 293,  
 296 fl., 314.

**Verluste** 72, 144, 293.  
**Vermächtnisse** 276 fl., 304.  
 — fürstenth. Vasallen an  
 Klöster 100.  
**Vermögen** 273 fl.  
**Verödung** 146, 295.  
**Verona** 487.  
**Verpachtungen** 449.  
**Verpfändung** 301.  
**Versatz** 431 fl.  
**Verschwendung** 292.  
**Versorgung** 305.  
**Versteuern** 465 fl., 472,  
 477, 481.  
**Vertheidigung** 394.  
**Verträge zwischen K. Abolf**  
 u. d. Bisch. v. Straßb.  
 247.  
**veruarwen** 465 fl.  
**Verwahrlosung** 301.  
**Verwalter** 131, 135 fl.  
**Verwaltung** 292.  
**Verwilderung** 144.  
**Verzichte** 292.  
**Verzugszinse** 65.  
**Vespasian** 205, 216, 386,  
 389, 396.  
**vestitio** 168.  
**Vicare** 285.  
**Viehpreise** 55 fl.  
**Viehzucht** 59, 179.  
**Virdung** 107 fl., 109.  
**v. Vilanders** 436.  
**villicatus** 136.  
**villicus** 94.  
**Villingen** 20, 30, 41, 56,  
 58, 62, 190, 232, 266,  
 355.  
 — Johanniter, Erwerbun-  
 gen 99, 335, 336.  
 — Pfarrer 336.  
**Vilzbach** 284.  
**vindemia** 187.  
**Viruhelm** 60.  
**Vischuzen** 383.  
**visitatio** 133, 182  
**Visitatoren des Prämonst.**  
 Ord. 353.  
**Vögte** 252, 292, 342.  
**Vöhrenbach** 334 fl. (Au-  
 wiese)  
**Vöhringen**, Gr. v. 456.  
 — Anna v. 456.  
**Völundr** 400.  
**Vörstetten** 106, 109, 241.  
**Vogt zu Hohenaltingen**  
 253 fl.  
 — kaiserl. zu Ortenberg  
 325.  
 — v. Sommerau 431 fl.

**vogtbare Grundstücke** 296.  
**vogtbare Hand** 294 fl.  
**Vogtei** 101 fl., 116 fl.,  
 297, 325.  
**Vogteigebühren** 446.  
 — =gelber 293 fl.  
 — =weisen 306.  
**vogtfrei** 297.  
**Vogtgeld** 306.  
 — =gericht 296.  
 — =haber 293.  
 — =recht 262, 293 fl., 296  
 fl., 432.  
 — =gebühren 306.  
 — =leute 293.  
 — =steuer 293, 295.  
**Volksleben** 5.  
 — =menge 144 fl., 147.  
 — =sage 197 fl., 228.  
 — =vermehrung 145.  
 — =wirthschaft 3 fl., 129  
 fl., 257 fl., 294.  
 — =zählung 146.  
**Vollzug** 448.  
**volta** 174.  
**Vorarlberg** 9, 201.  
**Vorhof** 38.  
**Vorrathsspeicher** 50 fl.  
**vorröm. Zeit** 195.  
**Vorschuß** 49, 180.  
**Vorwald** 357.  
**Vorwerk** 263.  
**Vorzugsrechte** 161.  
**Vulcan** 210.  
**Vulkane** 197.

**Wachs** 63.

**Währing** 64, 72 fl., 86,  
 272.  
**Wälde** 459, 461, 463.  
**Wälder** 29, 34, 39, 445 fl.  
**wälcher Wein** 54.  
**Wagenbuch** 44.  
**Wagenfrohd** 83.  
**Waide** 92, 126, 146, 177,  
 194, 273, 429.  
**Waidehuben** 137.  
**Waiderrecht** 173, 230 fl.  
**Waizenbau** 190 fl.  
**Wald** 152.  
 — Kl. Abtissinnen 449 fl.,  
 451 fl., 454 fl., 456 fl.,  
 459 fl., 481 fl., 483 fl.,  
 485.  
 — Besitzungen, Erwerbun-  
 gen, Rechte zc. 449 fl.,  
 451 fl., 454 fl., 456 fl.,  
 458 fl., 460 fl., 462 fl.,  
 464 fl., 467 fl., 471 fl.,

- 473, 476 fl., 478, 481  
484 fl.
- Wald, Kl. Kapläne dessel-  
ben 455 fl., 458 fl.,  
460 fl.
- Leibeigene 452.
- Nonnen 452, 454, 457,  
464, 467 fl., 473, 476,  
483 fl., 485.
- Priorin 450.
- Schulden 449.
- 448, (Stiftung) 450,  
452, 454.
- Stiftungen für den Con-  
vent 473, 483.
- Visitator 455 fl., 460  
fl.
- Waldbausrottung 194.
- v. Waldburg, Truchsäß  
427 fl., 430 fl.
- Waldfnecht 80.
- Waldfkirch 327 fl., 385.
- Stift 39.
- Waldbolleshusen 125.
- Walbschügen 134.
- Walbssee 204.
- Walbshut 262, 363 fl.  
— v. 456.
- Walbsstede 443.
- Waldbühlversheim 204.
- Walbulm 241.
- Waldung 126, 242 fl., 347,  
353.
- Waldvogt 381, 384.
- Walshen 203.
- Wallyrien 400.
- Wallach 57, 254, 342,  
344.
- Walldorf 171.
- Walldörn 393.
- Wallgau 428.
- Walpertswiler 459, 460.
- Walshheim 204.
- Waltershofen 106 fl., 109,  
236 fl., 238 fl.
- Waltramsweiler 458 fl.,  
460.
- Wappen 433.
- Wappenbild der v. Dry-  
berg 317.
- Warten 388.
- v. Wartenberg (Struz) 97  
fl., 98 fl. (Conr. Hein-  
rich).
- Anna 98.
- Wasenweiler 127.
- Wasserbauten 398 fl.
- v. Watweiler 378.
- Weberei 85.
- v. Weberstede 445 fl.
- Wechsel 64.
- Wechselwirthschaft 304.
- v. Weckenstein 450 (Burkh.  
Judith, Ida).
- Weg 202.
- Weglöse 339 fl. (als jährl.  
Pachtabgabe).
- Wegzug 162 fl.
- Wehelinsberg 241.
- Wehr 362.
- Weiber 203.
- Weil d. St. 21, 70.
- Weißdorf 33, 456, 461.
- Weiler 126 fl. (Schloß u.  
Gut 127.
- v. 342, 344.
- Wein 138.
- Weinbau 133, 182 fl., 186  
fl. 195, 445.
- Weinbauern 89 fl.
- Weinberge 25, 69 fl., 129,  
152, 164, 180 fl., 297,  
449 fl., 451, 455, 457  
fl., 461 fl., 463 fl., 465,  
467 fl., 469, 471, 473,  
475 fl., 478 fl., 481 fl.,  
483, 485 fl.
- v. Weineck 438.
- Weingarten 42.
- v. 76.
- Weingärten 27 fl., 270.
- Weingärtner 79.
- Weingült 177.
- Weinheim 42, 61, 79 fl.,  
86, 90, 172, 195.
- Weinmaße 22 fl.
- Weinpreise 52 fl., 54 fl.
- Weinsberg 44, 186.
- Weinstetten 325 fl.
- Weinstener 298.
- -verbrauch 291.
- -wachs 54.
- -zins 195.
- Weigheim 38.
- Weißenburg 43, 203, 391.  
— Kl. 84, 93, 267 fl.  
v. Weiffingen 342, 344.
- Weisthümer 132, 194.
- Weisweil 25, 244 fl.  
— v. 324 fl.  
— Juntha v. 245.
- Weitman 433.
- v. Welben 438.
- Wendlingen 106 fl., 109,  
244 fl.
- v. Werbenberg, Gr. 280  
420 fl.
- v. Werbenstein 425 fl., j.  
v. Gms.
- Werklohn 85 fl.
- Werkstage 79.
- Werthabnahme 268.
- v. Wertheim, Gr. 280.
- v. Wessenberg 355.
- v. Westerstetten 254.
- Westheim 350.
- Westhofen 265.
- Westrich 181.
- Westorf 248.
- Wettelbrunn 163, 190, 203.
- Wetterau 9 fl., 38, 44,  
266, 270, 279.
- Weylar 26, 31.
- Stift 276.
- Wiblingen 160.
- in Schwaben 270.
- Wichartsberg 116 fl., 119.
- Widemer 15.
- Widerlegung 280.
- Wieblingen 15.
- v. Wied, Gr. 281.
- Widum 13.
- Wiedre 102, 106 fl., 109,  
244 fl., 251.
- Wielant 400.
- v. Wielenstein 295.
- Wiesbaden 206.
- Wiesen 11, 27, 83, 90,  
151, 488.
- v. Wiesenbach 342, 344.
- Wiesendangen 161.
- Wiesenzins 156, 269.
- Wiesloch 170, 173, 270,  
387, 389.
- Amt 146.
- Wigoltingen 24.
- Wil 289.
- Wildungen 181 fl.
- Wildhuben 16.
- Wiltingen 248.
- Wilhams 435.
- Willfür 293, 295.
- Wimpfen 388.  
— St. 166.
- Winden 38.
- Windisch 391.
- Winmen 472, 482.
- v. Winstein 128.
- Winterfrüchte 188, 191.
- Winterlohn 80 fl., 86 fl.
- Winterspüren 163, 167.
- Wintersweiler 166.
- Winterthur, Scholaster 451.
- Winzer 90.
- Wirtenberg 14, 20, 27,  
30, 38, 67, 70, 140,  
164, 201, 204, 279,  
288.
- Gr. v. 256, 280, 331  
fl., 454.

Wirthschaft 3, 90 fl.  
 Wischolz 189.  
 wised 133.  
 wijung 133.  
 Wittgenstein 320.  
 — Echenk v. 319 fl.  
 Witticabi 400.  
 Wittholz bei Ueberlingen  
 453.  
 Wittium 278 fl.  
 Wittich 400.  
 Wochenangabe 289.  
 Wochenlohn 85.  
 Wochenzins 66.  
 Wöchingen 39.  
 v. Wöllwarth 254.  
 Wörth a. Main 266.  
 Wohnplätze 18.  
 Wohnsitz 137, 151, 200 fl.  
 Wolf v. Mareith 438.  
 Wolfach 112, 24<sup>2</sup> fl., 336,  
 400.  
 — v. 111.  
 — Dynastien v. 243.  
 — Udelhild v. 326.  
 Wolfartsweier 179.  
 Wolfenweiler 107.  
 Wolferstetten 36.  
 v. Wolffurt 356.  
 Wolfölsen 102.  
 Wolfsthal 400.  
 Wolfswinkel bei Ueberlin-  
 gen 462, 464.  
 Wolfurt 432.  
 v. Wolfenstein 436 fl.  
 Wollenberg 347, 349.  
 Wollentuch 61.  
 Wollenzeug 212, 267.  
 v. Wollhausen 430.  
 Wollmatingen 146, 314.  
 Wolfstand 273.  
 Wonnethal, Kl. 113 fl.  
 — Erwerbungen 318 fl.  
 Worms 21, 31, 40, 43, 47,  
 51, 54, 60, 62, 63, 68,  
 259, 265, 268, 384, 388,  
 397.  
 Wormsgan 128.  
 Würzburg, St. 21, 28 fl.,  
 31, 35, 37, 44, 57, 66  
 fl., 69 fl., 181, 186,  
 259, 271.

Würzburg, Bisch 297.  
 — Biethum 102  
 Wüstungen 145, 147.  
 Wuinebote 133.  
 Wyden 273.  
 Wyfenstein, Cour. Zoller  
 v. (Abt in Kempten)  
 332.  
**Y**  
 Ybach 383.  
 Yberg, bad. Vogt auf 124.  
 — v. 418.  
 Yjan 439 fl.  
**Z**  
 Zäringen 245 fl.  
 — Hz. v. 487.  
 Zahnberg 119, 347, 349.  
 Zalungen 64.  
 Zannenberg 116 fl., 119.  
 Zarten 318.  
 Zartener Thal 317 fl.  
 Zehnten 129, 140, 141,  
 269, 347, 470.  
 Zehntpacht 148.  
 — =quart 427 fl.  
 — =recht 126, 236 fl., 238  
 fl., 246, 334.  
 — =verleihung 189 fl.  
 Zeichnung 224.  
 Zeitbestand 187.  
 — =pacht 168 fl., 172 fl.,  
 300.  
 — =renten 65 fl.  
 zeltlich 192.  
 Zell a. S., Reichschuldb:  
 heiß 127.  
 Zenoberg 436.  
 Zerstörung 209, 391.  
 Zeugniß 182.  
 Ziegel 62.  
 Ziegelöfen 207, 209.  
 Zimmermann 88.  
 v. Zimmern 248.  
 Zindelstein (= Sindelfstein)  
 d. Herrsch. 335.  
 Zink 389.  
 Zinse 16, 106 fl., 111 fl.,  
 126, 244 fl., 246, 296,

349, 454 fl., 457 fl.,  
 460, 471, 473, 478 fl.  
 Zinseingewinn 274.  
 Zinsfrüchte 188 fl., 257 fl.,  
 263 fl., 267 fl.  
 — =fuß 29 fl., 34, 38,  
 40, 41, 42 fl., 44, 64  
 fl., 65 fl., 67 fl., 70,  
 71, 75 fl., 142, 265,  
 271.  
 — =güter 184, 187 fl.  
 — =hörige 148.  
 — =lehen 454.  
 — =leute 305.  
 — =lieferung 177.  
 — =meister 252.  
 — =nachlaß 193 fl., 295.  
 — =sammler 158.  
 — =umwandlung 193 fl.  
 — =wucher 66.  
 Zoll 429.  
 v. Zolleru, Gr. 167, 280.  
 — Kl. 371.  
 Zopfnadeln 208.  
 Zürich 20, 33, 41, 261,  
 264, 278.  
 — v. 107.  
 — Kl. 289.  
 — Chorherrenstift St. Fe-  
 lix und Regula (Groß-  
 münster), Chorherren  
 449 fl.  
 — Scholaster 450.  
 Züricher Krieg 367.  
 Zürichgan, Landgr. im 99.  
 Zug 41, 58, 61, 62.  
 Zugelt 279.  
 Zugvieh 159.  
 Zunftmeister 473.  
 — =ordnung d. St. Freib.  
 248.  
 Zu-Rhein 363.  
 Zwang 302.  
 Zweig 254, 341, 347,  
 350.  
 Zweiteil 9, 11.  
 Zweitheilung 9, 21.  
 Zwing 134.  
 Zwingenberg a. N. 50.  
 Zwinger 134.  
 Zwingolf 134.

## Berichtigungen.

---

### Band 9.

- S. 83, Zeile 8 l. Hellerwährung.  
 „ 218, „ 2 l. traderet.  
 „ 325, „ 4 u. 5 v. u. nach Ruinen setze ein Komma, und dieser.  
 „ 408, „ 8 l. Spirensis.  
 „ 471, „ 16 l. als Ulrich II.

### Band 10.

- S. 32, Zeile 3 v. u. l. XV.  
 „ 60, „ 7 l. 1819.  
 „ 150, „ 18 nach der Rubrik b ist beizufügen: A. beim Erbpacht.  
 „ 163, „ 3 l. Ach für Asch.  
 „ 165, „ 6 v. u. l. Abgaben.  
 „ 171, „ 21 l. Bünde.  
 „ 251, „ 23 l. Eifrid.  
 „ 252, „ 17 l. . . . IFRIDI.  
 „ 256, „ 28 und 31 l. Salbuch für Salbach.  
 „ 256, „ 14 u. 11 v. u. l. Salbuch.  
 „ 352, „ 18 v. u. l. püntnuzze.  
 „ 353, „ 25 l. Felbenh. statt Felgenhof.  
 „ 358, „ 10 l. Claus für Claus.  
 „ 433, „ 8 v. u. l. marggraf.  
 „ 481 sind nach der Siegelbeschreibung zu setzen die Notizen: 1) S. oben Urk. v. 9. März 1311, Anm. 2 — 2) Sieben Manngrab. S. III, 178. — 3) S. oben S. 470, Anm. 6. — 4) Rosenberg ist der Name eines Geländes an den Felsen gegen Sipplingen hin. Luc Reich, die Insel Mainau 218. — 5) Ztschr. V, 261, 268 fig.







GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 0072

